Der
Preußische legale evangelische Pfarrer.

Eine übersichtliche Darstellung

des

Preußischen evangelischen Kirchenrechts

von

K. G. Boche,
evangel. Pastor.

Vierte umgearbeitete Ausgabe.

Nach dem Tode des Verfassers unter Mitwirkung

des

Dr. Wilhelm Altmann,
Superintendentur-Verwesers, evangel. Pastors und Schulinspectors,

besorgt von

Dr. Albrecht Altmann,
Königl. Preuß. Stadtrichter zu Berlin.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1869.

Vorrede.

Die im Jahre 1852 veröffentlichte dritte Auflage von Boche's Preußischem legalen evangelischen Pfarrer hat nicht bloß in den Kreisen der evangelischen Geistlichkeit, für welche das Buch zunächst bestimmt war, sondern auch in der Verwaltung und Rechtspflege eine über Erwarten günstige Aufnahme gefunden. Der würdige Verfasser war, als die Nothwendigkeit einer neuen vierten Auflage sich herausstellte, mit Tode abgegangen. Durch das ehrende Vertrauen der Verlagsbuchhandlung wurde die Besorgung dieser Ausgabe dem Unterzeichneten übertragen. Das nunmehr vollendet vorliegende Werk zeigt, in welcher Weise derselbe seiner Aufgabe näher getreten ist. Zu seiner Beihilfe glaubte er seinen in langjähriger pfarramtlicher Wirksamkeit stehenden Bruder, den Pastor Dr. Wilhelm Altmann in Adelnau, zuziehen zu sollen.

Es galt, dem Buche diejenigen Eigenthümlichkeiten zu wahren, welche es den Tausenden seiner bisherigen Besitzer lieb und werth gemacht hatten. Es erschien andererseits geboten, die bisherige Darstellung unter Hinweisung auf die neuen Ergebnisse der kirchenrechtlichen Wissenschaft und Praxis und den fortgeschrittenen Gang der Gesetzgebung zu berichtigen und zu ergänzen. Es stellte sich aber auch das dringende Bedürfniß heraus, den Stoff anderweitig systematisch zu gruppiren und zu ordnen. Denn durch eine systematische Anordnung allein wird „die hohe Warte gewonnen, von der aus das Detail zu übersehen ist"; so allein der innere Zusammenhang der einzelnen Lehren vermittelt und der abzuhandelnde Stoff zu einem von leitenden Grundsätzen getragenen und verbundenen Ganzen gestaltet. Die Folge dieser neuen Anordnung war, daß die Einleitung und die ersten drei Abschnitte

mit verschwindenden Ausnahmen das eigenste Werk des Herausgebers geworden sind, und daß im Uebrigen das Buch eine vollkommen veränderte Gestalt gewonnen hat.

In absichtlicher Fülle und Ausdehnung ist das sogenannte öffentliche Kirchenrecht vorgeführt worden. Ihm gehören vorzugsweise die brennenden kirchlichen Fragen der Gegenwart an und war es daher hier ganz besonders angezeigt, dem Verständnisse und der Lösung dieser Fragen die Wege zu bahnen. Aus dieser Rücksicht wird auch der vollständige Abdruck der Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz, sowie der Hannoverschen Kirchenvorstands- und Synodalordnung gerechtfertigt erscheinen.

In verhältnißmäßig engere Rahmen zusammengedrängt wurde dagegen das sogenannte Privatkirchenrecht, schon deshalb, weil überall in diesem Gebiete dem Herausgeber die Möglichkeit der Anlehnung an sein bei Bernh. Tauchnitz erschienenes Werk: „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig 1861" gegeben war.

Fortgelassen ist der Raumersparniß wegen die sonst vielfach abgedruckte Militärkirchenordnung.

Die theils berathende, theils selbstthätige Beihilfe des Mitherausgebers erstreckte sich auf alle die zur Erörterung gezogenen praktischen Fragen, welche für das Amtsleben des Pfarrers von Bedeutung sind.

Und so möge es denn dieser neuen Bearbeitung beschieden sein, daß sie die Vertrautheit mit dem Rechte der evangelischen Kirche Preußens bei allen denen fördere, welche zu der Vertretung der Kirche berufen oder sonst mit deren Angelegenheiten befaßt sind.

Berlin, den 21. November 1868.

Albrecht Altmann.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Rechtsquellen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Lehren und Verhältnisse.

Capitel I. Glaubens- und Religionsfreiheit.

Capitel II. Die Union der lutherischen und reformirten Kirche.

1. In Deutschland.

Seite

Capitel II. Die kirchliche Disciplin.

Capitel IV. Die Wahl und Anstellung des Pfarrers.

Capitel V. Erledigung des Kirchenamts.

Fünfter Abschnitt.

Das Leben der Kirche.

Capitel I. Der öffentliche Gottesdienst.

Capitel II. Der Eintritt in die Kirche.

Capitel III. Die Ehe.

Sechster Abschnitt.

Das Vermögen der Kirche.

Einleitung.

§. 1.

1. Vorbemerkung.

Jeder Geistliche empfängt sein Amt durch Berufung oder Meldung. Er wird in dasselbe, nach vorheriger Probe- oder Gastpredigt, die er nebst Katechisation, wenn ihn die Gemeinde nicht schon hinlänglich kennt, halten muß, nach Präsentation, Wahl, Vocation und Confirmation und wenn der Berufene ein Predigtamts-Candidat ist, nach erlangter Ordination und erfolgter Verpflichtung, von dem geistlichen Vorgesetzten eingewiesen. Welcher Titel ihm nun auch als Amtsgeistlichen, dem Herkommen gemäß, zukommen möge, so wird er doch mit dem Prädicat Pfarrer beehrt und hat als solcher alle und jede, seinem Amte, Stande und Berufe zukommenden Pflichten und Verbindlichkeiten treu, redlich und gewissenhaft zu erfüllen, andererseits aber auch auf die Früchte seiner Gerechtsame und Befugnisse Anspruch. Ebendeshalb aber ist erforderlich, daß er mit dem Rechte der Kirche, der er dienen, den gesetzlichen Vorschriften, denen er unterthan sein soll, hinlänglich und sorgfältig bekannt sei. Mit Grund ist geklagt worden, daß in unserer Zeit zum Nachtheil der evangelischen Kirche überhaupt und der Wissenschaft insbesondere der geistliche Stand der Kirchenrechtsdisciplin zu geringe Aufmerksamkeit zugewendet habe [1]. „Möchte," so ruft einer unserer hervorragendsten Kirchenrechtslehrer aus [2], „diesen Klagen bald ein Ziel gesetzt sein! Möchten Theologen wie Juristen, sich gegenseitig unterstützend, dankbar benutzen, was mühsam die Einen oder Anderen geschaffen! Möchten Beide den gemeinsamen Weg sich gangbarer bahnen und ihn friedlich mit einander zurücklegen!" —

---

1) H. F. Jacobson in seinen kirchenrechtlichen Versuchen, erster Beitrag, Königsberg 1831, S. 181 und die das. in Anm. 144 aufgeführte ältere Litteratur, welche sich über die Nothwendigkeit des Studiums des Kirchenrechts für Theologen des Weitern verbreitet. Vgl. ferner George Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Abth., Regensburg 1859, §. 5, S. 6, Note 1. Sehr schätzbare Bemerkungen enthält auch Jacobson's Abhandlung: „Das kanonische und kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland" in R. Dove's Ztschr. für Kirchenrecht I. (1861), S. 195 ff., insbesondere S. 229 ff. Vgl. endlich die überaus beherzigenswerthe kleine Schrift von Ad. v. Scheurl, der Werth des Kirchenrechts für evangelische Geistliche, Erlangen 1861 (Bläsing) und §. 8 dieses Buches.

2) Jacobson in seinen Versuchen (Note 1) S. 182.

§. 2.

2. Grundbegriffe.

Unter **Kirche**[1]) verstehen wir die Gemeinschaft aller Gläubigen, bei welcher das Evangelium rein und einträchtig gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden[2]). Diese **Eine** allgemeine, also in Wahrheit **katholische**[3]) Kirche — denn ihre Bestimmung geht dahin, zu sein der Leib Christi, so daß ein Glied an dem andern hanget durch alle Gelenke, dadurch eins dem andern Handreichung thut nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seiner Maaße, und machet, daß der Leib wächset zu seiner selbst Besserung, und das Alles in der Liebe[4]); ihr Streben also geht darauf, allen Gaben, Aemtern und Kräften Raum zu schaffen in ihrem Innern, Alles in sich zu schließen, was frei von Menschenknechtschaft wahrhaftig Christo, dem einigen Haupte, angehört[5]), — verliert dadurch nicht an ihrer Einheit, daß Bekenner derselben in der Auffassung einzelner Lehren, mögen diese die Verfassung, den Cultus, die Disciplin, ja selbst das Dogma betreffen, auseinandergehen. Ein solches Auseinandergehen verträgt sich sehr wohl

---

1) Die richtige Ableitung des Wortes ist auf *τὸ κυριακόν*, gleichbedeutend mit *ἐκκλησία*, und damit auf *κύριος*, Christus, zurückzuführen. Das Griechische *κυριακόν* wurde in diesem Sinne schon im can. 14. Conc. Ancyr. (a. 314), can. 5. Conc. Neocaesariensis (zwischen 314 und 325), im can. 28. Conc. Laodiceni (zwischen 343 und 381) gebraucht und mit dominicum, basilica, auch ecclesia übersetzt. Die althochdeutschen Formen sind in ihrem allmählichen Uebergange folgende: chirihha (oratorium), chiriihha (ecclesia), khirica (basilica, ecclesia), chiricha und chircha (oratorium, ecclesia), khirihha (ecclesia), kiricha, kirica, chilecha, chilicha, chilcha, kilcha, chîrch, kirch. Diese letzteren beiden Worte finden sich des Oefteren im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel. **Jacobson** a. a. O. (§. 1, Note 2) S. 85 ff. Die neuere Litteratur in dieser Beziehung weist nach **Richter's** Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., besorgt von R. **Dove** (Lpzg. 1865) §. 1, Note 2.

2) Aug. Conf. pars I, art. VII (**Hase**, libri symbolici pg. 10): Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua Evangelium recte docetur et recte administrantur Sacramenta. — Unter den Heiligen sind bekanntlich nach der eigenen Erklärung des art. VIII das. (congregatio Sanctorum et vere credentium) die durch den Glauben Gerechtfertigten zu verstehen. Vgl. die Verhandlungen der preußischen Generalsynode, herausgeg. und mit Einleitungen versehen von A. L. **Richter** (Lpzg. 1847. 8.) S. 286 f.

3) Der Ausdruck findet sich zuerst bei **Ignatius** († 107) Epist. ad Smyrn. c. 8: *Ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ* ***καθολικὴ*** *ἐκκλησία.* Die Protestanten nahmen das Prädicat „katholisch" auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 in Anspruch und ist dasselbe der römischen Kirche für sich allein rechtlich niemals zugestanden, daher auch in den Symbolen, Ordinationsformularen u. s. w. festgehalten, wie **Jacobson** in seinem Evangelischen Kirchenrecht des Preuß. Staates, 1. Abth., Halle 1864, S. 1, Note 1, unter Berufung auf **Ranke**, Deutsche Geschichte, 3. Ausg. V, 284, VI. 514 ff. und A. **Hahn**, das Bekenntniß der evangel. Kirche, (Lpzg. 1847) S. 177 ff. richtig bemerkt. Im Heidelberger Katechismus (1563) lautet die 54. Frage: Quid credis de sancta et **catholica** Christi ecclesia?

4) Eph. 4, 16; vgl. hiermit v. **Mühler** in **Jacobson's** und **Richter's** Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, Lpzg. 1847, Heft 2, S. 127.

5) Vgl. die Verhandlungen der preußischen Generalsynode in der Note 2 gedachten Ausgabe S. 313 f.

mit wahrer evangelischer Freiheit[6]). Immer aber ist festzuhalten, daß dieses Auseinandergehen sich nicht auf die Grundlage des evangelischen Glaubens erstrecken darf, und als diese Grundlage gilt die Rechtfertigung allein durch den Glauben[7]). Die so an Ihn glauben, wissen auch, daß sie nach Seinem ausdrücklichen Willen unter einander Eins sein sollen in dem Vater und dem Sohne, auf daß die Welt glaube, daß Ihn der Vater gesandt hat[8]). In diesem Sinne stellen sich die beiden Hauptrichtungen der evangelischen Kirche, die lutherische und reformirte, nicht als verschiedene Kirchen, sie stellen sich als Eine Kirche dar[9]).

Die Kirche ist, wie schon die obige Definition ausdrückt, nicht bloß eine Heilsgemeinschaft, sie ist auch, dem Willen ihres Stifters gemäß, eine Heilsanstalt[10]). Als solche tritt sie in die äußere irdische Erscheinung und entfaltet sich auf dem Boden des Rechts[11]). Das Kirchenrecht fassen wir demgemäß als den Inbegriff der Normen, welche die mannichfaltigen rechtlichen Bezüge des in die äußere irdische Erscheinung tretenden kirchlichen Lebens regeln[12]). Das Kirchenrecht kann ein gemeines und ein besonderes (particulares) sein[13]). Wir

---

6) Vorausgesetzt daß diese Freiheit in der heiligen Schrift ihre Quelle und Schranke finde. Der Einzelne freilich darf, weil die heilige Schrift die Norm ist, welche die Kirche als die ihrer Lehre anerkennt, sich nicht für legitimirt halten, die Lehre der Kirche nach seinem (nicht der Kirche) Verständniß der heiligen Schrift zu bestimmen. So findet der in cap. 1. X de constit. (1, 2) ausgesprochene Grundsatz: Canonum statuta custodiantur ab omnibus et nemo in actionibus vel judiciis ecclesiasticis suo sensu, sed eorum auctoritate ducatur, verallgemeinert auch hier Anwendung. Vgl. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, Cassel 1861, S. 78 und die einschlagenden Bemerkungen v. Scheurl's über kirchliches Gewohnheitsrecht in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht III (1863), S. 392 ff., vgl. mit II (1863), S. 189 ff. ebend., endlich Jacobson's und Richter's Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, Lpzg. 1847, I, S. 1 ff.

7) Aug. Conf. art. III, Apolog. Art. II, vgl. die Note 2 angeführten Verhandlungen S. 303 und 316, ferner R. Dove in seiner Ztschr. für Kirchenrecht I, S. 359 f. und Richter, Lehrb. §. 177.

8) Joh. 17, 20 und 21.

9) Richter's Lehrbuch in der 6. von Dove besorgten Ausgabe (Note 1) §. 2 und die die Angriffe insbesondere Walter's zurückweisende Ausführung in Note 1 das., sowie das angeführte Richter'sche Lehrbuch §. 73.

10) Richter a. a. O. §. 1 und O. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts, 2. Aufl., Göttingen 1856, §. 1.

11) Richter a. a. O.

12) Richter a. a. O. §. 3: „Indem die Kirche, um ihre Aufgabe zu lösen, in die Welt tritt, gewinnt ihr Leben durch das Recht seine äußerliche Gestaltung. Es entwickelt sich ein gegliederter Organismus von mannichfaltigen rechtlichen Bezügen, die Mittel, welche der Kirche zur Lösung ihrer Aufgabe gegeben sind, fügen sich in rechtliche Formen; in einem Kirchenvermögen bildet sich eine äußere Lebensbedingung; endlich auch aus der Berührung mit dem Staate und anderen Kirchen gehen mancherlei Rechtsverhältnisse hervor. Die Normen, welche nach allen diesen Seiten hin entstanden sind, bilden das Kirchenrecht." Vgl. auch Jacobson in seinen Versuchen (§. 1, Note 1) S. 7 f.

13) Richter a. a. O.: „Dasselbe (das Kirchenrecht) ist, da es in wesentlichen Theilen durch den individuellen dogmatischen Inhalt bestimmt oder gerichtet wird, zunächst so verschieden als es die Kirchen selbst sind. Demnächst aber bestehen auch innerhalb der einzelnen Kirchen gar manche Verschiedenheiten, denn selbst die katholische

haben es hier mit dem particularen evangelischen [14]) Kirchenrechte Preußens zu thun. —

§. 3.

3. Litteratur des Preußischen evangelischen gemeinen und Provinzial-Kirchenrechts.

Im Anfange der vierziger Jahre schrieb einer der verdientesten civilistischen Schriftsteller von der Litteratur des Preußischen Rechts überhaupt [1]): „Versteht man unter Litteratur nicht bloß die Gesammtheit der vorhandenen Druckschriften, sondern dasjenige, was in der Wissenschaft durch die freie Thätigkeit schaffender Denker zur Lösung der Aufgabe der Wissenschaft hervorgebracht und angebauet, was wiederholte Forschung weiter ausgeführt, genährt und gekräftigt hat: so bietet die Preußische Rechtswissenschaft noch immer den traurigen Anblick eines Feldes, auf welchem erst hin und wieder ein Anbau versucht wird und auf dem vereinzelte Anpflanzungen, kümmerlich vegetirend, kaum lebensfähig, zum Theil schon wieder abgestorben, ohne Pflege und Wartung, als wenn ein ungünstiger Boden die Mühe nicht lohnte, sich dem nach einem erquickenden Ruhepunkte umherirrenden Auge darbieten.“ Vor nicht zu langer Zeit galt dieses Wort in vollem Umfange auch von der Litteratur des Preußischen Kirchenrechts. Seitdem ist das Verständniß für die Bedeutung dieser Disciplin und in Verbindung damit die litterarische Thätigkeit für dieselbe in erfreulicher Weise gewachsen. Hoffen wir, daß das erwachte lebendige Interesse für dieses so wichtige und umfassende Rechtsgebiet nicht erkalte, vielmehr in den weitesten Kreisen, namentlich auch in den Kreisen unserer Theologen Wurzel fasse und Frucht bringe.

I. Bei der hier folgenden Nachweisung, welche sich auf das Nothwendige beschränken und rein historische Werke, Sammlungen von Verordnungen und Repertorien außer Berücksichtigung lassen wird, haben wir wohl zu beachten, daß die wissenschaftliche Behandlung des Preußischen evangelischen gemeinen und Provinzial-Kirchenrechts nur

---

Kirche, wiewohl die Einheit ihr Princip ist, hat es nicht zu hindern vermocht, daß auf der allgemeinen Grundlage das Recht sich nach den Lebensbedingungen der ihr zugehörigen Völker verschieden gestaltet hat. So ist das Kirchenrecht ein gemeines und besonderes. Seinem Gegenstande nach wird dasselbe in äußeres und inneres abgetheilt, je nachdem es das Verhalten der Kirche an sich, oder ihre Beziehungen zu dem Staate und den übrigen kirchlichen Gemeinschaften ordnet.“

14) Die Bezeichnung „protestantisch“ und „Protestanten“ ist bekanntlich durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 3. April 1821 wegen Veränderung der Benennung: Protestanten ꝛc. in Evangelische (v. Kamptz, Annalen, Bd. 5, S. 341, auch abgedruckt in Vogt's Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Preuß. Staaten, Breslau 1856, I, S. 81) als unpassend und einer vergangenen Zeit angehörig beseitigt. Es soll ihr überall die Benennung „evangelisch“, „Evangelische“ substituirt werden.

1) C. F. Koch in seinem Lehrbuche des Preuß. gemeinen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1857, Bd. 1, S. 70.

dann von ersprießlichem Erfolge begleitet sein kann, wenn wir dieses unser Particularkirchenrecht nirgends lostrennen von seinem Stamme, dem gemeinen deutschen evangelischen Kirchenrecht, von dessen Wissenschaft und Praxis [2]). Leben doch die deutschen Lande sammt und sonders in einer größeren rechtlichen und Glaubensgemeinschaft. Deshalb lenken wir an erster Stelle die Aufmerksamkeit auf dasjenige Werk, welches unter den kirchenrechtlichen Lehrbüchern evangelischer Verfasser jetzt entschieden im größten Ansehen steht, nämlich auf Aemilius Ludwig Richter's, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände verfaßtes Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Von demselben erschien 1858 in Leipzig bei B. Tauchnitz die fünfte Auflage und wird gegenwärtig (1865) von dem Professor Dr. R. W. Dove die sechste Auflage vorbereitet. Leider war es dem im Mai des vergangenen Jahres (1864) für die Wissenschaft und die gesammte evangelische Kirche Deutschlands zu früh dahingegangenen „Meister des Kirchenrechts" nicht beschieden, diese neue Ausgabe selbst zu veranstalten. Dieselbe ist jedoch den würdigsten Händen anvertraut und so können wir die neu erscheinende Auflage, von welcher bereits mehrere Lieferungen ausgegeben sind, aus voller Ueberzeugung empfehlen.

Neben dem gedachten Lehrbuche nennen wir aus dem Bereiche des gemeinen deutschen Kirchenrechts Georg Ludwig Böhmer's Principia juris canonici, Gott. 1762, edit. 6. 1791, edit. 7. 1802. Es ist bekannt, daß dieses Werk eine der Hauptquellen war, aus welcher die Redactoren des Landrechts bei Abfassung des kirchenrechtlichen Theils desselben schöpften [3]).

Nächstdem haben wir der von dem oben genannten R. Dove seit dem Jahre 1861 herausgegebenen „Zeitschrift für [evangelisches]

---

2) Steht doch schon an der Spitze der vom Könige vollzogenen „allgemeinen Grundsätze des Verfahrens rc." vom 27. Juli 1780, welche bei der damals bereits in Angriff genommenen landrechtlichen Gesetzgebung leitend sein sollten, der maßgebende Grundsatz, daß nicht sowohl neue Gesetze gemacht, als vielmehr nur die bereits vorhandenen gesammelt, in Ordnung gebracht, deutlich und allgemein verständlich vorgetragen, dabei aber auch revidirt „und wo es nöthig den gegenwärtigen Zeiten, Sitten, Gebräuchen, Religions- und Landesverfassungen, sowie dem Recht der Natur und der Billigkeit gemäßer eingerichtet" werden sollten. Vgl. L. E. Heydemann, Einl. in das System des Preuß. Civilrechts, Lpzg. 1861, I, S. 20.

3) Beispiele hierfür in A. Altmann's oben zu II. 2. angeführter Praxis S. 46, Note 1 und in Richter's Beiträgen (oben II. 5) S. 14, Note 61. — In hohem Maße beachtenswerth ist in der in Rede stehenden Beziehung folgende Bemerkung der letzteren Schrift S. 11: „Die Kirchenrechtsschriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts bieten ein meist nur auf die lutherische Kirche bezogenes Aggregat von Rechtssätzen, welche sie aus der Uebereinstimmung der Einrichtungen in den einzelnen Landeskirchen, aus den Meinungen der Rechtslehrer, den Gutachten und Präjudizien der Consistorien und Facultäten, aus den Reichsgesetzen, dem römischen und kanonischen Rechte und aus dem „natürlichen Kirchenrecht" ableiten (— hier folgt in einer Note die Verweisung auf G. L. Böhmer's obiges Buch —). Dieses sogenannte gemeine protestantische Kirchenrecht hat für die Preußische Kirche deshalb eine wesentliche Bedeutung, weil es sich zu einem guten Theile in das Allgemeine Landrecht übergesetzt hat."

Kirchenrecht", Bd. I—II. Berlin 1861, 1862, Bd. III—V. Tübingen 1863 ff. (von Bd. IV. ab auch mit herausgegeben von E. Friedberg) zu gedenken. Sie berücksichtigt die kirchenrechtlichen Verhältnisse Preußens in ganz besonderer Weise und verzeichnet in vorzüglich gearbeiteten Uebersichten, deren bis jetzt vier (Ztschr. I. S. 343 ff., 509 ff., II. S. 233 ff., III. S. 474 ff.) erschienen sind, die gesammte gemeine und particulare kirchenrechtliche Litteratur der Neuzeit.

II. Aus der Litteratur des gemeinen Preußischen evangelischen Kirchenrechts heben wir hervor:

1. Pol. Jos. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preuß. Staaten, Breslau 1856, gr. 8., 2 Bde. Es ist dies ein, zwar von einem katholischen Verfasser herrührendes, aber eine reiche Fülle von Material enthaltendes, freilich nicht übersichtlich genug angelegtes Werk, welches neben dem Texte der bezüglichen landrechtlichen Vorschriften in commentarischer Form die sämmtlichen, außerhalb des Landrechts ergangenen neueren gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Rescripte der Justiz- und Verwaltungs-Behörden mittheilt. Nicht ausreichende Beachtung dagegen zollt es den als wichtige Erkenntnißquelle zu betrachtenden Entscheidungen der Gerichtshöfe. Jedenfalls aber enthält dieses Werk ungleich mehr, als die sonstigen neueren Commentare zum Allgemeinen Landrecht, soweit dieselben das Kirchenrecht betreffen [4]).

2. Eine Ergänzung des vorstehenden Werks und zwar gerade nach der Seite hin, welche in dem letzteren eine nur mangelhafte Berücksichtigung gefunden hat, bietet:

Albrecht Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Lpzg. 1861, 8., bei B. Tauchnitz.

Dies Buch führt die gesammten, bis auf die Gegenwart veröffentlichten, durch neuere Gesetze nicht antiquirten Entscheidungen der Preußischen Gerichte und insbesondere des Königlichen Ober-Tribunals in Kirchen- und Schulsachen vor. In demselben finden sich neben eigenen Ausführungen insbesondere auch Verweisungen auf die wichtigeren Ministerial-Rescripte seit dem Jahre 1856, mit welchem das Vogt'sche Werk abschließt.

3. Als Fortsetzung dieser Altmann'schen Schrift sind zu betrachten dessen „Rechtsgrundsätze der obersten Gerichtshöfe Preußens in Kirchen- und Ehesachen aus der neuesten Zeit", in der zu I. genannten Dove'schen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. IV. S. 177 ff., 428 ff.,

---

4) Dies gilt ebenso von C. F. Koch's kostspieligem Commentare zum Allgemeinen Landrechte, neueste Auflage, Berlin 1862—1864 (1. Bd. in 4. Aufl., die folgenden Bände in 3. Aufl.), als von den unter Benutzung der Justizministerialacten und der Gesetzrevisionsarbeiten von H. Graeff, C. F. Koch, L. v. Rönne, H. Simon und A. Wentzel, Breslau 1837 ff., 8. herausgegebenen Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Die 4. Ausg. des letzteren Werkes ist 1858 ff. Berlin bei R. v. Decker in 4°. erschienen; gegenwärtig erscheint bereits die 5. Ausgabe. Sie ziehen eben nur der Vollständigkeit wegen das ihnen sehr fern liegende Kirchenrecht in den Kreis der Betrachtung.

Bd. V. S. 115 ff. Die gleichen Zusammenstellungen, welche bereits Bd. I. und II. der Zeitschrift von demselben Verfasser enthalten, sind in dessen zu 2. angegebener Schrift mit verarbeitet.

4. Noch unvollendet ist „das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staats und seiner Provinzen" von H. F. Jacobson, Abth. I., Halle 1864, 8. Dieses, von einem unserer hervorragendsten Kirchenrechtstheoretiker verfaßte Buch verbreitet sich mit ganz besonderer Ausführlichkeit über die evangelische Kirchenrechtsgeschichte und ist diese in einer Vollkommenheit gegeben, wie eine solche bei dem mangelhaften Stande der vorhandenen historischen Vorarbeiten nur möglich war. Es ist dies ein Feld, welches gar sehr des weiteren Ausbaues harrt und noch für viele Kräfte Raum hat. Immerhin aber haben wir die Jacobson'sche Schrift als eine willkommene Ergänzung unseres Buches (vgl. unten §. 5) freudig zu begrüßen.

5. Die „Beiträge zum [evangelischen] Preußischen Kirchenrecht" von A. L. Richter (vgl. oben zu I.), aus dessen Nachlaß herausgegeben von P. Hinschius, Lpzg. 1865, 8., bei B. Tauchnitz, enthalten überaus schätzenswerthe Bruchstücke eines von dem Verewigten begonnenen größeren Werks, welches die Darstellung des Rechts der evangelischen Kirche Preußens umfassen sollte. Sie verbreiten sich auf 81 Seiten über die Rechtsquellen des Preußischen Kirchenrechts, über die confessionellen Verhältnisse und die Union, über die Entwicklung der Kirchenverfassung in Preußen und über die kirchlichen Behörden.

6. Gegenwärtig antiquirt wie alle sonstigen älteren Schriften über gemeines Preußisches Kirchenrecht [5]) ist L. Gitzler's Handbuch des gemeinen und Preußischen Kirchen- und Eherechts der Katholiken und Evangelischen, Breslau, 2 Bde. 8, 1840 und 1841. Wir erwähnen dieses Buches, weil uns in ihm der erste Versuch einer an das gemeine Deutsche Recht sich anlehnenden Darstellung des Preußischen Kirchenrechts begegnet [6]).

7. Endlich gedenken wir, insofern die Schule auch jetzt noch in unserem Staate, und wir wollen hoffen, daß es weiter so bleibe, in inniger Beziehung zur Kirche steht, des Buches von O. Ebmeyer, die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule und ihres Lehrers, Frankfurt a. d. O. 1861, 8.

III. Die das Preußische Provinzialkirchenrecht betreffenden Schriften bilden zum großen Theil einen Abschnitt der bekannten Provinzialrechts-Sammlungen [7]). Eine dankenswerthe Uebersicht der

---

5) Das Verzeichniß derselben s. in Jacobson's oben zu II, 4. angeführtem Werke I, S. 30 f.

6) Aus dem Gebiete der Monographien hätten wie hier nur etwa zu verzeichnen die Abhandlung über „die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, vornehmlich in den östlichen Provinzen des Staats" von H. F. Jacobson in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht III (1863), S. 291—359.

7) Die im amtlichen Auftrage redigirten Provinzialgesetzentwürfe finden sich verzeichnet in v. Kamptz, actenmäßige Darstellung der Preuß. Gesetzrevision, Berlin 1842. — Ueber die Eintheilung des Preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung

einschlagenden Litteratur enthält H. F. Jacobson, der Preußische Staat, Lpzg. 1854, 8.[8]). — Wir ordnen unsere Nachweisung nach den einzelnen Provinzen und werden bei jeder derselben wiederum das Wichtigste und für die Gegenwart Erhebliche kurz vermerken.

1. Brandenburg: H. v. Mühler's Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, 8.[9]).

a. Kurmark: von Scholtz und Hermensdorff (früher genannt Carl Scholtz), das bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, zwei Bände in drei Abtheilungen, zweite Ausgabe, Berlin 1854, 8.[10]).

b. Neumark: v. Kunow, das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark, Berlin 1836, 8.[11]).

Zu a. und b. ist auch zu nennen Ebmeyer, Zusammenstellung des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts der Kur- und Neumark Brandenburg, Frankfurt a. d. O. 1853, 8.

c. Niederlausitz: J. W. Neumann, das Provinzialrecht des Markgrafenthums Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren niederlaus. Verfassung, Frankfurt a. d. O. 1837, 8. Damit ist zu vergleichen der revidirte Entwurf nebst Motiven von 1841 und das Berlin 1843 erschienene „Provinzialrecht" [richtiger: Provinzialrechtsentwurf] des Markgrafenthums Niederlausitz, redigirt nach den Berathungen und Beschlüssen des vom 27. Februar bis 10. März 1842 versammelt gewesenen Landtages" (auf welchem Neumann selbst Mitglied war)[12]).

2. Pommern[13]).

a. Alt-, Vor- und Hinterpommern nebst Lauenburg und Bütow[14]): Zettwach, Provinzialrecht des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinterpommern, Stettin 1835, 1836, womit zu vergleichen der revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1836.

b. Neuvorpommern und Rügen [hier gilt bekanntlich gemeines Deutsches Recht]: Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern und des Fürstenthums Rügen, Greifswald 1836, 1837, 6 Thle.[15]).

---

vgl. die Anlage der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Ges.-Sammlung von 1815, S. 85).

8) Damit ist zu vergleichen Jacobson's oben zu II. 4. aufgeführtes Kirchenrecht S. 31—97.

9) Im Uebrigen vgl. bezüglich der Provinz Brandenburg Albr. Altmann, Praxis (vgl. Note 3) S. 90 ff. und 763, S. 328, 371, 490 ff., 502 ff., 613, 710, 737.

10) Vgl. hierzu Altmann, Praxis S. 102 ff., 226, 232 ff., 295, 492, 754 ff., und denselben in Betreff der Deichlast in der Kurmark in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht IV (1864), S. 428 ff.

11) Vgl. daneben Altmann, Praxis S. 106 ff., 298, 330 f.

12) Vgl. daneben Altmann a. a. O. S. 159 ff., insbesondere Note 73, S. 167—169, 180 und 329.

13) Hierzu vgl. Altmann a. a. O. S. 108 ff., 309 f., 376, 769, und denselben in Dove's Ztschr. Bd. 4, S. 433.

14) Wegen Lauenburg und Bütow vgl. Jacobson, Kirchenrecht I, S. 41 und R. Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow, Königsberg 1858, 2 Thle.

15) Vgl. daneben Altmann, Praxis S. 313, 360 ff., 409, 613 ff., 770.

3. **Posen:** H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, 2 Bde. Königsberg 1837 und 1839 [16]).

4. **Preußen:** das vorstehend angeführte Werk Jacobson's; ferner „Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preußischen Staate, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen, begründet von Bord, gänzlich umgearbeitet, fortgeführt und erweitert von J. C. G. Lorkowski und J. A. Ed. Oesterreich. Königsberg 1844, 8. 2 Bde. [17]).

5. **Sachsen** [18]).

a. Altmark: A. W. Götze, das Provinzialrecht der Altmark nach seinem Standpunkte im Jahre 1835. Magdeburg 1836. 8. 2 Thle.

b. Fürstenthum Eichsfeld: Hartmann, das Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld. Berlin 1835, 8., verbunden mit dem revidirten Entwurf von 1837 [19]).

c. Erfurt: Heinemann, die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt 1822 [20]).

d. Fürstenthum Halberstadt rc.: Das Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg von L. A. W. Lentze, herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Leipzig 1827, 8. Vergleiche damit den revidirten Entwurf von 1836.

e. Herzogthum Magdeburg: v. Klewiz, das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld alt-

---

16) Vgl. dazu Altmann a. a. O. S. 32, 113 ff., 262 ff., 452 f., 456, 493 ff., vgl. mit S. 489, Nr. 7, S. 504 ff., 521, 522 ff., und denselben in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht Bd. 4 (1864), S. 434 ff. — In der Provinz Posen gilt im Ganzen und Großen fast ausschließlich das gemeine Preußische Kirchenrecht. — Ein nur kirchengeschichtliches Interesse beansprucht die Schrift des Herausgebers: Ein Wort über den Verfall der Reformation in Polen, Erf. und Lpzg. 1861, 8., bei W. Körner.

17) Eine ältere bemerkenswerthe Schrift ist das Kirchenrecht des Königreichs Preußen von Dan. Heinr. Arnoldt, Königsberg und Lpzg. 1771, 4. — Bezüglich der Provinz Preußen überhaupt vgl. Altmann, Praxis, S. 117 f. und 763, S. 395, 455 ff., 463, 492, 774; bezüglich Ostpreußens denselben S. 117, 264 ff., 329, 711; bezüglich Westpreußens ebenda, S. 264 f., 329, 364 f., 532 ff., 766 und denselben in Dove's Ztschr., Bd 4, S. 438 zu bb. — Die Schulordnung für die Elementarschulen in der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (G.-S. von 1846, S. 1 ff.) hat in Grisard, die Schulordn. für die Elementarschulen der Provinz Preußen, Gumbinnen 1858, 8. einen tüchtigen Bearbeiter gefunden. Ergänzend vgl. dazu Altmann, Praxis, S. 117, 296, 363, 424, 457 f., 472, 763, 773, 774 und denselben in Dove's Ztschr. a. a. O. S. 435 f.

18) Vgl. hiezu Altmann, Praxis, S. 118 ff., 228, 254 ff., 331 ff., 334 ff., 376 f.

19) Vgl. daneben Altmann a. a. O. S. 124 ff.

20) Jacobson, Kirchenrecht, S. 61, bemerkt hier unter Berufung auf Heinemann S. 59, 60, 379 ff.: „Durch die Praxis bildete sich für die evangelische Kirche ein eigenes Statutarrecht, welches aber dem gemeinen Preußischen Kirchenrecht gewichen und nur in Bezug auf Stolgebühren und die Kirchenstühle anwendbar geblieben ist."

preußischen Antheils. 2 Thle. Magdeburg 1837, 8., verbunden mit dem revidirten Entwurf von 1841 [21]).

f. Grafschaft Mansfeld: Vergleiche für den altpreußischen Theil die Schrift von v. Klewiz zu e, für den vom Königreich Sachsen im Jahre 1815 abgetrennten Theil die Schriften von Pinder und Weber zu g.

g. Herzogthum Sachsen (der 1815 vom Königreich Sachsen an Preußen abgetretene Theil) [22]): Pinder, das Provinzialrecht der Königl. Preuß., vormals Königl. Sächsischen Landestheile mit Ausschluß der Lausitz. 2 Thle. gr. 8. Lpzg. 1836; ferner die überaus gehaltvolle „systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts" von C. G. v. Weber, Lpzg. 1818—1829, 8., Thl. I. in 2, Thl. II. in 3 Abtheilungen. Es ist demnächst von diesem Werke Lpzg. 1843 eine 2. Auflage erschienen. Jedoch ist die frühere für unseren Zweck bei Weitem brauchbarer.

h. Ganerbschaft Treffurt und Vogtei Dorla: Gothe, Rechts- und Justizverfassung rc. in v. Kamptz's Jahrbb. Heft 106, S. 266. Vgl. das. Heft 43, S. 44 ff.

6. Schlesien [23]): Vater, Privatentwurf eines vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systematischen Repertorii der Preußisch-Schlesischen Verfassung, 2 Bde. in 3 Abth., Breslau und Freiberg 1798, enthält eine beachtenswerthe Darstellung der Schlesischen Verfassung und der Abweichungen des Schlesischen Rechts von dem Allgem. Landrechte; A. Wentzel, das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, gr. 8., Breslau 1839; A. Wentzel und J. Wentzel, das jetzt bestehende Localrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, gr. 8., Breslau, Ratibor und Pleß 1840; vgl. mit den letzteren beiden Werken den revidirten Entwurf von 1841 [24]).

In Betreff der Oberlausitz vgl. Hahn, Provinzialrecht der Preuß. Oberlausitz. In genauen Abdrücken aller im Collectionswerke [25]) enthaltenen, noch giltigen Verordnungen. Breslau 1837, 8. [26]).

---

21) Vgl. hiezu Altmann a. a. O. S. 133 ff., 143 ff., 374 f., 534 ff., 543 f., 545 ff.

22) Die genaue Aufzählung der einzelnen abgetretenen Districte s. in v. Kamptz's Jahrbb., Heft 59, S. 290 ff.

23) Neben den oben folgenden Werken vgl. Altmann a. a. O., S. 33 ff., 147 ff., 227, 301, 305 f., 329, 339, 363, 428 f., 458 ff., 468, 549 ff., 729 ff., 753 f., 774.

24) Auch dürfte zu nennen sein Joh. Chr. Merckel, historisch-kritisch- und exegetischer Commentar zur neuen und alten Ausgabe des Allgem. Landrechts. Breslau 1804. gr. 8. Zweite sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe, mit dem Titel: Commentar zum Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. 2 Thle. Breslau und Leipzig 1812. gr. 8. Er wendet dem Schles. Rechte besondere Beachtung zu. — In Betreff der Reformirten in Schlesien vgl. Gillet, die Reformirten in Schlesien und die Union. Breslau 1855. 8. und desselben Crato von Krafftheim. Frankfurt a. M. 1860. 8.

25) Damit ist folgendes Werk gemeint: „Collection der den Statum des Markgrafenth. Oberlausitz in Justiz- rc. Sachen ergangenen Gesetze rc." Budissin 1770—1799. 4 Bde. 4. Dazu ein Nachtrag 1824, als Bd. 5 und 6.

26) Hinsichtlich der Oberlausitz vgl. auch Altmann a. a. O. S. 180, 249,

7. **Westphalen:** H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. Hierzu: Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen 2c. Das. 1844[27]).

a. Fürstenthum Corvey: Wiegand, die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung. 3 Bde. gr. 8. Lpzg. 1832; derselbe, denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Lpzg. 1858; endlich der revidirte Entwurf von 1841.

b. Grafschaften Lingen und Tecklenburg, Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg: Revidirter Entwurf der Particularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften 2c. Berlin 1837.

c. Grafschaft Mark, Stadt und Grafschaft Dortmund und Städte Soest und Lippstadt: Revidirter Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark 2c. Berlin 1841[28]).

d. Fürstenthum Minden nebst den Grafschaften Ravensberg und Rietberg[29]), der Herrschaft Rheda und dem Amte Reckenberg: Paul Wiegand, die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden 2c. 2 Bde. Lpzg. 1834. Vgl. damit den revidirten Entwurf von 1840 und die Motive von 1841.

e. Fürstenthum Siegen[30]) nebst den Aemtern Burbach und Neuenkirchen: Revidirter Entwurf von 1841.

8. **Rheinprovinz**[31]): das bereits unter 7 angeführte Werk Jacobson's.

a. Herzogthum Cleve: Revidirter Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts des Herzogthums Cleve ostseits Rheins 2c. Berlin 1841, verbunden mit dem revidirten Entwurfe des Provinzialrechts des Herzogthums 2c. Berlin 1837[32]).

b. Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg, Wied-Neuwied und Wied-Runkel, Solms, Justizamt Atzbach und Reichsstadt Wetzlar: Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungsbezirks Coblenz geltenden ...... Rechte, verbunden mit dem revidirten Entwurfe des ostrheinischen Provinzialrechts. Berlin 1837[33]).

329, 569 ff.; in Betreff Niederschlesiens ebendas. S. 158 f.; bezüglich des Fürstenthums Oels ebendas. S. 181.

27) Vgl. hiezu Altmann a. a. O. S. 37, 181 ff., 228, 372, 455, 594 ff., 633 f., 640, 673, 753 und denselben in Dove's Ztschr. Bd. 4, S. 440 ff.

28) Vgl. hiezu Altmann, Praxis, S. 192, 371 f., und unten Note 32 wegen der Beziehungen, in welchen Mark zu Cleve steht.

29) Vgl. hiezu Jacobson's im Texte unter Nr. 7 angeführte Geschichte S. 761, wo mitgetheilt ist, daß Rietberg seit 1601 ganz katholisch blieb, und Altmann a. a. O. S. 191.

30) Vgl. dazu Altmann a. a. O. S. 571.

31) Vgl. dazu Altmann a. a. O. S. 228, 372, 409 und 440.

32) Ueber die zwischen Cleve und Mark (III. 7 c. des Textes) bestehende rechtliche Gemeinschaft vgl. Jacobson, Kirchenrecht, S. 65 f.

33) Vgl. über das ehemalige Großherzogthum Berg, Altmann a. a. O.

§. 4.

4. Hilfswissenschaften.

Was die Hilfswissenschaften des Preußischen evangelischen Kirchenrechts anlangt, so werden wir uns zu erinnern haben, daß wir dasselbe früher bereits (§. 3 zu I.) als einen Zweig des gemeinen Deutschen evangelischen Kirchenrechts bezeichneten. Diejenigen Hilfswissenschaften also, welche für das letztere von Bedeutung sind [1]), werden auch hier in Betracht zu ziehen sein. Insbesondere aber ist die genaue Kenntniß des Preußischen Staatsrechts [2]) nicht zu entbehren, denn das Kirchenrecht ist, wenn es auch seine dem Privatrechte zugekehrte Seite hat, doch seiner Natur nach schlechthin öffentliches Recht [3]); ferner eine tiefere

---

S. 31, 490, 753 und denselben in Dove's Ztschr., Bd. 4, S. 438; über das Kurkölnische Gebiet denselben in seiner Praxis, S. 364; über die Hohenzollernschen Lande, welche durch den Allerh. Erlaß vom 19. Sept. 1852 (G.-S. S. 588) in administrative Verbindung mit der Rheinprovinz gesetzt worden sind, Altmann a. a. O., S. 449.

1) Als solche nennt das oftgenannte Richter'sche Lehrb. des Kirchenrechts (6. von Dove besorgte Auflage) in §. 5: die theologischen Disciplinen, namentlich Kirchengeschichte und Dogmatik, das Römische und Deutsche Recht, die politische Geschichte, kirchliche Geographie und Statistik, Chronologie und Urkundenwissenschaft, Kenntniß der griechischen und noch mehr der lateinischen Sprache des Mittelalters. Für alle diese Hilfswissenschaften führt das gedachte Lehrbuch in seiner neuen Ausgabe eine Reihe von Werken an, die dort nachgeschlagen werden mögen. Wir bemerken nur, daß das das. in der Note 1, S. 10 genannte Buch: „Die Lehrunterschiede der kathol. und evangel. Kirchen, 2 Bde., Breslau 1857. 1863," nicht einen Heinrich Böhmer, sondern den im November 1863 zu Breslau verstorbenen ordentl. Professor in der evangel.-theolog. Facultät, Consistorialrath Dr. Wilhelm Böhmer zum Verfasser hat. — Bezüglich des engen Zusammenhanges zwischen der Kirchenrechtswissenschaft und den theologischen Disciplinen, namentlich der Kirchengeschichte und Dogmatik läßt sich Richter a. a. O. dahin vernehmen, daß ohne die Hilfe der letzteren die Kirchenrechtswissenschaft mit Frucht nicht betrieben werden könne. „Darüber" — so fährt er fort — „war freilich in der evangelischen Kirche zu Zeiten auch eine andere Meinung, indem man in einem sogenannten natürlichen Kirchenrechte ein Normalrecht aufstellen zu können wähnte, dem gegenüber die positiven Gestaltungen sich als Mißbildungen oder doch als Ausnahmen verhalten sollten. Diese Richtung, welche der Philosophie den Beruf, das Recht nicht bloß, wie es sein soll, zu durchdringen, sondern zu erfinden beilegte, hat es jedoch nicht über einige Versuche hinaus gebracht, die nun schon der Litteraturgeschichte angehören (Schmalz, Natürliches Kirchenrecht, Königsberg 1795, Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, Berlin 1799, Krug, Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft, Lpzg. 1826, vgl. mit [Schirmer's] kirchenrechtlichen Untersuchungen, Berlin 1829)." — Als Wichtigstes fordert Richter ebendort, „daß man an das Kirchenrecht einen gerechten Sinn, ein helles Auge und ein für den Gegenstand erwärmtes Herz heranbringe."

2) v. Rönne, Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 2 Bde., gr. 8., Lpzg. 1856 ff. Die 2. Auflage der Schrift erscheint seit 1864. Das Buch hat wegen des darin in reicher Fülle gebotenen Materials einen großen Werth, schmälert aber denselben dadurch, daß es bei der Darstellung der einzelnen Lehren keinen streng objectiven Standpunkt einnimmt.

3) Vgl. R. Dove in seiner Ztschr. f. Kirchenrecht (vgl. oben §. 3 zu I.), Bd. 2, S. 355 und Richter, K.-R. §. 3, sowie dieses Buch §. 7. a. E.

Kenntniß der Deutschen Sprache[4]) und Synonymik[5]), weil ohne diese Kenntniß die Auslegung dunkler oder streitiger Bestimmungen gar nicht unternommen werden kann[6]). Endlich verzeichnen wir unter den Hilfswissenschaften die ältere Geographie und Eintheilung des Landes, weil die meisten Landestheile durch spätere administrative Eintheilungen des Staats zerrissen und die heutigen Regierungsbezirke aus Stücken von verschiedenen Ländern und Provinzen zusammengesetzt sind[7]). Für diese letztere Hilfswissenschaft verweisen wir auf die früher bereits (§. 3. zu III.) erwähnte Schrift:

H. F. Jacobson, der preußische Staat, Lpzg. 1854, 8.

Ein, wie überhaupt beim Studium des Preußischen Rechts, so auch hier mit Nutzen zu verwendendes Buch ist:

v. Rabe's Neues Hülfsbuch für praktische Juristen in den Preußischen Staaten beim Gebrauche des Allgem. Landrechts rc., oder dreifaches Repertorium der Preußischen Gesetze und Verordnungen zur schnellen und sichern Auffindung der gesetzlichen Bestimmungen rc. 3 Thle. gr. 8. Berlin 1825 bis 1827.

§. 5.

5. Fixirung der Aufgabe und Anordnung des Stoffes.

Dieses Buch hat sich die Aufgabe gestellt, eine, die praktischen Bedürfnisse des geistlichen Standes vorzugsweise berücksichtigende, übersichtliche Darstellung des gegenwärtig geltenden evangelischen Kirchenrechts Preußens und seiner Provinzen zu bieten.

Hiernach also wird die vorliegende Bearbeitung durch die Bedürfnisse des geistlichen Standes bestimmt und begrenzt, ferner aber auch die Darstellung der evangelischen Kirchenrechtsgeschichte Preußens[1]) von ihrem Plane ausgeschlossen sein. Nichts desto weniger wird das Streben der Schrift dahin gehen, den historischen Zusammenhang zwischen dem Einst und Jetzt überall da aufzuhellen, wo die wahre Erkenntniß einzelner Institutionen des geltenden Kirchenrechts von der richtigen Erkenntniß des gewordenen Rechts bedingt ist. Auf diese Weise hofft sie den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit von sich abzulehnen und zugleich dem hier verfolgten praktischen Zwecke am meisten zu dienen.

---

4) Hier sind die deutschen Wörterbücher von J. Chr. Adelung, J. H. Campe und vor Allem das neueste, noch unvollendete der Brüder Grimm zu nennen.

5) Eberhard, allgemeine deutsche Synonymik, 6 Thle. Halle und Lpzg. 1795 bis 1802. 8. Forts. von Maaß. Ein Auszug davon ist Eberhard's synonymisches Handwörterbuch der Deutschen Sprache. 6. Aufl. Berlin 1831. 8.

6) C. F. Koch, Lehrb. des Preuß. gem. Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1857, 1858. I. S. 91.

7) Koch a. a. O. S. 92.

1) Für eine solche Darstellung der Preuß. evangelischen Kirchenrechtsgeschichte fehlt es zur Zeit, wie wir oben bereits (§. 3 zu II. 4) zu bemerken Gelegenheit hatten, an den nothwendigen historischen Vorarbeiten. Einen Theil dieser Vorar-

Der demgemäß abzuhandelnde Stoff wird in einem ersten Abschnitte die Rechtsquellen des Preußischen Kirchenrechts vorführen. Ein zweiter Abschnitt hat es mit allgemeinen Lehren und Verhältnissen zu thun. Ein dritter Abschnitt ist der Verfassung, ein vierter der Verwaltung der evangelischen Kirche Preußens gewidmet. Hieran soll in einem fünften Abschnitte das Leben der Kirche — eine Unterabtheilung dieses Abschnittes bildet das Eherecht — geknüpft werden und diesem der sechste und Schlußabschnitt, die Lehre von dem kirchlichen Vermögen, sich anreihen [2]).

---

beiten bildet die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preuß. Staats mit Urkunden und Regesten von H. F. Jacobson. Dieselbe hat jedoch bisher nur die Provinzen Preußen und Posen und den evangelischen Theil der Rheinprovinz und Westphalens zum Gegenstande der Behandlung gemacht. Vgl. oben §. 3 zu III. 3, 7 und 8. Auch scheint die Weiterführung des Werkes in unbestimmte Zukunft gerückt, wenn nicht völlig aufgegeben zu sein. Wenigstens stellt der Verfasser vorläufig nur die Geschichte der Preußischen Domstifter in Aussicht. Vgl. dessen Vorrede zu seinem Kirchenrecht (vgl. oben §. 3. II. 4). — Außer den gedachten Vorarbeiten haben wir noch die §. 2, Note 6 unserer Schrift angeführte Abhandlung Jacobson's über die Reformirten in Preußen zu registriren.

2) Ueber die bei Anordnung des Stoffes maßgebenden Gesichtspunkte vgl. Richter, K.-R. §. 6 und Jacobson, kirchenrechtliche Versuche, zweiter Beitrag. Königsberg 1833. 12. S. 3 ff.

Erster Abschnitt.

Rechtsquellen.

§. 6.

1. Die heilige Schrift und die Bekenntnisse.

Die heilige Schrift ist, wie es die Niedersächsische Kirchenordnung vom Jahre 1585 ausspricht, der „allein bestendige vnd vnfeilbare Heubtgrund, quelle vnd Richtschnur der Christlichen Lehre" [1]). Weil nun die heilige Schrift die Norm ist, welche die Kirche als die ihrer Lehre anerkennt, so hat keineswegs die Meinung Einzelner, sondern nur das Urtheil der Kirche das Verständniß der heiligen Schrift zu bestimmen [2]). Unter Kirche aber haben wir nach protestantischer Auffassung nicht die bloße ecclesia docens im Sinne des legitimen Lehrstandes, sondern die Gesammtgemeinde zu verstehen, in welcher Lehrstand und Laien organisch zu Einem untheilbaren Körper verbunden sind [3]).

---

1) Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Weimar 1846. 4. II. S. 469. Eine gleiche Auffassung bekunden sämmtliche Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. So die Pommersche von 1563 (Richter a. a. O. II. S. 230): „In allen Kercken vnser Lande vnde Förstendhöme, schal [soll] Gades wort, de Lhere des Gesettes, vnde Euangelij, de Gott de almechtige dorch synen eingebornen Shön Jhesum Christum gnedichlick apenbaret hefft [geoffenbaret hat], vnde in der Propheten vnde Apostel schriffte, im olden vnde nyen Testament vorfatet [verfasset] ys, reine vnde flitich [fleißig] geprediget werden, in deme vorstande de in den Symbolis Apostolico, Niceno vnde Athanasij, vnde in der Augsbürgischen Confession, vnde erer [derselben] Apologien, vnde in der repetition der süluigen [derselbigen] confession, de tho Trident Anno 1552 ouergeuen [übergeben], ock in dem Catechismo vnde bekendtnis Doctoris Martini Lutheri, welcker vp ein thokünfftich Concilium Anno 1537 gestellet, vnde van den Stenden, der Augsbürgischen Confession vorwandten Theologen vnder schreuen [unterschrieben], vnde den in den locis Communibus Philippi Melanchthonis, vnde andern böcken [Büchern], de wy tho samen [die wir zusammen] in ein Volumen vor vnsere Pomerische Kercke drücken laten, erkleret ys." Aehnlich die Preußische Bischofswahl von 1568 (Richter II. S. 301), die Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 (Richter II. S. 363) und in besonderer Ausführlichkeit die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 (Richter II. S. 402).

2) Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, Cassel 1861, S. 78. Vgl. Ad. v. Scheurl, über kirchliches Gewohnheitsrecht in Dove's Ztschr. f. Kirchenrecht, Bd. 3, S. 391.

3) v. Scheurl a. a. O. Vgl. oben §. 2, Note 6.

Hiernach kann, um ein Beispiel anzuführen, welches im Laufe der jüngstvergangenen Zeit gar manchen treuen Bekenner des Evangelii tief bekümmert und erregt hat, nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne die Frage zu entscheiden ist, ob die von der Scheidung handelnden Schriftstellen im buchstäblichen Sinne zu fassen seien oder nicht[4]. Wird der Nachweis erbracht und er ist erbracht worden[5], daß die buchstäbliche Auffassung stets nur eine Lehre in der Kirche, niemals aber die Kirchenlehre gewesen sei, so ist damit jene Buchstabeninterpretation von selbst gerichtet. Demgemäß hat sich denn auch der Evangelische Oberkirchenrath zu der Auffassung bekannt, daß, „wie andere Gebote des Herrn (z. B. Matth. 5, 39—41), so auch dieses von der Ehescheidung in enger gesetzlicher Fassung und unmittelbarer Buchstäblichkeit auf die Zustände der jetzigen Gesellschaft nicht anzuwenden, wohl aber die Norm und der Maßstab sei, wonach alle christliche Gesetzgebung und alle kirchliche Behandlung des betreffenden Lebensgebietes auch in unserer Gegenwart gerichtet werden müsse"[6]. Und weiter erkennt diese unsere oberste Kirchenbehörde „in der böslichen Verlassung, aber keineswegs in ihr allein, sondern mit manchen der Reformatoren und alten Kirchenordnungen auch noch in anderen Verschuldungen gegen die Ehe solche ausreichende Gründe ihrer gerichtlichen Lösung, welche auf das oberste principielle Gesetz Christi zurückgeführt und an ihm gemessen, unter den Ausspruch des Herrn fallen und von ihm ihre lösende Wirkung empfangen"[7]. —

Alles also, was in dem obigen Verstande der Lehre der Kirche widerspricht, wird auf kirchlichem Gebiete niemals Recht werden können und, wo es sich nichts desto weniger Eingang verschafft hat, wiederum zu entfernen sein[8].

---

4) Vgl. Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrechte, Lpzg. 1865, S. 3. Ueber die sehr reichhaltige Litteratur dieser Frage vgl. Richter, Kirchenrecht, 5. Aufl. §. 282, Note 19.

5) In Richter's Schrift: „Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangelischen Kirche", Berlin bei Wiegandt und Grieben. 1858. 8. Vgl. damit die treffliche Ausführung v. Scheurl's a. a. O. S. 394 bis 397, sowie die Bemerkungen Büff's a. a. O. S. 79, Note 3.

6) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 9. Juli 1859 in den Actenstücken Bd. 5, S. 40. Dieser Erlaß ist eine Art Declaratoria des, die Behandlung der Trauungsgesuche geschiedener Ehegatten betreffenden bekannten Circular-Erlasses vom 15. Februar 1859 (Actenstücke, Bd. 2, S. 280 ff.).

7) Erlaß vom 9. Juli 1859 a. a. O. (Note 6). Vgl. insbesondere auch Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, 5. Aufl., §. 282 zu I. und dessen Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts S. 93. — Gar treffend heißt es in der Vorrede der letzteren Schrift S. IV.: „Von der angeblichen Kirchenlehre, die auf dem Wege war, ein Dogma zu werden, wird nunmehr schwerlich noch die Rede sein können. Dieses Resultat werden vielleicht Einige als ein Attentat gegen die Kirche verklagen. Andere aber werden mit mir darin übereinstimmen, daß die geschichtliche Wahrheit erkannt zu haben, stets ein Gewinn ist, und daß, wenn wir uns nicht mehr bei jener ungeschichtlichen Voraussetzung beruhigen können, wir desto mehr und desto freier auf die Ergründung der Bestimmungen in Gottes Wort und der Stellung des Lebens zu ihnen unsere Kraft zu verwenden haben."

8) Vgl. O. Mejer, Institutionen des gem. deutschen Kirchenrechts. Göttingen 1856. §. 24. Vgl. hiermit Richter a. a. O. §. 177 und §. 94. Bezüglich der

Wie nun aber die evangelische Kirche die heilige Schrift versteht, das finden wir bezeugt in ihren Bekenntnißschriften. Sie also sind Zeugnisse und Erklärungen des schriftmäßigen evangelischen Glaubens [9]) hinsichtlich der darin bekannten Schriftwahrheiten in der Zeit ihrer Entstehung [10]). „Die von ihnen ausgesprochenen Ueberzeugungen waren so tief gegründet, daß wir vollkommen zu der Vermuthung berechtigt sind, sie seien Ueberzeugungen der kirchlichen Gesammtheit bis jetzt geblieben, bis uns für einen einzelnen Punkt nachgewiesen werden kann, es habe darüber eine abweichende Ansicht wirklich eine ebenso allgemeine und feste Anerkennung in der kirchlichen Gesammtgemeinde erlangt, als es bei den in jenen Schriften niedergelegten Ueberzeugungen der Reformatoren seiner Zeit unstreitig der Fall war" [11]).

Verfassung der Kirche heißt es an der letzteren Stelle: „Maßgebend war dabei immer der Grundsatz, daß in diesem Gebiete keine göttliche Nothwendigkeit waltet, und daß vielmehr die Verfassung sich nach den Individualitäten der Völker und Zeiten verschieden und doch recht gestalten kann, wenn sie nur für die Predigt des Evangeliums und die einsetzungsmäßige Verwaltung der Sacramente freien Raum läßt. Dieser Grundsatz erklärt die Thatsache, daß sich die evangelische Kirche zunächst in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder verschiedener Verfassung abgeschlossen hat. Die reformirten Bekenntnisse zeichnen zwar eine bestimmte Verfassung als die schriftmäßige vor, doch hat thatsächlich das angeführte Princip in Deutschland auch für sie Geltung gewonnen." Vgl. Jacobson in der Ztschr. für christliche Wissenschaft, Jahrg. 1852, Nr. 49 S. 393, Nr. 50 S. 395 ff. und Richter, Beiträge S. 1, Note 1.

9) Vgl. Jacobson, über die Geltung der älteren evangelischen Kirchenordnungen in der Gegenwart in der Ztschr. f. deutsch. Recht, Bd. 19, S. 55. So auch die Concordienformel (1577). Vgl. v. Mühler, Gesch. S. 108 f.

10) v. Scheurl a. a. O. S. 292.

11) v. Scheurl a. a. O. Damit ist zugleich, wie Richter in seinem Lehrbuche §. 177 unter Berufung auf v. Scheurl in der Beilage II. zu Reich, die evang.-luther. Kirche im Großh. Hessen, Stuttgart 1855, bemerkt, der Beruf der Kirche anerkannt, immer tiefer in den Sinn der heiligen Urkunden einzudringen und das aus ihnen geschöpfte Wort mehr und mehr von menschlicher Zuthat zu reinigen. — Vgl. ferner Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 45 ff. und Bickell, die Verpflichtung auf die symbolischen Schriften, 2. Aufl., Cassel 1840, sowie Jacobson a. a. O. S. 56. — Sehr beachtenswerth ist, was v. Scheurl in der Note 2 bezeichneten Abhandlung a. a. O. S. 392 f. über die Frage sagt, woran wir uns halten sollen, wenn die Bekenntnisse über den betreffenden Gegenstand schweigen. Er bemerkt in dieser Beziehung: „Wo das kirchliche Schriftverständniß über einen bestimmten, in den Symbolen nicht erörterten Satz für irgend eine Zeit zu ermitteln ist, werden wir uns an die Uebereinstimmung der anerkanntesten Theologen der Kirche in der bestimmten Zeit halten müssen. Damit erkennen wir keineswegs in unprotestantischer Weise den Lehrstand oder Theologenstand als ecclesia docens oder repraesentativa an. Wir erkennen damit vielmehr nur eine, wie mir scheint, unwidersprechliche, wirkliche Thatsache an, welche das vollkommene Analogon der Thatsache ist, daß bei wissenschaftlicher Ausbildung des Rechts das Volk im Rechtsbewußtsein von dem Juristenstande repräsentirt wird. Der Theologenstand in seiner Gesammtheit — ohne Rücksicht darauf, ob seine Glieder ordinirt sind oder nicht, also auch im Unterschiede vom legitimen Lehrstande — ist der natürliche, nicht fictive, Repräsentant der Gesammtgemeinde für die Schriftauslegung: er ist in Wirklichkeit die schriftauslegende Gesammtgemeinde. Dabei ist freilich vorauszusetzen, daß wir es nicht mit Theologen zu thun haben, welche sich geflissentlich den Einflüssen des kirchlichen Gesammtgeistes, des Gemeindeglaubens und Gemeindebewußtseins ent-

Ihre praktische Ausgestaltung, namentlich nach der Seite des Rechts hin, haben die Bekenntnisse in den Kirchenordnungen gefunden, wenngleich diese sich keineswegs auf rechtliche Bestimmungen beschränken, sondern oft sowohl eine Darstellung der Lehre, als die Normen für den Gottesdienst enthalten [12].

§. 7.

2. Die evangelischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für die Gegenwart.

I. Der Umstand, daß die evangelische Kirche von Beginn der Reformation an sich in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder verschiedener Verfassung abgeschlossen hat [1]), erklärt die große Zahl von Kirchenordnungen, welche namentlich im sechszehnten Jahrhundert zur Entstehung gelangten [2]). Trotz ihrer mannichfachen, durch die territorialen Eigenthümlichkeiten bedingten Verschiedenheiten stimmen sie doch in den wesentlichen Grundsätzen der evangelischen Kirche überein [3]) und schon deshalb ist ihnen eine große Bedeutung auch für die Gegenwart beizumessen.

Erlassen wurden sie von Magistraten oder Landesherren, nachdem sie vorher den dazu Berechtigten (den Ständen, Gemeinden ꝛc.) zur Prüfung und Billigung vorgelegt worden waren [4]), nicht selten aber begnügte man sich mit der Approbation durch einzelne, bald inländische, bald ausländische Theologen [5]). Das Recht zu solchem Erlasse leiteten

---

ziehen, oder durch ihre Bildungsweise davon abgesperrt worden sind. Ist diese Voraussetzung aber zutreffend, so wird dann auch die Schriftauslegung solcher Theologen nicht lediglich wissenschaftlich, sondern zugleich durch den kirchlichen Gemeingeist bestimmt sein."

12) Vgl. Richter, Beiträge, S. 1 und dessen Kirchenrecht, 6. von Dove besorgte Auflage, §. 80.

1) Vgl. die oben in §. 6, Note 8, angeführte Stelle des L. Richter'schen Lehrbuchs und dessen Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Lpzg. 1851, S. 35 ff.

2) Dieselben sind theils vollständig abgedruckt, theils im Auszuge mitgetheilt, theils nachgewiesen in L. Richter's verdientem Werke: „Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts," Weimar, 4. 2 Bde. — Aus diesen Kirchenordnungen heben sich einzelne als Typen hervor, wie z. B. das Sächsische Visitationsbuch (1528), die Braunschweigische Kirchenordnung von 1528, welche letztere das Muster der Ordnungen von Hamburg (1529), Minden, Göttingen (1530), Lübeck (1531), Soest (1532), Wittenberg (1533), Bremen (1534), Osnabrück (1543) wurde. Die Verwandtschaftsverhältnisse aller in dem obigen Werke mitgetheilten Kirchenordnungen werden daselbst nachgewiesen Bd. II. S. 509—511, womit zu verbinden Richter's Gesch. (Note 1), S. 100—102 und dessen Lehrb., §. 80.

3) H. F. Jacobson, „Ueber die Geltung der älteren evangelischen Kirchenordnungen in der Gegenwart" in der Ztschr. f. deutsches Recht, Bd. 19, S. 4 u. 5. Dem oft gehörten Vorwurf des Mangels an Einheit der Kirche wird durch jenen Umstand ein großer Theil seines Gewichts benommen. Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, §. 89 zu I.

4) Jacobson a. a. O. S. 26.

5) Jacobson a. a. O., verbunden mit Richter, Gesch., S. 111 ff.

die sich der neuen Lehre anschließenden Fürsten her aus dem ihnen provisorisch zugefallenen bischöflichen Amte[6]). In diesem Sinne erklärte der Herzog Albrecht von Preußen bei der Publication der zweiten Kirchenordnung seines Landes vom Jahre 1530:

„Cum videremus, multas graves causas in ecclesiis nostri Ducatus curari ab iis, quorum intererat, illas cognoscere, dijudicare et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quemadmodum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus, alienum officium, hoc est episcopale in nos sumere, ut, quantum fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in meliorem formam et statum dirigerentur“[7]).

In gleicher Weise ließ der Markgraf Joachim II. von Brandenburg in der Vorrede des Entwurfs einer „Geistlichen Polizei-, Visitation- und Consistorial-Ordnung“ von 1561 sich dahin vernehmen:

„Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen Unsers tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglichen in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinne zu requiriren und zu erfordern, vornehmlich da dasselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Officialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen, männiglich ungehindert, auch wider alle Unserer Unterthanen Willen und nach Rechts Gebühre, zu procediren, und dann dieselbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen, so haben Wir danach aus oberzählten trefflichen, erheblichen Ursachen und Bedenken, zu voraus weil der Geistlichen Jurisdiction dermassen zerfallen, daß niemandts durch ihnen die gebührliche Justitia administrirt werden, diese geistliche Polizei-, Visitation- und Consistorial-Ordnung stellen und renoviren lassen“[8]).

---

6) Jacobson a. a. O. S. 17, 20. Der Art. XXVIII. der Augsburgischen Confession ertheilt bekanntlich auf die Frage, „was man halten soll vom Sonntag, und dergleichen andern Kirchen-Ordnungen und Ceremonien?“ die Antwort: „daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirchen zugehe, nicht, damit Gottes Gnade zu erlangen, auch nicht, damit für die Sünde genug zu thun, oder die Gewissen damit zu verbinden, solches für nöthigen Gottesdienst zu halten, und es dafür zu achten, daß sie Sünde thäten, wenn sie ohne Aergerniß dieselben brechen.... Solche Ordnung gebürt der christlichen Versammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten, und den Bischöfen und Pfarrherren in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben so fern zu halten, daß einer den andern nicht ärgere, damit in der Kirchen keine Unordnung oder wüstes Wesen sei.“ Vgl. zum Text übrigens auch unten §. 12.

7) Vgl. Jacobson a. a. O. S. 17 mit dessen Gesch. der Quellen des Preußischen Kirchenrechts I. 2, S. 53.

8) v. Mühler, Gesch. der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, S. 67 f., auch abgedruckt in Richter, K.-O. II. S. 358 f.; v. Mühler theilt a. a. O., S. 64, zugleich mit, daß die wirkliche Herausgabe des Entwurfs dieser

Dieses von den Landesherren anfänglich provisorisch übernommene bischöfliche Amt ist nun freilich ein definitives geworden, weil die in den Anfängen der Reformation gehoffte Vereinigung mit der alten Kirche und insbesondere die Zustimmung der Bischöfe zur Reformation nicht zu erlangen war[9]). Damit ist jedoch der Unterschied zwischen geistlichem

---

K.-O. von 1561 aus unbekannten Gründen unterblieben sei. Jedenfalls bildet dieselbe die Grundlage der Brandenb. Vis.- und Consistor.-Ordnung von 1573. — Den obigen Beispielen lassen sich noch eine große Reihe hinzufügen. So heißt es in dem Churfürstlich Brandenburgischen Revers an die Landstände vom 5. Febr. 1616: „— ob J. Ch. G. sich woll sonsten der Einführung der Religion — frei und ohne Limitation vermöge aller Rechte gebrauchen konnten"; in Churfürstens Friedrich Wilhelm von Brandenburg Neben-Revers an die Pommerschen Stände vom 14. Juli 1654: „wie wohl auch Unsre unterthänigsten Stände keineswegs an dem jure territoriali oder episcopali — participiren;" in dem Kurbrandenburgischen Cirkular vom 16. Februar 1683, betr. die Präscription der geistlichen Grundstücke 2c.: „Nachdem Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg 2c. die von Herren und Ritterschaft der Altmarck .... intuitu praescriptionis bonorum ecclesiasticorum und daß dergleichen Sachen an Dero geistliches Consistorium zu Cölln an der Spree verwiesen sein sollten, eingesandte Gravamina Ihro unterthänigst vortragen lassen .... so ist höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. solches anfänglich .... nicht unbillig befremdet vorgekommen, indem es auf gedachte Weise gnädigst veranlasset, und Dero zustehende jura sacrorum und episcopalia concerniret, worin Ihr Dero getreue Stände insgesammt, viel weniger die altmärckische Ritterschaft Maaß oder Ziel setzen kann.... Diesemnach wollen Se. Churf. Durchl. gnädigst, daß .... Dero altmärckische Ritterschaft in dergleichen Fällen sothaner Vorstellungen sich enthalte." Abhandl. in v. Kamptz, Jahrbb. f. die Preuß. Gesetzgeb., Bd. 31 (Heft 61, 1828), „Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland" S. 67. Das letztangeführte Circulare ist vollständig abgedruckt in Rabe, Samml. I. 1. S. 122 f. — Endlich sei noch erwähnt, daß ein in Jacobson's Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, S. 77 f. erörtertes Kurfürstliches Decisum vom 22. December 1696 (1. Jan. 1697), die Stände zurückweist, da sie „das uns allein zustehende jus supremum episcopale, höchstes und souveränes Recht circa ecclesiastica anfechten, und uns gleichsam vorschreiben wollen, wie wir solches exerciren lassen sollten, ... dasjenige aber so uns am meisten hiebey zu Hertzen gehet und wir mit nicht geringer indignation empfinden, ist, daß man sich nicht entblödet, unter dem Schein das Samblandische Consistorium einzuschrencken, unser supremum jus episcopale und souveränes und höchstes Recht circa Ecclesiastica und desselben freyes exercitium anzufechten. Denn was wollen anders die dürre und klare Worte und Assertiones in dem vermeintlichen Bedencken, daß nehmlich die Stände an ihren Fundamental-Gesetzen und Rechten circa Ecclesiastica, von welchen sie sich niehmals abgegeben noch abgeben können, keine Verkürtzungen leiden mögen. Item daß in Ecclesiasticis denen Ständen auch wie ihr competirendes jus gestritten worden; item daß die Consistoria abgeschaffet und hergegen zwei Bischöff introducirt werden sollen, zu dessen Behauptung sie aus denen alten Constitutionen viele Dinge allegiren, welche sich auf die jetzige Zeit gar nicht schicken...." Vgl. hiermit Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht, S. 47. — Eine Vereinigung des Kirchenregiments mit der obrigkeitlichen Gewalt vollzog sich auch in der reformirten Kirche, obschon unter anderen Umständen. Jacobson's cit. Abh. S. 24, Note 48 und insbesondere dessen Abh. „Die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, vornehmlich in den östlichen Provinzen" in Dove's Ztschr. f. K.-R., Bd. 3 (1863), S. 291 ff.

9) Jacobson in seiner Note 3 cit. Abhandlung S. 16, 18, 22 ff., womit zu verbinden Richter, Gesch., S. 129 ff. Die Entwicklung der kirchlichen Verfassung nach dieser Richtung hin zeichnet der Letztere in seinen Beiträgen zum Preuß. Kirchenrecht, S. 39 ff. in nachstehender Weise: „Die Vorstellung (eines göttlichen Berufs der christlichen Obrigkeit zu wesentlicher Einwirkung auf die Kirche) .... wurde

und weltlichem Regiment keineswegs aufgehoben worden [10]), wenngleich es nicht ausbleiben konnte, daß in der Folge beiderlei Regiment vielfach und nicht zum Heil der Kirche in einander gemengt wurde [11]).

---

von der Theologie auf verschiedene Art [meine Gesch. S. 29 ff., 75 ff.], immer aber so begründet, daß (dieser) Beruf .... sich nicht als ein Recht der Beherrschung in weltlichem Sinne, sondern als eine Pflicht und einen Dienst zum Schutze des Evangeliums darstelle. — Der Umfang aber, in welchem diese Pflicht und dieser Dienst der Obrigkeit sich bethätigte, war anfänglich nach den Verhältnissen verschieden. Wo die Bischöfe der alten Kirche der Reformation feindlich gegenüberstanden, pflanzte die Obrigkeit evangelische Predigt und Gottesdienst und traf die zur Erhaltung derselben dienlichen Einrichtungen. So verhielt es sich z. B. in Kursachsen, wo im Zusammenhange mit der Visitation im Jahre 1528 [meine K.-O. S. 80, 99] die Einführung des Amtes der Superintendenten und im Jahre 1542 die Errichtung des Consistoriums in Wittenberg [ebenda S. 367] erfolgte. — Wo dagegen die Bischöfe selbst die evangelische Lehre angenommen hatten, behaupteten sich zwar die Fürsten nichts desto weniger an der Spitze des Kirchenwesens, aber es blieb — obschon in ganz veränderter Bedeutung, nämlich eine löbliche Einrichtung des menschlichen Rechts — das bischöfliche Regiment sammt der bischöflichen Ordination erhalten [Nicolovius, Gesch. der bischöflichen Würde in der evangel. Kirche, Allgem. Kirchenzeitung 1837, Nr. 19 ff.]. So war es in der Kurmark [v. Mühler, S. 43 ff., Ranke, Reform.-Gesch., Bd. 4, S. 146 ff., meine Gesch., S. 131 ff.] und im Herzogthume Preußen [s. auch Jacobson, Gesch. I. 2. S. 21 ff.]. Weder das Regiment des Bischofs von Brandenburg dort, noch die Jurisdiction der Bischöfe von Samland und Pomesanien hier, hat sich jedoch lange erhalten, vielmehr erscheint in der Märkischen Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1573 die landesfürstliche Regierung mit ihrem Apparate von Consistorien und Superintendenten auch für das frühere Bisthum Brandenburg, und im Herzogthume Preußen .... wurde gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts derselbe Typus heimisch, wie denn ein noch erhaltener Entwurf einer Consistorialordnung vom Jahre 1584 [meine K.-O. S. 462 und Jacobson a. a. O. S. 55 ff.] besonders auch auf die schon erwähnte Brandenburgische Ordnung von 1573 gestützt war. Zu demselben Ziele gelangte .... die Verfassungsbildung in Pommern [meine Gesch. S. 123 ff.]. Hier hatte vom Anfang an, nach den ersten vergeblichen Ansätzen zur Bildung eines förmlichen Episkopats, das geistliche Element eine bedeutsam hervortretende Stellung eingenommen, die sich für einige Zeit zu einem durch die Synoden der Geistlichen getragenen bischöflichen Regimente der (General-) Superintendenten unter der Leitung und Obhut des Fürsten entwickelte. Auch diese Einrichtung erhielt sich jedoch nicht lange, indem auch hier .... die anfänglich mehr schutzherrliche Stellung in eine eigentliche Kirchengewalt überging. Es ist bekannt [meine Gesch. S. 103 ff.], daß der Rechtsgrund dieser Entwicklung von der allgemeinen Rechtsanschauung in der im Religionsfrieden vom Jahre 1555 ausgesprochenen Suspension der Jurisdiction der Bischöfe über die Verwandten der Augsburgischen Confession gefunden wurde, und daß diese Vorstellung sich in der Bezeichnung der fürstlichen Kirchengewalt als jus episcopale ausprägte, die wir im siebzehnten Jahrhunderte in allen Preußischen Gebieten — in Pommern z. B. im Jahre 1605 — im Gebrauche finden." Neben den von Richter zu der letzteren Stelle wesentlich aus v. Kamptz Jahrbb. a. a. O. S. 56 mitgetheilten Belägen verweisen wir auf Herzogs August von Sachsen-Lauenburg Visitations-Receß und Fürstliche Ordnung nach gehaltener Visitation von 1622: „.... haben Wir aus hoher landesfürstlicher Macht und Gewalt, Kraft des in heiliger göttlicher Schrift Uns anbefohlenen Ober-Inspectoren-Amts, auch durch den Passauischen, zwischen Churfürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs Uns zugewachsenen Rechts ...." v. Kamptz Jahrbb. a. a. O. — Ueber den Begriff des landesherrlichen Jus episcopale in seiner mißverständlichen, dagegen aber auch in seiner rechten natürlichen Bedeutung vgl. v. Mühler, Gesch., S. 118—121.

10) Jacobson's Abh. (Note 3), S. 24 ff.

11) Jacobson a. a. O. S. 30 f.

II. Von den in den Gebieten des Preußischen Staates noch gegenwärtig in mannichfachen Beziehungen zur Anwendung kommenden Kirchenordnungen heben wir die folgenden heraus:

1. Die „Brandenburgische Agende" von 1572[12]) und die Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573. („Vnser von Gotts gnaden Johansen Georgens Marggrafen zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzkammerers vnd Churfürsten, In Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnbergk vnd Fürsten zu Rügen. Visitation vnd Consistorial Ordenunge." Anno MDLXXIII. 191 S. 4.)[13]).

2. Die sich als Agende darstellende „Kirchen Ordnung und Ceremonien. Wie es in ubung Gottes worts, vnd reichung der Hochwirdigen Sacrament, in den Kirchen des Herzogthumbs Preußen soll gehalten werden" vom Jahre 1568[14]); ferner die s. g. Bischofswahl von 1568 („Von Erwehlung der beyder Bischoff Samlandt und Pomezan, im Herzogthumb Preussen, auch von ihrem Ampt, Verordnung der Visitation vnd anderem, so zur Fürderung vnd Erhaltung des Predigt-Ampts vnd Schulen, Christlicher Zucht vnd guter Ordenung von nöhten ist")[15]).

3. Die Pommersche Kirchenordnung von 1563. („Kercken ordening Im Lande tho Pomern, Dorch de Durchlüchtigen Hochgebornen Förften vnd Herren, Herrn Barnim, vnd Herrn Philipsen Hochlöfflicher gedechtnis, beide Hertogen tho Stettin Pomern der Cassuben vnd Wenden, Försten tho Rügen, vnd Grauen tho Gützkaw etc. Anfenglick vp dem Landage tho Treptaw Anno MDXXXV. geschlaten: Vnd itzo ferner Dorch de Durchlüchtigen Hochgebornen Försten vnd Herren,

---

12) Richter, K.-O. II. S. 347 f. auszüglich mitgetheilt. Sie ist im Wesentlichen ein Auszug aus der Richter a. a. O. I. S. 323 ff. abgedruckten K.-O. von 1540.

13) Richter a. a. O. II. S. 358—386; auch abgedruckt in Rabe's Sammlung I. 3, S. 591. Die Geschichte beider Ordnungen s. bei v. Mühler a. a. O. S. 63 ff., und S. 102—104. Derselbe bemerkt das. S. 73 zur Charakteristik der evangelisch-kirchenrechtlichen Quellen der Mark Brandenburg, daß das Glaubensbekenntniß und die Agende in der K.-O. von 1540, die Verfassung in den verschiedenen Consistorial-Ordnungen, das Kirchenrecht mit dem Eherechte und das Verfahren der kirchlichen Behörden in der Consistorial- und Visitations-Ordnung von 1573 dargestellt sei.

14) Vgl. die Nachweisungen bei Richter, K.-O. II., S. 297 und Jacobson, Gesch. I. 2, S. 46 f.; wir finden darin die K.-O. von 1544 („Ordenung vom eusserlichen Gotsdienst vnd artickel der Ceremonien, wie es jnn den Kirchen des Hertzogthumbs zu Preußen gehalten wirt"), abgedruckt bei Richter II. S. 64 ff., in den wesentlichen Punkten wieder.

15) Richter, K.-O. II. S. 297—310, vgl. Nicolovius, Geschichte der bischöflichen Würde in Preußens evangelischer Kirche. Königsberg 1834, S. 76 ff. und Jacobson, Gesch. I. 2, S. 47 ff. Vgl. auch die in Richter a. a. O. I. S. 28—35 mitgetheilten Vorläufer der obigen beiden Ordnungen: „Artickel der Ceremonien vnd anderer Kirchen Ordnung" und „Landesordnung des Herzogthums Preußen" mit Jacobson's Geschichte I. 2, S. 25 ff.

Herrn Barnim den Oldern, Herrn Johan Frederichen, Herrn Bugslaffen, Herrn Ernst Ludwig, Herrn Barnim den Jüngern, vnd Herrn Casimiren, Geuebdern vnd gebröder, Hertogen tho Stettin Pomern etc. vp Radt der Theologen vnd bewilligung der Landstend verniet [erneuert] vnd vermehret. Anno MDLXIII.") [16]). Ihr zur Seite geht die Agende von 1568 („Agenda, Dat is, Ordninge der hilligen Kercken empter vnde Ceremonien, wo sick de Parrherren, Seelsorgere vnde Kerckendenere in eerem Ampte holden schölen, Gestellet vor de Kercken in Pomern, vp beueel der Dorchlüchtigen, hochgebarnen Försten vnde Herren, Herrn Barnim des öldern ꝛc. ꝛc.") [17]).

Zu bemerken sind ferner für Pommern die Leges Praepositorum von 1621 [18]), die Greiffenhagenschen Synodalstatuten von 1574 [19]) und die Visitations-Ordnung von 1736 [20]).

4. Die „revidirte und nach den neuen Königlichen Edikten.... eingerichtete und vermehrte Kirchenordnung im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Grafschaft Mansfeld Magdeburg. Hoheit vom 9. Mai 1739" [21]).

5. Die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 („Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Ordnung, Wie es in seiner Churf. G. Landen, bey den Kirchen, mit der lehr und Ceremonien, deßgleichen in derselben beyden Vniuersiteten, Consistorien, Fürsten vnd Particular Schulen, Visitation, Synodis, vnd was solchem allem mehr anhanget, gehalten werden sol. Lpzg. Cum priuilegio Electoris Saxoniae. (XXVI. u.) 433 S. fol. MDLXXX. bey Hans Steinman") [22]). Sie ist in ein-

---

16) Richter, K.-O. II., S. 229—256; die Verfasser dieser K.-O. sind Paul v. Rhoda, Georg Venediger und Jacob Runge. Nur Einzelnes entlehnt sie wörtlich aus der K.-O. vom Jahre 1535, abgedruckt bei Richter a. a. O. I., S. 248 ff.

17) Richter, K.-O. II., S. 318 theilt von dieser Agende nur die Rubriken mit. Vollständig abgedruckt ist sie in der von Otto, Greifswald 1854 (in Commission von C. A. Koch's Verlags-Buchhandlung), besorgten Ausgabe der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende.

18) Bei Otto a. a. O. S. 485—493.

19) Richter, K.-O. II., S. 386—393 und Otto a. a. O. S. 496—530. Das 6. Cap. derselben handelt von der Prediger Wittwen, Waisen und kranken Predigern, das 7. Cap. von der Kirchen Gütern, von Einkommen, Hebung, Wiedemen, Gebäuen, Aeckern und dergleichen.

20) Otto a. a. O. S. 531—555. Der vollständige Titel lautet: „Instruction, wie in denen Königlichen Preußischen Vor- und Hinter-Pommerschen auch Camminischen Landen die Special-Kirchen-Visitation von denen Praepositis alle drei Jahr in ihren Synodis zu verrichten. Alten-Stettin, den 15. September 1736."

21) Sie erschien unter dem obigen Titel zuerst Magdeb. 1740. 4.; eine neue Ausgabe ist Magdeburg 1857 veranstaltet worden. Ihre Vorläufer waren die Visitationsartikel von 1562 (Richter, K.-O. II., S. 228), die von Herzog August von Sachsen im Jahre 1652 erlassene Kirchenordnung (de Moser, Corp. jur. evangel. eccles., oder Samml. evangel. luther. und reform. Kirchenordnungen, Züllichau 1738, 4., Bd. 1, S. 566) und die nach dem 1680 erfolgten Uebergange des Herzogthums auf Preußen neu revidirte und publicirte Kirchenordnung von 1685, zuerst gedruckt Halle 1686 4. und sodann in Mylius, Corp. Const. Magdeb. Magdeb. u. Halle 1714 u. 1717, Thl. 1, S. 1 ff.

22) Richter, K.-O. II., S. 401—451.

zelnen Theilen der Württembergischen Kirchenordnung von 1559 [23]) wörtlich nachgebildet, für andere hat dieselbe wenigstens das Muster geliefert. Die am Schlusse derselben enthaltenen Generalartikel sind zum Theil eine wörtliche Wiedergabe der Generalartikel von 1557 [24]). Sehr richtig sagt v. Weber [25]) von dieser Kursächsischen Kirchenordnung: „Unverkennbar ist diese Augusteische Gesetzgebung, an welcher die Landtage zu Torgau im Jahre 1579 Theil genommen hatten, als das erste bestimmtere und vollständigere Grundgesetz oder die eigentliche erste Constitutionsacte unserer (Sächsischen) Kirchen- und Schulverfassung noch gegenwärtig von der größten Wichtigkeit, so manches Einzelne davon auch vermöge ausdrücklicher Abänderungen oder an und für sich vermöge des veränderten Geistes des Zeitalters und der Ausbildung der theologischen und pädagogischen Wissenschaften unbrauchbar worden ist. — Sachsen hat keinen Gesetzcodex für Religions- und Kirchensachen von dem Umfange weiter erhalten und mit Grund kann man behaupten, daß fast die ganze spätere kirchliche Legislation nur Erläuterungs-, Modifications- und Supplementgesetze enthält, deren Cyklus gleichsam um jene Achse läuft. Ungerecht würde man übrigens sein, wenn man jene .... in eine Masse vereinten gesetzlichen Dispositionen nach den Forderungen beurtheilen wollte, welche man heutzutage an ein Constitutions-Edict über kirchliche Verhältnisse — in Rücksicht der Auswahl des Inhalts und dessen natürlichen Zusammenhangs — zu machen berechtigt ist. Doch den Wunsch kann man nicht unterdrücken, daß die „„politischen Land- und Hofräthe"", welche daran gearbeitet haben, ihren theologischen Mitarbeitern (die — zum Theil mit sich selbst noch nicht recht einig — insonderheit von den Principien des zeitherigen geistlichen Rechts sich noch gar nicht hinlänglich los zu reißen vermochten, und dadurch zuweilen mit sich selbst und mit den von ihren Vorgängern aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch geriethen) [26]), ein weniger entschiedenes Uebergewicht, als überall wirklich sichtbar ist, gelassen haben möchten. Dann würde nicht nur das genaue Detail gesetzlicher Vorschriften über Gegenstände, die hierzu theils an sich überhaupt, theils insbesondere nach echt evangelischen Grundsätzen sich gar nicht eigneten, weggeblieben und dies auch für die Folge von nützlicher Wirkung gewesen sein, sondern es hätte auch das Ganze, was man zu behandeln hatte, fast um die Hälfte abgekürzt werden können."

---

23) Abgedruckt bei Richter II., S. 198 ff.

24) Abgedruckt bei Richter II., S. 178—194. Vgl. die Vorbemerkung zu der gedachten Kirchenordnung von 1580 bei Richter II., S. 402. Der von dem Letzteren gegebene Abdruck bietet überall neben dem Texte die nähere Nachweisung der Verwandtschaftsverhältnisse.

25) System. Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Lpzg. 1818, I., S. 58 f.

26) Dieser Umstand dürfte wohl auf die dogmatische Bewegung, welche in der Concordienformel von 1577 ihren Abschluß fand, zurückzuführen sein. Vgl. den Eingang der Kirchenordnung Richter II., S. 402. Derselbe betont insbesondere das Festhalten an der unveränderten Augsburgischen Confession von 1530.

Zum Theil — soweit dies die abweichenden Verfassungsverhältnisse zuließen — erstreckte sich der Geltungsbereich der Kirchenordnung auch auf die Nieder- und Oberlausitz [27]).

6. Unter Benutzung der vorstehend gedachten Kursächsischen Kirchenordnung ist entstanden die im Eingange dieses Abschnitts bereits erwähnte, von dem Lübecker Superintendenten Puchenius verfaßte Niedersächsische Kirchenordnung von 1585. („Kirchen Ordnung, Vnser von Gottes gnaden Frantzen Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen. Wie es (vermittels Göttlicher gnaden) in vnsern Landen mit Christlicher Lehr, außspendung der h. hochw. Sacramenten, Vocation, Ordination vnd verhaltung der Kirchen vnd Schulen Diener, auch Visitation, Consistorio, vnd andern hiezu gehörigen Sachen, vermüge h. Göttlicher Schrift, hinfüro gehalten soll werden ꝛc. Gedruckt in der Keyserlichen freien Reichs Stadt Lübeck, durch Johan Balhorn. Anno MDLXXXV. 273 Bl. 4.") [28]). Sie gilt im Herzogthum Lauenburg, welches wir ebenfalls in den Kreis unserer Darstellung zu ziehen haben werden. Ihr, Ratzeburgk vom Tage Annunciationis Mar. datirtes Publications-Patent gedenkt ausdrücklich der Zustimmung und Ratification der Landschaft [29]).

7. Der neuesten Zeit angehörig ist die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. Die sie bestätigende Allerh. Cabinetsordre vom 5. März 1835 [30]) bestimmt, „daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung unter einander zu verbinden, der (König) mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen [31]) und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die (obige) Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evangelischer Confessionen in den dortigen Provinzen habe abfassen lassen. (Der König) ertheile derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen [32])

---

27) Richter, Beiträge zum Preußischen Kirchenrechte, S. 6, bei Note 34, sowie diese Note selbst und v. Weber a. a. O. I., S. 287, 451.

28) Ein Auszug davon ist gegeben von Richter, K.-O. II., S. 469. Einen Abdruck enthält der 2. Band von Ebhardt's Sammlung von Gesetzen ꝛc. für den Bezirk des Consistoriums zu Hannover. Hann. 1845. sowie die bekannte E. Spangenberg'sche Samml. Thl. 4, Abth. 2, Hannov. 1822. 4. S. 9—202.

29) Herzog Franz d. J., von welchem die Kirchenordnung erlassen wurde, errichtete auch das Consistorium und publicirte 1590 einen Lehr-Consensus und Glaubensbekenntniß. Consistorium und Kirchenordnung sind noch gegenwärtig in voller Geltung. Vgl. O. Mejer, Instit. des gem. deutsch. Kirchenrechts, Gött. 1856. S. 147 zu 7 und S. 223 f. zu 9.

30) v. Kamptz, Ann. Bd. 19, S. 104, auch abgedruckt in R. W. Dove, Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Kirchen-Verfassungsgesetze, Synodal- und kirchlichen Gemeinde-Ordnungen des evangel. Deutschlands, Tüb. 1865, S. 1.

31) Ueber die bunte Mannichfaltigkeit der Rechtsnormen der früheren Zeit vgl. Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrechte, S. 7 f. und insbes. Jacobson, Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844 und den dazu gehörigen Urkundenband.

32) Die Kirchenordnung schließt mithin die älteren Kirchenordnungen nicht

hierdurch Gesetzeskraft, und befehle, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde." Auf Grund einer weiteren Allerh. Cab.-Ordre vom 13. Juni 1853[33]) sind die hinsichtlich der Revision der Kirchenordnung gefaßten Beschlüsse der Provinzial-Synoden von Rheinland und Westfalen, soweit sie nicht das Kirchenregiment und die übrigen landesherrlichen Rechte betreffen, von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unter Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenraths unter dem 25. August 1853 als Zusätze zur Kirchenordnung bestätigt worden[34]). In dieser revidirten Gestalt, unter Einschaltung der Zusätze von 1853, wird die Kirchenordnung mitgetheilt in Dove's Sammlung (Note 30), S. 5—49[35]).

III. Daß die letzterwähnte Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen auch gegenwärtig in voller Gesetzeskraft stehe, bedarf keiner Bemerkung.

Für die Bedeutung der älteren Kirchenordnungen in der Gegenwart gilt dagegen auch heute noch, was Luther bereits 1526 im Schlußwort seiner „Deudschen Messe vnd ordnung Gottis diensts"[36]) in die Worte zusammengefaßt hat: „Summa dieser vnd aller ordnunge ist also zu gebrauchen, da wo eyn misbrauch draus wird, das man sie flux abthu, vnd eyne andere mache, ... denn die ordnungen sollen zu fodderung des glaubens. Wenn sie nu das nicht mehr thun, so sind sie schon thot vnd abe, vnd gelten nichts mehr, gleych als wenn eyn gute muntze verfelscht, vmb des misbrauchs willen aufgehaben vnd geendert wird, odder als wenn die newen schuch alt werden vnd drucken, nicht mehr getragen, sondern weg geworffen vnd ander gekauft werden. Ordnung ist eyn eusserlich ding, sie sey wie gut sie will, so kan sie ynn misbrauch geratten, Denn aber ists nicht mehr eyn ordnung, sondern eyn vnordnung, darumb stehet vnd gilt keyne ordnung von yhr selbs etwas, wie bis her die Bepstliche ordnunge geachtet sind gewesen, sondern aller ordnunge leben, wirde, krafft vnd tugent ist der rechte brauch, sonst gilt sie vnd taug gar nichts"[37]).

---

schlechthin, sondern nur insoweit aus, als deren Bestimmungen der neuen Kirchenordnung entgegenstehen. Die neue Kirchenordnung umfaßt aber auch bei Weitem nicht das gesammte Kirchen- und Schulrecht, so daß für die übergangenen Materien das bestehende provinzielle Recht keine Veränderung erfahren hat. Jacobson, Gesch. S. 921 f. und die citirte Abhandl. S. 53.

33) Abgedruckt in Dove's Samml. a. a. O.

34) Diese Zusätze sind publicirt im Min.-Bl. f. die innere Verwalt. von 1853, S. 229.

35) Eine anderweite empfehlenswerthe Handausgabe der revidirten Kirchenordnung ist besorgt von Dr. F. Bluhme, 1. Aufl., Bonn 1854, 2. Aufl., Bonn 1859. 8. Eine Uebersicht der Kirchenordnung von 1835 mit Nachweisung der Quellen der einzelnen Paragraphen bietet der zu Jacobson's Gesch. (Note 31) gehörige, 1844 erschienene Urkundenband S. (651)—(675). Vgl. auch Jacobson, Kirchenrecht §. 19, S. 95—97 und A. Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 228, 357, 372, 409, 476, 771.

36) Richter, K.-O. I., S. 35—40.

37) Aehnlich sagt Luther vom Mosaischen Gesetz: „Daß die Juden noch heutiges Tages ihre Gesetze so hoch rühmen und für nöthig halten, daran thun sie übel. Denn

Luther als eine wahrhaft praktische Natur erkannte also sehr wohl, daß Kirchenordnungen gleich anderen menschlichen Einrichtungen den Wandlungen der Zeit unterworfen sind. Und in der That können vielfache Bestimmungen der älteren Kirchenordnungen, wenn sie durch die Uebung und Sitte außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, in der Gegenwart keinerlei Bedeutung beanspruchen [38]). Weiter aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß spätere abändernde kirchliche Gesetze, welche von denselben Gewalten, wie die älteren Kirchenordnungen erlassen sind (vgl. oben bei Note 7 und 8), diesen unbedingt vorgehen [39]).

Als das umfassendste abändernde derartige Gesetz ist nun aber das Allgemeine Landrecht anzusehen. Dasselbe tritt in allen den Materien, über welche es Bestimmungen enthält, „an Stelle der von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen", also auch der älteren Kirchenordnungen, sowie derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche schon vor Emanation des Landrechts als Abänderungen dieser Kirchenordnungen zu betrachten waren [40]).

---

sie sind gebunden, und, wie der Stamm Levi und Juda, gerichtet gewesen auf einen gewissen Ort und Zeit . . Dieweil aber die Juden denselben Ort und ihr Land verloren haben, so sind sie ja traun pflichtig, das Gesetz auch unterwegen zu lassen. Denn die Zeit ist aus und der Ort versetzet....". Werke von Walch, Bd. 1, S. 1386. Vgl. auch Jacobson's cit. Abhandl. a. a. O. (Note 3), S. 64 f. In gleicher Weise heißt es in einem, dem Churfürsten von Sachsen von Melanchthon erstatteten Responsum: „....es steht auch im Decret, daß constitutiones de mediis rebus mögen mit der Zeit geändert werden, wo sie mißbraucht würden. Item mögen auch selbe fallen mit der Zeit, als Exempel mit der Zeit ist gefallen constitutio am Freitag zu fasten. Corp. Reformatorum II. 81 und Jacobson a. a. O. S. 66. Vgl. damit den Art. XV. der Conf. Aug. und Art. XXVIII. ib. (oben Note 6).

38) L. Richter, Gutachten, die neuesten Vorgänge in der evangel. Kirche des Kurfürstenthums Hessen betr., Lpzg. 1855, S. 64: „Die alten Kirchenordnungen sind, wo sie nicht aufgehoben, allerdings noch als Theile des gesetzlichen Materials anzusehen. Aber in der zwischen ihnen und der Gegenwart inneliegenden Zeit ist eine Wandelung der sittlichen Zustände, der Lebensverhältnisse und der Vorstellungen vorgegangen, welche bei der Erneuerung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen nicht außer Acht gelassen werden darf, wenn nicht bloß äußere Gesetzlichkeit gefördert werden, sondern ein wahrhafter Fortschritt im Wiederaufbau der Kirche geschehen soll." Vgl. hiermit Jacobson in der cit. Abhandlung S. 87 f. und die von ihm daselbst wiedergegebenen Sätze v. Scheurl's aus dessen Samml. fliegender Blätter für kirchliche Fragen der Gegenwart. Erl. 1857, Nr. I., S. 8. 16, sowie Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht, S. 17 bei Note 72 und diese Note selbst.

39) Jacobson a. a. O. S. 31, verb. mit Richter's Lehrb. §. 89 zu I.

40) Publ.-Pat. z. Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794, §. II.: „(Es) tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edicte und Verordnungen, welche bisher in allen unseren Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edicte und Verordnungen bey der Anfertigung des Landrechts nochmals revidirt und ihrem Inhalte nach, bey den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden. In so fern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edict, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edict oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht

Der §. 66. II. 11. Allgem. Landrechts schreibt nun zwar vor:

Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

Auf Grund dieser Vorschrift hat man dem Landrechte, in welchem man ein nach seiner Entstehung und seinem Inhalte unkirchliches Recht erblickte, seine verbindende Kraft versagen zu dürfen geglaubt[41]). Jener Stelle ist jedoch offenbar nur der Sinn beizulegen, daß das Landrecht den Consistorial- und Kirchenordnungen als Reglements und Instructionen für die geistlichen Amtsverrichtungen in soweit Geltung einräume, als jene Ordnungen nicht mit ihm selbst in Widerspruch stehen[42]).

Endlich können überall da, wo die Kirche als Gesammtorganismus, die Regimentsverfassung, die leitenden Principien der Verwaltung und des geistlichen Dienstes in Frage kommen, die älteren provinziellen Kirchenordnungen in keiner Weise mehr maßgebend sein[43]). Denn es handelt sich alsdann um Grundsätze nicht des s. g. Privat-, sondern des öffentlichen Kirchenrechts und für diese entscheidet ausschließlich das gemeine Recht[44]).

§. 8.

3. Das Corpus juris canonici und seine Bedeutung für die Gegenwart.

Der §. I. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 verordnet:

---

etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beybehalte." — Die im Texte aufgestellte Meinung ist von Jacobson a. a. O. S. 41—55 in eingehender und überzeugender Weise begründet worden.

41) Die näheren Nachweisungen s. bei Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht S. 17 f. und bei Jacobson a. a. O. S. 41 ff. Die Materialien des angeführten §. 66 s. in v. Kamptz's Jahrbb. Bd. 58 (Heft 115. 1842), S. 61 f.

42) Richter a. a. O. S. 18. Es heißt daselbst weiter: „Daß freilich das Landrecht, als eine Frucht seiner Zeit, in gar manchen Punkten einem Zuge gefolgt ist, der von den positiven Grundlagen des evangelischen Kirchenthums abführt, darf nicht geleugnet werden. Darin liegt eine Aufgabe für die Gesetzgebung, welche die Aenderung, und für die Verwaltung, welche die schonende Anwendung der bezüglichen Anordnungen zu vermitteln hat. Aber wenn der Einzelne dem Landrechte diese oder jene Kirchenordnung oder auch alle zusammen gegenüber hält, um damit die Verbindlichkeit derselben überhaupt abzulehnen, so beruht dies auf einer Ansicht von der Bedeutung der Kirchenordnungen, welche lediglich als ein Irrthum bezeichnet werden kann." Vgl. damit Jacobson a. a. O. S. 46 und §. II. des Publ.-Pat. zum Allgem. Landrecht (Note 40). — Der im Texte niedergelegten Auffassung entspricht es durchaus, daß bei Handhabung der Disciplin über die Geistlichen ebenfalls auf die Kirchenordnungen zurückgegangen wird. Vgl. die Mittheilungen in den Actenstücken des Evangel. Oberkirchenraths, Heft 5 (1852), S. 17 ff.

43) Richter a. a. O. S. 16. Ein Anderes gilt natürlich, wie hier gleichfalls bemerkt ist, von der Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen vom 5. März 1835, soweit diese in den gedachten Beziehungen bestimmte Normen enthält. Vgl. ferner bezüglich der Nothtaufe die Allerh. Declaration vom 9. März 1834 (G.-S. S. 60).

44) Vgl. das von Richter a. a. O. beispielsweise angeführte Präjudiz Nr. 854 des Königl. Obertribunals vom 11. April 1840 (Entsch., Bd. 6, S. 82 ff.), Heyde-

Das gegenwärtige Allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unsern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten, also, daß von dem ... 1ten Juni 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

Dadurch hat das canonische Recht im Gebiete des Allgem. Landrechts [1]) seine unmittelbare Geltung für das evangelische Kirchenrecht zwar verloren. Allein, so wenig unsre Deutsche Reformation überhaupt einen völligen Neubau der Kirche beabsichtigte, oder zur Folge hatte, ebenso wenig hat sie oder unser Landrecht ein neues Kirchenrecht geschaffen [2]). Vielmehr enthalten unsere alten Kirchenordnungen und nicht minder unser Landrecht vielfach dem canonischen Rechte entlehnte Grundsätze [3]), deren volles Verständniß nur ein gründliches Studium des canonischen Rechts im eigentlichen Sinne des Worts, des Rechts, dessen

---

mann, Einleitung in das System des Preuß. Civilrechts, Bd. 1, Lpzg. 1861, S. 69 und Jacobson a. a. O., S. 48. Jener Satz der Prävalenz des öffentlichen Rechts stützt sich auf §. III. des Publ.-Pat. zum Allgem. Landrecht und das dort gebrauchte Wort „Rechtsangelegenheiten", d. i. privatrechtliche Angelegenheiten, nicht solche, bei denen ein öffentliches Interesse irgendwie betheiligt ist. Denn nur auf Rechtsverhältnisse ersterer Art bezieht sich die in §. III. cit. im Allgemeinen angeordnete Beibehaltung der Provinzialrechte und Statuten. Ueberall dagegen, soweit die öffentliche Ordnung allein interessirt, trat das Allgem. Landrecht sogleich und in allen Provinzen in Wirksamkeit. Ein anderweites Beispiel findet sich in den §§. 780 ff. II. 18 des Allgem. Landrechts, womit zu verbinden das Rescr. vom 1. März 1833, bestätigt durch die Allerh. Cab.-O. vom 5. August und bekannt gemacht durch Rescr. vom 12. Aug. 1833 in v. Kamptz, Jahrbb. Bd. 42, S. 124 und Graeff's Samml. Bd. 6, S. 166. — Ein drittes Beispiel bietet das Ober-Trib.-Erk. vom 9. November 1855 in den Entsch., Bd. 32, S. 184 und im Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 18, S. 306. — Vgl. übrigens den Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 18. Juni 1856 in den Actenstücken, Bd. 2, Heft 9, S. 214.

1) Vgl. Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht S. 11. Aber auch in den wenigen Bezirken, wo noch gemeines und mit ihm das canonische Recht gilt, ist zu beachten, was Richter im Lehrb. §. 83 hervorhebt: „Es ist überall da nicht anwendbar, wo es der Ausfluß eines individuellen Dogma der katholischen Kirche ist, und niemals ist es zulässig, nach ihm Institutionen zu messen, welche auf dem individuellen dogmatischen Boden der evangelischen Kirche entstanden sind." Vgl. v. Weber, System. Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Thl. 1, §. 16 und Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, S. 104 f. — Inwieweit trotz jenes §. I. des Publ.-Patents das canonische Recht für die katholische Kirche in Anwendung geblieben ist, zeigen die S. 28, Note 41 bereits angeführten Materialien zu den §§. 66 u. 107. II. 11. A. L.-R. in v. Kamptz's Jahrbb. Bd. 58, S. 61 f.

2) v. Scheurl, der Werth des Kirchenrechts für evangelische Geistliche. Erl. 1861 bei Th. Blaesing, S. 22.

3) So verweist die Wittenberger Consistorialordnung von 1542 (Richter, K.-O. I., S. 373) ausdrücklich auf einzelne Stellen des Decret. Gratiani. Andere Beispiele in Richter's Beiträgen, S. 10, Note 54 und in A. Altmann's Kirchenrechtspraxis S. 167 ff., Note 73. Vgl. auch über die Geltung des canonischen Rechts in der Prov. Preußen Jacobson, Gesch. der Quellen des Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, I. 2, S. 103–105.

Hauptquelle das Corpus juris canonici ist, erschließt[4]). Nur zu gegründet ist daher der Ausspruch v. Scheurl's[5]): „Unser evangelisches Kirchenrecht ist in Wahrheit nichts, als das gereinigte, vielfach umgebildete, aber zu einem großen Theil unverändert in Geltung gebliebene canonische Recht, wie es die Kirche der Reformation von der römisch-katholischen Kirche im sechszehnten Jahrhundert überkommen hat. Luther's Klagen darüber, daß die zu ihm haltenden Juristen sich zu wenig von der äußerlichen Beherrschung durch dieses canonische Recht frei zu machen wußten, waren im Ganzen wohl begründet und noch heutigen Tages gilt es, diesen Befreiungskampf gegen eine keineswegs schon vollständig überwundene ungebührliche Herrschaft des canonischen Rechts in einzelnen Theilen unseres Kirchenwesens, auf welchen sie noch lastet, fortzuführen. Eben hierin aber liegt ein Hauptgrund, weshalb eine gründliche und umfassende Kenntniß des canonischen Rechts unerläßliche Voraussetzung für eine wahrhaft fruchtbringende wissenschaftliche Beschäftigung mit dem evangelischen Kirchenrecht ist, denn nur sie setzt uns in den Stand, das Einzelne, was vom canonischen Recht bei uns noch in Geltung ist, wahrhaft zu begreifen und folgeweise zu beurtheilen, was davon in der That lebendiger und lebensfähiger, festzuhaltender oder auszuscheidender Bestandtheil des evangelischen Kirchenrechts ist. Und auch was vom canonischen Recht nur noch in der katholischen Kirche in Geltung ist, überhaupt aber das ganze katholische Kirchenrecht der Gegenwart darf der evangelische Geistliche mit nichten als ihn nicht angehend, oder doch als etwas ansehen, dessen Kenntniß ohne praktischen Werth für ihn sei, am wenigsten der deutsche evangelische Geistliche, der heutzutage so häufig durch seine amtliche Stellung in Berührungen mit der katholischen Kirche tritt, welche ihm Vertrautheit auch mit dem Rechte dieser Kirche sehr wünschenswerth und nützlich machen können"[6]).

---

4) v. Scheurl a. a. O., S. 21 und Jacobson in der Abhandlung: „Das canonische und kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt ꝛc." in Dove's Ztschr. für K.-R. I., S. 231, vgl. ferner Dove eod. S. 5 und 363, sowie oben §. 3 zu I.

5) A. a. O., S. 22 f.

6) Nicht minder werden wir den Ansichten Scheurl's beistimmen müssen, wenn er a. a. O., S. 12, sagt: „...jene Beschäftigung der Geistlichen mit kirchenrechtlichen Tagesfragen (ist) nur dann von wahrem Werth, ja, ich sage noch mehr, nur dann nicht vom Uebel, wenn sie eine umfassende kirchenrechtliche Bildung zur Grundlage hat, oder wenigstens zum Antriebe gereicht, sich eine solche zu erwerben"; und weiter S. 18: „Wie sehr muß der mit dem Kirchenrecht wahrhaft vertraute Geistliche .... im Verkehr mit den vorgesetzten kirchlichen Behörden, ebenso aber auch mit Staatsbehörden und mit geistlichen Behörden einer andern Confession im Vortheil vor einem Amtsgenossen sein, dem diese Vertrautheit mit dem Kirchenrecht abgeht. Vor Allem jedoch sind es Synodalversammlungen, insbesondere allgemeine Landessynoden, in welchen der evangelische Geistliche es sich recht klar bewußt werden kann, von wie großer Bedeutung der Besitz oder der Mangel gründlicher kirchenrechtlicher Bildung für ihn ist"; und endlich S. 20: „Wesentlich bedingt ist das wahre Heil der Kirche freilich nur durch treue Bewahrung des von ihrem Herrn und Haupte ihr zufließenden mannichfachen geistlichen Segens in himmlischen Gütern, und es sei ferne von mir, behaupten zu wollen, daß ein Mangel hierin durch eine noch so allgemeine und tiefgehende kirchenrechtliche Bildung unserer evangelischen Geistlichkeit

§. 9.

4. Das Allgemeine Landrecht.

Das leitende Princip der gesammten landrechtlichen Codification ging, wie wir früher bereits gelegentlich bemerkten, dahin: daß nicht sowohl neue Gesetze gemacht, als vielmehr nur die bereits vorhandenen gesammelt, in Ordnung gebracht, deutlich und allgemein verständlich vorgetragen, dabei aber auch revidirt „und wo es nöthig, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten, Gebräuchen, Religions- und Landesverfassungen, sowie dem Recht der Natur und der Billigkeit gemäßer eingerichtet" werden sollten [1]. Von diesem Principe war denn auch der kirchenrechtliche Theil der unternommenen Codification beherrscht. Ein positives allgemeines Kirchenrecht war die Aufgabe. Für die katholische Kirche war dasselbe im canonischen Rechte enthalten und konnte daher letzteres die Grundlage abgeben. Allein in der evangelischen Kirche fehlte es für das s. g. öffentliche Kirchenrecht an einem allgemeinen positiven Rechte, nur die Religionsfriedensschlüsse enthielten einige Elemente desselben. Diese Quellen jedoch waren von der Benutzung ausgeschlossen, da für die Bearbeitung des Kirchenrechts der Grundsatz angenommen ward: „In diesem Titel (dem 6. des gedruckten Entwurfs, dem 11. des Allgemeinen Landrechts) solle man nur die überall stattfindenden

---

ersetzt werden könnte; aber davon bin ich fest überzeugt, daß wenn sich mit jener Hauptbedingung des Wohles der Kirche ein entsprechender Eifer unserer Geistlichkeit für Erwerbung tüchtiger kirchenrechtlicher Bildung verbände, dies einen sehr heilsamen Einfluß auf den Gesammtzustand unserer Kirche äußern müßte. Es würde zur Befestigung des Lehrstandes in der Kirche selbst, wie zum Staate und zu andern Bekenntnißgemeinschaften beitragen, es würde die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in weiteren und engeren Kreisen gedeihlicher machen, es würde der Wissenschaft des Kirchenrechts einen sehr förderlichen Zufluß vieler neuer Kräfte verschaffen, die zu ihren noch so wünschenswerthen Fortschritten mitwirken würden, es würde endlich auch den richtigen Ausbau unserer Kirchenverfassung, die festere Gestaltung und innere Vervollkommnung unseres Kirchenrechts überhaupt mächtig fördern." — So könnten wir noch eine Reihe trefflicher Stellen dieser kleinen Schrift herausheben. Die mitgetheilten werden zur Feststellung des unleugbar großen Werthes derselben ausreichen. Unumwunden anerkennt überall der Verfasser, daß Christum lieb haben viel besser ist, denn alles Wissen. Aber er kämpft zugleich auch mit der mächtigen Waffe seines Worts für die thätige Anerkennung, „daß das Kirchenrecht zur Theologie im Verhältnisse einer nothwendigen und wichtigen Hilfswissenschaft stehe, daß es nicht als etwas rein Beliebiges und Ueberflüssiges betrachtet werde, in den Kreis der Studien, durch welche der künftige evangelische Geistliche sich die wissenschaftliche Befähigung für seinen Lebensberuf erwerben will, auch das Kirchenrecht mit hereinzuziehen, und daß er dann auch im Amtsleben die Mußestunden nicht für verloren halte, die er einer Erweiterung und Vertiefung der von der Universität mitgebrachten kirchenrechtlichen Bildung widmet." Vgl. a. a. O. S. 23 f. und oben §. 1, sowie die (von L. Richter geschriebene) Recension der Kirchenrechtspraxis von A. Altmann in H. Meßner's „Neuer Evangel. Kirchenzeitung", Jahrg. 1861, Nr. 51, S. 816.

1) §. 1 der, vom Könige unterm 27. Juli 1780 vollzogenen „allgemeinen Grundsätze des Verfahrens bei diesem wichtigen Geschäfte". Vgl. §. 3. Note 2 dieser Schrift und oben §. 8 bei Note 3.

Grundsätze aufnehmen und alles, was sich auf Friedensschlüsse, Verträge ꝛc. gründet, weglassen." So blieben daher nur allgemeine, abstracte wissenschaftliche Grundsätze, welche ohne Rücksicht auf besondere Provinzen und Religionsparteien angenommen werden konnten, für das s. g. öffentliche Kirchenrecht übrig [2]). Diese Grundsätze entlehnte man den territorialistisch-collegialistischen Doctrinen des vorigen Jahrhunderts [3]). Unter ihren Vertretern ragte Georg Ludwig Böhmer besonders hervor [4]). Ihm und demgemäß auch den Redactoren des Landrechts, vor Allen unserm Suarez, der Seele der ganzen landrechtlichen Gesetzgebung, war die Kirche kein selbständiger lebensvoller Organismus, keine mit selbständigem Rechte begabte Gemeinschaft: sie war nichts weiter als eine zu einem gemeinnützigen Zwecke errichtete Gesellschaft, welche jedoch, gleich den öffentlichen Unterrichtsanstalten, vorzüglich Rücksicht verdiene [5]). Demgemäß erklärte

---

2) v. Kamptz a. a. O. (§. 7, Note 8), S. 111 f., verbunden mit Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht S. 12 u. Note 59 das. — Bei v. Kamptz a. a. O. S. 122 f., Note 2, ist weiter bemerkt: „Die Verfasser des Allgemeinen Landrechts selbst fanden, wie wenig angemessen es sei, das innere Kirchenrecht mit in das Gesetzbuch zu ziehen. Suarez's Bemerkung: „„Die geistlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der Bischöfe gehören so wenig, als die in Glaubens- und Religionssachen ihnen verliehenen Rechte, in das allgemeine Gesetzbuch .... Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat, und gegen die zu ihrer Diöces gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgesetzte sie sind, erörtert werden"", ward selbst in dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten (Berlin und Leipzig 1785 I. 2, S. 401) mit abgedruckt. Allein dieser Wink ward nicht befolgt und die Grenzlinie zwischen einem bürgerlichen Gesetzbuche und einer allgemeinen Kirchenordnung durch vielfache und bedeutende Ueberstreifungen in letztere überschritten."

3) Vgl. O. Mejer, die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, Rostock 1864, S. 244 f., verbunden mit S. 200 ff. und S. 233 ff. Laspeyres, Gesch. und Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Halle 1840, Thl. 1, S. 457 ff.; J. Merkel, das protestantische Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts, in der Ztschr. für die ges. lutherische Theologie und Kirche, Jahrg. XXI. (1860), S. 1 ff., 25 ff., 29. In dem letzteren Aufsatze wird in besonders schlagender Weise der Einfluß der naturrechtlichen Theorien des vorigen Jahrhunderts auf die kirchenrechtliche Abtheilung unseres Gesetzbuchs aus den Materialien des Allgem. Landrechts des Näheren nachgewiesen.

4) Vgl. O. Mejer a. a. O. S. 242 f. Die Principia jur. can. von G. L. Böhmer definiren §. 4: Ecclesia Christiana est societas hominum per eandem fidem Christianam unitorum de religione Christiana colenda. Initur libero consensu unitorum.... Communis ejus finis est cultus divinus ex eadem fide Christiana instituendus. Vgl. oben §. 3 ad I.

5) Vgl. Suarez, Inhalt der preußischen Landesgesetze in (Siewert's) Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, Heft 1, Halle 1800, S. 17. Wir theilen aus diesem für das Verständniß der systematischen Gliederung unseres Landrechts überaus wichtigen Aufsatze neben dem an dieser Stelle Interessirenden auch das mit, wovon wir erst im Text bei Note 11 Gebrauch machen werden. Es heißt daselbst S. 4: „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger des Staats sind entweder solche, die ihnen als Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt zukommen, und hauptsächlich ihr Vermögen betreffen; oder solche, die ihnen als Mitgliedern einer von den verschiedenen kleinern Gesellschaften, welche in der großen bürgerlichen Gesellschaft vorhanden sind, beygelegt werden, und hauptsächlich ihre Person oder ihren Stand angehen. Erstere heißen Sachen-Rechte; letztere Personen-Rechte." S. 15—17: „Personen-

auch Suarez in seinen Redactionsbemerkungen: „Die Distinction zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer Persona moralis nicht prädiciren lassen. — Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Corporationen zustehen. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer, als um andere Corporationen bekümmert; ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugniß etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staats kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der Natur der Sache und nach den vom Staat gebilligten Gesetzen und Verfassungen zukommenden jura collegialia frei exerciren"; ferner: „Es giebt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band unter einander verknüpft sind. Dieser Satz, auf den Herr v. Tevenar so sehr besteht, hat wohl seine unbezweifelte Richtigkeit.... Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Katholiquen salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohl des Staates so nachtheiligen Folgen authorisiren will. Indessen wenn man sich gleich allerdings nur so viel einzelne Kirchengesellschaften als Kirchengemeinden im Staate sind gedenkt,

---

rechte. Die Bürger des Staats haben Rechte und Pflichten als Mitglieder einer oder der andern von den im Staat vorhandenen Gesellschaften, und als Mitglieder einer der verschiedenen Classen oder Stände, in welche die Einwohner des Staats eingetheilt werden. Diese Rechte heißen Personen- und Standesrechte. Sie beziehen sich auf die häuslichen und Familien-Gesellschaften; auf die im Staat vorhandenen größern Gesellschaften; auf die verschiedenen im Staat eingeführten Stände.

I. Rechte der häuslichen und Familien-Gesellschaften. Zu diesen gehören:

1) Die Verbindungen der Eheleute. Eheliche Gesellschaft. Wie sie gültig geschlossen werden kann ꝛc. ꝛc.

2) Verbindungen zwischen Eltern und Kindern ꝛc. ꝛc.

II. Rechte der größern Gesellschaften im Staat, welche der Staat als solche, die zu einem gemeinnützigen Zwecke errichtet worden, und fortwährend bestehen sollen, ausdrücklich bestätigt hat. Rechte der Corporationen und Gemeinen.

Unter diesen größern Gesellschaften und Anstalten verdienen vorzüglich Rücksicht diejenigen, welche die Religion oder den Unterricht in nützlichen Kenntnissen zur Absicht haben.

III. Rechte der Religions-Gesellschaften. Der Zweck solcher Gesellschaften ist:

1) die gemeinschaftliche Feier des öffentlichen Gottesdienstes. Kirchen-Gesellschaften. Rechte der Kirche und Kirchen-Gemeinen. Rechte und Pflichten der geistlichen und weltlichen Mitglieder. Parochien. Patronat-Recht. Vermögen und Einkünfte der Kirchen und Pfarrer.

2) Andere Religionsübungen. Geistliche Gesellschaften. Domcapitel und Collegiatstifter. Mönchs- und Nonnenklöster. Geistliche Ritterorden."

so giebt es doch eine Anzahl von Wahrheiten und Sätzen, die alle diese Societäten mit einander gemein haben, und die ihr Verhältniß theils gegen den Staat, theils gegen andere Gemeinen sowohl ihres eigenen, als eines andern Religionsbekenntnisses, theils die äußern Rechte der Kirchengesellschaften, theils die innern Verhältnisse zwischen den verschiedenen Classen ihrer Mitglieder bestimmen. Diese Bestimmungen fließen theils aus den Begriffen und Grundsätzen von Societäten überhaupt, theils aus dem Zweck der Kirchengesellschaften, theils aus der Subordination, in der sie gegen den Staat stehen müssen" [6]). Und in der That findet sich in dem ganzen kirchenrechtlichen Theile des Landrechts keine Stelle, wo der technisch-typische Ausdruck „Religionsgesellschaft" ganz entschieden und unzweifelhaft in dem Sinne von Kirche überhaupt und so gebraucht würde, daß jede Beziehung auf die Gemeindeverfassung nothwendig auszuschließen wäre [7]). Vielmehr werden überall nur die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Gemeinden geordnet; ein anderer Zusammenhang zwischen denselben als derjenige, welcher durch die Gemeinsamkeit der mit den katholischen Bischöfen in Parallele gesetzten geistlichen Oberen vermittelt wird, findet keine Anerkennung [8]). Immerhin aber darf nicht verkannt werden, daß selbst das Landrecht, obschon es dem Staate große Rechte über die Kirche beilegt, doch zwischen Staats- und Kirchenregiment unterscheidet und das letztere durch die von ihm den Bischöfen gleichgestellten Consistorien führen läßt [9]).

Ueberschrieben ist der einschlagende Titel 11, Thl. II. Allgem. Landrechts: „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften" [10]).

Die 20 Abschnitte des Titels gliedern sich „nach dem Zwecke der Religionsgesellschaften" in zwei Abtheilungen, deren erste den Zweck der gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes ins Auge faßt und demgemäß in den Abschnitten 1—11 von den Kirchengesellschaften handelt; die zweite dagegen erstreckt sich auf den in anderen Religionsübungen bestehenden Zweck und begreift in den Abschnitten 12—20 die

---

6) Mittheilungen aus den Materialien bei Jacobson, Kirchenrecht S. 108 f., vgl. mit Merkel a. a. O. S. 29 und v. Kamptz's Jahrbb. Bd. 58, S. 73 f.

7) Laspeyres a. a. O., S. 481, verbunden mit Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht S. 14, Note 62.

8) Richter a. a. O. S. 14. Derselbe knüpft an die im Text enthaltene Anführung eod. S. 14 f. folgende Bemerkung: „Hieraus erklärt es sich, daß nicht die Kirche, sondern die Parochialverfassung den Mittelpunkt bildet, was freilich auch den durch den Territorialismus geschaffenen Zuständen, welche die Kirche in Wahrheit nur in den landesherrlichen Consistorien und den durch das Regiment derselben verbundenen Parochien zur Erscheinung kommen ließen, vollkommen entsprach."

9) Vgl. §§. 143—146. II. 11. A. L.-R. mit den §§. 28, 88, 90, 95, 100, 114, 154, 167, 180, 181, 186, 210, 220, 238, 258, 336, 386, 391, 398, 400, 412 ff. ebendas., sowie v. Kamptz a. a. O. S. 112—117. Vgl. auch v. Scheurl, zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlangen 1862, S. 72.

10) Es beruht offenbar auf einem den Sinn beeinträchtigenden Druckfehler, wenn in der ersten und allen folgenden Ausgaben des Allgem. Landrechts in dieser Ueberschrift hinter dem Worte Kirchen ein Bindestrich fehlt. Für die Nothwendigkeit

geistlichen Gesellschaften[11]). Die ersten 11 Abschnitte betreffen hiernach: 1) Kirchengesellschaften überhaupt; 2) die Mitglieder der Kirchengesellschaften; 3) die Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften; 4) die Güter und das Vermögen der Kirchengesellschaften; 5) Parochien; 6) den Pfarrer und dessen Rechte; 7) weltliche Kirchenbediente; 8) Kirchenpatrone; 9) die Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen; 10) Pfarrgüter und Einkünfte; 11) Zehnten und andere Pfarrabgaben. Die Abschnitte 12—20 dagegen: 12) geistliche Gesellschaften überhaupt; 13) katholische Domstifter und Capitel; 14) Collegiat-Stifter; 15) Klostergesellschaften; 16) geistliche Ritterorden; 17) weltgeistliche Canonici; 18) Mönche und Ordensleute; 19) die Mitglieder der geistlichen Ritterorden und deren Mitglieder[12]).

Zum Allgem. Landrecht erging demnächst ein durch Patent vom 11. April 1803 publicirter „Erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des Allgem. Landrechts verkürzt gesammelt sind." Die darin aufgenommenen Bestimmungen (171 §§.) sind in den seitdem erschienenen Ausgaben des Allgem. Landrechts an den betreffenden Stellen als Anhangs-Paragraphen eingeschaltet.

Das Eherecht hat in Theil II. Tit. 1, das Schulrecht in Theil II. Tit. 12 des Allgem. Landrechts seine Stelle gefunden.

§. 10.

5. Rechtsquellen außerhalb des Allgemeinen Landrechts.

I. Unter diese Rechtsquellen fallen zunächst die Provinzialgesetzbücher[1]). Zu Stande gekommen sind nur:

1. das aus 241 „Zusätzen" zum Allgem. Landrecht bestehende

---

dieses Bindestriches sprechen die weiter oben angegebenen Ueberschriften der ersten Abschnitte des Tit. 11, verbunden mit dem Inhalte der Note 5; ferner aber die in v. Kamptz's Jahrbb. Bd. 58 (Heft 115. 1842), S. 64 a. E. und S. 65 enthaltenen Mittheilungen aus den Materialien, wonach Suarez das Rubrum des ganzen Titels dahin fassen wollte: „Von Kirchen- und andern Gesellschaften." Vergleichen wir mit dieser Bemerkung von Suarez die Ueberschrift des correspondirenden Tit. 6. Thl. I., Abth. 2 des gedruckten Entwurfs (1785): „Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften," so liegt damit die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Ueberschrift des Titels klar zu Tage. Diese Ueberschrift kann hiernach nur lauten: „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften." Vgl. auch S. 32—34.

11) Suarez in der Note 5 mitgetheilten Stelle. Vgl. Heydemann a. a. O. S. 57 f.

12) Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht: „Von den vorbezeichneten Abschnitten haben die ersten eine allgemeine Richtung. Zeitig treten jedoch die Rechtsverhältnisse der recipirten christlichen Confessionen ganz in den Vordergrund und aus ihnen heben sich wiederum die der protestantischen Kirchen heraus, deren Grundsätze in dem, was als Allgemeines gedacht und angenommen war, häufig wieder erscheinen."

1) Vgl. §§. IV.—VII. des Publ.-Patents zum A. L.-R.

Ostpreußische (für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis 1801 und 1802 erlassene) Provinzialrecht und

2. das durch Publ.-Pat. vom 19. April 1844 veröffentlichte Provinzialrecht für Westpreußen in 87 Paragraphen. Durch Gesetz vom 16. Februar 1857 (Ges.-S. S. 87) ist das letztere mit einigen abweichenden Bestimmungen auch in die Stadt Danzig und deren Gebiet eingeführt worden [2].

Diese Provinzialrechte, sowie die vorhandenen zahlreichen Entwürfe [3] beziehen sich mit geringen Ausnahmen nur auf Gegenstände des s. g. Privatkirchenrechts, also auf Rechtsangelegenheiten, welche den Entscheidungen der Gerichte unterliegen: auf Kirchenbaulast, Pfarrabgaben und Lasten, Pfründenverhältnisse und Immunitäten, Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Geistlichen, Gnadenzeit und sonstige Beneficien der Pfarr-Wittwen und Waisen, Rechtsverhältnisse des Kirchenvermögens ꝛc. In diesem Gebiete kommen die provinziellen Kirchenordnungen auch heute noch vielfach in Betracht [4].

II. Ferner gehören jenen Rechtsquellen an alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in rechtsverbindlicher Form bekannt gemacht worden sind.

In dieser Hinsicht verordnen die §§. 10 und 11 der Einleitung zum Allgem. Landrecht:

§. 10. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindung erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 11. Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

In Folge der Verordnung vom 27. October 1810 (Ges.-S. S. 1) wurden alle Gesetze und Verordnungen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betrafen, durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht; in die in Folge der Verordnung vom 28. März 1811 (Ges.-S. S. 165) [5] eingerichteten Regierungs-Departements-Amtsblätter wurden diejenigen Publicationen aufgenommen, welche das Departement allein betrafen. Durch das Amtsblatt müssen auch die in der Allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze nach Titel, Datum und Nummer bekannt gemacht werden. Erst durch diese Bekanntmachung war, seit der Einrichtung der Amtsblätter, die Publication gehörig geschehen. Diese Art der Publication sollte auch für die Rheinprovinzen gelten [6].

---

2) Vgl. Heydemann a. a. O. S. 75.

3) Vgl. deren Nachweisung bei v. Kamptz, Actenmäßige Darstellung der Preuß. Gesetz-Revision. Berlin 1842, insbes. S. 119 u. v. Kamptz, Jahrbb. Bd. 42, S. 239.

4) Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht S. 16. Vgl. im Uebrigen Heydemann a. a. O. 69—71 und oben S. 28.

5) Vgl. damit die Decl. vom 14. Januar 1813 (G.-S. S. 2) und die Allerh. Cab.-Ordre vom 24. Juli 1826 (G.-S. S. 73).

6) Verordn. v. 9. Juni 1819 (G.-S. S. 148).

Das neueste Gesetz, betreffend die Publication der Gesetze, vom 3. April 1846 (G.-S. S. 151), bestimmt, daß landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung erlangen, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind. Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so wird der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung beurtheilt. Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage; in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage; in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem eilften Tage; in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage; in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage; und in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz und in den Jahdegebieten [7]) mit dem vierzehnten Tage, nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem hier bestimmten Zeitpunkte.

Endlich heißt es in der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 106: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu." Der Abdruck in der Gesetz-Sammlung mit der die Verantwortlichkeit übernehmenden Gegenzeichnung eines Ministers [8]) stellt diese gesetzliche, den Richter unbedingt bindende Form der Bekanntmachung dar. Doch bedarf es einer derartigen Form nur bei den die Gesetzgebung in bürgerlichen Angelegenheiten betreffenden Angelegenheiten und bei denjenigen, bei welchen der Staat als solcher betheiligt ist [9]). So wird, wenn die evangelische Kirchenverfassung in der gegenwärtig angebahnten Weise vervollständigt und mithin die Zeit gekommen ist, über das Verhältniß zwischen der so verfaßten Kirche und dem Staate Bestimmung zu treffen, das dieses gar sehr verschlungene Verhältniß regelnde Gesetz einerseits nur durch das Zusammenwirken der sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung vereinbart [10]), andererseits aber auch nur durch ein in der Gesetz-Sammlung gehörig publicirtes Gesetz in Kraft gesetzt werden können.

Dasselbe wird gelten müssen, wenn die Staatscasse gegenwärtig zu einem kirchlichen Zwecke belastet werden soll.

Bei rein kirchlichen Angelegenheiten dagegen, deren Verwaltung die

---

7) Ges. vom 14. Mai 1855 (G.-S. S. 306).
8) Art. 44 der Verf.-Urkunde.
9) Jacobson, Kirchenrecht I., §. 22, S. 104.
10) Art. 62 der Verf.-Urk.

Kirche selbständig zu ordnen hat, bedarf es nach dem gegenwärtig noch in zweifelloser Uebung stehenden Rechte jener Publicationsform nicht; wird aber die Gesetzsammlung dazu verwendet, so hat die Gegenzeichnung des Ministers nur die Authentie des landesherrlichen Erlasses zu constatiren [11].

III. Das kirchliche Gewohnheitsrecht [12]. Dem kirchlichen Gewohnheitsrechte ist in und neben unserem Landrecht ein weiter Geltungskreis gesichert [13], obwohl die landrechtliche Gesetzgebung sich die nicht zur Ausführung gebrachte Aufgabe gestellt hatte, das Gewohnheitsrecht, soweit es überhaupt in Betracht gezogen werden sollte, zum jus scriptum zu erheben [14]. —

Die Bedingungen, unter welchen gewohnheitsrechtliche Normen entstehen können, sind, weil das Landrecht in dieser Hinsicht schweigt, die gemeinrechtlichen. Danach müssen gewisse Handlungen fortdauernd und gleichmäßig, in der freien Ueberzeugung einer ihnen zum Grunde liegenden Rechtsnothwendigkeit durch einen längeren Zeitraum hindurch [15] vorgenommen worden sein [16]. Welche Zahl von Fällen nachgewiesen sein müsse, um die Existenz einer Gewohnheit festzustellen [17], und welcher Zeitraum zur Begründung einer Gewohnheit erforderlich und genügend sei [18]: dies fällt lediglich dem durch die Einzelheiten des bestimmten Falles bedingten richterlichen Ermessen anheim. Die älteren Rechtslehrer haben wegen des Ausdrucks longa consuetudo meistens ein longum tempus, also zehn Jahre, für ausreichend erklärt und ist die Preußische Gerichtspraxis dieser Ansicht gefolgt [19].

Neben den aufgeführten Bedingungen, unter welchen ein kirchliches Gewohnheitsrecht sich bilden kann, ist aber auch an dem Erfordernisse der Rationabilität festzuhalten [20]. Bezüglich dieser bemerkt von Scheurl [21]: „Unbestreitbar und zwar auch vom protestantischen Stand-

---

11) Vgl. den Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 30. April 1850 in den Actenstücken aus der Verwaltung der Abth. des Min. d. g. A. f. d. i. ev. Kirchens. S. 46—49, verbunden mit Jacobson a. a. O. S. 104 u. §. 7 oben bei Note 10.

12) Vgl. neben Puchta, das Gewohnheitsrecht, Thl. II. (1837), S. 264—292, die in drei Artikel sich theilende vorzügliche Abhandlung A. v. Scheurl's „über kirchliches Gewohnheitsrecht" in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 2, S. 184 ff., Bd. 3, S. 30 ff.; 387 ff.; Jacobson in der §. 7, Note 3 cit. Abhandl. S. 62 ff., 68 f.; A. Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 38, 45 ff., 244 ff., 252 f., 761 f., 765 und dessen Ausführungen in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Preuß. Rechts durch Theorie und Praxis, Jahrg. IX. (1865) S. 624 ff.; endlich Dove in der von ihm besorgten 6. Aufl. des Richter'schen Lehrb. §. 84.

13) Vgl. A. L.-R. II. 11, §§. 192, 235, 274, 352, 366, 409, 553, 562, 710, 766, 1079, 1158, 1219.

14) Heydemann a. a. O. S. 72. Das A. L.-R. braucht den Ausdruck „seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebracht", auch blos „rechtsverjährt".

15) Vgl. A. L.-R. II. 7, §. 313; 8, §§. 41, 187; 11, §§. 366, 352, verb. mit I, 18, §. 173; II, 17, §. 175. Heydemann a. a. O. S. 73.

16) Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht S. 19.

17) Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 246.

18) Altmann a. a. O. S. 245.

19) Altmann S. 248, vgl. mit §§. 242, 870, II., 11. A. L.-R.

20) Vgl. v. Scheurl a. a. O. III., S. 64 ff., 397 ff. gegen Jacobson a. a. O. S. 75.

21) A. a. O. S. 397. Vgl. damit oben S. 17, Note 11.

punkte aus ist es, daß, wenn mit einem noch als solchem geltenden Grundsatz des Kirchenrechts eine Rechtsgewohnheit in unvereinbarem Widerspruch steht, sie unmöglich rechtsverbindliche Kraft haben kann. Gerade solche Grundsätze des Kirchenrechts sind so zu sagen das kirchliche Gesammtrechtsbewußtsein beherrschende Mächte; es ist möglich, daß einzelne aufhören es zu sein; aber so lange dieses eben nicht der Fall ist, lassen sie eine unmittelbare Rechtserzeugung in Beziehung auf einzelne, untergeordnete Punkte oder in einzelnen, engeren Kreisen nicht zu, aus welcher eine mit ihnen streitende Rechtsgewohnheit hervorgehen könnte. So lange also kann eine solche nicht Ergebniß wirklicher unmittelbarer Rechtserzeugung sein, und doch könnte eben nur darauf ihre rechtsverbindliche Kraft beruhen."

Daß das Gewohnheitsrecht im evangelischen Kirchenrecht unter vielfach anderweiten Voraussetzungen, als im katholischen Kirchenrecht zur Erscheinung gelangt, leuchtet ohne Weiteres ein. So kann insbesondere dort in geistlichen Dingen kein besonderer Stand wie hier den Anspruch erheben, ausschließlicher Träger des kirchlichen Rechtsbewußtseins zu sein. Auch erlangt das Gewohnheitsrecht in den Verhältnissen der evangelischen Kirchengemeinden naturgemäß einen weiteren Spielraum [22].

Im Einzelnen ist, wenn die Anwendbarkeit eines Gewohnheitsrechtssatzes in Frage steht, zu unterscheiden, ob ein Provinzialgesetzbuch vorhanden ist oder nicht. Im ersteren Falle hat kein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht mehr Kraft, mit Ausnahme desjenigen, auf welches das Allgem. Landrecht selbst verweist. Insbesondere finden Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung, d. i. keine in das für die Provinz nach Maßgabe des Publications-Patents zum Allgem. Landrecht §. VII. erlassene Gesetzbuch für den betreffenden Ort oder den betreffenden Distrikt aufgenommene Gewohnheit — entgegen steht, in den Fällen, wo das Landrecht auf sie Bezug nimmt, auch dann mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung, wenn sie erst nach dessen Erscheinen sich gebildet haben [23]. Weiter aber bleibt dasjenige Gewohnheitsrecht in Kraft, welches etwas bestimmt, was das geschriebene Recht unentschieden gelassen hat [24].

Ist dagegen ein Provinzialgesetzbuch nicht vorhanden,

a. so bleiben die schon bei Publication des Allgem. Landrechts bestandenen Gewohnheiten und Observanzen ferner in Geltung;
b. nach Emanation des Allgem. Landrechts kann sich eine den Vorschriften desselben entgegenstehende Rechtsgewohnheit nicht mehr ausbilden [25].

---

22) Richter, Lehrb., 6. Aufl., §. 84, S. 249, verb. mit Altmann in Gruchot's Beiträgen a. a. O. S. 624.

23) Präjudiz 1391 vom 2. Jan. 1844 in Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 48, Note 2, verbunden mit S. 245. Vgl. auch Ebmeyer, die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule und ihres Lehrers. Frankf. a. O. 1861, S. 20.

24) Publ.-Pat. zum A. L.-R. §. VII. und Heydemann a. a. O. S. 73.

25) Vgl. das Ober-Trib.-Erk. vom 26. April 1839, Präjud. Nr. 678, Samml. S. 2; Erk. des Ober-Trib. vom 18. Febr. 1837, Entsch. Bd. 2. S. 238. Der bei Note 24 angegebene Grundsatz gilt natürlich auch hier.

Die Beweisaufnahme über „Observanzen oder[26]) Gewohnheiten" geschieht wie über „andere Thatsachen"[27]).

IV. Eine gleichfalls gesetzliche Bedeutung für die betreffenden Kreise haben statutarische Bestimmungen[28]). Sie kommen in Betracht rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenguts, rücksichtlich der Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Vermögens, wo diese den Gemeinden überlassen ist, rücksichtlich der Normen, nach denen die Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vertheilt werden soll[29]), und vielfach sonst. Namentlich hat die Union zu statutarischen Festsetzungen mancherlei Anregung gegeben[30]) und nicht minder haben die, die Einrichtung von Kreissynoden betreffenden Allerhöchsten Erlasse vom 5. Juni 1861, 5. April und 21. Juni 1862 und vom 13. Juni 1864[31]) die Errichtung von statutarischen Bestimmungen zugelassen.

V. Die rechtsbildende Kraft der Wissenschaft und Praxis, insbesondere der gerichtlichen Praxis[32]) hat in neuerer Zeit gleichfalls die gebührende Anerkennung erfahren[33]). Wenn der §. 6 der Einleitung zum Allgem. Landrechte bestimmte: „Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter soll, bey künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden", „so mag", wie Heydemann[34]) treffend hervorhebt, „die Absicht nur dahin gegangen sein, dem Satze, daß Entscheidungen der Richter und Meinungen der Rechtslehrer keine Gesetze sind, einen festen Ausdruck zu geben und dem Mißbrauche der s. g. communis opinio doctorum, sowie der unabänderlichen Gebundenheit der Gerichte durch Präjudicate entgegenzutreten. Allein die directe Verwerfung eines ganzen Elements des ungeschriebenen Rechts durch §. 6

26) A. Altmann, S. 244, Anm. 1.

27) §. 55 I. 10 A. G.-O. Vgl. Heydemann a. a. O. S. 73 und Savigny, System des Röm. Rechts, Bd. 1, S. 184 — 191. Heydemann verweist auf die Analogie der Beweisaufnahme über Statuten und fremde Landesgesetze: §§. 54, 53 I. 10 A. G.-O. Vgl. auch c. 1 in VI^to de constitut. (1, 2.): Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare.

28) Vgl. §. 60 der Einl. z. A. L.-R., A. L.-R. II. 11, §. 1219 und A. G.-O. I. 10, §. 54.

29) Richter, Lehrb., 5. Aufl., §. 179, S. 372.

30) Richter a. a. O., Note 3, S. 373.

31) Sämmtlich abgedruckt in Dove's Sammlung (§. 7, Note 30), S. 57 ff. Vgl. den Art. V., Nr. 7 derselben.

32) In dieser Beziehung ist als Hauptbilfsmittel zu nennen die oft genannte Kirchenrechtspraxis von A. Altmann.

33) Viel zur Wiedererlangung dieser Anerkennung hat wohl beigetragen die die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffende Allerh. Cab.-Ordre vom 1. August 1836 (G.-S. S. 218).

34) A. a. O. S. 74.

der Einleitung hat mindestens das Ihrige dazu beigetragen, das Gute mit dem Uebel zu zerstören und die rechtsbildende Kraft der Wissenschaft und Praxis zu schwächen."

§. 11.

6. Verhältniß der kirchlichen Rechtsquellen zu einander.

Hier mag es genügen, auf die Grundsätze: Lex specialis derogat generali [1]) und Lex posterior generalis non derogat priori speciali [2]) hinzuweisen [3]).

---

1) Anerkannt in Einl. z. A. L.-R. §. 21: „Uebrigens stehen, bey Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten, und diese endlich den auf andere Art wohlerworbnen Rechten nach."

2) Anerkannt a. a. O. §. 61: „Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist."

3) Vgl. die S. 40, Note 27 mitgetheilte Stelle u. §. 7 bei Note 44.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Lehren und Verhältnisse.

Capitel I.

Glaubens- und Religionsfreiheit.

§. 12.

1. Geschichtliche Entwickelung derselben bis auf die neueste Zeit.

I. Das ganze Mittelalter huldigte der aus dem Gedanken einer Staat und Kirche befassenden Christenheit sich ergebenden Idee, daß die zeitliche Gemeinde nur aus Christen, d. h. nur aus Mitgliedern der Kirche bestehen dürfe, und daß neben diesen das Judenthum nur auf Duldung Anspruch habe. Nothwendige Folge hiervon war, jeden Apostaten von der zeitlichen Gemeinde auszuschließen, einen Abfall von dem gemeinen Christenglauben zugleich als Abfall von der bürgerlichen Ordnung zu betrachten [1]).

Diese Idee einer Einheit der gesammten Christenheit in Kirche und Staat war durch die thatsächliche Entwickelung der Reformation gebrochen worden. Sie zog sich aber jetzt in die einzelnen Landesgebiete und Territorien zurück, und die einzelnen Landesherren vermochten sich ein anderes Verhältniß, als die Alleinherrschaft eines Glaubens in ihren Territorien nicht zu denken [2]).

Dadurch und durch den Umstand, daß die Reichsverfassung die Vertretung der einzelnen Lande nur in die Hände ihrer Fürsten und Obrigkeiten legte, wurde der Grund eines fürstlichen Reformationsrechts, eines Jus reformandi gelegt, wonach der Landesherr die Religion seines Landes zu bestimmen hatte [3]).

---

1) Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, Cassel 1861. §. 39.; v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 113. — Manche auch hier zutreffende Bemerkung findet sich an einer Stelle, wo man sie kaum suchen sollte, nämlich in Dr. L. Freund's Schrift: „Lug und Trug." Vom Standpunkte des Strafrechts und der Geschichte. Bd. 1. Berlin 1863, bei R. v. Decker. S. 253—255.

2) v. Mühler a. a. O. S. 115.

3) v. Mühler a. a. O. S. 116. — Das angedeutete territorialistische Verhältniß wird bekanntlich mit dem Spruche bezeichnet: Cuius est regio, eius religio.

Der Westphälische Friede constituirte unter den Religionsparteien im Reiche, also für die Anhänger der römisch-katholischen und der protestantischen Kirche, die Reformirten mit einbegriffen, eine „exacta mutuaque aequalitas“; neben diesen Reichsreligionen sollte jedoch keine andere „Religion oder Secte“ geduldet werden dürfen. Die Juden waren nur tolerirte Schutzverwandte, nicht Staatsangehörige. In Beziehung auf das Verhältniß der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde als Regel anerkannt, daß den letzteren kraft ihrer Landeshoheit das Recht gebühre, den Bekennern einer andern Confession den Aufenthalt in ihrem Territorium zu versagen. Die Ausübung dieses Rechts jedoch wurde durch den Besitzstand dergestalt beschränkt, daß den Unterthanen der anderen Confession die Religionsübung in dem Maße auch fernerhin zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahres 1624 besessen hätten, und selbst, wo sie auf einen solchen Besitz sich nicht zu berufen vermöchten, sollten ihnen Gewissensfreiheit und der Besuch auswärtiger Gottesdienste, Hausandacht, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniß nicht versagt, beziehentlich, sobald sie zur Auswanderung gezwungen würden, ihr Vermögen ungeschmälert belassen werden[4]).

Diese die Glaubensfreiheit immerhin in hohem Maße beengenden Grundsätze erfuhren sehr bald von Preußens Herrschern, und zwar schon unter dem großen Churfürsten und in gleichem Sinne unter seinen Nachfolgern eine Auslegung, die die Milde und Freiheit ihrer Auffassung in Glaubenssachen in das hellste Licht setzte und ihnen wie ihren Landen den reichsten Segen brachte. Es mag daran erinnert werden, daß den arianischen Secten 1683, den Mennoniten 1722 Duldung verliehen, den französischen Reformirten — die keineswegs als Bekenner der Augsburgischen Confession im Sinne des Westphälischen Friedens angesehen werden konnten, — im Jahre 1685 in den brandenburgischen Landen eine Zuflucht eröffnet und ihnen daselbst Religionsübung in ihrer Muttersprache, nach den Gewohnheiten und Gebräuchen ihrer Heimath zugesichert[5]), daß mit der römisch-katholischen Kirche in Ostpreußen schon seit 1611 und 1657, in Geldern seit 1713 ein näheres Verhältniß eingegangen und unter Friedrich II. der letzteren Kirche ein öffentliches, der evangelischen fast gleichkommendes Religionsexercitium auch in den bisher protestantischen Provinzen gestattet wurde[6]).

---

4) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts (neueste Ausgabe von Dove) §§. 71. 72; v. Mühler a. a. O. S. 180 ff.

5) v. Mühler a. a. O. S. 184 f. Vgl. damit Jacobson's Abhandlung „über die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen“ in R. Dove's Ztschr. f. K.-R. III. S. 298 ff. In Betreff der Mennoniten vgl. die Verordnung Georg Friedrich's vom 12. November 1586 in Bock, Memorabilia Unitariorum, Reg. 1753 pag. 10; Rescr. Friedrich Wilhelms I. vom 26. März 1722 in Jacobson, Quellen des Kirchenrechts der Provinz Preußen, Bd. 2. S. 118 des Anhangs; Borowski, Neue Kirchenregistratur s. v. Mennonisten.

6) Laspeyres, Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preußens S. 260. 265; v. Mühler a. a. O. S. 203; O. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts, 2. Aufl. §. 68.

Dies weitreichende Princip der Duldung findet denn auch Anerkennung in dem Circulare vom 25. Juli nebst Edict vom 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in Preußen betreffend [7]). Schon hier ist klar ausgesprochen, daß der Staat die religiöse Ueberzeugung seiner Volksglieder nicht beherrschen, daß er daher ein bestimmtes religiöses Bekenntniß und seine Uebung weder gebieten, noch verbieten wolle oder dürfe [8]).

§. 13.

Fortsetzung.

II. Diesem Edicte schloß sich die landrechtliche Gesetzgebung an [1]). Die Bestimmungen derselben über Glaubens- und Religionsfreiheit finden wir übersichtlich geordnet in der dem Patente vom 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften (G.-S. S. 121) angeschlossenen Zusammenstellung, welche dahin lautet:

1) Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Din-

---

7) Abgedruckt bei Vogt, Kirchen- und Eherecht I. S. 54. In Betreff der speciellen Grundsätze des Edicts von 1788 kann auf die Anführungen v. Mühler's a. a. O. S. 263—276 verwiesen werden.

8) C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Lpzg. 1865. S. 32. Vgl. damit W. E. Wilda, Ueber Gewissensfreiheit in der Ztschr. für deutsches Recht, Bd. 11. S. 161 ff.

1) Der Art. XVI. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (G. Emminghaus, Corp. Jur. German., Jena 1844. 2. Aufl. I. S. 643) hat die landrechtliche Gesetzgebung völlig unberührt gelassen. Er bezieht sich nach der Absicht der Constituenten, soweit er der christlichen Religionsparteien gedenkt, nur auf die anerkannten drei christlichen Confessionen. Vgl. v. Gerber a. a. O. S. 33 und die dort Angeführten. Die Cultusfreiheit überging die Bundesacte ganz. Die Landesregierungen hatten daher auch nach Emanation derselben völlig freie Hand und hing es lediglich von ihnen ab, ob sie, soweit die Bestimmungen des Westphälischen Friedens nicht entgegenstanden, eine Religionspartei zulassen wollten oder nicht, ob sie es für gut fanden, ihr das exercitium religionis publicum oder privatum, oder nur Hausandacht zu gewähren. Wilda a. a. O. Der gedachte Art. XVI. der B.-A. lautet, soweit er hier interessirt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." Daß diese Bestimmung, wie Zachariae neuerdings in der Ztschr. f. d. Staatsrecht, Heft 1. S. 25 ff. meint, den drei christlichen Religionsparteien den Anspruch auf gleichen Genuß der freien öffentlichen Religionsübung gewährleiste, ist eine verfehlte Behauptung, wie Dove in der 6. Aufl. des Richterschen Lehrbuchs des K.-R. §. 98. Note 1 des Näheren nachgewiesen hat. Denn, wenn frühere Entwürfe allgemein „Gleichheit der Rechte" oder „uneingeschränkte Religionsübung" gewähren wollten, und die späteren Entwürfe die Gleichstellung nur auf die bürgerlichen und politischen Rechte beziehen, so dürfte hier schwerlich eine nur zufällige Abweichung im Ausdruck vorliegen. Weiter aber ist das Recht der öffentlichen Religionsübung in der Kategorie der bürgerlichen und politischen Rechte nicht schon mitbegriffen. Auch die neueren Verfassungsurkunden erwähnen regelmäßig neben den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten noch die Rechte der Religionsübung.

gen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1—4. Thl. II. Tit. 11. A. L.-R.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen.

A. L.-R. II. 2. §. 74 sq.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung,

A. L.-R. II. 11. §§. 40. 41.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten civil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat; und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen,

§§. 5. 6,
§§. 27 bis 31,
§. 112 ebendaselbst.

2) Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

A. L.-R. II. 11. §§. 9. 10.
" " II. 6. §§. 1 bis 3,

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

A. L.-R. II. 6. §§. 11 bis 14.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§. 4 ebendaselbst;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis

dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen [2]).

3) Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staat nicht ausgebreitet werden,

A. L.=R. II. 11. §§. 13 bis 15.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§. 21 ebendaselbst.

4) Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben,

§§. 22 und 23 ebendaselbst.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Verhandlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§. 32 und 33 ebendaselbst.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Concession, welche ihr von dem Landesherrn ertheilt wird,

§§. 20. 29. ebendaselbst. §. 22. Thl. II. Tit. 6.

5) Die im Staat öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen,

A. L.=R. II. 11. §. 17.

Nur die ihnen gehörigen gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen" genannt und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats,

§. 18 ebendaselbst.

Kirchen, sowie Pfarr= und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte,

§. 165 ebendaselbst.
§. 174 ebendaselbst.
§§. 774 bis 777 ebendaselbst.
§. 19 ebendaselbst.
§§. 96 und 97 ebendaselbst.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und ge=

---

2) Die letztere Folgerung ist im Landrecht zwar nicht wörtlich ausgesprochen, indessen ergiebt sie sich unzweifelhaft aus den Anschauungen dieses Gesetzbuchs, gerade so, wie es dem gemeinen Rechte gemäß ist, daß die Verpflichtungen der Kirchengenossen gegen ihre bisherigen Gemeinden sich nur durch den Anschluß an eine andere rechtlich bestehende Kirchengesellschaft lösen. Der Austritt aus der Kirche allein ist weder nach dem Land=, noch nach dem gemeinen Rechte ein mit Rechtswirkung bekleideter Act. A. Altmann, Kirchenrechtspraxis. S. 318. Anm.

schlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt,

A. L.-R. II. 11. §§. 228 bis 234.
A. L.-R. I. 9. §§. 629 bis 632.

Die zu einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen.

A. L.-R. II. 11. §. 237.
§§. 260 und 261 ebendaselbst.
§. 418 ebendaselbst.

6) Auf die vorstehend unter 5 aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur geduldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen ertheilte Concession (vgl. Nr. 4).

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet hiernach [3])

1) öffentlich aufgenommene, privilegirte Kirchengesellschaften (Nr. 5 der Zusammenstellung),
2) aufgenommene, concessionirte, nicht privilegirte Kirchengesellschaften (Nr. 4 und 6 der Zusammenstellung),
3) geduldete Religionsgesellschaften (Nr. 2 der Zusammenstellung) und
4) verbotene Religionsgesellschaften (Nr. 3 der Zusammenstellung).

Unter Nr. 1 fallen die evangelische (lutherische und reformirte) und die römisch-katholische Kirche; unter Nr. 2 die Herrnhuter (evangelische Brüdergemeinden) und die böhmischen Brüdergemeinden, sowie in Folge der General-Concession vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 216) die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner; unter Nr. 3 die Mennoniten, welchen durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Mai 1830, Nr. 6 (G.-S. S. 82) die Quäker gleichgestellt wurden, und die unirten Griechen [4]). Unter Nr. 3 fallen ferner auch die Philipponen [5]) und die Anglikanischen Ge-

---

3) H. F. Jacobson, „Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen" in R. Dove's Ztschr. für K.-R. I. (1861) S. 394 ff.

4) In allen diesen Beziehungen giebt Jacobson a. a. O. weitere Ausführungen. Mit ihm ist bezüglich der Herrnhuter und der böhmischen Brüdergemeinden zu vgl. v. Mühler a. a. O. S. 264 f. Note *).

5) Die Philipponen sind eine russisch-griechische Secte, durch Einwanderung russischer Colonisten in die masurischen Waldbistricte (1826) in Preußen eingebürgert. Durch die Allerh. Cabinets-Ordres vom 25. December 1825 und 22. August 1826 ist ihnen freie Religionsübung zugesichert. Vgl. G. v. Hirschfeld: „Geschichte und Statistik des Dissidententhums im Preuß. Staate mit Ausschluß des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz" in E. Engel's Ztschr. des Königl. Preuß. statistischen Büreaus, Jahrg. III. (1863) S. 311. Nähere Angaben über die Philipponen finden sich in der Abhandlung von Franz Hinschius in seiner Jurist. Wochenschrift Jahrg. III. (1837) S. 205—210.

meinden [6]). Daß auch die Juden der Kategorie zu 3 angehören, bedarf keiner Bemerkung.

§. 14.

Fortsetzung.

III. Ein weiterer Schritt auf dem Gebiete der Glaubens- und Religionsfreiheit geschah durch das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 30. März 1847 (G.-S. S. 121) und die dazu gehörige Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (G.-S. S. 125). Das Patent verordnet:

Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit [1]) zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, so wie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unseren Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unseren kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits eben so Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrechte ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maaßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31 und 112, Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

---

6) Den im Inlande sich aufhaltenden Engländern zu Aachen, Berlin, Bonn, Coblenz und Danzig ist nämlich die Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes nach anglikanischem Ritus, unter Annahme englischer Geistlicher, gestattet worden, jedoch ohne ihnen eigene Parochialrechte zu gewähren. Die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen können nur gegen Dimissoriale des ordentlichen Geistlichen der Landeskirche und unter Eintragung des Acts in die ordentlichen Kirchenbücher (resp. in die Civilstandsregister) vollzogen werden. v. Hirschfeld a. a. O. — Ueber die Zehntpflichtigkeit der in Schlesien wohnenden Anglikaner vgl. A. Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 559.

1) Diese „Zusammenstellung" ist bereits oben §. 13 wörtlich mitgetheilt.

Befindet sich eine neue Religions-Gesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. — Inwiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandtniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeignet befundenen Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der dieserhalb von Uns heute erlassenen besonderen Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sichergestellt werden, den Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die jetzigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mit Bezug auf das vorstehende Patent erließ der König unter gleichem Datum noch folgenden besonderen Befehl[2]) an das Staatsministerium:

Wenn Ich in dem Patente vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besonderen Religionsgesellschaft sich vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, nur insoweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung — wie ich dem Staatsministerium zur Ver-

---

2) Jacobson und Richter, Ztschr. f. das Recht und die Politik der Kirche, Lpzg. 1847 I. 1, S. 125 ff.

meidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen sein. Insbesondere mache Ich darauf aufmerksam, daß kein Militair- oder Civil-Beamter bloß deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Confession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

Es begegnet uns in dem obigen Patente eine wahrhaft großherzige Anwendung des Princips der Duldung, die allerdings ebenso im wohlverstandenen Interesse der geschichtlich berechtigten Kirchen, wie in der Pflicht des christlichen Staates liegt und in keiner Weise eine Verletzung der ersteren oder eine Zerstörung des Begriffes des letzteren in sich begreift [3]). Wir vermögen die große und neue That, die mit der

---

3) Richter, Lehrb. des K.-R., 3. Aufl. 1848, §. 55. Derselbe fügt daselbst hinzu: „Aber in der Regel wird sie (sc. die Freiheit, mit der hierbei zu Werke gegangen wird) bei der Gewährung der Privatübung, durch welche dem auch der unvollkommensten Religion innwohnenden Drange nach Gemeinschaft hinreichend genügt ist, stehen bleiben müssen. Eine allgemeine Gewährung voller Religionsübung an alle im Drange des Augenblicks sich bildende Genossenschaften, wie man sie aus den neueren Verfassungsurkunden zu deduciren versucht hat, würde ein Verzicht auf eine theuer errungene Erbschaft sein.“ Daneben merkt jedoch Richter unter Berufung auf Huschke, Ueber den Sinn der Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845, Breslau 1846, an, daß diese aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten sei. — Denselben Standpunkt halten auch die ferneren Auflagen des obigen Lehrbuchs mit dem Hinzufügen fest, daß die Darlegung der normativen Grundsätze für die Uebung der Toleranz zu den Aufgaben nicht der Kirchen-, sondern der Staatsrechtswissenschaft gehöre. Insbesondere bemerken die 5. (1858) und die 6. (1865) Auflage des Lehrbuchs in §. 98, Note 2: „Dieses Lehrbuch hat die Gewährung gleicher öffentlicher Berechtigung und gleicher Freiheit der Einwirkung auf den Staat an alle Religionsgesellschaften von jeher für bedenklich und mit der deutschen Rechtsentwickelung nicht vereinbar erklärt, und ich finde, daß diese Ansicht durch die neueste Geschichte reichlich bestätigt worden ist. Andererseits bin ich der Meinung, daß der Zwang, durch welchen der Staat der Kirche ihre Mitglieder erhielt, auch wenn sie gänzlich mit ihr zerfallen waren, ein großes Uebel war, und daß der Staat eine Pflicht übt, indem er denen, welche sich in derselben religiösen Anschauung begegnen, die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach ihrer Weise gestattet. Mit der Gestattung der Gemeinschaftsbildung, nach welcher auch die unvollkommenste Religion ringt, also mit der Einräumung dessen, was in der Rechtssprache exercit. rel. privatum genannt wird, ist aber der Anspruch erschöpft, und namentlich kann nicht gefordert werden, daß der Staat um der außerkirchlichen Religionsgemeinschaften willen sein Recht an den Punkten ändere, wo es durch den Zusammenhang mit den Kirchen bestimmt worden ist. Das Zulässige ist vielmehr nur eine Entbindung von einem Rechte, die über die Grenzen der einzelnen Genossenschaft nicht hinausgeht. Darnach ist z. B.

Publication des Patentes ins Leben hinaus trat, nicht besser zu würdigen, als wenn wir an dieser Stelle wiedergeben, was einer der treuesten Bekenner der evangelischen Kirche unmittelbar nach dem Erscheinen des Patentes schrieb. Er sagt [4]): „In unserer Zeit ist unter vielen Gliedern der evangelischen Kirche des Rufens nach Gewissens- und Religionsfreiheit kein Ende gewesen. Es wird sich nunmehr zeigen, ob die, welche ihn erhoben und die, welche in ihn mit oder ohne Bewußtsein eingestimmt haben, nur in der Negation übereinstimmen, oder ob in Wahrheit von ihnen ein lebengestaltendes Princip erfaßt worden ist. Der mittelbare Kirchenzwang, der aller Orten so viel Falschheit in seinem Gefolge gehabt hat, ist beseitigt, und Keiner braucht mehr seine bürgerliche Existenz auf das Spiel zu setzen, wenn er dahin geht und der Kirche den Absagebrief sendet, den er in seinem Herzen längst geschrieben hatte. Auch er empfängt vom Staate sein Recht, und es ist seine Schuld, wenn diesem Rechte die Weihe fehlt, welche die Kirche auch über das bürgerliche Dasein ausgießt. — Aber nicht allein eine That der Gerechtigkeit ist die neue Gesetzgebung, sondern sie ist eben so sehr eine That des Vertrauens: des Vertrauens gegen die Kirche, denn sie wird allein getragen durch die feste Zuversicht, daß es der Letzteren nicht an der inneren Kraft fehlen werde, theils ihre Glieder sich zu erhalten, theils die ausscheidenden Brüder zu sich wieder heranzuziehen. So ist denn an die Kirche eine Aufgabe, groß und mächtig, gestellt worden. Wahrlich nun hat sie die Mission vor jeder Thüre auszuüben und mit allen Mitteln muß sie streben, die Seelsorge zu stärken und zu vervielfältigen, denn das Thor ist offen und die Liebe muß sich daran stellen und den Brüdern, die da entweichen wollen, die treue Hand bieten. Und ferner, unser Haus, das seine schadhaften Stellen hat, müssen wir bessern und wohnlich machen; die Verfassung müssen wir auf dem Grunde,

---

die Frage wegen des Eides zu entscheiden. (Vgl. noch Bluntschli Allg. Staatsrecht Buch IX., Cap. 1 ff., v. Mohl Ueber das Verh. des Staats zur Kirche in dessen: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tüb. 1862. Bd. 2, S. 209 ff.)." Will also beispielsweise ein den s. g. Zukunftskirchen angehöriger Dissident einen Zeugen- oder angetragenen Eid wegen der vorgeschriebenen Betheuerungsformel vor Gericht nicht leisten, so würde in dem letzteren Falle angenommen werden müssen, er könne oder wolle den Eid nicht leisten (A. G.-O. I., 10, §§. 297. 375. 376); in dem ersteren Falle dagegen würden, wenn nicht einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt (§. 203 a. a. O.; wegen der Mennoniten Verordn. vom 11. März 1827. (G.-S. S. 28); wegen der Philipponen Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Nov. 1836 und Rescr. vom 28. Jan. 1837 (v. Kamptz, Jahrbb. Bd. 49, S. 175 u. Graeff's Samml. von Verordnungen, Bd. 10, S. 93)), die zulässigen Zwangsmittel (A. G.-O. I. 10, §§. 183—186 und §. 203 a. E.) Platz greifen. Dies folgt schon aus dem staatsrechtlichen Grundsatze, daß die Berufung auf ein bestimmtes Bekenntniß von der Pflicht zur Beobachtung einer bestimmt vorgeschriebenen gesetzlichen Ordnung nicht befreien könne und daß der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung seinen Charakter als Gemeinwesen eines christlichen Volkes nicht zu verleugnen habe. Vgl. v. Gerber a. a. O. (S. 44, Note 8) S. 33 und daneben v. Rönne, Staatsrecht I., §. 97 zu 3, Note 2 (1. Aufl., S. 377) mit dieser Schrift S. 58 f., Note 6 und Art. 14. der Verf.-Urk. (S. 58).

4) Richter in seiner und Jacobson's Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, Lpzg. 1847, Heft 1, S. 117 f.

der ihr in der Schrift und der Geschichte gelegt ist, pflegen und bilden, damit alle Stände, das Regiment, das geistliche Amt und die Gemeine, zu ihrem Rechte gelangen. Die Entwickelung unserer Zustände ist ohne Zweifel nach der letzteren Richtung hin eine lückenhafte gewesen und namentlich diese Thatsache hat in der jüngsten Zeit der Opposition gegen die bestehende Ordnung Nahrung und einen Schein des Rechts gegeben. Gewiß wird Keiner, der ein Herz für die Kirche hat, ihr eine Verfassung wünschen, welche ihr so viel Herrscher geben würde, als sie Glieder hat. Ebenso gewiß ist es jedoch, daß unsere Gemeinden aufhören müssen, sich in lauter Einzelheiten von Kirchgängern und Nicht-Kirchgängern aufzulösen, und daß es Zeit ist, eine Ordnung zu schaffen, in der sie als lebendige Theile des kirchlichen Leibes sich darstellen. Und dagegen können wir auch denen kein Recht zugestehen, welche von der Verfassung absehen wollen, so lange nicht der lebendige Glaube alle Herzen erfülle, denn ist erst dieses Ziel erreicht, wird es auch der Verfassung nicht so sehr bedürfen, weil dann jeder Einzelne in dem Herrn verfaßt sein wird. — Endlich ist durch das Patent an die Kirche die Mahnung ergangen, sich zu festigen auf dem Grunde ihres Bekenntnisses in Liebe und Frieden. Es ist in den letzten Tagen unter uns ein großer Kampf gewesen, und in ihm haben sich nicht der Glaube und der Unglaube gegenüber gestanden, sondern solche, die Alle in Christo den Hort ihres Heils finden. Mag er ausgetragen werden auf dem Boden der Wissenschaft. Aber hindern soll er nicht, daß Alle sich zu jener Eintracht auf dem praktischen Gebiete die Hand reichen, welche jetzt mehr als je eine Lebensbedingung für die Kirche geworden ist."

Wir sehen von weiteren Betrachtungen und Mahnungen, die sich an diese, auch für die Gegenwart bedeutungsvollen Worte knüpfen lassen möchten, ab.

Nach dem obigen Patente werden wir nunmehr die Religionsgesellschaften in Preußen folgendermaßen zu classificiren haben [5]):

1) in die geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, die evangelische und die römisch-katholische Kirche;
2) in Religionsgesellschaften, welche in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Frieden in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien sich in wesentlicher Uebereinstimmung befinden. Zu ihnen gehören die oben unter II. 2 (S. 47) genannten Kirchengesellschaften, denen die durch die Allerh. Ordre vom 24. November 1849 concessionirten, von der Landeskirche sich getrennt haltenden Niederländisch-Reformirten (Kohlbrüggianer nach ihrem Prediger benannt) hinzutreten [6]);

---

5) Jacobson, über die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen a. a. O. S. 416 ff.

6) Die s. g. Kohlbrüggianer entstanden dadurch, daß in Folge der Einführung der Agende und der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 sich Glieder der reformirten Gemeinde in Elberfeld vom Gottesdienst und Sacrament zurückzogen. Dieselben constituirten sich demnächst nach dem obigen Patent zu einer

3) in ausdrücklich geduldete Religionsgesellschaften; dies sind die oben zu II. 3 aufgeführten [7];

4) in factisch geduldete Religionsgesellschaften. Darunter fallen alle diejenigen religiösen Associationen, denen eine förmliche Staatsgenehmigung nicht ertheilt worden ist, und zwar die Seehofianer, die aus der protestantisch-evangelischen und der deutsch-katholischen Bewegung [8]) hervorgegangenen Gemeinschaften, die aus dem Auslande eingewanderten, resp. durch Ausländer im Inlande gestifteten Secten und Gemeinschaften der Baptisten, Irvingianer und Nazarener, endlich die Darbysten [9]);

5) in verbotene Religionsgesellschaften. Denn durch das Patent sind nicht auch die in die „Zusammenstellung" (oben zu II.) ausdrücklich mit aufgenommenen §§. 9. 10. II. 11 und §§. 1—3. II. 6 des Allgem. Landrechts beseitigt worden [10]).

---

eigenen, von der Landeskirche getrennten Gemeinde altreformirten Bekenntnisses. Als ihre Symbole bezeichnen sie die reformirte schottische Confession von 1559—1560, die niederländische von 1566 und den Heidelberger Katechismus, sowie für ihre Verfassung die Jülisch-Bergische Kirchenordnung von 1654. Durch die im Texte gedachte Allerh. Ordre vom 24. Nov. 1849 wurden der unter dem Namen „niederländisch-reformirte Gemeinde" in Elberfeld bestehenden kirchlichen Gemeinde die Corporationsrechte Behufs der Erwerbung von Grundstücken und Capitalien ertheilt. Vgl. v. Hirschfeld a. a. O., Jahrg. 1863, S. 311, Jacobson a. a. O., S. 416 f. und insbesondere des Letzteren Nachweisungen in Dove's Ztschr., Jahrg. 1863 (III.) S. 358. 359.

7) Bezüglich dieser Classe bemerkt Jacobson in seiner Note 19 näher bezeichneten Abhandlung S. 417 f.: „Die Gesetzgebung von 1847 war zunächst für Religionsgesellschaften berechnet, welche sich neu bilden und die förmliche Genehmigung des Staats erwirken würden. Bei den religiösen Bewegungen seit 1845 war wohl meistens mehr die Opposition gegen die bestehenden kirchlichen Ordnungen und alles Positive überhaupt, als ein inneres dringendes Bedürfniß die eigentliche Triebfeder. Ehe die neuen Vereinigungen über den Zustand der bloßen Negative hinaus zu festen Grundlagen gelangt waren, konnte der Staat sich nicht wohl entschließen, einer solchen Verbindung den Charakter einer ausdrücklich geduldeten Religionsgesellschaft zu verleihen, und so scheint, soviel bekannt geworden, nur in Einem Falle eine solche Concession ertheilt zu sein, welche überdies nach wenigen Jahren wieder aufgehoben wurde. Am 29. November 1847 erklärte eine größere Anzahl evangelischer Christen in Magdeburg gerichtlich ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche und überreichte der Regierung ein Statut mit dem Gesuch um staatliche Genehmigung als geduldete Religionsgesellschaft. Nachdem die Ministerien des Cultus und des Innern die Eingabe auf der Grundlage der §§. 13 und 21. II. 11. A. L.-R. und des Allerh. Patents vom 30. März 1847 einer Prüfung unterworfen, ertheilten sie den Bittstellern unterm 13. Januar 1848 die Concession als geduldete Religionsgesellschaft mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Beglaubigung der Civilacte bei den Angehörigen der neuen Gesellschaft nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1847 erfolgen müsse. Bereits unterm 27. August 1853 wurde aber die Regierung zur Rücknahme der Concession veranlaßt."

8) Der historische Verlauf beider Bewegungen ist des Näheren dargestellt von v. Hirschfeld a. a. O. S. 311—317.

9) v. Hirschfeld a. a. O. S. 311 und ebendas. Jahrg. IV. (1864), S. 209 ff.

10) Vgl. Jacobson a. a. O. S. 421.

§. 15.

Fortsetzung.

IV. Der Satz, daß der Staat keinen Zwang üben dürfe, um das Individuum zu einem Bekenntnisse zu nöthigen, welches mit dem Glauben desselben im Widerspruch stehe, und daß der Staat auch nicht indirect auf die Wahl des Bekenntnisses durch Vorenthaltung der allgegemeinen bürgerlichen Rechte einwirken dürfe[1]): er gelangte zu noch reinerer, unbedingterer Anerkennung in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Die einschlagenden Bestimmungen derselben lauten[2]):

---

1) Bluntschli a. a. O., Buch IX., Cap. 2; v. Gerber a. a. O. S. 32 f.

2) Im Principe übereinstimmend und nur in der Fassung und Ausführung verschieden waren die Bestimmungen der octroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. Vgl. Jacobson in seiner citirten Abhandlung in Dove's Ztschr. I. S. 422 f. Für das Verständniß der in ihr wie in der revidirten Verfassungsurkunde enthaltenen diesfallsigen Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unterm 15. December 1848, Berlin 1848 bei R. Decker unter dem Titel: „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend" veröffentlichten Motive, auch abgedruckt bei Vogt, Kirchen- und Eherecht I. S. 21 ff. Aus ihnen heben wir folgende Stellen hervor: „Nach einem allgemeinen Grundsatze des deutschen öffentlichen Rechts gehört die Zulassung neuer Religionsgesellschaften zu den Hoheitsrechten des Staats, welcher das ihm vorgelegte Bekenntniß einer Prüfung unterwirft und je nach dem Ergebnisse derselben feststellt, in welchen engeren oder weiteren Grenzen das neu entstandene religiöse Leben sich zu bewegen haben soll. Die Erfahrungen, welche in der jüngsten Zeit gesammelt worden sind, haben indessen zur Genüge gelehrt, daß dieses sogenannte Reformationsrecht nicht hat ausgeübt werden können, ohne zu mannichfaltigen nachtheiligen Conflicten zu führen [— wir möchten hinzufügen, daß die Ausübung desselben deshalb, wenn nicht völlig unmöglich, so doch geradezu fast unmöglich ist, weil wir vergeblich nach einem geistlichen Gerichtshofe Umschau halten, der einer derartigen unparteiischen und unbefangenen Prüfung gewachsen ist —]. In allen deutschen Ländern ist da, wo der Staat von seinem Rechte gegenüber den nach Anerkennung ringenden neuen Religionsformen Gebrauch machte, die Klage über Verletzung der Gewissen erhoben worden, und überall hat sich das Verlangen kund gegeben, daß auf dem religiösen Gebiete dem Zuge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar für bedenklich erachten können, weil die ältere und neuere Geschichte lehrt, daß sich oft genug Unsittlichkeit und Verbrechen in das Gewand der Religion gekleidet und daß nicht selten religiöse Auffassungen die unveränderlichen Grundlagen des Staates mit Auflösung bedroht haben. Auf der anderen Seite bietet sich jedoch die Erwägung dar, daß gegen diese Erfolge auch in der Vorlegung eines Bekenntnisses und der Prüfung desselben durch den Staat nicht immer die erforderliche Bürgschaft gegeben ist, weil über den Werth oder Unwerth einer Religion nicht ein oft nur im Drange des Augenblickes entstandenes, also nicht aus der Tiefe des religiösen Bewußtseins geschöpftes Bekenntniß, sondern nur das Leben und die That entscheidet. Ferner bestätigt es die Erfahrung, daß religiöse Verirrungen wie die bezeichneten, zwar augenblicklich in kleineren Kreisen Anklang, niemals aber in weiterem Umfange und auf längere Dauer Geltung gefunden haben. Endlich versteht es sich von selbst, daß da, wo wirklich der angedeutete Erfolg hervortreten sollte, der Staat berechtigt ist, durch seine Macht den Mißbrauch der von ihm gewährten Freiheit

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31)[3]) und der gemeinsamen

---

zu hindern. Auf diesen Erwägungen beruht der Art. 11 [Art. 12 der revidirten Verf.-Urk.] des von der Staatsregierung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorgelegten Verfassungs-Entwurfs, nach welchem allen Staatsbürgern die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet sein sollte.... Um jedoch künftigen Mißdeutungen vorzubeugen, hat sie zugleich durch die Bezugnahme auf die Art. 28. 29 [Art. 30. 31 der rev. Verf.-Urk.] die rechtliche Stellung bezeichnet, welche neu entstehende Religionsgesellschaften künftig einzunehmen haben werden.... Die Verfassungsurkunde gewährt den Staatsbürgern ohne präventive Maßnahmen die Religionsfreiheit im vollsten Umfange. Aber sie spricht zugleich aus, daß die Freiheit des Bekenntnisses, der Association und der Religionsübung nur im Einklange mit den Pflichten ausgeübt werden dürfe, welche die Bürger dem Staate schulden. Hieraus folgt zuvörderst, daß Niemand sich unter dem Vorwande der Religion den positiven Leistungen entziehen kann, welche das Gesetz den Staatsgenossen auferlegt, ein Grundsatz, mit welchem die schonende Aufrechthaltung der gegenwärtig z. B. zu Gunsten der Mennoniten bestehenden Privilegien sich wohl vereinigen lassen wird. Ferner aber ergiebt sich, daß die Religionsfreiheit Niemandem das Recht verleiht, straflos den Verboten zuwiderzuhandeln, durch welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit und das Recht, gegen Verletzungen sichert. Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft zum Verderben des heranwachsenden Geschlechts unsittliche Lehren verbreiten, sollte sie unter dem Schein der Religion die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken, so würde sie sich vergeblich gegen die repressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen, weil eine Religion, welche sich ein solches Ziel setzt, keinen Anspruch auf den öffentlichen Schutz hat, und weil in der Gewissensfreiheit das Recht, gewissenlos zu handeln, nicht enthalten ist."

3) Die in Bezug genommenen Artikel 30 und 31, über deren Sinn die vorstehende Note Aufschluß giebt, bestimmen:

Art. 30: Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem .... Artikel .... gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Das im Alin. 2 des Art. 30 vorbehaltene Gesetz ist demnächst unter dem 11. März 1850 als „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" (G.-S. S. 277) ergangen. Diese Verordnung schreibt in ihren beiden ersten §§. Folgendes vor:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins

häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig

---

und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderung derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben.

Dieser letzteren Bestimmung gemäß hat auch das Circ.-Rescr. des Min. des Inn. vom 1. Aug. 1850 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 204) ausgeführt, daß kirchliche und religiöse Vereine, wenn diese Vereine nicht mit Corporationsrechten versehen sind, unbedingt den Vorschriften der §§. 1 und 2 der vorstehenden Verordnung vom 11. März 1850 unterliegen. Hierbei jedoch wird regelmäßig stehen zu bleiben sein. Eine Erstreckung der nur für politische Vereine gegebenen §§. 8 ff. der angeführten Verordnung — wonach unter anderen Beschränkungen auch diejenige festgesetzt ist, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge den Versammlungen und Sitzungen solcher politischer Vereine nicht beiwohnen sollen — auf religiöse Vereine würde nur dann statthaft sein, wenn nachgewiesener Maßen politische Gegenstände in ihren Versammlungen zur Erörterung gezogen worden sind oder auch nur die Erörterung politischer Gegenstände in diesen Versammlungen bezweckt wird. Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abth. I., hat demgemäß auch in dem Erkenntnisse vom 22. Juni 1853 (Entsch., Bd. 25, S. 355 ff.) den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Anwendung der für politische Vereine gegebenen Gesetze auf einen bestimmten Verein nur von der factischen Feststellung der im Gesetze für solche gegebenen Merkmale und nicht davon abhänge, ob der Verein die Eigenschaften einer Religionsgesellschaft habe oder nicht. In den Gründen heißt es in dieser Beziehung S. 357 f. a. a. O.: „Es ist unzweifelhaft, daß auch Religionsgesellschaften im Allgemeinen dem Gesetze vom 11. März 1850 unterworfen sind, wenn sie zugleich die in diesem Gesetze hervorgehobenen Eigenschaften haben. Dies geht theils aus der Verfassungs-Urkunde, Art. 12, 30, 31, theils aus §. 2 des gedachten Gesetzes hervor, indem derselbe nur solche religiöse Vereine, welche Corporationsrechte haben, von den im §. 2 aufgestellten Anforderungen des Gesetzes befreit. Im §. 8 ist nun zwar eine ausdrückliche Bezugnahme auf religiöse Vereine nicht enthalten, allein sie sind ebenso wenig davon ausgeschlossen. Es mag richtig sein, daß es dem Wesen der Religion und mithin dem Interesse eines religiösen Vereins unangemessen ist, die Erörterung politischer Gegenstände in seinen Versammlungen, von welcher der §. 8 handelt, zuzulassen. Allein daraus folgt noch nicht, daß beide Begriffe auch in rechtlicher Beziehung Gegensätze seien und daß ein Verein, der in rechtlicher Beziehung den Namen eines religiösen beanspruchen kann, nicht auch zugleich als ein solcher betrachtet werden könne, welcher Erörterungen der bezeichneten Art in seinen Versammlungen bezwecke. Es leuchtet vielmehr ein, daß bei einer vagen Auffassung des Religiösen eine Vermischung desselben mit dem Politischen sehr wohl eintreten kann. Dies ergiebt sich noch bestimmter durch eine nähere Betrachtung des Gesetzes vom 11. März 1850. Die Begriffsbestimmung des §. 8 unterscheidet sich von der des §. 2 a. a. O. mehrfach. Sie ist eines Theils enger, indem sie nicht von öffentlichen Angelegenheiten, sondern von politischen Gegenständen spricht, anderer Seits aber weiter, indem sie den Nachweis, daß eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt sei, nicht, sondern nur den, daß eine Erörterung solcher Gegenstände in den Versammlungen bezweckt sei, erfordert. Die Absicht des Gesetzgebers ging, wie die Verhandlungen der Kammer unzweifelhaft ergeben, dahin, auch solche Vereine zu treffen, welche sich nur theoretisch mit po-

von dem religiösen Bekenntnisse [4]). Den bürgerlichen und staatsbür-

---

litischen Erörterungen beschäftigen, und hiernach ist es um so unzweifelhafter, daß eine solche Tendenz der Vereine sehr wohl neben einer religiösen Tendenz herlaufen kann."

Des besseren Verständnisses wegen theilen wir noch das Sachverhältniß, wie es a. a. O. S. 355 f. mitgetheilt ist, und die Bestimmung des §. 8 der mehrerwähnten Verordnung vom 11. März 1850 mit.

Das Sachverhältniß, welches jener Entscheidung zu Grunde lag, wird dahin angegeben: „Nachdem die sogenannte freie evangelische Gemeinde zu K. mittelst polizeilicher Anordnung und darauf ergangenen gerichtlichen Beschlusses vorläufig geschlossen war, wurde wider die Vorsteher derselben die Untersuchung eröffnet mit der Beschuldigung, daß die Gemeinde als ein Verein zu betrachten sei, welcher in seinen Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern bezwecke, daß aber dennoch die Vorsteher, der Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 entgegen, Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder zugelassen, auch Namens der Gemeinde mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken durch Centralorgane oder gegenseitigen Schriftwechsel in Verbindung gestanden hätten.

„Die Beschuldigten bestritten die Aufnahme von Frauen u. s. w. und die Verbindung mit anderen freien Gemeinden nicht, setzten aber der Anklage entgegen, daß ihre Gemeinde lediglich eine religiöse Tendenz habe und mithin der Vorschrift des §. 8 nicht unterworfen sei.

„Das Gericht erster Instanz, und auf ihre wider dessen Urtheil ergriffene Berufung, das Appellationsgericht, erkannten sie jedoch für schuldig, verurtheilten die Vorsteher zu einer Geldbuße und verordneten die definitive Schließung des Vereins.

„Beide Urtheile untersuchen nach den beigebrachten Beweisen, was als der eigentliche Zweck der freien Gemeinde zu betrachten sei. Sie prüfen namentlich die Bedeutung der in den Statuten gebrauchten Worte:

> daß die Gemeinde in der Lebensgemeinschaft die evangelische Freiheit verwirklichen wolle,

und schließen aus diesen Worten selbst, sowie aus Reden und gedruckten Aeußerungen hervorragender Mitglieder der Gemeinde, daß dieselbe eine praktische Durchführung der Freiheit auf allen Lebensgebieten und eine Einwirkung auf politische Verhältnisse bezwecke. Sie folgern dann ferner aus einer in den Statuten und in einer späteren Erklärung enthaltenen Bestimmung, daß die Gesellschaft auch die Erörterung dieser ihrer politischen Zwecke in ihren Versammlungen (namentlich in gewissen dazu bestimmten) beabsichtigt habe ꝛc. —"

Der §. 8 der obigen Verordnung vom 11. März 1850 bestimmt nun aber:

> Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:
> a. sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
> b. sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité's, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.
>
> Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.
>
> Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischer Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. 6) vorhanden.

In Betreff der ganzen vorstehenden Erörterung vgl. auch v. Rönne, Staatsrecht I., §. 97 unter 1.

4) Aus den in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1855—56, S. 628 f. mitgetheilten Gründen und insbesondere in Hinblick auf den weiter oben mitzutheilenden Art. 14 der Verf.-Urk. hat die Regierung bisher eine zu weitgreifende, den christlichen Charakter des Staates verletzende Anwendung dieses Satzes nicht Platz

gerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen [5]).

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt [6]).

---

greifen lassen, namentlich nicht eine solche Auslegung, welche die Zulassung von Nichtchristen oder von Anhängern irreligiöser Secten zu richterlichen, obrigkeitlichen oder solchen Aemtern, welche mit der christlichen Endbestimmung des Staates in wesentlicher Beziehung stehen, statuiren würde. Hinsichtlich der Juden werden namentlich die in dem §. 2 des Gesetzes über deren Verhältnisse vom 23. Juli 1847 (G.=S. S. 263) getroffenen Specialbestimmungen noch jetzt als geltend angesehen. Die §§. 1 und 2 des letzteren Gesetzes verordnen:

§. 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

§. 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Communalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus= und Unterrichtsangelegenheiten ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medicinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst=, Gewerbe=, Handels= und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

Vgl. hierzu die Nachweisungen in A. Altmann's Kirchenrechtspraxis S. 259, Note 1 und das die Qualification der Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht betreffende Rescr. des Min. d. g. A. v. 19. März 1863 in Stiehl's Centralbl. f. d. g. Unterrichts=Verw. in Preußen, Jahrg. 1863, S. 216. Ueber die Controverse, welche sich an den obigen Satz der Verf.=Urkunde geknüpft hat, vgl. des Weiteren v. Rönne a. a. O. zu 5.

5) Vgl. hierzu die Note 2 mitgetheilten Motive der octroyirten Verfassungsurkunde. — In Betreff der Mennoniten nimmt das Rescr. des Min. d. Inn. v. 11. Juni 1852 (Min.=Bl. f. d. i. V. S. 164) übereinstimmend mit den obigen Motiven an, daß die landesherrlichen Edicte und Erlasse, auf welchen die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten beruhen, durch die Verf.=Urk. nicht berührt worden sind und daß insbesondere die auf einem Specialprivilegium beruhende Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht durch den Art. 34 der Verf.=Urk. nicht aufgehoben sei, zumal dieser Artikel ausdrücklich ausspreche, „daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde." Vgl. auch das Rescr. desselben Min. v. 2. Jan. 1854 (a. a. O. S. 9 f.) und von Rönne a. a. O. zu 6, Note 16, Bd. I., S. 383 f.

6) J. F. Stahl bemerkte zu dieser Bestimmung (stenograph. Ber. der I. Kamm. 1849—50, Bd. 2, S. 978): „Der Sinn des Princips und die Folgen desselben

Diese Bestimmungen ergeben, daß, während noch das Patent von 1847 (zu III.) die Genehmigung einer neuen Religionsgesellschaft dem Staate vorbehielt, welcher das ihm vorgelegte Bekenntniß einer Prüfung unterwerfen und je nach dem Ergebnisse derselben feststellen sollte, in welchen engeren oder weiteren Grenzen das neu entstandene religiöse Leben sich bewegen dürfe (Note 2), die Verfassungsurkunde auf das bisher geübte Hoheitsrecht der Präventivpolizei verzichtet und dem Staate lediglich repressive Maßnahmen vorbehält[7]). Jede sich neu bildende Religionsgesellschaft ist nunmehr eine rechtlich durch Art. 12 der Verfassung geschützte Religionsgesellschaft. Damit hat der frühere Unterschied ausdrücklich geduldeter und factisch geduldeter Religionsgesellschaften seine Beseitigung gefunden[8]). Als solche aber erlangt eine sich neu bildende Religionsgesellschaft durch ihre Vereinigung keine weiteren Rechte als die erlaubten Privatgesellschaften. Diese Rechte sind in den §§. 11—15. II. 6. Allgem. Landrechts festgesetzt[9]). Corporationsrechte dagegen kann eine derartige Religionsgesellschaft nur durch ein zwischen den drei gesetzgebenden Factoren vereinbartes Gesetz erlangen[10]). Es sind daher nunmehr zu unterscheiden:

Religionsgesellschaften mit Corporationsrechten und ohne solche[11]).

---

sind: es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage, und nur sie als allgemeine Landesfeiertage gelten; es soll nach wie vor die specifisch christliche Form des Eides beibehalten werden .....; es soll der christlichen Kirche das Recht verbleiben, durch Trauung die Ehe öffentlich zu begründen, daneben möge die Civilehe bestehen für Jeden, der sie vorzieht; es sollen an den Universitäten, die Staatsanstalten sind, dessenungeachtet die Lehrstühle für die Theologie den beiden christlichen Kirchen erhalten bleiben, dagegen die Errichtung von Lehrstühlen für die Theologie anderer Kirchen nicht statthaft sein; es soll den öffentlichen Schulen ihr christlicher Charakter gewahrt bleiben." Vgl. auch v. Rönne a. a. O. I., S. 377, Note 2 und Richter's Lehrb. d. K.-R., 6. Aufl., §. 99.

7) Vgl. die in Note 2 mitgetheilten Motive.

8) Jacobson a. a. O. in Dove's Ztschr. I., S. 425. — In dem in Altmann's Praxis S. 475 mitgetheilten Ober-Trib.-Erk. vom 10. März 1853 heißt es in dieser Beziehung: „Soviel steht unzweifelhaft fest, daß neben dieser Verfassungsbestimmung [Art. 12] das Erforderniß der Genehmigung, insoweit als die Gesellschaft erst vermöge derselben zu einer erlaubten wurde, nicht bestehen kann." In ähnlicher Weise hat auch das an den Evangel. Oberkirchenrath gerichtete Schreiben des Min. der geistl. Angelegenh. vom 14. April 1859 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 112—115) den Dissidentengemeinschaften die Eigenschaft einer Religionsgesellschaft zugesprochen.

9) v. Rönne a. a. O. I., §. 97 zu 2 hält auch noch die §§. 16—21. II. 6. A. L.-R. auf jene Religionsgesellschaften für anwendbar. Er übersieht jedoch, daß diese Gesellschaften nur einen gemeinschaftlichen, nicht die Erlangung eines Vermögensvortheils, eines Erwerbs zum Besten der Mitglieder der Gesellschaft beabsichtigen, den Zweck verfolgen, bei welchem der Erwerb von Eigenthum nur insofern eintritt, als das Bestehen der Gesellschaft oder die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes selbst es erforderlich macht. Vgl. die Gründe des Ober-Trib.-Erk. vom 14. Juli 1851 in Striethorst's Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 2, S. 258 ff., womit zu vgl. Altmann's Praxis S. 259.

10) Vgl. zu dem im Texte mitgetheilten Art. 13 der Verfassungs-Urkunde den Art. 62 derselben, verb. mit v. Rönne a. a. O.

11) Jacobson a. a. O. Derselbe sondert S. 427 ibid. weiter die Religionsgesellschaften mit Corporationsrechten 1) in die privilegirten

Zu den Religionsgesellschaften **mit** Corporationsrechten gehören die unter III. 1 (S. 52) aufgeführten Kirchen, die evangelischen Brüdergemeinden[12]), die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner[13]), die Niederländischen Reformirten (Kohlbrüggianer) und aus dem Gebiete der Nichtchristen die Juden[14]).

Zu den Religionsgesellschaften **ohne** Corporationsrechte gehören die Mennoniten, Quäker, Philipponen, Anglikaner, die zu III. 4 (S. 53) aufgeführten Religionsgesellschaften, die von den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern seit 1861 abgezweigten Separatisten, sowie die Edwardianer, Brockhausianer, Zionsbürger und Nagiesianer[15]).

Eine Scheidung in Religionsgesellschaften, die mit der evangelischen Kirche auf gleichem Grunde stehen, und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, erscheint für unsere Darstellung nicht brauchbar.

Wir fassen daher in den folgenden Paragraphen die rechtliche Stellung der dissidentischen Kirchen- und Religionsgemeinschaften, einschließlich der Juden, des Näheren ins Auge. In einem späteren Capitel soll das Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen Kirche sowohl, wie zu den dissidentischen Gemeinschaften in Betracht gezogen werden.

Anm. Die Früchte der in unserem Staate fast uneingeschränkt zur Geltung gelangten Glaubens- und Religionsfreiheit sind, wie dies der Verlauf unserer obigen Darstellung bereits angedeutet hat, nicht ausgeblieben. Es bildeten sich mannichfache religiöse Separationen, die wir durchweg mehr

---

Kirchen, 2) in die nicht privilegirten Religionsgesellschaften und zwar diese letzteren a. in solche, welche das Recht der Vollziehung von Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung besitzen, b. in solche ohne dieses Recht. Zu den Religionsgesellschaften **ohne Corporationsrechte** zählt er theils solche, welche schon früher genehmigt sind, theils solche, welchen eine besondere staatliche Anerkennung nicht ertheilt worden ist. Alle diese Religionsgesellschaften **ohne** Corporationsrechte unterliegen, wie schon bemerkt (oben S. 56, Note) den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

12) Vgl. die Ausführung von R. **Dove** in dessen Ztschr. f. K.-R. Jahrg. III. (1863), S. 460 ff. über die rechtliche Stellung der evangelischen Brüdergemeinden in Preußen und die dort mitgetheilten **Rescripte des Justizministers vom 11. October 1862** und des **Appellationsgerichts zu Glogau vom 21. October 1862.** Eine auszugsweise Mittheilung dieser Rescripte enthält auch **Busch**, Arch. f. Theorie und Praxis des Allgem. deutschen Handelsrechts, Bd. 3 (Lpzg. 1864), S. 359 f. Die Frage, welche durch jene Rescripte zur Entscheidung gelangt, war die, ob eine evangelische Brüdergemeinde, welche ein kaufmännisches Handelsgeschäft betreibe, in das Firmenregister eingetragen werden könne. Sie wurde bejaht.

13) Vgl. die Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516), Nr. 3.

14) Vgl. §. 37 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 263).

15) Vgl. v. **Hirschfeld** a. a. O. III. (1863), S. 311 und IV. (1864), S. 209 f., 214 ff.

oder weniger als krankhafte Sprößlinge oder gar als losgelöste Glieder unserer Einen wahren Kirche zu betrachten haben. Aber gleichwohl gilt auch von ihnen das hochherzige Wort des verklärten Königs Friedrich Wilhelm's IV.: „Die Kirche darf kein Glied entlassen. Das bürgerliche Gesetz giebt jedem Individuo die vollständigste und unbedingteste Bekenntnißfreiheit. Das Gesetz entlasse ihn, aber um Gottes Willen niemals die Kirche. Ermahne sie ihn feierlich vor der ganzen Gemeinde im Heiligthum unterm Gottesdienst, — ja erkenne ihr das Gesetz die Uebung dieser Pflicht als ein Recht zu. Die Kirche kann aber nicht, will sie Kirche des Erlösers bleiben, irgend Jemand sagen: Scheide aus dem Heilsverbande! Sie muß für alle Verirrten, auch wenn sie treulos von ihr weichen, beten." Vgl. L. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861, S. 91 f.

Die verschiedenartigen Gestaltungen des Dissidententhums können wir an dieser Stelle freilich nicht erschöpfend vorführen. Für das praktische Bedürfniß werden aber auch schon die nachstehenden Mittheilungen ausreichen. Wir folgen hierbei im Wesentlichen dem in E. Engel's Zeitschrift des Königl. Preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. III. (1863), S. 310 ff. und Jahrg. IV. (1864), S. 95 ff. und S. 209 ff. abgedruckten, von uns bereits mehrfach gedachten Aufsatze G. v. Hirschfeld's: „Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preußischen Staate mit Ausschluß des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz."

1. Die Seehofianer. Etwa um das Jahr 1822 sonderten sich unter Leitung der Gebrüder v. Below eine Anzahl Lutheraner zu einer besonderen Gemeinschaft. Die erste sog. separirte evangelisch-lutherische Gemeinde entstand zu Stolp (1826) in Hinterpommern, die zweite zu Seehof (1830), woher der Name.

Die Seehofianer stehen auf dem Grunde des apostolischen Bekenntnisses und der symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche; sie nehmen das Recht des allgemeinen christlichen Priesterthums für sich in Anspruch und kennen keinen besonderen Priesterstand. Sie haben seit 1822 unter ihrem damaligen Bischof oder ersten Vorsteher, dem verstorbenen Rittergutsbesitzer v. Below auf Seehof, sich eine eigene Organisation gegeben und Vorsteher, Aelteste und Aufseher eingesetzt, welche die Mitglieder in Gottes Wort unterrichten, die Seelsorge üben und die geistlichen Amtshandlungen in bürgerlicher Kleidung verrichten. Ihre Grundsätze und Verfassung haben sie in einer kurzen geschichtlichen Nachricht über die Entstehung und den Fortgang der separirten evangelisch-lutherischen Gemeinde in Hinterpommern (Stolp, 1850, bei Delmanzo) veröffentlicht. Corporationsrechte besitzen sie nicht. Oeffentliche Kirchen waren ihnen niemals eingeräumt.

Seehofianer-Gemeinden bestanden am 1. Juli 1862 14 mit 1714 Mitgliedern, sämmtlich im Regierungsbezirk Cöslin. Die stärkste Gemeinde hat Seehof mit 781 Mitgliedern, die zweitstärkste Roslasin mit 268 Mitgliedern. Vgl. des Näheren v. Hirschfeld a. a. O. III., S. 317 und IV., S. 209.

2. Die seit 1861 von den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern abgezweigten Separatisten. Dieselben gehörten bis zu ihrer Abzwei-

gung den unter die Generalconcession vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) fallenden separirten Lutheranern an. Sie lösten sich von diesen los, weil sie in dem Vorstande derselben, dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau, welches als solchen die Nr. 1 der Generalconcession gestattete und der Ministerial-Erlaß vom 7. August 1847 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 317) anerkannte, nicht eine geistliche, sondern nur eine staatliche Oberbehörde finden zu können glaubten, nach der Bibel aber auch eine geistliche Obrigkeit nicht feststehe. Die Führer der Opposition wollen ein autonomes Pastorat, das Niemand neben und Niemand auf Erden über sich hat. Am 1. Juli 1862 bestanden 6 Gemeinden dieser Richtung: im Reg.-Bez. Posen zu Meseritz und Rogasen mit 112 resp. 205 Mitgliedern; im Reg.-Bez. Potsdam zu Neu-Ruppin mit einer nicht näher angegebenen Zahl von Mitgliedern und zu Jabel mit 434 Mitgliedern; im Reg.-Bez. Magdeburg zu Magdeburg mit 425 Mitgliedern und zu Ummendorf als Filial von Magdeburg mit 64 Mitgliedern. Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. IV., S. 209 f.

3. Die Irvingianer (Irvingiten-, Irvingisten-, apostolische Gemeinden). Sie leiten ihren Ursprung von den Schottischen Presbyterianern ab und sind durch den Prediger Eduard Irving in London gestiftet. Er trat 1832 mit seinen Anhängern daselbst zu einer Gemeinde zusammen. Im Jahre 1836 wurden weitere Ausbreitungsversuche in allen europäischen Ländern angestellt. In Preußen begegnen uns Irvingianer-Gemeinden erst nach dem Patente vom 30. März 1847. Die erste Gemeinde bildete sich zu Frankfurt a. d. O., die zweite 1848 zu Berlin. Von Berlin gingen Sendboten, namentlich nach Schlesien ab. Hier wurde Liegnitz der Ausbreitungsheerd.

Die Irvingianer befolgen bei der Proselytenmacherei in Preußen die Taktik, daß sie ihre wahren Eigenschaften zuerst immer nur vermengt mit Dem vortragen, was die protestantische Kirche auch lehrt und zuläßt; daß sie weiter ihre Anhänger in der Gemeinschaft ihrer bisherigen Kirche (auch der Sacramente — neben einer eigenen Sacramentsfeier) verbleiben lassen. Geleitet von dem Grundsatze, „daß alle Getauften die Kirche Christi und eine einzige Körperschaft bilden," behaupten daher die Irvingianer, daß sie sich von den einzelnen Kirchen nicht abgezweigt hätten, sondern in denselben ständen; zu diesen verhielten sie sich als Erfüllung und Wiederherstellung. Sie protestiren deshalb auch gegen ihre Hinausweisung aus der Landeskirche. In Wirklichkeit jedoch erscheinen sie als eine von der letzteren, wennschon nur thatsächlich, getrennte dissidentische Gemeinschaft. Die Behörden sind indessen in dieser Beziehung noch zu keiner festen Praxis gelangt. Die Mehrzahl der Preußischen Consistorien betrachtet sie immer noch als Mitglieder der Kirche und gestattet, daß sie mit geistlichen Amtshandlungen, mit Trauungen wie Taufen, versehen werden. So sind Mitglieder der Irvingianergemeinden, wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche förmlich ausgetreten ist (und ein solcher Austritt geschieht, wie bemerkt, fast niemals), bis zum 1. Juli 1862 durch evangelische Geistliche getraut worden in Königsberg, Insterburg, Danzig, Posen, Bromberg, Berlin, Rathenow, Spandau, Frankfurt a. d. O., Guben, Stettin, Bublitz, Neustettin, Ratzebuhr, Rummelsburg, Bütow, Carthaus, Magdeburg, Burg, Erfurt, Weißensee. — Die Vornahme der Taufen ist an vielen Orten, wie Memel, Insterburg, Danzig, Posen, Bromberg in

derselben Weise erfolgt. In Stettin jedoch sind Irvingianer als Taufpathen zurückgewiesen worden und hat die apostolische Gemeinde sich dem unterworfen. In der Gemeinde zu Berlin sind seit deren Bestehen die Taufen nur durch ihren Geistlichen vollzogen und nicht ins Kirchenbuch, sondern nur in das Taufbuch der Gemeinde eingetragen; dasselbe hat beim Berliner Vormundschaftsgericht öffentlichen Glauben und gelten die auf Grund desselben ausgestellten Geburtsatteste für beweisfähig. Diese gerichtliche Praxis erscheint uns allerdings wenig empfehlenswerth. Die Sterbefälle sind fast aller Orten auf erfolgte Anzeige in die Kirchenbücher eingetragen worden. Die Eintragung der Geburten und Sterbefälle in die Kirchenbücher läßt sich jedoch nicht ohne Weiteres und überall aus §. 498. II. 11. A. L.-R. rechtfertigen. Diese Bestimmung verordnet: „Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen."

In den Fällen, wo Gewissensbedenken der Vornahme der kirchlichen Trauung entgegenstehen, wird der betreffende Pfarrer die Ausstellung eines Dimissoriale nicht füglich verweigern dürfen. Denn, wenn auch die Irvingianer, so lange sie sich als Glieder der Kirche betrachten und als solche betrachtet werden, der Disciplin der Kirche unterworfen sind, so stellt sich doch die Versagung der Ehe als ein gar zu absonderliches, kaum zu rechtfertigendes Disciplinarmittel dar.

Ein endgiltiges Urtheil über die Zugehörigkeit der Irvingianer zur Kirche oder über ihre Ausschließung von derselben wird mit der rechten Wirkung immer nur von der gegenwärtig angebahnten Landessynode gefällt werden können. Vgl. übrigens den Erlaß des Min. d. g. A., Abth. f. d. i. ev. Kirchensachen vom 3. December 1849 in den Actenstücken aus der Verw. der Abth. d. Min. d. g. A. f. d. i. ev. Kirchens. S. 94.

Als Sacramente bezeichnet der irvingianische Katechismus Taufe und Abendmahl, Confirmation, die Weihen und eine Krankenölung. Taufe und Abendmahl sind die zwei vorzüglich zur Seligkeit nothwendigen Sacramente. Beim Abendmahl wird die Eucharistie, als das Opfer des Leibes und Blutes Christi, unterschieden von der Communion, als dem Genuß desselben. Der Priester nimmt im Namen Christi Brod und Wein in die Hand, welche durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes und durch die Kraft der Einsetzungsworte Leib und Blut des Herrn werden; er legt sie nun als ein Versöhnungsopfer — welches nicht Sühnopfer, sondern Dankopfer sein soll und als solches der höchste Cultusact — auf den Altar und die Gemeinde empfängt dadurch ein neues Pfand für die Vergebung der Sünden; hierauf folgt die Communion. — Kindercommunionen werden befürwortet. — Die Confirmation erfolgt mittelst apostolischer Handauflegung und erst in ihr, nicht aber schon in der Taufe, tritt die Versiegelung durch den heiligen Geist ein. — Die Krankenölung dient zur Reinigung des Kranken nach Leib und Seele und zu seiner Befreiung von der Krankheit. — Das Wort kommt neben den Sacramenten kaum in Betracht.

Nach irvingianischer Lehre „ist die Kirche Christi jetzt nicht mehr das, was sie bei ihrer Stiftung war; die Aemter, welche bei ihrer Entstehung von

Gott angeordnet wurden, sind eben so wenig mehr in ihr vorhanden, als die Kräfte, Zeichen und Wunder, welche der heilige Geist den Gläubigen als Gaben mitgetheilt hat und deren Mittheilung durch jene Aemter vermittelt werden muß. Die Kirche ist nicht mehr die eine, die heilige, die allgemeine, die apostolische; sie ist nicht in der Vollkommenheit fortgeschritten, hat vielmehr die Mittel, welche Gott zu ihrer Vervollkommnung gegeben, von sich gestoßen." Diese ursprüngliche Kirche Christi wieder herzustellen, darauf geht das Streben.

In der Lehre von den letzten Dingen nimmt die Erscheinung Christi die wichtigste Stelle ein, und bei dieser unterscheiden die Irvingianer die Offenbarung der baldigen Nähe Christi (Apokalypse), das Kommen Christi zu seiner Kirche (Epiphanie) und die endliche, Allen sichtbare Wiedererscheinung Christi zum Gericht und zur Vollendung der Welt (Parusie).

Die irvingianische Gesammtkirche hat vier Hauptämter: 1. die Apostel, welche ihrer Stellung nach die Häupter unter Christo und die obersten Vorsteher der Gesammtgemeinde sind; sie sind des Herrn Hand und ihnen allein kommt zu: allgemeine Gerichtsbarkeit und höchste Gewalt, sowie Recht und Kraft der Handauflegung, durch die allein der heilige Geist wahrhaft mitgetheilt wird; 2. die Propheten, welche den Aposteln als kirchlicher Beirath und als Organe für den verborgenen Willen Gottes zur Seite stehen; sie sind des Herrn Auge, sie offenbaren dessen verborgenen Willen, aber sie thun es, ohne selbst ein untrügliches Urtheil über den wahren Charakter oder auch nur über den wirklichen Sinn ihrer Aussagen zu haben; sie müssen dieselben den Aposteln unterbreiten. Diese prüfen und sprechen dann aus, was Lehre und Gebot sein soll. Unter den Aposteln stehen die Evangelisten und die Hirten; 3. die Evangelisten ziehen aus, sammeln zur Gemeinde und verkünden das Evangelium den noch nicht zur Gemeinde Gehörigen; 4. die Hirten und Lehrer haben innerhalb der einzelnen Gemeinde das geistliche Regiment. Das Haupt ist hier der Engel oder Bischof, welcher die geistliche Gewalt bei den Getauften ausübt. Mit ihm bilden sechs Aelteste in der Einzelgemeinde „die siebenfache Aeltestenschaft, Gottes Ordnung für geistliches Licht"; unter ihm können je nach Bedürfniß noch mehrere Aelteste (gewöhnlich sechs) als Helfer stehen; dies ist das Priesterthum und Hirtenamt der Gemeinde. Dazu kommt das Diaconat, ebenfalls geweiht durch apostolische Handauflegung; voran stehen die sieben Pfleger. Außerdem fungiren noch Diaconissen und Unterdiaconen; die Diaconen und Diaconissen haben auf den Wandel der Gemeindeglieder zu achten, deren zeitliche Angelegenheiten zu ordnen, Zehnten und Opfer zu empfangen und die Pflege der Armen und Kranken zu besorgen.

Der Engel, die Priester und die Pfleger bilden zusammen einen Kirchenrath; das Diaconat dürfen die Familienhäupter wählen; Priester und Engel werden von oben eingesetzt; Diaconen, welche sich zum Priesteramt gemeldet haben, und Priester, welche der Engel zum Vorrücken im Amt für geeignet hält, werden in Anwesenheit eines Propheten bei der Feier der Eucharistie aufgestellt, und man wartet in einer eigenen Pause, ob des Propheten Geist sich für sie aussprechen will. Alle diese Aemter sind nach Gottes Willen streng geschieden.

Für die priesterliche Kleidung bestehen besondere Vorschriften; die vier

Aemter haben ihre besonderen Farben, das apostolische den Purpur. Im Bau und in der inneren Einrichtung der Versammlungslocale richtet man sich streng nach dem Vorbilde der Stiftshütte des A. T. und scheidet den Vorhof, das Heiligthum und das Allerheiligste.

Am 1. Juli 1862 bestanden 24 Irvingianergemeinden mit über 3000 Mitgliedern in den 6 östlichen Provinzen. Die Berliner Gemeinde war die stärkste; sie hatte 550 Mitglieder; die zweitstärkste war Bublitz bei Cöslin mit 425 Mitgliedern. Vgl. die weiteren Mittheilungen bei v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 319 und IV. S. 212 f., 218 und 221.

4. Die Baptisten. Ihr Ursprung reicht bekanntlich bis in das 16. Jahrhundert zurück. In Deutschland treten sie seit dem Jahre 1834 auf. Hier gründete der Missionär Oncken die ersten Baptistengemeinden. In Preußen begegnen sie uns seit 1837.

Durch die Allerh. Cab.-Ordres vom 19. October 1841 und 17. März 1845 bestimmte der König, es solle dieser Secte eben so wenig förmliche Duldung erwiesen, als mit Strenge gegen sie verfahren werden. Daher behandelte man sie nach wie vor als Mitglieder der evangelischen Kirche, erlaubte ihnen aber Privatandachten und die Vollziehung von Taufen Erwachsener an dazu geeigneten Orten in fließendem Wasser. Es sollte jedoch dabei alles öffentliche Aufsehen vermieden werden.

Im Jahre 1848 war die Secte in Preußen bereits so erstarkt, daß die Repräsentanten der Gemeinden aus den Provinzen Brandenburg, Westpreußen und Vorpommern eine Hauptversammlung zu Berlin, wo 1837 die erste Baptisten-Gemeinde sich gebildet hatte, veranstalteten. Die Versammlung trat zu einer Körperschaft unter dem Namen: „Die vereinigten Gemeinden getaufter Christen in Preußen“ zusammen, bildete einen Ausschuß als Vollziehungsrath, nahm das Glaubensbekenntniß von Oncken zu Hamburg (1847 bei J. G. Oncken) als das ihrige an und veranlaßte die nicht vertretenen Gemeinden der übrigen Provinzen zum Beitritt. Die Berliner Gemeinde ward gleichsam zur Centralstelle für die Preußischen Gemeinden erhoben.

Die Zahl der Mitglieder der 16 organisirten Preußischen Gemeinden betrug 1851 1600, am 1. Juli 1861 schon 5603, welche auf 28 Gemeinden mit 5576 Mitgliedern sich vertheilten. Zu ausländischen Gemeinden (Hamburg, Wittingen und Hannover) gehörten 27 in Preußen wohnhafte Mitglieder. Andererseits sind auch ausländische Mitglieder zu Preußischen Gemeinden geschlagen. So gehören zur Gemeinde Memel 221 hier nicht in Rechnung gestellte Mitglieder in Kurland.

Die Obrigkeit ist ihnen eine von Gott verordnete. Daher halten sie sich für verpflichtet, „in allen Gesetzen der Obrigkeit unbedingt zu gehorchen, wenn diese die freie Ausübung der Pflichten ihres christlichen Glaubens nicht beschränkt“, und für verbunden, Kriegsdienste zu leisten. Sie beobachten streng das Patent und die Verordnung vom 30. März 1847 (§§. 14 und 19). Angehörige der Preußischen Landeskirche nehmen sie nur dann als Mitglieder auf, nachdem dieselben in der Form des §. 17 der Verordnung a. a. O. ihren Austritt aus der bisherigen Kirchengemeinschaft erklärt haben.

Zur Verbreitung des Christenthums und ihrer Lehre wirken sie durch Vertheilung von Bibeln und Tractaten. So haben die Gemeinden des euro-

päischen Continents im Jahre 1861 verbreitet: 9602 Bibeln und Testamente, wovon auf Preußen kommen 2483, und 312,258 Tractate, wovon auf Preußen fallen 115,052.

Sie taufen nur Erwachsene, wobei der Taufende in der Kleidung Johannes des Täufers den in fließendes Wasser gestiegenen Täufling unter Hersagen der Taufformel dreimal untertaucht. Diese Form der Wassertaufe halten sie für wesentlich, um der Taufe ihre tiefe ursprüngliche Bedeutung zu erhalten.

Ihre Versammlungen werden nicht bloß von besonderen Geistlichen, sondern auch von innerlich geeigneten Personen durch Gebete, Reden und Bibelerklärung geleitet; die Gemeindeglieder können ihre Herzensstimmung durch Gebete und Seufzer kundgeben; vorzugsweise werden die paränetischen Stellen der heiligen Schrift, welche die Strafen der Abtrünnigen schildern, erklärt. Für die Eingeweihten giebt es esoterische Zusammenkünfte, in welchen die specifischen Unterscheidungslehren den Baptisten vorgetragen werden.

Das Alte Testament, mit Ausschluß der Apokryphen, sowie das Neue Testament anerkennen sie als vom heiligen Geist eingegeben, dergestalt, „daß diese Bücher insgesammt die allein wahre, göttliche Offenbarung an das Menschengeschlecht ausmachen und die alleinige Quelle der Gotteserkenntniß, wie die alleinige Regel und Richtschnur des Glaubens- und Lebenswandels sein müssen."

Das Glaubensbekenntniß lautet: „Wir glauben, daß nur ein lebendiger, wahrhaftiger und ewiger Gott sei: der Vater, der Sohn und der heilige Geist, in ihren Naturen und Eigenschaften vollkommen, ewig gleich und unzertrennlich, so daß der Vater wahrhaftiger ewiger Gott, der Sohn wahrhaftiger ewiger Gott, der heilige Geist wahrhaftiger ewiger Gott ist und wir doch nicht an drei Götter glauben, sondern nur an Einen ewigen, allmächtigen, allweisen, allwissenden, allgegenwärtigen Gott. Zu der Erkenntniß dieses Gottes kann der Mensch nur gelangen durch die göttliche Offenbarung der heiligen Schrift und den heiligen Geist."

Gnadenmittel, „durch welche Gott die Sünder zu sich zieht und ihnen das Heil, das Christus erworben, zueignet, und betreffs deren Gott eine bestimmte Ordnung getroffen hat, welche nicht ohne Uebertretung des göttlichen Willens geändert werden darf," sind: das Wort Gottes, die Taufe und das heilige Abendmahl. Bei dem letzteren „wird von dem dazu Verordneten, unter Aussprechung der Einsetzungsworte und nach feierlichem Dankgebet, Brod gebrochen und dieses dann, sowie nachher auch Wein aus dem Kelche von den Mitgliedern der Gemeinde genossen. Nach dem ihnen gegebenen heiligen und seligen Befehl sollen die Erlösten des Herrn bis zu seiner Wiederkunft durch dieses Mahl seinen Tod verkündigen, als alleinigen Grund ihres Lebens und Heils; durch diese Verkündigung wird das Gedächtniß des Sohnes Gottes von Neuem lebendig in ihrem Herzen. Die Baptisten glauben, daß in diesem heiligen Zeichen Christus seinen Leib und sein Blut den Gläubigen auf eine geistige Weise zu genießen giebt."

Von der Ehe nehmen sie an, „daß sie von Gott gestiftet sei zur gegenseitigen Hilfe zwischen Mann und Weib, zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts und zur Vermeidung der Unzucht; daß Christen sich nur in dem Herrn mit Gläubigen verehelichen dürfen; daß die Ehe als eine göttliche und

bürgerliche Anordnung beiderlei Bestätigung haben müsse; daß letztere sich nach den Gesetzen des Landes richte, erstere durch das Wort Gottes und Gebet in der Gemeinde des Herrn geschehe." Daher nehmen die Baptisten auch nur solche Personen, die nach den Landesgesetzen als Eheleute gelten und also entweder landeskirchlich oder gerichtlich verbunden sind, als Mitglieder auf.

Eine Ehescheidung aus Gründen, die mit dem Worte Gottes nicht übereinstimmen, und die Wiederverheirathung solcher Geschiedener halten die Baptisten für unerlaubt; in Fällen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung aber eine Scheidung und Wiederverheirathung des unschuldigen Theils für statthaft. Bei der Ehescheidung müssen, wie bei der Eheschließung die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes beachtet werden.

Der Eid, rechtmäßig gefordert und geleistet, ist ihnen nur ein Gebet in außergewöhnlicher Form.

Was die Verfassung anlangt, so wählt die Gemeinde aus sich selbst ihre Aeltesten, Lehrer und Diener, welche durch die Ordination (Aussonderung zu ihrem Beruf von den Aeltesten dieser oder einer anderen Gemeinde durch Auflegung der Hände und Gebet) eingesetzt werden. Eine Rangordnung unter den Aeltesten und Lehrern giebt es nicht; die Benennungen der heiligen Schrift: Bischöfe, Presbyter u. s. w. bezeichnen keine Rangstufen; die Aeltesten leiten die Gemeindeversammlungen und ihnen liegt die Seelsorge ob; die Lehrer predigen in den gottesdienstlichen Versammlungen und stehen betreffs der evangelischen Reinheit ihrer Lehrvorträge unter der ganzen Gemeinde; Taufe und Abendmahl werden sowohl von den Aeltesten, als den Lehrern verwaltet, auch brauchen beide sich nicht ausschließlich dem geistlichen Berufe zu widmen. Zur Unterstützung der Aeltesten und Lehrer werden Diaconen oder Diener der Gemeinde bestellt, welche die in der h. Schrift angedeuteten Eigenschaften besitzen müssen (Apostelgesch. 6, 3 und 1. Tim. 3, 8—12) und denen besonders die zeitlichen Angelegenheiten der Gemeinde obliegen [16]). Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur nach vorgängiger Bekanntschaft mit dem Seelenzustande und nach persönlich vor der Gemeinde abgelegtem Glaubensbekenntnisse erfolgen.

Die Kirchenzucht wird mit Strenge geübt. Für sie ist Matth. 18, 15—17 maßgebend. Im Laufe des Jahres 1861 wurden 153 Mitglieder ausgestoßen. Die Wiederaufnahme geschieht erst nach erfolgter Prüfung und abgelegtem Sündenbekenntnisse.

Von den am 1. Juli 1862 bestehenden Gemeinden befanden sich 7 mit 2073 Mitgliedern im Regierungsbezirk Königsberg, 1 mit 344 Mitgliedern im Reg.-Bez. Gumbinnen, 2 mit 227 Mitgliedern im Reg.-Bez. Danzig, 1 mit 82 Mitgliedern im Reg.-Bez. Marienwerder, 2 mit 1077 Mitgliedern im Reg.-Bez. Potsdam (Berlin und Templin), 2 mit 385 Mitgliedern im Reg.-Bez. Frankfurt, 1 mit 263 Mitgliedern im Reg.-Bez. Stettin, 2 mit 219 Mitgliedern im Reg.-Bez. Cöslin, 2 mit 197 Mitgliedern im Reg.-Bez. Stralsund, 3 mit 299 Mitgliedern im Reg.-Bez. Breslau, 1 mit 39 Mitgliedern im Reg.-Bez. Liegnitz, je 1 mit 154 resp. 48 Mitgliedern in

16) Die Verfassung der Baptisten erinnert offenbar an die Verfassung der Böhmischen Brüder. Vgl. Richter, Gesch. der evangel. Kirchenverf. S. 232 f., Note 9.

den Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg, 2 mit 169 Mitgliedern im Reg.-Bez. Arnsberg. Diese sämmtlichen Gemeinden zerfallen wiederum in eine große Anzahl von Filialgemeinden resp. Stationen, d. h. Orte, wo Versammlungen gehalten werden.

Die vorstehende Darstellung schon ergiebt, mit welchem Eifer die Baptisten sich ihre Ausbreitung angelegen sein lassen. Vgl. des Näheren v. Hirschfeld a. a. O. III. S. 318 f. und IV. S. 210—212, verb. mit Jacobson in Dove's Ztschr. für Kirchenrecht I. S. 413. Eine wohlgelungene Bekämpfung der baptistischen Tendenzen enthält die Schrift von G. Rühl, die kathariſtischen Tendenzen der neueren Zeit, mit besonderer Beziehung auf den Baptismus. Berlin (1861) bei L. Rauh. Preis 2½ Sgr.

5. Von sonstigen der neuesten Zeit angehörigen Secten, auf welche hier nicht weiter eingegangen werden soll, zählten am 1. Juli 1862 die Nazarener (Lind'lianer, neukirchliche Gemeinde) in Rheinland und Westphalen noch nicht 100 Mitglieder; die Darbysten (Darbychristen) im Reg.-Bez. Arnsberg 91 Mitglieder; die Gemeinden der freien evangelischen Kirche Deutschlands (Edwardianer), welche an den protestantischen Symbolen des 16. Jahrhunderts festhalten, aber unter puritanischer Einfachheit des Gottesdienstes jeden staatlichen und fremden Einfluß auf Andachtsformen und Ernennung ihrer Prediger ausschließen, im Reg.-Bez. Breslau 144 Mitglieder; die Brudergemeinden (Brockhausianer) im Reg.-Bez. Arnsberg 123 Mitglieder; die Zionsbürger, welche ihre Vorsteherin, eine Schneiderfrau, als göttliche Person anbeten, die mit der Sonne des Lichts bekleidet sei und unsterblich sein soll, in Baldenburg im Reg.-Bez. Marienwerder 12 Mitglieder; die Anhänger des Litthauers Nagies (Nagiesianer) im Kreise Stallupönen des Reg.-Bez. Gumbinnen 106 Mitglieder.

Dagegen zählten zu demselben Zeitpunkte die freien evangelischen und freien Gemeinden 7161 Mitglieder; die deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden (vor der Gothaer Union 1859 entstanden) 5119 Mitglieder; die christlich-apostolisch-katholischen Gemeinden 134 Mitglieder; die christkatholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses (s. g. Protestgemeinde zu Berlin) 293 Mitglieder; die seit der Gothaer Union (1859) gegründeten freireligiösen Gemeinden 1580 Mitglieder.

Die Entstehung und Entwickelung, das Glaubensbekenntniß, die innere und äußere Verfassung, die Wohnsitze und die sonstigen Verhältnisse aller dieser Secten hat v. Hirschfeld a. a. O. in eingehender Weise dargestellt.

In das Jahr 1865 fällt das Entstehen der Cogitanten-Secte in Berlin. Sie huldigt dem ausgesprochensten Atheismus und hat es nach den namhaftesten Anstrengungen ihres Begründers bis zum Schlusse des Jahres 1865 auf etwa 24 Mitglieder gebracht.

§. 16.

2. Rechtliche Stellung der dissidentischen Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

a. Rechtliche Stellung der evangelischen Brüdergemeinden (Herrnhuter).

Die evangelischen Brüdergemeinden (Herrnhuter) [1]) hatten bereits

1) Ueber ihr Entstehen und ihre Verfassung vgl. v. Mühler, Gesch. der evan-

unter Friedrich Wilhelm I. mit dessen Vorwissen in Berlin eine Gemeinde gebildet [2]). In Schlesien wurde ihnen durch Friedrichs II. Resolution vom 25. December 1742 und eine Generalconcession vom 7. Mai 1746 förmliche Aufnahme zu Theil [3]). Sie sollten danach in geistlichen und Kirchen-Sachen keinem Consistorio, sondern unter Sr. Königlichen Majestät höchster Oberherrschaft und Protection bloß und allein ihren Bischöfen unterworfen sein; sie sollten eine vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit nebst der Erlaubniß besitzen, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben [4]). Ihre gottesdienstlichen Gebäude führen den Namen Bethäuser, sind ohne Glocken und von Steuern und anderen gemeinen Lasten nicht befreit [5]). Ihre Geistlichen haben nicht die Privilegien der Diener der evangelischen Kirche [6]), die von ihnen ausgestellten Zeugnisse genießen aber öffentlichen Glauben [7]).

Diese Rechte und Privilegien der evangelischen Brüdergemeinden sind unter den späteren Königen wiederholt bestätigt worden [8]). Namentlich geschah dies durch die königliche Confirmation vom 10. April 1789, welche sie „als wahre Augsburgische Confessionsverwandte“ anerkannte [9]). Demgemäß ist es gewiß auch nur gerechtfertigt, daß ihnen Corporationsrechte zugestanden werden [10]). Ferner aber

---

gelischen Kirchenverf. S. 256. Wie sehr die Verfassung der Brüderunität König Friedrich Wilhelm IV. anzog, geht hervor aus L. Richter's König Friedr. Wilh. IV. und die Verf. der ev. Kirche, Berlin 1861, S. 72 ff.

2) v. Mühler a. a. O. S. 257.

3) v. Mühler a. a. O.

4) v. Mühler a. a. O. und Jacobson in der S. 43, Note 5, angeführten Abhandlung, S. 395 f.

5) Jacobson a. a. O. bei Note 17.

6) Vgl. die „Zusammenstellung“ S. 46 unter Nr. 5.

7) Jacobson a. a. O. S. 396.

8) v. Mühler a. a. O. und A. Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 563.

9) v. Mühler a. a. O. S. 264 f., Note, und Altmann a. a. O. S. 563 f. Einer gleichen Stellung erfreuen sich die evangelischen Brüdergemeinden im Königreich Sachsen. Vgl. Weber, Kirchenrecht (vgl. S. 10 litt. g.) I., 1, S. 217 und 229. — Bemerkt werden mag, daß, als in einer Conferenz des Wiener Congresses über die deutschen Angelegenheiten am 31. Mai 1815 die Frage aufgeworfen wurde, ob die im Art. 16 der deutschen Bundesacte (vgl. S. 44, Note 1) festgesetzte Gleichstellung der christlichen Religionsparteien in Rücksicht der bürgerlichen und politischen Rechte auch auf andere christliche Secten, z. B. Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu ziehen sei, eine solche Ausdehnung bedenklich gefunden wurde. Vgl. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Heft 8, S. 439 und Weber a. a. O. S. 217, Note 64.

10) Vgl. die oben S. 60, Note 12, angeführten Rescripte. In denselben wird auf zwei Ministerial-Rescripte vom 16. December 1849 und 13. December 1861 Bezug genommen, welche sich für dieselbe Meinung entscheiden. In dem Rescripte vom Jahre 1849 heißt es ausdrücklich: „daß die evangelischen Brüdergemeinden allezeit als corporative Gemeindeverbände anerkannt und ihnen die völlige freie und selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie insbesondere ihres Vermögens gestattet worden sei.“ Damit ist zu verbinden S. 47 dieser Schrift und §. 193, II., 11, A. L.-R.: „Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten (Tit. VI. §§. 70, 71, 72, 81 sqq.).“

wird den Gliedern der evangelischen Brüdergemeinden, welche kein eigenes Bethaus und keinen eigenen Geistlichen in der Nähe haben, die Theilnahme an den eigenthümlichen Religionshandlungen der evangelischen Kirche nicht zu versagen sein [11]).

Aus dieser fast völligen Gleichstellung der evangelischen Brüdergemeinden mit den Bekennern der evangelischen Kirche ergeben sich folgende Rechtssätze:

1) Für den Uebertritt aus der evangelischen Kirche zu den evangelischen Brüdergemeinden kommen die §§. 41 und 42, II., 11 des Allgem. Landrechts [12]) zur Anwendung [13]);

---

11) §. 39, II., 11, A. L.-R.: „Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Bekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.“ Verbinde damit den bereits S. 63 mitgetheilten §. 498, II., 11, ebendas. und ferner §. 189 ibid.: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.“ Der evangelische Geistliche wird sich also nicht entbrechen können, alle Ministerialacte ohne Unterschied, um welche er von einem derartigen Mitgliede der evangelischen Brüdergemeinde angegangen wird, zu vollziehen; er wird die kirchliche Trauung eines solchen Gliedes vorzunehmen, seine Kinder zu taufen, demselben das heilige Abendmahl zu reichen haben.

Bezüglich der Begräbnisse erläutert eine Circular-Verfügung des Min. der geistl. Angel. vom 30. Mai 1844 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 239 und Vogt, Kirchenrecht I., S. 228 f.) den angeführten §. 189 dahin: „Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche, oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhofe der anderen Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen; außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer anderen Confession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Confession herbeizuholen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird.“

Ist der öffentliche Begräbnißplatz Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeinde, oder stehen der kirchlichen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zu: so waltet ein Zweifel überhaupt nicht ob, wie dieselbe Circular-Verfügung richtig bemerkt. Vgl. übrigens auch §. 17 in fine.

Für Westphalen bestimmt die Verordnung, betr. die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen, vom 15. März 1847 (G.-S. S. 116) unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten, „daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen“. Hier ist also ausdrücklich ein liturgisches Begräbniß gewährleistet.

12) Die angeführten landrechtlichen Vorschriften lauten:

§. 41, II., 11: Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42 ebendas.: Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft

2) mit dem Austritte aus der evangelischen Kirche und dem Beitritte zu einer bestimmten evangelischen Brüdergemeinde tritt für das ausscheidende Mitglied die Befreiung von den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben gegenüber der bisherigen evangelischen Parochialkirche ein [14]);

---

einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet (§. 39).

Den hier in Bezug genommenen §. 39 s. die vorstehende Note 11.

13) Dies wird bezüglich der separirten Lutheraner angenommen in den bei A. Altmann a. a. O. S. 308 f. und S. 768 mitgetheilten Ober-Trib.-Erkk. vom 11. November 1859 und 29. April 1861. Das letztere Erk. wird unter §. 17, Anm. 1 unter Nr. 8 vollständig mitgetheilt. Vgl. damit die Ausführung Altmann's eod. S. 768 f. Die ratio legis ist für die evangelischen Brüdergemeinden dieselbe. Durchaus richtig ist es, wenn diese Entscheidungen lediglich auf die landrechtlichen Vorschriften, nicht aber auf das, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffende Patent vom 30. März 1847 (oben S. 48) und die §§. 16, 17 der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage gestützt werden. Vgl. S. 46, Note 2 dieser Schrift und den Circular-Erlaß vom 7. August 1847 unter Nr. 9 a. E. (vgl. S. 78 dieser Schrift), sowie die Gründe der Ob.-Trib.-Entsch. vom 18. März 1853 in den Entscheid., Bd. 25, S. 232, wonach die vor der Verordnung vom 30. März 1847 bestehenden Kirchengesellschaften von dieser Verordnung gar nicht berührt werden. Vgl. auch Jacobson, Kirchenrecht II., S. 492, Note 10.

14) §. 261, II., 11, A. L.-R.: „Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt."

Die vor Emanation dieser Bestimmung den evangelischen Brüdergemeinden ertheilten Concessionen, insbesondere die Concession vom 7. Mai 1746 (Jacobson in Dove's Ztschr. I., S. 396), womit zu vergleichen die Concession der evangel. Brüderkirche in Neuwied vom 31. Januar 1756 (Jacobson, Urkunden-Samml. f. d. evang. Kirche von Rheinland und Westphalen, S. 552 unter Nr. 21), waren weit beschränkteren Inhalts.

Mit den im Text unter Nr. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen (vgl. damit Note 12 und 13) steht es keineswegs in Widerspruch, daß, soweit die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts in Frage kommen, die §§. 184, 185, II., 6, A. L.-R. zur Anwendung zu bringen sind. Denn die §§. 41, 42, II., 11, a. a. O. verbreiten sich eben nur über die Form, in welcher der Austritt aus dem bisherigen Kirchenverbande rechtsgiltig vor sich geht. In dieser Beziehung also sind die angeführten §§. 41, 42 lex specialis. Vgl. S. 41, §. 11 dieser Schrift. Sie schließen mithin die Anwendbarkeit der §§. 182, 183, II., 6, a. a. O. aus. Dies übersieht Richter, K.-R., 5. Aufl., §. 238, Note 2, S. 510. — Die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts aber werden in den §§. 41, 42, II., 11, a. a. O. gar nicht berührt. In Betreff dieser Folgen muß daher auf die allgemeinen Bestimmungen über Corporationen zurückgegangen werden. Vgl. §. 193 (oben Note 10) und §. 17 a. a. O.

Hiernach also muß der Austretende

1) diesen Austritt, resp. die vermögensrechtliche Wirkung desselben bis auf einen Zeitpunkt verschieben, wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am füglichsten gegen einander abgewogen werden können (§. 184, II., 6, A. L.-R.);
2) und insbesondere wird der Ausscheidende (nach §. 185 a. a. O.), wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

3) gegenüber der katholischen Kirche liegt den evangelischen Brüdergemeinden, beziehentlich den einzelnen Gliedern derselben die Parochiallastenpflicht in demselben Umfange ob, wie den Bekennern der evangelischen Kirche[15];

4) zerstreut wohnende, nicht einer bestimmten Gemeinde zugewiesene Mitglieder der evangelischen Brüdergemeinden sind zu Parochial- und Schullasten des evangelischen Kirchen- und Schulsystems ihres Wohnortes in gleicher Weise heranzuziehen, wie ihre evangelischen Glaubensgenossen[16].

§. 17.

b. Rechtliche Stellung der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Die rechtliche Stellung der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner ist wesentlich die gleiche wie die der evan-

---

Mit Ausschluß der Stolgebühren werden also für die Dauer des gesetzlich angenommenen Zeitraums alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen, auch nach dem Austritte aus der Kirche, unverkürzt fortzuentrichten sein. Selbstverständlich ist, daß hier überall nur die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen ins Auge gefaßt sind, also weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen zu entrichten sind. Vgl. das Circ.-Rescr. des Min. d. g. A. vom 15. Mai 1861 a. E. bei Altmann a. a. O., S. 316.

In der obigen Weise müssen bezüglich der evangelischen Brüdergemeinden und der separirten Lutheraner berichtigt werden einerseits die die Letzteren betreffende Circular-Verfügung des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 10. Mai 1853 (Actenstücke, Heft 6, S. 92 und Altmann a. a. O. S. 317), und andererseits das dieselbe Religionspartei angehende Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 29. April 1861 (Note 13), sowie die sich an dieses Erkenntniß anlehnende Ausführung Altmann's, S. 769, welcher Jacobson, Kirchenrecht I., S. 125 bei Note 13 ohne Weiteres gefolgt ist. Unserer obigen Ausführung stehen aber auch die §§. 110 und 303, II., 11, A. L.-R. nicht entgegen.

15) Die Erstreckung des bei Note 14 mitgetheilten §. 261, II., 11, A. L.-R. auf die evangelischen Brüdergemeinden hat in dem Erkenntnisse des Königl. Ober-Trib. vom 6. September 1854 (Altmann a. a. O. S. 561—564) ausdrückliche Anerkennung gefunden. Dasselbe spricht aus, daß der evangelischen Brüder-Unität die durch die Cabinets-Ordre vom 3. März 1758 den evangelischen Eingepfarrten in Schlesien verliehene Freiheit von Entrichtung des Zehnten an den katholischen Pfarrer gleichfalls zustehe, daß sie also von ihrem Grundbesitze den Zehnten an katholische Pfarrer zu entrichten nicht verbunden sei. —

Ueber den Begriff „Parochiallasten" vgl. Altmann a. a. O., S. 313 f., Note 1.

16) Für derartige einzelne, aus der evangelischen Kirche übergetretene Glieder der evangelischen Brüdergemeinden folgt die Parochiallastenpflicht gegenüber der evangelischen Kirche ihres Wohnorts aus den S. 46, Note 2, angegebenen landrechtlichen Vorschriften, womit zu vgl. oben Note 13. — Bezüglich der Schulbeiträge vgl. das in 2. Instanz bestätigte Erk. des Kreisgerichts zu Lippstadt vom 1. März 1850 bei Altmann a. a. O. S. 309. Zur weiteren Orientirung verweisen wir in dieser Hinsicht vorläufig auf Ebmeyer a. a. O. (s. oben S. 7. unter Nr. 7) S. 95 ff. und S. 179 ff. und Altmann a. a. O. S. 82, Note 30.

gelischen Brüdergemeinden [1]). Auch sie sind wahre Bekenner der Augsburgischen Confession [2]) und deshalb gewährte ihnen die ihre Verhältnisse regelnde „Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner" vom 23. Juli 1845 [3]) dasselbe Maß religiöser Freiheit, welches früher bereits den evangelischen Brüdergemeinden zugestanden worden war. Die gedachte Generalconcession bestimmt nämlich:

Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.
2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.
3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18, Tit. 11, Thl. II. des Allg. Landrechts) nicht beizulegen sind.
4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vocirt, von dem Vorstande (Nr. 1) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.
5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.
6) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4 und 5) vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit,

---

1) Vgl. v. Mühler, Gesch. der evangel. Kirchenverf. S. 353 und Jacobson in der Ztschr. f. Kirchenrecht I., S. 408 f.
2) v. Mühler a. a. O.
3) Ges.-S. S. 516. — Zur Zeit des Erlasses dieser Concession betrug die Zahl der bisher factisch von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner ungefähr 13,000. v. Mühler a. a. O., S. 354.

und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplicate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Localen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden [4]).

10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die Vorschrift des §. 261, Tit. 11, Thl. II. des Allg. Landrechts zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt, zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Confession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Die Generalconcession versagte hiernach den getrennten Lutheranern nur die besonderen Vorrechte der evangelischen Kirche [5]), verlieh ihnen aber alle diejenigen Rechte, welche wir bereits in dem vorhergehenden Paragraphen (§. 16) unter Nr. 1—4 aufgeführt haben, wobei freilich der dort unter Nr. 2 aufgestellte Rechtssatz wegen der Schlußbestimmung in Nr. 10 der Generalconcession hier eine Modification erleidet.

Die in der Generalconcession vorbehaltene nähere Regulirung der Verhältnisse der getrennten Lutheraner traf der Circularerlaß der Minister des Cultus, der Justiz und des In-

4) Vgl. §. 16, Note 11 dieser Schrift.

5) Diese besonderen Vorrechte der evangelischen (und katholischen) Kirche bestehen in gewissen Privilegien und Freiheiten für die kirchlichen Gebäude und für die Person der Geistlichen, in den Parochialgerechtsamen für die kirchlichen Gemeindebezirke, in gewissen Vorrechten im Concurse und in anderen bürgerlichen Verhältnissen für das Kirchengut und in der executiven Hilfe der Verwaltungsbehörden bei kirchlichen Bauten und Beitreibung kirchlicher Leistungen (A. L.-R. II., 11, §§. 18, 174; §§. 19, 96; §§. 237 ff.; §§. 228—231 und 234, verbunden mit den §§. 49, 72 und 74 der Concursordnung vom 8. Mai 1855 (G.-S. S. 321 ff.); Cab.-O. vom 18. Febr. 1805 (v. Rabe, Samml., Bd. 8, S. 267 und Vogt, Kirchenrecht I., S. 496) und Cab.-O. vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198). v. Mühler a. a. O., S. 354 f.

nern vom 7. August 1847[6]). Derselbe lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen:

1) Als der in Nr. 1 der Generalconcession den Gemeinden der getrennten Lutheraner gestattete, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebene Vorstand derselben ist das durch die Synodalbeschlüsse der getrennten Lutheraner vom Jahre 1841 unter ihnen eingerichtete, unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Huschke in Breslau bestehende Ober-Kirchencollegium anzusehen.

2) Als Kirchengemeinden, mit den in Nr. 3 der Generalconcession denselben beigelegten Rechten einer moralischen Person, werden die Gemeinden [folgen 21 Orte in den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern, Posen, Preußen und Sachsen] anerkannt.

Diese Anerkennung hat sich nur auf diejenigen kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner erstrecken können, welche nicht bloß durch Einrichtung eines Kirchencollegiums, sondern auch durch Anstellung eines am Orte selbst residirenden Geistlichen als ein vollständig organisirtes Kirchenwesen sich darstellen. Den übrigen, von den Abgeordneten des Ober-Kirchencollegiums namhaft gemachten kirchlichen Verbänden hat die Anerkennung als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person für jetzt nicht ertheilt werden können. Sollte jedoch in der Folge die Organisation eines dieser kirchlichen Zweigverbände sich dahin vervollständigen, daß in ihm ein eigener Geistlicher seinen Wohnsitz erhält, oder tritt bei einem derselben das specielle Bedürfniß ein, behufs der Erwerbung von Grundeigenthum, oder hypothekarisch eingetragener Capitalien die Rechte einer moralischen Person in Anspruch zu nehmen, so ist desfalls von dem Vorstande des betheiligten Verbandes ein besonderer Antrag an die vorgesetzte Regierung zu richten, und von dieser an die unterzeichneten Minister zu berichten, welche darüber nach Maßgabe der Nr. 2 der Generalconcession das Weitere befinden werden.

3) Die in Nr. 10 der Generalconcession den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zugestandene Befreiung von Abgaben und Leistungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen kommt in dem dort bezeichneten Umfange nicht nur den Mitgliedern der vorstehend bezeichneten, förmlich anerkannten Kirchengemeinden zu Statten, sondern auch den Angehörigen der den Geistlichen dieser Gemeinden zugewiesenen kirchlichen Zweigverbände, so wie denjenigen zerstreut wohnenden, getrennten Lutheranern, welche dem Pfarrbezirke eines dieser Geistlichen zugewiesen sind.

Als Nachweis dieser Zuweisung dient, wenn darüber Zweifel entsteht, eine Bescheinigung des betreffenden Geistlichen und des Kirchencollegiums derjenigen Gemeinde, bei welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

4) Den anerkannten Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner steht im

---

6) Min.-Bl. f. d. i. V. von 1847, S. 317 und Vogt, Kirchenrecht II., S. 232.

Allgemeinen derselbe Umfang von Berechtigung zu, welcher nach den allgemeinen Landesgesetzen mit der Eigenschaft einer moralischen Person verbunden ist. Bei der Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen haben sie sich hiernach nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (G.-S. S. 49) zu verhalten; bei der Erwerbung von Grundstücken aber, vermöge der besonderen Bestimmung in §. 194, Tit. 11, Thl. II. des Allg. Landrechts und Nr. 3 der Generalconcession, die ausdrückliche Genehmigung des Staats zu suchen [7]).

5) Was die bei den getrennten Lutheranern in Function stehenden oder vormals in Function gewesenen Geistlichen anbetrifft, so sind solche in dem von den Bevollmächtigten des Ober-Kirchencollegiums überreichten und von hier aus mit einigen nachträglichen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse vollständig aufgeführt.

Von den Geistlichen sind nachstehend benannte [folgen 20 Namen] als solche anzusehen, bei denen das Vorhandensein der in Nr. 4 der Generalconcession geforderten Bedingungen nachgewiesen ist, und gegen deren fernere geistliche Wirksamkeit in den ihnen zugewiesenen seelsorgerlichen Bezirken auch sonst kein Anstand obwaltet.

Desgleichen ist bei folgenden nicht mehr in Function stehenden Geistlichen [folgen 13 Namen, darunter Carl Wilhelm Ehrenström [8]] das Vorhandensein der in Nr. 4 der Generalconcession erforderten Bedingungen nachgewiesen.

---

7) Vgl. hierzu das Ober-Trib.-Erk. vom 30. December 1843 in A. Altmann's Kirchenrechtspraxis S. 281 ff.

8) An diesen Namen läßt sich eine bemerkenswerthe Controverse knüpfen, die nämlich, ob ein suspendirter evangelischer Geistlicher noch wirksam trauen könne. — Ehrenström war eine Zeit lang suspendirt und traute während dieser Suspension. In dem folgenden Absatze des obigen Erlasses werden aber auch die von Ehrenström vorgenommenen sämmtlichen Trauungen für giltig erachtet.

Betrachten wir diese Festsetzung zunächst nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen evangelischen Kirchenrechts, so erscheint sie uns als eine völlig correcte. Denn die Suspension beseitigt danach noch nicht die Ordination. Derselben Auffassung begegnen wir früher in Sachsen und heut noch in den sächsischen Herzogthümern. Weber in seinem Kirchenrecht II. 2, S. 464, Note 13 der 1. Aufl. theilt nämlich mit, daß das Consistorium zu Leipzig, nachdem von einem abgesetzten Pfarrer mehrere Ministerialhandlungen verrichtet worden waren, für die Zukunft bei Remotionen auf Leistung eines Eides Seitens des removirten Geistlichen dahin angetragen hatte: daß er sich bis zur etwaigen Wiederanstellung der geistlichen Amtsverrichtungen enthalten wollte. Der Kirchenrath genehmigte diesen Antrag unterm 26. Februar 1710. Seitdem blieb dieser Eid lange Zeit üblich. — Hoffmann in dem Sachsen-Weimar. K.-R. S. 74 und im K.-R. der sächs. Herzogthümer S. 47 gedenkt dieses Eides als eines noch praktischen Institutes. Unverkennbar liegt hierin eine Erinnerung an den character indelebilis der katholischen Geistlichen. Vgl. Richter, K.-R., 5. Aufl., §. 229, Note 4, und auch L. Böhmer, Principia jur. can. (vgl. S. 5) §. 103 bei Note b, sowie Büff, Kurhessisches Kirchenrecht §. 166, Note 8.

Wie aber stellt sich, so fragen wir, jene Festsetzung zu den Vorschriften des gemeinen Preußischen Kirchenrechts? Auch hier entscheiden wir uns für die Rechtsbeständigkeit derselben. Auf die Suspension nämlich finden nicht die Vorschriften der §§. 102—106, II., 11, A. L.-R. Anwendung — diese behandeln die Entsagung des geistlichen Standes, bez. die Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte und

Die von sämmtlichen vorbenannten Geistlichen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen genießen nach Nr. 6 der Generalconcession volle Gültigkeit vom Tage der vorgenommenen Handlung an, und die von ihnen darüber geführten Register nach Nr. 7 daselbst öffentlichen Glauben.

Dasselbe gilt von denjenigen pfarramtlichen Handlungen, welche die in Function stehenden Geistlichen künftig verrichten werden, so wie von den Eintragungen und von den Auszügen, welche diese Geistlichen aus den von ihnen oder ihren vorbenannten Vorgängern geführten Registern ertheilen werden.....

6) Die bei den anerkannten Gemeinden der getrennten Lutheraner in Wirksamkeit stehenden Geistlichen sind nach Nr. 7 der Generalconcession verpflichtet, ein Duplicat der von ihnen und von ihren Vorgängern für ihren seelsorgerlichen Bezirk geführten Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen und damit von Jahr zu Jahr fortzufahren. Die betreffenden Gerichte werden, unter Anberaumung angemessener Fristen, auf die Erfüllung dieser Obliegenheit von Amtswegen halten.

7) Die in Vorstehendem anerkannten Gemeinden, und die mit denselben in Verbindung stehenden kirchlichen Zweigverbände werden, soweit sie den Bezirk der einzelnen Regierungen berühren, in den Amtsblättern der betreffenden Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den Namen derjenigen Geistlichen geschehen, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks geistliche Verrichtungen versehen haben oder noch versehen.

Bei der künftigen Anerkennung neuer Gemeinden werden die unterzeichneten Minister die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierung veranlassen. Veränderungen in den kirchlichen Zweigverbänden und in den seelsorgerlichen Bezirken bedürfen einer Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht, sondern bleibt es der betheiligten Regierung überlassen, nach erfolgter Anzeige des betreffenden Kirchen-Collegiums, solche durch Circular, oder durch Bekanntmachung in den Local- oder Kreisblättern zur Kunde der dabei interessirten Behörden zu bringen.

8) Eine **Bestätigung** neuangestellter Geistlicher unter den getrennten Lutheranern wird von Seiten der Staatsbehörden nicht ertheilt. Dagegen hat das Ober-Kirchencollegium von jeder neuerfolgenden Anstellung dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher der neue

---

zuerkennen den **demnächst** vorgenommenen Amtshandlungen keine bürgerliche Giltigkeit —, sondern die Bestimmungen der §§. 532 ff. a. a. O. Diese letzteren Bestimmungen lassen jedoch die angeregte Frage unberührt. Wir glauben daher nicht fehlzugreifen, wenn wir annehmen, daß die Suspension, welche nach §. 532 in der **vorläufigen** Untersagung der Amtsführung besteht, die Ordination, d. i. die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen (§. 63 a. a. O.) auch nach Preußischem Recht nicht beseitige. Freilich aber wird der suspendirte Geistliche durch die ihm untersagte Vornahme dieser Amtshandlungen den für Geistliche bestehenden Disciplinarvorschriften verfallen.

Geistliche seinen Wohnsitz nimmt, Anzeige zu machen, und das Vorhandensein der in Nr. 4 der Generalconcession vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Findet der Oberpräsident gegen dessen Zulassung kein Bedenken und ist im Falle der Berufung eines Ausländers dessen Naturalisation vorausgegangen, so ist der Oberpräsident ermächtigt, ohne weitere Anfrage den Namen des betreffenden Geistlichen und daß dessen Qualification nach Nr. 4 der Generalconcession nachgewiesen sei, durch das Amtsblatt der betheiligten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9) Auf die Anträge des Ober-Kirchencollegiums, wegen Bewilligung der Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner, und wegen Befreiung ihrer Geistlichen von öffentlichen und Communalabgaben, kann nach Inhalt der Generalconcession vom 23. Juli 1845 nicht eingegangen werden. Ebensowenig eignen sich die am Schlusse der stattgehabten Commissionsverhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schulverhältnisse der getrennten Lutheraner zu einer näheren Berücksichtigung, und kann es den Betheiligten nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schulrevisoren zu führenden Beschwerden näher zu begründen.

Schließlich bemerken wir noch zur Beseitigung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse, daß die Allerh. Verordnung vom 30. März d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, auf die Verhältnisse der getrennten Lutheraner keine Anwendung findet, vielmehr für letztere die in der Generalconcession vom 23. Juli 1845 enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend bleiben.

Wie früher bereits erwähnt[9]), haben sich im Jahre 1861 mehrere Gemeinden von der Gemeinschaft der separirten Lutheraner abgezweigt. Dieselben sind von der Ansicht ausgegangen, daß die den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheranern in der Generalconcession vom 23. Juli 1845 gewährten Gerechtsame auch ihnen zu Gute kommen müßten.

Diese Ansicht indessen erscheint als eine völlig verfehlte. Denn die Generalconcession ist ein Privilegium[10]), welches gewissen nach bestimmten geschichtlichen Vorgängen[11]) zusammengetretenen lutherischen Gemeinden, also einem genau abgegrenzten Kreise, ausschließlich verliehen worden ist. Das unterscheidende Merkmal dieser Gemeinden von anderen, sich von der Landeskirche getrennt haltenden lutherischen Gemeinden[12]) besteht darin, daß sie das im Jahre 1841 unter ihnen einge-

9) Vgl. oben S. 61 unter Nr. 2.

10) Vgl. diese Schrift S. 80 unter Nr. 2.

11) Vgl. v. Mühler a. a. O. S. 352 und G. v. Hirschfeld in Engel's Zeitschr. des statist. Büreaus (vgl. oben S. 47, Note 5) III. 317.

12) Solche andere lutherische Gemeinden sind auch die Seehofianer. Vgl. oben S. 61 unter Nr. 1.

richtete, von dem Staate bestätigte [13]) Ober-Kirchencollegium als ihren Vorstand anerkennen [14]). Daraus folgt, daß jene abgezweigten Gemeinden mit der Lossagung von diesem Vorstande auch auf das den getrennten Lutheranern verliehene Privilegium der Generalconcession verzichtet haben und daß ihnen nunmehr lediglich die den sonstigen sich neubildenden dissidentischen Gemeinden von der Verfassungsurkunde (vgl. S. 55 ff.) gewährten Rechte zustehen können. Während sie also bis zur Abzweigung die Rechte einer moralischen Person (Nr. 3 der Generalconcession) besaßen, verloren sie dieselben mit der Abzweigung ipso jure und können sie diese Rechte nur durch ein neues Gesetz wiedererlangen [15]). In gleicher Weise gingen sie der sonstigen, in der Generalconcession aufgeführten Rechte verlustig: die von ihren Geistlichen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben keine Gültigkeit; die von ihren Geistlichen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern ertheilten Auszüge haben keinen öffentlichen Glauben mehr [16]). Die rechtliche Stellung dieser abgezweigten Gemeinden kann daher folgerichtig auch nur in §. 19 dieser Schrift erörtert werden.

Anm. 1. Auf Grund der oben im Texte mitgetheilten Generalconcession hat das Königliche Ober-Tribunal, bezieh. der Königliche Competenz-Gerichtshof folgende Rechtssätze ausgesprochen:

1) In Betreff der Ausschließung von einer lutherischen Gemeinde: Auch für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner gilt der Grundsatz, daß über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Ausschließung von einer kirchlichen Gemeinde eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht stattfindet. Ob.-Trib.-Erk. vom 26. October 1857 [17]).

---

13) Vgl. die Nr. 1 der Generalconcession und Nr. 1 des Circular-Erlasses vom 7. August 1847 (oben im Text).

14) Vgl. damit den Erlaß der Königl. Regierung zu Posen von 1862 in der Protest. Kirchenzeitung 1862, Nr. 9, Sp. 187 und Jacobson, Kirchenrecht I., S. 125 bei Note 10.

15) Vgl. Art. 13 der Verf.-Urk., oben S. 58.

16) Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. S. 318: „Mehrfache Anträge der Oppositionspartei (d. i. der sich lossagenden Gemeinden mit ihren Geistlichen an der Spitze), „„daß man sie in einem äußeren Nexus mit dem Ober-Kirchencollegium belassen und ihnen die Theilnahme an der Wohlthat der Generalconcession gewähren möge“ “, wurden zurückgewiesen und ihre Hoffnung, daß die Generalconcession auch auf sie ausgedehnt würde, ging nicht in Erfüllung. In den desfallsigen Bescheiden ward zugleich als selbstverständlich ausgesprochen, daß die von dem Ober-Kirchencollegium entsetzten oder suspendirten Geistlichen Ministerialhandlungen mit rechtlicher Wirkung nicht verrichten können.“

Wäre es bei der hier gedachten, von dem Ober-Kirchencollegium verhängten Suspension geblieben, resp. wäre diese Suspension dadurch erledigt worden, daß die suspendirten Geistlichen unter Anerkennung des Ober-Kirchencollegiums in den Kreis der getrennten Lutheraner zurücktraten: so hätte es nach dem in Note 8 Ausgeführten kein Bedenken gehabt, die von diesen Geistlichen während der Suspension vorgenommenen Amtshandlungen als rechtsgiltig vorgenommene anzusehen. Durch die Lossagung von dem bisherigen Verbande aber (§. 104, II., 11, A. L.-R.) mußten die im Texte angegebenen Folgen ohne Weiteres eintreten. §. 106 a. a. O.

17) Die näheren Nachweisungen s. bei A. Altmann a. a. O. S. 450 f.

2) In Betreff der Parochiallastenpflicht: Die Generalconcession vom 23. Juli 1845 ist ein Privilegium im Sinne der §§. 79 und 4 II., 14, A. L.-R. Deshalb ist über den Einwand, daß die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu den aus dem Parochialverbande fließenden Lasten und Abgaben beizutragen nicht verpflichtet seien, im Rechtswege zu entscheiden. Comp.-Gerichtshofs-Erk. vom 12. November 1859 [18]).

3) Die Bestimmung des §. 722, II., 11, A. L.-R. — betreffend die Beitragspflichtigkeit zu Kirchenbauten Seitens der vermöge eines Privilegiums vom Pfarrzwange befreiten Personen als Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des Kirchspiels — setzt Eingepfarrte derselben Religionspartei voraus; sie findet daher in Betreff des Baues oder der Unterhaltung einer evangelischen Kirche auf die als eine andere Religionspartei zu betrachtenden getrennten Lutheraner keine Anwendung. Ob.-Trib.-Erk. vom 29. April 1861 (vgl. unten Nr. 8) [19]).

4) Nach Märkischem Provinzialrecht ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks, ohne Rücksicht auf die Confession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet; es sind es also auch die getrennten Lutheraner, sobald sie Grundbesitzer sind. Ob.-Trib.-Erk. vom 17. December 1852 [20]).

5) Nach Neumärkischem Provinzialrecht, insbesondere im Cottbuser Kreise sind die getrennten Lutheraner zwar von den rein persönlichen, aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben, wie den Stolgebühren, dem Vierzeitenpfennig u. s. w., nicht aber von der Entrichtung der sonstigen Parochiallasten und Abgaben, insbesondere also auch nicht von den Beiträgen zu den Kirchen- und Pfarrbauten befreit. Ob.-Trib.-Erk. vom 15. März 1861 [21]).

6) In Alt-, Vor- und Hinterpommern sind in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden, welche der Vorschrift des §. 261, II., 11, A. L.-R. derogiren. Plenar-Beschluß des K. Ob.-Trib. (Präjudiz Nr. 2444) vom 4. April 1853 [22]).

---

18) Altmann, S. 419.

19) Altmann, S. 761.

20) Altmann, S. 328 ff.

21) Vgl. A. Altmann in der Ztschr. f. Kirchenrecht, IV., S. 432 f., und Striethorst's Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 41, S. 49—53, verbunden mit Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung, Bd. 1, Berlin 1795, S. 86 f.

22) A. Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 109—113. — Unter dem 2. Mai 1851 (Altmann, S. 331) hatte der erste Senat des Ober-Tribunals allgemein den Grundsatz ausgesprochen, daß Parochiallasten in Pommern der Regel nach sich nicht als dingliche Lasten darstellten und ein Herkommen im entgegengesetzten Sinne nicht festgestellt sei. Daher aber seien auch die von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner der Regel nach frei von den Parochiallasten der zu der evangelischen Kirche ihres Bezirks Eingepfarrten. — Von dieser im Jahre 1851 aufgestellten Ansicht wollte der erste Senat des Ober-Trib. in einer ihm anderweit zur Entscheidung vorliegenden Sache abgehen und wurde dadurch die Entscheidung des Plenums nothwendig. Dieses beschränkte jedoch seinen Ausspruch auf den im Texte wiedergegebenen Grundsatz.

7) In Pommern sind

a. die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Roggen und Garben ihrer Natur und ihrem Zwecke nach im Sinne der §§. 857, 858, 922, II., 11. A. L.=R. als Zehnt zu betrachten, selbst dann, wenn sie in einer fortwährenden gleichmäßigen Quantität entrichtet und angenommen werden — vgl. §§. 923, 924, 935 a. a. O. — und ohne Rücksicht darauf, ob sie ohne einen besonderen Namen oder unter dem Namen „Meßkorn" oder auch einem anderen besonderen Namen entrichtet werden. Die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind daher nach Nr. 10 der Generalconcession vom 23. Juli 1845 der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung dieser Abgaben nicht für enthoben zu erachten.

b. Dagegen können die an den Pfarrer und Küster zu entrichtenden Abgaben an Wurstgeld und Eiern[23]) nicht ferner von denselben gefordert werden.

c. Sind in einem Regulirungs=Recesse die von den Eingepfarrten der Reihe nach für den evangelischen Pfarrer zu leistenden Holzfuhren als Gemeindelast bezeichnet und ist darin festgesetzt worden, daß die Gemeindelasten den Interessenten ungetheilt verbleiben, so sind diese Fuhren von den zu den getrennten Lutheranern übergetretenen Interessenten auch ferner zu entrichten, wenngleich die Abgabe ursprünglich eine Pfarrlast gewesen ist.

Zu a., b. und c.: Ob.=Trib.=Erk. vom 28. Januar 1856[24]).

8) Der übrigen hier in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze haben wir bereits in den Anmerkungen des §. 16 Erwähnung gethan. Es erscheint jedoch angemessen, an dieser Stelle das in dem gedachten Paragraphen, Note 14, bereits erwähnte, in Striethorst's Arch. für Rechtsfälle, Bd. 41, S. 201 — 206 abgedruckte Erk. des Königl. Ober=Tribunals vom 29. April 1861 (vgl. auch oben Nr. 3 dieser Anm.) vollständig mitzutheilen[25]). Das Sachverhältniß war folgendes:

Die Dorfschaften, worin die Kläger, Bauer Krüger und Genossen, wohnen und Grundstücke besitzen, sind bei der evangelischen Kirche zu Tonnin, der Verklagten, eingepfarrt. Kläger sind von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltende Lutheraner und behaupten, daß sie aus dem Kirchenverbande der verklagten Kirche ausgetreten seien, ihren Austritt dem inzwischen verstorbenen Pastor Kropf angezeigt hätten und der getrennt=lutherischen Kirche zu Wollin beigetreten seien. Sie sind gleichwohl von der Königlichen Regierung zu Stettin und von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, dahin beschieden worden, daß sie

---

23) Denn die hier genannten Abgaben sind weder dinglicher Natur, noch auch haben sie die Natur eines Zehnten: sie gehören vielmehr zu den, im §. 937, II., 11. des Allg. Landrechts gedachten Abgaben. Altmann a. a. O. S. 364 unter Nr. 1.

24) Altmann, S. 309 — 311.

25) Bei Altmann a. a. O. S. 761 und S. 768 sind nur die aus diesem Erkenntnisse sich ergebenden Rechtssätze aufgeführt.

zum Bau der Kirche in Tonnin Spanndienste leisten, auch zu den Materialien Geldbeiträge zahlen sollten. Die Kläger haben den Rechtsweg betreten. Sie behaupteten, daß sie nach der Generalconcession vom 23. Juli 1845 und nach §. 261, II., 11. A. L.=R. von allen Parochiallasten der Landeskirche, mithin auch von den nach ihrer Ansicht dazu gehörenden Baulasten zu den Kirchen=, Pfarr= und Küstergebäuden der verklagten Kirche befreit seien, und trugen deshalb darauf an: sie von der Verpflichtung, zu den Baulasten bei Kirchen=, Pfarr= und Küstergebäuden an der Kirche zu Tonnin irgend etwas beizutragen, zu befreien. —

Die Verklagte räumte zwar ein, daß die Kläger sich zu den separirten Lutheranern rechneten, bestritt aber, daß dieselben ordnungsmäßig sich bei dem Kirchenvorstande von Tonnin abgemeldet hätten, und behauptete, daß die Kläger, ihres Austritts aus der evangelischen Landeskirche ungeachtet, als Besitzer ihrer Grundstücke die fraglichen, als dingliche Lasten darauf haftenden Verpflichtungen beibehalten hätten.

Der erste Richter wies die Kläger ab; der zweite Richter erkannte auf Befreiung der Kläger von der Verpflichtung, zu den fraglichen Baukosten beizutragen, von dem Tage ihres Uebertritts zur getrennt=lutherischen Kirche anfänglich.

Das Königl. Ober=Tribunal hat auf die Revision der Verklagten das zweite Erkenntniß dahin bestätigt und beziehungsweise abgeändert, daß es nach dem Klageantrage erkannt hat.

Die Gründe sind folgende:

In Nr. 10 der Generalconcession vom 23. Juli 1845 ist ausgesprochen, daß den getrennten Lutheranern in Beziehung auf die evangelische Landeskirche die Rechte einer besonderen Religionspartei zustehen, und daß sie in dieser Eigenschaft nicht angehalten werden können, bei der evangelischen Parochialkirche zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben beizutragen, wenngleich sie in deren Pfarrbezirke wohnen oder darin Grundstücke besitzen.

Dieser Bestimmung steht auch nicht, wie der erste Richter irrig angenommen hat und Verklagte behauptet, der §. 722, II., 11. A. L.=R. entgegen, wonach auch Diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, dennoch von ihren im Kirchspiele belegenen Grundstücken zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen müssen. Denn diese Vorschrift setzt Eingepfarrte derselben Religionspartei voraus, während die Generalconcession vom 23. Juli 1845 bei den sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die Vorschrift des §. 261, II., 11. A. L.=R. zur Anwendung bringt und dadurch anerkennt, daß sie als zu einer anderen Religionspartei gehörend betrachtet werden sollen.

Die Verklagte, welche zwar anerkennt, daß sich die Kläger zu den getrennten Lutheranern rechnen, bestreitet jedoch, daß dieselben ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche ordnungsmäßig angezeigt haben, und erachtet deshalb die Bestimmung unter Nr. 10 der Generalconcession auf sie nicht für anwendbar. Diese Ansicht, von welcher auch das beigebrachte Circular des Evangel. Oberkirchenraths vom 10. Mai 1853 [vgl. S. 72, Anm. 14]

ausgeht, erscheint jedoch nicht richtig. Nachdem der §. 182, II., 6. A. L.=R. gestattet, daß in der Regel jedes Mitglied einer Corporation, deren Rechte der §. 17, II., 11. A. L.=R. auch den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften beilegt, dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen kann, ordnet der folgende §. 183 allerdings an, daß das austretende Mitglied seinen Vorsatz dem Vorsteher der Gesellschaft anzeigen muß, und §. 184 fügt hinzu, daß der Austritt selbst bis zum Ablaufe eines solchen Zeitraums ausgesetzt werden muß, in welchem die Vortheile und Lasten, die aus der gesellschaftlichen Verbindung auf einzelne Mitglieder treffen, sich am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

Diese für den Austritt aus Corporationen ertheilten allgemeinen Vorschriften passen jedoch nicht auf den Wechsel der Religionspartei und den damit verbundenen Austritt, für welchen vielmehr die speciellen Vorschriften in den §§. 41 und 42, II., 11. A. L.=R. allein maßgebend sind. Nach §. 41 geschieht der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Daß hierunter nicht eine Erklärung an den Vorsteher der Kirchengesellschaft, aus welcher man austreten will, verstanden ist, ergiebt unzweideutig der folgende §. 42, wonach die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung hat. Unter der „ausdrücklichen Erklärung", welche im §. 41 gefordert wird, kann daher nur die bestimmte Willensäußerung der Person verstanden werden, welche zu einer anderen Religionspartei übergehen will, ganz in Uebereinstimmung mit §. 40 a. a. O., wonach jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, die Wahl der Religionspartei freistehen soll, zu welcher er sich halten will. Ihren Willen, aus der evangelischen Landeskirche aus= und zur Religionspartei der separirten Lutheraner überzutreten, haben die Kläger aber nicht deutlicher, als es durch ihren Uebertritt geschehen ist, an den Tag legen können. Damit ist zugleich der Austritt aus der evangelischen Landeskirche erfolgt, ohne daß es einer besonderen Austrittserklärung gegen den Vorstand dieser Kirche bedurft hätte. Auch erfordert die Generalconcession zur Anwendbarkeit des §. 261, II., 11. A. L.=R. auf die getrennten Lutheraner weiter nichts, als daß sie sich von der evangelischen Landeskirche getrennt halten, und schreibt keineswegs eine besondere Austrittserklärung vor. Wenn daher auch eine solche Austrittserklärung nicht in Bezug auf sämmtliche Kläger nachgewiesen ist, so steht doch andererseits durch das Anerkenntniß der Verklagten und durch die Bescheinigungen des lutherischen Pastors Zöller fest, daß sämmtliche Kläger zu der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Parochie Wollin gehören. Dahin lautet auch die amtliche Auskunft des Domainenamts Wollin zu Codram vom 18. August 1859, und der Pastor Bauer giebt in der amtlichen Auskunft vom 23. August 1859 selbst an, daß zwar sämmtliche Kläger aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten seien, eine ordnungsmäßige Abmeldung aber nicht stattgefunden habe.

Dies genügt zur Begründung des auf Befreiung von der Kirchenbau=

last nur für die Zukunft gerichteten Klageantrages, da sämmtliche Kläger wenigstens zur Zeit der Anstellung der Klage zu den separirten Lutheranern gehört haben, und es kann sich nur noch fragen, ob die Baulast, von welcher die Kläger befreit sein wollen, auf einem anderen Fundamente, als dem Parochialverbande beruht, und ob sie etwa ihren Grundstücken dinglich auferlegt ist. Die Kläger behaupten, daß die Kirchenbaulast lediglich aus dem Parochialverbande entspringe, und die Verklagte hat dies nur in Bezug auf die Hand- und Spanndienste bestritten. Die Klage stellt sich in dieser Beziehung als Negatorienklage dar, und rücksichtlich der Beweislast genügt es, daß sich die Kläger auf die §§. 714 und 716, II., 11. A. L.-R.[26]) berufen, da ihnen der Beweis der Negative in Bezug auf andere Fundamente nicht zugemuthet werden kann.

Anm. 2. Das Rescript des Min. der geistl. Angel. vom 24. Juni 1848 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 197 und Vogt, K.-R. I., S. 234) enthielt die Bestimmung, daß den getrennten Lutheranern der Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten nicht versagt werden könne. In diesem Sinne sei bereits in mehreren Fällen entschieden worden. Auch stehe wohl zuversichtlich zu erwarten, daß Gemeinden, welche den separirten Lutheranern die Mitbenutzung ihrer Kirchen und Kirchhöfe gestattet haben, resp. noch gestatten wollen, dies nicht von Bedingungen abhängig machen würden, welche dem begründeten Vorwurf der Unduldsamkeit und Engherzigkeit unterlägen.

Das Rescript vom 29. October 1852 (Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852, Nr. 96) untersagte jedoch dem Bethause zu Jabel den Gebrauch der Glocken, unter Rücknahme eines Rescripts vom 3. Mai 1848. Damit scheint aber auch das obige Rescript vom 24. Juni 1848 zurückgenommen zu sein. Vgl. Jacobson in Dove's Ztschr. I., S. 409, Note 60.

Anm. 3. Nach einer Circ.-Verfügung des Evang. Ober-Kirchenraths vom 30. October 1850, betreffend die Beerdigung der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden (Actenstücke, Heft 1, S. 70 und Vogt a. a. O., S. 229) haben die Minister der geistl. Angel., des Innern und der Justiz unter dem 29. September 1850 eine Verfügung erlassen, wonach die evangelischen Kirchengemeinden nicht gezwungen werden können, daß sie auf den in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der getrennt-lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf denselben gestatten, wenn sie dies nicht von freien Stücken gewähren. Vgl. §. 16, Note 11 dieser Schrift.

---

26) §. 714, II., 11. A. L.-R.: Auch müssen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 716 ebendas.: Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindiensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

Vgl. insbesondere zu §. 714 Altmann a. a. O., S. 349.

§. 18.

c. Rechtliche Stellung der Mennoniten.

Der Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (S. 55 ff.) hat die rechtliche Stellung der Mennoniten in Nichts verändert[1]). Diese Stellung regelt sich nach dem Gnadenprivilegium vom 29. März 1780[2]), dem Edict, betreffend die künftige Einrichtung des Mennonitenwesens excl. Schlesien, vom 30. Juli 1789[3]), der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg in Beziehung auf ihre Militärpflicht[4]), und mehrfachen anderweiten Verordnungen, welche insbesondere den Erwerb von Grundeigenthum Seitens der Mennoniten beschränkt haben[5]).

Die Mennoniten als kirchliche Verbände haben keine Corporationsrechte (vgl. S. 60). Sie besitzen keine Kirchenanstalt im Sinne des §. 498, II., 11. A. L.-R.[6]); ihren Predigern (Aeltesten, Lehrern oder Vorstehern) steht daher auch nicht das Recht zu, Kirchenbücher zu führen und auf Grund derselben Atteste mit öffentlichem Glauben auszustellen. Vielmehr müssen die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Mennoniten bei dem Pfarrer der Parochie der Evangelischen ihres Wohnortes zur Eintragung in die Kirchenbücher angezeigt werden[7]).

---

1) Vgl. die Rescripte des Min. des Innern vom 11. Juni 1852 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 164) und 2. Januar 1854 (eod. S. 9—10). Beide Rescripte sind auch mitgetheilt von Vogt, Kirchenrecht II., S. 244—246. Das Rescript von 1852 nimmt an, daß die landesherrlichen Edicte und Erlasse, auf welchen die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten beruhen, durch die Verf.-Urk. nicht berührt worden sind und daß insbesondere die auf einem Special-Privilegium beruhende Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht durch den Art. 34 der Verf.-Urk. nicht aufgehoben sei, welcher ausspreche, „daß der Umfang und die Art dieser Pflicht durch das Gesetz bestimmt werde". Die bestehenden Gesetze bestimmten aber eben die Ausnahme, daß die Mennoniten militärfrei und dagegen der Mennonitensteuer unterworfen sein sollen. Einer gleichen Auffassung begegnen wir in dem späteren Rescripte von 1854 und dieselbe Auffassung theilt v. Rönne, Staatsrecht, 1. Aufl., Bd. 1, §. 97, S. 383 f., Note 1 b. — Anderer Meinung ist Koch in seinem Commentar zum A. L.-R. I., 8, §. 8, Zusatz 2, Note 6 der 4. Aufl., ohne jedoch dafür irgend welche Begründung beizubringen.

2) Vogt, K.-R. II., S. 238.

3) Rabe, Samml., Bd. 1, Abth. 7, S. 780 und Vogt a. a. O.

4) Ges.-S. S. 82 und Vogt, II., S. 241.

5) Sie sind mitgetheilt von Vogt a. a. O. Vgl. auch §. 22 des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844 (Ges.-S. S. 103).

6) Welchen Sinn diese Bestimmung mit dem Begriffe „Kirchenanstalt" verbinde, darüber vgl. Jacobson in Dove's Ztschr. I., S. 401 f., verbunden mit S. 399 f. das. Der Wortlaut des §. 498, II., 11. A. L.-R. ist oben S. 63 mitgetheilt.

7) Vgl. A. L.-R. II., 11, §. 498 (vorige Note) mit dem Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig vom 11. Mai 1821 in v. Kamptz, Ann., Bd. 5, S. 352 und bei Vogt a. a. O. S. 243, verbunden mit der Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Octbr. 1821 im Amtsblatt derselben S. 611. — Daß die Mennoniten im weiteren Sinne den Evangelischen beizuzählen sind, bemerkt schon die in Leman's Provinzialrecht der Provinz Westpreußen, Bd. 2, S. 476 mitgetheilte Allerh. Cab.-Ordre vom 3. Octbr. 1801. Vgl. damit unten S. 90.

Dagegen wird eine vollgültige Ehe zwischen Mennoniten durch die Trauung ihrer Prediger vollzogen [8]). Das vorgängige Aufgebot muß richtiger Ansicht nach in der evangelischen Parochialkirche beider Verlobten erfolgen [9]). Ihre Prediger haben auf den besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Amtsehrenbeleidigung Anspruch [10]).

8) §. 137, II., 1. A. L.=R. und §. 6 des Edicts vom 30. Juli 1789, verbunden mit dem Publicandum vom 11. Mai 1821 (Note 7) und Jacobson in Dove's Ztschr. I., S. 404 oben. — In den Niederlanden genießen die Mennoniten bereits seit 1735 ein gleiches Recht. Vgl. E. Friedberg, das Recht der Eheschließung, Lpzg. 1865, S. 483 f. Bemerkt sei hier, daß den Mennoniten in Holland schon 1578 Duldung und seit 1626 feierlich Religionsfreiheit zugesagt wurde. Strippelmann, der christliche Eid, Cassel 1855, S. 303.

9) Denn das Aufgebot ist, weil dasselbe die Bedeutung einer Edictalcitation hat, nicht nur ein kirchlicher, sondern zugleich ein bürgerlicher Act. Vgl. das Publicandum vom 11. Mai 1821 (Note 7) und die Erlasse der Königl. Regierungen zu Gumbinnen vom 10. Mai 1855 (Amtsblatt S. 145) und zu Marienwerder vom 3. November 1857 (Amtsbl. S. 299). Diese Auffassung ergiebt sich aus den §§. 139, 140. II., 1. A. L.=R., verbunden mit §. 237 und §. 290, II., 11. ebendas. Vgl. damit die Entscheid., Bd. 46, S. 36* und §. 62 der Mil.=Kirch.=O. vom 12. Februar 1832 (G.=S. S. 87), §. 62. — Dem entsprechend bemerken die Gesetzesrevisoren in Pens. XV., S. 110 (Vogt, II. S. 95), daß der Zweck des Aufgebots sei, etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Die Verkündigung von den Kanzeln geschehe, weil dies der sicherste Modus sei. — Hierbei mag erinnert werden, daß die Verkündigung der Gesetze von der Kanzel (die s. g. Kanzelsprache) vor der Verordnung vom 21. Januar 1716 (Corp. Constit. March. Thl. I., Abth. I., Sp. 525, 526) fast der alleinige Publications=Modus war. — In demselben Sinne wie die Gesetzesrevisoren sprach sich bereits das Circulair des Staatsraths an den Fürst=Erzbischof zu Gnesen und an sämmtliche Bischöfe in Südpreußen vom 10. December 1796 aus. Dasselbe ist abgedruckt in Stengel, Beiträge &c., Bd. 10, S. 173; Rabe, Samml., Bd. 3, S. 636 und Vogt, K.=R. II., S. 96. Es knüpfte daran die weitere Folge, daß das Aufgebot nur ein Gegenstand der Civillegislation sei und der Geistlichkeit in Allem, was dahin ausschlage, lediglich die unbedingte Beobachtung der darüber ergangenen bürgerlichen und staatlichen Gesetze obliege. — Von diesem Standpunkte ergiebt sich zugleich mit Nothwendigkeit, welches Verfahren gegen denjenigen Geistlichen einzuhalten sei, welcher der Weisung seiner geistlichen Obern entgegen die Vornahme des Aufgebots verweigert. Denn das Aufgebot muß, weil dasselbe an die Parochie gebunden ist, mithin eine Uebertragung nicht gestattet, in der betreffenden Parochialkirche, kann nirgend anderswo erfolgen. — Die obige Auffassung, nach welcher das Aufgebot nicht als ein rein geistlicher Act angesehen werden kann, finden wir bereits in den älteren evangelischen Kirchenordnungen vertreten. Vgl. O. Göschen, doctr. de matrimonio, Halis 1848. 4°. pag. 48—51. Wollte man aber auch aus denselben ein Anderes herleiten, wie Joh. Merkel in Euen, Monatsschrift f. d. ev.=luther. Kirche Preußens, Bd. 8 (Berlin 1855), S. 337—355, dies wenigstens versucht hat: so würden wir einem solchen Nachweise, auch wenn er gelungen wäre, für den Geltungskreis unseres Landrechts die Ausführung S. 27 unserer Schrift entgegenzusetzen und zur Verstärkung dieser Ausführung auf E. Friedberg a. a. O. (Note 8), Seite 180—182 zu verweisen haben. — Die obige Auffassung theilt endlich auch Jacobson in seinem K.=R. II. 1. S. 551, sowie der Evangelische Oberkirchenrath. Vgl. des Letzteren Denkschrift, Bd. 3, Lief. 1. der Actenstücke S. 72 a. E., verb. mit dessen Verf. vom 15. Juli 1852 in den Actenstücken Heft 5, S. 15. Danach erscheinen die von Jacobson in Dove's Ztschr. I. S. 405 angeführten Rescripte des Cultusministeriums vom 26. Juli und 15. November 1821, und des Justizministers vom 12. November 1821 als antiquirt. — Erwähnt sei noch, daß der von Schleiermacher verfaßte, in Dove's Ztschr. f. Kirchenr. I. S. 331 mitgetheilte Entwurf einer Kirchenverfassung vom Jahre 1808 die Bestimmung enthält: „Die Proclamationen sind als eine rein bürgerliche Handlung, sowie die Bekanntmachung öffentlicher Verordnungen aus der Kirche heraus an einen anderen Ort zu verweisen.“

10) Strafgesetzbuch §. 102 (vox Religionsdiener), verbunden mit dem Erk. des

Zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schulgebäude tragen mennonitische Besitzer von Grundstücken dasselbe bei wie evangelische Grundbesitzer [11]). Nicht minder sind die Mennoniten in allen Fällen und in demselben Maße wie evangelische Einwohner zur Entrichtung von Stolgebühren an die evangelische Kirche und Geistlichkeit ihres Wohnorts verpflichtet [12]). Eine gleiche Verbindlichkeit trifft sie in Betreff der Calende, wo solche üblich ist [13]).

Von der Militairpflicht sind die Mennoniten gegen Entrichtung einer bestimmten jährlichen Abgabe [14]), von Eidesleistungen jedoch ohne irgend welche Auflage entbunden [15]).

Königl. Ober-Trib. vom 9. Februar 1859 bei A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 475. — Eine anderweite Berechtigung ist den mennonitischen Predigern durch die Verordnung vom 11. März 1827 (unten Anm., S. 89 f.) zugestanden.

11) §§. 2, 13 des Edicts vom 30. Juli 1789, verbunden mit §. 12, Nr. 2 das. — Insbesondere haben die Mennoniten in dem großen und kleinen Marienburger Werder von ihren Grundstücken zu den sämmtlichen Abgaben und Lasten zur Sustentation des betreffenden evangelischen Kirchensystems ebenso beizutragen, wie die evangelischen Einsassen des Kirchspiels. Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 17. September 1855 in Sachen der Wittwe und der Erbin des mennonitischen Hofbesitzers Peter Classen zu Rückenau wider die evangelische Kirche zu Marienau, mitgetheilt in den Gründen des Ob.-Trib.-Erk. vom 2. März 1863, Entscheid., Bd. 50, S. 379 f. und S. 383 ff., verbunden mit §. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1846 (G.-S. S. 87).

12) §§. 3, 13 des Edicts vom 30. Juli 1789, verbunden mit §. 12, Nr. 2 das. — Nach dem in der vorigen Note bereits bemerkten Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 2. März 1863, Entsch. a. a. O. S. 373—383, müssen namentlich auch die in Westpreußen und insbesondere in dem großen und kleinen Marienburger Werder wohnhaften Mennoniten in Geburts- und Sterbefällen an die evangelischen Geistlichen dieselben Stolgebühren entrichten, wie die evangelischen Eingepfarrten. Gestützt wird diese Entscheidung darauf, daß die Königlichen Cabinetsbefehle vom 3. October 1801 (vgl. Note 7) und 6. März 1802 (Leman a. a. O. S. 482 f.), welche die einstweilige Anordnung enthielten, daß die Mennoniten mit den Stolgebühren an die protestantischen Pfarrer so lange verschont werden sollten, bis die Aufhebung resp. Modification des katholischen Pfarrzwangs über die Protestanten zu Stande gekommen sein werde, welche weiter anordneten, daß die Mennoniten in Westpreußen ihre Geburten, Trauungen und Sterbefälle dem protestantischen Geistlichen des Kirchspiels gegen bestimmte geringe Einschreibegebühren an den Letzteren zur Eintragung in das Kirchenbuch angeben sollten, durch §. 22 des westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 und die Verordnung vom 30. Januar 1846 (G.-S. S. 87) aufgehoben seien.

13) Vgl. §§. 3, 13 des Edicts vom 30. Juli 1789, verbunden mit §. 12, Nr. 2 das. — Bezüglich der Calende (vgl. A. Altmann a. a. O. Seite 264—277) ist nunmehr zu vergleichen das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts, vom 10. März 1864 (G.-S. S. 149).

14) Vgl. §§. 1 und 13 des Edicts vom 30. Juli 1789, verbunden mit §. 8 der Declar. v. 17. December 1801 (Vogt II., S. 242) und Nr. 2 litt. a. der Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Mai 1830 über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht (G.-S. S. 32).

15) Vgl. die in der Anm. am Schlusse dieses Paragraphen mitgetheilte Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen vom 11. März 1827 (G.-S. S. 28), verbunden mit dem Rescr. des Min. d. Inn. vom 24. Juni 1849 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 218 und Vogt II., S. 244) und dem Erk. des Königl. Ober-Trib. vom 25. Januar 1864 in den Entscheid., Bd. 53, S. 71* bis 78*. Das auf Grund dieses von den vereinigten Abtheilungen des

Beim Erwerb von Grundeigenthum sind die Mennoniten vielfach beschränkt [16]). Indessen sollen die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militärpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, von diesen Beschränkungen sowie von jeder Entrichtung der für die Freilassung vom Militärdienst festgesetzten jährlichen Abgabe ausgenommen sein [17]).

Senats für Strafsachen gefällten Erkenntnisses festgestellte Präjudiz des Senats für Strafsachen Nr. 284 spricht folgende Rechtssätze aus:

a. Der im §. 3 der Verordnung vom 11. März 1827 vorgeschriebene und in einzelnen Mennoniten-Gemeinden übliche Handschlag bei der statt des Eides abzugebenden Versicherung ist durch Art. 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 für Geschworene nicht aufgehoben.

b. Die Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 11. März 1827, daß ein Handschlag bei der eidesstattlichen Versicherung der Mennoniten zu geben sei, ist als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Art. 108 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht zu betrachten.

c. Die Bestimmung des Art. 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, daß bei der Eidesleistung die rechte Hand erhoben werde, ist als eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Art. 108 das. gleichfalls nicht zu betrachten.

16) Vgl. die Allerh. Declaration des Edicts vom 30. Juli 1789 vom 17. December 1801 (Rabe, Samml., Bd. 6, S. 686 und Vogt II., S. 242); die Cab.-Ordre vom 24. November 1803 (Rabe, Bd. 7, S. 529 und Vogt II., S. 243); die durch das Rescr. vom 9. März 1824 mitgetheilte Cab.-Ordre vom 25. Februar 1824 (v. Kamptz, Annalen, Bd. 8, S. 189 und Vogt a. a. O.); Nr. 2 bis 4 der Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Mai 1830 (Note 14); die Cab.-Ordres vom 9. Juli 1840 und 9. November 1843, die Rechtsverhältnisse der in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Culm- und Michelauschen Kreise wohnhaften Mennoniten betreffend (Just.-Min.-Bl. von 1843, S. 302 und Vogt II., S. 241 f.). Vgl. ferner auch das Rescr. des Min. des Inn. vom 28. April 1824, die Verhältnisse der Mennoniten in den neuen Districten Westpreußens betr. (v. Kamptz, Ann., Bd. 8, S. 475 und Vogt II., S. 240), sowie die bereits S. 58, Note 5 und S. 85, Note 1 dieser Schrift angeführten Rescripte des Min. des Inn. vom 11. Juni 1852 und 2. Januar 1854 mit A. Altmann a. a. O. S. 311, Lette und v. Rönne, Landescultur-Gesetzgeb. II., 1., S. 38 f. und J. Greiff, die preuß. Gesetze über Landescultur 2c., Breslau 1866, Bd. 1. zu Abschn. III. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

17) §§. 1 und 3 der Declaration vom 17. December 1801 und Nr. 1 und 5 der Cab.-Ordre vom 16. Mai 1830, verbunden mit v. Rönne, Staatsrecht I., §. 93, Nr. 1 b., 1. Aufl., S. 324 f. Derselbe bemerkt ibid. S. 384, Note: „Diejenigen Mennoniten, welche sich der allgemeinen Wehrpflicht entziehen, bleiben mit Recht denjenigen besonderen Lasten und Beschränkungen unterworfen, welche ihnen aus dem Grunde gesetzlich auferlegt sind, weil sie nicht gleich den übrigen Staatsbürgern ihre staatsbürgerliche Militärverbindlichkeit erfüllen. Darin liegt kein Gewissenszwang." Vgl. endlich das auf Allerhöchsten Specialbefehl erlassene Rescript des Justizministeriums an die Westpreuß. Regierung vom 10. Juni 1803 (Neues Arch., Bd. 4, S. 178 und Rabe, Samml., Bd. 7, S. 471), in welchem es heißt: „Nach einer dem Großcanzler von dem General-Directorio zugekommenen Anzeige habt Ihr ein Bedenken darüber:

> ob, wenn eine Mennonisten-Gemeinde ihre Glaubensgenossen, die sich dem Canton unterwerfen, aus ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen sich anmaßet, dies als ein Vergehen gegen die bestehende Staatsverfassung angesehen und bestraft werden könne?

Es kann indessen die affirmative Beantwortung und Entscheidung desselben nicht zweifelhaft sein, da in einer solchen Ausschließung offenbar die Absicht liegt, den landesherrlichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und solche in Absicht

Wenn es eine Forderung der Gerechtigkeit scheinen will, daß ein zu erlassendes Gesetz die Mennoniten der Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldcalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen gegen die evangelische Kirche und deren Diener enthebe, wie andere dissidentische Religionsgesellschaften solcher Leistungen bereits enthoben sind; daß also den mennonitischen Glaubensgenossen als einer von der evangelischen Kirche geschiedenen Religionspartei die Vorschrift des §. 261, II., 11. Allg. Landrechts gleichfalls zu Gute komme: so würde doch der Verwirklichung dieser Forderung die vollständige Lösung der mennonitischen Religionsgesellschaft von dem Verbande der evangelischen Kirche vorausgehen müssen. Diese Lösung würde gleichfalls nur durch ein neues Gesetz zu bewirken sein. Es würde sich alsdann weiter fragen, ob ein solches Gesetz die Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1847 (§. 19 dieser Schrift) bezüglich der bürgerlichen Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle auch auf die Mennoniten zu übertragen (vgl. oben S. 53, Note 7 und S. 71, Note 13), oder ob es den Mennoniten eine gleiche corporative Stellung anzuweisen hätte, wie sie die evangelischen Brüdergemeinden oder die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner bereits besitzen (§§. 16 und 17 dieser Schrift).

Die Zahl der Mennoniten im Preußischen Staate betrug am 2. December 1861 13,716. Hiervon vertheilten sich auf die Provinz Preußen (Reg.-Bezirke Gumbinnen 752, Königsberg 198, Danzig 8473, Marienwerder 2684) 12,107, auf Rheinland 1398, Westfalen 129, Pommern 40, Brandenburg 19, Sachsen 15, Schlesien 7, Posen 1 [18]).

Anm. Die oben Note 15 angeführte Verordnung wegen der von den Mennoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen vom 11. März 1827 (G.-S. S. 28) lautet:

Um sämmtliche, in Unseren Staaten wohnende Mennoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren stattfinden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich

---

aller Glaubensgenossen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine solche Handlung allerdings die Anordnungen des Staats gehäsig gemacht, die Bürger des Staats zur Widersetzlichkeit dagegen veranlaßt und zu Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. . . . . Die Religion kann nie zur Entschuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staats gereichen. Sobald das Gewissen einzelner Mitglieder der Religionsgesellschaft die Befolgung der letzteren zuläßt, darf die Gesellschaft ihren Gehorsam nicht ahnden." Es bedarf keiner Ausführung, daß die in diesem Rescript niedergelegte Rechtsanschauung einem überwundenen Standpunkt angehört. Ueber die Ausschließung selbst würde der Beschwerdeweg bei der Königlichen Regierung zulässig sein. Vgl. Nr. IV. des Ministerial-Erlasses vom 1. October 1847, betr. die Feststellung der Ressort-Verhältnisse ꝛc. (Vogt I., S. 13), welcher auf Grund des §. 8 der Verordn. vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440) ergangen ist, verbunden mit §. 17, Nr. 11 der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248); ferner S. 59 dieser Schrift, §§. 14, 43. II., 6. A. L.-R. und den allerdings anderen Gesichtspunkten unterliegenden Rechtsfall bei A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 450, Nr. VII.

18) Vgl. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staats, Jahrg. I., Berlin 1863, S. 606 und 607. Zur Militärbevölkerung gehören, wie hier gleichfalls angegeben, von der obigen Gesammtzahl nur 8.

beobachtet wird, verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§. 1. Wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der mennonitischen Secte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Processes oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt sein.

§. 3. Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlags, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4. Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Schon der §. 203, Nr. 5. Tit. 10. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung ordnete im Wesentlichen ein gleiches Verfahren bei Abnahme der Mennoniten-Eide an. Vgl. auch den durch das Neue Strafgesetzbuch, §. 128, Nr. 1 beseitigten §. 1421. II., 20. A. L.-R. und §. 2 der Declaration vom 17. December 1801.

Bereits im Deutschen Reiche enthielt der Reichskammergerichts-Visitationsschluß vom 13. October 1768 (Balemann, Samml. d. R.-C.-G.-Visitat.-Schlüsse, 1779, S. 86 und Eminghaus, Corp. Juris Germanici, 2. Aufl. I. (1844), S. 258, Note 1) die Bestimmung, daß, „wenn bey dem Kais. Cammergericht Mennoniten Recht nehmen oder suchen, derselben Angelobung bey Mannenwahrheit als ein Eid anzunehmen und bey sich ergebendem Falle als ein Meineid zu bestraffen und jenen solches vor der geschehenen Angelobung jedesmal zu bedeuten sey." Damit erhielt also Art. 38 des (Waterländischen) Glaubensbekenntnisses der holländischen Mennoniten, die übrigens den Haupttheil und Mittelpunkt der gesammten Mennoniten bilden, im Deutschen Reiche gesetzliche Anerkennung. Dieser Art. 38 lautet: „Jesus Christus, Rex et (Matth. 28, 20) Legislator Novi Testamenti, Christianis omne jusjurandum (Matth. 5, 34; Jac. 5, 10) interdixit, atque eapropter omne jusjurandum fidelibus Novi Testamenti illicitum est.“ Diese Bestimmung ist offenbar eine Anwendung des in dem vorhergehenden Art. 37 ib. enthaltenen Satzes: „Agnoscimus, verbo Dei nos obligante, officii nostri esse, potestatem [i. e. magistratum politicum] revereri, eique honorem et obedientiam exhibere omnibus in rebus, quae verbo Domini non sunt contrariae.“ Vgl. Herm. Schyn (inter Mennonitas verb. div. minister), historia Christianor., qui in Belgio foederato inter protestantes Mennonitae appellantur, Amstel. 1723, pag. 214 et 216 und Strippelmann, der christliche Eid, S. 303.

Bekannt ist, daß die Mennoniten mit den Baptisten (oben S. 65 ff.) in geschichtlichem Zusammenhange stehen. Vgl. Strippelmann a. a. O. S. 305. Wie deren Glaubensbekenntniß den Eid auffaßt, ist oben S. 67 gesagt. Es enthält indessen noch den weiteren, dort nicht mitgetheilten Satz

(Art. 14): „Doch können wir uns auch herzlich mit solchen vereinigen, die rücksichtlich des Eides — unsere Ueberzeugung nicht theilen."

§. 19.

d. Rechtliche Stellung der unter die Verordnung vom 30. März 1847 fallenden Dissidenten.

I. Das Princip, der Glaubens- und Gewissensfreiheit den größtmöglichsten Spielraum zu gewähren, in Verbindung mit dem daraus resultirenden Streben, den aus der protestantisch-evangelischen und der deutsch-katholischen Bewegung hervorgegangenen dissidentischen Vereinigungen ein zureichendes Auskunftsmittel für die Beglaubigung ihrer Civilstandsacte zu bieten, führte zu der die Dissidenten betreffenden Gesetzgebung vom Jahre 1847 [1]). Diesen beiden Gesichtspunkten verdankten das Patent wie die Verordnung vom 30. März 1847 [2]) ihre Entstehung.

Während nun aber das Patent gleich der früheren Gesetzgebung überall zwischen staatlich genehmigten und nicht genehmigten Religionsgesellschaften schied [3]): fiel diese Scheidung durch Art. 12 der Verfassungsurkunde [4]). Jede factisch geduldete religiöse Vereinigung wurde Kraft der letzteren Bestimmung eine rechtlich und staatlich genehmigte, mithin eine nicht bloß factisch, sondern auch rechtlich geduldete Religionsgesellschaft, und an Stelle der früheren Unterscheidungen trat nunmehr lediglich die Unterscheidung zwischen mit Corporationsrechten versehenen und mit diesen Rechten nicht versehenen Religionsgesellschaften.

Diese letzteren, mit Corporationsrechten nicht versehenen, also in gleicher rechtlicher Stellung befindlichen religiösen Vereinigungen fielen aber nunmehr, soweit für dieselben durch ausdrücklich ertheilte staatliche Concessionen, wie für die Mennoniten, nicht ein Anderes festgesetzt war, in Betreff der Regelung ihrer Civilstandsacte insgesammt unter die, das Specialgesetz für diese Regelung bildende Verordnung vom Jahre 1847.

Die Verordnung selbst ergiebt klar und bestimmt, daß sie sich nicht bloß auf namentlich bezeichnete geduldete Religionsgesellschaften erstrecke. Vielmehr kündigt sie sich ganz allgemein als ein Gesetz an,

---

1) Vgl. die von Jacobson in Dove's Ztschr. I., S. 413 f. mitgetheilte Allerh. Cab.-Ordre vom 4. März 1845, ferner die Cab.-Ordre vom 30. April 1845 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 217 und in den Ergänzungen zum A. L.-R. im Anhange zu Tit. 11, Thl. II., 3. Aufl., Bd. 4, S. 617), das Circular-Rescript vom 17. Mai 1845 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 218) und die Cab.-Ordre vom 18. Juli 1845 (E. Friedberg, Recht der Eheschließung, S. 700, Anm. 1) mit Jacobson a. a. O., Friedberg a. a. O. S. 699—702 und v. Hirschfeld, Gesch. und Statistik des Dissidententhums im Preußischen Staate in der Ztschr. des Preuß. statistischen Bureaus, Jahrg. 1864, S. 224.

2) Das Patent ist abgedruckt oben S. 48 f., die Verordnung unten in Anm. 1.

3) Vgl. S. 47 und S. 52 f. dieser Schrift.

4) Vgl. S. 55 ff.

nach welchem die bürgerliche Beglaubigung der Civilstandsacte in solchen geduldeten Religionsgesellschaften geregelt werden solle, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zustehe, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Rechtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen [5]).

Sie disponirt weiter, daß ihre Vorschriften auch auf die Civilstandsacte solcher Personen auszudehnen seien, welche den Austritt aus ihrer Kirche erklärt hätten und noch keiner bestimmten Religionsgesellschaft angehörten [6]).

Von einem Austritt im Sinne der §§. 16 und 17 der Verordnung, also von einem Austritt aus der Kirche, d. h. aus einer der beiden bevorrechteten Staatskirchen, der evangelischen oder katholischen Kirche, kann nun aber nur in denjenigen Fällen die Rede sein, wo der Austretende vor diesem seinem Austritte der evangelischen oder katholischen Kirche angehört hat [7]). In allen übrigen Fällen, also beispielsweise bei den seit 1861 von der Gemeinschaft der separirten Lutheraner abgezweigten Gemeinden [8]), findet ein Austritt aus der Kirche thatsächlich nicht statt [9]). In derartigen Fällen muß daher eine nach Maßgabe des §. 182, I., 6. A. L.-R. abzugebende ausdrückliche Erklärung, daß man von der früheren religiösen Gemeinschaft sich löse, für ausreichend erachtet werden [10]).

---

5) §. 1 der Verordnung vom 30. März 1847.

6) §. 16 a. a. O.

7) Vgl. die Gründe des in Striethorst's Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 16, S. 167 mitgetheilten Erk. des Appell.-Gerichts zu Königsberg.

8) Vgl. S. 78 f. dieser Schrift.

9) Vgl. Nr. 3 der Generalconcession vom 23. Juli 1845, oben S. 73.

10) In diesem richtigen Sinne hat auch das Kreisgericht zu Wittstock nach der Mittheilung v. Hirschfeld's a.a.O. (Note 1) S. 221 die Ansicht ausgesprochen, „daß die Verordnung vom 30. März 1847 ihrem ganzen Inhalt nach sich lediglich auf geduldete Religionsgesellschaften beziehe, und in §. 17 nur den Austritt aus den beiden bevorrechteten Staatskirchen, d. h. der evangelischen und römisch-katholischen normire, daß aber zu ersterer die dem Verbande des Oberkirchencollegiums zu Breslau aus freiem Ermessen unterstellten Kirchengemeinschaften nicht mehr gehörten, und daß also von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde Jabel, welche sich erweislich vom Breslauer Kirchenverbande, ausdrücklicher Erklärung zufolge, losgesagt hätten, eine Austrittserklärung im Sinne des §. 17 a. a. O. nicht gefordert werden könne.“ Demgemäß hat auch das gedachte Kreisgericht ohne gerichtliche Austrittserklärung Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen von Mitgliedern der von der Gemeinschaft der getrennten Lutheraner abgezweigten Gemeinden gerichtlich legalisirt. v. Hirschfeld a. a. O.

Auch das Stadtgericht zu Magdeburg legalisirt die Ehen der von den getrennten Lutheranern abgezweigten Separatisten gerichtlich bei nicht in Form des §. 17 a. a. O. erfolgtem Austritte. v. Hirschfeld a. a. O. S. 228.

Nach dem im Texte Ausgeführten bedarf die von den Gerichtscommissionen zu Meyenburg und Kyritz vertretene, a. a. O. gleichfalls referirte Ansicht keiner Widerlegung, wonach die von Mitgliedern der gedachten abgezweigten Gemeinden erbetene Eintragung ihrer Geburten und Sterbefälle in die gerichtlichen Register zurückgewiesen wurde, „weil einerseits eine dem Oberkirchen-Collegium zu Breslau nicht unterworfene evangelisch-lutherische Gemeinde als geduldete Religionsgesellschaft im

Neben der nach der Verordnung statthabenden bürgerlichen Beglaubigung der Civilstandsacte erklärt das Patent (S. 49) es aber auch

---

Staate nicht existire, welcher Umstand die Anwendung der §§. 1—15 der Verordnung vom 30. März 1847 ausschließe, und andererseits die betreffenden Personen den Nachweis ihres Austritts aus der Landeskirche nicht zu führen vermöchten, so daß auch §. 16 a. a. O. nicht Platz greife." Wenn weiter, wie v. Hirschfeld mittheilt, auf Requisition der erwähnten Gerichtscommissionen der betreffende Landrath den Separatisten hat eröffnen lassen, „daß sie bis zu ihrem förmlichen Austritte (gemäß §. 17 a. a. O.) aus der unter dem Breslauer Oberkirchen-Collegium stehenden Gemeinschaft der letzteren noch angehörten und daher die bei ihnen vorkommenden Geburten und Sterbefälle bei den competenten Geistlichen legalisiren lassen müßten," so leidet diese Eröffnung an dem Mangel, daß ihr das richtige Verständniß der Gesetzgebung vom Jahre 1847 abgeht. Bis dahin allerdings war der bloße Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne den gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen rechtlich bestehenden gar nicht denkbar. Vgl. S. 46, Note 2 dieser Schrift, den Text unter II. und Jacobson a. a. O. S. 419 und S. 431.

Weiter als der Text geht v. Hirschfeld selbst. Wir meinen jedoch, ohne zureichenden Grund. Er bemerkt nämlich a. a. O. S. 227: „Die Verfassungsurkunde von 1848 und 1850 in Verbindung mit dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 §. 2 [vgl. oben S. 55 f., Note 3] kennt bei kirchlichen und religiösen Vereinen nicht mehr die durch das Allgemeine Landrecht und das Patent nebst Verordnung vom 30. März 1847 sich hindurch ziehende Unterscheidung zwischen genehmigten und nicht genehmigten Religionsgesellschaften, sondern lediglich die Unterscheidung zwischen den mit Corporationsrechten versehenen und den mit diesen Rechten nicht versehenen, wie dies auch in dem Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. April 1859 (Min.-Bl. d. i. Verw. S. 112 ff.) ausgesprochen wird. Hierdurch rücken sämmtliche Dissidentengemeinden, welche bis dahin den §§. 16 und 17 der Verordnung vom 30. März 1847 unterlagen, in die Kategorie der im Absatz 4 des Patents bezeichneten Religionsgesellschaften („„In allen anderen Fällen u. s. w."") und unterliegen somit nunmehr den Bestimmungen der §§. 1 bis 15 der Verordnung vom 30. März 1847; daher sind die bei ihnen vorkommenden Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle ohne Unterschied, ob die Mitglieder nach §. 17 der Verordnung aus ihrer Kirche ausgetreten sind, zur gerichtlichen Legalisirung geeignet. Betreffs des Austritts der zu diesen Religionsgesellschaften des Absatz 4 gehörigen Mitglieder hatte das Patent von 1847 die erschwerende Form des §. 17 a. a. O. nicht vorgeschrieben, daher bleiben für diese die §§. 40 und 41, II., 11. Allgemeinen Landrechts maßgebend (Anm. 8), und diese Bestimmungen dürften somit seit der Verfassung für die Mitglieder aller dissidentischen Gemeinden ausreichend sein. Vgl. Min.-Besch. vom 16. Juni 1851 (Min.-Bl. d. i. V. S. 114) und Min.-Erl. vom 19. April 1859 (Min.-Bl. d. i. V. S. 112 ff.). Die §§. 16 und 17 der Verordnung sind somit seit der Verfassungs-Urkunde nur für solche Dissidenten anzuwenden, welche noch keiner Religionsgesellschaft (d. h. nach der Verfassungs-Urkunde: „„Vereinigung zu Religionsübungen"") angehören." In der hier gedachten Anm. 8 aber heißt es: „Daß man bei Erlaß des Patents von 1847 für die in Alinea 4 bezeichneten Gemeinden nicht die Form des §. 17 der Verordnung für nöthig hielt, geht schon daraus hervor, daß bei der einzigen genehmigten Gemeinde dieser Art, der freien Gemeinde zu Magdeburg [s. oben S. 53, Note 7], die notarielle Erklärung für ausreichend erachtet ist. Vgl. Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Preußen, Jahrg. I., Abth. I. 1847, S. 483."

Wir entgegnen auf diese Ausführung, daß Alin. 4 des Patents gar nicht der Ort war, an welchem über den Austritt aus der Kirche Bestimmungen getroffen werden sollten; daß weiter eine irrthümliche Praxis für die Frage nach dem Recht keinerlei Bedeutung beanspruchen darf; daß endlich die §§. 41, 42, II., 11. A. L.-R. für die erst der neueren Zeit angehörigen religiösen Vereinigungen nicht gegeben sind. v. Hirschfeld selbst spricht ebendas. S. 228 auch aus, daß dem hier obwaltenden Widerstreite der Ansichten der Gerichts-, Verwaltungs- und kirchlichen Behörden nur eine Declaration der Verordnung vom 30. März 1847 in dem von ihm dargelegten Sinne wirksam begegnen dürfte.

für zulässig, daß die auf Begründung oder Feststellung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehenden Amtshandlungen mit voller civilrechtlicher Wirkung durch einen Geistlichen der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichtet werden, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet [11]).

Die letztere Bestimmung ist es allein, auf welche die Zulässigkeit der kirchlichen Vornahme, beziehentlich Beglaubigung der Civilstandsacte der hier in Frage kommenden Dissidenten gegründet werden kann; der eine Zwangspflicht festsetzende §. 498, II., 11. A. L.-R. (S. 63, vox „müssen") ist für durchaus andere Verhältnisse gegeben und jener Specialbestimmung gegenüber (vgl. §. 11 der Schrift) ohne Bedeutung. Vgl. auch die Entsch., Bd. 25, S. 232.

Ein Recht auf die Beglaubigung ihrer Civilstandsacte nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1847 haben hiernach die Philipponen [12]), die Seehofianer [13]), die s. g. freien Gemeinden, die Deutsch- oder Christkatholiken, die christlich-apostolisch-katholischen Gemeinden (Gemeinden Czerskischer Richtung), die christkatholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses (s. g. Protestgemeinde zu Berlin), die freireligiösen Gemeinden seit 1859, die seit 1861 von den getrennten Lutheranern abgezweigten Separatisten [14]), die Irvingianer [15]), die Baptisten [16]), die Darbysten, die Edwardianer und die sonstigen, S. 68 dieser Schrift unter Nr. 5 angeführten Secten.

Von diesen Vereinigungen haben jedoch die Berliner Protestgemeinde und die Irvingianer die richterliche Thätigkeit für ihre Civilstandsacte nicht in Anspruch genommen [17]).

II. Die vorstehende Erörterung hat dargelegt, auf welche dissidentische Gemeinschaften die Verordnung vom 30. März 1847 Anwendung findet.

Fragen wir nunmehr nach der rechtlichen Stellung dieser Gemeinschaften, so können wir im Allgemeinen auf unsere frühere Ausführung, S. 59 der Schrift, verweisen.

---

11) Es ist hier also nur von einer Ermächtigung, nicht von einer Verpflichtung der betreffenden Geistlichen die Rede. Die Diener der katholischen Kirche werden bei den aus dieser ausgetretenen und demzufolge excommunicirten Dissidenten zu der im Text gedachten Verrichtung natürlich niemals die Hand bieten und haben sie nie geboten. Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. S. 228. Für die evangelische Geistlichkeit aber kommen hierbei die Verfügungen des Evangel. Oberkirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851, sowie dessen Circular-Erlaß vom 21. Februar 1860 (Actenstücke, Heft 2, S. 36; Heft 3, S. 52 und Heft 11, S. 57) als maßgebend in Betracht. Vgl. das Nähere in Cap. 4 des Abschnitts.

12) Vgl. v. Hirschfeld in der ersten Abth. seines gedachten Aufsatzes a. a. O., Jahrg. 1863, S. 411.

13) Vgl. dieses Buch S. 53, 60 f. und v. Hirschfeld a. a. O., Jahrg. 1864, S. 218 unter VI. und S. 219 unter VI.

14) Vgl. S. 60, 61 f., 78 f. dieser Schrift.

15) Vgl. a. a. O. S. 62 ff.

16) Vgl. a. a. O. S. 65 ff.

17) Vgl. v. Hirschfeld a. a. O. (Note 13) S. 218 unter IV. und IX., und S. 220 f. unter denselben Nummern.

Festzuhalten ist hierbei, daß allen diesen dissidentischen Gemeinschaften Corporationsrechte abgehen. Es kann also eine derartige Gemeinschaft als solche weder zur Erbin eines Nachlasses rechtsgiltig eingesetzt werden [18]), noch ist sie überhaupt des Eigenthumserwerbes fähig [19]). Diese ihre Unselbständigkeit zeigt sich jedoch nur bei ihrer Stellung nach Außen.

Nach Innen dagegen gebührt auch diesen Gemeinschaften eine durchaus autonomische Selbständigkeit [20]). Freilich ist dieselbe dadurch begrenzt und eingeengt, daß die hier in Frage kommenden dissidentischen Gemeinschaften dem Vereinsgesetze unterliegen [21]).

Es steht ihnen hiernach die Befugniß zu, ihr Glaubensbekenntniß festzustellen; eine staatliche Genehmigung desselben ist nicht mehr erforderlich [22]). Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten darf indessen dadurch kein Abbruch geschehen [23]).

Sie sind befugt, ohne staatliche Dazwischenkunft Form und Feier ihres Gottesdienstes zu bestimmen, ihre Gottesverehrung in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu feiern, und auch Angehörige fremder Confessionen dazu zuzulassen [24]).

Sie sind befugt, gewöhnliche Leichenbegängnisse ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu veranstalten [25]); kirchliche Processionen dagegen sind ihnen nicht ohne Weiteres gestattet [26]).

---

18) Vgl. das Ob.-Trib.-Erk. vom 13. Juli 1864 im Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 53, S. 327 f. und in den Entsch., Bd. 53, S. 56—63, verbunden mit J. A. Gruchot, Preuß. Erbrecht, Berlin 1865, I., S. 366 bei Note 2.

19) §. 13, II., 6 und §. 24, II., 11. A. L.-R. mit Jacobson a. a. O., S. 442. — Ueber das Verhältniß der Art. 13, 31 und 62 der Verf.-Urkunde zu einander vergl. v. Rönne, Staatsrecht, I. (1. Aufl.), S. 399 f. — Wenn man die Corporationsrechte in sogenannte beschränkte, das soll heißen auf den Erwerb von Grundstücken und Capitalien gerichtete Rechte der juristischen Person, und im Gegensatz hierzu in unbeschränkte hat scheiden wollen, so ist eine solche Scheidung ohne Grund. Jacobson a. a. O. S. 442 f.

20) §. 14, II., 6. A. L.-R.

21) Das Nähere in dieser Beziehung ist bereits oben S. 55 ff., Note 3 bemerkt.

22) Verf.-Urk. Art. 12 (oben S. 57 f.); dadurch ist §. 21, II., 11. A. L.-R. aufgehoben. Vgl. Jacobson a. a. O. S. 433.

23) Art. 12 der Verf.-Urk., vergl. mit den Motiven S. 54 f., Note 2; vergl. ferner Jacobson, S. 433 und Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, S. 117, Note 4. Vgl. auch oben S. 50 f., Note 3.

24) Die §§. 47—49, II., 11. A. L.-R. haben ihnen gegenüber keine Geltung. Vgl. Jacobson, S. 432 unter 2 und S. 433 ff.; vgl. auch Büff, S. 116.

25) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, §. 10 (G.-S. S. 277), vgl. mit dem Ob.-Trib.-Erk. vom 14. October 1858 in Goldtammer's Arch. f. Preuß. Strafrecht, Bd. 7, S. 90 f. — Beschränkungen in dieser Beziehung hat unseres Wissens nur die Königliche Regierung zu Liegnitz auf Grund des §. 6, litt. d und der §§. 11, 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) eintreten lassen. Vgl. deren Erlasse vom 14. Februar 1853 (Amtsbl. Nr. 9) und 5. November 1862 (eod. Nr. 46), betr. die Haltung von Leichenreden auf öffentlichen (der Stadt-, resp. Dorfgemeinde gehörigen) Begräbnißplätzen. Der Criminal-Senat des Königl. Appellationsgerichts zu Glogau hat derartige beschränkende Anordnungen, abweichend vom

Ihnen allein liegt die Ordnung ihrer Verfassung ob[27].

Sie haben das Recht der Bestellung von Religionsdienern und diese selbst dürfen Taufen und Trauungen an ihren Gemeindegliedern vornehmen sowie bei Sterbefällen derselben mitwirken[28]), wennschon

---

ersten Richter, in seinem Erk. vom 3. September 1861 (A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 481 f.) für statthaft erklärt und dies wie folgt begründet: „Wenn es allerdings richtig ist, daß die Freiheit der öffentlichen Religionsübung gewährleistet ist, so kann dabei doch nicht die auf §§. 5 und 6, litt. d des Gesetzes vom 11. März 1850 gegründete Befugniß der Behörden ignorirt werden, auf Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen abzweckende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Nur eine solche Vorschrift enthält der Erlaß vom 14. Februar 1853, er hebt die in dem Staatsgrundgesetze garantirten Rechte nicht auf, aber er regelt das Verfahren bei Ausübung derselben im Interesse der öffentlichen Ordnung und diese Befugniß steht mit keinem Gesetze in Widerspruch. Den gleichen Standpunkt theilt Jacobson, Kirchenrecht I., S. 135.

26) Cit. Verordnung über die Verhütung 2c. vom 11. März 1850, §. 10, verbunden mit dem Ob.-Trib.-Erk. vom 28. Februar 1861 in den Entscheid., Bd. 46, S. 43* ff. und in Dove's Ztschr., IV. (1864), S. 225 ff. Vgl. auch Büff, S. 117, Note 4.

27) §§. 14, 27 ff. II., 6. A. L.-R.

28) Vgl. das in A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 474 f., mitgetheilte Ober-Trib.-Erk. vom 18. März 1853 und dessen Begründung in den Entscheidungen, Bd. 25, S. 223—236. Das Erkenntniß spricht zugleich aus, daß jene Vornahme selbst dann nicht strafbar sei, wenn sie an solchen Mitgliedern der dissidentischen Religionsgemeinschaft geschieht, welche ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche noch nicht in der durch den §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Weise erklärt haben. Es führt nämlich aus, daß weder die Strafbestimmung der Allerh. Declaration vom 9. März 1834 über die Anwendbarkeit der §§. 76—79, Tit. 10, Thl. II. des Allgem. Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen (G.-S. S. 60) diese Vornahme treffe, weil aus Art. 12 der Verf.-Urk. folge, daß die Religionsdiener solcher Gemeinden zur Vornahme solcher rein religiöser Handlungen befugt seien, noch auch in der Vornahme solcher Handlungen die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des §. 104 des Strafgesetzbuches gefunden werden könne.

In demselben Sinne bemerkte schon die Verfügung der Abtheil. des Minist. der geistl. Angel. f. d. inn. evangel. Kirchensachen vom 11. Februar 1850 (Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheil. 2c. S. 101): „Die Königliche Staatsregierung hat schon in den seit dem Jahre 1845 eingetretenen kirchlichen Bewegungen Anstand genommen, den §. 105, II., 11. A. L.-R. und die Allerh. Ordre vom 9. März 1834, betreffend die Anmaßung geistlicher Amtshandlungn, durchgreifend in Vollzug zu setzen, und weder in den deutsch-katholischen Angelegenheiten den Anträgen der katholischen Kirchenbehörden auf Anwendung derselben Gehör gegeben, noch in den ähnlichen Präcedenzfällen der ehemaligen evangelischen Geistlichen Wislicenus, Rupp, Baltzer und Uhlich von jener Executive Gebrauch gemacht. Wir sind der Meinung, daß diese schon vor dem Jahre 1848 bestandene Praxis (vgl. das in Beziehung auf die sogenannten deutsch-katholischen Gemeinden erlassene Rescript der Ministerien der geistl. Angel. und des Innern vom 17. Mai 1845 im Min.-Bl. f. d. i. V. S. 218) durch den Art. 12 der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 eine feste gesetzliche Begründung gewonnen hat, und dürfen eine Hülfe der Executivmacht des Staats für diese Fälle in keiner Weise erwarten. — Welche Verwirrung der Gewissen und welche Unordnung in den Civilstandsverhältnissen [vgl. Entscheid., Bd. 25, S. 235] daraus hervorgehen kann, und wie wir besorgen, auch wirklich daraus hervorgehen wird, bis das veränderte Verhältniß von Staat und Kirche überall in das Bewußtsein getreten ist, ist uns nicht fremd. Wir beklagen dies aufrichtig, können aber die Abhülfe dagegen nicht in einer Rückkehr zu den auf ganz anderen Voraussetzungen beruhenden früheren Bestimmungen suchen, sondern allein darin, daß

der Vornahme dieser Acte eine bürgerliche Giltigkeit nicht beigemessen wird[29]).

Die Uebung der religiösen Disciplin steht gleichfalls der Gemeinschaft an ihren Gliedern zu[30]).

Es ist diesen Religionsgesellschaften nachgegeben, daß der religiöse Unterricht als Theil der Religionsübung ihrer Autonomie unterliegt. Er kann daher auch von den einzelnen Gliedern der Gesellschaft deren Religionsdienern ausschließlich anvertraut werden[31]).

Ebenso dürfte die Frage zu bejahen sein, daß bereits getaufte Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr, also das Discretionsalter (§§. 83—85, II., 2. A. L.-R.) noch nicht erreicht haben, bei dem Uebertritte des Vaters zu einer der hier in Frage stehenden dissidentischen Religionsgemeinschaften dem Vater folgen[32]). Deshalb aber ist auch anzunehmen,

---

der nun einmal betretene Weg fest und consequent verfolgt werde und daß die Kirche, wenn sie die äußeren Schutzwehren ihres Bestandes fernerhin entbehren wird, nun um so entschiedener das kirchliche Bewußtsein aller ihrer Glieder zu stärken bemüht sein muß." — Die in der Circ.-Verf. des Min. der geistl. Angel. u. des Min. des Inn. vom 8. Febr. 1853 (Actenstücke, Heft 6, S. 95) enthaltene Rechtsausführung ist durch jenes Ob.-Trib.-Erk. beseitigt worden.

29) Vgl. das bei A. Altmann a. a. O., S. 605 ff. mitgetheilte Ob.-Trib.-Erk. vom 12. October 1857 und die vorgedachte Verf. vom 11. Februar 1850 a. a. O., S. 112.

30) §§. 42 ff. II., 6; §§. 50 ff. und §. 109, II., 11. A. L.-R., vergl. mit Jacobson in Dove's Ztschr. I., S. 432, 441.

31) §. 11, II., 12. A. L.-R., verbunden mit §§. 74 ff. II., 2 das. und der Declaration vom 21. November 1803 (N. Ed.-Samml., Bd. 11, S. 1931; Rabe, Samml., Bd. 7, S. 524 und unten Note 32). Auf Rheinland und Westfalen ist diese Declaration ausgedehnt durch die Cab.-Ordre vom 17. August 1825 (G.-S. S. 221). — Zu den cit. §§. 76 ff. bemerkt Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Allg. Landrechts (v. Kamptz, Jahrbb., Bd. 41, S. 134): „Von diesen Sätzen enthalten nur die §§. 78 u. 82 Abweichungen von der bisherigen Praxis, die sich aber nach Grundsätzen einer wahren Toleranz vollkommen vertheidigen lassen. Es ist äußerst hart, und stört nothwendig den Frieden der Ehe, wenn die Eltern über die Religion, in welcher das Kind erzogen werden soll, einig sind, ein Dritter aber sich ex officio darin mischen und aus falschem Religionseifer ihren friedlich verabredeten Erziehungsplan zerrütten will."

In dem obigen Sinne rechnet schon der Westphälische Friede, Art. V., §. 31 zu den annexa exercitii religionis publici vel privati die institutio ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum. Zu gleicher Auffassung bekennt sich in Uebereinstimmung mit dem Staatsministerium der Min. der geistlichen 2c. Angelegenheiten, sowie der Evangelische Oberkirchenrath. Vgl. das Schreiben des Min. d. geistlichen Angelegenheiten vom 19. April 1859 nebst den Erlassen des Evangel. Oberkirchenraths vom 12. Mai 1859 und 21. Febr. 1860 in den Actenstücken, Bd. 2, S. 315 ff. und Bd. 5, S. 57 ff., sämmtlich auch mitgetheilt in Stiehl's Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preußen von 1859, S. 257 ff., 262 ff. und von 1860, S. 248 ff. — Nach diesen, wie bemerkt, in Uebereinstimmung mit dem Staatsministerium festgestellten Grundsätzen muß das Just.-Min.-Rescr. vom 13. August 1855, bekannt gemacht durch das Circular des Cultusministeriums vom 9. November 1855 (Jacobson a. a. O. S. 435) als beseitigt gelten. — Eine zutreffende Klarlegung der zahlreichen, hier einschlagenden Controversen bietet Jacobson a. a. O. S. 434—441.

32) Vgl. die Allerh. Declar. vom 21. November 1803 (Note 31), welche verordnet: „Se. Königl. Maj. 2c. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts II., 2, §. 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen

daß die diese Kinder hiernächst betreffenden Civilstandsacte ohne Weiteres zur Eintragung in das gerichtliche Register (§. 1 der Verordnung) qualificirt sind[33]).

III. Die Frage, ob die in Gemäßheit der §§. 16 und 17 der Verordnung vom 30. März 1847 aus der Kirche förmlich ausgetretenen Personen zu den aus dem Parochialver-

---

Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben. — Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des Allg. Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind." — Nächstdem aber spricht für die Richtigkeit des obigen Satzes folgende Erwägung, welche Büff a. a. O., S. 141, dahin formulirt: „Die Taufe ist, wenn auch geistlich als voller Eintritt in die Kirche, die Gemeinschaft mit dem Herrn, rechtlich doch nicht als der Erwerbact aller aus der Kirchengemeinschaft herrührenden Rechte aufzufassen, für diese vielmehr nur als Bedingung, gewissermaßen als Erwerb der Rechtsfähigkeit anzusehen. Die wirkliche volle Mitgliedschaft setzt, da die Kirche durch die Lehre und Gemeinschaft der Sacramente bedingt ist, insbesondere auch Belehrtsein und Zulassung zu dem zweiten Sacramente, dem heiligen Abendmahl voraus, so daß ohne eigenes Bekenntniß und eigene Willenserklärung Niemand wirkliches, actives Glied der Kirche wird. Bis dahin finden zwar zwischen der Kirche und dem Vater, resp. den sonstigen betreffenden Angehörigen des Kindes hinsichtlich desselben Rechtsbeziehungen statt, nicht aber unmittelbar zu dem Kinde selbst." Und weiter merkt hierzu Büff a. a. O., S. 142, an: „Darum begründet die Taufe an sich auch kein Recht der einzelnen Kirche an dem Getauften; das Kind des protestantischen Vaters, welches katholisch getauft ist, wird nicht deshalb katholisch und der Nexus der protestantischen Kirche zu dem Vater in Beziehung auf des Kindes Erziehung ꝛc. in keiner Weise geändert. Ebendeshalb entscheidet aber auch bis zu erreichten Discretionsjahren der Wille des Vaters über den etwaigen Uebertritt ꝛc. — Die Ausführung des Evangel. Oberkirchenraths in der Circul.-Verf. vom 21. Febr. 1860 (Actenstücke, Bd. V., S. 60) widerspricht dem in keiner Weise. Sie betont nur die der Kirche obliegende mütterliche Pflicht solchen Kindern gegenüber, welche schon vor dem Austritt ihrer Väter aus der Kirche die heilige Taufe empfangen haben. — Vgl. endlich Richter, K.-R., 5. Aufl., §. 238, Note 6.

33) Anderer Ansicht sind die in Koch's Commentar zum Allgem. Landrecht, 3. Ausg., Bd. III., Abth. 1, S. 43, Note 2a (Zus. 10 zu §. 136. II., 1. A. L.-R.) mitgetheilten Normativbestimmungen des Ressortministers. Sie befassen sich mit den drei Fragen: a) Hat das in den Formen der Verordnung vom 30. März 1847 bewirkte Ausscheiden der Eltern aus der Landeskirche auch das Ausscheiden der unter 14 Jahre alten Kinder in so weit zur Folge, daß der Tod der Letzteren, selbst wenn sie noch vor dem Austritte der Eltern geboren, resp. in der Landeskirche getauft worden sind, in die Civilstandsregister einzutragen ist? b) Findet, im Fall der Bejahung der ersteren Frage, dasselbe auch in Betreff der nach vollendetem 14. Lebensjahre verstorbenen Kinder dissidentischer Eltern statt? c) Müssen Kinder von aus der Landeskirche ausgetretenen Eltern, sobald sie nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre von der Befugniß zur Eintragung der in ihrer Familie vorkommenden Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle in die Civilstandsregister Gebrauch machen wollen, vorher noch ihren Austritt ausdrücklich in den Formen der Verordnung vom 30. März 1847 erklären, oder ist diese Erklärung dann nicht erforderlich, wenn der Austritt der Eltern vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre erfolgt ist?

bande fließenden persönlichen Abgaben und Lasten noch weiter heranzuziehen seien, hat eine sehr verschiedene Behandlung erfahren.

Die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern hatten die Frage in der Circular-Verfügung vom 19. November 1850[34]) verneint; dieselbe Auffassung theilte der Evangelische Oberkirchenrath in den Circular-Erlassen vom 17. December 1850[35]) und 10. Mai 1853[36]).

Als jedoch das Königliche Ober-Tribunal, vornehmlich auf Grund der Nr. 2 der dem Patente vom 30. März 1847 angeschlossenen „Zusammenstellung" (oben S. 44 ff.) in dem Erkenntnisse vom 8. Februar 1854[37]) den Rechtssatz aussprach, „daß der förmlich erklärte Austritt aus der Kirche den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht befreie, sondern diese Bestimmung erst dann eintrete, wenn er einer anderen, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft — und als solche Religionsgesellschaften wurden die Dissidentengemeinden nicht angesehen — sich angeschlossen habe": traten der Minister der geistlichen Angelegenheiten und mit ihm der Evangelische Oberkirchenrath in den Verfügungen vom 31. März, bez. 7. Mai 1858[38]) dieser Ansicht bei.

Die demzufolge eingehende sehr erhebliche Zahl von Beschwerden gab indessen Veranlassung zu einer nochmaligen näheren Erwägung der Frage, deren Resultat zu der ursprünglichen Auffassung vom Jahre 1850 zurückführte. Diese veränderte Anschauung wurde durch das im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium erlassene Circular-Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1861[39]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht[40]). Es stellt den Rechtsgrundsatz fest, daß der Austritt aus der Kirche nach Maßgabe der §§. 182—185, II., 6. A. L.-R. alle Rechte und Verbindlichkeiten aufhebe, welche der verlassenen Kirche vermöge der persönlichen Angehörigkeit gegen den Ausgetretenen zustanden oder oblagen[40]).

---

34) Actenstücke aus der Verw. des Ev. O.-K.-R., Heft 1, S. 72, und A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 316 f., Note, und unten Anm. 3.

35) Actenstücke a. a. O., S. 71.

36) Actenstücke, Heft 6, S. 92 f. und Altmann, S. 317.

37) Altmann, S. 313 — 324. Vgl. die Ob.-Trib.-Erkk. vom 4. April 1853 und 15. Januar 1855, ebendas. S. 308 und 262. Vgl. gegen die Ausführung des Ober-Tribunals Wettich über die rechtliche Bedeutung des Austritts aus der Kirche in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Preuß. Rechts durch Theorie und Praxis, Jahrg. VIII. (1864), S. 528 ff. Leider hat derselbe die einschlagende Litteratur (Note 39 f.) unbeachtet gelassen und hat ihm daher die Nr. 2 der „Zusammenstellung" Schwierigkeiten bereitet, deren er sonst überhoben gewesen wäre. Gleichwohl aber enthält sein Aufsatz einzelne beachtenswerthe Bemerkungen.

38) Actenstücke, Bd. 2, S. 312—314.

39) Actenstücke, Bd. 5, S. 160 f.; Altmann, S. 315 f. Vgl. auch Jacobson in Dove's Ztschr., I. S. 429—431, Dove ebendas., S. 491 f. und Büff a. a. O., S. 147 f. Zu dem gleichen Resultate gelangt Wettich in Gruchot's Beiträgen a. a. O. (Note 37). — Die XI. Rhein. Synode, §. 109, hat gegen das Circ.-Rescr. vergeblich Widerspruch erhoben.

40) Die Motivirung des Circular-Rescripts vom 15. Mai 1861 hat Altmann a. a. O., S. 317—321, aus den Acten des Ministeriums der geistlichen

Anm. 1. **Die Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847** (G.-S. S. 125) lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften erlassenen Patents[41]) für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religions-Gesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register[42]) bewirkt werden.

Angel. mittheilen dürfen. Das Circ.-Rescript selbst s. unten Anm. 3. — Vgl. die dem obigen Grundsatze entsprechende gleiche Bestimmung des Kurhessischen Gesetzes vom 29. October 1849, §. 5 (Kurhess. Ges.-Samml., Jahrg. 1849, S. 134) und §. 19 des in Note 50 näher bezeichneten Coburg-Gothaischen Gesetzes vom 2. Juli 1863. Der §. 19 cit. sagt nämlich: „Der Ausgetretene kann einen Antheil von den Rechten, welche der Kirche, aus welcher er ausgetreten ist, und deren Mitgliedern als solchen zustehen, nicht mehr in Anspruch nehmen, ist aber auch von den Pflichten entbunden, welche den Mitgliedern dieser Kirche der letzteren und ihren Beamten gegenüber obliegen."

41) Vgl. oben S. 48 f.

42) In der Allgem. Verf. des Justizministers vom 5. Februar 1851 (J.-M.-Bl., S. 42) werden die Gerichtsbehörden angewiesen, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extract anfertigen zu lassen, und diesen den betreffenden Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammenfond mitzutheilen.

Das Circ.-Rescr. desselben Min. vom 10. Juni 1853 bestimmt: „Das Appellationsgericht zu Naumburg hat vor einiger Zeit die Kreisgerichte seines Departements angewiesen: „„einen aus der evangelischen Kirche förmlich Ausgeschiedenen in dem Verzeichnisse der Dissidenten nicht eher zu löschen und der Anwendung der Verordnung vom 30. März 1847 für enthoben anzusehen, als bis derselbe von seinem Ortsgeistlichen nach den darüber bestehenden Anordnungen in die evangelische Gemeinschaft wieder oder neu aufgenommen und hierüber dem Gericht amtliche Mittheilung gemacht worden ist."" Diese Anordnung erscheint zweckmäßig und geeignet, Schwierigkeiten in Betreff des Personenstandes der Dissidenten zu beseitigen und die evangelischen Geistlichen vor Mißverhältnissen, wie sie in dieser Beziehung bisher häufig eingetreten sind, zu bewahren. Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrathe wird daher das Königliche Appellationsgericht veranlaßt, an die Gerichtsbehörden des Departements bezüglich der Dissidenten eine gleiche Anweisung zu erlassen" (Actenstücke des Ev. O.-K.-R., Heft 6, S. 96).

Der Evang. Oberkirchenrath hat demzufolge durch Verf. vom 12. Juli 1853 (ibid.) die sämmtlichen Consistorien angewiesen, in allen Fällen, wo die Wiederaufnahme einer förmlich aus der Kirche ausgeschiedenen Person erfolgt, dem Gericht, vor welchem dieselbe ihren Austritt erklärt hat, davon unverzüglich amtliche Anzeige zu erstatten.

§. 2. Dieses Register (§. 1) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind [43]).

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaars wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern, enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst

---

43) Unter dem Richter des Orts ist auch der bei einer Gerichts-Commission angestellte Einzelrichter zu verstehen. Vgl. das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850, §. 20, Nr. 16 (Just.-Min.-Bl. S. 232). — Die Aufnahme der zum Zweck der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen kann nach dem Allerh. Erlaß vom 29. April 1848 (G.-S. S. 129) Seitens der Obergerichte nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung mittelst gemeinschaftlicher, durch die Amtsblätter zu veröffentlichender Verfügung an Orten, wo sich das Bedürfniß herausstellt, bestimmten Ortspolizeibehörden oder polizeilichen Beamten mit der Wirkung übertragen werden, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgt.

dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung [44]).

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist [45]).

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1) ist erforderlich: 1) die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauche der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat; 2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaub-

---

44) Nach dem Rescr. des Min. des Inn. vom 11. October 1852 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 256) genügt es, wenn der Aushang, wo ein Rath- oder Gemeindehaus nicht vorhanden ist, in demjenigen Locale, in welchem der Gemeindevorsteher seine Amtshandlungen vornimmt, oder an der äußeren Seite der Thür erfolgt, welche in dieses Local führt.

45) Hierzu bemerkt der §. 14 der Instruction des Just.-Min. vom 10. Mai 1847 (vgl. unten Note 50): Ueber das stattgefundene Aufgebot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Litt. C. beiliegenden Schema auszufertigen. Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Couvert zu übersenden und, daß dies geschehen, auf dem bei den Acten befindlichen Proclama zu registriren.

Das gedachte Schema lautet aber nunmehr nach dem Rescr. des Just.-Min. vom 25. Januar 1860 (J.-M.-Bl. S. 52):

„Von dem unterzeichneten . . . . Gericht wird hiermit bescheinigt, daß, nachdem der . . . . und die . . . . Tochter . . . . in der Verhandlung vom . . . . erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander eingehen zu wollen, das Aufgebot derselben auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 30. März 1847 durch eine an der Gerichtsstelle und an . . . . in der Zeit vom . . . . bis zum . . . . (in den Fällen des §. 13 der Instruction: sowohl hierselbst an der Gerichtsstelle und an . . . . in der Zeit vom . . . . bis zum . . . . als auch in N. N. an der Gerichtsstelle und an . . . . in der Zeit vom . . . . bis zum . . . .) ausgehängt gewesene Bekanntmachung erfolgt und ein Einspruch gegen die eheliche Verbindung der vorstehend gedachten Personen von keiner Seite erhoben ist."

„Den Brautleuten wird zugleich eröffnet, daß die bürgerliche Giltigkeit ihrer Ehe nach §. 8 der Verordnung vom 30. März 1847 (oder §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847) mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das von dem Gericht geführte Eheregister beginnt, und daß es zu dieser Eintragung wesentlich erforderlich ist, daß die Brautleute binnen sechs Wochen nach erfolgtem Aufgebot die im §. 7 der Verordnung vom 30. März 1847 (oder §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1847) vorgeschriebene Erklärung vor dem zuständigen Gerichte persönlich abgeben. Dieselben werden deshalb zur pünktlichen Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift aufgefordert, da die Vernachlässigung derselben die Ungiltigkeit ihrer Ehe zur Folge hat."

Dieselbe Belehrung, wie die im letzten Absatze enthaltene, ist nach dem gedachten Rescripte durch Anschlag im Gerichtslocale der Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Commissionen zu veröffentlichen.

würdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen; 3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5).

§. 8. Die bürgerliche Giltigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen [46]).

§. 10. Das Register (§. 1) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3, 4 und 7 vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden: 1) bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage; 2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaften erforderlichen Handlung; 3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Orts-Polizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat [47]).

---

46) Dergleichen Atteste sind nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Interessenten zu ertheilen. Vgl. Circ.-Verf. des Just.-Min. vom 18. September 1848 (J.-M.-Bl. S. 314).

47) Die Gerichtsgebühren betragen:

a. für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche von jeder einzelnen Person, welche ihren Austritt erklärt, 10 Sgr.; ausgenommen ist nur der Fall, wenn in einer und derselben Verhandlung ein Familienvater zugleich mit seiner Frau oder mit seinen Descendenten den Austritt erklärt; der angegebene Satz ist in diesem Falle nur einmal für alle zusammen zu erheben;

b. für ein Attest über die Austrittserklärung 10 Sgr. und Stempelgebühr 5 Sgr., zusammen 15 Sgr.;

c. für ein Attest über eine Geburt, eine Heirath oder einen Sterbefall 10 Sgr. und Stempelgebühr 15 Sgr., zusammen 25 Sgr.;

§. 15. In so weit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 11, Nr. 2 ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2) persönlich zum Protocoll abzugebende Erklärung erfolgen[48]). Diese Erklärung hat nur dann rechtliche

---

d. für ein Attest über ein Aufgebot 5 Sgr. und Stempelgebühr 15 Sgr., überhaupt also 20 Sgr.

Alle übrigen Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei; im Falle des Unvermögens sind Kosten und Stempel niederzuschlagen.

Vgl. Instr. vom 10. Mai 1847, §. 21 und vom 9. August 1847, §. 4 (J.-M.-Bl. S. 140 und S. 234), Allerh. Cab.-Ordre vom 18. Juni 1847 (G.-S. S. 260), Circ.-Rescr. vom 4. April und 18. September 1848 (J.-M.-Bl. S. 120 und 314), Circ.-Rescr. vom 17. Mai 1851 (J.-M.-Bl. S. 190 und Min.-Bl. d. i. V. S. 82) und §. 19 des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622).

48) In Betreff der Form der Austrittserklärungen aus der Kirche hat sich der Just.-Min. in dem an das Königl. Appell.-Ger. zu Glogau gerichteten Rescr. vom 23. October 1850 (Actenstücke, Heft 1, S. 73) dahin geäußert: „Aus einer Mittheilung des Evangelischen Oberkirchenraths hat der Justizminister ersehen, daß das (tit.) die Aufnahme einer Erklärung des Austritts aus der Kirche abseiten eines Theils der Gemeinde zu Rothenburg deshalb für unzulässig erachtet hat, weil die Extrahenten sich von den Glaubenslehren der evangelischen Kirche loszusagen nicht gesonnen seien, vielmehr nur aus dem Consistorialverbande austreten wollten. — Mit dieser Art der Auffassung kann sich der Justizminister nicht einverstanden erklären, da das Gesetz den Gerichtsbehörden ganz allgemein die Pflicht auferlegt, die Austrittserklärungen aufzunehmen, ohne denselben hierbei eine Prüfung der Gründe zu gestatten, aus welchen der Austritt aus der Kirche beabsichtigt wird. In der Verordnung vom 30. März 1847 wird nirgends zwischen den inneren Gründen, welche das Dogma betreffen, und äußeren Gründen, welche sich auf die Bedeutung des Kirchenregiments beziehen, unterschieden und es wird nirgends bestimmt, daß in dem einen Falle der Austritt gestattet, in dem anderen verweigert werden soll. Im Gegentheil wird der Natur der Sache gemäß ganz allgemein angeordnet, daß, wer überhaupt, also aus welchem Grunde dies auch immer sei, aus der Kirche austreten wolle, dies unter gewissen im §. 17 a. a. O. näher bestimmten Formen erklären müsse. Der Richter hat diesem Verlangen zu entsprechen, ohne daß er befugt wäre, auf eine Prüfung der Gründe des Austritts einzugehen oder Unterscheidungen aufzustellen, welche dem Gesetz fremd sind. Falls demnach wirklich um Aufnahme einer Erklärung des Austritts aus der Kirche gebeten wird, so ist dem Antrage stattzugeben, ohne daß die Gründe, auf welchen der Antrag beruht, einer Prüfung unterworfen werden können. Anders verhält es sich aber, wenn nicht um Aufnahme der Austrittserklärung aus der Kirche, sondern nur aus dem Consistorialverbande gebeten

Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen [49]).

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die in den §§. 10 bis 14 gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühne-Versuchs durch den Geistlichen ein Sühne-Versuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühne-Versuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justiz-Minister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen [50]).

Anm. 2. Aus unseren obigen Erörterungen in Verbindung mit den Bestimmungen der vorstehend mitgetheilten Verordnung ergiebt sich die Rechtsungiltigkeit einer von dem Dissidentenprediger vorgenommenen, aber in das Kirchenbuch der Landeskirche eingetragenen Trauung [51]), ebenso wie die Rechtsungiltigkeit einer solchen, welche durch den Dissidentenprediger unter Assistenz eines Geistlichen der Landeskirche vollzogen worden ist [52]).

Rechtsungiltig sind aber auch diejenigen vor dem Richter geschlossenen ehelichen Verbindungen, bei welchen nur der eine der eheschließenden Theile den unter die Verordnung fallenden dissidentischen Gemeinschaften, der andere aber der Landeskirche angehört. Denn die Verordnung trifft für solche

---

wird, wie dies hin und wieder geschehen ist. Ein Antrag dieser letzteren Art ist gesetzlich unzulässig und zurückzuweisen, da die Verordnung vom 30. März 1847 ein Verbleiben in der Kirche ohne Anerkennung des Kirchenregiments nicht kennt, und ein solches Verhältniß auch insofern ganz undenkbar ist, als zu dem Begriff der Kirche das Kirchenregiment als die äußere Organisation derselben wesentlich gehört."

49) Auch von der erfolgten Abgabe der zweiten Erklärung, durch welche der beabsichtigte Austritt aus der Kirche erst vollzogen wird, ist dem zuständigen Geistlichen Kenntniß zu geben. Circ.-Rescr. des Just.-Min. vom 3. April 1860 (J.-M.-Bl. S. 134 und Actenstücke, Heft 12, S. 116).

50) Diese Anweisung ist in der öfter erwähnten Instruction vom 10. Mai 1847 (J.-M.-Bl. S. 135—144, auch abgedruckt in Koch's Commentar zum A. L.-R., 3. Ausgabe, Bd. III., 1, S. 48 ff. und zum großen Theil in Friedberg, S. 788 ff.) ergangen. — Nachbildungen der obigen Verordnung, also gleichfalls das Institut der Nothcivilehe für Dissidenten, begegnen uns in Anhalt-Bernburg (Gesetz vom 13. Februar 1851, Ges.-Samml. f. Anhalt-Bernburg, 1851, Nr. 2, Bd. 10, S. 31 ff.) und in Coburg-Gotha (Ges. vom 2. Juli 1863). Das letztere Gesetz ist vollständig mitgetheilt von E. Friedberg a. a. O., S. 809 bis 811. Vgl. Denselben S. 738 f. und S. 750 f. Zur Geschichte der obigen Verordnung vgl. ebendas. S. 756 ff. und v. Hirschfeld a. a. O. S. 224.

51) v. Hirschfeld a. a. O. S. 217 bei Anm. 1 und 3, und S. 218 bei Anm. 8 und 9.

52) v. Hirschfeld, S. 217 bei Anm. 4 und 6, und S. 218 bei Anm. 7.

Fälle keine Fürsorge und darf auf dieselben nicht erstreckt werden; die trotzdem erfolgte bürgerliche Beglaubigung kann daher auch keinen rechtlichen Erfolg äußern [53]).

Dagegen hat es kein Bedenken, daß, wenn die eheliche Verbindung mit rechtlicher Wirkung vor dem Richter eingegangen worden ist, die vor der richterlichen Eheschließung aus der außerehelichen Verbindung der Nupturienten hervorgegangenen Kinder durch die Eheschließung die Rechte ehelicher Kinder erlangen, sobald nur die Zeugung Seitens des Ehemannes außer Zweifel ist, gleichviel ob die diesfallsige Erklärung des Letzteren bei oder erst nach geschlossener Ehe abgegeben worden ist (legitimatio per subsequens matrimonium) [54]).

Die nachträgliche richterliche Legalisation eines Geburts- oder Sterbefalles, also die richterliche Eintragung eines solchen, nach Ablauf der in der Verordnung festgesetzten Fristen angemeldeten Civilstandsactes erscheint zulässig [55]). Trotzdem bestanden am 1. Juli 1862 eine große Zahl der Legalisation noch bedürftige Geburten und Sterbefälle [56]).

Anm. 3. Das bei Note 39 angeführte Circular-Rescript des Min. der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1861 verordnet:

In der aus den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern auf Grund einer Berathung mit dem Chef der Justizverwaltung ergangenen Circular-Verfügung vom 19. November 1850 war den Königlichen Regierungen zur Nachachtung eröffnet worden, daß dem Austritte aus den Kirchengemeinschaften die Kraft, den Verband auch

---

53) Vgl. §. 11 der Min.-Instr. vom 10. Mai 1847 (vgl. Note 50). — v. Hirschfeld bemerkt in dieser Beziehung S. 228: „Jedenfalls zeigt die bestehende Gesetzgebung keinen Weg, wie die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgetretenen eine bürgerlich giltige Ehe mit Mitgliedern der evangelischen oder katholischen Kirche abschließen können, ohne daß entweder der dissidentische Theil zur öffentlich anerkannten Kirche zurücktritt oder daß das betreffende Mitglied derselben austritt. Dies widerspricht aber . . . . den Grundprincipien des Allgemeinen Landrechts (§§. 2, 3, 13 u. s. w. II., 11) und des Patents von 1847. Da aber bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung für Fälle der beregten Art die Concubinate (illegale Ehen) erfahrungsmäßig vermehrt werden, so dürfte hier nur eine Declaration der Verordnung vom 30. März 1847 dahin: „„daß die letztere auch auf die Schließung der Ehen zwischen Mitgliedern der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche und Personen, welche den unter die Verordnung fallenden Dissidenten angehören, und auf die in solchen Ehen vorkommenden Geburts- und Sterbefälle Anwendung findet"" — Remedur gewähren."

54) Vgl. §§. 596, 598, 600, II., 2. A. L.-R., verbunden mit den bei A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 712 f. mitgetheilten Ob.-Trib.-Erkk. vom 2. November 1855, 8. März 1858 und 14. April 1856. In solchen Fällen wird der Richter nach Analogie des §. 489, II., 11. A. L.-R. den Vater über sein Anerkenntniß der Vaterschaft ausdrücklich zu vernehmen haben. Vgl. auch §. 16 der Min.-Instr. vom 10. Mai 1847 (Note 50).

55) v. Hirschfeld, S. 219 ff.

56) v. Hirschfeld, S. 220—222. — Ueberdies existirten, wie v. Hirschfeld S. 220 bemerkt, zu demselben Zeitpunkte noch über 644 illegale Ehen. Selbst, wenn diese nachträglich bürgerlich legalisirt werden sollten, würde ihre bürgerliche Giltigkeit erst mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register beginnen. §. 8 der Verordnung vom 30. März 1847.

in vermögensrechtlicher Beziehung zu lösen, nur dann zugestanden werden könne, wenn derselbe unter Beobachtung der auch für ihn als maßgebend anzusehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Theil II., Tit. 6., §§. 181 ff.) über den Austritt aus den Corporationen stattgefunden habe. Später hat jedoch ein Erlaß meines verewigten Amtsvorgängers vom 31. März 1858, unter Aufhebung dieser Verfügung, und mit Hinweisung auf die Nr. 2 der zu dem Allerhöchsten Patente vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 121) gehörigen „Zusammenstellung der Bestimmungen des Allg. Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit" [oben S. 45] ganz allgemein den Grundsatz ausgesprochen, „daß, mit Ausschluß der Stolgebühren, alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritte aus der Kirche unverkürzt fortzuentrichten seien." Demgemäß sind durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedene Individuen vielfältig auch zu den auf der persönlichen Zugehörigkeit zu den Pfarrgemeinden beruhenden Abgaben und Lasten zwangsweise herangezogen worden, und es ist in Folge dieses Verfahrens eine so große Anzahl von Beschwerden eingegangen, daß die Staats-Regierung den Grund derselben einer näheren Erwägung zu unterziehen, dringend veranlaßt gewesen ist. Hierbei hat sich aus den, dem Erlaß des Allerhöchsten Patents vom 30. März 1847 und der Allerhöchsten Verordnung von demselben Tage (G.-S. S. 125) vorangegangenen Verhandlungen mit Gewißheit ergeben, daß nicht die Absicht obgewaltet hat, in der Pos. 2 der der Verfügung vom 31. März 1858 zum Grunde liegenden „Zusammenstellung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Glaubens- und Religionsfreiheit" auch für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage eine gesetzliche Norm zu geben. In dem bezeichneten Absatze der „Zusammenstellung" handelt es sich vielmehr um die innerhalb der Kirchen zu besonderen Religionsübungen zusammengetretenen und ohne Staatsgenehmigung bestehenden Verbindungen, und es wird für diese aus dem allgemeinen Landrechte der Grundsatz abgeleitet, daß sie nur als erlaubte Privatgesellschaften und ihre Mitglieder, auch wenn sie die Aussonderung bezweckten, vorerst noch als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaften anzusehen seien. Dagegen war sie nicht bestimmt, die Rechtsverhältnisse auch derjenigen Personen zu ordnen, welche von der dem Landrechte ganz unbekannten, und erst längere Zeit nach dem Abschlusse der „Zusammenstellung" in Vorschlag gekommenen Bestimmung in §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1847 Gebrauch machen, und dem gemäß aus der Kirche durch gerichtliche Erklärung ausscheiden. Im Gegentheil zeigen die Verhandlungen der Abtheilungen des Staatsrathes über den gedachten Paragraphen der Verordnung, daß hinsichtlich dieses Punktes eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, daß aber zur Aufnahme einer speciellen Bestimmung in die Verordnung kein hinlänglicher Anlaß gefunden, sondern es für ausreichend erachtet wurde, die Entscheidung etwa vorkommender Fälle dem Richterspruche zu überlassen. Schon diese Thatsachen lassen die fernere Beibehaltung des durch den Circular-Erlaß vom 31. März 1858

begründeten Verfahrens als bedenklich erscheinen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium veranlasse ich daher die Königliche Regierung, Sich die Verfügung vom 19. November 1850 wieder als Norm dienen, und demgemäß die administrative Execution nur in den durch diese Verfügung gezogenen Grenzen gewähren zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß es sich bei dieser Weisung nur um die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu dem Kirchenverbande beruhenden Leistungen handelt, und daß weder die dinglichen, noch diejenigen Abgaben, welche nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen auch von anderen, als den zur Kirche gehörigen Personen, zu entrichten sind, von derselben berührt werden.

Die in dem vorstehenden Circular-Rescript in Bezug genommene Verfügung vom 19. November 1850 lautet, so weit sie hier von Interesse ist:

Nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in dem §. 182 sqq. Thl. II., Tit. 6. des Allgem. Landrechts muß der Ausscheidende

1) seinen Austritt dem Vorstande der Gemeinde, welche er verläßt, gehörig anzeigen (§. 183);
2) er muß diesen Austritt resp. die vermögensrechtliche Wirkung desselben bis auf einen Zeitpunkt verschieben, wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am füglichsten gegen einander abgewogen werden können (§. 184);
3) und insbesondere wird der Ausscheidende (nach §. 185), wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Daraus folgt, daß der Vorstand einer anerkannten Kirchengemeinde in der Regel noch für die Dauer desjenigen Jahres, in welchem ihm der Austritt eines ihrer Mitglieder angezeigt worden, den vollen Betrag der auf der Gemeindemitgliedschaft beruhenden Lasten und Leistungen zu fordern berechtigt sein wird, und daß die Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung erst mit dem Ende dieses Jahres eintritt.

Anm. 4. Das Ober-Trib.-Erk. vom 16. Juni 1856 (Entscheid., Bd. 33, S. 155 f. und A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 717) spricht aus, daß, wenn eine vormundschaftliche Behörde die Entlassung des Vormundes auf Grund der §§. 137, 945, II., 18. A. L.-R. deshalb beschlossen hat, weil er durch seinen Austritt aus der evangelischen Kirche und seinen Anschluß an eine sog. freie evangelische Gemeinde (in casu die freie evangelische Gemeinde zu Tilsit) in Umstände gekommen sei, unter welchen er seinem vormundschaftlichen Amte nicht mehr gehörig vorstehen könne, gegen eine derartige Verfügung gemäß §. 35, Alin. 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1) lediglich den Weg der Beschwerde an das vorgesetzte Appellationsgericht offen stehe.

§. 20.

e. Rechtliche Stellung der Juden *).

Das Edict vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate [1]), ordnete nur die rechtliche Stellung der in dem damaligen Umfange des Preußischen Staates wohnhaften Juden [2]); es fand hingegen keine Anwendung auf die den neuen und wiedererworbenen Provinzen angehörigen Juden [3]). Während daher im Gebiete des Edicts, soweit das letztere nichts Abweichendes enthielt, den Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen verliehen waren [4]), stand ihnen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen ein mannichfach verschiedenes Maß von Rechten und Freiheiten zu und nur in der einen Beziehung waren die Juden dieser letzteren Provinzen einander gleichgestellt, als ihnen diejenigen Rechte erhalten blieben, welche ihnen die bisherige Verfassung verliehen hatte [5]).

Diese Verschiedenartigkeit hat durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 [6]) ihre Beseitigung gefunden. Danach ist der gegenwärtige Rechtsstand, für welchen auch noch die einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde (oben S. 55 ff.) in Betracht kommen [7]), folgender:

---

*) Für das ältere Preußische Recht vergl.: C. F. Koch, die Juden im Preuß. Staate, Marienwerder 1833 und v. Rönne u. Simon, die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preuß. Staates, Breslau 1843.

1) G.=S. S. 17. — Nach der Allerh. Cab.=Ordre vom 19. Juni 1836 (mitgetheilt durch Rescr. vom 10. August 1836) und der Cab.=Ordre vom 15. October 1836 (Jahrbb., Bd. 47, S. 576 und v. Kamptz, Ann., Bd. 20, S. 151) sollen die Behörden in allen Verhandlungen und amtlichen Schriften sich der Bezeichnung der Bekenner der jüdischen Religion als „mosaische oder alttestamentarische Glaubensgenossen" enthalten und sich statt dessen, wo es auf die Glaubensverhältnisse ankommt, des Ausdrucks „Juden" oder „jüdische Religion, jüdischer Glaube" bedienen. — Daß auf den Adressen der amtlichen Erlasse an Juden nicht die Bezeichnung als Jude zu gebrauchen ist, sollte selbstverständlich sein, hat aber Seitens des Justizministers und des Min. des Inn. erst eingeschärft werden müssen. v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 44.

2) Also in Ost- und Westpreußen mit Ausnahme des Kulmer und Michelauer Kreises und der Städte Thorn und Danzig mit ihren Gebieten; in Pommern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund; in Brandenburg mit Ausnahme der Lausitz und des Cottbuser Kreises und in Schlesien mit Ausnahme des dazu gelegten Theils der Oberlausitz.

3) Ausgesprochen ist dies bereits in dem Note 27 a. E. mitgetheilten Eingange der Verordnung vom 30. August 1816 (G.=S. S. 207) und speciell in der Allerh. Cab.=Ordre vom 8. August 1830 (G.=S. S. 116). Vgl. auch die in den Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher, 3. Aufl., Bd. 4, S. 619 f. mitgetheilten Rescripte.

4) Edict vom 11. März 1812, §. 7.

5) Vgl. die Cab.=Ordre vom 8. August 1830 (Note 3) und die Ergänzungen a. a. O. S. 620 unter Nr. 7 mit v. Rönne, Staatsrecht, I., §. 93, 1, litt. a., Note 3, 1. Aufl., S. 323.

6) G.=S. S. 263.

7) Vgl. das Circ.=Rescr. der Min. des Inn. und der geistl. Ang. vom 5. Juni 1849 im Min.=Bl. d. i. V. S. 129 und bei Vogt, II., S. 254. — Die in dem

I. Die Rechtsverhältnisse der Juden werden gleich denen der christlichen Unterthanen nach gemeinem Preußischem, beziehentlich am Ostrhein und in Neuvorpommern, nach gemeinem Deutschem Rechte beurtheilt[8].

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- wie Criminalsachen zwischen Juden und Christen kein Unterschied statt[9].

Die Eidesleistungen selbst geschehen auch jetzt noch in der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form[10].

Gesetze vom 23. Juli 1847 noch gemachte Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden fällt nunmehr nach Art. 4 und 12 der Verf.-Urk. fort und sind hiernach die §§. 24 bis 33 des angeführten Gesetzes, nicht aber auch §. 34 außer Kraft getreten. Vgl. das Circ.-Rescr. des Min. des Inn. vom 8. Mai 1848 im Min.-Bl. d. i. V. S. 149 und zu §. 34 a. a. O. das Ob.-Trib.-Erk. vom 17. Sept. 1852 (Präjudiz 2397) in A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 262, sowie das Rescr. der Min. d. g. A. und des Inn. vom 31. März 1852 im Min.-Bl. d. i. V. S. 114. — Weiter ist auch nach dem Ob.-Trib.-Präjud. vom 12. October 1855 bei A. Altmann, S. 261, die Bestimmung des §. 6 des Ges. v. 23. Juli 1847, daß Juden in eine Strafe verfallen, wenn sie der Vorschrift dieses Gesetzes, daß sie sich bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen nur der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und der deutschen oder lateinischen Schriftzüge zu bedienen haben, — zuwiderhandeln, als mit den Artikeln 4 und 12 der Verf.-Urk. unvereinbar, nach Art. 109 ibid. für aufgehoben zu achten.

8) Ges. v. 23. Juli 1847, §. 1 und Art. 4 der Verf.-Urk., vergl. mit den §§. 20, 26, 27 des Edicts vom 11. März 1812 und §. 1 der Einl. zum A. L.-R. — Namentlich auch ist das im Landrecht aufgestellte Eherecht ein allgemeines, indem danach über die Ehen aller Unterthanen des Staats, ohne Unterschied der Religion und Confession, zu der sie sich bekennen, gerichtet werden soll. Vgl. Bornemann, System. Darstellung des Preuß. Civilrechts, Bd. 5, 1. Aufl., S. 18. Bezüglich des gemeinen Deutschen Rechts vgl. das bei A. Altmann, S. 665, angeführte Erk. des Kreisgerichts Lippstadt vom 12. Juli 1859. — Die in einer letztwilligen Verordnung einem Erben oder Legatar auferlegte Bedingung, das Religionsbekenntniß zu ändern oder nicht zu ändern, oder seine Kinder in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, wird nach Preußischem Recht richtiger Ansicht nach für nicht beigefügt angesehen. A. L.-R. I., 12, §. 63, verbunden mit J. A. Gruchot, Preuß. Erbrecht, I. (1865), S. 433 bis 439.

9) §. 7 des Ges. v. 23. Juli 1847. Ueber die früheren Beschränkungen vgl. L. Gitzler (oben S. 7), I., S. 478.

10) A. G.-O. I., 10, §§. 317 ff. Vgl. über die promissorischen und die Diensteide der Juden das Rescr. des Staatsministeriums vom 2. Juli 1821 in den Ergänzungen, 3. Aufl., Bd. 4, S. 632; über den Homagialeid das Just.-Min.-Rescr. vom 6. Februar 1812 in den Jahrbb., Bd. 2, S. 194 und in Graeff's Samml., Bd. 2, S. 106; über die Vereidigung des jüdischen Militairs die Cab.-Ordre vom 30. October 1819 in v. Rönne u. Simon, S. 103; über die Vereidigung jüdischer Medicinalpersonen die Rescripte des Min. der geistlichen 2c. Angel. vom 18. Juli 1840 (M.-Bl. d. i. V. S. 308) und 9. December 1841 (ibid. S. 339).

Eine Ausnahme bildet die Vereidigung jüdischer Geschworenen. Für diesen Fall schreibt Art. 74 des Zusatzgesetzes vom 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209) ganz allgemein die Form vor: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Diese Betheuerungsformel hält das Ober-Trib. in dem Erk. vom 5. November 1856 (Entsch., Bd. 34, S. 417) auch Juden gegenüber für anwendbar, weil Art. 73 Eine Eidesform für alle Geschworenen ohne Unterschied der Religion vorgeschrieben hat und nur den Mitgliedern von Religionsgesellschaften, welchen das Gesetz gewisse Betheuerungs-

Ferner werden jüdische Religionsgebräuche insofern berücksichtigt, als an Sabbaths-, Fest- und Bußtagen Juden mit Eidesleistungen verschont bleiben sollen [11]; auch hält die Gerichtspraxis noch ziemlich allgemein daran fest, daß am Sabbath keine Gerichtstermine anberaumt werden, bei welchen Juden betheiligt sind [12].

Die Synagogengemeinden genießen als Corporationen (vgl. S. 60) die den privilegirten Corporationen bewilligte Doppelfrist von 12 Wochen zur Anmeldung von Rechtsmitteln [13].

Wie nach gemeinem und kanonischem Recht, so erscheinen auch nach der Preußischen Gesetzgebung die Anträge: einem Juden die väterliche Gewalt über sein Kind zu entziehen, weil dasselbe zum christlichen Glauben übergetreten ist, und ihn für verpflichtet zu achten, die Kosten zu einer, nach den Bestimmungen einer anzuordnenden Vormundschaft einzurichtenden Erziehung herzugeben, als ungerechtfertigt [14].

Ueber die zwischen der jüdischen Mutter eines unehelichen Kindes und der vormundschaftlichen Behörde streitig gewordene Frage: ob der Vater dieses Kindes ein Christ und das Kind daher bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der christlichen Religion zu erziehen sei, findet eine Entscheidung im ordentlichen Rechtswege nicht statt [15].

II. Bereits nach dem Edict vom 11. März 1812 sollten Juden zur Verwaltung akademischer Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht hatten, verstattet werden [16]. Bald

---

formeln an Stelle des Eides gestattet, die Befugniß einräumt, sich statt jener Eidesworte dieser Betheuerungsformeln zu bedienen; weil ferner kein Grund abzusehen, warum die etwa unter den Geschworenen befindlichen Juden den Eid des Art. 73 nicht leisten dürften, ein Antrag auf den Gebrauch einer besonderen Eidesformel von ihnen aber nicht gemacht ist. Vgl. oben S. 87, Note 15.

11) A. G.-O. I., 10, §§. 319 bis 322 und Anhangs-§. 90.

12) Diese Praxis stützt sich auf die Just.-Min.-Rescripte vom 9. Mai 1823 in den Ergänzungen a. a. O. S. 632, vom 30. März 1835, 1. Februar und 6. October 1838, sowie 29. Juli 1839 in den Ergänzungen zu §. 11 der Verordn. v. 1. Juni 1833, 3. Aufl., Bd. 7, S. 67; Verf. des Kammergerichts vom 18. Sept. 1837 bei J. Heinemann, Samml. der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Preuß. Staaten betr. Gesetze, Bd. 2, Breslau 1837, S. 190. Vgl. jedoch Art. 14 der Verf.-Urk., oben S. 58. — In Betreff der Religionsübungen und der Verpflegung jüdischer Gefangenen vgl. v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 96 bis 98 und §. 19 der Min.-Instruction vom 24. October 1837 im J.-M.-Bl. 1839, S. 270. — Märkte sind vom Sabbath auf den Montag zu verlegen. Rescr. der Min. der geistl. Ang., des Handels und des Inn. vom 13. Juli 1822 in v. Kamptz, Ann., Bd. 5, S. 678.

13) Ob.-Trib.-Präj. 2206 vom 10. Mai 1850 in A. Altmann, S. 396 f.

14) c. 5. X. de Judaeis (5, 6); A. L.-R. II., 2., §. 85 und Ob.-Trib.-Erk. vom 29. October 1846 bei A. Altmann, S. 737 f.

15) A. L.-R. II., 2, §. 643, verb. mit dem Ob.-Trib.-Erk. vom 15. April 1859 bei A. Altmann, S. 717. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat sich jedoch dem Grundsatze der evangelischen Glaubenslehre gemäß: „Infantes Judaeorum et gentilium reluctantium violento ausu ad baptismum rapiendi non sunt" gegen jede Nöthigung zur Taufe eines solchen Kindes erklärt, wenn nicht die christliche Erziehung und Unterweisung desselben sicher gestellt werden kann. Vgl. die Erlasse desselben vom 11. December 1855 und 30. Januar 1858 in den Actenstücken, Bd. 2, S. 131 und 240 ff. verbunden mit Höfling, das Sacrament der Taufe, Erlangen 1859, I., S. 15 ff., 103 f., II., S. 315 ff.

16) Cit. Edict, §. 8.

darauf wurde jedoch diese Bestimmung, insoweit sie die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern nachließ, aufgehoben [17]).

Die Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1847 nach dieser Richtung hin haben wir bereits kennen gelernt [18]). Im Einzelnen bemerken wir Folgendes:

Die Universitäten Berlin und Breslau tragen laut ihrer Statuten keinen confessionellen Charakter an sich und ist deshalb bei denselben die Anstellung von Juden als Lehrer für statthaft erklärt [19]). Die neuen Statuten der Universität Halle-Wittenberg vom 24. April 1854 [20]) gestatten nur die Anstellung von Lehrern und Beamten evangelischer Confession. Die übrigen Universitäten haben einen entschieden ausgesprochenen paritätischen Charakter und findet daher bei den Anstellungen nur das evangelische und katholische Bekenntniß Berücksichtigung [21]).

An Gymnasien und höheren Schulen, welche einen confessionellen Charakter als evangelische oder katholische oder als Simultan-Schulen nach ihren Stiftungsurkunden besitzen oder im Laufe der Zeit erhalten haben, werden nach den Seitens des Unterrichts-Ministeriums festgehaltenen Grundsätzen jüdische Lehrer nicht angestellt [22]).

Hinsichtlich der Zulassung der Juden zu Communalämtern hat das Gesetz vom 23. Juli 1847 insoweit noch volle Geltung, als es die Juden von denjenigen Communalämtern ausschließt, mit welchen die Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- oder Unterrichtseinrichtungen verbunden ist. Eine jüdische Magistratsperson hat hiernach in keinem Falle in kirchlichen Angelegenheiten, bei welchen der Magistrat (z. B. als Patron bei der Wahl eines Geistlichen) betheiligt ist, oder in den Angelegenheiten einer Schule christlicher Confession mitzuwirken [23]).

III. Nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sollten ständische Rechte von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden können, vielmehr, soweit dieselben mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, so lange ruhen, als das Grundstück sich im Besitze eines Juden befände. Diese Beschränkung ist, wie neuerdings das Ministerium des Innern

---

17) Bekanntmachung vom 4. December 1822 (G.-S. S. 224).

18) Vgl. oben S. 58, Note 4. Vgl. außerdem v. Rönne, Staatsrecht, I., §. 106, S. 429, Note 1; II., §. 292, S. 282 zu Nr. III. und Note 6.

19) v. Rönne, II., §. 460, S. 776, Note 5.

20) Horn, Medicinalwesen, Bd. 2, S. 3.

21) v. Rönne a. a. O.

22) Vgl. die Darlegung der betreffenden Grundsätze im Centralbl. f. d. g. Unterr.-Verw., Jahrg. 1860, S. 258 ff. und ebendas. unter Nr. 318 das Circ.-Rescr. v. 13. Nov. 1860 mit v. Rönne, II., §. 449, S. 763, Note 5, litt. a.

23) E. v. Möller, Preuß. Stadtrecht, Breslau 1864, §. 45, S. 109, verb. mit den Art. 14, 24, 112 der Verf.-Urkunde, der Nr. 5 der Verordnung vom 30. August 1816 (Note 3) und §. 3 des Ges. v. 23. Juli 1847. — Die entgegengesetzte Ansicht Isidor Kaim's in seiner Schrift, das Kirchenpatronat nach den Grundsätzen der katholischen und protestantischen Kirche und dem Particularrecht rc. (auch unter dem Titel das Kirchenpatronatrecht, Thl. II.), Lpzg. 1866, S. 44, wonach den jüdischen Magistratsbeisitzern auch in den hier beregten Beziehungen völlig gleiche Befugnisse mit den christlichen zustehen sollen, ist eine haltlose.

ausgesprochen hat[24]), in Folge des Art. 12 der Verf.-Urkunde für beseitigt zu achten.

IV. Das Patronat und die Aufsicht über das Kirchenvermögen sind wesentlich kirchliche Rechte[25]). Juden können daher nach gemeinem Deutschem Rechte weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch dürfen sie ein solches ausüben, wenn es auf einem von ihnen erworbenen Gute haftet[26]). Dem entsprechend verordnet auch der noch heute in Kraft stehende §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 für Preußen, daß Juden diese Rechte während ihrer Besitzzeit nicht ausüben können, daß vielmehr diese Rechte gänzlich ruhen und nach Vorschrift der Verordnung vom 30. August 1816 (Note 3) von der Behörde auszuüben sind[27]). Hiernach werden der Pfarrer und die

---

24) Rescr. vom 16. Febr. 1859 im Min.-Bl. d. i. V. S. 50; das frühere Rescr. vom 8. August 1853 (a. a. O. S. 163) bekannte sich zu der entgegengesetzten Anschauung.

25) Das canonische Recht (c. 16. X. de jure patron. 3, 38) nennt das Patronatrecht ein jus spirituali annexum, also ein mit einer kirchlichen Befugniß verbundenes Recht. Vgl. G. Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts, I., Regensb. 1859, S. 322.

26) Richter, Lehrb. des K.-R., 6., von Dove besorgte Aufl., §. 189, S. 526 und Note 23 das. Vgl. auch Eichhorn, Grundsätze des K.-R., Bd. 2, S. 714.

27) Wenn dem entgegen Isid. Kaim a. a. O. (Note 23) S. 44 wegen der im Art. 12 der Verf.-Urk. gewährleisteten Gleichstellung der „bürgerlichen" Rechte der Meinung ist, daß dadurch und durch Art. 109 der Verf.-Urk. der §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufgehoben und zufolge der bezeichneten Verfassungs-Bestimmungen die Ausübung des Patronatrechts den Juden freigegeben sei, so zeugt dies in der That, wie Dove in Richter's Lehrb. a. a. O., Note 23 bemerkt, von Begriffsverwirrung. Denn es handelt sich hier eben um ein kirchliches Recht. Vgl. auch das Circ.-Rescr. vom 5. Juni 1849, oben Note 7, und Note 25.

Die bereits durch die genannte Verordn. vom 30. August 1816 bezüglich der Juden und zwar nur bezüglich dieser „declarirten" §§. 581—583, II., 11. Allg. Landrechts bestimmten, „daß das dingliche Patronatrecht auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekenne, übergehe (§. 581); daß jedoch Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben können (§. 582); daß ihnen zwar freistehe, diese Ausübung einem Anderen während der Besitzzeit zu übertragen, die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müßten in allen Fällen aus den Einkünften des Gutes bestritten werden (§. 583)." Die Materialien zu den cit. §§. 582 f. theilt Jacobson, K.-R. I., S. 287 mit. Suarez dachte bei §. 582 (I. Entwurf §. 708, gedruckter Entw. §. 438) an Juden oder Türken, während Grolmann gegen die Bestimmung protestirte und sie ungerecht fand. Der §. 583 fehlt den früheren Entwürfen und ist erst in Folge der Berathung hinzugefügt.

Daß die gedachten §§. durch die Verordnung vom Jahre 1816 lediglich und zwar in Betreff der Juden declarirt, nicht überhaupt aufgehoben sind, ist insofern wichtig, als beispielsweise gerade auf Grund dieser Paragraphen in Verbindung mit unseren, auf den Art. 12 der Verf.-Urkunde gegründeten Ausführungen S. 59 und 91 die von dem Evangelischen Oberkirchenrathe unter dem 1. August 1861 (Actenstücke, Heft 13, S. 178 und Dove, Ztschr. II., S. 122) getroffene Entscheidung, wonach mit dem Besitze eines patronatberechtigten Grundstücks nicht auch die Uebung des Patronats auf einen griechisch-katholischen Christen übergehen soll, auf das Erheblichste angezweifelt werden kann. Unseres Erachtens wird vielmehr nach den obigen Andeutungen für den Geltungskreis des Landrechts angenommen werden müssen — und auch Art. 14 der Verf.-Urk. unterstützt dies —, daß gegenwärtig die in den §§. 340 ff. II., 11. A. L.-R. für das Verhältniß römisch-katholischer Patrone

Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen wäre; ebenso soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden. Dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit dem Patronate verbundenen Lasten verpflichtet. Ferner können, wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen auf sich nehmen [28]). Der Einwand, daß der dieserhalb in Anspruch Genommene als Jude einen Beitrag zu den Patronatslasten für die städtische Kirche zu leisten nicht verpflichtet sei, desgleichen, daß der von der Stadt übernommene Patronatsantheil mehr als das gesetzliche Quantum betrage, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen [29]).

---

zu evangelischen Kirchengemeinden und umgekehrt getroffenen Bestimmungen auch auf griechisch-katholische Patrone analoge Anwendung finden. Gleichergestalt wird man annehmen müssen, daß auch baptistische Grundbesitzer die Ausübung eines Patronatrechts über römisch-katholische oder evangelische Kirchen ansprechen können. Hiernach dürfte die Bemerkung Dove's in der 6. Aufl. des Richter'schen Lehrb. S. 526, Anm. 22 a. E. zu berichtigen sein.

Das Motiv der Verordnung vom 30. August 1816 ergiebt sich aus deren Eingange, welcher lautet: „Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben, so erfordern solche, bei Anfertigung des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden gewesene Fälle eine anderweite Bestimmung ꝛc."

28) Kaim a. a. O. S. 44 hält diese Vorschriften der Verordnung vom Jahre 1816 nicht bloß für hart, sondern ist auch der Meinung, daß sie augenscheinlich gegen Art. 16 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (Preuß. Ges.-Samml. vom Jahre 1818, Anhang, S. 143 ff.) streiten, welcher bekanntlich festsetzt: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Wenn nun, so bemerkt Kaim weiter, das „bürgerliche" Recht des Patronaterwerbes von dem Bundesstaat Preußen, der jenes Grundgesetz mit unterzeichnet hat, den Juden bereits ertheilt worden war, so konnte es demselben Bundesstaate nicht gestattet sein, nach dem Jahre 1815 beschränkende Verordnungen zu erlassen. Diese Ausführung widerlegt sich ohne Weiteres dadurch, daß den Juden durch jene Acte nur die ihnen bereits eingeräumten bürgerlichen Rechte, zu denen das Patronatrecht nicht gehört (Note 25 und 27), erhalten bleiben ollten. Wenn hiernach Kaim de lege lata entschieden im Unrecht ist, so hat doch auch seine S. 40 f. entwickelte Ansicht selbst de lege ferenda die schwersten Bedenken. Daß Ph. Mayer, das Patronatrecht, dargestellt nach gem. K.-R. und nach österreichischen Verordnungen, Wien 1824, S. 43, derselben Meinung ist, beweist noch nichts für die Richtigkeit derselben. Vgl. im Uebrigen oben bei Note 2, Eichhorn a. a. O. II., S. 714, die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher, 3. Aufl., Bd. 4, S. 620 f. zu II., v. Rönne, Staatsrecht, I., §. 209, S. 722 ff. und das Ob.-Trib.-Erk. vom 11. März 1850 bei A. Altmann, S. 407.

29) Comp.-Ger.-Erk. vom 13. Februar 1858 im J.-M.-Bl. S. 271 f. und bei A. Altmann, S. 415.

V. „Ansässige jüdische Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden" [30]).

Auf Grund dieser Gesetzesvorschrift hat das Königliche Ober-Tribunal folgende Rechtssätze ausgesprochen:

1) Jüdische Grundeigenthümer sind nicht bloß verpflichtet, die aus dem Patronatrecht fließenden Abgaben, sowie die auf ihren Grundstücken zu Gunsten der Kirche haftenden Reallasten, sondern alle jene kirchlichen Abgaben zu tragen, welche nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichten sind; der Artikel 110 der Verfassungsurkunde hat diese Verpflichtung nicht beseitigt [31]), ebenso wenig Artikel 4 und 12 derselben [32]);

2) bei der zu 1) gedachten Verpflichtung tritt die rechtliche Fiction ein, daß das Grundstück, welches ein Jude von einem Christen erkauft hat, in dem Zeitpunkte, wo von dem Eigenthümer ein Beitrag für die christliche Kirche des betreffenden Pfarrsprengels gefordert wird, sich noch im Besitze eines Christen befinde, und als dieser Besitzer kann kein anderer gedacht werden, als derjenige, von dem der Jude das Grundstück erworben hat. Nur dessen Besitz wird als fortdauernd gedacht und es ist durchaus gleichgiltig, wie lange oder wie kurze Zeit derselbe das Grundstück eigenthümlich besessen haben mag. Keinesfalls aber darf man diesen nächsten Besitzvorfahren des Israeliten, von dem ja dieser sein ganzes Recht am Grundstücke ableitet, überspringen und auf einen früheren Besitzer zurückgehen [33]);

3) eine doppelte Parochie wird nicht dadurch existent, daß Jemand seinen einzigen Wohnsitz an einem Orte genommen hat, für welchen zwei Parochialkirchen, mithin auch zwei Parochien bestehen; jeder Einwohner eines solchen Ortes hat nur eine Parochie, nämlich bei der Kirche derjenigen Glaubensgenossen, zu denen er gehört; für die

---

30) Ges. v. 23. Juli 1847, §. 3. — Eine nicht abzuweisende Zukunftsaufgabe des Staats und der evangelischen Kirche will es uns scheinen, darauf hinzuwirken, daß die obige gesetzliche Bestimmung im Sinne des §. 261, II., 11. A. L.-R. eine Umgestaltung erfahre. Vgl. oben S. 89, A. Altmann, S. 328 f., Anm. 4, das in der Verordn. v. 30. August 1816 zu 5 angegebene Motiv und Koch's Commentar zum Allgem. Landrecht II., 11. §. 261, 3. Aufl., Bd. 4, Abth. I., S. 324, Note 96.

31) Erk. vom 21. November 1859, Entscheid., Bd. 41, S. 461 — 474 und A. Altmann, S. 324 ff. Vgl. das dieselben Grundsätze festhaltende Erk. vom 14. December 1863 (Note 32).

32) Erk. vom 14. December 1863 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 52, S. 173 — 176.

33) Erk. vom 13. Juli 1860, Entscheid., Bd. 43, S. 301 — 306 und A. Altmann, S. 328.

Pflicht des jüdischen Grundeigenthümers, nach Maßgabe seines Grundbesitzes zu den Bauten bei der Parochialkirche beizutragen, in deren Bezirk sein Grundbesitz gelegen, ist entscheidend, ob der letzte christliche Vorbesitzer nach seinem Religionsbekenntnisse in Gemäßheit des §. 261, II., 11. des Allgem. Landrechts dazu verbunden war[34]);

4) glaubt ein jüdischer Grundbesitzer nach Maßgabe seines Grundbesitzes zu hoch herangezogen zu sein, so kann er eine Ermäßigung im Wege Rechtens beanspruchen; der Anspruch ist dadurch zu begründen, daß er bei richtiger Veranschlagung nach Maßgabe seines Grundbesitzes weniger als den geforderten Beitrag zu leisten haben würde[35]).

VI. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden geschieht wie bei den unter die Verordnung vom 30. März 1847 fallenden Dissidenten, durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register[36]).

Für die Eheschließung zwischen Christen und Juden dagegen giebt es zur Zeit keine Form. Das Landrecht erklärt sogar, wie dies das römische und canonische Recht gethan hat[37]), die Ehe zwischen Christen und Juden für unstatthaft[38]). Die kirchliche Einsegnung von Ehen

34) Erk. vom 10. Januar 1862 in den Entscheid., Bd. 48, S. 290—296 und in Dove's Ztschr. f. K.-R., IV. (1864), S. 207. Vgl. das Erk. vom 9. Juli 1860 Entsch., Bd. 43, S. 287 ff. und A. Altmann, S. 324.

35) Erk. vom 13. Juli 1860 (Note 33). — Ueber die kirchlichen Lasten der jüdischen Rittergutsbesitzer in der Mark vgl. das Rescr. des Min. d. geistl. Angel. vom 8. Mai 1865 in Stiehl's Centralbl. für die ges. Unterrichtsverw. in Preußen, Jahrg. 1865, S. 369—371; über die Zehntpflichtigkeit der von jüdischen Glaubensgenossen besessenen, zu katholischen Kirchen eingepfarrten Grundstücke in Schlesien vgl. das Ob.-Trib.-Erk. vom 1. Juli 1847 bei A. Altmann, S. 564.

36) Vgl. die unten S. 120 ff. mitgetheilten §§. 8—22 des Gesetzes vom 23. Juli 1847. Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Justizminister auf Grund der §§. 20 und 73 des Gesetzes die Instruction vom 9. August 1847 (J.-M.-Bl. S. 233, Min.-Bl. d. i. V. S. 193) erlassen. Die Anordnungen der Instruction über naturalisirte Juden sind gegenwärtig obsolet. Vgl. oben Note 7. Bezüglich des früheren Rechtes nach dem Reglement vor die Judenschaft im Königreiche Preußen rc. vom 17. April 1750, so wie nach dem Edicte vom 11. März 1812 vgl. Jacobson in Dove's Ztschr. f. K.-R. I., S. 400 f., 414 f. und E. Friedberg, Recht der Eheschließung, S. 702—704. Die Stelle der Trauung unter den Juden vertrat nach diesem früheren Recht bekanntlich die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes.

37) c. 6. C. de Jud. (1, 9); C. 28. qu. I.

38) A. L.-R. II., 1., §. 36: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Ehe schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden."

Die Materialien dieser Bestimmung sind vollständig mitgetheilt von E. Friedberg a. a. O. S. 703, Note 2. Danach lautete in ursprünglicher Fassung dieser Paragraph anders: „Der Unterschied der Religion verhindert die Ehen der Christen mit Heiden, Muhamedanern und Juden" (Material. 8, 195 v.); im umgearbeiteten Entwurf ist das aber durchgestrichen und als §. 23 übergeschrieben: „Ein Christ kann nur mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden" (Material. 10, 13 v.). Später wurde der Paragraph dann so wiederholt, aber das Wort „nur" beseitigt (Material. 10, 174). Diese Redaction erregte aber noch mehrfach das Mißfallen

zwischen Christen und Juden würde evangelischen Geistlichen selbstverständlich niemals angemuthet werden können[39]).

Dem Uebertritte vom Christenthum zum Judenthum werden keinerlei Schwierigkeiten bereitet[40]). Dagegen ist der willkürliche Austritt des Mitgliedes einer jüdischen Gemeinde, so lange es Jude und im Orte wohnhaft ist, unzulässig[41]).

Daß der Austritt aus dem Judenthum, resp. der jüdischen Orts-

der Revisoren. Lamprecht äußerte: „Ob man bei jetzigen aufgeklärten Zeiten Leuten, die fremden Glaubens sind, ob sie schon hier nicht verjagt, sondern geduldet werden, die Rechte der Bürger benehmen wolle, eines Bandes, so schon die Natur und nicht erst die christliche Religion eingeführt, mit Christen für unfähig halten wolle, stelle ich anheim. Dünkt sich der Christ mit einer Türkin oder Jüdin glücklich, so sehe ich nicht ab, was gerade darunter der Staat leide. Es übergehen wird fast das Beste sein" (Material. 9, 85). Ebenso erklärte ein ständisches Monitum, der Paragraph sei wegzulassen, „weil die Religion bei der Ehe gar nicht in Anschlag kommen dürfe." — Suarez glaubte aber mit dem bloßen Uebergehen der Frage wenig geholfen. „Herr Lamprecht," sagt er, „trägt auf Weglassung an, weil solches unseren toleranten Grundsätzen nicht gemäß ist. So lange aber die Hierologie bleibt, sehe ich nicht ein, wie solche Ehen sollen geschlossen werden können. Auch ist hier die Ehe zur linken Hand keine Ressource" (Material. 9, 190). Er stellte deshalb die ursprüngliche Fassung des Paragraphen wieder her (Material. 9, 262 v.), kam aber dann zur Idee zurück, „daß es das Beste sei, den Paragraphen so zu lassen, wie er ist." „Warum," so motivirt er seine Ansicht, „will man die Ehen zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie ein Christ immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen durften" (Material. 80, 139). —

Trotzdem, daß diese Materialien in allen ihren wesentlichen Bestimmungen dem Königl. Ober-Tribunal bei der Abfassung der unten in Anm. 2 vollständig wiedergegebenen Entscheidung vom 18. December 1854 vorlagen, hat sich dasselbe dennoch gegen die Statthaftigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden ausgesprochen. Und das mit vollem Rechte. Es hat zugleich aber auch dem in der Lauenburger Kirchenordnung von 1585 enthaltenen, unten in Anm. 3 mitgetheilten, echt evangelischen Grundsatze die Anerkennung nicht versagt. — Koch in seinem Commentar zum A. L.-R., III., 1, S. 22 f., Note 39, kämpft gegen jene Entscheidung vergeblich an. Aber auch E. Friedberg a. a. O., S. 704, gehört zu den Gegnern derselben, ohne freilich ihre schwerwiegenden Gründe einer Würdigung zu unterziehen. Vgl. im Uebrigen O. Göschen, doctr. de matrim., pag. 36 sq., O. Mejer, Instit. des gem. deutschen Kirchenrechts, 2. Aufl., 1856, S. 482 und über die Ansicht Luther's die Nachweisungen in H. L. v. Strampff's trefflichem Buche: Dr. Martin Luther über die Ehe, Berlin 1857, S. 283. —

Ausdrücklich gestattet sind Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, resp. Juden in Weimar (1823), Braunschweig (1848), Hessen-Homburg (1848) und Hamburg (1851). Vgl. O. Mejer a. a. O. und E. Friedberg, S. 755.

39) Vgl. die Erlasse der Abth. des Minist. der geistl. Ang. f. d. i. ev. Kirchensachen vom 27. November 1849 und 7. März 1850 in den Actenstücken aus der Verwalt. der Abth. 2c. S. 76 f. Als Auskunftsmittel würde auch hier nur der in §. 19, Note 53 gemachte Vorschlag wiederholt werden können.

40) Hierfür haben sich die 1844 zusammengetretenen Provinzial-Synoden fast durchweg ausgesprochen. Vgl. Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. I., S. 412. Die in der 3. Auflage dieses Buches S. 224 noch mitgetheilte Breslauer Consistorial-Verordnung vom 4. April 1835, auch mitgetheilt in Schmidt, der Wirkungskreis des Superintendenten, Quedlinburg und Lpzg. 1837, S. 135 f., ist antiquirt. — Vgl. ferner aber auch das Rescr. des Min. d. g. A. v. 28. Juli 1848 im M.-Bl. d. i. V., S. 221.

In Betreff der früheren Rechtsübung in der obigen Beziehung vgl. die interessanten Mittheilungen bei Jacobson a. a. O. S. 410 f.

41) Ob.-Trib.-Erk. v. 6. October 1854 bei A. Altmann, S. 261.

gemeinde nicht unter die Vorschrift des von dem „Austritt aus der Kirche" handelnden §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 (oben S. 92) falle, sollte nicht erst bemerkt werden dürfen[42]). Dieser Austritt wird vielmehr, um rechtsgiltig zu sein, nach Maßgabe des §. 41, resp. 42, II., 11. Allgem. Landrechts zu bewirken, gleichzeitig aber, um die Lösung von dem bisherigen Verbande auch in vermögensrechtlicher Beziehung herbeizuführen[43]), der jüdischen Gemeinde, welcher der Ausgetretene bisher angehörte, dieser Austritt nach §. 183, II., 6. a. a. O. anzuzeigen, und mit dieser Anzeige die Mittheilung, welcher anderweiten Religionsgesellschaft der Ausgetretene sich angeschlossen habe, zu verbinden sein[44]).

VII. In Betreff der Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten[45]) ist Folgendes hervorzuheben.

Eine Zwangspflicht zur Vereinigung in Synagogengemeinden findet nicht mehr statt[46]).

Die Beschwerden von Mitgliedern jüdischer Gemeinden über Verletzung der ihnen als Mitgliedern einer solchen Gemeinde zustehenden

---

42) Vgl. die in dem Ob.-Trib.-Erk. v. 15. Januar 1855, Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 16, S. 167 mitgetheilten Gründe des Appellationsrichters.

43) Vgl. Ges. vom 23. Juli 1847, §. 58, A. L.-R. II., 6, §§. 184, 185 (vgl. oben S. 71, Note 14) und das in der vorhergehenden Note 42 angeführte Ober-Trib.-Erk.

44) Alles dies zusammengenommen — für die Provinz Posen bestehen jedoch noch anderweite Vorschriften, vgl. §. 34 des Ges. vom 23. Juli 1847 und A. Altmann, S. 262 — sichert den Ausgetretenen gegen weitere Ansprüche des früheren Verbandes. — Die Auffassung des Textes, welche im Resultate mit der Ob.-Trib.-Entscheidung vom 15. Januar 1855 (Note 42 und A. Altmann, S. 262) zusammentrifft, ruht auf den Vorschriften des Landrechts. Nach diesen aber lösen sich die Verpflichtungen der Genossen einer bestimmten Religionsgesellschaft gegen den bisherigen religiösen Verband erst durch den Anschluß an eine andere rechtlich bestehende Religionsgesellschaft (vgl. oben S. 46 bei Note 2) und durch die Anzeige dieses Anschlusses bei der bisherigen Genossenschaft (§§. 183—185, II., 6. A. L.-R.). Anders natürlich würde die hier vorliegende Frage zu beurtheilen und entscheiden sein, wenn auf sie die bei A. Altmann S. 317 ff. aus archivalischen Quellen mitgetheilte Begründung des Circ.-Erlasses vom 15. Mai 1861 (vgl. §. 19, Note 40) zur Anwendung käme. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn, wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß die auch im Judenthum seit 1845 hervorgetretenen Secessionen (vgl. Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. I., S. 413 bei Note 71 und die dort angeführte Schrift von R. Schück, die Religionsfreiheit in Preußen) einen der zur Emanation des Patents und der Verordnung vom 30. März 1847 hindrängenden Factoren bildeten: so enthält doch weder Patent, noch Verordnung für den Austritt aus dem Judenthum irgend welche Bestimmung. Es mußte daher in dieser Beziehung auf die landrechtlichen allgemeinen Vorschriften zurückgegangen werden. Die Frage dagegen, ob, wenn aus früheren Bekennern des Judenthums eine neue religiöse Gemeinschaft zusammengetreten ist, die Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 für die Beglaubigung der Civilstandsacte der Glieder dieser neuen Genossenschaft zur Anwendung zu bringen sind, dürfte nach §. 19 der Schrift zu bejahen sein.

45) Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sind in der Anm. S. 122 ff. mitgetheilt.

46) §. 35 des Ges. vom 23. Juli 1847, verbunden mit dem Circ.-Rescr. der Min. des Inn. u. der geistl. Angel. vom 24. August 1848 im Min.-Bl. d. i. V. S. 296.

Rechte eignen sich in der Regel und auch an Orten, wo das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 noch nicht zur Ausführung gekommen ist[47]), nicht zur Erörterung im Rechtswege; eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird[48]). Einen solchen speciellen privatrechtlichen Titel im Sinne des §. 49 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bildet das Abkommen, welches ein Mitglied der jüdischen Gemeinde mit deren Vorstand und der Repräsentantenversammlung über den Austritt, die Abfindung und Losgebung aus der Corporation geschlossen hat, wodurch es die Befreiung von der ihm früher obgelegenen Verpflichtung erworben haben will; die Frage, ob das Abkommen, wenn es die Genehmigung der Regierung nicht erhalten, rechtsgiltig geschlossen sei, berührt die Competenz nicht[49]).

Die von den jüdischen Religionsgesellschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen persönlichen Rechte[50]) und gehören daher nicht zu den mittelbaren Staatsbeamten[51]). Jedoch können sie, gleich den Beamten, Vorauszahlung ihres Gehalts verlangen[52]). Die Entlassung eines Rabbiners findet ohne Mitwirkung der Regierung nicht statt[53]).

Bei Beaufsichtigung jüdischer Schulen durch geistliche Schulinspectoren ist die Prüfung der Schüler in der Religion zu unterlassen, sobald sich Widerspruch geltend macht[54]).

---

47) Das Moment der „Ausführung" ist für die Wirksamkeit des Gesetzes, welche letztere überall sofort mit der Publication eingetreten ist, ohne alle Bedeutung. Gründe der Note 48 angegebenen Entscheid., S. 364 ff.

48) Ob.=Trib.=Erk. vom 15. Juli 1853 (Präjudiz 2481) in den Entscheid., Bd. 26, S. 361 — 368 und A. Altmann, S. 451. Vgl. das Comp.=Ger.=Erk. vom 25. September 1852 und 26. November 1853, A. Altmann, S. 452.

49) Comp.=Ger.=Erk. vom 24. Juni 1851 und 11. December 1852, A. Altmann, S. 452. Inwiefern gegen die Festsetzung der Abfindungssumme, welche ein in der Provinz Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes an den jüdischen Corporationsverband zu zahlen hat, der Rechtsweg zulässig sei, darüber vgl. die Comp.=Ger.=Erkk. vom 30. October 1858 bei A. Altmann, S. 452 f.

50) A. L.=R. II., 11., §. 26. Vgl. S. 74, Note 5. Namentlich folgt aus der Bestimmung des §. 67 des Ges. vom 23. Juli 1847, wonach den jüdischen Schulen die Eigenschaften und Rechte öffentlicher Schulen beigelegt worden, nicht, daß den dabei angestellten Lehrern ein Anspruch auf die den christlichen Lehrern als besonderes Vorrecht verliehene Befreiung von öffentlichen und Communalabgaben zustehe. Rescr. der Min. des Inn., der Fin. u. der geistl. Angel. vom 10. Januar 1848, Min.=Bl. d. i. V. S. 40. Dies schließt nicht aus, daß auch ihnen der strafrechtliche Schutz wegen Amtsehrenbeleidigung zu Theil werde. Vgl. S. 86 f., Note 10 und unten Note 52.

51) Rescr. vom 19. Mai 1840 und 18. Januar 1843, M.=Bl. d. i. V. 1842, S. 187 und 1843, S. 29.

52) Ob.=Trib.=Erk. vom 6. October 1854, Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 13, S. 299 ff. und A. Altmann, S. 402.

53) Cit. Erk. (Note 52).

54) Rescr. des Min. der geistl. Angel. vom 17. März 1862 in Stiehl's Centralbl. f. d. ges. Unterr.=Verw., Jahrg. 1863, S. 379 f. — In Kurhessen stehen israelitische Schulen, soweit es den Religionsunterricht angeht, unter Aufsicht und Visitation des Provinzial=Rabbinen, im Uebrigen des Ober=Schulinspectors. Vgl. Büff, Kurhessisches K.=R., S. 969.

Anm. 1. Aus dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 263) theilen wir die nachstehenden Stücke mit:

Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden[55]).

§. 9. Dieses Register (§. 8) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn

---

55) Vgl. die oben Note 36 näher bezeichnete Instr. des Just.-Ministers und den Allerh. Erlaß vom 29. April 1848, oben S. 101, Note 43.

sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath= oder Orts=Gemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12);
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Giltigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10, 11 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts=, Heiraths= oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen. [Vgl. S. 103, Note 46.]

§. 16. Das Register (§. 8) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17. Die in den §§. 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;
2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat. [Vgl. S. 103, Note 47.]

§. 21. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22. In den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

Titel II.

Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogengemeinden (Judenschaften).

§. 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36. Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38. Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten[56]).

§. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über ein-

---

56) Vgl. das Rescr. der Min. des Inn. und der geistl. Angel. vom 24. Dec. 1847 (Min.-Bl. d. i. V. 1848, S. 4), wonach §. 41 nicht auf die erste Wahl der Repräsentanten zu beziehen ist.

zelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Communalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46. Die Repräsentantenversammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentantenversammlung controlirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Decharge zu ertheilen u. s. w.

Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

§. 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentantenversammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Etats;
2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
3) Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogengemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende

Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

1) zur Einführung neuer Auflagen;
2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;
3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Licitation erfolgen darf.

§. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogengemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Recurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidnng der Regierung nur dann zuläßig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§. 50. Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentantenversammlung, so wie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen[57]).

---

57) Vgl. hierzu das Rescr. der Min. des Inn. und der geistl. Angel. vom 27. Juni 1854 im Min.-Bl. d. i. V., S. 168 und bei Vogt II., S. 251.

Cultuswesen.

§. 51. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in so weit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 52. Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Cultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Cultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Cultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 53. Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Cultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Commission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Commission der Conflict nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Commission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Cultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

§. 54. Diese Commission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Cultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogengemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55. Die Mitglieder der Commission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen zc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogengemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56. Die durch den Zusammentritt der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogengemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58) aufgebracht.

§. 57. Die Commission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

Aufbringung der Kosten.

§. 58. Die Kosten des Cultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze [58]) gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in so weit zuläßig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogenbezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogengemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Cultusbedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogengemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege.

§. 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogengemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt.

---

58) Vgl. das Circ.-Rescr. derselben Min. vom 22. Januar 1848 im Min.-Bl. d. i. V. S. 4.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen[59]).

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privatlehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58 bewirkt.
3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalcassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den

---

59) Vgl. Ebmeyer, die Rechtsverhältnisse der Preuß. Elementarschule (vgl. S. 7 der Schrift), S. 128.

Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei[60]).

5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Synagogengemeinden.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 35—50 wegen Bildung von Synagogengemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogengemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36 einer solchen Gemeinde einzuverleiben.

2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Processen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogengemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

§. 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67 über das Cultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, sowie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 70. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogengemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Anm. 2. Das sich über die Frage, inwiefern die Ehe eines Christen mit einer Person verschiedenen Glaubens zulässig sei, verbreitende, oben in Note 38 bereits angeführte Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 18. December 1854 lautet wie folgt:

Der Unteroffizier S. ist nach vorgängigem dreimaligem Aufgebote am 29. Mai 1850 mit der Dorel C. in der evangelischen Kirche zu G. getraut, und es ist in dem Kirchenbuche bemerkt worden, daß der Bräutigam evangelischen Glaubens, die Braut aber Mitglied der dortigen freien christlichen Gemeinde sei. Die in dieser Ehe erzeugten zwei Kinder sind ebenfalls getauft.

---

60) Vgl. das Rescr. des Min. der geistl. Angel. vom 24. Mai 1865 im Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw., Jahrg. 1865, S. 369.

Es hat sich jedoch später ergeben, daß die Ehefrau S. jüdischer Abstammung und bis dahin noch nicht durch die heilige Taufe in das Christenthum aufgenommen war, und wiewohl sie sich nun am 18. April 1853 taufen ließ, so ist dennoch im Januar 1854 von der Staats-Anwaltschaft Klage wegen Nichtigkeitserklärung dieser Ehe erhoben worden, weil die Eheleute S. sich weigerten, ihre Ehe durch priesterliche Trauung noch einmal zu schließen.

Die Staats-Anwaltschaft behauptet, daß Ehen zwischen Christen und Juden absolut nichtig seien und daher auch durch die Thatsache, daß die Ehefrau hier *später* Christin geworden sei, die gegenwärtige Ehe nicht rechtsbeständig habe werden können. Die Verklagten hielten die erstere Behauptung für unrichtig, sind aber außerdem der Meinung, daß, da die Ehefrau zur Zeit ihrer Trauung nicht mehr Jüdin gewesen, sondern aus dem Judenthum ausgetreten und zu der freien christkatholischen Gemeinde übergetreten gewesen sei, das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden, wenn ein solches bestehen sollte, *ihre* Ehe nicht treffe.

Das Urtel erster Instanz des Kreisgerichts zu Glogau hat die Klage zurückgewiesen, indem es die Vorschrift des §. 36, Tit. 1, Thl. II. A. L.-R. (vgl. oben Note 38) dahin auffaßte, daß, wenn der jüdische Theil sich dem christlichen Trauungsritus unterwerfe, wie hier geschehen sei, eine solche Ehe giltig geschlossen werden könne. Von dem Appellationsgerichte zu Glogau ist dagegen die zwischen den beiden Verklagten geschlossene Ehe für nichtig erklärt worden, weshalb die Verklagten das Rechtsmittel der Revision eingelegt und die Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses begehrt haben. Der erste Senat des Obertribunals hat der Beschwerde gemäß auf Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses aus nachstehenden *Gründen* erkannt:

Die Beschwerde erscheint gerechtfertigt, wenngleich die, in dem ersten Erkenntnisse entwickelte rechtliche Meinung nicht für begründet erachtet werden kann, nach welcher es lediglich in das Ermessen des jüdischen Verlobten, in dessen persönliche Meinung oder augenblickliche Gemüthsstimmung gelegt sein soll, ob eine Ehe dieser Art giltig geschlossen werden dürfe. Es wäre dies ein schneidender Widerspruch gegen alle Grundsätze über die Ehe, die doch auch im Allgemeinen Landrechte keineswegs als ein bloßer Vertrag des bürgerlichen Rechtes, sondern als ein christlich-kirchliches Institut behandelt wird, so daß lediglich der Act der kirchlichen Einsegnung die Giltigkeit der Ehe eines Christen bedingt, und auch bei Personen fremder, im Staate geduldeter Religionen, die Vollziehung einer vollgiltigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, — vgl. A. L.-R. Thl. II., Tit. 1, §§. 136. 137. — Jener §. 36 sagt nicht, was der erste Richter hineinlegt, daß ein Christ mit solchen Personen die Ehe eingehen kann, die nach ihren besonderen religiösen Ansichten nicht gehindert sind, sich den christlichen Ehegesetzen, namentlich der Trauungsfeierlichkeit zu unterwerfen, sondern er verbietet die Ehe mit solchen Personen, die nach den *Grundsätzen ihrer Religion* an einer solchen Unterwerfung *verhindert* werden. Das Verbot ist also abhängig gemacht von den *objectiven Grundsätzen* dieser Religion; diese sollen den Maßstab für das Urtheil über die Zulässigkeit einer solchen Ehe bilden, nicht das individuelle Meinen des Einzelnen. Dies Letztere kann unmöglich beabsichtigt gewesen sein, weil das Gesetz unter solcher Voraussetzung etwas ganz Nichtiges ausgesagt haben würde, da es

sich ganz von selbst versteht, daß derjenige Nichtchrist, der einen Christen zu heirathen entschlossen ist, seiner eigenen Meinung nach sich daran durch die Grundsätze seiner Religion nicht gehindert fühlen wird, und andererseits es eines Verbotes für denjenigen nicht erst bedarf, der sich durch diese Grundsätze verhindert achtet. Der §. 36 stellt ein Ehehinderniß auf und dieses ist im §. 939, Tit. 1, Thl. II. A. L.-R. für ein solches Hinderniß erachtet, dessen Verletzung die, dem zuwider geschlossene Ehe nichtig macht; damit ist es unvereinbar, die Verschiedenheit der Religion beider Eheleute nicht nach dem objectiven Inhalte der religiösen Lehre, sondern nach den individuellen Ansichten jedes Einzelnen bestimmen zu wollen, in welchem letzteren Falle ja eine solche wirklich geschlossene Ehe aus diesem Grunde der Verschiedenheit der Religion, niemals nichtig sein könnte. Es ist nun zwar nicht zu bestreiten, daß bei Redaction des §. 36 Meinungen ausgesprochen worden sind, welche auf die hier getadelte Auffassung dieser Vorschrift hindeuten, und es ist namentlich von Suarez, nachdem er anfänglich das, in dem ungedruckten Entwurfe des Gesetzbuchs ausgesprochene Verbot der Ehe eines Christen mit Juden, Muhamedanern und Heiden — gegen die dawider erhobenen Einwendungen vertheidigt hatte, später aber anderer Meinung geworden war, die gegenwärtige Fassung des Gesetzes gebilligt und geäußert worden: „es sei in den christlichen Ehegesetzen nichts enthalten, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könne, und daß, wenn sie also an der Trauungsliturgie keinen Anstoß nehme, ein Christ sie immer heirathen möge" (vgl. Bornemann's System, Bd. 5, S. 37). — Auf diese Aeußerung wird auch vom Richter erster Instanz entschiedenes Gewicht gelegt. Indessen kann dieselbe gegen den Wortlaut des Gesetzes selbst, und den so eben dargestellten Sinn und Zweck desselben nicht aufkommen. Man muß bedenken, daß Suarez sich einer, ihm ursprünglich fremden Meinung unterordnete, die er dann, wie es auch dem Besten begegnen kann, nicht ganz scharf auffaßte; und daß Meinungen und Ansichten der Redactoren überhaupt nur so weit in Betracht kommen können, als sie dem demnächst erlassenen Gesetze entsprechen; sie dienen zur Erläuterung einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes, können aber für sich allein nicht bewirken, daß dem Gesetze eine Bedeutung beigelegt werde, die mit allen anderen Interpretationsregeln im Widerspruche stehen würde. Jene einzelne Aeußerung giebt überdies keine vollständige Kenntniß von der Meinung, die Suarez über die Vorschrift des §. 36 in ihrer Gesammtheit hatte, wohin namentlich auch die Frage gehören würde, was unter dem „Unterordnen unter die christlichen Ehegesetze zu verstehen sei." Hierbei lediglich an den Trauungsact zu denken, wäre sehr ungenügend, da die christlichen Ehegesetze weiter greifen, nicht bloß die Eingehung der Ehe betreffen, sondern auch in dem Fortbestande der Ehe sich äußern, sowohl in Bezug auf die persönlichen, als die das Vermögen betreffenden Rechte und Pflichten der Ehegatten und ihrer Kinder, in welcher letzteren Hinsicht die christlichen Ehegesetze insbesondere auch die christliche Taufe der Kinder und deren Erziehung im Christenthume fordern, wobei das A. L.-R. Thl. II., Tit. 2, §. 76 die Kinder je nach ihrem Geschlechte, in dem Glaubensbekenntnisse resp. des Vaters oder der Mutter erzogen wissen will, und was denn bekanntlich durch die Declaration vom 21. November 1803 (Neues

Arch., Bd. 3, S. 35; Rabe, Samml., Bd. 7, S. 524) dahin geändert worden ist, daß der Unterricht in der Religion des Vaters geschehen soll. Es steht doch wohl sehr dahin, ob Suarez den §. 36 so aufgefaßt haben möchte, daß auch bei der Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen die in solcher Ehe geborenen Kinder nach dem §. 76, Tit. 2 zu behandeln seien, ob er also in der von ihm für zulässig erachteten Ehe eines Christen mit einer Jüdin die Auferziehung der Töchter in dem Glauben ihrer Mutter für statthaft gehalten, oder ob er nicht vielmehr als sich von selbst verstehend vorausgesetzt hat, daß für den Fortbestand einer Mischehe dieser Art das christliche Gesetz überhaupt und in allen Beziehungen gelten solle, und dies unter jener „Unterordnung" zu verstehen sei.

Es wird dies hier nur angeführt, um zu beweisen, daß die angerufene vereinzelte Aeußerung von Suarez nicht maßgebend sein könne für das richtige Verständniß des Gesetzes. Wenn nun aber der §. 36 a. a. O. hiernach vom Richter erster Instanz nicht richtig aufgefaßt worden ist und dies Gesetz nur so verstanden werden kann, daß die Ehe eines Christen mit allen solchen Personen verboten ist, welche nach den objectiven Grundsätzen, den positiven Vorschriften ihrer Religion, gehindert sind, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen, so ist gleichwohl die Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses aus einem anderen Grunde gerechtfertigt.

Das Appellationsurtheil hält sich lediglich an die Thatsache, daß die mitverklagte Ehefrau zur Zeit der Schließung ihre Ehe noch nicht als Christin getauft war, und indem es annimmt, daß sie deshalb damals noch Jüdin gewesen sei, und weiter festsetzt, daß nach den Grundsätzen des jüdischen Glaubens die Frau sich den christlichen Ehegesetzen nicht habe unterwerfen können, folgert es die Nichtigkeit dieser Ehe nach §§. 36 und 939 a. a. O. Die später, doch vor Anstellung der Klage, erfolgte Taufe der Ehefrau, hält das Urtheil für eben so unerheblich, als den Umstand, daß die Ehefrau schon vor ihrer Trauung aus dem Judenthume ausgeschieden und zur freien christkatholischen Gemeinde ihres Wohnortes übergetreten sein will.

Indessen müssen gerade diese Thatsachen für die Aufrechthaltung der Ehe der Verklagten geltend gemacht werden.

Zuvörderst ist an der Richtigkeit des Umstandes, daß die Ehefrau schon vor ihrer Ehe zu der gedachten Secte sich bekannt hat, nicht zu zweifeln, da dies in dem Copulationsscheine bezeugt ist und nicht vermuthet werden kann, daß ein christlicher Prediger eine Person, die ihm als Jüdin bekannt gewesen, ehelich eingesegnet haben würde. Es hätte der Klägerin obgelegen, das Fundament der Klage, daß die Frau damals noch Jüdin gewesen sei, zu beweisen. Hiernächst ist für den Austritt eines Juden aus dieser Glaubensgemeinschaft eine bestimmte Form der Beurkundung nicht vorgeschrieben. Jene sogenannte christkatholische Gemeinde aber gehört zu den, seit dem Königlichen Patente vom 30. März 1847 geduldeten Religionsgesellschaften [61]), die bekanntlich aus Personen sich gebildet haben, die einer der christlichen Kirchen durch die Taufe bereits

---

61) Dieser Satz hätte nach dem, was im Eingange des §. 19 bemerkt worden ist, schärfer gefaßt werden sollen.

angehörten. Wenn daher im Mai 1850 ein volljähriges Frauenzimmer aus dieser Gemeinde sich bei einem evangelischen Pfarrer zur Eingehung einer Ehe mit einem, zur Gemeinde dieses Pfarrers gehörenden Manne bereit erklärte: so mag vielleicht die competente geistliche Behörde es nicht billigen, daß der Geistliche ohne weitere Prüfung der religiösen Ueberzeugungen der Verlobten dieselbe zu der feierlichen Handlung zugelassen hat; aber zu der Voraussetzung, daß dieselbe überhaupt noch nicht getauft sei, war für den Geistlichen kein Grund. Er segnete demnach die Ehe zweier Personen ein, deren eine seiner Gemeinde, die andere jener geduldeten, aus den anerkannten christlichen Kirchen des Landes erst ganz neuerlich ausgeschiedenen Religionsgesellschaft angehörte. Es entsteht daher die Frage,

> ob ein Mitglied dieser separirten Gemeinden durch den objectiven Inhalt der religiösen Grundsätze dieser Gemeinschaften gehindert sei, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen.

Nun kann zwar mit dem Appellationsrichter gesagt werden, daß die Lehren dieser Secten nicht genugsam bekannt seien, um diese Frage mit Sicherheit beantworten zu können; dieser Mangel stellt sich aber wiederum als ein Mangel der Klage dar, zu deren Begründung der Nachweis des Vorhandenseins aller, die behauptete Nichtigkeit der Ehe darthuenden Erfordernisse gehörte. Was von jenen Lehren bekannt geworden, ist nicht hinreichend, jene Frage mit Nein zu beantworten. Jedenfalls würde von einem solchen Angehörigen der freien Gemeinde, der die christliche Taufe einmal empfangen hatte, und der sich mit einer, zu einer anerkannten christlichen Kirche gehörenden Person bei deren Pfarrer zur Trauung gestellt, anzunehmen sein, daß er zu dieser Kirche zurückkehre (? — vgl. S. 94 bei Note 11), und auf ihn daher das Verbot des §. 36 ganz gewiß nicht angewendet werden könne. Es bleibt daher nur der Mangel der Taufe, bei der verehelichten S. zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe als Bedenken erregend zurück. Und allerdings wäre dieses von Erheblichkeit, wenn man allein darauf Gewicht legen wollte, daß Niemand ohne die Taufe ein Christ werden kann. Diese Thatsache darf jedoch, wie einmal die Vorschrift des §. 36 lautet, nicht als entscheidend gelten, sondern man darf nur nach dem objectiven Inhalte der Lehrsätze jener geduldeten Secte fragen. Ist dieser, — wie wenigstens nach Lage des gegenwärtigen Falles anzunehmen, nicht so beschaffen, daß er dem Einzelnen es unmöglich machte, sich den christlichen Ehegesetzen in ihrem oben angedeuteten vollen Umfange zu unterwerfen, so ist auch das vernichtende Ehehinderniß nicht vorhanden. Denn soviel muß anerkannt werden, daß der §. 36 auch die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen in thesi gestattet, wenngleich vielleicht bei gewissenhafter Prüfung der beigefügten Bedingung,

> daß die Grundsätze der Religion des Nichtchristen (objectiv verstanden) diesem die Unterwerfung unter die christlichen Ehegesetze (in ihrem vollen Umfange) nicht verbieten dürfen,

sich ergeben möchte, daß dieselbe nicht eben leicht irgendwo zutreffe, so daß die durch die Vorschrift des §. 36 anscheinend gewährte Freiheit in Wirklichkeit nicht so gar groß sein würde. Man hat es bei der schließlichen Redaction des Gesetzes vorgezogen, statt des anfänglichen bestimmten Verbotes der Ehe mit Juden, Heiden und Muhamedanern, eine Fassung zu wählen, die eine Beurtheilung jedes einzelnen Falles möglich und nöthig macht, und dadurch

auf der einen Seite viel Ungewißheit hervorgerufen, auf der anderen aber freilich auch die Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes in einem weiteren Umfange gegeben. Jener theoretischen Ungewißheit ungeachtet hat eine gleichmäßige Praxis der Gerichte bis in die neueste Zeit z. B. Ehen zwischen Christen und Juden für unzulässig erachtet, und das in gegenwärtiger Sache ergangene Urtel erster Instanz ist ein sehr seltener Ausnahmefall. Diese Frage aber über die Giltigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden (über welche man nicht bloß auf christlicher, sondern auch auf jüdischer Seite verschiedener Meinung ist) braucht gegenwärtig nicht entschieden zu werden. Vielmehr genügt es hier, daß die mitverklagte Ehefrau nach Lage der Acten, zur Zeit der Schließung der Ehe nicht mehr Jüdin war, sondern jener Gemeinschaft angehörte, auf deren religiöse Grundsätze das Verbot des §. 36 a. a. O., soviel erwiesen ist, nicht für anwendbar erachtet werden kann.

Wenn man übrigens in Erwägung zieht, in welcher besonderen Lage gerade die hier streitige Ehe sich befindet, indem nämlich die beiden Eheleute offenbar geglaubt haben, daß die Frau durch ihren Eintritt in jene freie Gemeinde den Christen angehöre, sie auch hierin durch die kirchliche Trauung bestärkt worden sind, und daß ferner auch die Frau ihre Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe ihrer Kinder, und endlich, als sie ihres Irrthums inne geworden, durch ihre eigene Taufe, aufs Deutlichste an den Tag gelegt hat, und zwar geraume Zeit eher, als ihre Ehe die Anfechtung einer vermeintlichen Nichtigkeit erlitt, so kann man geneigt sein, die strengen Grundsätze des Landrechts über die Nichtigkeit der Ehe für diesen Fall noch aus einem anderen Grunde auszuschließen. Denn obwohl im §. 939, Tit. 1, Thl. II. A. L.-R. die Nichtigkeit einer Ehe in allen Fällen, wo der Unterschied der Religion ein gesetzliches Ehehinderniß bildet, ausgesprochen ist, und ferner §. 941 also lautet:

> Auch wenn in den Fällen der §§. 936, 938, 939, 940 das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe *in der Regel* dennoch nichtig,

so läßt der folgende §. 942 doch eine Ausnahme von dieser Regel dann zu, wenn im Falle des §. 936 die früher geschlossene Ehe des einen Theils aus einem unverschuldeten Irrthume für getrennt angenommen worden war, während dieselbe noch wirklich bestanden hat. Es soll alsdann die spätere Ehe nicht nichtig, sondern nur *ungiltig* sein, also nicht von Amtswegen angefochten werden dürfen. Wenn aber ein solcher Irrthum die Nichtigkeit in dem hier benannten Falle beseitigen kann, so erscheint es nach allgemeinen Grundsätzen über die rechtliche Analogie nicht unstatthaft, diesen mildernden Einfluß eines entschuldbaren Irrthums auch in der gegenwärtigen Sache zuzulassen, der kein erschwerendes Moment in Vergleichung mit dem Falle des §. 936 entgegensteht; und sowie daher gemäß §. 943 nach wirklich eingetretener Trennung der *früheren* Ehe die spätere Ehe als von Anfang an als giltig angesehen wird, so erscheint es gerechtfertigt, auch die hier angefochtene Ehe, weil das ihr entgegenstehende Hinderniß durch die erfolgte Taufe der Ehefrau schon vor dieser Anfechtung gehoben war, aufrecht zu erhalten [62]). (Entscheidungen, Bd. 29, S. 364—373.)

---

62) Vgl. hiermit die in Anm. 3 mitgetheilte Bestimmung der Lauenburger Kirchenordnung von 1585.

Auf Grund dieses Erkenntnisses hat das Königliche Ober-Tribunal zu den §§. 36 und 939—943, II., 1. A. L.-R. folgenden Rechtsgrundsatz als Präjudiz 2586 eintragen lassen:

Die Zulässigkeit der Ehe eines Christen mit einer Person verschiedenen Glaubens ist im §. 36, Tit. 1, Thl. II. A. L.-R. nicht von den individuellen religiösen Ansichten der letzteren, sondern davon abhängig gemacht, ob die Grundsätze der Religion dieses anderen Theils, ihrem objectiven Inhalte zufolge, denselben verhindern, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen. (Entsch., Bd. 29, S. 364, und A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 604.)

Anm. 3. Die im Herzogthume Lauenburg giltige Niedersächsische Kirchenordnung von 1585 (vgl. oben S. 25 unter Nr. 6) verordnet in Betreff der Ehe zwischen Christen und Juden Thl. V. unter II.:

Vnd bedarff keiner schweren erörterunge, ob ein Christ sich mit einem Vnchristen vnd Vngläubigen verheyrahten müge. Denn hierin kan mit bescheidenheit in Gottesfurcht vnd gutem Rahte wol gehandelt werden. Denn Gottes Wort ist hievon offenbar, Gen. 24, 28, 34. Exod. 34. Deut. 7. Jos. 23. darin GOtt solchs verboten hat, vnd ist auch offt nicht ohn groß Gefahr, wie die Erfahrung zeuget. Vnd auch sonst bedencklich, solcher gestalt seine Kinder außzustewren. Kan derwegen jederman hierin der Seinen Heyl, Seligkeit vnd Nutz, zu Gemüte führen. Vnd Ambrosius lib. 9, epist. 70 schreibet von solchen Heyrahten vnd Ehefällen an Vigilium: Doce ergo plebem, ut non ex alienigenis, sed ex domibus Christianis, conjugii quaeratur copula. 28. qu. 1 et 2. Cyprian. de lapsis August. de fid. et oper. Cap. 18. Hieron. cont. Jovinia: Loadic. Concil. can. 10 et 31, et Chalced. 14 et Carthagin. 14 conjugia talia omnino improbant. Etsi quae de iis dissolvendis disputant, mitigatione egent juxta Paulum. Et Ambrosius inquit: Quomodo potest congruere charitas, si discrepet fides? Aber wenn ohn wissen des andern Theils, das eine vnrichtiger Religion von anbegin gewesen, oder hernach in stehender Ehe, falscher Vnchristlicher Religion worden were, ist klar, daß, welche wegen vngleicher Religion vnd Glauben, die Ehe zwischen solchen Eheleuten zerreissen vnd scheiden wollen, offentlich wieder Paulum, auch viele Exempel vnd Historien handeln, Es were dann, daß das eine Theil das ander derwegen bößlichen verliesse und verlieffe, wie bey den Wiedertäuffern offt geschicht. Denn in solchem fall muß dem vnschüldigen Theile, vermöge der Lehre des Apostels Pauli, hülffe geleistet werden. Denn hiemit wird das gläubige Theil frey, gleich wie in den andern desertionibus.

([Neue amtliche Ausgabe der Lauenburger] Kirchen-Ordnung von 1585, Ratzeburg bei H. Linsen, 1862, 4°, S. 108 f.) —

Capitel II.

Die Union der lutherischen und reformirten Kirche.

1. In Deutschland*).

§. 21.

a. Geschichtliche Entwickelung derselben.

In den einleitenden Worten dieser Schrift (S. 3) ist bereits hervorgehoben worden, inwiefern die lutherische und reformirte Kirche als Eine Kirche anzusehen sei. Das Bewußtsein dieser Einheit, einer Einheit, welche nicht gleichbedeutend mit Einerleiheit ist, wohnte bereits den Sächsischen wie Schweizerischen Reformatoren inne. Beide Theile wichen ursprünglich nur in der Erklärung von einander ab, die sie von der Bedeutung der Gegenwart Christi im Abendmahl gaben[1]).

Der erste Verständigungsversuch, veranstaltet auf Andringen des Landgrafen Philipp von Hessen, ist das Gespräch, welches zwischen Luther und Melanchthon einerseits, und Oekolampadius und Zwingli andererseits, zu Marburg vor den Fürsten in Gegenwart angesehener Theologen von Norden und Süden in den ersten Octobertagen 1529 gehalten wurde[2]). Trotz des in demselben übrig bleibenden Dissensus beweist es doch der Nachwelt, daß diese Seiten selbst im schwersten Zwiste sich suchen mußten[3]). Luther selbst berichtet von demselben[4]): „Wisset, daß unser freundlich Gespräch ein Ende hat, und seind fast in allen Stücken eins, ohne daß die Widertheil wollten eitel Brodt im Abendmahl haben und Christum darinnen geistlich genießen." Und an einem anderen Orte[5]): „Sie bekennen, daß die zum Abendmahl gehen, genießen allda wahrhaftig des Leibes und Blutes Christi, aber geistlich, daß sie Christum im Herzen haben. Leiblich zu genießen, das wollen

---

*) Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation, Lpzg. 1836, 2 Bde.; C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der evangel. Union mit Erläuterungen, Bonn 1853; Jul. Müller, die evangel. Union, Berlin 1854 (gegen welchen Harnack, die Union und ihr neuester Vertreter, Erl. 1855, gerichtet ist); Schenkel, der Unionsberuf des evangel. Protestantismus, Heidelb. 1855; Stahl, die lutherische Kirche und die Union, Berlin 1860 (2. Aufl.); Thomas, Union, lutherische Kirche und Friedrich Julius Stahl. Ein Wort für das gute Recht. Berlin 1860; Sack, die evangel. Kirche und die Union. Eine theolog.-prakt. Prüfung des Werks von Stahl &c., Bremen 1861. Vgl. außerdem die in der Ztschr. f. Kirchenrecht, Jahrg. III. (1863) S. 485 angegebenen Schriften.

1) Nitzsch, S. 1 f.; Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, I., S. 270; Richter, Lehrb., §. 60 a. E.; Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. III., 2, §§. 34 ff.

2) Nitzsch, S. 2. Der Abdruck des Marburger Gesprächs unten in der Anm. unter I.

3) Nitzsch, S. 2.

4) Nitzsch, S. 7.

5) Nitzsch a. a. O. und Zimmermann, Ref. Schr. Luther's III., 441.

sie nicht zulassen; das haben wir auf ihr Gewissen geschoben, denn wir haben Gottes Wort und den Text für uns, den haben sie nicht. Darum stehet die Sache in guter Hoffnung. Ich sage nicht, daß eine brüderliche Einigkeit sei, sondern eine gütliche freundliche Eintracht, daß sie freundlich bei uns suchen, was ihnen fehlt, und wir werden ihnen dienen. Wo ihr nun werdet fleißig bitten, wird sie auch brüderlich werden."

Bei der Ueberreichung der Augsburger Confession im Jahre 1530 wurde nun zwar mit dem den Streitpunkt normirenden Art. 10 [6]) beiderseits nur der sogenannte lutherische Sinn verbunden, und sahen daher die secus docentes, die Reichsstädte des südlichen Deutschlands, welche der Schweizerischen Erklärung folgten, sich genöthigt, eine eigene Confession, die Tetrapolitana, einzureichen [7]).

Gleichwohl erlitten die Versuche um Herstellung des Friedens keine Unterbrechung. M. Bucer, der bekannte Straßburger Reformator, war es zuerst, welcher, bestürzt über die schneidende Schärfe der an den Kaiser gerichteten Bekenntnißschrift Zwingli's und im dringenden Gefühle der inneren Möglichkeit einer Vereinigung mit Luther in allem Wesentlichen, sich von den eigenthümlichen Momenten der Zwingli'schen Auffassung lossagte [8]). „Von da an," so führt Nitzsch aus [9]), „nähern sich die beiden Seiten mehr und mehr, und obgleich Luther nicht verkennt, daß seine und des Bucers Lehre noch einen Unterschied an sich habe, auch wohl weiß, daß die Vereinigung von Einzelnen dort und hier noch wird beanstandet und verdächtigt werden, so will er doch und ersehnt, im Blick auf eine noch vollkommnere, schon die Wittenberger Concordie vom Jahre 1536 [10]), erkennt sie der Zeit nach auf dem Grunde der dargelegten Formeln für eine Ursache rechtmäßigen und wahrhaftigen Austausches brüderlicher kirchlicher Gemeinschaft an, vertheidigt sie gegen fortgesetzte Angriffe, nennt sie das Wünschenswertheste, was er hätte erleben können, möchte dafür gerne viele Male sein Leben opfern, und erklärt mehrere Male ausdrücklich das eine Moment seiner bisherigen Lehre für ein unwichtigeres gegenüber dem andern, in welchem bereits die Uebereinkunft gefunden

---

6) A. C. 1530, art. X.: „De coena Domini docent, quod corpus et sanguis vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes." Hase, libri symbol., ed. 3. pag. 12.

7) Büff, Kurhess. Kirchenrecht, S. 82; Eichhorn, I., S. 270. — Auch in Augsburg noch versuchte Landgraf Philipp durch Vertauschung des Wortes distribuantur mit exhibeantur und Weglassung des improbant secus docentes einen Ausdruck zu schaffen, bei welchem sich beide Theile beruhigen könnten. Dies gelang ihm nicht, weil beide Theile ihre Auffassung präcis ausgedrückt wissen wollten. Trotzdem entschloß er sich, wiewohl ungern, und für seine Person sogar der reformirten Auffassung geneigter, das lutherische Bekenntniß zu unterzeichnen. Büff, S. 83.

8) Nitzsch, S. 60. Melanchthon schreibt hierüber an Luther den 25. August 1530, Nitzsch, S. 61.

9) Nitzsch, S. 60 f. Die Belagstellen für das im Text Gesagte ebendas. S. 61—64.

10) Der Abdruck derselben, sowie des Schreibens Luther's an die Reformirten Schweizer Orte vom 2. December 1537 folgt in der Anm. unter II. und III.

und getroffen sei. Von diesen Thatsachen ist, da sie nicht immer treu genug aufgedeckt worden und doch **vorbildlich für andere Zeiten** bleiben, Act zu nehmen" [11]).

So war es denn eine natürliche Folge der vorausgegangenen Verständigung, wenn Melanchthon in der neuen Ausgabe der Augsburger Confession von 1540 (der sogenannten Confessio Augustana variata) dem Artikel 10 derselben eine anderweite Fassung gab,[12]) eine Fassung jedoch, welche nicht als eine Differenz in der Heilslehre gedeutet werden darf [13]).

„Diese Melanchthōnsche Fassung hat Luther Zeit seines Lebens nie ausdrücklich, nie öffentlich verworfen, so oft er auch dazu gereizt wurde [14]); die evangelischen Stände haben sie bei den Religionsgesprächen mit den Katholiken nebst allen anderen Verdeutlichungen der Ausgabe von 1540 vertheidigt; sie hat sich nach Luther's Tode bis zum Ableben des Urhebers weiter und weiter verbreitet, zumal nachdem sie sich durch die Confessio Saxonica 1551, durch das Corpus Philippicum und andere dergleichen Redactionen der öffentlichen Lehre autorisirt fand" [15]).

Nicht minder bekannte sich Calvin in den Jahren 1539 bis 1541 und 1557 zur Augsburgischen Confession „in demselben Sinne, in welchem sie ihr Urheber als der beste Ausleger verstanden wissen wollte" [16]), und noch der Fürstenconvent zu Naumburg (1561) bezeichnete die Variata

---

11) Vergl. auch Gillet, Crato von Crafftheim (Frankfurt a. M. 1860), II., S. 112 ff.; Julius Köstlin, Luther's Theologie (Stuttgart 1863) II., S. 226 f. und Jacobson, Kirchenrecht, I., S. 4, Note 2.

12) C. A. variata 1540, art. X.: „De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini." Vgl. oben Note 6 und den Art. der Wittenberger Concordie vom heiligen Abendmahl in der unten folgenden Anm. unter II. Ueber die officielle Anerkennung der Ausgabe von 1540 vergl. Gieseler, Kirchengeschichte, III., 2, S. 204 ff. und Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus, Bd. 1.

13) C. A. Hase, libri symbolici, Prolegomena p. IX: „Quibus in studiis Melanchthon oblitus quidem, liberam auctoris potestatem sanctitate tabulae publicae immergi, nihil tamen immutavit, nisi quod fidem ecclesiasticam suis et aequalium progressibus accommodatius clariusque exposuit, adversarios sagacius refellit, aliquid forsitan pacifico cordatoque animo condonans." Vergl. damit die ebend. p. X, Note 5 mitgetheilte Stelle aus Camerarius in Vita Melanchthonis: „Operam dedit Philippus, ut alicubi expositio esset dilucidior et plenior. Nam praeclare dicitur, multa diem monere et posterioribus cogitationibus priores fieri meliores. Nihil tamen aliter factum, neque ullum mutatum dogma, neque momenta rerum conversa sunt." Ein unveränderter Abdruck der Variata wurde veranstaltet im Jahre 1542. Vergl. Hase l. c. p. IX und unten Note 17.

14) Hier mag daran erinnert werden, daß, wie Pezel's ausführliche Erzählung vom Sacramentsstreit, Bremen 1600, bezeugt, die Lehre Johann Calvin's, wie sie in der Schrift vom Abendmahle von 1540 entwickelt war, auf Luther eben so große Anziehung geübt, als er sich von der Zwingli'schen abgestoßen gefunden hat. Nitzsch, S. 51.

15) So Nitzsch, S. 49; Heppe, Gesch. der Hessischen Generalsynoden von 1568 bis 1582, 1847, Bd. II.; Richter, Lehrbuch, 5. Aufl., §. 241; Hase l. c. p. IX sqq.

16) Nitzsch, S. 51.

in einer neuen Vorrede der Confession als authentische Interpretation der Invariata[17]).

Diesen Thatsachen gegenüber schien der alte Streit ausgeglichen. Er schien es jedoch nur. Denn so wenig jemals in der christlichen Kirche eine völlig gleiche Vorstellungsart über alle Dogmen bestanden hatte[18]), so wenig bestand sie auch unter den evangelischen Theologen Deutschlands[19]). Dies wäre an sich nur eben recht und gut gewesen (vergl. S. 2 f.), da eine Kirche, welche nur die Heilige Schrift als Autorität für ihre Dogmen anerkannte und den christlichen Glauben aus den Fesseln menschlicher Tradition befreit hatte, indem sie auf jene ursprüngliche, allein sichere Quelle desselben zurückgegangen war, ihre Lehre nicht in eine Form fixiren durfte, welche sie von Neuem in die Fessel des rein Traditionellen gezwängt hätte[20]). Aber jene evangelischen Theologen sowohl, als die an die Spitze der evangelischen Kirche gestellten Landesfürsten ließen sich bei der Behandlung streitiger Dogmen fast ausnahmslos von dem Bestreben leiten, nicht sowohl die Einigkeit der evangelischen Kirche zu erhalten, als vielmehr dieselbe zu zerstören[21]).

Diesem Streben verdankte der auf Geheiß des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz 1563 verfaßte Heidelberger Katechismus, welcher auf den Grund der Melanchthon'schen Lehre die Calvin'sche Abendmahlslehre pflanzte, seine Entstehung[22]). Die Art und Weise, in welcher er eingeführt wurde, und der Umstand, daß der Trennung in jenem einzelnen Dogma durch die polemische Thätigkeit der Theologen bald die Trennung in anderen Lehren folgte, gab auch der Gegenseite Veranlassung, die eigene Richtung polemisch auszuprägen und in der Concordienformel 1577 zum Abschlusse zu bringen[23]). Schien doch der dogmatischen Richtung des Zeitalters ein wissenschaftlich genau gegliedertes Glaubensbekenntniß, durch welches selbst Streitigkeiten von geringerer Bedeutung

---

17) „Es ist aber Vnser gemuet vnnd meinung gar nicht, Das Wir durch diese widerholung vnnd Subscription obgemelter ersten Abgedruckten Confession Von obberurtter anderweit Anno ꝛc. 40. vbergebenen Vnnd erklerten Confession mit dem Wenigsten wolten abweichen oder Vnns dauon führen lassenn, Dan weill diselb nur vff mehrmall gehabte Vnderredt vnnd mit dem gegenteill gehaltene Disputationen jn etzlichen Artickeln derhalben desto Ausfhurlicher gestellet, Damit die Göttliche Wahrheit vmb so viel desto mehr an den Tag kommen. — So konnten Wir eben so wenig von derselben als von der Ersten Vnserer Vorfahren vnnd zum theill Vnserer vbergebener Confession abweichen Darzu Wir dan destomehr bewogen Weill solche erklärte Conf. So Anno ꝛc. Vierzig vnnd zweyvndvierzig jn druck gegeben jetzund den mehrern theill bei Vnsern Kirchen vnd Schulen jn gebrauch." Hase p. XI, Note 14. Die gedachte Vorrede war an Kaiser Ferdinand I. gerichtet.

18) Erinnert sei nur an die Juden- und Heiden-Christen. Ritschl, Gesch. der altkatholischen Kirche, S. 139.

19) Eichhorn, I, S. 271.

20) Eichhorn, I, S. 273 f.

21) Eichhorn, I, S. 275.

22) Er wurde bald auch in andere Länder eingeführt, in Jülich-Cleve 1568, in Anhalt 1596, in Hessen-Cassel 1604, in Bremen 1609. Eichhorn, S. 276, Note 13. Vergl. jedoch Mejer, Institutionen, S. 134.

23) Eichhorn, I., S. 275 f.; Richter, Gesch. der evang. Kirchenverf., S. 216 f. — Noch vor die Abfassung der Concordienformel fällt das Zustandekommen der für die Unionsgeschichte höchst bedeutungsvollen „Evangelischen Conföderation, oder Uebereinkunft der Böhmen, Lutheraner und Reformirten zu Sandomir im Königreich Polen, v. J. 1570", abgedruckt bei Nitzsch, S. 71 ff.

mit höchster Autorität entschieden wurden, allein hinreichend zur Einigkeit [24]).

Damit war der theologische Gegensatz beider Richtungen der evangelischen Lehre in das praktische Gebiet übertragen und je nach der Neigung der Landesherren wurde den Unterthanen bald jene, bald diese Richtung aufgenöthigt [25]).

Noch immer aber wurde anerkannt, daß es sich nur um eine verschiedene Meinung und Verstand Augustanae Confessionis handele [26]). Und wie die lutherischen Reichsstände in dem ersten Eifer selbst, welchen die Einführung einer Calvin'schen Lehre in der Pfalz erregte, dem Kaiser auf die von ihm verlangte Erklärung, ob sie den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz noch für einen Augsburgischen Confessionsverwandten hielten, die Erwiederung gaben, daß er zwar in der Lehre vom Abendmahl mit diesem Bekenntniß nicht übereinstimme, aber versprochen habe, sich in einem Religionsgespräch aus Gottes Wort belehren zu lassen, und sie nicht gesonnen wären, ihn oder Andere, die von ihnen in einigen Lehren abwichen, von dem Religionsfrieden auszuschließen oder zu verfolgen [27]): so bekannte sich Kurfürst Johann Sigismund in seiner Confession vom Jahre 1614 zu der Augsburgischen Confession, so Anno 1530 Kaiser Carolo dem V. von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben und nachmals in etlichen Punkten nothwendig übersehen und verbessert worden [28]), womit also die sogenannte Variata gemeint war. So bekannte sich weiter das Leipziger Gespräch zwischen lutherischen und reformirten Theologen von 1631 [29]), dessen Acten in Brandenburg confessionellen Werth erlangt haben und das zweite Märkische Bekenntniß darstellen, zu der unveränderten wie der veränderten Augsburger Confession [30]). In gleicher Weise sprach sich die Declaratio Thorunensis, das dritte Brandenburgische Bekenntniß, oder die behufs des Polnischen Friedensgesprächs von 1645 von Seiten der Reformirten, unter Theilnahme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm durch Bergius veröffentlichte Erklärung aus [31]).

---

24) Hase, Kirchengesch., §. 426.

25) Nur Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg faßte bei seinem Uebertritt zur reformirten Confession das Verhältniß eines evangelischen Kirchen-Oberen in seiner wahren Bedeutung auf; er änderte an dem Religionszustande des Landes überhaupt Nichts, sondern gewährte nur seinen Glaubensgenossen freie Uebung ihrer Religion gleich den lutherischen Gemeinden. Eichhorn, I., S. 278. Vergl. v. Mühler, Gesch., S. 176 f.; Richter, Gesch., S. 217.

26) Richter, Gesch., S. 217.

27) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. IV., §. 511, Note a und Büff, S. 82, verbunden mit Richter a. a. O.

28) Nitzsch, S. 52 und 84, — das ganze Bekenntniß das. S. 82 ff. — verbunden mit v. Mühler, Gesch., S. 123 ff.

29) Nitzsch, S. 96—118. — Ein ähnliches Gespräch veranstaltete im Jahre 1661 der Landgraf von Hessen zwischen der reformirten Facultät zu Marburg und der evangelischen Facultät zu Rinteln in Cassel. Vergl. über dessen Inhalt v. Mühler, S. 156 f.

30) v. Mühler, S. 140; Nitzsch, S. 99 f. und S. 52.

31) Nitzsch, S. 53 und 118 ff. — An dieser Stelle wollen wir auch daran erinnern, daß zu der Invariata, zugleich aber zu der Variata sich bekennen: die Sächsischen Generalartikel von 1557 (Richter K. O. O., II., S. 179), die Pommersche K. O. von 1563 (Richter a. a. O., S. 230 und Otto, S. 12), die Hohenlohesche K. O. von 1577 (Richter a. a. O., S. 400).

Endlich aber anerkannte der Westphälische Frieden, vornehmlich auf Andringen des Großen Kurfürsten, die Reformirten als Augsburgische Confessionsverwandte[32]) und die unmittelbare Folge hiervon war die Vereinigung der lutherischen und reformirten Stände in einem Corpus evangelicorum, welches letztere seit 1653 die Erledigung der zahlreichen Beschwerden über die Verletzung der durch den Frieden begründeten Rechte vermittelte[33]).

Dem Rechte nach also war das evangelische Bekenntniß, wennschon in derselben Zeit die lutherische Theologie der reformirten Confession feindlicher als jemals entgegentrat[34]), dennoch als eine Einheit anerkannt und nach Innen das Bewußtsein schwesterlicher Gemeinsamkeit beider Kirchen auf dem Grunde des Augsburger Bekenntnisses und damit Raum für das Streben ihrer Vereinigung gewahrt[35]). Andererseits freilich verringerte die rechtliche Anerkennung beider evangelischen Religionsparteien das Bedürfniß einer präsenten Einigkeit[36]). Völlig jedoch erlosch das Streben nach derselben niemals[37]). Es wird genügen, in dieser Beziehung an die hervorragenden Namen eines Calixtus[38]), eines Spener[39]) und Zinzendorf[40]) zu erinnern.

Früh auch schon bahnte man hier und da eine Annäherung zu dem Ziele der Vereinigung durch die Besetzung der Consistorien mit Lutheranern und Reformirten[41]).

---

32) Instr. P. O., art. VII., §. 1: Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid juris aut beneficii cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum caeteris Catholicis, et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subsidiis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis etc. Quoniam vero controversiae Religionis, quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo etc. Vergl. damit v. Mühler, S. 182 und Nitzsch, S. 59.

33) Richter, Gesch., S. 223 und dessen Lehrbuch, §. 72.

34) Richter, Lehrbuch §. 73; Tholuck, Geist der luth. Theologen des 17. Jahrh., Hamburg 1852.

35) v. Mühler, S. 182 f.

36) Büff, §. 33, Note 4.

37) Vergl. Gieseler a. a. O. III., 2, S. 449 f.; Hering, Gesch. der kirchlichen Unionsversuche seit der Ref.

38) Vergl. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, 2 Bde., Halle 1853 — 1860.

39) Nitzsch, S. 81.

40) Nitzsch, S. XV.

41) So wurde in Brandenburg von Georg Wilhelm schon 1637 der reformirte Hofprediger Bergius mit dem lutherischen Propste zu Köln, Johann Koch, zu Consistorialräthen ernannt. Dieser Schritt wurde nicht wieder zurückgethan und es blieb von da stets ein reformirter Geistlicher im Consistorium, v. Mühler, S. 148 f. — Noch früher wurde z. B. im Ostfriesischen Concordat von 1599, §§. 29, 30 (Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 217 ff.) die Errichtung eines solchen Consistoriums verheißen und fast 100 Jahre später erinnerten die Stände an das bis dahin unerfüllt gebliebene Versprechen, „daß ein Consistorium, so halb von Lutherischen und halb von Reformirten Theologis und Politicis besetzet sei, angestellt werden solle." Richter, Gesch., S. 218.

Erst dem neu erwachten kirchlichen Leben dieses Jahrhunderts indessen war es vorbehalten[42]), die Vereinigung beider Kirchen zuerst in Preußen und dann in andern Ländern ihrer Verwirklichung näher zu führen[43]). „Sie vollzog sich, wie Richter hervorhebt[44]), von sehr verschiedenen Voraussetzungen aus, und an den sehr verschiedenartigen Verhältnissen, welche dadurch herbeigeführt wurden, haftete, wie an allem, in der Entwickelung Begriffenen, manches Unvollkommene, was ihre Bestreitung durch die Theologie und das ihr dienende Recht, sowie durch die beiden verbundene politische Antipathie leicht machte. Für sie selbst lag aber in diesem Gegensatze die Aufforderung, sich ihrer Aufgabe immer mehr bewußt zu werden, und ein ernstes Ringen in ihrem Gebiete bekundet, daß diese Aufforderung wohl verstanden worden ist" [45]).

Anm. An dieser Stelle mögen folgende für die evangelische Unionsgeschichte bedeutungsvolle Urkunden mitgetheilt werden:

I. Die Artikel des Marburger Gesprächs vom 3. October 1529 (C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der Evangelischen Union, S. 3 — 6):

Dieser hernach geschriebenen Artikel haben sich die Unterschriebenen zu Marburg verglichen.

Erstlich, daß wir beiderseits einträchtiglich glauben und halten, daß allein ein einiger, rechter natürlicher Gott sei, Schöpfer aller Creaturen, und derselbige Gott einig im Wesen und Natur und dreifaltig in den Personen, nemlich Vater, Sohn, heilger Geist u. s. w. allermaßen wie im Concilio Niceno gesungen uud gelesen wird bei ganzer christlicher Kirchen in der Welt. Augsb. Bek. 1.

Zum Anderen glauben wir, daß nicht der Vater noch heiliger Geist sondern der Sohn Gottes des Vaters, rechter natürlicher Gott, sei Mensch worden durch Wirkung des heilgen Geists ohne Zuthun mänlichen Samens geboren von der reinen Jungfrauen Maria, leiblich vollkommen mit Leib und Seele, wie ein ander Mensch ohne alle Sünden u. s. w. Augsb. Bek. 3.

Zum Dritten, daß derselbige Sohn Gottes und Maria Sohn unzertrennte Person Jesus Christus sei für uns gekreuzigt, gestorben und begraben, auferstanden von Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, Herr über alle Creaturen zukünftig zu richten die Lebendigen und Todten u. s. w. Augsb. Bek. 3.

---

42) Vergl. Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodal-Verf. seit der Reformation, Leiden 1854, S. 273. Das treffliche Werk ist gegenwärtig in den Vertrieb von Karl Friedrich Fleischer in Leipzig übergegangen.

43) Die betreffenden Länder s. in Mejer, Institutionen, §. 82, vergl. mit Nitzsch S. 132 ff., wo die Unionsstiftungen mitgetheilt sind. Bezüglich der unirten Kirche Nassau's vergl. E. Stamm, die evang. Lehrfreiheit, Wiesbaden 1866. — Der religiöse Indifferentismus hat, wie die Geschichte des 18. Jahrhunderts bezeugt, nicht die Macht, eine kirchliche Union hervorzubringen. Vergl. die Verhandlungen der Preußischen General-Synode (Ausg. v. Richter, Leipzig 1847), S. 280.

44) Richter, Lehrbuch, §. 73.

45) Hier erwähnt Richter neben den später in Betracht kommenden Beschlüssen der Provinzial-Synoden von Rheinland und Westphalen die Beschlüsse der Badischen General-Synode vom Jahre 1855. Vergl. die General-Synode der evang. Kirche im Großh. Baden vom Jahre 1855, Karlsruhe 1856, Bd. 1.

Zum Vierten glauben wir, daß die Erbsünde sei uns von Adam angeboren und aufgeerbt und sei ein solche Sünde, daß sie alle Menschen verdammet, und wo Jesus Christus uns nicht zu Hilf gekommen wäre mit seinem Tode und Leben, so hätten wir ewig daran sterben und zu Gottes Reich und Seligkeit nicht kommen müssen. Augsb. Bek. 2.

Zum Fünften glauben wir, daß wir von solcher Sünde und allen andern Sünden sammt dem ewigen Tode erlöst werden, so wir glauben an solchen Gottes Sohn Jesum Christum für uns gestorben u. s. w. und außer solchem Glauben durch keinerlei Werk, Stand oder Orden los werden mögen von einer Sünde. Augsb. Bek. 4.

Zum Sechsten, daß solcher Glaube sei eine Gabe Gottes, den wir mit keinen vorhergehenden Werken oder Verdienst erwerben noch aus eigner Kraft machen können, sondern der heilige Geist giebt und schafft wo er will denselbigen in unsern Herzen, wenn wir das Evangelium oder Wort Christi hören. Augsb. Bek. 4.

Zum Siebenten, daß solcher Glaube sei unsre Gerechtigkeit vor Gott, als um welches willen uns Gott gerecht, fromm und heilig rechnet und hält ohn' alle Werk' und Verdienst und dadurch von Sünden, Tod, Hölle hilft, zu Gnaden nimmt um seines Sohnes willen, in welchen wir also glauben und dadurch seines Sohnes Gerechtigkeit, Leben und aller Güter genießen und theilhaftig werden. Augsb. Bek. 4.

Von dem äußerlichen Wort.

Zum Achten, daß der heilige Geist, ordentlich zu reden, Niemand solchen Glauben oder seine Gabe giebt ohn' vorhergehend' Predigt oder mündlich Wort oder Evangelium Christi, sondern durch und mit solchem mündlichen Wort wirkt er und schafft den Glauben, wo und in welchem er will. Rom. X. Augsb. Bek. 5.

Von der Taufe.

Zum Neunten, daß die heilige Taufe sei ein Sacrament, das zu solchem Glauben von Gott eingesetzt, und weil Gottes Gebot Ite, baptizate und Gottes Verheißung drinnen ist: Qui crediderit: so ist's nicht allein ein ledig Zeichen oder Losung unter den Christen, sondern ein Zeichen und Werk Gottes, darin unser Glaube gefordert, durch welchen wir zum Leben wiedergeboren werden

Von guten Werken.

Zum Zehnten, daß solcher Glaube durch Wirkung des heiligen Geistes, hernach, so wir gerecht und heilig dadurch gerechnet und worden sind, gute Werke durch uns übet, nemlich die Liebe gegen den Nächsten, beten zu Gott und leiden allerlei Verfolgung. Augsb. Bek. 6.

Von der Beicht.

Zum Eilften, daß die Beicht oder Rathsuchung bei seinem Pfarrherr oder Nächsten wohl ungezwungen und frei sein soll, aber doch fast nützlich den betrübten, angefochtenen oder mit Sünden beladenen

oder in Irrthum gefallenen Gewissen, allermeist um der Absolution oder Tröstung willen des Evangelii, welches die rechte Absolution ist. Augsb. Bek. 11.

Von der Oberkeit.

Zum Zwölften, daß alle Oberkeit und weltliche Gesetze, Gericht oder Ordnung wo sie sind ein rechter guter Stand sind und nicht verboten wie etliche Päbstische[46]) und Wiedertäufer lehren und halten, sondern daß ein Christ so darin berufen oder geboren wohl kann durch den Glauben Christi selig werden gleich wie Vater- und Mutter-Stand, Herren- und Frauen-Stand. Augsb. Bek. 16.

Zum Dreizehnten, das man heißt Tradition, menschlich Ordnung in geistlichen oder Kirchen-Geschäften, wo sie nicht wider öffentlich Gottes Wort streben, mag man frei halten oder lassen darnach die Leute sind, mit denen wir umgehen in allewege unnöthig Aergerung zu verhüten und durch Liebe den Schwachen und gemeinen Frieden zu dienst u. s. w. Augsb. Bek. 14. 15.

Zum Vierzehnten, daß der Kinder Taufe recht sei und sie dadurch zu Gottes Gnaden und in die Christenheit genommen werden. Augsb. Bek. 9.

Vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi.

Zum Fünfzehnten glauben und halten wir alle von dem Nachtmahle unsers lieben Herrn Jesu Christi, daß man beide Gestalt nach der Einsetzung Christi gebrauchen solle, daß auch das Sacrament des Altars sei ein Sacrament des wahren Leibs und Bluts Jesu Christi und die geistliche Niessung desselbigen Leibs und Bluts einem jeden Christen fürnemlich vonnöthen, desgleichen der Brauch des Sacraments wie das Wort von Gott dem Allmächtigen gegeben, und geordnet sei damit die schwachen Gewissen zu glauben zu bewegen durch den heiligen Geist. Und wiewohl aber wir uns ob der wahr Leib und Blut Jesu Christi leiblich im Brot und Wein sei dieser Zeit nicht vergleicht haben, so soll doch ein Theil gegen den andern christliche Liebe, sofern jedes Gewissen immer leiden kann erzeigen und beide Theil' Gott den Allmächtigen fleißig bitten, daß er uns durch seinen Geist den rechten Verstand bestätigen wolle. Amen.

Martinus Lutherus.	Joannes Brentius.
Justus Jonas.	Joannes Oekolampadius.
Philippus Melanchthon.	Huldrichus Zwinglius.
Andreas Osiander.	Martinus Bucerus.
Stephanus Agricola.	Kaspar Hedie.

46) Augsb. Bek. 16: Auch werden Diejenigen verdammt, so lehren, daß christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen und sich der vorberührten Stücke äußern. Wer „Diejenigen" seien, bezeichnet Melanchthon deutlich, Apol. 8. Die Mönche — nannten die Gemeinschaft der Güter eine evangelische Verfassung; sie behaupteten, das Evangelium rathe kein Eigenthum zu haben, nicht zu rechten. — Das Evangelium löset die häusliche oder bürgerliche Verfassung nicht auf, sondern bestätigt sie 2c. (Anmerk. von Nitzsch.)

II. Die Wittenberger Concordie v. J. 1536 (Nitzsch, S. 64 f.).

Vom heiligen Abendmahl.

Sie bekennen laut der Wort Irenaei, daß in diesem heiligen Sacrament zwei Dinge sind, ein himmlisch und ein irdisch. Demnach halten und lehren sie, daß mit dem Brot und mit dem Wein wahrhaftiglich und wesentlich zugegen sei und dargereicht und empfangen werde der Leib und das Blut Christi. [Der lateinische Text lautet: „sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem“.]

Der andere Artikel.

Und wiewohl sie keine Transsubstantiation halten, auch nicht halten, daß der Leib Christi räumlich im Brod eingeschlossen oder sonst beharrlich außerhalb der Nießung damit vereinigt werde, so bekennen sie doch und halten, das um sacramentlicher Einigkeit willen das Brod sei der Leib Christi, d. i. sie halten und glauben, daß mitsamt dem Brod wahrhaft zugegen sei und wahrhaftig dargereicht werde der Leib Christi. Denn außerhalb dem Gebrauch und der Nießung, so man nämlich das Brod beiseite legt und in die Monstrantz oder Sacramenthäuslein einschließt oder in Processionen und Kreuzgängen umträgt und zeiget, wie es im Pabstthum geschieht, halten und glauben sie, daß der Leib Christi nicht zugegen sei.

Der dritte Artikel.

Demnach halten sie, daß die Einsetzung dieses Sacraments durch Christum geschehen, kräftig sei in der Christenheit und daß sie nicht stehet oder liegt an der Würdigkeit deß, der es reicht oder selber empfängt. Darum wie St. Paulus sagt, daß auch die Unwürdigen das Sacrament nießen, halten sie auch, daß den Unwürdigen auch wahrhaftig dargereicht werde der Leib und das Blut Christi und daß die Unwürdigen solches wahrhaftig empfahen, wo man des Herrn Christi Wort und Einsetzung halte: aber solche empfahens zum Gericht, wie St. Paulus sagt, denn sie mißbrauchen das heilige Sacrament. Denn dasselbe ist darum eingesetzt, daß es bezeuge, daß allen denen, so wahre Buße thun, und sich wiederum durch den Glauben an den Herrn Christum trösten, die Gnad und Wohlthat Christi zugeeignet, sie dem Herrn Christo eingeleibet und durchs Blut Christi gewaschen werden.

Von der heiligen Taufe.

Von der heiligen Taufe haben sie alle ohne einigen Zweifel sich deß verglichen, daß die Kindertaufe nothwendig sei, denn dieweil die Verheißung des Heils auch den Kindern zugehört, aber nicht denen so außerhalb der Kirchen sind, da sei es vonnöthen, daß man ihnen solche Verheißung durch den Dienst der Kirchen applicire und zueigne, und sie zu den andern Gliedern der Kirche hinzuthue. Und dieweil der

Herr Christus von solchen Kindern, die in der Kirche sind, gesagt hat, es sei der Wille des Vaters nicht, daß eines aus ihnen verloren werde, so sei gewiß, daß den Kindern die Taufe mitgetheilt werde, die Abwaschung der Erbsünde und die Gabe des heiligen Geistes, welcher auch in ihnen nach ihrem Maaß kräftig und thätig sei. Derhalben so verwerfen sie den Irrthum derer, so dichten und träumen, daß die Kinder Gott gefallen und selig werden ohne besondere Wirkung Gottes in ihnen, so doch Christus helle saget, es sei denn daß jemand wiedergeboren werde durch Wasser und Geist, so kann er nicht in das Himmelreich eingehen. Und wiewohl man nicht eigentlich wissen kann, welchergestalt und auf was Weise solche Wirkung Gottes in ihnen geschehe, so ist doch dieses gewiß, daß in ihnen erweckt werden neue Uebungen der Bewegungen, wie auch im Johanne geschehen, da er noch in Mutter Leibe lag.

Und wiewohl man nicht gedenken soll, daß die Kinder verstanden, jedoch so werden die Bewegungen und Neigungen, dem Herrn Christo zu glauben, und Gott zu lieben etlichermaßen verglichen denen Bewegungen, so beide der Glaube und die Liebe sonst haben. Und das wollen sie auch verstanden haben, wenn sie sagen und lehren, daß die Kinder eignen Glauben haben. Denn also reden sie, damit man verstehen könnte, daß die Kinder nicht heilig und selig werden ohne eine Wirkung Gottes in ihnen.

Und wiewohl der Gebrauch ist an vielen Orten, daß man an etlichen bestimmten Tagen öffentlich taufe, so solle man die Leute allewege deß vermahnen, wo man sich der Kinder halb und ihres Lebens zu besorgen habe, daß sie sie taufen lassen und sollen alsdann die Diener solchen die Taufe mittheilen.

Von der Absolution.

Sie wünschen und begehren alle, daß die Privat-Absolution in der Kirche erhalten werde, nicht allein von wegen des Trostes, so die Gewissen hierin haben, sondern auch dieweil in alle Wege diese Disziplin, da man die Leute besonders verhöret und Unverständige unterweiset, der Kirchen in viel Wege nützlich ist. So wie es auch den Groben und Unverständigen von Nöthen sei, daß man mit ihnen sich unterrede und sie befrage. Jedoch soll die alte und päbstliche Beicht samt der Erzählung der Sünden weder gebilligt noch angerichtet werden, sondern eine solch freundliche Unterrede und Rathsfragung soll um der Absolution und der Unterweisung willen erhalten werden.

Von der Communion und der Gemeinsam der Kirchen.

Haben sie sich bewilliget, daß sie männiglich zur Gemeinschaft der Kirchen mit höchstem Ernst vermahnen und sich in alle Wege deß befleißen wollen, damit solche Gemeinschaft in Wort, Predigthören, in den heiligen Sacramenten und Gebet erhalten werde.

Namen derer, die solche Artikel unterschrieben haben:

Wolfgangus Capito, Doctor und Diener des Worts in den Kirchen zu Straßburg.

Martinus Bucer, Diener der Kirchen zu Straßburg.

Martinus Frecht, Licentiat und Diener der Kirchen zu Ulm.
Jacobus Otther, Licentiat und Diener der Kirchen zu Eßlingen.
Bonifacius Wolffart, Magister u. Diener d. Kirchen z. Augsburg.
Gervasius Schüler, Magister u. Pfarrer d. Kirch. z. Memmingen.
Jo. Bernhard, Diener der Kirchen zu Frankfort.
Martinus German, Diener der Kirchen zu Surfeld.
Matthäus Alberus, Pfarrherr zu Reutlingen.
J. Schradinus, Diacon zu Reutlingen.
Martinus Lutherus, Doctor.
Justus Jonas, Doctor.
Caspar Cruciger, Doctor.
Joannes Bugenhagius Pomeranus, Doctor.
Philippus Melanchthon.
Justus Moenius zu Eisenach Pfarrherr.
Fridericus Miconius zu Gotha Pfarrherr.

III. Luther's Schreiben an die Reformirten Schweizer Orte. 2. Dec. 1537. (Nitzsch, S. 67—70).

Gnad und Friede 2c. Ich hab nun E. E. Schrift gelesen und bin erstlich deß höchlich erfreut, daß ich vernommen, wie hintangesetzt aller vorigen Schärfe und Verdacht, so wir mit Euern Predigern gehabt, Euer ganzer großer Ernst sei, die Concordia anzunehmen. Der Gott und Vater aller Einigkeit wolle selbst solch gut angefangen Werk gnädiglich vollführen, wie geschrieben steht Spr. 16, 7. wenn Gott gefällt eines Mannes Weg, so bekehret er auch seinen Feind zum Frieden. Nun ist's wohl wahr und kann nicht anders sein, daß solche große Zwietracht nicht kann so leicht und bald ohne Ritz und Narben geheilt werden. Denn es werden bei Euch und Uns einige sein, welchen solche Concordia nicht gefällig sondern verdächtig sein wird. Aber so wir zu beiden Theilen, die wir's mit Ernst meinen, werden fleißig anhalten, wird der liebe Vater und Gott wohl seine Gnade geben, daß es bei den Andern mit der Zeit auch zu Tod blutet und das trübe Wasser sich wieder setzet. — Des Fechten und Schreiens ist bisher genug gewest, wo es hätte sollen etwas ausrichten. Und zuvor will ich ja ganz demüthiglich gebeten haben: wollet Euch zu mir versehen als Einem, der es ja auch mit Herzen meinet und was zur Förderung der Concordia dienet, so viel mir immer möglich, an mir nicht mangeln soll. Denn die Zwietracht weder mir noch Jemands geholfen, sondern vielen Schaden gethan hat, daß freilich nichts nützliches noch gutes darin zu hoffen gewest auch noch ist.

Und damit ich auf Eure Artikel komme, so weiß ich keinen Mangel an dem ersten von dem mündlichen Wort; denn wir auch nicht anders lehren. Denn der heilige Geist muß wirken inwendig in den Herzen der Zuhörer und äußerliche Wort allein nichts ausrichtet. — Und was hierin in Schriften von Euch oder von mir gegeneinander noch nicht deutlich verstanden worden, (denn wir nicht können einerlei Weise nach unsrer Sprach brauchen), so wird Dr. Capito und M. Bucerus wohl deutlich und klärlich hierin mitteln. — Deßgleichen der Tauf halben,

im andern Artikel, spüre ich auch keine Ungleichheit. Denn gleichwie jetzt vom mündlichen Wort geredt ist, so halten wir auch, daß Wasser und Wort (welches das fürnehmest ist in der Taufe) ohne den heiligen Geist inwendig nicht schaffe äußerlich; daß solche Tauf Gottes äußerlich Zeichen, ja Gezeug [Werkzeug] und Werk sei, dadurch Gott in uns wirke, damit es nicht ein lauter Zeichen oder Losung sei.

Der dritte Artikel, vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi haben wir auch noch nie gelehrt, lehren auch noch nicht, daß Christus vom Himmel oder von der rechten Hand Gottes hienieder und auffahre, noch sichtbarlich noch unsichtbarlich; bleiben fest bei dem Artikel des Glaubens: Aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes &c., und lassen's göttlicher Allmächtigkeit befohlen sein, wie sein Leib und Blut im Abendmahl uns gegeben werde, wo man aus seinem Befehl zusammenkomme und seine Einsetzung gehalten wird. Wir denken da keiner Auffahrt noch Niederfahrt, die da sollt geschehen, sondern wir bleiben schlechts und einfältiglich bei seinen Worten: Das ist mein Leib, das ist mein Blut. Doch wie droben gesagt, wo wir hierin einander nicht gänzlich verständen, so sei das jetzt das Beste, daß wir gegeneinander freundlich seien, und immer das Beste zu einander uns versehen, bis das Glüm und trübe Wasser sich setze.

So kann auch Dr. Capito und M. Bucerus hierin Allen wohl zurathen; wo wir nur die Herzen zusammensetzen und allen Unwillen fahren lassen, damit dem heiligen Geiste Raum geben, weiter die Liebe und freundliche Concordia vollkommen zu machen. Wie wir denn unsers Theils, sonderlich meiner Person halben, allen Unwillen von Herzen fahren lassen und Euch mit Treu und Lieb meinen. Denn wenn wir schon, so es mit Ernst treiben, das Höchste thun, bedürfen wir dennoch große Gottes Hülfe und Rath, weil der Satan uns und der Concordia Feind, wohl wird die Seinen zu finden wissen, die Bäume und Felsen in den Weg werfen werden, daß nicht noth ist, daß auch wir Hader anrichten und verdächtig auf einander werden; sondern nur die Herzen und Hand einander reichen, gleich und fest halten, damit es nicht hernach ärger werde, denn zuvor.

Von dem Bann oder Schlüssel weiß ich mich nicht zu erinnern, ob jemals zwischen uns Streit oder Zwietracht sei gewest. Vielleicht ist es in diesem Stück bei Euch besser gefaßt denn bei uns und wird sich wo es sonst vollkommen alles sein wird, zur Concordia hierin nicht stoßen noch säumen ob Gott will. Amen. — — Hiemit befehle ich E. E. alle samt allen den Euern dem Vater aller Barmherzigkeit und Trostes. Der verleihe uns zu beiden Theilen seinen heiligen Geist, der unsre Herzen zusammenschmelze in christlicher Liebe und Anschlägen, allen Schaum und Rost menschlicher und teuflischer Bosheit ausfege, zu Lob und Ehr seinem heiligen Namen, und zur Seligkeit vieler Seelen, zuwider dem Teufel und Pabst samt allen seinen Anhängern. Amen. Prima Decembris a. 1537.

§. 22.

b. Ziel der Union.

Die Union will die Einheit der beiden Confessionen der evangelischen Kirche. Diese Einheit ist vorhanden, wenn beide Typen, der lutherische und der reformirte, zu Einer Gemeinschaft des Glaubens, der Lehre und des Lebens sich zusammenschließen[1]), mögen sie auch in der Auffassung einzelner Lehren auseinandergehen (S. 2). Aber ein Auseinandergehen darf nicht statthaben in den wesentlichen Punkten, in den Grundlagen der Heilslehre. So gebietet es die Heilige Schrift, so die Bekenntnisse.

Nach der Heiligen Schrift ist der innerste Kern der christlichen Glaubensgemeinschaft beschlossen in dem Alles hingebenden Vertrauen auf Christum, als auf den alleinigen Grund alles Heilsbesitzes in der Gegenwart und aller Hoffnung für die Zukunft. Mit diesem Centralpunkte sind die Grundwahrheiten, die Fundamentalartikel des christlichen Glaubens gegeben, theils als Momente seines Inhalts, theils als nothwendige Voraussetzungen[2]). Wo nur dieser Centralpunkt mit seinen

---

1) Richter, Kirchenrecht, 5. Aufl., §. 241.

2) 1 Cor. 3, 11—15 u. Richter, Verhandlungen der Preuß. Generalsynode, Leipz. 1847, S. 316, 201 f. In dieser Beziehung führt Dorner in dem daselbst abgedruckten Gutachten über die Angelegenheit der Union, S. 299 ff., aus: „Unter den Korinthischen Christen hatte sich eine Verschiedenheit der Lehrart gebildet, die gewiß nicht geringer war, als die zwischen Reformirten und Lutherischen. Auch handelte es sich nicht bloß um Ueberzeugungen Einzelner, denen sie für sich im Stillen folgten, sondern die verschiedenen Lehrarten suchten Anhänger zu gewinnen und richteten Parteiungen in der Gemeinde an. Dennoch forderte der Apostel weder eine Trennung, noch machte er das Fortbestehen der Gemeinschaft von der Ausgleichung jener Lehrdifferenzen abhängig, sondern er suchte die Gemüther der Streitenden von dem falschen Gewichte, welches sie auf ihre besonderen Meinungen legten, abzulenken und in der Erkenntniß von der schlechthin höchsten Bedeutung des Wesentlichen und Gemeinsamen, Christi und des alleinigen Heiles in ihm, fest zu machen. Wo auch dieser eine Grund vorhanden ist, kann doch das darauf gebaute Werk von der Beschaffenheit sein, daß es zur Zerstörung bestimmt ist; dennoch will der Apostel die Gemeinschaft erhalten wissen in Geduld und Hoffnung, eben um des gemeinsamen Grundes willen. — In demselben milden und weitumfassenden Sinne behandelt der Apostel die unvollkommenen und abweichenden Meinungen in der Gemeinde, Phil. 3, 15. 16. Nachdem Paulus die Ueberzeugungen bezeichnet hat, die den Vollkommenen in der Gemeinde gebührten, spricht er die Zuversicht aus, daß auch die, welche hierin anders dächten, Gott zur richtigen Erkenntniß führen werde, dafern sie nur der schon gewonnenen Erkenntniß treu blieben in ihrem Wandel. — Dieser Grund also, sagt Paulus an der ersten Stelle, ist Jesus Christus, den er kurz vorher (1 Cor. 1, 30) verkündigt hat als den, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit, und zur Heiligung und zur Erlösung, auf daß, wer sich rühmet, der rühme sich des Herrn. Darum wird der innerste Kern des christlichen Glaubens nichts Anderes sein, als das alles Eigne hingebende Vertrauen auf Christum, als auf den einigen Grund alles Heilsbesitzes in der Gegenwart und aller Hoffnung auf die vollkommene Freiheit der Kinder Gottes. Darin liegt einerseits das Bewußtsein von der Sündhaftigkeit alles menschlichen Lebens, von dem Unvermögen aller eigenen Kräfte und Leistungen, uns vor Gott zu rechtfertigen, andererseits die Erkenntniß der allgenugsamen Kraft und Fülle des von Christus ausgehenden Geistes der Gnade und der von Christus geordneten Vermittelungen seiner Wirksamkeit. Diese göttliche Gnadenfülle könnte nicht

Consequenzen festgehalten wird, können abweichende, unvollkommene und irrige Meinungen die Einheit der Kirche nimmermehr zerstören[3]). Denn die Kirche hat ja die Bestimmung, eine allgemeine, eine katholische[4]), d. h. also eine so weit umfassende zu sein, daß die Möglichkeit eingesehen wird, wie sie die Menge der Gläubigen mit allen göttlich geordneten Unterschieden der nationalen und individuellen Eigenthümlichkeiten, Bildungsstufen, Entwickelungsweisen in sich aufzunehmen und auch bedeutenden Gegensätzen und Irrthümern in ihrem Innern Raum zu gewähren vermag[5]).

---

von Christus ausgehen, wenn er nicht selbst der Heilige und weiter der eingeborene Sohn Gottes wäre, und wenn er nicht durch seine Selbstopferung im Tode und durch seine Auferstehung die Versöhnung des sündigen Menschengeschlechtes mit Gott vollbracht hätte. Dies Alles sind nur die Voraussetzungen, ohne welche jene ungetheilte Hingebung an Christum und ihre Nothwendigkeit zum Heilsbesitze nicht zu verstehen wäre. — Aber in dieser Hingebung an den Mensch gewordenen Sohn des lebendigen Gottes, unseren Erlöser, ist zugleich unmittelbar der praktische Uebergang enthalten aus dem natürlichen Leben, welches ein Leben der in sich beharrenden Selbstheit ist, in das neue geistliche Leben, in welchem der Mensch sich in der Gemeinschaft Gottes weiß und sich dem Dienste Gottes weiht. Der große Gegensatz zwischen Welt und Reich Gottes, zwischen Natur und Gnade, zwischen altem Leben und Wiedergeburt, wie er die ganze heilige Schrift durchdringt, nicht bloß das neue, sondern auch das alte Testament, kommt hier zu seiner vollen Entscheidung und Offenbarung. — Und eben damit sind wir auf den Punkt gelangt, wo im Christenthume Theorie und Praxis, Lehre und That vollkommen mit einander Eins sind. In der damit bezeichneten Sphäre muß dasjenige liegen, was allein im christlichen Glauben Fundament und Fundamental-Artikel im strengen Sinne des Wortes heißen und Grundlage einer wahrhaft evangelischen Union werden kann. Das ist die innerliche, unwandelbare und überall vor Gott und Menschen gültige Orthodoxie, inmitten der im Laufe der Zeit sich verändernden und in verschiedenen Gebieten verschieden bestimmten kirchlichen Orthodoxie. Das ist das Evangelium, neben dem Paulus so wenig ein anderes leiden will, daß er über den, der ein solches verkündigt, den Fluch ausspricht, und wenn es ein Engel vom Himmel wäre, Gal. 1, 8. 9. Das ist das Bekenntniß von Christo, dessen Mangel Johannes als ein Zeichen des Widerchrist angesehen wissen will, 1 Joh. 4, 3. Wo eine Lehre die christliche Heilswahrheit so verletzt und verstümmelt, daß sie den Menschen nicht mehr zu erneuern, zu einem geistlichen und ewigen Leben in der Gemeinschaft Gottes durch Christum zu erheben vermag, solche Lehre hat das Fundament nicht mehr. So lange ihr dagegen diese Eigenschaft nicht fehlt, kann ihr auch das Fundament nicht fehlen. Ueberall, wo die Apostel sich mit ausschließender Strenge gegen Irrlehrer und falsche Apostel in den Gemeinden aussprechen und die Absonderung von ihnen fordern, wird sich nachweisen lassen, daß die Irrlehre dieses theoretisch-praktische Fundament des Glaubens antastet. So die Wiederaufrichtung des jüdischen Gesetzeswesens in der Christenheit, Gal. 1, 6—9; 4, 10—12; Tit. 2, 9—11; die doketische Leugnung der wahren Menschwerdung des Sohnes Gottes, 1 Joh. 2, 22; 4, 1—3; 2 Joh. 7; die dualistische Askese, welche dem Natürlich-menschlichen die Fähigkeit, geheiligt zu werden, abspricht, 1 Tim. 4, 1 — 5; Kol. 2, 18 — 23; die spiritualistische Verneinung der zukünftigen Auferstehung im Zusammenhange mit sittlicher Leichtfertigkeit, 2 Tim. 2, 16 — 21, vgl. 1 Tim. 19, 20."

3) Richter, a. a. O. S. 289 ff., S. 313 f. Auch dem Könige Friedrich Wilhelm IV. galt die Unterscheidung zwischen den Dogmen, welche den Grund des Heils angehen, und den übrigen Lehren als nothwendige Voraussetzung. Vgl. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evang. Kirche, Berlin 1861, S. 75.

4) Vgl. oben S. 2 bei Note 3; ferner Symbolum Apostolicum bei Hase, Libri symbolici, p. 1 und 371; Symbolum Nicaenum, eod. p. 2; die Apologie in Art. IV., eod. p. 146.

5) Richter, Verhandlungen, S. 289, 294.

Die reformatorischen Bekenntnißschriften (S. 17) befinden sich mit der Heiligen Schrift in allen diesen Beziehungen im vollkommensten Einklange[6]. Auch in ihrem Sinne sind nur diejenigen Irrthümer in der Lehre, die den Grund des Heils, Christum und den Glauben an ihn zerstören, mit der Einheit der Kirche unverträglich[7]. Sie scheiden deshalb gleichfalls das Fundamentale von dem Nichtfundamentalen[8].

Sind nun aber die Bekenntnißschriften beider Kirchen, wie Niemand bestreiten kann, der mit ihrem Inhalte näher bekannt ist, in dem klaren und entschiedenen Festhalten des Grundes, außer dem Niemand einen anderen Grund legen kann[9], Eins, so ist damit auch die Einheit beider Kirchen in der Gemeinschaft des Glaubens und der Lehre erwiesen[10].

Diese Einheit, so bemerkt Dorner[11], „findet ihre Bestätigung in der nahen Verwandtschaft der Productionen, welche der kirchliche Geist auf beiden Seiten im liturgischen, katechetischen, homiletischen und wissenschaftlich-theologischen Gebiete erzeugt hat. Besiegelt wird sie endlich durch die innige religiöse Gemeinschaft, in welcher fromme Lutheraner mit gläubigen Anhängern des reformirten Bekenntnisses vielfach gestanden haben, namentlich in unserer Zeit, bis der erwachende Eifer gegen die Union in Vielen Gewissensbedenklichkeiten und Abneigung gegen solche Gemeinschaft geweckt hat. Es ist bekannt, daß auch die evangelische Brüderunität diesen confessionellen Unterschied so in das Gebiet ihres Gemeindelebens aufgenommen hat, daß sie ihn nicht als Hinderniß der engsten religiösen Verbindung betrachtet. Wo nun im Glauben eine wahrhaft fundamentale Verschiedenheit vorhanden ist, da kann sie nicht bloß Sache eines theoretischen Bewußtseins bleiben, sondern muß

---

6) Vgl. C. A. Art. VII.: „Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum." Die Confession will hiermit nur eben den Gemeinden die heilsame Frucht der von Christo eingesetzten Stiftungen sichern, nicht aber die Gleichheit aller Lehrbestimmungen über das Sacrament des Altars schon mit fordern. Vgl. Dorner in dem angeführten Gutachten bei Richter, S. 298. Die authentische Erklärung der Apologie in Art. IV. zeigt, wie dieser consensus de doctrina evangelii gemeint sei. Es heißt daselbst: „Et haec ecclesia proprie est columna veritatis. Retinet enim purum evangelium, et ut Paulus [1 Cor. 3, 12] inquit, fundamentum; hoc est, veram Christi cognitionem et fidem, etsi sunt in his etiam multi imbecilles, qui supra fundamentum aedificant stipulas perituras; hoc est, quasdam inutiles opiniones, quae tamen, quia non evertunt fundamentum, tum condonantur illis, tum etiam emendantur. Ac sanctorum patrum scripta testantur, quod interdum stipulas etiam aedificaverint supra fundamentum, sed quae non everterunt fidem eorum." Hase l. c. p. 148 und Richter a. a. O. S. 298, 286 f., 288. Von den vielen hier in Betracht kommenden Kirchenordnungen (vgl. S. 18 bei Note 12) sei hier nur erwähnt die Cölnische Reformation von 1543 bei Richter, die evangel. K. O. O., Bd. II., S. 34 f.

7) Dorner in dem angeführten Gutachten bei Richter, Verhandlungen, S. 298, vgl. mit der in der vorigen Note abgedruckten Stelle der Apologie.

8) Diese Ansicht vertreten z. B. Nitzsch, Dorner, J. Müller, Sack, Vogt. Vgl. Richter, Verhandlungen, S. 264 f. Note **).

9) 1 Cor. 3, 11.

10) Dorner in Richter's Verhandlungen, S. 301.

11) Bei Richter, Verhandlungen, S. 302.

in das Leben vielfach eingreifen. Diese innige Gemeinschaft ist darum ein gewichtiges Zeugniß, daß eine solche Verschiedenheit nicht stattfindet. Und wo so das Leben den Beweis führt für die wesentliche Glaubenseinheit, wer mag da noch sagen, daß die kirchliche Einigung etwas Willkürliches und Leeres sei"[12])?

Und weiter heißt es bei Dorner[13]): „Hiernach vollzieht sich die Union auf lebendige Weise mit dem erwachenden Bewußtsein, daß die beiden bisher getrennten Confessionen bei mannichfachen Unterschieden im Besondern in allen das evangelische Glaubensleben entscheidenden Punkten mit einander Eins sind und darum auch kirchlich hätten Eins sein sollen. Die Trennung wird als ein Irrthum erkannt, den die Union zurücknimmt" [14]).

---

12) Vgl. damit Nitzsch, S. II. 13) A. a. O. S. 302.

14) Vgl. Nitzsch, S. XIV ff. und Willibald Beyschlag über Ephes. 4, 1—7 in seinen Evangelischen Predigten, zweite Sammlung, 2. Auflage, Berlin bei L. Rauh, S. 134—136. An dem letzteren Orte heißt es: „Daß die Union — ich will nicht sagen, ein Recht, nein, daß die Union eine Pflicht der evangelischen Kirche sei, das ist's, was ich auf Grund unseres apostolischen Textwortes behaupte. — Was ist's doch, meine Freunde, das den Riß bewirkt hat, der so viel Blut und Thränen vor allem von unserem deutschen Volke gefordert hat; was ist's, das versöhnt werden soll und nach dem Urtheil so Vieler, die um Gott eifern aber mit Unverstand, nicht versöhnt werden kann? Gerade so wie in der apostolischen Zeit ein Petrus, Paulus, Barnabas, Apollo neben einander aufgetreten sind und haben den Einen Herrn gepredigt, jeder nach seiner eigenthümlichen Art und Gabe, „„nach dem Maße der Gabe Christi,"" wie der Apostel sagt, so im Jahrhundert der Reformation die großen Hersteller des reinen Evangeliums, die Stifter der evangelischen Kirche, Luther und Melanchthon, Zwingli und Calvin. Gerade so wie in der apostolischen Kirche zwei Hauptströmungen sich unterschieden, die judenchristliche, die aus der bisherigen Art und Gestalt des Glaubens und Gottesdienstes gar Vieles an sich behielt, und die heidenchristliche, die in Allem einen Neubau auf Grund des neuen Bundes begann, so auch haben in der Reformation zwei Hauptströmungen sich hervorgethan, die norddeutsche, lutherische, die an der bisherigen Gestalt der Kirche nur eben abthun wollte, was dem Worte Gottes ausdrücklich zuwider sei, und die schweizerische, reformirte, die einen Neubau versuchte, in welchem nur gelten sollte, was das Wort Gottes ausdrücklich bezeugte. Aber die Kraft des Geistes, die Macht der Demuth, Sanftmuth, Geduld und vertragenden Liebe, die in der apostolischen Zeit zwar auch nicht alle Kämpfe verhütet, aber die Einigkeit immer wieder zu retten vermocht hat, ist in den Tagen der Reformation nicht gleich stark und siegreich vorhanden gewesen, und so hat einer den andern nicht vertragen, sondern verstoßen, — und das ist der Ursprung der Spaltung: urtheilet selber, ob sie im Recht sei. — Zwar ich weiß den entzündlichen Punkt wohl, auf den man sich stützt, um zu sagen: „„keine Einheit auf Kosten der Wahrheit, keine äußere Einheit ohne Einheit im Grunde"". Nun, „„Einerlei Hoffnung unseres Berufes, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser Aller"" ist doch wohl auf beiden evangelischen Seiten zu finden. Fast möcht' ich sagen, glücklicherweise hat der Apostel geschrieben „„Eine Taufe"" und nicht „„Ein Abendmahl"": sonst hörten wir sofort auch, es giebt ja nicht Ein evangelisches Abendmahl, sondern zwei Abendmahle, ein lutherisches und ein reformirtes. In der That, m. Fr.? Wo das eine Bekenntniß das Abendmahl feiert mit dem Wort des Herrn „„Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird,"" und das andere es feiert mit der apostolischen Auslegung dieses Herrenwortes „„Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi"" — soll da nicht ein Abendmahl sein vor dem Herrn? Wenn sie beide den gegenwärtigen Herrn bekennen, der sich selbst der Seele zur Speise und zum Tranke des ewigen Lebens macht, soll das die Einheit des Glaubensgrundes aufheben, soll das in Liebe und Frieden nicht zu vertragen sein, daß das eine diesen selben Herrn zur Seele kommen läßt in, mit und unter dem Brode, das andere aber gleichzeitig mit dem Brod auf geistigem Wege?

„Die vollkommene Verwirklichung der Union aber wird dann erreicht sein, wenn auch im Gebiete der Lehre aus dem Bewußtsein der Grundeinheit sich eine vollständigere wechselseitige Durchdringung und Verschmelzung der beiden Typen, welche dann für jeden unumgänglich zugleich Berichtigung wird, entwickelt haben wird" [15]).

Soll nun aber jene in Wahrheit schon vorhandene Einheit beider Kirchen im Leben Gestalt gewinnen und zum allseitigen Bewußtsein gebracht, auch ihrer vollkommenen Verwirklichung entgegengeführt werden, so bedarf es eines angemessenen Ausdrucks des gemeinsamen und über die bisherigen Lehrdifferenzen erhabenen evangelischen Glaubens in denjenigen Stücken, welche nach dem Zeugnisse des göttlichen Wortes und der Reformation für christliche Glaubens-, Lebens- und Bekenntnißgemeinschaft grundlegend sind [16]).

Bei der Darstellung eines solchen Consensus [17]) wird in erster Linie zurückzugehen sein auf den „Augapfel der evangelischen Kirche", die Augsburgische Confession, wie sie im Jahre 1530 verfaßt und im Jahre 1540 auf dem Grunde der Wittenberger Concordie von 1536 (S. 144 ff.) verdeutlicht worden ist [18]). Die Darstellung wird daneben aber auch

---

Wenn denn wirklich die eine Lehre Gold und Edelstein wäre, die andere aber Stroh und Stoppeln, würde nicht selbst dann der Apostel uns sagen, daß auch die andere, weil sie ja Christum nicht aufhebt und den Grund nicht umstürzt, der da gelegt ist, ruhig dem bewährenden oder verzehrenden Feuer des Tages anheim zu geben sei? [Vgl. Apostelgesch. 5, 38 f.] So ist auch dieser größte Unterschied wie alle geringeren nichts Anderes, als eben das, was der Apostel in Demuth, Sanftmuth und Geduld an einander zu tragen gebietet. Und wenn nun weiter jedes der beiden Bekenntnisse dem anderen nicht nur zu tragende Schwächen, sondern auch mitzutheilende Gaben zuzubringen hat, das lutherische seinen festeren kirchlichen Zusammenhang, seine höhere Achtung des Amts, seine freiere Anschauung von Kunst und Sitte; seinen reicheren Gottesdienst mit seinen herrlichen Kirchenliedern und Kirchengebeten, das reformirte seine lebendigere kirchliche Gliederung, seine kräftigere Heranziehung des allgemeinen Priesterthums, seine ernstere, strengere Sitte und Zucht, seine größere Rührigkeit in Werken des Glaubens und der Liebe, — nun so weiß ich nicht, wie die Mahnung des Apostels „„Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens"" gründlicher verachtet, verderblicher mit Füßen getreten werden könnte, als durch ein fortgesetztes: „„Ich bin paulisch — ich bin apollisch"" (1 Kor. 3, 4), durch fortgesetztes Auseinanderreißen dessen, was Gott so sichtlich zur gegenseitig segnenden und behütenden Einigkeit bestimmt und zusammengefügt hat." — Nitzsch aber bemerkt an der oben bezeichneten Stelle S. XVI: „Die Union nimmt zwei Realitäten ihr Widerspruchsverhältniß und führt sie auf das Verhältniß des reinen Gegensatzes oder der sich fördernden und ergänzenden Seiten kraft der Einheit des Grundes und Zieles zurück. . . . Es findet eine Limitation Statt; die widersprechenden Lehren werden nicht ohne Weiteres verurtheilt, sondern der theologischen Prüfung und Verarbeitung anheimgegeben, und dem substanzialen Consensus mit um so größerem Rechte anheimgegeben, da jede Seite unmittelbar durch die Angabe ihre Grundsätze und Grundartikel oder sonst eine Unterordnung des Einen unter das Andere vorgenommen hat."

15) Dorner bei Richter, Verhandlungen, S. 304. Vgl. hierzu das Königliche Wort Friedrich Wilhelm IV., ebendas. S. 48 f. und den Schluß der vorigen Note.

16) Richter, Verhandlungen, S. 307, Antrag 3. Vgl. ebendas. S. 292, 303, 352, 337 ff., 437 und E. Stamm, die Evangelische Lehrfreiheit, S. 8.

17) Ein solcher Consensus ist vor der Preuß. Generalsynode von 1846 verhandelt worden. Er ist vollständig gedruckt in den oft genannten Verhandlungen bei Richter, S. 434—441, und auszüglich bei Nitzsch, S. 127 ff.

18) Richter, Kirchenrecht, 5. Auflage, §. 241. Eine auf diesem Grunde erbaute Vereinigungsurkunde einer einzelnen Gemeinde theilt die unten folgende Anm. 1 mit.

jenen herrlichen Zeugnissen des im 16. und 17. Jahrhunderte mächtig waltenden Unionsgeistes, namentlich dem Consensus von Sendomir vom Jahre 1570, der zu Genf im Jahre 1581 herausgegebenen Harmonia Confessionum, der Confessio Marchica oder Sigismundi von 1614 und besonders dem Leipziger Gespräche vom Jahre 1631 die ihnen gebührende Beachtung nicht versagen dürfen und damit zu der Vergangenheit diejenige Stellung nehmen, welche diese Vergangenheit zum Stützpunkte, nicht zur Fessel des fortschreitenden Lebens macht[19]. Haben wir doch überall im Gebiete des Protestantismus die Berechtigung einer immer wieder von Neuem anzustellenden Untersuchung festzuhalten[20] und uns zu erinnern, daß die Kirche sich entwickeln soll in Wissenschaft und Leben und immer wieder, damit die Reformation ihren Fortgang habe, zurückschaue auf ihr Urbild[21].

Eine derartige Herausschälung des gemeinsamen Kerns der evangelischen Heilslehre aus den lutherischen und reformirten Bekenntnissen wird weder der Vorwurf treffen dürfen, daß damit die historische Entwickelung der beiden Kirchen wiederum in ihre ersten Anfänge zurückgeschraubt und also ein allgemeines Gesetz der historischen Weltordnung verletzt werde[22], noch der Vorwurf, daß die Union nicht die Vereinigung der beiden bisher getrennten Kirchen, sondern die Stiftung einer neuen dritten, neben ihnen bestehenden Kirche sei[23], noch endlich der Vorwurf der Bekenntnißlosigkeit[24]. Ebensowenig würde man einem

---

19) Vgl. oben §. 21 und Richter, Verhandlungen, S. 437.

20) Historische Briefe über die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fortgehenden Verluste und Gefahren des Protestantismus (von H. Gelzer), Frankfurt a. M. und Erlangen bei Heyder und Zimmer, 1861, S. 63 f.

21) Richter, Verhandlungen S. 342, Note, S. 350, 437. Vgl. jedoch die oben S. 17 bei Note 11 angegebene Schranke.

22) O. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, Göttingen 1856, §. 82, S. 210.

23) So vermeint auch F. Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts, neueste Auflage, §. 30 a, S. 68. Vgl. ferner die Mittheilung in Richter, Verhandlungen, S. 301 und den in Richter's Beiträgen zum Preuß. Kirchenrecht S. 30, Note 30 abgedruckten, sich gegen diesen Irrthum verwahrenden Erlaß vom 29. September 1831.

24) Vgl. Nitzsch, S. III: „Erst giebt es eine Glaubenslehre und dann symbolisirt sie sich, erst ein Wissen und Lehren von dem Leben in Christo und ein Leiden darum, und mitten darin bereits kirchliche Ausübung vom Geiste der Gemeinde getragen und noch in keinen Buchstaben gefaßt, dann aber Zeichnungen der Gemeindewahrheit. Irenäus, Tertullian und Origenes suchten es kurz und bündig auszusprechen, was überall im Namen Christi geglaubt und gelehrt werde, aber es lautete nach Inhalt und Form irgendwie verschieden; viele evangelische Katechismen waren schon erschienen und der lutherische noch nicht; auch dieser war, als er erschien, nicht symbolisch; er wurde es erst kraft des mit der Augsburger Confession beginnenden symbolisirenden Actes. Wir leugnen also nicht, die Kirche müsse eine Lehre und einen bekennbaren Glauben besitzen, um Kirche zu sein; daß sie aber nicht sei, noch vor Gott und Menschen sich bethätigen könne, bevor sie das wörtlich begrenzte Bekenntniß ausgefertigt habe, stellen wir in Abrede. Denn die vereinigende und belebende Kraft der Lehre ist unabhängig von dem Instrument der formularischen Lehrordnung; kurz, so wenig wir das Gut eines in großen Augenblicken, mitten aus dem Glaubensleben und Glaubenskampfe durch das Organ wirksamer Persönlichkeit zur Anerkennung gekommenen Bekenntnißzeichens irgend verkleinern wollen, weder das göttliche und sittliche Recht, noch die geschichtliche Lebensfähigkeit der Kirche

solchen Consensus auch nur mit dem Scheine des Rechts entgegensetzen können, daß seine Feststellung aus Neigung zur idealistischen Vergleichsgültigung oder zur rationalistischen Ausbeutung der Thatsachen erfolgt sei und daß er eine Richtung entwickele, welche den Protestantismus als reine Negation, als das abstracte Princip der freien Forschung fasse[25]).

Ein Consensus in dem von uns hingestellten Sinne, welcher die hochwichtige Thatsache vor Aller Augen bloßlegt, daß die Bekenntnisse des lutherischen und reformirten Typus nicht nur berechtigte Entwickelungen aus dem evangelischen Principe, sondern in allen Cardinalpunkten der Lehre und des Glaubens Eins seien: er wird mehr und mehr die Gegensätze versöhnen und das, was verbunden war, noch fester verbinden und einen[26]).

Aber so wenig Bekenntnisse gemacht werden, so wenig kann davon die Rede sein, daß ein solcher Consensus etwa von ausgewählten Männern des Theologenstandes[27]) entworfen werde und sodann durch Anordnung des Kirchenregiments bei den unirten Gemeinden der Landeskirche zur Einführung gelange. Es hieße das, mit zwingender Hand in das Gebiet der Lehre eingreifen, und dies ist unzuläßig[28]).

Wohl aber wird es statthaft erscheinen, daß, wenn die Landeskirche, d. h. die aus Vertretern des Lehr- und Laienstandes in geordneter Weise zusammenberufene Landessynode in Verbindung mit dem Kirchenregiment, sich für die Annahme eines, die Gemeinschaft der gefundenen Wahrheit aussprechenden Consensus erklärt hat und dies im Wege der kirchlichen Gesetzgebung kund gegeben worden ist, die Anerkennung dieses Consensus von allen unirten Gemeinden des Landes gefordert werde und ohne Widerspruch zu erfolgen habe[29]). Denn die unirte Einzelgemeinde schuldet alsdann dieser auf kirchenordnungs- und verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenen und gehörig publicirten Vereinbarung rechtlichen Gehorsam[30]). Allen denjenigen reformirten und lutherischen

---

ist nach dem Mehr oder Minder des symbolischen Inhaltes abzuschätzen; diese Unvollkommenheit kann durch andere Eigenschaften reichlich übertragen werden."

25) Nitzsch, S. XVI, vgl. mit Dove in dessen Zeitschrift für Kirchenrecht I. (1861), S. 5.

26) Einen sprechenden Belag hierfür geben die Verhandlungen der Preuß. Generalsynode bei Richter, S. 321–358 und S. 423—434. Vgl. das Gutachten des Consistoriums zu Magdeburg in den von L. Richter zum Druck beförderten „Amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend," 2. Abdruck, Berlin und Leipzig 1849, S. 304. Vgl. ferner die in der unten folgenden Anm. 2 mitgetheilten Sätze der evangelischen Pastoral-Conferenz zu Saarbrücken von 3. Juni 1852 über und für die evangelische Union.

27) Vgl. oben S. 17, Note 11.

28) Richter, Kirchenrecht, 5. Auflage, §. 241 in fine.

29) Vgl. die in der 6. von Dove besorgten Auflage des Richter'schen Kirchenrechts sehr erweiterten §§. 164 und 170, welche den §§. 170 und 177 der 5. Auflage entsprechen. Vgl. ferner Mejer, Institutionen, §. 86, S. 230 und dessen Gutachten in den bereits angeführten (Note 26) „Amtlichen Gutachten" von Richter S. 357, sowie das Gutachten von Wasserschleben, ebend. S. 95.

30) Vgl. E. Herrmann, die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berlin 1862, bei W. Hertz,

Gemeinden dagegen, welche sich der Union nicht angeschlossen haben, dürfte jener Consensus lediglich zur freien Aneignung mitzutheilen und der Zeitpunkt abzuwarten sein, wo das Gebet des Hohenpriesters [31]) zunächst für die Gesammtheit der Bekenner der evangelischen Confessionen sich erfülle [32]).

Die Annahme des Consensus Seitens der Landeskirche ist nun aber der erste große Schritt auf der Bahn, welche, wenn sie in der rechten Liebe und dem rechten Geiste weiter verfolgt wird, zu der vollkommenen Verwirklichung der Union führen muß.

Die obige Darstellung ergiebt, daß jene Art der Union wenig erstrebenswerth erscheint, welche zwar gleichfalls die Gemeinschaft des Regiments und des Cultus, des Glaubens, der Lehre und des Lebens zu ihren Voraussetzungen hat, sich aber darauf beschränkt, die „allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung zu halten und keinen anderen Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm anzuerkennen, als die Heilige Schrift" [33]). „Sie opfert ein Besitzthum für die Hoffnung, dafür ein neues zu gewinnen" [34]).

Aber auch nur eine in dem Plane der Vorsehung wohl erwogene, geschichtlich nothwendige Uebergangsstufe [35]) zu jener von uns als Ziel gesetzten Vereinigung der beiden Kirchen dünkt uns jene Gestaltung der Union, welche zwar eine Gemeinschaft desselben Regiments, des Sacraments und des Gottesdienstes aufweist, aber die Bekenntnisse nur inso-

---

S. 23 ff., besonders S. 26, und denselben in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. (1861), S. 76 f., S. 82 f.

31) Vgl. S. 2, Note 8.

32) Richter, Kirchenrecht, 5. Aufl., §. 241. Ebendaselbst heißt es: „Ihre wesentliche Voraussetzung und ihr Recht müssen (solche auf Wiedervereinigung der beiden Richtungen der evangelischen Kirche abzielende Bestrebungen) in der Lebenslage der Kirche finden. Es ist ein großer Segen, wo eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniß nicht bloß durch das Wort und dem Namen nach, sondern durch die That bekundet, und es würde ein Frevel sein, sie darin durch eine Nöthigung zur Union stören zu wollen. Ja selbst wo ein ausschließender Standpunkt gegen die andere Confession vorgekehrt und vergessen wird, daß einst zwischen Juden- und Heidenchristen, obschon sie in ganz anderer Weise auseinandergingen, als die Lutheraner und Reformirten, doch die Einheit im Glauben an Christum anerkannt und die Gemeinschaft im Abendmahl nur von pharisäischen Judenchristen verweigert wurde, mag dies als ein Irrthum mit Grund beklagt, die Heilung desselben aber der Zeit überlassen werden. Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen Lebensverhältnisse aus dem Bewußtsein geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoß gegen Gottes Wort, diejenigen, welche Eins werden wollen, zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen, denn das Ziel, welches die Schrift vorzeichnet, ist nicht die Trennung, sondern die Einigung." Bei den ersten beiden Sätzen der angeführten Stelle gedenken wir namentlich der evangelisch-lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins, des Herzogthums Lauenburg und des ehemaligen Königreichs Hannover.

33) So die Vereinigungs-Acte des Evangelischen Rhein-Bayern von 1818 bei Nitzsch, S. 133. Die Generalsynode von 1853 ist jedoch auf die Confessio variata zurückgegangen. Richter, Kirchenrecht, 5. Aufl., §. 241, Note 4.

34) Richter, a. a. O. §. 241. Vgl. damit oben S. 17.

35) Dorner in Richter's Verhandlungen, S. 304.

fern berührt, als sie die verdammenden Satzungen für überwunden erklärt, welche einst die Confessionen gegen einander gerichtet haben [36]). Diese Gestaltung der Union hat in Preußen eine bereite Stätte gefunden und hier mehr, als in irgend welchem deutschen Lande, Freude an dem Bekenntnisse des Evangeliums, Pflege positiver Theologie, Macht gegen Lehrwillkür, Aufmunterung des Zeugnisses von Christo und Förderung der Mission gewirkt [37]). Und wo ist, so kann mit Recht gefragt werden [38]), was Restauration des christlichen Unterrichts, Beseitigung schlechter bekenntnißloser Lehrbücher, Herstellung des alten Liederschatzes in seine Rechte, ernstes Einsehen beim Mißbrauche der öffentlichen Lehrfreiheit, ja Erhaltung der Einheit und Reinheit der öffentlichen Lehre anlangt, dafür zeitiger eingeschritten und eher etwas zum Ziele geführt worden, als in der Rheinischen Provinzialkirche, die doch gleichfalls diese Gestaltung der Union als ihr Banner hochgetragen hat [39])? Freilich lieh, das dürfen wir nicht vergessen, den dahin gerichteten Bestrebungen die dortige Gemeinde- und Synodalverfassung eine gewichtige Stütze und einen mächtigen Hebel. An dieser Union, von welcher die folgenden §§. näher zu handeln haben werden, „jener edlen und in schöner Durchbildung begriffenen Eigenthümlichkeit der Preußischen Landeskirche, durch welche sie auch über ihre Grenzen hinaus wohlthätig zu wirken bestimmt sein dürfte“ [40]), wird diese Landeskirche so lange festzuhalten haben, bis sie in ihrer geordneten Vertretung für eine vollkommenere Gestaltung derselben ihre Stimme erhoben hat und darüber schlüssig geworden ist [41]). Wohl müssen wir bekennen, daß die in Preußen bestehende Union schmerzensvolle Bewegungen in ihrem Gefolge gehabt hat. Wir haben uns aber dessen zu getrösten, daß alles Heil nur in Schmerzen geboren wird und daß die Union selbst jene Schmerzen nicht verschuldet hat [42]).

Daß eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession unter demselben Kirchenregimente [43]), oder die Gleichförmigkeit der Cultuseinrichtungen [44]), oder die gemeinsame Aneignung der Presbyterial-

---

36) Richter, a. a. O.
37) Nitzsch, S. II.; vgl. Dorner in Richter's Verhandlungen, S. 284.
38) Nitzsch, a. a. O.
39) Vgl. das Gutachten der evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn in den amtlichen Gutachten von Richter (Note 26), S. 227—229.
40) Das in vor. Note cit. Gutachten, S. 227.
41) Wasserschleben, in dem Note 29 angef. Gutachten, S. 95.
42) Vgl. Richter, Verhandlungen, S. 20 und Emil Ohly's Pastoralblatt für die evangel. Kirche, Wiesbaden bei Julius Niedner, Jahrgang II. (1866), Nr. 20, S. 305.
43) Vgl. die Actenstücke des Evangelischen Oberkirchenraths, Bd. 5 (Heft 15), S. 332 f. und Dorner in Richter's Verhandlungen, S. 285, sowie oben §. 21, Note 41. Vgl. ferner für Preußen das Publicandum vom 16. December 1808, §. 4, Nr. 3 (Ges.-Samml. Nr. 59 und Mathis, Allgem. Jur. Monatsschrift, Bd. 7, S. 255) und die Geschäftsinstruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. December 1808, §. 3 (Ges.-Samml., Nr. 63 und Mathis, Bd. 7, S. 382) mit v. Mühler, Gesch. der Kirchenverfassung, S. 291 f.
44) Dorner in Richter's Verhandlungen, S. 284.

ordnung, entweder allein oder mit der Synodalordnung[45]), noch keine Union darstelle, erhellet schon daraus, daß der Artikel VII. der Augsburger Confession die wahre Einheit der Kirche in Reinheit und Gleichheit der Lehre und Sacramentsverwaltung setzt und die ausdrückliche Bestimmung enthält: „Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus aut ceremonias, ab hominibus institutas“ [46]).

Einen offenen Gegensatz zur Union dagegen bekundet es, wenn in dem unirt-evangelischen Preußen „eine lutherische Gemeinde aus freier Liebe[47]) dem einzelnen Reformirten, der aus Mangel an eigenem Kirchensystem das Sacrament in ihr zu genießen begehrt, — nachdem sie sich überzeugt hat, daß der betreffende Reformirte in einer Herzensstimmung ist, welche ihn als für den Sacramentsempfang nicht unwürdig erscheinen läßt, — nur gastlich zulassen will“ [48]). Aber auch die Ueberwindung dieses Gegensatzes wird mit Gottes Hilfe gelingen.

Anm. 1. Die in Note 18 erwähnte Vereinigungsurkunde für die Gemeinde Unterbarmen von Jahre 1822 lautet nach Nitzsch, S. 136 ff. im Auszuge:

§. 1. Die bisherig lutherischen und reformirten Eingesessenen zu Unterbarmen machen ohne ferneren Unterschied der Confession und mit Aufhebung der Namen „Lutherisch“ und „Reformirt“ Eine vereinigte evangelische Gemeinde aus.

§. 2. Diese Vereinigung ist aus der freien Ueberzeugung hervorgegangen, daß beide Confessionen in ihren Glaubensbekenntnissen nicht wesentlich von einander verschieden sind, und daß deswegen beide durch diese Vereinigung weder eine dritte Kirchenpartei bilden, noch auch ein Uebergang von der einen zur anderen Confession dadurch Statt findet.

§. 3. Die vereinigte Gemeinde erkennt deshalb weder ein Bedürfniß noch eine Befugniß an, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas Neues aufzustellen oder festzusetzen. Die bisherigen symbolischen Bücher beider Confessionen, namentlich die augsburgische Confession, der lutherische und heidelbergische Katechismus, bleiben in ihrem Bestande und Werth, und werden in ihrer Uebereinstimmung als Symbole der vereinigten Gemeinde anerkannt.

§. 4. Die Geistlichen der vereinigten Gemeinde werden auf die heilige Schrift nach Anleitung der genannten Symbole verpflichtet, und sind gehalten, ihre Ueberzeugung in solchen Lehrpunkten, die den bisherigen

---

45) Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854 (vgl. oben S. 141, Note 42), S. 289.

46) Hase, Libri symbolici, p. 11; vgl. oben Note 6. Vgl. ferner G. L. Böhmer, Principia, §. 5.

47) Hierbei wird übersehen, daß das Preuß. Allg. Landrecht von 1794, II., 11, §. 39, ein dahin zielendes directes Gebot ausspricht.

48) So Wangemann in seinem allerdings nur als Manuscript gedruckten Referate über die Bedeutung der Parallelformulare für die lutherische Kirche in Preußen, Treptow a. R. 1858, S. 23 f. Vgl. hiermit das dem Gutachten des Stettiner Consistoriums angeschlossene Separatvotum in Richter's amtlichen Gutachten (Note 26), S. 65 f.

Confessionsunterschied bezeichnen, mit weiser Mäßigung und so vorzutragen, daß der Friede nicht gestört und das Band der Vereinigung immer fester geknüpft werde.

§. 5. Die Gemeinde tritt als Glied in den allgemeinen evangelischen Kirchenverband unserer Provinz, sieht sich als Schwester der noch reformirten und lutherischen oder schon vereinten evangelischen Gemeinden an, erwartet auch von diesen so anerkannt zu werden und mit ihnen gleiche Rechte zu genießen. Sie betrachtet sich als integrirenden Theil der Kreis- und Provinzialgemeinde und wird in den Kreis- und Provinzialsynoden kirchenordnungsmäßig durch ihre Prediger und deputirten Aeltesten repräsentirt.

§. 17. Alles, was in dieser Urkunde sich auf die innere Vereinigung, auf Katechismus, Formulare, Ritus u. s. w. bezieht, ist nur so lange verbindend, bis sich die ganze evangelische Kirche über diese Gegenstände durch ihre Repräsentanten ausgesprochen und ihre Beschlüsse die königliche Sanction erhalten haben. Das anerkannt Bessere wird die Gemeinde jederzeit mit Freuden annehmen.

§. 18. Gegenwärtige, in Triplo ausgefertigte Unionsurkunde, von den Predigern, dem Presbyterio und den Gemeindeverordneten gehörig unterschrieben, und mit dem Kirchensiegel bekräftigt, soll auf dem vorgeschriebenen, ordnungsmäßigen Wege den hohen Behörden zur Bestätigung vorgelegt, und als Grundgesetz der Vereinigung der evangelischen Kirche in Unterbarmen betrachtet werden.

Unterbarmen, den 12. März 1822.

Anm. 2. Die oben in Note 26 gedachten S ä t z e ü b e r u n d f ü r d i e E v. U n i o n, w i e s i e v o n d e r E v. P a s t o r a l - C o n f e r e n z z u S a a r b r ü c k e n a m 3. J u n i 1 8 5 2 a n g e n o m m e n u n d v e r ö f f e n t l i c h t w o r d e n sind, lauten nach Nitzsch, S. 141 f.:

1) Die Union will keine neue Particularkirche bilden; sie ist die äußere Darstellung des durch die Kinder Gottes von Anfang der Reformation erstrebten und immer dagewesenen Gemeinschaftslebens im Glauben an den einen Herrn auf Grund der der lutherischen und reformirten Confession gemeinsamen evangelischen Wahrheit, die da nöthig ist zur Seligkeit.

2) Die beiderseitigen Bekenntnisse bestehen in unveränderter Geltung, nicht nur als das theure Vermächtniß unserer glaubensstarken Väter, sondern auch als die gesunde Lehre nach dem Worte Gottes, das die einzige Richtschnur des evangelischen Glaubens, Lehrens und Lebens ist.

3) Wir verkennen und verdecken nicht die Lehrverschiedenheit der beiden Confessionen, verwerfen aber auch als Irrthum die Meinung, daß die Einheit der Kirche in der Einerleiheit der Lehre und Verfassung bestehe. Wir wandeln daher nach e i n e r Regel, wie St. Paulus spricht, daß wir im G l a u b e n einig sind.

4) Wir wissen und bekennen, daß der Glaube sei die Bekehrung des in Sünden todten Menschen zu dem menschgewordenen Sohn Gottes, der um unserer Sünden willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit

willen auferwecket und allen, die von Herzen allein auf Ihn trauen, zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung gemacht ist.

5) Wir wissen und verbergen nicht, daß in solchem Glauben viele Stufen der Erkenntniß sind und daß darum unter den Gliedern Christi Mannigfaltigkeit und Unterschied sein dürfe, nur daß ein Jeder in seiner Meinung gewiß, Röm. 14, 5. Aber wir sind unseres rechten Weges gewiß und deß voll Zuversicht, daß der Herr diese seine Kirche führen werde zur Einheit der völligen Erkenntniß des Sohnes Gottes und zum vollkommenen Mannesalter Jesu Christi.

6) Wir wissen aber und leugnen nicht, daß diese unsere Kirche die Knechts- und Kreuzesgestalt unseres Herrn Jesu Christi an sich trägt, und an allerlei Schäden leidet, insonderheit in gegenwärtiger Zeit rechter christlicher Zucht entbehrt; desgleichen, daß die Union mancherlei Mißbrauch und Uebel im Gefolge gehabt hat, wider ihr Wesen und ihre Bestimmung, allein durch die Thorheit und Feindschaft der Welt. Wir verwerfen es jedoch als eigenmächtigen Eingriff in die Wege Gottes, diese Kirche um solcher Mängel willen zu verlassen, und erkennen vielmehr als heilige Pflicht aller wahren Christen, im Glauben, in der Wahrheit und in der Liebe das Werk des Herrn in der Kirche zu treiben und in Zuversicht darauf zu bauen, daß der Herr durch sein Wort und seinen Geist in seinen Rüstzeugen alle Schäden seiner Kirche heilen wird, wie er denn auch zu dieser Kirche von Anfang an und sonderlich in diesen unseren letzten Tagen sichtbarlich sich bekannt hat.

7) Solches Alles bekennen wir zur Ehre des dreieinigen Gottes und mit dem inbrünstigen Gebet, daß er uns fern halte von dem alten Wege der Zerreißung seiner Kirche und uns treibe, zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens.

---

2. In Preußen*).

§. 23.

a. Entwickelung der Union seit 1817.

Der natürliche Zug der Preußischen Landesfürsten war, wie wir gesehen haben, seit langer Zeit schon dem Unionsgedanken zugeneigt [1]).

---

*) Vgl. v. Mühler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung &c., S. 189 ff., 284 f., 341 ff.; Jacobson, Kirchenrecht, I., S. 4 ff.; L. Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht, herausgegeben von P. Hinschius, S. 23 ff.; Derselbe, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangel. Kirche, Berlin 1861, S. 13 f., 75 ff.; (Huschke), Theol. Votum eines Juristen in Sachen der preuß. Hofagende, Nürnb. 1832. Vgl. ferner außer den oben S. 135, Note *) genannten Schriften die in Richter's cit. Beiträgen näher bezeichneten Werke von Scheibel (1834 ff.), Rudelbach (1839), Nathusius (1857) und Wangemann (1857).

1) Vgl. oben S. 139 bei Note 27—31 mit Jacobson a. a. O. S. 4—7, und Nitzsch, S. 81 f.

Dieser Gedanke hatte vornehmlich auch König Friedrich Wilhelm III. von seiner Thronbesteigung an in aller seiner Größe und Wärme erfüllt[2]). Den erwünschten Anlaß zu einem entscheidenden Schritte nach dieser Richtung hin gab ihm die dreihundertjährige Feier des Reformations-Festes. Er verkündete demgemäß unter dem 27. September 1817 folgenden an die Consistorien[3]), Synoden und Superintendenturen gerichteten, durch die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie veröffentlichten[4]) Königlichen Aufruf[5]):

Schon Meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I.[6]) haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit

---

2) Die erste äußere Anregung, der Union näher zu treten, dürfte der König in dem 1798 von dem Oberhofprediger Sack erstatteten Promemoria gefunden haben, worin Sack einer für beide Confessionen gemeinschaftlichen Agende das Wort redete. v. Mühler, S. 284 f. Auch die gewichtigen Stimmen eines Herder, Planck und Schleiermacher erhoben sich für die Union. So drang Schleiermacher in seinen „zwei unvorgreiflichen Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens," Berlin 1804, auf den Wegfall des kirchlichen Unterschiedes zwischen Reformirten und Lutherischen und empfahl als die sicherste Maßregel die Abendmahlsgemeinschaft beider Confessionen, sowie gegenseitige Anstellungsfähigkeit der Geistlichen, ohne daß in dem einen oder anderen Falle ein Confessionswechsel angenommen werden sollte. Vgl. die näheren Nachweisungen bei Jacobson a. a. O. S. 10, Note 6 und 7. Und in seinem von Richter in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I., S. 327 ff. zuerst veröffentlichten Kirchenverfassungsentwurfe vom Jahre 1808 erklärte Schleiermacher mit Beziehung auf die zwei unvorgreiflichen Gutachten: „Um in diese (neue Verfassung der Kirche) eine Einheit zu bringen und die ganze Verbesserung nicht an armseligen Kleinigkeiten scheitern zu machen, ist aber durchaus nothwendig, daß der kirchliche Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten gänzlich aufgehoben werde, und die protestantische Kirche in diesem Staate durchaus nur Eine sei. In Absicht der Lehre hat dies um so weniger Schwierigkeit, da zwischen den Lehrern einer jeden dieser Confessionen unter sich weit größere Differenzen obwalten, als die zwischen beiden Confessionen selbst bestehenden. In Absicht der Gebräuche ebensowenig, da auch in einer und derselben Confession die Gebräuche in verschiedenen Gegenden sehr verschieden sind und vorläufig jede Gemeine sie so belassen könnte, wie sie gewesen sind. Die ganze Vereinigung, soweit sie zu unserm Zweck nöthig ist, würde schon durch die Erklärung erreicht, daß es durchaus für keine Religionsveränderung solle gehalten werden, wenn irgend Jemand, Prediger oder Laie, von einer Gemeine des einen Ritus zu einer des andern übergeht, oder zwischen beiden wechselt." Vgl. damit Sack, Ueber die Vereinigung der beiden protest. Kirchen in der preuß. Monarchie, Berlin 1812.

3) Diese waren bekanntlich durch die Verordnung vom 30. April 1815 (G.-S. S. 85) wieder hergestellt. Vgl. v. Mühler, S. 321.

4) Diese Art der Veröffentlichung also verpflichtete alle Unterthanen in gleicher Weise — soweit in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des Aufrufs selbst eine Verpflichtung eintrat oder eintritt —, als wenn die Publication durch die Gesetz-Sammlung erfolgt wäre. Vgl. die Allerh. Cab.-O. v. 24. Juli 1826 (G.-S. S. 73) und oben S. 36.

5) Derselbe findet sich auch abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. 1, Hft. 2, S. 64; bei Nitzsch, S. 125 ff. (welcher Abdruck jedoch S. 126 eine Lücke enthält); bei Vogt, II., S. 297 und anderwärts.

6) Ueber der beiden Letzteren Bestrebungen auf dem Unionsgebiete vgl. v. Mühler S. 192 ff. und Jacobson I., S. 6 f.

frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußeren Unterschied getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende

Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlauteren Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern einfach, würdevoll und mehr von selbst hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!

Der König war also weit entfernt davon, durch einen Gewaltact die Union einführen, „sie aufdrängen, und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen." Er bethätigte vielmehr in großherziger Weise das alte Wort des edeln Theodorich: „Wir können die Religion nicht befehlen, weil niemand gezwungen werden kann, wider Willen zu glauben" [7]. Nur freier Entschließung und Aneignung sollte die Union ihr Dasein verdanken, Gemeinde nach Gemeinde, wie treffend gesagt worden ist [8], in allen ihren Gliedern ihr beitreten, und so am Ende die ganze Kirche aus lutherischer und reformirter in eine unirte umgewandelt werden.

Dieses Vorgehen war völlig kirchenordnungsmäßig. Denn es giebt keine Kirchenangelegenheit, die der Sphäre des Handelns der einzelnen Kirchengemeinde schlechthin fremd wäre, keine kirchliche Einrichtung, deren Annahme oder Verwerfung nicht schon durch die einzelne Kirchengemeinde erfolgen könnte, wenngleich es sehr angemessen sein mag, daß sie ihrem eigenen Urtheil mißtraut und daß die gesammte kirchliche Intelligenz eines größeren Gemeindecomplexes zur Entscheidung berufen wird [9].

Festzuhalten ist hierbei, daß die Rechtmäßigkeit und Giltigkeit der vor 40 und 50 Jahren vollzogenen Acte nach dem Maße der damals wirklich bestandenen, unvollkommneren, nicht nach dem Maße der gegenwärtig erstrebten, entwickelteren Verfassungsformen beurtheilt werden muß [10].

Der Beitritt zur Union geschah nun aber meist in der Weise, daß die Geistlichen ihre Gemeinden belehrten [11], und diese das nach Unionsweise — unter Anwendung des Brodbrechens — gespendete hei-

7) Cassiodori Var. l. II., c. 27. Vgl. Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen (von Dr. Carl Büchsel), Berlin bei G. Schlawitz, 4ter Abdruck, S. 229. 232.

8) Stahl, die lutherische Kirche und die Union, 2. Aufl. (1860), S. 554.

9) E. Herrmann, die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Berlin 1862, S. 16. Vgl. S. 13 ff. ebendas.; ferner Richter, Kirchenrecht, 6. von Dove besorgte Ausgabe, §. 170, S. 463; Dahlmann, Politik, 3. Aufl., Leipzig 1847, S. 356; P. Hinschius, die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin bei J. Guttentag, S. 5.

10) Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 15. October 1860 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 202.

11) Nicht bloß der Königliche Aufruf vom 27. September 1817, sondern auch die Ministerial-Erlasse vom 8. October 1817 und 5. März 1818, sowie die Allerh. Cab.-Ordre vom 30. April 1830 und der Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1830 weisen die Geistlichen ausdrücklich darauf hin, den Gemeinden das Verständniß der

lige Abendmahl, wenn auch stillschweigend, so doch ohne Widerspruch willig nahmen [12]).

Darin lag eine juristisch der ausdrücklichen Erklärung gleichstehende Aneignung der Union, weil damit eben thatsächlich, und zwar durch den heiligsten Act der Kirche, der Beitritt vollzogen war [13]).

Diese Form des Beitritts war besonders da die übliche, wo ganze unvermischte, rein reformirte oder lutherische Gemeinden der Union beitraten [14]). Wo hingegen lutherische und reformirte Gemeinden in Ansehung ihrer Ministerien, Presbyterien, Schulen und ihres Vermögens zu Einer evangelischen Gemeinde vereinigt wurden, geschah dies durch förmliche, von der vorgesetzten Behörde bestätigte Urkunden [15]).

Mochte der Beitritt zur Union in der einen oder anderen Weise sich vollzogen haben: so verpflichtete die damit rechtlich giltig zu Stande gekommene Willenserklärung ebenso die zur Zeit der Abgabe vorhandenen Gemeindeglieder, wie die später hinzutretenden, weil diese durch den Zutritt zur Gemeinde sich auch den früher gefaßten Beschlüssen derselben unterwarfen [16]). Ein einseitiges Heraustreten aus der einmal angenommenen Unionsstellung würde der evangelischen Landeskirche gegenüber zur Zeit keinerlei rechtliche Wirkung beanspruchen dürfen, sobald

---

Bedeutung der Annahme des Unionsritus und der Union überhaupt zu eröffnen. Ueberall also, wo Berichte der Superintendenten und Pastoren die Einführung der Union bescheinigten, ist nach dem Satze legalia praesumuntur als festgestellt zu achten, daß dieser Anweisung entsprochen und die Gemeinden mit Bewußtsein und klarer Einsicht von der Sache der Union zugestimmt haben. Actenstücke, Bd. 5, S. 200 f.

12) Hinschius, S. 5; Richter, Beiträge, S. 24 und Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 15. October 1860 (Note 10), S. 199, wo es heißt: „Schon in dem die erste Anregung zu dem Unionswerke enthaltenden Circulare der Section für den Cultus im Ministerium des Innern an sämmtliche Consistorien vom 8. October 1817 ist auf den von der Berlinischen Geistlichkeit als äußeres Zeichen der Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen angenommenen Ritus des Brodbrechens allgemein hingewiesen, und in einer Verfügung vom 12. October derselbe für Berlin ausdrücklich genehmigt. In einer späteren Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. März 1818 wird die Annahme des Unionsritus des Brodbrechens als Zeichen der Vereinigung allgemein empfohlen, und die Geistlichen werden veranlaßt, die Gemeinden durch Belehrung für den gemeinschaftlichen Ritus zu gewinnen. Dies sei aber auch der einzige Weg, den man in dieser Angelegenheit einschlagen könne. Das Gewissen müsse auf alle Weise dabei geschont, und denen, welche Bedenken tragen, das Abendmahl nach dem neuen Ritus zu genießen, Gelegenheit gegeben werden, es nach dem bisherigen zu empfangen. Eine weitere Allerhöchste Ordre vom 9. April 1822 weist darauf hin, daß es in der Unionsangelegenheit hauptsächlich darauf ankomme, sich über den Ritus des Brodbrechens beim Genuß des heiligen Abendmahls zu vereinigen und dabei die heilige Schrift selbst zu Grunde zu legen, und die auf Veranlassung der Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession ergangene Allerhöchste Ordre vom 30. April 1830 bezeichnet schließlich das Brechen des Brodes bei der Feier des heiligen Abendmahls in den Gemeinden ausdrücklich als symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union, und macht es den kirchlichen Behörden zur Pflicht, dahin zu wirken, daß die Annahme dieses Ritus in den Gemeinden erfolge. Vgl. ebendas. S. 201 f.

13) Hinschius, S. 5.

14) Richter, Beiträge, S. 25. Vgl. Hinschius S. 6.

15) Richter, Beiträge, S. 25 und Actenstücke, Bd. 5, S. 201.

16) Hinschius, S. 17. Vgl. A. L.-R. II., 6, §§. 37. 38 mit §§. 26 ff. das. und oben S. 60.

nicht etwa die Austretenden ihren Austritt aus der Landeskirche überhaupt erklären [17]).

Diejenigen unvermischten lutherischen oder reformirten Confessionsgemeinden dagegen, welche erweislich ihren Beitritt zur Union abgelehnt haben, ohne aus der Landeskirche ausgetreten zu sein, stehen mit ihren Confessionsverwandten im Gebietskreise des allgemeinen Landrechts neben der hier nicht in Betracht kommenden Regimentsgemeinschaft nur in der Verbindung, daß sie denselben, gleichviel, ob sie der Union anhängen oder nicht, gleichviel ferner, ob sie reformirt oder lutherisch sind, die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen sollen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben [18]).

Wo immer der Beitritt zur Union erfolgte, da konnte er nur unter der in dem Königlichen Aufrufe selbst ausgesprochenen, jedes Recht auf Sonder-Existenz ausschließenden Voraussetzung geschehen, daß „die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehen, sondern aus beiden eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters sich gestalten [19]); daß ferner das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthume, worin beide Confessionen eins sind, festgehalten werden sollte."

Schon dies ergiebt, daß die Absicht des Königs nicht bloß auf gegenseitige Anerkennung der beiden Kirchen als auf demselben Grunde des Kerns der evangelischen Lehre ruhender, zu mannichfachem einträchtigem Zusammenwirken nach Außen hin berufener Gemeinschaften, also nicht bloß auf gegenseitige T o l e r a n z gerichtet war [20]). Vielmehr war eine in der Lehre bereits vollständig vollzogene Ausgleichung und Einigung als vorhanden angenommen [21]).

Gegen diese Annahme machte sich gar bald heftiger Widerspruch geltend [22]). Die Einen stützten denselben darauf, daß der Aufruf der symbolischen Schriften beider Confessionen nicht erwähne und deshalb mit dem Beitritte zur Union ein Abfall von den Bekenntnissen verbunden sei [23]). Diese Ansicht hatte um so mehr den Schein einer Begrün-

---

17) Vgl. oben S. 92, die Neue Evangelische Kirchenzeitung von 1867, S. 56 f., S. 101 und E. H e r r m a n n in der Note 9 angeführten Schrift S. 18 f. — Die Grundsätze, nach welchen bei einem solchen Austritt die V e r m ö g e n s v e r h ä l t n i s s e der betreffenden Ortskirche, aus welcher der Austritt erfolgt, zu reguliren wären, finden sich richtig angedeutet in der Denkschrift des Evangel. Ober-Kirchenraths über die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preußens vom 18. Februar 1867, Berlin bei R. D e c k e r, S. 13 (in den Actenstücken, Bd. 6, Heft 17, S. 11), und des Näheren dargelegt in H i n s c h i u s, S. 58.

18) A. L.-R. II., 11, §. 39. Vgl. oben S. 157, bei Note 47 und H i n s c h i u s, S. 4 f., sowie dessen Aufsatz in der N. Evangel. Kirchenzeitung 1867, S. 38.

19) H i n s c h i u s, S. 5 f.

20) Vgl. v. S c h e u r l, die Gewissensfreiheit und das Recht der lutherischen Kirche, Erlangen 1867, S. 19 mit J. M ü l l e r, die evangelische Union, S. VIII, v. M ü h l e r, S. 343, R i c h t e r, Verhandlungen der preuß. Generalsynode S. 177. 288.

21) R i c h t e r, Beiträge, S. 30, H i n s c h i u s S. 7.

22) R i c h t e r, Beiträge a. a. O., v. M ü h l e r, S. 344.

23) R i c h t e r, Beiträge, S. 29, v. M ü h l e r, S. 344. Vgl. gegen die im Texte bemerkte Ansicht die treffende Ausführung von E. S t a m m, die evangelische Lehr-

dung für sich, als der Unionsgedanke gleich von Anfang an bei der damals noch weit verbreiteten indifferentistischen Gesinnung, welche alle Unterschiede im Glauben, d. h. alle Bestimmtheit des Glaubens, als etwas Bedeutungsloses, Gleichgiltiges betrachtete, ein bereites Entgegenkommen fand [24]). Andere meinten, der Aufruf enthalte ein unfertiges Werk; vollendet werde dasselbe erst durch die Aufstellung eines neuen, die Gegensätze der Confessionen überwindenden Bekenntnisses [25]). Noch Andere glaubten, die unirte Kirche und die unirten Gemeinden seien im Gegensatz zu der lutherischen und reformirten Kirche als neue dritte Kirche zu betrachten [26]).

So sehr das Kirchenregiment die Widerlegung dieser Mißverständnisse sich angelegen sein ließ [27]), so schwand doch der Widerspruch gegen

---

freiheit. Mit besonderer Berücksichtigung der unirten Kirche Nassau's, Wiesbaden 1866, S. 22 f.

24) Richter, Verhandlungen, S. 280 f. Vgl. Büchsel's Erinnerungen, S. 248 f., jedoch auch die N. Evangel. Kirchenzeitung, S. 82.

25) Erklärung der von dem Breslauer Consistorium im Jahre 1820 niedergesetzten Commission in den Actenstücken Heft 1, S. 43 und v. Mühler a. a. O. Der Letztere hebt daselbst auch hervor, daß an manchen Orten im praktischen Gebiete Mißverständnisse entstanden seien; man glaubte, mit der Union sei zugleich eine Aufhebung des besonderen kirchlichen Gemeindeverbandes mit allen seinen Rechten und Vermögensstücken vollzogen und werde eine Verschmelzung der früher getrennten reformirten und lutherischen Gemeinden zu einem neuen Gemeindeganzen dadurch bewirkt. Gegen den letzteren Irrthum richtete sich die Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 (G.-S. S. 64), betreffend den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Schenkungen, Stiftungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte. Sie verordnete: „Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. habe Ich erfahren, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Confessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen, oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen." Vgl. hierzu den Erlaß des Evangel. Ober-Kirchenraths vom 29. Juli 1850 in den Actenstücken, Heft 1, S. 55 f.

26) v. Mühler a. a. O.

27) Vgl. die v. Mühler, S. 349 und in Richter, Verhandlungen, S. 165 mitgetheilte Ordre an den Diakonus Michler in Brieg vom 16. Septbr. 1822: „Ihre Eingabe vom 19. v. M. habe Ich wohlgefällig aufgenommen, obwohl Ich Ihrem darin enthaltenen Antrage nicht beipflichten kann. Allerdings ist die heilige Schrift die Quelle des evangelischen Glaubensbekenntnisses; sie ist es aber auch für das Glaubensbekenntniß der katholischen und der griechischen Kirche und so vieler geduldeter christlicher Secten. Worin das evangelische Glaubensbekenntniß sich von diesen unterscheidet, enthalten die Augsburgische Confession und die übrigen in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, und es ist also schon deshalb angemessen, den Geistlichen dieser Kirche die Pflicht aufzulegen, durch Unterricht und Predigen keine andere Lehre zu verkündigen, als die der heiligen Schrift und dem darin und in den symbolischen Büchern enthaltenen evangelischen Glaubensbekenntniß entspricht. Die Auslegung der heiligen Schrift ist ein besonderer Zweig der theologischen Gelehrsamkeit; wenn aber jeder Geistliche die unerschütterlich festzuhaltenden Glaubenswahrheiten nach dem Maß seiner Auslegungsfähigkeit deuten, und diese seine individuelle Deutung durch Lehren und Predigen auf die Gemeinden

die Union um so weniger, als derselbe durch die mit ihr Hand in Hand gehende Einführung der Agende neue Nahrung erhielt.

Schon die Königliche Cabinets-Ordre vom 18. Juli 1798 verordnete in dieser Angelegenheit Folgendes:

übertragen wollte, wie solches leider zeither so vielfältig geschehen ist: so kann der Inbegriff der evangelischen Glaubenswahrheiten in den Gemüthern der Laien unerschüttert nicht bestehen. Aller Secten-Ursprung ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen; und es ist also auch deshalb für nothwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evangelium und zugleich auf die symbolischen Bücher, als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der heiligen Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken. Der Union der evangelischen Glaubensbekenntnisse wird diese Anordnung eher förderlich als hinderlich sein."

In gleichem Sinne schrieb schon die Agende für die Hof- und Domkirche vom Jahre 1821 (bei Note 31) sogar eine eidliche Verpflichtung auf die Bekenntnisse vor (vgl. Richter, Verhandl., S. 152). Das Verpflichtungsformular der gedachten Agende sprach von den übereinstimmend angenommenen Bekenntnissen, und ein Ministerial-Erlaß, welcher bald darauf erging, verordnete damit im Einklange die Stellung der Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften, soweit dieselben mit einander übereinstimmen, womit zugleich für den bezüglichen Theil des Landes die Verpflichtung auf die „unveränderte" Confession und die Concordienformel in Wegfall gebracht wurde. Richter, Beiträge S. 29 f.

Ferner findet sich in der Verfügung des geistlichen Ministers vom 28. October 1823 (Actenstücke Heft 1, S. 51) der Grundsatz ausgesprochen, „daß der Beitritt zur Union nicht als ein Aufgeben des bisherigen Bekenntnisses und der Schriften, in welchen dasselbe sich dargelegt findet, anzusehen ist," ein Grundsatz, der nachmals in der Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834 fast mit gleichen Worten wiedergegeben wird.

Die von Richter, Beiträge S. 30, Note 30 mitgetheilte ungedruckte Instruction, welche der im Jahre 1822 beabsichtigten General-Synode vorgelegt werden sollte, enthält weiter folgende Aeußerung: „(§. 8.) Es ist nicht die Meinung, daß die Lutheraner reformirt oder die Reformirten lutherisch, oder doch einen Theil ihrer bisherigen besonderen Glaubensansichten und Ueberzeugungen aufgeben oder einen Theil der eigenthümlichen Ueberzeugungen und Ansichten der anderen Confession annehmen sollen. (§. 9.) Ebensowenig soll durch die Union eine neue dritte Confession gebildet werden, welche weder recht lutherisch noch recht reformirt, sondern beides halb und deshalb auch als aus dem allgemeinen Verbande mit der lutherischen oder reformirten Kirche in anderen Staaten herausgetreten zu betrachten wäre. (§. 10.) Vielmehr besteht das Wesen der Union darin, daß die bisherigen lutherischen und reformirten Gemeinden gegenseitig einander anerkennen, als solche, die in den Grundbegriffen der evangelischen Lehre und in den Hauptstücken des christlichen Glaubens insoweit eins sind, daß die Verschiedenheit, welche zwischen beiden in einzelnen minder wesentlichen Lehrmeinungen stattfindet, sie nicht hindern kann, sie auch zum gemeinschaftlichen Gottesdienste zu vereinigen, und sich nach dieser Vereinigung nicht mehr eine lutherische und reformirte, sondern eine evangelische Gemeinde zu nennen" u. s. w.

Das Ministerial-Rescript vom 2. Mai 1826 (Vogt, II., S. 299) sagt endlich: „Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht: der Beitritt zur Union sei als ein Confessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des §. 303, Tit. 11, Th. II. des A. L.-R. der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge. Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Confessionsveränderung anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein

„Jetzt besonders freut es Mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und

---

Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabsichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden."

Vgl. auch die bei Richter a. a. O. S. 30, Note 30, letztes Alinea, angeführten weiteren Erlasse.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, bei dieser Gelegenheit an ein Wort Dahlmann's in seiner Politik, 3. Aufl. (1847), S. 360 zu erinnern. Er bemerkt dort: „Neuerdings haben sich auf unserem deutschen Boden bedeutende Zerwürfnisse unter den Evangelischen erhoben. Sie sind die entferntere Folge der Union. Es mochte weltklug sein, daß man damals, um den Uebergang zu einer Einigung, die sich in den Gemüthern längst vorbereitet hatte, leichter anzubahnen, die Unirung des Dogmas unterließ; allein die Unternehmer des Werks durften sich nicht verheimlichen, daß es um die Gesetzeskraft der symbolischen Bücher beider Parteien von nun an geschehen sei. Diese können fortfahren Vorbilder zu sein, Vorschrift sind sie nicht mehr. Weil aber das Kirchenregiment fortfuhr, sie als Vorschrift festzuhalten, erhub sich ein jäher Kampf der Meinungen, und es sind, gleichzeitig mit verwandten Bewegungen aus verwandten Ursachen in der katholischen Kirche, mannichfache Lossagungen von der Consistorialkirche eingetreten, begleitet von Versuchen, neue Kirchen völlig freien Styls zu bilden. Unter solchen Umständen muß es Allen, die es gut mit dem Vaterlande meinen, daran liegen, daß zunächst diejenigen Classen der Bevölkerung, welche bisher an dem Glauben der Väter und seinen Verheißungen in aller Einfachheit gehalten haben, nicht muthwillig in ihrem Troste und ihrer Sitte verletzt werden; eben so gewiß aber auch, daß der freien Forschung und Lehre, welche aus dem innersten Bedürfniß anderer Bestandtheile der Bevölkerung entspringt, nichts in den Weg gelegt werde."

Und an einer anderen Stelle, S. 345 f., heißt es bei eben demselben: „Alles wäre leicht abgethan, wäre es mit der Religion bewandt, wie mit der Gesetzgebung. Jedermann ist von der Nothwendigkeit überzeugt, den Staatsgesetzen, auch insofern man sie nicht billigt, zu gehorchen; der Einzelne unterwirft sich, hält sich aber sein Urtheil bevor; nur wenige Ausnahmen giebt es, da Widerstand Tugend ist. Wo es aber ganz allein das Urtheil gilt, wie in Sachen der Wissenschaft, da lasse ich mir von keinem Staate vorschreiben, und wie ließe sich vollends vorschreiben, was man von den göttlichen Dingen und ihrer Beziehung auf die menschlichen glauben soll? Freilich giebt es Abweichungen in der Ueberzeugung, welche eine Gemeinschaft nicht ausschließen, weil sie in einer höheren Einheit sich auflösen, und allerdings könnte man annehmen, daß Christen, wie auch der Glaubenssatz sie trenne, dennoch überwiegende Ursache haben, sich in dem unendlich Vielen, welches Gemeingut unter ihnen ist, wieder zusammenzufinden. Allein gerade das Gegentheil ist der Fall; sie trennen sich beiweitem lieber wegen der Abweichungen, als daß sie wegen des Gemeinsamen zusammenhielten. Auch liegt hiebei keineswegs bloß Parteisucht zum Grunde. Das religiöse Gefühl gleicht dem künstlerischen darin, daß es in der Richtung, die es einmal genommen hat, die allerbestimmteste Gestaltung begehrt, und so war es allerdings keineswegs bloße Leidenschaft, welche durch den Streit über den Abendmahlspunkt Lutheraner von Reformirten trennte und wieder Zwinglianer von Calvinisten. Die Erbitterung ging so weit, daß ein Theil den anderen schlimmer, als die Türken nannte; doch würde derjenige am schlimmsten gefahren sein und den bittersten Unmuth aller Parteien gegen sich vereint haben, der nun dazwischen getreten wäre und gesagt hätte: „„Es liegt an beiden Meinungen nicht so viel, haltet Euch an dem, worin Ihr einig seid;"" denn allerdings hätte er das Formlose gewollt. So erklärt sich einigermaßen Melanchthons ungünstige Lage gegen seine Zeit und überhaupt derjenigen, welche an Vereinigung der Confessionen arbeiten. Daß sich abweichende Glaubensbekenntnisse bilden und in streitenden Kirchen darstellen, läßt sich also einmal nicht hemmen."

dadurch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeine immer mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will Ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden —, sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden, und die auszuarbeitende verbesserte Agende Anfangs bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. — Nächstdem aber befehle Ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht brauchbaren Männern, nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden, zu veranstalten, und, nach von derselben erhaltener Billigung, solche dem großen Publicum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigeren darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und, wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinen die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde Ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines Jeden, sich noch der alten zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neueren Zeiten so merklich in Abnahme gekommene Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der Ausführung dieses Auftrages mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke zu gehen . . . ." [28]).

Inzwischen ruhten die Bestrebungen um Einführung einer neuen Agende, bis sie im Jahre 1816 auf's Neue aufgenommen wurden [29]). Die Folge hiervon war die noch in demselben Jahre dem Gebrauch übergebene neue Liturgie für die Garnisonkirche in Berlin und die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam [30]). Eine revidirte und verbesserte Gestalt dieser Liturgie erschien im Jahre 1821 als „Kirchenagende für die Königlich Preußische Armee", und wurde unmittelbar darauf auch als „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin" eingeführt [31]).

Die allgemeine Einführung derselben wurde durch eine Ordre vom 19. Februar 1822 angebahnt [32]), in welcher der König eine Anzahl

---

28) Abgedruckt in Falck, Actenstücke, betreffend die neue preußische Kirchenagende, Kiel 1827, S. XI ff. und Wangemann, Sieben Bücher Preuß. Kirchengeschichte, Bd. I. (Berlin 1857), S. 12.

29) v. Mühler, S. 334.

30) v. Mühler a. a. O. und Schleiermacher, über die neue Liturgie für die Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam und für die Garnisonkirche in Berlin. Berlin 1816.

31) v. Mühler, S. 335.

32) v. Mühler, S. 337.

von Abdrucken der Agende an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Vertheilung in den Provinzen mit dem Bemerken übersandte, daß er bei der jetzt vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen es mit besonderem Wohlgefallen erkennen werde, wenn die Einführung dieser Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht werden würde.

Der Minister erließ nun unter dem 28. Februar 1822 eine Rundfrage an die Geistlichen der Monarchie, ob sie zu der Annahme und Einführung der neuen Agende bereit seien[33]). Die hierauf den zur Sprache gebrachten Bedenken und Wünschen geschenkte billige Rücksicht hatte die Folge, daß bei einer erneuerten Umfrage schon Ende 1824 sich von den im Staate befindlichen 7782 Kirchen 5343 für die Annahme der neuen Agende entschieden[34]). Auch die widerstrebenden Kreise wurden nahezu insgesammt dafür gewonnen, als den provinziellen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten durch besondere, aus den angesehensten Geistlichen jeder Provinz gebildete Commissionen Rechnung getragen wurde[35]). Wenn jedoch früher die Agende insofern an die Union erinnerte, als sie auch für die Abendmahlsspendung eine für beide Confessionen anwendbare Formel darbot: so lockerte sich dieser Zusammenhang schon dadurch, daß die Provinzialagenden vom Jahre 1829 wenigstens theilweise den Gebrauch anderer Formeln gestatteten[36]).

Nichts destoweniger erstarkte die Bewegung gegen die Agende und gleichzeitig gegen die Union mehr und mehr. Und nicht bloß waren es die Anhänger des lutherischen Bekenntnisses, die an der Agende Anstoß nahmen[37]). Auch viele rationalistische Geistliche erklärten sich dagegen, diese, weil sie ihnen zu orthodox war[38]). Zwar wurde in Folge aller dieser Mißhelligkeiten der Zusammenhang zwischen Union und Agende durch den bedeutungsvollen, ebenfalls durch die sämmtlichen Amtsblätter publicirten, Königlichen Erlaß vom 28. Februar 1834[39]) ganz gelöst. Bedauerlich jedoch war es, daß neben lockender Anerbietung in manchen Fällen selbst Drohung und polizeilicher Zwang

33) v. Mühler, S. 338; Wangemann, Bd. I., S. 55 ff.

34) Allerh. Cab.-Ordre vom 28. Mai 1825 in v. Kamptz, Annalen, Bd. 9, S. 379 und Vogt, II., S. 297, verb. mit v. Mühler a. a. O.

35) Die Opposition richtete sich namentlich gegen die bei Vogt, II., S. 298 mitgetheilten Circular-Rescripte vom 29. October 1825 und 14. April 1826. Vergl. Pacificus Sincerus (Schleiermacher), über das liturgische Recht evangelischer Fürsten, Hannover 1824; Augusti, über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen, Frankfurt a. M. 1825; (Huschke), Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der Königlich Preußischen Hof- und Domagende, Nürnberg 1832; Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., S. 462 f. Vgl. auch den Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 28. November 1850 in den Actenstücken, Heft 1, S. 30.

36) Richter, Beiträge, S. 27 und J. Müller, S. 342.

37) Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen, S. 238; Richter, Beiträge, S. 27 f.

38) Scheibel, Geschichte der Union, I., S. 162 f. und N. Evangel. Kirchenzeitung von 1867, Nr. 6, S. 82.

39) Auch abgedruckt in v. Kamptz, Annalen, Bd. 18, S. 74, und Vogt, I, S. 278. Vgl. oben S. 160, Note 4.

angewendet wurde, um die Einführung der Agende durchzusetzen[40]). Darum hat die neue Agende nicht allein den Stand des Kirchenwesens nicht verbessert, sondern eine Zeitlang sogar nachtheilig durch Mißstimmung und Kälte auf das erfreuliche Werk der Union zurückgewirkt[41]).

Jener Königliche Erlaß vom 28. Februar 1834 (Note 39) verordnete aber:

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zweckes der Union und Agende befangen sind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheil so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage behufs der Beseitigung separatistischer Anordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen, dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche

40) Vgl. Heinrich Steffens, Was ich erlebte, Bd. 10, Breslau 1844, S. 169. 241 ff.; Eilert, Meine Wanderung durch's Leben, Leipzig 1856 ff.; Bd. 4, S. 205 ff.; Wangemann a. a. O., Bd. 2, S. 30 ff. und Richter, Beiträge, S. 28.

41) Dahlmann, die Politik, S. 359.

an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber, weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.

Hiernach modificirt dieser Erlaß den ursprünglichen, oben dargelegten Gedanken des Aufrufs von 1817 in der schon früher angedeuteten Weise (Note 27) dahin, „daß in der evangelischen Kirche als Zeugen derselben Heilswahrheit zwei Confessionen als gleich berechtigt, jedoch dergestalt neben einander bestehen, daß die zwischen beiden obwaltenden Differenzen nicht als ein Hinderniß der Vereinigung am Tische des Herrn und der Aufnahme von Genossen der anderen Confession in das Gemeinderecht gelten. Immerhin aber war die Idee, welche einst, den Thatsachen vorauseilend, in der Verkündigung der Union ihren Ausdruck gefunden hatte, noch jetzt erhalten. Indem nämlich die gegenseitige Zulassung zur Abendmahlsgemeinschaft als die Frucht und das Zeichen der Union angesehen wurde, blieb die Ebenbürtigkeit der Confessionen und ein Zurücktreten des Besonderen hinter das Gemeinsame gerade in dem Hauptpunkte, in welchem einst die Kirchen sich geschieden hatten, doch die Voraussetzung“ [42]).

§. 24.

b. Die Union seit 1834 bis zur Gegenwart.

Wie auch Richter [1]) hervorhebt, hatte die Ordre vom 28. Februar 1834 den zwiefachen Zweck, der Bewegung gegen die Union durch eine offene Erklärung über das Wesen derselben den Boden zu entziehen und die Consolidirung der Gegner der Union zu einer eigenen Gemein-

---

42) Richter, Beiträge, S. 30 ff.; — P. Hinschius a. a. O., S. 7, Note * drückt dies dahin aus: „In den damaligen Bekenntnißstand der Einzelgemeinden hat die Ordre von 1834 nicht eingreifen wollen; ebensowenig läßt sich aus ihr ein Verbot einer weiter gehenden Union als die der bloßen Kirchenregiments- und Abendmahlsgemeinschaft entnehmen. Sie spricht nur den Grundsatz aus, daß mit der Annahme der Union eine über die letzten beiden Punkte hinausgehende Gemeinschaft nicht nothwendig und von selbst bedingt ist. Sonach liegt der Unterschied darin, daß der ältere Erlaß eine weiter gehende Vereinigung voraussetzte, ohne sich näher über den in der Ordre von 1834 erledigten Punkt auszusprechen. Es lag 1817 noch keine Veranlassung vor, das Minimum zu bezeichnen.“

1) Dessen Beiträge, S. 31.

schaft auszuschließen. Der eine wie der andere Zweck blieb unerfüllt. Erst dann trat allgemach eine Beruhigung der Gemüther ein, als durch den Regierungswechsel und den Tod des Ministers Altenstein die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unter Eichhorn eine andere Wendung genommen hatte und die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen war, daß die bisher zur Anwendung gebrachten polizeilichen und bureaukratischen Maßregeln ein durchaus ungeeignetes Mittel seien, der in den lutherischen Kirchen ausgebrochenen Bewegung Einhalt zu thun[2]). Die Folge des Systemwechsels war, daß nunmehr denen, die in der unirten Landeskirche lutherisches Bekenntniß, lutherischen Gottesdienst und lutherische Verfassung nicht mehr zu finden gemeint waren, die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich dieser Güter in der Heimath zu erfreuen — denn Tausende hatten das Vaterland um des Glaubens willen verlassen —[3]). Diese Möglichkeit gewährte die „Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner" vom 23. Juli 1845[4]).

Die eingetretene Ruhe währte jedoch nur kurze Zeit. Diese Erscheinung findet in verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen ihre Erklärung.

Einmal in dem Einflusse, den die sich vertiefende confessionelle Richtung der Theologie übte; sodann in dem Anstoße, den die im Jahre 1846 berufene Generalsynode für die Behandlung der Unions- und Bekenntnißfrage gab; endlich in dem Rückschlage der politischen Ereignisse des Jahres 1848 auf das kirchliche Gebiet[5]).

So darf es uns nicht Wunder nehmen, daß auf der einen Seite die Union als eine Frucht der Revolution und zerstörender Willkür betrachtet und mit großer Energie das Recht der lutherischen Confession in Sacramentsverwaltung, Liturgie und Kirchenverfassung geltend gemacht[6]), auf der anderen Seite dem lutherischen Bekenntnisse auf Grund

---

2) Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen, S. 229, vgl. mit S. 254 das., wo es heißt: „Gewalt und diplomatische Klugheit, gleichviel, woher sie kommen, bringen über die Kirche Noth und Spaltung." Vgl. ferner v. Mühler, S. 346 f. und S. 351—355.

3) Richter, Beiträge, S. 31, vgl. mit den cit. Erinnerungen, S. 229. 233. 254. Treibend mußte hierbei insbesondere der Umstand wirken, daß seit dem Jahre 1831, wo die Absonderung begonnen hatte, die bürgerlichen Verhältnisse der Getrennten ungeordnet, die bürgerliche Giltigkeit ihrer Ehen ohne Anerkennung geblieben und daß in den sich separirt haltenden Gemeinden strenge Zucht und Ordnung, lebendiges kirchliches Leben und ein dem entsprechender, sittlich untadelhafter Lebenswandel zu Hause war. v. Mühler a. a. O.

4) Vgl. oben S. 73 f., 78 f. mit Richter a. a. O., v. Mühler, S. 354 f. und Hinschius, S. 7.

5) Richter, Beiträge, S. 31 f.

6) Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche, S. 77. — Bereits im Jahre 1847 wurden die nicht der Union beigetretenen Lutheraner Pommerns, welche in einer Immediatvorstellung den „Fortbestand eines lutherisch ausgeprägten Cultus, einer nach Confessionen gesonderten Abendmahlsfeier, lutherische Ordination, lutherische Consistorien, lutherische General-Superintendenten, überhaupt den Fortbestand einer in allen diesen Stücken von den Reformirten gesonderten, selbständigen lutherischen Kirche" begehrten, auf Befehl des Königs durch

des Aufrufs vom Jahre 1817 die Eigenschaft eines Factors im Leben der Kirche ganz bestritten wurde[7]). Vereinzelte Maßnahmen, wie die Abschaffung des in den Jahren 1821 und 1822 eingeführten Unionsreverses der Candidaten und die Beseitigung der Verpflichtung auf den buchstäblichen Gebrauch der Agende von 1829[8]) vermochten die erstere Richtung nicht zu befriedigen.

Den Frieden herzustellen, war die Königliche Ordre vom 6. März 1852[9]) bestimmt. Dieselbe übertrug die Grundsätze der

---

den Minister dahin beschieden, daß, da „das Bekenntniß des lutherischen Glaubens und die Predigt des göttlichen Worts nach der Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften frei und unverkürzt erhalten bleibe . . . .", er nicht vermöge, „zu gestatten, daß die im Lande bestehende Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Grundlagen erschüttert werde." Ueberall wurden die Petenten zurückgewiesen, da der König die Grundsätze aufrecht erhalten wissen wollte, „von deren Aufrechthaltung Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät niemals abzugehen gewillt gewesen ist, und welche auch die Meinigen sind." Vgl. Circ. v. 24. Septbr. nebst Cab.=O. v. 22. August 1847 im Minister=Bl. f. d. i. V., S. 316 f. — In gleichem Sinne lauteten die späteren Erlasse vom 28. August 1849 nebst Circ. v. 27. October 1849 (Actenstücke aus der Verwalt. der Abth. ꝛc., S. 79 ff.) und Erlaß vom 27. October 1851 in den Actenstücken, Heft 3, S. 39 ff. Vgl. auch Jacobson, S. 16 f.

7) Richter, Beiträge, S. 32. Vgl. die früher bereits ergangene Allerh. Cab.=O. v. 1. Februar 1846 an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau (Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher, 3. Aufl., Bd. 4, S. 516 f. und Vogt, II., S. 299 f.). In der letzteren heißt es: „Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau würden ihre Mir sehr unwillkommene Eingabe vom 10. v. M. unterlassen haben, wenn sie vor derselben den Erlaß Meines hochseligen Herrn Vaters Maj. v. 27. Sept. 1817, auf welchen sie sich beziehen, so wie die Ordre desselben vom 28. Februar 1834 sorgsam geprüft und beherzigt hätten. Sie hätten daraus die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß das segensreiche Werk der Union keineswegs, wie sie meinen, auf der Grundlage der Verwerfung jeglichen überlieferten oder überkommenen kirchlichen Bekenntnisses erbaut ist, daß es vielmehr nur erbaut werden konnte und sollte auf dem Bewußtsein der Uebereinstimmung der Symbole beider evangelischer Kirchen in allen den Grundwahrheiten, von denen die christliche Kirche als solche sich nicht lossagen kann, und namentlich die evangelischen Kirchen im Vaterlande sich nicht lossagen wollen und können, ohne zugleich ihr Wesen als christliche und evangelische aufzugeben. Dem Magistrat und den Stadtverordneten ist dieser Gesichtspunkt auch keinesweges ein fremder, sie bezeichnen ihn vielmehr selbst in ihrer Eingabe, ganz in Uebereinstimmung mit der Intention Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät in den Worten: „„Die Bekenntnißschriften beider Confessionen verloren ihren trennenden Charakter; und nicht mehr die Differenz, sondern das, worin Beide übereinstimmten, galt ihnen jetzt als Kern und Wesen des Christenthums."" Bei klarem Festhalten an dieser erkannten Wahrheit wären alle falschen Folgerungen über den Geist der Union und über das Bedürfniß der evangelischen Kirche unmöglich geworden, deren ihre Eingabe voll ist."

8) Vgl. das Circ.=Rescr. des Min. d. g. A. v. 12. Juli 1848 im Min.=Bl. f. d. i. V., S. 221 und Vogt, I., S. 282, womit zu vergleichen die Verhandlungen der General=Synode von 1846 in der amtlichen Ausgabe, I., S. 357; II., S. 86 f. und S. 101. — Später unter dem 7. Februar 1853 (Actenstücke, Heft 6, S. 4) gestattete der Evangelische Oberkirchenrath, daß denjenigen Patronen, Geistlichen oder Gemeinden, welche die Bezeichnung „evangelisch=reformirt" oder „evangelisch=lutherisch" ausdrücklich in Anspruch nähmen, diese Bezeichnung, sofern nicht klare Acte aus früherer Zeit entgegenstehen, ohne Anstand zu Theil werden sollte. Vgl. damit den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 15. October 1860 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 197—202.

9) Actenstücke, Heft 5, S. 2 f. und Vogt, II., S. 302 f. Vgl. hierzu Jul. Müller, die evangelische Union, S. 361 ff.

Ordre vom 28. Februar 1834 auf die Verfassung und sollte in dem Regimente der evangelischen Landeskirche ebensowohl die in der Union begründete Gemeinschaft wie Selbständigkeit der beiden Confessionen befestigen[10]). Sie lautet:

Aus der Mir mittelst Berichts vom 29. December vorigen Jahres überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der evangelische Oberkirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach Seiner in den Cabinetsordres vom 27. Septbr. 1817 und vom 28. Febr. 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderuug des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der evangelische Oberkirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden Mir von dem evangelischen Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung: 1. Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2. Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider

10) Richter, Friedrich Wilhelm IV. ꝛc., S. 78 und Dessen Beiträge, S. 32 f.

Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3. Der evangelische Oberkirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken [11]). Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Oberkirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die confessionelle lutherische Strömung glaubte in dieser Ordre nichts weniger als eine genaue Grenzbestimmung zwischen Union und Confession zu finden. Vielmehr leitete sie aus ihr das Recht zu thatsächlicher Vernichtung der Zeichen der Union und zur Wiederaufrichtung der confessionellen Eigenthümlichkeiten nach ihrem subjectiven Ermessen her [12]). Sie übersah hierbei, daß der König, wie er selbst erklärt hatte, nicht bloß aus einer äußeren Anhänglichkeit und Pietät, sondern aus tiefgewurzelter Ueberzeugung von ihrer kirchenhistorischen Wichtigkeit ein enthusiastischer Vertheidiger der Union war [13]). Hatte er doch gerade in jener Zeit die Aeußerung gethan, daß die evangelische Kirche, wenn sie in der Verblendung die in der Union ihr gegebene Entwickelungsstufe selbst zertrümmere, den Berg nicht erreichen werde, dessen Gipfel das ihr angewiesene Ziel sei [14]). Sehr bald trat er daher auch jenen Mißdeutungen durch den Erlaß vom 12. Juli 1853 [15]) entgegen, dessen Wortlaut wir gleichfalls wiedergeben. Er bestimmt [16]):

---

11) Wie schon Sack, Die evangel. Kirche und die Union, S. 184 bemerkt, ist diese itio in partes noch wenig praktisch angewandt worden, auch da nicht, wo die lutherische Richtung in den Behörden überwiegt: eine Hindeutung auf eine Art von Union in den Consistorien selbst, die in Betracht dessen, was da zu verwalten ist, immer nicht ohne Lehrreiches für die ganze Lage der Kirche ist. — Noch beachtenswerther ist, daß, wie die Neue Evangel. Kirchenzeitung No. 11 vom 16. März 1867, S. 167, aus sicherer Quelle bezeugt, im Evangel. Oberkirchenrathe die s. g. itio in partes bis auf die allerneueste Zeit in keinem einzigen Falle stattgefunden hat, weil sie in keinem einzigen auch von den lutherischen Mitgliedern nöthig gefunden wurde.

12) Richter, Friedrich Wilhelm IV., S. 78.

13) Richter a. a. O.

14) Richter a. a. O.

15) Actenstücke, Heft 6, S. 5 f. und Vogt, II., S. 305.

16) Unter Hinweis auf die hier folgende und die oben mitgetheilte Ordre vom 6. März 1852 beantwortet Richter in der angeführten Schrift, König Friedrich Wilhelm IV., S. 79 ff., die Frage, wie der König die Union gewollt habe, dahin: „So, daß einerseits das Recht der Confession Schutz und Pflege finden und anderer-

Ich bin auf den Bericht des Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. November v. J. damit einverstanden, daß es zur Vermeidung eines weiteren unfruchtbaren Streites über Principien angemessen ist, auf die verschiedenen, einander oft ganz entgegengesetzten Vorstellungen, welche sich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Bescheide allgemeinen Inhalts ergehen zu lassen, sondern stets concrete Beschwerden

---

seits die evangelische Landeskirche mit der Abendmahlsgemeinschaft der Confessionen und dem gemeinschaftlichen Regiment erhalten werden sollte. Diese Entscheidung trägt einen Schein des Widerspruchs in sich, der sich jedoch sogleich auflöst, wenn nur nicht ein Begriff der Confession in sie hineingetragen wird, der dem König fremd war. Allerdings, hätte der König der Ansicht gehuldigt, daß jede der beiden Confessionen ein System, und folglich an ihnen Alles fundamental sei, weil aus dem Ganzen, ohne daß es gefährdet wird, kein einzelnes Stück gelöst werden darf, so hätte von einer Union ferner in keinem Sinne mehr die Rede sein können. Im Gegentheil würde von diesem Standpunkte aus die schönste Pflege der Confession in der Vernichtung der Union bestanden haben, wie denn dies thatsächlich von vielen Genossen der lutherischen Partei so angesehen wurde. Es braucht indessen nicht erst gesagt zu werden, daß diese Auffassung des Begriffs der Confession der Ordre nicht zu Grunde lag. Dem König galten vielmehr die beiden Confessionen als die Trägerinnen derselbigen evangelischen Heilswahrheit und die bewährten Pflegerinnen desselbigen christlichen Lebens, nur jede nach ihrer geschichtlichen Art und beide als Gliederungen an dem Einen Leibe der evangelischen Kirche. Folglich war dieselbe Anschauung, welche wir oben als mit Nothwendigkeit in den Gedankenkreis des Königs gehörig bezeichnet haben: die Hervorhebung der gemeinsamen Heilswahrheit und das Zurücktretenlassen des Dissensus, auch hier wirksam, und die Ordre war mithin, indem sie von diesem Standpunkte aus die Bedeutung der Union bestimmte, hinsichtlich der maßgebenden theologischen Auffassung von der Ordre vom 28. Februar 1834 nicht wesentlich verschieden. Ja selbst von ihren normativen Bestimmungen hatte die, welche in den Unionskreisen am meisten befremdlich gefunden wurde, — die abgesonderte Entscheidung der confessionellen Vorfragen durch die Mitglieder desselben Bekenntnisses, — in dem Vorhandenen wenigstens insofern einen Anknüpfungspunkt, als in der Praxis die Bearbeitung der nur aus dem einen oder anderen Bekenntnisse zu entscheidenden, also der eigentlich confessionellen Fragen, durch einen gesunden Takt wohl schon früher meistens nur Mitgliedern derselben Confession übertragen worden war. Neu war mithin nur die juristische Ausgestaltung jenes Princips und dieser Uebung. Ob freilich dabei die im Flusse befindliche Entwickelung nicht durch die rechtlichen Kategorieen allzusehr beengt worden sei, ist eine andere Frage, die nach äußerlicher Betrachtung nicht verneint werden kann, denn die Ordre schloß z. B. nach ihrem buchstäblichen Verstande die ganzen auf dem Consensus ruhenden Gemeindegestaltungen aus, ja es konnte sogar die mehrfach laut gewordene Ansicht, daß von der Union im Bekenntnisse, also dem höchsten und letzten Grade der Einigung, nicht mehr die Rede sein solle, in ihr einen formellen Anhalt suchen. Wir dürfen uns indessen hier begnügen, zu bemerken, daß diese und andere Consequenzen nicht in der Absicht der Ordre gelegen hatten und daß, als die erwähnten Mißverständnisse sich in das Leben übertrugen, und thatsächlich die Vernichtung der Erinnerungen an die Union begann, der König diese „confessionellen Sonderbestrebungen" durch die bereits angeführte allgemeine Erklärung und auch sonst bei gegebenem Anlasse mißbilligte. (Erlaß an die Wittenberger Conferenz lutherischer Pastoren vom 11. Oct. 1853, Actenstücke H. 7, S. 1.) — In derselben Zeit aber fand Er in den Beschlüssen, welche die Synoden in Rheinland und Westphalen bei der Revision der Kirchenordnung auch hinsichtlich des Bekenntnißstandes gefaßt hatten, noch einen anderen Anlaß, über die Confessions- und Unionsfrage Sich auszusprechen. Schon als Er in der Ordre vom 13. Juni 1853 (Dove, Samml., S. 1) jene Beschlüsse zur nochmaligen Berathung an die Synoden verwies, bezeichnete Er die Heilighaltung der Bekenntnisse und eine klare Anerkennung der vollen Kirchengemeinschaft als durchaus wesentlich."

und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlassung, dem Evangelischen Oberkirchenrathe Folgendes zu eröffnen. Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregt, daß, wie Ich dies aus dem erstatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzulässige Deutungen erfahren hat, und daß insbesondere viele Geistliche ihren subjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre persönlichen Ansichten in dieselben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Besorgniß vor der einerseits dem Bekenntnißstande oder andererseits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines gedachten Erlasses allerdings dahin ging, dem Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen, nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, so konnte es doch nicht Meine Absicht sein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der Evangelische Oberkirchenrath ausführt, nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem Evangelischen Oberkirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden sind, entgegen getreten werde. Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als Evangelische Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben sorgfältig darauf zu halten, daß solche Versuche, die Ordnung der Kirche anzutasten, nicht ungeahndet gelassen werden und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangelischen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den übereinstimmenden Antrag der Geistlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erschöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigster Vorstellung der schweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche Spaltung Seiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft.

Im Anschlusse an diesen Erlaß erging demnächst die Allerhöchste Ordre vom 11. October 1853 [17]), welche gleichfalls die Evangelische Landeskirche überall als Einheit behandelt wissen wollte.

---

17) Sie lautet: „Die unter dem 27. v. M. an Mich gerichtete Adresse der Wittenberger Conferenz evangelischer Pastoren lutherischer Confession habe Ich einerseits als ein Zeugniß für die Autorität der Ordnungen der Landeskirche mit Wohlgefallen aufgenommen, andererseits hat sie Mich schmerzlich bewegt, als ein Beweis des verwirrenden Einflusses, den das unserer Zeit eigenthümliche Mißtrauen gegen die Autorität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes übt. Denn es ist ein Bekenntniß des Mißtrauens und des Kleinmuths zugleich, wenn Sie anerkennen,

Als später die beiden Provinzial-Synoden von Rheinland und Westphalen in dem Wunsch sich geeinigt hatten, den Bekenntnißstand der Evangelischen Kirche in Rheinland und Westphalen zu formuliren und zu einem übereinstimmenden Beschlusse über diese Formulirung gelangt waren [18]), sprach der König in gleicher Weise die Zuversicht aus,

---

daß der Wortlaut Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. die Deutung zulasse: „als solle damit nur den von den confessionellen Sonderbestrebungen ausgegangenen Unordnungen entgegen getreten werden", und doch sich irre machen lassen in dieser Deutung durch Schwache und Feinde, statt, Ihrem Könige vertrauend, auf das zurückzublicken, was Ich in dreizehnjähriger Regierungszeit zum Schutze der berechtigten und selbst der irregehenden Bestrebungen der Sonderbekenntnisse in der evangelischen Kirche gethan habe. Hätten Sie diesen Blick zurückgethan, wie es Ihre Pflicht gegen Mich gewesen wäre, so würden Sie auch das richtige Verständniß Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. festgehalten, und sich nicht in der vollkommen begründeten Ueberzeugung haben irre machen lassen, daß Meine Ordre vom 6. März v. J. unangetastet geblieben ist. Nach dieser Erinnerung an Ihre Pflicht gegen Mich verlange Ich von Ihnen, daß Sie, ein Jeder in seinem Kreise, ein lautes Zeugniß für die wahre Bedeutung der Ordre vom 12. Juli d. J. ablegen, wie Sie dies schon vorher hätten thun sollen. Wenn Ich nun in Ihr Gedächtniß zurückgerufen habe, wie Ich von Beginn Meiner Regierung an und namentlich durch Meine Ordre vom 6. März v. J. an den Tag gelegt habe, daß Ich die Freiheit und Eigenthümlichkeit der Bekenntnisse in der Evangelischen Landeskirche Preußens heilig gehalten wissen will, so muß Ich aber zu gleicher Zeit warnen vor dem Bestreben, dem Sonderbekenntnisse in einem Grade Geltung zu verschaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde. Sie würden auf diesem Wege bald an einem Punkte anlangen, wo Sie nicht mehr im Stande sein würden, der kirchlichen Ordnung *die* Achtung und *den* Gehorsam zu erweisen, die Sie jetzt ihr zu schulden bekennen. Sie würden damit eine Schuld auf sich laden, die zu allen Zeiten schwer, unerträglich aber heutiges Tages sein würde, in der Zeit der allgemeinen Erhebung der Feinde des Evangeliums gegen das Wort. Bedenken Sie die Drohungen, welche dieses göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß Er Sie in eine Zeit gesetzt hat, in der, nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen, endlich einmal statt der Trennungen Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten ist, und an vielen Orten unseres Vaterlandes schon 36 Jahre besteht. Lassen Sie die schweren Geschicke, welche die Feindschaft der Confessionen im 16. und 17. Jahrhundert über die Evangelische Kirche gebracht hat, sich zur Warnung gereichen; lassen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und strenge Halten an den Symbolen Ihrer Confession Ihnen giebt, der gesammten Evangelischen Kirche dienen, und wenden Sie nicht diese Kraft gegen diese Kirche, in der beide Evangelische Bekenntnisse sehr wohl Platz und sicherlich gegenseitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinsamen Feinde finden. Und prüfen Sie zu jeder Stunde mit allem Ernste, wo denn eigentlich die Gefahren für das lutherische Bekenntniß sind, die Sie beunruhigen, damit nicht gegenstandlose Beschwerden Sie zu Schritten bewegen, welche Ihre Gegner leicht als Versuche zur Durchbrechung der kirchlichen Ordnung auslegen können." (Actenstücke, Heft 7, S. 1.)

18) Der den *Bekenntnißstand der evangelischen Kirche in Rheinland und Westphalen formulirende*, bei Dove, Sammlung, S. 4 f. mitgetheilte *Beschluß*, welcher durch die Note 19 bezeichnete Allerh. Ordre im Jahre 1855 sanctionirt wurde, lautet:

§. I. „Die evangelische Kirche Westphalens und der Rheinprovinz gründet sich auf die Heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an."

§. II. „Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind, außer den alten, allgemeinen der ganzen Christenheit, lutherischer Seits: die Augsburgische Confession, die

daß die Handhabung der kirchlichen Verwaltung nach Maßgabe dieser factischen Unterlage unter Gottes Segen dazu dienen werde, den Frieden der Kirche zu erhalten, das geistliche Leben in ihr zu fördern, und das Band der Gemeinschaft bei aller Entschiedenheit des Bekenntnisses fester zu ziehen [19]).

Auf Anregung der im November und December 1856 in Berlin versammelten kirchlichen Conferenz [20]) gestattete der Evangelische Oberkirchenrath unter Billigung des Königs in weiterer Berücksichtigung der provinziellen wie confessionellen agendarischen Bedürfnisse vorbehaltlich gewisser Bedingungen neben der Landesagende von 1829 den Gebrauch von Parallelformularen bei der Taufe, Beichte und Communion [21]). Endlich wurde ausdrücklich bemerkt, daß durch Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert werde [22]); daß es daher unstatthaft sei, die auf den Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden und deren Stellung zur Union bezüglichen Fragen bei Gelegenheit der Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung zur Erörterung zu bringen und damit confessionelle Fragen auf das Gebiet der kirchlichen Gemeinde-Organisation zu verpflanzen [23]).

So ist es, wie die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenraths

---

Apologie der Augsburgischen Confession, die Schmalkaldischen Artikel und der kleine und große Katechismus Luthers; reformirter Seits: der Heidelberger Katechismus. Da, wo lutherischer Seits die Concordienformel oder reformirter Seits die Augsburgische Confession kirchenordnungsmäßig besteht, bleiben auch diese in Geltung. Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sacramenten und den kirchlichen Gemeinderechten."

§. III. „Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden als Glieder einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung."

In Verbindung mit diesem Beschlusse steht der in der Rheinprovinz neuerdings zu Stande gekommene Unionskatechismus, dessen Annahme den unirten Gemeinden frei gestellt ist. Auch hat Rheinland-Westphalen bereits seit 1835 ein gemeinschaftliches Gesangbuch neben anderen, von den Provinzialsynoden approbirten Büchern. Vgl. Jacobson, S. 21 bei Note 9a und 13. — Vgl. mit dem obigen Beschlusse übrigens auch die oben S. 157 ff. mitgetheilten beiden Vereinigungsurkunden.

19) Ordre vom 25. November 1855 bei Dove, Sammlung, S. 3 f. und bei Bluhme, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und Rheinland. 2. Ausg. Bonn 1859, S. 2.

20) Verhandlungen derselben in den Actenstücken, Bd. 4, S. 270 ff., 300 f. Vgl. damit Sack, Die evangelische Kirche und die Union, S. 173.

21) Erlaß vom 7. Juli 1857 in Moser's Allgemein. Kirchen-Bl., 1857, S. 393 und K.-A.-Bl. f. Schlesien, 1857, S. 113. Vgl. Lenz, Denkschrift über die neuesten kirchlichen Bewegungen in Pommern, Berlin 1858, S. 57 f.

22) Allerh. Erlaß vom 27. Februar 1860, Nr. 6 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 2 und in der Gesetz-Samml., S. 91.

23) Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 30. Mai 1860 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 102 f. Vgl. auch Lechler, Gesch. der Presbyterial- und Synodal-Verfassung seit der Reformation, S. 288.

vom 18. Februar 1867 hervorhebt[24]), möglich gewesen, nicht nur der großen Mehrzahl der Evangelischen der Landeskirche, die sich der Union angeschlossen hat, gerecht zu werden, sofern dieselben nur nicht das Recht des lutherischen oder reformirten Bekenntnisses verletzen wollten: sondern die Landeskirche hat auch darin ihre Umfassungskraft und wahre Katholicität bewiesen, daß sie auch lutherischen und reformirten Gemeinden, welche der Union nicht beitraten, die Freiheit ihres Bekenntnisses und Cultus unverkümmert erhielt, wobei sie freilich nach dem bestehenden Rechte[25]) so wenig als nach den Bekenntnissen[26]) ihnen den Anspruch zuerkennen konnte, einen gesonderten Organismus der Verwaltung, Gesetzgebung und obersten Leitung innerhalb der evangelischen Kirche Preußens zu bilden. Insbesondere auch die Lutheraner haben, wie die Denkschrift gleichfalls erwähnt[27]), nach ihren Bekenntnissen, wenn sie ihnen treu sind, keinen Anspruch, eine gesonderte kirchliche Organisation als eine Sache des Dogma oder des Gewissens zu fordern[28]).

Mit voller Berechtigung sprach deshalb König Wilhelm bereits als Prinz-Regent unter dem 8. November 1858 das Wort aus: „Es ist Mein fester Wille und Entschluß, die evangelische Union, deren segensreicher Entfaltung eine mit dem Wesen der evangelischen Kirche unverträgliche Orthodoxie hinderlich in den Weg getreten ist, aufrecht zu erhalten und weiter zu fördern[29])!"

Diese Förderung wird jedoch erst dann in noch wirksamerer Weise eintreten, wenn die synodale Gliederung unserer evangelischen Landeskirche ihrer Vollendung entgegen gereift sein wird[30]). So lange

---

24) S. 5 derselben und Actenstücke, Bd. 6 (Heft 17), S. 4.

25) Vgl. oben S. 140, Note 41, verbunden mit dem in der Neuen Ev. Kirchen-Zeitg. vom 11. Mai 1867, Nr. 19, S. 297 referirten Vortrage des Prof. Dr. Wuttke auf der Gnadauer Frühjahrsconferenz.

26) Vgl. den oben S. 157 bei Note 46 angeführten Artikel VII. der Augsburger Confession mit Conf. Aug. VII. Apol. bei Hase, p. 151—153.

27) S. 5 derselben und Actenstücke a. a. O., S. 4.

28) Hiermit fällt die Begründung der von A. v. Scheurl in der Zeitschr. f. Protestantismus und Kirche, Bd. 35, Heft 5 (1867, Erlangen), S. 265 ff. auf Grund des Artikels VII., §. 1 und 2 des westphälischen Friedens erhobenen und demnächst in seiner Schrift, Die Gewissensfreiheit und das Recht der lutherischen Kirche, Erlangen 1867 bei A. Deichardt, weiter ausgeführten Forderungen in sich zusammen. Zwischen dem westphälischen Frieden und der Gegenwart liegt eine lange nicht zu ignorirende Uebung. Gewissensfreiheit aber ist ein bestimmt begrenzter Begriff, der nicht willkührlich gedehnt und gedeutet werden darf, wie dies v. Scheurl versucht hat.

29) Hinschius, S. 11.

30) Dieser Anschauung trägt auch die von der im Juni 1867 in Halle versammelten Pastoral-Conferenz des Unions-Vereins abgegebene Erklärung, wie folgt, Rechnung: „Die Union besteht, abgesehen von vollkommeneren Durchführungen im Einzelnen — in der bisherigen Gesammtheit der Landeskirche zu Recht als Abendmahlsgemeinschaft und Einheit des Kirchenregiments. Jede Beeinträchtigung derselben, mag sie auch von dem Streben ausgehen, die Eingliederung der neuen Provinzen in die Landeskirche zu erleichtern, ist eine wesentliche Schädigung nicht bloß der Landeskirche als solcher, sondern zugleich der evangelischen Kirche überhaupt. Am tiefsten würde die

dies nicht der Fall ist, müssen wir es geschehen lassen, daß gesunde und kranke Impulse des kirchlichen Lebens in Bahnen ungeordneter Geltendmachung getrieben und Differenzen der Ansichten und Richtungen zu exclusiven Parteien verfestet werden, die, immer fertig zum Urtheil und nicht berichtigt durch geordneten Austausch an verantwortlicher Stätte, sich neben der Kirche ihre unverantwortlichen Organe schaffen[31]). Mag auch, wie wir freimüthig bekennen, die Geschichte der Union manche beklagenswerthe Seiten aufweisen[32]), so berechtigt uns dies doch nicht, zu folgern, daß die seit einem halben Jahrhundert bestehende und in allen kirchlichen Verhältnissen eingelebte Union wieder in ihre Elemente aufzulösen sei[33]). Gerade die Deutsche Reformation hat von Anfang an eine hohe Achtung gegen bestehende kirchliche Einrichtungen gehabt, und solche nur, wo es sich um das klare Wort der heiligen Schrift und um das Gewissen in seinem wahren Verstande handelte, angegriffen[34]). Wenn also auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß, um mit einem anderweit gebrauchten Bilde zu reden[35]), mannigfache Trübungen sich in den Gang des Unionswerks eingemischt haben: so führt doch selbst der klarste und edelste Strom Schmutz und Schlamm mit, die er in Bewegung setzt durch sein gewaltiges Fluthen. Aber wie es darum dennoch eine kindische Narrheit wäre, zu sagen, der Rhein sei aus den Cloaken großer Städte zusammengeflossen und nicht entsprungen aus dem reinen keusch-verborgenen Quellenkämmerlein des Alpengebirges: so ist auch die Union nicht aus den unreinen Cloaken des Deutschen Lebens erstanden, sondern aus seinem tiefsten, reinsten, keusch-verborgensten Schacht, aus dem Deutschen Gewissen. Diejenigen, die den Unionstendenzen der Preußischen evangelischen Landeskirche fort und fort in heißem Kampfe widerstreben, sie mögen des Wortes gedenken und es wohl beherzigen: „Ist das Werk aus Gott, so könnet ihr es nicht däm-

---

Schädigung gehen, wenn sie im Interesse derer geschehe, welche die Aufhebung der Union fordern, damit ihren romanisirenden Tendenzen für die Umbildung des evangelischen Bekenntnisses freie Bahn werde. Wir widerstreben der Fortbildung des Bekenntnisses nicht, halten aber an dem evangelischen Princip eben so sehr nach seiner formalen, als nach seiner materialen Seite hin ohne Wanken fest und erkennen nur eine solche Fortbildung als berechtigt an, welche diesem Princip gemäß ist und von ihm ausgeht. Die Entscheidung über die jetzt schwebenden Fragen und in den ausgebrochenen kirchlichen Wirren kann von dem Kirchenregimente nur unter Mitwirkung der Synoden geschehen und es ist deshalb unerläßlich, daß unsere synodalen Einrichtungen schleunigst zum Abschluß kommen.“ Neue Preuß. Zeitung, Nr. 151 vom 2. Juli 1867, Beilage. — Vgl. damit die Beschlüsse der Bonner Pastoral-Conferenz vom 26. Juni 1867 in der Neuen Evangel. Kirchen-Zeitung, Nr. 27 vom 6. Juli 1867.

31) E. Herrmann, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Stück 14, vom 3. April 1867, S. 540.

32) Vgl. oben S. 156 bei Note 42 und die Neue Evangelische Kirchen-Zeitung Nr. 13, vom 30. März 1867, S. 201.

33) Wuttke a. a. O., S. 295.

34) Wuttke a. a. O., S. 295 f.

35) Vgl. Willibald Beyschlag, Evangelische Predigten, I. Sammlung, S. 148 f.

pfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen" [36]).

Sollen wir nunmehr den gegenwärtigen Unionscharakter der evangelischen Landeskirche Preußens in kurzen Zügen zusammenfassen, so vermögen wir dies nicht besser zu thun, als mit Richter's treffenden Worten in seinen oftgenannten Beiträgen. Es heißt dort insbesondere [37]):

I. „Die lutherische und reformirte Kirche sind in Preußen zu einer evangelischen Landeskirche zusammengeflossen. Es besteht kein abgesondertes lutherisches, bez. reformirtes Kirchenregiment, sondern alle Gemeinden sind dem Regimente der evangelischen Landeskirche unterworfen."

II. „In der evangelischen Landeskirche sind die lutherischen und reformirten Bekenntnißbücher in Geltung geblieben. Die seit dem Jahre 1817 eingeführte Union hat nach der letzten authentischen Erklärung auf diese Geltung nur insofern eingewirkt, als sie die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr als Grund gelten läßt, den Genossen der anderen Confession die Gemeinschaft im Gottesdienste und Abendmahle und das Gemeinderecht zu versagen. In dieser Erklärung ist indessen nicht eine ab- und ausschließende Begriffsbestimmung, sondern nur die Bestimmung des Grades zu suchen, welcher, wo von Union die Rede ist, vermuthet wird. Die Freiheit weiterer Vereinigung durch gänzliches Fallenlassen der dogmatisch-theologischen Differenzen und Annahme des gemeinsamen Inhalts der beiderseitigen Bekenntnisse als symbolischer Norm ist für das westliche Synodalgebiet ausdrücklich anerkannt und auch für die östlichen Provinzen statthaft."

III. „Das Zeichen der erfolgten Annahme der Union ist der Ritus des Brodbrechens beim Abendmahle. In dieser Beziehung walten aber in Folge von Willkührlichkeiten und anderen Einwirkungen große Verschiedenheiten ob, welche nicht gestatten, die Gemeinden, in denen das Brod beim Abendmahle nicht gebrochen wird, ohne Weiteres als nicht unirte anzusehen."

IV. „In den Gemeinden, welche der Union beigetreten sind, hat dies die Wirkung, daß Genossen der anderen Confession sowohl zum Abendmahle als zur Mitgliedschaft in den Gemeinden zugelassen werden. Stiftungen, welche an die eine oder andere Confession gebunden sind, sind aber an sich durch die Union nicht gemeinschaftliche geworden, weshalb auch da, wo zwei Gemeinden verschiedener Confession sich innerhalb des gewöhnlichen Maßes unirt haben, eine Confusion der ursprünglich gesonderten Stiftungen und Fonds zu einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse nicht die Folge gewesen ist. Andererseits ergiebt sich aber auch aus dem allgemeinen Principe, daß die Union keinen Confessionswechsel enthält, daß den Gemeinden durch den Beitritt zur Union die an die Confession gebundenen Stiftungen, Schenkungen u. s. w. nicht verloren gehen."

---

36) Apostelgesch. 5, 39.

37) S. 34 ff. — Zur Ergänzung unserer Ausführung, wie der oben aus Richter's „Beiträgen" mitgetheilten Stücke können wir nicht dringend genug auf diese „Beiträge" Richter's selbst verweisen.

V. „Dem Kirchenregimente ist die Pflicht auferlegt, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der Confession und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Wie weit dieser Schutz und diese Pflege reichen dürfe, hat die Verordnung, welche jene Verpflichtung ausspricht, nicht näher bestimmt, wohl aber läßt dieselbe erkennen, wie weit der Schutz und die Pflege der Confessionen nicht reichen dürfe. Indem sie nämlich sowohl die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, als die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert sehen will, schließt sie den Gedanken eines Schutzes und einer Pflege der Confession durch Vernichtung der Union schon von selbst aus. Dabei kann freilich fraglich bleiben, was in jener Anweisung unter der Union verstanden, und ob namentlich den Kirchenbehörden die Verpflichtung auferlegt sei, das Bekenntniß durch ein Zurückschneiden der Union auf das Maß des in der Ordre vom 28. Februar 1834 angedeuteten Begriffs zu schützen und zu pflegen. Eine solche Deutung, welche eine nicht geringe Anzahl wohlberechtigter Bildungen in tolerirte Verhältnisse verwandeln, viele evangelische Christen heimathlos machen, und dem nicht bloß durch frühere Cabinetsordres, sondern auch durch Gottes Wort legitimirten Streben nach Einigung die Wege zu versperren gestattet haben würde, ist indessen schon wegen der Erwähnung der Ordre vom 27. September 1817 neben jener vom 28. Februar 1834 bedenklich und erscheint gegenüber der declarirenden Ordre vom 12. Juli 1853 vollends als unstatthaft."

VI. „In den Kirchenkreisen sind unter der Aufsicht des Superintendenten in der Mehrzahl der Provinzen lutherische und reformirte Gemeinden vereinigt, doch besteht in Preußen und in Pommern je eine reformirte Inspection und auch in der Provinz Sachsen sind einige reformirte Gemeinden einem Inspector ihres Bekenntnisses untergeben. In den höheren Instanzen verwalten die Mitglieder die Angelegenheiten der Kirche zwar gemeinsam, wo jedoch eine Sache der Art ist, daß ihre Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, soll in Betreff der confessionellen Vorfrage das Urtheil der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses den Ausschlag und die Grundlage des Gesammtbeschlusses geben. Diese Bestimmung ist nach ihrem Wortlaute nicht auf die gewöhnlich sogenannten confessionellen, d. i. auf die die Confessionspartei betreffenden Angelegenheiten und noch viel weniger auf eine Sonderung des Kirchenregiments in materieller Hinsicht, sondern nur auf die dogmatischen Fragen zu beziehen, in denen die Bekenntnißbücher die Norm der Entscheidung allein an die Hand geben."

VII. „Daß für das Lehramt in den auf dem Consensus stehenden Gemeinden Geistliche beider Confessionen gleichmäßig qualificirt sind, folgt aus dem Begriffe, dagegen wird für die übrigen Unionsgemeinden gegenwärtig die Confession des Geistlichen nicht mehr, wie vor der Ordre vom 28. Februar 1834 verordnet war, als an sich gleichgültig angesehen, sondern es gilt für die Ausübung des landesherrlichen Verleihungsrechtes der Grundsatz, daß den Gemeinden solche Geistliche

vorzusetzen sind, deren Stellung sowohl ihrem geschichtlichen Bekenntnißstande, als ihrer Beziehung zur Union entspricht. Die Frage ist aber, ob von Regiments wegen hindernd einzuschreiten sei, wenn eine ursprünglich reformirte Wahlgemeinde sich einen ursprünglich lutherischen Geistlichen wählen wollte, und umgekehrt. Diese Freiheit könnte im Hinblicke auf die allgemeine Anweisung der Ordre vom 6. März 1852 bestritten werden, ist aber, wenn der Geistliche die mit dem Amte verbundenen Pflichten übernimmt, den Gemeinden nicht zu versagen."

VIII. „Endlich besteht zwar im Allgemeinen für Gemeinden sowohl des lutherischen als des reformirten Bekenntnisses Gemeinschaft der Gottesdienstordnung. Schon die Provinzialagenden vom Jahre 1829 haben jedoch gerade mit Rücksicht auf das confessionelle Element Modificationen nachgelassen und diese sind später noch mehrfach erweitert worden."

Anm. Fragen wir nach der Stellung der evangelischen Landeskirche Preußens, soweit sie eine unirte ist, den neueinverleibten Provinzen gegenüber, so kann, wie wir dies schon früher (S. 155, Note 32) andeuteten, von einer Nöthigung der evangelischen Gebietstheile der neuen Provinzen, der in Altpreußen geltenden evangelischen Union beizutreten, nirgend die Rede sein. Diesem Gedanken hat auch bereits die durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordene, an das Landes-Consistorium des vormaligen Königreichs Hannover gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. December 1866 in nachfolgender Weise Ausdruck gegeben:

Es ist Mir erfreulich gewesen, in der von dem Präsidenten und den ordentlichen Mitgliedern des Landes-Consistoriums an Mich gerichteten Vorstellung vom 9. October d. J. dem Ausdruck des Vertrauens zu begegnen, daß Ich den nach Gottes Rathschlusse Meinem Reiche beigefügten neuen Gebieten mit landesväterlicher Liebe nicht minder zugewandt sein werde, als den alt angestammten Theilen desselben. Dies Vertrauen soll sich nicht getäuscht finden. Dieselben königlichen Pflichten, welche Ich gegen die von Mir ererbten Lande zu erfüllen vor Gott gelobt habe, binden Mich auch an Meine neuen Unterthanen. Insonderheit bin Ich Mir bewußt, daß Ich das mit Meiner Krone verbundene Amt des obersten Kirchenregiments in der evangelischen Kirche auch für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in dem Umfange, in welchem dasselbe von den früheren Landesherren wahrgenommen worden ist, so zu führen habe, daß es nicht zur Beunruhigung der Gewissen oder zur Störung guter kirchlicher Ordnungen, sondern zur Förderung und zum Bau des Reiches Gottes diene. Meine neuen Unterthanen dürfen daher vertrauen, daß sie unter Meinem Scepter ruhig und in Frieden ihres Glaubens und Bekenntnisses leben werden, und daß Ich die Ordnungen, welche erst vor wenigen Jahren als die Frucht schwerer Kämpfe für die evangelisch-lutherische Kirche in dem vormaligen Königreich Hannover aufgerichtet worden sind, anerkennen und ehren und für ihre weitere Durchführung sorgen werde. Ich spreche dieses um so offener und um so lieber aus, je tiefer Ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß das Verlangen nach wachsender Einigung aller Theile

und Glieder der evangelischen Kirche, welches Ich, wie Meine in Gott ruhenden Vorfahren, unwandelbar im Herzen trage, sich um so freudiger entfalten und die rechten Wege und Formen zu finden wissen werde, je freier und unbeirrter die Herzen sein werden, das Gemeinsame in Liebe zu suchen und zu pflegen. Gegeben Berlin, 8. December 1866.

Wilhelm.

Dieser Ordre und also auch dem der evangelischen Union gewidmeten Schlußsatze derselben ist aber offenbar nicht bloß für Hannover, sondern auch für den evangelischen Theil der übrigen neu hinzugetretenen Provinzen des Preußischen Staats eine maßgebende Bedeutung beizulegen.

Entschieden ist mit dieser Ordre, daß die evangelischen Gemeinden der neuen Provinzen, mögen sie dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse angehören, oder auch der Union beigetreten sein, mit denen der alten Provinzen schon jetzt in der Gemeinschaft des Kirchenregiments stehen[38]).

Als bloße Zweckmäßigkeitsfrage erscheint es dagegen, ob das oberste, in des Königs Hand ruhende Kirchenregiment auch künftighin bis zur Berufung einer gemeinsamen Landessynode, also für die Dauer des Provisoriums, von dem geistlichen Ministerium für die neuen Provinzen, und dem Evangelischen Oberkirchenrathe für Altpreußen geübt wird, oder ob es an höchster Stelle für angemessen befunden wird, dieses Regiment auf nur Eine Behörde zu übertragen. Die Entschließung und Entscheidung des Königs nach dieser Richtung hin ist vollkommen frei und unbeschränkt und für die Betheiligten unbedingt verbindend. Vgl. E. Friedberg, Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur Preußischen Landeskirche und zum Staate, Halle 1867, S. 41 ff., 32 ff.; Ueber die zukünftige Gesammtverfassung der evangelischen Kirche Preußens. Von einem evangelisch-lutherischen Theologen der Provinz Hannover, Göttingen 1867, S. 98 f.; Die neuen evangelischen Landestheile Preußens und die Union. Auch ein Votum über die Gestaltung der evangelischen Landeskirche in Preußen, Berlin 1867, bei L. Rauh, S. 33—36; P. Hinschius in der Note 38 angeführten Schrift, S. 70—72[39]).

Die, die gesammten der evangelischen Kirche des Preußischen Staats angehörigen Gemeinden umfassende Gemeinschaft eines und desselben Kirchenregiments enthält jedoch, wie oben S. 156 f. ausgeführt ist, noch keine Union. Es würde nach der Allerh. Cab.-Ordre von 1834 (S. 170) dazu außerdem mindestens die freie, aus gegenseitiger Liebe gewährte Gemeinschaft der Lutheraner und Reformirten im Genusse des heiligen Abendmahls gehören. Vgl. auch Stahl, Die lutherische Kirche und die Union, S. 508.

Hingegen dürfte, wie die oben mitgetheilte Ordre von 1866 ausspricht, in nahezu sämmtlichen neuen Gebietstheilen das Verlangen nach

38) Vgl. hierzu P. Hinschius, Die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin, bei J. Guttentag 1867, S. 51 f., Note *.

39) Meine Abweichung von den Ausführungen der letztangeführten Schrift des Professors Hinschius, S. 65 ff., leuchtet von selbst ein. Vgl. neben den oben angegebenen Schriften auch die beiden Artikel der Norddeutschen Allgem. Zeitung vom 5. und 7. Juni 1867 über die kirchliche Organisation in den neuen Provinzen.

wachsender Einigung aller Theile und Glieder der evangelischen Kirche in bald höherem, bald niederem Maße vorauszusetzen sein.

Die „rechten Formen und Wege" für die Herbeiführung dieser Einigung auch in den neuen evangelischen Gebietstheilen werden aber nur unter Mitwirkung synodaler Elemente zu finden sein (vgl. S. 180 bei Note 30). Daher sind diese Gebietstheile, gleich den älteren, ohne jede Antastung ihres Bekenntnißstandes für jetzt lediglich derjenigen Organisation zuzuführen, in welcher sie im Stande sein werden, ihre Lebensfragen und so denn auch die Frage nach der Vereinigung mit der unirten evangelischen Kirche Altpreußens selbst zu entscheiden. Vgl. das angeführte bei L. Rauh erschienene Votum, S. 29 und P. Hinschius, S. 73, verbunden mit dem Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 7. März 1860, in den Actenst., Bd. 5, S. 5. Dies ist wie der Verfasser des bei L. Rauh erschienenen Votums a. a. O. unter Hinweis auf Art. 15 der mit dem 1. October 1867 in den neuen Landestheilen — mit Ausschluß Lauenburgs — in Kraft tretenden Preußischen Verfassungsurkunde[40]) hervorhebt, „der Weg des bestehenden kirchlichen Rechts, der ja auch für die, welche zu rathen und zu thaten haben, der Weg der einfachen gottgewiesenen Pflicht ist." „Diese Grundsätze," heißt es daselbst S. 39 weiter, „auf die ganze Landeskirche angewandt, sind alles, was wir wünschen und bedürfen. Keine Vergewaltigung irgend eines Bekenntnißstandes, sei es des nichtunirten oder des unirten, Pflege der presbyterial-synodalen Organisationen, denn diese sind ja in Hannover gemeint —, bis auf ihnen die verheißene Selbständigkeit der evangelischen Kirche erbaut ist. Für die Union endlich freie Bahn, sich als innere Nothwendigkeit für die Kirche unseres Jahrhunderts geltend zu machen, — mehr bedarf, mehr begehrt sie nicht. Möchte unser guter König die Männer finden, die ihm dies Programm unverrückt ausführen: es ist das

---

40) Der angeführte Art. 15 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verbürgt bekanntlich der evangelischen Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Zu dieser „evangelischen Kirche" gehören vom 1. October 1867 ab, wie bisher die gesammten evangelischen Gemeinden Altpreußens, so von da an neben diesen die sämmtlichen evangelischen Gemeinden der neuen Gebietstheile ohne jegliche Ausnahme, die lutherischen ebenso gut wie die reformirten und unirten. Die Verwirklichung der im Artikel 15 gegebenen Verheißung aber fordert die Ergänzung der bisherigen Kirchenverfassung durch presbyteriale und synodale Einrichtungen. Nur auf diesem, von des hochseligen Königs Majestät angebahnten, resp. ferner anzubahnenden Wege gelangt der gesammte, die evangelische Kirche ihrem Begriff und Wesen nach constituirende gemeindliche Organismus zu der ihm gebührenden Vertretung. Diese Vertretung wird ihren endlichen Ausläufer in einer evangelischen, aus den sämmtlichen Gebietstheilen der Preußischen Monarchie zu beschickenden Landessynode finden. Daraus erklärt sich die Pflicht des zeitigen Kirchenregiments, auch in den neuen Provinzen synodale Einrichtungen zu schaffen, resp. weiterzubilden und fortzuentwickeln. Denn nur so vermag sich die spätere evangelische Landessynode für die sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats einheitlich aufzubauen. Vgl. das im Text angeführte, bei Rauh erschienene Votum, S. 29, Hinschius, S. 70 und den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 7. März 1860 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 5. Erst dann, wenn die Vervollständigung der Kirchenverfassung in dieser Weise zur Wahrheit geworden, wird auch die sehr verschlungene Verhältnisse in sich bergende Frage nach der Stellung, welche die so verfaßte Kirche dem Staate gegenüber einzunehmen hat, unter Mitwirkung der Landesvertretung gesetzlich zu entscheiden sein. Vgl. Hinschius, S. 62 f. und unten Note 43.

Programm der evangelischen Freiheit und — was wir noch einmal betonen wollen — der Treue gegen das bestehende Recht."

Wenn schon jetzt, wie sicher verlautet (vgl. Neue Evangel. Kirchenzeitung von 1867, Nr. 11, S. 165), die Geistlichkeit Nassau's bis auf einen geringen Theil einmüthig und ein sehr beträchtlicher Theil derselben aus Hessen bei des Königs Majestät um organische Einfügung ihres Landes in die Preußische Landeskirche nach ihrer gegenwärtigen Verfassung, also um sofortige Unterstellung unter den Evangelischen Oberkirchenrath petitionirt hat, so möge dieses einseitige und daher unstatthafte Begehren ein Sporn sein, diesen und den anderen neuerworbenen Ländern, welche sich der Segnung presbyterialer und synodaler Organe noch nicht erfreuen, solche Organe nicht länger vorzuenthalten, um sie so in den Stand zu setzen, die allgemeine Stimmung in geordneter Weise zum Ausdruck zu bringen.

Was speciell das ehemalige Königreich Hannover anlangt, so existiren hier 113 reformirte Gemeinden von nahezu 100.000 Genossen, die sich auf 5 % der Bevölkerung vertheilen, während 82 % mit reichlich 1½ Millionen der lutherischen Richtung angehören. Vgl. die von Pfarrer Hugues in Celle herausgegebene Denkschrift zur Orientirung über die Zustände, Hoffnungen und Bedürfnisse der reformirten Kirche im Königreich Hannover u. s. w., Lingen 1857, S. 19 und E. Friedberg, S. 14, verbunden mit E. Herrmann in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Stück 14 vom 3. April 1867, S. 547.

Eine Anzahl dieser reformirten Gemeinden stand unter den lutherischen Consistorien zu Hannover, Stade und Osnabrück. Vgl. Hinschius, S. 55. In Ostfriesland waren die reformirten und lutherischen Gemeinden einem gemeinsamen, aus reformirten und lutherischen Mitgliedern zusammengesetzten Consistorium untergeben. Vgl. Neue Evangel. Kirchenzeitung von 1867, Nr. 25, S. 391. In der Niedergrafschaft Lingen ertheilt das Consistorium zu Osnabrück und im Sprengel des Consistoriums zu Aurich dieses den reformirten Candidaten die facultas concionandi (Spangenberg in Lippert's Annalen des Kirchenrechtes, Heft 3, 1832, S. 51 f.). Ferner ließen (nach Ruperti, Kirchen- und Schulgesetzgebung des Herzogthums Bremen und Verden im Königreich Hannover, Verden 1844, S. 110, Note 4) „die Reformirten in lutherischen Gemeinden und die Lutheraner in reformirten Gemeinden meistens seit alter Zeit von dem Prediger des Orts alle Actus verrichten, nur pflegten sie bei einem benachbarten Prediger ihrer Confession zum Abendmahl zu gehen, auch von ihm ihre Kinder confirmiren zu lassen." In Ostfriesland zumal war es nichts Seltenes, daß lutherische und reformirte Geistliche bei Abhaltung des Gottesdienstes einander vertraten (Neue Evangel. Kirchenzeitung a. a. O.). Beide Confessionen lebten bis zur Annexion unter dem Summ-Episcopat eines anglikanischen Königs (Neue Evangel. Kirchenzeitung von 1867, Nr. 10, S. 163 bei Note ***) und Nr. 11, S. 173). Daher stand, wie auch die Neue Evangel. Kirchenzeitung Nr. 25 vom 22. Juni 1867, S. 391 betont, die Kirchengemeinschaft zwischen Evangelischen und Reformirten in dem öffentlichen Rechtsbewußtsein des Hannoverschen Volkes und seiner früheren Regierung bis vor wenigen Jahren so fest, daß unter allem Wechsel der Staatsverfassungen seit 1834 in den verschiedenen Verfassungsurkunden in dem Capitel von den kirchlichen Rechts-

verhältnissen gar nichts mehr von einer lutherischen und einer reformirten, sondern nur von einer evangelischen Kirche Hannovers geredet wird. „Daher war auch," wie es ebendort heißt, „die Sache der Mission lange Jahre hindurch keine lutherische oder reformirte Parteisache, sondern Angehörige beider Confessionen wirkten im Verbande der sogenannten Norddeutschen Missionsgesellschaft brüderlich zusammen. Auch die theologische Facultät zu Göttingen wußte und erzeigte sich nicht als eine specifisch-lutherische, sondern als eine im besten Sinne des Wortes evangelische Facultät. Die meisten der geschilderten Verhältnisse aber bestehen noch heutzutage." „So konnte," wie an der angeführten Stelle weiter bemerkt wird, „es noch im Jahre 1849 dazu kommen, daß von dem Hannoverschen Cultusministerium eine aus 12 lutherischen und 2 reformirten Mitgliedern bestehende Commission mit der Aufgabe berufen wurde, „„theils über die Zusammensetzung einer in Gemäßheit des (Landesverfassungs-)Gesetzes vom 5. September 1848, §. 23 zu berufenden Versammlung geistlicher und weltlicher Personen, theils über diejenigen Vorlagen gutachtliche Vorschläge zu machen, welche zum Zweck der Einführung und Ausbildung der Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in der evangelischen Landeskirche jener Versammlung mitzutheilen sein möchten."" Die Commission entledigte sich ihrer Aufgabe, indem sie in ersterer Beziehung zwar statt einer Versammlung für die evangelische Landeskirche deren zwei, eine aus lutherischen, die andere aus reformirten Mitgliedern bestehend, zu berufen vorschlug, denselben aber die „„Befugniß gegeben"" wissen wollte, „„sowohl über die Theilnahme der einen an den Berathungen der anderen, als auch über eine Vereinigung zu einer Versammlung, in den durch beiderseitigen Beschluß festzustellenden Formen und Grenzen, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung sich zu vereinbaren (Commissions-Entwürfe zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen in der evangelischen Kirche des Königreichs Hannover, Göttingen 1849)."" Noch damals wurde in der ersten der beiden, die Commissions-Entwürfe „„begründenden Denkschriften"" von der Commission, in der sich u. A. auch 5 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des gegenwärtigen Hannoverschen Landes-Consistoriums befanden, die von Seiten einer exclusiven Partei gemachte Behauptung, „„welche das wirkliche und rechtsbeständige Dasein einer evangelischen Kirche, insbesondere im Hannoverschen Lande leugne,"" als „„falsch"" bezeichnet und erwiesen, wurde ferner hervorgehoben, daß „„nach dem gegenwärtigen kirchenverfassungsmäßigen Bestande ein erhebliches Maß von Union beider protestantischer Kirchen in kirchenregimentlicher Beziehung schon bestehe"" und zwar „„nicht bloß in der obersten kirchenregimentlichen Spitze, sondern auch größtentheils in den oberen Kirchenbehörden eingetreten sei"" und nachdrücklich geltend gemacht, wie „„es auch in anderen kirchlichen Einrichtungen, besonders in den Vorbildungsanstalten auf den geistlichen Beruf, zu einer Einheit aus jener inneren Nothwendigkeit der Sache gekommen sei, in Kraft deren beide Kirchenkörper eine solche Gemeinschaft der innersten Lebenssubstanz besitzen, daß wenigstens die evangelisch-theologische Wissenschaft zu einem gemeinsamen Gute und Werke beider geworden sei (S. 27 und 28).""

Trotz alledem fehlt es gegenwärtig in dem kirchlichen Bewußtsein Han-

novers entschieden an der Anerkennung der Richtigkeit des Satzes, daß Union und Confession sich nicht ausschließen. Die lutherische Kirche Hannovers ist so eben mit der Durchführung ihrer auch in der Königlichen Ordre vom Jahre 1866 gedachten Synodalordnung vom 9. October 1864 beschäftigt — die Bekanntmachung des Königlichen General-Gouvernements, Departement des Cultus, zur Ausführung der Bezirkssynodalordnung ist unter dem 18. Januar 1867 ergangen —, während die reformirte Kirche daselbst sich ebenfalls presbyterial und synodal ausbauen will, „aber ohne Neigung zu einer Verbindung wenigstens mit den Hannoverschen Lutheranern, welche auch ihrerseits jetzt zur Handreichung nicht bereit sein würden (E. Herrmann a. a. O.)." Bei dieser Sachlage verdient es die sorgfältigste Beachtung, wenn der bekannte Göttinger Kirchenrechtslehrer E. Herrmann das mahnende Wort ausspricht (a. a. O.): „Will man nicht im ungünstigsten Momente weitaussehende Dinge anfassen, welche sichere Verwirrungen in der Gegenwart und schwere Prüfungen für die Zukunft mit sich bringen, so gewähre das Kirchenregiment der neuen Landesobrigkeit der lutherischen Kirche Hannovers die stetige Weiterführung ihrer neuen Einrichtungen, fördere die reformirte Kirche auf dem Wege zu demselben Ziele, und vertage alle eingreifenden Veränderungen, auch in den Organen der Verwaltung, insbesondere die Frage nach einer engeren Gemeinschaft mit der bisherigen Preußischen Kirche und ihrer obersten Behörde, auf einen späteren Zeitpunkt, welcher günstigere Bedingungen für wichtige und reife Entschlüsse bietet. Kein solcher Entschluß kann die Frage nach der Stellung zur Union umgehen, und kein Zeitpunkt ist ungeeigneter, um sich in ihr zu entscheiden, als der gegenwärtige. Die Hannoversche Kirche ist durchaus unfertig, um jetzt in eine solche Entscheidung einzutreten, unfertig äußerlich, weil sie sich eben erst in der Ausbildung ihres hierbei nicht zu entrathenden synodalen Organs befindet, aber nicht minder auch innerlich unbereitet. Auch unbefangene Männer und gründliche Kenner der Lage werden sich kein zutreffendes Urtheil darüber zutrauen, wie viel von den antipathischen Strömungen einer beharrlichen Eigenthümlichkeit dieses Kirchenkreises, oder landläufigen und eifrig genährten Irrthümern über das Wesen der Preußischen Union, oder einem mehr äußerlichen und nicht durchaus löblichen Hängen am Gewohnten, oder der Rückwirkung eines durch die politischen Ereignisse gestärkten particularistischen Zuges auf das kirchliche Gebiet beizumessen ist. Aber vorhanden sind sie und beachtet müssen sie werden. Deshalb, was wir im Interesse der Kirche, und auch des Staates, hier jetzt zu wünschen haben, ist Enthaltung von allen vorgreiflichen Feststellungen eines definitiven Verhältnisses des Hannoverschen Kirchenkreises zur Preußischen Kirche.... Man ist jetzt weder zur Entscheidung reif, noch besitzt man die erforderliche Empfänglichkeit für fremde Entscheidungen."

In gleichem Sinne bemerkt die schon angeführte treffliche Schrift des evangelisch-lutherischen Theologen der Provinz Hannover, S. 37: „Das Vertrauen wird, wo es nicht schon vorhanden ist, kommen, je mehr die Preußische Regierung durch fortgesetzte Thaten zeigt, daß sie überall das Berechtigte ehrt, und das Preußische Kirchenregiment, daß es an den Principien der evangelischen Reformation ehrlich, umsichtig und tapfer festhält. In dem Maße, in welchem es das thun wird, wird es auch je länger, je mehr erfahren, daß die exclusiv confessionalistischen Elemente,

die sich eine Zeit lang so gewaltig in den Vordergrund zu drängen suchten und wußten, für den Bestand der Union so gefährlich nicht sind, als sie sich selbst und Andern einreden möchten."

Hält man damit zusammen, daß die am 19. Juni 1867 zu Hannover versammelt gewesene Pastoralconferenz in gewichtigen Vertretern (Althaus, Niemann, Münkel) sich für die gastweise Zulassung der Unirten und Reformirten zum heiligen Abendmahl ausgesprochen hat[41]): so verliert die Thatsache wesentlich an Bedeutung, daß im Februar 1867 700 lutherische Geistliche der Hannoverschen Kirche wegen Erhaltung einer rein lutherischen, einem unirten Ober-Kirchenrath nicht untergeordneten Kirchenbehörde bei dem Landes-Consistorium vorstellig geworden sind. Vgl. Hinschius, S. 54. —

In dem mit geringen Ausnahmen lutherischen Schleswig-Holstein findet sich, wie gleichfalls Herrmann a. a. O., S. 549 ausführt, „der seltene, aus dem langen Einflusse des maßlosen, in seiner Art einzigen Dänischen Territorialismus zu erklärende Mißstand, daß man es nicht einmal zu einer wirklichen Consistorialverfassung — geschweige zu synodalischen Institutionen — gebracht hat[42]). . . . . Weiter aber kommt, wenn mein während eines

---

41) Vgl. Neue Evangel. Kirchenzeitung, Nr. 29 vom 20. Juli 1867, S. 458 f., sowie die nach dieser Richtung gleichfalls zur Verständigung mahnende Schrift: „Die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers in ihrer Berührung mit der evangelisch-unirten Kirche Preußens. Von einem Hannoverschen Lutheraner weltlichen Standes. Hannover 1867, bei C. Meyer." Vgl. dazu die Bemerkungen in Nr. 21 der Neuen Evangel. Kirchenzeitung vom 25. Mai 1867, S. 321 ff. — Selbst Stahl, „der mit gewandter Sophistik die Feindschaft gegen die Union der protestantischen Hauptkirchen in ein förmliches System gebracht hat", hält die freie thatsächliche Gewährung der Theilnahme der Reformirten an der lutherischen Abendmahlsfeier für dem lutherischen Bekenntnisse nicht widerstreitend. Vgl. Stahl, Die lutherische Kirche und die Union, S. 512 ff.

42) Ueber die kirchliche Verfassung Schleswig-Holsteins bemerkt Friedberg in seiner oben bereits angeführten Schrift, S. 27 ff.: „Die unglückliche politische Lage des Landes, die beständigen Landtheilungen, wo dann in jedem Partikelchen der besitzende Fürst ein eigenes Kirchenregiment handhabte und eigene Beamte setzte, haben die kirchliche Entwickelung nicht in Fluß kommen lassen, und die Vorschriften der Schleswig-Holsteinschen Kirchenordnung aus dem Jahre 1542 (abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen, Bd. 1, S. 353 ff.) mit ihrem Bischofe in Schleswig und Probsten in Holstein sind nur wenige Jahre in Geltung gewesen. — Freilich hat auch zeitweise eine kirchliche Vereinigung der verschiedenen Lande stattgefunden. Im Jahre 1637 wurde ein Generalconsistorium und Generalvisitationen angeordnet; auch Synoden wurden seit 1646 abgehalten, auf welchen die beiden Generalsuperintendenten mit ihren Pröbsten zusammentraten; dieselben gingen jedoch schon 1647 wieder ein. Von 1806—1834 standen sogar beide Herzogthümer unter einem Generalsuperintendenten, aber seit dem Jahre 1852 hintertrieb die dänische Regierung auch die geringste kirchliche Verbindung der beiden Länder. — Bis zum Wiener Frieden im Jahre 1864 waren im Herzogthum Schleswig 227 Kirchen mit 242 Predigern in 11 Probsteien gegliedert, einem Generalsuperintendenten untergeordnet; daneben 29 Kirchen mit 24 Predigern dem Bischof von Ripen, 18 dem von Alsen. Im Herzogthum Holstein waren 139 Kirchen mit 198 Predigern unter dem Regimente von 11 Pröbsten, welche coordinirt neben einander standen, und von einem Generalsuperintendenten beaufsichtigt wurden. — Die Verfassung gestaltete sich folgendermaßen: Der König von Dänemark war im Besitze des Kirchenregiments, und übte dasselbe zunächst durch ein ihm unmittelbar referirendes und vorschlagendes, auch seine Entschließungen unmittelbar empfangendes Collegium, die königliche Schles-

zehnjährigen Wirkens in Schleswig-Holstein gewonnenes Bild noch jetzt seine Richtigkeit hat, die sehr beachtenswerthe Eigenthümlichkeit in Betracht, daß der Geist des dortigen Lutherthums nichts von der Exclusivität und herben Unionsfeindlichkeit besitzt, welche anderwärts eine engere Beziehung zur Preußischen Landeskirche erschwert oder verhindert hat. In meiner Erinnerung lebt noch das Bild einer im Ganzen gläubigen und frommen, zugleich gründlich gebildeten, für weitere Erkenntniß aufgeschlossenen und strebsamen, mit der Kieler theologischen Facultät durch gegenseitiges Vertrauen verbundenen, dem kirchenpolitischen Treiben abgeneigten Geistlichkeit, welche in enger Lebensgemeinschaft mit ihren Gemeinden in den letzteren einen mild lutherischen Typus nährt und bewährt." In Ergänzung hierzu hebt Hinschius a. a. O., S. 55 hervor, daß er nach den Mittheilungen, welche ihm von heute noch in Kiel lebenden Collegen geworden sind, zu der Annahme sich berechtigt hält, daß dieses Bild auch für die jetzige Zeit vollkommen treu sei, ja nach den weiteren ihm gewordenen Notizen würden wenigstens in Kieler Gemeinden auch nicht exclusiv lutherische Protestanten als vollberechtigte Gemeindeglieder zugelassen; es fänden sich also hier Verhältnisse, welche dem Minimum der in Preußen vorhandenen Vereinigung, der gemeinschaftlichen Zulassung zum Abendmahl und der Zugehörigkeit zu demselben Kirchenregiment unter Bewahrung der Sonder-Confession entsprächen.

Wie richtig diese Anschauungen sind und wie wenig die lutherische Kirche Schleswig-Holsteins geneigt ist, sich zur evangelischen Landeskirche Preußens in einen feindlichen Gegensatz zu stellen, dafür hat die am 25. Juli 1867 zu Neustadt in Holstein zusammengetretene kirchliche Conferenz, in welcher etwa 70 Geistliche und Laien, darunter der General-Superintendent Godt und Propst Hansen aus Schleswig, Propst Versmann aus Itzehoe,

---

wig-Holstein-Lauenburgische Canzlei in Kopenhagen, zu deren Ressort zugleich die Oberaufsicht über die Universität, die Schulen und Seminarien in den drei Herzogthümern gehörte. Unter den Mitgliedern derselben war kein Geistlicher; doch wurden in der Regel immer erst auf den Bericht der kirchlichen Behörden die bezüglichen Entscheidungen und Gesetze erlassen. — Seit 1834 sind auch für Holstein berathende ständische Versammlungen eingeführt, denen zwei Geistliche angehören, und welchen neue Verordnungen und Gesetze in Kirchen-, Schul- und Armensachen zur vorgängigen Berathung vorgelegt werden müssen. — Die Theilnahme der Gemeinde an dem Kirchenregiment äußert sich in den Städten namentlich darin, daß Schulcollegien existiren, zusammengesetzt aus den Predigern, einigen Magistratspersonen und meistens auch den Schulvorstehern, und daß, wie auch auf dem Lande, Schul- und Armenvorstände und für die kirchliche Vermögensverwaltung s. g. Kirchenjuraten dem Pfarrer zur Seite treten. Doch werden dieselben nicht durch die Gemeinde erwählt, sondern von den Kirchenvisitatoren, zuweilen auch dem Patronat auf Vorschlag des Predigers ernannt. Eine Ausnahme in dieser Beziehung bilden nur die Probsteien Norder- und Süder-Dithmarschen. Hier haben die Kirchencollegien jeder Gemeinde, bestehend meistens aus dem Prediger, dem Kirchspielvogt (einem Civilbeamten), einigen sog. Landvollmachten oder Bauerschaftsbevollmächtigten und mehreren gewählten Kirchenvorstehern, die Beaufsichtigung, Leitung und Verwaltung des äußeren Kirchen-, Schul- und Armenwesens in Gemäßheit der durch Gesetze und Herkommen bestimmten Verfassung und in Unterordnung unter die oben genannten landesherrlichen Kirchenbehörden zu handhaben. Die Dithmarsischen Kirchencollegien genießen zugleich bei der Bestellung der Pfarrer eigenthümliche Vorrechte. — — Eine feststehende liturgische Ordnung des Gottesdienstes giebt es nicht; das Belieben jedes einzelnen Predigers und mehr noch das in der Gemeinde herrschende Herkommen entscheidet."

die Professoren Weiß, Lipsius, Dove, Staatsrath Frank und Regierungsrath Krauß aus Kiel, sowie Pastor Bendtorff aus Preetz versammelt waren, ein bedeutungsvolles Zeugniß abgelegt. Sie einigte sich nämlich, wie die Neue Evangel. Kirchenzeitung, Nr. 31 vom 3. August 1867 berichtet, zur Annahme folgender Sätze:

1. Die kirchliche Conferenz verlangt für die Schleswig-Holsteinische Kirche eine presbyterial-synodale Verfassung unter provisorischer Unterordnung unter das Cultusministerium, behufs bald möglichster Ausführung des Artikels 15 der Verfassung.
2. Mit der Ausführung des Artikels 15 ist unter der Leitung des Cultusministeriums ein Provinzial-Consistorium zu betrauen, welches aber bis zum Zusammentritt der Provinzialsynode alles in Lehre, Cultus und Sitte im status quo zu belassen hat.
3. Inzwischen hat die Provinzialkirche in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis anderen evangelischen Mitchristen, welche sich in ihrer Mitte aufhalten und die Thätigkeit ihres geistlichen Amtes, sowie ihrer kirchlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen, zur Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse Handreichung zu thun, insbesondere aber ihnen unter Aufrechthaltung des bestehenden Ritus volle Abendmahlsgemeinschaft zu gewähren. Ein Confessionswechsel wird durch die Theilnahme Reformirter oder Unirter am heiligen Abendmahl nach lutherischem Ritus nicht constatirt.

Diese erfreuliche Kundgebung vermag dadurch nicht abgeschwächt zu werden, daß derselben eine irrige Auffassung des Artikels 15 des Preußischen Staatsgrundgesetzes untergelaufen ist. Wie bereits bemerkt ist (Note 40), kann nämlich nicht jede einzelne Provinzialkirche, sondern nur die gesammte evangelische[43]) Landeskirche das in jenem Artikel gewährleistete Recht

43) An dieser Stelle mag Erwähnung finden, daß Friedberg in seiner genannten Schrift, S. 52, die im Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde gebrauchte Bezeichnung „evangelische Kirche“ in dem Sinne auffaßt, als sei damit die „unirte Landeskirche“ gemeint. Er ist dabei offenbar dem Vorgange v. Rönne's „Staatsrecht der Preußischen Monarchie“, 1. Aufl., Bd. 1, S. 652, Note 7, 2. Aufl., Bd. 1, Abth. 2, §. 195, S. 483, Note 2 gefolgt, den er kurz darauf citirt. Diesen Irrthum widerlegt schon der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 7. Februar 1853, Actenstücke, Heft 6, S. 3, wo es heißt: „Während dem in der Allerhöchsten Ordre vom 30. April 1830 (Vogt, I., S. 86) angenommenen Sprachgebrauche zufolge die Benennung „evangelisch“ nur dazu bestimmt war, diejenigen unirten Gemeinden zu bezeichnen, welche durch einen besonderen Act diese Benennung ausdrücklich angenommen hatten, hat dieselbe in der Folge, theils durch die Uebung, namentlich aber durch spätere öffentliche staats- und kirchenrechtliche Acte eine solche umfassendere Bedeutung gewonnen, daß dieselbe gegenwärtig nicht bloß einen Theil der unirten Gemeinden, sondern alle Gemeinden, ohne Unterschied des Bekenntnisses, welche der Landeskirche angehören, zu begreifen pflegt. In diesem Sinne ist die Bezeichnung „evangelisch“ namentlich in der Generalconcession vom 23. Juli 1845 (oben S. 73), in dem Allerhöchsten Patente vom 30. März 1847 (oben S. 48) und in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 15, gebraucht, und drückt dieselbe in diesen Urkunden den Gegensatz sowohl gegen die römische Kirche, als auch gegen diejenigen Kirchengemeinschaften aus, welche sich von dem landesherrlichen Kirchenregiment gesondert haben, oder einer öffentlichen Anerkennung nicht genießen.“ Aber auch schon die S. 165, Note 25 mitgetheilte, mit

der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten für sich in Anspruch nehmen. Begründet wäre das diesfallsige Verlangen der kirchlichen Conferenz nur dann, wenn die Worte des Art. 15 „evangelische Kirche" in „evangelische Kirchen" umgeändert würden, wie dies allerdings schon, aber stets vergeblich gefordert worden ist[44]). Einem solchen Ansinnen wird auch in der Folge nicht stattgegeben werden können, wenn nicht die Gefahr der Zertrümmerung und Zerstückelung der einheitlich organisirten preußischen evangelischen Landeskirche heraufbeschworen werden soll[45]). Daraus ergiebt sich, daß die von der kirchlichen Conferenz angenommenen Sätze zu 1 und 2 einer Emendation mindestens in der Weise bedürftig sind, daß statt der Worte „Ausführung des Art. 15" die Worte „Anbahnung der Ausführung ꝛc." zu setzen wären.

In dem lutherischen Herzogthum Lauenburg (vgl. S. 25 unter Nr. 6 und Note 29 daselbst) sind presbyteriale und synodale Einrichtungen bisher gleichfalls nicht ins Leben gerufen. Diese werden nach dem dort geltenden Rechte auch nur mit Zuziehung und Genehmigung der Ritterschaft und Landschaft nach vorgängiger Vernehmung des Consistoriums eingeführt werden können. Friedberg S. 31 f.

Ebenso wenig begegnen wir in den übrigen neuen Gebietstheilen dem Vorhandensein synodaler Institutionen. Presbyteriale Ordnungen, frei-

---

der oben genannten nicht identische Allerh. Ordre vom 30. April 1830 beweist, daß mit der Bezeichnung „evangelisch" der weitere, soeben erörterte Begriff verbunden war. Vgl. übrigens auch den Recensenten der Friedberg'schen Schrift in der Neuen Evangel. Kirchenzeitung von 1867, Nr. 11, S. 164 und Hinschius, S. 76 f.

44) v. Rönne a. a. O., 1. Aufl., S. 653, 2. Aufl., S. 484 am Ende der Note.

45) Vgl. in dieser Beziehung den Abschnitt II. der Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenraths über die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preußens und Hinschius a. a. O., S. 35—50, sowie Herrmann in den Göttinger gelehrten Anzeigen, Stück 14 vom 3. April 1867, S. 540 f. An der letzteren Stelle heißt es: „(Der Verlust der regimentlichen Einheit der preußischen evangelischen Landeskirche) würde die evangelische Kirche um ein wahrhaft individuelles Ganze bringen, welches einer hohen und schweren Mission vorsteht, unter hartem Kampfe gegen Hindernisse, welchen eine Kirche von kleineren Dimensionen und anderen geschichtlichen Factoren nimmer gewachsen sein würde. Je neidloser das reformatorische Princip aus seiner Einheit Mannichfaltigkeiten hervorgehen und gewähren läßt, welche geschichtlich verbundenen Kreisen einen eigenthümlichen Charakter verleihen können, um so wichtiger und berechtigter ist eine kirchliche Individualität, welche die Festhaltung und Betonung des Wesentlichen und Centralen als ihre unterscheidende Aufgabe besitzt, die Mannichfaltigkeiten an dem einigenden Princip festhält, die Trennungstriebe der Unterschiede zügelt, und die wahre Katholicität des evangelischen Bekenntnisses an sich selbst zur Erscheinung bringt, indem sie an den in ihrer eigenen Mitte vorhandenen Eigenthümlichkeiten die Vereinbarkeit eines evangelisch gerechten Maßes derselben mit der Einheit der Kirche praktisch bewährt. Dies ist, wie ich die Wege Gottes verstehe, die Mission der unirten [soll wohl heißen evangelischen] preußischen Landeskirche, eine Mission, so groß und unentbehrlich zum Bestande unserer Kirche, daß, Wer auch in einer anderen Landeskirche steht und an deren auf ein Anderes gerichteten Eigenthümlichkeit mit Liebe hängt, niemals den Dank vergessen sollte, den er der schwereren auch ihm zu Gute kommenden Arbeit der preußischen Kirche schuldig ist. Dies gute Theil soll nicht von ihr genommen, vielmehr soll dafür gesorgt werden, daß sie ihren Zug evangelischer Katholicität immer bestimmter auspräge und die dazu erforderlichen Organe nicht einbüße, sondern entwickle und stärke."

lich in verschiedenen Gestaltungen, finden sich in Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. Hinschius, S. 61. Ueberall in diesen Ländern wird der weiteren Ausbildung resp. Einführung presbyterialer und synodaler Elemente mit Sehnsucht entgegengesehen. In Betreff des Bekenntnißstandes dieser Gebietstheile verweisen wir auf Friedberg, S. 21—27; daneben für Hessen auf Friedr. Klemme, das Recht der evangelisch-reformirten Kirche in Hessen, Marburg 1867, und für das wesentlich unirte Nassau auf die jüngst ohne Ort und Jahr erschienene Schrift des Geschichtsschreibers der Nassauischen Kirche, Professors A. Nebe in Herborn: „der Bekenntnißstand der evangelischen Kirche in Nassau", sowie auf die früher bereits öfter angeführte Schrift des Anwalts Dr. E. Stamm, die evangelische Lehrfreiheit, mit besonderer Berücksichtigung der unirten Kirche Nassau's, Wiesbaden 1866, bei J. Niedner. Bezüglich Nassau's erwähnen wir nur noch, daß, wie Nitzsch in seinem Urkundenbuche der Evang. Union, S. 132 hervorhebt, die reichlichen Urkunden der Vereinigung der protestantischen Kirchen daselbst vom Jahre 1817 in Ansehung des Bekenntnisses nur die mehrmals wiederholte Erklärung enthalten: „Da beide protestantische Religionstheile in dem Wesentlichen ihres Bekenntnisses übereinstimmen, so vereinigen sie sich dahin, daß sie von nun an nur eine Kirche im Herzogthume bilden, welche den Namen der Evangelisch-christlichen führt."

In weiteren Rahmen, als es hier geschehen konnte, ist die Stellung der Union zu den evangelischen Kirchen der neu einverleibten Provinzen dargelegt in des Herausgebers Schrift: Die evangelische Union in Preußen, ihre Entwickelung, ihr Recht und ihre Stellung zu den neu einverleibten Provinzen. Eine Gedenkschrift zur fünfzigjährigen Feier ihres Bestehens. Braunschweig bei C. A. Schwetschke und Sohn (M. Bruhn) 1867, S. 44 — 60.

Capitel III.

Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staate.

§. 25.

Das hier in Frage kommende Verhältniß begreift nicht bloß die Rechte der evangelischen Kirche an den Staat [1]), sondern auch die Rechte des Staates an die evangelische Kirche [2]). Nur die letzteren Beziehungen gehören wesentlich dem Staatsrecht an, die ersteren dagegen vorwiegend dem Gebiete des Kirchenrechts. Die Schule unterscheidet die beiden Begriffe Kirchenhoheit (Staatshoheit in Kirchensachen, jus sublime s. majestaticum circa sacra) und Kirchengewalt (jus sacro-

---

1) Soweit hierbei die Glaubens- und Religionsfreiheit in Frage kommt, vgl. S. 42 ff.

2) Vgl. Friedr. Kunstmann, Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechtes der christlichen Confessionen, München 1867, bei Christ. Kaiser, S. 64 ff., 95 ff., 111.

rum s. jus in sacra). Die Kirchenhoheit setzt sich zusammen aus dem Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staate, in seinem Unterschiede von der Kirche, über die anerkannten christlichen Kirchen und anderen Religionsgesellschaften zustehen [3]). Sie umfaßt insbesondere 1. das Recht der Anerkennung einer Religionsgesellschaft (jus reformandi) [4]), 2. Das Recht der Aufsicht (jus supremae inspectionis saecularis in causis ecclesiasticis oder schlechthin jus inspectionis) [5]), 3. das Recht des Schutzes (jus advocatiae s. protectionis) [6]).

Die Kirchengewalt ist nicht etwa ein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern ein von dieser verschiedenes, auf besonderem Grunde ruhendes Recht, das auf den individuellen Grundlagen der Kirche und mit Hilfe kirchlicher Organe zu führen ist [7]). „Diese Auffassung ist deutlich und

---

3) v. Rönne, das Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 2. Aufl. I., 2, §. 191, S. 468.

4) v. Rönne a. a. O., §. 192, S. 470 ff., vgl. mit Art. 12, 13, 30 und 31 der Verfassungsurkunde und Jacobson, Evang. Kirchenrecht, I., S. 120 f., wo bemerkt ist: „Die Einwirkung des Staates auf solche Vereinigungen äußert sich noch — da die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften durch Art. 12 der Verfassungsurkunde überhaupt gewährleistet ist, in der Ertheilung der Corporationsrechte gemäß Art. 13, 30 und 31 der Verfassung. Da die evangelische Kirche sich bereits im Besitze derselben befindet, bedarf es hier nicht mehr eines Gesetzes (Art. 13), sondern im Wege der Verwaltung wird den sich neu bildenden evangelischen Gemeinden das Recht einer moralischen Person verliehen (s. A. L.-R. II., 11, §§. 111, 176, 238, 306, 425, vgl. mit Gen.-Concess. vom 23. Juli 1845, §. 2 [oben S. 73])."

5) v. Rönne a. a. O., §. 193, S. 472 ff., vgl. mit Art. 12, 15, 16, 18 der Verfassungsurkunde.

6) v. Rönne a. a. O., §. 194, S. 481 f., wo es heißt: „Das Schutz- und Schirmrecht des Staates über die Kirchen- und Religionsgesellschaften enthält überhaupt die Befugniß und Verpflichtung des Staates, die Kirche und Religionsgesellschaften in den ihnen gewährten Rechten zu erhalten, ihnen den weltlichen Arm zu leihen, wo sie desselben bedürfen, und in streitigen, nicht anders zu erledigenden Verhältnissen selbst Entscheidung zu treffen. Der Staat hat demzufolge 1) die Pflicht, die aufgenommenen Kirchen und die übrigen Religionsgesellschaften bei ihrer Verfassung zu schützen und in ihrer rechtlichen Stellung zu erhalten, und zwar dadurch, daß ihnen der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen und anderen wohlerworbenen Rechte offen gehalten, oder nach Beschaffenheit des Falles, diese Rechte auf administrativem Wege geschützt werden; 2) die Pflicht, sowohl auf polizeilichem, als erforderlichen Falls auf strafrechtlichem Wege die aufgenommenen Kirchen wie die gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften gegen Verunglimpfung, sowie gegen Herabwürdigung ihrer kirchlichen Lehren und Gebräuche, und gegen die Störung ihres Gottesdienstes zu sichern und zu schützen (vgl. Strafgesetzbuch §§. 135, 136, 282, 102, 103, 192); 3) das Recht durch Staatsverordnungen die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (vgl. Actenstücke des Evang. Oberkirchenraths, Heft 1, S. 62 ff.), die Leichen- und Begräbnißanstalten (Strafgesetzbuch §§. 157, 182) zu schützen und andere kirchenpolizeiliche Anordnungen zu erlassen. Es gehören hierher ferner die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes [vgl. Actenstücke aus der Verw. der Abth. 1850, S. 55] und der daraus hervorgehende Schutz des Staates für dessen Wirksamkeit und die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln (vgl. die Denkschrift des Evang. Oberkirchenraths, betreffend die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen in den Actenstücken, Heft 4)." Vgl. hiermit A. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 410 f., 421 f. und Emil Ohly, Pastoralblatt für die Evang. Kirche, Jahrg. I. (1865), S. 97 ff.

7) L. Richter, die Grundlehren der Kirchenverfassung in der Ztschr. f. dtsch. Rt., Bd. 4, S. 1 ff. und Dessen Kirchenrecht, 6. von Dove besorgte Auflage, §. 96, S. 276.

früh auch in der Mark ausgesprochen, wie ihr denn z. B. schon im Jahre 1561 eine Anwendung gegeben wird, welche die Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Regierung ausschließt (vgl. oben S. 19), und auch später ist sie ungeachtet mancher Verdunklungen immer festgehalten worden. Das Landrecht freilich hat ihr keinen speciellen Ausdruck gegeben, weil die durch die naturrechtliche Auffassung damals angeregte Controverse auch zwischen den Redactoren selbst bestand, wie aus den folgenden Beispielen sich ergiebt. Ein Monitum zu dem gedruckten Entwurfe hatte anheimgegeben, „„den ersten Grundsatz des protestantisch-canonischen Rechtes mit aufzunehmen, nach welchem der Landesherr das summum jus circa sacra nicht jure episcopali, sondern jure superioritatis ausübe.““ Dies erklärte eine Randglosse von Grolman's Hand mit der Bemerkung für unrichtig: „„der protestantische Landesherr hat jure superioritatis territorialis keine mehreren Rechte in Absicht der Religion als ein jeder anderer Regent. Sollte er in Absicht der protestantischen Religion mehrere Rechte haben, so müsse er sie jure episcopali haben. Ob er sie wirklich habe, adhuc sub judice lis est. Ob es gut sei, daß er sie sich anmaße oder wirklich habe, ist wohl zu verneinen, weil die protestantische Religion sonst in jedem Regenten einen Papst haben, und von dessen oder seiner Ministres Eigensinn und Einfällen abhängen würde.““ Hinwiederum erklärte Suarez die landesherrliche Episcopalgewalt in der Weise des damals beliebten Collegialsystems durch eine Uebertragung, eine Auffassungsweise, aus welcher er mancherlei wesentliche Beschränkungen ableitete. Bei diesen Gegensätzen, deren Kenntniß wir zum Theil den Mittheilungen von v. Kamptz in der Schrift über das bischöfliche Recht (Jahrbb., Bd. 31 (1828), S. 25—150) verdanken, war es ein richtiger Takt, die Frage nach dem Grunde des Rechtes nicht zu berühren, sondern das Recht vorauszusetzen, wie dies in der Unterscheidung zwischen dem jus circa sacra des Staates und dem jus sacrorum, in der Parallelisirung der Consistorien mit den Bischöfen und sonst vielfach geschehen ist. Später freilich, im Jahre 1808, ging die Reform des Staates über das sonach auch im Landrecht anerkannte geschichtliche Recht hinweg, indem sie die Regimentsverfassung der Kirche aufhob und die Leitung der kirchlichen Anstalten als eines Theils der allgemeinen Landeswohlfahrt den Staatsbehörden übertrug. Nur wenige Jahre darauf machte sich jedoch die Erkenntniß, daß in dieser Maßregel ein Recht der evangelischen Landeskirche verletzt worden sei, geltend, und erfolgte als Sühne die Wiederherstellung besonderer Kirchenbehörden, deren Ressort allmählich durch Zuweisung einzelner, den weltlichen Behörden übertragener kirchlicher Attribute erweitert wurde" [8]).

Die vielfachen Gebrechen jedoch, welche in der seitherigen Uebung der Kirchengewalt zu Tage traten, machten in vielen Gemüthern das

8) L. Richter (vgl. die Mittheilung des Herausgebers in Gruchot's „Beiträgen", Bd. 9, 1865, S. 264) in der Neuen Evang. Kirchenzeitung von 1860, Nr. 6, S. 82 f., vgl. mit Dessen von Hinschius herausgegebenen „Beiträgen", S. 50 ff. und der unten in der Anm. 1 abgedruckten Darlegung des Evang. Oberkirchenraths, sowie mit S. 32 ff. dieser Schrift.

Verlangen nach Herbeiführung eines besseren Zustandes lebendig. Die eine Richtung strebte die Ablösung der Kirche von dem Regiment des Landesherrn und den Aufbau einer freien Synodal- und Presbyterialverfassung, die andere die Ergänzung der in der lutherischen Kirchenverfassung vorhandenen Lücken durch Presbyterien und Synoden an [9]). Die letztere Richtung hatte bei Weitem das Uebergewicht und wurde namentlich auch von der General-Synode im Jahre 1846 ihren Verfassungsanträgen zum Grunde gelegt [10]). Nachdem noch vor den auf dem politischen Gebiete ausgebrochenen Bewegungen im Jahre 1847 die Errichtung des allerdings nur sehr kurze Zeit bestehenden Oberconsistoriums erfolgt war, durch welches für die kirchliche Verwaltung auch in der höheren Instanz ein kirchliches Organ geschaffen werden sollte, veränderte der Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds [11])" zwar nicht die bestehende Kirchenverfassung [12]), ließ also auch die landesherrliche Kirchengewalt bestehen, wohl aber sicherte er die evangelische Kirche zunächst und unmittelbar vor dem Territorialismus, welcher sich anmaßt, aus dem Rechte des Staates heraus kirchliche Dinge zu ordnen und zu verwalten, und andererseits verstärkte die angeführte Bestimmung der Verfassungsurkunde wesentlich die Motive, welche eine Aenderung, Besserung und Ergänzung der bisherigen Kirchenverfassung als geboten erscheinen ließen [13]).

Von diesem Standpunkte aus war die Errichtung einer dem Minister nicht untergebenen obersten Kirchenbehörde, des Evangel. Oberkirchenraths (29. Juni 1850), ebenso richtig [14]), als es richtig war, daß dieser Behörde die Aufgabe, im Verein mit dem Minister die Organi-

---

9) Richter in der Neuen Evang. Kirchenzeitung von 1860, Nr. 5, S. 68. Vgl. auch Klee, das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Bd. 1, Magdeburg 1839, S. 427 ff., 456.

10) Richter a. a. O.

11) Vgl. dazu oben S. 192, Note 43 und bei Note 43.

12) Vgl. die Bemerkungen des Herausgebers in Gruchot's Beiträgen a. a. O., S. 264 f. Vgl. die Erläuterungen des Ministers v. Ladenberg vom 15. December 1848, betreffend die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Religion, Religionsgesellschaften ꝛc. bei Vogt I., S. 23, wo es zu dem jetzigen Art. 15 heißt: „In besonderer Beziehung auf die evangelische Kirche versteht es sich schon nach der im Art. 109 enthaltenen Bestimmung von selbst, daß die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der damaligen Behörden fortbestehen muß, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitungen zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet und es wird damit so schnell vorgeschritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten."

13) Richter in der Neuen Evang. Kirchenzeitung von 1860, Nr. 6, S. 84, vgl. mit S. 82 daselbst.

14) Vgl. die unten in der Anm. 1 abgedruckte Darlegung des Evang. Oberkirchenraths, vgl. mit den Erlassen derselben Behörde vom 29. Juli und 14. October 1850 in den Actenstücken, Heft 1, S. 54 und 57. Die betreffenden Schriftstücke finden sich auch mitgetheilt bei Vogt, I., S. 37—43.

sation der Kirchengemeinden anzubahnen, gestellt wurde [15]). Der erste Schritt zur Herbeiführung synodalischer Institutionen geschah nunmehr durch Erlaß einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850. Die beabsichtigte Gemeindeorganisation wurde jedoch entweder nicht oder nur unvollkommen ausgeführt. Ihr standen gleichmäßig diejenigen entgegen, welche alles Gewicht auf das geistliche Amt legen, wie diejenigen, welche collegialistisch nur das Recht der Gemeindeglieder betonen und die geschichtliche Berechtigung der Stellung des Landesherrn zu der Kirche und das Recht der Kirche an dieser Stellung in Abrede stellen [16]). Ein weiterer und erfolgreicherer Schritt zur stufenweisen Ergänzung der bisher nur einseitig entwickelten Kirchenverfassung knüpft sich an die Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860 (G.-S. S. 90), welche nicht bloß die Einführung von Gemeinde-Kirchenräthen obligatorisch anordnete, sondern zugleich auch die Bildung der gegenwärtig überall ins Leben getretenen Kreissynoden ins Auge faßte [17]). Schreiten wir auf dem betretenen Wege auch nur langsam vorwärts, so ist doch zu hoffen, daß der Zeitpunkt nicht gar zu fern liege, wo eine aus Provinzialsynoden hervorgehende allgemeine Landessynode die Vertreter der evangelischen Kirche aus den altpreußischen wie neupreußischen Landen vereinigt und so der Artikel 15 der Verfassungsurkunde auch für die evangelische Kirche des gesammten preußischen Staates sich verwirklicht [18]).

Anm. 1. Ueber die Bedürfnisse der preußischen evangelischen Kirche in Ansehung der Ausstattung der zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufenen Organe verbreitet sich die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. December 1851 in den Actenstücken, Heft 4, S. 30 ff. Es heißt daselbst:

„Das Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn ist bis zum Jahre 1808 durch die von ihm eingesetzten Consistorien und Kirchenbehörden der verschiedenen Confessionen geübt worden. Als solche haben bis zum Jahre 1808 bestanden:

1. Das lutherische Oberconsistorium für die Evangelischen lutherischen Bekenntnisses;
2. das reformirte Kirchendirectorium für die Evangelischen deutsch-reformirten Bekenntnisses;

---

15) Richter a. a. O., Nr. 7, S. 99.

16) Richter a. a. O. und dessen Erklärung vom 8. März 1862, mitgetheilt vom Herausgeber in Gruchot's Beiträgen a. a. O., S. 264. Vgl. auch Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 7. März 1860, in den Actenstücken, Bd. 5, S. 5 f. und Dove in seiner Ztschr., B. 2 (1862), S. 176, sowie Stahl, die lutherische Kirche und die Union, S. 496 f.

17) Vgl. Dove, Samml. S. 54 ff.

18) Vgl. Richter a. a. O., S. 101, R. v. Mohl, Politik, Bd. 1 (Tübingen 1862), S. 214 f., Hinschius in der S. 185, Note 38 genannten Schrift, S. 62 f. Richter in Dove's Zeitschr. I. (1861), S. 100 ff., oben S. 186, Note 40 und insbesondere des Herausgebers, S. 194 cit. Schrift: Die evangelische Union in Preußen, S. 55—58. — Darüber, wer die Kosten für die Synoden zu tragen habe, vgl. unten Anm. 2, S. 208 ff. dieser Schrift, vgl. mit v. Mohl a. a. O., S. 215, Hinschius a. a. O., S. 43—45 und in der Zeitschr. f. Kirchenrecht, Jahrg. VII. (1867), S. 53—56, sowie die Abhandl. in Emil Ohly's Pastoralblatt für die evangel. Kirche, Jahrg. IV., Nr. 1 vom 15. October 1867, S. 11—15.

3. das französische Oberconsistorium für die Evangelischen französisch-reformirten Bekenntnisses.

Unter diesen Kirchenbehörden standen die Provinzialconsistorien in den einzelnen Provinzen und die Superintendenten der verschiedenen Kirchenkreise. In den westlichen Provinzen des Landes (Cleve und Mark) bestanden die von Alters her eingerichteten Synoden mit ausgedehnter Selbständigkeit fort. Diesen evangelischen Kirchenbehörden waren nicht allein die sogenannten Interna, als die Aufsicht über Lehre, Cultus und Disciplin der Kirche, sondern auch die Externa, namentlich die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und das evangelische Schulwesen übertragen.

Im Jahre 1808 wurde, mit der Umgestaltung der gesammten inneren Verfassung des Staates, auch die Organisation der evangelischen Kirchenverfassung von Grund aus verändert. Die Consistorien in den Provinzen und die evangelisch-kirchlichen Oberbehörden wurden aufgelöst und die gesammte Verwaltung des evangelischen Kirchenwesens, Interna und Externa, den Regierungen und in höherer Instanz dem Minister des Innern untergeordnet. (Publicandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. December 1808. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808. Gesetzsammlung von 1806 bis 1810, S. 361, 464.)

Erst im Jahre 1817 wurde mit der Wiedereinsetzung besonderer evangelischer Kirchenbehörden wieder ein Anfang gemacht. Durch die Instruction vom 23. October 1817 (Gesetzsammlung S. 237) wurden aufs Neue Provinzialconsistorien in den Provinzen errichtet, und deren Geschäftskreis durch die Allerhöchste Ordre vom 31. December 1825 (Gesetzsammlung von 1826, S. 5) und durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung von 1845, S. 440) in einigen Stücken erweitert. Für die Competenz der Consistorien blieb aber in allen diesen Verordnungen im Wesentlichen der Grundsatz leitend, daß dieselben nur für die Verwaltung der sogenannten Interna der evangelischen Kirche bestimmt sein sollten, wogegen die Verwaltung der sogenannten Externa, namentlich des kirchlichen Vermögens, nach der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 (Gesetzsammlung S. 248) und nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 440) den Regierungen übertragen blieb. Ferner wurde durch Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817 (Gesetzsammlung von 1817, S. 289) die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten in der höchsten Instanz wiederum von dem Ressort des Ministers des Innern abgezweigt, und einem besonderen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übertragen, welcher dieselbe mit eben den Attributionen zu führen hatte, mit welchen sie vor dem Jahre 1808 von den obersten evangelischen kirchlichen Centralbehörden geführt worden war.

Im Jahre 1848 wurde durch Verordnung vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung von 1848, S. 27) ein evangelisches Oberconsistorium neu errichtet, und nachdem dasselbe durch Staatsministerialbeschluß vom 15. April 1848 (Gesetzsammlung S. 114) außer Thätigkeit gesetzt worden, durch Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetzsammlung S. 125) die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die evangelischen Kirchensachen zu einer selbständigen obersten evangelischen Kirchenbehörde

constituirt, derselben auch nachmals durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (Gesetzsammlung S. 343) die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" beigelegt.

Für die Attributionen des Evangelischen Oberconsistoriums, wie des Evangelischen Oberkirchenraths ist jedoch die im Jahre 1817 aufgekommene Unterscheidung zwischen sogenannten Interna und Externa gleichfalls maßgebend geblieben, dergestalt, daß gegenwärtig die sogenannten Interna in erster Instanz von den Provinzialconsistorien, in höherer Instanz von dem Evangelischen Oberkirchenrathe, die sogenannten Externa der evangelischen Kirche dagegen in erster Instanz von den Regierungen und in höherer Instanz von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verwaltet werden.

Dieses auf den Verwaltungsprincipien vom Jahre 1817 beruhende System steht jedoch nicht mehr im Einklange mit dem Grundsatze des Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1849, und des gleichlautenden Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Der evangelischen Kirche ist in diesen Artikeln das durch die Gesetzgebung vom Jahre 1808 verdunkelte Recht auf eine selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, nicht bloß in den sogenannten Internis, sondern auch in Externis, wiederum anerkannt worden, und es ist daher eine Nothwendigkeit geworden, nunmehr auch die Externa von dem Ressort der Regierungen und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abzuzweigen und sie den mit der Leitung der Interna beauftragten Kirchenbehörden zu überweisen.

Die rechtliche Beweisführung, aus welcher dieses mit logischer Nothwendigkeit folgt, ist in dem dieser Denkschrift beigefügten Anhange [S. 202 ff.] weiter entwickelt. In der katholischen Kirche ist dies in denjenigen Landestheilen, in denen bis dahin die Regierungen die Externa in der Hand gehabt hatten, wie z. B. in Westpreußen, bereits geschehen, und sind diese Externa auf Grund der erwähnten Artikel der Verfassungsurkunde, den Bischöfen übergeben worden. In der evangelischen Kirche hat man bisher damit noch zurückgehalten.

Der Grund, weshalb die Staatsregierung bisher Anstand genommen hat, die Verwaltung der Externa in der evangelischen Kirche den Consistorien und dem Evangelischen Oberkirchenrathe in demselben Umfange zu überweisen, in welchem dieselben den katholischen Bischöfen für die katholischen Kirchenangelegenheiten überwiesen sind, ist der, daß diese Behörden zur Zeit noch nicht mit den erforderlichen Arbeitskräften ausgestattet seien, um diese Mehrarbeit übernehmen zu können.

Von 1817 bis 1829 waren die Consistorien nur auf die allerdürftigste Weise mit Mitgliedern und Kräften ausgestattet. Erst im Jahre 1829 erhielten sie durch die in diesem Jahre verordnete Wiederherstellung der Institution der Generalsuperintendenten wieder eine, ihren Aufgaben ausschließlich gewidmete, geistliche Kraft. Vom Jahre 1845 ab wurde eine weitere Verstärkung ihrer Kräfte, namentlich eine Herstellung selbständiger Präsidien für dieselben, angestrebt; im Jahre 1848 aber wurde ein Theil der neugegründeten Präsidentenstellen wieder eingezogen, und blieben dieselben unbesetzt. Für die oberste evangelische Kirchenbehörde sind bis in die neueste Zeit gar keine besondere Mittel vorhanden gewesen, und ist erst durch Allerhöchste

Ordre vom 9. Juli 1851 ein selbständiger Etat für dieselbe genehmigt worden.

Die Dotation der evangelischen Kirchenbehörden ist schon nach dem Umfang der gegenwärtigen Bedürfnisse eine sehr beschränkte.

Für die Consistorien betrug dieselbe pro 1849	102,170 Thlr.
Hierzu treten nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juli 1851 für den Evangelischen Oberkirchenrath . . .	16,100 "
Summa . .	118,270 Thlr.

Dieser Bedarf ist nur für das gegenwärtige, die sogenannten Interna allein umfassende Ressort der Consistorien und des Evangelischen Oberkirchenraths bemessen, und bedarf der Verstärkung, um diese Behörden in den Stand zu setzen, auch die Verwaltung der sogenannten Externa zu übernehmen.

Das Bedürfniß einer Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche für eine entsprechende Organisation ihrer kirchenregimentlichen Behörden ist hiermit nachgewiesen.

Die Mittel zu einer solchen Verstärkung der kirchenregimentlichen Organe besitzt die evangelische Kirche zur Zeit in sich selbst noch nicht. Sie ist vielmehr mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses an die Hilfe des Staates gewiesen.

Dem Staate liegt eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung dieses Bedürfnisses ob. Diese rechtliche Verpflichtung gründet sich:

1) darauf, daß der Staat durch seine Gesetzgebung vom Jahre 1808 den früheren, selbständigen Organismus der evangelischen Kirche aufgelöst und die Leitung derselben den Staatsbehörden, Regierungen und Ministerium, untergeordnet hat. Von dem Zeitpunkte an, wo der Staat durch die Verfassungsurkunde die Wiederherausgabe der sogenannten Externa an die kirchlichen Behörden als Rechtspflicht anerkannt hat, ist derselbe daher auch verpflichtet, diese Behörden wiederum in den Stand zu setzen, in welchem sie befähigt sind, diese Verwaltung zu übernehmen;

2) auf die bestimmten Zusicherungen in dem Edict vom 27. October 1810 über die Finanzen des Staates und in dem Edict über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie vom 30. October 1810 (Gesetzsammlung von 1810, S. 28 und 32). In diesen beiden Gesetzen hat der Staat die Einziehung aller Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleien und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, verordnet, und bis auf wenige Ausnahmen vollzogen. Er ist dadurch in den Besitz eines sehr beträchtlichen evangelisch-kirchlichen Vermögens gekommen. Dagegen aber hat er in §. 4 des Edicts vom 30. October 1810 die Gegenleistung übernommen,

> „für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden zu sorgen,"

und somit seine rechtliche Verpflichtung zu einer dem Bedürfnisse entsprechenden Ausstattung der evangelischen Kirchenbehörden anerkannt;

3) auf die paritätische Berechtigung der evangelischen Kirche mit der römisch-katholischen. Der römisch-katholischen Kirche hat der Staat, auf Grund des in §. 4 des Edicts vom 30. October 1810 anerkannten Rechts-

titels, durch die in der Bulle de salute animarum und der Allerhöchsten Ordre vom 23. August 1821 (Gesetzsammlung S. 113) übernommenen Verpflichtungen eine reichliche Ausstattung ihrer kirchlichen Behörden zu Theil werden lassen. Nach Ausweis des Etats von 1849 beträgt die Summe, welche der katholischen Kirche zur Unterhaltung der bischöflichen Stühle und der Domcapitel aus Staatsfonds bewilligt ist,

263,995 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.,

wogegen der evangelischen Kirche für kirchenregimentliche Zwecke nur

102,170 Thlr.

ausgesetzt waren.

Der Betrag des Mehrbedürfnisses der evangelischen Kirche läßt sich in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht in bestimmten Zahlen angeben, sondern bedarf derselbe zuvor noch einer näheren Erörterung im Einzelnen. Bei den kirchenregimentlichen Behörden, Evangelischer Oberkirchenrath und Consistorien, wird derselbe sich voraussichtlich wesentlich auf die Wiederherstellung selbständiger Präsidien, auf die Gründung einiger neuen Stellen, namentlich für die Verwaltung der Externa, und auf eine Vermehrung der Subalternkräfte und der materiellen Verwaltungskosten beschränken.

Hiernach ist:

a) das Bedürfniß einer Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirchenbehörden, vornehmlich behufs der Uebernahme der der evangelischen Kirche zugehörigen Anstalten, Stiftungen und Fonds für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zur eigenen Verwaltung, und

b) die Verpflichtung des Staates, zu dieser Vermehrung die erforderlichen Mittel zu gewähren, nachgewiesen

vorbehaltlich des näheren Nachweises des Bedarfs durch besondere Vorlagen."

Der in der vorstehenden Darlegung in Bezug genommene, in den Actenstücken a. a. O., S. 35 ff. abgedruckte Anhang erörtert die bei Ausführung des Artikels 15 der preußischen Verfassungsurkunde in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätze in nachfolgender Weise:

1. „Die Ausdrucksweise des Artikels 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 [oben S. 197] setzt als eine Thatsache voraus, daß eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche bis dahin in Preußen bereits bestanden haben, und zwar eine jede derselben als ein für sich bestehendes, eigener Gerechtsame, eigenen Besitzes und Eigenthums fähiges Rechtssubject.

Als unberechtigt ist damit diejenige Auffassung beseitigt, welche das zeitherige Bestehen der evangelischen Kirche in Preußen nur in ideeller Weise zugeben, eine wirkliche Rechtspersönlichkeit derselben aber nur dann anerkennen will, wenn sie sich zuvor durch einen neuen Rechtsact formell constituire.

Ist aber eine evangelische und eine römisch-katholische Kirche als ein im Staate anerkanntes Rechtssubject am 5. December 1848 resp. am 31. Januar 1850 bereits wirklich vorhanden gewesen, so müssen auch in den zu diesen Zeitpunkten in Geltung gewesenen Landesgesetzen Bestimmungen aufzufinden sein, durch welche die Rechtspersönlichkeit dieser Kirchen und die

Qualification der vom Staate als Vertreter dieser Rechtspersönlichkeiten zugelassenen Organe anerkannt ist.

Diese Bestimmungen finden sich in dem zweiten Theile elften Titels des Allgemeinen Landrechts.

2. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet zwischen den Rechten des Staates über die Kirchengesellschaften (jus circa sacra), und der Verwaltung und Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte einer Religionspartei durch deren Vorstände (jus sacrorum).

Das jus circa sacra des Staates ist einer Staatsbehörde, dem geistlichen Departement, anvertraut; die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Religionsparteien (jus sacrorum) gebührt ihren geistlichen Oberen. (§§. 113. 114.)

Als den geistlichen Oberen der katholischen Glaubensgenossen erkennt das Allgemeine Landrecht den Bischof an; in Ansehung der Protestanten gesteht es den Consistorien staatsrechtlich die gleiche Stellung zu. (§§. 115. 143.)

Diese rechtliche Parität der Consistorien mit den Bischöfen geht in consequenter Durchführung durch den ganzen elften Titel hindurch. (Vergl. §§. 151. 227. 324. 386. 510 und 15. 527 u. a. m.)

Die Rechte der geistlichen Obern (jus sacrorum) sind ferner nach dem Allgemeinen Landrecht nicht auf die sogenannten Interna der Religionspartei beschränkt, sondern sie umfassen auch die äußeren Angelegenheiten in der weitesten Ausdehnung, namentlich die Vermögensverwaltung. (Vergl. §§. 167. 180. 186. 217. 220. Anh. §. 126. §§. 227. 238. 247. 294. 296. 298. 300. 302. 311. 639. 641. 645. 648. 649. 652. 659. 661. 662. 671. 680. 687. 695—698. 704. 706. 750. 752. 754. 759. 764. 771. 824 u. a. m.)

Das Recht des Staates (jus circa sacra) besteht dagegen wesentlich in dem Recht der Oberaufsicht und der Genehmigung für bestimmte, dem Staate vorbehaltene Fälle. (Vergl. §§. 117. 118. 128. 136. 138. 141. 142. 145 u. 46. 151. 161—163. 176. 180. 188. 194. 197—216. 219. 237. 238. 306. 311. 431. 444. 648. 709 u. a. m.)

Das Rechtssystem des Allgemeinen Landrechts ist hiernach begriffsmäßig klar geordnet: Rechte des Staates, jus circa sacra, vertreten durch ein Organ des Staates, und Rechte der Kirchen, jus sacrorum, vertreten durch die Organe der Kirchen — Bischöfe und Consistorien.

Dieses Rechtssystem ist auch nicht erst von den Redactoren des Allgemeinen Landrechts neu erfunden, sondern es ist im Wesentlichen nur der legale Ausdruck des auf der Grundlage des Religionsfriedens von 1555 und des Westphälischen Friedens in Deutschland und insbesondere in Preußen geschichtlich erwachsenen Rechtszustandes.

3. Die Ausführung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde wird daher, wenn sie auf einer rechtlichen Unterlage erfolgen soll, an diesen vorgefundenen Rechtszustand angeknüpft werden müssen.

In Ansehung der römisch-katholischen Kirche ist dies bereits geschehen.

Die Staatsregierung hat die in den Landesgesetzen anerkannte Legiti-

mation der Bischöfe als Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Preußen als feststehend angenommen.

Sie hat daher damit angefangen, diejenigen kirchlichen Rechte, auf welche der Staat künftighin keinen Anspruch mehr erheben kann, z. B. das Recht zur Einsammlung von Kirchencollecten (Allgemeines Landr. Th. II., Tit. 11, §. 750), den Bischöfen zur eigenen Verwaltung zu überlassen, wegen der Auseinandersetzung aller übrigen Rechtsverhältnisse aber gleichfalls mit den Bischöfen in Verhandlung zu treten.

Die Staatsregierung hat dabei mit Recht keine Rücksicht darauf genommen, daß innerhalb der katholischen Kirche selbst verschiedene Theorien über den Umfang der bischöflichen Rechte bestehen (Episcopal- und Curialsystem), sondern sie hat lediglich den in den preußischen Landesgesetzen anerkannten Verfassungsstand der katholischen Kirche zur Rechtsbasis genommen.

Es ist dies ein wichtiger Vorgang für die Beurtheilung des rechtlichen Standpunktes, den die Staatsregierung gegenüber der evangelischen Kirche und den in ihr streitenden Theorien und Parteien einzunehmen hat.

4. In Ansehung der evangelischen Kirche ist die richtige Erkenntniß dieses rechtlichen Standpunktes dadurch erschwert, daß die in dem Allgemeinen Landrecht anerkannten Verfassungsgrundsätze der evangelischen Kirche in Preußen durch spätere Einrichtungen verdunkelt worden sind.

Durch das königliche Publicandum vom 16. December 1808 (Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 361) und die Verordnung vom 26. December 1808 (das. S. 464) sind nämlich die Consistorien in den Provinzen und die oberen evangelischen Kirchenbehörden in Berlin aufgehoben und die Attributionen dieser Behörden dem Minister des Innern und der in seinem Ministerium gebildeten Abtheilung für den Cultus übertragen worden.

Der Minister des Innern hat von da ab zwei verschiedene und auf verschiedenen Fundamenten beruhende Rechte in seiner Person vereinigt, nämlich das jus circa sacra des Staates und das der Kirche zugehörige jus sacrorum.

Das jus circa sacra und das jus sacrorum sind aber durch diese Vereinigung nicht in ein drittes neues Recht zusammengeschmolzen, sondern sie sind ihrer Substanz nach gesondert geblieben.

Der §. 12 des Publicandums vom 16. December 1808 drückt sich darüber in folgender Weise aus:

> „„Die Abtheilung für den Cultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese das Allgem. Landr. Th. II., Tit. 11, §. 113 seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten.
>
> Nach Maßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten, nach §. 143 am angeführten Orte des Allgemeinen Landrechts.““

Name, Ursprung, Inhalt und Object beider Rechte, also die ganze Wesenheit derselben, sind hier in dem Gesetze scharf von einander unterschieden.

Es würde hiernach eine rechtlich unbegründete Behauptung sein, wenn die Gesammtheit der seit 1808 von dem Minister des Innern und später von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübten Befugnisse in evangelischen Kirchensachen als ein Ausfluß der Staatsgewalt bezeichnet werden wollte.

Auch die Länge des Besitzstandes und die in dessen Folge thatsächlich eingetretene Verdunkelung des Bewußtseins von der Verschiedenheit der beiden Gerechtsame hat den in dem Publicandum vom 16. December 1808 urkundlich gewahrten rechtlichen Grundcharakter derselben nicht auslöschen können.

Es muß vielmehr in der Gesammtheit der dem Minister zuständigen Befugnisse, jetzt wie früher, unterschieden werden zwischen demjenigen, was zum jus circa sacra gehört und ein Eigenthum des Staates, und demjenigen, was zum jus sacrorum gehört und ein Eigenthum der Kirche ist.

Die Befugnisse des Ministers des Innern in evangelischen Kirchensachen sind später durch die Allerhöchste Ordre vom 3. November 1817 (Gesetzsamml. S. 289) auf einen eigenen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergegangen. Diese Veränderung war aber nur eine Personal-Veränderung; in der sachlichen Competenz ist gegen das Publicandum vom 16. December 1808 dadurch nichts geändert.

Auch die sonstigen Ressortgesetze in evangelischen Kirchensachen haben die Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten principiell nicht verändert.

Durch die Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetzs. S. 85),
Instruction vom 23. October 1817 (Gesetzs. S. 237),
Allerh. Ordre vom 31. December 1825 (Gesetzs. S. 5 de 1826),
Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzs. S. 440)
wurden in den Provinzen nachmals wiederum besondere Consistorien errichtet, und durch die rheinisch-westphälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 Kreis- und Provinzialsynoden in den westlichen Provinzen neu geschaffen. Aber die Attributionen dieser neuen kirchlichen Behörden und Organe blieben auf ein begrenztes Maß von Zuständigkeit beschränkt, die oberste Verwaltung des jus sacrorum blieb in der Hand des Ministers.

Das durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 27) neu errichtete evangelische Oberconsistorium wurde durch Staatsministerialbeschluß vom 15. April 1848 (Gesetzsamml. S. 114) wieder aufgelöst.

Endlich ist durch Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 (Gesetzsamml. S. 125) der collegialisch formirten Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen und durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (Gesetzsamml. S. 343) dem neu errichteten evangelischen Oberkirchenrathe ein Theil des der Kirche zugehörigen jus sacrorum zugewiesen worden. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist aber auch nach dieser neuen Institution ein wesentlicher Theil desselben, namentlich in Betreff der sogenannten Externa, verblieben.

Hiernach befindet sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem gegenwärtigen Augenblicke noch fortdauernd, wie früher, in der Doppelstellung, daß er in seiner Eigenschaft als Staatsminister das dem Staate zuständige jus circa sacra, gleichzeitig aber auch, in Kraft der

durch das Publicandum vom 16. December 1808 ihm ertheilten Vollmacht, das der Kirche zugehörige jus sacrorum Namens derselben, und für dieselbe zum großen Theil fortverwaltet.

5. Diese Doppelstellung kann nicht ferner beibehalten werden, wenn der Vollziehung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde in Ansehung der evangelischen Kirche weitere Folge gegeben werden soll. Der evangelischen Kirche muß vor allen Dingen diejenige Rechtspersönlichkeit und deren volle Vertretung durch ein selbständiges Organ anerkannt und wieder hergestellt werden, welche sie von den Zeiten der Reformation her, und geschützt durch die staatsrechtliche Anerkennung des Allgemeinen Landrechts, besessen hat, und welche ihr durch die Gesetzgebung von 1808 nicht entzogen, sondern nur thatsächlich verdunkelt worden ist.

Der evangelischen Kirche ist dieser Anspruch noch besonders gewahrt worden durch eine Vorstellung, welche das vormalige lutherische Oberconsistorium unmittelbar vor seiner Auflösung am 13. April 1809 in die Hände Sr. Majestät des Königs niedergelegt hat und in welcher dasselbe sagt:

„„Sollten Ew. Königl. Majestät, als erster protestantischer Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche in Allerhöchstdero Provinzen mit dem bisherigen Oberconsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staates durchaus verschiedene Function der protestantischen Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte, welche wir in deren Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen:

die oberste Leitung der kirchlichen Landes- und Provinzial-Angelegenheiten durch ein selbständiges Oberconsistorium und selbständige Provinzialconsistorien verwalten zu lassen,

in Ew. Königl. Majestät Augen eben so gerecht als erfüllbar erscheinen.““

Ist nun gleich auf diese „„eben so gerechte als erfüllbare““ Bitte damals nicht eingegangen worden, hat vielmehr eine Vermengung des kirchlichen und des staatlichen Regiments stattgefunden, als deren thatsächliche Folge eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingetreten ist, welche gegenwärtig die evangelische Kirche fast mit einer Zerreißung ihres Bestandes bedroht, so hat dadurch doch das Recht der Kirche auf eine selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht zerstört werden können.

Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde giebt der evangelischen Kirche jetzt einen neuen Anlaß und Titel, dieses ihr Recht wiederum in Anspruch zu nehmen, indem er das schon im Allgem. Landrechte enthaltene Anerkenntniß der gesonderten Rechtspersönlichkeit von Kirche und Staat erneuert. Dadurch ist es aber jetzt völlig zur Evidenz geworden, daß eine Vertretung der Kirche in ihrem jus sacrorum durch dieselbe Autorität, welche das jus circa sacra des Staates auszuüben hat, keine zureichende Vertretung, und eine längere Fortdauer dieses Verhältnisses eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

Denn es ist schlechthin unzulässig, daß eine und dieselbe Person gleichzeitig ein Mandat von zwei verschiedenen Personen trage, deren Rechte mit einander collidiren. (Allgem. Landr. Th. I., Tit. 13, §. 22.)

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten, dessen Stellung wesentlich eine politische ist, ist anerkanntermaßen nicht im Stande, der evange-

lischen Kirche eine, von politischen Rücksichten unabhängige, selbständige Vertretung ihrer Rechte und Interessen in seiner Person zu bieten. Er ist aber auch nicht einmal im Stande, ihr nach allen Seiten hin einen vollständigen Rechtsschutz zu gewähren. Denn es ist ganz undenkbar, daß er in einem immerhin möglichen Rechtsstreite zwischen der Kirche und dem Staate auf der einen Seite die Rechtspersönlichkeit der Kirche, auf der anderen die Rechtspersönlichkeit des Staates gleichzeitig vor Gericht vertrete. So lange aber der evangelischen Kirche die Möglichkeit nicht gegeben ist, äußerstenfalls vor Gericht Recht suchen zu können, so lange ist ihr Zustand kein vollberechtigter.

Kann also die Vertretung der Rechte der Kirche (jus sacrorum) durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht mehr fortgeführt werden, so folgt daraus die Nothwendigkeit, daß dieses durch das Publicandum vom 16. December 1808 ihm speciell übertragene Mandat aufhöre.

6. Es entsteht nun die weitere Frage, wem das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bisher versehene Mandat zur Verwaltung des jus sacrorum der evangelischen Kirche zufalle?

Auch diese Frage beantwortet sich nach einfachen Rechtsgrundsätzen.

Der Minister hat das Mandat zur Verwaltung des jus sacrorum durch den §. 12 des Publicandums vom 16. December 1808 aus der Hand Sr. Majestät des Königs empfangen; es kann daher auch an Niemand anders, als an Se. Majestät den König zurückgegeben werden.

Ein rechtlicher Einspruch hiergegen ist nicht denkbar. Von Seiten der Kammern nicht, da der Minister sich nicht eines dem Staate zugehörigen Rechts entäußert. Eben so wenig könnte aber auch irgend ein anderes Organ der Kirche, unmittelbar dem Minister gegenüber, einen Anspruch auf Ueberantwortung des jus sacrorum erheben. Denn der Minister steht einzig und allein zu dem Könige in dem Rechtsverhältnisse eines Vollmachtempfängers und ist nicht im Stande, das empfangene Mandat anderen Händen, als denen seines königlichen Machtgebers zu übergeben.

Vielmehr wird die Kirche die Befriedigung der Wünsche und Bedürfnisse, welche wegen der künftigen Verwaltung des jus sacrorum in der evangelischen Kirche geltend zu machen sein werden, allein von dem Könige zu erwarten und sich zu hüten haben, das jus sacrorum, mit Ueberspringung der legitimen Rechtsfolge, aus anderen Händen, als aus denen des Königs, unmittelbar zu fordern oder zu nehmen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Minister und seinem königlichen Machtgeber wird vollkommen klar, wenn man den Fall setzt, daß der Letztere sich bewogen finden sollte, selbstthätig das durch den §. 12 des Publicandums vom 16. December 1808 seinem Minister übertragene jus sacrorum zurückzunehmen. In diesem Falle würde auch nicht der Schein eines Widerspruchsrechts auf Seiten des bisherigen Vollmachtträgers erfindlich sein.

7. Der König kann das von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an ihn zurückgelangende jus sacrorum nicht in seinem ganzen Umfange zur persönlichen Verwaltung behalten. Er muß es weiter übertragen.

Es kann mit dieser Uebertragung auch nicht gewartet werden, bis die durch das Bedürfniß der Gegenwart geforderten Veränderungen in der Verfassung der Kirche vollendet sein werden. Denn diese Veränderungen

erfordern Zeit; die Kirche darf aber auch in der Zwischenzeit nicht ohne Vertretung bleiben.

Endlich kann die Handhabung des jus sacrorum in der evangelischen Kirche einzig und allein nur durch die Uebertragung Seitens Sr. Majestät des Königs vermittelt werden. Jeder andere Weg würde die legitime Rechtsfolge unterbrechen, und die Revolution in die Kirche pflanzen.

Aus diesen Vordersätzen ergiebt sich die nothwendige Folge, daß von Sr. Majestät dem Könige ein dazu geeignetes kirchliches Organ zu wählen und mit dem Auftrage zu versehen sein wird, die Verwaltung des jus sacrorum für die evangelische Kirche weiter zu übernehmen.

Anm. 2. Wie die Frage zu entscheiden sei, wer für die Synodalkosten in der evangelischen Kirche rechtlich aufzukommen habe, kann nach der im Eingange der obigen Anm. 1 abgedruckten Denkschrift nicht füglich zweifelhaft sein. Wenn nun aber auch von den im Jahre 1863 versammelten Kreissynoden sich ein nicht geringer Theil für den Rückgriff auf den Staat ausgesprochen hat, so hat doch nach der in den Actenstücken, Bd. 5, S. 374 enthaltenen Mittheilung das königliche Staatsministerium auf die in dieser Richtung von dem Evangelischen Oberkirchenrathe geschehenen Schritte unter Hinweisung darauf, daß für einen Anspruch an den Staat ein gesetzlicher Titel nicht vorhanden sei, auch in den westlichen Provinzen ein Beitrag aus Staatsfonds nicht geleistet werde, eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Tragung der Synodalkosten nicht anerkannt. Wir meinen jedoch, daß der Staat mit demselben Rechte, mit welchem er die Kosten der gegenwärtigen evangelischen Kirchenregimentsbehörden unweigerlich hergiebt, auch den durch den Zusammentritt der Synoden entstehenden Kostenaufwand zu bestreiten habe. Denn die Synoden sind eben nur eine für nothwendig erachtete Erweiterung des kirchenregimentlichen Organismus. Vgl. Emil Ohly's Pastoralblatt für die evangel. Kirche, Jahrg. IV., Nr. 1 vom 15. October 1867, S. 14. Der Allerhöchste Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalcassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetzs. S. 351) hat hierin nichts geändert. Sind doch auch in Folge dieses Erlasses bisher kaum die Mittel für den Bedarf der Kreissynoden gedeckt worden. Es ist deshalb nicht abzusehen, wie der weit bedeutendere Kostenaufwand, welchen vorerst die Provinzial-Synoden veranlassen werden, von den Kreis-Synodalcassen beschafft werden soll, wie dies der §. 12 des Entwurfs einer Provinzial-Synodal-Ordnung (Neue Evangel. Kirchenzeitung Nr. 26 vom 29. Juni 1867, S. 410; vgl. damit die Motive ebendas. Nr. 27 vom 6. Juli 1867, S. 428) in Aussicht nimmt. Vgl. auch die Evangel. Kirchenzeitung Nr. 34 vom 24. August 1867, S. 536.

Der specielle gesetzliche Titel aber, welcher den Staat zur Tragung dieser Kosten verbindet, liegt unseres Dafürhaltens in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1847. Dies hat bereits die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. December 1851, Actenstücke, Heft 4, S. 46 ff. ausgeführt. Beseitigt wird dieser Rechtstitel nicht etwa durch die Erwägung, daß fortwirkende, die Staatscasse dauernd belastende Allerhöchste Anordnungen der Art, wie sie in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1847 ausgesprochen sind, nach der inzwischen veränderten

Staatseinrichtung nicht ohne Betheiligung des Landtages in Geltung treten können, „weil es sich mit der beabsichtigten Verwendung um keine einmalige und vorübergehende Ausgabe, sondern um eine fortan unter beständigem Hinzutritt der Staatscasse neu herbeizuführende, resp. herbeigeführte Institution handele." Vielmehr zeigt die schlagende Ausführung des unseres Dafürhaltens hier analog zur Anwendung zu bringenden Ober-Tribunals-Erkenntnisses vom 16. Februar 1866 (Entscheidungen, Bd. 56, S. 1—8), daß die Verpflichtung der Staatscasse zur Fortzahlung von Ausgaben, deren fortdauernde Entrichtung ihr durch eine Königliche Verordnung vor dem Jahre 1848 auferlegt worden ist, nach Publication der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 von der Zustimmung des Landtages nicht abhängig ist.

Die angeführte Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. December 1851 lautet:

Zu den organischen Verfassungseinrichtungen in der evangelischen Kirche gehört die Wiederkehr regelmäßiger Synoden.

In den westlichen Provinzen, Westphalen und Rheinprovinz, hat diese Einrichtung zum Theil schon seit dem sechszehnten Jahrhundert in feststehender Ordnung fortbestanden und versammeln sich in denselben nach der gegenwärtig geltenden Kirchenordnung vom 5. März 1835 die kleineren Kreissynoden alljährlich, die größeren Provinzialsynoden alle drei Jahre.

In den Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts für die östlichen Provinzen ist der Synoden gleichfalls als einer organischen kirchlichen Einrichtung gedacht, und haben dieselben daselbst während des sechszehnten und zum Theil noch im siebzehnten Jahrhundert mehrfach stattgefunden. Seit den letzten zwei Jahrhunderten aber ist diese Einrichtung in den östlichen Provinzen in Verfall gerathen, und meist nur dies übrig geblieben oder erneuert worden, daß die Geistlichen desselben Superintendenturkreises alljährlich zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen zu treten pflegen.

Eine Wiederbelebung synodaler Einrichtungen in der evangelischen Kirche in Preußen ist jedoch seit der Beendigung der Freiheitskriege wieder erstrebt worden. Schon in der an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1816 verordnete des Königs Majestät nicht allein die regelmäßige Abhaltung der Kreissynoden in den einzelnen Kirchenkreisen, sondern auch die Abhaltung von Provinzialsynoden, welche sich jährlich ein- oder zweimal unter dem Vorsitze des Generalsuperintendenten versammeln, und an welchen alle Superintendenten der Provinz Theil nehmen sollen.

Die Instruction vom 23. October 1817 für die Provinzialconsistorien (Gesetzsammlung von 1817, S. 237) überweist diesen in §. 2 Nr. 1 „die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit." Demgemäß wurden zuerst im Jahre 1819 auf besondere Königliche Anordnung Provinzialsynoden in allen Provinzen des Landes gehalten, denen im Jahre 1823 eine allgemeine Landessynode folgen sollte. Bedenken politischer Art verhinderten damals die weitere Verfolgung dieses Plans. Im Jahre 1842 wurde jedoch derselbe wieder aufgenommen und im Jahre 1843 zunächst eine besondere Zusammenkunft aller Kreissynoden ausgeschrieben, denen im Jahre 1844 Provinzialsynoden in den östlichen Landestheilen, und im Jahre 1846 eine allgemeine evangelische Landessynode folgte. Eine organische Festsetzung

über die regelmäßige Wiederkehr solcher Synoden und über deren Zusammensetzung wurde damals noch nicht getroffen; jedoch der Gedanke festgehalten, das synodale Element in der evangelischen Kirche Preußens nicht wiederum fallen zu lassen, und Weiteres vorbereitet, bis die Erschütterungen des Jahres 1848 auch auf dem Gebiete der Kirche auf eine Zeitlang den Faden der geschichtlichen Entwickelung unterbrachen, und die Kirche einen Augenblick in die Gefahr brachten, der Willkür einer auf bloßen Majoritätswahlen beruhenden constituirenden Synode preisgegeben zu werden. Die Rückwirkung der gesunden Elemente, welche auf dem kirchlichen Gebiete früher schon sich kund gab, als auf dem der politischen Bewegung, führte aber sehr bald wieder auf besonnenere Bahnen zurück. Die Wiederherstellung und Befestigung eines selbständigen Regiments in der evangelischen Kirche wurde als die erste Aufgabe erkannt; die Verstärkung der Einsicht und Kraft der Kirchenleitung durch wohlgeordnete synodalische Institutionen bleibt die zweite Aufgabe.

Die Einrichtung geordneter Synoden erfordert aber auch materielle Mittel.

Zwar ist in Ansehung der Kreissynoden bereits durch eine königliche Ordre vom 30. Juli 1819 festgesetzt worden, daß die zu denselben berufenen Geistlichen in der Regel die Kosten der Reise und des Aufenthalts an dem Versammlungsorte selbst tragen müssen, und danach auch seither verfahren worden. Dagegen ist es eine Unmöglichkeit, den Geistlichen und sonstigen Abgeordneten zu Provinzial- und Landessynoden ihre Reise- und Zehrungskosten selbst aufzuerlegen, und sind daher auch in den Jahren 1819 und 1844 die Kosten der allgemeinen Provinzialsynoden und im Jahre 1846 die Kosten der Generalsynode aus öffentlichen Fonds getragen worden.

Im Jahre 1819 haben die Reisekosten der einberufenen Superintendenten betragen	16,000 Thlr.,	
im Jahre 1844 die Gesammtkosten der Provinzialsynoden in den östlichen Provinzen	38,831 „	26 Sgr. 10 Pf.,
im Jahre 1846 die Gesammtkosten der Generalsynode	33,905 „	

Dagegen ist den Provinzialsynoden in den westlichen Provinzen eine gleiche Vergünstigung seither nicht zu Theil geworden, vielmehr sind die Kosten dieser Synoden auf die einzelnen Kirchengemeinden repartirt und von diesen beigetrieben worden. Nur im Jahre 1835 ist denselben durch ein außerordentliches Gnadengeschenk von 3500 Thlr. und im Jahre 1838 durch ein gleiches von 2000 Thlr. eine Beihilfe geleistet worden; für die Synoden von 1841, 1844, 1847 und 1850, und für die außerordentliche Synode von 1849 haben dieselben keine Unterstützung erhalten.

Die Kosten dieser Provinzialsynoden sind jedoch sehr beträchtlich. Im Jahre 1835 hatten dieselben betragen

für die westphälische Synode	2365 Thlr.	15 Sgr.
für die rheinische Synode	4677 „	15 „
zusammen . .	7043 Thlr.	— Sgr.

Im Jahre 1841 wurden die Kosten der westphälischen Synode allein veranschlagt auf . . . . 3018 Thlr. 15 Sgr.

und im Jahre 1845 betrug das jährliche Ausschreiben auf die Gemeinden zur Deckung der Synodalkosten in Westphalen allein . . . . 1495 Thlr., mithin für je drei Jahre . . . . 4525 „

Die Kosten der außerordentlichen Synode von 1849 haben für die Rheinprovinz allein betragen 4200 Thlr.

Um daher den evangelischen Gemeinden in Westphalen und in der Rheinprovinz, wie in den Jahren 1835 und 1838, so auch in der Folge, bei der Aufbringung der sehr drückenden Synodalkosten zu Hilfe kommen zu können und zugleich die Mittel zur Einrichtung regelmäßiger Synoden in den östlichen Provinzen zu besitzen, beantragte der Minister der geistlichen Angelegenheiten, Dr. Eichhorn, bereits im Jahre 1846 die Auswerfung einer festen Summe zu Synodalzwecken, welche er, nach den in den bisherigen Erfahrungen gewonnenen Anhaltspunkten, auf den Betrag von 24,000 Thlr. jährlich arbitrirte.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar 1847 bewilligten des Königs Majestät diesen Betrag, mit der Maßgabe, daß derselbe in dem Maße, in welchem die betreffenden Synodaleinrichtungen vorschreiten, und der Zustand der Staatscassen es gestatten würde, flüssig gemacht werden sollte.

Die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar 1847 besteht in unveränderter Kraft noch fort. In gleicher Weise ist das Bedürfniß wie vor 1848 bestehen geblieben. Dieses Bedürfniß ist in Ansehung der westlichen Provinzen ein gegenwärtiges und dringendes, indem die dortigen Kirchencassen unter der Kostenlast der rasch auf einander gefolgten Provinzialsynoden von 1847, 1849 und 1850 zu erliegen drohen. In Ansehung der östlichen Provinzen ist der specielle Nachweis des Bedarfs noch von weiteren Vorbereitungen abhängig.

Die evangelische Kirche muß daher, indem sie die Entwickelung synodalischer Institutionen als ein wesentliches Lebenselement ihrer Verfassung erkennt, den in der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar 1847 ihr gegebenen Rechtstitel festhalten, und die Realisirung desselben als ein unerläßliches Bedürfniß ihrer Verfassung für die Folge in Anspruch nehmen.

Das gedachte Ober=Tribunals=Erkenntniß vom 16. Februar 1866 dagegen hat folgenden Inhalt:

In Berlin hat sich im Jahre 1842 ein Frauenverein zur Besserung weiblicher Gefangenen gebildet, welchem durch Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 26. Mai 1843 unter Bestätigung seiner Statuten Corporationsrechte verliehen worden sind. Durch eine an die Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene anderweite Allerhöchste Ordre vom 1. December 1843 wurde dem Vereine für das Jahr 1843 eine Unterstützung von 500 Thlr. aus dem Dispositionsfonds der General=Staatscasse bewilligt, und zugleich verordnet:

> Damit aber diese Angelegenheit dauernd geregelt wird, will Ich vom 1. Januar 1844 ab eine jährliche Unterstützungssumme von 1800 Thlr. für die Anstalt auf den Etat des Ministeriums des Innern bringen lassen, welche Sie, der Minister des Innern, jedoch nur soweit, als das Ihnen nachzuweisende Bedürfniß es erfordert, zu verwenden und den Verein übrigens, soweit als dessen eigene Kräfte ausreichen, zunächst auf dieselben zu verweisen haben.
>
> Ich wünsche, daß die Stiftung in ihrer bisherigen Ausdehnung

möge fortbestehen können, und setze voraus, daß es ihr gelingen werde, durch stete Erweiterung ihrer eigenen Mittel eine immer gesichertere Selbständigkeit zu erlangen. Dem Vereine haben Sie die erforderliche Kenntniß von den getroffenen Verfügungen zu geben.

Auf ein ferneres Gesuch des Vereins wurde durch die an die gedachten beiden Minister erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December 1844 die jährliche Unterstützung von 1800 Thlr. vom 1. Januar 1845 ab um jährlich 400 Thlr. erhöht mit der Bestimmung, daß diese Summe für das Jahr 1845 auf das Haupt-Extraordinarium der Staatscasse angewiesen, demnächst aber auf die Nachweisung der Etatserhöhungen des Ministeriums des Innern gebracht werden solle.

Der Verein ist durch letzteres unterm 27. December 1843 und 3. Januar 1845 von diesen Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß gesetzt worden, hat seitdem seine Thätigkeit fortgesetzt und bis zum 1. April 1864 alljährlich quartaliter pränumerando mit je 550 Thlr. die ihm bewilligte jährliche Unterstützung der 2200 Thlr., welche Summe seit dem 1. Januar 1845 auf den Etat des Ministeriums des Innern gebracht worden, aus der General-Staatscasse ausgezahlt erhalten, auch dem Ministerium des Innern alljährlich Rechnung gelegt und das Bedürfniß zu dieser Unterstützung nachgewiesen.

In dem Staatshaushalts-Etat über den Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr 1863 waren diese 2200 Thlr. gleichfalls aufgeführt; das Haus der Abgeordneten hat jedoch bei der Berathung desselben, vom Jahre 1864 ab, diesen Staatszuschuß gestrichen und dem zufolge hat das Ministerium des Innern dem Vereine die fernere Zahlung verweigert.

Der Vorstand des Vereins ist nun gegen den Fiscus, vertreten durch das gedachte Ministerium, klagbar geworden mit dem, auf das dem Vereine gesetzlich zustehende Privilegium gestützten, Antrage: den Verklagten zu verurtheilen,

die durch die gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordres bewilligte jährliche Unterstützung von 2200 Thlr. in vierteljährlichen Raten von 550 Thlr. pränumerando vom 1. April 1864 ab fortzuzahlen, jedoch nur soweit, als das vom Verein nachzuweisende Bedürfniß es erfordere, auch die an diesem Tage fällig gewesene Quartalsrate, sowie die bis zur Entscheidung des Processes fällig werdenden Quartalsraten, mit je 550 Thlr. sofort auszuzahlen.

Der Verklagte widersprach diesem Antrage aus verschiedenen Gründen, worauf das Stadtgericht zu Berlin am 31. October 1864 den klagenden Vorstand abgewiesen hat, und zwar lediglich deshalb, weil die gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordres formell als Gesetze nicht angesehen werden könnten. Auf des Letzteren Appellation aber hat das Kammergericht am 4. Mai 1865 abändernd dahin erkannt, daß Verklagter die bewilligte jährliche Unterstützungs-Summe von 2200 Thlr., jedoch nur postnumerando und nur in soweit, als das vom Kläger nachzuweisende Bedürfniß es erfordere, vom 1. April 1864 fortzuzahlen schuldig, der Kläger dagegen mit seinen weiteren Anträgen abzuweisen sei.

Vom Verklagten ist gegen diese Entscheidung noch die Revision eingelegt worden, der erste Senat des Ober-Tribunals aber hat das Appellations-

Erkenntniß am 16. Februar 1866 bestätigt und zwar, soweit es sich um die vorliegende Frage handelt, aus folgenden Gründen:

In der Sache kommt es zunächst auf die Beurtheilung an, welche Kraft und Bedeutung die gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordres nach den zur Zeit ihres Erlasses bestehend gewesenen Gesetzen gehabt haben.

Können auch diese Allerhöchsten Erlasse nicht als Gesetze im eigentlichen Sinne des Worts aufgefaßt werden, so hatten sie doch nach zwei Richtungen hin eine zwingende Kraft, einmal als Verleihung einer die Natur eines Privilegiums habenden Gnadenbewilligung, zu deren Giltigkeit es weder der nach den Vorschriften des Privatrechts bei Schenkungen erforderlichen Form, noch einer, der erfolgten Bekanntmachung von der Gewährung der erbetenen Gnadenbewilligung noch hinzutretenden besonderen Annahme-Erklärung bedurfte, — und dann als Anweisung an die Minister zur Zahlung der bewilligten Summe aus den dafür bestimmten Staatsfonds.

Von beiden Vorderrichtern ist bereits anerkannt, auch keinem Zweifel unterliegend, daß das Recht des Landesherrn zu Gnadenbewilligungen aus Staatsfonds, zur Zeit des Erlasses der in Rede stehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres, ebenso ausschließlich als unbeschränkt war. Von Seiten des Verklagten ist dies überdies nicht einmal bestritten. Auch genügt in dieser Beziehung hinzuweisen auf die Vorschriften des A. L.-R. Th. II., Tit. 13, wonach der Landesherr als alleiniger Inhaber aller Majestäts- und Staats-hoheits-Rechte, also auch der Finanzhoheit, bezeichnet ist, sowie auf Tit. 14, §. 44, wonach die Art der Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte, von dem Oberhaupte des Staates abhängig erklärt ist. Auch noch §. 11, der Verordnung vom 3. Februar 1847 (Ges.-S. S. 34.) erklärte

> die Feststellung des Haupt-Einnahme-Etats, sowie die Bestimmung über Verwendung der Staatseinnahmen und der sich dabei ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes,

für ein ausschließlich der Krone verbleibendes Recht.

Bei dieser unbestrittenen und unbestreitbaren staatsrechtlichen Giltigkeit der in Rede stehenden Allerhöchsten Erlasse, erübrigt sich jede weitere Erörterung rücksichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit nach deren Entstehungsgrunde. Wenn die Gewährung einer Geldunterstützung aus Staatsfonds lediglich von dem Willen des Königs abhängig war, so ist es für die Beurtheilung der Frage, welche Rechte ein Gnadenact des Landesherrn Demjenigen verleiht, welchem er zu Theil geworden ist? an sich einerlei, ob der Gnadenbewilligung eine reine, oder eine belohnende oder eine Schenkung zu einem bestimmten Zwecke zum Grunde gelegen habe. Es kommt vielmehr lediglich und allein nur darauf an, den Umfang und die Grenzen der bewilligten Rechte festzustellen.

> (Nachdem sodann ausgeführt ist, daß die in Rede stehenden Allerhöchsten Erlasse dem Vereine durch die Bewilligung einer jährlichen Unterstützung im Maximalbetrage von 2200 Thlr. eine an sich fortdauernde, zeitlich nicht beschränkte Zuwendung gemacht hätten, die zwar dem Umfange nach begrenzt und an Modalitäten geknüpft, keineswegs aber, wie Verklagter meine, ganz unbestimmt und lediglich von der Willkür und dem Belieben des Ministeriums des Innern abhängig sei, heißt es in den Gründen des Revisions-Erkenntnisses weiter:)

Dies vorausgeschickt, bleibt noch zu erörtern, ob der Verein des durch landesherrliche Verleihung giltig erworbenen Rechts später wieder verlustig gegangen sei, und ob deshalb sein im vorliegenden Processe geltend gemachtes Verlangen, soweit der Appellations-Richter dasselbe für gerechtfertigt erachtet hat, d. h. das Verlangen, daß der verklagte Fiscus verurtheilt werde:

> die Allerhöchst bewilligte jährliche Unterstützungssumme von 2200 Thlr. auch vom 1. April 1864 ab jährlich postnumerando, soweit als das vom Kläger nachzuweisende Bedürfniß es erfordere, fortzuzahlen,

der rechtlichen Begründung entbehre.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das lediglich auf landesherrlicher Verleihung beruhende Recht des Vereins auf die in Rede stehende Staatsunterstützung, schon durch eine anderweite Allerhöchste Entschließung widerruflich sein möchte oder nur durch einen Act der Gesetzgebung aufgehoben werden könnte. Denn der Verklagte hat selbst nicht behauptet, daß der Verein das ihm verliehene Recht auf die eine oder die andere Weise verloren habe. Er gründet vielmehr seine Weigerung zur Fortzahlung der Unterstützungssumme lediglich auf den vom Abgeordnetenhause bei Berathung des Etats des Ministeriums des Innern pro 1863 gefaßten Beschluß:

> den qu. Staatszuschuß von 2200 Thlr. vom Jahre 1864 ab zu streichen, resp. im Etat pro 1863 als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Dieser Weigerungsgrund ist jedoch nicht stichhaltig. Denn wenn auch der Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Bestimmung enthält:

> Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden, letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt, —

so erstreckt sich doch die dem Abgeordnetenhause eingeräumte Befugniß: bei der ihm zustehenden und obliegenden Prüfung der für jedes Jahr veranschlagten Staatsausgaben, in den Etatsentwurf aufgenommene Ausgabeposten zu streichen resp. ganz oder künftig für wegfallend zu bezeichnen,

> ganz abgesehen von der Frage: ob ihm das alleinige Recht über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Ausgabe zustehe?

doch jedenfalls nicht auf solche Ausgaben, zu denen die Staatscasse bereits **unbedingt und dauernd verpflichtet gewesen ist**. Die Ansicht des Abgeordnetenhauses kann unmöglich Verpflichtungen des Staates, die aus einer Zeit herrühren, in welcher es zu deren Begründung noch keiner Zustimmung des Landtags bedurfte, ohne Weiteres aufheben. Hat der Landesherr zu der Zeit, wo er noch nicht eines Theils seiner Staatshoheitsrechte sich entäußert, resp. deren Ausübung an die Zustimmung des Landtags gebunden hatte, der Staatscasse bereits der Zeit nach unbeschränkte, also **fortdauernde** Verpflichtungen auferlegt, weil er sie für nothwendig oder nützlich dem Bedürfnisse, dem Interesse und der Wohlfahrt des Landes oder Einzelner — wie bei Gnadenbewilligungen an Personen oder Anstalten — entsprechend befand; so sind diese einmal giltig constituirten Verpflichtungen mit der veränderten Verfassung, welche ihre gesetzliche Kraft erst von ihrer Publication ab erlangte, nicht ohne Weiteres fortgefallen, sondern nach den allgemeinsten Grundsätzen des Rechts (§§. 10 und 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht) aufrecht erhalten geblieben.

Im vorliegenden Falle ist aber nach der obigen Ausführung dem klagenden Vereine in vollkommen rechtsgiltiger Weise für die Zeit seines Bestehens eine dauernde jährliche Unterstützung aus Staatsmitteln landesherrlich bewilligt und es ist nur deren Höhe innerhalb eines Maximal-Betrages von dem in jedem Jahre zu führenden Nachweise des wirklichen Bedürfnisses abhängig gemacht worden. Daraus ergiebt sich, daß die Weigerung, diesen zugesicherten Staatszuschuß auch dann und in der Höhe, wenn und soweit das Bedürfniß dazu nachgewiesen wird, bestimmungsmäßig fortzuzahlen, eine unbegründete ist.

Capitel IV.

Verhältniß der evangelischen Landeskirche zu anderen Religionsgemeinschaften.

§. 26.

1. Zu den dissidentischen Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Für die Stellung, welche die evangelische Landeskirche zu den dissidentischen Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu nehmen habe, geben die §§. 16—20 (S. 68 ff. unseres Buches) einen ausreichenden Anhalt [1]). Wir erwähnen daher an dieser Stelle nur der allgemeinen Bestimmung, wonach den sogenannten freien Gemeinden nirgends die evangelischen Kirchen für ihren Cultus überlassen werden dürfen, „weil es nicht bloß ein Widersinn, sondern ein Verrath ist, denjenigen, welche an der Zerstörung der Kirche arbeiten, die evangelischen Gotteshäuser zu öffnen, damit sie von den Kanzeln, auf denen das Evangelium verkündigt wird, ihre Lehre gegen das Evangelium predigen können“ [2]). Wir beschränken uns im Uebrigen darauf, in der unten folgenden Anmerkung den hier einschlagenden beachtenswerthen Circular-Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 21. Februar 1860 aus den Actenstücken, Bd. 5 (Heft 11), S. 57 ff. im Wesentlichen mitzutheilen.

Anm. Der soeben gedachte Circular-Erlaß vom 21. Februar 1860 lautet:

Durch unseren Erlaß vom 12. Mai v. J. sind die Königlichen Consistorien unter Mittheilung eines Schreibens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 19. April des genannten Jahres aufgefordert worden, die Frage, in wie weit die ihrer Fürsorge anvertrauten Interessen der evangelischen Landeskirche durch die gegenwärtige Auffassung der Staats-

---

1) Vgl. damit oben S. 51 und S. 60 ff., sowie den Aufsatz: „Der evangelische Geistliche und seine Stellung in der heutigen Zeit“ in Emil Ohly's Pastoralblatt für die evangel. Kirche, Jahrg. IV., Nr. 1 vom 15. October 1867, S. 7.

2) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 10. Juni 1851 in den Actenstücken, Heft 2, S. 38 f., vgl. mit dem Erlaß derselben Behörde vom 8. November 1850, ebendas., Heft 1, S. 76.

Regierung über die Behandlung des Dissidentenwesens berührt werden, zum Gegenstande einer besonderen Erwägung zu machen, und darüber gutachtlich zu berichten.

In der ergangenen Aufforderung war zunächst hervorgehoben, daß das Maß der den verschiedenen dissidentischen Gemeinschaften und ihren Gliedern von Seiten der Staatsregierung als verfassungsmäßig zuerkannten Berechtigungen, den empfangenen Mittheilungen zufolge, im Wesentlichen bereits als ein durch Allerhöchste Anerkennung festgestelltes anzusehen sei, und daß daher ein Zurückgehen auf die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und politischen Fragen dem Berufe der landeskirchlichen Behörden gegenwärtig fern zu bleiben habe. Sodann aber war die Aufgabe der gutachtenden Behörden näher dahin bezeichnet worden, daß dieselben einestheils, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden kirchlichen Anordnungen, die Beziehungen näher in das Auge zu fassen haben, welche zwischen den Mitgliedern jener dissidentischen Gemeinschaften und den Organen und Dienern, den Ordnungen und Institutionen der Landeskirche stattfinden können, anderentheils insbesondere die Consequenzen sich zu vergegenwärtigen, welche die den Kindern dissidentischer Eltern beziehungsweise nachgelassene Exemtion von dem Religionsunterrichte in den christlichen Schulen für diese und die in ihnen zu unterrichtende und zu erziehende Jugend in religiöser und kirchlicher Hinsicht haben können.

Die Berichte sind eingegangen und ergeben Folgendes:

Die Berichterstatter machen zunächst darauf aufmerksam, daß es neuerdings üblich geworden, unter der Bezeichnung „Dissidenten" zwei ganz verschiedene Classen von Vereinigungen zusammen zu fassen, welche nur formell das Gemeinsame haben, daß sie in religiöser Hinsicht sich als Absonderungen von den öffentlich anerkannten Kirchen darstellen, in dem Wesen und in der Sache aber völlig auseinander gehen.

Die erste dieser beiden Classen umfaßt diejenigen Religionsgemeinschaften, welche, wenngleich in wichtigen und wesentlichen Stücken von der Lehre, dem Cultus und der Verfassung der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen abweichend, doch nicht allein den Namen einer christlichen Religionsgemeinschaft für sich in Anspruch nehmen, sondern auch in dem Glauben an die in dem apostolischen Bekenntnisse bezeugten Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils, und in dem Mitbekenntnisse derselben, sich mit der christlichen Kirche aller Zeiten und Länder Eins wissen. In Ansehung dieser Classe von Dissidenten ist ein Bedürfniß, die Beziehungen derselben zu der evangelischen Landeskirche durch allgemeine Declarationen und Erlasse weiter auseinander zu setzen, nicht vorhanden, vielmehr genügen die deshalb bestehenden Anordnungen im Ganzen genommen vollständig, vorbehaltlich einer durch locale Bedürfnisse oder besondere Thatumstände bedingten, in der Folge etwa nothwendig werdenden Ergänzung oder räumlichen Erweiterung ihrer Anwendung.

Die zweite, von den Vorigen wesentlich zu unterscheidende Classe von sogenannten Dissidenten bilden diejenigen, welche, eine jede übernatürliche, göttliche Offenbarung leugnend, damit auch den Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses verwerfen, und einzig und allein die natürliche Entwickelung des menschlichen Geistes als Führerin ihres Glaubens und Lebens

annehmen. In diese Classe gehören die sogenannten freien und die deutsch-katholischen Gemeinden.

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Classen von Dissidenten liegt bereits den diesseitigen Verfügungen vom 10. Juni und 14. Juli 1851 (Actenstücke aus der Verwaltung des Evangel. Ober-Kirchenraths, Heft 2, S. 36 und Heft 3, S. 52) zum Grunde, und ist dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete von wesentlicher praktischer Bedeutung. Denn wenn die Festhaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses eine, wenn auch im Maß und Umfang verschiedene, doch nie ganz zu verleugnende Anerkennung der verschiedenen christlichen Religionsparteien unter einander, insbesondere eine Anerkennung der auf dieses Bekenntniß vollzogenen Taufen übrig läßt, so bildet die in der Leugnung des Offenbarungsbegriffs überhaupt wurzelnde gänzliche Verwerfung des in dem Apostolicum bezeugten Grundes des christlichen Glaubens eine absolute Scheidewand zwischen den auf Gottes Wort ruhenden christlichen Kirchen- und Religionsparteien einerseits und den allein auf Menschenweisheit sich gründenden dissidentischen Gemeinschaften auf der anderen Seite. Demgemäß ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die in den Gemeinschaften der letzteren Kategorie vollzogenen, und daselbst mit dem Namen von Taufen, Trauungen, Confirmationen u. s. w. belegten Handlungen, nur noch den Schein solcher Handlungen an sich tragen, dem Wesen nach aber mit den in den christlichen Kirchen und Religionsparteien vollzogenen Handlungen gleiches Namens nichts mehr gemein haben und daher auch in der evangelischen Landeskirche nicht als solche anerkannt werden können. Es ist ferner verordnet, daß diejenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder vor dem Pfarrer, oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der evangelischen Landeskirche losgesagt haben, auch an den heiligen Handlungen und an den kirchlichen Ehrenrechten derselben keinen Theil mehr haben können, also nicht an dem heiligen Abendmahl, an dem Pathenamte bei der heiligen Taufe und an kirchlichen Gemeindeämtern; daß bei der Beerdigung solcher Personen eine Mitwirkung der Geistlichen und des kirchlichen Geläuts nicht stattfinden könne und daß auch die Geistlichen der Landeskirche nicht im Stande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einzusegnen. Endlich ist die Wiederaufnahme solcher Personen in die Landeskirche nur unter Bedingungen gestattet, welche die vorgängige Erkenntniß ihrer Verirrung, ihre Reue darüber und eine Erneuerung ihres Confirmationsgelübdes unzweideutig bekunden. (Vergl. Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851; 29. Januar und 1. August 1853; 3. März, 25. Februar und 21. August 1852. Actenstücke Heft 2, S. 36, Heft 3, S. 52, Heft 5, S. 27. 29.)

Die Consistorien sind darin einverstanden, daß in diesen Bestimmungen, gegenüber den dissidentischen Gemeinschaften der zweiten Kategorie, nichts geändert werden dürfe, daß vielmehr, je freier die Stellung derselben in der staatlichen Ordnung geworden, desto bestimmter der trennende Unterschied zwischen ihnen und der christlichen Kirche festgehalten und in das Bewußtsein der Gemeinden gebracht werden müsse. Zu diesem Ende wird von mehreren Consistorien übereinstimmend beantragt, daß sowohl die gerichtlich erfolgten

Austritte aus der Kirche, als auch die stattfindenden Rücktritte, mit Nennung der Namen der Betheiligten, der Gemeinde öffentlich angezeigt werden, und daß, um Irrungen zu vermeiden, von neu anziehenden Personen, sofern nicht die Notorietät für sie spreche, ein Zeugniß ihrer Angehörigkeit zur evangelischen Kirche aus ihrer bisherigen Gemeinde beizubringen sei. Es werden ferner besondere Vorsichtsmaßregeln bei der Wiederaufnahme solcher Personen in die Kirche gefordert, welche Behufs Schließung einer Civilehe aus derselben ausgeschieden sind, wie z. B. dreijährige Fristbestimmung, Verlegung der Entscheidung über solche Gesuche in die Consistorien u. s. w. An einer anderen Stelle wird gewünscht, an die Glieder der evangelischen Landeskirche eine Abmahnung von der Theilnahme an sogenannten Taufen in dissidentischen Familien ergehen zu lassen und sie vor der Gefahr einer Verleugnung ihres christlichen Glaubens und Bekenntnisses bei solcher Veranlassung zu warnen.

Auch wird von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß es, gegenüber der in größeren Volkskreisen immer noch herrschenden und zum Theil geflissentlich genährten Verwirrung der Begriffe, nöthig und heilsam sei, nicht allein die vorstehenden, das Verhältniß der Kirche zu den Dissidenten betreffenden Bestimmungen aufs Neue zu publiciren, sondern auch durch eine von den bürgerlichen Behörden ausgehende öffentliche Bekanntmachung das Publicum darüber zu belehren, daß die in den dissidentischen Gemeinschaften vollzogenen sogenannten Taufen, Trauungen und Confirmationen auch auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete der öffentlichen Anerkennung und Beglaubigung entbehren.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, das Verhältniß der Kirche zu den Kindern der Dissidenten richtig zu erfassen.

Die Consistorien stimmen darin überein, daß die Kirche gegenüber solchen Kindern, welche schon vor dem Austritt ihrer Väter aus der Kirche die heilige Taufe empfangen haben, niemals vergessen dürfe, daß durch das Sacrament der Taufe zwischen ihnen und dem Herrn bereits ein unauflöslicher Bund geknüpft ist, und sich der mütterlichen Pflicht nicht entschlagen, welche sie um deswillen an diesen Kindern zu üben hat. Zwar wird in solchem Falle ein äußerlicher Zwang, um die Kinder wider den Willen der Väter zum Besuche des Confirmandenunterrichts anzuhalten und zur Confirmation zu nöthigen, weder nach evangelischen Grundsätzen zu rechtfertigen, noch praktisch ausführbar sein. Gleichwohl wird die Kirche gegen die Kinder und gegen die Väter die Forderung als eine religiös und sittlich berechtigte festzuhalten haben, daß die in ihr Getauften auch diejenige Unterweisung in der christlichen Lehre empfangen, welche nach Christi Gebot die Taufe begleiten soll, und durch ernste und eindringliche Ermahnung, auch an die dissidentischen Väter, dahin zu wirken suchen, daß dieser Forderung willig Genüge geschehe. Gleichermaßen muß Seitens der Kirche festgehalten und bezeugt werden, daß sie die Annahme neugeborener Kinder dissidentischer Eltern zur heiligen Taufe nicht unbedingt ablehnen dürfe, sondern daß sie nach des Herrn Wort verbunden sei, auch die Kinder solcher Eltern zur heiligen Taufe anzunehmen, wenn sie ihnen von den dazu berechtigten Personen (Eltern, Vormündern, Pflegern) dargebracht werden und zugleich durch diese und durch christliche Pathen die Versicherung und Bürgschaft gegeben wird, daß die Kinder im Glauben unserer evangelischen Kirche erzogen und unterwiesen werden sollen. Es ist ein beachtens-

werthes Zeugniß, welches wir aus dem Munde eines erfahrenen Geistlichen in einer von dem freigemeindlichen Wesen stark durchzogenen Stadt vernommen haben, daß ihm im Confirmandenunterrichte nicht selten Kinder dissidentischer Väter vorgekommen seien, welche von frommen Müttern eine größere Innigkeit des Glaubens überkommen und einen reicheren Schatz von christlichen Liedern und Gebeten empfangen haben, als andere Kinder, und es liegt in solchen Erfahrungen nur ein neuer Antrieb für die Kirche, nicht müde zu werden, auch in solchen Kreisen das Verlorene zu suchen und dem Verirrten nachzugehen.

Was endlich die den Kindern dissidentischer Eltern auf deren Verlangen zugestandene Exemtion von dem Religionsunterrichte in den christlichen Schulen anlangt, so ist schon in dem Ministerialschreiben vom 19. April pr. und in späteren Ministerialverfügungen ausdrücklich erklärt, daß dadurch in keiner Weise der Charakter der bestehenden öffentlichen Schulen als christlicher Volksschulen alterirt, oder auch nur abgeschwächt werden, sondern daß es vielmehr, nach wie vor, Aufgabe derselben bleiben solle, unbeirrt durch die den Kindern dissidentischer Eltern nachgelassenen Freiheiten, durch den Geist *christlicher* Unterweisung und Zucht die religiöse und sittliche Bildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu pflegen; sowie daß den von den Kindern dissidentischer Eltern etwa zu besorgenden schädlichen Einflüssen auf die übrigen Schüler durch eine ernste und strenge Handhabung der *Schulzucht* zu begegnen sein werde. Von den Berichterstattern wird in dieser Beziehung noch weiter ausgeführt, daß die bestehenden öffentlichen Schulen, mit verhältnißmäßig nur wenigen Ausnahmen, ihrer großen Mehrzahl nach rechtlicher Weise, durch Gesetz oder Fundation einen bestimmten *confessionellen* Charakter an sich tragen, daß ihnen daher auch nicht *unbedingt* die Verpflichtung auferlegt werden könne, Kinder fremder Bekenntnisse und Religionsparteien aufzunehmen, daß sie vielmehr berechtigt seien, in Ansehung solcher fremder Kinder diejenigen Garantien und Bedingungen zu fordern, von welchen die Erhaltung des eigenen, der Schule zukommenden Religions- und Confessionsstandes abhängig sei, und daß demnach, wenn diese Bedingungen Seitens der fremden Kinder nicht erfüllt würden, die Aussonderung derselben aus der Schule verlangt werden dürfe. Es wird ferner berichtet, daß, dem Vernehmen nach, in den katholischen Schulen einer größeren Provinzial-Hauptstadt nach diesem Principe verfahren und die Aufnahme von Kindern katholischer Dissidenten in dieselben durchweg abgelehnt werde, und es fehlt nicht an Stimmen, welche eine gleiche Ausweisung der Kinder dissidentischer Eltern aus den evangelischen Schulen wenigstens in dem Falle verlangen, wenn die Zurückhaltung der Kinder von dem Religionsunterrichte in Anspruch genommen werde. Als Motiv dieses Verlangens wird geltend gemacht, daß der Religionsunterricht sich aus dem Plan und Zusammenhange der Volksschule als ein gesondertes Stück gar nicht heraussetzen lasse, daß das tägliche Leben der Schule in Gebet und Andacht, das gesammte Unterrichtsmaterial, die Uebung des Gesanges u. s. w. überall von der Religion und — von religiösen Stoffen — so durchdrungen und durchzogen sei, daß der Versuch, das religiöse Element auf gewisse Unterrichtsstunden zu concentriren, nothwendig zu einer Entchristlichung der ganzen Schule führen müßte. Selbst die Schuldisciplin würde, wenn ihre Kraft

nicht in tieferen, aus Religion und Sittlichkeit hervorgehenden Impulsen wurzle, sich nur auf äußere Zwangs- und Strafmittel beschränkt sehen und sich einer, der christlichen Wahrheit mit bewußtem Trotz und Verachtung abgewendeten Gesinnung gegenüber als unzureichend erweisen.

Von anderer Seite wird dagegen darauf hingewiesen, daß, so richtig jene Ausführungen principiell auch seien, doch in der praktischen Anwendung zur Zeit keine Nöthigung vorliege, auf diese äußersten Forderungen zurückzugehen. Der Fall, daß die Exemtion eines dissidentischen Kindes von dem Religionsunterrichte der Schule gefordert werde, komme gegenwärtig nur vereinzelt hier oder da vor. Jedenfalls liegen noch keine Fälle vor Augen, wo durch die Zurücknahme einer größeren Zahl von Dissidenten-Kindern aus dem Religionsunterrichte der Schule der christliche und confessionelle Charakter derselben wirklich gefährdet erscheine. Die geistige Macht der Kirche bewähre sich, auch den Verirrungen der Dissidenten gegenüber, fortgesetzt siegreich. Es werden Fälle namhaft gemacht, daß Väter, welche eine gewisse hervorragende Stellung in dissidentischen Kreisen einnehmen, nichts desto weniger ihre Kinder den evangelischen Schulen und dem Religionsunterrichte in denselben, ja selbst dem Confirmandenunterrichte der evangelischen Geistlichen zuführen. Des Einflusses der Mütter ist bereits oben gedacht. Unter solchen Umständen gezieme es der evangelischen Kirche nicht, sofern sie nicht etwa durch die äußerste Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung an einem Orte dazu gedrängt würde, die letzte Möglichkeit einer Einwirkung auf die aus dissidentischen Familien heranwachsende Jugend selbst abzubrechen, vielmehr werde sie, im festen Vertrauen auf die Macht christlichen Glaubens und christlicher Liebe, sich bereitwillig zu erweisen haben, so lange ihr noch eine Gelegenheit bleibe, durch das christliche Gemeinschaftsleben der evangelischen Schule heilbringend auf jene Kinder einzuwirken, und anhalten müssen in der Treue der Fürbitte, daß die Eindrücke, welche sie dort empfangen, ihnen zum Segen werden und in ihnen die Sehnsucht nach dem Lichte der vollen Erkenntniß in Christo wecken.

Wir schließen hiermit diese Mittheilungen. Es wird dem königlichen Consistorium, wie uns, zur Befriedigung gereichen, daraus die klare und sichere Uebereinstimmung zu ersehen, in welcher die zu Rathe gezogenen Behörden der evangelischen Landeskirche in Ansehung der leitenden Principien in dieser Angelegenheit sich befinden, neben welcher die hervortretenden Verschiedenheiten in der Beurtheilung des nächsten praktischen Bedürfnisses nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die von uns veranlaßte Umfrage hat hiernach den Zweck erreicht, die Stellung der evangelischen Kirche in unserem Lande zu der Dissidentenfrage zu weiterer Klarheit zu bringen und wir ermächtigen das königliche Consistorium hierdurch, den gegenwärtigen, zusammenfassenden Erlaß auch in weiteren kirchlichen Kreisen bekannt werden zu lassen.

Was insbesondere das Verhalten der evangelischen Kirche in Ansehung der die evangelischen Schulen besuchenden dissidentischen Kinder anlangt, so wird der Antrag auf eine völlige Ausweisung derselben aus der Schule für die kirchlichen Organe nur als ein äußerstes Nothrecht, wenn kein anderes Mittel mehr bliebe, den christlichen Charakter der Schule zu erhalten, vorzubehalten sein. Statt dessen werden Pfarrer und Lehrer, auch wenn ihnen die Gelegenheit entzogen wird, durch den eigentlichen Religionsunterricht auf

die Heilserkenntniß dieser Kinder zu wirken, alsdann in der Regel nur mit um so größerer Selbstverleugnung und Treue danach zu trachten haben, daß dieselben in dem ganzen Geist und Wesen der Schule, auch außerhalb der eigentlichen Religionsstunden, die überwältigende Macht eines christlichen Gemeinschaftslebens an ihren Herzen erfahren, und werden sie dieselben mit um so herzlicherer Liebe und Erbarmen zu umfassen suchen, je mehr sie um der traurigen Verirrung ihrer Eltern willen zu beklagen sind.

Die evangelische Kirche kann den weiteren Verlauf und den endlichen Verfall des Dissidententhums mit ruhiger Gewißheit erwarten, und wird vor Allem Herz und Hand offen zu halten haben, die von dort aus tiefer geistlicher Noth nach Rettung sich sehnenden Seelen wieder zu dem ewigen Fels, Christus, zu leiten.

§. 27.

2. Zu der römisch-katholischen Kirche*).

I. Der römisch-katholischen Kirche gebühren in Preußen dieselben Vorrechte wie der evangelischen [1]). Wie diese, so wird auch jene zu den öffentlichen Corporationen gerechnet [2]). Für beide gilt in gleichem Umfange der Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 [3]). In nothwendiger Verbindung damit stehen folgende Gerechtsame der katholischen Kirche:

1) Bezüglich des Cultus [4]): a) die volle öffentliche Religionsübung mit ihren herkömmlichen Auszeichnungen; b) gesetzlicher Schutz gegen Störung des Gottesdienstes; c) die ungehemmte Bildung und Veränderung von Parochien. Erforderlich ist jedoch hierzu die Mitwirkung des Staates, um der neuen Einrichtung auch staatliche Geltung — die administrative Execution in Betreff der Pfarrabgaben, die publica fides der Kirchenbücher, die rechtliche Verbindlichkeit des Aufgebots — zu sichern [5]); d) bei der Errichtung eines gottesdienstlichen Gebäudes bedarf es der Staatsgenehmigung, beziehentlich der ausdrücklichen Anerkennung, wenn die Mittel zum Bau zwangsweise von den Personen, für welche das Gebäude bestimmt ist, eingetrieben oder dem Gebäude die gesetzlichen Rechte einer Pfarr-

---

*) Vgl. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Thl. I. (einziger), Halle 1840, S. 479 ff. bis 494 und L. Gitzler, De statu ecclesiae catholicae sec. jus Borussicum diss., Vrat. 1852.

1) Oben S. 52.

2) Oben S. 59 f.

3) Oben S. 197. Vgl. damit L. Richter in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 1 (1861), S. 100 ff. und v. Rönne, Staatsrecht, I., 2., §. 196, S. 488—492.

4) Vgl. Friedr. Kunstmann, Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christlichen Confessionen, München 1867, S. 103.

5) L. Richter a. a. O., S. 116 f. unter Nr. 9 und Erk. des Königl. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1861 in den Entscheid., Bd. 46, S. 31* — 39* und in Dove's Zeitschr., Bd. IV. (1864), S. 207 ff. und 230.

kirche beigelegt werden sollen [6]; e) die Einführung neuer oder die Veränderung bestehender Stoltaxen, welche nach A. L.-R. II., 11, §. 425 dem Staate zusteht, erfolgt durch die Diöcesangewalt; jedoch ist, wenn nach §. 5 der Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 der Mandatsproceß Anwendung finden soll, die genehmigende Mitwirkung des Staates erforderlich [7]; f) zur Anordnung oder Gestattung von Kirchen-Collecten für kirchliche Zwecke tritt keinerlei Mitwirkung des Staates mehr ein [8].

2) Bezüglich der Disciplin [9]: a) das Recht einer allgemeinen Aufsicht, welches die geistlichen Oberen über Geistliche und Laien haben; b) die Autonomie in den kirchlichen Angelegenheiten, welche sie mit voller Selbständigkeit in Anspruch nehmen; c) damit zugleich geboten ist die Beseitigung des Placets [10]; d) hinsichtlich der Uebung der kirchlichen Disciplinargewalt [11]) ist die Einwirkung des Staates auf dieselbe fortgefallen [12]; e) seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 üben zwar die Bischöfe keinerlei Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten mehr, wohin auch die Processe über civilrechtliche Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gehören; jedoch ist die Gerichtsbarkeit der Diöcesanbehörden in Disciplinarsachen gegen Geistliche und in Ehesachen, soweit es sich bei letzteren von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der Separation in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten und folgeweise von den Civilgerichten den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten [13].

3) Bezüglich ihrer Gesellschaftsrechte: a) der Anspruch auf den Schutz des Staates für ihr Eigenthum; b) der Anspruch auf den Wegfall der Oberaufsicht und Direction des Staates in Betreff des Kirchenvermögens, womit jedoch nicht diejenige Concurrenz des Staates ausgeschlossen ist, welche aus dem Patronat hinsichtlich der diesem Recht unterworfenen Kirchen hervorgeht [14]; c) der Anspruch der Geistlichen auf die Vorrechte der Staatsdiener, wenn sie mit der Ausfertigung öffentlicher Urkunden betraut sind [15]; d) die freie Entwickelung von Volksmissionen, welche von Gliedern religiöser Orden, besonders von Jesuiten gehalten werden, jedoch mit dem in

---

6) Richter a. a. O., S. 117, Nr. 10.

7) Richter a. a. O., S. 117, Nr. 11.

8) Richter a. a. O., S. 117 f., Nr. 12.

9) Cfr. Max. Gitzler, De fori interni et externi differentia et necessitudine diss., Vrat. 1867 und Kunstmann a. a. O., S. 104.

10) Richter a. a. O., S. 111, Nr. 2, vgl. mit A. L.-R. II., 11, §§. 117 ff. und Verf.-Urk. Art. 16. Vgl. jedoch das in Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 192—203 mitgetheilte Ober-Tribun.-Erkenntniß vom 17. October 1860.

11) Das Allgem. Landrecht beschränkt bekanntlich gar sehr das Maß der anzuwendenden Zuchtmittel. A. L.-R. II., 11, §. 126.

12) Richter a. a. O., S. 116, Nr. 8.

13) Richter a. a. O.

14) Richter a. a. O., S. 118 f. unter Nr. 13.

15) Kunstmann, S. 104.

den Gesetzen und besonders der Verordnung über das Versammlungs- und Vereinswesen vom 11. März 1850 begründeten Vorbehalte, alsdann repressiv einzuschreiten, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sein sollte [16]); e) in gleicher Weise sind auf die verschiedenen Niederlassungen religiöser Congregationen die verschiedenen Aufsichtsmaßregeln anwendbar, welche die angeführte Verordnung für diejenigen kirchlichen und religiösen Vereine nachläßt, welche mit Corporationsrechten nicht versehen sind [17]); f) kirchliche Processionen bedürfen dann keiner vorgängigen polizeilichen Erlaubniß, wenn sie am Orte hergebracht sind, und hat derjenige, welcher angeklagt ist, eine Procession ohne die erforderliche polizeiliche Geneh-

---

16) Richter a. a. O., S. 120 f., Nr. 14.

17) Richter a. a. O., S. 122. Er bemerkt dort weiter: „Daß diese (im Text gedachten) Rechte auch den geistlichen Gesellschaften nur durch besondere Gesetze zu Theil werden können, bestimmt Art. 13 der revidirten Verfassungsurkunde ausdrücklich. Neben der Befreiung der religiösen Genossenschaften von der in thesi auf sie anwendbaren Controle nach dem Vereinsgesetze würde also auch die Fähigkeit zur Erwerbung von Vermögen auf den Namen der Gesammtheit von einem solchen Specialgesetze abhängen." Ebendaselbst heißt es S. 115: „Ausländischen Geistlichen kann, soweit ihnen der Aufenthalt gestattet ist, der Bischof die Ausübung der Seelsorge gestatten, in welchem Falle sie denselben Bestimmungen unterliegen, welchen alle Ausländer in Betreff ihres Verhaltens unterworfen sind. Circul.-Verf. vom 25. Febr. 1851 in den Paderborner Beiträgen, II., 56. Derselbe Erlaß erklärt, daß gegen ausländische Geistliche, z. B. Redemtoristen, welche durch Exercitien, Missionen u. s. w. in der Seelsorge Aushilfe leisten, vom Standpunkte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (also auf Grund des jus circa sacra) nicht eingeschritten, dagegen von dem Standpunkte der Justiz- oder Polizeiverwaltung ebenso wie gegen jeden anderen Ausländer verfahren werden könne. So würde z. B. ein Einschreiten gegen die Missionäre indicirt sein, wenn dieselben bei Gelegenheit ihrer Predigten oder durch dieselben sich irgend eines strafrechtlichen Verfahrens schuldig machen, oder irgend eine politisch-bedenkliche und zu anderweitigen, die öffentliche Ruhe störenden Excessen führende Aufregung hervorrufen sollten. — Für die Anstellung von Ausländern in inländischen Kirchenämtern ist die Naturalisation eine wesentliche Bedingung, und es können ausländische Geistliche auch nach erfolgter Berufung durch die geistlichen Oberen zu jeder Zeit wieder ausgewiesen werden, wenn sie nicht vorher die Aufnahme in den preußischen Unterthanenverband nachgesucht und erhalten haben. Angef. Circul. v. 25. Februar 1851. — Daß ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studirt haben, die Niederlassung nicht zu gestatten sei, war in derselben Circul.-Verf. vom 16. Juli 1852 ausgesprochen, welche das Studium im Collegium Germanicum (in Rom oder der Propaganda, oder in Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, inländischen Studirenden gegenüber) von der vorgängigen Erlaubniß des Ministeriums abhängig gemacht hatte. Dagegen wird in einem Bescheide vom 18. Septbr. desselben Jahres, welcher in dem Erlasse vom 27. desselben Monats mitgetheilt ist, der Sinn dieser Weisung dahin erläutert, daß es zur Ertheilung von Naturalisations-Urkunden an Jesuiten, wie Behufs des Studiums im Collegium Germanicum, einer vorgängigen Erlaubniß bedürfe, und über Gesuche der Art nicht unmittelbar von den Kreisbehörden, resp. den Regierungen verfügt werden könne, sondern dieselben den Ministerien zur Entscheidung einzureichen seien. Diese Anordnungen bezögen sich lediglich auf den inneren Geschäftsgang der Behörden und beträfen Gegenstände — Paßertheilung, Verleihung des Unterthanenrechts —, welche dem Gebiete der Staatsverwaltung angehörten. Vgl. die Verhandlungen der zweiten Kammer über den v. Waldbott'schen Antrag in der Sitzung vom 12. Februar 1853. Stenograph. Bericht, S. 413."

migung geleitet zu haben, den Beweis des Einwandes der Herkömmlichkeit selbst zu führen [18]).

Die evangelische Kirche hat die Pflicht der Achtung und Beachtung aller dieser Rechte! —

II. In Betreff der Parochiallasten [19]) gilt im Allgemeinen der Grundsatz des §. 261, II., 11. A. L.-R., wonach „Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden soll; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt" [20]). Er tritt außer Kraft, wo solche Lasten dinglicher Natur sind, wie in der Mark Brandenburg [21]).

III. Streitigkeiten bei Benutzung von Simultankirchen werden in der Regel durch polizeiliche Verfügung geschlichtet [22]). Der Rechtsweg dagegen ist nur in dem Umfange gestattet, welchen die allgemeinen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen in dem Gesetze vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) nachgeben [23]). Hiernach sind beispielsweise Streitigkeiten zwischen verschiedenen Confessionen über das Recht, ihre Simultankirche in größerem oder geringerem Umfange zu benutzen, der gerichtlichen Cognition unterworfen [24]).

---

18) Gesetz vom 11. März 1850 über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, §§. 10, 17 (Ges.-S. S. 277), vgl. mit dem Präjud. des Königl. Ober-Tribun. vom 14. April 1853 bei Altmann in Dove's Zeitschr., Jahrg. IV. (1864), S. 225 und in Goltdammer's Archiv f. Preuß. Strafrecht, Bd. 1, S. 381 f.; vgl. ferner die Ober-Tribun.-Erkenntnisse vom 28. Febr. 1861 (bei Altmann a. a. O. und in den Entscheid., Bd. 46, S. 43*—52*), vom 17. Septbr. u. 3. Octbr. 1862 im Justiz-Minist.-Bl. S. 297 f., 314 f.

19) Zu den Parochiallasten gehören insbesondere die Zehntverpflichtung, wenigstens an und für sich, ferner die Verbindlichkeit zu Hand- und Spanndiensten und die Kirchenbaulast. Vgl. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 313, Anm. 1, und S. 313—340, vgl. mit S. 281 das. unter Nr. 6, S. 495 f., Anm. 2, und S. 495—571.

20) Vgl. A. L.-R. II., 11, §§. 269 f., 431 f., 872 ff.

21) Vgl. Altmann a. a. O., S. 328 ff., 502.

22) Hierher gehört der Befehl eines Landraths, aus einer von Katholiken und Evangelischen zum gemeinsamen Gottesdienste gewährten Kirche den katholischen Schmuck zu entfernen, damit die Evangelischen sie benutzen können (Competenz-Gerichtshofs-Erkenntniß vom 21. November 1858 bei Altmann, S. 438); eben dahin der Fall, wenn über die Benutzung der Simultankirche im Interesse der Ruhe und Ordnung eine polizeiliche Verfügung ergeht (Competenz-Gerichtshofs-Erkenntnisse vom 10. October 1863, 9. April 1864 und 9. December 1865 im Just.-Minist.-Bl. von 1864, S. 4—8, S. 273—276 und von 1866, S. 95—97).

23) Vgl. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 437 und Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Competenz-Conflicte in Preußen. Eine systematische Darstellung des bestehenden Rechtszustandes, Berlin 1860 bei R. Decker, S. 39 ff., 117 ff.

24) Competenz-Gerichtshofs-Erkenntnisse vom 9. April 1864 im Just.-Minist.-Bl. S. 273—276. — Hinsichtlich der Rheinlande untersagt Art. 46 des organischen Gesetzes von 1802 für die Zukunft die Begründung neuer Simultanea, indem er verordnet: „Le même temple ne pourra être consacré qu'à un culte." Vgl. rücksichtlich der in dem genannten Gebiete obwaltenden Verhältnisse Jacobson, Kirchenrecht, I., S. 127.

Bezüglich der Simultan-Kirchhöfe schrieb das Westphälische Friedens-Instrument in Art. V., §. 35 vor: „Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi[25]), nullibi ob Religionem despicatui habeantur ...., multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque Parochialis Ecclesiae jura pro demortuis pendi solita; sed et in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti." Diese Bestimmung betrifft diejenigen Confessions-Verwandten, welche keine Religionsübung hatten und daher auf die Hausandacht der Einzelnen beschränkt waren. Deshalb aber kann dieselbe nicht in dem Sinne gefaßt werden, als wenn sie den betreffenden Confessionsverwandten das Recht einer liturgischen Beerdigung durch einen Geistlichen ihrer Confession zugestände. Vielmehr sicherte sie ihnen nur ein ehrliches Begräbniß, ohne hierbei dem Pfarrer der anderen Confession irgend welchen Zwang zu seiner Mitwirkung aufzuerlegen[26]). Mag es nun auch im wohlverstandenen religiösen Interesse aller Confessionen liegen, getrennte Kirchhöfe zu haben, so erfordert doch noch nicht die Rücksicht auf die Religionsfreiheit, „daß, wenn der akatholische (sic!) Theil an der Benediction des ganzen Platzes nach dem katholischen Ritus Anstoß nimmt, derselbe nach den Confessionen getheilt werde"[27]). Die Vornahme einer derartigen Ausscheidung nach Confessionen auf Simultan-Kirchhöfen hat zwar das österreichische Concordat geboten und wird sie auch von außerösterreichischen Anhängern desselben vielfach angestrebt, aus dem Westphälischen Frieden jedoch läßt sich, wie die oben wörtlich mitgetheilte Stelle zeigt, eine derartige Friedhofsordnung nicht herleiten.

---

25) Hierbei ist aus dem vorhergehenden §. 34 zu suppliren: *„qui anno 1624 publicum vel etiam privatum Religionis suae Exercitium nulla anni parte habuerunt."* Dies ergiebt der Zusammenhang. Vgl. auch J. H. Böhmer, Jus ecclesiast. Protestantium, lib. III., tit. 28, §. 46.

26) Diese Auffassung bestätigt, um ein Beispiel anzuführen, der zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg über die Religionsangelegenheiten in Jülich-Berg errichtete Nebenreceß vom 9. September 1666, welcher im engen Anschlusse an §. 35 cit. bestimmt (Lünig, Spicileg. eccles. P. spec. III., p. 211 sq.; Scotti, Cleve-Mark I., p. 454 sq.): „daß auch Keiner der Religion halber verachtet .... noch von einigen Erbschaften oder Legaten, noch aus Hospitälern, Waisen-, Siechen- oder Leprosen-Häusern Almosen, auch anderen gemeinen Gerechtigkeiten oder Handlungen, vielweniger von öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen der Religion halber ausgeschlossen, noch auch von ihnen für Begräbnißkosten ein Mehreres als von anderen und weiter als derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit mit sich bringt, gefordert, auch an dem Orte, da die Evangelischen ihre absonderlichen Kirchhöfe oder Plätze haben, sich alsdann der römisch-katholischen Kirchhöfe außerhalb der Erbbegräbnisse enthalten sollen, jedoch daß bei den Begräbnissen einer oder anderer Religion, wenn es dem Herkommen zuwider und wenn sie in derselben Kirchen kein Exercitium haben, auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen nicht geprediget, sondern die Predigt und übrige Cerimonien an dem Ort ihrer gewöhnlichen Versammlung verrichtet werden."

27) So Walter in der neuesten Auflage seines Kirchenrechts, §. 269 bei Note 11. Vgl. Aichner, das kirchl. Begräbniß und die Cömeterien in Moy's Arch., I., S. 25 ff., 80 ff.

Der „honor sepulturae“ im §. 35 a. a. O. ist, wie kaum bemerkt werden sollte, nur dann gewahrt, wenn die Beerdigung nicht an einer Stelle geschieht, welche das Begräbniß als minder ehrenhaft erscheinen läßt. Wird dem zuwider gehandelt, so hat die Polizeibehörde die Verpflichtung, dem hier geforderten Rechte Geltung zu verschaffen.

Eine Erweiterung der in §. 35 cit. gezogenen Grenzen ist vielfach durch Observanz[28]) und durch die Gesetzgebung[29]) herbeigeführt worden.

Wo dies nicht der Fall ist, werden zweckmäßig die liturgischen Feierlichkeiten im Sterbehause vorgenommen, während die Leiche still beerdigt wird.

---

28) Vgl. Jacobson, I., S. 128, Note 26 und 27.

29) So schickt die an das bischöfliche General-Vicariatsamt zu Breslau erlassene Königl. Verordnung vom 8. März 1742 voran, daß zeither von Seiten der katholischen Parochorum vielerlei Difficultäten bei den Begräbnissen der Evangelischen, besonders in Ansehung derer evangelischen Geistlichen, auf die katholischen Kirchhöfe, Absingung derer evangelischen Lieder auf denselben und sogar der Beerdigung selbsten, gemacht worden; dieselbe erwägt sodann, daß die coemeteria loca publica et universitatis wären; und befiehlt endlich:

> daß künftighin die katholische Parochie denen Evangelischen ihre Leichen auf die katholischen Kirchhöfe begraben zu lassen, keinesweges verweigern, viel weniger die evangelischen Geistlichen an Begleitung derer Leichen, ingleichen an Absingnng evangelischer Lieder auf den Kirchhöfen hindern, oder das Geläute bei denen Begräbnissen versagen, oder sonst die Verrichtung derer actuum ministerialium difficultiren, sondern schlechterdings gegen die Erlegung der ausgesetzten taxa stolae, alles dieses ohne den mindesten Widerspruch verstatten und concediren sollen.

Korn's Sammlung Schlesischer Ordnungen u. s. w., Bd. I. 1740—1744, vom Jahre 1742. S. 43.

Dessen ungeachtet waren in Betreff der Begräbnisse der Evangelischen auf katholischen Kirchhöfen mannichfaltige Anfragen geschehen und vielfältig die größten Beschwerdeführungen angebracht; die weitere Circular-Ordre vom 20. September 1742 befahl daher zwar in Gnaden, aber doch ernstgemessenst:

> daß denen evangelischen Inwohnern freistehen sollte, mit Zuziehung des evangelischen Predigers ihre Begräbnisse auf denen katholischen Kirchhöfen dergestalt zu verrichten, daß man die gewöhnlichen Lieder dabei singen, auch auf Begehr bei dem Grabe collectiren und einen Sermon halten lassen könne.

Korn's Sammlung a. a. O., S. 192.

Und endlich setzte das Reglement, nach welchem künftig die gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen, vom 8. August 1750 fest:

> es solle sowohl den evangelischen Geistlichen die katholischen, als auch denen katholischen die evangelischen Kirchhöfe bei denen Begräbnissen der Leichen ihrer Religion, nebst den Kirchenbedienten zu betreten und solchen actum darauf zu verrichten, unverwehrt sein.

Vgl. Altmann in Dove's Zeitschr., Bd. IV. (1864), S. 203 f. — Das gleiche Recht wurde durch Rescript des Staatsraths vom 4. October 1773 (Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, S. 195 f.) für Westpreußen vorgeschrieben. — Für Sigmaringen verordnet die mit landesherrlicher Genehmigung erlassene Geh. Conferenz-Verordnung vom 11. März 1836 (dasige Gesetz-Samml., Bd. IV., S. 438) in §. 8: „daß das Begraben mit gänzlicher Beseitigung aller Familienbegräbnisse nach der Zeitfolge in einer Reihe ohne Unterbrechung zu geschehen hat.“ Hinsichtlich des Coblenzer Gebiets vgl. die Allerh. Cab.-Ordre von 1821 bei Hermens II., S. 281. Vgl. auch Richter, Kirchenrecht, 6. von Dove besorgte Ausgabe, §. 291, S. 897.

Das Allgemeine Landrecht enthält im Tit. 11, Thl. II. folgende hierher gehörige Vorschriften:

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

Beide Bestimmungen haben verschiedentlich zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Was den §. 189 a. a. O. anlangt, so gehen, wie die Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. Mai 1844[30]) hervorhebt, diese Zweifel dahin, „ob

a) der Ausdruck der Gesetzesstelle: „„die Religionsgesellschaften dürfen einander das Begräbniß nicht versagen,““ der Ortsgemeine die Pflicht auflege, ihren Gottesacker dem Geistlichen einer anderen Confession zu überlassen, damit dieser daselbst das Begräbniß des Verstorbenen nach dem Ritus seiner Kirche vollziehe, oder aber, ob:

b) dem Gesetze schon Genüge geschehe, wenn dem, einer anderen Confession angehörigen Verstorbenen das Grab auf dem Gottesacker und die feierliche Bestattung durch den Ortspfarrer gewährt werde; oder auch wenn die religiösen Begräbnißgebräuche durch einen Geistlichen seiner Confession im Sterbehause verrichtet werden und demnächst die Beisetzung der Leiche in stiller Begleitung erfolge?

Das Königliche Staatsministerium, bei welchem diese Frage auf Veranlassung eines Specialfalles zur Erörterung gekommen ist, hat sich mittelst Beschlusses vom 18. März cr. dahin ausgesprochen, daß eine Auffassung und Behandlung der Sache in nachstehender Weise dem Sinn und Wortlaut der Vorschrift des Allg. Landr. Thl. II., Tit. 11, §. 189 entspreche.

Wenn nämlich nicht etwa der öffentliche Begräbnißplatz Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeine ist, oder auch der kirchlichen Gemeine, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so soll es mit der Beerdigung fremder Confessions-Verwandten folgendermaßen gehalten werden:

1) Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeine an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhofe der anderen Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.

---

30) Minist.-Bl. f. d. i. V., S. 239 und Vogt I., S. 228 f. — Vgl. in Betreff der separirten Lutheraner die oben S. 84 mitgetheilte Minist.-Verf. vom 29. September 1850.

2) Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer anderen Confession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Confession herbeizuholen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird."

In Betreff des §. 190 a. a. O. dagegen hat sich der Minister der geistlichen Angelegenheiten veranlaßt gesehen, in dem Rescripte vom 26. Juli 1864 [31]) unter Bezugnahme auf das Rescript vom 30. November 1832 [32]) „im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß bei der Anlegung neuer Kirchhöfe so viel als möglich auf die Einrichtung von Confessions-Kirchhöfen Bedacht zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Communal-Kirchhofs nicht zu vermeiden sein sollte, in geeigneter Weise wenigstens dafür zu sorgen ist, daß über eine, die religiösen Interessen der betheiligten Confessionen sicher stellende Begräbniß-Ordnung bei Zeiten und jedenfalls vor Ertheilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde."

Speciell für Westphalen ist hinsichtlich der Beerdigung auf fremden Kirchhöfen die Verordnung vom 15. März 1847 (Ges.-S. S. 116) ergangen [33]), nach welcher für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen der §. 189, II., 11, A. L.-R. dahin declarirt wurde, „daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter

---

31) Actenstücke des Evangel. Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 502 f.

32) Das gedachte Rescript vom 30. November 1832, abgedruckt in den Actenstücken a. a. O., in v. Kamptz, Annalen, Bd. 16, S. 926 und in Vogt I., S. 223, lautet: „Es erscheint, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 30. Septbr. d. J., die Frage betreffend: ob die Kirchen-Gemeinde oder die Civil-Gemeinde neue Begräbnißplätze anzulegen verpflichtet sei? zum Bescheide gereicht, nicht zweifelhaft, daß Kirchhöfe, welche nach canonischem Rechte res religiosae und der geistlichen Jurisdiction der Consistorien oder Bischöfe unterworfen sind, auch da, wo das Allgem. Landrecht gilt, in der Regel von den Kirchen-Gemeinden angelegt werden müssen. Das Allgem. Landrecht hat in den gemeinrechtlichen Bestimmungen nichts geändert, ist vielmehr, wie der §. 183, Tit. 11, Thl. II. zeigt, denselben gefolgt. Die Vorschriften der §§. 761—764 cit. bestätigen dies, indem sie den Patron von Beiträgen zu den für gemeine Last erklärten Unterhaltungskosten der Kirchhöfe freisprechen, während in der Communal-Gemeinde ein Patronatsverhältniß nicht in Betracht kommen könnte. Das von der Königl. Regierung allegirte Rescript des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1819 unter b. ist demnach nur von den ausnahmsweise vorkommenden Fällen zu deuten, welche der §. 190 l. c. erwähnt, in denen daher, wenn der zeitherige Kirchhof nicht mehr gebraucht werden kann, auch die Anlegung des neuen der Civil-Gemeinde zu überlassen sein wird."

33) Veranlaßt war die obige Verordnung durch die Petition des achten westphälischen Provinzial-Landtags vom 31. März 1845. Vgl. die Verhandlungen desselben, Münster 1846, 4., S. 86 f., und den bezüglichen Landtags-Abschied vom 27. December 1845 sub II., Nr. 5, ebendas. S. 204. — Die Materialien der Verordnung sind auch zu finden in den Mittheilungen aus der geistlichen Verwaltung, 1847, I., 1, S. 38 f.

Mitwirkung eines Geistlichen seiner Confession, zu feierndes[34]) Begräbniß nicht versagen dürfen."

Endlich mögen noch die folgenden für den Gebietskreis des Allgem. Landrechts festgestellten Rechtsgrundsätze hervorgehoben werden:

1) Das Recht, auf einem fremden Kirchhofe die Todten zu beerdigen, begreift insbesondere auch in Schlesien das Recht in sich, die Gräber auszumauern und Grabdenkmäler und Umfriedigungen auf die Gräber zu errichten[35]).

2) Die Grabstellengelder gehören nicht zu den Kirchhofsnutzungen, sondern zu den Einkünften der betreffenden Kirche. Bei einem gemeinschaftlichen Kirchhofe gebühren sie daher nur der an dem Acte des Begräbnisses theilnehmenden Kirche[36]).

3) Die auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen (Ges.-S. S. 192) angestellte Klage eines katholischen Kirchenvorstandes gegen den evangelischen Pfarrer auf Untersagung der Störung im Besitz eines von dem Kläger als Eigenthum in Anspruch genommenen Begräbnißplatzes ist für unzulässig erklärt, weil sie nur possessorisch und nicht petitorisch angestellt war[37]).

III. Rücksichtlich der Volksschulen verordnet Art. 24 der Verfassungsurkunde: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." Hier wird also das Princip ausgesprochen, daß in der Regel der Einrichtung von Confessions-Schulen der Vorzug gegeben werden solle, so daß Simultan-Schulen die Ausnahme bilden und nur da zuzulassen sind, wo die Zahlenverhältnisse es rechtfertigen und von jeder Confession nur wenige Kinder vorhanden sind[38]).

IV. „Die Taufzeugen", so schreibt die Rheinisch-Westphälische Kirchenordnung, §. 92, vor, „sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein." Dies ist die geltende, den alten Kirchenordnungen[39]) entsprechende

---

34) Das heißt also ein liturgisches Begräbniß.

35) A. L.-R. II., 11, §§. 189, 818; I., 7, §§. 181, 182; 19, §§. 14—21; l. 1. §§. 5—7 D. de mortuo inferendo (11, 8); Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 21. October 1861 in Striethorst's Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 44, S. 25—32, und bei Altmann in Dove's Zeitschr., IV., S. 201—206.

36) A. L.-R. II., 11, §§. 666, 667, 453, 458 ff., vgl. mit §§. 818 ff.; Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 23. December 1847 in Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 298 ff.

37) Competenz-Gerichtshofs-Erkenntniß vom 3. Juni 1854 im Justiz-Minist.-Bl., S. 392 und bei Sydow, S. 138. Vgl. Altmann a. a. O., S. 438 und das Erkenntniß desselben Gerichtshofes vom 10. März 1860 bei Altmann in Dove's Zeitschr., IV., S. 222.

38) v. Rönne, Staatsrecht, §. 203, 1. Aufl., I., S. 692 f., 2. Aufl., I., 2, S. 531 f., vgl. Jacobson, I., S. 130.

39) Vgl. die Kursächsische K.-O. von 1580 in Richter's K.-OO., II., S. 442: „Deßgleichen, weil sich auch zutregt, das etliche personen, so noch der zeit der

Uebung der evangelischen Kirche. Jedenfalls aber ist dahin zu wirken, daß wenigstens ein evangelischer Mitpathe zugezogen werde[40]). Nach dem Rechte der katholischen Kirche dagegen werden nicht-katholische Christen von der Taufzeugenschaft grundsätzlich ausgeschlossen[41]). Jedoch ist auch hier das Leben regelmäßig toleranter gewesen, als die Lehre[42]).

Anm. Im Herzogthum Lauenburg sollen nach dem Rescript des Kurfürsten Georg Ludwig an die Lauenburgische Regierung vom 27. Mai 1708 (Spangenberg in der oben S. 25, Note 28 bezeichneten Samml. IV., 2, S. 351) katholische Geistliche, ohne einen Paß von der gedachten Regierung zu haben, in Ratzeburg nicht zugelassen werden, auch solchenfalls keine anderen actus parochiales als die Administrirung der Communion und Consolation der Kranken verrichten.

Papisten aberglauben in vielen stücken zugethan, wann sie zur geuatterschafft gebeten, das sie bey der heiligen Tauffe abgetrieben werden, hardurch sie souiel desto mehr wieder die reine lehr des heiligen Euangelij verbittert, so dargegen, wann sie zugelassen, vermittelst der wirckung Gottes des heiligen Geistes, nicht allein jhrer selbst, sondern auch anderer mehr verfürten bekerung daraus erfolget. Demnach dann die verordnung der Geuattern nicht ein Göttlicher befehl, sondern aus guten vnd erheblichen vrsachen von menschen verordnet, sollen die Pfarrer vnd Kirchendiener, in solchem fall vernünfftig vnd vorsichtig handlen, vnd nicht bald jemand, der nicht ein offentlicher lesterer Gottes vnd seines heiligen worts, da er gleich in einem oder mehr artickeln sich nach der zeit nicht finden köndte, von der heiligen Tauff abhalten, sondern sich Christi spruch erinnern, da er saget, Wer mit vns ist, der ist nicht wieder vns, auff das erste mal sich an dem genügen lassen, das solche person durch jhr gegenwart mit der that, vnser heilige Tauffe für Christlich vnd recht erkennet, so dargegen keinem unserer Religion verwandten zurhaten [zu rathen], das er bey einer Papistischen Tauff stehen, vnd hiermit jhren Papistischen grewel, so sie bey der heiligen Tauffe treiben, bestettigen sol." Nicht ausdrücklich verbreitet sich über die vorliegende Frage die Lauenburger Kirchenordnung von 1585. Vgl. jedoch deren Bestimmungen in der amtlichen Ausgabe derselben (Ratzeburg 1862, bei H. Linsen), S. 248 f.

40) Vgl. die Nachweisungen bei Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., §. 255, S. 730, Note 35, und bei Büff, S. 571, Note 4.

41) Richter a. a. O., Note 33; Rit. Rom. de baptism. und Catechism. Rom., P. II., c. 2, qu. 28, in der Ausgabe von Bernh. Tauchnitz, S. 42.

42) Vgl. schon die Corvey'sche Kirchenordnung vom 30. Octbr. 1690 in Jacobson's Urkundenbuch zur Gesch. des Rhein.-Westfälischen evangel. Kirchenrechts, S. 495, wo es Cap. V., art. 2 heißt: „Sollte einer oder ander bißweilen einen un Catholischen nebenst einen Catholischen zum Gevattern erkiesen und bitten wollen, so sollen unsere Pfarrherren fleißig dahin sehen, daß der katholische Gevatter das Kind allein unter der Ablution, oder Taufe halte, und derselbe auch allein pro patrino spiritualem cognationem contrahente angezeichnet und ins Taufbuch eingeschrieben werde."

Dritter Abschnitt.

Die Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens.

Capitel I.

Die consistoriale, presbyteriale und synodale Ordnung in ihrer Vereinigung*).

§. 28.

Schon früher haben wir gezeigt (S. 197), daß die Mittel der Heilung der Preußischen evangelischen Landeskirche in der Rückkehr auf die ursprüngliche Idee der Consistorialverfassung sowie in der Ergänzung resp. Berichtigung derselben durch die Einführung regelmäßig wiederkehrender Synoden und die Heranziehung helfender Kräfte aus den Gemeinden auf den verschiedenen Stufen der kirchlichen Institutionen gesucht worden sind [1]). Nach dieser Richtung hin sind denn auch die noch in der Entwickelung begriffenen und durch den Evangelischen Oberkirchenrath [2]) vorbereiteten legislativen Bestrebungen der beiden letzten

---

*) Vgl. Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854; E. Herrmann, die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Ein Kirchenvortrag, Berlin 1862 bei W. Hertz; Ad. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, Erlangen 1862; R. W. Dove, Ueber Synoden in der evangel. Landeskirche Preußens, mit besonderer Berücksichtigung des Instituts der Kreissynoden, in Dessen Zeitschr. f. Kirchenrecht II. (1862), S. 131—183 und IV. (1864), S. 131—156, in welcher letzteren Abhandlung die „Gefahren neuen Stillstands" behandelt werden. Vgl. außerdem die in L. Richter's Beiträgen zum Preuß. Kirchenrechte, herausgegeben von P. Hinschius, Leipzig 1865 bei B. Tauchnitz, S. 39—62 enthaltene Uebersicht der Entwickelung der Kirchenverfassung in den östlichen und in den westlichen Provinzen des Preußischen Staats; Jacobson, Kirchenrecht, I., S. 139—275 und S. 297—337 und Friedr. Kunstmann, Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts, S. 126 ff.

1) L. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche, S. 10. Vgl. Dessen Beiträge, S. 61.

2) Es mag hier daran erinnert werden, daß die Errichtung des Evangel. Oberkirchenraths nur als provisorische Einrichtung erfolgt war. Richter, Beiträge, S. 55.

Jahrzehnte in Wirksamkeit getreten. Diese Bestrebungen haben sich einer großen, allerdings nicht bloß fördernden Theilnahme zu erfreuen gehabt. In der That aber ist auch die Ordnung und Verfassung der Kirche, mag sie immerhin nur ein Adiaphoron sein[3]), ein Gegenstand, welcher nächst dem Glauben, der Lehre und dem Bekenntnisse in das Wohl und Wehe der Kirche vielseitig und mächtig eingreift[4]). „Eine Verfassung aber," so bemerkt Lechler[5]), „muß doch ganz besonders im Zug der Zeit liegen und innere Vorzüge besitzen, wenn sie unter so verschiedenen Verhältnissen sich zu empfehlen und geltend zu machen im Stande ist. Einmal ist es das Gemeinde-Element, welches dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit entspricht, und besonders bei den sittlichen Nothständen im Volk, Recht und Pflicht hat zur Hilfe und Mitwirkung mit dem geistlichen Amt, auf Wegen der inneren Mission und religiöser und kirchlicher Thätigkeit; und insofern empfiehlt sich die Presbyterialordnung. Auf der anderen Seite mahnen die häufigen Schwankungen des staatlichen Lebens und die oft hoch gehenden Wogen des Völkermeeres, der Kirche Christi ihr freies eigenes Lebensgebiet anzuweisen und ihr, in weise bestimmter Unabhängigkeit vom Regiment der bürgerlichen Dinge, das Recht der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung — durch Synoden — zu gewähren, damit sie unter allerlei Wechseln der Zeit dem Charakter jenes „„unbeweglichen Reiches"" sich möglichst nähern möge, das ihr Urbild und dereinstiges Ende ist".

Was den Hinzutritt der neu einverleibten Länder anlangt, so können wir in dieser Hinsicht gleichfalls auf die frühere Darstellung verweisen[6]). Die Hannoversche Kirchenordnung wird danach eine Ergänzung resp. Abänderung dahin erfahren müssen, daß seiner Zeit nach Anhörung der in Vollzug zu setzenden Hannoverschen Landessynode die Befugnisse derselben mit Rücksicht auf die über ihr stehende höhere Stufe der künftigen Preußischen allgemeinen Landessynode näher begrenzt und der Bildungsmodus, sowie die Zahl der zur Preußischen allgemeinen Landessynode abzuordnenden Deputirten festgestellt werde[7]).

Bevor wir in der Darlegung der Verfassung der Landeskirche weiter vorschreiten, lassen wir einen Abdruck der die synodale Organisation der östlichen Provinzen des Preußischen Staats vorbereitenden Ordnungen folgen. Wir schließen hieran den Entwurf einer Provinzial-Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen in der Gestalt, wie sie der Evangelische Oberkirchenrath den Consistorien behufs Vorlage an die Kreissynoden hat zugehen lassen. Wir fügen endlich zum Zweck der Vergleichung und der ins Auge zu fassenden Ausgleichung die revidirte Rheinisch-West-

---

3) Vgl. A. C. Artikel VII., oben S. 2, Note 2.
4) Lechler, S. 1.
5) Lechler, S. 290.
6) Vgl. oben S. 186, Note 40. Vgl. auch des Herausgebers Schrift: Die evangelische Union in Preußen, S. 55—57.
7) Daß durch den Eintritt der Kirchenkreise der neuen Provinzen in die künftige allgemeine Preußische Landessynode jene Kreise nicht der Union beitreten, hat der Herausgeber in der angeführten Schrift S. 38 ff., 57 f. dargethan.

phälische Kirchenordnung und die Hannoversche Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung bei.

Anm. 1. Die so eben angeführten, den Grund- und Eckstein der angebahnten evangelischen Kirchenverfassung Preußens bildenden Ordnungen lauten:

I. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-Samml. S. 90 und Actenstücke des Evangelischen Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 1):

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Bericht vom 31. December 1859/10. Januar 1860 bestimme Ich, um die bereits durch die Ordre vom 29. Juni 1850 eingeleitete, jedoch nur zum Theil in das Werk gesetzte Einführung einer kirchlichen Gemeindeordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Hilfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen, zum Abschluß zu bringen und dadurch einen weiteren Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche anzubahnen, hierdurch Folgendes:

1) In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeindevorstand (Presbyterium, Gemeindekirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten.

2) Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens dreißig Jahre alt, von unbescholtenem Rufe und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchenvorstehern unter dem Vorsitze des Pfarrers zu einem Collegium vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen, bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so führt der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste den Vorsitz, während die übrigen dem Collegium als Mitglieder — Hilfsprediger auf nicht fundirten Stellen mit bloß berathender Stimme, — angehören.

3) Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850, §. 7 vorgeschriebenen Weise. Als Ausnahme kann unter besonderen Umständen an die Stelle der Wahl bei der ersten Begründung, auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, die Denomination durch den Superintendenten treten, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinde, wegen Mangels der in Nr. 2 aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit Einspruch zu erheben. Diese Ausnahme kann jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths, unter Beistimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, stattfinden. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchenvorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung, aus der Zahl der qualificirten Mitglieder der Gemeindekirchenräthe ernannt werden.

4) Der neu gebildete kirchliche Gemeindevorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

5) Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen, in den Gemeindekirchenrath aufgenommenen Kirchenvorsteher — Allgemeines Landrecht Theil 2, Titel 11, §§. 619—621, — fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden.

6) Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden, des geistlichen Amts und die Gerechtsame des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt, und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die den einzelnen Gemeindegliedern oder der Gemeinde im Ganzen bei Pfarrbesetzungen zustehenden Berechtigungen. Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert.

7) Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich, oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle, von den Verhandlungen der Gemeindekirchenräthe Kenntniß zu nehmen, und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Consistorium Recurs einzulegen.

8) Wo die Einführung der Gemeindekirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreissynoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, sowie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zuzuweisen sein.

Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Meiner Ordre, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, das Weitere anzuordnen, und erwarte Ich von denselben um so mehr eine kräftige Förderung dieser Angelegenheit, als Ich, wie Ich bereits in Meiner Ordre vom 2. August 1858 dem Evangelischen Oberkirchenrathe eröffnet habe, in der Durchführung der kirchlichen Gemeindeordnung die wesentliche Vorbedingung für die der Landeskirche zu wünschende und von ihr zu erstrebende größere Selbständigkeit erkenne.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten
und den Evangelischen Oberkirchenrath.

II. Auszug aus den Grundzügen einer evangelischen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni

1850 (Actenstücke, Heft 1, S. 1 und 6 ff., sowie Bd. 5, S. 17 ff.), soweit diese Grundzüge noch gegenwärtig in Betracht kommen.

§. 4. Die Gemeindeangehörigkeit wird, soweit es sich nicht um sogenannte Personalgemeinden handelt, nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung durch den festen Wohnsitz in dem Pfarrbezirke bedingt. Personen, welche von außen her in die Gemeinde einziehen, haben sich darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, vor der [kirchlichen] Gemeindebehörde durch mündliche oder schriftliche Zeugnisse glaubhaft auszuweisen, bevor sie an den Rechten der Gemeindeglieder Antheil nehmen.

§. 5. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wenn sich unter den Gemeindeangehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht aus der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber die kirchliche Gemeindebehörde zu befinden, den gedachten Personen aber soll ebenso wie den Urhebern der Einwendung der Recurs an die höhere Instanz (Kreissynode) vorbehalten sein. . . . . In der höheren Instanz entscheidet bis zur Organisation der kirchlichen Kreise das Consistorium.

§. 7. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrath erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder (§. 5) auf den Vorschlag des Gemeindekirchenraths, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten geschehen. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Consistorien zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen.

§. 9. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrath ist in Gemäßheit der für die Convocation der Kirchengemeinden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahltermin ist die Liste der vorgeschlagenen Personen durch Anschlag an der Kirchenthür zu veröffentlichen. Wo es die örtlichen Verhältnisse als räthlich erscheinen lassen, kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen.

§. 10. Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, beziehentlich den ersten oder bei gleicher Berechtigung den ältesten Geistlichen, geleitet und in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache vom Altar aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und zur Fürbitte sich zu vereinigen. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.

§. 11. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebniß derselben wird sofort oder wenigstens am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und es werden hierauf die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächstfolgenden sonntäglichen Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet.

III. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen (Ges.-Samml. S. 372 und Actenstücke Bd. 5, S. 124):

Aus dem von Ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrathe erstatteten Bericht vom 11./15. April d. J. habe Ich ersehen, daß gemäß der Ordres vom 29. Juni 1850 und 27. Februar 1860 die Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung und die wegen weiterer Entwickelung der Verfassung der evangelischen Kirche nöthigen Vorberathungen in der Provinz Preußen so weit gediehen sind, daß zunächst für diese Provinz mit der Einrichtung von Kreissynoden vorgegangen werden kann. Demgemäß bestimme Ich für diese Provinz nunmehr Folgendes:

I. In sämmtlichen Diöcesen der Provinz Preußen sind regelmäßige Kreissynoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. V. zu fördern und zu vertreten, und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden.

II. In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diöcesen eine eigene Kreissynode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleinere Diöcesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche bisher keiner Diöcese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diöcese zu einem Kreis-Synodal-Verbande (Kirchenkreis) zu vereinigen.

III. Die Kreissynode besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) aus dem Superintendenten der Diöcese als dem Vorsitzenden (Präses) der Kreissynode. Werden mehrere Diöcesen zu einem Kreis-Synodal-Verbande vereinigt, so führt den Vorsitz in der Kreissynode derjenige Superintendent, welcher am längsten das Ephorat bekleidet;
2) aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vicarisch verwaltenden Geistlichen. In Zweifelsfällen wird das Consistorium, beziehentlich der Evangelische Oberkirchenrath nach Anhörung der Synode Entscheidung treffen. Militärgeistliche sind nur befugt, der Kreissynode mit berathender Stimme beizuwohnen, ebenso die ordinirten Hilfsgeistlichen. Nichtordinirte Hilfsgeistliche und Candidaten haben nur als Gäste Zutritt;
3) aus je einem, von dem Gemeindekirchenrath auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeindeältesten aus jeder Gesammtparochie. Sollte jedoch nach Ausführung der obigen Bestimmungen in einzelnen Fällen in Folge der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vermehrung der Gemeindeältesten angemessen erschiene, so wird das Consistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen. Sind mehrere Mutter-, Tochter- oder Gastgemeinden, deren jede einen eigenen Gemeindekirchenrath hat, unter einem Pfarrer vereinigt, so findet die Wahl in einer gemeinschaftlichen Versammlung aller Gemeindekirchenräthe der Gesammtparochie statt. Wählbar sind alle Gemeindeältesten der Gesammtparochie;

4) es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Consistoriums, Einen bis drei Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatsrechts zu erwählen.

IV. Die Kreissynode versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden regelmäßig alle Jahre einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. Eine längere Dauer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Consistoriums zulässig. Außerordentliche Versammlungen beruft im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch vom Synodalvorstande ausgehen kann, das Consistorium.

V. Von den Kreissynoden sollen in Gemäßheit des ihnen zugewiesenen allgemeinen Berufs (I.) folgende Befugnisse ausgeübt werden:

1) Die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen des Kreises. Zu diesem Behuf erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzutreten und daran die geeigneten Anträge an das Consistorium zu knüpfen. Sie ist aber außerdem, kraft ihres Aufsichtsrechts, berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniß zu nehmen, und soweit ihr nicht (unter Nr. 5) eigentliche Disciplinarbefugnisse übertragen sind, bei dem Consistorium Abhilfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben;

2) Begutachtung der von dem Consistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeindeordnung und der gegenwärtigen Kreissynodalordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung;

3) die Berathung von Anträgen an das Consistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeindekirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen;

4) die Entscheidung in der Recursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zu dem Kirchenkreise gehörigen Gemeinden (nach Maßgabe des §. 5 der Grundzüge einer kirchlichen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850), sowie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualification (§. 2 des Erlasses vom 27. Februar 1860) der von dem Gemeindekirchenrath (nach §. 7 der angeführten Grundzüge) zu Aeltesten Vorgeschlagenen. In diesen Fällen findet gegen die von der Kreissynode getroffene Entscheidung eine weitere Berufung an das Consistorium nur wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Verfahrens statt;

5) die Disciplin über die Gemeindeältesten des Kirchenkreises, nach Maßgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreissynode berechtigt sein, in denjenigen Fällen, wo von den Gemeindekirchenräthen Acte der Disciplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Recursinstanz zu entscheiden. Auch hat

sie außerdem in anderen dazu geeigneten kirchlichen Disciplinarfällen auf Erfordern des Consistoriums ein Gutachten abzugeben;

6) die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statutarischer Einrichtungen;

7) die Errichtung von statutarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Consistoriums und Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths;

8) die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeindeältesten. Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. In außerordentlichen Fällen kann auf Anordnung des Consistoriums eine schriftliche Abstimmung der Synodalen stattfinden.

VI. Die Kreissynode erhält einen Kreissynodalvorstand, welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und aus zwei von der Kreissynode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird. Außerdem wählt die Kreissynode noch je einen Stellvertreter für die Beisitzer. Diese Stellvertreter werden nur im Falle wirklicher Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes zugezogen, soweit nicht (unter Nr. 6) eine andere Bestimmung getroffen ist. In größeren Synoden kann auf den Antrag des Vorstandes eine Verstärkung desselben mit Genehmigung des Consistoriums stattfinden. Im Falle der Vereinigung mehrerer Diöcesen zu einem Kreissynodalverbande nimmt derjenige Superintendent, welcher nicht Vorsitzender der Kreissynode ist, die Stelle des geistlichen Beisitzers ein. Der geistliche Beisitzer hat den Superintendenten in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Jedoch bleibt es dem Consistorium überlassen, in solchen Fällen, in welchen eine Vertretung des Superintendenten in allen Superintendenturverrichtungen von Amtswegen angeordnet werden muß, insbesondere also in Vacanzfällen, auch die Synodalgeschäfte dem geordneten Vertreter der Superintendentur zu übertragen. Der weltliche Beisitzer hat den Superintendenten besonders in den sich aus der oben (V. 6) bezeichneten Verwaltung ergebenden Geschäften zu unterstützen. Der Vorstand der Kreissynode hat die Aufgabe:

1) den Superintendenten in den Präsidialgeschäften zu unterstützen;
2) für die Redaction und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen;
3) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Consistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, soweit diese Vollziehung nicht ausdrücklich dem Superintendenten oder einer anderen Stelle übertragen wird, zu bewirken;
4) die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten;
5) in den unter Nr. V. 4 und 6 der Kreissynode zur Entscheidung zugewiesenen Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, vorläufige Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung der Synode in Kraft bleibt;

6) in dem Fall Nr. V. 5, vorbehaltlich des Recurses an das Consistorium, anstatt der nicht versammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter, zu entscheiden;
7) in schleunigen Zwischenfällen dem Consistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen.

VII. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. Den Candidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Kirchenkreises, den Aeltesten und Ehrenältesten desselben, den evangelischen Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Provinzialbehörden evangelischen Bekenntnisses, sowie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen zu gestatten. Inwieweit noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vorstandes der Kreissynode ab. Der Generalsuperintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied des Consistoriums hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen.

VIII. Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung des Erlasses nöthige weitere Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1861.

Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und
den Evangelischen Oberkirchenrath.

IV. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen (Ges.-Samml. S. 134 und Actenstücke Bd. 5, S. 219):

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Bericht vom 2. d. M. bestimme Ich, daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinem Erlaß vom 5. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 372 ff.), betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen, getroffenen Anordnungen mit folgender Maßgabe zur Anwendung zu bringen:

1) Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (Erlaß vom 5. Juni 1861, Art. V, Nr. 8). Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
2) der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Berathungen der Kreissynode die Oeffentlichkeit (Art. VII. a. a. O.) auszuschließen.

Diese beiden letzteren Bestimmungen finden auch für die Provinz Preußen Anwendung. Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. April 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

V. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern (Ges.-Samml. S. 223 und Actenstücke Bd. 5, S. 220):

Ich bestimme auf den von Ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Bericht vom 16. Juni d. J., im Verfolg Meines Erlasses vom 27. Februar 1860 (Ges.-Samml. S. 90), daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern vorgegangen werde, und sind hierbei die Bestimmungen Meiner Erlasse vom 5. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 372) und vom 5. April d. J. (Ges.-Samml. S. 134), betreffend die Bildung der Kreissynoden in den Provinzen Preußen und Posen, unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

VI. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreissynoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen (Ges.-Samml. S. 350 und Actenstücke Bd. 5, S. 382):

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Bericht vom 23. v. M. bestimme Ich, daß nunmehr mit der Errichtung von Kreissynoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinen Erlassen vom 5. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 372) und vom 5. April 1862 (Ges.-Samml. S. 134), betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen, getroffenen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zur Anwendung zu bringen:

1) In der Provinz Schlesien sind die Collatoren der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die Patrone (Erlaß vom 5. Juni 1861, III. Nr. 4) zur Kreissynode wahlfähig;
2) die von patronatsberechtigten Corporationen zur unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Rechte bei den Gemeinden bestellten Patronatsvertreter genießen

für die Dauer ihrer Function als solche die Wahlfähigkeit zur Kreissynode gleich den Privatpatronen (Erlaß vom 5. Juni 1861, III. Nr. 4).

Die Bestimmung unter 2) findet auch auf die Kreissynoden in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern Anwendung. Hinsichtlich der unter den Gräflich Stolbergschen Consistorien stehenden Theile der Provinz Sachsen behalte Ich Mir vor, über die Ausführung der Kreissynodalbildung und deren Verbindung mit den übrigen Kreissynoden der Provinz noch nähere Bestimmung zu erlassen. Ich beauftrage den Evangelischen Oberkirchenrath, zur Ausführung dieses Erlasses im Einverständniß mit Ihnen, dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

VII. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreissynodalcassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-Samml. S. 351 und Actenstücke Bd. 5, S. 383):

Auf Ihren im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich, daß zur Bestreitung der durch die Abhaltung von Kreissynoden und demnächst von Provinzialsynoden entstehenden Kosten die Errichtung von Kreissynodalcassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen angeordnet werde. Diese Cassen werden von dem Vorstande der Kreissynode verwaltet und von dem Consistorium der Provinz beaufsichtigt. Die Kreissynodalcassen werden, sofern nicht in einzelnen Diöcesen besondere kirchliche Fonds oder Einnahmen vorhanden sind, welche dahin gewiesen werden können, durch Beiträge der Kirchencassen und Gemeinden gebildet. Den Umfang des Bedürfnisses hat, unter Genehmigung des Consistoriums, die Synode zu bestimmen. Zu der Aufbringung dieses Gesammtbedarfs tragen die einzelnen Kirchencassen und Gemeinden nach Vermögen bei. Zu diesem Ende ermächtige Ich Sie, den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, aus den Einkünften der vermögenden Kirchencassen Meines Patronats entsprechende Beiträge zu den Kreissynodalcassen anzuweisen und die Bewilligung von Beiträgen aus den unter Privatpatronat oder Gemeindeverwaltung stehenden Kirchencassen von Aufsichtswegen zu genehmigen. Können auf diese Weise die erforderlichen Mittel nicht beschafft werden, so haben die Gemeindekirchenräthe wegen anderweitiger Aufbringung derselben Fürsorge zu treffen. Nöthigenfalls können regelmäßige oder außerordentliche Sammlungen für die Synodalzwecke veranstaltet und kann dagegen der Wegfall anderer, den kirchlichen Zwecken nicht unmittelbar dienenden Collecten genehmigt werden. Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und der Evangelische Oberkirchenrath sind beauftragt, wegen Ausführung dieses Erlasses nähere Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1864.

(gez.) Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

VIII. Entwurf einer Provinzial-Synodal-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie (Neue Evangel. Kirchenzeit. Nr. 26 vom 29. Juni 1867, S. 408):

§. 1. In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen wird für die zur Landeskirche gehörigen Gemeinden des Provinzialbezirks eine Provinzialsynode errichtet, deren Bestimmung es ist, unter Wahrung des Bekenntnißstandes der einzelnen Gemeinden und ihrer Stellung zur Union die kirchlichen Interessen ihres Bezirks in regelmäßig wiederkehrender Versammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu fördern.

§. 2. Die Provinzialsynode bilden:

1) die den Kreissynoden der Provinz vorsitzenden Superintendenten;
2) ein geistliches und ein weltliches Mitglied für jede Kreissynode, welche von dieser gewählt werden;
3) ein Mitglied der evangelisch-theologischen Facultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau), welches durch Wahl der Facultät bestimmt wird;
4) die Provinzialsynode ist befugt, Ehrenmitglieder aus dem Synodalbereich zu ernennen, deren Zahl jedoch sechs nicht übersteigen darf.

Die durch Wahl der Synoden und Facultäten bestellten Mitglieder sind nur für die jedesmalige Synodalperiode gewählt, doch ist die Wiederwahl derselben gestattet.

Außer den Vorgenannten haben die Mitglieder des Provinzialconsistoriums und des Evangelischen Oberkirchenraths das Recht, an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 3. In den größeren Provinzen kann je nach Bedürfniß eine Theilung angeordnet und für jeden Bezirk eine selbständige Provinzialsynode gebildet werden.

§. 4. Die Wahl der Abgeordneten der Kreissynode erfolgt in deren der Provinzialsynode nächst vorhergehenden Versammlung durch ordnungsmäßigen Beschluß. Wählbar sind die vollberechtigten Mitglieder der Gemeindekirchenräthe des Synodalbezirks und die Ehrenmitglieder der Kreissynode. Für jeden gewählten Abgeordneten ist in demselben Wahlverfahren ein entsprechender Stellvertreter zu wählen, der für ersteren, im Falle seiner Verhinderung, mit allen Rechten desselben an der Provinzialsynode Theil nimmt.

§. 5. Die Provinzialsynode versammelt sich in der Regel alle drei Jahr auf Berufung ihres Präses in einer Stadt der Provinz. Ueber den Anfangstermin, den Ort und die Dauer der Berufung vereinbart sich dieser mit dem Consistorium. Ergiebt sich im Laufe der Verhandlungen Veran-

lassung, die Sitzungszeit zu verlängern, so kann dies nur mit Zustimmung des Generalsuperintendenten geschehen. In dringenden Fällen können das Consistorium und der Präses mit Genehmigung des Consistoriums, sowohl eine außerordentliche Synodalversammlung berufen, als auch für geeignete Gegenstände die schriftliche Abstimmung der nicht versammelten Synode veranlassen; bei letzterer sind die Stimmen der Theilnehmer der nächst vorangegangenen Synodalversammlung schriftlich einzuholen, für die inzwischen ausgeschiedenen treten die Stellvertreter (§. 2, Nr. 2) beziehentlich die Amtsnachfolger (§. 2, Nr. 1) ein, in deren Ermangelung fallen ihre Stimmen aus.

§. 6. Die Provinzialsynode steht auf dem Grunde des lauteren Wortes Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den in unserer evangelischen Landeskirche zu Recht bestehenden reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist.

Die Wirksamkeit der Provinzialsynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Die Provinzialsynode wacht über die Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen. Sie hat die Zustände und Bedürfnisse der evangelischen Kirche und Schule ihres Bereichs in Obacht zu nehmen und über Verletzungen der kirchlichen Ordnung oder vorhandene Mißstände, die zu ihrer Kenntniß gelangen, zu verhandeln. Sie richtet ihre desfallsigen Anträge oder Beschwerden an die kirchliche Behörde;
2) die Synode beräth und beschließt über die von den Kreissynoden der Provinz oder aus ihrer eigenen Mitte an sie gelangenden Anträge;
3) dieselbe beräth und begutachtet die zu diesem Zweck von dem Consistorium ihr vorgelegten Proponenda und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihres Bezirks Beschlüsse. Insbesondere ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn neue Katechismen, Lehr- und Gesangbücher, welche nicht schon die Billigung für die Landeskirche erlangt haben, in den Provinzialbezirk eingeführt werden sollen. Sie ist mit ihrem Gutachten zu hören, wenn es sich um Abänderung der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen oder um die Einführung neuer provinzieller kirchlicher Ordnungen handelt. Namentlich soll dieselbe bei der weiteren Entwickelung oder Abänderung dieser Provinzial-Synodal-Ordnung zuvor gehört werden;
4) der Provinzialsynode steht die Prüfung und Begutachtung der von den Kreissynoden zu errichtenden besonderen statutarischen Bestimmungen zu;
5) dieselbe erhält Einsicht von dem Zustande der Kreissynodalcassen, der Synodal-Wittwen- und Waisencassen, der Provinzial-Emeritenfonds und anderer für die Provinz bestehender, von dem Consistorium verwalteter kirchlicher Stiftungen;
6) sie wählt aus ihren Mitgliedern ihren Vorstand; die Wahl des letzteren findet regelmäßig am Schluß der Sitzung für eine sechsjährige Amtsdauer statt, und bedarf, um in Kraft zu treten, der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenraths;
7) sie vertheilt den Ertrag einer jährlich zum Besten der dürftigen Gemeinden in der Provinz abzuhaltenden Kirchen- und Hauscollecte bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt.

Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten erst dann in Kraft, wenn sie die Bestätigung der competenten Behörden erhalten haben.

§. 7. Der Vorstand der Synode besteht aus einem Geistlichen als Vorsitzenden (Präses), und zwei Beisitzern (Assessoren), einem geistlichen und einem weltlichen; für letztere beide werden Stellvertreter gewählt. Der Präses beruft die Versammlung der Provinzialsynode, leitet die Verhandlungen derselben und sorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung; seine Stimme giebt, wo bei Abstimmungen sich Stimmengleichheit herausstellt, den Ausschlag. Die Beisitzer haben denselben bei den Präsidialgeschäften zu unterstützen, im Fall seiner zeitweisen Verhinderung tritt der geistliche Assessor als Stellvertreter ein; scheidet der Präses jedoch gänzlich aus, so ist am Schluß der nächstfolgenden Provinzialsynode eine Neuwahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgetretenen vorzunehmen. Die Correspondenz des Vorstandes führt, mit Ausnahme der Fälle, in denen derselbe nach dem Folgenden in Gesammtheit zu handeln hat, der Präses allein, es steht diesem frei, wo es ihm angemessen scheint, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen.

Dem Vorstand liegt ob:

1) die Sorge für die Redaction und Beglaubigung der Synodalprotokolle; für die Aufzeichnung der Verhandlungen kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein oder mehrere Mitglieder derselben heranziehen; jedoch bleibt ihm auch in diesem Falle die Verantwortlichkeit für die Redaction und die Richtigkeit des Protokolls;
2) die Einreichung desselben an das Consistorium, sowie dessen Mittheilung an sämmtliche Pfarrer und Gemeindekirchenräthe des Bezirks;
3) die Ausführung derjenigen Synodalbeschlüsse, welche nicht der Bestätigung des Consistoriums bedürfen;
4) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung;
5) die Abstattung von Gutachten über Vorlagen des Consistoriums während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, wobei derselbe auf Erfordern des Consistoriums durch Zuziehung der Stellvertreter sich zu verstärken hat.

§. 8. Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt; Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Majorität fortzusetzen.

§. 9. Der Generalsuperintendent der Provinz hat das Recht, an allen Plenar- und Commissions-Verhandlungen Theil zu nehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen; ein Stimmrecht steht demselben nicht zu. Außerdem können mit gleichen Befugnissen von dem Evangelischen Oberkirchenrath und für einzelne Angelegenheiten von dem Consistorium besondere Commissarien in die Synodalversammlung abgeordnet werden.

§. 10. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst, verbunden mit Austheilung des heiligen Abendmahls, statt. Jede einzelne Sitzung wird mit Gebet eröffnet und beschlossen. Ueber die besondere Thätigkeit des Synodalvorstands in der Zeit seit der letzten Synodalversammlung erstattet der Präses derselben Mittheilung.

§. 11. Zu den Sitzungen der Synode haben, sofern nicht dieselbe für einzelne Verhandlungen den Ausschluß der Oeffentlichkeit beschließt, als Gäste Zutritt alle Pfarrer und Aelteste, Hilfsgeistliche und Candidaten des Provinzialbezirks, desgleichen die evangelischen Kirchenpatrone desselben, die evangelischen Mitglieder der Kreis- und Provinzialbehörden, sowie des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Weitere Gäste können ausnahmsweise durch den Vorstand der Synode zugelassen werden.

§. 12. Die Mitglieder der Provinzialsynode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung, der Präses und die Deputirten derselben auch für die sonstigen, nach Vorstehendem ihnen obliegenden Geschäfte, sofern sie außerhalb ihres Wohnorts verrichtet werden, Tagegelder und Reisekosten in den nach Vernehmung der Synode festzustellenden Sätzen. Die Zahlung derselben erfolgt aus der einzurichtenden Provinzialsynodalcasse nach Maßgabe einer aufzustellenden Matrikel.

IX. Aus den dem vorstehenden Entwurfe beigegebenen Motiven theilt die Neue Evangel. Kirchenzeit. Nr. 27 vom 6. Juli 1867 folgende Einzelheiten mit:

Zwei allgemeine Grundsätze, die bereits bei der Bildung der Kreissynoden angenommen und angewendet worden sind, werden auch hier vorangestellt, daß nämlich die Synodal-Einrichtungen auf dem Grunde der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche, nicht nach der confessionellen Unterscheidung innerhalb derselben zu organisiren, und daß sie nicht als Gegensatz, sondern als Erweiterung und Ergänzung des bestehenden Kirchenregiments zu gestalten sind. Die aus dem ersten Grundsatz sich ergebende Folgerung, daß die synodale Organisation den Confessionsstand ihrer Glieder nicht alteriren kann, hat in §. 1 um deswillen einen Ausdruck gefunden, weil das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung dieses Inhalts in der Kreissynodalordnung von verschiedenen Seiten Mißdeutung erfahren hat.

Als Grundlage der Synodalbildung sind die gegebenen, auch in kirchlicher Beziehung im Laufe der Geschichte eigenthümlich entwickelten Provinzialbezirke festgehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß von vornherein die Theilung so großer Provinzen, wie Sachsen mit 89 und Brandenburg mit 69 Kreissynoden, in zwei Synodalbezirke ins Auge gefaßt worden ist.

Den Wahlkörper zur Provinzialsynode bildet die Kreissynode, ebenso wie in der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung. Um die allzu große numerische Stärke der Synodalversammlungen zu vermeiden, hat sich kein anderes Mittel ergeben als die eventuelle Theilung einzelner Provinzen. Die Combination mehrerer Synoden zu einem Wahlkörper, die Abgrenzung besonderer Wahlbezirke für die Provinzialsynode — welche von der badischen, der hannoverschen und der revidirten oldenburgischen Synodalordnung angenommen ist — ferner die Einrichtung eines Turnus unter den Kreissynoden, oder endlich die Einführung eines zusammengesetzten Wahlmodus, nach welchem die Erwählten mehrerer Kreissynoden aus ihrer Mitte zwei Abgeordnete zur Provinzialsynode zu wählen hätten — alle diese Möglichkeiten sind erwogen, aber als praktisch unausführbar oder unzweckmäßig und als principiell untauglich erfunden worden — das letztere vor-

zugsweise um deswillen, weil bei ihnen allen mehr oder weniger der Gedanke aufgegeben wird, daß die höhere Synodalstufe organisch aus der nächst niederen erwachsen muß.

Die Provinzialsynode wird gebildet aus den Superintendenten und je zwei Mitgliedern (einem geistlichen und einem weltlichen) der Kreissynoden, einem Abgeordneten der theologischen Facultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau) und aus höchstens sechs von der Provinzialsynode zu ernennenden Ehrenmitgliedern. Die Streichung der geistlichen Deputirten (neben dem Superintendenten) zum Behuf der numerischen Verminderung des Wahlkörpers ist in Betracht gezogen, aber im Interesse sowohl der Synodalversammlung als der Synodalgeistlichen aufgegeben worden[8]). So entsteht eine Versammlung, die zu zwei Dritteln aus geistlichen und zu einem Drittel aus weltlichen Mitgliedern besteht. In der Kreissynode ist die Zahl der geistlichen und die der weltlichen Mitglieder gleich. Dieses Verhältniß halten die Synodalordnungen von Baden, Hannover, Oldenburg, sowie die österreichische von 1861, auch für die höhere Synodalstufe fest. Anders die rheinisch-westphälische Kirchenordnung, nach welcher zwei Drittel geistliche und ein Drittel weltliche Mitglieder die Synode bilden; in den westlichen Provinzen hat sich auch seither kein Bestreben gezeigt, hierin etwas zu ändern. „Die praktische Wichtigkeit des Gegenstandes," heißt es in den Motiven, „ist auch nicht von so erheblicher Bedeutung, als eine theoretische Auffassung mitunter geltend zu machen sucht: die Erfahrung der westlichen Provinzen lehrt unzweideutig, daß die Scheidung und Parteibildung auf den Synoden sich keineswegs nach Maßgabe des geistlichen und weltlichen Standes vollzieht." Durch Verdoppelung der weltlichen Deputirten würden in den östlichen Provinzen die Versammlungen zu zahlreich und kostspielig werden. — Durch die Zulassung von Ehrenmitgliedern soll namentlich zur Heranziehung juristischer Kräfte Gelegenheit geboten werden. — Die Bestimmungen über die Dauer der Wahlmandate, über die Zulassung der Mitglieder der kirchlichen Behörden auf der Synode, über die Einschränkung des passiven Wahlrechts auf den Kreis der Synodalen, d. h. die Mitglieder der Gemeindekirchenräthe des Kreises, sind der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung conform. Gegen eine Ausdehnung der Wählbarkeit auf alle Gemeindeglieder wird unter Anderm geltend gemacht, daß sie der Wahlagitation die Wege öffnen und die Nothwendigkeit mit sich bringen würde, für die kirchliche Qualification eine Summe von Kriterien aufzustellen, über deren Formulirung sehr schwer ein einstimmiges Urtheil zu gewinnen sein würde.

Der dreijährige Turnus und der Wechsel des Versammlungsortes der Provinzialsynode hat die Analogie der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung und die praktische Zweckmäßigkeit für sich; ebenso die Bestimmungen über außerordentliche Versammlungen und über schriftliche Abstimmungen.

Der Eingang des §. 6, welcher ausspricht, daß die Synode „auf dem lauteren Grunde des Wortes Gottes steht, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den in unserer evangelischen Landeskirche zu Recht beste-

8) Wir würden die Streichung des Superintendenten als solchen in Vorschlag bringen.

henden reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist", wird mit der bedeutsamen Stellung, welche die Körperschaft der Provinzialsynode einnimmt, und mit den geschichtlichen Vorgängen motivirt.

Hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten der Provinzialsynode wird ausgeführt, daß naturgemäß dem Consistorium als ständigem centralem Organ der Kirche das Gebiet der kirchlichen Verwaltung vorzubehalten sei, daß dagegen die Synode, als dem mit dem Gemeindeleben in stetigem und unmittelbarem Contact stehenden Organ, eine bestimmte Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und namentlich für das Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten ein unbedingtes Zustimmungs- und Ablehnungsrecht zustehen müsse. Die einzelnen Nummern des §. 6, in welchen die Befugnisse der Provinzialsynode specificirt sind, werden in den Motiven als unmittelbar aus den vorausgeschickten principiellen Sätzen folgend, und als der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung resp. der Kreissynodalordnung entsprechend bezeichnet. Für die Erwählung des Vorstandes seitens der Synode wird außerdem geltend gemacht, daß dadurch der Selbständigkeit derselben ein erhöhter Ausdruck gegeben werde. Die Verlegung der Wahl an den Schluß der Versammlung soll Gelegenheit geben, die zu Gebote stehenden Kräfte kennen zu lernen.

Die jährliche Kirchen- und Hauscollecte zum Besten dürftiger Gemeinden in der Provinz hat sich in den westlichen Provinzen eingebürgert und einen immer steigenden Ertrag geliefert; so steuerte die Rheinprovinz im Triennium 1835—38 zusammen 1528 Thlr., im Triennium 1862—64 aber 12,470 Thlr. Die Bestimmung, daß die Beschlüsse der Provinzialsynode erst dann in Kraft treten, wenn sie die Bestätigung der competenten Behörden erhalten haben, wird aus dem Grundsatz hergeleitet, daß „die Synode hinsichtlich des Gebietes ihrer Beschlüsse dem Consistorium nicht unter- oder übergeordnet, sondern gleichgestellt werden soll."

Die Zusammensetzung des Vorstandes aus dem Präses, einem geistlichen und einem weltlichen Assessor weicht von der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung, nach welcher das Moderamen aus drei Geistlichen (Präses, Assessor und Scriba) besteht, aus Gründen der Zweckmäßigkeit ab. Die Bestimmung, daß der auf eine sechsjährige Amtsdauer erwählte Vorstand nicht bloß während der jedesmaligen Diät, sondern fortdauernd in Wirksamkeit sein soll, wird speciell in Schutz genommen gegen den Zweifel, ob es während der Zwischenzeiten für den Vorstand etwas zu thun geben werde, und gegen die Befürchtung, daß das ständige Präsidium neben dem Consistorium den Keim eines Doppelregiments in sich trage. In Betreff des ersteren Punktes wird unter Hinweisung auf die Erfahrungen der westlichen Provinzen an die große Wichtigkeit einer gründlichen Vorbereitung der Proponenda durch das Präsidium erinnert. Was die Besorgniß vor einem Doppelregiment betrifft, so wird auf die begrenzte Competenz der Synode, von welcher das Gebiet der Verwaltung ausgeschlossen ist, auf die verhältnißmäßige Seltenheit der Synodalversammlungen, sowie auf die durch das Wegfallen der Feststellung eines finanziellen Haushalts bedingte fundamentale Verschiedenheit einer kirchlichen Synode von einem politischen Landtage hingewiesen.

Beachtenswerth ist noch, daß der Vorstand nicht als Collegium organisirt ist, die Präsidialgewalt der Regel nach im Präses beruht.

Die Stellung, welche §. 9 dem Generalsuperintendenten giebt, rechtfertigt sich aus der Natur der Sache und folgt der Analogie der westlichen Provinzen.

Von dem mit Abendmahlsfeier verbundenen Eröffnungsgottesdienst wird unter Anderm erwartet, daß er eine extreme Richtung confessioneller Besonderheit werde abwehren helfen; doch ist die Theilnahme am Abendmahl facultativ gehalten. Mit Rücksicht auf den in den gottesdienstlichen Handlungen liegenden thatsächlichen Bekenntnißact ist, entsprechend der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung von einem besonderen Synodalgelöbniß Umgang genommen. Daß der Eröffnungsgottesdienst auf den Tag nach der Eröffnung angesetzt ist, entspricht der Praxis in den westlichen Provinzen, wo die Synodalversammlung an einem Sonnabend zu beginnen pflegt: Vormittags constituirt sich die Synode, Nachmittags findet die Vorbereitungsfeier zum Abendmahl und Sonntags der Eröffnungsgottesdienst statt.

Die Kostenfrage wird schließlich als ein Gegenstand ernster Erwägung hingestellt, da die Kreissynodalcassen bis jetzt keineswegs in der Lage sind, der Provinzialsynodalcasse die nöthigen Mittel zuführen zu können. Die Kosten der Provinzialsynoden in den westlichen Provinzen belaufen sich bei 76 resp. 61 Mitgliedern auf 2000 und 3000 Thlr. Die dort geltenden Sätze für Tagegelder und Reisekosten betragen $2\frac{1}{2}$ Thlr. täglich und 15 Sgr. pro Meile. Für die östlichen Provinzen sind die betreffenden Sätze auf der ersten Synode zu fixiren. Die Erwartung, daß der Staat die Kosten übernehmen werde, wird abgeschnitten, da eine rechtliche Verpflichtung nicht bestehe [?] und die beiden westlichen Provinzen ihre Kosten selbst aufbringen.

X. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 mit den Zusätzen der Allerhöchsten Ordre vom 25. September 1847 (Min.-Bl. f. d. i. V. von 1847, S. 284) und des zufolge Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Rescripts des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 25. August 1853 (Min.-Bl. f. d. i. V. von 1853, S. 229)[9]:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§. 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§. 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evange-

---

9) Alle diejenigen Zusätze, die in der Folge nicht näher bezeichnet werden, sind dem oben gedachten Min.-Rescript vom 25. August 1853 entnommen. — Die Kirchenordnung von 1835 selbst ist in Folge Allerhöchster Anordnung (v. Kamptz Ann., Bd. 19, S. 104) durch die Amtsblätter der Regierungen beider Provinzen gehörig publicirt, hat also Gesetzeskraft.

lischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugniß in dieselbe aufgenommen worden.

Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterium vorgelegt.

Zusätze. 1) Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2) Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialbezirk verläßt, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

3) Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

§. 3. Die Pflichten eines Gemeindegliedes sind:

1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen.
2) Ein erbauliches Leben zu führen.
3) Sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbständige und sonst qualificirte Gemeindeglied kann zum Gliede des Presbyteriums gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

Zusatz. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

§. 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diaconen.

§. 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

Zusätze. 1) Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren

des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2) In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3) Ordinirte Hilfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde, doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diaconus oder Armenpfleger.

§. 8. Die Mitglieder des Presbyteriums werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde (siehe §. 18), unter Vorsitz des Pfarrers, auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualificiren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

Zusätze. 1) Die Wahl der Kirchenältesten und Diaconen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreissynode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2) Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

§. 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, sowie zwei mit Vermögensadministration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt worden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyters ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyteriums und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Giltigkeit der Entschuldigungsgründe hat, auf Antrag des Presbyteriums, die Kreissynode zu entscheiden.

Zusätze. 1) Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der im §. 9 aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2) Ueber die Giltigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium, und auf dem Wege des Recurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen des Kreissynode in letzter Instanz.

§. 10. Es dürfen nur solche selbständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30. Lebensjahr, die Diaconen die Großjährigkeit erreicht haben.

Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder, zu gleicher Zeit Glieder des Presbyteriums sein.

Zusätze. 1) Es dürfen nur solche in §. 21 bezeichnete selbständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Consistorium gestattet werden.

2) Die Schlußbestimmung des §. 10 bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. westphälischen Provinzialsynode 57 und 58 sein Bewenden.

3) Unter dem für das Diaconenamt nach §. 10 erforderlichen Alter, soll auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden [10]).

§. 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

Zusatz. Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diacons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreissynode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums, und auf Recurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Consistorium.

§. 12. Das Presbyterium versammelt sich auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal in der Sacristei oder einem anderen bestimmten, angemessenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeindegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. — Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei

---

10) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. August 1847.

Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

Zusätze. 1) Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2) Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3) Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.

4) Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet. (Vergl. §. 6.)

§. 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und dasselbe in das Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 14. Zu dem Geschäftskreis des Ortspresbyteriums gehört:

a) Die Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
b) Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements.
c) Es gebührt ihm die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer, und der §. 8 bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter.
d) Die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden.
e) Nach der Bestimmung des §. 2 die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder.
f) Sitz und Stimme in der Kreissynode durch den Prediger und einen von dem Presbyterium deputirten Aeltesten.
g) Die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens.

Zusätze. Zu den Obliegenheiten des Presbyteriums gehört ferner:

h) Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste.
i) Die Pflicht, zur Zeit einer Vacanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.
k) Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege.
l) Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend, und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

§. 15. Die Pflichten der Aeltesten (§. 5) sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hilfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen.
2) Sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder

sonst durch Uebertretung der im vorigen Capitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen.

3) Sie sind verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten.

4) Müssen sie zur Zeit der Vacanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

5) Ueberhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern.

6) Und endlich den Synodalversammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16. Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) Sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben sind.

2) Legen sie jährlich dem Presbyterium Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besonderen, von dem Presbyterium angeordneten Cassenrevision zu unterwerfen.

3) Führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17. Pflichten der Armenpfleger oder Diaconen.

Die besonderen Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

1) Die Sorge für die Armen der Gemeinde: Sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse.

2) Sie verwalten den Armenfonds der Gemeinde, besorgen nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterium, welches für die richtige Cassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterium angeordneten besonderen Cassenrevision zu unterwerfen;

3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

Zusatz. Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendantur der Armencasse gegen Remuneration einem besonderen Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

§. 18. Von der größeren Repräsentation der Ortsgemeinde.

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

a) die Prediger wählt,
b) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung desselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt,
c) Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt,
d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden directen Staats- und Communalsteuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt [11]).

Zusätze. 1) Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden directen Staats- oder Communalsteuern umgelegt.

2) Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen.

§. 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen [12]);

---

11) Vgl. hierzu die Abhandlung von R. Stieve in Dove's Zeitschr. VII., S. 252 ff.

12) Hierzu hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 11. December 1861 das nachfolgende Circular-Rescript (Actenstücke, Bd. 5, S. 218 und Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht II., 348) erlassen: „In der Circularverfügung vom 22. März d. J. hatte ich in Folge einer von der 9. westphälischen und der 10. rheinischen Provinzialsynode gegebenen Anregung über die Frage, ob die Beschlußfähigkeit der nach §. 19 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyteriums bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sei, die gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Regierungen beider Provinzen erfordert. Die hierauf eingegangenen Berichte schließen sich in der Mehrzahl der von den Synoden angenommenen verneinenden Ansicht an, während die entgegengesetzte Meinung nur von einer geringen Minorität vertreten wird. Für die letztere spricht allerdings der Umstand, daß der §. 19 der Kirchenordnung, welcher die Progression für die Feststellung der Zahl der Repräsentanten bestimmt, ausdrücklich die Bemerkung vorausschickt, daß in den Gemeinden von 200 Seelen und darunter alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen würden. Andererseits erledigt sich jedoch dieses formelle Argument dadurch, daß der §. 18 des Gesetzes die Nothwendigkeit, durch Stellvertreter zu handeln, nur für die größeren Gemeinden ausspricht, woraus sich von selbst ergiebt, daß es hinsichtlich der kleineren Gemeinden, auf welche das Motiv dieser beschränkenden Anordnung keine Anwendung leidet, bei der allgemeinen Regel hat verbleiben sollen, wonach die Glieder der Corporationen, falls sie sich im Besitze der gesetzlichen Qualification befinden, ihr Recht selbst auszuüben befugt sind. Die Einschiebung der oben erwähnten Bemerkung in den §. 19 ist daher augenscheinlich nur zu dem praktischen Zwecke der Veranschaulichung des Gegensatzes erfolgt und gewährt mithin für die in Rede stehende Auffassung, welche in den kleineren Gemeinden die sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder als ihre eigenen Mandatare erscheinen läßt, keinen Anhalt. Hieraus folgt, daß die Bestimmung, nach welcher zur Giltigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterium bestehenden Collegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist (Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847), sich auf die Versammlungen

a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen 16 Repräsentanten,
b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen 20 Repräsentanten,
c) von 1000 bis 2000 Seelen 24 Repräsentanten,
d) von 2000 bis 5000 Seelen 40 Repräsentanten,
e) bei Gemeinden über 5000 Seelen 60 Repräsentanten.

§. 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreissuperintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde und im Beisein des Ortsbürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten, oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§. 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren, und

a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
c) oder eine eigene Haushaltung führen.

Zusätze. 1) Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.

2) Sofern die Gemeindevertretung einzelne Classen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3) Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das active und passive Wahlrecht.

§. 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

Zusätze. 1) Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2) Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

---

der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsmäßig, also in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23), in den übrigen Districten aber in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist."

3) Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Consistorium festgestellt werden.

§. 24. Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

Zusatz. Die Namen der gewählten Gemeindevertreter werden an zwei nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, und können nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen die Wahl angenommen werden [13]).

§. 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahre der vierte Theil ab.

Zusatz. Der nach §. 26 jährlich stattfindende Austritt des vierten Theiles der Gemeindevertreter soll künftig nur alle zwei Jahre erfolgen [14]).

§. 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28. Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt; wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentantenwahl behält.

Zusatz. Die nach §. 29 von dem größeren Kirchencollegium zu bewirkende Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeindevertretung entstandenen Lücke erfolgt künftig in der Art, daß das neugewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behält, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde [15]).

§. 30. Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyteriums den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größeren Gemeinderepräsentation gewährt wird.

§. 31. Der Präses des Presbyteriums ist der Präses der größeren Gemeindevertretung.

Zusatz. Die Gemeindevertreter versammeln sich auf Einladung des Präses Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher, und

---

13) Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847.
14) Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847.
15) Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847.

unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung, den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

§. 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeindevertretung und dem Presbyterium bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

Zusatz. Statt der nach §. 32 erforderlichen Anwesenheit von zwei Drittheilen des aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden Collegiums soll es zur Giltigkeit einer Beschlußnahme genügen, wenn die absolute Majorität desselben an der Versammlung Theil genommen hat [16]).

§. 33. Die Beschlüsse des Collegiums werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Zusatz 1) Eine Versammlung der Gemeindevertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung verfällt, ist von dem Provinzialconsistorium aufzulösen und ebenso den erwiesen Schuldigen die Wählbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen [17]).

Zusatz 2) Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modificirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, oder insofern sie Gemeindeangelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen, und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreissynode, die Anerkennung der Provinzialsynode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Consistoriums nachzusuchen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreisgemeinde und der Kreissynode.

§. 34. Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreisgemeinde.

Zusatz. Der Umfang der Kreisgemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der Betheiligten, Presbyterien und Kreissynode, sowie der Provinzialsynode gefaßten Beschluß bestimmt.

§. 35. Dieses Presbyterium wird die Kreissynode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

---

16) Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847.
17) Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847.

Zusätze. 1) Die Presbyterien können anstatt eines Aeltesten auch einen der Diaconen zur Kreissynode deputiren.

2) Die innerhalb der Kreisgemeinde fungirenden Anstaltsgeistlichen und Militärprediger, sowie die ordinirten Hilfsgeistlichen, Adjuncten und Vicare, sind zur Theilnahme an den Kreissynoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreissynode eine volle Stimme.

§. 36. Jeder Kreissynode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei Synodalzusammenkünften das Protokoll. Das Directorium wird von der Synode auf sechs Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wiedergewählt werden.

Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Consistorium dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodalzusammenkunft.

Zusätze. 1) Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

2) Nach dem Beschlusse der Kreissynode können in wichtigen Angelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung zwei von der Kreissynode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

§. 37. Zu dem Geschäftskreise der Kreissynode gehört:

a) Berathung der Anträge an die Provinzialsynode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49 der Provinzialsynode zusteht.

b) Die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises.

c) Die Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

d) Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises.

e) Die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Casse des Kreises und der Synodalcasse.

f) Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introduction.

g) Die Wahl des Directoriums der Synode und der Deputirten der Provinzialsynode.

§. 38. Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchenordnung und Synodalbeschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.

2) Er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schul-

lehrer, nach den Grundsätzen der Kirchenordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen, und führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich.

3) Er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfalle kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie Letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchenvisitation übernimmt.

4) Er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreissynode und den Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt

5) die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Predigerwahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.

6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commissionen.

7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.

8) Er ist in der Regel Schulinspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schulinspectoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königlichen Behörden, als der Synode.

§. 39. Die Kreissynode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten, wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§. 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienst, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebet, stattet Bericht über den inneren und äußeren Zustand der Gemeinden des Synodalkreises ab und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37 zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder der Kreissynode erfordert.

§. 42. Die Verhandlungen werden protokollirt, und die Protokolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreissynode unterschrieben werden.

§. 43. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den Generalsuperintendenten an das Consistorium gesandt; außerdem circuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreissynode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterium mitgetheilt worden.

Zusatz. Die Protokolle der Kreissynoden werden auch dem Präses der Provinzialsynode und in der Regel sämmtlichen Kreissynoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

§. 43 a. Zusatz. Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreissynoden besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreissynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Anerkennung der Provinzialsynode und der Bestätigung des Consistoriums, unter Genehmigung der oberen Kirchenbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzialgemeinde und Provinzialsynode.

§. 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreisgemeinden bilden die Provinzialgemeinde.

§. 45. Die Provinzialgemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzialsynode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzialgemeinde. Die Provinzialsynode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden. Jede Kreissynode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

Zusatz 1) Statt eines Aeltesten können die Kreissynoden auch einen der Diaconen zur Provinzialsynode deputiren.

2) Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diaconen werden Stellvertreter gewählt.

3) Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreissynodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

4) Außerdem hat die evangelisch-theologische Facultät das Recht, sowohl zu der westphälischen als der rheinischen Provinzialsynode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Facultät.

§. 46. Das Präsidium der Provinzialsynode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel „Präses der Provinzialsynode“ führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzialsynode“ heißt.

Beide werden von der Provinzialsynode aus Geistlichen des Provinzial-Synodalbereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben. Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

Zusätze. 1) Die Wahl des Präses und des Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

2) Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

§. 47. Die Provinzialsynode versammelt sich in der Regel alle drei Jahre in einer Stadt des Synodalbereichs nach Wahl der Synode.

§. 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzuge desselben schreitet die Provinzialsynode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49. Die Provinzialsynode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, sowie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Cassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50. Der Präses der Provinzialsynode, im Verhinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzialsynode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzialsynode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzialsynode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzialsynode.

Zusatz. Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzialsynode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

§. 51. Die Provinzialsynode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzialsynode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodalpredigt gehalten, assistirt.

§. 52. Die Acten der Provinzialsynode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Acten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

§. 52 a. Zusatz. Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwicklung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzialsynoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise mit einander in Vernehmen treten.

§. 52 b. Zusatz. Die Mitglieder des Consistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzialsynoden sowie auch der Kreissynoden mit berathender Stimme beizuwohnen.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53. Das Predigeramt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer anderen Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren specificirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thalern nicht übersteigen dürfen.

§. 54. Bei Erledigung des Predigtamts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.

2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschließt dieselbe durch eine Abschiedspredigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.

3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei

ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterium. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält.

4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreissynode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyteriums und eingeholtem Gutachten der Kreissynode, ein Zeugniß über seine Amtsführung.

5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen acht Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchensachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwenjahr stattfindet, geschieht also:

a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus anderen Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Katechisation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die Jura stolae verpflichtet.

§. 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geschieht also:

a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreissynode und katechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet.

b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert worden sind.

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Copulationen werden so viel wie möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterium und die ganze specielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56 angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle statt.

§. 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen drei Monaten, von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, neun Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreissynode befinden.
2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.
3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde.
6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.
8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9) Niemand kann seine Stimme durch einen Andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11) Der Scriba und ein vom Presbyterium deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
12) Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, sowie von dem Presbyterium unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyteriums untersucht und der betreffenden Regierung (jetzt Consistorium — Verordn. v. 27. Juni 1845, §. 1 —) mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterium Namens der Gemeinde unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der königlichen Regierung (jetzt Consistorium) bestätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 6 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und, wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

Zusätze. 1) Zu Nr. 3. Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

2) Zu Nr. 12. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

3) Zu Nr. 16. Die Frist zum Antritte des Amts wird auf 9 Wochen verlängert.

Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramtes ein.

§. 60. Damit die Berufungsurkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenordnung zuwider, und Alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem von der Provinzialsynode entworfenen und von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination

geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreissynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreissynode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchenagende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet, Alles nach Vorschrift der Landesagende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintrittspredigt.

§. 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet bloß durch den Superintendenten die Introduction statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungspredigt hält.

§. 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den Generalsuperintendenten an das Consistorium zu erstatten.

§. 64 a. Zusätze. 1) Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hilfsgeistlichen in Anwendung.

2) Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeindevertretung ein Wahlprotokoll abfaßt und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehilfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeindevertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

§. 65. Ueber das Nachjahr der Predigerwittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und sechs Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarreinkünfte.

2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahres Anspruch machen.

3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Zusätze. 1) Die Wohlthat des Nachjahrs kommt allen noch unversorgten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dessen Ableben in der väterlichen Gewalt befunden haben, auch wenn sie majorenn sind, zu Gute [18]).

2) (Zu Nr. 3.) Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers

---

18) Vgl. hierzu das Minist.-Rescr. vom 22. August 1860 in Dove's Zeitschr., Bd. 1, S. 494 ff.

mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieselben es sich müssen gefallen lassen, sechs Monate und sechs Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte einschließlich der Wohnung oder der Miethe während desselben mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchenagende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67. Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzialsynoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde immer vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

Zusatz. Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben, nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

§. 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterium Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom Generalsuperintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als acht Wochen ist durch den Generalsuperintendenten bei dem Präsidenten des Consistoriums nachzusuchen.

§. 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf

den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und anderen heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt, und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen nur aus der von der Provinzialsynode zu diesem Zwecke vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78. Die Predigt als ein Hauptstück des Gottesdienstes sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80. Es dürfen in der Kirche Publicationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstlichen Handlungen sind nach den in der Agende für die Preußischen Lande mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82. An allen Sonn- und Festtagen soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorium abgeändert werden.

§. 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um neun Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um zehn Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienst, sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst fünf Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sacramente.

§. 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen:

Die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87. Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen: er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

Zusatz. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle der Nothtaufe Statt.

§. 88. Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde, verwaltet.

a) Von der heiligen Taufe.

§. 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

Zusatz. Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, daß sie das Sacrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

§. 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§. 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahl zugelassen sein.

§. 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeindeglieder können als Ausnahmen bewilligt werden bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig sein.

Zusatz. Auch außerhalb der im §. 94 aufgeführten beiden Ausnahmefälle können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerläßlich.

§. 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b) Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unsers Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brods und des Weins die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99. Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch Jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besonderen Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religionsunterricht der Jugend und der Confirmation.

§. 103. Den ersten Religionsunterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religionsunterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt es dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

§. 104. Der Religionsunterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Cötus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausgeht.

Zusatz. In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

§. 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religionsunterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Katechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzialsynode und des Consistoriums der Provinz gebraucht werden.

§. 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahr soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens zwei Jahre ununterbrochen genossen haben.

Zusatz. Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

§. 108. Der besondere Confirmandenunterricht wird in den letzten vier Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden ertheilt.

§. 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statthaben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer anderen Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110. Vor der Confirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden. Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§. 111. Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyteriums erforderlich.

4. Von der Ordination.

§. 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigtamte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind. Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn in dringenden Fällen auf den Antrag des Generalsuperintendenten die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113. Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten an einem von diesem bestimmten Tage vor der Gemeinde des Ordinanden.

5. Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114. Die Ehe, als eine christliche von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet, nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen:

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Eheeinsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem anderen Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

Zusatz zu Nr. 1. Die kirchliche Einsegnung muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen.

6. Von den Beerdigungsfeierlichkeiten.

§. 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtagsfeier.

§. 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß Alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§. 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Ortspfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchendisciplin.

§. 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeindeglieder zu fördern.

§. 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzialsynode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden [18]).

§. 121. Ueber die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht, und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreissynode geschehen kann.

§. 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

§. 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreissynode spricht.

§. 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Consistorium den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentsetzung begründen, macht das Directorium der Kreissynode den Antrag an das königliche Consistorium. — Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreissynode abzuwarten.

Zusatz. Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

§. 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterium, dem Collegium der Gemeinderepräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzialsynodalversammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder

---

18) Die demzufolge durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 20. August 1847 und vom 21. Juni 1844 festgesetzte Disciplinarordnung lautet nach Dove, Sammlung, S. 42, wie folgt:

1) Lasterhafter und offenbar gottloser Wandel, sowie ausdrückliche Verwerfung und Verspottung des christlichen Glaubens in bestimmten schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder öffentlichen Handlungen fallen, nach vorgängiger vergeblicher seelsorgerischer Bemühung, in der Art der Kirchendisciplin anheim, daß die betreffenden Personen von dem Presbyterium, durch den Pfarrer, ausdrücklich vermahnt werden.

Es bleibt dem Presbyterium überlassen, diese Ermahnung zu wiederholen, und dabei auf die folgende Stufe der Kirchendisciplin hinzuweisen.

2) Bleiben diese Vermahnungen fruchtlos, so untersagt das Presbyterium durch den Pfarrer den vergeblich Vermahnten die Theilnahme am heiligen Abendmahle und die Uebernahme von Pathenstellen, bis nach dem Beschlusse des Presbyteriums die Theilnahme des Ausgeschlossenen, nach aufgehobenem Aergernisse, wieder eintreten kann.

3) Sowohl über die Rechtmäßigkeit der presbyterialischen Vermahnungen, als auch über die verfügten unter 2) erwähnten Ausschließungen, oder über die verweigerte Wiederzulassung zum heiligen Abendmahle und zur Uebernahme von Pathenstellen, findet Berufung an das Moderamen der Kreissynode statt.

der Presbyterien und der größeren Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreissynode bestimmt.

Zusatz. Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzialsynode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen.

§. 129. Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzialsynoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Zusatz. Das Consistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreissynode über dieselben die erste Instanz bildet, in zweiter; über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreissynode und die Kreissynodalversammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreissynode, oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniß versäumt, ex officio einschreiten. Das Consistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thlr., Suspension mit Entziehung des halben Gehalts, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Recurs von den Straferkenntnissen des Consistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

§. 130. Die Kirchenvorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich, doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§. 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushilfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communalsteuerfuß die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken.

Zusätze. 1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in sich.

2) Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehalts sind nach dem Fuße der directen Staats- oder Communalsteuern umzulegen.

§. 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchenvorstände die Erhebung seiner Gehaltseinkünfte besorgen und dieselben an den Verfalltagen dem Prediger abliefern.

§. 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzialsynoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchenvisitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzialsynode festzustellen ist.

§. 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreissynode, jede Kreissynode ihre Deputirten zur Provinzialsynode, und die Provinzialsynode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe, Ein- für allemal von der Provinzialsynode normirt.

Zusatz. Die Reisekosten der Deputirten zur Kreissynode werden aus der Kreissynodalcasse, die der Deputirten zur Provinzialsynode aus der Provinzialsynodalcasse; die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im anderen von den Kreissynoden gezahlt.

§. 135. Die Provinzialsynodalkosten werden von der Provinzialsynode auf die zu ihr gehörigen Kreissynoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreissynode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzialsynode zu ergänzen.

§. 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Thlr. in die Provinzialsynodalcasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungscommission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden. Eine Commission der Provinzialsynode vertheilt den Betrag der Collecten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzialsynode versammelt.

Zehnter Abschnitt.

Von den unteren Kirchenbeamten.

§. 138. Zu den unteren Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehilfen, Vorsänger und Organisten.

Zusatz. Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich ist, auch die Todtengräber gezählt.

§. 139. Den Küstern und ihren Gehilfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und für das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

Zusatz. Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehilfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeindevertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

§. 140. Die Wahl der unteren Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatsrechte beschränkt ist, vom Presbyterium aus drei Sub-

jecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141. Die unteren Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreissynode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung, abgesetzt werden.

Zusätze. 1) Die obere Dienstdisciplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Consistorium geübt.

2) Das Consistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

§. 143. Die unteren Kirchenbeamten sollen nach einer besonderen, von der Provinzialsynode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienstinstruction verpflichtet werden.

Elfter Abschnitt.

Von der Kirchenvisitation.

§. 144. Die Kirchenvisitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

Zusatz. Nach Beschluß der Kreissynode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

§. 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört. Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.
2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmandenunterricht, Uebung der Kirchendisciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.
3) Aeußerer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schule nach den

darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Ortswittwencassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind; Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations- und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzialsynode und der Verordnungen der Behörden.

Zusatz. Zu Nr. 2) Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission.

§. 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterialprotokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterialgliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreissynode vorzulegen, als durch den Generalsuperintendenten dem Consistorium einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

§. 147. Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armenzwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterium unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzialsynode eine Verwaltungsordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchenangelegenheiten führenden höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen.

§. 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzialconsistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorium und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, der dirigirendes Mitglied des Provinzialconsistoriums ist, unter dem Titel Generalsuperintendent, nach der ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruction, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der Generalsuperintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Zusatz. Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des Generalsuperintendenten kann auch ein anderer Königlicher Commissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments zu der Provinzialsynode abgeordnet

werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

XI. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Hannover vom 9. October 1864. (Dove, Samml., S. 63 ff.)

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover.

Nachdem Wir über Abänderungen in der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs mit der in Gemäßheit des §. 23 des Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1848 kraft Unserer Verordnung vom 29. April v. J. berufenen Vorsynode berathen haben, verkünden Wir die nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung als Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs unter folgenden Bestimmungen:

Art. 1. Die Vorschriften der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über Zuständigkeit der Synoden und ihrer Ausschüsse treten erst je mit der erstmaligen Versammlung der betreffenden Synode — bei den Bezirkssynoden je für den Bezirk — in Kraft.

Die nach §. 51, Nr. 3, 4 und 5 und nach §. 53, Nr. 4 und §. 71, Satz 3 den Bezirkssynoden und deren Ausschüssen beigelegten Befugnisse stehen bis dahin der Kirchenregierung zu.

Art. 2. Mit Ausführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist Unser Cultusministerium beauftragt.

Von dessen Bestimmung bleibt der Zeitpunkt, mit dem in jedem Bezirk die Bezirkssynode zum ersten Male zusammentreten soll, abhängig [19]).

I. Der Kirchenvorstand.

A. Dessen Bildung und Geschäftsordnung.

§. 1. Jede Kirchengemeinde soll einen Kirchenvorstand in Gemäßheit der nachfolgenden Ordnung haben.

Ausnahmen hiervon sind bei den nur für bestimmte Classen von Personen bestehenden Kirchengemeinden zulässig.

Auch ist die Bildung eines besonderen Kirchenvorstandes für Tochtergemeinden nur, wenn diese eine vermögensrechtliche Selbständigkeit haben, erforderlich. Vergl. §. 43.

§. 2. Die Kirchenvorstände sollen aus den Pfarrgeistlichen (§. 3) der Kirchengemeinden und wenigstens 4 von letzteren gewählten Vorstehern bestehen. Vergl. jedoch §. 14.

§. 3. Als Pfarrgeistliche treten alle Geistliche, welchen eine selbständige pfarramtliche Stellung in der Kirchengemeinde zukommt, oder nach besonderer Anordnung der Kirchenregierung statt derselben deren mit Seelsorge betraute Gehilfen, und in Vacanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung ein von der Kirchenregierung zu benennender stellvertretender Geistlicher in den Kirchenvorstand ein.

---

19) Die „Bekanntmachung des Königlichen Generalgouvernements, Departement des Cultus, zur Ausführung der Hannoverschen Bezirkssynodalordnung vom 9. October 1864“ ist demnächst unter dem 18. Januar 1867 ergangen. Sie ist in der Hahn'schen Hof-Buchhandlung, Hannover 1867, gedruckt.

Für vereinigte Muttergemeinden und für Tochtergemeinden hat die Kirchenregierung diejenigen Geistlichen der Gemeinde, welche in den Kirchenvorstand eintreten sollen, zu benennen.

Allen sonstigen Geistlichen der Kirchengemeinde ist gestattet, an den Berathungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht theilzunehmen.

§. 4. Die nähere Feststellung der Zahl der Vorsteher (§. 2) steht nach Vernehmung der Kirchengemeinde und ihres Vorstandes, sofern ein solcher bereits vorhanden, der Kirchenregierung zu.

Bei Vernehmung der Kirchengemeinden gilt hier wie in den Fällen der §§. 8 und 10 für das Stimmrecht, was im §. 10 und §. 7 für das Wahlrecht und dessen Ausübung vorgeschrieben ist.

§. 5. Die Wahl der Vorsteher geschieht in einer nach Zeit und Ort an zwei Sonntagen in der Kirche zuvor abzukündigenden Versammlung der Kirchengemeinde nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in demselben Termin in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 6. Sofort nach Beendigung der Wahl der Vorsteher ist für dieselben eine mindestens halb so große Zahl von Ersatzmännern — bei Wahlen nach Abtheilungen (§. 8) für jede Abtheilung — in gleicher Weise zu wählen.

§. 7. Nur die persönlich erscheinenden Wahlberechtigten sind stimmberechtigt.

Solche jedoch, die außerhalb des Pfarrsprengels wohnen, können durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl dieser Wahlberechtigten stimmen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als Einen Vollmachtgeber vertreten.

§. 8. Für Kirchengemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten oder über 1500 Seelen zählen, kann eine Wahl der Vorsteher nach Abtheilungen des Pfarrsprengels durch die Kirchenregierung nach Vernehmung der Kirchengemeinde und ihres Vorstandes, sofern ein solcher bereits vorhanden, angeordnet werden.

§. 9. Die Wahl ist in der Regel durch den Kirchenvorstand zu leiten.

§. 10. Wahlberechtigt sind alle volljährige männliche Mitglieder der Kirchengemeinde, welche im Pfarrsprengel Wohnrecht haben oder auf ihren Antrag vom Kirchenvorstande Wahlrecht beigelegt erhalten, mit Ausnahme solcher (vergl. auch §§. 20 und 24):

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben;
2) welche unter väterlicher Gewalt, Curatel oder in Kost und Lohn stehen;
3) welche ständig aus Armenmitteln unterstützt werden, oder welchen Armuths halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist;
4) über deren Vermögen ein noch unbeendigter Concurs obschwebt.

Bei beschränkter Beitragsleistung eines Theils der hiernach Wahlberechtigten in einer Kirchengemeinde kann für solche, welche nicht schon volles kirchliches Stimmrecht gehabt haben, eine verhältnißmäßige Beschränkung des

Wahlrechts durch die Kirchenregierung nach Vernehmung der Kirchengemeinde und ihres Vorstandes, sofern ein solcher bereits vorhanden, angeordnet werden.

Solche, die bisher weder kirchliches Stimmrecht gehabt, noch kirchliche Beiträge geleistet haben, bleiben vom Wahlrecht ausgeschlossen, bis nach ihrer Vernehmung der Umfang ihres Wahlrechts in Verbindung mit demjenigen ihrer Beitragsleistung auf demselben Wege geordnet ist.

Auf Volksschullehrer finden die Bestimmungen der vorhergehenden beiden Sätze keine Anwendung.

Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche, welche im Pfarrsprengel ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen und davon zu den Lasten der Kirchengemeinde beizutragen haben, gelten in Betreff des Wahlrechts als Mitglieder der Kirchengemeinde, auch wenn sie im Pfarrsprengel ihren Wohnsitz nicht haben, ohne daß jedoch auch eine Erweiterung der Wählbarkeit damit eintritt.

Bei Personalgemeinden ist das Wahlrecht durch Wohnrecht nicht bedingt.

§. 11. Ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlberechtigter ist vor jeder Vorsteherwahl mindestens eine Woche lang öffentlich auszulegen und mit Rücksicht auf eingehende Erinnerungen und Anmeldungen zu berichtigen und zu vervollständigen.

Außer den darin Verzeichneten dürfen nur solche, welche sich als Wahlberechtigte spätestens am Tage vor der Wahl gemeldet haben, im Wahltermine zugelassen werden.

§. 12. Zweifel über Wahlrecht sind, vorbehältlich der nach §. 51, Nr. 3 und §. 53, Nr. 4 begründeten Zuständigkeit der Bezirkssynode und ihres Ausschusses, durch die Kirchenregierung, *für die anstehende Wahl* jedoch durch den Kirchenvorstand zu entscheiden.

§. 13. Wählbar sind diejenigen wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde, welche über 30 Jahre alt sind und als ehrbare gottesfürchtige Männer ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht durch Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste oder heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen.

§. 14. Die Patrone sind befugt, ein als Vorsteher in den Kirchenvorstand eintretendes Mitglied zu wählen.

Wählbar hierfür sind Alle, welche die im §. 70, Nr. 2 und 3 bestimmten Eigenschaften besitzen.

Hat ein Patron diese Eigenschaften, so kann er selbst als Vorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.

Die getroffene Wahl ist dem Kirchenvorstand anzuzeigen.

Erklärt der Vertreter des Patrons vor der Einführung in sein Amt (§. 16) den Willen, nur bei Vermögenssachen (§. 35) sich zu betheiligen, so beschränkt sich auf diese das Recht und die Pflicht seiner Mitwirkung.

Patrone, welchen auf Grund des Gesetzes vom 14. October 1848 die Befugniß, mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes zu ernennen, zusteht, können dabei für sich, beziehungsweise das von ihnen erwählte Mitglied die Beilegung einer verhältnißmäßigen Zahl von Stimmen in Vermögenssachen (§. 35) verlangen oder, falls sie solches vorziehen, das Recht, noch weitere, jedoch nur zur Mitwirkung in Vermögenssachen berechtigte Mitglieder in entsprechender Zahl zu wählen, beanspruchen.

§. 15. Die Namen der zu Vorstehern und Ersatzmännern Gewählten und der Tag der Einführung der Vorsteher (§. 16) sollen sofort im Wahltermine und an dem der Wahl, beziehungsweise der patronatseitigen Anzeige, folgenden Sonntage in der Kirche verkündet werden.

Die Kirchengemeindeglieder, sowie die Pfarrgeistlichen sind berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die letzte Verkündigung stattgefunden hat, vorzubringen, wodurch die Einführung der Beanstandeten bis zur Erledigung der Einwendungen verschoben wird.

§. 16. Die als Vorsteher Eintretenden sind in ihr Amt vom (ersten) Pfarrgeistlichen in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und haben in dessen Hand das Gelöbniß abzulegen:

> Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets in brüderlicher Liebe mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.

Für Vorsteher, welche nur in Vermögenssachen mitzuwirken haben (§. 14), lautet das Gelöbniß:

> Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes stets mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten.

§. 17. Die Ersatzmänner treten nach der Reihenfolge, welche sich durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmt, an die Stelle ihrer etwa dauernd ausscheidenden Vormänner ein.

Dasselbe gilt, wenn nach beendetem Wahltermine die Wahl eines Vormannes für ungiltig erklärt wird, oder dieser die Uebernahme des Amts weigert.

§. 18. Das Vorsteheramt ist als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten. Doch kann bei besonders zeitraubenden Mühwaltungen in der kirchlichen Vermögensverwaltung eine mäßige Entschädigung unter Genehmigung der Kirchenregierung bewilligt werden.

Denen, welche das Vorsteheramt verwalten, und — bei zureichendem Raume — auch denen, welche dasselbe schon zweimal während der vollen gesetzlichen Zeit verwaltet haben, soll in der Kirche, so weit die Verhältnisse es gestatten, ein Ehrenplatz angewiesen werden.

§. 19. Das Vorsteheramt darf nur von solchen abgelehnt oder niedergelegt werden, welche

1) an dessen regelmäßiger Verwaltung durch Krankheit oder
2) nach dem Urtheil der vorgesetzten Dienstbehörde durch ein von ihnen bekleidetes öffentliches Amt nachhaltig behindert sind, oder
3) im activen Militärdienste stehen, oder
4) als Aerzte, Wundärzte oder Apotheker zugelassen, oder
5) durch ihren Beruf zu häufiger Abwesenheit genöthigt sind, oder
6) das 60. Lebensjahr zurückgelegt, oder
7) das Vorsteheramt schon bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind.

Den von Patronen Gewählten jedoch steht die Ablehnung oder Niederlegung des Vorsteheramtes ohne Beschränkung frei.

§. 20. Wer ohne Grund (§. 19) die Uebernahme oder Fortführung des Vorsteheramts weigert, verliert das kirchliche Wahlrecht (§. 10).

Dasselbe kann ihm jedoch auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, aber nicht vor Ablauf von sechs Jahren.

§. 21. Zweifel über Giltigkeit der Wahl oder über Statthaftigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung sind, vorbehältlich der nach §. 51, Nr. 3 und §. 53, Nr. 4 begründeten Zuständigkeit der Bezirkssynode und ihres Ausschusses, durch die Kirchenregierung zu entscheiden.

§. 22. Ist für eine Vorsteherwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte im Termine nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder Nichtwählbare gewählt sind, so hat für das Mal die Bezirkssynode, beziehungsweise deren Ausschuß die Wahl auszuüben. Vgl. §. 51, Nr. 4 und §. 53, Nr. 4.

§. 23. Das Vorsteheramt dauert sechs Jahre, so jedoch, daß Recht und Pflicht der Amtsführung immer erst mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher erlischt.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der Vorsteher aus.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, aushilfsweise durch das Loos bestimmt.

Jedoch haben die Patrone die Amtsdauer der von ihnen gewählten Vorsteher selbst festzusetzen.

§. 24. Die Entlassung eines Vorstehers während der Amtsdauer erfolgt:

1) wegen jedes die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand aufhebenden Grundes;
2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit;
3) wegen grober Pflichtwidrigkeit, namentlich beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Nichtgeheimhaltung vertraulicher Angelegenheiten.

Einem aus dem Grunde Nr. 3 Entlassenen kann zugleich das kirchliche Wahlrecht entzogen werden. Vergl. §. 51, Nr. 5 und §. 53, Nr. 4.

§. 25. Im Kirchenvorstande hat der (erste) Pfarrgeistliche den Vorsitz, in dessen Verhinderung, wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, der folgende Geistliche, anderen Falls (vergl. §. 28 a. E.) ein dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritte der neuen Vorsteher zu wählender Stellvertreter.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr des Kirchenvorstandes mit der Kirchenregierung und den Synoden, sowie auch — vorbehältlich besonderer Beauftragung anderer Mitglieder durch den Kirchenvorstand — mit Dritten. Vergl. übrigens §. 29.

§. 26. Der Kirchenvorstand bestimmt Zeit und Zahl seiner ordentlichen Versammlungen. Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende erforderlichen Falls und namentlich, so oft es die Kirchenregierung oder zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes verlangen, mittelst Einladung seiner sämmtlichen Mitglieder zu berufen.

Zu den Versammlungen ist in der Regel ein geistliches Gebäude zu benutzen.

§. 27. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen in der Regel mit Gebet und hat in jeder ordentlichen Sitzung die Mitglieder des Kirchenvorstandes zu Mittheilung etwa vorzutragender Bemerkungen in Betreff der religiösen und sittlichen Zustände der Kirchengemeinde zu veranlassen.

§. 28. Beschlüsse werden vom Kirchenvorstande nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Giltigkeit ist dadurch, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung theilnimmt, bedingt.

Ist absolute Stimmenmehrheit auch in erneuerter Berathung nicht zu erreichen, so kann die Entscheidung der Kirchenregierung vom Kirchenvorstande eingeholt werden. Dies **muß** geschehen, wenn die Angelegenheit nicht unentschieden beruhen darf.

Kirchenvorstandsmitglieder, welche außer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchengemeinde oder als Angehörige einer Classe dieser Mitglieder, beziehungsweise außer in ihrer Stellung als Patrone bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt sind, haben sich darin der Abstimmung zu enthalten.

Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der Kirchenvorstand nicht thätig werden, außer in den Fällen, in welchen die Mitwirkung der Geistlichen durch persönliche Betheiligung gehindert ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

§. 29. Zur Giltigkeit der **schriftlichen** Willenserklärung eines Kirchenvorstandes bedarf es einer im Namen desselben ausgestellten, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstandes unterschriebenen Erklärung.

Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt **Dritten gegenüber** als Willenserklärung des Kirchenvorstandes **ohne Rücksicht auf einen vorgängigen Beschluß**. Die Vorstandsmitglieder dürfen indeß bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach den Vorschriften des §. 28 gefaßten Beschlusses ausstellen. Dieselben bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist, nicht, daß sie diesem beigestimmt haben.

Die Pfarrgeistlichen der betreffenden Kirchengemeinden sind ermächtigt, bei den Willenserklärungen der Kirchenvorstände unter Beidruckung des Kirchensiegels mit dem Glauben öffentlicher Beamten zu bezeugen, daß die Erklärung von der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreters) unterschrieben sei.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für schriftliche Bevollmächtigung der zur Ausrichtung einzelner Geschäfte von den Kirchenvorständen etwa zu bestellenden Bevollmächtigten.

Im schriftlichen Verkehr mit der **Kirchenregierung** genügt, vorbehältlich anderer besonderer Anordnung oder Beschlusses des Kirchenvorstandes, ein — im Namen des Kirchenvorstandes und in Gemäßheit der Beschlüsse desselben zu erstattender — Bericht des Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreters).

§. 30. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem vom Kirchenvorstande aus seinen Mitgliedern zu erwählenden Schriftführer unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch niederzuschreiben und von letzteren zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe des Beschlusses, sowie etwa abweichende Stimmen nebst deren Begründung angegeben werden.

§. 31. Jeder Kirchenvorstand hat Anordnung darüber zu treffen, ob und wiefern für einzelne Zweige seines Wirkungskreises, namentlich Mithilfe

bei geistlicher Aufsicht und Pflege, Vermögensverwaltung, Armenpflege, unter den Kirchenvorstehern je einige vorzugsweise berufen sein sollen.

§. 32. Die nach dem Gesetze vom 14. October 1848 gebildeten bisherigen Kirchenvorstände treten sofort in den nach dieser Ordnung erweiterten Wirkungskreis der Kirchenvorstände ein. Es müssen jedoch vor der ersten Ausübung der Wahl zur Bezirkssynode die Kirchenvorsteher neu gewählt sein.

Auch kann die Kirchenregierung für Städte und für solche Kirchengemeinden, in welchen Vorstände oder sonstige Vertretungen schon vor dem Gesetze vom 14. October 1848 bestanden haben und bisher beibehalten sind, mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden gestatten. Vergl. auch §. 52.

B. Dessen Wirkungskreis.

§. 33. 1) Der Kirchenvorstand hat in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit für Erweckung und Mehrung christlichen Glaubens und Lebens, für Erhaltung von Zucht und Sitte in der Gemeinde zu wirken, gottlosem und sittenverderblichem Wesen zu steuern, Gottesfurcht und Ehrbarkeit zu fördern, zu diesem Zwecke auch die Schule und die ledige Jugend zu beachten, und überhaupt sowohl durch eigenes Vorbild, wie durch Aufsicht, Belehrung, Ermahnung und Warnung zum Aufbau der Gemeinde zu helfen.

§. 34. Giebt ein Geistlicher der Kirchengemeinde durch Lehre oder Wandel Anstoß, so haben die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes je nach Lage der Sache auf dem Wege bescheidener Besprechung mit dem Geistlichen Abhilfe zu suchen, oder dessen nächstem geistlichen Vorgesetzten Anzeige zu machen.

§. 35. 2) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten, welche die Vertretung der Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffen, treten die nach dieser Ordnung zu errichtenden Kirchenvorstände an die Stelle der durch das Gesetz vom 14. October 1848 angeordneten [20]).

---

20) Die betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§. 18. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das kirchliche Vermögen — einschließlich der dazu gehörigen Armen- und Stiftungsmittel, sofern hierbei der Wille des Stifters, sowie des Pfarr-, Pfarrwittwenthums-, Küsterei- etc. Vermögens, soweit hierbei das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht — beides unter oberer Leitung der zuständigen Vorgesetzten.

§. 19. Der Kirchenvorstand bedarf der vorgängigen Zustimmung der ihm Vorgesetzten, wenn

1) ein Darlehn über 100 Thlr. aufgenommen;
2) unbewegliches Gut ohne Rechtsnothwendigkeit veräußert oder mit dinglichen Lasten beschwert;
3) der Ertrag eines Vermögenstheils zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, verwandt;
4) ein Neubau oder eine mehr als 100 Thlr. kostende bauliche Besserung vorgenommen;
5) ein Rechtsstreit, liquide Schuldforderungen ausgenommen, begonnen oder verglichen;
6) von den Gemeindegliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert oder der Beitragsfuß abgeändert werden soll.

Die Patrone üben dabei das nach §. 23 dieses Gesetzes ihnen zustehende

§. 20. Die Kirchenvorstände haben für eine ordnungsmäßige Rechnungsführung in Betreff des von ihnen zu verwaltenden Vermögens zu sorgen und dazu erforderlichen Falls einen besonderen besoldeten Rechnungsführer anzustellen.

Darüber, ob von dem Rechnungsführer eine Sicherheit zu bestellen ist, entscheidet der Beschluß des Kirchenvorstandes.

§. 21. Der Kirchenvorstand muß einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben in einer Gemeindeversammlung vorlegen, auch in einer solchen die Rechnung, nachdem er sie geprüft, abnehmen und hierauf zur Einsicht der Gemeindeglieder und zur Einbringung von Erinnerungen mindestens acht Tage lang auslegen.

Mit den dabei sich ergebenden und sonst von ihm dazu gestellten Erinnerungen hat er die Rechnung den Vorgesetzten zur Superrevision zu übermitteln.

§. 23. . . . . Wenn (jedoch) dem Patrone die aushilfsweise Bestreitung der kirchlichen Ausgaben ausschließlich obliegt und zugleich die eigene Verwaltung des kirchlichen Vermögens zusteht, so soll diese ohne seine Zustimmung nur, falls er zahlungsunfähig wird, auf den Kirchenvorstand übergehen.

§. 28. Für Städte werden mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Einrichtungen oder Verfassungen Abweichungen von diesem Gesetze unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ortsbehörden, Kirchencollegien oder Gemeinden gestattet.

Daneben sind die nachstehenden Bestimmungen der zur Ausführung des Gesetzes unterm 14. October 1848 vom Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erlassenen Bekanntmachung zu beachten:

Art. 23. Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß sofort nach Errichtung des einzelnen Kirchenvorstandes demselben die zur Wahrnehmung seines Amts erforderlichen Mittheilungen gemacht werden und die Kirchenlade (Kirchenschrank) mit den darin enthaltenen Geldern und Papieren zur sicheren Aufbewahrung überantwortet werde.

Von den Schlüsseln zur Kirchenlade muß der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen erhalten; über die Vertheilung der übrigen hat zunächst der Kirchenvorstand selbst zu beschließen.

Art. 24. Die den Vorgesetzten zustehende obere Leitung der Thätigkeit des Kirchenvorstandes (§. 18 des Gesetzes) berechtigt und verpflichtet vornehmlich:

1) den Kirchenvorstand und dessen Mitglieder zu pflichtmäßiger Thätigkeit überhaupt anzuhalten;
2) durch allgemeinere, im Voraus zu gebende Normen den Kirchenvorstand für seine gesammte Thätigkeit oder für einen Zweig seiner Geschäfte zu zweckmäßiger Wirksamkeit anzuleiten;
3) Anfragen und Anträge des Kirchenvorstandes zu bescheiden;
4) Auskunft über Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu erfordern;
5) gegen den Kirchenvorstand oder dessen Beschlüsse erhobene Beschwerden zu entscheiden;
6) in Fällen, in welchen gesetzlich die vorgängige Genehmigung der Vorgesetzten erfordert ist (§. 19 des Gesetzes), diese nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen;
7) den Kirchenvorstand zur Anstellung eines besoldeten Rechnungsführers, wenn diese zur ordnungsmäßigen Rechnungsführung erforderlich ist (§. 20 des Gesetzes), anzuhalten;
8) bei der Superrevision oder sonst, Vornahmen des Kirchenvorstandes, welche ungerechtfertigt sind, die Anerkennung zu versagen, die Unterlassung von Vornahmen zu rügen und die Haftverbindlichkeit von Mitgliedern des Kirchenvorstandes wegen einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung auszusprechen, vorbehältlich jedoch der richterlichen Entscheidung im Falle einer Bestreitung dieses Ausspruchs (vgl. Nr. 10);
9) die Zahlbarmachung derjenigen Mittel aus dem unter Verwaltung des Kirchenvorstandes stehenden Vermögen zu verlangen, welche zur Bestreitung der diesem Vermögen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere zur Deckung kirchlicher, von diesem Vermögen im Allgemeinen zu tragender und von der zuständigen Behörde für nothwendig erkannter Bedürfnisse erforderlich sind;

Recht[21]) der Kenntnißnahme und Einsprache entweder selbst als Mitglieder des Kirchenvorstandes oder durch die von ihnen erwählten Vorsteher aus.

Die Mitglieder der neuen Kirchenvorstände haften gleich denen der bisherigen der Kirchengemeinde wie die Vormünder ihren Mündeln.

§. 36. 3) Der Kirchenvorstand hat für die äußere Ordnung beim Gottesdienste und bei sonstigen gottesdienstlichen Handlungen zu sorgen und mit Ueberwachung dieser Ordnung in der Regel einige seiner Mitglieder besonders zu betrauen.

Auch hat er der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier sich anzunehmen.

§. 37. 4) Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der christlichen Liebesthätigkeit, insbesondere der Armen- und Krankenpflege ob, soweit dieselben von der Kirchengemeinde ausgehen.

Dabei hat er die geistliche wie leibliche Noth der Armen und Kranken zu erforschen und die Art und Weise ihrer Unterstützung besonders zu erwägen.

Auch hat er sein Augenmerk auf die Fürsorge für Verwahrloste und entlassene Sträflinge zu richten.

Der Kirchenvorstand kann sich dabei nach Umständen der Hilfe anderer Kirchengemeindeglieder bedienen, auch die Thätigkeit der etwa bestehenden christlichen Vereine in Anspruch nehmen. In geeigneten Fällen kann er sich besondere Helfer in amtlicher Stellung beiordnen.

§. 38. 5) Vorbehältlich wohlerworbener Rechte Dritter und der nach Anordnung der Kirchenregierung zulässigen Beibehaltung bestehender besonderer Einrichtungen hat der Kirchenvorstand die von den Kirchengemeinden bezüglich der Vocation oder Wahl von Geistlichen und sonstigen Kirchendienern auszuübende Thätigkeit zu leiten, deren Ergebniß zu bezeugen und, so weit nöthig, zu begutachten (vergl. dabei §. 66, Nr. 1), auch die kirchlichen Dienste der Kirchenvögte, Glöckner, Bälgentreter, Todtengräber und dergleichen zu besetzen.

Die Einrichtung einer über das Vocationsrecht hinausgehenden allgemeineren Betheiligung der Kirchengemeinden bei der Auswahl ihrer Prediger soll mit der Landessynode geordnet werden.

---

10) die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des vom Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung im Wege des Processes zu begehren und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts (Actors) zu bewirken.

Dabei bestimmt bis auf Weiteres die bisherige Stellung der zur Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens über den Pfarrern berufenen Behörden oder Personen unter denselben diejenige, welche im einzelnen Falle die zuständige ist.

Art. 25. Wird ein Rechnungsführer außer der Zahl der Vorstandsmitglieder angestellt, so ist derselbe auf seinen Dienst zu beeidigen.

21) Nach dem angeführten §. 23 geht dies Recht näher dahin:

Von der Verwaltung (nämlich des kirchlichen Vermögens durch den Kirchenvorstand) fortlaufend Kenntniß zu nehmen und gegen alle die Verwaltung betreffenden Verfügungen, durch welche sie ihr Interesse für verletzt erachten, Einsprache zu erheben.

Durch die Einsprache wird die Entscheidung an die dem Kirchenvorstande Vorgesetzten gebracht.

§. 39. 6) Dem Kirchenvorstande liegt die Aufstellung und Richtigerhaltung des auszulegenden Wählerverzeichnisses (§. 11) und, soweit thunlich, auch einer Liste aller Kirchengemeindeglieder ob.

§. 40. 7) Der Kirchenvorstand hat außerdem (vergl. auch §§. 9 und 12) im Allgemeinen das Interesse der Kirchengemeinde bei der Kirchenregierung und den Synoden zu vertreten und dasselbe namentlich auch durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung und geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

Wichtige, die einzelne Kirchengemeinde besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß der Kirchenvorstand mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vorgängig vernommen ist.

§. 41. In Schul- und Armensachen, sowie in Beziehung auf Krankenpflege und öffentliche Sittlichkeit tritt der Kirchenvorstand erforderlichen Falls ins Benehmen mit den Schulvorständen oder sonst zuständigen Behörden.

Derselbe kann übrigens wie ein nach dem Gesetze vom 14. October 1848 gebildeter Kirchenvorstand zugleich zum Schulvorstande erklärt werden (vergl. auch das Zusatzgesetz vom 5. November 1850), und wird auch sonst in allen geeigneten Fällen, namentlich in Angelegenheiten, welche die Schule berühren, unter voller Wahrung jedoch des eigenen Zuständigkeitskreises der Schulverwaltung, die betreffenden Lehrer oder wenigstens einen derselben um Unterstützung durch Theilnahme an der Berathung oder sonstige Hilfe angehen.

§. 42. Der Kirchenvorstand wird von Zeit zu Zeit, namentlich etwa bei Gelegenheit der Vorlegung des Voranschlags der Jahreseinnahmen und Ausgaben oder der Rechnungsabnahme, von demjenigen, was in seinem Wirkungskreise Wichtiges vorgekommen ist und zur Veröffentlichung sich eignet, der versammelten Kirchengemeinde Mittheilung machen und derselben Gelegenheit geben, ihre im Wirkungskreise des Kirchenvorstandes liegenden Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

Einzelne Kirchengemeindeglieder haben auch sonst dergleichen Wünsche und Beschwerden zunächst an den Kirchenvorstand zu bringen.

§. 43. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes einer Tochtergemeinde kann in geeigneten Fällen bis auf Wahrnehmung der Vermögensinteressen (§. 35) beschränkt, auch im Uebrigen ein Zusammentreten der Mitglieder desselben mit denen des Kirchenvorstandes der Muttergemeinde oder der Kirchenvorstände verbundener Muttergemeinden zu einem für Mutter- und Tochtergemeinde, beziehungsweise für die verbundenen Muttergemeinden gemeinschaftlichen Kirchenvorstande, endlich in Städten zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten mehrerer Kirchenvorstände mit deren Zustimmung von der Kirchenregierung angeordnet werden.

II. Die Bezirkssynode.

§. 44. Die zu demselben Aufsichtsbezirke gehörenden Kirchengemeinden sollen den Verband einer Bezirkssynode bilden.

Jede Kirchengemeinde ist dem Verbande einer Bezirkssynode beizulegen.

Einzelne Kirchengemeinden, welche keinem Aufsichtsbezirke angehören, oder auch ganze kleinere Aufsichtsbezirke können mit einem benachbarten Aufsichtsbezirke zu dem Verbande einer Bezirkssynode vereinigt werden. Die

Kirchenregierung hat nach Anhörung besonders Bevorrechteter die hierauf gerichteten Anordnungen und die dabei nöthigen Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen zunächst nur vorläufig, definitiv erst nach Vernehmung der Bezirkssynode zu treffen.

§. 45. Die Bezirkssynode wird gebildet durch

1) den Superintendenten (Senior rc.) und in Vacanzfällen oder in Fällen dauernder Behinderung dessen Stellvertreter;
2) sämmtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände;
3) ebensoviele weltliche Abgeordnete der Kirchengemeinden, welche von den weltlichen Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände aus ihrer Mitte nach der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu wählen sind;
4) die sonstigen Pfarrgeistlichen des Bezirks (vergl. §. 1, Satz 2) und die Geistlichen öffentlicher im Bezirke gelegener Anstalten;
5) zwei Volksschullehrer im Alter von mindestens 30 Jahren, welche von den im Bezirke angestellten evangelisch-lutherischen Volksschullehrern aus ihrer Mitte zu wählen sind;
6) höchstens zwei von der Kirchenregierung zu benennende Mitglieder, welche den zur Versehung des weltlichen Kirchencommissariats berufenen oder den in ähnlicher Stellung stehenden Ortsbeamten zu entnehmen sind.

Für Bezirkssynoden, zu welchen Geistliche außer den unter Nr. 2 genannten gehören, ist um deren Zahl diejenige der weltlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden (Nr. 3) zu vermehren. Die Vertheilung der mehr zu wählenden Abgeordneten auf die größeren Kirchengemeinden wird von der Kirchenregierung zunächst nur vorläufig, definitiv erst nach Vernehmung der Bezirkssynode geordnet.

§. 46. Diejenigen Geistlichen, denen eine Theilnahme an den Berathungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht zugestanden ist (§. 3), können auch an den Berathungen der Bezirkssynode ohne Stimmrecht theilnehmen.

Dasselbe ist für alle Bezirkssynoden der Provinz dem Generalsuperintendenten gestattet.

§. 47. Die Bezirkssynode soll in jedem Kalenderjahre, wo aber die Bezirkssynode solches beschließt, in je zwei Kalenderjahren, ein Mal zu ordentlicher Versammlung und im Falle eines in derselben Zeit wiederholt eintretenden Bedarfs außerdem zu außerordentlicher Versammlung berufen werden.

§. 48. Der Zusammentritt der Bezirkssynode ist jeder Kirchengemeinde unter Benennung des (oder der) dazu von ihrem Vorstande gewählten Abgeordneten am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkündigen.

Eine Fürbitte für die Synode soll dieser Verkündigung sich anschließen.

§. 49. Der Superintendent, beziehungsweise dessen Stellvertreter (§. 45, Nr. 1), beruft, eröffnet und schließt die Versammlung im Auftrage der Kirchenregierung.

Er hat — unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses nach Maßgabe des §. 53 — die Versammlung vorzubereiten, für Ausführung der von ihr gefaßten Beschlüsse zu sorgen und den Verkehr derselben mit Dritten zu vermitteln.

Er führt in der Versammlung den Vorsitz, kann sich jedoch darin durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§. 50. Für jede Bezirkssynode soll ein Ausschuß gebildet werden, bestehend aus dem Superintendenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter (§. 45, Nr. 1) und vier Beisitzern. Die Bezirkssynode hat die letzteren, zwei aus ihren geistlichen Mitgliedern, zwei aus den weltlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden, auch für erstere wie für letztere je einen Ersatzmann in jedesmaliger ordentlicher Versammlung auf die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen.

Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist durch die Betheiligung von mindestens drei seiner Mitglieder, darunter eines geistlichen und eines weltlichen, an der Abstimmung bedingt.

§. 51. Der Wirkungskreis der Bezirkssynode befaßt:

1) Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse im Bezirke, wobei die zu ordentlicher Versammlung berufene Bezirkssynode vom Superintendenten durch Mittheilung wichtiger amtlicher Erfahrungen und Beobachtungen aus dem verflossenen Zeitraume unterstützt wird;
2) Wahrnehmung des kirchlichen Interesses durch Einbringung darauf bezüglicher Anträge bei den Kirchenbehörden oder durch deren Vermittelung bei der Landessynode und Erledigung der von den Kirchenbehörden gemachten Vorlagen;
3) Entscheidung über streitigen Ausschluß vom Wahlrechte wegen gegebenen Aergernisses (§. 10, Nr. 1; vergl. jedoch §. 12 a. E.) und über streitige Wählbarkeit der zu Kirchenvorstehern Gewählten;
4) Wahl der Kirchenvorsteher in den Fällen des §. 22;
5) Disciplinargewalt über die Kirchenvorsteher mit dem Rechte, Erinnerungen und Verweise zu ertheilen und eine Entlassung derselben wider Willen zu verfügen, auch bei letzterer das kirchliche Wahlrecht zu entziehen (§. 24), vorbehältlich übrigens der Befugniß der Kirchenbehörden, zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung durch Erinnerung, Weisung, und in Vermögensangelegenheiten auch durch Geldbuße anzuhalten.

§. 52. Wichtige, den einzelnen Bezirk besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß die Bezirkssynode, in eiligen Sachen wenigstens ihr Ausschuß, mit ihren Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vorgängig vernommen ist.

§. 53. Der Ausschuß der Bezirkssynode hat:

1) zur Vorbereitung der Versammlung der Bezirkssynode, namentlich durch Erwägung und Vorberathung der von ihr zu behandelnden Gegenstände mitzuwirken;
2) für Ausführung der von dieser gefaßten Beschlüsse, soweit ihm solche von der Bezirkssynode aufgetragen oder seine Mitwirkung dafür von der Kirchenregierung in Anspruch genommen wird, zu sorgen;
3) die Berufung von Versammlungen der Bezirkssynode im Falle des Bedarfs in Antrag zu bringen;
4) in der Zeit, während welcher die Bezirkssynode nicht versammelt ist, deren im §. 51, Nr. 3, 4 und 5 aufgeführte Zuständigkeit wahrzunehmen, soweit nicht eine Aussetzung bis zur Versammlung der Bezirkssynode unbedenklich erscheint;

5) eine gütliche Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Geistlichen, Kirchenvorstehern und Kirchengemeinden des Bezirks in geeigneten Fällen zu versuchen;
6) überhaupt in kirchlichen Angelegenheiten des gesammten Bezirks oder einzelner Theile desselben jede seiner Stellung entsprechende Mitwirkung, soweit sie von der Kirchenregierung gewünscht wird, eintreten zu lassen.

Vergl. auch §. 71, Satz 3 und §. 83.

§. 54. Entscheidungen, welche der Ausschuß der Bezirkssynode nach §. 53, Nr. 4, an Stelle der letzteren trifft, gelten nur als vorläufige, wenn binnen 14 Tagen nach deren Eröffnung mittelst schriftlicher Eingabe bei dem Superintendenten, bezw. dessen Stellvertreter (§. 45, Nr. 1), die Entscheidung der Bezirkssynode selbst angerufen wird. Berechtigt hierzu ist außer dem davon Betroffenen bei Entscheidungen zu Gunsten des Wahlrechts oder der Wählbarkeit bezw. gegen eine in Frage gestellte Entlassung oder Entziehung des kirchlichen Wahlrechts jeder Pfarrgeistliche und Kirchenvorsteher der betreffenden Kirchengemeinde. In solchem Falle hat die Bezirkssynode die Sache bei ihrer nächsten Versammlung zu entscheiden.

Auch bei abändernder Entscheidung der Bezirkssynode bleibt für die Zeit vor deren Abgabe die Entscheidung des Ausschusses über Wählbarkeit, sowie eine von demselben verfügte Amtsentlassung oder Entziehung des Wahlrechts in Kraft.

§. 55. Gegen Entscheidungen, welche die Bezirkssynode selbst nach §. 51, Nr. 3 und 5 oder nach §. 54 trifft, steht nur dem davon Betroffenen eine Berufung zu.

Diese geht an die nächst vorgesetzte kirchliche Oberbehörde, gegen deren Entscheidung weitere Berufung nicht gestattet ist.

Der Schlußsatz des §. 54 findet hiebei sinngemäße Anwendung.

§. 56. Der Kirchenregierung bleibt vorbehalten, im Einverständnisse mit der einzelnen Bezirkssynode den Wirkungskreis derselben oder ihres Ausschusses mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen und Bedürfnisse des Bezirks zu erweitern.

III. Die Landessynode.

§. 57. Für das ganze Königreich, für welches auch ein Landesconsistorium errichtet werden soll, soll eine Landessynode bestehen.

§. 58. Die Landessynode wird gebildet durch
1) 29 geistliche und eben so viele weltliche Abgeordnete (§. 59);
2) den Präsidenten des Landesconsistoriums, sobald dieses errichtet sein wird;
3) den Abt zu Loccum;
4) einen von der theologischen Facultät zu wählenden theologischen und einen vom Könige zu ernennenden juristischen Professor der Georgs-August-Universität;
5) 12 vom Könige zu ernennende Mitglieder, Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl.

§. 59. Zur Wahl der im §. 58, Nr. 1 bezeichneten Abgeordneten werden die sämmtlichen Bezirkssynoden des Landes in 29 Wahlkreise vertheilt, der Art, daß

1) für das Fürstenthum Calenberg 4
2) für die Grafschaften Hoya und Diepholz . . . 2
3) für das Fürstenthum Hildesheim 3
4) für das Fürstenthum Göttingen 2
5) für Grubenhagen mit dem Harze und der Grafschaft Hohnstein 2
6) für das Fürstenthum Lüneburg, Celleschen Theils . 4
7) für das Fürstenthum Lüneburg, Harburg=Dannenbergschen Theils 2
8) für die Herzogthümer Bremen und Verden 4
9) für das Land Hadeln 1
10) für das Fürstenthum Osnabrück mit dem Herzogthume Arenberg=Meppen und der Niedergrafschaft Lingen 2
11) für das Fürstenthum Ostfriesland 3

Wahlkreise gebildet werden.

Die Kirchenregierung hat diese Wahlkreise zunächst nur vorläufig, definitiv erst mit Zustimmung der Landessynode festzustellen.

Für jeden Wahlkreis treten unter Leitung eines Beauftragten der Kirchenregierung alle im §. 45 unter Nr. 1 bis 4 einschließlich bezeichneten Mitglieder der demselben angehörenden Bezirkssynoden zur gemeinschaftlichen Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten zusammen.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

Ueber Gestattung der Theilnahme an diesen Wahlen hat bei erhobenen Zweifeln zunächst (vergl. §. 71) jede Wahlversammlung selbst zu entscheiden.

§. 60. Die Landessynode soll wenigstens je um das sechste Jahr zu ordentlicher Versammlung berufen werden.

Die erste Landessynode soll binnen Jahresfrist, nachdem die Bezirkssynoden erstmalig versammelt gewesen sind, berufen werden.

Vergl. übrigens §. 72, Satz 2.

§. 61. Am Sonntage vor der Eröffnung der Landessynode soll in allen evangelisch=lutherischen Kirchen des Landes im Vormittagsgottesdienste eine Fürbitte für die Synode geschehen.

Der Eröffnung selbst soll ein feierlicher Gottesdienst vorhergehen.

§. 62. Die Landessynode wird durch einen königlichen Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen.

Unter dessen Leitung wählt sie zum Amte des Vorsitzenden drei Mitglieder, aus welchen die Kirchenregierung den Vorsitzenden ernennt.

§. 63. Die Mitglieder der Landessynode haben bei ihrem Eintritt in die Synode das Gelöbniß abzulegen:

Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen den Glauben der evangelisch=lutherischen Kirche die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und danach trachten will, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus.

Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dies Gelöbniß in

die Hand des Königlichen Bevollmächtigten, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden ab.

Einer Erneuerung des Gelöbnisses bedarf es beim Zusammentreten zu außerordentlicher Versammlung nicht.

§. 64. Der Wirkungskreis der Landessynode befaßt:

1) Beachtung und Erwägung der Zustände und Verhältnisse der Landeskirche, wobei die zu ordentlicher Versammlung berufene Landessynode von der Kirchenregierung durch Mittheilung wichtiger amtlicher Erfahrungen und Beobachtungen aus dem verflossenen Zeitraume unterstützt wird;
2) Wahrnehmung des kirchlichen Interesses durch Einbringung darauf bezüglicher Anträge oder Beschwerden bei der Kirchenregierung und Erledigung der von letzterer gemachten Vorlagen, beides im Gebiete der kirchlichen Verwaltung, wie Gesetzgebung (vergl. §. 65);
3) Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben, sofern dieselben durch Leistungen der Kirchengemeinden oder solcher Parochialkirchencassen, für welche nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise einzutreten haben, gedeckt werden sollen;
4) Betheiligung bei allgemeineren Kirchenversammlungen durch Absendung von Abgeordneten in näher festzustellender Weise;
5) Bestellung eines Ausschusses (§. 66).

§. 65. Kirchengesetze werden unter Zustimmung der Landessynode erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt.

Die Zustimmung der Landessynode beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode verbleibt der Kirchenregierung.

Die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden darf von der Kirchenregierung nur angeordnet werden, nachdem die Landessynode zu deren Inhalt und Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat. Auch ist durch Mittheilung neuer bei der Kirchenregierung ausgearbeiteter Entwürfe solcher gottesdienstlicher Bücher an die Bezirkssynoden den letzteren Gelegenheit zu geben, sich über dieselben auszusprechen. Veränderungen solcher Entwürfe, zu welchen sich die Kirchenregierung mit Rücksicht auf eingegangene Bemerkungen veranlaßt sehen möchte, bedürfen einer ferneren Mittheilung an die Bezirkssynoden nicht.

Die Lehre selbst bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Landeskirche.

§. 66. Zur Bestellung eines Ausschusses (§. 64, Nr. 5) hat die Landessynode je vor dem Schlusse ihrer ordentlichen Versammlung drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, nebst eben so vielen, in allen Fällen einer Behinderung zuzuziehenden Ersatzmännern auf die Zeit bis zur nächsten Wahl aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden.

Der Ausschuß wird in dreifacher Weise thätig:

1) Dem Ausschuß kommt das Urtheil darüber zu, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde, dem aufgestellten Geistlichen die Vocation zu ertheilen, wohlbegründet ist, mit der Wirkung, daß die Kirchenregierung durch ein übereinstimmendes Urtheil des Kirchenvorstandes und des Ausschusses gebunden ist. Vergl. übrigens §. 38. Bei Patronatpfarren tritt diese

Einrichtung jedoch nur mit Einwilligung des Patrons in Kraft, bis zu deren Erklärung es bei dem bisherigen Rechte verbleibt.

2) Entscheidungen, durch welche die canonische Eigenschaft der Rechtgläubigkeit einem im geistlichen Amte Anzustellenden abgesprochen, oder wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disciplinarstrafe erkannt wird, können in oberster Instanz nur unter Mitwirkung des Ausschusses getroffen werden. Die Mitwirkung findet in der Weise statt, daß die Mitglieder des Ausschusses mit den Mitgliedern des Landesconsistoriums als vereinigtes Collegium stimmen.

3) Der Ausschuß ist im Uebrigen bestimmt, die Kirchenbehörden in Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit, namentlich auch bei Vorbereitung von Vorlagen für die Landessynode mit seinem rathsamen Gutachten zu unterstützen. Seine gutachtliche Vernehmung hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab. Dieselbe geschieht in der Regel durch Zuziehung des Ausschusses zu einer Sitzung der Kirchenbehörde, in welcher nach vorgängiger gemeinschaftlicher Berathung — und nach Ermessen des Ausschusses auch weiterer gesonderter Berathung des letzteren — das Gutachten des Ausschusses mittelst getrennter Abstimmung seiner Mitglieder beschlossen wird. Ausnahmsweise kann die Vernehmung im schriftlichen Wege erfolgen.

Der geschehenen Mitwirkung bezw. Vernehmung des Ausschusses ist jedesmal in der darauf ergehenden entscheidenden Verfügung der Kirchenregierung Erwähnung zu thun.

Ueber seine Wirksamkeit hat der Ausschuß der nächsten ordentlichen Versammlung der Landessynode Bericht zu erstatten.

§. 67. Die Frage, ob und wiefern zur besseren Befriedigung besonderer kirchlicher Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen auch Provinzialsynoden einzuführen seien, bleibt der Verhandlung der Kirchenregierung mit der Landessynode vorbehalten.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Synoden.

§. 68. Bei allen nach dieser Ordnung für die Synoden und von denselben vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Dabei gelten die Bestimmungen des §. 5, Satz 2 und 3.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.

§. 69. Der Eintritt des Ersatzmanns erfolgt, so weit nicht etwas Anderes besonders bestimmt ist (§. 66), erst im Falle des dauernden Ausscheidens eines Vormannes.

Die Reihenfolge des Eintritts mehrerer für dieselben Vormänner gewählten Ersatzmänner wird durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmt.

§. 70. Der Eintritt in eine Synode ist allgemein bedingt:

1) für Geistliche dadurch, daß sie ordinirte lutherische Geistliche sind und im Königreiche im kirchlichen Amte stehen;

2) für Weltliche dadurch, daß sie Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche sind, im Königreiche Wohnsitz und Wohnrecht haben, nicht zu den im §. 10, Nr. 1—4 Ausgenommenen gehören und als ehrbare, gottesfürchtige Männer ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht

durch Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste oder heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen;

3) bei der Landessynode für Geistliche und Weltliche durch ein Alter von mindestens 30 Jahren.

§. 71. Wer eine der Eigenschaften, durch welche seine Wahl oder Ernennung für die Synode oder sein Eintritt in dieselbe bedingt war, verliert, wird damit unfähig, an der Synode oder deren Ausschusse ferner theilzunehmen.

Ueber das Vorhandensein und die Fortdauer der fraglichen Eigenschaften, sowie über die Legitimation ihrer Mitglieder entscheidet jede Synode selbst.

Vorläufig jedoch hat die Kirchenregierung und in Betreff der Bezirkssynoden deren Ausschuß über Zulassung zur Synode oder Zurückweisung von derselben zu bestimmen. Vergl. übrigens §. 59, Satz 5.

Auch steht der Kirchenregierung die Entscheidung über streitige Zulässigkeit fernerer Theilnahme an dem Ausschusse der Bezirkssynode und dem Ausschusse der Landessynode selbst die gleiche Entscheidung über Theilnahme am Ausschusse zu, bis die Synode über die Fortdauer der Synodalfähigkeit entschieden hat.

§. 72. Die Berufung der Synoden geht von der Kirchenregierung aus. Dieselbe bestimmt die Dauer der Synodalversammlungen und kann die Synoden auch zu außerordentlichen Versammlungen berufen.

§. 73. Für jede ordentliche Versammlung einer Synode sind die Wahlen und Ernennungen zur Synode zu erneuern. Die Wahlen und Ernennungen der im §. 45 unter 5 und 6 genannten Personen für die Bezirkssynode gelten jedoch für drei ordentliche Versammlungen.

Die Wirksamkeit der früheren Wahlen und Ernennungen erlischt mit der Berufung der nächsten ordentlichen Versammlung; vergl. jedoch §. 50, Absatz 1 und §. 66, Satz 1.

§. 74. Bevollmächtigte der Kirchenregierung können ohne Stimmrecht an den Berathungen der Synoden theilnehmen.

§. 75. Die Sitzungen der Landessynode sind, mit Vorbehalt der vertraulichen Behandlung einzelner Angelegenheiten, öffentlich.

Zu den Verhandlungen der Bezirkssynoden haben unter demselben Vorbehalte die in dem Bezirke im Amte stehenden Kirchenvorsteher und Lehrer, sowie die daselbst sich aufhaltenden Candidaten der Theologie als Zuhörer freien Zutritt.

§. 76. Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet; die letzte Sitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 77. Die Synoden sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden (vergl. auch §. 68).

§. 78. Der Kirchenregierung bleibt die nähere Bestimmung der Geschäftsordnung der Synoden überlassen; die Feststellung einer definitiven Geschäftsordnung für die Landessynode soll jedoch nur unter Zustimmung der letzteren erfolgen.

Anhang.

Von den Kosten der Kirchenvorstände und Synoden.

§. 79. Die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände in den einzelnen Kirchengemeinden entstehenden Kosten sollen von deren Kirchencassen, soweit diese dazu ansreichen und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden getragen werden.

§. 80. Zur Bestreitung der durch Bildung und Wirksamkeit der Synoden entstehenden Kosten wird für jede Bezirkssynode eine Bezirkssynodalcasse gebildet.

§. 81. Die Bezirkssynodalcassen werden durch Beiträge der Parochialkirchencassen, so weit diese dazu ausreichen und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst der Kirchengemeinden des Bezirks, welche je nach Bedarf zu erheben sind, gedeckt.

Der Fuß, nach welchem diese Beiträge auf die gedachten Cassen bezw. Gemeinden zu vertheilen sind, wird von jeder Bezirkssynode unter Genehmigung der Kirchenregierung festgesetzt. Bis diese Festsetzung erfolgt, sind die Beiträge gleich.

§. 82. Aus jeder Bezirkssynodalcasse sind die Kosten der betreffenden Bezirkssynode zu bestreiten und durch Beiträge sämmtlicher Bezirkssynodalcassen die Kosten der Landessynode zu decken.

Der Fuß, nach welchem diese Beiträge auf die einzelnen Bezirkssynodalcassen zu vertheilen sind, wird von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung festgesetzt. Bis diese Festsetzung erfolgt, sind die Beiträge gleich.

§. 83. Die Verwaltung der Bezirkssynodalcassen, die Erhebung der denselben zufließenden Einnahmen und die Leistung der ihnen obliegenden Ausgaben steht unter oberer Leitung der Kirchenregierung den Ausschüssen der Bezirkssynoden zu.

Dieselben haben darüber den Bezirkssynoden bei jeder ordentlichen Versammlung Rechnung zu legen.

§. 84. Die Erhebung der Beiträge der Bezirkssynodalcassen für die Kosten der Landessynode und die Bestreitung dieser Kosten besorgt die Kirchenregierung.

Der Landessynode soll darüber jedesmal spätestens bei deren nächster ordentlicher Versammlung Rechnung gelegt werden.

§. 85. Den Mitgliedern der Synoden und ihrer Ausschüsse gebühren, sofern sie außerhalb ihres Wohnsitzes zu wirken haben, Diäten und Reisekosten.

Die Diäten betragen für Mitglieder der Bezirkssynoden 1 Thaler für den Tag, 2 Thaler für Tag und Nacht; für Mitglieder der Landessynode 3 Thaler für den Tag.

Für Vergütung der Reisekosten gelten die im Ausschreiben des Gesammt-Ministeriums vom 29. September 1848 für solche, welche weder den stimmführenden Beamten gleichzustellen sind, noch höher stehen, gegebenen Bestimmungen.

Gegeben Herrenhausen, den 9. October 1864.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. October 1864.

Brüel,
Generalsecretär des Königlichen
Cultus-Ministeriums.

XII. Zu der vorstehend mitgetheilten Kirchenvorstands- und Synodalordnung sind gleichzeitig folgende beide Zusatzgesetze ergangen:

1. Gesetz, betreffend die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs.

Herrenhausen, den 9. October 1864.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende Landesgesetz:

§. 1. Der heute als Kirchengesetz von Uns verkündeten Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs wird hiemit die landesgesetzliche Beistimmung, so weit es deren bedarf, ertheilt, unbeschadet übrigens sowohl einer weiteren Entwickelung bezw. Abänderung dieser Ordnung auf dem dafür zuständigen, in ihr selbst vorgesehenen Wege der Kirchengesetzgebung, als auch der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Landesgesetzgebung.

Insbesondere bedarf es der Beistimmung der Landesgesetzgebung bei Abänderungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Patronats oder hinsichtlich der die Beitragspflicht der Kirchengemeinden und Kirchencassen betreffenden Bestimmungen der §§. 64, 79 und 81 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

§. 2. Alle mit der neuen Ordnung im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über Kirchenvorstände, sollen außer Kraft treten, sobald und soweit die neue Ordnung ins Leben tritt.

Gegeben Herrenhausen, den 9. October 1864.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. October 1864.

Brüel,
Generalsecretär des Königlichen
Cultus-Ministeriums.

2. Zweites Zusatz-Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände.

Herrenhausen, den 9. October 1864.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung zum Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848 folgendes Zusatz-Gesetz:

§. 1. Der §. 9 des Gesetzes vom 14. October 1848 [22]) erhält den Zusatz:

Mitglieder der betreffenden Kirche, welche im Pfarrsprengel ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen und davon zu den Lasten der Kirchengemeinde beizutragen haben, gelten in Betreff des Wahlrechts als Mitglieder der Kirchengemeinde, auch wenn sie im Pfarrsprengel ihren Wohnsitz nicht haben, ohne daß jedoch auch eine Erweiterung der Wählbarkeit damit eintritt.

§. 2. Der §. 6 des Gesetzes vom 14. October 1848 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nur die persönlich erscheinenden Wahlberechtigten sind stimmberechtigt.

Solche jedoch, die außerhalb des Pfarrsprengels wohnen, können durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl dieser Wahlberechtigten stimmen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Vollmachtgeber vertreten.

Gegeben Herrenhausen, den 9. October 1864.

(L. S.) Georg Rex.

Frhr. v. Hammerstein. Lichtenberg.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 9. October 1864.

Brüel,
Generalsecretär des Königlichen
Cultus-Ministeriums.

Anm. 2. Anknüpfend an die vorstehend mitgetheilten Kirchenverfassungs-Ordnungen, heben wir den durch das Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 9. December 1865 festgestellten Grundsatz hervor, daß der Rechtsweg nicht gestattet ist, wenn es sich darum handelt, Aenderungen, welche von Seiten der vorgesetzten Kirchenbehörde in der Organisation einzelner evangelischer Kirchen, namentlich in Beziehung auf das Kirchen-Collegium getroffen worden sind, zu beseitigen.

---

22) Der §. 9 des angeführten Gesetzes handelt, wie Dove, Samml. S. 91, bemerkt, von der Wahlberechtigung für die durch dasselbe eingeführten Kirchenvorstände, deren Aufgabe nach §. 18 die Vertretung der Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bildet.

Die Gründe dieser wichtigen, im Just.-Minist.-Bl. von 1866, S. 76 bis 80 und in den Actenstücken des Evangel. Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 394—402, abgedruckten Entscheidung lauten:

Die Gemeinde der evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi zu Hirschberg war in Folge des Altranstädter Friedens, im ringsum katholischen Lande und ohne Zusammenhang mit einem größeren kirchlichen Ganzen dastehend, auf Grund besonderer Privilegien entstanden und hatte ihre Verfassung in eigenthümlicher Weise entwickelt, die mit Modificationen auch in einem von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßten, von der Königlichen Regierung bestätigten, zwischen der Stadt Hirschberg wegen ihrer Sustentationsbeiträge und dem Kirchen- und Schulcollegium der Kirchengemeinde unter Leitung des Oberpräsidenten durch die von demselben ernannten Regierungscommissare geschlossenen Recesse vom 15. April 1826 noch besonders aufrecht erhalten wurde. Nach diesem Recesse, in welchem ausgesprochen wird, daß das Patronat der evangelischen Kirche in Hirschberg der evangelischen Gemeinde gehöre, und welcher Receß einen Beschluß des Kirchencollegiums und der durch die Zunftmeister vertretenen Kirchengemeinde vom 14. März 1726 zur Grundlage hatte, besteht das Kirchencollegium aus sieben Vorstehern und fünf Mitgliedern, von denen die letzteren auf Vorschlag des Collegiums von den Zunftmeistern gewählt wurden, die Vorsteher aber durch das Collegium selbst. Letzteres hatte nicht allein die ausschließliche Verwaltung des Kirchen- und Legatenvermögens, der inneren und äußeren Angelegenheiten, sondern namentlich auch die Anstellung der Geistlichen auf Vorschlag der Gemeinde und die der Unterbeamten.

Die Gemeinde-Repräsentation, die die Zunftmeister früher gewesen waren, wurde beim Wegfallen der meisten Innungen in dem Recesse von 1826, §. V. auf 42 Mitglieder fixirt, welche aus den Aeltesten und Vorständen dieser Corporationen, soweit sie noch vorhanden waren, aus vier Vertretern der Landgemeinden und aus den von den Stadtverordneten gewählten Repräsentanten bestanden. Nach §. VI. behielt das Kirchencollegium seine Einrichtung mit der Modification, daß eine Deputation des Repräsentantencollegiums die Feststellung der Etats, die Prüfung und Decharge der Rechnungen des Kirchenrendanten und die Vermittelung mit dem Repräsentantencollegium bei nothwendigen überetatsmäßigen Ausgaben vornimmt. Die Geistlichen der Kirche waren vom Kirchen- und Repräsentantencollegium und die Regierung von Feststellung der Etats und Revision der Rechnungen ausgeschlossen.

So war die Lage der Dinge, als der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1860 (oben S. 233) erging. Derselbe .... bestimmt für die Gemeinden, in welchen für die inneren und äußeren Angelegenheiten ein kirchlicher Gemeindevorstand noch nicht besteht (§. 1), die Bildung von Gemeindekirchenräthen und insbesondere im §. 2, daß die Geistlichen Mitglieder des Gemeindekirchenraths sein sollten, der Pfarrer sogar der Vorsitzende. Bezüglich der sonstigen Bildung des Gemeindekirchenraths, worüber der §. 2 auch noch bestimmt, wurde der Kirchenbehörde bei obwaltenden Bedenken anderweite Festsetzung vorbehalten.

Auf Grund dieses Erlasses erging auch an die Gemeinde der Gnadenkirche die Aufforderung, einen Gemeindekirchenrath im Sinne des Erlasses von 1860 zu bilden. Sie lehnte ab unter Berufung auf ihre Verfassung und Privilegien; indeß wurde zuletzt auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 8. April 1863 vom Minister der geistlichen Angelegenheiten und vom Oberkirchenrathe am 23. October desselben Jahres die Einrichtung angeordnet und durch Verfügung des Consistoriums vom 4. November 1863 zur Ausführung vorgeschrieben, daß das vorhandene Kirchencollegium die Functionen eines Gemeindekirchenraths versehen solle; daß demselben die vier an der Kirche angestellten Geistlichen so einverleibt würden, daß sie gleichen Theil an den Geschäften nähmen, wie die übrigen Mitglieder, und der Vicar zu Grunau mit bloß berathender Stimme; daß in allen inneren (geistlichen) Angelegenheiten der Pastor primarius statt des Oberkirchenvorstehers den Vorsitz und die Leitung übernehmen solle, in Verhinderungsfällen der Archidiakon, event. der Diakon, resp. Subdiakon; daß endlich die Geistlichen auch bei der Wahl der Kirchenbeamten zu concurriren hätten.

Dieser Anordnung wurde vom Kirchencollegium die Befolgung versagt, dieselbe aber durch Einziehung einer Ordnungsstrafe gegen den Oberkirchenvorsteher S. im administrativen Executionswege erzwungen.

In Folge dessen ist denn die vorliegende Klage vom Kirchen- und Repräsentantencollegium der Gnadenkirche am 21. Januar 1865 wider den Königlichen Fiscus, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrath und das Consistorium zu Breslau, bei dem Kreisgericht zu Hirschberg erhoben, gegen das Consistorium zwar per decretum zurückgewiesen, gegen den Oberkirchenrath dagegen zugelassen. Sie ist eine Possessorienklage, gestützt darauf, daß seit 1709 der Gemeinde der evangelischen Gnadenkirche das Kirchenpatronat zustehe, sie dasselbe mit Ausschluß ihrer Geistlichen durch das Kirchencollegium ausgeübt, ebenso die Wahl der Geistlichen und Unterbeamten; daß sie ebenfalls seit 1709 mit Ausschluß ihrer Geistlichen das Kirchen- und Legatenvermögen mit ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Regierung verwaltet; daß sie also im Besitze dieser Rechte sich befinde und der Oberkirchenrath durch die erwähnten Verfügungen sie darin gestört habe. Der Antrag ist dahin gerichtet:

die evangelische Kirchengemeinde der Gnadenkirche in dem Besitze folgender Rechte zu schützen:

1) ihre Kirchenvorsteher und die Mitglieder des Kirchencollegii überhaupt allein und mit Ausschluß des Königlichen Fiscus zu erwählen und zu bestellen;
2) die bei der Kirche anzustellenden Geistlichen ohne Zuziehung der an der Kirche angestellten Geistlichen als Stimmberechtigte und des Vicars von Grunau als Beirath zu wählen, zu vociren und zu präsentiren;
3) die kirchlichen Unterbeamten ohne Mitwirkung der bei der Kirche angestellten Geistlichen und des Vicars von Grunau als Beirath zu wählen, zu vociren und zu präsentiren;
4) das Kirchen- und Legatenvermögen ohne die Geistlichen nach Maßgabe des Recesses vom 15. April 1826 ferner ungehindert zu verwalten;

und dem Königlichen Fiscus, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrath, bei Vermeidung einer namhaften Strafe jede fernere Störung

des Besitzes dieser Rechte der evangelischen Kirchengemeinde und der mit der Ausübung derselben von dieser Gemeinde betrauten Kirchen- und Repräsentantencollegien zu untersagen, auch die im Executionswege veranlaßte Einführung der Geistlichen und des Vicars von Grunau in das Kirchencollegium als Kirchenvorsteher aufzuheben und die in diesem Wege zur Erzwingung der Einführung in das Kirchencollegium als Kirchenvorsteher von dem Oberkirchenvorsteher eingezogene Geldstrafe von 10 Thalern zurückzuzahlen.

Noch vor der Klagebeantwortung hat der Evangelische Oberkirchenrath mittelst Beschlusses vom 23. Februar 1865 den Competenzconflict erhoben, und zwar, wie er darin bemerkt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, welcher mittelst besonderen Schreibens angezeigt hat, daß er den Competenzconflict aufrecht erhalte. Der Competenzconflict wird wesentlich darauf gestützt, daß die Klage der Sache nach gegen das landesherrliche Evangelische Kirchenregiment gerichtet sei, welchem die Befugniß zustehe, Kirchenordnungen zu erlassen und abzuändern, eine Befugniß, wovon hier Gebrauch gemacht sei, deren Ausübung aber nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung als nicht zu den Gegenständen des Privatrechts gehörig, der Cognition der Gerichte entzogen sei.

Von Seiten der Kläger ist geltend gemacht, daß in einem Schreiben vom 19. October 1864 das Consistorium zu Breslau auf Anweisung des Evangelischen Oberkirchenraths die Kläger benachrichtigt habe, daß von Bildung eines Gemeindekirchenraths für die Gemeinde gänzlich abgesehen werde und nur die Geistlichen in das Kirchencollegium mit eintreten sollten. Daher habe die vorliegende Klage nicht die Absicht, die Frage: ob der Oberkirchenrath berechtigt sei, einen Gemeindekirchenrath in der Gemeinde der Gnadenkirche einzuführen, der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten; sondern die Klage habe nur den Nachweis zum Gegenstande, daß der Oberkirchenrath nicht die Befugniß habe, die Gemeinde und die von ihr bestellten Vertreter in dem Besitz ihres Patronatrechts zu stören, zu beeinträchtigen und zu beschränken, wozu der Allerhöchste Erlaß von 1860 keine Befugniß gebe, wie der §. 6 desselben zeige, und wozu auch sonst die Kirchengewalt gesetzlich nicht befugt sei. Eine Störung liege aber darin, daß nicht mehr die Gemeinde durch ihre bestellten Vertreter, sondern diese in Gemeinschaft mit den dazu bis dahin nicht berufenen Geistlichen das Patronat ausüben sollen, welches von dem Kirchenregiment weder aufgehoben, noch beschränkt werden könne. Der Schutz im Besitze des Patronatrechts auch gegenüber der Oberaufsichtsbehörde könne aber unbedenklich im Rechtswege geltend gemacht werden, wie das Urtheil des Ober-Tribunals vom 18. März 1857 (Altmann, Praxis der Preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, Leipzig 1861, S. 205 f. und Entscheidungen, Bd. 35, S. 387 ff.) ergebe. Es wird deshalb angetragen, den Competenzconflict für nicht gerechtfertigt zu erachten.

Von den Justizbehörden hat das Kreisgericht sich gegen den Competenzconflict erklärt, während der Civilsenat des Appellationsgerichts zu Breslau ihn für gerechtfertigt erachtet. — In diesem Sinne war auch zu erkennen.

Bei Beurtheilung des Competenzconflicts wird es gerade hier besonders nöthig, die eigentliche Bedeutung der Klage, den Zweck derselben ins

Auge zu fassen. Wäre es richtig, was bei Fundirung der Klage vorgetragen wird, ohne daß der Antrag entsprechend gestaltet ist, daß nämlich es sich hier von einer Störung im Besitze des Patronatrechts der evangelischen Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Hirschberg handelte, welches als solches allseitig in dem Recesse vom 15. April 1826 anerkannt ist, so würde die Klage, und zwar auch der Kirchengewalt gegenüber auf Schutz im Besitz des Patronatrechts im Rechtswege zulässig sein und zu diesem auch die Untersuchung gehören, ob sie gegen den richtigen Verklagten — den Fiscus — und im richtigen Forum angebracht sei. Denn das Allgemeine Landrecht betrachtet das Kirchenpatronatrecht als ein Privatrecht, dessen Zuständigkeit im Rechtswege geltend gemacht werden kann (§. 577, Tit. 11, Thl. II.), und zwar auch dem Staate und der Kirche gegenüber, da der §. 575 ebendaselbst beiden gegenüber die Erwerbung durch Acquisitivverjährung zuläßt und eben im Anschlusse hieran der §. 577 den Rechtsweg gestattet hat, der, wie §. 576 und das Verhältniß der Acquisitivverjährung zum Besitze ergiebt, gerade auch den Schutz des letzteren betreffen kann. In der Zulassung des Rechtsweges gegenüber dem Staate und der Kirche liegt auch die Zulassung gegenüber der Kirchengewalt, da es dieser nirgends gestattet ist, in Privatrechte einzugreifen, und das allgemeine Mittel des Schutzes dieser durch den Rechtsweg bei Eingriffen der Kirchengewalt nicht ausgeschlossen ist; wie denn auch das Königliche Obertribunal am 18. März 1857 in diesem Sinne bezüglich einer Possessorienklage gegen den Fürstbischof zu Breslau entschieden, als dessen Generalvicariat eine Kirchenbehörde veranlaßt hatte, dem Patron die Ausübung seines Patronatrechts zu versagen. Obwohl nun aber hiernach eine Possessorienklage zum Schutze im Besitze des Patronats an sich im Rechtswege, auch der Kirchengewalt gegenüber, zulässig ist, so hat doch die vorliegende Klage es mit einer Verletzung oder Störung der Kirchengemeinde im Besitze ihres Patronatrechts und von einem dagegen zu erlangenden Schutze virtuell gar nicht zu thun, sondern lediglich mit einer Veränderung der früheren Organisation des Kirchencollegiums und der Anforderung im Rechtswege, diese Veränderung in ihren wesentlichen Beziehungen unwirksam zu machen. Dazu aber ist der Rechtsweg nicht gestattet.

Daß das Patronat gar nicht wirklicher Gegenstand des Prozesses ist, geht daraus hervor, daß dasselbe der Kirchengemeinde weder vom Staat, noch von der Kirchengewalt, noch von sonst Jemand bestritten, daß die Kirchengemeinde an der Ausübung desselben gar nicht behindert ist, die Klage selbst in dieser Hinsicht nichts anführt. Nur darüber führt sie Beschwerde, daß während seit 1709 das Kirchencollegium die Geistlichen nicht zu seinen Mitgliedern zählte, sie durch den Oberkirchenrath zwangsweise in das Collegium gebracht sind und sie so als Mitglieder auch an der Verwaltung des Patronatrechts der Gemeinde, die dem Collegium zusteht, Theil nehmen.

Der Antrag geht auch, wie oben bemerkt ist, nur dahin:

die Gemeinde in dem Besitze des Rechts zu schützen:

1) ihre Kirchenvorsteher und die Mitglieder des Kirchencollegiums überhaupt allein und mit Ausschluß des Königlichen Fiscus zu wählen und zu bestellen,

2) die bei der Kirche anzustellenden Geistlichen und Unterbeamten ohne Zuziehung der vorhandenen Geistlichen zu wählen, zu vociren und zu präsentiren, d. h. durch das Kirchencollegium,
3) ohne Zuziehung der angestellten Geistlichen das Kirchen- und Legatenvermögen zu verwalten, d. h. durch das Kirchencollegium;

endlich dem Oberkirchenrath bei Strafe jede Störung des Kirchen- und Repräsentantencollegiums in Ausübung dieser Rechte — ohne die Geistlichkeit — zu untersagen und die gegen den Oberkirchenvorsteher verhängte Executionsstrafe aufzuheben.

Nur Eliminirung der durch Anordnung der Kirchengewalt eingetretenen Geistlichen aus dem Kirchencollegium, durch welches die Gemeinde, da sie, als moralische Person, selbst das Patronat nicht ausüben kann, dasselbe ausübt, ist der einzige Zweck der Klage, und so bezeichnet ihn auch das Repräsentantencollegium in der Verhandlung vom 11. Januar 1865 richtig dahin, daß

„in Betreff der von den Kirchenbehörden versuchten Abänderung der hiesigen Kirchenverfassung beschlossen wurde, im Wege des Prozesses die Rechte der Kirchengemeinde verfolgen und feststellen zu lassen.“

Die Frage stellt sich demnach für den Competenzgerichtshof in vorliegender Sache dahin zur Entscheidung dar:

ob der Rechtsweg gegen das Kirchenregiment zulässig ist, wenn dasselbe Abänderungen in der Organisation des Kirchencollegiums vornimmt, und ob das Kirchenregiment also durch den Richter angehalten werden kann, davon abzustehen.

Es läßt sich das Entscheidende dieser Frage nicht, wie die Kläger meinen, deshalb bestreiten, weil die §§. 615 und 616, Tit. 11, Thl. II. des Allgem. Landrechts, indem sie bestimmen, daß einem Collegium, einer Corporation oder Commune das Kirchenpatronat zustehen könne, zugleich festsetzen, daß ein solches Collegium ꝛc. die Ausübung desselben Jemandem aus seiner Mitte übertragen, oder mit einem gewissen Amte verknüpfen könne. Denn dieser letztere allgemeine Satz beweiset jedenfalls nicht, daß, wenn einer Kirchengemeinde das Patronatrecht an der eigenen Kirche zusteht und sie es durch ihren ordentlichen Kirchenrath ausüben läßt, nun jede Einwirkung des Kirchenregiments auf die Organisation dieses Kirchencollegiums bei Vermeidung des Rechtsweges ausgeschlossen wäre, wenn sonst Organisationsänderungen dem Kirchenregiment zustehen. Es hängt also die Entscheidung der vorliegenden Sache in der That von der obigen Frage ab:

ob der Rechtsweg gegen Organisationsänderungen, welche das Kirchenregiment an dem Kirchencollegium vornimmt, zulässig sei und das Kirchenregiment vom Richter angehalten werden kann, davon abzustehen.

Diese Frage, bei welcher es gar nicht darauf ankommen kann, ob, wie die Kläger ausführen, der Evangelische Oberkirchenrath rücksichtlich der Gnadenkirche über die Grenzen des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1860 hinausgegangen ist oder nicht, da auch letzternfalls der Rechtsweg doch nicht stattfinden könnte, wenn er sonst gegen Organisationsänderungen an Kirchencollegien nicht stattfände, mußte verneint werden.

Das Allgemeine Landrecht hat über die Verfassung der Kirchengemeinden, also über die Organisation ihrer Kirchenbehörden, keine nähere Bestim-

mung erlassen; es verweiset in dieser Beziehung auf die örtlichen, im vorliegenden Falle fehlenden Consistorial- oder Kirchenordnungen — §. 144, Tit. 11, Thl. II., indem es jedoch, wo Kirchencollegien bestehen, die Geistlichen der Kirche als nothwendige Mitglieder derselben hinstellt (§. 156). Sollen aber bestehende Kirchenordnungen geändert oder neue geschaffen werden, so ist dazu nach §§. 145 und 146 die Genehmigung des für dergleichen Angelegenheiten verordneten Departements des Staatsministeriums nothwendig. Es ergiebt sich hieraus unzweideutig, was sich auch ohnehin von selbst verstehen würde, daß die Vornahme von Aenderungen in der bestehenden Organisation der Kirchenbehörde einer evangelischen Kirche der Entscheidung der Verwaltung des Kirchenregiments — welche Erfordernisse man auch sonst dabei unterstellen mag — anheimfällt, nicht aber der Entscheidung der Justiz, so daß, wenn die betreffende höchste Verwaltungsstelle entschieden, also die erforderliche Anordnung getroffen hat, diese vorbehaltlich der Remedur des höchsten Trägers der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche bindend ist.

Von diesem Gesichtspunkt geht auch der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850 (Ges.-Samml. S. 343 und oben S. 235), betreffend die Grundsätze einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Oberkirchenraths, aus, indem er diesem in Verbindung mit dem Cultusminister die Anbahnung der Einführung überträgt, wenngleich dabei nach den Motiven mehr auf eine freie Entschließung der Gemeinden für die Annnahme der Gemeindeordnung gerechnet war. Bestimmter noch hält der Allerhöchste Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung der östlichen Provinzen (oben S. 233), an jenem Grundsatze fest, indem er dem Oberkirchenrath im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die weiteren Anordnungen nach den im Erlasse bezeichneten Gesichtspunkten und ertheilten Vorschriften überträgt.

Ist es nun richtig, daß Aenderungen in der Organisation einzelner evangelischer Kirchen, namentlich bezüglich auf das Kirchencollegium, sobald sie von dem Oberkirchenrathe im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten getroffen werden, vorbehaltlich der Remedur durch den höchsten Träger der Kirchengewalt, in der evangelischen Kirche bindend sind und im Rechtswege nicht beseitigt werden können, so ergiebt sich für die vorliegende Sache von selbst, daß, nachdem der Evangelische Oberkirchenrath in Uebereinstimmung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bezüglich auf das Kirchencollegium der Gnadenkirche die Aenderung getroffen hat, daß in jenes Collegium auch die angestellten Geistlichen der Kirche mit entscheidender Stimme und der Vicar von Grunau mit berathender Stimme aufgenommen werden, diese Einrichtung um so weniger der Anfechtung im possessorischen oder petitorischen Rechtswege unterliegt, als auch schon das Allgemeine Landrecht die Geistlichen einer Kirche zu nothwendigen Mitgliedern der Kirchencollegien machte und die kirchliche Gemeindeordnung von 1850 ebensowohl, als die Allerhöchste Ordre vom 27. Februar 1860 diese gesetzliche Nothwendigkeit nur in Ausführung brachte.

Muß hiernach der eingelegte Competenzconflict für die Hauptsache als begründet anerkannt werden, so muß dies auch bezüglich auf den Antrag ge-

schehen, die Rückzahlung der im Wege der executio ad faciendum von dem Oberkirchenvorsteher nach vorgängiger Androhung eingezogenen Geldbuße von 10 Thalern anzuordnen, um so mehr, als nach feststehenden Grundsätzen gegen dergleichen, im Verwaltungswege festgesetzte Executionsstrafen der Rechtsweg überhaupt nicht stattfindet.

Anm. 3. Auf den beachtenswerthen Kirchentagsvortrag des Professors Dr. E. Herrmann: „Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung" haben wir bereits S. 231 in Note *) verwiesen. An dieser Stelle lenken wir die Aufmerksamkeit noch auf die in Dove's Zeitschr. f. K.-R., Jahrg. I. (1861), S. 43—99 enthaltene Abhandlung desselben Verfassers: „Ueber den Entwurf einer Kirchenordnung für die sächsische Landeskirche." S. 72 ff. daselbst erörtert er das Institut der Kreissynoden. Er führt in dieser Hinsicht Folgendes aus:

„Die Einzelgemeinden, welche durch ihren Kirchenvorstand selbständig handelnde Ganze sind oder doch werden sollen, sind eben nicht bloß einzelne, sondern auch Glieder einer umfassenderen Gemeinde, und müssen, um als einzelne zu gedeihen, auch die Erfahrung dieser Gliedlichkeit haben. Treten sie nicht in unmittelbare Beziehung zu einander, so entgeht ihnen natürlich auch die durch nichts zu ersetzende Wirksamkeit auf einander. Das Bedürfniß einer solchen machte sich schon früher geltend, als die Gemeinde nur in ihrem Pfarramt organisirt war, und führte zu jenen nur aus Geistlichen bestehenden Conventen und Conferenzen, die sich jedoch unausbleiblich im Bereiche des Austausches über die besonderen pastoralen Aufgaben und Angelegenheiten hielten, und ihre beste Frucht in der Anregung zu theologischem Studium brachten. Jetzt sind es die im Pfarramt und Kirchenvorstand verfaßten Gemeinden, welche die gegebenen Glieder der durch nähere locale Berührung begründeten Gemeinschaft bilden, und von dieser den berichtigenden und anregenden Einfluß erwarten, dessen die in sich abgeschlossene Einzelgemeinde von ihren nächsten Genossinnen bedarf. Es sind hauptsächlich zwei Gefahren, welche mit der Isolirung handlungsfähig gewordener Gemeinden entstehen, die einer independentistischen Willkür und die der Schlaffheit und Trägheit. Die Berichtigung des falschen Selbstgefühls, auf welchem die erstere beruht, wird ebenso wie die Belebung des Stumpfsinns und der Gleichgiltigkeit, welche die Quelle der zweiten ist, naturgemäß durch den unmittelbaren Zusammenhang unter den zur Wirksamkeit auf einander durch locale Nähe angewiesenen Gemeinden erreicht werden. Das auf der jährlich versammelten Kreissynode sich herausstellende Gesammtbild des Zustandes der Gemeinden, von denen jede einzelne durch ihren Pfarrer und einen dazu deputirten Kirchenvorsteher wirklich gegenwärtig ist, ergiebt die Züge des Verfehlten und Geleisteten, deren Anblick die beredteste Lehre für die zurückgebliebenen, der beste Sporn für die Nacheiferung ist. Die tüchtige Gemeinde erreicht so erst ihre volle Bestimmung, zugleich Stütze und Kräftigung der übrigen zu sein, und in die untüchtige werden die Impulse der besseren hineingeleitet. Wohl mag die kirchenregimentliche Aufsicht dem Leben der Einzelgemeinden gar sehr zu Gute kommen und besonders den independentistischen Velleitäten wehren können, aber schwerlich wird die Zurecht- und Zurückweisung von oben für sich allein die entscheidende innere Berichtigung bewirken, und noch

weniger wird der Schlaffheit gegenüber die regimentliche Anregung die innerlich belebende Kraft haben, welche von der unmittelbaren Erfahrung der Leistung anderer Gemeinden ausgeht. — Sind nun durch die Kreissynoden die Einzelgemeinden zu einer Wirksamkeit auf einander eingerichtet, so befähigt sie ihr Verband auch zu einem Handeln mit einander. Es ist eine verfaßte Kreisgemeinde gewonnen, welche einen werthvollen kirchlichen Körper für manche das gemeindliche Handeln in Anspruch nehmende Aufgaben bildet, die aber, wie z. B. die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Prediger und Lehrer, die Vermehrung der Lehr- und Seelsorgerkräfte in Spitälern, Gefangenhäusern und Strafanstalten und manche andere Zwecke der inneren Mission, über die Gaben und Kräfte der einzelnen Gemeinden hinausgehen, und zugleich doch die Beschränkung auf einen engeren Kreis als den der Landeskirche vertragen oder verlangen. . . . Von unmittelbarer Wichtigkeit freilich ist die Kreissynode für das Kirchenregiment und dessen Organe. Das Amt des Superintendenten . . . . erhält erst an der Spitze der Kreissynode die ihm zugedachte Wirksamkeit auf das Ganze des Ephoralkreises, welches denn doch noch ein Mehreres ist, als ein bloßes Aggregat von Einzelgemeinden. Sicherer sodann, als jedes andere Erkenntnißmittel, läßt die Kreissynode die Persönlichkeiten hervortreten, welche unter den Geistlichen zur Bekleidung des wichtigen Ephoralamts durch Gaben und Vertrauen angethan sind, und welche unter den Laien eine tüchtige Wirksamkeit in Consistorialämtern versprechen. Der letztere Punkt ist um so wichtiger, als die Consistorialbehörden u. a. auch daran gekrankt haben, daß ihre weltlichen Mitglieder, ganz gegen die sonstige Regel, ohne „Versuchtsein", ohne eine kirchliche *δοκιμασία*, in dieselben berufen zu werden pflegten. Ein fernerer Werth der Kreissynode liegt darin, daß sie und ihr Vorstand ein Organ kirchendisciplinarer Attribute liefert, welches besonders bei Ausschreitungen der Gemeinden und Kirchenvorstände eine gründlichere und die wirkliche Correction sicherer einleitende Wirksamkeit verspricht, als die regimentliche Behörde für sich allein. . . . Dazu kommt, daß nur mittels der Stufe der Kreissynoden für die Lösung der wichtigeren legislativen Fragen . . . . die Vorbereitung und allmähliche Ausreifung zu gewinnen ist, die zu dem Resultate zu führen verspricht, welches die Landeskirche bedarf und verträgt. Es erscheint das Hindurchgehen durch die Berathung der Kreissynoden nicht bloß als eine Veranstaltung der kirchlichen Klugheit bei besonders heiklen, die Empfindlichkeit und den Widerstand des protestantischen Volks leicht reizenden Fragen, sondern als eine organische Nothwendigkeit. Der formelle Gemeinwille muß auf dem Boden der evangelischen Kirche auf einem Gesammtbewußtsein beruhen, welches, wenn es nicht bloße Fiction sein soll, allmählich aus den engeren Kreisen heraus sich bilden und läutern, und durch absichtlich darauf gerichteten Austausch von Wahrnehmungen und Ueberlegungen zu Festigkeit und Klarheit heranwachsen muß. Hierin liegt die präparatorische Bedeutung, welche den Kreissynoden bei Berathung der über ihr Entscheidungsgebiet hinausliegenden Kirchenordnungsfragen zukommt. Nicht durch die Kreissynoden allein, aber doch nicht ohne sie, werden die legislativen Factoren die Elemente zu einem richtigen landeskirchlichen Beschlusse, insbesondere zu einem solchen erhalten, der auf die allgemeine Aneignungsfähigkeit mit einiger Zuversicht rechnen kann." — —

Die mitgetheilten Sätze werden genügen, um die Bedeutung der gedachten Abhandlung Herrmann's für die hier einschlagenden Fragen in Erinnerung zu bringen.

Capitel II.

Das Regiment der Kirche.

§. 29.

1. Die Specialsuperintendenten*).

Die nächste Behörde des evangelischen Geistlichen ist sein ihm vorgesetzter Superintendent[1]). Durch diesen gehen ihm die Befehle, Erlasse, Verordnungen und Verfügungen der höheren und höchsten Behörden, der Regierungen, Generalsuperintendenten und Consistorien, des Evangelischen Oberkirchenraths und des Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts[2]), zu. Durch den Superintendenten haben die Geistlichen alle ihre Gesuche, Anträge, Beschwerden ꝛc. an die Behörden, in der Regel, gelangen zu lassen, und die Bescheide und Verfügungen derselben gleichfalls durch ihn, in der Regel, zu gewärtigen[3]).

Der Superintendent ist im Allgemeinen der Geschäftsträger der geistlichen Oberbehörden, und hat daher nicht nur die Aufsicht zu führen über die Kirchen, kirchlichen Gemeinden, Schulen, Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, sowie die Candidaten des Predigt- und Schulamts in der ihm anvertrauten Diöcese, sondern er ist auch überhaupt das

*) W. W. J. Schmidt, der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der evangelischen Kirche. Mit besonderer Rücksicht auf die Kirchen- und Schulverwaltung im Preußischen Staate. Quedlinburg und Leipzig 1837; Jacobson, Kirchenrecht, I., S. 183 ff. (namentlch in Betreff des Geschichtlichen); L. Richter, Beiträge zum Preuß. Kirchenrecht, S. 63—67. Vgl. auch die Denkschrift des Evangel. Oberkirchenraths vom 4. December 1851, betreffend die Entschädigung der evangelischen Superintendenten für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen und Kosten, in den Actenstücken, Heft 4, S. 42 ff. Für die Mark Brandenburg sind die den Wirkungskreis der Superintendenten regelnden Erlasse mitgetheilt in Seger: Repertorium (Berlin 1828, Nachtrag 1837), S. 6—14 und Nachtrag, S. 2—14. Vgl. unten die Anm., wo auch die Kirchen- und Schulvisitationsordnung für Schlesien und die Oberlausitz mitgetheilt ist.

1) A. L.-R. II., 11, §§. 150 ff. Vgl. das Circular des Oberconsistorii vom 28. August 1806 in Rabe, Samml., Bd. 13, S. 725 und in Vogt I., S. 190.

2) Instruction für die Consistorien und Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 237 u. 248) u. Cab.-Ordre v. 3. November 1817, Ges.-Samml. S. 290; Instruction für die Generalsuperintendenten d. d. Berlin 14. Mai 1829 bei Vogt I., S. 191.

3) Publicandum vom 14. Februar 1810 wegen der, theils unmittelbar bei des Königs Majestät, theils bei den Ministerien, eingehenden Gesuche und Beschwerden in Hoffmann's Repertorium, II., S. 266, in Mathis Allgem. Jurist. Monatsschrift, IX., S. 19; im Nov. Corp. Const., XII., p. 937 und in der Sammlung der Verordnungen, S. 30.

Organ, durch welches die vorgesetzten Behörden auf die Kirchen- und Schulangelegenheiten wirken, wo nicht richterliche oder polizeiliche Einwirkung erforderlich ist.

Demnach hat der Superintendent als solcher die an ihn aus den Landescollegien ergangenen Rescripte und Befehle den Predigern und Schullehrern, auch Kirchenvorstehern, welche sie angehen, zu communiciren, dieselben, wo es nöthig ist, mit Anmerkungen, Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, und darauf zu sehen, daß die darin oder sonst in anderen Gesetzen enthaltenen kirchlichen und Schulverordnungen befolgt werden. Ferner hat er alle Eingaben der Prediger und Schullehrer an die höheren Landescollegien einzureichen und solche mit einem Präsentationsbericht oder einem Marginalgutachten zu begleiten. Auch liegt ihm ob, die vorgeschriebenen verschiedenen Tabellen, Listen und Nachweisungen höheren Orts einzureichen, als: Copulationslisten, Conduitenlisten der Prediger, Schullehrer und Candidaten des Predigtamts, Collectenbericht, Nachweisungen oder Vacatscheine über Convertirte, Tractätchen, Schullehrerwittwen- und Waisenanstaltsangelegenheiten u. s. w. In Betreff der Erledigung von Pfarrkirchen- und Schulstellen hat er, sobald eine solche Stelle erledigt wird, dies an die Behörde zu berichten und zugleich eine Designation der Einkünfte der erledigten Stelle beizufügen. Dasselbe findet statt, wenn ein Kirchenbeamter sein Amt niederlegen will, und einen Adjunctus verlangt oder emeritirt wird. Auch ist resp. der Patron davon in Kenntniß zu setzen und zur Präsentation eines anderen tauglichen Subjectes zu veranlassen. Imgleichen liegt dem Superintendenten ob, für die Sicherung der Inventarienstücke, der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs Veranstaltungen zu treffen. Während der Vacanz ordnet er die einstweilige Verwaltung des Amtes nach der Ortsobservanz und den Landesgesetzen an. Auch hat er den neuen Pfarrer in sein Amt einzuführen.

Im Besonderen ist der Superintendent als solcher der Vorsteher und Aufseher des Kirchenwesens, der Kirchendiener und der Predigtamtscandidaten. Und zwar ist er als Vorsteher des Kirchenwesens die erste Instanz, der Rathgeber und Beistand der Kirchendiener, sowie der Gemeinden, sobald dieselben seine Entscheidung, Rath, Beistand und Vermittelung suchen. Als Aufseher des Kirchenwesens hat er die Aufsicht zu führen über die Kirchen in Absicht ihrer Gebäude, ihres Vermögens, ihrer Rechnungen, ihres Inventariums, ihrer Einkünfte, ihrer Grundstücke und deren Verpachtung oder Administrirung, über den Zustand der Kirchengemeinde in Absicht ihrer Religiosität und Sittlichkeit, sowie ihres äußeren Wohlstandes; über die Kirchendiener in Absicht ihrer Geschicklichkeit und Amtstüchtigkeit, ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels; und über die Predigtamtscandidaten, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Betragen er sich in Kenntniß zu erhalten, ihnen jährlich Themata zu theologischen und pädagogischen Ausarbeitungen zu geben und diese mittelst Berichts höheren Orts einzureichen hat. Imgleichen hat er auch die Kirchenvisitationen zu halten.

Der Superintendent ist Schulinspector seines Kreises oder Bezirks in demselben und hat die Aufsicht über das Schulwesen und die betreffenden Schullehrer. Er muß daher die Elementarschulen nach Vorschrift der Behörden organisiren, über die Lehrer, und zwar über die Geschicklichkeit, Amtsführung und Lebenswandel Aufsicht führen, auf die Fortbildung der Lehrer durch Conferenzen 2c. hinwirken, die Schuldirectionen, Commissionen und Vorstände beobachten, zur Wahrnehmung ihrer Pflichten anhalten und ihr Ansehen aufrecht erhalten; er muß die Schulcassenrechnungen 2c. jährlich revidiren, moniren und dem Rechnungsführer Decharge ertheilen, auch Schulvisitationen abhalten und jährlich eine Conduitenliste sämmtlicher seiner Aufsicht untergebenen Schullehrer einreichen[4]).

Hinsichtlich der Privatschul- und Erziehungsanstalten muß er von der Tüchtigkeit der Lehrer und Lehrerinnen unterrichtet sein und darüber wachen, daß die gesetzliche Ordnung in diesen Schulen gehandhabt werde[5]).

Endlich ist er auch Archivar und Registrator seines Kirchen- und Geschäftskreises — und hat für alle seine Geschäfte die ihm zugestandenen Gebühren, Diäten und Fuhrkosten zu beziehen, welche gerade so auch seinem Stellvertreter zukommen[6]).

Zu entscheidenden Verfügungen, sowie überhaupt zu anderen, ihm nicht ausdrücklich angewiesenen Geschäften ist er ohne besonderen Auftrag der höheren Behörden, die ihm vorgesetzt sind, nicht befugt[7]).

Was die Form der an die Behörden einzureichenden Berichte

---

4) Ueber die Stellung der Superintendenten als Kreis-Schulinspectoren zu den städtischen Schuldeputationen vgl. das Rescript des Minist. der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 24. Juli 1863 in Stiehl's Centralbl. f. d. gesammte Unterrichtsverwaltung, Jahrg. 1863, S. 425 ff.

5) Schmidt a. a. O., S. 217.

6) Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163) ad C. IV. — Die Entschädigung für die Mühwaltungen des Superintenturamts wird in den verschiedenen Provinzen in sehr verschiedener Weise und sehr verschiedenem Umfange aufgebracht. Für die Provinz Sachsen ist die Gebührentaxe vom 21. April 1832 (G.-S. S. 158) ergangen. Vgl. Schmidt a. a. O., S. 37—47; Bord's Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preuß. Staate, 2. Ausgabe, I., S. 610; Richter, Beiträge, S. 60, Note 19 und die oben in Note * angeführte Denkschrift. — Für das Herzogthum Lauenburg, wo bis 1856 alle zwei Jahre eine Kirchen- und Schulvisitation abgehalten wurde, bestimmt die landesherrliche Verfügung vom 27. August 1856 (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung, Ratzeburg 1866, Bd. 4, S. 355), daß 1) die Kirchen- und Schulvisitationen im Herzogthume Lauenburg in Zukunft von dem dasigen Superintendenten alle drei Jahre in jeder einzelnen Gemeinde abgehalten werden sollen; 2) daß der Superintendent für jede alle drei Jahre abgehaltene Kirchen- und Schulvisitation eine Gebühr von 6 Thlr. Lüb. Cour. = 7 Thlr. 9 Schill. 6 Pf. L.-M. aus den betreffenden Kirchen-Aerarien erhalte, sowie 3) daß es dem Superintendenten gestattet werde, bei den Kirchen- und Schulvisitationen statt der bisherigen Naturalfuhren die öffentlichen Beförderungsmittel, resp. eigenes oder Miethfuhrwerk zu benutzen und die desfallsigen Kosten den betreffenden, zu den bisherigen Naturalfuhren spanndienstpflichtigen Eingesessenen zu berechnen.

7) A. L.-R. II., 11, §. 150. — Bemerkt sei hier, daß die Superintendenten von der Haltung eines Exemplars des Amtsblattes gegen Bezahlung entbunden sind. Cab.-Ordre vom 31. Januar 1834; Minist.-Circ.-Rescr., Berlin, 19. Febr. 1834.

und **Vorstellungen** betrifft, so müssen diese auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens deutlich geschrieben und zwischen dem Schluß und der Unterschrift des Namens und der Charge ein Reverenzstrich, statt der sonst in Privatbriefen üblichen Hochachtungsversicherungen, gemacht werden. Oben auf die linke Seite kommt Ort, Datum und Jahreszahl, gleich darunter eine kurze (summarische) Inhaltsangabe des Berichts oder der Vorstellung nebst Vermerk des Datum des etwa vorangegangenen betreffenden Rescripts ꝛc. der resp. Behörde und deren Journalzeichen und Nummer — und gleich darunter die Adresse, neben welcher auf der rechten Seite des gebrochenen Bogens der Bericht oder die Vorstellung anhebt[8]). In den Schreiben der Behörden und Beamten an vorgesetzte oder coordinirte Behörden soll das Prädicat Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc. nicht mehr vorkommen, auch dürfen die sonst üblich gewesenen Anreden: **Ein** oder **Eine** (Ministerium, Regierung) nicht mehr angewendet werden, sondern dafür wird die Anrede **die** oder **das** (Königliche Regierung, Königliches Ministerium, Consistorium) gebraucht[9]). Dies gilt auch bei Militärbehörden[10]). Auch müssen solche Berichte, wie auch

---

8) Sehr sachgemäß ist die Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 22. October 1851 (Staatsanzeiger 1851, S. 599—600). Danach haben die Behörden und Personen, welche sich an sie wenden, in ihren Berichten, Erwiderungen und sonstigen Schreiben, welche sich auf erlassene Verfügungen dieser Regierungsbehörde beziehen, nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung, sondern auch die Nummer der Abtheilung (I. Abth. d. Innern, II. Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen, III. Abth. für Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten), sowie den Buchstaben und die Nummer des Journals (z. B. III. A. 123), anzugeben, und zwar auf der linken Seite ihrer Berichte unter das Datum und Rubrum derselben, und unter das Datum der in Bezug genommenen Regierungsverfügung zu schreiben, auch wenn in der letzteren eine bestimmte Frist zur Erledigung gesetzt ist, den Bericht als Terminsache, also z. B.

Arendsee, 1. December 1851.
betrifft die Ablösung ꝛc.
Verfügung v. 1. Oct. d. J.
III. F. 1200.
T. S.

ausdrücklich zu bezeichnen.

Für Immediatgesuche und Beschwerden ist genau zu beachten, daß vorerst der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist; daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden; daß bei Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche neue Thatsachen erforderlich sind; daß Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal zurückgewiesen werden; und daß die Einsendung von Büchern und Musikalien, Kunstproducten und Manufactursachen niemals ohne vorgängige Anfrage und resp. darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen darf. Allerh. Cab.-Ordre v. 30. Juli 1840. — Ober-Präs.-Erlaß, Breslau 11. Mai 1836.

In Betreff der Form der Immediatgesuche ist Allerhöchst angeordnet worden, daß auf dem Couvert der Name und Stand des jedesmaligen Absenders bemerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift, am Rande, deren Inhalt kurz angegeben werden soll. Reg.-Publicandum, Liegnitz, d. 24. April 1841; Amtsbl. 1841, S. 118.

9) Circul.-Verf. vom 14. und 30. Januar 1849. Vgl. das Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1849, S. 7 f. und von 1848, S. 218 ff.

10) Allerh. Cab.-Ordre vom 1. Febr. 1849 im Minist.-Bl. f. d. i. V., S. 107.

Beilagen, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, zusammengeheftet, letztere in der Eingabe selbst nach Datum und Inhalt angezogen, durch Seitenstriche angedeutet sein, mit dem Amts- oder Dienstsiegel verschlossen und auf dem Couvert mit der betreffenden portofreien Rubrik, z. B. H. Collectensachen, Geistliche Dienstsachen, Kirchensachen, Schulsachen, Angelegenheiten der Gustav-Adolph-Stiftung rc. bezeichnet werden [11]).

In ihrer äußeren Stellung haben die Superintendenten den Rang der Landräthe [12]) und gebührt ihnen das Prädicat: „Hochwürden" [13]). Vor ihrer Ernennung haben sie dem Consistorium über ein gestelltes Thema eine schriftliche Arbeit einzureichen und ein Colloquium zu bestehen. Von der einen wie der anderen Leistung kann jedoch das Consistorium im Falle zweifelloser Qualification dispensiren [14]).

---

11) Reg.-Verf. Düsseldorf vom 2. Jan. 1847 im Minist.-Bl. f. d. i. V., S. 115.

12) Die in Richter's Ausgabe der Verhandlungen der preuß. Generalsynode, Leipzig 1847, S. 13 ff. mitgetheilte Allerh. Ordre vom 27. Mai 1816 (bekannt gemacht durch Rescript vom 2. Jan. 1817, Vogt I., 174) bestimmt in dieser Beziehung: „Was die in Anregung gebrachte äußere Auszeichnung der Geistlichen betrifft, so billige Ich die Meinung der Commissarien, die eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht für nöthig halten, und bestimme nur nach dem Antrage für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse, und bei gemeinschaftlichen Geschäften, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten . . . . gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen." Danach ist Jacobson I., S. 189 bei Note 36 zu berichtigen.

13) Allerh. Ordre vom 8. Juni 1846, mitgetheilt durch Circular vom 1. Juli 1846. Dadurch ist das bei Vogt I., S. 190 abgedruckte Rescript vom 28. April 1838 beseitigt. Die Superintendentur-Verweser haben nur auf das Prädicat: „Hochehrwürden" Anspruch. Circular vom 13. März 1847.

14) In dieser Beziehung verordnet die bei Vogt I., S. 95 mitgetheilte Instruction für die Consistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Febr. 1799 ad III. („Colloquium mit den zu berufenden Inspectoren):

§. 1. Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspection erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inspector ertheilt werden kann, im Consistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöcese belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger stattfindet, die zu Inspectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspection verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensirt werden.

Bloß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspection verbunden ist, findet hiervon, nach dem Ermessen des Oberconsistorii, eine Ausnahme statt.

§. 2. Das Colloquium geschieht jederzeit in Pleno Consistorii, und der älteste geistliche Rath führt darüber das Protocoll.

§. 3. Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornämlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspectors betreffen.

§. 4. Da aber auch den Inspectoren öfter Tentamina pro licentia concionandi aufgetragen werden, und ihr Amt überhaupt nicht mit genugsamer Würde geführt werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspectionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema, zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung, vom Consistorium aufzugeben, welche Arbeit sie sogleich bei dem ältesten geistlichen Rathe des Collegiums einzureichen haben, damit dieser dem Collegium darüber einen Vortrag machen, und bei dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

Die Militärgeistlichen sind den Superintendenten nicht untergeordnet. Vielmehr ist in dieser Hinsicht verordnet, daß der Militäroberprediger des Armeecorps zu den Divisionspredigern des letzteren, sowie zu den in dessen Bezirke sich befindenden Garnison- und sonstigen Militärpredigern in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese stehe. In dem Consistorium der Provinz hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben Organ und Vertreter für alle die militärkirchlichen Verhältnisse des Armeecorps betreffenden Angelegenheiten [15]).

Anm. Für die evangelischen Kirchen der Provinz Posen gilt noch die durch Rescript des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 31. October 1838 genehmigte Kirchenvisitationsordnung vom 9. Mai 1838, abgedruckt in v. Kamptz, Ann., Bd. 22, S. 931 und bei Vogt, I., S. 198 ff.

Für die Provinz Brandenburg sind Seitens des dortigen Consistoriums unter dem 18. August 1864 neue Kirchen- und Schulvisitationsordnungen erlassen worden, nämlich a) für die bisher schon visitirten Diöcesanparochien, b) für die bisher nicht visitirten Ephoralparochien, c) für die bisher nicht visitirten Parochien in den größeren Städten. Endlich sind d) Gesichtspunkte für die Specialvisitation aufgestellt. Alle diese Ordnungen finden sich abgedruckt in den Actenstücken des Evangelischen Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 449—465.

Für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz ist an Stelle der längst antiquirten Inspections- und Presbyterialordnung vom 13. September 1742 (Simon, Schlesisches Kirchenrecht, S. 44) und der Ordnung von 1826 die Kirchen- und Schulvisitationsordnung vom 6. April 1859 getreten. Sie ist abgedruckt in den Actenstücken des Evangelischen Oberkirchenraths, Bd. 2, S. 303 ff. und lautet:

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die im Jahre 1826 von dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigte Kirchen- und

---

§. 5. In dem über das Colloquium zu führenden Protocolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Collegiums über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sei, damit dies in Zukunft, bei ihm aufzutragenden Geschäften, zu einem Maßstabe dienen könne.

§. 6. In Fällen, wo das Collegium es nöthig findet, von den Predigertalenten und Kanzelgaben des Vocandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bei seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gastpredigt schriftlich einzureichen, und in Gegenwart zweier Deputatorum Consistorii, die davon an das Collegium einen Bericht abstatten müssen, zu halten hat."

Vgl. hierzu Schmidt a. a. O., S. 14. — Vor der Berichterstattung an den Oberkirchenrath haben die Consistorien nach dem Ressortreglement vom 31. December 1825 (G.-S. von 1826, S. 5 und Vogt I., S. 6) die gutachtliche Aeußerung der Provinzialregierung einzuholen. Vgl. im Uebrigen Richter, Beiträge, S. 65 ad III. und S. 63 f. ad II.

15) Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Ges.-Samml. S. 69), §. 3. Dieselbe ist durch Königliche Verordnung vom 24. Juni 1867 mit den in der Verordnung näher bestimmten Modificationen auch für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover eingeführt.

Schulvisitationsordnung in einem erneuerten Abdrucke, welcher zugleich die seitdem durch die Erfahrung und durch spätere Verordnungen bedingten Modificationen der Ordnung von 1826 enthalte, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, so wird nunmehr im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen der Provinz nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths in Beziehung auf die Specialkirchen- und Schulvisitation Nachstehendes verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Kirchen- und Schulvisitationen haben zum Zweck, den gesammten inneren und äußeren Zustand der evangelischen Kirchenanstalten und der mit einer jeden verbundenen Elementar- und Mittelschulen nicht allein in ihrer gegenwärtigen Verfassung zu untersuchen, sondern auch zu ermitteln, wie beide erhalten, gesichert und, wo es nöthig ist, verbessert werden können.

§. 2. Diese Visitationen liegen den Königlichen Superintendenten als Bevollmächtigten der kirchlichen Landesbehörden innerhalb des Kirchensprengels, welchem jeder von ihnen vorsteht, ob; bei solchen Kirchen aber, bei welchen der Superintendent zugleich der Pfarrer ist, werden sie von dem Generalsuperintendenten der Provinz, oder in Fällen der Verhinderung desselben in dessen Auftrage von einem geistlichen Mitgliede des königlichen Consistoriums und in dessen besonderem Auftrage vollzogen.

§. 3. In der Regel beginnt dies Geschäft an einem Wochentage, ist wo möglich mit einem des Abends abzuhaltenden Gottesdienste zu eröffnen, wird alsdann nach dem Umfange der Parochie und der Zahl ihrer Schulen in den folgenden Tagen fortgesetzt und mit dem feierlichen Morgengottesdienste an einem Tage, wo in der Gemeinde ein Wochengottesdienst stattfindet, oder, wenn es sein kann, am Sonntage beschlossen.

Unter den einzelnen Kirchen ist aber damit eine solche Reihenfolge zu beobachten, daß es in kleineren Superintendentursprengeln binnen zwei, und in größeren binnen drei Jahren, wenn möglich, vollendet wird.

§. 4. Außerdem ist das Geschäft in der Regel mit der Installation eines sein Pfarramt antretenden Geistlichen zu verbinden, der dabei zugleich mit dem ganzen Zustande der Kirchenanstalt und der dazu gehörenden Schulen bekannt zu machen und mit den etwa nöthigen Instructionen für sein Verhalten zu versehen ist. Die in einem solchen Fall etwa erforderlichen Modificationen bleiben dem Superintendenten überlassen.

§. 5. Auch zu außerordentlichen Visitationen ist jeder Superintendent so berechtigt als verpflichtet, wenn ihm dazu ein Anlaß entsteht, oder er es für rathsam erachtet; ja es wird sogar erwartet, daß ab und zu, je nach dem Bedürfniß auch solch eine Revision in einer Kirche oder Schule ohne vorherige Anmeldung vorgenommen wird, über deren Veranlassung und Ergebnisse sodann der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten ist.

§. 6. In der Regel ist der Termin zu den nach dem vorgeschriebenen Turnus vorzunehmenden Visitationen, nebst der vorläufigen Anordnung des ganzen Geschäfts, dem Kirchenpatron, dem Kirchencollegio resp. dem Gemeindekirchenrath und den Pfarrgeistlichen wenigstens vierzehn Tage vorher anzuzeigen und acht Tage zuvor der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen, welcher Anmeldung der Superintendent auch die Texte zu den Visitations-

predigten und die Aufgaben zu den öffentlichen Katechisationen beizufügen hat. In letzterer Beziehung kann nur vormaligen Superintendenten oder hochbejahrten Geistlichen die eigene Wahl des Textes zu den Visitationspredigten gestattet werden.

Erster Abschnitt.
Untersuchung des kirchlichen Zustandes einer Parochie.

§. 7. Da der öffentliche Gottesdienst, als die Vereinigung einer Kirchengemeinde zur gemeinsamen Uebung und Stärkung ihrer Frömmigkeit, auch als ihre Hauptangelegenheit anerkannt wird, so hat der Superintendent demselben seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen, um sich zu überzeugen, daß dieser nach den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche in jedem seiner Theile mit Würde gehalten und mit Theilnahme aufgenommen wird.

Demnach hat er bei der Predigt auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußeren Vortrag der Geistlichen, und bei dem liturgischen Theil auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die Würde in der Behandlung, sowie auf den Kirchengesang und das Orgelspiel zu achten.

§. 8. Sind bei einer Kirchenanstalt mehr Geistliche als einer angestellt, und wird demnach auch Morgens oder Nachmittags Gottesdienst gehalten, so hat der Commissarius hierbei dasselbe zu beobachten. Es wird aber auch in einem solchen Falle dem Superintendenten zu bestimmen überlassen, wer von den Geistlichen die Predigt, wer die Katechisation halten und wer den Altardienst verrichten soll.

§. 9. Mit dem Vormittagsgottesdienst ist zu verbinden eine Vorstellung der in den letzten Jahren confirmirten Jugend, insofern solche sich noch innerhalb der Parochie aufhält; diese versammelt sich nach der Predigt vor dem Altar, und der Superintendent hält mit ihr eine Unterredung über Gegenstände des christlichen Glaubens und Lebens, um sich zu überzeugen, daß sie zum Eintritt in die Gemeinde hinlänglich vorbereitet ist. Die Rede des Commissarius an die Gemeinde, nebst Gebet und Segen beschließen den Gottesdienst.

Damit die Gemeinde sich vor Beendigung der Feierlichkeit nicht entferne und das Abschiedswort des Visitators noch vernehme, so ist sowohl alle unnöthige Verlängerung des Morgengottesdienstes zu vermeiden, als auch die ihr folgende Ansprache rc. auf das gehörige Zeitmaß zu beschränken.

Die Katechisationen mit der größeren, entweder schon oder noch nicht aus der Schule entlassenen Jugend, wobei die Katechumenen des laufenden Jahres besonders zu beachten sind, hält der Ortsgeistliche aber in jedem Falle Nachmittags.

§. 10. Den gottesdienstlichen und eigentlich kirchlichen Geschäften folgt eine doppelte Conferenz des Commissarius: die eine mit dem Pfarrer, oder wo deren mehrere angestellt sind, auch mit diesen, die andere mit dem Kirchencollegio, resp. dem Gemeindekirchenrath, unter Zuziehung des Kirchenpatrons oder dessen Stellvertreters.

§. 11. In der ersten Conferenz sind Gegenstände der Berathung Alles, was die eigentliche Amtsführung des Geistlichen und seine darauf sich beziehende Thätigkeit betrifft; demnach, was der Commissarius bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes Vorzügliches oder Mißbräuchliches wahrge-

nommen; die Thätigkeit des Geistlichen, seine wissenschaftliche Beschäftigung, fortgesetzte Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und theologischen Literatur; seine Betheiligung an dem Werke der Mission unter Heiden und Juden, sowie an den Bestrebungen christlicher Vereine; seine seelsorgerliche Wirksamkeit durch Hausbesuche in der Gemeinde, namentlich seine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen, der Rohen und Lasterhaften, sowie die Handhabung der hierauf bezüglichen Reste von Kirchenzucht und Fürsorge für entlassene Sträflinge; sein Religionsunterricht der Katechumenen, nach welchem Lehrbuch er ertheilt und ob dabei die gesetzliche Vorschrift der Dauer befolgt wird; welche Lehrtexte den sonntäglichen Vorträgen, welche Bücher der heiligen Schrift den Wochenpredigten und den Fastenbetrachtungen zum Grunde gelegt werden; endlich, ob der Geistliche besondere Amtserfahrungen gemacht habe, über welche er einer Berathung des Superintendenten bedarf.

§. 12. Auch ist diese Conferenz bestimmt zur Durchsicht der kirchlichen Register und deren Duplicate, welche beide der Superintendent mit seinem vidi zu unterzeichnen und sich von dem Vorhandensein der gerichtlichen Bescheinigungen über Ablieferung der letzteren an die competente Behörde Ueberzeugung zu verschaffen hat. Dasselbe gilt von dem Currendenbuche und der Pfarrregistratur, bezüglich deren auch darauf zu achten ist, ob die Amtsblätter vollständig vorhanden und eingebunden sind.

Ferner ist der Geistliche verpflichtet, seine Predigtconcepte oder die Entwürfe seiner öffentlichen Vorträge vorzulegen, und der Commissarius befugt, solche zu prüfen und seine Bemerkungen darüber mitzutheilen; endlich haben Beide zu verabreden, welche Gegenstände zur Entscheidung an die kirchlichen Provinzialbehörden oder zur Berathung mit dem Kirchencollegio resp. dem Gemeindekirchenrath gebracht werden sollen.

§. 13. Ueber den äußeren Zustand der Kirchenanstalten ist mit dem deshalb zu versammelnden Kirchencollegio resp. dem Gemeindekirchenrath, dem Ortsschulzen und den Gerichtspersonen, sofern diese der evangelischen Kirchengemeinde zugehören, zu verhandeln. Hierbei sind folgende Hauptpunkte zu beachten:

a) in Ansehung der Rechte der Parochie, ob solche feststehen oder etwas darin streitig geworden und besser zu begründen ist, z. B. durch Einpfarrung von Gast- oder vagirenden Gemeinden oder einzelner Gehöfte;

b) in Ansehung der Kirchenbeamten, ob ihr Einkommen noch mit den Vocationen und Matrikeln übereinstimmt; und sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen oder angebrachter Beschwerden von dem Superintendenten sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen;

c) in Ansehung der Revision der Kirchencasse, ob die Rechnungen vorschriftsmäßig am Schluß jeden Jahres gelegt und abgenommen sind; ob der Cassenbestand baar vorhanden, der Kirchenkasten mit den gehörigen Schlössern versehen und die Schlüssel an 3 Mitglieder des Kirchencollegiums gehörig vertheilt sind; ob die Zinsen von den Capitalien, Kirchstellen und liegenden Gründen richtig eingehen; ob das Kircheninventarium, das vorzuweisen ist, noch mit dem Verzeichniß übereinstimmt, oder ob dieses berichtigt werden muß;

d) in Ansehung der kirchlichen Gebäude, ob diese vorschriftsmäßig im Stande erhalten werden oder einer Reparatur bedürfen, weshalb der Commissarius solche zu besichtigen hat, und ob und wie hoch solche in der Feuersocietät versichert sind.

§. 14. Ueber das, was bei allen diesen Gegenständen vermißt wird und einer Remedur bedarf, hat der Superintendent seiner Behörde, soweit deren Mitwirkung gesetzlich erforderlich (A. L.=R., Th. II., Tit. 9, §. 636 ff.), motivirten Bericht zu erstatten und zweckmäßig erscheinende Vorschläge zu machen.

§. 15. Ist mit einer Parochie eine Filial= oder zugeschlagene Mutterkirche so verbunden, daß jede ihr besonderes kirchliches Eigenthum besitzt, so ist auch der Kirchenvorstand der letzteren bei den Verhandlungen zuzuziehen, und es treten dann rücksichtlich solcher Nebenkirchen dieselben Vorschriften in Anwendung; doch hat der Superintendent nur in dem Fall eine Localbesichtigung anzustellen, wenn dies besonders nöthig erachtet und verlangt wird.

§. 16. Jedem Mitgliede des Kirchencollegiums, resp. des Gemeindekirchenraths, steht das Recht zu, in solchen Visitationsconferenzen Alles, was das Wohlsein und Gedeihen der Kirchenanstalt und der Kirchengemeinde als solcher betrifft, zur Sprache zu bringen, wahrgenommene Mängel und Bedürfnisse anzuzeigen, Anträge zur Berathung zu bringen und Wünsche auszusprechen. Hieraus hat der Commissarius Anlaß zu nehmen, sich über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde zu unterrichten, besonders von der Zahl der jährlichen Communicanten, der unehelichen Geburten, vorgekommenen Ehescheidungen und Selbstmorde, ob Privatversammlungen zum Zweck der Erbauung in der Gemeinde stattfinden, und wie dieselben beschaffen seien, von sectirerischen Bewegungen, von dem Charakter der Volkslustbarkeiten, von den Sitten bei Hochzeits= und Kindtaufsgelagen, von den Gebräuchen bei Leichenbestattungen, von herrschenden Fehlern oder besonderen Vorzügen, von der Armenpflege, von den mit der Kirche verbundenen milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, von den Verhältnissen der evangelischen Gemeinde zu den römisch=katholischen Glaubensgenossen, insbesondere den gemischten Ehen und der Erziehung der betreffenden Kinder; wobei er nicht unterlassen darf, sowohl dem Geistlichen als dem Kirchenvorstande zweckdienliche Rathschläge und Vorschriften nach vorgängiger Berathung zu ertheilen, damit das Gute möglichst gefördert und dem Bösen gewehrt werde.

§. 16. Etwaige Beschwerden gegen den Geistlichen oder einen anderen Kirchenbeamten sind vom Kirchencollegio, oder einem besonders dazu beauftragten Mitgliede desselben, jedenfalls vor dieser Conferenz dem Commissarius mitzutheilen, und bleibt es dessen Einsicht und Beurtheilung überlassen, die Sache mit dem Geistlichen abzumachen, oder sie in der Berathung mit dem Kirchencollegio resp. dem Gemeindekirchenrath weiter zu verfolgen, wobei dann der Beklagte, nach Bewandtniß der Verhältnisse, nicht zugegen sein darf, oder sie der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 18. Dasselbe Verfahren ist analogisch zu beobachten bei möglichen Beschwerden aus der Gemeinde gegen das Kirchencollegium; überall aber hat es der Commissarius sich zur Pflicht zu machen, Differenzen möglichst auszugleichen und in der Kirchenanstalt auch den äußeren Frieden zu erhalten.

§. 19. Von den Verhandlungen beider Conferenzen sind besondere

Protokolle aufzunehmen, von welchen Abschriften des einen für das Protokollbuch der Pfarrregistratur, des anderen für das Protokollbuch des Kirchencollegiums oder Gemeindekirchenraths zurückbleiben, die Originale aber von dem Commissarius mitgenommen werden, welcher in dem von ihm zu erstattenden Berichte auch der wichtigeren Beschlüsse des Kirchencollegiums oder Gemeindekirchenraths Erwähnung zu thun hat.

Zweiter Abschnitt.

Visitation der mit einer Parochie verbundenen Schulen.

§. 20. Bei jeder Kirchenvisitation sind zugleich die innerhalb der betreffenden Parochie vorhandenen und ihrem Pfarrer untergebenen Elementar- und Mittelschulen von dem Superintendenten nach ihrem inneren und äußeren Zustande zu untersuchen.

Befinden sich unter diesen Schulen auch solche, die von Kindern katholischer Eltern besucht werden, oder eigentliche Simultanschulen sind, so wird der betreffende katholische Kreisschulinspector zur Theilnahme an dem Visitationsgeschäft einzuladen sein.

§. 21. Diese Schulvisitation geschieht in der Regel an jedem Schulort selbst, an welchem sich dazu der Commissarius, der Geistliche als Schulrevisor mit dem Ortsschulvorstande zu versammeln hat. Dem ersteren steht zu, den Gang des Geschäfts anzuordnen.

§. 22. Gesang und Gebet eröffnen und enden dies Geschäft: die Prüfung der Jugend verbreitet sich aber über alle Gegenstände des Unterrichts, welche dieser Schule bestimmt sind, nach den verschiedenen Classen der Kinder und ist unter genauer Berücksichtigung der drei preußischen Schulregulative vom 1., 2. und 3. October 1854 so einzurichten, daß sie zugleich als eine Prüfung des Lehrgeschicks und der Thätigkeit der Lehrer gelten kann. Dasselbe Verfahren wird auch befolgt bei der Visitation der Mittelschulen in den Städten, wozu demnach die städtische Schuldeputation zu versammeln ist. Auch kann den Eltern der Kinder und theilnehmenden Schulfreunden der Zutritt dabei nicht versagt werden.

§. 23. Neben der Prüfung der Jugend durch ihre Lehrer hat der Commissarius zu untersuchen, ob der Schulbesuch geregelt ist und alle Kinder des Orts, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, bereits zur Schule gebracht sind; ob alle der Schule auf ihrer Bildungsstufe vorgeschriebenen Lehrgegenstände auch in derselben behandelt, wie viel Stunden jedem gewidmet werden, und ob alle dessen fähige Kinder z. B. am Schreib- und Rechnenunterricht Theil nehmen; welcher Lehr- und Lesebücher sich der Lehrer bedient; welche Methode er bei seinem Unterricht anwendet; ob er die Kinder nach ihren Fortschritten in Classen geordnet hat; ob die ältere Jugend zur Theilnahme an der Leitung des Kirchengesanges vorbereitet und dabei zugegen ist; ob auch eine Sonntagsschule für das jüngere Dienstgesinde besteht, oder eine besondere Schule für solche Kinder eingerichtet ist, die ihren Eltern zur Wirthschaft nöthig sind, oder die zu anderen Arbeiten herangezogen werden; und endlich, ob der Schulvorstand die ihm hierbei obliegenden Pflichten erfüllt. Auch hat der Commissarius seine Aufmerksamkeit auf Privatschulen zu richten, welche in der Parochie bestehen.

Daß derselbe auch selbst die Kinder, besonders über ihre Erkenntniß des

Christenthums und ihre Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, zu prüfen befugt ist, versteht sich von selbst.

§. 24. Dieser Schulprüfung folgt eine Conferenz mit dem Geistlichen, dem Schullehrer und dem Schulvorstande, in welcher der Commissarius und die übrigen Theilnehmer an der Visitation ihre Ansichten und Bemerkungen über den Befund der Schule im Allgemeinen und über die Resultate der Prüfung zur Berathung zu bringen haben.

Besondere Gegenstände dieser Verhandlung sind demnächst: die Durchsicht der Lections- und Stoffpläne, der Schulacten und Absentenlisten; das Interesse, welches die Gemeinde an der Erhaltung und Beförderung ihres Schulwesens nimmt, und was dafür geschehen kann; die Zucht und das Betragen der Schuljugend in und außer den Lehrstunden, das Geschick, die Disciplin, der Fleiß, der Lebenswandel und die Nebenbeschäftigung der Lehrer; die Schulrevision des Geistlichen; wie oft solche im Laufe des Jahres geschehen und was dadurch bewirkt ist; die Beschaffenheit des Schulgebäudes, der Schulgeräthe und Lehrmittel; der Zustand des Schulvermögens und der etwa vorhandenen Legate, und wie beide verwaltet werden und sicher gestellt sind; endlich etwaige Beschwerden, Anträge, Gesuche und Verbesserungsvorschläge.

§. 25. Es liegt in der Pflicht und Befugniß des Commissarius, in Ansehung aller dieser Angelegenheiten ebenso zu verfahren, wie es in §. 14 in Ansehung des Kirchenwesens bestimmt ist.

§. 26. Nach Beendigung des ganzen Geschäfts hat der Commissarius die Lehrer sämmtlicher Schulen mit den Geistlichen im Pfarrhause zu versammeln, um ihnen dasjenige, was das Gedeihen der Schulen befördern kann, zu eröffnen, ans Herz und in ihre Pflichten zu legen, sie zugleich darüber mit näheren Anweisungen zu versehen und sie desto mehr in den Stand zu setzen, nicht bloß einzeln, sondern auch im vereinigten Streben zum Besten des Schulunterrichts und der religiösen und sittlichen Bildung der Jugend zu wirken.

Hierbei wird auch das Protokollbuch über die monatlichen Conferenzen, die jeder Pfarrer mit den Lehrern seiner Parochie zu halten verpflichtet ist, vorzulegen und durchzugehen sein. Ueber die Conferenz ist eine Verhandlung aufzunehmen und darin alles dasjenige anzuführen, was Gegenstand der Besprechung gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von den über die Visitationen zu erstattenden Berichten.

§. 27. Von jeder nach dieser Vorschrift gehaltenen Kirchen- und Schulenvisitation hat der Superintendent spätestens 6 Wochen nach dem Geschäft unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlungen gesondert über die kirchlichen und Schulangelegenheiten an uns zu berichten. Der Bericht über die kirchlichen Angelegenheiten muß ein zwiefacher sein. Der eine hat die zu den Ressorts der Königlichen Regierung gehörigen äußeren Kirchenangelegenheiten ins Auge zu fassen, und ist in diesen auch das bei der Conferenz zwischen dem Pfarrer und Ephorus bezüglich der Kirchenregister und Pfarregistratur Verhandelte mit aufzunehmen. Der andere hat sich über die inneren kirchlichen Verhältnisse, die zu den Ressorts des König-

lichen Consistoriums gehören, auszulassen. Endlich ist über den Befund jeder visitirten Schule ein besonderer Bericht zu erstatten.

§. 28. In jedem dieser Berichte, bei welchen in Ansehung des Allgemeinen und Bekannten eine Bezugnahme auf frühere gestattet wird, ist dasjenige, was der Commissarius an Ort und Stelle bereits verfügt hat und was demnach als erledigt anzusehen ist, von dem, was einer Entscheidung und Verfügung von Seiten der Behörde bedarf, zu trennen, und den Berichten mit Vermeidung alles Entbehrlichen ein solcher Grad von formeller und materieller Vollendung zu geben, daß der Zustand der betreffenden Parochie und ihrer Schulen von der Behörde vollständig übersehen werden kann.

§. 29. Hat der Superintendent den Cyclus der Visitationen in seinem Sprengel vollendet, so wird er in der demnächst zu haltenden Kreissynode der versammelten Geistlichkeit eine summarische Uebersicht von dem Zustande, worin sich das Kirchen- und Schulwesen der Diöces befindet, vorlegen und daraus zur Berathuug bringen, was ferner für beides zu thun ist.

Breslau, den 6. April 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

§. 30.

2. Die Generalsuperintendenten.

Die Generalsuperintendenten haben als geistliche Vorgesetzte der (Provinzial-) Superintendentursprengel neben den Provinzialconsistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken. Ohne Zwischeninstanz zu sein, stehen sie, den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, unmittelbar, wie diese, unter den obersten kirchlichen Behörden, und haben sich als Organe der geistlichen Oberen zu betrachten, dabei aber das wahrhaft Beste der evangelischen Kirche anregend, nachhelfend und vermittelnd durch Belehrung, Rath und Fürsprache zu fördern. Vorzüglich haben sie ihr Augenmerk auf folgende Gegenstände zu richten: Lehrart der Geistlichen; Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes und treuen Gebrauch der Agende; die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel; den herrschenden kirchlichen oder unkirchlichen Geist der Gemeinden und ihre etwaige besonderen Richtungen; den Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben, das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung, die Führung der Candidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte; die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirchen; und die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen.

Ferner liegt ihnen an denjenigen Orten, wo Geistliche eine Specialsuperintendentur verwalten, das Geschäft der Kirchenvisitation ob, womit eine Revision der Registratur und des Archivs der Superintendentur

stets verbunden ist; imgleichen die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoralämter, das Ordinationsgeschäft, die Prüfung und weitere Besorgung der jährlichen Conduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten und die Abgabe ihres Gutachtens und Vorschläge über die Bewerber um geistliche Stellen Königlichen Patronats, sowie bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen zu deren Berücksichtigung. Endlich haben sie das Recht, an den Sitzungen des Provinzialconsistoriums und der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen mit Stimme und bei Stimmengleichheit mit der Befugniß auf die höhere Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen.

Ihre Reisen und Geschäftsordnung verursacht den Kirchen- und Gemeindecassen keine sogenannte Kosten- und Gebührenzahlung [1]).

Welche Pflichten und Rechte den Generalsuperintendenten in den synodalen Gliederungen der Kirchenkreise und Kirchenprovinzen zugedacht sind, ergeben die zu §. 28 mitgetheilten Ordnungen (vgl. §§. 52 b und 148 der Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen).

Die Generalsuperintendenten haben den Rang der Räthe zweiter Classe [2]), wofern ihnen nicht ein höherer Rang beigelegt wird, wie dies durch die nach früheren Vorgängen in den Jahren 1816 bis 1831 öfter erfolgte Verleihung der bischöflichen Würde geschehen ist [3]).

Für die Militärgeistlichkeit verwaltet der Feldpropst die Stelle des Generalsuperintendenten [4]). Er steht dem Letzteren im Range gleich [5]).

---

1) Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 in v. Kamptz, Annalen, 1829, S. 279 ff., auch abgedruckt in Borck's Handbuch, 2. Ausg. 1844, I., S. 600 ff. (vgl. auch das. S. 606 des Minist.-Rescr. an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 29. Febr. 1840) und bei Vogt, I., S. 191 ff. — Im Sprengel des Consistoriums zu Berlin steht das nach Nr. 22 der Instruction den General-Superintendenten obliegende Ordinationsgeschäft dem Propste von Berlin zu. Richter, Beiträge, S. 68, Note 26. Ferner findet sich in der Provinz Brandenburg die Einrichtung, daß hier zwei General-Superintendenten in Wirksamkeit stehen. Die instructionsmäßig in den Wirkungskreis der General-Superintendenten fallenden Arbeiten, welche sich auf die ganze Provinz beziehen, gehören dem ersten General-Superintendenten, im Uebrigen aber ist sein Aufsichtskreis der Regierungsbezirk Potsdam mit der Stadt Berlin, der des zweiten der Regierungsbezirk Frankfurt. Rescr. des Minist. d. geistl. Angelegenheiten vom 21. Mai 1829 in Vogt I., S. 191. In Rheinland und Westphalen ordiniren die Superintendenten. §§. 62, 113 der dortigen Kirchenordnung, oben S. 265 f. und S. 271.

2) Ordre vom 3. December 1832 in Heckert's Handb. der kirchl. Gesetzgeb. I., S. 250. Die §. 29, Note 14 angeführte Ordre vom 27. Mai 1816 stellte die General-Superintendenten nur den Regierungs-Directoren gleich. Hiernach ist Jacobson, I., S. 193 bei Note 24 zu berichtigen.

3) General-Superintendent Borowski, der 1816 bereits zum Bischof ernannt worden war, wurde 1829 sogar mit der Würde eines Erzbischofs beliehen. Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evangel. Kirche, Königsberg 1834, S. 95 f., vgl. mit Jacobson, I., S. 191 und Richter, Beiträge, S. 69 f.

4) Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 (G.-S. S. 69), §§. 1, 2.

5) Cab.-Ordre vom 2. December 1832 (oben Note 2). Vgl. v. Rönne, Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II., Abth. 2., §. 519, II., Note 5, S. 600.

§. 31.

3. Die Provinzialconsistorien.

Den Königlichen Provinzialconsistorien gebührt die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen; die Einführung der Geistlichen ins Amt; die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist; die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der so eben bezeichneten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist[1]), in welchen solche sonst den Regierungen zustand[2]). Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Consistoriums[3]). Ist der Geistliche zugleich als Schulinspector angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge[4]). Auch steht den Consistorien die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen zu; ferner die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen, wobei jedoch die Consistorien solche Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten delegiren können; und endlich das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen Königlichen Patronats, sowie zu den mit keiner kirchlichen Vermögensverwaltung verbundenen Stellen der weltlichen Kirchenbedienten bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen[5]).

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe sind zugleich Mitglieder und Organe des Consistoriums und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Consistorium von gemeinsamem Interesse sind[6]).

---

1) Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 (G.-S. S. 440), §. 1.

2) Dienst-Instruction für die Provinzialconsistorien vom 23. October 1817 (G.-S. S. 237), §. 2, Nr. 9.

3) Cit. Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 4.

4) Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 1, Nr. 4.

5) Ebendas. Nr. 5–6 u. §. 2.

6) Ebendas. §. 7. Nach derselben Bestimmung sind die Consistorien befugt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des H. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Consistorium zu ziehen, und an seiner Stelle ein Mitglied des Consistoriums in die Regierung abzuordnen. Ueber die sonstigen Pflichten der geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen verbreitet sich ausführlich §. 46 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248). Vgl. auch Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1847, S. 278ff.

Die Behandlung der Geschäfte bei den Consistorien ist collegialisch. Die Entscheidung erfolgt also nach Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt [7]). Jedoch steht den Generalsuperintendenten, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht und ihren Antrag ausfällt, das Recht zu, die Sache der höheren Entscheidung der vorgesetzten Behörde vorzulegen. Indessen ist hierbei zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß sie in solchen Fällen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen und nichts unversucht lassen, sich, soviel es nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen [8]).

Wegen Ernennung des Vorsitzenden hat sich des Königs Majestät die besondere Bestimmung in jedem einzelnen Falle vorbehalten [9]). Demzufolge sind in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Pommern und Schlesien weltliche besondere Consistorialpräsidenten, beziehungsweise Directoren ernannt. In den Provinzen Preußen und Posen führt nach wie vor der jedesmalige Oberpräsident den Vorsitz, in Rheinland und Westphalen der Generalsuperintendent [10]).

Die Ernennung der Mitglieder der Consistorien erfolgt in der Weise, daß das Recht des Vorschlags zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrathe zusteht. Die von den Provinzialbehörden deshalb zu erstattenden Berichte werden daher an den Evangelischen Oberkirchenrath gerichtet, gleichzeitig aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Abschrift eingereicht. Der Oberkirchenrath tritt vor dem Vorschlage für die Besetzung der zu vergebenden Stelle mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verhandlung, damit einerseits die nöthige Erörterung wegen der Besoldungsverhältnisse stattfinde, andererseits der Minister sich über die in Aussicht genommene Persönlichkeit zu äußern Gelegenheit erhalte. Die Berichte an des Königs Majestät werden sodann von dem Evangelischen Oberkirchenrathe erstattet [11]).

Bei Anordnung commissarischer Beschäftigung in den Consistorien wird in gleicher Weise verfahren, jedoch bedarf es in diesem Falle keiner Berichterstattung an des Königs Majestät [12]).

Die Mitglieder der Consistorien stehen im Range der wirklichen Regierungsräthe [13]), beziehen auch das gleiche Gehalt (zwischen 1200 bis 2000 Thlr.). Die Consistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchs-

7) Dienst-Instruction für die Provinzialconsistorien (Note 2), §. 13.

8) Geschäfts-Instruction für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 (oben §. 30, Note 1), Nr. 26.

9) Angef. Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 6.

10) Richter, Beiträge, S. 70 f.

11) Vgl. das unten in §. 34, Anm. mitgetheilte Ressort-Reglement zu C. I. Nr. 3 und II. Nr. 3.

12) Ebendas.

13) Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Classen derselben, vom 7. Februar 1817 (G.-S. S. 61), §. 5.

weise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts-, resp. Kreisbehörden Folge zu leisten [14]).

Anm. Eine Beseitigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien in evangelischen Kirchenangelegenheiten obwalten, giebt das Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 1. October 1847 (Min.-Bl. f. d. i. V. von 1847, S. 278 und Vogt, I., S. 9) in nachstehenden Bestimmungen, kraft welcher den evangelischen Consistorien folgende einzelne Gegenstände zugetheilt sind:

1) Die Sorge für die Einrichtung der evangelischen Synoden; die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde. Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre und über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio und die Abhaltung der colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshilfe.

In Ansehung des Predigerseminars zu Wittenberg behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

Bei der Bestätigung eines vom Auslande her berufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Giltigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364. II. 11 des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem

---

14) Reg.-Publ. Liegnitz, 29. October 1847; Amtsbl. 1847, S. 366.

Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des Generalsuperintendenten in der in §. 26 der Instruction für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vocation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird,

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzialschulcollegium die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b) wenn aber das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vocation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturstellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung.

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu:

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitung von Disciplinaruntersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

10) Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den in §. 1, Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heirathsconsense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controle über den Einkauf in die Wittwencasse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen.

14) Die Führung der Conduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Functionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten.

Von den unter Nr. 15—17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten geistlichen und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die Nr. 15—17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben Nr. 6 wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hilfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, sowie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hilfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushilfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remuneration des Hilfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchencasse oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hilfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Oberpräsidenten.

23) Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinderepräsentanten (Allgem. Landr. II., 11, §. 159) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeter Gegenstände zu anderen, als den stiftungsmäßigen Zwecken, sowie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Localpolizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und anderen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. [Vgl. jedoch S. 330 f.]

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen.

29) Die Anordnung von Kirchenvisitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere hierauf zu befinden.

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive.

Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und deshalb geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 32.

4. Die Provinzialregierungen.

Zum Ressort der Provinzialregierungen gehört die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen; die Aufsicht über die Kirchenbücher; die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute; und endlich die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie

die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse [1]).

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen [2]). Auch haben die Regierungen in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten [3]).

Anm. Das Minist.-Rescr. vom 1. October 1847 (oben §. 31, Anm.) giebt zu dem Vorstehenden noch folgende erläuternde Bestimmungen:

Die kirchliche Einsegnung der Kirchhöfe gehört zu dem Ressort der Consistorien.

Zu der Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

In Beziehung auf die Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Zu den (im Vorstehenden genannten) kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodalwittwen- und Waisencassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brandversicherungsanstalten für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodalwittwen- und Waisencassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchenbeamten.

b) Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etatsrechnungs- und Cassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Corporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches in §. 18, Lit. g der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Processen für diese Vermögensverwaltungen; die Genehmigung von Vergleichen, von Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke, von Vertheilung der Kirchensitze; ferner die Genehmigung oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken; zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen; die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen; endlich die executivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben.

---

1) Verordnung vom 27. Juni 1845 (vgl. oben §. 31, Note 1), §. 3, Nr. 1—6.
2) Ebendaselbst.
3) Ebendaselbst §. 4.

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimisticums nicht bedarf, sowie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchencollecten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. [Vgl. jedoch S. 332 zu Nr. 10 und Note 4 das.]

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Königlicher Genehmigung erfolgen und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten. Reg.-Publ. Liegnitz, 29. October 1847. — Amtsbl. 1847, S. 364—366.

§. 33.

5. Das Zusammenwirken der Provinzialconsistorien und Regierungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Consistorien und Regierungen gehört die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebührentaxen und die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke [1]).

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hilfe ihrer Organe selbständig zu treffen; es muß aber die Erklärung der anderen Behörde vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten [2]) eingeholt werden.

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung hat diejenige Behörde, welche in diesfallsigen Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der anderen gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen [3]).

§. 34.

6. Der Evangelische Oberkirchenrath und der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Durch die in der Gesetzsammlung verkündete Allerhöchste Ordre vom 26. Januar 1849 wurde für die oberste Verwaltung der soge-

1) Verordnung vom 27. Juni 1845 (vgl. oben §§. 31, 32, Note 1), §. 5.
2) Ebendaselbst. Vgl. jedoch unten S. 332 zu 2) und S. 333 zu II., 1.
3) Min.-Rescr. vom 1. October 1847 (vgl. oben §§. 31, 32, Anm.), Nr. III. Vgl. Liegnitzer Amtsbl. 1847, S. 366.

nannten inneren evangelischen Kirchensachen eine von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängige Behörde unter dem Namen „Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen" ins Leben gerufen. Sie sollte bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin der nachmalige Artikel 15 der Verfassungsurkunde in Vollziehung zu setzen sein wird, die zu dem Ressort der Consistorien (§. 31) gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz collegialisch bearbeiten und zugleich, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit dem Minister, die zur Vollziehung der gedachten Verfassungsbestimmung erforderlichen Maßregeln anbahnen. In Betreff der dagegen den Regierungen (§. 32) zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen sollte es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung bewenden. Für Fälle gemischten Ressorts war der Minister angewiesen, sich des Einverständnisses der neu geschaffenen Abtheilung versichert zu halten. Die Berichte der Abtheilung sollten, soweit sie deren Ressort ausschließlich betrafen, dem Könige unmittelbar mit der näheren Maßgabe zugehen, daß dieselben dem Minister zur Kenntnißnahme und etwaigen Wahrnehmung seiner ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen waren. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sollten dem Minister alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und die Allerhöchsten Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der gleichfalls der Gesetzsammlung einverleibte Allerhöchste Erlaß vom 29. Juni 1850 bestimmte demnächst, daß jene Abtheilung unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Oberkirchenrath" führen sollte.

Die mannichfachen Wechselbeziehungen, in denen die internen und externen evangelischen Kirchensachen, deren Grenzen gar sehr in- und durcheinander laufen, zu einander stehen [1]), rufen immer wieder das Bedürfniß eines erneuten Ausscheidungsprocesses wach. Jedoch wird ein derartiges judicium finium regundorum mit rechtem Erfolge

---

1) Vgl. Richter, Beiträge, S. 76 zu II. und Dessen Denkschrift, betreffend die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn, in Dove's Zeitschr. f. Kirchenr. I. (1861), S. 147—149. Vgl. auch E. Herrmann ebendaselbst Seite 95 f., der die Scheidung in sogenannte äußere und innere Angelegenheiten ein aller Präcision ermangelndes doctrinäres Theilungsprincip nennt. Er verlangt, daß, dem wirklichen Bedürfnisse folgend, dem Cultusministerium die entscheidende Entschließung einerseits in den gemischten, also einem Mitentscheidungsrechte des Staats unterliegenden Angelegenheiten, andererseits in denjenigen rein kirchlichen Sachen zugesprochen werde, welche eine bedeutende kirchenpolitische Tragweite haben. — In der That hat die jetzige, auf der schwankenden Grundlage des Innern und Aeußern entworfene Geschäftsvertheilung das Innere in die engsten Grenzen eingeschlossen, dem Cultusministerium daher den Löwenantheil gelassen und dem Evangelischen Oberkirchenrathe besonders dadurch den Nerv selbständigen Handelns geschmälert. Was trotzdem und trotz seiner verhältnißmäßig schwachen Besetzung mit Kräften, die dem Evangelischen Oberkirchenrathe ganz und ausschließlich angehören (vgl. Herrmann a. a. O., S. 94), derselbe bisher gewirkt hat, darüber ist auf die Nr. 10 der Neuen Evangelischen Kirchenzeitung vom 9. März 1867, S. 147 ff. zu verweisen.

erst dann wieder aufgenommen werden können, wenn die angebahnte Kirchenverfassung ihrer definitiven Ausgestaltung nahe gerückt sein wird (vgl. S. 196 ff.)[2]. Die in der folgenden Anm. mitgetheilte amtliche Zusammenstellung aus dem Jahre 1857[3]) ergiebt, in welcher Weise gegenwärtig die Bearbeitung der evangelischen Kirchensachen in höchster Instanz gehandhabt wird.

Anm. Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchenverwaltung nach dem Ressortreglement vom 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen.

A. Ressort des Evangelischen Oberkirchenraths.

I. Umfang.

I. Nach dem Ressortreglement vom 29. Juni 1850 gehören zum Ressort des Evangelischen Oberkirchenraths folgende nach der Instruction vom 23. October 1817, der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 1 den Consistorien überwiesene Angelegenheiten, nämlich

1) das Synodalwesen;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung; die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht; die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg;

---

2) Die Rücksicht auf das Ineinanderfließen der Interna und Externa neben dem in der Schrift des Herausgebers: „Die evangelische Union in Preußen &c.", S. 55 (Zeile 6 ff. von oben) angedeuteten Motive war es wohl auch namentlich, welche eine Unterstellung der in Wiesbaden und Kiel neu errichteten Consistorien sowie der in der Provinz Hannover und in dem Regierungsbezirk Kassel bestehenden Consistorien unter die Instanz des Evangelischen Oberkirchenraths bedenklich erscheinen ließ. Wohl auch mochte sich bei der diesfälligen Entschließung der von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. December 1866 wiedergegebene Gedanke geltend machen, daß, wenn die evangelische Kirche in den alten, wie neuen Provinzen sich weiter bauen solle, dies nur im Frieden geschehen könne. Endlich aber wurde sicherlich auch dem Umstande Gewicht beigemessen, daß der Evangelische Oberkirchenrath ebenso wie der Minister der geistlichen Angelegenheiten noch nicht in die, erst durch ein eingelebtes Synodalinstitut mögliche Verbindung und Wechselwirkung mit den übrigen Gliedern des kirchlichen Ganzen gelangt sei und daß daher, weil und so lange dieser Zusammenhang und die durch ihn bedingte volle Orientirungsfähigkeit und innere Unabhängigkeit von den wechselnden theologischen und kirchenpolitischen Richtungen noch fehle, wohl erwartet werden könne, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten gegenüber von jenen Richtungen unbefangener, mit seinem Urtheile gerade deshalb, weil er den Beruf der Entscheidung sich nicht zutraue, zurückhaltender und deshalb auch geneigter sein werde, wenn es ohne Friedensstörung nicht abgehe, die Dinge sich ausleben und die Geister sich auskämpfen zu lassen. Vgl. Herrmann a. a. O., S. 95.

3) Aus den Actenstücken, Bd. II., S. 134 ff.

4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzungen niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges;
5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) die Aufsicht über die Disciplin der Geistlichen;
7) die Emeritirungsangelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und über das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vicarische Verwaltung erledigter Aemter;
8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendenturarchive.

In diesen Angelegenheiten übt der Evangelische Oberkirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus (Ressortreglement vom 29. Juni 1850, §. 1).

2) Durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1852 ist dem Evangelischen Oberkirchenrathe das bis dahin von dem Consistorium in Berlin ausgeübte Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate Sr. Majestät des Königs stehenden deutschen evangelischen Gemeinden zu Jassy, Buenos-Ayres und Rio de Janeiro übertragen worden. Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet auch auf andere deutsche evangelische Gemeinden des Auslandes, welche sich der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, wie z. B. zu Montevideo, Smyrna 2c., Anwendung.

3) Ueber den Fonds, welcher sich aus den Erträgen der abgehaltenen allgemeinen Kirchencollecten zur Hebung der dringendsten kirchlichen Nothstände gebildet hat, steht dem Evangelischen Oberkirchenrath die alleinige Disposition zu.

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1) Der Evangelische Oberkirchenrath verwaltet diese Angelegenheiten collegialisch. Er steht in directem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch Generalverfügungen im Concept und Immediatberichte im Concept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe. Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma „der Evangelische Oberkirchenrath" und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen (Ressortreglement §. 2).

2) Durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar 1855 (Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths Bd. II., Heft 2, S. 77 ff.) ist in Beziehung auf die Mittheilung der Generalverfügungen und der Immediatberichte an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattet, Generalverfügungen in Fällen besonderer Dringlichkeit erst nach dem Abgange mitzutheilen, und ferner auch, wo besondere Gründe dies angemessen erscheinen lassen, die Mittheilung der Immediatberichte vor deren Abgange zu unterlassen, dagegen aber gleichzeitig mit dem Abgange des Immediatberichts dem Minister Abschrift desselben vorzulegen.

3) Nach einer zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrathe getroffenen Uebereinkunft werden die wegen Dispensation vom zweiten und dritten kirchlichen Aufgebote erlassenen Verfügungen dem Minister nach dem Abgange zur Kenntnißnahme vorgelegt.

B. Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

I. Umfang.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten steht die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzialregierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken zu. In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse (Ressortreglement §. 3).

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

In den vorstehenden zum Ressort des Ministers gehörenden Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen desselben in Fällen, welche für den Evangelischen Oberkirchenrath besonderes Interesse bieten, vorbehalten, letzterem die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Evangelischen Oberkirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen (Ressortreglement §. 4).

C. Gemeinschaftliches Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths.

I. Umfang.

In folgenden Fällen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths statt:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845, §. 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Consistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, imgleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
2) in den nach derselben Verordnung §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen und bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3) bei Anstellungen oder bei Anordnung commissarischer Beschäftigungen in den Consistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei der Anstellung der Directoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg;
4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche (Ressortreglement vom 29. Juni 1850, §. 5);
7) bei der Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrerseminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855; Actenstücke Bd. II., Heft 2, S. 77 ff.);
8) bei der Anstellung von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Directoren der Schullehrerseminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem Evangelischen Oberkirchenrathe die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855);
9) bei Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Consistorium verbunden ist (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855 und Allerh. Ordres vom 10. Januar und 19. Juni 1857);
10) bei Leitung des kirchlichen Collectenwesens (Allerh. Ordre vom 16. Februar 1856 und dadurch genehmigtes Regulativ [4]). Actenstücke Bd. II., Heft 2, Seite 124. 125).

---

4) Die Bestimmungen dieses Regulativs lauten:

§. 1. Die Leitung des Collectenwesens in der evangelischen Landeskirche geht vom 1. April 1856 ab unter den nachstehend bezeichneten Maßgaben auf den Evangelischen Oberkirchenrath über.

§. 2. Alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Collecten bleiben bis auf Weiteres in ihrem Bestande unverändert.

§. 3. Soll eine bestehende Kirchencollecte in der Folge abgeschafft oder verändert werden, so hat der Evangelische Oberkirchenrath nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung der Sachlage sich deshalb mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benehmen. Beruht die Collecte lediglich auf ministerieller Bestimmung und findet der Minister gegen deren Aufhebung oder Umgestaltung nichts einzuwenden, so hat der Evangelische Oberkirchenrath deshalb das Nöthige anzuordnen.

11) in der Aufsicht über die Domkirche und das Domcandidatenstift zu Berlin (Allerh. Ordre vom 26. April 1854; Allerhöchstbestätigte Statuten des Domcandidatenstifts vom 22. November 1853; Actenstücke Bd. II., Heft 2, S. 102 ff.).

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1) In den vorstehend ad 1. 2 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des Evangelischen Oberkirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung des Einverständnisses. In derselben Weise wird verfahren

2) in den vorstehend sub 7, 8, 9 aufgeführten Fällen, sowie in den unter 6 bezeichneten Unterstützungssachen.

Hier tritt nur insofern eine Modification ein, als die Bewilligung von Unterstützungen bis zu einem gewissen Betrage alljährlich durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Evangelischen Oberkirchenrathe überlassen wird. Die Verfügungen, durch welche innerhalb dieses Betrages Unterstützungen angewiesen werden, ergehen im Namen des Oberkirchenraths, es gelangen aber die Concepte der Verfügungen vor deren Abgange zur Kenntniß des Cassenraths des Ministeriums.

3) In den sub 3 bezeichneten Anstellungssachen und in den Angelegenheiten unter Nr. 5 steht das Recht der Besetzung, resp. des Vorschlags zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrathe zu. Die von den Provinzialbehörden deshalb zu erstattenden Berichte werden daher auch an den Evangelischen Oberkirchenrath gerichtet, gleichzeitig aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Abschrift eingereicht. Der

---

Glaubt dagegen der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich für die Aufhebung oder Umgestaltung der Collecte nicht aussprechen zu können und ist ein Einverständniß hierüber nicht zu erzielen oder beruht die Collecte auf landesherrlicher Bestimmung, so ist darüber an des Königs Majestät zu berichten und die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

§. 4. Sind bei der Aufhebung oder Umgestaltung der Collecte andere Minister betheiligt, so ist auch deren Einverständniß erforderlich. Wenn dieses durch gütliche Verhandlung nicht zu erzielen ist, so sind die über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten unter den Centralbehörden bestehenden Vorschriften maßgebend. Kommt es auf den Ersatz der, durch die Collecte, um deren Aufhebung oder Umgestaltung es sich handelt, zu einem bestimmten Zwecke aufgebrachten Mittel aus allgemeinen Staatsfonds an, so ist die Betheiligung des Finanzministers nothwendig.

§. 5. Die Ausschreibung neuer Collecten, einmaliger oder wiederkehrender, geschieht durch den Evangelischen Oberkirchenrath nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, soweit nicht für besondere Fälle und Gegenden nach den bisherigen Grundsätzen landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Findet der Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Bedenken gegen die Bewilligung der Collecte und ist dasselbe durch fortgesetzte Verhandlung nicht zu heben, so ist darüber zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu berichten.

§. 6. Die Sammlung, Abführung und cassenmäßige Verwaltung der gesammelten Collectenerträge geschieht, sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise etwas Anderes verordnet wird, wie bisher portofrei durch die Kreis- und Regierungshauptcassen und durch die Generalcasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

Oberkirchenrath hat in diesen Sachen vor der Besetzung, resp. dem Vorschlage für die Besetzung der zu vergebenden Stelle mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verhandlung zu treten, damit einerseits die nöthige Erörterung wegen der Besoldungsverhältnisse stattfinde, andererseits der Minister sich über die in Aussicht genommene Persönlichkeit zu äußern Gelegenheit erhalte. Wird ein Einverständniß des Ministers und des Oberkirchenraths nicht erzielt, so ist die Angelegenheit stets und unter ausführlicher, resp. wörtlicher Darlegung der abweichenden Ansicht des Ministers zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen. Die Berichte an des Königs Majestät werden, wie sich hieraus schon ergiebt, von dem Evangelischen Oberkirchenrathe erstattet, ebenso ergehen die Verfügungen im Namen des Oberkirchenraths, durch welchen auch die Ausfertigung der Bestallungen erfolgt, und ist in den Verfügungen, sowie in den Bestallungen für die Superintendenten das Einverständniß des Ministers ausdrücklich zu erwähnen (Allerh. Ordres vom 10. Januar und 19. Juni 1857).

4) Ebenso ergehen die Verfügungen in den unter 10 erwähnten kirchlichen Collectensachen im Namen des Evangelischen Oberkirchenraths im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Desgleichen

5) in den sub 11 angeführten Angelegenheiten.

Capitel III.

Das geistliche Amt und seine Gehilfen.

§. 35.

1. Die Geistlichen.

Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt [1]. Verschiedene Bezeichnungen desselben Begriffs sind die Ausdrücke Prediger, Pastor, Pfarrer [2]. Das Allgemeine Landrecht speciell versteht unter Pfarrer, Pfarrer des Kirchspiels, denjenigen Geistlichen, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden ist [3]. Er muß die von einem geschickten

---

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 59.

2) Die K.-OO. brauchen statt des letzteren Ausdrucks regelmäßig den Ausdruck „Pfarrherr", herzuleiten bekanntlich von Parochus, Vorgesetzter der Parochie, παρωχία (i. e. vicinia sacra, kirchliche Gemeinde). Die Benennung Priester kommt nur noch vereinzelt vor und mit Recht, da sie an den Begriff des Opfers erinnert. Der Opferdienst, früher der Mittelpunkt des Gottesdienstes, fiel mit der Reformation und damit Qualität und Name Priester. Vgl. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, S. 529 und S. 530, Note 1 und 2.

3) Allgem. Landr. II., 11, §. 318.

und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen und sich den Unterricht der Gemeinde und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder besonders, sowie auch den Wohlstand der Kirche angelegen sein lassen, wobei er die Sorge für das Gebäude und das Vermögen der Kirche mit den Vorstehern derselben gemein hat, und wenn Letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, davon seiner geistlichen Behörde Anzeige zu machen schuldig ist. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeinde Veranlassung giebt[4]). Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen[5]).

Die Geistlichen sind berufen nicht nur für ihre Person zum treuen Festhalten an ihrer von Gott verordneten Obrigkeit und zum Gehorsam gegen deren Anordnungen, sondern es liegt ihnen vor Anderen ob, die ihrer Pflege anvertraute Gemeinde von verderblichen Irrwegen abzumahnen, und für Recht, Ordnung und Gesetz im Geiste des Evangeliums laut ihre Stimme zu erheben[6]).

Alle Geistliche haben sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich zu befleißigen[7]). Daher müssen sie auch in gleichgiltigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoß für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden[8]) und sich durch ein vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen die Liebe und das Vertrauen derselben zu erwerben und zu erhalten suchen[9]). Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, haben sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anzuhalten[10]). Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit dem Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorangehen[11]).

---

4) Allgem. Landr. II., 11, §§. 319—323.
5) A. a. O. §. 413.
6) Consist.-Erl. Breslau, 23. November 1848. Die Geistlichen sollen, da das Leben der Kirche ihr Glaube ist, die Wahrheit dieses Glaubens gegen die Angriffe eines irreligiösen Zeitgeistes und anderer Confessionen vertheidigen und deshalb beim Religionsunterricht und in Predigten auch der Unterscheidungslehren gedenken, jedoch nur im Geiste der Liebe und des Friedens und mit Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Allgem. Landr. II., 11, §. 37 ff.) sich aller leidenschaftlichen und aufreizenden Aeußerungen enthalten. Consist.-Circ. Breslau, 28. December 1843 (Nr. 107).
7) Allgem. Landr. II., 11, §. 67.
8) A. a. O. §. 68.
9) A. a. O. §. 70.
10) A. a. O. §. 72.
11) A. a. O. §. 71. — Den Missionarien zur Bekehrung der Juden in den Preußischen Staaten darf bei der Ausübung ihres Geschäfts kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, nur müssen sie sich streng in den Grenzen ihres Geschäfts halten, und christliche Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben, die angestellten Pfarrer, welche ihre Meinungen nicht theilen, nicht als Irrlehrer verdächtigen, bei Vermeidung der gesetzlichen

In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen die Geistlichen zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht [12]); ob sie aber, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen [13]). In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten [14]), wozu jedoch Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster nicht zu zählen sind [15]), so lange nur keine Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden [16]).

Sowie kein Geistlicher ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch der Sacramente durch äußeren Zwang anhalten darf [17]), eben so wenig darf er es eigenmächtig davon ausschließen [18]). Sollte er Bedenken finden, Jemanden zuzulassen, so muß er ihm dies in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen [19]), und wenn derselbe dennoch auf Zulassung besteht, so hat der Geistliche den Vorfall mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzuzeigen und nach deren Vorbescheidung sich zu achten [20]). Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde, oder seiner Mitgenossen, bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen [21]). Wer einmal zurückgewiesen ist, muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten [22]).

Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten [23]). Dabei aber sollen sie sich aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten enthalten [24]). Zu Haus- und Krankenbesuchen darf sich der Geistliche Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen [25]). Wenn der Geistliche, welcher zu Privatermahnungen, in sofern sie mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, berechtigt ist [26]), einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen insgeheim vorhält: so ist er

---

Strafe und Verlust ihres Auftrags. Allerh. Cabinets-Ordre Berlin, 31. März 1833; Minist.-Publ. Berlin, 27. Juli 1833. — Wo also keine Juden sind, können die Judenmissionarien nicht begehren, öffentliche Vorträge halten zu wollen. Consist.-Verf. Breslau, 31. December 1834. — An den gottesdienstlichen und religiösen Feierlichkeiten der Juden sollen christliche Geistliche keinen Theil nehmen. Cabinets-Ordre, Minist.-Verf. Berlin, 9. Juli 1821. — Den Missionsvereinen und Gesellschaften zur Bekehrung der Heiden ist die Abhaltung einer jährlichen gottesdienstlichen Feier mit Gesang, Predigt, Gebet und Einsammlung freiwilliger Beiträge den Zwecken ihrer Wirksamkeit gemäß gestattet. Ebenso auch den Hilfsgesellschaften solcher Vereine. Allerh. Cabinets-Ordre vom 22. März 1833. Minist.-Circ.-Rescr. d. d. Berlin, 29. März 1833. — Auf den Antrag der Brüderunität zu Bertelsdorf soll es den Diasporaarbeitern erlaubt sein, auch ohne einzuholende Concession ihren Freunden Erbauungsstunden zu halten. Consist.-Verf. Breslau, 11. Januar 1825.

12) Allgem. Landr. II., 11, §. 73. — 13) §. 74. — 14) §. 83. — 15) §. 84. 16) §. 85. — 17) §. 91. — 18) §. 86. — 19) §. 87. — 20) §. 88. — 21) §. 89. 22) §. 90. — 23) §. 75. — 24) §. 69. — 25) §. 92. — 26) §. 76.

nicht schuldig, die Quellen seiner davon erhaltenen Nachricht anzugeben [27]; auch sollen dergleichen geheime Vorhaltungen niemals für Injurien angesehen werden [28]. Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit des Geistlichen dabei würde durch Zurechtweisungen der geistlichen Obern gerügt werden [29].

Was dem Geistlichen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, das muß er, bei Verlust seines Amtes ohne Pension [30], geheim halten [31]. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann er ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden [32]. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen [33].

Bei Eintragung von Bemerkungen des Geistlichen in die von den Vormündern über ihre Pflegebefohlenen zu erstattenden Erziehungsberichte steht derselbe nicht in dem Verhältnisse eines vor Gericht geladenen Zeugen, sondern befindet sich in einem rein seelsorgerlichen Verhältnisse den Pflegebefohlenen und der Vaterstelle vertretenden Vormundschaft gegenüber [34].

---

27) Allgem. Landr. II., 11, §. 77. — 28) §. 78. — 29) §. 79. Vgl. jedoch auch die in A. Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 448 f. mitgetheilten Rechtssprüche.

30) Cab.-Ordre Berlin, den 21. November 1835.

31) Allgem. Landr. II., 11, §. 60.

32) Ebendas. §. 81 und A. Ger.-Ordn. I., 10, §. 180.

33) Allgem. Landr. II., 11, §. 82; Strafgesetzbuch, §§. 39. 112.

34) Minist.-Verf. vom 14. Januar 1848 im Minist.-Bl. f. d. i. V., S. 299 f. Vgl. auch das Circ.-Rescr. des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin vom 2. November 1865, I., 3594, an die Gerichtsbehörden des Departements, betreffend die Ernennung der Vormünder und die Behandlung der vormundschaftlichen Erziehungsberichte, welches dahin lautet: „Von dem Synodalvorstande einer Kreissynode unseres Departements ist in Anregung gebracht worden, daß es wünschenswerth sei, wenn die Gerichtsbehörden vor Ernennung der Vormünder die Vorschläge des betreffenden Pfarrers einholten, indem dadurch eher Mißgriffe in den Vormundschaftswahlen verhütet und den Geistlichen zugleich das odium erspart würde, welches nachträglichen Protest gegen schon ernannte Personen gewöhnlich herbeiführe. Wir können dies Verlangen nur für gerechtfertigt finden und werden die Königlichen Gerichtsbehörden des Departements deshalb angewiesen, in denjenigen Fällen, in welchen denselben die Integrität des von der Wittwe und sonst dazu berechtigten Personen in Vorschlag gebrachten Vormundes nicht aus eigener Wissenschaft bekannt ist, vor Bestätigung desselben, über seine Würdigkeit zum Vormunde mit dem betreffenden Pfarrer Rücksprache zu halten und falls das Resultat derselben für die designirte Person nicht günstig ausfällt, eine anderweitige Wahl zu treffen. Selbstredend ist der Fall ausgeschlossen, wenn der Vater testamentarisch einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat. — Es ist ferner angeregt worden, daß die Erinnerungen der Geistlichen in den Erziehungsberichten von den Gerichten nicht gehörig gewürdigt würden, indem selten darauf eine Erwiederung erfolge. Wir veranlassen die Gerichtsbehörden daher, den Erziehungsberichten die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen und den etwa vorhandenen Uebelständen möglichst Abhilfe zu schaffen."

Die Geistlichen dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben[35]). Ist ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen, so können sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen[36]). Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur insofern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen[37]).

Jagdscheine zu lösen, oder sogar Jagdreviere zu pachten, ist den Geistlichen nicht gestattet[38]), und bleibt auch den niederen Kirchenbeamten, Cantoren, Organisten, Küstern eine solche Beschäftigung untersagt[39]).

Nebenämter sind dem Geistlichen nur dann zu übernehmen gestattet, wenn[40]) sie ihn seinem nächsten Beruf nicht entfremden, und ihn nicht abhalten, für das geistige Wohl seiner Gemeinde zu wirken.

Die von Kirchenpatronen veranlaßte Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei ihrem Amtseintritt ist unzulässig und wirkungslos.

Wird dem Geistlichen ein Nebenamt, außer dem eines Superintendenten und Consistorialraths, angetragen, und ist derselbe zu dessen Uebernehmung geneigt, so haben Patron und Gemeinde kein unbedingtes Recht zum Widerspruch. Es muß aber die Genehmigung des Königlichen Consistoriums nachgesucht werden, welche, wenn die Ausrichtung der Nebenämter dem Amte und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut, nicht versagt wird, z. B. die Ertheilung von Religionsunterricht in öffentlichen oder Privatschulen, die Theilnahme an der Verwaltung von Armencassen, milden Stiftungen und dergleichen. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen werden in der Regel denjenigen Geistlichen nicht gestattet, welche in ihrer Gemeinde entweder allein stehen, oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ist mit dem Amte des Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, wie die Verwaltung kirchlicher Armencassen verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubniß hierzu von selbst weg[41]).

Die Meß- oder eigentliche priesterliche Kleidung mußte mit dem

---

35) Allgem. Landr. II., 11, §. 93.

36) A. a. O. §. 94.

37) A. a. O. §. 95.

38) A. a. O. §§. 67. 68.

39) Consist.-Circ.-Verf. Breslau vom 28. Januar 1851 (Nr. 197). Das Verpachten Königlicher Jagden an Prediger soll nicht mehr stattfinden, da nach der Allerh. Cab.-Ordre vom 10. August 1829 die Ausübung der Jagd für den Beruf eines Predigers nicht paßt. Minist.-Circ.-Rescr. vom 29. August 1829 in v. Kamptz, Annalen 1829, S. 818. — Dies gilt auch für die in kirchlichen Functionen stehenden Schullehrer. Ebendas. S. 830. Rescr. vom 4. December 1829.

40) Allerh. Cab.-Ordre vom 14. Januar 1833 und vom 25. August 1841, sowie Gesetz vom 13. Juli 1839. — Ges.-Samml. 1839, S. 235. Vgl. das Circ.-Rescr. des Minist. d. geistl. Angel. vom 31. October 1841 in Vogt's Kirchenrecht I., S. 142 ff.

41) Consist.-Circ. Breslau den 9. December 1841. (Nr. 73, November, S. C. III.)

Meßdienst fallen[42]). Damit war jedoch eine amtliche Kleidung nicht nothwendig ausgeschlossen[43]). In dieser Beziehung ist bei uns vorgeschrieben, daß die Amtskleidung der Pfarrer bei ihren Amtsverrichtungen und anderen feierlichen Gelegenheiten und Veranlassungen in einem faltenreichen, schwarzen Chorrock mit dem weißen Halskragen oder Ueberschlägelchen und statt des Hutes in einem Baret von Sammet oder Manchester bestehen soll, welches unter freiem Himmel auf dem Kopfe, oder in der Hand getragen, bei gottesdienstlichen Handlungen aber abgelegt wird. Wo ein Chorhemde getragen wurde, kann dasselbe auch fernerhin mit den nöthigen Abänderungen über dem schwarzen Talar getragen werden. Den bejahrten Geistlichen ist gestattet, daß sie bei Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen, also auch auf der Kanzel, ein schwarzsammetnes Käppchen aufsetzen[44]). Diese Kleidung müssen auch die Candidaten bei stellvertretender Ausübung des Predigtamtes anlegen. Die außeramtliche, civile Kleidung der Geistlichen muß überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sein, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne[45]). Wer unbefugt eine Amtskleidung oder ein Amtszeichen trägt, hat Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt[46]).

Bezüglich der Gemeindeabgaben, der Gebäudesteuer, der Wehrpflicht, der Einquartierungslast, der Vorspannspflicht und Aushebung der Pferde für die Armee stehen den Geistlichen gewisse Vorrechte zu[47]). Bei Executionen genießen sie die Vorrechte der Civilbeamten im Sinne der Anhangsparagraphen 160 und 174 der Allgem. Gerichtsordnung[48]).

Hervorzuheben ist ihr Recht auf den Bezug der **Stolgebühren**. Der Betrag derselben ist theils willkürlich, theils bestimmt ihn die Matrikel oder doch das Herkommen[49]).

---

42) In Pommern war noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ein kostbares, mit Gold und Silber gesticktes Gewand üblich, welches alle anderen Kleider bedeckte und in der römischen Kirche, je nach den kirchlichen Zeiten, weiß, roth, grün, violett und schwarz ist. Vgl. **Otto**'s Pommersche Kirchenordnung, Greifswald 1854, S. 75*, Note 1.

43) In der **Formula missae Martini Luther** von 1523 (**Richter**, Kirchenordnungen, I., S. 5) heißt es: „Vestes praeteriuimus. Sed de his ut de aliis ritibus sentimus. Permittamus illis uti libere, modo pompa et luxus absit.“ In der Hessischen Kirchenordnung von 1532 (**Richter** a. a. O. I., S. 163): „. . . . ists vmb des volcks willen für geschickt angesehen (ut vel sic quodammodo plebis reverentiam pene prorsus extinctam alamus) einen Chorrock zu brauchen.“ Vgl. **Büff** a. a. O., S. 529 u. S. 530, Note 3.

44) Ministerial-Genehmigung vom 2. Juni 1817 (Gumbinner Amtsblatt 1817, S. 490). — Der Kragen des Chorrocks soll nach einem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs ein stehender sein (Magdeburger Amtsblatt 1816, Nr. 31).

45) Cab.-Ordre vom 30. März 1811 in v. **Kamptz**, Annal. I., 1, S. 140.

46) Strafgesetzbuch, §. 105.

47) Vgl. das Detail bei **Jacobson**, Kirchenrecht, I., S. 251 f.

48) Vgl. auch hier **Jacobson**, S. 252.

49) Die altschlesischen Geistlichen, resp. die nicht zur Schlesischen oder Preußischen Ober-Lausitz gehörenden, sollen sich bei ihren Liquidationen genau an die Stoltaxe vom 8. August 1750 halten, und es sind nur dann Abweichungen von der Taxe auf Grund von Observanzen zulässig, wenn sie nach näherem Inhalte der Generalverfügung des Consistoriums Breslau vom 17. Februar 1847 auf die dort bezeichnete

Der competente Geistliche ist berechtigt, von Eingepfarrten überhaupt, und insonderheit auch von solchen, die in gemischten Ehen leben, Stolgebühren für diejenigen kirchlichen Handlungen zu erheben, welche durch römisch-katholische Geistliche respective von Geistlichen einer anderen Confession vorgenommen werden[50]).

Weise von den Interessenten als rechtsbeständig und normativ anerkannt, oder in den Vocationen und Kirchenstatuten vergültigt sind.

Die Vergütigung für das nicht wirklich eingeforderte Offertorium besteht bei dem Mangel einer anderen gesetzlichen Bestimmung nur in demjenigen, was nach der Stoltaxe in dem Falle gewährt werden soll, wenn der Ministerialact außerhalb der Parochie stattgefunden hat, also in der Hälfte des Taxsatzes.

Das Drittheil, welches den Kirchenbedienten gebührt, ist nur von dem Taxsatze des Geistlichen für den in Rede stehenden Ministerialact und von der Vergütigung für das Offertorium, nicht aber von den übrigen Gebühren zu verstehen, welche dem Geistlichen für geleistete willkürliche Handlungen zukommen, und es fällt dem Kirchenbedienten eine Vergütigung nur für seinerseits gleichfalls geleistete willkürliche Acte zu. Consist.-Circ. Breslau vom 26. Januar 1848 (Nr. 455).

50) Consist.-Circ.-Verf. Breslau 30. October 1851 (Nr. 3638).

Der §. 431, 11, II., Allgem. Landr.:

„Sollen aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlungen von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden, so ist dazu die Erlaubniß des Staates erforderlich,“

ist in Wegfall gekommen. Vgl. Vogt, Kirchenrecht, I., S. 341.

Bei Streitigkeiten über den Betrag der Stolgebühren steht der betreffenden Regierungsbehörde die Bestimmung zu. Instruction f. d. Regierungen vom 23. October 1817, §. 18, Ges.-Samml. S. 260.

Das Beichtgeld soll als ein allgemein anstößiges Accidenz allgemein abgeschafft, und die Geistlichkeit dafür, nach dem Durchschnittsertrage, aus den Kirchen- oder Gemeindecassen, wo diese ohne neue Auflagen und die Gemeinde es vermögen, und wo sie dazu unvermögend sind, aus den Staatscassen entschädigt werden. Rescr. des Minist. des Innern vom 2. Januar 1817, v. Kamptz, Annal., Bd. I., S. 219.

Wirklich Exemte haben die Wahl, zu welcher Kirche sie sich halten wollen. Alle Andere hingegen sind hierbei an den Geistlichen ihres Wohnorts gebunden, und dürfen sich dieser Verbindlichkeit ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, welche nur aus erheblichen Gründen ertheilt und wobei für die Entschädigung des schuldlosen ordentlichen Geistlichen gesorgt wird, nicht entziehen. Selbst in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse durch einen anderen, als den Ortsgeistlichen, ohne dessen Bewilligung nicht vornehmen lassen. Allgem. Landr. II., 11, §§. 286. 288. (Anh.-§. 128.) 419—422. Vgl. hierzu Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 224—236. — Für Berlin schreibt die Verfügung des Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. November 1859 Folgendes vor: „Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochialkirche. Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen. In Folge der

Es darf kein Geistlicher Handlungen, welche einem anderen zukommen, ohne dessen ausdrückliche, schriftlich unentgeltlich zu gebende[51]) Einwilligung, welche dieser aber, wenn er seine Stolgebühren erhält, nicht versagen darf[52]), verrichten[53]).

Auch selbst, wenn über diese Gebühren ein Streit entstehen sollte, dürfen dieselben durch Vorenthaltung der Einwilligung nicht zu erzwingen gesucht werden, sondern der Pfarrer hat sein Recht auf dieselben sich darin zu reserviren und auf gesetzlichem Wege auszuführen[54]).

Bei Trauungen, wenn sie nicht von dem zur Trauung berechtigten Pfarrer, sondern von einem anderen vollzogen werden sollen, hat der Aussteller in dem Dimissoriale nothwendig zu bemerken, daß keine besonderen Ehehindernisse vorhanden sind, und zugleich, daß derselbe zufrieden sei, daß die ihm gebührende Trauung von einem anderen Prediger verrichtet werde[55]).

Die evangelischen Geistlichen dürfen ohne alle weitere Anfrage und Dimissoriale Amtshandlungen, zu denen sie gebührend ersucht werden, an katholischen Eingepfarrten verrichten. Aber innerhalb der evangelischen Kirche bleibt die Beobachtung der parochialen Berechtigungen als eine innere kirchenrechtliche Ordnung unverändert, und es darf kein evangelischer Geistlicher, bei Vermeidung kirchlicher Rüge und Strafe, sich eines Eingriffs in das Recht und in das Amt seiner evangelischen Amtsgenossen schuldig machen[56]).

Die bestehende Gesetzgebung unterscheidet hinsichtlich der Befreiung vom festgesetzten[57]) Pfarrzwange zwei Dispensationsfälle. Bei dem einen, auf welchen die Bestimmungen des Landrechts II., 11, §§. 419—421 zu beziehen sind, ist an eine gänzliche Befreiung einzelner Eingepfarrten von ihrer Verbindlichkeit gegen den Pfarrer gedacht, und diese

---

auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September vorigen Jahres von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt: 1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Confessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Domkirche respective der Parochialkirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln. 2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist, von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchenministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden. 3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Localparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist."

51) Allgem. Landr. II., 11, §. 429.
52) Eod. §. 428.
53) Eod. §. 427.
54) Eod. §. 428.
55) Eod. §. 441.
56) Consist.-Verf. Breslau, den 21. Februar 1850 (Nr. 609).
57) Allgem. Landr. II., 11, §. 418.

soll von den geistlichen Obern aus erheblichen Gründen gewährt werden, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Pfarrers, die sonst in der Form des Dimissoriales ausgesprochen wird, bedarf. Der zweite Fall, der schon durch den Wortlaut des §. 422 ebendaselbst als verschieden von dem ersten angedeutet wird, betrifft nur das Erlassen jener Parochialverpflichtung für einzelne Fälle und für diese ist die Concurrenz der geistlichen Obern nicht gefordert, sondern nur die Einwilligung des Pfarrers vorgeschrieben, welche derselbe nicht versagen darf[58]). Das Einschreiten der geistlichen Obern kann bei diesem Falle nur dann vorkommen, wenn der Pfarrer die Ertheilung des Dimissoriales entweder verweigert oder ungebührlich verzögert, wozu er nicht berechtigt ist. Die bloße Vermuthung aber, daß der Pfarrer vielleicht aus Eigensinn oder Begehrlichkeit die Ertheilung des Dimissoriales verzögern werde, reicht nicht hin, eine Entscheidung darüber abzugeben[59]).

Bei geistlichen Amtshandlungen, welche auf Grund eines Staatsconsenses von einem, der Confession desjenigen, der die Amtshandlung nachsucht, nicht zugethanen Geistlichen vorgenommen werden, ist weder ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers, noch die Vorausbezahlung der Stolgebühren erforderlich, vielmehr vertritt in solchen Fällen der Staatsconsens die Stelle des Dimissoriales[60]).

Der Kirche einer Strafanstalt gebühren über die in dieser lebenden Personen und Beamten wirkliche Parochialrechte. Diejenigen Beamten des Instituts aber, welche außerhalb desselben leben, sind der Parochie ihres Wohnorts unterworfen. Doch kann der Geistliche der Strafanstalt gegen die gewöhnlichen Dimissorialien Trauungen und Taufen bei denjenigen Beamten der Anstalt verrichten, welche außerhalb derselben wohnen, und wenn diese an der Abendmahlsfeier mit den Sträflingen Theil nehmen, so darf deshalb ein Entschädigungsanspruch von dem Ortsgeistlichen nicht erhoben werden[61]).

Soll ein Geistlicher eine ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Geistlichen seiner Confession verrichten, so kann dieses ebenfalls nur mit dessen, gegen den Empfang der halben Gebühren, zu ertheilenden Einwilligung geschehen; dem Pfarrer aber, der die Handlung selbst vollzieht, darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden[62]).

Derjenige Geistliche, welcher vorstehenden Vorschriften entgegenhandelt, wird um den doppelten Betrag der empfangenen Gebühren fiscalisch bestraft und der gehörige Geistliche muß von dem Eingepfarrten entschädigt werden[63]). Der Eingepfarrte, welcher die Ministerialhandlung hat vornehmen lassen, und nicht der Pfarrer, welcher sie ohne Einwilli-

58) Allgem. Landr. II., 11, §. 428.
59) Minist.-Rescr. vom 6. April 1839. v. Kamptz, Annal. 1839, S. 374.
60) Minist.-Circ.-Erlaß vom 26. Februar 1844. Minist.-Blatt 1844, S. 67—68.
61) Allgem. Landr. II., 19, §§. 77—79. Minist.-Rescr. des Innern und der Polizei, sowie der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. Juni 1841. Cf. Minist.-Blatt 1841, S. 214 und Vogt, I., S. 276.
62) Allgem. Landr. II., 11, §. 432 u. 433.
63) Ebendas. §. 434.

gung des competenten Pfarrers vorgenommen hat, muß diese Strafe entrichten[64]).

Der Geistliche hat die für die Amtshandlungen festgesetzten Stolgebühren, deren Taxordnung, Erhöhung und Abänderung dem Staate allein gebührt[65]), niemals voraus zu fordern, noch darf er deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben[66]), aber es muß ihm dazu im Weigerungs- oder Zögerungsfalle der Richter (Obrigkeit) auf gebührendes Anmelden verhelfen[67]).

---

64) Rescr. vom 5. Februar 1798. Stengel, Band 8, S. 120. v. Strombeck, Ergänzungen, II., S. 454. Vgl. Allgem. Landr. II., 11, §. 434.

65) Allgem. Landr. II., 11, §. 425. Vgl. oben S. 332 unter Nr. 2.

66) Ebendas. §. 424.

67) Allgem. Landr. II., 11, §. 423. Vgl. Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben (Gesetzsamml. S. 198), wo unter Nr. 5 in Betreff der Stolgebühren verordnet ist, daß wegen derselben, wenn sie mit einem Festsetzungsdecrete versehen sind, der Mandatsproceß, sonst der Bagatell- oder summarische Proceß stattfindet. — Eine solche im Wege des Mandatsprocesses (Verordnung vom 1. Juni 1833, Abschn. I., Gesetzsamml. S. 37) angestellte Klage würde beispielsweise dahin zu fassen sein:

Mandatsklage
des Pastors N. N. in X.
wider
den Einwohner M. in X.

Für die am . . . . vollzogene Taufe des Kindes des Verklagten hat Kläger laut seiner anliegenden, mit dem erforderlichen Atteste der Richtigkeit versehenen Liquidation 1 Thlr. 10 Sgr. zu fordern. Da der Verklagte trotz geschehener Mahnung keine Zahlung geleistet hat, so wird darauf angetragen,

dem Verklagten aufzugeben, dem Kläger bei Vermeidung der Execution 1 Thlr. 10 Sgr. nebst 5 Procent Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung zu zahlen.

Duplicat liegt bei.

X., den . . . .

Der Pastor
N. N.

An das
Königliche Kreisgericht
zu
C.

Die in der Klage in Bezug genommene Liquidation würde lauten:

Liquidation.

Für die von mir nach Ausweis des Kirchenbuches am . . . . vollzogene Taufe der am . . . . geborenen Tochter des Einwohners M. in X. habe ich incl. des Kirchenganges zu fordern nach dem Einkommenverzeichniß der Pfarrer zu X. vom Jahre 18 . ., tit. IV.

1 Thlr. 10 Sgr.,

geschrieben Einen Thaler zehn Silbergroschen.

X., den . . . .

N. N., Pastor.

Die Richtigkeit der vorstehenden Forderung für eine Taufhandlung bescheinigt hiermit amtlich auf Grund der hiesigen Superintendentur-Acten

S., den . . . .

(L. S.)

C.,
Superintendentur-Verweser.

Auch können die Stolgebühren der Geistlichen durch Dispensationen nie verkürzt, noch ganz oder theilweise, ohne vollständige Entschädigung der Geistlichen, abgeschafft werden[68]. Von einem notorisch Armen können jedoch auch keine jura stolae gefordert werden[69].

Obgleich die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden müssen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren; so soll doch dadurch das Interesse der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht völlig gefährdet werden. Es sollen daher die betreffenden Geistlichen die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren versehen, und die Gerichte, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, sind verpflichtet, hierbei jene Liquidation gehörig zu beachten, wie auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden[70].

Eingepfarrt ist zur Parochialkirche des Bezirks, wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat[71]. Durch einen bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin zu nehmen, noch nicht vorhanden ist, wird hingegen die Einpfarrung nicht begründet[72]. Hat Jemand noch keinen beständigen Wohnsitz gewählt, so wird er als Eingepfarrter derjenigen Parochie betrachtet, zu der seine Eltern gehört haben[73]; wer aber den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und auch keinen anderen erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt[74]. Wer von einer Religionspartei zur anderen übergeht, verläßt seine bisherige Parochie[75]. Wer seinen Wohnsitz außer den Grenzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei[76]. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amtes oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinären Parochie gesetzlich verbunden

68) Allgem. Landr., Einl. §. 70. Merseburger Amtsblatt 1817, S. 144 u. 333.

69) Minist.-Rescr. vom 21. Mai 1828.

70) Erlaß des Minist. der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz vom 16. Juli 1838 im Liegnitzer Amtsblatt 1838, S. 265 f. und Vogt, I., S. 377.

71) Allgem. Landr. II., 11, §. 260.

72) Eod. §. 268.

73) Eod. §. 262.

74) Eod. §. 263.

75) Eod. §. 303. Dies gilt jedoch nach der neuesten Rechtsprechung nicht von den aus der Kirche förmlich ausgetretenen Dissidenten. Vgl. die bisherige Uebung oben S. 98 f. zu III. und das derselben entgegenstehende neueste Ober-Tribunalserkenntniß vom 5. Juli 1867 unten in Anm. 2 (S. 351 ff.) zu diesem Paragraph.

76) Allgem. Landr. II., 11, §. 304.

ist[77]). Sind an einem Orte mehrere Parochien, z. B. in Städten, so bestimmt die Lage des Hauses, worin ein Jeder wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört[78]). Hat Jemand einen doppelten Wohnsitz, so ist er bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet[79]), ob er gleich in Ansehung seiner Grundstücke die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche trägt, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen[80]). Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen aber, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher Kirche er sich hierzu bedienen will[81]). Das Aufgebot aber muß an beiden Orten geschehen.

Einen doppelten Wohnsitz hat derjenige, welcher an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften hat, und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem anderen Orte sich aufhält, oder Gewerbe treibt[82]). Jedoch kann daraus, daß Jemand selbst eine geraume Zeit hindurch wegen seiner Geschäfte, oder wegen seiner Gesundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arreste, einer Kriegs- oder anderen Gefahr zu entgehen, an einem Orte sich aufhält, die Aufschlagung eines beständigen Wohnsitzes daselbst noch nicht gefolgert werden[83]). Die Absicht aber, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden. Für eine stillschweigende Aeußerung ist es zu achten, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart erfordert, übernimmt, Handel und Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Auch die Uebernahme einer Pacht, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnsitz des Pächters[84]).

Ehefrauen, in sofern sie dem Glaubensbekenntniß ihrer Männer zugethan sind, gehören zu deren Parochie[85]), und Kinder, so lange sie noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen Glaubensbekenntniß sie unterrichtet worden, oder dessen Religionspartei sie gewählt haben[86]). Sind dergleichen Kinder von einem anderen Glaubensbekenntniß, als beide Eltern, so gehören sie in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo die Eltern ihren Wohnsitz haben, unterworfen sind. Sind diese aber zu keiner Parochie geschlagen, so sind jene auch vom Pfarrzwange frei[87]).

77) Allgem. Landr. II., 11, §. 305.
78) Eod. §. 267.
79) Eod. §. 264.
80) Eod. §. 265.
81) Eod. §. 266.
82) Allgem. Gerichtsordnung I., 2, §. 15.
83) Ibid. §. 14.
84) Ibid. §§. 10—12.
85) Allgem. Landr. II., 11, §. 269.
86) Eod. §. 272.
87) Eod. §§. 273, 270 und 271.

Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält[88]). Dies gilt auch von Handwerksgesellen und Lehrburschen in Beziehung auf den Wohnort des Meisters[89]), wenn nämlich jenes und diese dem Glaubensbekenntnisse ihrer Herrschaft oder ihres Meisters zugethan sind[90]). Denn Niemand, der sich zu einer anderen Religionspartei bekennt, kann in der Regel zu den Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt[91]).

Von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts sind ausgenommen: sämmtliche zum Militärstande gehörende Personen, welche, nach näherer Bestimmung der Militär-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison gehören, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind[92]). Besitzen sie aber Grundstücke, so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden[93]). Landwehroffizieren, wenn sie in ihrer Heimath sind, steht der Gerichtsstand der Eximirten zu[94]).

Ferner sind von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts in der Regel ausgenommen alle zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe und andere Bediente[95]), wenn sie nämlich vor Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes nicht unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Ortes gestanden haben[96]); in gleicher Weise Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, in sofern sie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren[97]).

Desgleichen sind diejenigen vom Pfarrzwange befreit, welche in Häusern wohnen, die von der Parochie, worin sie liegen, ausgenommen sind[98]). Endlich sind auch diejenigen Personen und Officianten eximirt, welche in öffentlichen Armen- und Versorgungsanstalten leben, und darin wohnen, weil sie zu der bei der Anstalt befindlichen Kirche gehören; wohnen sie aber nicht in der Anstalt, so sind sie auch bei dieser nicht parochialpflichtig[99]).

Jeder, welcher vom Pfarrzwange ausgenommen ist, hat in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt er sich bedienen will[100]); er kann sogar eine ihn betreffende kirchliche Handlung von einem Geistlichen einer anderen Religionspartei, ohne deshalb Stolgebühren an den Geistlichen des Wohnorts bezahlen zu dürfen, verrichten lassen[101]); nur

---

88) Allgem. Landr. II., 11, §. 275 und Anhangs-§. 127.
89) Eod. §. 276. — 90) §. 261. — 91) Ebendaselbst.
92) Eod. §§. 278, 279. — 93) Eod. §. 280.
94) Landwehrordnung vom 21. November 1815, Ges.-Samml. 1816, S. 89, §. 75; Justiz-Ministerialrescript 2. Januar 1835; Ober-Landesger.-Verf. Glogau 16. Januar 1835.
95) Allgem. Landr. II., 11, §. 283. — 96) §. 284. — 97) §. 286.
98) Allgem. Landr. II., 11, §. 287.
99) Eod. II., 19, §§. 78, 79. Vgl. oben Note 61.
100) Eod. II., 11, §. 288.
101) Ebend. Anhangs-§. 128.

muß er sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren er sich bedient, gleich den wirklich Eingepfarrten, unterwerfen [102]. An denjenigen Orten aber, wo kein ordentlich eingerichteter Garnisongottesdienst ist, kann ein Eximirter vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen [103]. Auch muß ein Eximirter bei seiner vorhabenden Verheirathung sich in der Pfarrkirche seines Wohnorts nothwendig aufbieten lassen [104]. In allen Fällen, wo bei einer solchen kirchlichen Handlung Ausnahmen von gewissen, die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenngleich die Handlung selbst von einem Militärprediger verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden [105]. Uebrigens sind alle andere, nicht eximirte Personen schuldig, zu ihren kirchlichen Handlungen sich des Geistlichen ihrer Parochie zu bedienen [106], und sie dürfen, ohne dessen Einwilligung, einzelne Handlungen von einem anderen, als dem in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, nicht verrichten lassen [107]. Ueberhaupt darf dies letztere (bei nicht erhaltener Genehmigung des ordentlichen Pfarrers) nur mit Erlaubniß der geistlichen Obern, welche bei dem Königlichen Provinzialconsistorium nachzusuchen ist, in dem Falle geschehen, wenn erhebliche Gründe zu solchem Verlangen vorhanden sind, und besonders dann, wenn aus den Umständen klar ist, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften [108]. Kann man die Schuld des Pfarrers hierbei nicht nachweisen, so muß derselbe gehörig entschädigt werden [109].

Hinsichtlich der in Religionssachen gegebenen Zusicherungen des über die Tradition des Markgrafthums Lausitz zwischen der Krone Böhmen und Kursachsen zu Prag abgeschlossenen Recesses vom 30. Mai 1635 ist ein Allerhöchster Bescheid ertheilt worden, daß es in Ansehung der Zehnten und der übrigen geistlichen Realleistungen bei der in der Ober-Lausitz bestehenden Rechtsverfassung unverändert sein Bewenden behalten habe, und daß weder die Allerhöchste Ordre vom 4. September 1825 wegen Aufhebung des Pfarrzwangs, noch die für Schlesien erlassene Allerhöchste Ordre vom 16. Juni 1831 darauf einen Einfluß gehabt, daß aber in Betreff der Stolgebühren und ähnlicher persönlicher Abgaben an den Pfarrer einer fremden Confession es bei der durch die gehörig publicirte Allerhöchste Ordre vom 4. September 1825 verordneten Aufhebung des Pfarrzwanges sein Bewenden behalten müsse [110].

---

102) Allgem. Landr. II., 11, §. 289. — 103) §. 292. — 104) §. 290. 105) §. 291. — 106) §. 418. — 107) §. 422 und 427. — 108) §. 419 und 420. Minist.-Circ.-Rescr. vom 28. Februar 1828. — 109) §. 421.

110) Allerh. Spec.-Bes. — mitgetheilt durch Ober-Präs.-Erl. an die Communalstände des Markgrafthums Ober-Lausitz, d. d. Breslau 21. December 1845. — Ges.-Samml. 1825, S. 226. Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. September 1825. — Publicandum der Regierung Liegnitz vom 20. Mai 1847. — Cf. Amtsblatt 1847, S. 196—197. Der gedachte Ober-Präs.-Erlaß lautet: „Da die Verpflichtung der Grundbesitzer, geistliche Abgaben auch dann zu entrichten, wenn sie einer anderen Confession angehören, als die empfangsberechtigte Stelle, in der Ober-Lausitz nicht

Anm. 1. Eine ganz besondere Pflicht der Geistlichen ist, ordentliche Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, zu führen, damit insbesondere die nicht durch die Amtsblätter oder Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnungen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen [111]). Auch haben die Geistlichen Repertorien (Register) von dem Kirchenarchiv anzufertigen [112]).

Da übrigens die Pfarr-Registranden Eigenthum der Kirche sind, so muß die Kirchencasse zur Anlegung derselben die diesfallsigen Kosten bestreiten [113]).

Die Freiexemplare des Amtsblatts werden fortan ohne den öffentlichen Anzeiger verabreicht. In denjenigen Fällen aber, wo der Besitz einzelner

---

aufgehoben ist, indem die Allerhöchste Ordre vom 4. September 1825 stets nur dahin interpretirt worden, daß die Verpflichtung, Amtshandlungen bei dem Localparochus, auch wenn dieser anderer Confession ist, als derjenige, der die Handlung vornehmen läßt, verrichten zu lassen, hat aufgehoben werden sollen, die Allerhöchste Ordre vom 16. Juni 1831 aber nur für Schlesien in dem alten Umfange des Herzogthums erlassen ist: so scheint die durch die Allerhöchste Ordre vom 4. September 1825 erfolgte Aufhebung des persönlichen Pfarrzwangs mit den durch den Traditionsreceß zugesicherten Rechten im Widerspruch zu stehen. Aber dies scheint auch nur so. Denn zunächst steht es nicht fest, daß der Pfarrzwang zur Zeit des Traditionsrecesses rechtlich bestanden habe, da den Evangelischen in der Lausitz erst durch den Majestätsbrief des Kaisers Rudolph II. vom 11. Juli 1609 freie Religionsübung und gleiche Rechte mit den Katholiken zugestanden worden sind. Sollte aber auch der Pfarrzwang in der That zur Zeit des Traditionsrecesses rechtlich bestanden haben, so kann nicht angenommen werden, daß er zu einem der Rechte, Gerechtigkeiten, Herkommen, guten Gewohnheiten u. s. w. gehöre, deren Aufrechthaltung durch den Traditionsreceß hat gewährleistet werden sollen. Es ist vielmehr nur eine einzelne Einrichtung der äußeren Kirchenverfassung, aus der Niemandem, als den zeitigen Stelleninhabern Rechte erwachsen und deren Abänderung bei veränderten Zeitverhältnissen möglich sein muß; er gehört in dieselbe Kategorie, wie die Begrenzung der Parochien, die Zahl der Predigerstellen, Höhe der Stolgebühren u. s. w. Der Rechtszustand würde durch Aufhebung des Pfarrzwangs verletzt erscheinen, wenn eine der bestehenden Kirchen einen Nachtheil erlitte, oder wenn die Rechte eines im Amte befindlichen Geistlichen verletzt wären. Beides ist aber nicht der Fall. Das Letztere ist durch den der Allerhöchsten Ordre vom 4. September 1825 beigefügten Vorbehalt der Rechte der im Amte stehenden Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten ausgeschlossen; das Erstere ist nicht der Fall, weil eine Compensation zwischen beiden Kirchen eingetreten ist. (Diese Compensation ist aber so vollständig, wie möglich. Denn zur Zeit des Erlasses der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 4. September 1825 standen 1142 Katholiken unter evangelischem Pfarrzwange und 1156 Evangelische unter katholischem Pfarrzwange, also fast genau dieselbe Zahl.) Endlich aber würde, abgesehen von dem in §. 16 der Deutschen Bundesacte aufgestellten Grundsatze der Parität der Rechte der anerkannt christlichen Religionsgesellschaften, die Zulässigkeit einer Aufhebung des persönlichen Pfarrzwanges, wenn solche auch früher mit dem Traditionsrecesse vom 30. Mai 1635 nicht vereinbar gewesen sein sollte, aus dem Grunde keinem Bedenken unterliegen, weil durch den Friedensschluß vom 11. December 1806 Art V. und das demgemäß erlassene Mandat vom 16. Februar 1807 die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreich Sachsen gleichgestellt, und den Unterthanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte verliehen sind." Vgl. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 569 ff.

111) Minist.-Circ.-Rescr. vom 10. Juni 1826. — Reg.-Amtsbl. Breslau 1826, S. 198; Liegnitz 1826, S. 286; Oppeln 1826, S. 199.

112) Reg.-Circ.-Verf. Aachen, den 18. April 1833.

113) Reg.-Verf. Posen, 18. September 1826.

Nummern des öffentlichen Anzeigers einem Empfänger des Freiexemplars wünschenswerth ist, werden dieselben nachträglich unentgeltlich verabfolgt [114]).

Die bisherige Literatur gewährt über die Einrichtung der Pfarracten-Registratur eher verwirrende als gehörig orientirende Informationen [115]). Das Pfarramt der kleinsten Parochie bedarf selbstverständlich ebenso wie das der größten einer ordnungsmäßig eingerichteten und unterhaltenen Registratur, in welcher sich jeder Amtsvertreter und Amtsnachfolger wie Visitator jederzeit ohne Weiteres zurechtfinden können muß. Bei der Regulirung älterer unpraktisch angelegter Registraturen wie bei der Anlage neuer wird die Berücksichtigung der hier auf Seite 350 veranschaulichten (Adelnauer evangelischen Pfarr-) Registratur in den meisten Fällen Anhalt gewähren.

Der Registraturschrank wird am besten mit zwei verschließbaren Flügelthüren oder doch mit einem gut schließenden leicht verschiebbaren Vorhange versehen. Die gedruckten Titelzettel der einzelnen Fächer werden an der Oberseite der letzteren fest angeklebt. Diese Zettel läßt man gleich in sechs, acht oder zehn Exemplaren drucken, um sie außerdem theils auf den Titelblättern der Actenbände, theils auf den Actenschwänzen, theils für den unentbehrlichen, zu den reponirten Acten bestimmten Schrank [116]) zu benutzen. Der letztere erhält füglich ganz die Einrichtung des vorgedachten Registraturschrankes und wird, wenn das Amtszimmer keinen Raum bietet, entweder in der Sakristei oder sonst einem durchaus sicheren Locale aufgestellt.

Jeder vielbeschäftigte Geistliche wird sehr wohl daran thun, für die erforderlichen Listen, Nachweisungen, Berichte, Zeugnisse aller Art &c. auf gute Druckformulare zu halten; als äußerst praktisch und zeitsparend können die von dem Lithographen Th. Hoffmann in Ostrowo nach Anleitung des Mitherausgebers fast für alle Theile der geistlichen Amtsverwaltung gearbeiteten Formulare empfohlen werden. Auch lithographirte Adressen an diejenigen Behörden, mit welchen viel zu correspondiren ist, sollten in keinem Bureau fehlen.

Der Gebrauch des Siegellacks zum Verschluß der Briefe ist zeitraubend und beschwerlich, so daß die Benutzung des Siegelstempels in Schwarzdruck immer mehr Anwendung finden sollte. Ein kleines Kräuschen Druckerschwärze reicht auf viele Jahre; die letztere wird am besten auf eine kleine Bürste (etwa in Form einer Nagelbürste) aufgetragen und von Zeit zu Zeit mit warmem Seifenwasser gereinigt, ebenso der Siegelstempel. Die Stempelabdrücke gewinnen an Deutlichkeit, wenn man unter die Stelle, auf welche der Abdruck kommt, ein festes Stückchen Hirschleder beim Aufdrücken legt. Auf den Schreibtisch des Pfarramts gehört endlich noch eine sogenannte Siegelpresse (Trockenstempel).

---

114) Minist. d. Inn. Circ.-Verf. vom 31. August 1848 im Minist.-Bl. 1848, S. 295.

115) Die von H. L. Lippert in den Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Frankfurt a. M. 1832, Hft. 3, S. 211 ff. mitgetheilten Schemata specialisiren viel zu viel. Dasselbe gilt auch von Schmidt's Wirkungskreis des Superintendenten, Quedlinburg und Leipzig 1837, S. 149.

116) Obwohl die Vortheile eines solchen zweiten, für reponirte Acten bestimmten Schrankes auf der Hand liegen, so möchte er im Ganzen doch selten anzutreffen sein. Um so angelegentlicher ist dessen Anschaffung überall anzurathen, wo er noch nicht vorhanden ist, soll anders Ordnung und leichte Uebersichtlichkeit in der Hauptregistratur obwalten und die so wichtige Conservirung älterer Actenstücke gewahrt sein.

A. Taufbücher. 10–10½''.	B. Confirmandenregister, Taufbücher und Communicantenverzeichniß. 10–10½''.	C. Todtenregister. 10–10½''.	19''
1. Allgemeine Schulacten.	2. Stadtschulen. (a. Adelnau. b. Sulmierzyce.)	3. Landschulen. (a. Garki. b. Granowiec.)	5–6''
4. Landschulen. (c. Bogdai. d. Glisnica.)	5. Präparandenanstalt.	6. Allgemeine kirchliche Verordnungen.	5–6''
7. Personalien der Geistlichen und übrigen Beamten.	8. Cassensachen.	9. Gemeindenordnung und Synoden.	
10. Pfarrländereien.	11. Beläge zu den Kirchenbüchern.	12. Miscellanea.	
13. Bausachen.	14. Confirmations- und Religionsunterricht.	15. Miscellanea.	
16. Kirchhofssachen.	17. Ehesachen.	18. Amtsblatt (des laufenden Jahres).	
19. Matrikel. Statistik. Inventarien. Visitation.	20. Correspondenz.	21. Gustav-Adolph-Verein. Bibelsachen.	
22. Druckformulare.	23. Druckformulare.	24. Reponenda.	
25.	26.	27.	
28.	29.	30.	

Anm. 2. Dem oben bereits in Note 75 angeführten Ober=Tribunalserkenntnisse vom 5. Juli 1867 (abgedruckt in den Entscheidungen des Königlichen Ober=Tribunals, Bd. 58, S. 351 ff.), welches den bedeutungsvollen Satz ausspricht, daß Angehörige der evangelischen Kirche durch den förmlich erklärten Austritt aus derselben und durch ihren Beitritt zu einer vom Staate nur geduldeten Religionsgesellschaft von ihrer Verpflichtung zu den Parochiallasten ihrer bisherigen Kirche nicht befreit werden, lag folgendes Sachverhältniß zu Grunde:

In der evangelischen Parochie Rothenburg ist durch einen von der Königlichen Regierung zu Liegnitz am 13. April 1837 bestätigten Receß festgesetzt, daß die der Parochie Angehörigen nach Verschiedenheit der Classen eine gewisse Zahl von Kirchstellen zu übernehmen und dafür ein jährliches Miethsgeld an das Kirchenärar zu entrichten haben. Eine größere Anzahl von Personen ist mit den Miethsgeldern für die Jahre 1861 bis 1864 im Rückstande verblieben und vom Patrone und dem Kirchenvorstande auf Zahlung der auf sie kommenden Raten in Anspruch genommen.

Die Beklagten, Tischler St. und Genossen, haben ihrer Verbindlichkeit dazu widersprochen, und, abgesehen von anderen jetzt nicht in Betracht kommenden Gegengründen, eingewendet, daß sie aus der evangelischen Landeskirche getreten und der in Rothenburg bestehenden freien evangelischen Gemeinde beigetreten wären. Sie haben ihren Austritt aus ersterer zweimal, unter Innehaltung einer vierwöchentlichen Zwischenzeit, zu gerichtlichem Protokolle erklärt, und wollen schon für Kirche und Geistlichen der freien evangelischen Gemeinde, durch welchen letzteren sie auch ihre kirchlichen Handlungen hätten vornehmen lassen, Beiträge geleistet haben. Den Austritt aus der Landeskirche haben sie im December 1862 dem klagenden Vorstande schriftlich angekündigt. Für ihre Befugniß zum Austritt und ihre Befreiung von den streitigen Kirchenabgaben, in Folge desselben, beziehen sie sich auf das Patent vom 30. März 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Obrigkeit erfolgen muß, und auf die §§. 261 ff., Thl. II., Tit. 11 und §§. 103. 182, Thl. II., Tit. 6 Allgem. Landrechts.

Von der klagenden Kirche ist dem Einwande entgegengestellt, daß die freie Gemeinde, welcher Beklagte sich angeschlossen hätten, nur eine geduldete Religions=, keine öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaft sei. In dieser Rücksicht sind sie der Meinung, daß Beklagte eine Befreiung von den Parochiallasten ihrer bisherigen Kirche nicht erlangt hätten.

Den Ansichten der klagenden Kirche beipflichtend, hat das Kreisgericht zu Grünberg durch Erkenntniß vom 10. März 1866 die Verurtheilung der Beklagten ausgesprochen. Vom Appellationsgericht zu Glogau ist dagegen der Einwand für begründet erachtet und am 6. September 1866 auf Abweisung der Klägerin erkannt, wovon nur in denjenigen Fällen eine Ausnahme gemacht ist, in welchen die betreffende Person ihren Austritt dem Kirchenvorstande nicht zeitig angezeigt hatte.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der klagenden Kirche hat der erste Senat des Ober=Tribunals durch Erkenntniß vom 5. Juli 1867 die zweite Entscheidung vernichtet und die erste bestätigt.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die streitige Frage, ob Beklagte durch ihren erklärten Austritt aus der Landeskirche und ihren Beitritt zur freien evangelischen Gemeinde von den eingeklagten Kirchenstellengeldern frei geworden seien, zu Gunsten der Beklagten bejahend entschieden. Die Nichtigkeitsbeschwerde macht ihm zum Vorwurf, daß er hierdurch das Patent vom 30. März 1847, die §§. 2 und 4 der demselben beigefügten Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit und die §§. 103. 182—186, Thl. II., Tit. 6 des Allgem. Landrechts verletze. Diese Beschwerde ist für begründet zu achten.

Die Entscheidung des Appellationsrichters wird durch folgende Ausführung motivirt:

Die Vorschrift im §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 sei keinesweges dazu bestimmt, nur für die aus der Landeskirche ausgetretenen Personen die Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu regeln. Eine so beschränkte Wirkung habe nicht in der Absicht gelegen. Das Patent von demselben Tage spreche in Uebereinstimmung mit den §§. 2. 41. 42, Thl. II., Tit. 11 des Allgem. Landrechts die volle Freiheit zum Austritt aus der Landeskirche aus. Es mache dieselbe nicht davon abhängig, daß der Austretende sich einer der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften anschließe. Zweifel darüber, ob der Austritt von ferneren Beiträgen zu den Parochiallasten befreie, wenn letzteres nicht der Fall, wären durch die Nr. 2 und 4 der dem Patente beigefügten Zusammenstellung entstanden. Der §. 2 äußere sich indeß über die rechtlichen Verhältnisse solcher Personen, die innerhalb ihrer vom Staate anerkannten Kirche Vereine zu besonderen Religionsübungen bildeten, und nur die Absicht hegten, sich von derselben auszusondern. Sie betreffe nicht solche Mitglieder, die wirklich ausgeschieden wären, und sich einer geduldeten, oder auch einer nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hätten. Die Wirkungen des Austritts wären nach den landrechtlichen Vorschriften §§. 103. 182—186, Thl. II., Tit. 6 des Allgem. Landrechts zu beurtheilen. Es sei aber durch den §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 die gesetzliche Form, wie der Austritt zu bewirken, vorgeschrieben, an der es bis dahin gefehlt habe. Nach jenen Vorschriften höre die Verpflichtung zu Beiträgen vom Ende des Jahres an auf, in welchem der Austritt unter der bestimmten Form erklärt und dem Vorstande der betreffenden Parochialkirche noch besonders angezeigt sei.

Diese Ansichten stehen in directem Widerspruche mit den Gründen der Präjudicats-Entscheidung in Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 314 ff. Der damalige Fall lag mit dem jetzigen völlig identisch. Dieselbe Kirche hatte aus dem nämlichen Recesse die gleichen Kirchstellgelder gegen andere Personen beansprucht, die aus ihrem Verbande ausgeschieden und der am Orte entstandenen freien Gemeinde beigetreten waren. Es ist gleichgiltig, daß die Kirche dort die Stelle der Beklagten eingenommen hat, hier als Kläger aufgetreten ist. Die streitige Frage ist damals im entgegengesetzten Sinne, zu Gunsten der Kirche entschieden. Die in dem bezeichneten Bande der Entscheidungen veröffentlichten Gründe beruhen wesentlich in folgenden Sätzen:

1) Das Patent und die Nr. 2 und 4 der Zusammenstellung haben einen Unterschied zwischen Personen, die aus ihrem bisherigen Kirchenverbande ausgetreten sind, und solchen, die die Aussonderung bloß bezwecken, aber innerhalb ihrer Kirche zu einem besonderen Religionsverein zusammengetreten sind, weder gemacht noch beabsichtigt. In beiden Fällen verbleiben die betreffenden Personen in rechtlicher Beziehung Angehörige ihrer bisherigen Kirchenpartei, so lange nicht ihr Verein vom Staate als besondere Religionsgesellschaft anerkannt ist.

2) Der §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 regelt die Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bei den Ausgetretenen, ändert aber nicht die Bestimmungen in der Nr. 2 der Zusammenstellung und hat sie nicht aufgehoben.

3) Die §§. 103. 182, Th. II., Tit. 6 des Allgem. Landr. können gegen die besonderen über den Austritt aus Kirchengesellschaften und den Eintritt in nicht vom Staate anerkannte Religionsvereine bestehenden Vorschriften nichts erheben.

Der Appellationsrichter stellt den Sätzen des Präjudicats die Motive eines durch den Abdruck im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1861, S. 114 (Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 315 f.), zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Circularrescripts des Cultusministers vom 15. Mai 1861 entgegen. Dasselbe ist erst nach dem im Februar 1854 ergangenen Präjudicat erlassen und hat bei dessen Begründung nicht berücksichtigt werden können. Es enthält thatsächliche und rechtliche Erwägungen, die zum Theil neu und von der Entstehungsgeschichte des Patents und der Verordnung hergenommen sind. Der Appellationsrichter hat sich überall die Ansichten des Circularrescripts angeeignet, weshalb auf dieselben näher eingegangen werden muß.

Das Rescript nimmt auf einen früheren Ministerialerlaß vom 31. März 1858 Bezug, welcher den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß mit Ausschluß der Stolgebühren alle anderen kirchlichen Gebühren und Leistungen von den staatlich nicht anerkannten Dissidenten auch nach ihrem Austritt aus der Kirche unverkürzt fortzuentrichten seien. Nach der Bemerkung, daß derselbe in Folge von Beschwerden einer Prüfung unterzogen sei, fährt es fort:

> Hierbei hat sich aus den dem Erlasse des Patents und der Verordnung vorhergegangenen Verhandlungen mit Gewißheit ergeben, daß nicht die Absicht obgewaltet hat, in der Position 2 der Zusammenstellung auch für die Entscheidung der gegenwärtigen Frage eine gesetzliche Norm zu geben. In dem bezeichneten Absatze der Zusammenstellung handelt es sich vielmehr um die innerhalb der Kirchen zu besonderen Religionsübungen zusammengetretenen und ohne Staatsgenehmigung bestehenden Verbindungen, und es wird für diese aus dem Allgemeinen Landrecht der Grundsatz abgeleitet, daß sie nur als erlaubte Privatgesellschaften und ihre Mitglieder, auch wenn sie die Aussonderung bezweckten, vorerst noch als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaften anzusehen seien. Dagegen war sie nicht bestimmt, die Rechtsverhältnisse auch derjenigen Personen zu ordnen, welche von der dem Allgemeinen Landrecht ganz unbekannten und erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gekommenen Bestimmung im §. 17 der Verordnung Gebrauch machen und dem-

gemäß aus der Kirche durch gerichtliche Erklärung ausscheiden. Im Gegentheil zeigen die Verhandlungen der Abtheilungen des Staatsraths über den gedachten, erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gekommenen Paragraphen der Verordnung, daß hinsichts dieses Punktes eine Verschiedenheit der Meinungen bestand, daß aber zur Aufnahme einer speciellen Bestimmung in die Verordnung kein hinreichender Anlaß gefunden, sondern es für ausreichend erachtet wurde, die Entscheidung etwa vorkommender Fälle dem Richterspruche zu überlassen.

Das Circularrescript stellt sodann, wie bemerkt wird, im Einverständnisse mit dem Staatsministerium, eine frühere Verfügung des Cultusministers vom 19. November 1850 wieder her, welche mit Rücksicht auf die §§. 182 ff. Th. II., Tit. 6 des Allgem. Landr. annimmt, daß durch den Austritt eine Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung mit dem Ende des Jahres bewirkt wird, in welchem dem Kirchenvorstande davon Anzeige geschieht, und daß die Kirche der Regel nach nur bis dahin den vollen Betrag der Parochialleistungen von ihren ausgetretenen Mitgliedern zu fordern berechtigt sei.

Patent und Verordnung stehen im Zusammenhang mit den bei ihrem Erlasse bestehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Ihnen liegen die Grundsätze des derzeitigen Kirchenstaatsrechts zu Grunde.

Nach dem canonischen Rechte war Trennung von der Einheit der Kirche und Abweichung vom Glauben als Schisma und Häresie verpönt. Nachdem sich durch die Reformation die Kirche in zwei Religionsparteien gespalten hatte, hat der Westfälische Friede Beiden Gleichheit der Rechte zugesichert, mit Einschluß der eine besondere Confession bildenden Reformirten, die zu den Augsburgischen Confessionsverwandten gezählt wurden. Dabei wird das sogenannte Reformationsrecht als ein Recht der Landeshoheit anerkannt. Vermöge desselben stand dem Landesherrn, unter der Beschränkung, daß der Besitzstand im Normaljahre 1624 geschützt bleiben sollte, das Recht zu, Bekennern einer anderen Confession als der ihrigen oder der von ihnen eingeführten, den Aufenthalt im Lande zu versagen und sie zur Auswanderung zu nöthigen. Geschah dies nicht, war ihnen Hausandacht, der Besuch auswärtigen Gottesdienstes, der Genuß bürgerlicher Rechte und ehrliches Begräbniß nicht zu versagen. Nach einer — übrigens bestrittenen — Bestimmung des Friedensinstrumentes sollten, außer den anerkannten Confessionen keine anderen geduldet werden. Ein Recht der Landesangehörigen auf freie Vereinigung zu besonderen Religionsgesellschaften mit gemeinsamer Religionsübung, bestand nicht und hat sich auch bis zur landrechtlichen Zeit nicht entwickelt. Nach den Landesgesetzgebungen waren solche Vereinigungen in jedem besonderen Falle von der Genehmigung des Staates abhängig, nach deren Bestimmungen sich dann ihre Stellung und ihre Verhältnisse verschieden gestalteten. — (Richter, Kirchenrecht §. 38, §§. 53—55; Eichhorn, Kirchenrecht I., S. 280. 556 ff.)

Das Allgemeine Landrecht, welches im Großen und Ganzen diesem Systeme folgt, hat dabei den Grundsatz vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit adoptirt und an seine Spitze gestellt. (§§. 2. 3—9, Th. II., Tit. 11.) Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen, §. 7, eine Verbindung mehrerer Einwohner zu Religionsübungen

findet aber nur unter Genehmigung des Staates statt, §. 10 ebendas. Abgesehen von Gesellschaften mit unerlaubten Religionsgrundsätzen, die im Staate nicht gelehrt und verbreitet werden sollen, §. 14 ebendas., unterscheidet das Allgemeine Landrecht im Abschnitt 1, Tit. 11 die öffentlich aufgenommenen und die nur geduldeten Religionsgesellschaften, §§. 17—19. 20—26 h. t. Letztere bedürfen der Genehmigung des Staates, erlangen durch solche die Rechte erlaubter Privatgesellschaften, und sind zur freien Ausübung ihres Privatgottesdienstes nach den ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuchen befugt. Die folgenden Abschnitte handeln speciell von den öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften. Sie vertheilen sich nach Abschnitt 5 in Parochien, welche durch den District gebildet werden, innerhalb dessen die Angehörigen einer öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Parochialkirche angewiesen sind. §. 237. Mit Ausnahme von Exemtionen gehören alle, die in dem Kirchspiele ihren ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben, zur Parochie, als zur Parochialkirche eingepfarrt. §. 260. Wer eingepfarrt ist, scheidet aus der Parochie durch Verlassung derselben. §§. 303—305. Eine Verlassung erkennt das Allgemeine Landrecht in drei Fällen an: dem einer Verlegung des Wohnsitzes nach außerhalb der Grenzen der Parochie §. 304, der Erlangung einer Exemtion §. 305, und nach dem §. 303:

> Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.

Hiermit in Uebereinstimmung steht die Vorschrift §. 261:

> Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

Die Voraussetzung also, unter welcher ein Bewohner der Parochie dem Pfarrzwange und den Pfarrlasten nicht unterworfen ist, resp. aus seiner Parochie ausscheidet, besteht in dem Bekenntnisse oder dem Uebergange zu einer anderen Religionspartei.

Dem Sprachgebrauch entsprechend versteht das Allgemeine Landrecht unter Religionspartei die öffentlich aufgenommenen Kirchen, die katholische und die beiden evangelischen, welche beide jetzt die Landeskirche in sich schließt. Von ihnen allein ist in Abschnitt 5 die Rede, ihre Angehörigen bilden die einzelnen Parochien §. 237. Geduldete Religionsgesellschaften stehen nur in dem Verhältnisse von Privatgesellschaften, haben keine Parochien, und werden im Allgemeinen Landrecht nirgends als Religionsparteien bezeichnet. Ueber einen Austritt aus einer öffentlich aufgenommenen Kirche und einen Beitritt zu einer geduldeten Kirchengesellschaft schweigt das Allgemeine Landrecht gänzlich. Solche Handlungen sind nicht verboten, es ist ihnen aber auch keine rechtliche Wirkung gegeben, vorausgesetzt, daß für den letzteren Fall in der die Staatsgenehmigung enthaltenden oder einer nachher ertheilten Concession der Gesellschaft nichts Besonderes festgesetzt ist.

Diese Lage der Gesetzgebung hat sich bis zum Patent und zur Verordnung nicht geändert. Die Bestimmungen im Reichsdeputationshauptschlusse wegen Freiheit der Religionsübung, und in der Deutschen Bundes-

acte wegen Gleichheit der christlichen Religionsparteien in ihren Rechten, haben auf die jetzige Frage keinen Bezug.

In der Generalconcession für die Altlutheraner vom 23. Juli 1845 war jedoch unter §. 5 ausdrücklich verordnet, daß rücksichtlich ihrer der §. 261, Th. II., Tit. 11 des Allgem. Landr. zur Anwendung kommen solle, ein deutlicher Beweis, daß zu einer solchen Exemtion ein besonderes Gesetz für erforderlich, sie nicht schon als eine nach den landrechtlichen Vorschriften rechtlich von selbst folgende Wirkung von der Absonderung aus der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche angesehen ist.

In dem Patente kündigt nun der König an, daß diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27. 31. 112, Th. II., Tit. 11 des Allgem. Landr. — im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren verbleiben sollen, aber einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie getreten sind, nicht in Anspruch nehmen können. Der König spricht sodann gewisse Grundsätze über die Rechte aus, die er neuen Religionsgesellschaften nach Beschaffenheit ihrer Lehre und nach den Umständen zu gewähren, resp. zu verleihen gedenke.

Neu hierin ist die in dem Allgemeinen Landrecht noch nicht enthaltene Erklärung einer vollen Freiheit zum Austritt aus der Kirche und zum Beitritt zu besonderen Religionsgesellschaften.

Nach dem Allgemeinen Landrecht begründet die Angehörigkeit zu einer der Religionsparteien gewisse Rechte und gewisse Pflichten, die mit der Parochialeinrichtung im Zusammenhang stehen, namentlich die Pflicht zu den Parochiallasten; das Patent erklärt, daß mit dem Austritt aus der Kirche die Rechte aufhören sollen. Es entsteht die Frage, ob damit, in gleicher Art, wie landrechtlich mit dem Uebergange zu einer anderen Religionspartei, auch die Pflichten gegen die Parochie wegfallen, das Patent also den drei Fällen, die das Allgemeine Landrecht als eine Verlassung der Parochie bezeichnet und anerkennt, einen neuen hinzugefügt hat.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und an sich mußte diese Frage verneint werden. Es handelt sich hierbei um das Fortbestehen von Rechten der öffentlich aufgenommenen Kirchen gegen ihre Mitglieder, die in der Landesverfassung beruhen, und von denen sich nach den bisherigen Gesetzen die Mitglieder nicht beliebig durch eine Austrittserklärung loszusagen befugt waren. In Gemäßheit der Regel, §. 59 Einleitung, dauert die gesetzliche Bestimmung und das dadurch begründete Recht, so lange fort, bis sie durch eine neue gesetzliche Vorschrift aufgehoben oder abgeändert worden. Das Patent sichert den Ausgeschiedenen den ferneren Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren zu, setzt aber nicht als Folge des Austritts ihre Befreiung von den bisherigen Pflichten fest. Es berechtigt daher nicht zu der Auffassung, daß auch diese damit gelöset wären. Sollte dem Austritt, den bisherigen Gesetzen entgegen, eine solche Wirkung gegeben werden, so hätte dies ausdrücklich bestimmt werden müssen.

Dahin ist aber die Absicht des Patents gar nicht gegangen. Ueber den

Sinn, in welchem es erlassen, giebt die demselben beigefügte Zusammenstellung der im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit die bestimmteste Aufklärung.

In §. 2 der Zusammenstellung heißt es, daß die Mitglieder einer vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft, auch wenn sie die Aussonderung von den aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende besondere Religionspartei, sondern fürerst nur eine bloße Privatgesellschaft bilden, und in rechtlicher Beziehung, nach wie vor, als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen werden, zu der sie bisher gehört haben, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme davon begründen. Der §. 4 besagt, daß eine Religionsgesellschaft, die die Genehmigung des Staates erhalte, dadurch die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft erlange, und demgemäß befugt sei, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen, und hier sowohl, als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben (§§. 22. 23 h. t.). Es wird hinzugefügt, daß im Uebrigen sich ihre Rechte nach der besonderen Concession bestimmen, die ihr vom Landesherrn ertheilt wird (§§. 20. 29, ebendas. §. 22, Th. II., Tit. 6). Der §. 5 erkennt noch besonders das Recht der zu einer öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen an, gegen die innerhalb ihrer Parochie wohnenden Glaubensverwandten, soweit sie nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben, und sie zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen. Der §. 6 spricht aus, daß auf die, in §. 5 gedachten Rechte der aufgenommenen Kirchengesellschaften, die nur geduldeten Religionsgesellschaften keinen Anspruch haben, der Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle durch die ihnen ertheilte Concession bestimmt wird.

Der Appellationsrichter vermag auch nicht zu bestreiten, daß nach den Grundsätzen der Zusammenstellung die Beklagten von den Parochiallasten nicht befreit sein würden. Er erachtet aber jene im vorliegenden Falle nicht für maßgebend und behauptet, sie bezögen sich auf solche Vereinigungen, die innerhalb der Kirche von Mitgliedern, die ihre Aussonderung von derselben nur erst bezweckten, die zu besonderen Religionsübungen zusammengetreten wären (gebildet seien), daß sie dagegen auf Eingepfarrte keine Anwendung finden, die von der gewährten Freiheit eines wirklichen Austritts Gebrauch gemacht hätten. Es muß indeß der Grundsatz des vorallegirten Präjudicats, daß eine solche Unterscheidung nicht gemacht ist, und nicht besteht, als unerschüttert aufrecht erhalten werden.

Auf den Ausdruck, wenn sie auch ihre Aussonderung bezwecken, ist kein besonderes Gewicht zu legen. Die Zusammenstellung enthält die landrechtlichen Bestimmungen über Glaubens- und Gewissensfreiheit. Da das Landrecht nur einen Uebergang zu einer anderen Religionspartei kennt und diesen als Verlassung der Parochie behandelt, und erst das Patent einen Austritt aus der Kirche als Ausfluß der Glaubens- und Gewissensfreiheit freiläßt, erklärt es sich, daß die Zusammenstellung sich über die Wirkungen nicht eines ausgeführten, sondern eines bezweckten Austritts äußert. Hauptsächlich aber kommt es doch nur darauf an, ob das Patent den gestatteten Austritt aus der Kirche der landrechtlichen Verlassung der Parochie gleichgestellt hat.

Dies ist nicht der Fall, vielmehr aus dem Patent deutlich ersichtlich, daß von den landrechtlichen Grundsätzen hierin nicht abgegangen werden solle. Im Eingange wird der Wille des Königs verkündet, einerseits den in königlichen Landen geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor, seinen kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, anderntheils den Unterthanen die im Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert zu erhalten und ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten. Ein beliebiges Lossagen von den Parochialpflichten ist nicht als Consequenz vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt. Dasselbe würde die wohl hergebrachten Gerechtsame der aufgenommenen Kirchen, die der König kräftig zu schützen entschlossen ist, schwer beeinträchtigen, in mehr oder weniger zahlreichen Fällen selbst den Bestand der Parochie gefährden können. Entscheidend ist auch der Schluß des Patents. Er erkennt die in der Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts als die bestehenden an, und behält nur vor, sie mit Benutzung der bei Anwendung der ausgesprochenen Grundsätze zu machenden Erfahrungen nach Bedürfniß zu ergänzen. So lange daher eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, sind die Folgen des gestatteten Austritts nach den landrechtlichen zu beurtheilen. Es ist deshalb der in dem vorallegirten Circularrescript aus den Vorverhandlungen zum Patent mitgetheilte Umstand ohne alle Bedeutung, daß keine Absicht obgewaltet habe, in der Position 2 der Zusammenstellung eine Norm für die gegenwärtige Frage zu geben. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob das Patent für letztere eine neue von den Grundsätzen Position 2 abweichende Norm und daß sie eine solche nicht wirklich beabsichtigt und erlassen hat.

Die Verordnung vom 30. März 1847 führt eine neue Art der Beglaubigung in Ansehung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ein, bei denen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen keine Befugniß beiwohnt, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen, wie sie bei den öffentlich aufgenommenen Kirchen zur Competenz des Pfarramts gehören, mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen. Der §. 16 der Verordnung erstreckt die Vorschriften auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. Der §. 17 verordnet sodann:

> Der Austritt aus der Kirche (§. 16) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

Der §. 17 setzt sonach, wie der Zusammenhang deutlich ergiebt, diejenigen Voraussetzungen fest, unter denen die Verordnung auf Personen Anwendung finden soll, die zwar den Austritt aus ihrer Kirche erklärt haben,

aber noch keiner Religionsgesellschaft beigetreten sind, und daher außerhalb aller und jeder Religionsvereinigung stehen. Er bestimmt dagegen nichts über die Verpflichtung solcher Personen zu den Parochiallasten ihrer bisherigen Kirche oder eine Befreiung von denselben. Ueber diesen Gegenstand wird in der Verordnung nirgends gehandelt, auch nicht in Betreff derjenigen Personen, die Mitglieder geduldeter, vom Staate genehmigter Religionsgesellschaften sind, und für welche sie hauptsächlich und zunächst bestimmt ist.

Der Appellationsrichter meint aber, daß aus dem §. 17 eine Befreiung der aus der Kirche Ausgetretenen von den Parochiallasten ihrer bisherigen Parochie folge. Er gelangt zu dieser Annahme durch die Ausführung, es habe bis zur Verordnung an einer gesetzlich vorgeschriebenen Form gefehlt, wie der Austritt aus einer Kirche erfolgen könne. Der §. 17 habe dafür eine zwiefache gerichtliche Erklärung angeordnet. Wer dieselbe abgebe, sei in rechtlicher Beziehung nicht mehr Angehöriger seiner bisherigen Kirche. Er könne daher nicht mehr zu den persönlichen Parochialverpflichtungen der Eingepfarrten herangezogen werden. Nach den §. 103 ff., Thl. II., Tit. 6 des Allgem. Landr. würden Mitglieder einer Gesellschaft (durch den Austritt) von ferneren Beiträgen frei. Gemäß §. 182 ff. ebendas. trete die Befreiung mit dem Ende des Jahres ein, in welchem der Austritt dem Vorstande angezeigt sei.

Diese Argumentation ist aber eine nicht zutreffende.

War eine bestimmte Form für den Austritt nicht vorgeschrieben, so genügte dazu jede sonst gültige Willenserklärung und es bedurfte zu deren Wirksamkeit nicht erst der Beobachtung einer Form. §. 94, Thl. I., Tit. 4 des Allgem. Landr. Auch die vom Appellationsrichter allegirten §§. 41. 42, Th. II., Tit. 11 verlangen zu dem Uebergange zu einer andern Religionspartei nur eine ausdrückliche Erklärung und lassen selbst eine stillschweigende zu, durch Theilnahme an den die Partei wesentlich unterscheidenden Religionshandlungen. Die in §. 17 bestimmte Form enthält daher eine Erschwerung des Austritts für andere als die oben gedachten Fälle. Wäre dieselbe nicht vorgeschrieben, so würde die Anwendung der Verordnung durch eine bloße Erklärung des Austritts bedingt sein. Der §. 17 macht von der Beobachtung der Form die Anwendbarkeit der Verordnung abhängig, und giebt dies noch besonders durch Allegirung des §. 16 zu erkennen. Es ist aber eine grundlose Voraussetzung, daß durch die Anordnung der Form mit der Austrittserklärung Wirkungen verbunden sein sollen, die weder das bisherige Gesetz anerkennt, noch das neue damit verknüpft hat. Das neue Gesetz konnte die landrechtlichen Wirkungen einer Verlassung der Parochie auf andere als die dem Allgemeinen Landrecht bekannten drei Fälle ausdehnen. Davon findet sich aber in der Verordnung auch nicht eine Spur.

Jene Wirkungen lassen sich für die aus der Kirche Ausgetretenen nicht schon aus den angezogenen Vorschriften im Titel 6 herleiten. Derselbe handelt zwar allgemein von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinden insonderheit. Allein die §§. 103. 182 ebendas. gestatten einen beliebigen Austritt aus Gesellschaften und Corporationen nicht unbedingt und für alle Fälle, sondern verordnen:

§. 103. Durch den Austritt aus der Gesellschaft werden einzelne Mitglieder von ferneren Beiträgen in der Regel frei, und

§. 182. In der Regel kann jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen.

Die Regel kann nur Platz ergreifen, wo nicht durch die Statuten oder die specielleren, den allgemeinen vorgehende besondere Vorschriften, für gewisse und bestimmte Gesellschaften die Freiheit des Austritts beschränkt ist. Sie paßt insbesondere nicht auf die staatsrechtlich privilegirten Corporationen, wie sich denn schwerlich würde behaupten lassen, daß ein Stadtbewohner sich durch Erklärung seines Austritts aus der Stadtgemeinde von den städtischen Lasten und Abgaben würde frei machen können. Die Ausnahme tritt für die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften ein. Ihre Angehörigen sind dem Parochialzwange unterworfen, und werden von den Parochiallasten nicht durch jede Austrittserklärung, sondern erst in den als Verlassung der Parochie erachteten Fällen frei. Der §. 17 der Verordnung hat nicht die Kraft, in Beziehungen, die dem besonderen Gegenstande derselben fern liegen, die landrechtlichen Grundsätze aufzuheben und abzuändern, und dies um so weniger, als sie durch das Patent und die ihm beigefügte Zusammenstellung nach der obigen Ausführung aufrecht erhalten sind. Eine Interpretation des §. 17, nach welcher dessen Bestimmung Wirkungen beigelegt werden, die sie mit einer an demselben Tage ergangenen anderen Verordnung in Widerspruch bringen würde, kann nicht für richtig erachtet werden.

Auf die Beurtheilung der streitigen Frage ist es von keinem Einfluß, daß, wie das allegirte Circularrescript bemerkt, der §. 17 der Verordnung erst längere Zeit nach dem Abschlusse der Zusammenstellung in Vorschlag gebracht ist, daß bezüglich der Rechtsverhältnisse derjenigen Personen, die von der Bestimmung in §. 17 Gebrauch machen würden, Meinungsverschiedenheit bestanden hat, und daß zur Aufnahme einer bestimmten Norm hierüber kein Anlaß gefunden ist, etwa vorkommende Streitigkeiten der richterlichen Entscheidung haben überlassen werden sollen. Diese Data stehen sogar der Auffassung des Appellationsrichters direct entgegen, da daraus hervorgeht, daß der §. 17 eine auf die jetzige Streitfrage Bezug habende Abänderung der landrechtlichen Grundsätze nicht beabsichtigt hat.

Die gerügte Verletzung des Patents vom 30. März 1847, der beigefügten Zusammenstellung, sowie der §§. 103. 182—185, Th. II., Tit. 6 des Allgem. Landr. ist hiernach vorhanden, weshalb die vorige Entscheidung der Vernichtung unterliegt, ohne daß es noch auf den eventuellen, dem Appellationsrichter einen Verstoß gegen §. 270, Thl. I., Tit. 5 des Allgem. Landr. zur Last legenden Angriff ankommt.

Für die Hauptsache folgt aus obiger Ausführung, daß auf die Appellation der Beklagten das sie verurtheilende erste Erkenntniß bestätigt werden muß. Daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine Befreiung sich aussondernder Mitglieder einer Kirchengesellschaft, von Parochiallasten und sonst begründeten Pflichten, nicht nach sich ziehen, ist bereits in verschiedenen diesseitigen Präjudicaten angenommen (Entscheidungen Bd. 24, S. 311; Bd. 27, S. 381) und auch im jetzigen Appellationsurtel nicht bezweifelt. Daß aber der am 13. April 1837 von der Regierung zu Liegnitz bestätigte Receß eine Verpflichtung der der Kirche Angehörigen — und als solche sind Beklagte auch nach ihrem Austritt rücksichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse noch anzusehen — begründe, ist vom ersten

Richter in Uebereinstimmung mit dem Präjudicat (Entscheidungen Bd. 27, S. 382) dargelegt. Von den einzelnen Apellanten sind gegen den Ausspruch des ersten Richters weitere Gegengründe auch in Betreff des Quanti nicht vorgebracht.

Anm. 3. In Betreff der Abgabenbefreiungen der Geistlichen (vgl. S. 339 bei Note 47) ist Folgendes zu bemerken:

Die Befreiung der Geistlichen von der Classensteuer hat aufgehört [117]). Jeder Geistliche wird besteuert und wird entweder zur Classensteuer, wenn sein Vermögen und Einkommen 1000 Thlr. nicht übersteigt, oder zur classificirten Einkommensteuer, wenn jenes über 1000 Thlr. beträgt, herangezogen [118]) — nach den gesetzlichen Bestimmungen. In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wird die Classensteuer nicht und die classificirte Einkommensteuer nur beschränkt erhoben; da aber, wo die Einwohner nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, werden beide Arten von Steuern entrichtet.

Der Jahresbetrag der Steuer soll drei Procent des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigen [119]).

60jährige Personen sind classensteuerfrei, wenn sie zur ersten Stufe der ersten Hauptclasse und zwar zur Unterstufe a) gehören, mit monatlicher Steuer von 1 Sgr. 3 Pf., und wenn zur Haushaltung mehr als zwei Personen gehören, von 2 Sgr. 6 Pf. [120]).

Feststehende Einnahmen werden mit dem vollen Betrage zur Berechnung gezogen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge werden von den Besoldungen und Pensionen in Abzug gebracht. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, werden dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen angesetzt. Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so wird der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz gelassen [121]).

Die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere (Privat-) Schulden werden zwar in Abzug gebracht, müssen aber auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speciell nachgewiesen werden [122]).

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte. Die Entscheidung hierüber gehört dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Be-

---

117) Gesetz vom 7. December 1849, §. 1. — G.-S. 1849, S. 436.
118) Gesetz vom 1. Mai 1851. — G.-S. 1851, S. 193 ff.
119) Ebendas. §§. 19. 20.
120) Gesetz über Classensteuer vom 1. Mai 1851. — G.-S. 1851, S. 193 ff., §. 6 d., §. 9., §. 11.
121) Ebendas. §. 30.
122) Ebendas. §. 30 und §. 28 Schlußbestimmung.

zahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form von dem Landrathe oder Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses [123]).

Die veranlagte Steuer muß in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde bezeichnete Empfangsstelle abgeführt werden. Der Steuerpflichtige kann seine Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage bezahlen [124]); auch kann er sie der Kasse überweisen, woher er seine Besoldungen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen bezieht [125]). Wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen sein veranschlagtes Gesammteinkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, kann er eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer fordern. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts [126]). Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so wird die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang gestellt. In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden [127]).

Von den directen persönlichen Gemeindeabgaben sind die Geistlichen (Kirchendiener und Elementarschullehrer) bezüglich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche (und Schullehrer) bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand [128]).

---

123) Das angeführte Ges. §. 33.
124) Ebendas. §. 35.
125) Ebendas. §. 36.
126) Ebendas. §. 36.
127) Ebendas. §. 36. Cf. Instruction für die Vorsitzenden der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu bildenden Bezirkscommissionen. Finanz-Minist.-Public., Berlin, 13. Juli 1851. Staatsanzeiger 1851, S. 108—110. Finanz-Minist.-Instruct. vom 24. September 1851 über die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen und Reste bei der classificirten Einkommensteuer. Cf. Staatsanzeiger S. 477—479. Ueber die den Vorsitzenden der Bezirkscommissionen obliegende Prüfung des Verfahrens der Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen, Finanz-Minist.-Verf. vom 24. October 1851. Ueber die Neuwahl der Einschätzungscommissionen zur Veranlagung der Classensteuer und classificirten Einkommensteuer, Finanz-Minist.-Circ.-G. vom 6. October 1851. Ueber die Einberufung der Bezirkscommissionen zur Einschätzung der classificirten Einkommensteuer und die denselben obliegenden Geschäfte, Finanz.-Minist.-Circ.-Verf. vom 21. October 1851. Ueber die mehrmalige Einberufung der Einschätzungscommissionen und die Wahl von Vertrauensmännern, Finanz-Minist.-Circ.-Verf. vom 30. October 1851, cf. Staatsanzeiger 1851, S. 727—729, Circ.-Verf. vom 19. Juni 1851, cf. Minist.-Bl. 1851, S. 140 ff.
128) Städte-Ordn. vom 30. Mai 1850 (Ges.-Samml. S. 261), §. 4; Städte-Ordn. für Westfalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 240), §. 4; Landgem.-

Von der Gebäudesteuer sind befreit die Diensthäuser der Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen, der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Schullehrer, Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus [129].

Frei sind die Geistlichen von den Deichlasten [130], sowie von den Beiträgen zu Kirchen- und Schulzwecken bezüglich ihres Diensteinkommens [131] und von der Entrichtung des Wege-, Damm- und Brückengeldes innerhalb der Parochie nach der bisherigen Observanz [132].

Von der Entrichtung des Chausseegeldes sind die Fuhrwerke befreit, deren sich die Pfarrer bei Amtsverrichtungen in ihrer Parochie bedienen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Geistlichen eigene oder fremde Pferde gebrauchen und ob das Fuhrwerk von einer Gemeinde oder von einer Privatperson gestellt wird. Der Geistliche bedarf keiner Freikarte oder sonstigen Legitimation auf den in Rede stehenden Touren, dagegen muß sich der Führer des zum Zwecke der bezeichneten Touren gestellten Fuhrwerks, wenn es auf dem Hin- oder Rückwege eine Chausseebarriere leer passirt, durch eine für jeden einzelnen Fall auszustellende Bescheinigung des Ortsvorstandes oder des Geistlichen darüber ausweisen, daß dasselbe zu dem fraglichen Zweck benutzt werden soll, oder benutzt worden ist. Für amtliche Reisen außerhalb der Parochie, zu welchen nach der Provinzialverfassung die betreffenden Gemeinden die Fuhren zu stellen haben, und zwar zu den jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen der Superintendenten und zu den Introductionen neuberufener Geistlichen durch die Superintendenten, imgleichen zu stellvertretenden Functionen in benachbarten Kirchen, insbesondere während einer Pfarrvacanz, zur Assistenz bei der Introduction eines neuberufenen Geistlichen und zur Herbeiholung der Personen, Familie und Effecten des letzteren können von dem Provinzial-Steuerdirector Chaussee-Freikarten ertheilt werden; auch soll das von der Gemeinde zum Zweck der bezeichneten Touren gestellte Fuhrwerk, wenn dasselbe auf dem Hin- oder Rückwege eine Barriere leer passirt und mit einer Bescheinigung des betreffenden Ortsvorstandes, oder des Geistlichen, resp. Superintendenten, versehen ist, vom Chausseegelde frei bleiben. Es müssen aber bei den Anträgen auf Ausfertigung einer Freikarte in jedem einzelnen Falle diejenigen Chausseebarrieren, auf welche sie ausgestellt werden soll, speciell bezeichnet werden [133].

Ordn. für Westfalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 283), §§. 61, 64; Gesetz, betr. die Gem.-Verf. in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 437), Art. 10. Vgl. Stiehl, Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1861, S. 552 in Betreff der Landestheile des linken Rheinufers.

129) Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), §. 3, Nr. 5.

130) Vgl. die in Dove's Ztschr. f. Kirchenr., Jahrg. IV. (1864), S. 190 ff. von Altmann mitgetheilten Obertrib.-Erkk. und bezüglich Schlesiens Entsch. Bd. 54, S. 409 ff.

131) Rescr. vom 30. April 1866 in Stiehl's Centralbl., S. 258.

132) Vgl. die Tarife des Wege-, Damm- und Brückengeldes in den einzelnen Jahrgängen der Ges.-Samml. und der Amtsbl.

133) Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. Ges.-Samml. von 1840, S. 96. — Nach der im Berl. Fremden- und Anzeigebl. vom 7. December 1865, 3. Bl. (bei R. v. Decker) enthaltenen Mittheilung hat, was hier bemerkt werden möge, unter dem

§. 36.

2. Die Nebengeistlichen.

Die bei größeren Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen (Amtscollegen) machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letzteren der Vorsitz und die Direction gebührt [1]). Sie sind in allen ihren Amtsgeschäften der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers, in der Regel, unterworfen [2]). Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, sowie ihre Verhältnisse gegen den Pfarrer und die Gemeinde sind nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt [3]). Die sogenannten Pfarr- oder Amtsgehülfen [4])., welche von dem Pfarrer zu seiner Vertretung mit Erlaubniß der geistlichen Oberen angenommen werden können, und welche keine Rechte der Geistlichen haben, sind von den Nebengeistlichen verschieden, nicht aber die eigentlichen Substituten [5]), welche die Pflichten und Rechte des Pfarrers erhalten und ausüben.

§. 37.

3. Die niederen Kirchendiener*).

Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; insofern nicht dieselbe, dem Ortsherkommen zufolge, letzteren allein, oder auch der ganzen Gemeinde zukommt [1]). In allen Fällen muß die geschehene Bestellung eines solchen Kirchendieners dem Superintendenten von dem Pfarrer, unter dessen Aufsicht und Direction er steht, und dessen Anweisungen er bereitwillig Folge zu leisten hat [2]), angezeigt werden [3]). Uebrigens sind die Pflichten und Verrichtungen der niederen Kirchenbedienten in den Provinzialkirchenordnungen und durch die besonderen Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt [4]).

Küster [5]) und andere dergleichen niedere Kirchendiener werden der

---

7. Juli 1865 das Obertribunal den Rechtsgrundsatz aufgestellt: Als „Kirchenfuhre" ist von der Zahlung des Chausseegeldes nur diejenige befreit, welche innerhalb der Parochie von der Wohnung des Eingepfarrten bis zur Kirche und (unmittelbar) zurückgeht. Wer nach dem Besuche der Kirche zunächst nach einem anderen Orte fährt, muß das Chausseegeld für die Hinfahrt nachträglich bei der nächsten Hebestelle entrichten.

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 539. — Ueber die Berufung und Präsentation der Nebengeistlichen vgl. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 309, unter Nr. 6; über ihre Stellung vgl. E. Ohly's Past.-Bl. 1866 (II.), S. 22 ff.

2) A. a. O. §. 541.

3) A. a. O. §. 540.

4) A. a. O. §§. 515. 521.

5) A. a. O. §§. 517. 522. 520.

*) Vgl. K. G. Boche, Der preußische legale evangelische Volksschullehrer, Cantor, Organist und Küster, Steinkirch 1831; Franz Dreising, Das Amt des Küsters, Berlin 1854 bei W. Hertz.

1) Landr. II., 11, §. 562. — 2) §§. 564. 566. — 3) §. 563. — 4) §. 565.

5) Ueber die Herleitung des Wortes Küster von custos vgl. Dreising a. a. O. S. 161, wo es heißt: „Der Küster ist ein Hüter des Heiligthums Gottes, ein Wächter über die äußere Ordnung des Kirchenhauses Jesu Christi, ein Zeuge — nicht ein

Regel nach von dem Patron bestellt. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören, er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt oder sich gröblich gegen ihn vergangen hat[6]). Wo Privaten das Patronatrecht zusteht, kann von diesen die Besetzung der niederen Kirchenbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden nicht verlangt werden[7]). Dagegen müssen solche Stellen bei Kirchen Königlichen Patronats an versorgungsberechtigte Invaliden, d. h. an solche, welche den Civilversorgungsschein besitzen, verliehen werden[8]). Meldet sich ein solcher, und ist er zu der vacanten Stelle geeignet, so nimmt das Kirchencollegium mit ihm die vorgeschriebene Verhandlung über die Annahme des Dienstes nach Maßgabe der Dienstinstruction, sowie auch diese selbst, und zwar jedes Schriftstück in zwei Exemplaren auf; läßt sie vom anzustellenden Invaliden zum Zeichen seiner Anerkennung unterschreiben, und sendet sie unter Beifügung des Civilversorgungsscheins des Invaliden und einer Anstellungstabelle an die betreffende Oberbehörde zur Genehmigung und weiteren Veranlassung ein. Die Bedingungen der Annahme, welche in das Protokoll aufzunehmen sind, betreffen insonderheit: daß die Anstellung zunächst auf eine sechsmonatliche Probezeit erfolge; daß während derselben der Angestellte zu jeder Zeit, nach Ablauf der Probemonate aber auf eine dreimonatliche Kündigung hin entlassen werden könne, und daß die Entlassung in beiden Fällen stets erfolgen dürfe, ohne daß der Angestellte berechtigt sei, die Bekanntmachung der Gründe seiner Entlassung oder eine Untersuchung zu verlangen. In die Dienstinstruction müssen alle Obliegenheiten, zu denen der Invalide in seiner Amtsstellung verpflichtet sein soll, angeführt werden, wie solches in den früher geschlossenen Contracten geschah. In der Anstellungstabelle sind folgende Rubriken auszufüllen:

1) Gesammteinkommen der Stelle, jährlich . . . .
2) Die Stelle war besetzt mit . . . .
3) Vor- und Zuname des Anzustellenden . . . .
4) Charakter — militärische Charge . . . .
5) Aufenthaltsort . . . .
6) Lebensalter . . . .
7) Truppentheil, bei welchem er zuletzt gestanden . . . .
8) Datum des Civilversorgungsscheins . . . .
9) Ob der Anzustellende Militärgnadengehalt oder Wartegeld, und wie viel, auch aus welcher Kasse, bisher bezogen . . . .

müßiger Zuschauer — bei allen gottesdienstlichen Handlungen." Den trefflichsten Leitfaden für das Verhältniß zwischen Küster und Pfarrer giebt Gal. 6, 1—2. Damit vgl. die beherzigenswerthe Ausführung in den „Erinnerungen aus dem Leben eines Landgeistlichen" (von Dr. Karl Büchsel), Berlin bei G. Schlawitz, 4. Abdruck, 1865, S. 188—214.

6) Allgem. Landr. a. a. O. §§. 556—558.

7) Rescr. des Minist. d. geistl. Angelegenh. vom 19. Juni 1839 bei Vogt I., S. 413.

8) Reg.-Circ.-Verf., Königsberg, vom 24. Jan. 1838. Oesterreichs Handb., Bd. I., S. 399. 400.

10) Datum, mit welchem der Anzustellende in den jetzt in Rede stehenden Civildienst und in den Genuß des diesfallsigen Einkommens getreten ist[9]) . . . .

Wenn der Ortsgeistliche verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, so darf sich der Küster (Schullehrer) nicht weigern, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vor dem Lesepulte abzulesen, oder zu katechisiren; die Kanzel darf er dabei nicht besteigen, noch den Altar betreten. Eigene Arbeiten darf der Schullehrer nicht vorlesen, es müßte denn der Prediger dieselben in einem besonderen Falle ausdrücklich genehmigen[10]).

Für solche Mühwaltungen erhält er keine Remuneration. Nur dann, wenn er öfters aushelfen muß, kann ihm eine Remuneration von 10—15 Sgr. bewilligt werden, welche der vertretene Pfarrer, oder die Pfarrwittwe, und bei Vacanzen der Pfarrbesoldungsfonds zu leisten hat[11]).

Uebrigens darf er sich keineswegs Eingriffe in die Amtsverwaltungen des Parochialgeistlichen erlauben, z. B. Haltung von Leichenpredigten, Grabreden, Collectiren, Einsegnung der Wöchnerinnen und dergleichen[12]). Auch muß der Schullehrer als Küster bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde ihn in schwarzer Kleidung begleiten und selbst die Vasa sacra tragen; jedoch müssen die Prediger dahin sehen, daß solche Amtshandlungen wo möglich nicht in die Schulzeit fallen[13]). Ist dies nicht füglich abzuändern, so kann der etwaige Schulgehülfe die Küstergeschäfte für den Schullehrer besorgen[14]). Ueberhaupt hat der Kirchschullehrer in Krankheits- oder anderen Fällen unvermeidlicher Behinderung für einen qualificirten Stellvertreter, der dem Pfarrer vorher zeitig anzuzeigen und von ihm erst zu genehmigen ist, zu sorgen und sich mit dem Vertreter über die Remuneration privatim zu einigen[15]). Wird der Kirchschullehrer behindert, das Geschäft des Leichensingens, da dadurch der Schulunterricht nicht unterbrochen werden soll, in einzelnen Fällen selbst zu verrichten, so hat derselbe gleichfalls für einen Stellvertreter unter vorstehenden Bedingungen zu sorgen[16]).

Die Civilküster sind schuldig, auf Erfordern des Militärpredigers, bei Abhaltung des Militärgottesdienstes und der Communion (in den Garnisonstädten) als Küster zu fungiren, und haben für diese ihre Be-

---

9) Vgl. Cab.-Ordre vom 22. December 1837. v. Kamptz Annalen 1838, S. 3, 1831, S. 260. Cab.-Ordre vom 24. Juli 1838. Ges.-Samml. 1838, S. 485. Minist.-Rescr. vom 27. December 1838.

10) Kirchen- und Schulcommiss.-Verf., Magdeburg, 28. December 1820, Nr. 10—13. Consist.-Verf., Posen, vom 14. October 1826.

11) Consist.-Circ.-Verf., Koblenz, vom 18. Nov. 1832.

12) Consist.-Verf., Posen, vom 30. October 1826. Cf. v. Kamptz Annalen, Bd. 21, S. 81. Pos. Amtsbl. 1826, S. 757. Bromb. Amtsbl. 1823, S. 275.

13) Kirchen- und Schulcommiss.-Verf., Magdeburg, vom 28. December 1820, Nr. 9.

14) Reg.-Verf., Köln, den 27. October 1821.

15) Reg.-Verf., Gumbinnen, vom 18. November 1828 für die Landschull., §. 18.

16) Ebendas.

mühung eine Remuneration von 15 Sgr. für jeden Gottesdienst zu gewärtigen [17]).

§. 38.

4. Kirchencollegium. (Kirchenrath.) Kirchenvorsteher.

Jede Kirche oder jedes Kirchspiel hat ein sogenanntes Kirchencollegium, auch Presbyterium oder Kirchenvorstand genannt. Es besteht aus den bei der Kirche angestellten Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern [1]). Der Geistliche hat jederzeit, und wenn deren mehrere sind, der Erste darunter, den Vorsitz im Kirchencollegium [2]); es ist der Aufsicht des Superintendenten untergeordnet [3]), hat die äußeren Rechte der Kirchengesellschaft zu verwalten [4]), das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen [5]) und sich in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten des Beiraths der von der Gemeinde erwählten und mit der erforderlichen Instruction versehenen Bevollmächtigten oder Repräsentanten zu bedienen [6]). Uebrigens gelten von den Kirchencollegien, der Regel nach, die Verordnungen für die Beamten privilegirter Corporationen [7]).

Kirchenvorsteher, deren an jeder Kirche mindestens zwei sein sollen, und zu welchen nur die rechtlichsten und unbescholtensten Mitglieder der Gemeinde genommen werden können [8]), bestellt, der Regel nach, der Patron, wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, die Gemeinde [9]). Wo jedoch nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, sowie in Ansehung der Dauer des Amts, sein Bewenden [10]). Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen und von den ihm dagegen zu Statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles das, was

---

17) Minist.-Verf. vom 17. Februar 1825. Cf. v. Kamptz Annalen Bd. 9, S. 101. — In Betreff der Militärküster vgl. §§. 109—112 der Mil.-Kirchen-Ordn. vom 12. Februar 1832 im Anhange.

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 156. Rescr. des Minist. d. Inn. vom 2. Januar 1817. v. Kamptz Annalen Bd. 1, S. 127.

2) §. 156 a. a. O., vgl. mit Nr. 2 des Allerh. Erlasses vom 27. Februar 1860, oben S. 233.

3) Landr. II., 11, §. 158. — 4) §. 157.

5) Rescr. d. Minist. d. Inn. vom 2. Januar 1817. Cf. v. Kamptz Annalen Bd. 1, S. 127.

6) Landr. II., 11, §. 159.

7) §. 218. Cf. II., 6, §. 147 ff. — Der Kirchenpatron ist nach einer Verordnung vom 10. März 1817 nicht im engeren, sondern nur im weiteren Sinne Mitglied des Kirchencollegiums; folglich hat er kein Amt in der Kirche an sich, sondern nur ein Ehrenamt für die Kirche seines Orts. Gleicher Meinung ist die Generalverfügung des Königl. Consist. der Provinz Brandenburg vom 7. September 1865, abgedruckt in dessen „Verordnungen in Betreff der Einrichtung von Gemeindekirchenräthen ꝛc.“, Berlin, 1866 bei W. Hertz, S. 107. Vgl. auch Herrmann in der Ztschr. f. Kirchenr. I., S. 80 u. 65 ff., sowie Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, S. 140 f. und oben S. 113.

8) Landr. II., 11, §§. 624. 554. — 9) §. 552. — 10) §. 553. Vgl. oben S. 297 ff.

wegen der Beamten der Corporationen überhaupt und der Bürgergemeinde insonderheit gesetzlich verordnet ist [11]).

Den Kirchenvorstehern gebührt die nächste Sorge für die Erhaltung der Kirche, ihrer Geräthe und der geistlichen Gebäude [12]); das Recht, bei Kirchen, wo die Gemeinde den Pfarrer wählt, derselben drei Subjecte vorzuschlagen [13]), und die Verwaltung des Kirchenvermögens nach den gesetzlichen Bestimmungen [14]). Auch haben die Vorsteher die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen kann. Desgleichen haben sie mit dem Patron und dem Pfarrer näher zu überlegen, wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Verschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne; allenfalls aber muß dieses von dem Superintendenten nach den Umständen bestimmt werden [15]).

Die Amtsdauer der Kirchenvorsteher ist in den verschiedenen Provinzen verschieden. Es entscheiden darüber die vorhandenen Observanzen [16]).

Anm. 1. Die Verwaltung des Kirchenvermögens und sonst wichtige, das Kirchenvermögen betreffende Gegenstände, z. B. Ausleihung oder Aufkündigung der Kirchencapitale, Aufnahme von Geldern für die Kirche, Veräußerung der Kirchengüter, Anstellung von Processen oder Abschließung von Vergleichen über das Kirchenvermögen u. s. w. müssen jederzeit im Kirchencollegium vorgetragen, geprüft und genehmigt werden. Ist kein besonderer Rendant bei dem Kirchencollegium angestellt, welcher Ausgabe und Einnahme zu besorgen hat, so muß dieses ein Mitglied des Kirchencollegiums thun und darüber alljährlich Rechnung ablegen. Landr. II., 11, §. 217 (cf. §. 619), §. 688, 695 und 627.

Sollte eine Sache so große Eile haben, daß die Rückkunft der abwesenden Mitglieder des Kirchencollegiums (Kirchenvorsteher) nicht abgewartet werden kann, so darf der Pfarrer es sich erlauben, diese schleunigen Ausfertigungen mit dem Beisatze: in Abwesenheit der Vorsteher, allein zu unterzeichnen und einzureichen. Circ.-Verf. der Kirchen- und Schulcommission, Königsberg, vom 5. April 1826. Cf. Oesterreichs Handbuch, Bd. I., S. 174.

Die eigene Verwaltung kirchlicher Fonds, die auf Stiftungsverordnungen oder sonstigen speciellen Verpflichtungen beruht, kann auf Grund gemeinrechtlicher Bestimmungen den Geistlichen nicht abgenommen werden; doch sollen diese über ihre diesfallsige Geschäftsführung in fortgesetzte aufmerksame Sorge von den Regierungsbehörden genommen werden. Minist.-Circ.-Rescr., d. d. Berlin, 16. Februar 1832.

Anm. 2. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu

---

11) Landr. II., 11, §. 555. Vgl. unten Anm. 2. — 12) §. 699 ff. — 13) §. 354. — 14) §. 619 ff. — 15) §§. 625. 626. — 16) §. 553.

Statten kommen. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit. Landr. II., 6, §. 161 und 162. Gezwungen können zur Uebernehmung des Amts eines Kirchenvorstehers und Kirchenältesten nicht werden: alle in wirklichen königlichen Militärdiensten stehende Personen; Räthe, die in königlichen Collegien Sitz und Stimme haben; Dirigenten und Bürgermeister in den Städten; königliche Domänenpächter und Beamte; wirkliche Verwalter königlicher oder anderer öffentlicher, nicht unbeträchtlicher Kassen; die in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes abwesend sind, oder solchergestalt verschickt zu werden im Begriff stehen, oder noch nicht über ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind; alle, die das sechzigste Jahr ihres Alters überschritten haben; alle, die durch anhaltende Krankheitsfälle dergestalt geschwächt sind, daß ihnen die eigene gehörige Besorgung des aufgetragenen Amtes dadurch unmöglich wird; alle, welche fünf oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte und noch unter ihrer Gewalt stehende oder unversorgt in ihrem Hause lebende Kinder haben, wohin die in Kriegsdiensten befindlichen oder auch darin verstorbenen Söhne allezeit mitgerechnet werden; und diejenigen, welche schon zwei wirkliche, mit Vermögensadministration verknüpfte, oder zwar nur Eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich haben. (Oeffentliche Schullehrer und Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.) Landr. II., 18, §§. 208—213.

Im Falle, daß Jemand eine solche Stelle, wenn er dazu gewählt wird, nicht annehmen will, muß er seine Entschuldigungsgründe spätestens an dem zu seiner Bestellung bestimmten Tage bei der Obrigkeit anzeigen. Diese untersucht die Richtigkeit der angegebenen Entschuldigungsursachen und thut sodann den Ausspruch darüber mittelst eines bloßen Decrets. Gegen diesen Ausspruch steht es dem Erwählten, jedoch nur binnen drei Tagen von der Bekanntmachung des Decrets an, frei, auf höhere Entscheidung sich zu berufen, worauf sodann die Sache der höheren Instanz vorgelegt wird. Bei der auf diese Weise erlangten anderweiten Entscheidung, welche auch nur durch eine bloße Resolution geschieht, hat es sodann lediglich sein Bewenden, und Provocant muß die Stelle antreten, oder es wird ein Anderer, den er besolden und vertreten muß, dazu erwählt. Jedoch kann er nachher noch auf eine nähere Erörterung und förmliche Entscheidung antragen, wenn es ihm vielleicht wegen Kürze der Zeit unmöglich gewesen ist, seine Entschuldigungsgründe vorher gehörig beizubringen. Allgem. Gerichtsordn. I., 39, §§. 2—10.

Capitel IV.

Parochialverhältnisse *).

§. 39.

Die Parochien.

In der früheren Darstellung (vgl. S. 344 ff.) war der Begriff der Parochie bereits vorausgesetzt. An dieser Stelle ist darauf näher einzugehen. Das Allgemeine Landrecht versteht unter Parochie denjenigen District, in welchem Glaubensverwandte (Glaubensgenossen) einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind [1]. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Oberen, errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden [2]. Wenn über die Grenzen einer Parochie oder über die bei Veränderungen Jemandem zukommende Entschädigung Streitigkeiten entstehen, so werden diese durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden, wobei, wenn die Grenzen eines Kirchspiels durch öffentliche Urkunden bestimmt sind, eine 50jährige, sonst aber schon eine 10jährige gleichförmige Gewohnheit den Ausschlag giebt [3]. Einzelne Einwohner des Staats, wenn sie nicht zu den Eximirten gehören, sowie ganze Gemeinden, welche zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei, zu welcher sie sich halten wollen, wählen [4]. Sie können jedoch unter gewissen Umständen, mit Genehmigung der geistlichen Oberen, wieder abgehen [5]; nur darf dies nicht während der Amtsführung desjenigen Pfarrers, welcher von ihnen mit berufen worden ist, (zu seinem Nachtheile) geschehen [6]. Derjenige Geistliche aber, während dessen Amtsführung die Vereinigung erfolgt ist, hat gegen eine von den geistlichen Oberen genehmigte Wiederabtrennung kein Widerspruchsrecht [7].

Das Recht der Parochialtheilung und Umpfarrung, sowie überhaupt neue Parochien zu errichten und deren Grenzen zu bestimmen [8], steht dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nur dieser kann bestimmen [9], zu welcher Kirchengemeinde jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht ist nur der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche verliehen [10]. Auf Entschädigung haben nur diejenigen Personen Anspruch,

---

*) Vgl. oben S. 344—347.

1) Landr. II., 11, §. 237. Vgl. auch die in Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 396, litt. b., cit. Ober-Trib.-Erkk.

2) Landr. II., 11, §. 238.

3) Instr. v. 23. October 1817, §. 18. Ges.-Samml. S. 260. Landr. II., 11, §§. 239—241 u. 777. I., 9, §§. 660—663.

4) Landr. II., 11, §. 293. — 5) §. 300. — 6) §. 307. — 7) §. 302. — 8) §. 238. — 9) §. 111. — 10) §§. 249. 250.

welche hierzu einen speciellen Rechtstitel nachweisen, dagegen hören die aus dem bloßen Parochialnexus herrührenden Verpflichtungen, wozu namentlich die Leistungen und Beiträge zu den Pfarrbauten gehören, von selbst auf [11]), sobald der Staat und der geistliche Obere im kirchlichen Interesse die Aufhebung des früheren Parochialverbandes für nothwendig erachten [12]).

Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt [13]). Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden, so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen [14]). Von dergleichen zusammengeschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Oberen, wieder getrennt werden [15]). Eigentliche Tochterkirchen sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen [16]). Inwiefern die vereinigten Kirchen zum Unterhalt des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehilfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt [17]). Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige, benachbarte Pfarrer mitbesorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche oder deren Pfarrer zu beurtheilen [18]). Insofern aber die Zulässigkeit oder Giltigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden [19]). Desgleichen

---

11) Landr. II., 6, §§. 182—188. Cf. Staatsanzeiger 1852, S. 105. — Ist eine nothwendige Reparatur während der Zeit, wo sich eine Gastgemeinde mit einer Kirche verband, entstanden, so kann sie sich durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden, erheblichen Gründen einer solchen Trennung, der Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht entziehen. Landr. II., 11, §§. 723. 724.

12) Ueber die Grundsätze, welche bei Trennung der Parochien anzuwenden sind, cf. Minist.-Rescr. d. d. Berlin, 29. Juni 1829. v. Kamptz, Annalen 1833, S. 369 ff. und bei Vogt I., S. 253. Vgl. ebendas. S. 254 das Minist.-Rescr. vom 20. December 1842, betr. die Regulirung der Parochialverhältnisse im Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen. Vgl. endlich auch das durch das Circular des evangel. Oberkirchenraths vom 17. October 1851 mitgetheilte Rescr. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. vom 29. August 1851 in den Actenstücken Heft 3, S. 50 f. und bei Vogt, I., S. 182, sowie das von Altmann in Dove's Ztschr. f. Kirchenr., Jahrg. 1864, S. 207 mitgetheilte Ober-Trib.-Erk. vom 31. Mai 1861 und das Erk. des Comp.-Gerichtshofes vom 9. April 1864 im Just.-Minist.-Bl. S. 191—196.

13) Landr. II., 11, §. 245. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche. Jacobson I., S. 231.

14) Landr. II., 11, §. 246. — 15) §. 247. — 16) §. 249. — 17) §. 252. — 18) §. 253. — 19) §. 254.

sind auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche, soweit sie nicht durch Verträge oder Herkommen (cf. §. 252) bestimmt sind, zu beurtheilen[20]). Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Oberen unterworfen[21]), deren Befehle er, auch soweit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, z. B. bei Dispensationsfällen, gebührende Folge leisten muß[22]); sowie er denn überhaupt bei Amtshandlungen in hiesigen Kirchen die hiesigen Landesgesetze schlechterdings zu befolgen und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich zu richten hat[23]). Weigert er sich, eine Handlung nach den hiesigen Gesetzen und den Verordnungen hiesiger Behörden zu vollziehen, so steht es den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen[24]).

Diejenige Einrichtung, nach welcher verschiedene Religionsparteien zu ihrem Gottesdienste sich einer und derselben Kirche bedienen, nennt man Simultaneum[25]). Die Rechte einer Simultankirche und deren Gemeinden müssen nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden[26]), und es tritt beim Mangel an solchen Bestimmungen die Vermuthung ein, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe[27]).

Wenn aber Streitigkeiten über die Ausübung dieser Rechte entstehen, so müssen die näheren Maßgaben hierüber, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung, mit Rücksichtnahme auf das bisher Uebliche, festgesetzt werden[28]).

---

20) Landr. II., 11, §. 256. — 21) §. 258. — 22) §. 259. — 23) §. 257.

24) Ebendas. §. 255. Instruct. f. d. Regier. vom 23. October 1817. Ges.-Samml. S. 260.

25) Landr. II., 11, 309.

26) Ebendas.

27) Ebendas. §. 310. Jedoch darf keine Religionspartei die andere durch ihren Gottesdienst stören, und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen. Landr. II., 11, §. 192.

Es ist von den Königlichen Regierungen für wünschenswerth erachtet worden, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Mangel an öffentlichen und häuslichen Uhren einigermaßen ersetzt und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnet. Die Königliche Eisengießerei zu Berlin liefert eiserne Glocken von ½—1 Ctnr. und darüber, von einer mit einem guten Klange verbundenen Construction und Eisenmischung, à Ctnr. 8 Thlr., den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet. Die Verpackungs- und Versendungskosten werden auf Kosten des Bestellers von dem Königlichen Eisengießereiamte besorgt. Königliches Oberbergamt für die brandenburg-preußischen Provinzen, Berlin, 11. Februar 1831.

28) Allgem. Landr. II., 11, §. 311. Entsteht über die Berechtigungen der einen oder der anderen Religionspartei in Ansehung der gemeinschaftlichen Kirche ein Streit, so gehört die Entscheidung hierüber vor den ordentlichen Richter, und es ist bei dieser Entscheidung auf die vorhandenen Verträge, auf das Herkommen und auch darauf zu sehen, welche Religionspartei zuerst den Gebrauch der Kirche gehabt hat, und ob zur Unterhaltung derselben beide Gemeinden gleichmäßig beitragen. Außer-

Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben[29]). Ist an einem Orte keine besondere Militärkirche vorhanden, so soll, nach einer allgemeinen Bestimmung, der Militärgottesdienst in der Civilkirche jederzeit mitgehalten werden[30]).

---

dem aber, und wenn es klar ist, daß die Kirche einer Religionspartei angehört, kann selbst ein vieljähriger Mitgebrauch die Erlangung eines Rechts hierzu durch Verjährung nicht bewirken. Landr. II., 11, §§. 312—316.

29) Vgl. oben S. 70, Note 11.

30) Cab.-Ordre vom 7. und 18. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 203 und 204). — In Betreff der Militär-Parochien vgl. die §§. 34 ff. der Militärkirchenordn. vom 12. Februar 1832. Angemerkt möge hierbei werden, daß die beurlaubten Individuen der Landwehr mit dem Urlaube für die Dauer desselben aus der Militärgemeinde ausscheiden und von da an zu der betreffenden Civilgemeinde gehören, zu dieser letzteren auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen gerechnet werden sollen, so daß durch diese Einberufung der Landwehrmänner der Kirchengemeindeverband derselben für sie nicht unterbrochen wird und als nicht unterbrochen zu betrachten ist. (Minist.-Rescr. vom 17. Mai 1836. Minist.-Verf. des Minist der geistl. 2c. und des Krieges — publ. Consist. Breslau, 15. Juli 1836. Cf. Liegnitzer Amtsbl. 1836, S. 228.)

Die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Recruten des stehenden Heeres, gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militärgemeinde über. Kriegsreservisten und Landwehrmänner gehören, wenn die Armee mobil gemacht wird nicht schon vom Tage des Empfangs der Einberufungsordre an, sondern erst von dem Tage des Eintritts in das Heer, nicht mehr zur Civilgemeinde. (Consist.-Publ., Breslau, 16. März 1852, Nr. 945.)

In denjenigen Garnisonstädten, wo keine Militärgeistliche angestellt sind, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civilgeistlichen desselben Orts förmlich übertragen. Diesem letzteren liegen in Bezug auf diese Seelsorge alle Pflichten eines Militärpredigers ob, sowie ihm auch alle Befugnisse desselben zustehen. Im Allgemeinen gelten außer der Militärkirchenordnung noch folgende Bestimmungen: Die Militärvorgesetzten derjenigen Truppentheile, welche an ihrem Orte garnisoniren, sind nicht befugt, in Absicht auf die eigentliche Verwaltung der geistlichen Amtsgeschäfte dem mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität derselben beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nur auf Anordnungen für die Militärgemeinde nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Doch ist der mit der Militärseelsorge beauftragte Civilgeistliche verpflichtet, den ihm durch den Militäroberprediger zugehenden Verfügungen und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Auch hat der Superintendent seine Visitationen auch auf die Ausübung dieser vertretungsmäßigen Seelsorge zu erstrecken.

Die Garnison des Orts eines mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen nimmt an dem gewöhnlichen Civilgottesdienste Theil, und sind ihr, falls es der Raum erlaubt, abgesonderte Plätze in der Kirche anzuweisen; entgegengesetzten Falls aber und insbesondere, wenn wegen Mangels an Raum oder sonst die Abhaltung eines besonderen Militärgottesdienstes nothwendig erachtet werden sollte, ist an die (Consistorial-) Behörde ausführlich zu berichten.

Das heilige Abendmahl ist für die Militärgemeinde nach den Umständen viertel- oder halbjährlich und zwar nach vorangegangener Beichtandacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, abzuhalten, und sind die Communicantenlisten von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten zu erfordern. Die Kosten für Brot und Wein zur

Uebrigens muß eine Gemeinde, so lange sie nur bittweise den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen[31]).

Communion sind nach den darüber vorhandenen besonderen Vorschriften bei der Intendantur des Armeecorps zu liquidiren.

Was bei Taufen, Proclamationen, Trauungen, Begräbnissen ꝛc. zu beobachten sei, sagt die Militärkirchenordnung.

Die vorschriftsmäßige Führung und resp. abschriftliche jährliche Mittheilung der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister zum Behuf der Eintragung in das Militärkirchenbuch des zuständigen Militärpredigers ist ebenso Pflicht des mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen, als derselbe darauf genau zu halten hat, daß ihm in allen Fällen, wo geistliche Amtshandlungen in der ihm übertragenen Militärgemeinde von ursprünglich nicht competenten Geistlichen verrichtet worden sind, sofort nach deren Vollziehung die erforderlichen Data zur Eintragung in das betreffende Kirchenbuch mitgetheilt werden.

Bei Ausstellung von Attesten aus den von ihm zu führenden Kirchenbüchern hat der mit der Militärseelsorge beauftragte Civilgeistliche sich zwar seines Civilkirchensiegels zu bedienen, doch muß er bei seiner Namensunterschrift bemerken, daß solches Attest in Folge seiner ihm gegenwärtig übertragenen Seelsorge ausgestellt und aus seinen militärischen Kirchenbüchern extrahirt ist. Ferner hat er auch den Schulbesuch der Militärkinder zu beaufsichtigen und hierzu halbjährlich von den Commandeuren der einzelnen Truppenabtheilungen der fraglichen Militärgemeinde eine Liste der bei derselben befindlichen schulfähigen Kinder zu gewärtigen, um diese der betreffenden Schule zu überweisen. Bei einem nicht regelmäßigen Schulbesuch ist die Anzeige der Säumigen an den betreffenden Commandeur erforderlich, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigen Besuch anhalte.

Für die mit der Seelsorge bei der Garnison seines Ortes verknüpften Bemühungen hat der beauftragte Civilgeistliche die gesetzlichen in der Militärkirchenordnung vorgeschriebenen Gebühren für sich und den Küster zu erheben, ohne weiteren Anspruch auf ein festes Honorar; es sei denn, daß jene Gebühren als eine nicht genügende Entschädigung für seine desfallsigen geistlichen Bemühungen betrachtet werden könnten, für welchen Fall das Weitere zur Sache der betr. Behörde vorbehalten ist. — Consist.-Verf. d. d. Königsberg in Ostpreußen, 27. Juni 1832.

Alle active Militärpersonen sollen für sich und ihre Familien, ohne Rücksicht darauf, ob an ihrem Garnisonorte ein mit der Militärseelsorge förmlich beauftragter Geistlicher vorhanden ist, oder nicht, nach den Bestimmungen der Militärkirchenordnung, von dem Geistlichen des Orts, an den sich die betr. Militärpersonen, in Ermangelung eines Militärpredigers am Orte, in kirchlicher Beziehung zu wenden haben, behandelt werden. (Minist.-Circ.-Verf. vom 4. Februar 1845 und 26. Januar 1846. Minist.-Bl. 1846, S. 28. 29.)

Das Parochialverhältniß der Beamten des Telegraphencorps, der Gensdarmen und der zum besoldeten Landwehrstamme gehörigen Militärpersonen anlangend, so gehören die ersteren nur dann zu den Militärgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich befindet, und es bedarf dann keiner besonderen Ueberweisung der Telegraphiebeamten an den mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen. Die Gensdarmen dagegen und die zum besoldeten Landwehrstamme gehörigen Militärpersonen gehören zu den Gemeinden des Militäroberpredigers, resp. der Divisionsprediger, und es werden bloß die Amtsgeschäfte der Militärprediger, wenn sie unter anderen durch periodische Bereisungen besorgt werden müßten, den betreffenden Civilgeistlichen, als Stellvertretern des competenten Militärgeistlichen von diesem delegirt. (Minist.-Verf. vom 27. Februar 1845. Minist.-Bl. 1845, S. 61. Minist.-Verf. vom 14. Februar 1838. v. Kamptz, Annalen 1838, S. 95, Nr. 83.) Dieses Parochialverhältniß steht auch bei Landgensdarmen fest. (Minist.-Verf. vom 19. April 1844 im Minist.-Bl. 1844, S. 168.)

31) Allgem. Landr. II., 11, §. 317.

Anm. 1. In dem bei Altmann, Kirchenrechtspraxis S. 324 zu 1a angeführten Ober-Trib.-Erk. vom 9. Juli 1860 ist ausgesprochen, daß an Orten, wo zwei evangelische Kirchengemeinden des lutherischen und reformirten Bekenntnisses der Union beigetreten sind, durch diesen Beitritt zur Union für sich allein die Möglichkeit nicht ausgeschlossin wird, daß ein Gemeindeglied von der einen Religionspartei zur anderen mit rechtlicher Wirkung übergehe. Ist daher ein solcher Uebertritt erfolgt, so erlischt hiermit auch die Pflicht, zu den Bedürfnissen der verlassenen Gemeinde beizutragen.

Das Comp.-Gerichtsh.-Erk. vom 8. Februar 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 108—112) enthält ferner den Rechtssatz: „Der Beitritt zur Union ist nicht als Confessionswechsel anzusehen. Wenn daher an einem Orte mehrere zur evangelischen Landeskirche gehörige Parochien vorhanden sind, so ist der Beitritt zur Union für den Parochialverband ohne Einfluß. Die Frage, zu welcher Parochie ein Mitglied der Gemeinde gehört, ist nicht im Rechtswege, sondern durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden." Vgl. Allgem. Landr. II., 11, §. 111, sowie oben S. 166, Note 27 und Zus. 3 zu §. 2 der Kirchenordn. für Rheinland-Westfalen oben S. 249.

Anm. 2. Wenn in einer Kirche aus Mangel an Eingepfarrten eine Zeit lang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, so verliert dieselbe dadurch noch nicht die Rechte einer Parochialkirche. Wenn aber aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractate entgegenstehen, über die vacante Kirche verfügen, und alsdann erlöschen auch die etwaigen Parochialrechte derselben. Landr. II., 11, §§. 307. 308. Cf. Cab.-Ordre v. 18. April 1805. Das Gesetz vom 13. Mai 1833 lautet so:

§. 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn a) binnen zehn Jahren entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben; oder b) gar kein Pfarrgottesdienst stattgefunden hat; oder endlich c) die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entstandene Zweifel über das Dasein der §. 1 aufgestellten Bedingungen sollen zur landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen als herrenlos der landesherrlichen Verfügung anheimfällt, wird zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3 tritt in Ansehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Orte vorhandenen Parochie einer anderen christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Dieses Gesetz hat für alle diejenigen Landestheile, worin das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, volle Giltigkeit.

Capitel V.

Das Kirchenpatronat*).

§. 40.

Das Kirchenpatronat besteht in der Aufsicht über die Kirche und in der Fürsorge für deren Erhaltung und Vertheidigung [1]).

Das Patronat wird auf mehrere Arten erworben [2]), und kann auch für einzelne Fälle oder ganz und gar bei dem, welchem es zukam, aufhören und verloren gehen [3]). Eine ausdrückliche Entsagung des Patronats und der damit verbundenen Obliegenheiten, sowie eine Absonderung derselben von dem damit behafteten Gute ist ohne Einwilligung der Kirchengemeinde und der geistlichen Obern nicht zulässig [4]). Wem das Patronatrecht zukomme, sagt entweder die Erwerbungsurkunde oder giebt die seit rechtsverjährter Zeit stattfindende Observanz an die Hand [5]). Das Patronatrecht geht mit dem Gute, worauf es haftet, auf jeden Be-

---

*) Die Literatur in Richter's Kirchenrecht, 6. Aufl., §. 186, S. 511 f., Note *). Vgl. damit Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 340—363 und P. Hinschius, „das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums" in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht, Jahrg. VII. (1867), S. 1 ff.

1) Allg. Landr. II., 11, §. 568. Die Gesetze enthalten aber keine Vorschrift, welche den Patronen die Befugniß gäbe, eine Aufsicht über die Dienstführung der Geistlichen ihrer Patronatkirchen zu führen, noch ihnen irgend eine Einmischung in deren Amtsverwaltung gestattete; ja sie geben nicht einmal das Recht, willkürlich und ohne Genehmigung der Staatsbehörde über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweisenden Mittel zu disponiren, und ihr Einkommen, der bisherigen Observanz zuwider, durch Vertrag höher oder niedriger festzusetzen, noch viel weniger aber das Recht, ihre Amtsführung als Vorgesetzte zu controliren und ihrer Aufsicht zu unterwerfen. Minist.-Resol., Berlin, den 20. Juli 1830; Decret d. Königl. Kammergerichts, d. d. Berlin, 17. Aug. 1829. Cf. v. Kamptz's Ann. 1831, S. 46. Vgl. damit den Erlaß des Evang. Oberkirchenraths vom 8. Mai 1861 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 177 f. und J. H. Böhmer, J. E. P. I., 4, §. 36.

2) Allg. Landr. II., 11, §§. 569—576. Vgl. ebendas. I., 9, §. 629. Zu §. 573, II., 11 vgl. unten die Anm. 2, zu den §§. 569 ff. ebendas. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 340—343.

3) Allg. Landr. II., 11, §§. 611—616 und §§. 392. 398 und 399. In dem Ober-Trib.-Erk. vom 3. April 1865 (Entsch., Bd. 54, S. 292 ff. und Striethorst Arch., Bd. 57, S. 282) ist ausgesprochen, daß das Patronatrecht, wenn es mit einem Gute verbunden ist, welches aus Gerechtigkeiten besteht, letztere aber theils gesetzlich aufgehoben, theils abgelöst sind, dennoch mit seinen Rechten und Pflichten nicht erloschen ist. Vgl. dazu P. Hinschius in der Preuß. Anwaltszeitung von 1866, Nr. 24, S. 382.

4) Allg. Landr. II., 11, §§. 580 und 610. 5) §§. 578 und 615.

sitzer desselben, zu welcher Religion er sich auch bekennen mag, über[6]). Ist der Patron dem katholischen, die Gemeinde aber dem protestantischen Glaubensbekenntniß zugethan, so muß der Patron wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen, und er kann demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, die Vocation nicht versagen[7]). Die **Ausübung** des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum des Gutes zukommt (dominium civile)[8]), oder aber demjenigen, welchem die Gesetze selbst die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Anderen übertragen, im Namen des eigentlichen Besitzers[9]), wie z. E. dem Vater in Ansehung der Güter seiner Kinder, und dem Vormund in Ansehung der Güter seiner Pflegebefohlenen. Ein bloßes Verwaltungs- und Nutzungsrecht an dem mit dem Patronat versehenen Gute giebt keine Befugniß zur Ausübung des letzteren[10]). Dagegen ist eine Wittwe, wenn sie ein Gut als Leibgedinge besitzt, das darauf haftende Patronat während ihrer Besitzzeit auszuüben berechtigt[11]). Wird ein mit dem Patronat versehenes Gut Schulden halber in Beschlag genommen und mit Administration belegt, so verbleibt die Ausübung des Patronats dennoch dem Eigenthümer des Guts, und es hat der gerichtlich bestellte Administrator nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche sich auf das Kirchenvermögen beziehen, wahrzunehmen[12]), und die Lasten des Patronats müssen aus den Gutseinkünften getragen werden[13]). Verfällt hingegen ein Gut aus anderen Gründen als Schulden halber, auf Antrag des Fiscus, in gerichtlichen Beschlag, so kommt während desselben das auf dem Gute haftende Patronat mit seinen Rechten und Pflichten dem Staate zu[14]). Die Ausübung des auf veräußerten Domänen haftenden Patronats bleibt dem Landesherrn vorbehalten, die damit verbundenen Lasten aber gehen auf den neuen Besitzer der Domäne über[15]).

Haftet das Patronat über eine und dieselbe Kirche auf mehreren Gütern, so haben die Besitzer derselben in der Regel gleichen Antheil an den Rechten und Pflichten des Patronats[16]). Aber es kann auch jeder von ihnen die gesetzlichen Ehrenrechte für seine Person fordern

---

6) Allg. Landr. §§. 581. 582 und oben S. 113 f. zu IV.
7) Ebendas. II., 11, §§. 340 und 341. — 8) §. 598. — 9) §. 599.
10) Ebendas. §. 600. Cf. Rescr. v. 28. Juli 1807; v. Strombeck's Ergänz. §. 3466.
11) Allg. Landr. II., 11, §. 601.
12) Ebendas. §. 602 (Rescr. v. 17. Mai 1803; N. Arch. III., S. 69).
13) Ebendas. §. 603. — 14) §. 604.
15) Cab.-Ordre v. 9. Januar 1812; Ges.-Samml. II., S. 3. — Wenn ein Gut, zu welchem ein Patronatrecht gehört, unter eine ganze Gemeinde oder mehrere Mitglieder derselben vertheilt wird, so üben diese, als moralische Personen, gemeinschaftlich und unzertrennlich das Patronatrecht aus (s. Landr. II., 11, §. 598); Rescr. v. 15. März 1809; Mathis, Bd. 10, S. 67. 70; vergl. im Uebrigen in Betreff der Ausübung des Patronatrechts Altmann, a. a. O., S. 344 zu 3) und S. 357 f. zu 14).
16) Allg. Landr. II., 11, §. 605.

und ausüben [17]). Hat eine (einzelne) Kirche mehrere Patrone, so kann derjenige, in dessen Gutsbezirke die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen [18]). Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone desjenigen Orts zu, wo der Pfarrer wohnt [19]). Nur wenn der Landesherr Mitpatron ist, oder wenn derselbe nur an der Tochterkirche das Patronat hat, so gebührt der Regierungsbehörde das Directorium bei der Wahl, und die erste Unterschrift der Vocation und Präsentation [20]), und hat als Filialpatron, wenn die Stimmen mehrerer Patrone bei der Mutterkirche getheilt sind, die entscheidende Stimme [21]). Der Filialpatron nimmt außer diesem Falle, und wenn es nicht der Landesherr ist, an der Wahl des Pfarrers nur insofern Theil, als sie ihm bekannt gemacht werden muß, und ihm ein Widerspruchsrecht zusteht, wenn er erhebliche Ausstellungen an dem Gewählten machen kann [22]).

Was die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers anbetrifft, so bringt es die gesetzliche Vorschrift [23]), wonach der Patron der Tochterkirche schuldig ist, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten, mit sich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlstimme zusteht, und er hat nur das Recht zu widersprechen, wenn sich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Candidaten gesetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, sobald Patrone mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirche bestimmt wird, so muß nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden [24]). Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich, binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen, und erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim [25]).

---

17) Allg. Landr. II., 11, §. 606 (cf. §§. 586—594). 18) §§. 607 und 609.

19) Ebendas. §. 608. Vgl. Altmann, a. a. O., S. 358 f. — Sind die Patrone der Mutterkirche nicht einstimmig oder ist keine überwiegende Stimmenmehrheit vorhanden, so wird nach Allg. Landr. II., 11, §§. 344—346 verfahren. Rescr. v. 12. April 1802.

20) Paalzow's Nachträge zum Allg. Landr. in s. Handbuche f. prakt. Rechtsgelehrte, S. 898.

21) Rescr. v. 12. April 1802; N. Arch. II., S. 424; Stengel, I., S. 85 und II., S. 417.

22) Allg. Landr. II, 11, §. 348 (§§. 336 und 337). 23) §. 348.

24) Allerh. Rescr. v. 1802. Cf. N. Arch. II., S. 240.

25) Allg. Landr. II., 11, §§. 344—346.

Dem Patron liegt die Sorge für die Erhaltung der Kirche ob, und er ist verpflichtet, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln dazu beizutragen[26]). Dagegen hat er auch das Recht, wenn er verarmt, und sonst Niemand vorhanden ist, welchem die Ernährung des verarmten Patrons, den Gesetzen nach, obliegt[27]), aus dem Schatze der genugsam dotirten Kirche, jedoch nur insofern, als von den Einkünften derselben, nach Abzug aller, zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, noch etwas übrig bleibt[28]), seinen nothdürftigen Unterhalt zu fordern[29]). Ueberdies kommen dem Patrone noch gewisse Ehrenrechte zu. Von ihm hängt die Wahl, Vocation und Präsentation der Geistlichen, des Küsters und der übrigen Kirchendiener an der Kirche, deren Patron er ist, ab[30]). Er ist jederzeit Mitglied des Kirchencollegiums, hat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslegung von den Kirchenvorstehern[31]), die er, wenn nicht die bisherige Observanz es anders will, auch selbst wählt, zu fordern[32]). Auch ist er befugt, seinen Kirchenstuhl im Chore, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben[33]); und er darf darin Ehrendenkmäler für sich und seine Familie errichten[34]). Auch kann seiner, wo es herkömmlich ist, fernerhin im Kirchengebete gedacht werden[35]); sowie auch bei seinem und seiner Ehegattin Ableben, während eines an jedem Orte herkömmlichen Zeitraums, das Trauergeläute und die Kirchentrauer stattfindet[36]).

Anm. 1. Die Stellung des Kirchenpatronats zum Gemeindekirchenrath und das Verhältniß des letzteren zu den Mitgliedern des bisherigen Kirchencollegiums regelt sich nach dem oben S. 233 mitgetheilten Allerhöchsten Erlasse vom 27. Februar 1860, womit zu vergleichen sind die Actenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths, Heft 1, S. 9. 10. 12. 13. 18. 34; Heft 2, S. 4; Bd. 2, S. 209; Bd. 5, S. 101. 119. 123. Eine gute Zusammenstellung in dieser Beziehung bieten die bereits angeführten „Verordnungen in Betreff der Einrichtung von Gemeindekirchenräthen und Kreissynoden in der Provinz Brandenburg", Berlin 1866, bei W. Hertz (Preis 12 Sgr.). Zur inneren Begründung und Rechtfertigung der gegenwärtig zu Recht bestehenden und noch weiter auszubauenden Gemeindeverfassung vgl. Immanuel Hegel's Vortrag: „Die evangelische Kirchenverfassung", Berlin 1868, bei W. Hertz, S. 36 ff.

---

26) Allg. Landr. II., 11, §. 584. — 27) §. 597. — 28) §. 596. — 29) §. 595. — 30) §§. 586. 587. 327 und 556. — 31) §. 585. Vgl. S. 367, Note 7. — 32) §§. 552 und 553. — 33) §. 588. — 34) §. 592.

35) Ebendas. §. 589 im Vergleich mit der Anmerkung bei allgemeinen Kirchengebeten in der Agende für die evangelische Kirche in den preußischen Staaten.

36) Ebendas. §§. 593 und 594. — In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebete, nach Sr. Majestät dem Könige und den Mitgliedern des Königl. Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Die Gebetsformel wird von der geistlichen Oberbehörde bestimmt. Auch kann daselbst stattfinden öffentliche Trauer nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten. Ges.-Samml. v. 1820, S. 81 ff. Instruction, die Standesherren betreffend, v. 20. Mai 1820, §§. 9 und 10.

Anm. 2. Die preußische Verfassungsurkunde enthält bekanntlich folgende Sätze:

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen, welche noch der Ausführung harren und zu denen Jacobson I., S. 295 zu vergleichen ist, mögen die Materialien zu Allg. Landr. II., 11, §. 573 (Staatspatronat), mitgetheilt in v. Kamptz's Jahrbb., Heft 115, S. 70 ff., hier ihre Stelle finden. Sie lauten:

Der erste Entwurf enthielt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen die Erbauung oder Ausstattung, sowie der Wiederaufbau oder die neue Ausstattung einer Kirche, und der Auftrag einer bisher mit keinem Patrone versehenen Kirchengesellschaft als Erwerbungsarten des Patronatsrechts angegeben worden, folgende Vorschriften: §. 701 (Tit. 6, Abth. 2, Th. I.):

Auch der Staat kann Jemand das Patronatrecht verleihen.

§. 702. Dadurch aber kann weder der Kirchengemeinde, noch den geistlichen Obern von ihren bisher ausgeübten Gerechtsamen etwas entzogen werden. (Materialien, Bd. 14, Fol. 87.)

Hierzu machte der Großkanzler, zunächst neben dem §. 701, folgende Randbemerkungen:

„Dieses ist wohl mehrentheils der Fall und sollte die Regel machen. Das Obercuratorium über die Kirchen gebührt dem Landesherrn, sowie über unmündige, und kann nur von dem Oberhaupte des Staats, dem dergleichen Pflicht obliegt, an bestimmte Personen übertragen werden. Es heißt deswegen auch kirchlich. Ist der Landesherr befugt, Jemand mit dem Patronatrechte zu belehnen, so kann er ihm auch alle dahin gehörigen Rechte übertragen. Hat er aber Jemand einen Theil dieses Rechts schon conferirt, so kann er es ihm freilich nicht wieder wegnehmen.

„Ueberhaupt bin ich von der hier angenommenen Theorie noch gar nicht überzeugt. Auch der Erbauer einer Kirche erhält erst das jus patronatus ex infeudatione. Wenn eine Kirche einen Patronum haben will, muß sie sich solchen von dem Staate ausbitten."

NB. „Die Kirche verliert nicht, sondern sie gewinnt, wenn ihr ein Patronus gegeben wird. Man muß die Kirche selbst und ihre Rechte von der Kirchengemeinde und deren Rechten unterscheiden.

„Von Rechtswegen soll eine Kirche so wenig ohne einen Patron, als ein Minorenner ohne Vormund im Staate gelassen werden.

„Wo kein Particulier zum Patron bestellt ist, da wird der Landesherr selber qua talis in Ansehung dieser Kirche angesehen."

Dagegen bemerkte Suarez gleichfalls ad marginem:

„Ich halte den Satz des §. 701 für unrichtig. Der Staat kann Jemand das Patronatrecht nur insofern verleihen, als er solches selbst hat. Er hat es aber de regula nicht, sondern nur in einzelnen Fällen, wenn es ihm

z. E. mit dem Lehngut, cui annexum, anheim gefallen ist. Ich würde also die §§. 701 und 702 weglassen." (Materialien, Bd. 15, Fol. 69 und 70.)

Ausführlicher hat Suarez seine Ansicht bei der Revision der Monita zu dem Abschnitte von Kirchenpatronen entwickelt:

„Die diesem Abschnitt häufig entgegengesetzten Erinnerungen", sagt derselbe (Bd. 15 der Materialien, Fol. 139. 140), „beruhen hauptsächlich auf einem dreifachen Satze:

1) daß jede Kirche nothwendig einen Patron haben müsse, und daß, wo kein Particulärpatron bestellt ist, die Patronatrechte dem Landesherrn zukommen;
2) daß ein Privatus das Patronatrecht nirgend anders her, als vom Staat haben könne;
3) daß das Patronatrecht immer nur ein jus reale sei, das entweder einem Gut oder Amt anklebe; und daß es kein persönliches Patronatrecht gebe.

„Der erste von diesen Sätzen beruht theilweise darauf, daß man die Kirche als einen Minorennen betrachtet, der nothwendig einen Vormund haben müsse; theils darauf, daß es der Kirche nützlich sei, einen Patron zu haben.

„Ersteres beruht auf einer bloßen Fiction, die durch bisherige Gesetze nicht approbirt ist. Wenn diese in der Materie von Restitutionen und Alienationen den Kirchen jura minorennium beilegen, so folgt daraus noch lange nicht, daß sie dieselben auch in jeder anderen Rücksicht als minorennes behauptet wissen wollen. Fictiones juris, wo sie einmal da sind, kann man nicht immer abschaffen. Aber sie zu erweitern oder wohl gar neue zu machen, scheint mir den Grundsätzen einer auf Natur und richtige Vernunft gebauten Legislation nicht gemäß.

„Daß es der Kirche vortheilhaft sei, einen Patron zu haben, getraue ich mir nicht zu behaupten. Die Kirchengesellschaft, welche unter einem Patron steht, ist viel eingeschränkter und in Rücksicht der jurium collegialium vielmehr deterioris conditionis, als eine andere. Die Distinction zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer personae moralis nicht prädiciren lassen.

„In ehemaligen Zeiten, wo der Staat sich entweder nicht um die Kirche bekümmerte oder wohl gar sie drückte und verfolgte, ließe es sich eher behaupten, daß es der Kirchengesellschaft zuträglich war, einen angesehenen und potenten Defensorem zu haben. Heutzutage aber hat sie von dem Patron keinen erheblichen Nutzen mehr. Ehemals trugen auch Leute ihre Güter mächtigeren Personen zum Lehn auf, weil sie mehr Schutz von ihrem Lehnsherrn, als vom Staat zu hoffen hatten. Heutzutage wird das Niemand mehr einfallen.

„Die Rechte des Staats oder des denselben repräsentirenden Landesherrn scheinen mir von dem Patronatrecht sehr verschieden. Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Corporationen zustehen. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer, als um andere Cor-

porationen bekümmert, ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugniß etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staats kann jede Kirchengesellschaft, die ihr nach der Natur der Sache und nach den vom Staat gebilligten Gesetzen und Verfassungen zukommende jura collegialia frei exerciren (vgl. diese Schrift S. 33). Bei einer ecclesia patronata hingegen ist es eine Ausnahme von dieser Regel. Hier exercirt der Patron, wo nicht alle, doch die wichtigsten jura collegialia der Kirchengesellschaft. Er beruft den Pfarrer; bestellt die anderen Kirchenbedienten; dirigirt die Administration des Vermögens; sein Consens ist bei Veräußerungen und Verpfändungen nothwendig und hinreichend; ihm, nicht der Gemeinde, werden die Rechnungen gelegt. Seine Rechte sind also von den aus der bloßen Oberaufsicht entspringenden Rechten des Staats sehr verschieden.

„Will man den Satz annehmen: über Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, steht dem Landesherrn das Patronatrecht zu; und will man consequent bleiben, so entstehen daraus die bedenklichsten Folgen. Hat der Staat das Patronatrecht, so competiren ihm auch die damit verknüpften jura collegialia. Er kann also z. E. den Pfarrer bestellen, und wenn eine Gemeinde das Wahlrecht prätendirt, so muß sie specialem titulum, wie sie dazu gelangt sei, beweisen. Der Staat kann dies ihm zustehende Recht einem Privaten verleihen; er kann also den bisher frei gewesenen Kirchen einen Patron vorsetzen; der Staat ist schuldig, zum Bau und Unterhalt der Kirchengebäude ex propriis beizutragen; die Kirchenrechnungen müssen dem Staat und nicht der Gemeinde gelegt werden ꝛc. Will man diese und mehrere dergleichen Folgerungen nicht gelten lassen, so muß man bei dem Patronatrecht des Landesherrn exceptiones von der Regel machen, und dieser Exceptionen werden, wenn man es genau besieht, so viel werden, daß sie zuletzt die Regel ganz aufheben, und daß dem Staat nicht mehr Attribute des Patronatrechts übrig bleiben, als die ihm ohnehin schon vermöge der ihm zukommenden Oberaufsicht competiren.

„Ich sehe daher weder eine Nothwendigkeit noch einen Nutzen aus der hier adoptirten neuen Theorie. Die bisherige scheint mir ex notione societatis, den man doch bei dem ganzen Kirchenrecht zum Grunde legen muß, und auch wirklich gelegt hat, natürlich zu folgern. Die Kirchengesellschaft hat alle jura collegialia einer anderen Corporation. Sie kann sich ihre Vorsteher und Beamte, ingleichen die Administratores ihres Vermögens wählen. Sie exercirt und vertheidigt durch diese ihre äußeren Rechte. Ihre inneren Angelegenheiten regulirt sie in ihren Zusammenkünften nach der Mehrheit der Stimmen. Dies ist die Regel. Ausnahme davon ist, daß sie unter einem Patron steht, dem erga beneficium fundationis et dotationis ein Theil dieser Collegialrechte übertragen worden.

„Was den zweiten Satz betrifft, daß ein Privatus das Patronatrecht nirgend anders her, als vom Staate haben könne, so finde ich dazu nirgend einen Grund noch Beweis. Aus der Natur der Sache folgt es gar nicht. Eine Corporation kann sehr wohl einen Theil ihrer Collegialrechte einem Dritten übertragen; oder derjenige, der eine Kirchengesellschaft stiftet, kann sich dagegen einen Theil dieser Rechte reserviren. Der Patron exercirt nicht Rechte des Staats; diese könnte er freilich von Niemand anderem, als vom Staate haben. Er exercirt Rechte der Gemeinde. Diese kann ihm der

Staat nicht geben, ohne sie vorher der Gemeinde zu nehmen. Die Geschichte ist dieser neuen Theorie ebenso wenig günstig. Sie lehrt, daß Kirchen und Kirchenpatrone existirt haben, ehe sich der Staat um die Kirche bekümmerte oder bekümmern durfte. Die Kirchengesellschaft ist auch älter, als der größte Theil unserer heutigen deutschen Staaten. Der Ausdruck Pfarrlehn kann allein diese Theorie nicht rechtfertigen. Er entspringt aus denjenigen Zeiten, wo man die heterogensten Dinge nach dem Lehnssystem modelte. Die Gutsbesitzer wurden auch mit Aeckern und Wiesen beliehen. Wer wird deswegen sagen, daß sie solche nur vom Staat haben. Die Belehnung bedeutet hier weiter nichts als Confirmation. Alle Rechte der Unterthanen im Staat unmittelbar vom Staat deriviren zu wollen, führt auf äußerst gefährliche Folgerungen.

„In Ansehung des dritten Satzes, daß es kein jus patronatus personale gebe, bezieht sich Suarez auf die entgegenstehende Theorie mehrerer Rechtslehrer."

Daß seine Ansichten über das Patronat keinen Beifall gefunden, ergiebt der umgearbeitete erste Entwurf, der in §. 440, Tit. 6, Th. I., Abth. 2 den Grundsatz eines allgemeinen Staatspatronats mit denselben Worten aufstellt, wie der §. 431, Tit. 6, Abth. 2, Th. I. des gedruckten Entwurfs zum Allg. Gesetzbuche und der §. 573, Tit. 11, Th. II. des Allg. Landrechts. (Vgl. Materialien, Bd. 15, Fol. 144.)

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung der Kirche.

Capitel I.

Die kirchliche Aufsicht.

§. 41.

1. Die Visitationen.

Mit Kirchenvisitationen begann die rechtliche Organisirung des protestantischen Kirchenwesens [1]). Regelmäßige Kirchenvisitationen werden

---

1) Der Inhalt der ersten diesfallsigen evangelischen Ordnungen, der „Instruction vnd Befelch dorauf die Visitatores abgefertigt sein“ von 1527 (Richter, K.=O. O., I., S. 77 ff. und des „Vnterrichts der Visitatoren an die Pfarherrn ym Kurfürstenthum zu Sachsen“ a. a. O., S. 82 ff.) läßt sich, soweit derselbe hier von Interesse ist, nach Richter, Geschichte der evang. Kirchenverf. in Deutschland, Leipzig 1851, S. 43, dahin zusammen fassen: „Damit das Wort, welches Gott wiederum klar hat scheinen lassen, nicht aufs Neue verdunkelt werde, soll vor Allem die Lehre, die Fähigkeit und der Wandel der Prediger und Lehrer einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Diejenigen, welche noch dem alten Irrthum anhängen, sind mit Entschädigung oder Pension zu beurlauben, und sittlich Anstößige zu entsetzen, in beiden Fällen aber sind geschickte und gelehrte Personen anzustellen. Kein Geistlicher soll sich in Predigt und Spendung der Sacramente anders halten denn nach dem göttlichen Wort, und in der Einfalt wie dieses „von uns und den Unseren“ angenommen ist, wäre aber einer, der darin Beschwerung hätte, oder meinte, daß in diesem oder jenem Stücke anders gelehrt werden solle, so soll er, wenn er sich nicht weisen lassen will, sein Predigtamt auflassen und aus dem Fürstenthum weichen, denn, wiewohl Niemand in seinem Glauben genöthigt werden soll, sollen doch keine Secten noch Trennung gestattet werden. Dieselbe Untersuchung erstreckt sich auch auf die Unterthanen, unter denen wegen der Sacramente allerlei Secten einwurzeln. Die Irrigen sollen ermahnt, die Hartnäckigen aber gedrungen werden, ihr Gut zu verkaufen und von dannen zu ziehen.“ Die Einführung der Reformation geschah hiernach in einer weniger schonenden Weise, als die Einführung der Union. Vgl. oben S. 162 f., Carl Schulz, Die Union, Gotha, bei Friedr. Andr. Perthes, S. 140 und den mit großer Schärfe geschriebenen beherzigenswerthen Aufsatz des Predigers G. W. Schinkel zu Barsikow, in der Protestantischen Kirchenzeitung Nr. 21 vom 23. Mai 1868, S. 484 ff. über „das Recht der Union“. Vergl. auch Mejer's Instit. der Kirchenrechte, S. 563, Anm.

daher in den älteren Kirchenordnungen allgemein vorgeschrieben [2]). Die neuere Zeit hat diesen Visitationen wiederum eine lebendigere Theilnahme zugewandt und neben den bisher bereits üblichen, durch die Superintendenten zu vollziehenden Visitationen der Pfarrkirchen [3]) nach dem Vorgange des Reformationszeitalters, Generalvisitationen ins Leben gerufen [4]).

Individualisirt erscheinen die Visitationen in den Hausbesuchen der Pfarrer [5]) und in den in der Provinz Preußen vorkommenden Gebetsverhören [6]).

§. 42.

2. Die Berichterstattung *).

Die Pfarrer haben während des laufenden Jahres und am Schluße desselben mehrere Listen, Tabellen oder Verzeichnisse, Nachweisungen, Atteste und Berichte auf den Grund der von ihnen geführten Original-Kirchenbücher, nach den vorgeschriebenen Schemas, ordnungsmäßig und gewissenhaft anzufertigen und solche zur bestimmten Zeit an die betreffenden Behörden gelangen zu lassen. Hierhin gehören:

1) außer dem jährlichen Schulberichte, nach abgehaltener Schulprüfung, bei dessen Abfassung eine Menge von vorgeschriebenen Bestimmungen zu berücksichtigen ist — unter anderm auch die Conduite der Schullehrer in der Parochie. Die geheimen Conduitenlisten sind abgeschafft.

Die statistischen Notizen müssen, sowie periodische Berichte, besonders eingezogen werden, und wenn darin die von den Schulinspectoren gemachten Bemerkungen die Lehrer selbst betreffen und ein nachtheiliges

---

2) Vgl. die Nachweisungen in Richter's K.-O. O. II., S. 514.

3) Vgl. oben S. 311 ff. Anm., wo jedoch zu berichtigen ist, daß für die Provinz Posen unter dem 6. Januar 1864 gleichfalls eine neue Kirchen- und Schulvisitationsordnung (Posen, 1864, 14 S.) ergangen ist. Für die Bezirke der Consistorien zu Hannover und zu Stade sind in den Jahren 1853 und 1855 gleichfalls Visitationsordnungen erlassen worden. Vgl. Allg. Kirchenbl. II., S. 440 ff., IV., S. 57 ff., VI., S. 142 ff. u. Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., S. 482, Note 2.

4) Vgl. die Preuß. Instruction für die Generalvisitationen in den 6 östlichen Provinzen von 1854 im Allg. Kirchenbl. III., S. 164 ff. und Dr. Schian in E. Ohly's Pastoralbl. von 1866, S. 17 ff.

5) Schon Luther sagt (Walch, X., S. 1908): „Ein jeglicher Pfarrherr soll seine Pfarrkinder besuchen, warten und aufsehen, wie man da lehret". Das Allgem. Landr. II., 11, §. 92 verordnet: „Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf (der Geistliche) sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen". Vgl. daselbst §. 75 und die vielfach hierher gehörigen Erörterungen in E. Ohly's Pastoralbl., z. B. Jahrg. 1865 (I.), S. 344 ff., Jahrg. 1866 (II.), S. 40 ff., 140 ff., Jahrg. 1867 (III.), S. 199 ff.

6) Sie finden sich namentlich in Ostpreußen. Vgl. die Verf. des dortigen Consistoriums vom 26. Febr. 1839 in Oesterreich's Handb. I., S. 28 f.; das Circular desselben vom 24. April 1860 (Amtl. Mittheil. Nr. 271); Altmann, Praxis, S. 268 u. Jacobson, II., S. 608.

*) Von der Form ist gehandelt S. 308 f. Zur Geschichte der Berichterstattung vgl. Mejer a. a. O., S. 562, Note 15. Eine Anweisung zu Pfarrberichten findet sich bei Moser, Kirchenbl. 1855, S. 78 ff.

Urtheil über sie hervorrufen, so muß denselben behufs ihrer Vertheidigung Mittheilung gemacht und Alles vermieden werden, was den Anschein geheimer, diese Vertheidigung vereitelnder Bezüchtigungen hat[1].

Anm. Andeutungen der Gegenstände zur Abfassung des Schulberichts.

1) Tage und Stunden, an denen der Unterricht ertheilt wird. Etwaiger Unterschied nach der Jahreszeit. Ferien.

2) Stundenzahl, welche wöchentlich auf die einzelnen Lehrgegenstände verwendet wird.

3) Anzahl der Abtheilungen, besonders in den einclassigen Schulen. Vertheilung der Zeit zwischen dem eigentlichen Unterrichte und der bloßen Beschäftigung der Schüler. Anordnung der sogenannten wechselseitigen Schuleinrichtung für diesen Zweck.

4) Welchen Lehrbüchern folgen die Schüler in Bezug auf Inhalt und Unterrichtsweise?
   a) in der Glaubens- und Sittenlehre;
   b) in der biblischen Geschichte;
   c) im Rechnen;
   d) in der Einübung des Lautirens, Syllabirens und Lesens;
   e) in den Denk- und Sprechübungen, und in den mit denselben stets zu verbindenden Anschauungsübungen;
   f) in der Sprachlehre;
   g) in der Gesangübung;
   h) in der Formlehre und im Zeichnen;
   i) beim Unterrichte im Schreiben;
   k) in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen.

5) Welche Lehrbücher: Katechismen, Fibeln, Kinderfreunde, Bibelauszüge, sind in den Händen der Schüler?

6) Lehrmittel, welche allen Schülern gemeinsam und großentheils gleichzeitig dienen, als Wandfibeln, Lesemaschinen, Vorschriften, Wandkarten von Preußen und Palästina, Veranschaulichungsmittel für den Rechnenunterricht, Abbildungen von Naturgegenständen 2c.

7) Sind außer den überall eingeführten Schulversäumnißlisten auch Classenbücher eingeführt, in welchen
   a) die besonders fleißigen und sehr trägen, die wohl- und schlechtgesitteten Schüler notirt werden, in welchen
   b) der Lehrer wöchentlich oder monatlich den Abschnitt bemerkt, den er in jedem Unterrichtszweige durchgegangen ist, in welchen
   c) der Revisor Zeit, Dauer, Gegenstände und Befund der Revision verzeichnet?

8) Handhabung der Disciplin. Antheil des Schulinspectors an derselben.

9) Welche Handarbeiten lernen die Kinder in der Schule?

10) Sorge für die Erholung der Kinder und für ihre körperliche Ausbildung. Spielplätze, Leibesübungen. Schulfeste.

---

1) Allerh. Erl. v. 31. Juli 1848; Ges.-Sammlung 1848, S. 200; Minist.-Circ.-Verordn. v. 19. Oct. 1848; Ministerialbl. 1849, S. 18.

11) Ziel der Schule in Rücksicht der Kenntnisse. Prüfungen.
12) Was geschieht zur immer weiteren Verbreitung der deutschen Sprache durch den Schulunterricht?
13) Warte- oder Kleinkinderschulen.
14) Giebt es Anstalten für die Besserung sittlich verwahrloster Kinder? Wie sind sie eingerichtet? Was leisten sie?
15) Was geschieht für den Unterricht blinder? was für den Unterricht taubstummer Kinder? Wie groß ist ungefähr die Anzahl der ersteren? Wie groß die der letzteren?
16) Welchen Fortgang haben die Sonntagsschulen? Wer unterrichtet in denselben in weiblichen Handarbeiten?
17) Ertheilen hin und wieder die Geistlichen, welche nicht gleichzeitig Rectoren oder Schullehrer sind, Unterricht in den Schulen? und wo?
18) Ueber die Schulen für Kinder israelitischer Eltern.
19) Von Privat- oder öffentlichen Erziehungsanstalten, höheren Bürgerschulen, Gewerbschulen, höheren Töchterschulen.
20) Von der Fortbildung der Lehrer
   a) durch Conferenzen, die der Schulinspector hält;
   b) durch Lehrervereine;
   c) durch Lesezirkel. Anzahl derselben. Circularbuch, in welchem die Theilnehmer hineinschreiben, was ihnen beim Lesen besonders bemerkenswerth geschienen.
   d) durch monatliche Prüfungen oder Lectionen in je einer Schule des Kirchspiels, an welchen die anderen Lehrer theils zuhörend, theils mitwirkend Antheil nehmen.

Cf. Reg.-Circ.-Verf. Königsberg, d. d. 2. März 1833.

Die Schulprüfungsprotokolle sind auch von den betreffenden Schullehrern mit zu unterschreiben. Wofern diese dem Inhalt der Protokolle widersprechen wollen, haben sie es bei ihrer Unterschrift zu bemerken und anzuführen[2]).

Auch sind bei Einreichung der Protokolle in einer besonderen Beilage, statt der sonstigen Conduitenliste, die persönlichen Verhältnisse der Schullehrer, als: Name, Geburtsort, Seminar, Lebens- und Dienstalter anzuführen. Extravaganzen dagegen sind speciell anzuzeigen[3]).

Desgleichen sind den jährlich ein Mal einzureichenden Protokollen beizufügen die Berichte über die Schulcassen, und zwar: 1. die Einnahme, 2. die Ausgabe, 3. die Vermögenssubstanz, als: a. elocirte Capitalien und b. baarer Cassenbestand[4]).

Die von den Schullehrern auszustellenden und von den Schulrevisoren zu beglaubigenden Abgangszeugnisse von Schülern sollen nur nach folgendem Schema ausgestellt und nur solche sollen als gültig angenommen werden, die genau nach dieser Form angefertigt sind.

---

2) Reg.-Verordn. Liegnitz, 5. August 1848.
3) Consist.-Verordn. Breslau, 19. Novbr. 1848; Minist.-Erl. v. 13. u. 19. Oct. 1848; Minist.-Circ. v. 26. Juli 1849.
4) Reg.-Circ. Liegnitz, d. 16. Januar 1849 (I. C. Nr. 385).

Es wird ein halber Bogen so gebrochen, daß er zwei Quartblätter, resp. vier Quartseiten giebt.

Auf der ersten Quartseite:

Schulentlassungszeugniß

für

. . . .

geboren . . . . . 18. . zu . . . . . .

Sohn (Tochter) des . . . .

zu . . . .

Auf der zweiten Quartseite:

Name des Schulorts, der Parochie und des Kreises.	
Jahr und Tag des Eintritts in die Schule.	
Woher der Schüler kam.	
Geistige Anlagen des Schülers.	
Sittliches Verhalten.	
Fleiß.	
Schulbesuch.	
Jahr und Tag des Abgangs.	
Wohin?	
Ursache des Abgangs.	

Auf der dritten Seite:

Bemerkungen.	

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses wird hierdurch bescheinigt. . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Schullehrer.

(L. S.) Beglaubigt.

. . . . . , den . . ten . . . . 18 . .

. . . .

Revisor[5]).

2) Der Bericht über im Laufe des Jahres vorgekommene Schulveränderungen und Schulverbesserungen in der Parochie und zwar über folgende, im nachstehend vorgeschriebenen Schema aufgeführte Punkte:

---

5) Reg.-Circ.-Verordn. Liegnitz, d. 27. August 1851 (I. C. 5904); cf. Amtsbl. 1850, S. 511.

Nachweisung

der Schulveränderungen und Verbesserungen in der evang. Parochie . . . . . Regierungsbezirk . . . . . aufs Jahr 18 . .

Nr.	Name des landräthlichen Kreises.	Neue Schulen sind gegründet		Schulhäuser sind				Die Kosten der Schulbauten sind getragen worden					Neue Lehrerstellen sind gegründet		Schulstellen sind im Einkommen verbessert		Die Geldmittel dazu sind gewährt worden				Zahl der schulpflichtigen Kinder.	Zahl der die Schule besuchenden Kinder.	Die Schulcassen haben				Bemerkungen.
				neu erbaut		erweitert und sonst verbessert			aus Patronatsbaufonds																		
		in den Städten.	auf dem Lande	in den Städten.	auf dem Lande.	in den Städten.	auf dem Lande.	aus Staatsfonds als Unterstützung.	vom Fiscus.	von Privatpatronen.	von den Gemeinden.	aus Kirchen-, Schul- und anderen Cassen.	in den Städten.	auf dem Lande.	in den Städten.	auf dem Lande.	aus Staatscassen.	durch Erhöhung des Schulgeldes und aus Communalfonds.	aus Kirchen- und Schulcassen.	durch die Gemeinheitstheilung.			Capital.	baare Bestände.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.			26.
								Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.					Rth.	Rth.	Rth.	Rth.			Rth.	Rth.	Sgr	Pf	

(In den Rubriken 9 bis 13 und 18 bis 21 ist jedenfalls der Geldbetrag in runder Summe, ohne Sgr. und Pf., auszuwerfen und die Nachweisung sorgfältig aufzusummiren.)

3) Die Berichte über die Betreibung des Seidenbaues von den Schullehrern der Parochie —

4) Ein Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde —

5) Die jährlichen Populationslisten (statistische Uebersichten) nach folgendem Druckformular:

Nr.	1. Namen der Parochie und der zugehörigen Ortschaften.	2. Seelenzahl der: Evangelischen.	2. Katholischen.	2. separirten Lutheraner.	2. Juden.	2. verschiedenen Secten.	3. Zahl der Geburten: überhaupt.	3. darunter uneheliche.	4. Unter den Geborenen sind getaufte Kinder, deren Väter katholisch sind: Aus Misch-Ehen: Söhne.	4. Aus Misch-Ehen: Töchter.	4. Aus kathol. Ehen: Söhne.	4. Aus kathol. Ehen: Töchter.	4. Summa: Söhne.	4. Summa: Töchter.	5. Zahl der Confirmirten.	6. Zahl der Communicanten: überhaupt.	6. männliche.	6. weibliche.	7. Zahl der Trauungen: überhaupt.	7. darunter gemischte Ehen.	8. Zahl der Sühneversuche: überhaupt.	8. darunter gelungene.	9. Zahl der Concubinate: überhaupt.	9. darunter beseitigte.	10. Zahl der Proselyten: überhaupt.	10. männliche.	10. weibliche.	11. Zahl der von der katholischen zur evangelischen Kirche Uebergetretenen: Confirmanden: Knaben.	11. Confirmanden: Mädchen.	11. Erwachsene: männliche.	11. Erwachsene: weibliche.	11. Summa.	12. Zahl der zur katholischen Kirche Abgefallenen: überhaupt.	12. männliche.	12. weibliche.	13. Zahl der zu den separirten Lutheranern Uebergetretenen.	14. Zahl der Sterbefälle: überhaupt.	14. männliche.	14. weibliche.	15. Nachricht von den im Jahre vorgekommenen Geschenken an die Kirche, milde Stiftungen 2c.

6) Ein Verzeichniß der vorgefallenen Mehrgeburten nach folgendem Schema:

Nachweis der im Jahre 18 . . im hiesigen evangelischen Kirchspiele vorgefallenen Mehrgeburten.

Name des Kreises, der Stadt, des Orts ꝛc.	Zahl der im Jahre 18 . . vorgefallenen Mehrgeburten.				
	Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summa der Zwillingsgeburten.	Drilling- und andere Mehrgeburten (speciell anzugeben).

Solches wird hiermit amtlich attestirt ꝛc.

oder bei deren Ermangelung ein Negativattest —

7) Eine alljährliche Nachweisung über gemischte Ehen nach folgendem vorschriftsmäßigen Schema:

Nachweis der gemischten Ehen in der evangelischen Parochie . . . . im Jahre 18 . .

Nr.	Name des Orts und Kreises.	Anzahl aller getrauten Paare nach der 7. Rubrik der Bevölkerungslisten.	Unter den getrauten Ehepaaren waren gemischter Confession.	Und zwar		Bemerkungen.
				wo der Mann evangelisch und die Frau katholisch waren.	wo der Mann katholisch und die Frau evangelisch waren.	

(Auch bei Negativattesten ist dieses Schema anzufertigen und vacat beizuschreiben.)

8) Ein Verzeichniß der stattgefundenen geistlichen Amtshandlungen an Militärpersonen des stehenden Heeres, oder ein Negativattest. —

Jeder evangelische Geistliche muß die vorgekommenen Taufen, Trauungen und Sterbefälle von Gensd'armen am Schlusse jeden Jahres dem Militäroberprediger abschriftlich anzeigen.

9) Auch haben die Geistlichen eine Nachweisung über den Confessionswechsel, resp. Convertitenliste, an die betreffenden Superintendenten einzureichen und dabei auch von denjenigen Kindern, welche von evangelischen Geistlichen unterrichtet und confirmirt oder von katholischen Geistlichen ad sacra admittirt wurden, obgleich deren Väter einer anderen Confession angehören, Anzeige nach folgendem Schema zu machen [6]) oder eventuell ein Negativattest einzureichen.

Anm. Hierunter sind diejenigen Confirmirten zu verstehen, deren Eltern entweder beide katholisch sind oder wo nur der Vater es ist, weil im letzeren Falle, da nach den Landesgesetzen das Kind der Confession des Vaters

6) Consist.-Circ.-Verordn. Königsberg, 15. März 1839 $^{365}/_{3}$. K.-S.; Ob.-Präs.-Erl. Breslau, 14. Juni 1845; Reg.-Circ. Liegnitz, 30. Juni 1845.

angehört, das in der evangelischen Kirche confirmirte Kind einen Confessionswechsel unternimmt. Solche Confirmirte sind unter Anführung der Veranlassung des Confessionswechsels namentlich aufzuführen.

Schema.

Fortlaufende Nr.	Name			Datum der Anzeige.	Tag der Confirmation bei Evangelischen oder Zulassung ad sacra bei Katholiken.	Des Convertiten			Stand, Religion und Verhältnisse des Vaters.	Anzeige, ob und wie viele Kinder noch außerdem am Leben sind, sowie derselben Alter und Confession.	Gründe, aus welchen das Kind die Confession des Vaters verändert hat.	Namen des Geistlichen, dessen Parochie der Vater angehört.
	der Superintendentur.	des Kirchspiels.	des Geistlichen, welcher den Convertiten unterrichtet, confirmirt oder ad sacra gelassen und die Anzeige gemacht hat.			Wohnort.	Name.	Alter nach Jahren.				

10) Ein Verzeichniß der vorgekommenen Judentaufen oder ein Negativattest. —

Anm. Eine Nachweisung oder Attest, ob Tractätchen verbreitet worden sind oder religiöse Conventikel stattgefunden haben oder nicht — wird nicht mehr verlangt. Consist.-Circ. an die K. Sup. der Prov. Schlesien, d. d. 13. Oct. 1847 (Nr. 2700).

11) Ein Attest über Invalidenversorgungen bei kirchlichen Unterbedienungen im Kirchspiele — (ist halbjährlich einzusenden).

Anm. Zu Invalidenversorgungsposten sind (nach Circ.-Rescr. des Minist. der Geistl. rc., d. d. Berlin 21. März 1831, cf. v. Kamptz's Ann. 1831, S. 50) zu rechnen: Küster, sofern nicht Küster- und Schuldienst zusammen verbunden ist, Kirchendiener, Todtengräber, Glöckner, Balgentreter rc. — Zu dem Einkommen der Stelle sind auch die Dienstwohnung und Nebeneinkünfte nach Gelde einzurechnen.

Ueberdies gehört noch hierzu:

12) Ein einzusendendes Verzeichniß der Getauften und Getrauten. Es sind nämlich die in der Parochie bei Taufen und Trauungen eingezogenen Hebammenunterstützungsgelder (à Taufe 2 Sgr. und à Trauung 4 Sgr.) nebst Designation rc. nach dem hier angezeigten Schema, halbjährlich, den 1. bis 15. Juli und den 2. bis 15. Januar, an diejenige Kreissteuercasse, zu welcher die Commune gehört, unter der portofreien Rubrik „H. Collectengelder" abzuliefern.

Nachweisung

der von dem Kirchspiel . . . . aufgekommenen Hebammenunterstützungs= und Impfkostenbeiträge pro . . . Quartal 18 . .

Anzahl der vorgekommenen		Davon sind die Beiträge eingegangen und werden abgeführt für		Im Gesammtbetrage von	Die Beiträge sind folglich rest für		Namen, Stand und Wohnort der Restanten, Rubrik 6 u. 7.
Taufen.	Trauungen.	Taufen.	Trauungen.		Taufen.	Trauungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
				Rth. | Sg. | ₰			

Die Uebereinstimmung vorstehenden Nachweises mit den Kirchenbüchern bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Restanten Nr. . . . . . . armuthshalber auch die Stolgebühren nicht bezahlt haben.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der Pfarrer.

13) Die alle 4 Monate in den ersten Tagen des Januar, Mai und September, bei dem betreffenden Kreisgerichte bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern einzureichenden und nach dem vorgeschriebenen Schema, worin nur die ersten 4 Rubriken auszufüllen und zur Bezeugung der Richtigkeit zu unterschreiben sind, auszustellenden Todtenlisten 7).

Schema.

Verzeichniß der im . . . . Tertial 18 . . in . . . . Gestorbenen.

1.	2.	3.	4.	5.
Nr.	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nr. der Erbschaftsstempeltabelle des entsprechenden Tertials.
	z. B.			
1.	Bürger Martin, 60 Jahre alt.	2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt.	10. Januar.	Unbekannt.	
3.	Commerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt.	4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	

(Unterschrift des Predigers.)

7) Beilage zum 42. Stück des Justiz=Ministerialbl. 1842.

14) Einen jährlichen Extract aus der Kirchencassenrechnung nach folgendem Schema:

Nach dem Etat pro 18 . . soll einkommen (ausgegeben werden).			Hiergegen ist eingekommen mehr.			Hiergegen ist eingekommen weniger.			Titel.	Einnahme.	Es ist eingekommen (ausgegeben worden).			Mithin Reste.			Bemerkungen.
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	
									I.	An Bestand aus der Rechnung 18							
									II.	An Resten							
									I.	Vom Grundeigenthum .							
									II.	An Zinsen von Capitalien							
									III.	Zuschüsse aus Staats- und anderen Cassen . . .							
									IV.	An Kirchenbeiträgen . .							
									V.	An Miethen von Kirchensitzen							
									VI.	An kirchlichen Gebühren							
									VII.	Insgemein							
										Summa der Einnahme							
										Ausgabe.							
										Aus dem Jahre 18 . .							
									I.	An Gehältern							
									II.	An Verwaltungskosten .							
									III.	An Abgaben							
									IV.	Zu Bauten							
									V.	Zu Kirchenbedürfnissen .							
									VI.	Zur Schuldentilgung, resp. Vermehrung des Kirchenvermögens							
									VII.	Zur Armenunterstützung							
									VIII.	Insgemein							
										Summa der Ausgabe							
										Balance.							
										die Einnahme beträgt .							
										die Ausgabe beträgt . .							
										bleibt Bestand (Vorschuß)							

Auf Grund der hohen Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen, d. d. 12. März 1857, Nr. 416 wird hiermit noch die genaue Uebereinstimmung dieses Extracts mit den Cassenbüchern und Belägen, wie auch die Nothwendigkeit der Etatsüberschreitung bei Titel . . . . der Ausgabe ausdrücklich bescheinigt.

Adelnau, den 2. Januar 18 . . .

Ev. Kirchencollegium.

15) Ein Verzeichniß der in dem abgelaufenen halben oder ganzen Jahre in der Parochie vorgekommenen unehelichen Geburten nach einem dem Zweck der amtlichen Benachrichtigung entsprechenden Schema an das betreffende Kreisgericht einzusenden.

Verzeichniß

der im Jahre 18 . . in . . . . unehelich geborenen Kinder mit Ausschluß der Todtgeborenen.

Nr.	Geburtstag.	Namen des Kindes.	Namen der Mutter.	Anmerkungen.

Wenn die mütterlichen Großväter der unehelichen Kinder nicht mehr leben, so ist dies zugleich in der Rubrik „Anmerkungen" zu vermerken, weil alsdann diese Kinder bevormundet werden müssen.

16) Eine jährliche Nachweisung über milde Stiftungen im Kirchsprengel und über deren Verwaltung.

Nachweis

über die Verwaltung der milden Stiftungen in der evangelischen Parochie . . . . vom Jahre 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.			6.
Nr. des Katasters.	Namen der Stiftung.	Betrag des Stiftungsfonds.	Wer die Stiftung verwaltet.	Die Rechnungen sind			Bemerkungen über die Verwaltung: ob wesentliche Abweichungen von der Stiftungsurkunde vorgekommen und wodurch solche gerechtfertigt worden sind.
				gelegt bis	revidirt bis	berichtigt und dechargirt bis	
		Thlr. Sgr. Pf.		zum	Jahre		

Endlich wird noch bemerkt:

17) Jeder Geistliche innerhalb der Provinz Brandenburg, in dessen Pfarrbezirk taubstumme Kinder in dem Alter vom Anfange des siebenten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre befindlich sind, hat alljährlich zum 1. December ein Verzeichniß derselben nach folgendem Schema oder in Ermangelung derselben ein Negativattest bei dem betreffenden Superintendenten einzureichen [8].

Nr.	Name des Orts.	Name des Kindes.	Alter des Kindes.	Ob dasselbe bildungsfähig sei.	Stand und Verhältnisse der Eltern.	Ob und mit welchem Erfolge das Kind Schulunterricht empfängt.	Ob und mit welchem Erfolge es Confirmandenunterricht empfängt.	Bemerkungen.

In dem Regierungsbezirk Potsdam dürfen die Taubstummen in der einzureichenden Nachweisung nach dem Geschlecht und nur nach 4 Classen, als:

---

8) Consist.-Circ.-Verordn. Berlin, den 3. Dec. 1834.

1) Kinder vor vollendetem fünften Lebensjahre;

2) nach dem fünften, aber vor vollendetem funfzehnten Lebensjahre;

3) nach dem funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre;

4) nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre

aufgeführt werden [9].

Ueberdies dürften hier noch die Bescheinigungen der Classensteuer- und Impflisten, sobald sie gefordert werden, anzuführen sein.

Obgleich die Staatsgenehmigung durch die Superintendenten und Landräthe bei geistlichen Amtshandlungen, welche von evangelischen oder katholischen Geistlichen verlangt werden, nicht mehr erforderlich ist, so sollen doch die Geistlichen am Schlusse des Jahres folgende Nachweise in folgender tabellarischer Form oder aber ein Negativattest einreichen.

A. Wenn katholische Geistliche die Einsegnung gemischter Ehen verweigert haben:
1. Name des Bräutigams. 2. Name der Braut. 3. Wohnort. 4. Kreis. 5. Des katholischen Pfarrers Name und Charge. 6. Wohnort. 7. Kreis. 8. Kurze Angabe der Gründe, aus welchen vom katholischen Pfarrer die Trauung verweigert worden. 9. Bemerkungen.

B. Wenn von geschiedenen Katholiken, deren Wiederverheirathung das dogma catholicorum entgegenstand, Aufgebot und Trauung in einer evangelischen Kirche verlangt wurde:
1. Name, Stand und Confession des Bräutigams. 2. Name, Stand und Confession der Braut. 3. Wohnort. 4. Kreis. 5. Gründe der Ehescheidung und Datum des Erkenntnisses und der erlangten Rechtskraft. 6. Des katholischen Geistlichen Namen und Charge. 7. Wohnort. 8. Wann und von wem die Trauung in der evangelischen Kirche verrichtet worden. 9. Bemerkungen.

C. Wenn katholische Väter die Taufe ihrer ehelichen Kinder in der evangelischen Kirche nachgesucht haben:
1. Name und Stand des Vaters. 2. Name der Mutter. 3. Geschlecht, Geburts- und Tauftag des Kindes. 4. Wohnort der Eltern. 5. Gründe, warum die Taufe in der evangelischen Kirche begehrt worden. 6. Des evangelischen Geistlichen Name und Charge. 7. Wohnort. 8. Kreis. 9. Bemerkungen [10].

Für die letzteren, sowie behufs der Stammrollen, dürfte es räthlich sein, alljährlich nach folgendem Schema aus dem Kirchenbuche ein Verzeichniß aufzunehmen:

Geborne Kinder in . . . . . . im Jahre 18 . .

Nr.	Geburtstag.	Knaben. Mädchen.	Vater (bei unehelichen Kindern die Mutter).	Stand.	Haus-Nr.	Bemerkungen.

9) Minist.-Rescr. Berlin, 12. Juli 1832.

10) Consist.-Circ.-Verordn. Breslau, 4. April 1849 (Nr. 1109).

Zur Uebersendung der Listen, Verzeichnisse ꝛc. an die betreffenden Behörden haben diejenigen Geistlichen, die nicht an einer Poststraße wohnen, sich an die Ortsgerichte zu wenden, welche die Weiterbeförderung der gedachten amtlichen Eingaben durch Boten auf Kosten der Gemeindecasse zu besorgen haben [11]).

Was aber die Fortschaffung der pfarramtlichen Anzeige von Todesfällen einzelner Personen betrifft, so liegt dieselbe den hinterbliebenen Interessenten ob, oder es haben diese dem Pfarrer die Botenlohnausgabe wiederzuerstatten.

Capitel II.

Die kirchliche Disciplin.

§. 43.

1. Kirchenzucht*).

Das Allgemeine Landrecht, dessen Bestimmungen in dieser Beziehung den Provinzialkirchenordnungen vorgehen [1]), beschränkt die Kirchenzucht auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen, welche den Gottesdienst durch Hohn, Unruhe oder Unanständigkeiten stören, so lange sie hierin beharren [2]). Die Tendenz der neueren Zeit drängt dagegen mit Entschiedenheit auf eine Erweiterung der Kirchenzucht nach Maßgabe der heiligen Schrift und der reformatorischen Kirchenordnungen. Eine solche Erweiterung hat die Kirchenzucht bereits in der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung [3]) erfahren und tragen einer solchen auch die für die östlichen Provinzen erlassenen Gemeinde- und Synodalordnungen Rechnung [4]). Zu beachten ist hierbei überall das treffende Wort Richter's [5]): „Soll die Zucht gedeihen, so ist erforderlich, daß sie unter Mitwirkung der Gemeinde geübt werde, daß sie aus dem Bewußtsein der Gemeinde selbst hervorgehe. Das Erstere haben die Reformatoren schon gewollt, und so wenig es damals als eine Beschränkung des Amtes angesehen wurde, so wenig kann dies jetzt der Fall sein, wenn festgehalten wird,

---

11) Magdeb. Amts-Bl. 1821, No. 11.

*) Vgl. O. Goeschen, doctrina de disciplina eccles. ex ordin. ecclesiae evang. saec. XVI. adumbrata, Hal. 1849. 4. G. F. Puchta, Einleit. in das Recht der Kirche, S. 142 ff.

1) Vgl. A. Cab.-O. vom 27. Mai 1816, Nr. III., mitgetheilt in Richter's Verhandl. der Generalsynode, S. 14.

2) Vgl. A.-L.-R. II., 11, §§. 76—79, 83—88, 188.

3) Vgl. die §§. 118 ff. derselben, oben S. 272.

4) Allerh. Erlaß vom 27. Febr. 1860, Nr. 2—4 (oben S. 233), Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1861, zu V. 1, 4, 5, zu VI. 6 (oben S. 237, 239); Actenstücke des Evangl. Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 93 f. Vgl. auch die Hannov. Kirchenvorstands- u. Syn.-Ordn. §. 10, Nr. 1, oben S. 279.

5) Dessen Kirchenrecht, 6. Aufl., S. 644.

daß die Zucht zunächst die Aufgabe hat, den aus der Duldung sittlicher Aergernisse entspringenden Vorwurf von der Gemeinde und von der Kirche abzulehnen, und daß es der Beruf der Seelsorge ist, ein schuldbeladenes Gewissen mit Gott zu versöhnen. Für das Zweite, die Entwickelung aus dem Bewußtsein der Gemeinde, enthalten die neu begründeten Gemeindeordnungen sämmtlich Raum, und wo es mit ihrer Handhabung Ernst geworden ist, haben auch die Anfänge der Zucht sich eingestellt. Diese Keime zu pflegen, und das zerstoßene Rohr nicht zu zerbrechen, den glimmenden Docht nicht auszulöschen, ist eine Aufgabe, die mit größter Weisheit geübt sein will."

§. 44.

Die Disciplin über die Geistlichen *).

In Betreff der Dienstvergehen der Geistlichen kommt das „Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand," vom 21. Juli 1852 [1]) nicht zur Anwendung. Der Grund liegt darin, daß in Folge der Bestimmungen der Verfassungsurkunde die Geistlichen nur als Diener der Kirche, nicht des Staats angesehen werden können [2]). Welche Bestimmungen ihnen gegenüber in Geltung stehen, zeigt die in der Anm. folgende Zusammenstellung aus den Actenstücken des Evangel. Oberkirchenraths [3]).

Anm. Die vorgedachte Zusammenstellung, betreffend die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen in der evangelischen Landeskirche Preußens lautet:

I. Quellen.

Die Handhabung der kirchlichen Disciplin über die evangelischen Geistlichen in Preußen gründet sich in der Mehrzahl der Preußischen Provinzen auf besondere, für einzelne Landestheile erlassene Kirchenordnungen.

Die wichtigsten dieser noch geltenden Kirchenordnungen sind:

1. für die Mark Brandenburg die Brandenburgische Consistorial- und Visitationsordnung von 1573.

---

*) Vgl. H. F. Jacobson, das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen, in Dove's Zeitschr. f. Kirchenrecht, II. (1862), S. 242 ff.

1) Gesetz-Samml. 465.

2) Vgl. die Eidesnorm der Geistlichen in §. 48, Anm. 3 dieses Buchs und Jacobson a. a. O., S. 286 f.

3) Actenstücke, Heft 5, S. 17 ff. Vgl. damit ebendas. Bd. 2, S. 13, 14, 82, 83 und die Mittheilungen aus der Verwaltung der Abtheil. des Minist. der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangel. Kirchensachen, S. 42 bis 52. Vgl. auch Altmann, Praxis, S. 441 ff. und S. 444 ff. — In Betreff der Militärgeistlichkeit vgl. §§. 29 bis 31 der Mil.-Kirchenordn. vom 12. Februar 1832. — Bemerkt sei noch, daß der Evangel. Oberkirchenrath im Juni 1868 an die Consistorien eine Circ.-Verf. erlassen hat, der zufolge den Kreissynoden der Entwurf einer Disciplinarordnung zur Berathung vorgelegt werden soll. Dieser Entwurf hat, wie die „N. P. Z." sagt, den Zweck, die Ausübung der Disciplin zu regeln, welche den Kreissynoden in Betreff der Kirchengemeinde-Aeltesten zusteht.

2. für Ostpreußen die Kirchenordnung und Landesordnung von 1525 und die Bischofswahl von 1568.
3. für Pommern die Kirchenordnung von 1563.
4. für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile die Kirchenordnung von 1580.
5. für das Herzogthum Magdeburg die Magdeburger Kirchenordnung von 1737.
6. für die Rheinprovinz und Westphalen die Kirchenordnung vom 5. März 1835, welche an die Stelle der älteren Kirchenordnungen für Cleve, Mark, Jülich und Berg, und anderer in den kleineren Territorien jener Provinzen bestandenen Territorialkirchenordnungen getreten ist.
7. für die französisch-reformirten Kirchen die Discipline écclesiastique des Eglises reformées de France[4]:

Nächst diesen und anderen, für kleinere Landestheile oder für einzelne Städte erlassenen besonderen Kirchenordnungen kommen in Betracht: die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II., Tit. 11, welches namentlich in den §§. 66—107 eine summarische Zusammenfassung der Pflichten der Geistlichen enthält.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts haben jedoch da, wo besondere Kirchenordnungen bestehen, nur eine subsidiarische Geltung. Wo dagegen keine besondere Kirchenordnungen bestehen, wie z. B. in Schlesien, in Posen und in Westpreußen, bilden sie die principale Rechtsgrundlage für die Handhabung der Disciplin.

Zu diesen größeren Sammlungen, den Kirchenordnungen und dem elften Titel zweiten Theils des Landrechts, treten drittens aus älterer und neuerer Zeit eine Reihe von Specialbestimmungen der obersten Kirchengewalt hinzu und zwar theils solche, welche nur eine territoriale Geltung für einzelne Landestheile, theils solche, welche eine allgemeine für die ganze Monarchie haben. Als eine der wichtigsten dieser letzteren für die gesammte Landeskirche ist hier die Königl. Ordre vom 12. April 1822, (Gesetzsammlung von 1822, S. 105) besonders zu nennen, welche sich über das Verhalten der Geistlichen in politischen Dingen näher ausläßt.

In letzterer Beziehung sind auch durch einen Erlaß der Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 18. August 1849 (abgedruckt in den „Actenstücken" dieser Abtheilung, Berlin bei Wilh. Hertz, S. 40), die leitenden Grundsätze der geistlichen Disciplin neu eingeschärft worden. — Eine vollständige Dienstpragmatik für die evangelischen Geistlichen ist nicht vorhanden.

II. Materieller Inhalt der bestehenden Dienstvorschriften.

Der materielle Inhalt der für die evangelischen Geistlichen in Preußen geltenden Dienstvorschriften, sowohl in Beziehung auf ihre unmittelbare Amtsführung, als auch in Beziehung auf ihr sittliches Verhalten, ist im Wesentlichen auf den zur Zeit der Reformation in den evangelischen Kirchen Deutsch-

---

4) Vergl. Jacobson in Doves' Zeitschr. III., S. 321, bei Note 111 und diese Note selbst, sowie überhaupt oben S. 22 ff.

lands angenommenen Grundsätzen beruhen geblieben. Auch das Allgem. Landrecht hat sich von denselben nicht allzuweit entfernt, wenngleich die Bestimmungen desselben nach dem Charakter der Zeit seiner Entstehung, im Allgemeinen eine größere Unbestimmtheit und Dehnbarkeit besitzen, als die kirchlichen Ordnungen der älteren Zeit.

Insbesondere ist auch der §. 73 desselben an anderen Orten von den Preußischen Kirchenbehörden in dem, dem älteren evangelischen Kirchenrechte entsprechenden Sinne ausgelegt und gehandhabt worden, daß die Verirrungen eines Geistlichen in der Lehre nach dem objectiven Kriterium ihrer Abweichung von dem Bekenntnisse, oder nach dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechts, „von den Grundbegriffen der Religionspartei", gemessen werden, nicht aber nach dem Maße des dadurch hervorgebrachten, in demselben Paragraphen erwähnten „Anstoßes der Gemeine."

III. Competenz.

Die Handhabung der Disciplin ist von den Zeiten der Reformation her den landesherrlich eingesetzten Kirchenbehörden, den Consistorien, anvertraut gewesen. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die evangelische Kirche unter katholischen Landesherren ihren Ursprung nahm, wie in Jülich, Cleve, Berg und Mark, und in Posen, haben bis in neuere Zeit die dort bestehenden Synoden eine kirchliche Disciplinargewalt geübt.

Im Jahre 1748 wurde durch eine Verordnung Friedrichs II. die Disciplinargewalt der Consistorien bis auf ein sehr geringes Maß eingeschränkt, alle schwereren Disciplinarstrafen aber, namentlich die Amtsentsetzung, an die Justizbehörden verwiesen.

Indessen wurde schon durch ein Edict vom 16. Mai 1760 den Consistorien die Strafgewalt bis auf Festsetzung einer Geldstrafe von 30 Thlr. und bis zur Verhängung einer Suspension auf 3 Monate wieder zurückgegeben. Das Allgemeine Landrecht legte in §. 532—534, II., 11 den Consistorien die volle Strafgewalt, bis zur Amtsentsetzung einschließlich, in erster Instanz wieder bei; ließ aber in den Justizcollegien eine zweite Instanz für die Fälle der Amtsentsetzung fortbestehen. Eine Allerhöchste Ordre vom 17. December 1805 etablirte über dieser zweiten, gerichtlichen Instanz wiederum eine dritte geistliche Instanz, das Departement der geistlichen Angelegenheiten, mit dem Rechte der Strafverschärfung; bis endlich die bereits oben erwähnte Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822 die zweite gerichtliche Instanz ganz abschaffte, und nur die beiden geistlichen Instanzen, Consistorium und Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, bestehen ließ.

Die Disciplinargewalt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ist in neuester Zeit durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1850 (Gesetzsammlung von 1850, S. 343) an eine collegialisch formirte, oberste evangelische Kirchenbehörde, den Evangelischen Oberkirchenrath, übergegangen, und bestehen gegenwärtig für die Handhabung der geistlichen Disciplin nur diese beiden kirchlichen Instanzen:

Consistorium und
Evangelischer Oberkirchenrath.

IV. Strafmittel.

Den evangelischen Kirchenbehörden stehen als Mittel der Disciplin zu Gebote:

1) die leichteren Grade der Ermahnung, des Verweises und kleiner Ordnungsstrafen. Eine Schärfung des Verweises ist die Ertheilung desselben vor versammeltem Collegio.
2) Schwerere Disciplinarstrafen, nämlich
   a) Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Thlr. (Allgem. Landrecht Thl. II., Tit. 11, §. 125, 143).
   b) Strafversetzung, an deren Stelle unfreiwillige Emeritirung gesetzt werden kann (Allgem. Landrecht Thl. II., Tit. 11, §. 531. Allerhöchste Ordre vom 27. April 1831. Ges.-Samml. von 1831, S. 81).
   c) Amtsentsetzung.

Die Suspension vom Amte kommt nur als processualische Maßregel während der Dauer der Untersuchung vor; wird aber ebenfalls nur von den geistlichen Behörden verhängt.

Innerhalb dieser Strafscala bewegen sich die evangelischen Kirchenbehörden mit voller Selbständigkeit und sind durch keine andere staatliche oder richterliche Autorität darin beengt.

Bei Vergehungen eines Geistlichen gegen die bürgerlichen Strafgesetze gehen die richterliche Untersuchung und Entscheidung wegen der verwirkten bürgerlichen Strafe und die disciplinarische Untersuchung und Entscheidung wegen des mit dem Vergehen zusammentreffenden kirchlichen Aergernisses unabhängig neben einander her.

Suspension, Strafversetzung, Strafemeritirung und Amtsentsetzung können seit der Publication des neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Ges.-Samml. von 1851, S. 101) nur noch durch den Spruch der kirchlichen Disciplinarbehörde, nicht mehr durch richterlichen Spruch verhängt werden.

V. Verfahren.

Das Verfahren in Disciplinarsachen gegen evangelische Geistliche hat sich nach der Analogie des gerichtlichen Strafverfahrens und des Disciplinarverfahrens gegen Beamte, durch eine Reihe von Ministerialrescripten und durch die Praxis ausgebildet.

Eine umfassende Verordnung über den Gang dieses Verfahrens besteht nicht.

Den Hauptzügen nach bewegt dasselbe sich in folgendem Gange:

Geringere Disciplinarstrafen, — Ermahnungen, Verweise und Ordnungsstrafen — werden, ohne daß es eines vorgängigen förmlichen Verfahrens bedarf, durch ein einfaches Decret festgesetzt.

Schwerere Disciplinarstrafen, Strafversetzungen, Strafemeritirungen und Amtsentsetzungen — werden nur auf Grund eines förmlichen Disciplinarverfahrens und durch ein mit Gründen versehenes Resolut verhängt.

Der Einleitung der förmlichen Disciplinaruntersuchung geht in der Regel ein Scrutinialverfahren voraus, in welchem jedoch die zu vernehmenden Zeugen nicht vereidigt zu werden pflegen.

Die förmliche Disciplinaruntersuchung wird durch ein Decret des Consistoriums eröffnet.

Der Angeschuldigte wird über die erhobenen Anschuldigungsmomente zu Protokoll gehört, und zur Angabe seiner Vertheidigungsmittel aufgefordert.

Die Beweise werden aufgenommen, sowohl der Anschuldigungs- als auch der Vertheidigungsbeweis, die Zeugen vereidigt.

Der Angeschuldigte wird unter Mittheilung der erhobenen Beweise zum Schluß vernommen und ihm eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gewährt, auf welche er jedoch auch verzichten kann.

Danach erfolgt die Entscheidung des Consistoriums auf die schriftlich verhandelten Acten durch ein mit Gründen versehenes Resolut.

Die Führung der förmlichen Untersuchungsverhandlungen geschieht entweder durch ein von dem Consistorium dazu deputirtes rechtsverständiges Mitglied des Collegiums oder auf Requisition des Consistoriums durch eine richterliche Behörde. Die Gerichte sind verbunden, diesen Requisitionen Folge zu leisten.

Für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz ist für solche Fälle die Zuziehung des Superintendenten kirchenordnungsmäßig vorgeschrieben.

Zu den bloßen Scrutinialverhandlungen bedienen sich die Consistorien in der Regel der Superintendenten, ausnahmsweise der Polizeiobrigkeiten — Landräthe und Polizeimagistrate.

Das Urtheil erster Instanz wird dem Angeschuldigten publicirt.

Beruhigt sich derselbe dabei, so wird das Urtheil ohne Weiteres vollstreckt.

Der Angeschuldigte kann innerhalb vier Wochen, von der Publication des ersten Urtheils ab, Recurs an den Evangelischen Oberkirchenrath einlegen und diesen Recurs durch eine weitere Vertheidigungsschrift motiviren.

Dieser Recurs hat Suspensiveffect. Nur die im Laufe der Untersuchung etwa verhängte vorläufige Suspension bleibt bis zum definitiven Austrage der Sache bestehen.

Der Evangelische Oberkirchenrath fordert auf die von dem Angeschuldigten eingelegte Recursbeschwerde die Acten ein. Findet er eine Ergänzung des Beweises, namentlich wenn von dem Beschuldigten Nova angebracht sind, für nothwendig, so verordnet er dieselbe. Findet er die Acten spruchreif, so bestätigt oder mildert er durch eine mit Gründen versehene Resolution das Urtheil des Consistoriums.

Eine Verschärfung des ersten Urtheils ist in der Recursinstanz nicht üblich.

Mit dem Spruch des Evangelischen Oberkirchenraths hat die Untersuchung definitiv ihren Abschluß erreicht.

In einzelnen besonderen Fällen hat vor dem Consistorium oder vor dem Evangelischen Oberkirchenrathe in neuerer Zeit ausnahmsweise ein mündliches Schlußverfahren mit dem Angeschuldigten vor dem versammelten erkennenden Collegium stattgefunden. Einen berechtigten Anspruch auf Abhaltung eines solchen hat der Beschuldigte nicht.

Capitel III.

§. 45.

Das kirchliche Besteuerungsrecht.

Schon die Allerh. Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 [1]) befahl zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen die Wiederherstellung der vor 1806 bestandenen Immunitäten, während sie weiter verordnete: „Den Antrag, alle Accidentien aufzuheben und dagegen eine fixirte Abgabe für die Geistlichen einzuführen, kann Ich zwar so wenig als eine allgemeine Erhöhung der Stolgebührentaxe genehmigen, das Beichtgeld aber soll, als ein anstößiges Accidenz, allgemein abgeschafft werden [2]) und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnittsertrage der letzten sechs Jahre, aus den Kirchen- oder Gemeindecassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese unvermögend sind, aus den Staatscassen entschädigt werden." Schon damals also hatte man eine allgemeine Besteuerung der Parochianen für kirchliche Zwecke ins Auge gefaßt. Wenn es nun auch nach dem Allgem. Landrecht statthaft erscheint, für locale kirchliche Bedürfnisse die einzelnen Kirchengemeinden zu Leistungen heranzuziehen [3]), so wird man doch nicht umhin können, „das bisherige System der nur im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses auszuschreibenden Auflagen zu verlassen und statt dessen die Pflicht zur Entrichtung fortlaufender Beiträge oder kirchlicher Steuern einzuführen, um im einzelnen Fall die Last nicht zu drückend zu machen und einen neuen Grundstock zu einer ordentlichen Dotation der Kirche zu gewinnen" [4]).

---

1) Vollständig abgedruckt bei L. Richter, Verhandlungen der preußischen Generalsynode, S. 13—17. Vgl. dazu v. Mühler, Geschichte der Kirchenverfassung, S. 317 ff.

2) Diese allgemeine Abschaffung ist bisher noch nicht erfolgt. Vgl. Jacobson, Kirchenrecht II., S. 495, Note 17. Die später angelegten Berechnungen ergaben, daß die Ablösung des Beichtgeldes eine jährliche Summe von 2- bis 300,000 Thalern erfordern würde. Daran scheiterte die Ausführung; v. Mühler, S. 320, Note *).

3) Vgl. Allgem. Landrecht II., 11, §. 261 mit Dove, 6. Ausgabe von Richter's Kirchenrecht §. 237 zu III. und Note 7**). Zu einer solchen Heranziehung bedarf es aber, wie an der letzteren Stelle richtig bemerkt ist, der Wahl und Instruction besonderer Repräsentanten nach Allgem. Landrecht II., 11, §. 159, verb. mit II., 6, §§. 64 ff., 119 ebendas. und dem Allerh. Erlaß vom 27. Febr. 1860, Nr. 5, oben S. 234 dieses Buches. Einen hierher gehörigen praktischen Fall bietet die in der Neuen Evangel. Kirchenztg. Nr. 17, vom 25. April 1868 von rechtlichen Gesichtspunkten aus zur Erörterung gebrachte Frage wegen Abänderung der in Breslau bestehenden Begräbniß- und Taxordnung, welche in der dortigen Stadtverordneten-Versammlung Anfangs des Jahres 1868 zur Verhandlung gebracht worden ist.

4) P. Hinschius, die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin 1867, S. 44. An der angeführten Stelle wird weiter bemerkt: „Zunächst würden aus den Steuern die Bedürfnisse der Einzelgemeinden zu decken sein, für allgemeinere Kirchenzwecke müßte von dem Ertrage der Steuer in jeder Gemeinde ein bestimmter Procentsatz abgegeben und außerdem in Folge der

Angebahnt ist beispielsweise eine solche Besteuerung schon in Rheinland und Westphalen[5]), sowie in Hannover[6]).

Pflicht der Einzelgemeinde, je nach Kräften ihrerseits für das Wohl des Allgemeinen beizutragen, das etwaige besondere Vermögen derselben ebenfalls mit bestimmten Steuerbeträgen zu Gunsten der ganzen Kirche belastet werden. Ein solches Steuersystem wird um so ergiebiger und die dadurch herbeigeschafften Mittel werden um so zweckmäßiger verwandt werden können, je größer der Raum der Kirche und die Zahl der Contribuenten ist. Abgesehen davon, daß nur bei einer einheitlichen Leitung die reichlich aus einzelnen Gemeinden fließenden Mittel für die bedürftigen und armen Gemeinden im umfassenden Maßstabe nutzbar gemacht werden können, lassen sich eine Reihe von nothwendigen finanziellen Einrichtungen, so z. B. Fonds für Pensionen und Unterstützungen, für Errichtung neuer Pfarrstellen, für Prediger-Seminare, für die Wirksamkeit in der Diaspora und in der außerdeutschen Mission u. s. w. wirthschaftlich desto besser und vortheilhafter gründen, je größer die Zahl der Theilnehmer ist. Neben den von der Kirche selbst durch das regelmäßige Steuersystem und Collecten zu beschaffenden Geldern wird aber die Kirche berechtigt sein, eine bestimmt fixirte Staatsdotation fortzubeziehen, da der Staat vielfach früher kirchliches Gut eingezogen und die Verpflichtung, dasselbe zu kirchlichen Zwecken zu verwenden, überkommen hat." Vgl. hierzu die Abhandlung von Hinschius, „das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums" in der Zeitschr. f. Kirchenrecht, Jahrg. VII. (1867), S. 53 f. In Richter's Kirchenrecht, a. a. O., S. 666 aber heißt es weiter: „Auf eine Regelung (der kirchlichen Besteuerung der Gemeindegenossen) weist in der Gegenwart nicht allein die mit der steigenden confessionellen Mischung der Bevölkerung immer nothwendiger werdende Unterscheidung des kirchlichen und des bürgerlichen Gemeindeverbandes hin, sondern auch der durch die Ablösungsgesetzgebungen in manchen Ländern bedingte Wegfall von Verpflichtungen, welche bisher in Beziehung auf bestimmte kirchliche Lasten zwischen den Leistungen des Kirchenvermögens und der Gemeindegenossen das Mittelglied bildeten." Mit der Einführung einer solchen Besteuerung werden aber auch die Stolgebühren, deren Unangemessenheit schon oft beklagt worden ist, endlich einmal beseitigt werden können. In Nassau ist ihre Aufhebung bereits 1818 erfolgt. Vgl. Richter a. a. O., S. 663 f. und die in der letzteren Hinsicht einschlägige Litteratur Note 5*) daselbst. Vgl. im Uebrigen oben S. 198 ff., 208 f. und — den S. 241 angeführten Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1864.

5) Vgl. die §§. 3, Nr. 4, 18, litt. d., 131, Zusatz 2 der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung, oben S. 249 ff.

6) Vgl. die dortige Kirchen-Vorst.-Ordn. §§. 35, 79, 81, sowie das Hannov. Ges. vom 14. October 1848, oben S. 284 ff. In Oldenburg ist jetzt, wie in Richter's Kirchenrecht, a. a. O., Note 9**) (Zusatz von Dove) bemerkt ist, ein Kirchengesetz vom 21. Januar 1865 (Zeitschr. f. Kirchenrecht, V., S. 490 ff.) wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Kirchengemeinden erlassen worden, wonach alle durch Steuerumlagen aufzubringenden Kirchenlasten nachbargleich zu vertheilen sind und zwar so, daß die Baulast durch eine kirchliche Grund- und Gebäudesteuer, die sonstigen Bedürfnisse durch eine persönliche Kirchensteuer der Gemeindeglieder bestritten werden.

Capitel IV.

Die Wahl und Anstellung des Pfarrers.

§. 46.

1. Bedingungen.

Das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt einem Candidaten nicht bloß für die einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie die Anstellungsberechtigung, ohne Ansehen der Herkunft und des Geburtsortes [1]).

Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde [2]) erworben haben, sollen im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden. Und diese Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist und der Anzustellende — vorausgesetzt, daß er sich noch im militärischen Alter befindet — der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat [3]).

Anm. 1. **Bestimmungen über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen Theologie, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen** (Actenstücke des Evangel. Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 256 ff.).

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich

---

1) Minist.-Verf. vom 27. Mai 1847. Minist.-Bl. 1847, S. 251. 252. Ueber die Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen theologischen Prüfungen, der Berufung ausländischer Predigtamtscandidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen und wegen der Berufung dergleichen bereits in einem geistlichen Amte stehender ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle vgl. Minist.-Circ.-Verf. vom 6. September 1845. Minist.-Bl. 1846, S. 5, 6. — Ueber die bezüglich der Ableistung der Militärdienstpflicht bestehenden Vergünstigungen der evangelischen Theologen siehe Anm. 1 u. 2. — Von den in den Jahren 1852 u. 1853 für die einzelnen Provinzen ergangenen und in den Actenstücken des Evangelischen Oberkirchenraths, Heft 6, S. 30—65, mitgetheilten Candidatenordnungen theilen wir in Anm. 3 die für Schlesien vom 20. October 1852 mit. Sie sind mit Ausnahme der Rheinischen auch abgedruckt bei Vogt I., S. 111—126. — Ueber die Ordnung der kirchlichen Prüfungen vgl. v. Mühler in Jacobson's und Richter's Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, Heft 2 (1847), S. 127 ff. und v. Harleß im Allgem. Kirchenbl. 1863, S. 423 bis 489.

2) Gesetz vom 31. December 1842, §. 1, Nr. 4 und §. 5.

3) Allerh. Cab.-Ordre vom 17. October 1847.

widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber, — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatzinstruction) zugebilligt ist — der Kreisersatzcommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkte so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit des Staatsministerialbeschlusses vom 15. September 1854 durch die Departementsersatzcommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungsattest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum anderen zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatzinstruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreisersatzcommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts, resp. Domicils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitätsstudien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen.

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzialbehörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136 der Ersatzinstruction gedachte Ausstand nicht über den 1. April des

Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreisersatzcommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departementsersatzcommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4 gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste von den Ersatzbehörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2 der Ersatzinstruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
Flottwell. v. Bonin.

Anm. 2. Der durch Circ.-Verf. des Evangelischen Oberkirchenraths vom 12. November 1864 den sämmtlichen Consistorien nachrichtlich mitgetheilte gemeinschaftliche Circ.-Erlaß der Minist. d. geistl. Angelegenh., des Krieges und des Innern vom 11. August 1864 (Actenstücke des Evangelischen Oberkirchenraths Bd. 5, S. 441) lautet, soweit er für die Theologen evangelischer Confession von Interesse ist:

Die durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 21. September 1859 ausgesprochene Begünstigung,

daß die evangelischen Theologen bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, vom Militärdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militärpflicht befreit, diejenigen aber, welche gedachte Prüfung nicht bestanden haben, oder unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen werden sollen,

läuft mit der weiteren in derselben Circ.-Verf. getroffenen Bestimmung, der gemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen Predigtamtscandidaten zu keinerlei Militärdienst heranzuziehen sind, mit Ende dieses Jahres ab.

Da das Bedürfniß, welches die vorerwähnten Vergünstigungen sowohl für die evangelischen als auch für die katholischen Theologen hervorgerufen hat, noch fortbesteht, so werden die in Rede stehenden Vergünstigungen hiermit auf fernere 5 Jahre, und zwar auf die Jahre 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869 verlängert.

Dem Königlichen Generalcommando und dem Königlichen Oberpräsidium stellen wir ergebenst anheim, demgemäß das Weitere gefälligst zu verfügen.

Anm. 3. Die für Schlesien ergangene Candidatenordnung (oben Note 1) lautet:

Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes in der Provinz Schlesien.

§. 1. Jeder evangelische Studiosus theologiae tritt nach Vollendung seiner akademischen Studien unter kirchliche Aufsicht (Minist.-Rescr. vom 7. December 1842). Er hat sich daher binnen vier Wochen bei seinem Ortspfarrer und bei dem Superintendenten seiner Diöcese persönlich zu melden und unter Einreichung seines Lebenslaufes in lateinischer Sprache und der erforderlichen Zeugnisse — nämlich seines Taufscheines, seines Militärattestes und seines Abgangszeugnisses von der Universität in Ur- und Abschrift — innerhalb der ersten drei Monate bei dem Consistorium auf seine Prüfung pro licentia concionandi anzutragen. Wer seine Prüfung länger als ein Jahr nach seinem Abgange von der Universität ausgesetzt zu sehen wünscht, hat die Gründe für diesen Wunsch dem Superintendenten anzugeben, damit auf den Bericht desselben darüber entschieden werde.

§. 2. Nach bestandener Prüfung ist jeder Candidat der besonderen Aufsicht seines Superintendenten unterworfen und ist demselben hinsichtlich seiner Studien, seiner praktisch-kirchlichen Thätigkeit und seines Wandels Rechenschaft schuldig. Er hat sich daher in persönlicher Verbindung mit ihm zu erhalten, dessen Belehrungen und Ermahnungen zu beachten, sowie auch den von ihm ergehenden Einladungen und Aufforderungen zum Predigen und Katechisiren sowohl bei Vacanzen als auch in anderen Fällen Folge zu leisten, und den Predigerconferenzen und, wenn ihm dies gestattet wird, den Verhandlungen seiner Kreissynode beizuwohnen.

Auch mit seinem Ortspfarrer hat sich jeder Candidat in das gebührende Verhältniß zu setzen und denselben nach Kräften im Dienste der Gemeinde zu unterstützen.

§. 3. Candidaten, welche ihren Wohnort in eine andere Diöcese verlegen, haben dies sowohl ihrem bisherigen, als demjenigen Superintendenten anzuzeigen, unter dessen Aufsicht sie durch die Wohnungsveränderung treten, und dürfen in der Synode ihres neuen Wohnorts von ihren Prüfungszeugnissen nicht eher Gebrauch machen, als bis sie von dem Superintendenten derselben gesehen und notirt sind.

Diejenigen Candidaten, welche sich zeitweise außerhalb des Preußischen Staates aufhalten, bleiben nach unserer jedesmaligen Bestimmung unter der Aufsicht ihres bisherigen oder eines ihrem neuen Aufenthalte näher wohnenden Superintendenten.

§. 4. Wenn Candidaten aus anderen Provinzen des Staates sich in

Schlesien niederlassen, so haben sie durch den Superintendenten ihres neuen Wohnorts ihre Zeugnisse nebst einem Lebenslaufe uns einzusenden. Ausländer, welche in der Provinz ihren Wohnsitz genommen haben, dürfen erst, nachdem ihre Zeugnisse von uns anerkannt worden, predigen und katechisiren. Diese wie jene treten darauf in die nämlichen Verpflichtungen wie die hiesigen Candidaten.

§. 5. Jeder Candidat ist gehalten:

1) einmal jährlich vor seinem Superintendenten oder vor einem von demselben beauftragten Pfarrer zu predigen und zu katechisiren und demselben auf Verlangen die gehaltene Predigt und Katechisation schriftlich einzureichen;
2) jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres mit seinem Superintendenten über den Gegenstand einer von ihm — abwechselnd in dem einen Jahre in lateinischer Sprache — anzufertigenden theologischen Abhandlung sich zu benehmen, welche dann spätestens im December demjenigen Superintendenten einzureichen ist, in dessen Synode der Candidat sich aufhält. Das Consistorium behält sich übrigens vor, auch seinerseits den Candidaten Aufgaben für ihre Jahresarbeit zu stellen;
3) eine Darlegung des Ganges seiner Studien und seiner praktisch-kirchlichen Beschäftigung während des betreffenden Jahres einzureichen; und
4) ein Zeugniß des Ortspfarrers
   a) über seine Theilnahme am Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle,
   b) über seine Theilnahme am Kirchendienste,
   c) über seinen Wandel

   beizufügen.

§. 6. Der Superintendent ist berechtigt, die in §. 5, 2 bezeichnete theologische Abhandlung solchen Candidaten zu erlassen, welche in dem betreffenden Jahre eine theologische oder wissenschaftliche Prüfung oder die dazu erforderlichen Arbeiten gemacht haben.

Sollte ein Superintendent noch aus anderen Gründen ausnahmsweise die Erlassung der theologischen Abhandlung für zweckmäßig erachten, so hat er vor Ablauf des ersten Halbjahrs bei dem Consistorium darauf anzutragen.

§. 7. Jeder Superintendent wird jährlich im Monat Januar zugleich mit dem kirchlichen Jahresberichte und unter Wegfall der bisherigen Candidatenliste, über die Beaufsichtigung der Candidaten seiner Synode im verflossenen Jahre an das Consistorium einen Bericht einsenden und in einer demselben beizufügenden Uebersicht angeben:

1) der Candidaten Namen;
2) Geburtstag;
3) Geburtsort;
4) Beschäftigung;
5) Aufenthaltsort;
6) u. 7) Datum und Resultat des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi und
8) u. 9) pro ministerio;
10) wissenschaftliche und praktische Thätigkeit;

11) Lebenswandel; und

12) Bemerkungen, z. B. ob der Candidat den Synodalkreis verlassen hat.

In der Spalte 10) wird der Inhalt und der Werth der §. 5, 1. 2 erwähnten Arbeiten, sowie der Gang der Studien (§. 5, 4) und die praktisch-kirchliche Beschäftigung des Candidaten angegeben. Jedoch kann auch der Begleitungsbericht die Beurtheilung der Aufgaben und der Beschäftigung und Leistungen des Candidaten enthalten, und muß zugleich die Gründe angeben, aus welchen einem Candidaten die theologische Abhandlung erlassen worden ist. Diesem Berichte sind sämmtliche theologische Abhandlungen der wahlfähigen Candidaten und der etwa während des letzten Jahres zuerst unter unsere Aufsicht getretenen fremden Candidaten beizufügen.

§. 8. Wenn die §. 5 angegebenen Obliegenheiten nicht vorschriftsmäßig erfüllt werden, oder wenn der Inhalt der angefertigten Arbeiten und des Zeugnisses über die Tüchtigkeit und den Wandel eines Candidaten nicht befriedigend ist, so wird vorbehaltlich des erforderlichen Falles einzuleitenden Disciplinarverfahrens, derselbe angehalten werden, vor der hiesigen Prüfungscommission ein Colloquium zu bestehen, von dessen Ausfall die Fortdauer der Predigterlaubniß, beziehungsweise der Wahlfähigkeit, abhängig sein wird.

§. 9. Es soll kein Candidat zum Pfarramt erwählt, beziehungsweise bestätigt werden, welcher nicht durch vollständige Zeugnisse nachweisen kann, daß er sich den Superintendenten, in deren Diöcesen er sich seit seiner Prüfung pro ministerio aufgehalten hat, vorgestellt, die vorhandenen und dargebotenen Mittel zu seiner Fortbildung benutzt und einen tadellosen Wandel geführt habe.

§. 10. Bei denjenigen Candidaten, welche vor wirklich geleisteter Militärpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom activen Militärdienste die zweite theologische Prüfung ablegen, ist mit der Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses, resp. der Confirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte so lange zurückzuhalten, bis sie ihrer Dienstpflicht durch einjährigen, resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere genügt haben, oder sonst durch die zuständige Militärbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind — worüber Zeugniß beizubringen ist (cf. Verf. des Evangelischen Oberkirchenraths vom 12. Juni 1851).

§. 11. Schließlich wird bemerkt, daß der vor Ableistung des Examens pro ministerio abzuhaltende sechs- bis achtwöchentliche pädagogische Cursus an einem inländischen Schullehrerseminare an den drei in der Provinz Schlesien befindlichen Seminarien in folgenden Terminen stattfindet:

I. in dem Schullehrerseminar zu Bunzlau:
   1) vom 4. Januar bis 15. Februar,
   2) vom 3. September bis 15. October;

II. in dem Schullehrerseminar zu Steinau a. O.
   1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
   2) vom 10. November bis 20. December, jedoch erst vom Jahre 1851 an;

III. in dem Schullehrerseminar zu Münsterberg:
   1) vom Anfang Januar bis Mitte Februar,
   2) vom Trinitatisfeste bis zum sechsten Sonntage nach Trinitatis,
   3) vom 1. September bis 12. October,

4) vom 1. November bis 12. December.
(Cf. Verf. des Königl. Provinzialschulcollegiums v. 25. October 1850.)

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß geeignete, d. h. mit vorzüglich guten Zeugnissen versehene Candidaten auf ihren Antrag zur Aufnahme in das Königliche Predigerseminarium zu Wittenberg von uns vorgeschlagen werden können, wo sie zwei Jahre lang außer freiem Unterricht, freier Wohnung und Holzgeld ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich genießen.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnißnahme bringen und deren pünktliche Beobachtung erwarten, wünschen wir, daß auch diese Ordnung dazu dienen möge, die Candidaten darauf hinzuweisen, daß sie in ihrem ganzen Verhalten ihren künftigen Beruf beständig vor Augen haben, und sich demselben mit einem heiligen Ernst zuwenden. Dazu können wir denselben aber nur unter Hinweisung auf eine mit dem Ernst der Liebe geführte Aufsicht die treue Benutzung aller zu ihrem Heile dienenden Mittel und insbesondere das tiefere Eindringen in die heilige Schrift und in die Bekenntnisse der Kirche, den Gehorsam des Glaubens in der Liebe und einen gottseligen Wandel als den Weg bezeichnen, auf dem sie zu einem erfreulichen Ziele gelangen und als würdige Diener der Kirche einen reichen Segen sowohl für sich selbst empfangen, als auch für Andere stiften werden.

Breslau, den 20. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Anm. 4. Ueber die praktische Ausbildung der Candidaten des Predigtamts im Fache der Pädagogik cf. Minist.-Circ.-Verf. vom 30. Januar 1842. Minist.-Bl. 1844, S. 64 ff. und Vogt I., S. 107. Vgl. ferner den Erlaß des Minist. d. geistl. Angelegenh. vom 13. Januar 1862 in den Actenstücken des Evangelischen Oberkirchenraths Bd. 5, S. 258. Die Fälle, in welchem sonst von dem sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrerseminars dispensirt werden kann, sind zusammengestellt in Stiehl's Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. von 1859, S. 745.

Anm. 5. Hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer Preußischen Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer Deutschen Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben alle diejenigen Bedingungen erfüllen und diejenigen Nachweise beizubringen vermögen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden; und
2) zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) dann, wenn sie eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungsbehörde, oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben; wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militärpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben oder nach denselben davon befreit sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben, von welchen Bedingungen der Herr Minister der

geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen dispensirt; imgleichen daß ihnen von einem Privatpatron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden; und endlich, wenn sie alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

3) Die Berufung auswärtiger Predigtamtscandidaten aus dem Bereiche der Deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 2 besteht, und in derselben eine der beiden Zeugnißnummern erhält. Uebrigens muß der Berufene die nach den Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen.

4) Hinsichtlich der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privatpatronats, hat sich das Consistorium vor der Bestätigung des Berufenen von dessen Qualification zu überzeugen, und kann zu diesem Zwecke mit ihm, sofern dieselbe nicht schon anderweitig außer Zweifel ist, ein besonderes Colloquium abhalten.

5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königlichen Patronats bedarf der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Allerh. Cab.-Ordre vom 31. December 1825, vom 11. April 1845. Minist.-Rescr. d. geistl. Angelegenh. vom 6. September 1845. Die Allerh. Cab.-Ordre vom 7. December 1839 ist durch die vom 11. April 1845 modificirt.

Anm. 6. Wenn zu inländischen geistlichen Stellen Geistliche des Auslandes berufen werden, so müssen sich diese einem förmlichen colloquium pro munere behufs ihrer Anstellungsfähigkeit unterwerfen. Minist.-Circ.-Rescr. d. d. Berlin, 10. Juni 1835 bei Vogt I., S. 109.

Anm. 7. Die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 4. Mai 1868 (Ges.-Samml. S. 473), lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch in Ausführung des §. 6, Nr. 2 der Verordnung vom 17. April 1866, über die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, nach Anhörung des dortigen Landesconsistoriums, was folgt:

§. 1. Die Zulassung zum geistlichen Amte in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover ist durch das Bestehen zweier theologischen Prüfungen, pro venia concionandi und pro ministerio, bedingt.

Die Leitung dieser Prüfungen wird in der genannten Provinz ausschließlich dem Landesconsistorium übertragen.

§. 2. Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist, vorbehaltlich des vor-

schriftsmäßigen Nachweises der Universitätsreife, durch ein mindestens dreijähriges theologisches Studium auf einer Deutschen Universität bedingt.

Von dieser Studienzeit müssen wenigstens drei Halbjahre auf einer Preußischen Universität zugebracht sein.

§. 3. Studirende, welche in der Reifeprüfung befriedigende Kenntnisse im Hebräischen nicht nachgewiesen haben, müssen dieselben durch eine besondere Prüfung darthun und nach dieser noch fünf Halbjahre hindurch das theologische Studium fortsetzen.

Die Prüfung ist vor einer der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abzulegen.

§. 4. Die Meldung zu der ersten Prüfung hat gegen Schluß des letzten Halbjahres der Universitätsstudien, spätestens in dem darauf folgenden Halbjahre zu erfolgen.

§. 5. Die Meldung zu der zweiten Prüfung soll erfolgen, wenn seit dem Bestehen der ersten Prüfung mindestens zwei Jahre verflossen sind, und der Candidat das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Candidaten, welche diese Meldung innerhalb vier Jahre, vom Bestehen der ersten Prüfung an gerechnet, nicht vornehmen, sollen daran erinnert und können, wenn sie dieser Erinnerung nicht innerhalb eines Jahres Folge geben, von der Liste der Candidaten gestrichen werden.

§. 6. Aus besonders dringenden Gründen kann das Landesconsistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ein halbes Jahr an der vorgeschriebenen Universitätszeit (§§. 2 und 3) erlassen.

Auch ist dasselbe ermächtigt, ausnahmsweise aus genügenden Gründen die zwischen den beiden Prüfungen liegende Zwischenzeit bis auf die Dauer eines Jahres zu verkürzen und eine über die Fristen des §. 4 verspätete Meldung zur ersten Prüfung anzunehmen.

§. 7. Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen werden bei dem Landesconsistorium und unter dessen Leitung zwei Commissionen gebildet, deren Mitglieder jedesmal auf die Dauer eines Jahres ernannt werden.

In der Commission für die erste Prüfung muß wenigstens ein Mitglied der theologischen Facultät zu Göttingen sich befinden, welches von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach Anhörung des Landesconsistoriums bestimmt wird. Die übrigen Commissionsmitglieder ernennt das Landesconsistorium mit Genehmigung des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vorzugsweise aus den geistlichen Räthen des Landesconsistoriums und der Provinzialconsistorien.

§. 8. Unter den Mitgliedern jeder Commission bestimmt der Präsident des Landesconsistoriums für die verschiedenen Prüfungen, beziehungsweise Prüfungstermine den Vorsitzenden und die sonst Mitwirkenden in der Art, daß an jeder Prüfung sich mindestens drei Mitglieder betheiligen, und unter denselben bei der ersten Prüfung, von besonderen Nothfällen abgesehen, jedesmal ein Mitglied der Facultät, bei der zweiten regelmäßig ein Mitglied des Provinzialconsistoriums, dessen Bezirke der Candidat angehört, sich befindet.

§. 9. Nur die Candidaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sind zu Pfarrämtern wahl=, präsentations= und anstellungsfähig.

§. 10. Eine dritte Prüfung findet ferner nicht statt. Das Landes=

consistorium kann jedoch, wenn es solches aus besonderen Gründen zur Sicherung eines angemessenen Urtheils für erforderlich hält, und seit der letzten Prüfung eine längere Zeit verstrichen ist, bei ersten Anstellungen oder bei Beförderungen ausnahmsweise die Abhaltung eines Colloquiums fordern.

§. 11. Candidaten und Geistliche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nicht der Provinz Hannover angehören, können, wenn sie in ihrer Heimath als befähigt für das geistliche Amt gelten, ohne eine nochmalige Prüfung zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover gewählt, präsentirt oder kirchenregimentlich berufen werden. Dem Landesconsistorium ist aber vorbehalten, geeignetenfalls die Abhaltung eines Colloquiums von denselben zu fordern.

Candidaten und Geistliche, welche nicht dem Preußischen Unterthanenverbande angehören, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu Pfarrämtern in der Provinz Hannover berufen oder bestätigt werden.

Jedoch stehen Candidaten und Geistliche, welche dem Gebiete des Norddeutschen Bundes angehören und das examen pro ministerio vor einer Preußischen Prüfungsbehörde bestanden haben, in Ansehung ihrer Anstellungsfähigkeit den Preußischen Candidaten gleich.

§. 12. Das Landesconsistorium ist mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.
v. Mühler.

§. 47.

2. Erledigung und Besetzung der Amtsstelle.

Wenn ein Pfarrgeistlicher, wegen Versetzung in eine andere Stelle, oder wegen Emeritirung oder aus irgend einem anderen Grunde sein Amt niederlegen will, so hat er davon dem Patron Anzeige zu machen, auch gleichzeitig durch die Superintendentur die Genehmigung der betreffenden Oberbehörde nachzusuchen, und darf vor Eingang dieser Genehmigung die Pfarrstelle nicht verlassen werden.

Mit dem Tage, an welchem die Niederlegung des Amtes dem Patron auf Anordnung der Königlichen Oberbehörde durch die Superintendentur bekannt gemacht ist, tritt die Vacanz der Pfarre ein. Im Falle einer Emeritirung beginnt die Vacanz mit dem Tage, von welchem ab die Behörde die Emeritirung genehmigt hat. Bei Todesfällen beginnt die Vacanz mit dem Tage des Ablebens.

Nach eingetretener Vacanz ist der Patron auch ohne besondere Aufforderung für die Wahl eines Candidaten zu der erledigten Pfarre zu sorgen verpflichtet. Hat sich der Patron über die Wahl eines Candidaten entschieden, so zeigt derselbe die getroffene Wahl der Superintendentur zum weiteren Vortrage bei der Behörde an, und hat dafür zu

sorgen, daß der ausgewählte Candidat die über seine Wahlfähigkeit sprechenden vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Superintendentur zur weiteren Veranlassung einreiche.

Die Behörde beauftragt demnächst, wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden sind und der Anstellung des Candidaten gegründete Hindernisse nicht entgegenstehen, den Superintendenten oder einen anderen geeigneten Geistlichen, den von dem Patron ausgewählten Candidaten der Gemeinde durch eine Probepredigt und Katechisation vorzustellen. Der Tag der Probepredigt wird der Gemeinde 14 Tage vorher bekannt gemacht und zugleich der zur Abgabe ihrer Erklärung über den Candidaten angesetzte Termin, der frühestens auf den neunten Tag nach der Probepredigt anberaumt werden darf, mit der Verwarnung angekündigt, daß die Nichterscheinenden dafür werden angesehen werden, daß sie gegen den Candidaten nichts einzuwenden haben. Von diesem Erfordernisse darf nur in den Kirchen abgestanden werden, wo eine solche Vorstellung des zu Wählenden bis jetzt noch nie stattgefunden hat. Der Commissarius nimmt an dem festgesetzten Tage die Erklärung aller etwa erschienenen Gemeindeglieder entgegen und berichtet demnächst über den Ausfall der Probepredigt und Katechisation, sowie über die Vernehmung der Gemeinde an die Behörde. Wenn die Gemeinde gegen die Wahl des Patrons gesetzlich begründeten Widerspruch nicht erhoben hat, so erfolgt die förmliche Ausstellung der Vocation Seitens des Patrons, der dieselbe durch die Superintendentur der Behörde zur Confirmation vorlegt und hierdurch den Berufenen zur Bestätigung präsentirt. Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monate nach Eintritt der Vacanz nicht ein, und ist vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben von dem Patron nicht gesucht oder von der Behörde nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesmal der Königlichen Oberbehörde anheim [1]).

§. 48.

3. Wahl des Pfarrers.

Von wem die Wahl eines Pfarrers abhängt, ob von dem Consistorium, einem Privatpatron oder den Gliedern der Gemeinde, ist durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt [1]).

Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers [2]). Doch soll ein Sub-

---

1) Reg.-Verf. Danzig, 15. October 1837. Amtsbl. 1837, S. 256.

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 324. Vgl. hierzu das Ober-Trib.-Erk. vom 27. März 1854 in Altmann's Praxis S. 365, wonach es den Rechten nicht zuwider ist, daß Jemand mit der kirchlichen Gemeinde an der Wahl ihres Pfarrers sich betheilige, ohne ihrer Confession anzugehören, also auch ohne Glied dieser Gemeinde zu sein. Daher heißt es in dem Erkenntniß weiter, kann auch der Magistrat eines Orts als städtische Behörde mit den Geistlichen und anderen Deputirten der bürgerlichen oder kirchlichen Gemeinde zusammen den Pfarrer wählen.

2) Allgem. Landrecht II., 11, §. 327.

ject, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer niemals aufgedrungen werden[3]). Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde soll keine Rücksicht genommen werden[4]). In allen Fällen muß das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden[5]); nur in Ostpreußen bedarf es dessen nicht[6]). Das ausgewählte Subject aus der Kategorie derer, welche bereits im geistlichen Amte stehen, oder der wahlfähigen Predigtamtscandidaten, muß zur Haltung einer Probepredigt und Katechisation angewiesen und so der Gemeinde vorgestellt und dieser der Tag dazu wenigstens vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden[7]). Hat der Gewählte schon in einem geistlichen Amte gestanden, so muß er dennoch, wenn die Gemeinde ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Katechisation halten[8]). Und wenn zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zusammengeschlagen sind, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeinde, zu deren Anhörung, in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensystem überlassen[9]). Hierauf muß nach Verlauf von wenigstens acht Tagen die Gemeinde mit ihrer Erklärung über das vom Patron ausgewählte Subject vernommen werden. Ist aber der Candidat aus einer anderen Diöcese oder Consistorialbezirk, so kann die Gemeinde eine längere Frist bis zu vier Wochen zu ihrer Erklärung verlangen[10]). Die Vernehmung der Kirchgemeinde über das von dem Kirchenpatron zum Pfarrer ausgewählte Subject darf sich nicht zu einer Wahlabstimmung zwischen diesem und anderen Subjecten gestalten, und es sollen die etwa auf ein anderes Subject gerichteten Wunschäußerungen als nicht hierhin gehörig zurückgewiesen werden[11]). Ist die Gemeinde mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjects uneins, so haben die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne processualische Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen zu entscheiden. Der bloße Widerspruch der einzelnen Gemeindeglieder aus unerheblichen Gründen soll nicht berücksichtigt werden[12]). Sollte sich ein Subject durch Bestechungen oder andere unerlaubten Wege in ein geistliches Amt einzuschleichen suchen oder gesucht haben, so wird es desselben, falls es rechtlich überführt wird, auf immer unfähig[13]). Wenn ein Subject wenigstens zwei Drittheile der Stim-

---

3) Allgem. Landr. II., 11, §. 325. — 4) §. 338. — 5) §. 326.

6) Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 177 zu §§. 326. 329. 344 u. 523.

7) §§. 328. 329. 331 u. 326. Cf. Reg.-Verf. Danzig, vom 15. Oct. 1837. Amtsbl. 1837, S. 356.

8) Landr. II., 11, §. 330. — 9) §§. 332. 333.

10) Ebendas. §§. 334. 335. Vgl. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, S. 135—140.

11) Rescr. vom 26. Januar 1839. Cf. v. Kamptz's Annalen 1839, S. 98.

12) Allgem. Landr. II., 11, §§. 336. 338. — 13) §. 337.

men sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, so soll es zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlaßt worden ist [14]). Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan, so muß der Patron wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zulassen und kann die Vocation demjenigen unter diesen nicht versagen, welcher bei der Gemeinde nach Mehrheit der Stimmen derselben den vorzüglichsten Beifall hat [15]). Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzungen der Pfarre Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so haben die geistlichen Obern den Patronen aufzugeben, sich binnen einer gewissen, nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen, und es fällt, wenn binnen dieser bestimmten Frist kein Einverständniß erfolgt, die Besetzung der Stelle diesmal den geistlichen Obern anheim, welche aber diese Stelle in der Regel einem Dritten, der von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden ist, zu verleihen haben [16]).

Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besonderen Patron, so muß dieser in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten, falls er nicht gegen das von Letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendungen (§§. 336. 337, II., 11, Allgem. Landr.) zu machen vermag [17]).

In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß persönlich ist, nach den Personen, wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe desselben gezählt, insofern nicht, vermöge vorhandener Verträge oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind [18]).

Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde, und es haben dann die Kirchenvorsteher drei Subjecte der Gemeinde vorzuschlagen. Dabei müssen sie nur auf solche rücksichtigen, die der Gemeinde durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, und dürfen solche nicht übergehen, von welchen sie wissen, daß mehrere Gemeindeglieder Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen [19]). Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, Stimmrecht. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei und unter der gedachten Einschränkung die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen [20]). Niemand kann aber ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer anderen als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll [21]).

---

14) Allgem. Landr. II., 11, §. 339. — 15) §§. 340. 341. — 16) §§. 344—347. — 17) §. 348. — 18) §. 352. — 19) §§. 353—355.
20) §. 356 und Anhang zum Allgem. Landr. §. 129. — 21) §. 360.

Anm. 1. Gesuche um Dispensation vom kanonischen Alter haben die evangelischen Predigtamtscandidaten bei dem betreffenden Königlichen Consistorium einzureichen. Minist.-Rescr. vom 13. Juli 1834.

§. 49.

4. Ernennung und Bestätigung.

Bei der Vocation, deren Ausfertigung dem Patron und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern gebührt[1]), ist darauf zu achten, daß sie (oder das daran zu heftende Genußverzeichniß) in Bezug auf das mit der Pfarrstelle verbundene Einkommen keine nachtheilige Abänderung enthalte, und die Superintendenten, durch welche die Vocationen von Privatpatronen oder Kirchenvorstehern an die betreffende Behörde (Consistorium) zur Bestätigung eingereicht werden, haben die Prüfung, ob in den Vocationen eine Schmälerung des Einkommens vorkomme, zunächst anzustellen und alle Kürzungen desselben, oder andere Abänderungen, oder daß keine vorgekommen sind, zu bemerken[2]). Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muß, ist willkürlich und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein, so ist der Patron oder die Gemeinde zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt[3]). Ist aber keine Zeit zur Erklärung bestimmt, so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden. Hat er sich jedoch binnen vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt, und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeinde zu einer neuen Wahl geschritten, so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung. Ueberhaupt gelten auch hier die Gesetze über Annahme bei Verträgen. Ist die Vocation von mehreren ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen einen derselben erklärt worden ist[4]). Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann nur bei erheblichen Ursachen, und zwar nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, widerrufen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeinde gelangt sind[5]).

Der Berufene muß nach seiner erfolgten Annahme der Vocation den geistlichen Obern (Consistorium) zur Bestätigung, innerhalb sechs Monate, von Zeit der Erledigung des Pfarramts an, unter Beifügung der Vocation, und bei Gemeindewahl auch der Wahlprotokolle ꝛc. von dem Patrocinium oder den Vorstehern präsentirt werden. Geschieht dies

---

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 376.

2) Circ.-Rescr. vom 30. April 1836. v. Kamptz's Annal. 1836, S. 341. Reg.-Circ.-Verf. Königsberg, vom 7. December 1836.

3) Landr. II., 11, §§. 377. 378. — 4) §§. 379—382. — 5) §§. 383—385.

nicht und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht nachgesucht oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim [6]). Wird der Präsentirte für untauglich oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen, wozu eine Nachfrist von sechs Wochen gestattet wird [7]). Wenn die Gemeinde dem Patron Subjecte zur Auswahl vorzuschlagen hat, oder ein solcher Vorschlag der Gemeinde von dem Patron geschehen muß, so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim. So lange aber diese von ihrem Anfallsrechte noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeinde das Versäumte nachholen [8]).

Sobald der Präsentirte bestätigt ist, muß er um die Ordination, wenn er selbige wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amtes nicht schon erhalten hat, nachsuchen [9]); und sich alsdann verpflichten und vereidigen lassen.

Anm. 1. Formular zur Vocation für Geistliche.

Nachdem durch das am — erfolgte Ableben (Abgang — Resignation) des Pastors N. N. die Pfarrstelle bei der evangelischen Kirche zu N. N. erledigt worden, mir (uns) aber, vermöge des — zustehenden Patronatrechts, die Fürsorge obliegt, daß die Stelle anderweit mit einem qualificirten Subjecte besetzt werde, so berufe ich (wir) hierdurch und in Kraft dieses den Predigtamtscandidaten Herrn N. N. zu — zeitherigen Prediger N. N. zu —, welcher mir (uns) — von Seiten seiner Kenntnisse und seines sittlichen Charakters bekannt geworden, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte vorgelegt, auch vor der versammelten Gemeinde eine Probepredigt mit — Beifall gehalten hat, zum Pfarrer bei der evangelischen Kirche zu N. N.

Es geschieht dies in dem festen Vertrauen, daß der Herr N. N. die Pflichten des demselben hiermit übertragenen Amtes als Seelsorger der Gemeinde und als nächster Vorgesetzter der seiner Aufsicht anvertrauten Parochialschule in jeder Beziehung treulich und so, wie er es vor Gott, seinen Vorgesetzten und seinem eigenen Gewissen verantworten kann, erfüllen werde.

Dagegen wird derselbe des an die Stelle geknüpften und in dem beigehefteten Emolumentenverzeichnisse angewiesenen Einkommens zu genießen, auch sich bei Beziehung desselben derjenigen Unterstützung zu erfreuen haben, welche er etwa von Seiten des Patrons bedürfen möchte.

Urkundlich ist diese Vocation von mir (uns) unterzeichnet und mit meinem (unserem) Siegel versehen worden.

So geschehen N. N. den — 18—

Nach einer Verordnung vom 22. November 1820 soll eben dieses Formular, mutatis mutandis, auch bei Vocationen für evangelische Schullehrer gebraucht werden.

---

6) Allgem. Landr. II., 11, §§. 386—390. 398. 399.
7) Ebendas. §§. 391. 399.
8) Ebendas. §§. 400. 401.
9) Ebendas. §. 403.

Anm. 2. Bei Nachsuchung der Bestätigung oder der Anstellung selbst müssen die Candidaten zu geistlichen und Schulämtern, außer ihren Wahlfähigkeitszeugnissen, auch ihre Candidatenprüfungs-, akademische und Schulzeugnisse vorlegen. Minist.-Circ.-Rescr. d. d. Berlin, 18. Juni 1831.

Anm. 3. Formular zum Diensteide für die protestantische Geistlichkeit.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, in diesem und in jedem anderen geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden möchte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche geziemt, Sr. Königlichen Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, soviel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum. Vgl. die Allerh. Cab.-Ordre vom 8. April 1850 in den Actenstücken aus der Verwalt. d. Abth. d. Minist. d. geistl. Angel. f. d. inneren evangel. Kirchensachen, S. 55. Vgl. dazu Jacobson's Aufsatz „über die Geltung der älteren evangel. Kirchenordn. in der Gegenwart" in der Ztschr. f. deutsches Recht, Bd. 19, S. 86.

Bei weiterer Beförderung der Prediger ist ihnen, mit Verweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen. Minist.-Rescr. vom 24. April 1815. Reg.-Publ. Potsdam, 24. April 1835. Cf. v. Kamptz's Annalen 1835, S. 386 ff.

Anm. 4. Vom Tage der Ordination eines Geistlichen an wird die Dienstzeit gerechnet, wenn auf Auszeichnung desselben bei seiner eintretenden Amtsjubelfeier angetragen werden sollte. Minist.-Verf. vom 19. März 1827. Vgl. den Erlaß vom 19. Febr. 1852 in den Actenstücken, Heft 5, S. 16.

Anm. 5. Die Superintendenten haben jederzeit in ihren Berichten über Veränderung in den Pfarrstellen, mit welchen aus der Regierungshauptcasse, oder aus den Cassen der Domänen- und Intendanturämter, oder aus der Instituten- und Communalcasse der Regierung zu Königsberg, oder aus den Ortskirchencassen, sowie aus den Königlichen Forsten oder anderen Königlichen Anstalten, baares Gehalt oder Naturalien verknüpft sind, gleichzeitig anzugeben und bei Abfassung und Bescheinigung der Dienstemolumententabellen zu berücksichtigen:

1) den Betrag des aus öffentlichen Cassen oder Anstalten fließenden Einkommens an baarem Gelde, oder Naturalien, nach allen verschiedenen Arten.
2) Die Casse oder Behörde, von welcher solches erhoben wird.
3) Die Zeit, bis zu welcher der Abgegangene oder seine Erben solches genießen, und

4) die Zeit, von wo ab der neue Pfarrer die Einkünfte beziehen kann. Reg.-Verf. Königsberg, vom 16. April 1824. Cf. v. Kamptz's Annalen 1824, S. 154.

Anm. 6. Die Superintendenten und Auseinandersetzungscommissarien haben wegen desjenigen, was der neue Prediger zu beziehen hat, auf den Zusatz 205 des ostpreußischen Provinzialrechts zu halten, und bei länger als drei Monate, nach Ablauf des Gnadenquartals der Wittwe ꝛc. des Verstorbenen, oder nach dem Abzuge des Amtsvorgängers, dauernden Vacanzen, die für die Kirchencasse in der Zwischenzeit ersparten Emolumente, exclusive der Stolgebühren (nach Zusatz 206), genau zu berechnen und diese Berechnung den Recessen beizufügen, ohne sich eine Vertheilung der vacant gebliebenen Emolumente nach ihrem Gutbefinden anzumaßen. Reg.-Verf. Königsberg, vom 16. April 1824. v. Kamptz's Annalen 1824, S. 154.

Anm. 7. In Ostpreußen werden die zur Einweisung eines neuen Predigers nöthigen Personen von der Gemeinde herbeigeholt und zurückgebracht. Der neue Prediger trägt die Kosten der Prüfung, Ordination, Vocation und Präsentation; dagegen erhält der lutherische Prediger an denjenigen Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, die sogenannten Mantelgelder, bei welchen hinsichtlich der Summe und des dazu verpflichteten Fonds die Observanz eines jeden Orts zur Richtschnur dient. Bei Versetzung eines Predigers zu einer anderen Kirche werden die Mantelgelder, die der neu angesetzte Prediger erhält, von derjenigen Kirche getragen, bei der und durch welche die Vacanz entstanden ist, wenn sie bei dieser Kirche bisher üblich gewesen sind. Aber einem Feldprediger, wenn er zu einer Civilpfarrstelle gelangt, stehen sie nicht zu. Ostpreußisches Provinzialrecht Zus. 179. Hof-Rescr. vom 26. Juni 1800. Cf. Oesterreich's Handb., Bd. I., S. 117. 118.

Anm. 8. Der Patron ist in Westpreußen nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vocation, welche in früheren Vocationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen, zu dessen Nachtheil ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde, ohne Zustimmung der letzteren, zu verändern. Westpreußisches Provinzialrecht §. 24. Cf. Ges.-Samml. 1844, Nr. 11.

Anm. 9. Der neue Pfarrer muß in Westpreußen außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Präsentation, Vocation, Bestätigung und Einweisung tragen.

Die Introductionscommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht; die bei der Einweisung Hilfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen. Westpreußisches Provinzialrecht §§. 25. 26. Cf. Ges.-Samml. 1844, Nr. 11.

§. 50.

5. Herbeiholung und Einweisung.

Der erwählte und bestätigte Pfarrer wird in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben, in der Regel vom Kreissuperintendenten, bei Königlichen Patronatsstellen auch noch im Beisein eines Patronatscommissarius, ordentlich eingewiesen[1]). Die Kosten der Präsentation, Vocation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und, in deren Ermangelung, von der Gemeinde bestritten werden[2]). Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen[3]). Auch muß der neue Pfarrer, der Regel nach, sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben[4]). Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindecasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei sein Bewenden[5]). Doch darf in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen[6]). Wo nun die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen[7]).

Anm. 1. Bestallungen oder Anstellungsdecrete für Geistliche und Elementarschullehrer (auch für niedere Officianten, als Cantoren, Organisten und Küster — Minist.-Rescr. Berlin, 4. December 1833) sind fernerhin ganz in bisheriger Art auszufertigen, und es finden hierauf die Bestimmungen des Königlichen hohen Staatsministeriums (d. d. 13. Juni 1823) über die Ausfertigung der Bestallungen, z. B. der Universitäts- und Gymnasiallehrer an Königlichen Instituten, Beamten ꝛc. nicht Anwendung. Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, 22. October 1833.

Anm. 2. Hinsichtlich der Anstellung der Küster und anderen niederen Kirchenbedienten verbleibt es in Westpreußen bei der bisherigen, in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.

Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchencasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer anderen Observanz vom Kirchencollegium berufen. Westpreußisches Provinzialrecht §§. 29. 30. Cf. Ges.-Samml. 1844, Nr. 11.

---

1) Landr. II., 11, §§. 404 und 405. Minist.-Verf. vom 24. April 1838.
2) Landr. II., 11, §. 406. — 3) §. 407. — 4) §. 408. — 5) §. 409. — 6) §. 410.
7) §. 411. In Betreff der Berufung und Anstellung der Militärgeistlichen vgl. die §§. 8 ff. der Militärkirchenordn. vom 12. Februar 1832.

Anm. 3. Den Vocationen für Prediger und Schullehrer soll, wenn sie zur Bestätigung eingereicht werden, eine besondere Erklärung des Neuberufenen, daß er die Berufsurkunde gelesen und angenommen hat, beigefügt werden. Regier.-Amtsbl. Liegnitz 1828, S. 106.

Anm. 4. Den Ansuchen um die Ordination für einen vocirten Candidaten bei dem Königlichen Consistorium müssen die Superintendenten und Superintendenturverweser die von der Königlichen Regierung bestätigte Vocation nebst allen, die Qualification, Führung und Anstellbarkeit des Vocirten nachweisenden Attesten beilegen. Consist.-Publ. Breslau, 5. März 1833. (Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, dürfen sich, bei Vermeidung einer Geld- [bis 50 Thlr.] oder Gefängnißstrafe [bis sechs Wochen] geistliche Amtshandlungen nicht anmaßen, insbesondere nicht das heilige Abendmahl austheilen, die Confirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Allgem. Landr. II., 10, §§. 76—79 und Allerh. Cab.-Ordre vom 9. März 1834. Vgl. jedoch Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 474 f.)

Anm. 5. Zu den Vereidigungsprotokollen der Pfarrer und Schullehrer, sofern der Eid von den nächsten Dienstvorgesetzten, also von der Diöcesanbehörde und resp. von dem Ortspfarrer abgenommen wird, ist kein Stempel erforderlich. Regier.-Circ.-Verf. Magdeburg, den 3. December 1834.

Anm. 6. Zu den Introductionsverhandlungen ist bei der ersten Anstellung eines Predigers ein Stempelbogen nicht erforderlich, weil jedesmal bei Vereidigung eines neuen Predigers ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu der über die Vereidigung aufzunehmenden Verhandlung adhibirt wird. Bei stattfindenden Versetzungen der bereits im Amte gewesenen Geistlichen aber soll zu den diesfallsigen neuen Introductionsverhandlungen der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. genommen werden. Reg.-Circ.-Verf. Frankfurt a. O., den 3. Januar 1833.

Anm. 7. Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen auf Universitäten (seit Ostern 1827) schließen sowohl Inländer als Ausländer von der Anstellung in geistlichen und Lehramtsstellen in den Preußischen Staaten aus. Allerh. Cab.-Ordre vom 17. Mai 1834; 12. April 1822. Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, den 12. Juni 1834.

Anm. 8. Nach der Allerh. Cab.-Ordre vom 17. October 1847 (Vogt I., S. 283) sollten naturalisirte Ausländer ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs im Kirchen- und Schuldienst nicht angestellt, und diese Genehmigung nur dann ertheilt werden, wenn von der Anstellung ein besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten ist, und sie in dem jenseitigen oder diesseitigen Staate ihrer Militärpflicht genügt haben. Diese Bestimmung ist indessen aufgehoben durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 27. Januar 1862, abgedruckt in den Actenstücken Bd. 5, S. 245 f.

Capitel V.

Erledigung des Kirchenamts.

§. 51.

1. Vertretung bei Vacanzen.

Die Bestimmung, in welcher Art und Weise ein vacantes Pfarramt vertreten werden soll, steht dem Consistorium zu. Der Regel nach wird bei Einzelpfarrstellen die Vertretung durch einen Cirkel der benachbarten Geistlichen geführt, und wenn sich an einer Kirche mehrere Geistliche befinden, so fällt die Vertretung des einen unter ihnen ganz oder theilweise seinen Collegen anheim [1]. Ob aber diese gewöhnlichen Aushilfsmittel in einem besonderen Falle ausreichen oder nicht, und was dann zu thun sei, unterliegt der Prüfung und Entscheidung des Consistoriums [2].

Die Einkünfte einer Pfarrstelle sind, soweit nicht den Erben und Gnadenberechtigten des letzten Pfarrers ein zeitweiser Genuß derselben zugesichert ist, vorzugsweise und zunächst zur Erhaltung der Pflege des geistlichen Amts in der Gemeinde zu verwenden [3]. Nur ausnahmsweise, wenn während der Vacanz eine Ersparung eintritt, fließt der ersparte Betrag zu anderen Zwecken, wie in Wittwencassen, zum Pfarrvermögen oder in die Kirchencassen [4], da das Recht dieser Institute nur ein subsidiäres ist. Wenn der von dem Consistorium für die Vertretung und Mühwaltung arbitrirte Entschädigungsbetrag die Summe der ersparten Vacanzeinkünfte nicht übersteigt, nachdem die auf ein Sterbequartal, resp. auf ein Gnadenjahr berechtigten Personen befriedigt sind: so müssen die Vertretungskosten aus den Pfarreinkünften gezahlt werden. Bieten dagegen die Ersparnisse der Pfarrvacanz keine genügenden Mittel, um die Kosten einer nothwendig gewordenen außerordentlichen Vertretung zu decken, und sollen andere kirchliche Fonds, z. B. die Kirchencassen, hinzutreten, so müssen auf den Antrag des Consistoriums die Verwalter und Vertreter dieser Fonds, nebst der hohen Aufsichtsbehörde, diese Verwendung als zulässig oder nothwendig anerkennen, und es ist vorerst die Zustimmung dieser Behörde zu requiriren, ebenso wie diese Behörde die Zustimmung dem Consistorium zu ertheilen befugt ist, wenn dasselbe die Ersparnisse der Pfarrvacanz zu einem anderen, als zu dem unmittelbar durch das Gesetz genehmigten

---

1) Allgem. Landr. II., 11, §§. 395—397.

2) Minist.=Verf. vom 22. März 1847. Minist.=Bl. 1847, S. 250. In Betreff Rheinlands und Westphalens vgl. die §§. 56. 57 der dortigen Kirchenordn., oben S. 263.

3) Minist.=Bl. 1847, S. 251.

4) Allgem. Landr. II., 11, §. 852.

Zweck der Vertretung, z. B. zu einer Melioration des Pfarrguts, zu verwenden wünscht[5]).

In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Superintendentur während der Vacanz, nach der Anweisung des Superintendenten gegen die hergebrachte Vergütigung aus den Einkünften der erledigten Pfarre verpflichtet, den Gottesdienst ꝛc. zu versehen. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche angestellt sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Superintendenten die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können[6]).

Wenn ein Pfarrer bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, z. B. bei Krankheiten und Reisen, so kann er sich durch einen anderen Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen[7]). Nur muß er, wenn die Vertretung länger als drei Tage geschehen soll, diesen Umstand dem vorgesetzten Superintendenten anzeigen[8]), und für die Vertretung seines Amts bis zu seiner Rückkunft sorgen. Will er auf sechs Wochen und noch länger innerhalb Landes verreisen, so muß er sein Urlaubsgesuch und die Anzeige der Vertretung im Amte durch den Superintendenten[9]) bei seinen Obern vortragen[10]).

Anm. 1. Nach dem Provinzialrecht in Ostpreußen (Zus. 206) und in Westpreußen (§. 1211) erhält während der Vacanz derjenige Geistliche, welcher geistliche Handlungen verrichtet, wofür Stolgebühren gezahlt werden, diese Gebühren nur alsdann, wenn ihn die Erben des Verstorbenen nicht beköstigen; anderenfalls aber, wenn er von der Wittwe oder den Erben beköstigt wird, erhalten diese bei protestantischen Kirchen die Stolgebühren.

Anm. 2. In Westpreußen muß der Pfarrer von einer vorzunehmenden Reise auch den Patron in Kenntniß setzen. Westpreußisches Provinzialrecht §. 27. Cf. Ges.-Samml. 1844, Nr. 11.

Anm. 3. Da die Ordination Niemandem ertheilt werden darf, ehe er ein geistliches Amt, das ihm seinen Unterhalt gewährt, erhalten hat, so sollen im Falle einer interimistischen Pfarrverwaltung die Verrichtungen derjenigen heiligen Handlungen, die nur einem ordinirten Geistlichen zustehen, jedesmal einem solchen aus der Nachbarschaft übertragen werden. Minist.-Verf. vom 12. April 1832. Verf. d. rheinischen Consist. Koblenz, 28. Mai 1832.

Anm. 4. Da, wo es gebräuchlich ist, daß während der Vacanzen, Krankheiten oder Abwesenheit der Pfarrer oder vorgesetzten Geistlichen, der Gottesdienst durch den Schullehrer mittelst Vorlesung einer gedruckten Predigt abgehalten wird, darf dieses nur unter Zustimmung des Presbyteriums

---

5) Minist.-Verf. vom 22. März 1847. Minist.-Bl. 1847, S. 251.
6) Allgem. Landr. II., 11, §§. 395—397. — 7) §. 506. — 8) §. 507.
9) Reg.-Amtsbl., Breslau, 1829, S. 286.
10) In Betreff der Provinzen Rheinland und Westphalen vgl. §§. 72. 73 der dortigen Kirchenordn., oben S. 267.

geschehen, und muß davon jedesmal, wenn es nicht zuvor geschehen kann, nachher der Königlichen Superintendentur Anzeige gemacht werden. Die vorzulesende Predigt hat der Superintendent, oder doch einer der näheren Pfarrer zuvor gutzuheißen. Jede freie Rede, sowie die Auslegung der Bibel für die Erwachsenen, ist dem Schullehrer untersagt. Dagegen ist ihm verstattet, nach vorheriger, durch das Presbyterium von der Königlichen Superintendentur erhaltenen Erlaubniß, in der gewöhnlichen Zeit des Gottesdienstes eine Katechisation zu halten, wofür er aber keine Remuneration erhält. Nur dann, wenn er in solchen Fällen öfters aushelfen muß, kann ihm auf den Antrag des Presbyteriums bei der Königlichen Superintendentur, für jedesmal eine Zahlung von 10 bis 15 Sgr. bewilligt werden, welche der vertretene Pfarrer, oder die Pfarrwittwe, und bei Vacanzen der Pfarrbesoldungsfonds zu leisten hat. Circ.-Verf. des Rhein. Consist. Koblenz, den 18. Nov. 1832.

Anm. 5. Der Pfarrer kann zu seiner Erleichterung und Vertretung im Predigen und Unterrichten, nicht aber bei anderen Amtshandlungen, jedoch nur mit Vorwissen seiner geistlichen Obern (Consistorium und Regierung) [11]) einen Candidaten annehmen [12]), welcher aber, selbst wenn auch Patron und Gemeinde in seine Annahme gewilligt hätten, kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre hat [13]).

Die Ordination kann bei solchen Candidaten, welche als Hilfsprediger ohne Zusicherung der Nachfolge angestellt werden, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums (jetzt des Evangel. Oberkirchenraths) erfolgen. Dasselbe ertheilt diese Genehmigung in der Regel nur gegen die von der Behörde, welche das Königliche Patronat verwaltet, übernommene Verpflichtung, den betreffenden Candidaten gleich nach seinem Ausscheiden aus dem Adjunctionsverhältnisse in einem Pfarramte einzustellen, da ein Ordinirter nicht ohne ein ihn ernährendes Amt sein darf [14]).

Kein Prediger soll einen jungen Mann, der noch nicht auf der Universität gewesen ist [15]); einen unbekannten Fremden, wenn er sich gleich für einen ordinirten Prediger ausgiebt [16]); einen Studiosus der Theologie ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein des Superintendenten der Parochie, in welcher der Studiosus predigen will [17]); einen von der Universität Abgegangenen, bevor er nicht test. Consist. pr. licent. concion. vorweist [18]); einen, so lange er im activen Militärdienst steht, selbst wenn er licent. concion. hätte [19]); und einen Candidaten, auf das von einem ausländischen Consistorium erhal-

11) Reg.-Verf. Liegnitz, den 13. Januar 1836.

12) Landr. II., 11, §. 515. Consist.-Verf. Breslau, 12. Februar 1835.

13) Landr. II., 11, §. 521.

14) Ebendas. §. 65. Rescr. vom 24. März 1836. Minist.-Verf. vom 16. September 1834. Cf. Oesterreich's Handbuch, Bd. 1, S. 155. 156.

15) Königl. Verordn. über die theol. Prüf. vom 12. Februar 1799.

16) Ebendas. Abgedruckt bei Vogt, I., S. 95 ff.

17) Circ.-Verf. d. Consist., Magdeburg, 23. November 1819; Berlin, 12. April 1817; Köln, 8. December 1810; Breslau, 3. Mai 1826.

18) Cf. die vorigen Citate.

19) Minist.-Verf. vom 11. September 1822.

tene Zeugniß pro venia concionandi, wenn dasselbe nicht von einem Preußischen Consistorium bestätigt ist [20]), für sich predigen lassen.

Uebrigens sollen die Candidaten ohne Concept predigen und sich der Segensformel: „der Herr segne dich ꝛc." enthalten [21]). Dagegen ist den Predigtamtscandidaten in den Fällen, wo sie die Geistlichen im Predigen vertreten, das Halten der Liturgie, jedoch nur nach dem Auszuge, ohne Sängerchor, verstattet [22]).

Anm. 6. Für das Herzogthum Lauenburg ist durch das Consist.-Rescr. vom 29. März 1704 (Spangenberg IV., 2, S. 346) bestimmt, daß studiosi theologiae absque praevio tentamine und Concession des Consistorii die Kanzel nicht besteigen sollen.

§. 52.

2. Substitution. Emeritirung.

Wird ein Geistlicher durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzem Umfange selbst gehörig zu verwalten (in welchem Falle, wenn er es untadelhaft führte, ihm ein lebenswieriger Gnadengehalt, das Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage gebührt) [1]), und verlangt er daher einen beständigen Gehilfen oder Substituten zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muß er dies demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht (Collator, Patron), anzeigen [2]).

Ein Pfarrer, der durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert wird, sein Amt fortzusetzen, wird emeritirt [3]). Diese Emeritirung kann aber nicht als eine unfreiwillige behandelt werden, wie bei solchen Pfarrern, welche durch mangelhafte Dienstführung und moralische Gebrechen dazu veranlassen, vielmehr kann ein Pfarrer, welcher sein Amt untadelhaft geführt hat, wenn er nur wegen Altersschwäche oder Krankheit gegen seinen Willen emeritirt werden soll, auf die Schutzmittel Anspruch machen, welche die gesetzlichen Vorschriften darbieten [4]).

Auch kann ohne das Gesuch des Pfarrers demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher oder der Gemeinde oder auch des Superintendenten, bei einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung, sich ergiebt, daß der Pfarrer aus vorangeführten Gründen seinem Amte vollständig vorzustehen nicht mehr vermögend sei [5]).

In diesen Fällen muß, vor der Wahl, dem zu bestellenden Sub-

---

20) Consist.-Publ. Stettin, den 25. Mai 1831.
21) Consist.-Verf. Breslau, den 23. April 1829.
22) Allerh. Cab.-Ordre vom 20. Juli 1833.
1) Allgem. Landr. II., 11, §§. 528 u. 529. — 2) §. 516.
3) §. 528. — §. 74 der Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westphalen v. 5. März 1835. — Cf. v. Kamptz's Annal. 1835, S. 121 und oben S. 267.
4) Minist.-Verordn. v. 28. Februar 1844. — Minist.-Bl. 1844, S. 67.
5) Landr. II., 11, §. 522.

stituten, welchem, wenn die Pfarre erledigt wird, das Recht der Nachfolge in der Regel zusteht[6], sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden[7]. Dieser Unterhalt darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota), sondern jederzeit nur aus einem gewissen Betrage in Gelde oder Naturalien (pars quanta), welchen der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem, abzugeben hat, bestehen[8].

§. 53.

3. Verfahren bei Pensionirungen.

Geistlichen, welche in Folge eines strafbaren Verhaltens in den Ruhestand versetzt werden müssen (Demeriten), soll nur ein geringerer Pensionsbetrag aus den Einkünften der Stelle zugebilligt werden, als sie im Falle einer ehrenvollen Entlassung zu beanspruchen haben würden[1]. Wegen des in diesem Falle üblichen Verfahrens ist auf die frühere Darstellung zu verweisen[2].

In solchen Emeritirungsfällen dagegen, in welchen die Emeritirung nicht als Strafe für schuldbare Vergehen, sondern als nothwendige Folge einer geistigen oder körperlichen Unfähigkeit verhängt wird, ist das Verfahren dahin geregelt, daß dasselbe, nach Erschöpfung derjenigen disciplinarischen Einwirkungen, von denen etwa noch gehofft werden darf, daß sie dem Betheiligten einen Impuls zu einem thätigeren Zusammenraffen seiner Kräfte geben möchten, in einer, dem Disciplinarverfahren analogen Form sich zu bewegen habe[3]. Festgehalten wird hierbei, daß die für die Pensionirung von Civilstaatsdienern in den verschiedenen Stadien der Gesetzgebung ergangenen Bestimmungen, nämlich die Allerh. Ordre vom 16. August 1826, die Allerh. Verordn. vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 90) und neuerdings das Gesetz vom 21. Juli 1852, Abschnitt VIII. (Ges.-Samml. S. 465) auf die Emeritirung von Geistlichen und Lehrern keine Anwendung finden, sondern daß dabei die Vorschriften der für diese erlassenen besonderen Dienstordnungen des Allgem. Landrechts und der Allerh. Ordre vom 12. April 1822 (Ges.-Samml. S. 105) maßgebend sind[4]. Wesentliche Bedingung des

---

6) Landr. II., 11, §. 520. 7) §. 518.

8) Ebend. §. 519. Die Quelle dieser Vorschrift dürfte in dem die Märkische Consist.-Ordn. von 1573 declarirenden Hofrescripte vom 3. November 1746, Myl. Corp. C. M. Cont. III. fol. 91, zu suchen sein. Ueber die Verpflichtung zur Pensionszahlung an Elementarlehrer vgl. Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 428 f., sowie das Rescr. des Minist. der geistl. Angel. vom 10. Januar 1859, 24, 166 l. l. Ein Drittel des Einkommens ist als Emeritengehalt zu gewähren. Die diesfallsige Anordnung ist von der Regierung, bez. dem Minist. d. g. u. Unterr.-Angel. zu treffen.

1) Allerh. Ordre vom 27. April 1830 (Ges.-Samml. S. 81), auch abgedruckt bei Vogt, I., S. 408. Vgl. Actenstücke des Evangel. Oberkirchenraths, Heft 4, S. 79 und Bd. 2, S. 16.

2) Vgl. oben S. 401 f.

3) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 27. November 1854, Actenstücke, Bd. 2, S. 16 f.

4) Angeführter Erlaß, S. 16; vgl. oben S. 398.

Verfahrens ist eine actenmäßige Constatirung der Thatsachen, auf welche das Urtheil über die Unzulänglichkeit des Betheiligten sich gründet, zu welchem Ende namentlich die Abhaltung einer oder den Umständen nach einer wiederholten Localvisitation empfohlen wird[5]). Sodann ist dem Betheiligten der Grund, aus welchem seine Pensionirung für nöthig erachtet wird, zu eröffnen und demselben die Höhe der zu bewilligenden Pension bekannt zu machen. Glaubt er sich durch diese Maßregel beschwert, so hat er seinen Widerspruch, mit Anführung der Gründe, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Wenn er binnen der ihm vorzuschreibenden Frist nach dem Empfange solcher Eröffnung eine Gegenvorstellung nicht einreicht, so wird angenommen, daß er gegen die Pensionirung und gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension nichts einzuwenden habe. Nach Ablauf der gestellten Frist setzt die Provinzialbehörde in einem mit Gründen versehenen Resolute die unfreiwillige Emeritirung und das zu bewilligende Ruhegehalt fest. Hiergegen steht dem Betheiligten innerhalb vier Wochen, nach dem Empfange der Eröffnung, der Recurs an die oberste Instanz zu[6]).

Bei den Gehaltsabzügen solcher evangelischer Pfarrer, denen wegen Abnahme der Kräfte ein aus dem Einkommen der Pfarre zu remunerirender Amtsgehilfe bestellt worden ist, finden nachstehende gesetzliche Bestimmungen und folgendes Verfahren statt: Wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden: so sollen diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalt vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden[7]). Da nun aber bei den Be-

5) Angeführter Erlaß, S. 17.

6) A. a. O., S. 17, verbunden mit den §§. 516—522, II., 11, Allgem. Landr. Wie in dem citirten Erlasse richtig bemerkt wird, sind die Gründe des Einschreitens im §. 516 a. a. O. in einem so weit umfassenden Umfange bezeichnet, daß darunter unzweifelhaft auch diejenigen Fälle zu subsumiren sind, in denen eine Unzulänglichkeit der geistigen Kräfte bei sonst noch vorhandener körperlicher Rüstigkeit, den Rücktritt des Pfarrers gebietet. Der Paragraph bezeichnet nämlich als Gründe des Einschreitens: „Krankheit, Schwachheit oder Alter". — In Betreff des Herzogthums Lauenburg bestimmt die dortige Kirchenordnung von 1585, Thl. II., Abschnitt VI. in fine (amtliche Ausgabe derselben, Ratzeburg 1862, S. 46): „Wo sich's aber durch Gottes Verhängnüß begeben solte, daß ein getrewer, fleissiger, wolverdienter Pfarrherr, oder ander Prediger, in beschwerliche Leibskranckheit, oder in so hohes Alter, gerahten würde, daß er sein Ampt nicht mehr verrichten könte, der sol bey seiner Jährlichen Besoldunge vnd Hebungen vnverkürtzet bleiben, vnd mit Anordnunge des Superintendenten, die Kirche vnter des, durch die nechste Pastoren versorget werden, welchen der krancke oder alte Pastor dafür, nach des Superintendenten Ermessigunge, ziemliche danckbarliche Ergetzunge thun sol. Da aber die Kranckheit dermassen sich in die länge verweilen, vnd nicht hoffentlich seyn würde, daß der Krancke zu seinem Ampte widerumb tüchtig werden, oder auch durch die hülffe der benachbarten Prediger, nach gebührender Nohtturfft, des Kirchspiels Leute, nicht genugsam versehen könten werden, so sol auff solchen fall im Consistorio berahtschlaget vnd erwogen werden, wie ein solcher Diener Christi, in seinem Creutze bequemest, müge können, mit handreichunge vnd ziemlicher Nohtturfft, versorget werden."

7) Allerh. Cab.-Ord. v. 21. April 1841. — Justiz-Minist.-Bl. 1841, S. 182.

stellungen von dergleichen Pfarramtsgehülfen mit Remuneration aus dem Pfarreinkommen sich eine Verschiedenheit des Verhältnisses insofern herausstellt, als einerseits dergleichen Bestellungen oft im Interesse des Pfarramts und zum Wohle der Pfarrgemeinde erfolgen, wogegen in anderen Fällen die Veranlassung dazu lediglich in dem eigenen Interesse des Pfarrers, welchem der Substitut oder Gehilfe zugeordnet wird, beruht: so wird auf diesen Unterschied dergestalt gerücksichtigt, daß in allen Fällen, wo die Bestellung eines aus den Einkünften der Pfarre zu remunerirenden Substituten oder Gehilfen des Pfarrers im Interesse des Pfarramts und zum Wohle der Gemeinde veranlaßt worden, die Kosten der Remuneration des Substituten oder Gehilfen bei der Berechnung des abzugsfähigen Theils des Diensteinkommens des Pfarrers von diesem Einkommen vorweg abzuziehen; daß in anderen Fällen dagegen, wenn die Bestellung des Substituten oder Gehilfen im Interesse des Pfarrers geschehen, alsdann die Kosten seiner Remuneration aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts des Pfarrers zu entnehmen sind. In diesen beiden Fällen, wenn auf die executivische Beschlagnahme des zulässigen Abzugs von dem Diensteinkommen eines evangelischen Pfarrers, welchem ein aus den Pfarreinkünften zu remunerirender Substitut oder Gehilfe zugeordnet worden, von den Gläubigern des Pfarrers angetragen wird, wird mit der vorgesetzten Dienstbehörde (Oberbehörde) darüber Rücksprache genommen, ob die Bestellung des Substituten oder Gehilfen im Interesse des Pfarramts und zum Wohl der Gemeinde, oder im Interesse des Pfarrers geschehen ist, und dann nach vorstehenden Verordnungen verfahren[8]).

Endlich kann ein Pfarrer, auch ohne jene Ursachen, sein Amt niederlegen, nur muß er alsdann dies dem Patrone und der Gemeinde anzeigen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen. Hat er diese, so können Patron und Gemeinde nicht widersprechen[9]). Nimmt er aber innerhalb 10 Jahre von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchencasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten[10]).

Ein gewesener Geistlicher, welcher seinem geistlichen Stande förmlich entsagt hat, darf ebenso, wie ein amtsentsetzter Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaßen[11]).

Dagegen kann denjenigen Geistlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben und ehrenvoll entlassen sind, auch sich über ihren seit dieser Zeit geführten Lebenswandel ausweisen, die Besteigung der Kanzel von den Consistorien gestattet werden. Im Amte befindliche Geistliche dürfen solche nicht eigenmächtig zu ihrer Vertretung zulassen[12]).

---

8) Allgem. Just.-Minist.-Verfügung vom 16. Dec. 1844. — Just.-Minist.-Bl. 1845, S. 6. 7.

9) Landr. II., 11, §. 523. 524. 10) Ebend. §. 525.

11) Allgem. Landr. II., 11, §§. 104, 105. Vergl. hierzu oben S. 76, Note 8.

12) Rescr. v. 5. Juli 1821. — v. Kamptz's Ann., Bd. 5, S. 625.

Anm. 1. Laut einer Allerh. Cabinetsordre v. 23. April 1847, betreffend das Pensionswesen der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, ist nachstehendes Reglement des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg in allen §§., besonders auch §§. 2 und 15 Allerhöchst bestätigt worden [13]).

Reglement des Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

§. 1. Zweck des Fonds. Der Unterstützungsfonds für die Geistlichen evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Confession der Provinz Brandenburg hat den Zweck, den Geistlichen der im §. 2 bezeichneten Kategorien bei ihrer Emeritirung einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle bei dem Ausscheiden aus derselben zukommenden Emeritengehalte zu gewähren.

Anspruch auf diesen Zuschuß haben jedoch nur solche emeritirte Geistliche, welche, nach tadelloser Amtsführung, Alters, Krankheit oder Schwachheit halber mit hinreichendem, von der Oberaufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind. Ob die Emeritirung von Amtswegen eingeleitet wird, oder ob der Geistliche den Antrag auf Emeritirung selbst gestellt hat, macht dagegen keinen Unterschied in den Ansprüchen auf Gewährung des Zuschusses. Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines derartigen Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

a) wenn ein Geistlicher zu seiner Erleichterung mit Vorwissen der geistlichen Obern einen Candidaten sich zur Hilfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen; oder
b) wenn ein Geistlicher sein Amt niederlegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amtlos leben oder einem anderen Berufe sich widmen zu können; und
c) wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung, oder, um derselben zu entgehen, abdankt, oder des Amtes entsetzt wird. In dem Falle, daß ein Geistlicher abdankt, um einer Untersuchung

---

13) Abgedruckt ist dasselbe im Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, S. 161; die §§. 2 und 15 des Reglements wurden noch besonders durch die Ges.-Samml. (G.-S. 1848, S. 22) publicirt. — Nach dem Vorgange dieses Reglements sind auch für die anderen Provinzen besondere Emeritenfonds gebildet und Allerhöchst bestätigt worden, nämlich für Pommern durch Allerh. Erlaß vom 9. Juli 1856 (G.-S. S. 753), Preußen und Sachsen durch Erlaß vom 24. August 1864 (G.-S. S. 563 und 567), Oberlausitz durch Erlaß vom 21. November 1864 (Actenstücke des Evangel. Oberkirchenraths, Bd. 5, S. 482 ff.), die Rheinprovinz durch Erlaß vom 6. März 1865 (G.-S. S. 132), Schlesien mit Ausschluß der Oberlausitz durch Erlaß vom 15. Januar 1866 (G.-S. S. 53), Posen durch Erlaß vom 11. Juni 1866 (G.-S. S. 416). Allen diesen Erlassen sind die durch dieselben genehmigten Reglements beigedruckt. Das danach für die Rheinprovinz erlassene Reglement ist durch Allerh. Erlaß vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 448) auf die Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen erstreckt worden. Den für Schlesien ergangenen Erlaß nebst dazu gehörigem Reglement theilen wir oben in Anm. 4 mit. Bezüglich Pommerns vgl. auch Altmann, Praxis, S. 376 unter Nr. 1.

zu entgehen, bleibt jedoch der Oberaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, demselben nach Befinden der Umstände, ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterstützung aus diesem Fonds zu bewilligen.

Auf Geistliche, welche vor Erlaß dieses Reglements bereits emeritirt sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§. 2. Berechtigte und verpflichtete Theilnehmer. Zur Theilnahme an den Unterstützungsfonds sind alle in der Provinz Brandenburg angestellten evangelischen Geistlichen, sowohl auf Stellen Königlichen, als auf denen Privatpatronats berechtigt, welche das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen der Stelle zu erhalten. Dazu gehören namentlich auch Rectoren städtischer Schulen, welche gleichzeitig eine Predigerstelle verwalten, in Ansehung ihrer geistlichen Stelle und rücksichtlich des von dieser herrührenden Einkommens. Dagegen sind zum Beitritt zum Unterstützungsfonds nicht berechtigt:

a) Pfarrgehilfen und Hilfsgeistliche, die zwar ordinirt sind, deren Anstellung aber nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweitigen Organisation der Parochie, in der sie fungiren;

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach Allgem. Landr. II., 11, §§. 528. 529, oder den provinzial-rechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienstkategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalt empfangen, als Divisions- und Garnisonsprediger sowie die Prediger bei militärischen Erziehungsanstalten.

Die Geistlichen an Gefangen-, Kranken- und Strafanstalten gehören nur dann dem Verbande des Unterstützungsfonds an, wenn sie im Falle der Emeritirung keine Pension vom Staate oder aus den Mitteln der Anstalten, welchen sie angehören, empfangen, sondern ihnen ihr Rückzugsgehalt aus dem Einkommen der Stelle gewährt werden muß, und gebührt dem Consistorium der Provinz Brandenburg die Entscheidung, sobald von einem solchen Geistlichen ein Anspruch auf den Beitritt erhoben wird.

Die Geistlichen, die zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt sind, sind auch dazu verpflichtet. Namentlich sind sie gehalten, die in §. 9 angeordneten Beiträge zu den Fonds zu entrichten.

Der Antrag auf Bewilligung des reglementmäßigen Zuschusses wird durch den betreffenden Superintendenten bei der Direction des Fonds gestellt, nachdem von der competenten Behörde die Emeritirung eines Geistlichen festgestellt worden. Dabei sind das Lebensalter, der Betrag des Emeritengehalts und die Zeit, seit welcher der zu Emeritirende zu dem Unterstützungsfonds beigetragen hat, anzuzeigen.

Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, ob und in welchen einzelnen Fällen über die Bewilligung des Zuschusses zum Emeritengehalte die Kreissynode mit ihrem Gutachten zu hören sein möchte.

§. 3. Beantragung des Zuschusses. Der Betrag der von dem Fonds zu gewährenden Zuschüsse wird für alle empfangsberechtigten Geistlichen gleichmäßig bestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, wie hoch der Betrag seines früheren Einkommens gewesen ist, ob er nur ein oder mehrere geistliche Aemter zugleich verwaltet hat.

Dieser Zuschuß wird vorläufig auf 160 Thlr. jährlich festgestellt. Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieses Zuschusses nach Maßgabe des Zustandes des Unterstützungsfonds wird jederzeit vorbehalten. Zunächst soll eine neue Festsetzung sechs Jahre nach Einrichtung des Fonds erfolgen; und es soll dann, insofern nach dem Ermessen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausreichende Mittel zu einer dauernden Erhöhung vorhanden sind, der Zuschuß auf 180 Thlr. jährlich festgestellt werden.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, die im Laufe des sechsten Jahres und später nach Errichtung des Fonds emeritirt werden. Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft, und im ersten Jahre nach Errichtung des Fonds können noch gar keine Zuschüsse gewährt werden.

Demnach erhalten diejenigen, welche im	ersten	Jahre	emeritirt	sind,	Nichts,	
" "	zweiten	"	"	"	32	Thlr.
" "	dritten	"	"	"	64	"
" "	vierten	"	"	"	96	"
" "	fünften	"	"	"	128	"
" "	sechsten	"	"	"	160	"

jährlich auf Lebenszeit. Erlaubt der Zustand des Fonds alsdann die beabsichtigte Erhöhung des Zuschusses, so erhält ein Jeder, der im siebenten und in den folgenden Jahren emeritirt wird, jährlich 180 Thlr.

§. 5. Zahlung des Zuschusses. Die Zahlung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte erfolgt vierteljährlich praenumerando nach den Kalenderquartalen, und beginnt mit dem ersten Tage des Kalenderquartals nach der Emeritirung. Beim Todesfalle verbleibt den Erben des Empfängers die von diesem bezogene Quartalsrente unverkürzt. Eine Gnadenzeit für die Wittwe und Kinder und noch weniger für sonstige Erben tritt aber, selbst wenn solche wegen des Emeritengehalts stattfinden sollte, unter keinen Umständen ein.

§. 6. Verlust des Zuschusses. Der Verlust des Emeritengehalts, welcher von der competenten Behörde wegen irgend eines von dem Emeritus verübten Verbrechens ausgesprochen wird, zieht auch den Verlust des Zuschusses zu dem Emeritengehalte aus dem Unterstützungsfonds unbedingt nach sich.

Sollte ein Emeritus etwa in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß zu dem Emeritengehalte nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und der Zuschuß zusammengerechnet, sein früheres, bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 7. Genuß des Zuschusses im Auslande. Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte dorthin bei der Direction des Fonds nachgesucht werden.

§. 8. Einnahme des Unterstützungsfonds. Die Einnahmequellen des Unterstützungsfonds sind folgende:

a) die von den Geistlichen selbst zu leistenden jährlichen Beiträge, wie solche in dem folgenden §. 9 festgestellt sind;

b) die Zinsen von einem aus den Ueberschüssen dieser Beiträge in der ersten Zeit des Bestehens des Fonds anzusammelnden Stammcapitale;

c) der Ertrag der Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen, welche dem Unterstützungsfonds zufallen möchten und zu deren Annahme derselbe, unter Beobachtung der bestehenden, für die wohlthätigen Institute vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt sein soll;

d) ein jährlicher Zuschuß aus dem bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten verwalteten, aus dem für das Berliner Gesangbuch gezahlten Honorar gebildeten Fonds, der vorläufig auf 735 Tausendtheile der laufenden Jahreseinnahme an Zinsen des bereits angesammelten und noch anzusammelnden Capitals, nach Abzug der Verwaltungskosten und der gegenwärtig noch darauf angewiesenen Pensionen, bestimmt wird;

e) ein jährlicher Zuschuß aus dem durch das Honorar für die neue Berliner Ausgabe des Porst'schen Gesangbuchs gebildeten und von dem Consistorium der Provinz Brandenburg verwalteten Fonds, und zwar drei Viertel des am Schlusse eines jeden Jahres bei demselben vorhandenen Ueberschusses in einer auf volle Thaler abzurundenden Summe.

§. 9. **Beiträge der Geistlichen.** Die von den Geistlichen zum Unterstützungsfonds zu zahlenden jährlichen Beiträge werden auf ein Procent des Diensteinkommens derselben in Sätzen, welche bei 50 Thlr. jedesmal um 15 Sgr. steigen, festgestellt, so daß beispielsweise von einem Einkommen:

von 500—549 Thlr.	. . . .	5 Thlr.	—	Sgr.
„ 550—599 „	. . . .	5 „	15	„
„ 600—649 „	. . . .	6 „	—	„
„ 650—699 „	. . . .	6 „	15	„

u. s. w. gezahlt werden.

Sie werden vierteljährlich praenumerando am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October gezahlt.

Für das erste Jahr nach Errichtung des Fonds werden die Beiträge des ganzen Jahres bei Eröffnung der Anstalt praenumerando gezahlt.

§. 10. **Feststellung des Diensteinkommens zur Ermittelung der Beiträge.** Um das Diensteinkommen der Geistlichen, behufs der Ermittelung der von demselben zu zahlenden jährlichen Beiträge, festzustellen, werden vorläufig die von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für ihre Bezirke von dem Königl. Consistorium für die Stadt Berlin neuerdings aufgestellten Einkommensverzeichnisse sämmtlicher evangelischer Pfarrstellen zum Grunde gelegt.

Aus diesen Nachweisungen wird eine Generalmatrikel nach dem Schema A. zusammengestellt, die die Eigenschaft und Einkommen jeder Pfarrstelle in der Provinz ergeben muß. Auf Grund dieser Matrikel wird ein besonderes Heberegister nach dem Schema B. gefertigt, welches, nach den Superintenduren geordnet, den Namen des Geistlichen, das Dienst- und persönliche Einkommen desselben und den Betrag des zum Unterstützungsfonds zu leistenden Beitrages nachweist. Behufs der Erhebung der Beiträge wird einem jeden Superintendenten ein Extract aus dem Heberegister zugefertigt. Bei Berechnung der nach Höhe des Einkommens zu normirenden Beiträge kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Von Stellen, die zu einem Pfarrsystem gehören, wird das Einkommen

zusammengerechnet und darnach der Betrag festgestellt; das Einkommen der Stelle aber, die dem Pfarrer für seine Person aus einem besonderen Titel dauernd oder zeitweise neben seinem Hauptamte beigelegt ist, kommt besonders zur Berechnung und wird davon ein eigener Beitrag gezahlt.

b) Alle persönlichen Zulagen der Geistlichen, die dieselben in ihrer Eigenschaft als Geistliche beziehen, sind dem Beitrage unterworfen. Dahin gehören Brau- und Accisebonificationen, Veteranenzulagen aus der Casse montis pietatis, Zuschüsse aus dem Centralfonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer u. s. w. Der Betrag von diesen Zulagen wird besonders, und zwar nicht in der Hauptmatrikel, sondern nur im Heberegister zum Ansatz gebracht. Die Beiträge von diesen persönlichen Zulagen werden ebenfalls auf ein Procent festgestellt, aber in der Art berechnet, daß von denselben bis zum Betrage von einschließlich 50 Thlr. und darunter 15 Sgr., von 51 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich 1 Thlr., von 101 Thlr. bis 150 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr. u. s. f. jährlich gezahlt werden müssen.

c) Wenn Geistliche, die gleichzeitig ein Schulamt oder ein anderes Amt bekleiden, welches sie nicht zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds berechtigt, Zulagen erhalten, ohne daß bestimmt wird, in welcher Qualität sie dieselben beziehen, so bleibt der Entscheidung der vorgesetzten Behörden die Bestimmung vorbehalten, welcher Theil dieser Zulagen als zum Einkommen der geistlichen Stelle gehörig zu betrachten ist.

Das Einkommen von der Nebenstelle selbst kann unter keinen Umständen zur Berechnung gezogen werden.

d) Bei Pfarrern, welche einem Emeritus einen Theil von ihren Einkünften abgeben müssen, wird nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle bei Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

e) Haben in der Provinz Brandenburg wohnhafte Geistliche in einer benachbarten Provinz oder im Auslande Filiale, unirte Muttergemeinden oder vagirende Gemeinden zu besorgen, so ist wegen des Einkommens von diesen Stellen der Beitrag zu entrichten. Dagegen kann von dem Einkommen solcher in der Provinz belegenen Filiale, unirter Muttergemeinden oder vagirender Gemeinden, welche von auswärtigen Geistlichen curirt werden, die nach §. 2 nicht zu dem Unterstützungsfonds gehören, auch kein Beitrag berechnet werden.

Die der Generalmatrikel zum Grunde gelegten Einkommensverzeichnisse werden nach dem Bedürfnisse periodischen Revisionen unterworfen und Matrikel und Heberegister darnach berichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Das fixe Gehalt wird so zum Ansatze gebracht, wie es in dem Etat der Casse, aus welcher es fließt, aufgeführt steht.

2) Der Werth der Amtswohnungen wird in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber zu zehn Procent, in denen von 5000 bis zu 10,000 Einwohnern zu acht Procent, und in denen unter 5000 Einwohnern und auf dem platten Lande zu fünf Procent des Gesammteinkommens berechnet.

3) Naturalbezüge an Getreide werden nach dem 14jährigen Durchschnitt der Marktpreise der Kreisstadt mit Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre,
4) das Holz nach der Forsttaxe des nächsten Königl. Forstreviers, anderes Feuerungsmaterial nach den gängigen Localpreisen,
5) sonstige Früchte und Erzeugnisse, Eier, Würste, Brod 2c. gleichfalls nach den gewöhnlichen Localpreisen angenommen.
6) Der Ertrag von Dienstgrundstücken wird, wenn diese vererbpachtet sind, und der Kanon in Korn entrichtet wird, nach den zu 3) bemerkten, bei Verpachtungen auf Zeit nach einem Durchschnitte der letzten drei Pachtperioden, sonst aber bei jährlichen Verpachtungen nach einer 10jährigen Fraction, bei Selbstbewirthschaftung nach Abschätzung des Reinertrages durch Sachverständige ermittelt.
7) Ist ein Theil des baaren Gehaltes oder der Naturalien zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt, so kommt derselbe in Abzug.
8) Stolgebühren oder sonstige Accidentien und Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach einem 6jährigen Fractionsbetrage zum Ansatz gebracht.
9) Bloß zufällige oder nur einstweilen einer Stelle oder deren Inhaber überwiesene oder gestattete Vortheile, als: persönliche Zulagen, Gratificationen, Remunerationen, Vergütungen für Dienstleistungen, welche nicht nothwendig mit der Stelle verbunden sind, so auch Gewinn durch Nebenerwerb, der nicht aus einem geistlichen Amte herrührt, bleiben unberücksichtigt.

§. 11. Beiträge von erledigten Pfarrstellen. Da die Beiträge zum Unterstützungsfonds aus dem Einkommen des geistlichen Amtes gegeben werden sollen, so sind sie auch bei dauernder Erledigung von Pfarrstellen von denselben, also während des Sterbequartals und der Gnadenzeit von denjenigen, welche zu dem Genusse berechtigt sind, während einer sonstigen Vacanz von der Administrationscasse, welche das Einkommen der vacanten Stelle verwaltet, sowie von etwaigen interimistischen und provisorischen Verwesern derselben zu entrichten.

§. 12. Rückerstattung der Beiträge. Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden oder dasselbe, ohne schon dienstunfähig zu sein, niederlegen oder ein anderes Pfarramt außerhalb der Provinz Brandenburg übernehmen, können die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge nicht fordern, welche überhaupt unter keinen Umständen zulässig ist. Ebenso wenig haben sie wegen der bereits bezahlten Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds.

§. 13. Nachzahlung der Beiträge. Eine Nachzahlung der Beiträge von solchen Geistlichen, welche aus dem Auslande, aus einer anderen Provinz oder von einer zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds nicht berechtigten geistlichen Stelle, z. B. einer Militärpredigerstelle, auf eine, zum Beitritt zum Unterstützungsfonds berechtigte Stelle in der Provinz versetzt werden, findet nicht statt, sondern es werden die laufenden Beiträge von denselben vom Beginne desjenigen Quartals ab entrichtet, in welchem sie in die berechtigte Stelle eintreten.

§. 14. Rückständige Beiträge. Sollte ein Geistlicher mit Berichtigung seiner Beiträge über 4 Wochen nach dem Zahlungstermine im Rück-

stande bleiben, so unterwirft er sich der Einklagung derselben nach §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civilprocessen betreffend.

§. 15. Besondere Rechte der Anstalt. Zur Begünstigung der Zwecke der Anstalt werden derselben folgende besondere Rechte verliehen:

1) die Rechte einer moralischen Person und in ihren Beziehungen nach außen, namentlich behufs Erwerbung von Grundstücken, die Rechte einer Corporation;
2) die Vorrechte des Fiscus in Processen, sowie dieselben anderen unmittelbaren Staatsanstalten zustehen;
3) die Stempelfreiheit bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt und für die Lebensatteste, welche behufs Empfangnahme der Ruhegehaltszuschüsse erforderlich sind (§. 16);
4) die Befreiung von Gerichtssporteln.

§. 16. Verwaltung der Fonds. Die von den Geistlichen nach §. 9 zu leistenden jährlichen Beiträge werden von ihnen in den festgesetzten Terminen auf ihre Kosten an den betreffenden Superintendenten nach dem, demselben zugefertigten Heberegister eingezahlt und von diesem im ersten Monat jeden Quartals mittelst Lieferzettels an die Casse des Consistoriums der Provinz Brandenburg unter portofreier Rubrik abgeführt.

Die Zuschüsse zu dem Emeritengehalte werden den Empfängern gegen deren nicht stempelpflichtige, von einem Mitgliede des Unterstützungsfonds oder einem öffentlichen, zum Gebrauche eines Dienstsiegels berechtigten Beamten dahin bescheinigte Quittungen, daß die Empfänger noch am Leben sind, sich noch im Genusse ihres Emeritengehalts befinden, und die Quittungen eigenhändig geschrieben, resp. unterschrieben haben, von der Consistorialcasse unter portofreier Rubrik übersandt.

§. 17. Die Direction über den Unterstützungsfonds führt die geistliche Aufsichtsbehörde der Provinz, gegenwärtig das Consistorium. Demselben steht die Leitung der laufenden Verwaltung, die Aufstellung der Matrikeln und Heberegister und die Revision der Etats und Rechnungen zu; ferner gebührt der Direction die Entscheidung über die bei Ausführung dieses Reglements entstehenden Fragen über Anwendung der in demselben gegebenen Vorschriften. Veränderungen in dem vorstehenden Reglement, namentlich in dem Satze der Beiträge und der Zuschüsse zu den Emeritengehältern, bleiben ebenfalls allein der Direction, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Endlich hat die Direction die Anstalt als moralische Person nach außen, namentlich bei dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken zu vertreten (§. 15).

§. 18. Gegen die Entscheidungen der Direction der Anstalt steht den im Amte stehenden Predigern der Provinz und deren Erben, sowie den emeritirten Geistlichen und deren Erben, nur der Recurs bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu. Der Rechtsweg ist dagegen ausgeschlossen; namentlich ist derselbe gegen die Feststellung der von den, im Amte stehenden Geistlichen zu leistenden Beiträge, sowie gegen die Entscheidung über den Anspruch zur Empfangnahme von Unterstützungen aus dem Fonds, nicht zulässig.

§. 19. In welcher Weise die Cassenverwaltung, namentlich die Rechnungsführung, Etatsaufstellung und Rechnungslegung, für den Fonds ge-

führt werden und ob dieselben einer besonders zu bildenden oder einer schon bestehenden Casse übertragen werden soll, hat die Direction der Anstalt, unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu entscheiden.

Ebenfalls hat die Direction nach dem jedesmaligen Bedürfniß den Verwaltungsaufwand festzusetzen, ohne daß hiergegen ein Recurs zulässig ist.

Anm. 2. Der oben in Note 13, S. 431 bereits angeführte Allerh. Erlaß vom 15. Januar 1866, betr. die Genehmigung des Reglements für den Pensionshilfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz, sowie das dazu gehörige Reglement vom 13. Januar 1866 lauten wie folgt:

Indem Ich das von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath vorgelegte und hierbei zurückfolgende Reglement für den Pensionshilfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz, welches mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft tritt, hierdurch genehmige, verleihe Ich dem Fonds die Rechte einer juristischen Person.

Gegenwärtiger Erlaß und das Reglement selbst sind in der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin, den 15. Januar 1866.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Reglement für den Pensionshilfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

§. 1. Es wird ein Pensionshilfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, gebildet.

Derselbe tritt mit dem 1. April 1866 in das Leben.

§. 2. Zweck des Fonds ist: den evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, im Falle ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung alters-, krankheits- oder schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Aufsichtsbehörde anerkanntem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, einen lebenslänglichen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren.

Erfolgt die Niederlegung oder die Entziehung des Amts aus anderen Gründen, so findet ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds nicht statt.

Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines Pensionszuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

a) wenn ein Geistlicher zu seiner Erleichterung mit Vorwissen der geistlichen

Obern einen Candidaten sich zur Hilfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen;

b) wenn ein Geistlicher sein Amt niederlegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amtlos leben oder einem anderen Berufe sich widmen zu können;

c) wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung oder um derselben zu entgehen, abdankt oder des Amts entsetzt wird. Auf Geistliche, welche vor Erlaß dieses Reglements bereits emeritirt worden sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§. 3. Zur Theilnahme an dem Pensionshilfsfonds sind berechtigt: alle in der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche, einschließlich der fest angestellten Hilfsgeistlichen, ohne Unterschied, ob mit ihrer geistlichen Stelle noch ein Schul- oder anderes Nebenamt verbunden ist oder nicht.

Verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind alle nach Publication dieses Reglements in eine Stelle dieser Kategorie berufenen Geistlichen.

Nicht berechtigt zur Theilnahme an dem Fonds sind:

a) alle Hilfsgeistlichen, deren Anstellung nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweiten Organisation der Parochie, in der sie als Pfarrvicare fungiren.

b) solche Geistliche, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528 und 529, Titel 11, Thl. II. des Allgem. Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienstkategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalte empfangen, wohin die Militär-, Straf- und Irrenanstaltsprediger nebst dem Hüttenprediger zu Malapane zu zählen sind. Sind aber solche Geistlichen noch durch ein anderes geistliches Amt zu einem Emeritengehalte aus dessen Einkommen berechtigt, so treten sie hinsichtlich dieses Amtes in die Kategorie der zur Pensionszuschußcasse beitragspflichtigen und zu einem Pensionszuschusse berechtigten Geistlichen.

§. 4. Diejenigen gegenwärtig bereits im Amte stehenden Geistlichen, welche ihren Beitritt zu dem Fonds nicht bis zum 1. April 1866 erklären, haben, wenn sie später beitreten, die vollen Beiträge vom 1. April 1866 ab nebst fünf Procent Zinsen, von dem jedesmaligen Fälligkeitstermine an gerechnet, einzuzahlen.

§. 5. Geistliche, welche aus einer anderen Provinz in die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, berufen werden, oder aus einer zum Beitritt zu dem Emeritenfonds nicht berechtigenden Amtsstellung in eine solche übergehen, welche die Verpflichtung zum Beitritt begründet (§. 3), sind zu Nachzahlungen nicht verpflichtet, sondern haben ihre Beiträge lediglich vom Beginne desjenigen Semesters an zu entrichten, in welchem sie in die neue Stelle eingetreten sind.

§. 6. Einen Anspruch auf Zuschuß aus dem Emeritenfonds haben nur diejenigen Geistlichen, welche nach Ablauf von wenigstens einem Jahre nach erfolgtem Beitritt zu dem Fonds in den Ruhestand treten.

Der Zuschuß beträgt, wenn der Eintritt in den Ruhestand erfolgt:

1) nach Vollendung des ersten Jahres nach geschehenem Beitritt 30 Thlr.
2) nach Vollendung des zweiten Jahres . . . . 60 „
3) nach Vollendung des dritten Jahres . . . . 90 „
4) nach Vollendung des vierten Jahres . . . . 120 „
5) nach Vollendung des fünften Jahres . . . . 150 „

Die Sätze gelten für alle betheiligten Geistlichen gleichmäßig.

§. 7. Tritt der Fall ein, daß in einem Jahre mehr zum vollen Zuschuß von 150 Thlr. berechtigte emeritirte Geistliche vorhanden sind, als der Fonds aus seinen regelmäßigen Einnahmen zu befriedigen im Stande ist, so haben nur die bereits in den früheren Jahren Emeritirten Anspruch auf den vollen Zuschuß von 150 Thlr.; die erst im letzten Jahre neu Hinzutretenden müssen sich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds mit einer Theilung des Ueberschusses begnügen. Sie rücken aber nach der Zeitfolge ihrer Emeritirung in die vacant werdenden vollen Stellen ein und erhalten selbst, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, für die Zeit der Entbehrung, soweit die laufenden Einnahmen dazu ausreichen, nachträglich Entschädigung, wenn der Fonds in bessere Lage kommt.

§. 8. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich praenumerando. Sie beginnt mit dem ersten Tage des auf den Eintritt der Emeritirung unmittelbar folgenden Kalenderquartals und erlischt mit dem Quartal, in welchem der Emeritus stirbt oder das Anrecht auf den Zuschuß verliert.

§. 9. Der Verlust des Emeritengehalts zieht auch den Verlust des Zuschusses nach sich. Wenn ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt wird und das Einkommen der neuen Stelle mit dem ihm verbleibenden Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Diensteinkommen übersteigt, so fällt die Zahlung des Zuschusses in Höhe des überschießenden Betrages fort.

§. 10. Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte dorthin bei dem Königlichen Consistorium nachgesucht werden; jedoch erfolgt in solchen Fällen die Zahlung des Zuschusses nur an dem Orte, an welchem sich die Hauptcasse des Fonds befindet.

§. 11. Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen,
b) die Zinsen der aus den nicht verwendeten Einnahmen sich bildenden Capitalien,
c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§. 12. Die Beiträge der Geistlichen werden aus den Einkünften der Stellen in zwei Terminen jährlich vorausgezahlt.

Die Höhe des beitragspflichtigen Diensteinkommens setzt das Consistorium fest.

Jeder Theilnehmer hat ein Procent seines festgesetzten Diensteinkommens als jährlichen Beitrag zu dem Pensionshilfsfonds zu entrichten. Ist eine geistliche Stelle mit einem Schulamte vereinigt, so wird die Höhe des Beitrags von dem Gesammteinkommen beider Stellen berechnet.

Beträge des Diensteinkommens unter 50 Thlr. werden nicht gerechnet.

Demgemäß sind beispielsweise von einem Diensteinkommen von 500 bis 549 Thlr. jährlich 5 Thlr., von einem Diensteinkommen von 550 bis 599 Thlr. jährlich $5\frac{1}{2}$ Thlr. zu entrichten.

§. 13. Bei Vacanzen und während der ganzen Gnadenzeit werden die Beiträge aus den Einkünften der Stelle gezahlt.

Wenn gleichzeitig zwei Geistliche gemeinschaftlich die Einkünfte einer Stelle genießen, so haben beide (Senior und Substitut oder Emeritus und Adjunct) nach Verhältniß ihres Antheils an den Einkünften den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§. 14. Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge findet niemals statt. Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden oder dasselbe niederlegen, ohne dienstunfähig zu sein, oder ein Pfarramt außerhalb der Provinz übernehmen, können daher die Erstattung der von ihnen gezahlten Beiträge nicht fordern. Ebensowenig haben sie wegen dieser Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Pensionshilfsfonds.

§. 15. Das Consistorium der Provinz führt die Direction und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Capitalien.

§. 16. Gegen die Verfügungen des Consistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten offen.

Berlin, den 13. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

v. Mühler.

§. 54.

4. Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer oder dessen Erben*).

Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern unter Aufsicht und Direction des Patrons oder Kreissuperintendenten nach dem Inventarium übergeben werden[1]). Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer, dessen Erben und der Kirche in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen (Landrecht I., 21, §§. 111 ff.)[2]). Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegiums und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich[3]). So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben, vergütet werden, werden dieselben der Pfarre einverleibt, und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist[4]). Hat der neue Pfarrer

---

*) Vgl. die in Altmann's Kirchenrechtspraxis S. 38 mitgetheilten Ober-Trib.-Erkenntnisse.

1) Landrecht II., 11, §. 822. — 2) §. 823. — 3) §. 824. — 4) §. 825.

die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er, oder seine Erben, bei seinem erfolgten Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern[5]. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, sowie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden[6]. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern[7]. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers[8]. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der anderen Seite, festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig[9]. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, soweit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein anderes bestimmen, die bei dem Nießbrauch vorgeschriebenen Regeln (Landrecht I., 21, §§. 143 ff.)[10]. Die Stolgebühren kommen jedoch nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat[11]. Bei der Auseinandersetzung zwischen der Wittwe oder den Kindern eines evangelischen Pfarrers und dem Amtsnachfolger werden alle Nutzungen des letzten Jahres zur Berechnung gezogen und nicht bloß die bis zum Ablaufe der Gnadenzeit fällig gewordenen[12].

Anm. 1. In Betreff der in der Kurmark Brandenburg geltenden Uebungen ist auf die dieselben näher erörternden Ausführungen in Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 754—760 zu verweisen. Zu berichtigen ist daselbst nur, daß unter der Bezeichnung „Marien", S. 755 das., der Tag der Verkündigung Mariä, d. i. der 25. März, zu verstehen ist, und daß S. 757, Zeile 14 von unten, der plattdeutsche Ausdruck Kaf — gewöhnlich gesprochen und geschrieben Kaff — Spreu bedeutet. Es ist das, was beim Worfeln des ausgedroschenen Getreides zurückfliegt und durch das Reinmachen vom Korn ausgesondert wird. Es dient in den Landwirthschaften zur Viehfütterung. Zu bemerken ist ferner, daß das S. 756 a. a. O. aufgeführte Erkenntniß des Kammergerichts vom 15. September 1788 sich im Wesentlichen abgedruckt findet in Stengel's Repertorium, Berlin, 1793 bei Nauck, II., S. 64—66, womit zu vergleichen ist Stengel ebendas., S. 70—76. Wegen der Wichtigkeit desselben lassen wir dasselbe hier wörtlich so folgen, wie dasselbe im Sentenzenbuch des Apellationssenats des Königl. Kammergerichts de 1788, fol. 280 v. bis 283 sich eingetragen findet.

Es lautet:

---

5) Landr. II., 11, §. 826. — 6) §. 827. — 7) §. 828. — 8) §. 829. — 9) §. 830. — 10) §. 831. — 11) §. 832.

12) Vgl. das Ober-Trib.-Erk. vom 3. Februar 1862 in den Entsch., Bd. 48, S. 296 ff., auch bei Altmann in Dove's Zeitschr., Jahrg. IV. (1864), S. 200 f. und kurz referirt in E. Ohly's Pastoralbl., Jahrg. I. (1865), S. 190 f.

Publicirt den 15. September 1788.

In Apellationssachen der Predigerwittwe Christine Dorothee Kortum, geborne Künzel, Klägerin, jezt Apellantin an einem, wider den Prediger Sannow zu Teltow und Groß- und Klein-Beeren, Beklagten, jezt Apellaten am andern Theil, erkennen

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen den verhandelten Acten gemäs, für Recht, daß die Förmlichkeiten der erhobenen Apellation richtig, auch in der Hauptsache das Erkenntnis erster Instanz vom 29. November 1787 dahin abzuändern, daß Klägerin und Appellantin mit ihrer Klage nicht abzuweisen und in die Kosten nicht zu verurtheilen, sondern Beklagter und Appellat schuldig, der Appellantin die eingeklagte Winteraussaat nebst Bestellungskosten, zusammen mit 80 Thlr. 17 Gr. 6 Pf., imgleichen Zinsen davon à 5 Proc., seit dem 4. März 1787 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen, die Kosten beider Instanzien aber gegen einander aufzuheben. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn das angegebene Quantum selbst stehet dadurch fest, daß Appellat eventualiter den von der Appellantin liquidirten Preis des Saatkorns à 1 Thlr. 10 Gr. pro Scheffel und die liquidirten Bestellungskosten à 12 Gr. pro Scheffel dreijährigen Ackers und 8 Gr. pro Scheffel zweijährigen Ackers, angenommen, fol. 33 v. seq.
über die Scheffelzahl und Bestellungsart aber auf die Aussage des Pächters Leue submittiret hat und diese Aussage nunmehr mit der Angabe der Appellantin, wodurch sie eben ein Quantum von 80 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. herausbrachte, ganz gleichlautend ausgefallen ist.

Fol. 42. 43. 69.

Es frägt sich also nur noch, ob Appellat zur Bezahlung dieses Quanti schuldig sei?

Nun ist freylich nicht zu leugnen, daß die in Sententia a qua angeführte Stelle der Visitations- und Consistorialordnung von 1573 wirklich ganz klar den Satz enthalte,

daß ein auf Michaelis anziehender Prediger die bestellte Wintersaat von dem vorigen Pfarrer oder dessen Erben zu fordern berechtigt sey.

Auch hat Sententia a qua sehr richtig dargethan, theils, daß hiernach die von den Erben eines auf Michaelis verstorbenen Predigers zu bestellende Wintersaat unentgeldlich bestellt werden müsse, theils, daß diese Gesetzstelle auch von dem Falle zu verstehen sei, wenn die Wintersaat nicht zum Pfarrinventario gehöret.

Da nun der Erblasser der Appellantin gegen Michaelis 1785 verstorben ist und der Appellat nach beendigtem Gnadenjahr der Appellantin auf Michaelis 1786 die Pfarre zu Groß- und Klein-Beeren bezogen hat; so würde, wenn gleich (besage der dasigen Pfarrmatrikuln fol. 117 und 118 act.) auf dieser Pfarre kein Saatinventarium existirt, dennoch nach der Strenge des Gesetzes die Appellantin verbunden gewesen seyn, dem Appellaten die bestellte Wintersaat unentgeldlich zurückzulassen.

Inzwischen muß dies alte Gesetz mit der größten Behutsamkeit angewen-

det werden; indem es eine offenbare Unbilligkeit involviren würde, wenn es die besagte Obliegenheit auch denjenigen Pfarrern hätte auflegen wollen, die bei ihrem Anzuge keine bestellte Wintersaat erhalten, sondern solche aus eigenen Mitteln angeschafft haben.

Man kann daher nicht anders annehmen, als daß zur Zeit der Publication dieses Gesetzes, d. i. im Jahr 1573, bei allen Pfarren, eine vollständige Aussaat sich befunden habe. Durch den mehr als 200jährigen Ablauf der Zeit und insonderheit durch den für die hiesigen Lande so verwüstend gewesenen dreißigjährigen Krieg, kann sich aber die Beschaffenheit der Pfarren ungemein verändert haben, und es ist sehr wahrscheinlich, daß hierin eben der Grund liege, warum man nach der Zeit von der gedachten Vorschrift der Visitations- und Consistorialordnung wiederum abgegangen ist.

Wenn also eine contraire Consuetudo dargethan worden, so verdient selbige wegen der damit verbundenen Billigkeit eine vorzügliche Erwägung. Und eine solche contraire Observanz existirt gegenwärtig wirklich.

Alle von der Klägerin beigebrachten Beweismittel stimmen für selbige überein. Das communicirte Actenstück des Oberconsistorii über das Gnadenjahr der Erben des Prediger Schulze zu Weißensee de 1771 und 1772 weiset fol. 26 nach, daß das Oberconsistorium bis dahin selbst die Grundsätze der Billigkeit befolgt und in einer eigenen Resolution die Schulze'schen Erben, ohngeachtet selbige wirklich zu Michaelis abgezogen, von der Bestellung der Wintersaat ganz freigesprochen habe.

In der von dem Oberconsistorio communicirten Eingabe der Prediger Cöllnischer Diöces, versichern die unterschriebenen 14 Prediger einmüthig: daß keiner von ihnen, der auf Michaelis sein Pfarramt bezogen, die bestellte Wintersaat von seinem Vorfahren oder dessen Erben erhalten, sondern daß sie vielmehr selbige den Erben ihrer Vorfahren nebst den Bestellungskosten bezahlt hätten.

Fol. 54 actor.

Der als Zeuge abgehörte Prediger Klette zu Mariendorf und Marienfelde bekundet, daß er um Johannis 1772 zu Mariendorf angezogen sey, daß er von den Erben seines Vorfahren zwar den vierten Theil der Einkünfte des letzten Pfarrjahres, mithin auch $1/4$ der Ernte erhalten, dagegen aber denselben $1/4$ der Aussaat und Bestellungskosten vergütigt habe; daß von seinem Vorfahr, dem Prediger Safft, laut der von demselben niedergeschriebenen Pfarrnachrichten, ein Gleiches geschehen sey; daß bei der Mariendorfschen Pfarre von keinem Inventario an Aussaat constire, und daß es, nach der durch einen Umlauf von den Predigern Cölln'scher Inspection eingegangenen (und von dem Zeugen abschriftlich ad acta gegebenen) Nachricht mit den Pfarren zu Schöneberg, Willmersdorf, Briz, Rudow, Lichtenrade, Dießendorf, Gröben und Ruhlsdorf, ebenso wie mit der Pfarre zu Mariendorf sich verhalte.

Fol. 62.

Der 83jährige Prediger Krabbes zu Groß-Zieten deponirt, daß soviel er wisse und glaube, in der ganzen dasigen Gegend es Gebrauch sei, daß ein anziehender Prediger dem abziehenden, oder dessen Erben, die Aussaat und Bestellungskosten vergütigen müsse, es möge die Winter- oder Sommersaat betreffen, und es möge der Abzug um Michaelis oder Johannis geschehen; daß ihm wenigstens kein Fall vom Gegentheil bekannt sey und daß er selbst,

als er seine Pfarre um Ostern angetreten, die vorgefundene Wintersaat der abziehenden Predigerwittwe Bartholomäus bezahlt habe.

Fol. 8 act. Comm.

Endlich sagt auch der 84jährige Prediger Reuscher zu Jühnsdorf, daß er um Michaelis 1728 angezogen sey und der abgehenden Wittwe Teichmann 14 Scheffel Winteraussaat vergütigt habe.

Fol. 12 ibid.

Hat nun gleich der Commissarius Deutschmann diesen letzten Zeugen, weil derselbe aus Alter schon sehr schwach am Verstande ist, nicht vereidigt; so läßt sich doch an der Richtigkeit der Aussage desselben um so weniger zweifeln, als selbige nach der Annotation des Commissarii mit dem dasigen Kirchenbuch übereinstimmt, in welchem von der eigenen Hand des Zeugen vermerkt worden, daß er der Wittwe Teichmann 14 Scheffel gefundene Aussaat vergütigt habe.

Alle diese Thatsachen ergeben demnach, daß auf den Pfarren, wo kein Saatinventarium vorhanden ist, dem anziehenden Prediger die Saat und Bestellung niemals ohnentgeldlich gegeben, sondern daß sie von demselben jederzeit bezalt worden sei; und bei der Menge dieser erwiesenen Fälle bedarf es nicht noch erst einer, von der Appellatin fol. 121 angetragenen nähern Ausmittelung, der zwischen dem Prediger Harnisch zu Gießendorf und der Predigerwittwe Krüger getroffenen Auseinandersetzung. Daß übrigens (wie Sententia a qua sagt) bei den bekundeten Fällen eine bloße Uebereilung oder Unwissenheit der neu berufenen Prediger zum Grunde liegen sollte, läßt sich nicht annehmen, da die Auseinandersetzungen der Wittwen der verstorbenen Prediger mit den neuen Predigern regulariter von dem Inspectore und mit Zuziehung älterer Prediger der Inspection als Assistenten beider Theile geschehen.

Es begründen daher alle diese actus uniformes zusammengenommen ohnstreitig eine gültige consuetudinem contra legem scriptam, indem alle dazu gehörigen Erfordernisse, welche darin bestehen, ut sint actus plures, diuturni, uniformes, voluntarii, ex opinione necessitatis suscepti et rationabiles h. e. juri naturae non contrarii

Böhmer intr. in D. l. 1, tit. 3, §. 20

wirklich vorhanden sind.

Zwar will im vorliegenden Fall Sententia a qua diese Consuetudinem legi scriptae contrariam aus einem doppelten Grunde nicht gelten lassen; einmal weil der Prediger Klette zugleich bekundet hat, daß die zeitigen Prediger zu Stansdorf und Blanckenfelde die Aussaat unentgeldlich bekommen hätten und weil daher keine uniformitas actuum existire. Allein diese beiden einzigen Ausnahmen können nach der eigenen Erläuterung des Zeugen ad pos. 2 stat. controv. nicht anders verstanden werden, als daß bei diesen Pfarren wirklich ein Saatinventarium sich befinde.

Ebenso ist auch das zweite Desideratum des Erkenntnisses erster Instanz, ut scilicet talis consuetudo in judicio contradictorio confirmata esse debeat, dadurch erledigt, daß im vorigen Jahr, in einer Ukermärkischen Sache, nämlich in der Sache des Predigers Heiße zu Ruthenburg wider die Erben des verstorbenen Predigers Böckler daselbst, worin die benannten Erben durch Atteste und Berichte der Inspectoren eine gleiche in der Ukermark

vorhandene contraire Observanz dargethan hatten, eben dieselbe jetzt streitige Frage durch zwei conforme Urthel zum Besten der Erben des abziehenden Predigers entschieden und durch das beim Oberappellationssenat des Kammergerichts gefällte Urthel judicat geworden, indem das Objectum litis nur etwas über 74 Thlr. betrug und daher zur Revision sich nicht qualificirte.

Solchergestalt stehet also nichts mehr im Wege, die wider die obige Vorschrift der Visitations- und Consistorialordnung eingeführte contraire Observanz auch in dem gegenwärtigen Falle zur Richtschnur anzunehmen und in deren Gemäßheit den Beklagten und Appellaten zur Bezahlung des resp. eingeräumten und ausgemittelten Quanti der qu. Wintersaat zu verurtheilen.

Was übrigens noch die von der Appellantin geforderten Zinsen betrifft, so hat zwar Appellantin keinen Grund, selbige von Martini 1786 an zu fordern, inzwischen haben ihr selbige doch wenigstens vom Tage der dem Appellaten geschehenen Insinuation der Klage an (welcher iuxta fol. 31 act. judic. den 4. März 1787 gewesen ist) zuerkannt werden müssen, indem der Appellat dadurch ipso jure in Mora constituirt worden ist.

Corp. jur. Fr. P. IV., tit. IV., §. 16, no. 3.

Da nun auch endlich die Compensation der Kosten beider Instanzien aus der Reformation des Urtheils erster Instanz nach bekannten Vorschriften von selbst folgt: so hat überall wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) gez. v. Wyckersloot.

Daß vorstehende abschriftliche Sentenz mit deren bey den Kammergerichtsactis in causa der Predigerwittwe Kortum wider den v. Geist, sonst v. Beeren genannt, de Anno 1788 seq. fol. 128 seq. befindlichen Original, welche Sentenz, nachdem gegen dieselbe von beyden Theilen ein weiteres Remedium nicht eingewendet worden, mithin in die völlige Rechtskraft ergangen ist, nach genauer Zusammenhaltung von Worth zu Worth gleichlautend befunden worden: Solches wird hierdurch von mir der Wahrheit und den Acten gemäß, in Fidem attestiret.

Berlin, den 27. October 1791.

gez. Carl Ludewig Sprögel,

(L. S.) Camerae Regiae Secr. et Registrator.

Zu erwähnen ist ferner, daß das vorstehende Erkenntniß und das darin in Bezug genommene von 1787 (Altmann a. a. O., S. 756 zu a.) auszugsweise mitgetheilt werden in Paalzow, Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 1816, S. 667 f.

Conform mit der obigen Entscheidung unter Bestätigung des ersten Erkenntnisses erkannte das Königl. Kammergericht unter dem 3. Juli 1862 in Sachen des Predigers Raguse in Krampfer bei Perleberg, wider den Oberprediger Rutzen in Putlitz.

Hieran mögen sich endlich zwei in der gleichen Angelegenheit ergangene Rescripte des Minist. der geistlichen Angelegenheiten vom 19. Juni 1862

und der Königl. Regierung zu Potsdam vom 24. Juli 1862 schließen. Sie lauten:

Auf den Bericht vom 13. April d. J. — II., J. 846 —, die Saat und Bestellung der Pfarräcker in der Kurmark betreffend, genehmige ich, daß nach Maßgabe des bereits in dem Rescripte vom 27. October 1612 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach, wenn die Pfarrer bei ihrem Anzuge keine Saat bekommen, sie auch keine abzuliefern haben, in Ansehung dieser Frage bei den ferneren Auseinandersetzungen im Allgemeinen diejenigen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, welche bei dem Anzuge des abgehenden Pfarrers für maßgebend gehalten worden sind, weitere Abweichungen von dem Princip der Consistorialordnung aber nicht gestattet werden.

Ferner finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in jedem einzelnen Auseinandersetzungsfall eine Erörterung des bisherigen Verfahrens stattfinde, um, insoweit Abweichungen von dem gesetzlichen Zustande dabei vorgekommen sind, die Wiederherstellung des letzteren, soweit es noch thunlich ist, herbeizuführen.

Daß und wie weit die Prediger und übrigen Vertreter der Pfarren verpflichtet sind, die Rechte der letzteren gegen diejenigen Nießbraucher und deren Erben, welche jene durch ihr Verschulden benachtheiligt haben, nöthigenfalls im Proceßwege zu wahren und sich bei Unterlassung der diesfälligen Pflichten regreßpflichtig machen, bestimmt das Gesetz; es bedarf daher diesseits keiner besonderen Feststellung darüber.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das weiter Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 19. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

An die Königl. Regierung zu Potsdam 9172 E.

Abschrift erhalten die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser der Kurmark zur Kenntnißnahme und Beachtung, beziehungsweise zum Bescheide auf die von verschiedenen Synoden in Folge unserer Circularverfügung vom 30. Juni 1860 (II., J. 2455) an den Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und an uns ergangenen Anfragen.

Es ist hiernach bei Auseinandersetzungen

1) auf die vorhergehende Auseinandersetzungsverhandlung zurückzugehen und dieselbe, falls sie nicht früher zu unseren Acten eingereicht ist, einzusenden. Wenn diese Verhandlung über das bezüglich der Saat und Bestellung beobachtete Verfahren keinen klaren Aufschluß giebt, so hat der abgehende Pfarrer, resp. dessen Erben, den Nachweis zu liefern, daß und in wieweit bei seinem Anzuge dem Provinzialrecht nicht entsprochen sei. Diesen Nachweis vermag sich in den betreffenden Fällen jeder Pfarrer leicht zu sichern. (Vgl. jedoch Altmann a. a. O., S. 756 f.).
2) Zur Verhütung weiterer Abweichungen von den Bestimmungen des Provinzialrechts ist zunächst da, wo dieselben ganz oder theilweise in Kraft sind, ein entsprechender Vermerk in Titel 6 des Lagerbuches aufzunehmen, ferner bei jeder Verpachtung von Pfarrländereien sorgfältig zu erwägen,

ob vom früheren Pächter ein Saat- und Bestellungsinventar abzuliefern, resp. dem neuen Pächter ein solches behufs späterer Rückerstattung zu übergeben sei.

Sodann ist beim Austritte von Pfarrern, welche die Pfarräcker verpachtet, aber bei ihrem Eintritt oder bei Ablauf eines früheren Pachtverhältnisses ganz oder theilweise eine dem Provinzialrecht entsprechende Leistung empfangen haben, streng darauf zu sehen, daß dieselben ihren Amtsnachfolgern in gleicher Weise durch Leistung und Sicherstellung gerecht werden.

3) Endlich ist in jedem Auseinandersetzungsfall möglichst zu erörtern, wie in den vor dem letzten vorhergehenden Fällen verfahren worden ist, resp. wann und wodurch die etwa ad 1 und 2 vorgefundene Abweichung von dem gesetzlichen Zustande veranlaßt ist, ob gesetzlich zum Ersatz verpflichtete Personen vorhanden sind und was eventuell zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes geschehen soll.

Ueber alle diese Punkte sind in den betreffenden Fällen die Patronate und die Kirchenvorsteher, die ohnedies nach §. 823 des Allgem. Landrechts II., 11 als Vertreter der Pfarre und Kirche in Ansehung der Substanz zu jeder Auseinandersetzung auf einander folgender Pfarrer zuzuziehen sind, ausdrücklich zu vernehmen und ihre Erklärung zu den Acten zu bringen.

Zur Erleichterung der Circulation dieser, sämmtlichen Vertretern der Pfarren, für welche das Kurmärkische Provinzialkirchenrecht gilt, mitzutheilenden Verfügung liegt ein weiteres Exemplar derselben bei.

Potsdam, den 24. Juli 1862.

Königliche Regierung.

gez. v. Kameke.

An die sämmtlichen Herren Superintendenten resp. Superintendentur-Verweser des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme derer zu Belzig, Baruth, Dahme und Jüterbogk. II., J. 2022.

Hierzu vgl. überall den trefflichen, mit hervorragender Schärfe geschriebenen Aufsatz „eines märkischen Landgeistlichen" in Nr. 29 der protestantischen Kirchenzeitung vom 19. Juli 1862. Daselbst werden auch zwei bisher ungedruckte, auf Allerh. Specialbefehl ergangene nicht unwichtige Bescheide vom 26. Juni und 4. September 1788 mitgetheilt.

Anm. 2. In Ostpreußen und Litthauen wird bei der Auseinandersetzung die Ernte mit dem letzten September für beendigt gehalten und das Wirthschaftsjahr vom 1. October gerechnet. Wo die Einsaat und das übrige Wirthschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß dasselbe nebst dem vorhandenen Heu, Stroh und Dünger dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden und dieser muß den auf den Aeckern befindlichen Dünger nach Verhältniß der Zeit bis zur neuen Düngung vergüten. Die im Laufe des Jahres fällige Calende wird mit dem letzten September für erworben gehalten.

Vom Deputatholze werden auf die ersten 6 Monate vom 1. October bis 1. April zwei Drittel und auf die letzten 6 Monate ein Drittel vertheilt. Im Ermlande wird die Ernte mit dem letzten August für vollendet angenom-

men und das Wirthschaftsjahr vom 1. September gerechnet. Ist der vorige Pfarrer im ersten Quartale, jedoch nach vollendeter Wintersaat, abgegangen oder verstorben, so erhält derselbe oder dessen Erben vom künftigen Wintergetreide ein Viertel, im zweiten die Hälfte, im dritten drei Viertel und im letzten Quartale die ganze Ernte. Ereignet sich die Vacanz nach bestellter Sommersaat und vor dem 1. Julius, so erhalten der Abgehende oder dessen Erben die Hälfte, wenn sich aber die Vacanz nach dem 1. Julius ereignet, die ganze Ernte im Sommergetreide. Nach diesen bezeichneten Verhältnissen erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeltlich. Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abganges die Einfuhr noch nicht geschehen ist, von dem schon eingefahrenen Heu und Stroh erhält er die Hälfte und in Absicht des Heues vergütet der Nachfolger die Erntekosten verhältnißmäßig.

Auf Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, gebührt dem Nachfolger kein Anspruch. Baum- und andere Früchte, die zur Zeit des Abgangs von der Substanz noch nicht getrennt waren, verbleiben dem Nachfolger. Der Nachfolger behält den Dünger und das geschlagene Holz auch dann, wenn es schon zusammengeschlagen sein sollte. Alle übrigen Einkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem Nachfolger und dem Abgehenden oder dessen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden; wobei in Absicht der Pacht das Jahr vom 1. September, in Absicht des Sackzehnten vom 11. November und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

Unter diesen näheren Bestimmungen sind sowohl in Ostpreußen und Litthauen als im Ermlande die Vorschriften des Allgem. Landr. anzuwenden. Die Diäten und baaren Auslagen der bei der Auseinandersetzung zugezogenen Gerichtspersonen und Sachverständigen werden bei den protestantischen Pfarrern von jedem Theile zur Hälfte entrichtet, jedoch müssen Gerichtspersonen die Wittwen und Kinder des Verstorbenen mit den auf deren Antheil fallenden Diäten verschonen. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 205, §. 1—15.

Anm. 3. In Westpreußen gilt für die Auseinandersetzung zwischen dem neuen Pfarrer und dem abgehenden oder dessen Erben dasselbe, was in Ostpreußen gilt, nur mit folgenden zum Theil abändernden Bestimmungen: Nach demselben Verhältnisse, wie in Ostpreußen, erhält der Nachfolger die künftige Winter- und Sommersaat unentgeltlich, insofern solche zum Pfarrinventarium gehört. Futterkräuter, Heu und Stroh verbleiben dem Nachfolger, wenn zur Zeit des Abgangs die Einfuhr noch nicht geschehen ist. Das in dem laufenden Wirthschaftsjahr schon eingefahrene Heu von Futterkräutern und von Wiesen, ingleichen das eingefahrene Stroh erhält der Nachfolger zur Hälfte; jedoch muß er für die Futterkräuter die Bestellungskosten und für diese sowohl, als für das Heu, die Erntekosten verhältnißmäßig vergüten. Wo die Saat und das übrige Wirthschaftsinventarium nicht zur Pfarre gehört, muß solches nebst dem vorhandenen Heu und Stroh dem neuen Pfarrer für die Taxe gelassen werden. Der Dünger bleibt dann ebenfalls dem neuen Pfarrer, ohne daß er jedoch etwas dafür vergütet. Die Gartenfrüchte, welche der Abgehende gesäet oder gepflanzt hat, muß der Nachfolger nach der Taxe vergüten. Demselben gebührt auch das in dem Pfarrwalde geschlagene, wenngleich schon abgefahrene Holz, insofern der Wald nicht in Schläge eingetheilt

oder dem Pfarrer nicht ein bestimmtes Deputat daraus angewiesen ist. Die im Laufe des Jahres fällige Calende wird mit dem letzten September für erworben erachtet, wenngleich selbige der Gewohnheit nach erst später entrichtet wird. Alle übrigen Pfarreinkünfte, mit Einschluß der Natural- und Geldpacht, müssen zwischen dem antretenden Pfarrer und dem abgehenden oder seinen Erben nach Verhältniß der Zeit getheilt werden, wobei das Jahr in Absicht der Pacht vom 1. October, in Absicht des Meßkorns (Sackzehnten) vom St. Martinstage (11. November) und in Absicht der Offertorialien vom Sonntage Quasimodogeniti gerechnet wird.

Unter diesen näheren Bestimmungen sind bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer und seinem Nachfolger die Vorschriften des Allgem. Landr. II., 11, §§. 822—832 anzuwenden, insofern nicht durch bisherige ununterbrochene Gewohnheiten andere Grundsätze eingeführt sind. Westpreuß. Provinz.-R. (von Leman), §§. 1197—1210.

§. 55.

5. Rechte der Angehörigen des Geistlichen nach seinem Tode.

a. Die Verdienst- und Gnadenzeit*).

Den hinterlassenen Angehörigen des im Amte verstorbenen Geistlichen gebührt der Genuß seiner Amtseinkünfte nicht nur in dem Vierteljahre, worin er verstirbt, sondern auch nach dem Herkommen oder verschiedenen Provinzialkirchenordnungen ein ganzes oder ein halbes Jahr nachher [1]).

Das Sterbequartal wird, wie die Gnadenzeit, von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet [2]), und es kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu Gute [3]), welche davon die Begräbnißkosten, soweit die Einkünfte dazu reichen, zu bestreiten haben [4]). Auch müssen sie die Einkünfte des Sterbequartals zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen anwenden, indem sie nämlich auf das Quartal zum Nachtheil der Gläubiger keinen Anspruch machen können [5]), sowie auch der Geistliche nicht die Macht hat, dasselbe seiner Wittwe und seinen Kindern durch eine letztwillige Verordnung zum Besten anderer Erben zu entziehen [6]).

Nach Ablauf des Sterbequartals — welches überall nicht bewilligt wird — fängt die Gnadenzeit an [7]), deren Dauer nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt ist [8]), in der Mark ein ganzes und in der Provinz Sachsen und Schlesien, sowie an vielen anderen Orten, ein halbes Jahr [9]).

---

*) Vgl. wegen der hier vorausgesetzten Begriffe Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., §. 317, S. 975 ff.

1) Allgem. Landr. II., 11, §§. 833. 838.

2) Landr. II., 11, §. 837. — 3) §. 833. — 4) §. 834. — 5) §. 835. — 6) §. 836. — 7) §. 845. — 8) §. 844.

9) Mathis III., S. 277. 280. — Cod. Aug. I., S. 280.

Die Gnadenzeit gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben [10]). Enkel und angenommene Kinder können darauf nur insofern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befanden [11]).

Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt bekommen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern [12]), und geschiedene Frauen niemals [13]). Hat ein Geistlicher sein Amt niedergelegt und nur noch einen Gnadengehalt genossen, so gebührt seiner Wittwe und seinen Kindern kein Gnadenjahr [14]); war ihm aber nur ein Substitut zugeordnet, so kommen ihnen die vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit zu Gute [15]). Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Pfarrers, wenn sie auch dessen (ihres Mannes und Vaters) Erben nicht geworden sind [16]). Nur rechtmäßig enterbte Kinder können keinen Anspruch darauf machen [17]). Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen [18]). Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahres, so wird der Genuß von den dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt [19]), und wenn von mehreren Kindern oder Enkeln eins stirbt, so wächst dessen Antheil den übrigen zu [20]). Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen (Kindern und Enkeln) zu, so müssen die Nutzungen unter sie, nach Verhältniß der Zeit, getheilt werden [21]). Wenn Niemand vorhanden ist, der auf das Gnadenjahr Anspruch machen kann, so fallen die Einkünfte desselben, nach Abzug der Vertretungskosten, dem Pfarrvermögen zu [22]). Die Stolgebühren gehören in der Regel dem Geistlichen, der die Handlung, wofür sie gegeben werden, während der Vacanzzeit verrichtet [23]); wo es aber herkömmlich ist, daß auch die Stolgebühren in der Gnadenzeit der Wittwe und den berechtigten Kindern des verstorbenen Pfarrers gehören, da müssen diese die im Sterbequartale sowohl, wie im Gnadenjahre, bei dem Gottesdienste, und den übrigen Amtsverrichtungen vertretenden Geistlichen für deren Reise- und Zehrungskosten nach der in der Provinz oder im Kreise stattfindenden Observanz schadlos halten [24]).

---

10) Landr. II., 11, §. 839. Vgl. hierzu das in Altmann's Praxis S. 249 f. angeführte Ob.-Trib-Erk. vom 4. Februar 1852.

11) §. 840. Vgl. das bei Altmann a. a. O. S. 250 ff. mitgetheilte Ob.-Trib.-Erk. vom 23. Januar 1850 (Präj. 2181).

12) §. 841. — 13) §. 851. — 14) §. 842. — 15) §. 843. — 16) §. 846. — 17) §. 847. — 18) §. 848. — 19) §. 849 und 851. Anh. §. 839 und 840. — 20) §. 850. — 21) §. 856.

22) §. 852. Vgl. damit das bei Altmann a. a. O. S. 252 cit. Ob.-Trib.-Erk. v. 25. September 1837.

23) §. 853. Vgl. §. 855.

24) §. 854. Die Gnadenbewilligungen, welche den Hinterbliebenen eines Geistlichen außer dem Sterbemonat oder Sterbequartal zu Theil werden, unterliegen keinerlei Arrestschlag. Vgl. Anh. §. 161 zu §. 107, I., 24. Allgem. Gerichtsordn. Rescr. vom 26. Aug. 1806 im Neuen Archiv, Bd. 4, S. 263. Rescr. vom 4. Dec. 1818 und 9. Dec. 1831; Cab.-Ordre vom 15. Nov. 1819 und 22. Jan. 1826, verbunden mit Heffter, Preuß. Civilproc. §. 287, Anm. 9.

Der Wittwe und den Kindern der Pfarrer, die ihr Amt ganz niedergelegt und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen haben, gebührt kein Gnadenjahr; dagegen aber beziehen die Wittwen und Kinder solcher Pfarrer, die noch im Amte geblieben sind, und denen nur ein Substitut zugeordnet gewesen, die ihnen vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit[25]). Hierbei ist es in den Provinzen Preußen (mit Ausschluß des Reg.-Bez. Gumbinnen), Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen zulässig, das Verhältniß der betreffenden Pfarrer bei der Anstellung ihrer Amtsgehilfen gehörig festzustellen, und erforderlichenfalls ein Abkommen, daß der zu Emeritirende sich von seinem Nachfolger vertragsmäßig ein Gnadenjahr für seine Hinterbliebenen ausbedingt, zu treffen, und dasselbe Abkommen von den geistlichen Obern, sofern sie sonst in den besonderen Verhältnissen des Falls und der betheiligten Personen Grund dazu finden, bestätigen zu lassen[26]).

Anm. 1. In der Kurmark Brandenburg gelten nach dem von v. Scholtz und Hermensdorff ausgearbeiteten Provinzialrechtsentwurfe folgende Bestimmungen:

Das Sterbequartal kommt in der Mark allen Erben eines Predigers ohne Unterschied, oder der Nachlaßmasse desselben zugut, dauert aber nur vom Todestage des Erblassers, bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, nach dem Kalenderjahr gerechnet, in welchem der Tod erfolgt ist.

Zu den Nutzungen des Sterbequartals gehören sämmtliche Revenüen des Pfarramts, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt und Accidentien, oder Stolgebühren, so daß es angesehen wird, als habe der Verstorbene bis zum letzten Tage des Quartals das Amt verwaltet. Dagegen sind die Erben, welchen diese Nutzungen zufallen, schuldig, diejenigen Amtsgenossen des Verstorbenen, welche den Gottesdienst und die sonstigen amtlichen Geschäfte desselben, nach Anordnung des Consistorii, während des Sterbequartals versehen, frei zu beköstigen, oder ihnen die etwa hergebrachte größere Vergütung zu verabreichen.

Hinterläßt ein verstorbener Pfarrer eine Wittwe oder eheliche Descendenten, so kommt diesen, neben dem Sterbequartale, auch die Gnadenzeit, und zwar diese, ohne Rücksicht darauf zu statten, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind, oder nicht.

Auch schon versorgte, und nicht im Hause des Verstorbenen gelebt habende Descendenten, können darauf Anspruch machen.

Concurrirt die Wittwe mit Descendenten, so erhält die Wittwe von sämmtlichen Revenüen der Gnadenzeit die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Descendenten, oder wenn nur ein Descendent vorhanden ist, diesem zu.

Ist nur eine Wittwe vorhanden, so kommen ihr allein, und sind nur Descendenten vorhanden, diesen allein, sämmtliche Revenüen der Gnadenzeit zu.

Auch solche Predigerwittwen, welchen verfassungsmäßig eine Wittwen-

---

25) Allgem. Landr. II., 11, §§. 842. 843.
26) Minist.-Circ.-Verf. v. 6. Januar 1844. - Minist.-Bl. 1844, S. 29. 30.

pension zukommt, haben Anspruch auf die Gnadenzeit, doch wird die Pension erst vom Ablauf der Gnadenzeit ab gezahlt.

Zu den Einkünften der Gnadenzeit gehören gleichfalls sämmtliche Nutzungen des Pfarramts, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt, Accidentien und Stolgebühren von der Hauptpfarre, den Filial- und Gastgemeinden; wogegen daraus die Beköstigung der Stellvertreter der Verstorbenen während der Dauer der Gnadenzeit bestritten werden muß.

Die Dauer der Gnadenzeit hängt zunächst von der Observanz eines jeden Ortes ab, nach welcher sich auch, im Fall die Gnadenzeit auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist, bestimmt, ob das Sterbequartal mit eingerechnet oder das Gnadenjahr erst vom Ablaufe des Sterbequartals an gerechnet wird.

Wo specielle Verordnungen oder Observanzen hierüber nichts festsetzen, tritt die allgemeine Regel für die Mark ein, daß die Gnadenzeit nur sechs Monate, jedoch erst vom Ablaufe des Sterbequartals an gerechnet, dauert. — Doch kann auch in diesem Falle, mit Einwilligung des Patrons, von der Regierung der Wittwe und den Kindern ein ganzes Gnadenjahr bewilligt werden.

Inwiefern der Wittwe und den Kindern eines emeritirten Pfarrers bei dessen Tode eine Gnadenzeit zu statten kommt, hängt zwar zunächst von der jedesmaligen Ortsobservanz ab. Es streitet indessen die Vermuthung nicht dafür, vielmehr können die Wittwe und Kinder eines Emeritus, der sein Amt gänzlich niedergelegt hat, auf den Genuß der Gnadenzeit in der Regel nur dann Anspruch machen, wenn solches durch einen mit dem Adjuncten unter Genehmigung der geistlichen Obern geschlossenen Vergleich ausdrücklich festgesetzt worden ist.

Der Wittwe und den Kindern eines Küsters kommt immer nur das Sterbequartal zu.

Wie es in den Fällen, wo keine Hinterbliebenen, die auf die Gnadenzeit Anspruch machen könnten, vorhanden sind, und überhaupt während der Vacanz einer Pfarre, bis zur erfolgten Wiederbesetzung, mit den Pfarrrevenüen gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung der geistlichen Obern ab, so weit nicht verfassungsmäßig diese Revenüen der Predigerwittwencasse zufließen.

Inwiefern die Wittwen und unversorgten Kinder der Prediger auf eine Pension aus der betreffenden Predigerwittwencasse Anspruch machen können, aus welcher Casse solche, sowie das Gnadenjahr, in dem Falle gezahlt wird, wenn ein zu einer anderen Pfarre berufener Pfarrer, vor Antretung seines neuen Amtes gestorben ist, und wie es mit den Beiträgen zur Wittwencasse, während des Gnadenjahres, desgleichen bei emeritirten Pfarrern, denen ein Adjunct zur Seite gesetzt ist, — gehalten wird, bestimmen die Verordnung wegen des Predigerwittwenfixi vom 2. April 1691 (Mylius, Corp. const. Bd. I., Abth. II., S. 115), das Reglement für die churmärkisch evangelisch-reformirte Predigerwittwen- und Waisencasse vom 14. November 1800. (nov. corp. constit. Bd. X, S. 3173), die Circularverordnung vom 1. März 1768 (ibid. Bd. IV., S. 2053), sowie die Verordnung vom 16. December 1771 (ibid. Bd. V. de 1775, S. 464), und das Rescript vom 1. December 1785 (ibid. Bd. VII., S. 3235), bei deren Bestimmungen es überall sein Bewenden behält.

Anm. 2. Für das Herzogthum Magdeburg sind folgende Rechtssprüche anzumerken:

1) Nach der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 gebührt den Hinterbliebenen des Pfarrers auch dann das Gnadenjahr, wenn er sein Amt gänzlich niedergelegt, aus der Pfarre geschieden und nur ein Gnadengehalt davon genossen hat. Obertribunals-Erk. vom 12. Juni 1863 in Striethorst's Arch., Bd. 49, S. 255—269.

2) Der Wittwe und unversorgten Tochter eines emeritirten Pfarrers im Herzogthum Magdeburg gebührt das Emeritengehalt noch während der gesetzlichen Gnadenzeit. Obertribunals-Erk. vom 7. October 1862 in den Entsch., Bd. 50, S. 387 ff.

Anm. 3. Wo in Westpreußen eine Predigerwittwencasse an den Einkünften des Gnadenjahrs bisher Antheil gehabt hat, da behält es auch ferner dabei sein Bewenden. Westpreuß. Provinzialrecht §. 50. — Cf. Ges.-Samml. 1844, Nr. 11.

Anm. 4. In Ostpreußen gehören bei evangelischen (luth.) Kirchen dem neuen Pfarrer, wenn er bereits eingewiesen ist, auch vor Ablauf des Gnadenquartals die Stolgebühren. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zus. 210.

Anm. 5. Während der Vacanz einer evangelischen (luth.) Pfarre in Ostpreußen muß die Gemeinde die Fuhren zur Abholung und Zurückführung des Vicarius unentgeltlich leisten. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zus. 211.

Anm. 6. Dasselbe gilt auch in Schlesien als Observanz.

Anm. 7. In Betreff Rheinlands und Westphalens vgl. den §. 65 der dortigen Kirchenordnung nebst Zusätzen, oben S. 266.

§. 56.

b. Pensionen und Unterstützungen der Predigerwittwen und Waisen.

Civil- wie Militärgeistliche sind verpflichtet, ihre Frauen bei ihrer Verheirathung in die Preußische allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt einzukaufen [1]). Den Geistlichen, welche kärglich dotirte Stellen haben, kommen hierbei noch verschiedene Vergünstigungen zu Statten, selbstverständlich nur im Fall ihrer Bedürftigkeit. Die Pensionen selbst werden halbjährlich am 1. April und 1. October abgehoben. Neben der gedachten Wittwenverpflegungsanstalt giebt es noch andere, welchen Geistliche außerdem noch beitreten dürfen. So die Graf von der Schulenburg'sche allgemeine Wittwenpensions- und Unterstützungscasse zu Berlin [2]).

Bei den Anträgen und Gesuchen wegen Gewährung von Pensionen, Unterstützungen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Kinder ver-

---

1) Vgl. das bei R. v. Decker erschienene Patent und Reglement für die Königl. Preuß. allgem. Wittwenverpflegungsanstalt vom 28. Dec. 1775 nebst den späteren Ergänzungen, Berlin 1856, 8° (Preis 3 Sgr.) und E. Wegener, das Patent und Reglement zc., Berlin 1862. Vgl. auch Vogt, II., S. 307 ff.

2) Vgl. das Merseb. Amtsbl. 1817, St. 6, Nr. 46; Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1842. — Wegen noch anderer Begünstigungen der Predigerwittwen vgl. v. Kamptz's Annal., 1834, S. 998 ff.

storbener Geistlichen aus Staatsfonds ist genau zu beachten, daß zum Empfange einer Gnadenpension oder fortlaufenden Unterstützung aus Staatsfonds überhaupt nur solche Wittwen verstorbener verdienter Prediger und Superintendenten berücksichtigt werden können, welche in der That sehr hülfsbedürftig sind und besondere Berücksichtigung verdienen. Für diese kann als Maximum auf eine Pensionsbewilligung bis zum Betrage von jährlich 50 Thlr. für die Wittwe eines Pfarrers und von 100 Thlr. für die Wittwe eines Superintendenten angetragen werden. Wenn aber die Wittwe sich schon im Genusse einer Pension aus der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt befindet, oder ihr sonst eine Einnahme zu Theil wird, welche jenes Maximum erreicht, so wird unter allen Umständen eine Pension aus Staatsfonds nicht gewährt, sondern es findet höchstens nur, wenn minorenne Kinder vorhanden sind und die Wittwe die Kosten der Erhaltung und Erziehung derselben aus ihren Mitteln nicht zu bestreiten vermag, die Bewilligung eines Erziehungsgeldes von monatlich 1 bis 2 Thlr. bis zum zurückgelegten siebzehnten Lebensjahre der Söhne und funfzehnten der Töchter statt. Jeder derartige Antrag muß demnach auf einer genauen, pflichtmäßigen Ermittelung der obwaltenden Umstände und Verhältnisse beruhen und überall vollständig begründet sein. Insbesondere ist dabei nicht unerwähnt zu lassen, ob und wie lange die Wittwe im Genusse des Pfarreinkommens sich befunden hat und noch befinden wird und ob die Pfarrstelle, welche der Verstorbene zuletzt bekleidete, landesherrlichen oder Privatpatronats ist, auch im letzteren Falle, ob und event. weshalb nicht auch der Patron zur Erleichterung der Lage der Wittwe beiträgt oder beitragen kann. Diejenigen Wittwen, welche bereits eine Pension oder fortlaufende Unterstützung aus Staatsfonds beziehen, erhalten außerdem keine außerordentlichen Unterstützungen von dorther. Auch Wittwen und Kinder der Elementarlehrer und der Lehrer an höheren Bürgerschulen können auf dergleichen Pensionen und Unterstützungen keinen Anspruch machen, sondern fallen in dieser Rücksicht den betreffenden Communen anheim [3]).

Anm. 1. Alle Prediger, sowie Lehrer an höheren Schulen, haben nach Vorschrift der Allerh. Cabinetsordre vom 19. März 1801 und 17. Juli 1816 (Ges.-Samml. S. 214), ehe sie heirathen, durch ihre Vorgesetzten schriftlich zu erklären, ob und mit welcher Summe sie ihre künftige Ehefrau bei der allgemeinen Wittwencasse in Berlin einkaufen wollen, bevor sie den zu ihrer Verehelichung nöthigen Consens von dem Präsidium der Regierungsbehörde erhalten können.

Anm. 2. Zu beachten sind nachfolgende Anordnungen:

1) Publicandum vom 12. Novbr. 1824 (Ges.-Samml. S. 216), betreffend die Höhe der von den Beamten zu versichernden Wittwenpensionen.

Des Königs Majestät haben durch eine unterm 31. August d. J. an das Staatsministerium erlassene Allerh. Cabinetsordre, die in der früheren Allerh. Cabinetsordre vom 17. Juli 1816 (Ges.-Samml. Nr. 376) aus-

---

3) Circ.-Rescr. vom 28. Februar 1835 in v. Kamptz's Annal. 1837, S. 670.

gesprochene allgemeine Verpflichtung der Civilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwencasse eine Pension versichern zu lassen, dahin näher zu bestimmen geruhet, daß für die Zukunft diese Versicherung mindestens nach 1/5 des Besoldungsbetrages geschehe, also bei 500 Thlr. Einkommen mit 100 Thlr., bei 2500 Thlr. und darüber mit 500 Thlr.

2) Rescript vom 11. August 1841 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 262), betreffend die Versicherung von Wittwenpensionen für die Ehefrauen der Beamten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cabinetsordre vom 19. Juli c. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß allen Beamten freigestellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungscasse eine Pension — jedoch mindestens zu dem vorgeschriebenen Betrage von 1/5 ihrer Besoldung — zu versichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwenverpflegungsanstalt nicht erforderlich ist.

3) Allerh. Cabinetsordre vom 6. Juli 1838, wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt außer den zum Beitritte Verpflichteten, auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie den Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden gestattet ist (Ges.-Samml. S. 378).

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrigen, nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Thlr. versichern können.

Teplitz, den 6. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

4) Gesetz vom 17. Mai 1856, betreffend einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 28. December 1775 (Ges.-Samml. S. 477).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Von dem nächsten Receptionstermine, dem 1. October 1856 ab, und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt in Ansehung der nach der Cabinetsordre vom 27. Februar 1831 (Ges.-Samml. S. 3) und 6. Juli 1838 (Ges.-Samml. S. 378) zum Eintritte verpflichteten, beziehungsweise berechtigten Staatsbeamten folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) der von den neuen Interessenten zur Casse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Reception und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag wird nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs festgestellt;

b) die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatszinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährlichen Pensionsraten (Karenzjahr) findet nicht weiter statt;

c) die neuen Interessenten müssen drei volle Jahre nach dem Receptionstermine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und erhält die Wittwe gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptionstage stirbt, und beziehungsweise ein Drittel oder zwei Drittel der ihr versicherten jährlichen Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Receptionstage stirbt;

d) die jährlichen Versicherungsbeiträge, sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in Preußischem Silbergeld nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung vom 30. September 1821 bestimmt worden sind, berechnet und gezahlt;

e) die Bestimmungen der §§. 17 bis 21 und der §§. 23 bis 25 des Patents über die Errichtung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 28. December 1775, das Publicandum der Generaldirection der Wittwenverpflegungsanstalt vom 25. Mai 1796, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten außer Anwendung.

§. 2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Wittwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung als neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§. 3. Im Uebrigen verbleibt es auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten der neuen, vom 1. October 1856 aufgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Patents vom 28. December 1775 und bei den zu demselben seitdem ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionsscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§. 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Tarif

der jährlichen Beiträge, zahlbar in halbjährlichen Raten pränumerando, für die Versicherung einer ebenso zahlbaren Wittwenpension von jährlich 100 Thlr.

Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.	
des Mannes.	der Frau.	Thlr	Sgr	des Mannes.	der Frau.	Thlr	Sgr	des Mannes.	der Frau.	Thlr	Sgr	des Mannes.	der Frau.	Thlr	Sgr
21	16	13	22	23	26	12	11	25	32	11	18	27	34	12	1
	17	13	16		27	12	3		33	11	9		35	11	21
	18	13	10		28	11	24		34	11	—		36	11	11
	19	13	3		29	11	16		35	10	21		37	11	2
	20	12	26		30	11	7								
	21	12	19		31	10	28	26	16	16	27	28	16	18	13
	22	12	13		32	10	20		17	16	19		17	18	5
	23	12	6		33	10	12		18	16	11		18	17	27
	24	11	28						19	16	3		19	17	19
	25	11	20	24	16	15	15		20	15	25		20	17	10
	26	11	12		17	15	8		21	15	17		21	17	1
	27	11	4		18	15	1		22	15	9		22	16	22
	28	10	26		19	14	24		23	15	—		23	16	13
	29	10	19		20	14	16		24	14	21		24	16	3
	30	10	12		21	14	8		25	14	11		25	15	23
	31	10	5		22	14	—		26	14	2		26	15	13
					23	13	22		27	13	23		27	15	3
22	16	14	9		24	13	13		28	13	13		28	14	23
	17	14	2		25	13	5		29	13	4		29	14	12
	18	13	26		26	12	27		30	12	24		30	14	2
	19	13	19		27	12	19		31	12	15		31	13	21
	20	13	12		28	12	10		32	12	5		32	13	11
	21	13	4		29	12	1		33	11	25		33	13	—
	22	12	27		30	11	22		34	11	15		34	12	20
	23	12	20		31	11	12		35	11	5		35	12	9
	24	12	12		32	11	3		36	10	26		36	11	28
	25	12	4		33	10	25						37	11	18
	26	11	26		34	10	17	27	16	17	19		38	11	8
	27	11	18						17	17	12				
	28	11	10	25	16	16	5		18	17	4	29	16	19	8
	29	11	2		17	15	28		19	16	25		17	19	1
	30	10	24		18	15	20		20	16	17		18	18	23
	31	10	16		19	15	13		21	16	8		19	18	14
	32	10	8		20	15	5		22	16	—		20	18	5
					21	14	27		23	15	21		21	17	26
23	16	14	26		22	14	19		24	15	11		22	17	16
	17	14	19		23	14	11		25	15	2		23	17	6
	18	14	12		24	14	2		26	14	22		24	16	26
	19	14	5		25	13	22		27	14	12		25	16	16
	20	13	28		26	13	13		28	14	3		26	16	6
	21	13	20		27	13	5		29	13	23		27	15	25
	22	13	13		28	12	26		30	13	13		28	15	15
	23	13	5		29	12	17		31	13	2		29	15	4
	24	12	27		30	12	8		32	12	22		30	14	23
	25	12	19		31	11	28		33	12	12		31	14	12

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.
29	32	14	1	31	32	15	14	33	28	18	24	35	20	24	2
	33	13	20		33	15	2		29	18	11		21	23	21
	34	13	8		34	14	20		30	17	28		22	23	9
	35	12	28		35	14	8		31	17	15		23	22	27
	36	12	16		36	13	26		32	17	2		24	22	15
	37	12	5		37	13	13		33	16	19		25	22	2
	38	11	24		38	13	—		34	16	6		26	21	18
	39	11	13		39	12	18		35	15	23		27	21	5
					40	12	6		36	15	9		28	20	22
30	16	20	6		41	11	25		37	14	25		29	20	8
	17	19	28						38	14	11		30	19	24
	18	19	19	32	16	22	4		39	13	28		31	19	10
	19	19	10		17	21	25		40	13	15		32	18	26
	20	19	1		18	21	16		41	13	2		33	18	11
	21	18	22		19	21	7		42	12	19		34	17	27
	22	18	12		20	20	27		43	12	6		35	17	12
	23	18	2		21	20	17						36	16	28
	24	17	21		22	20	6	34	16	24	7		37	16	13
	25	17	11		23	19	26		17	23	28		38	15	28
	26	17	—		24	19	15		18	23	19		39	15	13
	27	16	19		25	19	3		19	23	9		40	14	28
	28	16	7		26	18	21		20	22	29		41	14	13
	29	15	26		27	18	9		21	22	18		42	13	28
	30	15	15		28	17	27		22	22	7		43	13	13
	31	15	3		29	17	15		23	21	25		44	12	29
	32	14	22		30	17	3		24	21	13		45	12	15
	33	14	11		31	16	20		25	21	1				
	34	13	29		32	16	8		26	20	19	36	16	26	16
	35	13	17		33	15	25		27	20	6		17	26	7
	36	13	5		34	15	12		28	19	22		18	25	27
	37	12	23		35	15	—		29	19	9		19	25	17
	38	12	21		36	14	17		30	18	26		20	25	6
	39	12	—		37	14	4		31	18	12		21	24	25
	40	11	19		38	13	20		32	17	28		22	24	13
					39	13	7		33	17	14		23	24	—
31	16	21	4		40	12	25		34	17	1		24	23	17
	17	20	26		41	12	13		35	16	17		25	23	4
	18	20	17		42	12	1		36	16	3		26	22	21
	19	20	8						37	15	18		27	22	7
	20	19	29	33	16	23	5		38	15	4		28	21	23
	21	19	19		17	22	26		39	14	20		29	21	9
	22	19	8		18	22	17		40	14	6		30	20	24
	23	18	28		19	22	8		41	13	22		31	20	10
	24	18	17		20	21	28		42	13	8		32	19	25
	25	18	6		21	21	17		43	12	24		33	19	9
	26	17	25		22	21	6		44	12	11		34	18	24
	27	17	13		23	20	25						35	18	9
	28	17	2		24	20	13	35	16	25	11		36	17	24
	29	16	20		25	20	1		17	25	2		37	17	8
	30	16	8		26	19	19		18	24	22		38	16	22
	31	15	26		27	19	7		19	24	12		39	16	7

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.
36	40	15	21	38	26	24	29	39	43	16	14	41	23	30	14
	41	15	5		27	24	14		44	15	27		24	29	29
	42	14	19		28	23	29		45	15	10		25	29	14
	43	14	4		29	23	14		46	14	23		26	28	28
	44	13	19		30	22	28		47	14	6		27	28	11
	45	13	4		31	22	12		48	13	19		28	27	24
	46	12	20		32	21	26		49	13	2		29	27	7
					33	21	10						30	26	20
37	16	27	23		34	20	23	40	16	31	24		31	26	2
	17	27	13		35	20	6		17	31	14		32	25	14
	18	27	3		36	19	20		18	31	3		33	24	26
	19	26	22		37	19	3		19	30	22		34	24	7
	20	26	11		38	18	16		20	30	10		35	23	18
	21	26	—		39	17	28		21	29	27		36	22	29
	22	25	17		40	17	11		22	29	14		37	22	9
	23	25	4		41	16	24		23	29	—		38	21	20
	24	24	21		42	16	7		24	28	16		39	21	—
	25	24	8		43	15	20		25	28	1		40	20	10
	26	23	24		44	15	3		26	27	16		41	19	20
	27	23	10		45	14	17		27	27	—		42	19	—
	28	22	25		46	14	1		28	26	14		43	18	10
	29	22	10		47	13	14		29	25	27		44	17	20
	30	21	25		48	12	28		30	25	10		45	17	1
	31	21	10						31	24	23		46	16	12
	32	20	25	39	16	30	12		32	24	5		47	15	23
	33	20	9		17	30	2		33	23	18		48	15	4
	34	19	23		18	29	21		34	23	—		49	14	16
	35	19	7		19	29	10		35	22	12		50	13	27
	36	18	21		20	28	28		36	21	24		51	13	9
	37	18	5		21	28	16		37	21	5				
	38	17	19		22	28	3		38	20	16	42	16	34	26
	39	17	2		23	27	20		39	19	27		17	34	16
	40	16	15		24	27	6		40	19	8		18	34	5
	41	15	29		25	26	22		41	18	19		19	33	23
	42	15	13		26	26	7		42	18	—		20	33	11
	43	14	27		27	25	21		43	17	11		21	32	28
	44	14	11		28	25	5		44	16	22		22	32	14
	45	13	25		29	24	19		45	16	4		23	32	—
	46	13	10		30	24	3		46	15	16		24	31	15
	47	12	24		31	23	16		47	14	28		25	30	29
					32	23	—		48	14	11		26	30	13
38	16	29	2		33	22	13		49	13	23		27	29	26
	17	28	22		34	21	25		50	13	6		28	29	9
	18	28	11		35	21	8						29	28	21
	19	28	—		36	20	20	41	16	33	8		30	28	3
	20	27	19		37	20	3		17	32	28		31	27	14
	21	27	7		38	19	15		18	32	18		32	26	25
	22	26	24		39	18	26		19	32	7		33	26	6
	23	26	11		40	18	8		20	31	25		34	25	16
	24	25	27		41	17	19		21	31	12		35	24	26
	25	25	13		42	17	1		22	30	28		36	24	6

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.
42	37	23	16	43	50	15	16	45	22	37	20	46	33	32	14
	38	22	26		51	14	26		23	37	4		34	31	22
	39	22	5		52	14	7		24	36	18		35	30	28
	40	21	14		53	13	18		25	36	1		36	30	4
	41	20	23						26	35	13		37	29	10
	42	20	2	44	16	38	9		27	34	25		38	28	15
	43	19	11		17	37	29		28	34	6		39	27	20
	44	18	20		18	37	18		29	33	16		40	26	24
	45	18	—		19	37	6		30	32	26		41	25	29
	46	17	10		20	36	23		31	32	6		42	25	4
	47	16	20		21	36	9		32	31	15		43	24	9
	48	16	—		22	35	25		33	30	23		44	23	13
	49	15	10		23	35	10		34	30	1		45	22	17
	50	14	21		24	34	24		35	29	8		46	21	22
	51	14	2		25	34	8		36	28	15		47	20	27
	52	13	13		26	33	21		37	27	22		48	20	2
					27	33	3		38	26	29		49	19	8
43	16	36	16		28	32	14		39	26	5		50	18	13
	17	36	6		29	31	25		40	25	11		51	17	19
	18	35	25		30	31	5		41	24	17		52	16	26
	19	35	13		31	30	16		42	23	23		53	16	4
	20	35	—		32	29	26		43	22	29		54	15	12
	21	34	17		33	29	5		44	22	4		55	14	20
	22	34	3		34	28	13		45	21	10		56	13	29
	23	33	18		35	27	21		46	20	15				
	24	33	3		36	26	29		47	19	21	47	18	43	14
	25	32	17		37	26	7		48	18	28		19	43	2
	26	32	1		38	25	15		49	18	5		20	42	18
	27	31	13		39	24	22		50	17	12		21	42	3
	28	30	25		40	23	29		51	16	20		22	41	17
	29	30	7		41	23	7		52	15	28		23	41	—
	30	29	18		42	22	14		53	15	7		24	40	13
	31	28	29		43	21	20		54	14	16		25	39	25
	32	28	9		44	20	27		55	13	26		26	39	6
	33	27	19		45	20	4						27	38	17
	34	26	29		46	19	11	46	17	41	24		28	37	27
	35	26	8		47	18	18		18	41	12		29	37	7
	36	25	17		48	17	26		19	41	—		30	36	16
	37	24	26		49	17	5		20	40	17		31	35	23
	38	24	4		50	16	14		21	40	2		32	35	—
	39	23	12		51	15	23		22	39	17		33	34	7
	40	22	21		52	15	2		23	39	1		34	33	14
	41	21	29		53	14	11		24	38	14		35	32	20
	42	21	6		54	13	21		25	37	26		36	31	25
	43	20	14						26	37	8		37	30	29
	44	19	22	45	16	40	6		27	36	19		38	30	3
	45	19	1		17	39	25		28	36	—		39	29	7
	46	18	10		18	39	14		29	35	10		40	28	11
	47	17	18		19	39	2		30	34	20		41	27	14
	48	16	27		20	38	19		31	33	28		42	26	17
	49	16	7		21	38	5		32	33	6		43	25	21

Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.	Alter beim Anfang der Versicherung des Mannes.	der Frau.	Jährlicher Beitrag. Thlr.	Sgr.
47	44	24	24	48	55	16	15	50	31	42	2	51	47	28	7
	45	23	28		56	15	22		32	41	7		48	27	4
	46	23	1		57	14	29		33	40	11		49	26	2
	47	22	4		58	14	6		34	39	15		50	25	—
	48	21	8						35	38	18		51	23	28
	49	20	12	49	20	47	—		36	37	20		52	22	27
	50	19	16		21	46	15		37	36	22		53	21	27
	51	18	21		22	45	29		38	35	23		54	20	27
	52	17	26		23	45	12		39	34	23		55	19	28
	53	17	2		24	44	23		40	33	22		56	19	—
	54	16	9		25	44	4		41	32	22		57	18	2
	55	15	16		26	43	14		42	31	21		58	17	5
	56	14	24		27	42	24		43	30	20		59	16	9
	57	14	3		28	42	3		44	29	19		60	15	13
					29	41	11		45	28	18		61	14	18
48	19	45	6		30	40	18		46	27	17				
	20	44	22		31	39	24		47	26	16	52	28	49	16
	21	44	7		32	39	—		48	25	16		29	48	22
	22	43	21		33	38	5		49	24	15		30	47	27
	23	43	4		34	37	10		50	23	15		31	47	1
	24	42	17		35	36	14		51	22	15		32	46	4
	25	41	28		36	35	18		52	21	15		33	45	6
	26	41	8		37	34	20		53	20	16		34	44	8
	27	40	18		38	33	22		54	19	18		35	43	9
	28	39	28		39	32	24		55	18	21		36	42	8
	29	39	7		40	31	25		56	17	24		37	41	7
	30	38	15		41	30	26		57	16	28		38	40	6
	31	37	22		42	29	26		58	16	2		39	39	3
	32	36	29		43	28	26		59	15	7		40	38	—
	33	36	5		44	27	27		60	14	13		41	36	27
	34	35	10		45	26	27						42	35	24
	35	34	14		46	25	27	51	27	47	19		43	34	20
	36	33	19		47	24	28		28	46	27		44	33	15
	37	32	23		48	23	29		29	46	3		45	32	11
	38	31	26		49	23	—		30	45	9		46	31	6
	39	30	28		50	22	2		31	44	13		47	30	1
	40	30	—		51	21	4		32	43	17		48	28	26
	41	29	2		52	20	6		33	42	21		49	27	23
	42	28	4		53	19	8		34	41	24		50	26	20
	43	27	6		54	18	12		35	40	26		51	25	17
	44	26	8		55	17	17		36	39	27		52	24	14
	45	25	10		56	16	22		37	38	27		53	23	11
	46	24	12		57	15	27		38	37	27		54	22	9
	47	23	14		58	15	3		39	36	26		55	21	8
	48	22	17		59	14	10		40	35	24		56	20	8
	49	21	20						41	34	23		57	19	8
	50	20	23	50	26	45	25		42	33	21		58	18	10
	51	19	26		27	45	4		43	32	18		59	17	12
	52	19	—		28	44	13		44	31	16		60	16	14
	53	18	4		29	43	20		45	30	13		61	10	18
	54	17	9		30	42	26		46	29	10		62	14	22

Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.	
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.
53	29	51	14	54	45	36	20	56	37	52	7	57	58	25	21
	30	50	19		46	35	12		38	51	—		59	24	12
	31	49	23		47	34	4		39	49	21		60	23	5
	32	48	25		48	32	26		40	48	12		61	21	29
	33	47	26		49	31	18		41	47	3		62	20	24
	34	46	26		50	30	10		42	45	23		63	19	21
	35	45	25		51	29	3		43	44	12		64	18	18
	36	44	24		52	27	26		44	43	1		65	17	17
	37	43	22		53	26	20		45	41	19		66	16	16
	38	42	19		54	25	14		46	40	6		67	15	16
	39	41	16		55	24	9		47	38	23				
	40	40	12		56	23	4		48	37	11	58	39	56	2
	41	39	7		57	22	1		49	35	29		40	54	19
	42	38	1		58	20	28		50	34	17		41	53	6
	43	36	25		59	19	27		51	33	5		42	51	22
	44	35	19		60	18	26		52	31	24		43	50	8
	45	34	13		61	17	26		53	30	14		44	48	22
	46	33	7		62	16	27		54	29	4		45	47	6
	47	32	1		63	15	29		55	27	25		46	45	20
	48	30	24		64	15	1		56	26	16		47	44	3
	49	29	18						57	25	7		48	42	16
	50	28	13	55	36	50	12		58	23	29		49	40	29
	51	27	7		37	49	7		59	22	23		50	39	12
	52	26	2		38	48	1		60	21	18		51	37	26
	53	24	28		39	46	25		61	20	15		52	36	10
	54	23	25		40	45	18		62	19	13		53	34	24
	55	22	22		41	44	10		63	18	11		54	33	9
	56	21	19		42	43	1		64	17	10		55	31	25
	57	20	18		43	41	22		65	16	10		56	30	11
	58	19	17		44	40	12		66	15	10		57	28	28
	59	18	17		45	39	2						58	27	16
	60	17	19		46	37	21	57	38	54	4		59	26	5
	61	16	21		47	36	11		39	52	24		60	24	25
	62	15	23		48	35	1		40	51	13		61	23	16
	63	14	26		49	33	21		41	50	2		62	22	8
					50	32	11		42	48	20		63	21	2
54	30	53	17		51	31	2		43	47	7		64	19	28
	31	52	19		52	29	23		44	45	24		65	18	25
	32	51	20		53	28	15		45	44	10		66	17	23
	33	50	21		54	27	7		46	42	25		67	16	21
	34	49	20		55	26	—		47	41	11		68	15	21
	35	48	18		56	24	23		48	39	26				
	36	47	15		57	23	17		49	38	12	59	40	57	29
	37	46	12		58	22	12		50	36	27		41	56	14
	38	45	8		59	21	9		51	35	13		42	54	29
	39	44	3		60	20	6		52	33	29		43	53	12
	40	42	27		61	19	4		53	32	17		44	51	24
	41	41	21		62	18	3		54	31	5		45	50	6
	42	40	14		63	17	4		55	29	23		46	48	18
	43	39	6		64	16	5		56	28	11		47	46	29
	44	37	28		65	15	6		57	27	1		48	45	9

Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.		Alter beim Anfang der Versicherung		Jährlicher Beitrag.	
des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.	des Mannes.	der Frau.	Thlr.	Sgr.
59	49	43	19	59	61	25	5	60	48	48	5	60	60	28	12
	50	42	—		62	23	25		49	46	13		61	26	28
	51	40	11		63	22	16		50	44	21		62	25	15
	52	38	23		64	21	9		51	43	—		63	24	3
	53	37	5		65	20	4		52	41	9		64	22	23
	54	35	17		66	19	1		53	39	18		65	21	15
	55	34	—		67	17	28		54	37	28		66	20	9
	56	32	14		68	16	26		55	36	8		67	19	5
	57	30	28		69	15	25		56	34	19		68	18	2
	58	29	14						57	33	1		69	17	—
	59	28	—	60	46	51	19		58	31	13		70	15	29
	60	26	17		47	49	27		59	29	27				

5) Bekanntmachung vom 29. Januar 1859.

Die Königl. Regierungshauptcassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittlung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgend wie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten be-

ziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungsbehörden als Special-commissarien dauernd beschäftigten Oekonomiecommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b) angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensionsberechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unseren Agenten oder den Königlichen Regierungshauptcassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahmebestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oekonomiecommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerh. Cabinetsordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch giltige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschaftsbestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unseren Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt

oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch Keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gensdarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensdarmerie-Officieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreiswundarzte annehmen. Wundärzte erster Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind, wie oben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungshaupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarif-

mäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

Generaldirection der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

Freiherr von Monteton.

Anm. 3. Diejenigen Geistlichen, deren Amtseinkünfte die Summe von 400 Thlr. nicht erreichen und welche selbst ohne eigenes Vermögen sind, können auf Uebertragung der für die ihrer Gattin (mit 100 Thlr.) versicherte Pension zu entrichtenden Beiträge auf Königliche Cassen bittliche Ansprüche machen, und sie müssen alsdann ihrem Gesuche den Wittwenreceptionsschein in beglaubigter Abschrift oder im Original, die Quittungen über die geleisteten Beiträge, die Taufscheine beider Ehegatten, desgleichen den Copulationsschein, eine genaue Specialnachweisung von dem jährlichen Amtseinkommen, welche der betreffende Superintendent mit der Bemerkung: ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden ist, zu attestiren hat, ein Attest, daß weder Supplicant noch dessen Gattin ein eigenes Vermögen besitzen, beifügen und im Gesuche den Tag der Verheirathung, auch ob für die Gattin, als künftige Wittwe, nicht schon anderweit für ein Witthum, Legate aus Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. gesorgt ist und endlich ob die Stelle Königlichen oder Privatpatronats ist, bemerken. Cabinetsordre vom 10. Dec.

1816. — Verordn. der Königl. Reg. zu Magdeburg vom 23. November 1818 und 20. Februar 1821. Cf. Reg.-Publ. Arnsberg, den 28. Januar 1834. Vgl. Reg.-V. Potsdam, den 22. Juli 1822 und 15. Juli 1835 bei Seger, II., S. 89 f.

Anm. 4. Der Anstalt steht eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers und der Sporteln zu und zwar nicht bloß wegen der bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, sondern auch wegen der von anderen öffentlichen Behörden und besoldeten Beamten zu ertheilenden Atteste. Nur den Predigern ist es nachgelassen, für die bei der Anstalt erforderlichen stempelfreien Tauf-, Copulations- und Todtenscheine höchstens 1/4 Thlr. zu nehmen. Patent und Reglement der allgemeinen Wittwenanstalt vom 28. December, §. 41 und 38 und Bekanntmachung des Civil-Gouvern. zwischen der Elbe und Weser. Halberstadt, den 16. Sept. 1815.

Anm. 5. Statut der Predigerwittwencasse für die evangelisch-lutherische Geistlichkeit im Großherzogthum Posen, bestätigt durch Allerhöchste Cabinetsordre Berlin, den 22. Juli 1832.

Anm. 6. In dem Herzogthume Sachsen besteht für die Predigerwittwen desselben eine Wittwen- und Waisenanstalt unter dem Namen: Augustäische Stiftung. Die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen, die aus dieser Stiftung Provisionen zu beziehen berechtigt sind, haben ihre Quittungen zu beiden jährlichen Terminen, Trinitatis und Martini, an die Superintendenten, in deren Ephorie ihre Männer und Väter verstorben, zur Empfangnahme der Gelder einzusenden. Es müssen diese Quittungen auf die Regierungsinstituten- und Communalhauptcasse lauten und mit dem bekannten Lebensatteste (vgl. unten S. 471, Anm. 10) versehen sein. Merseburger Amtsbl. 1817, St. 46, Nr. 271.

Schon mit dem nächsten Termine nach dem Ableben des Vaters und Ehegatten treten die Wittwen und Waisen zur Perception ein, so, daß z. E. wenn ein Geistlicher auch nur einen Tag vor Eintritt des Trinitatistermins stirbt, dessen Wittwe und Kinder die geordnete Provision schon auf diesen Termin erhalten. Auch wird die Provision noch nach dem Ableben oder Wiederverheirathung einer Wittwe und nach dem Ableben oder Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eines Kindes, auf den zunächst eintretenden Termin gezahlt, so daß z. E., wenn eine Wittwe auch nur einen Tag nach dem Trinitatistermine stirbt, deren Erben die geordnete Provision noch auf den Martinitermin erhalten. Verordn. der Königl. Regierung zu Merseburg, vom 23. September 1820 [4]).

Anm. 7. Zu den zulässigen Gesuchen um Bewilligung von Pensionen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen ist (vgl. Minist.-Rescr. vom 21. August 1837; Reg.-Circ.-Verf. Königsberg, 15. September 1837) umseitiges Schema zu einer tabellarischen Uebersicht anzuwenden.

---

4) Vergl. Pinder, Sächsisches Provinzialrecht, §. 1593 und die Motive dazu, Th. II., S. 362.

Nr.	Der zu pensionirenden oder zu unterstützenden Individuen: Namen der Wittwen.	Namen der Kinder.	Dienstverhältniß des verstorbenen Ehemannes und Vaters.	Aufenthaltsort.	Regierungsbezirk.	Lebensalter der Wittwe: Jahre.	Lebensalter der Kinder: Tag und Jahre der Geburt nach beiliegenden Taufscheinen.	Wo die Kinder sich befinden.	Die Wittwe bezieht aus der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, aus Diöcesan-Wittwencassen oder aus sonstigen Quellen?	Vermögensumstände der Hinterbliebenen.	Ob und wie lange die Hinterbliebenen eine Gnadenzeit von dem Einkommen des Verstorbenen genießen?	Des Ehemannes Dienstzeit. Jahre.	Des Ehemannes Einkommen. Thlr	Sgr	Pf	Führung.	Betrag der in Vorschlag zu bringenden Pension für die Wittwen Thlr	Sgr	Erziehungsgelder für die Kinder Thlr	Sgr	Motive für die Bewilligung.	Bemerkungen.

Anm. 8. Anlangend die Gesuche um Bewilligung fortlaufender Pensionen und Unterstützungen für Prediger- und Schullehrerwittwen:

Alle Gesuche, welche von Wittwen verstorbener Prediger und Schullehrer um fortlaufende Pensionen allerhöchsten und höchsten Orts, oder bei der Königl. Regierung eingehen, haben auf geschehene Zufertigung von der letzten Behörde die Königl. Superintendenten höchst sorgfältig und aufs gewissenhafteste zu untersuchen und folgende Umstände genau zu ermitteln und darzustellen: 1) Alter der Wittwen; 2) deren körperlichen Zustand, ob sie gesund und so kräftig sind, sich durch körperliche Anstrengung oder durch sitzende feinere, weibliche Arbeit zu ernähren; 3) ob sie die nöthige Geschicklichkeit dazu in beiden oder wenigstens in einem der beiden Fälle und in welchem derselben, besitzen; 4) worin der Hausstand und die Familie besteht, für welche die Wittwen sorgen müssen. Wie alt und von welchem Geschlechte die etwa vorhandenen Kinder sind, ob die Wittwen für ihren Unterhalt ausschließlich sorgen müssen und wo sie sich aufhalten, wenn sie nicht bei der Mutter sind; auch wozu sie sich für ihr Fortkommen bestimmt haben; 5) ob die Wittwen irgend ein Einkommen aus eigenem Vermögen, aus der allgemeinen Wittwenverpflegungs- oder aus der Synodalpredigerwittwencasse oder sonst beziehen und wie viel solches jährlich beträgt; 6) ob die Wittwen noch Verwandte haben, deren Verpflichtung es ist, für ihren Unterhalt zu sorgen und ob diese Verwandte zur Erfüllung dieser Verpflichtung auch vermögend genug sind; 7) ob die Wittwen wegen ihres Betragens der Unterstützung auch ebenso würdig, als etwa bedürftig sind,

und ob sie nicht etwa aus Arbeitsscheu nachlässig sind, bei ausreichender Gesundheit durch angestrengten Fleiß sich und die Ihrigen neben ihrem Nr. 5 gedachten Einkommen selbständig zu ernähren; 8) wie lange der verstorbene Ehemann der Wittwe im Amte gestanden und wie er dasselbe verwaltet hat. Hierzu ist noch zu begutachten: in wiefern eine Pension oder Unterstützung durchaus zur Erhaltung der Wittwen erforderlich ist, und wie viel dieselbe in beiden Fällen jährlich, bestimmt in Zahlen ausgedrückt, nach den nothwendigsten Bedürfnissen der Wittwe, betragen muß. Reg.-Circ.-Verf. Potsdam, den 21. December 1834, S. 998 ff. bei Seger, II., S. 90 f.

Anm. 9. Die Pensionen oder pensionsmäßigen Unterstützungen werden in monatlichen Raten gezahlt und dürfen im Auslande nicht verzehrt werden. Wer ohne Erlaubniß 4 Wochen im Auslande verbleibt, verliert diese Unterstützung. Verordn. vom 12. Juli 1815. Gouv.-Bl. S. 1139; Rescr. vom $^{20}/_{30}$. August 1790.

Anm. 10. Das Lebensattest unter den Quittungen des Pensionärs, welches die Geistlichen auf Ersuchen der Empfängerinnen oder der auszahlenden Behörde auszustellen haben, muß sehr genau sein.

Formular: Daß die verwittwete Frau N. N., geborne N. N., wohnhaft in N. N., vorstehende Quittung nicht früher, als am heutigen Tage eigenhändig unterschrieben (unterkreuzt) hat, dieselbe also noch am Leben, deren Wohnort auch innerhalb des Preußischen Staates belegen, dieselbe sich im Wittwenstande befindet, ... Jahr . . . Monat alt, und der Unterstützung bedürftig ist, wird hiermit attestirt rc.

Sobald eine Empfängerin solcher Unterstützung mit Tode abgegangen ist, hat dies der betreffende Parochialgeistliche der auszahlenden und Kreisbehörde anzuzeigen.

Anm. 11. Zur Errichtung von Sterbe- und Unterstützungscassen unter Beamten, Geistlichen rc. ist die Ministerialgenehmigung erforderlich. Minist.-Bl. 1850, S. 104 bis 105.

Anm. 12. Nach Sächsischem Provinzialrecht ist die Kirche, soweit die Einkünfte des Kirchenärars ausreichen, gesetzlich verpflichtet, den Pfarrwittwen einen Wohnsitz oder eine Wohnsitzentschädigung zu gewähren. Vgl. das in Altmann's Kirchenrechtspraxis S. 376 f. mitgetheilte Obertribunalserkenntniß vom 11. November 1859. — Eine noch weitergehende Begünstigung räumt in der gleichen Beziehung die im Herzogthum Lauenburg geltende Kirchenordnung von 1585 (Amtliche Ausgabe von 1862, S. 44 f., Th. II., Abschn. VI.) den Pfarrwittwen ein.

Fünfter Abschnitt.

Das Leben der Kirche.

Capitel I.

Der öffentliche Gottesdienst.

§. 57.

1. Die Bestandtheile des Gottesdienstes.

In dieser Beziehung verweisen wir im Allgemeinen auf die S. 268 mitgetheilten Bestimmungen der Kirchenordnung für Rheinland und Westphalen (§§. 75 ff.). Im Einzelnen heben wir nur Folgendes hervor:

Die Uebung des liturgischen Rechts ist von der Reformation her auf den Landesherrn und in abgeleitetem Umfange auf die von ihm berufenen kirchlichen Behörden übertragen. Dieses Recht gehört gegenwärtig in den Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenraths. Die Entschließung des Letzteren ist auch dann einzuholen, wenn neue Ausgaben alter Gesangbücher veranstaltet werden sollen, welche hinsichtlich der Textesbeschaffenheit, der Auswahl, des Umfanges und der Anzahl der aufzunehmenden Lieder eine Veränderung erleiden. Den Gemeinden dagegen steht überall nur ein auf sachlichen Gründen beruhendes Recht des Einspruchs zu [1]).

Zur besonderen Pflicht ist den Consistorien gemacht, „sich der Hebung des kirchlichen Gesanges mit allen denselben zu Gebote

---

1) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 8. Februar 1860 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 28 bis 32, verbunden mit dem Erlasse derselben Behörde vom 1. December 1855, ebendas., Bd. 2, S. 55. In Betreff der Provinz Hannover vgl. §. 65 der dortigen Kirchenvorstands- und Synodalordnung, oben S. 292. In Betreff der sechs östlichen Provinzen vgl. §. 6, Nr. 3 des Entwurfs einer Prov.-Synodalordn., oben S. 243. Die Literatur der Frage ist verzeichnet oben S. 169, Note 35. Vgl. auch Bachmann, Zur Geschichte der Berliner Gesangbücher, Berlin 1856.

stehenden Mitteln auf das Kräftigste anzunehmen." [2]). Damit ist ihnen aber gleichzeitig auch die Pflicht auferlegt, zur Anschaffung ausreichender Orgeln oder doch — wo die Mittel nicht vorhanden sind — Harmonien in jeder Weise anzuregen und deren Unterhaltung und Stimmung, aber auch die musikalische Bildung der Organisten und derer, die es werden wollen, der Präparanden und Seminaristen, namentlich deren Ausbildung im Orgelspiel und Gesange, sich angelegen sein zu lassen [3]).

Daß zur würdigen Feier des Gottesdienstes ein harmonisches Geläut viel beiträgt, bedarf kaum der Bemerkung [4]).

Da die kirchlichen Gebäude nur zu ihrem eigentlichen Zweck gebraucht werden sollen, so dürfen z. B. die Wahlen der Schiedsmänner darin nicht vorgenommen werden, indem diesen Wahlacten kein Gottesdienst vorausgeht [5]). Die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen ist aber gestattet [6]).

Kanzeln sollen nicht zur Aufforderung von Unterschriften zu Adressen und Petitionen benutzt und die Auslegung derselben in den Sakristeien soll versagt werden [7]). Ebenso dürfen Bücher und Druckschriften, selbst für mildthätige Zwecke, von der Kanzel herab nicht angepriesen werden [8]).

Bei evangelischen Kirchen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ertheilt die Genehmigung, kirchliche Räume zu musikalischen Aufführungen benutzen zu dürfen, das Provinzial-Consistorium, nachdem es zuvor den Pfarrer und das Presbyterium der betreffenden Gemeinde, sowie den Superintendenten darüber vernommen hat [9]).

Die Erlaubniß zur Aufführung geistlicher Musikstücke in den Kirchen hat lediglich das zuständige Consistorium zu ertheilen. Für die Rheinprovinz und Westphalen ist das diesfallsige Verfahren besonders geordnet [10]).

---

2) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 23. Februar 1852 in den Actenstücken, Heft 5, S. 10. Vgl. dazu W. Altmann, Die musikalische Noth in der Kirche des XIX. Jahrhunderts und die Mittel zu deren Abhülfe, Erfurt und Leipzig 1853 bei G. W. Körner.

3) Vgl. den Erlaß des Consistoriums zu Münster über den musikalischen Theil des Gottesdienstes vom 23. Januar 1862 im K.-Amts-Bl. S. 34 bis 40; ferner das Circ.-Rescr. des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. November 1827 in v. Kamptz's Ann., Bd. 11, S. 928 und die bei Vogt, I., S. 220 bis 222 mitgetheilten Rescripte.

4) Vgl. die bei Vogt, I., S. 231 ff. mitgetheilten Erlasse. — Der Gebrauch des Glockengeläutes zu den Bibelstunden der evangelischen Gemeinden ist nicht unstatthaft, da das Abhalten dieser Stunden den Charakter des öffentlichen Gottesdienstes hat. Vgl. die Verf. des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12. August 1844 bei Vogt, I., S. 234.

5) Rescr. des Minist. der geistlichen Angelegenheiten vom 11. März 1834, bei Vogt, I., S. 216. Vgl. insbesondere auch oben S. 215 bei Note 2 und §. 173, II., 11, Allgem. Landr.

6) Allerh. Cab.-Ordre vom 18. März 1806, mitgetheilt durch das Circ. des Ober-Consistoriums zu Berlin vom 17. April 1806 bei Vogt, I., S. 214.

7) Minist.-Circ.-Verf. vom 15. Septbr. 1848. Cf. Minist.-Bl. 1848, S. 296 bis 297.

8) Minist.-Circ.-Verf. vom 1. Juli 1848. Cf. Minist.-Bl. 1848, S. 199 bis 200.

9) Minist.-Circ.-Verf. vom 27. Februar 1844. Minist.-Bl. 1844, S. 68.

10) Minist.-Circ.-Verf. vom 13. August 1850. Minist.-Bl. 1850, S. 241. 242.

Anm. Es ist bemerkt worden, daß bei den zu milden Zwecken stattgefundenen Musikaufführungen in Kirchen zuweilen Stücke gewählt worden sind, welche sich ihrem Inhalte nach für den heiligen Ort nicht eignen. Des Königs Majestät haben deshalb auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, gehalten sein solle, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte. Consist.-Verordn. der Provinz Brandenburg vom 7. September 1841.

§. 58.

2. Feier der Sonn- und Festtage*).

Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Februar 1837 über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Gesetzsamml. S. 19) [1]), bestimmt für den ganzen Umfang der Monarchie, daß die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 11 ihrer Dienstinstruction vom 23. October 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollen [2]). In Folge der hierdurch gegebenen Anregung sind neben allgemein giltigen gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Regierungsbezirken eine große Reihe darauf abzielender Polizeiverordnungen erlassen worden. Für dieselben galt und gilt der durchgreifende Grundsatz, daß in sie keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen [3]). Ist aber eine solche Polizeiverordnung durch das betreffende Amtsblatt gehörig ver-

---

Verf. vom 27. Februar 1844. Cf. Minist.-Bl. 1844, S. 68. Ueber die Benutzung der Schullocale zu fremden Zwecken verbreitet sich die Circ.-Verf. der Königlichen Regierung zu Posen vom 5. Juni 1849, Nr. 324.

*) Vgl. das Gutachten des Evangel. Oberkirchenraths vom 26. Septbr. 1850 in den Actenstücken, Heft 1, S. 62 bis 70 und die Grundsätze der Deutschen evang. Conferenz zu Eisenach, ebendas., Bd. 2, S. 110 ff.

1) Auch abgedruckt bei Vogt, I., S. 66.

2) Der §. 11 der Dienstinstruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) verordnete, daß die Regierungen allgemeine Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung nicht erlassen dürften, es sei denn, daß das Verbot schon durch ein Gesetz feststehe, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt sei. In diesem Falle könnten sie innerhalb der Grenzen des Allgem. Landr., II., 20, §§. 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen. Hiernach durfte die anzudrohende Strafe die Summe von 50 Thlr. oder verhältnißmäßigen Arrest nicht überschreiten.

3) Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), §. 15. — Der §. 17 a. a. O. fügt hinzu, daß die Polizeirichter über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Giltigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 des gedachten Gesetzes in Erwägung zu ziehen haben.

kündet, so kommt gegen den dagegen Verstoßenden die Bestimmung des §. 340, Nr. 8 des Strafgesetzbuches zur Anwendung: „Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt." Unter den „erlassenen Anordnungen" sind nicht bloß die zur Zeit der Publication des Strafgesetzbuches bestehenden, sondern alle zur Zeit der Uebertretung und Strafanwendung erlassenen Anordnungen zu verstehen [4]).

Für die sechs östlichen Provinzen und für Westphalen sind im Allgemeinen folgende Bestimmungen maßgebend [5]): Oeffentliche Arbeiten sollen an Sonn- und Festtagen nicht verrichtet und Störungen des öffentlichen Gottesdienstes nicht geduldet werden [6]). Jahrmärkte sollen an Sonn- und Festtagen gar nicht stattfinden; Wochenmärkte nur dann noch, wenn wichtige polizeiliche Bedenken der Verlegung entgegenstehen; in keinem Falle während des Gottesdienstes [7]). Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß, andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden [8]). Am Charfreitage, dem allgemeinen Buß- und Bettage, dem Gedächtnißtage der Verstorbenen, in der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch sollen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gestattet sein [9]). Auch an den Vorabenden der drei hohen Feste, des Charfreitags, des Buß- und Bettages und des Gedächtnißtages der Verstorbenen sollen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben [10]). Zu diesen Lustbarkeiten sollen indessen nicht Schauspielvorstellungen gerechnet werden. Sie sind nur am Charfreitage und am Bußtage gänzlich unzulässig, dagegen am Gedächtnißtage der Verstorbenen, wenn sie ernsten Inhalts sind, erlaubt [11]). Der

---

4) Vgl. die in Oppenhoff's Strafgesetzbuch (Berlin bei G. Reimer) zu §. 340, Nr. 8, angeführten Allegate.

5) K. F. Rauer, die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, Berlin 1852, Gebauer'sche Buchhandlung (J. Petsch), S. 11.

6) Cab.-Ordre vom 26. März und Min.-Rescr. vom 19. Mai 1825 in von Kamptz's Ann., Bd. 9, S. 377 und Vogt, I., S. 67. Daher bestimmt das Rescr. der Minister der geistlichen Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei vom 30. April 1840 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung, S. 154), daß alle mit einer gewissen Oeffentlichkeit verbundenen Arbeiten, namentlich solche gewerbliche Verrichtungen, welche durch die dabei stattfindenden Feierlichkeiten die Theilnahme des Publicums erregen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden, unstatthaft sind.

7) Rescr. vom 10. März 1818, Ann., Bd. 2, S. 349 und Vogt, I., S. 66.

8) Angef. Rescr. vom 10. März 1818, neu eingeschärft durch das Circ.-Rescr. der Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 1. Juli 1852 in den Actenstücken, Heft 5, S. 23. Zu Treibjagden wird hiernach während der Stunden des Gottesdienstes in keinem Falle Erlaubniß zu ertheilen sein.

9) Cab.-Ordre vom 26. Februar und 20. März 1826, Ann., Bd. 10, S. 86 f. und Vogt, I., S. 67; Cab.-Ordre vom 26. Februar 1837, Ann., Bd. 21, S. 83 und Vogt, I., S. 68.

10) Cab.-Ordre vom 14. März 1818, Ann. II., 348 und Vogt, I., S. 67.

11) Cab.-Ordre vom 26. Februar 1837, mitgetheilt durch das Rescr. der Min. des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 16. März 1837, Ann., Bd. 21, S. 83 und Vogt, I., S. 68. Vgl. Rescr. vom 4. April 1838, Ann., Bd. 22, S. 401.

Ausdruck „Schauspiele“ bezieht sich jedoch nur auf das Theater im eigentlichen Sinne, nicht auf verwandte Lustbarkeiten, als Kunstreiter- und Seiltänzerdarstellungen [12]). Wo es herkömmlich ist, daß auch an den ersten Tagen der drei hohen Feste oder zu anderen Zeiten, z. B. in Breslau während der letzten acht Tage der Advents- und in der letzten Hälfte der Fastenzeit keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden, soll es dabei bewenden [13]).

Für die sämmtlichen altländischen Provinzen ist vorgeschrieben [14]), daß die Eisenbahnbauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen darf; nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich ist. Auch soll die Ablohnung der Eisenbahnarbeiter an Sonntagen nur ausnahmsweise und alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist oder eine Stunde nach demselben beginnt [15]). Vorstehende Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bauausführungen (Canal- und Chausseebauten 2c.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden [16]), dagegen nicht auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden [17]). Ferner sollen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweiten Vereinigung in Dringlichkeitsfällen, zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet sein [18]). Die Beschäftigung jugendlicher (über zwölf Jahre alter [19]) Arbeiter in den Fabriken ist an den Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt [20]). Den Dienstboten ist von den Dienstherrschaften nicht nur

---

12) Rescr. der Min. des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 19. Juli 1837, in den Ann. a. a. O., S. 85 und Vogt a. a. O.

13) Cab.-Ordre vom 20. März 1826, mitgetheilt durch das Circ.-Rescr. des Min. des Innern vom 7. April 1826, in den Ann., Bd. 10, S. 87 und bei Vogt, I., S. 68. Cab.-Ordre vom 19. August 1837, mitgetheilt durch Rescr. vom 6. November und 7. December 1837, Ann., Bd. 21, S. 972 und Vogt, I., S. 69.

14) Vgl. auch hier Rauer a. a. O., S. 10.

15) Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, vom 21. December 1846 (Ges.-Samml. 1847, S. 21), §. 23.

16) Angef. Verordn. §. 26. — Ob ein Baubeamter, welcher in einem dringenden Falle am Sonntag Bauarbeiten vornehmen läßt, sich dadurch einer Uebertretung der über die Heilighaltung des Sonntags bestehenden Vorschriften schuldig macht, hat nur seine vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden. Competenz-Gerichtshofs-Erkenntniß vom 25. October 1856 im Justiz-Min.-Bl. von 1857, S. 108 und Sydow, die Zulässigkeit des Rechtsweges 2c., Berlin 1860, S. 68.

17) Angef. Verordn. §. 27.

18) Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 93), §. 49.

19) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 225), §. 1.

20) Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 9. März 1839, §. 5, Allerhöchst bestätigt durch Cab.-Ordre vom 6. April 1839 (Ges.-Samml. S. 156).

die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes zu gestatten, sondern sie sollen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden[21]).

Auch sollen an Sonn-, Buß- und hohen Festtagen keine gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden, z. B. Termine, Executionen, Auctionen[22]). Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonn- und Festtag angesetzt worden ist, so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das Fest folgende Tag zu verstehen; außer, wenn der Vorgeladene sich vor versammeltem Gerichte stellen soll, welchenfalls dieses an dem auf den genannten Sonn- oder Festtag zunächst folgenden Gerichtstage geschehen muß. Sind durch ein solches Versehen einer Partei vergebliche Reise- oder Zehrungskosten verursacht worden, so müssen dieselben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat, erstattet werden[23]). Nur wenn von einem schleunigen und dringenden Arrest die Rede ist, dessen Anlegung ohne die höchste Gefahr nicht ausgesetzt werden kann, ist es erlaubt, das Geschäft auch an einem Sonn- und Festtage, jedoch mit Vermeidung alles öffentlichen Anstoßes und jeder Störung des Gottesdienstes vorzunehmen[24]).

---

21) Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Ges.-Samml. S. 101), §. 84. An die Uebertretung dieser Vorschrift ist jedoch keine Strafe geknüpft.

22) Allgem. Ger.-Ordn. III., 1, §§. 51—54; I., 8, §. 5; II., 2, §. 11. Circ.-Rescr. des Justiz-Min. vom 5. März 1810 in Mathis, Jur. Monatsschrift, Bd. 9, S. 30 und in Rabe's Samml., Bd. 10, S. 295; Verordn. über die Exec. in Civilsachen vom 4. März 1834 (Ges.-Samml. S. 31), §. 4; Verordn. vom 21. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 307), §. 87. Verordn. wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns, vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909), §. 6. — In analoger Weise ist bestimmt, daß, wenn Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit fallen, an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen soll, Gesetz über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen, vom 30. Juni 1834, §. 3 (Ges.-Samml. S. 92); daß, wenn ein Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verfällt, der nächste Werktag der Zahlungstag ist und daß auch bei der Protesterhebung der Sonntag oder Feiertag nicht in Berechnung kommt (Art. 92 der Allgem. Deutsch. Wechselordn.); daß bei jedem Handelsgeschäft, wenn der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag trifft, der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung gilt (Art. 329 des Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuches). Vgl. das für überwiegend katholische Gegenden beachtenswerthe Justiz-Min.-Rescr. vom 12. April 1850 im Justiz-Min.-Bl. S. 127 und bei Vogt, I., S. 79 f., sowie das Rescr. vom 26. April 1851 im Min.-Bl. für die innere Verw., S. 126 und bei Vogt, I., S. 74. Dagegen hat das Kammergericht unter dem 28. April 1863 (Preuß. Anwaltsztg., Jahrg. II., S. 317) folgende Rechtssätze angenommen:

a) Eine vertragsmäßig auf einen bestimmten Tag festgesetzte Leistung, namentlich eine Zahlung, Wechselzahlungen ausgenommen, muß auch dann an diesem Tage gewährt werden, wenn derselbe ein Sonntag oder Feiertag ist;

b) Ein Miether, welcher den Zins contractlich bei Vermeidung sofortiger Exmission am Ersten eines Monats oder Vierteljahrs zu entrichten hat, ist zur Räumung verbunden, wenn der Erste ein Sonn- oder Feiertag ist und der Miether den Zins erst am folgenden Tage entrichtet.

23) Gerichtsordn. I., 8, §. 5 und II., 2, §. 11, Anh.-§. 420.

24) Ebendas. — Allerh. Cab.-Ordre vom 8. August 1835. — Der Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel endigt stets mit dem 42. Tage. Es macht darin keinen Unterschied, wenn auch der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, und es kann deshalb das in einem solchen Falle nach Ablauf von sechs Wochen ein-

Anm. 1. Giltige Festtage sind für alle Landestheile und für alle Confessionen

a) die Sonntage,
b) der erste und zweite Feiertag der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten [25]),
c) der Charfreitag [25]),
d) der Neujahrstag [25]),
e) der Bußtag am Mittwoch nach Jubilate (Edict vom 28. Januar 1773, Rabe's Sammlung, Bd. 1, Abth. 5, S. 1) [25]),
f) der Himmelfahrtstag (restituirt durch Rescript vom 19. März 1789, Rabe, Bd. 13, S. 178).

Der Charfreitag gilt für die Katholiken jedoch nur als bürgerlicher Feiertag (Cab.-Ordre vom 22. Juli 1839, Ges.-Samml. S. 249). Das Todtenfest und das Erntedankfest fallen auf Sonntage.

Außerdem sind in der evangelischen Kirche in einzelnen Landestheilen, namentlich in den vormals Königl. Sächsischen, das Johannis- und Michaelisfest, die Marien- und Aposteltage und das Reformationsfest als sogenannte kleine Feiertage in Gebrauch, dergestalt, daß an denselben eine einmalige Predigt am Vor- und Nachmittage gehalten wird, die Enthaltung von der Arbeit aber dem freien Willen des Einzelnen überlassen bleibt (Cab.-Ordre vom 28. Juni 1826, Ann., Bd. 10, S. 26; Cab.-Ordre vom 15. December 1826).

In der katholischen Kirche gilt als gesetzlich anerkannter Feiertag außer den oben genannten nur noch der Allerheiligentag. Alle übrigen Festtage gelten nur als kirchliche (Cab.-Ordre vom 24. März 1829, Ann., Bd. 13, S. 292; Cab.-Ordre vom 5. Juli 1832; Ges.-Samml. S. 197; Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837, Ges.-Samml. S. 21).

Vorstehende Angaben sind der bereits angeführten auch sonst empfehlenswerthen Schrift von K. F. Rauer, S. 9 f., entnommen. Verbinde damit Jacobson, Kirchenr., II., S. 464 bis 467.

Anm. 2. Um den in neuerer Zeit häufig hervorgetretenen Zweifeln über die Anwendbarkeit der wegen Heilighaltung der Feiertage bestehenden Vorschriften zu begegnen, werden (nach Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837 und Min.-Rescr. vom 12. Juni 1843) zur Verhütung der äußeren Stö-

---

gelegte Rechtsmittel für rechtzeitig angebracht nicht angenommen werden. Präjudiz des Königl. Ober-Trib. 883 vom 13. Juni 1840. Hingegen sollen nach dem Plenarbeschlusse des Königl. Ober-Trib. vom 7. Juli 1856, Präjudiz 2670 (Entsch., Bd. 33, S. 317 ff.), die Fristen zur Einführung und Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel, sowie zu deren Beantwortung, deren Endpunkt in die, durch die im Justiz-Min.-Bl. veröffentlichte Ferienordnung vom 16. April 1850 eingeführten Ernteferien fallen würde, in nicht schleunigen Proceßsachen erst mit dem Ende der Ferien ablaufen, wenn auch auf ihre Verlängerung nicht ausdrücklich angetragen ist. Dieses letztere Präjudiz ist bisher aufrecht erhalten worden — trotz der einschneidenden Kritik, die dagegen J. A. Gruchot in seinen „Beiträgen zur Erläuterung des Preuß. Rechts", Jahrg. III. (1859), S. 276 ff., geübt hat.

25) Edict vom 28. Januar 1773 wegen Einschränkung der Feiertage in den evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen in Rabe's Samml., Th. I., Abthl. 5, S. 1 und in Borck's Handbuch, 2. Ausg. von Oesterreich, I., S. 547.

rung der gottesdienstlichen Ordnung für den Regierungsbezirk Breslau folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Vorschriften behufs Erhaltung der zur Andacht erforderlichen Ruhe in der Kirche während des Gottesdienstes. §. 1. In der Kirche müssen die Kirchendiener auf Ruhe und Ordnung sehen; das Umhergehen während des Gottesdienstes zum Beschauen der Bilder, Grabmäler u. s. w. ist untersagt. §. 2. In der Nähe der Kirche dürfen während des Gottesdienstes keine lärmenden Versammlungen, Spiele und dergleichen stattfinden; Wagen, welche Kirchenbesucher abholen, dürfen nicht dicht vor die Kirche fahren, sondern müssen in einiger Entfernung halten. §. 3. Aufsichtslosen Kindern, sowie überhaupt kleinen Kindern, welche Störungen veranlassen können, und jedem, der sich auf unanständige Weise in die Kirche sollte begeben wollen, ist der Eintritt zu versagen. §. 4. An Ablaßtagen und bei ähnlichen kirchlichen Feierlichkeiten katholischer Glaubensgenossen ist der Handel mit Lebensmitteln und Devotionsgegenständen auf öffentlichen Plätzen in der Nähe der Kirche nur in so weit zulässig, als dadurch nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde der kirchlichen Feierlichkeit kein Eintrag geschieht.

B. Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage überhaupt. §. 5. An Sonn= und Feiertagen ist überhaupt verboten: aller öffentliche, gewerbliche Verkehr, also namentlich: 1. das Abhalten von Jahr= und Wochenmärkten; a) wenn die Verlegung eines bisher am Sonntage abgehaltenen Jahrmarktes sich, der obwaltenden Verhältnisse wegen, nicht erreichen läßt, so wird auf besondere darüber zu erstattende Anzeige, die Regierung zur Abhaltung desselben nach den Stunden des Hauptgottesdienstes ausnahmsweise Genehmigung ertheilen; b) Handwerkern kann, — wo solches besonderer Gründe wegen bisher hergebracht ist, — das Feilbieten ihrer Waaren auf Marktplätzen an Sonn= und Feiertagen, — mit Ausnahme des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Charfreitags und des Bußtages, — nachgelassen werden, doch darf dies während des Gottesdienstes, sowie eine Stunde vorher, keinen Falls stattfinden. 2. Das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in Buden und Häusern. 3. Das Oeffnen der Verkaufsläden, Gewölbe, Buden, Hinstellen von Verkaufstischen &c.; a) nur der Verkauf der zu den täglichen Lebensbedürfnissen gehörigen Gegenstände, und somit das Oeffnen der Wein= und Kaffeehäuser, Restaurationen, Schänken, Conditoreien, Bäcker=, Fleischer=, Italiener=, Tabaksläden &c. ist — jedoch nur außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, — erlaubt, wogegen während des Gottesdienstes, auch nicht bei verschlossenen Thüren, in dergleichen Localien Gäste geduldet werden dürfen; b) während des Wollmarktes wird es in den Städten, wo dieselben stattfinden, geduldet, daß, außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, alle Läden zum Verkaufe geöffnet werden; c) an denjenigen Orten, wo es bisher stets üblich gewesen ist, alle Läden, Buden u. s. w. nur während des üblichen Gottesdienstes geschlossen zu halten, mag es dabei verbleiben, — jede Ortsobrigkeit hat die Bestimmung hierüber sofort zu erlassen; d) Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzneien verkaufen, und Nahrungsmittel in Gasthöfen in jener Zeit nur an Reisende verabfolgt werden. 4) Während des Gottes=

dienstes das Fahren der Bier-, Holz- und Mehlwagen, — Schlittenfahren mit Schellen in den Straßen zum Vergnügen, also mit Ausnahme des Reisens, sowie alles mit Geräusch verbundene, oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an anderen Orten, z. B. der Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Steinsetzer u. s. w. 5) Die Aufzüge der Puppenspieler, das Ausrufen ihrer Vorstellungen und die Vorstellungen selbst, imgleichen das Eröffnen der Tanzböden, Billards und Kegelbahnen, während des Gottesdienstes. 6) Alle wirthschaftlichen Geschäfte auf dem Lande, wodurch die Dienstleute vom Besuche der Kirche abgehalten werden, auch das eigene Bestellen des Ackers, — selbst des Gesindeackers, — während des Gottesdienstes; — unter besonders dringenden Umständen ist es nachzusehen, daß wirthschaftliche und gewerbliche Arbeiten, namentlich auf dem Lande während der Ernte, nach der Kirche vorgenommen werden. Ebenso ist bei Geschäften, welche wegen Besorgung des Viehes, wegen einer Reise u. s. w. unvermeidlich sind, nur dahin zu sehen, daß das Gesinde wenigstens abwechselnd Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes erhält.

§. 6. Gewerbliche Anlagen, welche ohne erheblichen Nachtheil nicht willkürlich außer Betrieb gesetzt werden können, z. B. Mühlen, Hammerwerke, Hochöfen 2c., können, — wenn das damit verbundene Geräusch nicht unmittelbar auf den etwa in der Nachbarschaft stattfindenden Gottesdienst störend einwirkt, — auch an Sonn- und Feiertagen fortgesetzt im Betriebe bleiben, jedoch müssen die erforderlichen Anstalten getroffen werden, daß die dabei beschäftigten Arbeiter wenigstens abwechselnd den Gottesdienst besuchen können. Wenn dagegen dergleichen Anlagen sich in der Nähe von Kirchen befinden, dergestalt, daß ein in solchen Anlagen stattfindender Gewerbsbetrieb den Gottesdienst stören würde, so muß auch dieser Gewerbsbetrieb während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt ruhen. §. 7. Treibjagden und Parforcejagden dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht, andere Jagden nicht während des Gottesdienstes stattfinden. §. 8. Daß amtliche Geschäfte an Sonn- und Feiertagen nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit und niemals während der Kirche vorgenommen werden dürfen, ist in den allgemeinen Landesgesetzen bereits angeordnet, namentlich ist das Abhalten von Auctionen an solchen Tagen in der Regel und ohne besondere Erlaubniß des Landraths unzulässig.

C. Vorschriften über die äußere Heilighaltung gewisser Feste und Zeiten. §. 9. Oeffentliche Tanzvergnügen und ähnliche Lustbarkeiten sind von Mitfasten bis einschließlich zum ersten Osterfeiertage, wie auch vom Montage nach dem zweiten Adventsonntage bis einschließlich zum ersten Weihnachtsfeiertage, und am ersten Pfingstfeiertage ganz verboten. Während der übrigen Advents- und Fastenzeit dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizei stattfinden. — Concertmusik ist jedoch unter diesem Verbote nicht begriffen. §. 10. Am Aschermittwoch, — in der ganzen Charwoche, — an den Abenden und Vorabenden des ersten Tages der drei hohen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Buß- und Bettages und der Tage zum Andenken an die Verstorbenen und Allerseelen sind Bälle und ähnliche Lustbarkeiten überall verboten. §. 11. Ebensowenig darf an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Charfreitage, Bußtage, dem Tage zum Andenken an die Verstorbenen und dem Tage Allerseelen an öffentlichen Orten

Spiel oder Musik geduldet werden, ausgenommen geistliche Musiken. §. 12. Theatralische Vorstellungen sind nur am Charfreitage und Buß- und Bettage untersagt, dürfen aber vom Mittwoch ab in der Charwoche, sowie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Allerseelen, nur ernsten Inhalts sein. Auf die Darstellungen der Kunstreiter, Seiltänzer und dergleichen sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, vielmehr gelten in Ansehung ihrer die strengeren Bestimmungen der §§. 10 und 11.

D. Strafbestimmungen. §. 13. Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche auch in den Fällen des §. 7 von der Polizeibehörde des Orts, wo die Contravention begangen worden, zu untersuchen und zu bestrafen sind, werden mit einer polizeilichen Geldbuße von 1 bis 10 Thlr., welche in Wiederholungsfällen bis auf 50 Thlr. erhöht werden kann, oder verhältnißmäßiger Arreststrafe geahndet. In Fällen des §. 7 trifft die Strafe auch jeden einzelnen Theilnehmer an der Jagd und den Jagdgeber doppelt. Reg.-Verf. Breslau (Amtsbl.) 5. Juli 1843. — Minist.-Genehm. vom 12. Juni 1843. — Cf. Minist.-Bl. 1843, S. 190 bis 192.

Anm. 3. In den sämmtlichen übrigen Regierungsbezirken sind in Folge der Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837 mehr oder weniger ähnliche Polizeiverordnungen, wie die in Anm. 2 mitgetheilte, erlassen worden. So von der Regierung zu Liegnitz unter dem 26. Februar und 31. März 1837 (Amtsbl. 1837, S. 71 und 106); von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter dem 2. Juni 1838; von der Regierung zu Merseburg unter dem 12. März 1838 (abgedruckt bei Vogt, I., S. 69 bis 71); von der Regierung zu Königsberg die Verordnung vom 30. April 1841 (Amtsbl., S. 93 ff. und Borck's Handbuch, herausgegeben von Oesterreich, I., S. 11 bis 13); von der Regierung zu Gumbinnen die Verordnung vom 13. Januar 1841 (Amtsbl., S. 9 ff. und Borck a. a. O., S. 13); von der Regierung zu Danzig die Verordn. vom 24. Februar 1841 (Amtsbl., S. 43 ff. und Borck, S. 14); von der Regierung zu Marienwerder die Verordnung vom 14. Februar 1839 (Amtsbl., S. 40 ff.); von der Regierung zu Potsdam die Verordnung vom 26. Mai 1838 (Amtsbl., S. 175) und deren Declaration vom 27. Juni 1850 (Amtsbl., S. 231); ferner die Verordnung vom 25. Juni 1840 (Amtsbl., S. 211). Für Berlin ist ergangen die Verordnung vom 20. November 1844, erneuert unter dem 10. September 1849 (Amtsbl. für 1849, S. 314).

Die die Regierung zu Potsdam und Berlin betreffenden, oben angeführten Verordnungen finden sich sämmtlich abgedruckt bei F. H. Sydow, die Preuß. Polizeistrafgesetze unter Einfügung der für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin erlassenen Specialverordnungen, Berlin 1851, bei G. Reimer, S. 74 bis 76.

Auf die Heilighaltung der Sonn- und Festtage erstrecken sich ferner die Circularverfügungen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. Mai und 28. Mai 1851, des Ministers des Innern vom 6. August 1852 (betreffend die Beschränkung der Gesangsfeste), verschiedene Rescripte, welche die Ausübung des Postdienstes und den Güterverkehr auf den Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen regeln, der Allerhöchste Erlaß über die Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen vom 25. November 1852 und

die Allerhöchste Ordre vom 8. Juni 1854, welche die Landwehrcontrolversammlungen auf die Wochentage verlegt. Alle diese Erlasse sind abgedruckt bei Vogt, I., S. 74 bis 79.

Auch der Fischereibetrieb soll regelmäßig an den Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden ruhen. Vgl. das Ostpreuß. Prov.-Recht, Zus. 15, §. 3; die Fischereiordnung für das Frische und Kurische Haff vom 7. März 1835 (Vogt, I., S. 80); die Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Ges.-Samml. S. 941), §. 38.

Anm. 4. Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen ist für den ganzen Regierungsbezirk Minden gänzlich untersagt und zwar ohne Unterschied, ob sie auf geräuschvolle Weise mit Hunden und Horn, als Treib- oder Klepperjagd, oder in sonstiger Weise ausgeübt wird und es wird jeder Uebertreter dieses Polizeiverbots mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft. — Reg.-Verordn. Minden, den 20. September 1851. — Staatsanzeiger 1851, S. 426.

Anm. 5. Den Gerichts- und Polizeibehörden ist empfohlen, den Transport der Verbrecher und Vagabonden des Civilstandes so zu reguliren, daß der Transportat zur Vermeidung von Störungen im Kirchenbesuche und anderen Inconvenienzen vor dem Sonn- und Festtage am Orte seiner Bestimmung eintreffen muß. Allgem. Minist.-Verf. vom 25. Juni 1846. — Cf. Justiz-Minist.-Bl. 1846, S. 126, 127.

Anm. 6. In den Rheinprovinzen giebt es nach Aufhebung des 15. August, als eines gesetzlich gewesenen Feiertags, nur folgende 8 gesetzliche Feiertage: Neujahr, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag, Ostermontag, Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Buß- oder Bettag. Justiz-Minist.-Rescr. d. d. Berlin, 25. September 1832. — Ueber die gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz cf. Allerh. Cab.-Ordre vom 5. Juli 1832; Ges.-Samml. 1832, S. 197 und Allerh. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837; Ges.-Samml. 1837, S. 21. — In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchem der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, sollen jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten die gesetzlichen Bestimmungen auch auf diesen Tag angewendet werden. Allerh. Cab.-Ordre vom 22. Juli 1839. — Ges.-Samml. 1839, S. 249.

Anm. 7. Auf Veranlassung eines hohen Ober-Präsidialerlasses des Großherzogthums Posen erschien eine bischöfliche Diöcesanbelehrung, d. d. Gnesen, 27. Mai 1819, daß es an Sonn- und Festtagen zur Zeit der Ernte, wenn die Witterung unbeständig ist und häufiges Regenwetter die Ernte stört, zur Vermeidung eines Schadens, den Parochianen nachgelassen ist, bemüht zu sein, das Getreide, es sei für sich oder diejenigen, welchen sie dergleichen Dienstleistungen schuldig sind, jedoch erst nach vollendetem Parochialgottesdienste zu sammeln und einzubringen.

Anm. 8. Der §. 136 des Strafgesetzbuches enthält folgende Bestimmung:

„Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religions-

gesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden."

Capitel II.

Der Eintritt in die Kirche*).

§. 59.

1. Die Taufe.

Die Taufe, diejenige feierliche Handlung, wodurch die Einweihung zum Christenthum und die Aufnahme in die christliche Religionsgesellschaft geschieht, gehört bei ehelichen Kindern [1]) in der Regel dem Pfarrer des Vaters, auch dann, wenn die Eltern des Kindes verschiedener Religion sind [2]), bei unehelicher aber dem Pfarrer der Mutter [3]).

Die Taufe bedingt aber nicht nothwendig die Erziehung eines Kindes in derjenigen Confession, durch deren Geistlichen solche vollzogen worden ist. Daher waltet kein Bedenken ob, das Recht zur Bestimmung der religiösen Erziehung eines Kindes dessen unehelicher Mutter, deren Befugniß hierin durch die Rechte des Vaters nicht beschränkt ist, allein zuzugestehen [4]).

Die Taufe bei Kindern in gemischter Ehe kommt dem Pfarrer des Vaters zu. Jedoch hat derselbe kein Widerspruchsrecht, wenn es der eigene Wille der Eltern ist, die Taufe ihrer Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen [5]).

Der natürliche Vater unehelicher Kinder kann seinen Namen denselben nicht beilegen; das Kind muß den Namen der Mutter erhalten und auf diesen getauft werden, und es wird auch dann noch nach der

---

*) Vgl. Richter, Kirchenr., 6. Aufl., §. 238, S. 667.

1) Landr. II., 11, §. 446.

2) Declar. vom 21. November 1803 (Rabe, Bd. 7, S. 524), Cab.-Ordre vom 17. August 1825 (Ges.-Samml. S. 221) und Rescr. vom 12. October 1804, sämmtlich abgedruckt bei Vogt, I., S. 81 f.

3) Landr. II., 11, §. 448. — In Königsberg findet jedoch nach dem Ostpreuß. Provinzialrecht von 1801 (Zusatz 180) unter den Lutheranern wegen der Taufen kein Pfarrzwang statt.

4) Minist.-Rescr. Berlin, den 20. Juni 1833.

5) Allgem. Verf. des Justizministers vom 27. October 1855, das Recht zur Verrichtung des Taufacts bei Kindern aus gemischten Ehen betreffend, in den Actenstücken, Bd. 2, S. 130 f.

Mutter genannt, wenn der Vater sich dazu angiebt und das Bekenntniß seiner Vaterschaft in dem Kirchenbuche zu notiren verlangt, was darin alsdann zur Verhütung der Verdunkelung der Erbfolgerechte zu vermerken ist [6]. Uneheliche Kinder werden, wenn die natürlichen Eltern sich mit einander verehelichen (per subsequens matrimonium), legitimirt [7].

Uebrigens gehören alle unehelichen Kinder sowohl in Ansehung der Taufen, als auch der Begräbnisse zur Kirche ihrer Mutter [8].

Die unehelichen Kinder geschiedener oder verwittweter Frauen führen deren Geburtsnamen.

Exemte Personen können die Taufe verrichten lassen, von welchem Geistlichen sie wollen [9]. Auch kann sie ein Geistlicher von einer anderen Confession verrichten [10].

Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann der Pfarrer des Orts der Niederkunft jederzeit die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten [11].

Für die Anmeldung der Geburt eines Kindes bei dem Prediger zu sorgen, ist Pflicht des Vaters des Kindes [12], im Falle der Abwesenheit des Vaters aber Pflicht der Hebamme, und es fordert die Ordnung, mit der die Kirchenbücher geführt werden müssen, daß diese Anmeldung möglichst bald nach der Geburt geschehe [13].

Die Taufe soll längstens binnen sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erfolgen [14]. Zögern die Eltern länger mit der Taufe,

---

6) Landr. II., 2. Anh., §. 94. — Circ. vom 3. Mai 1804, Ed.-Samml. 1804, S. 2165 u. 2166. — Merseb. Amtsbl. 1816, S. 90.

7) Minist.-Verordn. vom 26. August 1819. Zu bemerken sind hier folgende vom Königl. Ober-Tribunal ausgesprochene Rechtssätze:

a) Behufs des zur Legitimation durch nachfolgende Ehe erforderlichen Beweises der Vaterschaft genügt auch deren erst nach geschlossener Ehe seitens des Ehemannes erfolgtes Anerkenntniß.

b) Das Anerkenntniß oder die Zustimmung des unehelichen Kindes, beziehungsweise seiner Vormundschaft ist weder zu der Legitimation durch nachfolgende Ehe, noch auch zu der durch obrigkeitliche Declaration erforderlich.

c) Der behufs Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Mutter mit dem Schwängerer erforderliche Beweis, daß der demnächstige Ehemann auch der Schwängerer sei, kann durch einen desfallsigen bloßen Vermerk in dem Kirchenbuche nicht geführt werden; vielmehr bedarf es dazu der Vorlegung einer bei dem Kirchenbuche mit ihm über sein Anerkenntniß der Vaterschaft aufgenommenen Verhandlung.

Die Rechtssätze zu a) und b) sind in dem Erkenntniß vom 2. November 1855, zu c) in dem Erkenntniß vom 8. März 1855 enthalten. Vgl. die näheren Nachweisungen in Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 712.

8) Rescr. vom 8. Juni 1775. Ed.-Samml. von 1797 und Rabe, Samml. I., 6, S. 51.

9) Landr. II., 11, §. 288.

10) Anh.-§. 128.

11) Landr. II., 11, §. 450.

12) Ebend. §. 486.

13) Consist.-Verordn. Magdeburg vom 29. November 1817.

14) Anh.-§. 131 zu §. 446, Tit. 11, Th. II., Allgem. Landr.: „Kinder christlicher Eltern sollen längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.“ Diese Vorschrift wurde zufolge der Allerh. Cab.-Ordre vom 23. Februar 1802 (Rabe,

so sollen vernünftige Vorstellungen gegen sie gebraucht werden. Im Fall die Eltern alsdann nicht ausdrücklich erklären, sich von der christlichen Kirche ganz lossagen zu wollen, so wird auf die diesfallsige Anzeige dem Kinde ein Curator gesetzt, welcher dafür zu sorgen hat, daß demselben der Eigensinn der Eltern nicht nachtheilig werde [15]).

Die Taufe soll in der Regel in der Kirche geschehen; und bei strenger Kälte in der erwärmten Sakristei oder in der Pfarrwohnung verrichtet werden [16]).

Ungewöhnliche Namen dürfen dem Kinde in der Taufe nicht beigelegt werden [17]). Die evangelische Geistlichkeit hat in Fällen, wo Eltern oder Vormünder verlangen, daß den ihrerseits zur Taufe dargebrachten Kindern Namen beigelegt werden, welche zu den unter Christen üblichen Taufnamen nicht gehören, oder doch, falls sie neu gebildet worden, keinen Sinn enthalten, oder in ihrer Bedeutung etwas Anstößiges haben, solchem Begehren nicht zu willfahren. Auch Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden [17]).

Zu der Taufe der Neugeborenen, resp. dem Taufactus ist die Gegenwart von zwei oder drei erwählten Zeugen erforderlich, und es dürfen Kinder ohne Pathen nicht zur Taufe gebracht werden; auch darf nicht

---

Samml., Bd. 7, S. 63) gegeben. Vgl. unten Anm. 1, sowie die Rhein.-Westphälische Kirchen-Ordn., §. 89, oben S. 269.

15) Vgl. unten Anm. 1. — Die im Herzogthum Lauenburg geltende Kirchen-Ordnung von 1585 (Amtl. Ausgabe, Ratzeburg 1862, Th. II., Nr. XIV., zu 10, S. 71) bestimmte: „Wenn die Kinder zur Welt gebohren, sol man dieselbige, soviel immer müglich, noch desselbigen, oder ja des nechsten Tages, ohne Verzug, zur Tauffe bringen lassen." Die Verordnung d. d. Ratzeburg 19. März 1735 (Spangenberg, Samml. IV., 2, S. 481) ließ jedoch nach, daß neugeborene Kinder drei Tage, aber nicht länger ungetauft bleiben dürften.

16) Minist.-Verordn. 22. December 1828. Vgl. die Rhein.-Westph. Kirchen-Ordn., §. 94, oben S. 269. — Dispensation zu Haustaufen ertheilen die Königl. Consistorien nach der Dienstinstruction für die Consistorien vom 27. Juni 1845. Einer solchen bedarf es jedoch nicht in Rheinland und Westphalen nach §. 94, a. a. O., ferner nicht in Ostpreußen und in der Neumark. Für die Kurmark verordnet die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 25. September 1818 (Amtsbl., S. 271), daß Concessionen zu Haustaufen nur da nachzusuchen sind, wo dies bisher geschehen mußte. Für Sachsen vgl. Schmidt, Wirkungskreis des Superintendenten, S. 127 und dagegen die bezüglichen Bestimmungen des Provinzialrechtsentwurfs von Pinder, §§. 1394, 1424 und 1475. In Schlesien bedarf es in gewissen Fällen, wie z. B. während der ungünstigen Jahreszeit, keiner Dispensation. Regierungs-Verordn. Liegnitz vom 13. October 1821 (Amtsbl. S. 303), Reg.-Verordn. Oppeln vom 21. October 1821 (Amtsbl. S. 361). Vgl. Fürstenthal, Samml. I., S. 581 und das bei Jacobson II., S. 480 angeführte Circ. des Schles. Consistor. vom 12. Februar 1852.

17) Rescr. des Minist. des Innern vom 25. und 28. October 1816 (Kurmärk. Amtsbl., S. 390 und Vogt, I., S. 348), erneuert am 4. Februar 1836; Erlaß des Minist. der geistl. Angel., Abth. für die inneren evangel. Kirchensachen vom 4. Juli 1850 in den Actenstücken aus der Verwaltung der Abtheilung des Minist. der geistl. Angel. für die inneren evangel. Kirchensachen, S. 57 und Vogt, I., S. 348. Vgl. auch die Kirchen-Ordn. für Rheinl. und Westphalen, §. 93, oben S. 269. Vgl. endlich Consist.-Verordn. Breslau, 13. November 1816. — Circ.-Verordn. vom 11. April 1836, Nr. 35, März J. C. II. — Consist.-Erl. Breslau, 21. März 1850.

gestattet werden, daß in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen die Glöckner, Balgentreter oder Hebammen bloß zum Scheine Pathenstellen auf augenblickliche Requisition übernehmen. Die Geistlichen haben diesen Mißbräuchen in angemessener Weise durch Belehrung in den einzelnen Fällen, oder auch, wo es zweckdienlich scheint, durch eine Ansprache an die versammelte Gemeinde von der Kanzel herab entgegenzuwirken [18]).

Die Zahl der Taufzeugen ist in manchen Provinzen der Monarchie beschränkt, so daß, wer mehr als drei Zeugen begehrt, für jeden über diese Anzahl 1/4 Thlr. Dispensationsgebühren an die zu dieser Einnahme berechtigten Institute zu zahlen hat [19]). In Schlesien findet diese Beschränkung nicht statt.

Nur confirmirte Christen können als Zeugen bei der Taufe genommen werden [20]).

Noch nicht confirmirte Kinder dürfen als Pathen bei Taufen nicht, selbst nicht in Stelle der Eltern, angenommen werden, und sind daher, nöthigenfalls durch die Superintendenten, zurückzuweisen [21]).

Hat eine Nothtaufe (Jachtaufe) geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden [22]).

---

18) Consist.-Verordn. Breslau, 11. März 1847, im Minist.-Bl. für die innere Verw., S. 126 und im Liegnitzer Amtsbl., S. 136, auch bei Vogt, I., S. 349.

19) Verordn. des Consist. der Provinz Sachsen, Magdeburg, 19. November 1816. In Pommern fließen die Dispensationsgebühren zum Unterstützungsfonds hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen. Churfürstl. Resol. vom 5. März 1680 und Landtagsabschied vom 21. August 1827 bei Vogt, I., S. 348. Nach dem Circ.-Rescr. des Minist. der geistl. Angel. vom 23. Juli 1839 (Vogt, I., S. 349) soll es in dieser Hinsicht überall bei den bestehenden Provinzial- und Localeinrichtungen bewenden. Für Lauenburg bestimmt die dortige Kirchen-Ordn. Th. II., Nr. XIV., ad 11 (amtl. Ausgabe, S. 71): „Sol auch niemand seinem Kinde mehr, denn drey Gevattern bitten, vnd wie viel man mehr bitten wird, sol für jede übrige Person Straffe gefordert werden."

20) Verordn. des Consist. der Provinz Sachsen vom 24. April 1821. Vergl. Kirchen-Ordn. für Rheinland und Westphalen, §. 92, oben S. 269.

21) Consist.-Circ.-Verf. Breslau, 28. August 1851 (Nr. 2842).

22) Allgem. Landr. II., 11, §. 451. — Die früher schon angeführte Allerhöchste Declaration vom 9. März 1834 (oben S. 28, Note 43) verordnet bezüglich der Nothtaufe, daß, wenn über dieselbe an einem Orte weder durch Observanz, noch durch die Provinzialkirchenordnung etwas festgestellt sein sollte, das Provinzialconsistorium mit Genehmigung des Minist. der geistl. Angel. das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen habe. Es ist dies also eines der Gebiete, in welchem die Provinzialkirchenordnungen auf unbedingte Geltung Anspruch haben. Hinzuweisen ist darauf, daß der die Nothtaufe Verrichtende nur das Vaterunser zu beten und zu sprechen hat: „Ich taufe dich im Namen des Vaters (Besprengung mit Wasser), im Namen des Sohnes (Wasser) und im Namen des heiligen Geistes (Wasser), Amen. Alles Andere, auch die Namenangebung, hat der Prediger, wenn das Kind leben bleibt, später zu besorgen. Dreising a. a. O. (oben S. 364), S. 67. — Die in Lauenburg geltende Kirchenordnung von 1585 widmet der Nothtaufe im Agendentheile (Th. VIII. der Kirchen-Ordn., amtliche Ausgabe von 1862, S. 257—262) einen besonderen Abschnitt; ebenso die Pommersche Kirchenordn. von 1568 (Ausgabe von Otto, Agende, S. 105—113). — Erwähnt sei an dieser Stelle, daß nach dem Erlasse des Evangel. Oberkirchenraths vom 24. October 1860 (Actenstücke, Bd. 5, S. 314) in Fällen, wo die Verrichtung einer Taufe im Hause nicht von dem Belieben des Gebührenpflichtigen abhängt, sondern lediglich durch den

Die Wiederholung der Taufe, wenn auch die Nothtaufe von der Hebamme oder einer anderen Person verrichtet worden ist, ist nur dann erforderlich, wenn dabei ein wesentliches Stück der Taufe verabsäumt worden ist. Für die Handlungen und Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern[23]).

Was die Taufe Erwachsener anlangt, so soll insbesondere den Juden durch Rücksichten, welche aus ihren bürgerlichen Verhältnissen hergenommen sind, der Uebertritt zur christlichen Kirche in Folge besserer religiöser Ueberzeugung nicht erschwert werden. Dagegen bleibt die Verpflichtung des die Taufe verrichtenden Geistlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu sorgen, daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der christlichen Religion erlangt habe, wie dies in der Cir-

---

Nothstand des Täuflings bedingt wird, nicht der höhere Betrag für Haustaufen in Ansatz zu bringen ist, sondern die Diener der Kirche mit dem Gebührensatze für gewöhnliche Haustaufen sich zu begnügen haben. — Ueber die Herleitung der Bezeichnung Jachtaufe oder Nothtaufe heißt es in der angeführten Niedersächsischen Kirchenordnung von 1585 a. a. O., S. 257: „Die Jachtauffe oder Nohttauffe hat daher den Nahmen, das sie in den Fällen der Noht, wenn ein Kindlein, zur Welt gäntzlich von Mutterleibe gekommen vnd geboren, so schwach vnd kranck ist, daß man es in die Kirche zur Tauffe nicht bringen kan, vnd derwegen es im Hause durch einen erforderten Predigern, oder wo die Noht so langen Verzug nicht leiden mag, durch die Hebeammen, Wehemutter oder Bademutter, oder eine andere verständige Weibes oder Mannes Person mit gemeinem Wasser getauffet, vnd die Wort dazu gesprochen werden: Ich tauffe dich in dem Nahmen des Vaters, vnd des Sohnes, vnd des heiligen Geistes." — Aehnlich sagt die Hallische Kirchenordnung von 1526 (Richter, K. O.-O. I., 41): „Wo aber das Kindlin von schwachhait wegen eylends in dem Hauß gech wie man es nent getaufft wurde"; die Pommersche von 1535 (Richter, I., 249): „Van der hastigen nodt Döpe. So ein kindt jnn der nodt im huse gedofft ys"; die Brandenburgische von 1540 (Richter, I., S. 325): „Kinder, so in der eyl vnd not von Weibern oder sonst getaufft"; die Pommersche Agende von 1568 dagegen (Otto, S. 90): „Erstlich soll der Priester fleißig fragen, ob das Kind auch Gade gedöfft sei." An die letztere Stelle schließt Otto a. a. O., S. 91, folgende Bemerkung: Gaden oder Gade war ein im Niederdeutschen vormals sehr gebräuchliches Wort und bedeutete nach Adelung einen umschlossenen Raum, dann Zimmer, Haus (Kathen). Da nun ursprünglich die Taufe stets in der Kirche ertheilt wurde . . . so galt ehemals die Haustaufe oder Gadedöpe eo ipso für eine Nothtaufe, so daß also Gadedöpe und Kirchtaufe einander entgegenstehen." So richtig diese Bemerkung bezüglich des in der Pommerschen Agende von 1568 vorkommenden Ausdrucks „Gade gedöfft" und des in der ersten Ausgabe der Pommerschen Kirchenagende von 1542 gebrauchten Ausdrucks „Is idt gadöfft?" sein mag, so zeigen doch die obigen Belege, daß der Ausdruck „Jachtaufe" einer Zusammenziehung der Worte jäh (oder jach) und Taufe seinen Ursprung verdankt.

Bezüglich der Nothtaufe vgl. übrigens auch unten Anm. 2.

23) Allgem. Landr. II., 11, §. 452. Hierbei mag daran erinnert werden, daß die evangelische Kirche die bedingte Taufe, welche die katholische Kirche beispielsweise bei Findelkindern anwendet (vgl. c. 2, X., de baptism. 3. 43: „Si baptizatus es, non te baptizo, sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo" etc.), nicht kennt. „Um so mehr haben die Geistlichen die Verpflichtung, sich in Zweifelsfällen möglichste Gewißheit zu verschaffen. Ist diese nicht zu gewinnen, so wird alsdann die Taufe ohne Weiteres vollzogen." Richter, Kirchenr., 6. Aufl., S. 729 f. Vgl. auch die Lauenburger Kirchen-Ordn. von 1585, cit. Ausgabe, S. 263 ff.

cularverfügung vom 7. December 1819 sub 1—4 angeordnet ist, bestehen[24]).

Diese Circularverfügung verordnete:

1) Der Aufnahme eines jüdischen Proselyten in die christliche Kirche muß ein gründlicher Unterricht in den Lehren der christlichen Religion vorhergehen.

2) Ueber die Zeit, wie lange dieser Unterricht dauern soll, kann zwar nichts allgemein festgesetzt werden, indem hierbei theils die äußeren Verhältnisse des Proselyten, theils dessen Fähigkeit, Bildung und schon erlangte Kenntniß von den Religionswahrheiten zu berücksichtigen sind. Jedoch muß in jedem Fall der Geistliche, welcher einen Proselyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern sich darüber ausweisen können, daß es möglich gewesen ist, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht gewandt hat, denselben zu vollenden.

3) Obwohl es schicklich und vorzuziehen ist, daß die Taufe des Proselyten ebenso wie die Confirmation der jungen Christen in der Regel öffentlich in der Kirche geschehe, so kann doch, wenn ein Proselyt im Hause getauft zu werden wünscht, ihm hierunter gewillfahrt werden.

4) Die Taufe eines Proselyten mag in der Kirche oder im Hause geschehen, so muß vor derselben der Geistliche, welcher den Täufling unterrichtet hat, mit diesem eine Unterredung halten, welche so einzurichten ist, daß die dabei Anwesenden sich überzeugen können, ob der Täufling die erforderliche Einsicht in die christlichen Heilslehren erlangt habe[25]).

Bei der Taufe jüdischer Proselyten soll zwar der Name Sr. Majestät des Königs als Taufzeuge in das Kirchenbuch eingetragen werden dürfen, aber es muß dazu erst noch besondere Erlaubniß ertheilt sein. Hierüber sollen die Proselyten, welche diese Eintragung begehren, belehrt, von dem betreffenden Geistlichen aber soll an den Superintendenten Anzeige darüber gemacht und von diesem unmittelbar an das h. Ministerium Bericht erstattet werden. Dieser Anzeige des Geistlichen an den Superintendenten ist die vorgeschriebene tabellarische Nachweisung über die Verhältnisse des Täuflings beizulegen, und in einem besonderen Begleitungsberichte müssen die Notizen angeführt werden, welche zur vollständigen Charakteristik und zur Beurtheilung der Motive des Uebertritts dienen, und auf die Besitz- und Vermögensverhältnisse des Täuflings hinweisen[26]).

Bei der unter besonderen Nummern oder auf besonderen Blättern des Kirchenbuchs zu besorgenden Eintragung der an Proselyten verrich-

---

24) Rescr. der Minist. des Cultus und des Innern vom 17. Mai 1827, den Uebertritt der Juden zum Christenthume betreffend, bei Vogt, II., S. 255.

25) Vgl. die Brandenburgische Consist.-Verordn. vom 17. Februar 1820 in Seger's Repertorium, I., S. 85 f. Wegen der älteren Vorschriften vgl. Jacobson, II., S. 478, Note 16.

26) Consist.-Verordn. Breslau, d. d. 9. März 1843 (Nr. 25, März c. S. C. III.).

teten Taufhandlung in die Taufregister sind nachstehende Rubriken zum Grunde zu legen:

1) Bisheriger Name des Proselyten;
2) Dessen Wohn- oder dermaliger Aufenthaltsort;
3) Geburtsort, }
4) Name der Eltern, } nach seiner oder der Eltern Angabe;
5) Alter des Proselyten, }
6) Die Namen, welche der Proselyt in der Taufe erhalten hat;
7) Der beim Unterrichte angenommene Familienname, insofern derselbe von der höheren Polizeibehörde genehmigt und dieses nachgewiesen worden;
8) Tag und Ort der Taufhandlung;
9) Name des Geistlichen, der den Unterricht besorgt und die Taufe verrichtet hat.

Sämmtliche Geistliche müssen sich, wenn die zum Christenthum übertretenden Juden ihren bisherigen Familiennamen ändern wollen, die durch die Polizeibehörde zu erwirkende Bestätigung des Königlichen Ministeriums des Innern noch vor der Taufe vorzeigen lassen, um sie darnach in den Taufbüchern zu vermerken, wogegen es bei den Juden, die bei Erlangung des Staatsbürgerrechts einen bestimmten Familiennamen angenommen haben, und diesen auch nach der Taufe fortführen wollen, keiner Bestätigung des bisherigen Familiennamens bedarf[28].

Dem Proselyten bleibt überlassen, sich in den Fällen, wo das bürgerliche Bedürfniß einer Ausweisung über Lebensalter und Abstammung eintritt, auf dieselbe Art auszuweisen, wie dieses von seinen ehemaligen Glaubensgenossen geschieht. Das Alter des Proselyten und die Namen der Eltern desselben dürfen zwar nach Angabe des oder der Letzteren, als kirchliche Notiz, in das Taufregister aufgenommen werden, aber es können solche Notizen nicht dazu benutzt werden, Alters- und Geburtsatteste auszustellen, die im bürgerlichen Leben Beweiskraft haben sollen. Auch sind Proselytentaufen bei den jährlichen Populationslisten nicht zuzuzählen[29].

Bekannt ist, daß vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre Niemand, auch selbst mit Bewilligung seiner Eltern, zum öffentlichen Bekenntniß einer anderen Religion, als die, worin er erzogen ist, zugelassen werden darf[30].

Wenn ein Jude, oder ein anderer Uebertretender, nachdem er die christliche Taufe bereits empfangen hat, zu seiner vorigen Religionspartei zurückkehrt, so ist er, wenn er sich nochmals zum Christenthume

---

27) Circ.-Rescr. des Min. der geistl. Angel. vom 14. Mai 1829 in v. Kamptz's Ann., S. 293 und bei Vogt, I., S. 366, sowie Circ.-Verf. der Regierung, Potsdam, 24. Juni 1829, abgedruckt bei Seger, Repertorium II., S. 62. Vgl. auch die am letzteren Orte, S. 63, mitgetheilte Circ.-Verf. des Brandenburgischen Consist. vom 2. Mai 1836.

28) Vgl. die unten in Anm. 3 mitgetheilte Allerh. Cab.-Ordre vom 15. April 1822.

29) Vgl. das in Note 27 angeführte Circ.-Rescr. vom 14. Mai 1829.

30) Allgem. Landr. II., 2, §§. 83, 84.

wendet, nicht wieder zu taufen. Der Vorfall wird nur im Kirchenbuche bemerkt [31]).

Sowohl die evangelischen als die katholischen Pfarrer sollen von dem Uebertritt der Mitglieder einer anderen Confession zu der ihrigen dem betreffenden Pfarrer jener Mitglieder jedesmal Anzeige zugehen lassen [32]).

Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammenlehrinstituten dürfen, wenn die Stiftung selbst nicht ausdrücklich etwas anders erfordert, aus den Fonds derselben nicht gefordert und gegeben werden, da die betreffenden Personen zur Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und bei Unvermögenden dem Prediger die Pflicht obliegt, die geistlichen Verrichtungen ihnen unentgeltlich angedeihen zu lassen [33]).

Anm. 1. Die Erzwingung der Taufe durch obrigkeitliches Einschreiten, die sogenannte Zwangstaufe, welche sich beispielsweise schon in dem Reichsabschiede von 1529, §. 6 angeordnet findet, ist zwar nicht formell aufgehoben, wie dies beispielsweise in Kurhessen der Fall ist. Büff, S. 132. De facto jedoch ist diese Aufhebung anzunehmen. In Betracht kommen hierbei (vgl. oben Note 14):

1) das Circular des geistlichen Departements an sämmtliche Consistoria vom 23. Februar 1802, daß die Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind, abgedruckt in Rabe's Samml., Bd. 7, S. 63 bis 65. Es lautet:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geistlichen Departements und auch demnächst in der unterm heutigen Dato an denselben erlassenen Cabinets-Ordre Unser gerechtes Mißfallen über einige Beispiele von Verabsäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Ordre befohlen, die Consistorien auf die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauches und auf den Verfall der Religiosität überhaupt aufmerksam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unserer Allerhöchsten Willensmeinung über diesen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter Cabinets-Ordre folgendermaßen:

„„Es ist der uralte religiöse Gebrauch der christlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfassung schon so innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Beglaubigung, davon abhangen.

Für diese, wenngleich jetzt nur noch seltene Neuerung, läßt sich auch nicht einmal ein scheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigsten Rücksichten, jetzt fester als jemals auf die Beibehaltung

---

31) Klein's Ann., XVII., S. 342.
32) Reg.-Publ. Liegnitz, 27. December 1844.
33) Min.-Circ.-Rescr. Berlin, 20. Februar 1825.

der alten löblichen Einrichtungen zu bestehen. Ich will daher diese unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und festsetzen:

daß die Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede sein, den Ich, so lieb mir Meine Religion ist, deren Geist er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, diese heilige Handlung nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer sein, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor Anderen als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen sein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheil durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiderbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben: so würden dergleichen Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche mit Verzichtleistung auf alle davon abhängigen bürgerlichen Verhältnisse ganz trennen und bloß geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgekommenen, als künftigen Fällen der unterlassenen Kindertaufe, hiernach verfahren lassen sollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu sein. Religionsedicte und landesherrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religionsübungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam sein, so wie im Gegentheil der Indifferentismus derselben, wenn er einreißen sollte, von den nachtheiligsten Folgen sein muß.""

„In Verfolg der vorstehenden wörtlichen Anweisung obengedachter Cabinets-Ordre, befehlen Wir Euch hiermit, so gnädig als ernstlich, dieses den sämmtlichen Geistlichen durch die Inspectoren mit der Anweisung bekannt zu machen, daß sie in jedem Falle einer über sechs Wochen verzögerten Kindertaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungsgründe, sowie auch der Unterlassungsfolgen, zurechtweisen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben sollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circular, welches zu diesem Behuf Unserm Großkanzler von Seiten des geistlichen Departements mitgetheilt worden ist, die obervormundschaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch selbst aber machen Wir es zur angelegentlichsten

Pflicht, sowohl in Ansehung der Kindertaufe, als in Rücksicht der Aufmerksamkeit auf wahre Religiosität und auf die damit zusammenhängenden religiösen Ritus, Euch, so weit es immer nur ohne Glaubenszwang geschehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufsicht auf die Geistlichen thätig zu beweisen, daß Euch und den Geistlichen das Sinken der Achtung und Werthschätzung auch der äußeren Gottesverehrung nicht gleichgiltig sei; sondern als doppelte Amts- und Gewissenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern."

Die Bestimmung des vorstehenden Rescripts wurde in dem Rescripte vom 9. Februar 1833 dahin ausgedehnt, daß auch dann die Taufe von Obervormundschafts wegen erfolgen solle, wenn das Kind von dem eigenen Vater unbefugter Weise getauft worden ist (Ergänz., Bd. 4, S. 558).

2) Die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenraths vom 11. December 1855 und 30. Januar 1858 (Actenstücke, Bd. 2, S. 131 f. und 240 ff.). Der erstere hat folgenden Inhalt:

Nachdem wir durch den Bericht vom 14. v. Mts. die Taufe des Kindes des E. zu D. betreffend, zu einer vervollständigten Kenntniß von der Sachlage gelangt sind, eröffnen wir dem Königlichen Consistorium Folgendes.

Das seitens der Herren Minister der Justiz und des Innern bereits bei einem früheren Anlasse anerkannte Fortbestehen der Geltung und Vollziehbarkeit des auf der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1802 beruhenden §. 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte schließt zwar ein, daß auch noch gegenwärtig behufs Herbeiführung der Taufe eines Kindes christlicher Eltern, wenn von den letzteren deren zeitige Veranstaltung versäumt wird, das Verfahren wegen Bestellung eines Curators zu diesem Zwecke angewandt werden kann. Allein die Rücksichten, welche behufs Abwendung einer Verdunkelung des Personenstandes, sowie vom vormundschaftlichen Standpunkte aus den betreffenden Staatsbehörden die Veranlassung jenes Verfahrens als geboten erscheinen lassen können, fallen nicht zusammen mit der Beantwortung der Frage, ob auch von den Kirchenbehörden die Ergreifung der in Rede stehenden Maßnahme den Mitteln zuzuzählen sei, welche von der Kirche und deren Organen zu wählen sind, um der elterlichen Unterlassung der Herbeiführung einer Kindertaufe entgegen zu wirken.

Diese Frage ist schon bei Gelegenheit früherer Erörterungen über die fortdauernde Geltung des angeführten §. 131 von uns grundsätzlich verneint worden. Hieraus folgt, daß von dem Königlichen Consistorium Anträge auf Bestellung eines Curators nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1802 an die Gerichtsbehörden nicht zu richten sind. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, in den vorkommenden Fällen nach Befinden der betreffenden Königlichen Regierung und dem betreffenden Vormundschaftsgerichte von der thatsächlich eingetretenen Nichtbefolgung der Bestimmung des Anhangs §. 131 Kenntniß zu geben, damit dadurch jede der genannten Behörden in den Stand gesetzt werde, je auf ihrem Standpunkte das Weitere zu beschließen.

Sollte in Folge einer solchen Mittheilung oder auch ohne einen der-

artigen Anlaß von einem auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar 1802 angeordneten Curator an den betreffenden Geistlichen das Gesuch gerichtet werden, die Taufe eines Kindes ohne elterliche Zustimmung zu vollziehen, so ist alsdann vom kirchlichen Standpunkte aus selbstständig zu prüfen, ob der Fall einer statthaften Kindertaufe vorliege.

Unter Beachtung der vorstehenden Bemerkungen kann der Antrag des rc. E. in der hier beifolgenden Eingabe vom 21. Mai d. J. als erledigt betrachtet werden, da von dem Königlichen Consistorium weitere Aufforderungen der in Rede stehenden Art an den Beschwerdeführer, welcher der Landeskirche nicht mehr angehört, nicht zu richten sind. Dem Ermessen des Königlichen Consistoriums wird jedoch überlassen, ob und wiefern derselbe noch mit einer Benachrichtigung zu versehen sei.

Für den Fall, daß das Königliche Consistorium demnächst in die Lage kommen sollte, über die Zulässigkeit der Taufe des Kindes des rc. E. zu beschließen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß besorgt werden muß, es werde dem genannten Kinde die Verachtung des Tauffacraments, sofern dasselbe den Unmündigen gespendet wird, von früh auf seitens des Vaters eingeflößt werden. Es wird daher auch dieser Umstand, in Verbindung mit der sonst zu berücksichtigenden Sachlage, in Erwägung zu ziehen sein.

Der Erlaß vom 30. Januar 1858 lautet:

In Betreff der von dem Königlichen Consistorium angeordneten Zwangstaufe der Kinder der unverehelichten N. N., von deren Vollziehung entbunden zu werden der Pastor N. in N. gebeten, und worüber das Königliche Consistorium unter dem 22. v. Mts. und J. an uns berichtet hat, müssen wir dasselbe zunächst auf unsere Verfügung vom 11. December 1855, die Taufe des Kindes des Senator N. zu N. betreffend, (auch in den Actenstücken aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenraths, Heft VIII. sub Nr. 43, abgedruckt) erinnern. In dieser sind folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) daß die Rücksichten, aus welchen die Herren Minister der Justiz und des Innern das zur Vollziehung des §. 131 des Anhangs zum Allgem. Landr. nach dem Rescripte vom 23. Februar 1802 zu beobachtende Verfahren wegen Bestellung eines Curators u. s. w. auch jetzt noch als geboten anerkannt haben, nicht mit der Beantwortung der Frage zusammenfallen, ob die Ergreifung der in Rede stehenden Maßnahmen auch von den Kirchenbehörden den Mitteln zuzuzählen sei, die von der Kirche und deren Organen zu wählen sind, um der elterlichen Unterlassung der Herbeiführung einer Kindertaufe entgegen zu wirken; eine Frage, die bereits früher grundsätzlich von uns verneint sei;

b) daß demnach nicht nur Anträge auf Bestellung eines Curators nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1802 von den Königlichen Consistorien an die Gerichtsbehörden nicht zu richten seien, sondern daß auch, wenn von dem auf Grund des gedachten Erlasses angeordneten Curator an den betreffenden Geistlichen das Gesuch gerichtet werde, die Taufe eines Kindes ohne elterliche

Zustimmung zu vollziehen, alsdann vom kirchlichen Standpunkte aus selbständig zu prüfen sei, ob der Fall einer statthaften Kindertaufe vorliege;

c) was die bei dieser Prüfung in Betracht kommenden Rücksichten betrifft, ist von uns nur darauf aufmerksam gemacht, wie besorgt werden müsse, daß dem Kinde, auf dessen Zwangstaufe sich unsere Verfügung zunächst bezog, die Verachtung des Taufsacraments, sofern dasselbe den Unmündigen gespendet wird, von früh auf seitens des Vaters werde eingeflößt werden, und ist dies als ein Umstand bezeichnet, der in Verbindung mit der sonst zu berücksichtigenden Sachlage in Erwägung zu ziehen sei.

In dem jetzt zur Sprache gekommenen Falle (der ohnehin von wesentlich anderer Art ist, als in der mehrgedachten Allerhöchsten Ordre vom 23. Februar 1802 vorausgesetzt wird), liegt für den kirchlichen Standpunkt die Norm der Beurtheilung klar in einem Grundsatze der evangelischen Glaubenslehre vor, den wir der Kürze halber aus Hollaz' examen theologicum, de baptismo, qu. XII. anführen wollen:

> Infantes Iudaeorum et gentilium reluctantium violento ausu ad baptismum rapiendi non sunt.

Denn was das Königliche Kreisgericht zu N. nach der Anführung des ꝛc. N. in einer Bescheidung vom 11. Juli v. J. aus, wir wollen nicht entscheiden, ob völlig genügenden Gründen des bürgerlichen Rechts geurtheilt hat, daß die N. N. Jüdin sei und als solche das Recht habe, ihre Kinder in der jüdischen Religion zu erziehen: das kann nach evangelischen Grundsätzen wenigstens insoweit nicht bezweifelt werden, als sich ergiebt, daß N. weder als der evangelischen, noch überhaupt der christlichen Kirche angehörig betrachtet werden kann. Eine Person, welche gerichtlich ihren Austritt aus der evangelischen Kirche und ihren Uebertritt zum Judenthum erklärt, die ihre beiden Kinder hat beschneiden lassen, die, aller Vorhaltungen des Geistlichen ungeachtet, bei der von dem Geistlichen nicht als aufrichtig bezweifelten Versicherung geblieben ist, daß sie sich von der Wahrheit des jüdischen Glaubens überzeugt habe, die diese Versicherung nicht nur in einer Verhandlung in der Bürgermeisterei am 30. Juli 1856 öffentlich wiederholt, sondern auch dadurch begründet: daß sie einsehen gelernt habe, daß der jüdische Glaube der vernünftigste sei und daß man neben Gott keinen Götzen anbeten dürfe (wodurch also unsere Verehrung Christi in ächt jüdischer Weise für Götzendienst erklärt wird), daß eine solche Person bloß aus dem Grunde, weil ihre Erklärung des Uebertritts zum Judenthum nicht als giltig anerkannt, und sie auf ihre Bitte um Zulassung des Uebertritts abschläglich ist beschieden worden, nach kirchlichen Grundsätzen nicht mehr als Christin anzusehen, daß sie vielmehr durch die Kirche, selbst wenn sie Anspruch machte, zu ihr gerechnet zu werden, als der offenbaren Apostasie und Blasphemie gegen ihren Herrn und Heiland schuldig, auszuschließen sein würde, kann schwerlich in Abrede gestellt werden.

Zudem können wir nicht umhin, die Ansicht des ꝛc. N., daß die Kindertaufe durch die Gewißheit der Erziehung und Unterweisung des Täuflings in der christlichen Lehre unter der Mitwirkung christlicher Fa-

milienbande und des Einflusses christlicher Gemeinschaft bedingt werde, wohl begründet zu finden. Mit Recht hat Dr. Höfling in seinem gründlichen Werke über das Sacrament der Taufe gezeigt, daß das βαπτίζειν und διδάσκειν wesentlich zusammengehören (Th. I., §. 10 ff., S. 15 ff.), daß also, wenn das διδάσκειν der Taufe nicht vorangehe, wie bei der Kindertaufe es nothwendiger Weise darauf folgen müsse; daß deshalb das eine Mittel des μαθητεύειν, nämlich die Taufe, nur da in Anwendung gebracht werden dürfe, wo wegen des Lebens im Schooße einer christlichen Familie und Gemeinde auch auf die zur Ergänzung und Bewahrung nothwendige Wirkung des anderen, der Unterweisung, mit Sicherheit gerechnet werden könne (ibid. S. 103, 4) und wie darauf das Katechumenat der Christenkinder beruhe (Th. II., S. 315 ff.), zu dessen natürlich berufenen Organen die christliche Familie, die christliche Schule, die christliche Gemeinde, in der die Kinder leben, dann auch die Thätigkeit der Kirche mittelst des Kirchendienstes und des geistlichen Berufs gehöre. Wenn nun der rc. N. die Bürgschaft für dasjenige, was er mit Grund als Bedingung der Zulässigkeit der Kindertaufe betrachtet, in der abermals verfügten Trennung der für Concubinat erklärten Verbindung der N. N. mit dem N. nicht finden kann: wenn er sein Gewissensbedenken gegen die Vollziehung einer sacramentlichen Handlung, bei der er die Bedingungen ihrer Zulässigkeit vermißt, dadurch nicht gehoben fühlt, daß diese als curae posteriores bezeichnet werden, während ihm doch klar ist, daß die christliche Erziehung und Unterweisung der zu taufenden Kinder nicht sicher gestellt werden kann und wird: so hat ein solches Gewissensbedenken, um nicht mehr zu sagen, gewiß den vollsten Anspruch auf die Berücksichtigung seiner geistlichen Oberbehörde.

Endlich ist in Erwägung zu ziehen, was in unserer Verfügung vom 11. December 1855 ausdrücklich bemerkt worden ist, die Rücksicht auf die mögliche oder vielmehr wahrscheinliche, ja unausbleibliche Profanation des Sacraments in einem Falle wie der vorliegende, eine Rücksicht, die von jeher als unerläßlich ist betrachtet worden; (vgl. Hollaz, l. c. sub Nr. 4; Höfling, Th. I., S. 124). Wenn von dem Bürgermeister N. besorgt werden mußte, daß er, obwohl ein christlicher Mann, der in der Taufe eine heilige Handlung erkannte, doch durch Aeußerungen über die Taufe eines Unmündigen seinem Kinde Verachtung des Taufsacraments einflößen möchte: was ist da von einer Mutter zu erwarten, welche die Verehrung Christi als Götzendienst bezeichnet, mithin eine Taufe in Christi Namen als etwas nicht bloß Leeres und Unwirksames, sondern geradezu als etwas Verabscheuungswürdiges betrachten muß? und gesetzt, daß man jede Gemeinschaft der getauften Kinder mit ihren Eltern verhindern dürfte, könnte und wollte, so wäre in der That doch die Befürchtung des rc. N., daß der schon mehr als dreijährige ältere Knabe von der Mutter angewiesen, sich dem Versuche, ihn zu taufen, widersetzen, dem Ja der Pathen sein Nein entgegenschreien und so die Würde der Taufe auf's empörendste verletzen würde, nicht bloß eine Verlegenheit, die der taufende Geistliche als eine Folge, gewissermaßen eine Strafe für den von ihm veranlaßten Aufschub der heiligen Handlung anzusehen haben, und aus der sich, so gut oder schecht es gelingen wollte, herauszuziehen ihm zu überlassen sein

würde — es wäre eine Entweihung, welcher vorzubeugen die Kirchenbehörden selbst die unabweisliche Verpflichtung haben.

Aus diesen Gründen können wir nicht umhin, die Bitte des rc. N.: ihn der Verpflichtung zu entbinden, die beiden Kinder des jüdischen Kaufmanns N. und der N. N. vermittelst Anwendung polizeilichen Zwanges zu taufen, — zu gewähren; wovon denselben in Kenntniß zu setzen, wir das Königliche Consistorium beauftragen.

Endlich möge hier auch noch 3) der Circ.-Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 12. Juni 1857 (Actenstücke, Bd. 2, S. 243 f.) eine Stelle finden:

Auf den Bericht des Königlichen Consistoriums vom 22. December v. J., betreffend das Verhalten der Hebammen und Pathen bei der Administration des Sacraments der heiligen Taufe, eröffnen wir dem Königlichen Consistorium hierdurch, daß wir in Ansehung der Einwirkung baptistischer Hebammen in den Familien mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten in Communication getreten sind. Aus den von dort erhaltenen Mittheilungen ergiebt sich jedoch, daß in dieser Beziehung die bestehenden Einrichtungen, sofern dieselben mit Genauigkeit gehandhabt werden, eine genügende Schutzwehr gegen unberechtigte Einflüsse solcher Personen gestatten. Nach §. 272 des Lehrbuchs der Geburtskunde für Hebammen sind dieselben nämlich verpflichtet, sich an die in ihrem Geschäftsbezirk wohnenden Pfarrer zu wenden und deren Rath einzuholen und nach §. 293 ein Tagebuch zu führen, und am Schluß eines jeden Jahres die Uebereinstimmung desselben mit dem Kirchenbuche durch den Pfarrer attestiren zu lassen, um hierdurch nachzuweisen, daß sie keinen Geburtsfall einzutragen unterlassen haben.

Hierdurch ist dem Pfarrer die Gelegenheit geboten, auch wegen der rechtzeitigen Taufe der Kinder die Hebammen zu instruiren und zu controliren.

Sodann ist bei den Taufen eine Hebammengebühr zu entrichten; die Hebammen haben daher ein pecuniäres Interesse, daß die Taufe bei Kindern christlicher Eltern nicht unterbleibt. Endlich muß in den größeren Städten von jedem Geburtsfall der Polizeibehörde in den nächsten Tagen Anzeige gemacht werden, und die Polizei controlirt dann auch ihrerseits in den geeigneten Fällen, ob die Taufe binnen längstens sechs Wochen nach der Geburt erfolgt.

Da bei diesen vielfachen Controlen nicht anzunehmen ist, daß die in Rede stehende Unterlassung sich der polizeilichen Cognition entzieht, auch den Geistlichen hinlänglich Gelegenheit gegeben ist, auf die Hebammen einzuwirken, so scheint der Erlaß einer besonderen Bestimmung, welche den Hebammen vorschreibt, die Eltern auf die rechtzeitige Taufe ihrer Kinder aufmerksam zu machen, nicht erforderlich zu sein.

Wir geben dem Königlichen Consistorium anheim, die Geistlichen der Provinz da, wo ein Bedürfniß dazu sich bemerklich macht, in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Was ferner die rechtzeitige Anmeldung der Pathen betrifft, so bleibt es dem Ermessen des Königlichen Consistoriums gleichfalls überlassen, die

desfalls bestehenden Vorschriften nach Maßgabe des Bedürfnisses den Geistlichen in Erinnerung zu bringen.

Anm. 2. Circularverordnung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 8. December 1834 (Seger, Repertorium, II., S. 62):

Zu einer Nothtaufe, welche zwar in der reformirten Kirche bisher regelmäßig durch den Geistlichen, in der lutherischen aber auch durch nicht ordinirte Personen auf eine giltige Weise erfolgt ist, wird, wenn sie giltig sein soll, nur verlangt, daß über dem Täufling das U. V. gebetet und bei der Taufe die Worte: ich taufe Dich in dem Namen ꝛc. angewendet werden. Zur kirchlichen in keinem Falle zu vernachlässigenden Bestätigung einer von keinem ordinirten Geistlichen verrichteten Nothtaufe, soll man das Kind in die Kirche tragen, und der Pfarrer soll nach einer kurzen Einleitung die Leute fragen: ob das Kind dem Herrn Christo zugetragen und getauft sei? durch wen und in wessen Beisein? ob über dasselbe das U. V. gebetet? ob mit Wasser und mit welchen Worten getauft sei? ob sie wissen, daß die Worte „nach dem Befehl Christi" gebraucht worden? Lauten die Antworten befriedigend, so soll der Geistliche versichern, daß sie recht und wohlgethan haben, zur Bekräftigung dessen die Stelle Marc. 10, 13 bis 16 vorlesen und mit einem kurzen Segenswunsche die Handlung beschließen. Lauten die Antworten nicht befriedigend und ungewiß, so soll die Taufe durch den Geistlichen nach der Agende sogleich ohne Weiteres erfolgen. Da jedoch die evangelische Landesagende vom Jahre 1829 über die Nothtaufe nichts enthält, so sollen die Geistlichen nach dem Vorstehenden angewiesen werden. Nur ist dieser kirchliche Verificationsact der Nothtaufe in der Kirche vorzunehmen.

Anm. 3. Ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß darf Niemand bei 50 Thlr. Strafe oder 4 Wochen Gefängniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen abändern. Allerh. Cab.-Ordre vom 15. April 1822. Ges.-Samml. 1822, S. 108.

Namen, welche ins Kirchenbuch eingetragen sind, dürfen nicht verändert werden. Reg.-Verordn. Posen, den 20. September 1827.

Wer unbefugt . . . . Adelsprädicate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Strafgesetzbuch, §. 105.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung des vorbenannten Vergehens erfolgt nach Art. I., §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. 208) durch Einzelrichter.

Kommt bei den Gerichten eine Adelsanmaßung zur Sprache, so ist regelmäßig die gutachtliche Aeußerung des Königl. Heroldsamts zu Berlin einzuholen. Hierbei ist zu bemerken, daß in den beiden Provinzen Rheinland und Westphalen die Vorsetzung des von oder des niederdeutschen van oder van der nicht als ein Kennzeichen, Vorrecht oder auch nur eine Vermuthung des Adels angesehen werden kann.

§. 60.

2. Die Confirmation*).

Der Confirmation oder Vorstellung und Einsegnung junger Christenglieder, die alljährlich an einem von dem Geistlichen zu bestimmenden Sonntage, welcher der Gemeinde Sonntags vorher anzuzeigen ist [1]), stattfindet, geht der Confirmanden- oder Vorbereitungs-Unterricht, auch Pfarrunterricht genannt, voran, welcher aber nicht mit dem gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen, welchen dieser das ganze Jahr hindurch, und zwar wöchentlich in zwei Stunden, falls nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, zu geben hat, verwechselt werden soll.

Den Pflegeeltern gebührt die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenngleich die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes einem anderen Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen [2]).

Von denjenigen Kindern, welche nach ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen so weit gelangt sind, daß sie in den Confirmandenunterricht eintreten oder zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der Schullehrer dem Geistlichen vor dem Anfange des Unterrichts ein Verzeichniß einzureichen, in welchem der Geburtsort, Vor- und Geschlechtsname, Jahr und Tag der Geburt, Namen und Stand der Eltern, die erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben und dem Gesange, sowie in den übrigen erworbenen Kenntnissen, und endlich die Aufführung und der Fleiß im Schulbesuch der angemeldeten Kinder aufgezeichnet ist. Der Geistliche hat demnächst diese Kinder in Gegenwart des Lehrers und der Ortsschulbehörde über die erworbenen und erforderlichen Vorkenntnisse zu prüfen. Da der Schulunterricht so lange fortdauern soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat [3]): so muß bei dieser gedachten Prüfung die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung ins Auge gefaßt werden [4]).

---

*) In Betreff der Literatur vgl. Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., §. 256, S. 731. Vgl. auch J. F. Bachmann, die Confirmation der Catechumenen in der evangel. Kirche, Bd. I. (Geschichte), Berlin 1852. Die Fortsetzung ist nicht erschienen. Vgl. ferner den unten in Anm. 1 mitgetheilten Aufsatz des Mitherausgebers Wilh. Altmann: „Wie sind die Hindernisse, welche in den Parochien der polnischen und deutschen Diaspora einem geordneten und zureichenden Confirmandenunterrichte entgegenstehen, in genügenderer Weise, als dies bisher trotz der bestehenden Verordnungen möglich gewesen, zu überwinden?" im Evangel. Kirchen- und Schulblatte für Schlesien und Posen, Nr. 5 vom 2. Februar 1866 und im Anschlusse hieran das Reglement des Königl. Consist. zu Posen, betreffend den Confirmationsunterricht vom 19. September 1866, Nr. 1954 de 1866 U. S.

1) Ober-Präsid.-Verordn. Breslau, den 29. Juli 1832, in v. Kamptz's Ann., Bd. 16, S. 935 und bei Vogt, I., S. 313 f.

2) Anh. zum Allgem. Landr. §. 104.

3) Landr. II., 12, §. 46.

4) Den evangel. Elementarschulen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zum

Hiernach sind nur diejenigen Kinder, von denen der Geistliche nach dem Befunde der Prüfung erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Confirmation die nöthigen Kenntnisse erlangt haben werden, zu dem Vorbereitungsunterrichte zuzulassen, die Untüchtigen aber zurückzuweisen, sowie diejenigen, welche während des Unterrichts den Erwartungen nicht entsprechen, noch von der Confirmation zurückzuhalten. Auch steht es in solchem Falle dem Seelsorger zu, bei letzteren den Zeitpunkt der Confirmation weiter hinauszuschieben, oder bei ersteren die Zeit der zu wiederholenden Prüfung, behufs des Eintritts in jenen Unterricht, ganz abgesehen von dem Lebensalter, welches das zurückgewiesene Kind erreicht hat, zu bestimmen, indem kein Kind aus der Schule entlassen werden darf, auch wenn solches das vierzehnte Lebensjahr erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dasselbe den gesetzlichen Forderungen zu genügen vermag.

Evangelischerseits ist für die Dauer des Confirmandenunterrichts ein ganzes Jahr, mit Ausschluß der Fest- und Feierwochen, oder die Zeit zweier halben Jahre, so daß ein drittes dazwischen liegt, vorgeschrieben. Und von dieser Vorschrift darf nicht abgegangen werden, insofern nicht Ortsentfernung und andere Localverhältnisse Modificationen zulässig machen. In solchem Falle hat der Seelsorger diejenige Zeit zu ermitteln, welche ein zusammenhängender Glaubensunterricht erfordert, und ihn so abzuhalten, daß die zu confirmirende Jugend daran vollständig theilnehmen könne, und der Schulunterricht weder hinsichtlich des Orts, noch der Zeit beeinträchtigt werde.

Nur in dringenden Fällen und bei solchen Catechumenen, bei welchen der Geistliche ein vorzügliches Maß von Kenntnissen vorfindet, darf derselbe sich erlauben, den Unterricht abzukürzen. Auch kann während der Zeit des Confirmandenunterrichts der sonstige, vorerwähnte, gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ausfallen.

Regel ist es, daß zu dem Confirmandenunterricht kein Kind vor dem Eintritt in sein dreizehntes Lebensjahr angenommen werden soll, auch wenn es sich die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts durchaus erforderlichen Kenntnisse eingesammelt hätte. Ebenso ist es Regel, kein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre zu confirmiren. Wenn jedoch von dieser Regel Ausnahmen nöthig werden sollten, so hat der Geistliche die Gründe des Gesuchs um Ausnahme zu

---

Confirmandenunterrichte zuzulassenden Kinder zuvor die fünf Hauptstücke des kleinen lutherischen Catechismus, ferner die Benennung, die Reihenfolge und den Hauptinhalt sämmtlicher Bücher des Alten und Neuen Testaments, ingleichen diejenigen Bibelsprüche, aus welchen die Hauptwahrheiten der christlichen Religion herzuleiten sind, und endlich die vorzüglichsten und gangbarsten Kirchenlieder auswendig lernen, und es ist daher der hierdurch bezeichnete Lehrstoff dergestalt zu vertheilen und einzuüben, daß die in den Confirmandenunterricht eintretenden Kinder die wünschenswerthe Fertigkeit in demselben erlangt haben. Circ.-Verordn. des Consist. und Prov. Schul-Coll. d. d. Berlin, 30. April 1838. Cf. v. Kamptz's Ann. 1838, S. 363 bis 365. Vgl. auch das Regulativ über die Theilnahme am Confirmandenunterricht in der Provinz Brandenburg und Public. des Schul-Coll. der Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1847. — Minist.-Bl. 1847, S. 195.

prüfen und dem betreffenden Superintendenten unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse zu berichten, und durch diesen von der hohen Behörde die Gewährung oder Nichtgewährung des Gesuchs zu gewärtigen[5]).

Auch hat der Geistliche über den ertheilten Vorbereitungsunterricht ein den Namen, Geburtsort, Stand und Namen der Eltern des Confirmanden enthaltendes, vollständiges Register zu führen, in welchem er die Gemüthsart, die Fortschritte und das Betragen des Confirmanden während der Dauer des Unterrichts verzeichnet und in einer besonderen Rubrik sein pflichtmäßiges Urtheil über die von dem Unterrichteten gegebenen Erwartungen einträgt[6]).

---

5) Minist.-Rescr. vom 17. Februar 1821 cf. v. Kamptz, Bd. 5, S. 84 u. 85 und Vogt, I., S. 312. Ober-Präsid.-Verordn. Breslau, den 29. Juli 1832, §. 7 (oben Note 1). Bei Confirmanden, welche im Confirmationsjahre erst das 14. Jahr erreichen, ertheilt der betreffende Superintendent die nöthige Dispensation; bei solchen aber, welche im Confirmationsjahre das 14. Jahr noch nicht erreichen, hat sich das Königl. Consist. die Dispensation vorbehalten. Consist.-Verordn. d. d. Breslau, 4. Februar 1847 (Nr. 233). Cf. vom 7. Juni 1846 Liegnitzer Amtsbl. 1846, S. 372. Die Versäumnisse evangelischer Kinder beim Confirmandenunterrichte sollen an den Eltern mit derselben Strafe geahndet werden, welche wegen Versäumnisse im Schulbesuche in Anwendung kommen. Cf. Minist.-Verordn. vom 30. April 1846, Consist.-Erlaß Breslau, d. d. 23. Mai 1846.

6) Ober-Präsid.-Verf. Breslau, den 29. Juli 1832, §. 7. Den Pfarrgeistlichen im Liegnitzer Regierungsbezirk ist verstattet, ohne vorgängige Rückfrage, in den Catechumenenunterricht alle diejenigen Kinder aufzunehmen, welche bei hinlänglicher Qualification, im Laufe des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr beschließen werden. Ist der Unterricht vollendet und die Reife des Schülers keinem Zweifel unterworfen, so können in dem eigentlichen und Hauptconfirmationsacte alle diejenigen Kinder die öffentliche Einsegnung erhalten, welche an diesem Tage das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder im Laufe der nächsten drei Monate vollenden werden, und denen alsdann der Austritt aus der Schule, wenn er aus zureichenden Gründen ausdrücklich verlangt wird, vom Confirmationstage ab freizustellen ist. Alle übrigen Catechumenen müssen die Schule fernerhin besuchen; aber die Geistlichen sind autorisirt, dieselben um die Zeit des Michaelisfestes, nach einer nochmaligen Prüfung, und wenn die genügende Qualification vorhanden ist, in die christliche Glaubensgemeinschaft aufzunehmen, vom Tage der Confirmation an aber gleichfalls aus dem Schulunterricht zu entlassen. Jedoch soll dieser zweimalige Confirmationsact nicht als eine unbedingte, jedes Jahr zu erfüllende Pflicht des Seelsorgers, sondern nur als ein Auskunftsmittel zu betrachten sein, welches namentlich in größeren Parochien und wenn Confirmanden vorhanden sind, denen die Begünstigung einer solchen Nachconfirmation billigerweise nicht versagt werden kann, dem Geistlichen gestattet wird. Auch haben die Geistlichen die Catechumenen, welche auf den zweiten Confirmationsact verwiesen werden müssen, nicht fortwährend im Unterrichte zu behalten, sondern nur auf eine zweckmäßige Weise dafür zu sorgen, daß diese Kinder das Gelernte durch öftere Wiederholung sich immer gegenwärtig erhalten.

Sollte ungeachtet dieser Modificationen dennoch die Theilnahme an dem ersten und Hauptconfirmationsacte des Jahres für einzelne Kinder gewünscht werden, welche nicht innerhalb der eben angedeuteten Zeit das vierzehnte Jahr vollenden, so hat der Superintendent die Statthaftigkeit dieses Gesuchs zu prüfen und über die Gewährung oder Zurückweisung desselben zu entscheiden. Die Erlaubniß aber zur Einsegnung solcher Catechumenen, welche nicht einmal im Laufe des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr vollenden, ist unbedingt bei der Königl. Regierung (jetzt Consistorium) selbst einzuholen und zu diesem Zwecke in der Regel schon vor der Aufnahme der Kinder in die Vorbereitungsstunden, welche ihrem eigentlichen Confirmationsunterrichte voran gehen, durch den betreffenden Kreissuperintendenten für die gesammte Ephorie nachzusuchen. Reg.-Verf. Liegnitz, den 29. Juli 1830. Vgl. bei Note 8 und Note 5.

Es hat nicht jeder Eingepfarrte ein Recht, die Confirmation seines Kindes bei jedem beliebigen Geistlichen zu suchen, vielmehr sind die Geistlichen wohl befugt und sogar verpflichtet, die Annahme von Kindern aus fremden Parochien zum Confirmandenunterrichte und zur Confirmation ohne Dimissoriale abzulehnen. Dabei werden jedoch, so setzt das Gesetz voraus, die geistlichen Behörden bei Aufrechthaltung der parochialen Ordnung in dieser Beziehung mit Milde und billiger Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse verfahren, wobei abweichende locale Observanzen und Statuten geschont und individuelle Wünsche durch bereitwillige Ertheilung von Dimissorialen berücksichtigt werden [7]).

Die Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen der Confirmation ist den Superintendenten übertragen [8]).

Kinder aus fremden Parochien darf der Geistliche weder zum Confirmandenunterrichte, noch zur Confirmation annehmen ohne Consens desjenigen Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören [9]), und ohne ein von dem vorigen Schulrevisor attestirtes Schulzeugniß über ihre bisherige Theilnahme am Unterrichte. Fehlt es daran, so muß der Geistliche, bei welchem sich das Kind meldet, eine nähere Erkundigung über das Kind bei seinem vorigen Seelsorger einziehen und nach deren Inhalt dasselbe durch die Schule oder durch eigenen Unterricht weiter führen [10]).

Ueberdies ist es einem Prediger nur dann gestattet, Söhne und Töchter aus fremden Parochien zu confirmiren, wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Pensionsanstalt in seiner Parochie aufhält; wenn es die Schüle der Parochie gehörig besucht; und wenn es zwei Halbjahre, wie gesetzlich, an dem Confirmandenunterrichte theilgenommen und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Confirmation gesetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie es nöthig ist, in seinem neuen Aufenthaltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolge das Kind bei ihm den Confirmandenunterricht genossen, mitbringen und vorzeigen; auch muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei halben Jahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu sehen hat [11]).

---

7) Minist.-Circ.-Erl. Berlin, 24. August 1847 (Nr. 14202). — Consist.-Publ. Breslau, 12. October 1847 (Nr. 2341). — Minist.-Rescr. vom 21. April 1834. — Allg. Landr. II., 12, §. 46.

8) Minist.-Circ.-Verf. vom 14. August 1848. Cf. Minist.-Bl. 1848, S. 268.

9) Regl. vom Jahre 1807. — Verordn. d. Königl. Consist. zu Magdeburg vom 3. December 1816.

10) Ober-Präsid.-Verordn. Breslau, den 29. Juli 1832, §. 10.

11) Consist.-Publ. Königsberg, d. 30. Juli 1834 (bestätigt durch das h. Minist.).

Ferner sollen keine Kinder aus dem Auslande, außer den Catechumenen von etwaigen ausländischen Filial- und combinirten Pfarrdörfern, zur Confirmation zugelassen werden, es wäre denn, daß sie von einem Einwohner an Kindes Statt angenommen, oder, wo nicht Jahr und Tag, doch wenigstens ein volles halbes Jahr vor der Confirmation dergestalt herübergegangen wären, daß sie nach derselben nicht wieder an den Ort ihres vorigen Aufenthalts zurückzukehren die Absicht hätten. In einzelnen, eine besondere Ausnahme zu erfordern scheinenden Fällen ist von den Pfarrern Bericht zu erstatten und eine specielle Verfügung zu erwarten [12]).

Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbetreibender und kein Künstler, welcher Art er sei, oder wo er auch wohnen mag, in Städten oder auf dem Lande, darf, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen Alters in seinen Dienst oder Lehre, oder auch nur zur Hilfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zum Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten und ebenso auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Confirmandenunterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle vorbereitet werde. Deshalb ist ein solches Kind längstens innerhalb acht Tage nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre dem Ortspfarrer und dem betreffenden Schullehrer zu dem angegebenen Zwecke, bei gleicher Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden [13]).

Kinder, welche sich schon im Dienste oder in der Lehre befinden, ohne zur Confirmation vorbereitet zu sein, oder diese erhalten zu haben, müssen beides jedenfalls nachholen, und dürfen daran nicht gehindert werden. Wenn bei ihrer Zulassung zu dem Catechumenenunterrichte, wegen mangelhaft genossenen Schulunterrichts, Bedenken entstehen, so haben die Ortspolizeibehörden mit dem Ortsgeistlichen zu bestimmen, in wieweit einige Rücksicht auf wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner Weise genommen werden [14]). Kinder, welche kein Attest über ihre erlangte Confirmation, die nur ein vom Staate anerkannter Pfarrer vollziehen darf, nachweisen, und, insofern sie nicht zureichend empfangenen Privatunterricht nachweisen können, auch kein vorschriftsmäßiges Schulentlassungszeugniß binnen der von der competenten Behörde festzusetzenden Frist beizubringen vermögen, werden als schulpflichtige Kinder be-

---

Cf. jurist. Zeit. 1834, S. 644. Der Geistliche darf den Consens ohne hinreichende Gründe und gegen Empfang der etwa ihm zukommenden Gebühren nicht versagen. Landr. II., 11, §. 428 und Kurmärk. Amtsbl. 1812, S. 483.

12) Verf. vom 3. Februar 1803. — Minist.-Rescr. an das Königl. Consist. zu Magdeburg, d. d. Berlin, d. 17. Februar 1821.

13) Ober-Präsid.-Verordn. Breslau, den 29. Juli 1832, §. 12. Die Ortsrichter sollen dem Schulrevisor jedesmal von neu angezogenen Familien sofort in Kenntniß setzen, wozu sie von den Landräthen angewiesen sind. Reg.-Verf.-Circ. Liegnitz, 18. October 1850. (I. C. Nr. 8387.)

14) Cit. Ober-Präsid.-Verordn. §. 12.

handelt und müssen nöthigenfalls aus dem Dienste oder der Lehre entfernt werden [15]).

Christliche Arbeiter in Fabriken und dergleichen Anstalten, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Catechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmt hat, nicht in solchen Anstalten beschäftigt werden [16]).

Wenn hinsichtlich des Schul- und Confirmandenunterrichts taubstummer Kinder in einem Pfarrbezirk Schwierigkeiten entstehen, so haben sich wegen Beseitigung derselben die Pfarrer zunächst an den vorgesetzten Superintendenten oder Schulinspector zu wenden [17]).

Was die Prüfung der Confirmanden, den Confirmationsactus und die erste Feier des heiligen Abendmahls anbetrifft, so ist da, wo die Prüfung der Confirmanden mit dem Confirmationsactus bisher verbunden war, den Geistlichen gestattet, beide Handlungen von einander zu trennen, und die Prüfung auf einen der vorhergehenden Tage zu verlegen; es muß aber dem betreffenden Superintendenten davon Anzeige gemacht werden, welcher nach sorgfältiger Prüfung der Umstände die Erlaubniß zu dieser Abänderung ertheilen darf. Wo der Confirmationsactus und die erste Feier des heiligen Abendmahls bisher an demselben Tage, und innerhalb derselben gottesdienstlichen Versammlung stattfand, ist es erlaubt, die Confirmation auf einen, und die Abendmahlsfeier auf den zunächst darauf folgenden Sonntag zu verlegen. Die Genehmigung zu dieser Abänderung hat der Geistliche durch den betreffenden Superintendenten in jedem einzelnen Falle bei dem Königlichen Consistorium nachzusuchen. Auf eben diesem Wege ist, wo der Confirmationsactus und die erste Abendmahlsfeier bisher getrennt gewesen, der Geistliche aber beides zu verbinden wünscht, die Genehmigung zu dieser Veränderung zu suchen und zu erlangen [18]).

Gleich nach erfolgter Confirmation soll der Geistliche den von ihm confirmirten Kindern einen Confirmationsschein, worin der vollständige Name und das Alter der confirmirten Kinder, sowie ihr Confirmationstag bemerkt ist, unentgeltlich und unaufgefordert aushändigen [19]).

---

15) Reg.-Verf. Liegnitz, d. 15. November 1837. — Amtsbl. 1837, S. 364. 365.

16) Allerh. Cab.-Ordre vom 6. April 1839. — Regulativ d. d. 9. März 1839. §. 6. — Ges.-Samml. 1839, S. 156. 157.

17) Consist.-Circ.-Verf. Berlin, den 31. December 1834.

18) Minist.-Erl. v. 29. August 1836. — Consist.-Circ.-Publ. Breslau, 8. October 1836 (Nr. 31. September S. C. II.).

19) Magdeb. Amtsbl. 1821, S. 143, vergl. Ober-Präsid.-Verordn. Breslau, den 29. Juli 1832, §. 9 und 10. Die Circ.-Verordn. des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 29. August 1836 (Seger, Repert. II., S. 61) setzt hinsichtlich der Confirmationsscheine fest, daß dieselben nach wie vor im Gebrauch bleiben; daß deren Bedarf vom Königl. Consistorium zu entnehmen ist; daß der Preis für das Exemplar 1 Pfennig beträgt; daß alljährlich am 1. October beim Consistorium der Bedarf für das nächste Jahr unter Beifügung des Geldbetrages und eines Lieferscheines unter portofreier Rubrik zu bestellen ist; daß endlich die

Wenn Kinder katholischer Väter oder Mütter auf deren oder der Vormünder solcher Kinder ausdrückliches Verlangen von evangelischen Geistlichen die Confirmation empfangen haben, so sind solche Kinder zu den Convertiten oder solchen zu zählen, die einen Confessionswechsel unternommen haben [20]).

Hierher dürften noch die gesetzlichen Bestimmungen über die unehelichen Kinder hinsichtlich deren religiöser Erziehung gehören.

Uneheliche Kinder nämlich, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer anderen Religionspartei zugethan ist, müssen ohne Ausnahme bis zum geendigten vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden [21]). Eben dies ist der Fall, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer anderen Religionspartei zugethan ist [22]). Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, dem eine Einwirkung auf den, dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht überhaupt nicht zugestanden werden kann [23]), sondern lediglich unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft [24]), welche dafür zu sorgen hat, daß dergleichen Kinder in dem christlichen Glaubensbekenntniß erzogen werden [25]). Diesen gesetzlichen Bestimmungen aber steht der Umstand nicht entgegen, daß, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes noch selbst unter väterlicher Gewalt steht, es keiner Bevormundung ihres unehelichen Kindes bedarf, da dessen mütterlicher Großvater zur Wahrnehmung der Gerechtsame seines unehelichen Enkels aufzufordern ist [26]): denn diese gesetzliche Anordnung kann sich nicht auf die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes beziehen.

Anm. 1. Der oben in Note*) näher bezeichnete Aufsatz des Mitherausgebers Wilh. Altmann hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Hindernisse, welche einem geordneten und zureichenden Confirmandenunterrichte bei uns entgegenstehen, sind bekanntlich zunächst:

Kosten principiell von der Kirchencasse, eventuell von den Geistlichen, schlimmstenfalls von den Confirmanden getragen werden sollen.

20) Ober-Präsid.-Erl. Breslau, vom 14. Juni 1845.

21) Landr. II., 2, §. 642. Consist.-Verf. Breslau, 4. April 1835. Die Vorschrift des §. 78, Th. II., Tit. 2 des allgemeinen Landrechts leidet auf uneheliche Kinder keine Anwendung. Just.-Minist.-Circ.-Rescr. an sämmtliche Obergerichte. Berlin, den 31. December 1834.

22) Allgem. Landr. II., 2, §. 643, vergl. hierzu das in Altmann's Kirchenrechtspraxis, S. 717 angeführte Ober-Trib.-Erk. vom 15. April 1859, wonach über die zwischen der jüdischen Mutter eines unehelichen Kindes und der vormundschaftlichen Behörde streitig gewordene Frage: ob der Vater dieses Kindes ein Christ und das Kind daher bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der christlichen Religion zu erziehen sei, eine Entscheidung im ordentlichen Rechtswege, also in den Wegen des Processes, nicht stattfindet.

23) Allerh. Cab.-Ordre vom 21. December 1834. — Just.-Minist.-Publ. vom 31. December 1834. — Reg.-Amtsbl. Frankfurt a. O., 27. Januar 1835, S. 43.

24) Landr. II., 2, §. 644.

25) Allerh. Cab.-Ordre vom 21. December 1834. — Just.-Minist.-Circ.-Rescr. an sämmtliche Obergerichte, d. d. Berlin, den 31. December 1834.

26) Rescr. vom 16. December 1800. Anh. z. Allgem. Landr. II., 18, §. 95.

1) mangelhafte Vorbildung der Jugend im Allgemeinen, wie im Besonderen in religiöser Hinsicht.
2) Der Hang der Eltern, ihre Kinder recht zeitig confirmiren zu lassen.
3) Die großen Entfernungen der Wohnorte der Kinder vom Wohnorte des Pastors.
4) Die sprachlichen Verhältnisse, welche in allen Parochien zwei verschiedene Confirmandencurse, einen deutschen und einen polnischen, nothwendig machen und der Vermehrung der Unterrichtsstunden gewisse Schranken setzen.

Was nun zunächst die durch die mangelhafte Vorbildung der Jugend bewirkten Hindernisse eines geordneten und zureichenden Confirmandenunterrichts betrifft, so ist für deren Beseitigung durch die Vermehrung der Schulen, durch bessere Heranbildung von Lehrern in neuerer Zeit jedenfalls schon sehr Erfreuliches geschehen, aber immer ist die Verschiedenheit des Bildungsstandpunktes der Jugend noch eine sehr große und und im Besonderen die Zahl der äußerst mangelhaft vorgebildeten Kinder verhältnißmäßig eine bedeutende, namentlich wo das frühzeitige Vermiethen von Waisenkindern oder Kindern armer Eltern einmal gebräuchlich ist und wo der Schulbesuch zufolge der unbeschreiblichen Indolenz katholischer Lehrer aller Controle entzogen ist. Um hier eine Besserung der Verhältnisse anzubahnen, empfiehlt es sich vor Allem, unsere evangelischen Lehrer für ihren Beruf immer mehr zu erwärmen, ihnen das Seelsorgeramt an den Kleinen bei jeder Gelegenheit an das Herz zu legen, die im Confirmandenunterrichte wahrgenommenen Mängel in den Lehrerconferenzen zur Sprache zu bringen und es zu betonen, daß noch immer die Schulen treuer Lehrer die besten Confirmanden böten. Das treffliche Büchlein „Der Lehrer als Seelsorger unter seinen Kindern" vom Generalsuperintendenten Dr. Jaspis (Cöln 1861, Kassel), kann zur öfteren Besprechung in den Conferenzen nicht angelegentlich genug empfohlen werden und wird hier bei rechter Benutzung gewiß bessere Früchte bringen, als die gewöhnlichen in der strengen amtlichen Form angebrachten Ermahnungen und Verwarnungen. Suchen wir das Schulwesen in unseren Parochien nach allen Seiten hin zu fördern und zu heben, Lehrer-Miethlinge in treue Hirten der Kleinen umzugestalten, so wird ein sehr gewichtiger Theil der gedachten Hindernisse, wenn wir anders selbst unser Werk dann recht anfassen, mit des Herrn Hilfe schon seine Beseitigung finden. Daß die Lehrer etwa ein halbes Jahr vor Beginn des Confirmandenunterrichts die schwächsten Kinder in einer eigenen Abtheilung außer der gewöhnlichen Schulzeit — vor oder nach der letzteren — entweder täglich oder doch 3 bis 4 Mal in der Woche besonders unterrichten, um ihnen das Unerläßlichste beizubringen, ist eine Forderung, welche wohl auf jede Beachtung Anspruch machen dürfte, weil dann in der That mit der Zeit der so große Uebelstand des so verschiedenen Standpunktes der Confirmanden doch immer mehr beseitigt werden würde.

5) Der in unserer Gegend auf das Tiefste eingewurzelte Hang der Eltern, die Kinder recht zeitig confirmiren zu lassen, selbst wenn keinerlei drängende Ursachen vorliegen, ist ebenfalls insofern unter die in Rede stehenden Hindernisse zu rechnen, als ihm zufolge viele Kinder dem Confirmandenunterrichte überwiesen werden, welche sich sonst für den letz-

teren in der Schule noch längere Zeit vorbereiten und daher auch mit besserem Erfolge an demselben Theil nehmen könnten. Es ist nicht leicht, diesem Hange kräftig zu steuern, indessen ohne alle Frucht werden ja auch hier anhaltende, treue, redliche Bemühungen des Pastors nicht bleiben. Wenn irgendwo, sei er hier consequent im Durchführen des Princips, denn in der Regel sind die Umstände nicht so berücksichtigungswerth, wie sie so häufig geschildert werden; je consequenter er ist, um so eher wird eine Beseitigung jenes so traurigen Hanges zu hoffen sein. Die Nachsuchung von Dispensirung finde nur in den seltensten und dringendsten Fällen statt, ja so viel als möglich, gar nicht, weil es nie an solchen fehlt, welche, wenn eine Dispensirung erfolgt ist, auch ein Recht auf eine solche zu haben vermeinen und wenn sie nicht zu erreichen ist, am Ende gar noch dem Pastor hiervon die Schuld zuschreiben. Besondere Rathschläge, was in jedem einzelnen Falle zu thun ist, um einem Kinde die Wohlthat längeren Schulbesuchs durch die spätere Confirmirung zu sichern, lassen sich füglich nicht geben, aber wer von der Wichtigkeit dieser Wohlthat nur recht durchdrungen ist, wird auch hier die rechten Wege einzuschlagen wissen, die zu dem wünschenswerthen Ziele führen.

6) Die großen Entfernungen der Wohnorte der Kinder vom Pfarrorte bieten freilich Hindernisse, die nur dann ihre Beseitigung ausreichend finden werden, wenn es dem Herrn der Kirche gefallen wird, die Zahl unserer Kirchspiele zu verdreifachen oder zu vervierfachen, so daß der weiteste Weg, den die Confirmanden zum Pfarrorte zurückzulegen hätten, etwa nur eine halbe Meile betrüge. Obwohl Kinder auch größere Anstrengungen mit Leichtigkeit zu ertragen pflegen, so ist es doch wohl außer Zweifel, daß die Anstrengungen, welchen sie sich um des Confirmandenunterrichts willen bei uns zu unterziehen haben, ungemein groß sind, da ja ein namhafter Theil der Confirmanden die jedesmalige Theilnahme am Unterrichte mit einer Reise von 2—3, ja bis 4 Meilen erkaufen muß. An heißen Tagen sind die Kinder dem zufolge oft so abgemattet, daß es sehr schwer hält, ihre Aufmerksamkeit rege zu erhalten. An kalten und namentlich regnichten Tagen kommen sie oft in bedauernswürdigstem Zustande an, so daß erst eine vollständige Umkleidung erfolgen müßte, wenn rechte Theilnahme am Unterrichte möglich werden sollte. Um nun die durch die großen Entfernungen der Kinder vom Pfarrorte bewirkten nachtheiligen Einflüsse wenigstens einigermaßen zu beseitigen, giebt es zunächst wohl nur das Mittel, die Unterrichtszeit an den einzelnen Tagen nach Möglichkeit zu verlängern. Nur in sehr vereinzelten Fällen wird es ausführbar sein, daß die Kinder während der Periode des Confirmandenunterrichts von den Eltern am Pfarrorte in Pension gegeben werden. Die Einrichtung besonderer Confirmandenanstalten, so viel sie auch für sich hat, ist jedenfalls mit viel zu großen Schwierigkeiten verbunden, als daß sie je recht allgemein angestrebt werden dürfte; doch sind gewiß immer noch Parochien vorhanden, wo diese Schwierigkeiten nur in geringerem Maße vorhanden sind und mit der Errichtung einer Confirmandenanstalt getrost vorgegangen werden könnte und sollte.

7) Die von den sprachlichen Verhältnissen herrührenden Schwierigkeiten sind abgesehen von den oben angedeuteten im Allgemeinen selten; es sind hier-

bei namentlich die Fälle in Betracht zu ziehen, in welchen Confirmanden deutscher Herkunft die letzten Jahre in polnischen Gegenden zugebracht, hier auch wohl eine polnische Schule besucht, aber weder für die polnische, noch für die deutsche Abtheilung recht passen, oder Confirmanden polnischer Herkunft vice versa, welche ebenfalls für keine der beiden Abtheilungen zu gebrauchen sind. Solche Kinder sind recht zeitig zu ermitteln und der besonderen Fürsorge des Lehrers anzuempfehlen, wo ein solcher zu Gebote steht, damit ihre Vorbereitung für die eine oder die andere Abtheilung noch recht fleißig betrieben werde. Wenn in Parochien, deren Pastor gar nicht polnisch kann, ein oder einige polnisch sprechende Confirmanden vorkommen — die Fälle wiederholen sich doch wohl immer wieder — so ist es die gewöhnliche Praxis, das Kind bei dem deutschen Unterrichte zugegen sein zu lassen, wenn es auch schon wenig oder gar nichts von demselben versteht. Solch einem Nothstande kann wohl nur füglich durch Ueberweisung des Kindes an einen anderen Pastor abgeholfen werden.

Anm. 2. Die Pfarrer haben mit gesetzlicher Strenge darauf zu halten, daß jeder Catechumen spätestens 10 Wochen vor seiner Einsegnung seinen Taufschein beibringe, damit, wenn das nicht zu bewirken ist, dem Pfarrer noch Zeit übrig bleibe, zu weiterer Ermittelung und Feststellung das Nöthige zu veranlassen. Reg.=Circ.=Verf. Marienwerder, vom 26. Februar 1845. — Minist.=Bl. 1845, S. 61.

Anm. 3. Die Ortsgerichte auf dem Lande sind verpflichtet, von den in die Gemeinde ziehenden Personen dem Geistlichen Anzeige zu machen, und diese, wenn sie zumal noch im jugendlichen Alter sich befinden, zu veranlassen, daß sie dem Geistlichen ihren Confirmationsschein vorlegen. Auch haben sie genau darauf zu achten, daß jedes schulpflichtige Kind von Familien, die von außerhalb in die Gemeinde ziehen, dem betreffenden Schulrevisor angezeigt werde, damit es bald in den Schulunterricht aufgenommen werden kann. Ober=Präs.=Verf. Breslau, vom 29. Juli 1832, §. 11 und 2. — Cf. Liegn. Amtsbl. 1832, Nr. 5, Beilage, und 1841, S. 155.

Anm. 4. Allgemein gesetzliche Grundsätze über die (confessionelle) Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Waisen.

Zunächst muß die Ansicht festgehalten werden, daß die hin und wieder geltend gemachte Meinung, als sei auf angeblich oder wirklich abgeschlossene Verträge über die Kindererziehung Rücksicht zu nehmen, der Vorschrift des §. 77, II., 2 des Allgem. Landr. zuwiderläuft und nicht maßgebend sein kann. Nur wenn und so lange beide Eltern über den dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat nach §. 78 l. c. kein Dritter und mithin auch nicht der Staat ein Recht, ihnen zu widersprechen, vielmehr behält es bei der Bestimmung der Eltern lediglich sein Bewenden. Nach dem Tode der Mutter entscheidet allein der Wille des Vaters. Nach dem Tode des Vaters dagegen treten lediglich die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

Wenn daher nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder eingeleitet wird, so bleibt, da zufolge des §. 81 l. c. auf Religionsveränderungen in der letzten Krankheit keine Rücksicht genom=

men werden darf, für die Vormundschaftsbehörden in Betreff der religiösen Erziehung der Pflegebefohlenen bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre nach der Allerh. Declaration vom 21. November 1803; Ges.-Samml. 1825, S. 221, das Glaubensbekenntniß des Vaters die leitende Norm. Verträgliche Bestimmungen oder mündliche Besprechungen vor dem Absterben des Vaters über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, sind überhaupt, insbesondere aber alsdann unzulässig, wenn sich die Kinder zur Zeit des Todes des Vaters in einem zum Empfange des Religionsunterrichts zu jugendlichen Alter befinden. Nur wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der verstorbene Vater das ganze Jahr vor seinem Tode die Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten hat unterrichten lassen, so muß der Unterricht nach §. 82 l. c. in eben der Art nach seinem Tode bis zum vollendeten vierzehnten Jahre fortgesetzt werden. Der bloße Besuch einer, der Confession des Vaters nicht angehörigen Schule kann indeß einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben, vielmehr muß dargethan werden, daß das Kind wirklichen Religionsunterricht in dem Glaubensbekenntniß des anderen Ehegatten erhalten habe, und es wird daher der Fall des §. 82 l. c. nur dann eintreten können, wenn sich die Kinder bei dem Tode des Vaters in einem Alter befinden, wo von einem Religionsunterricht den Jahren nach überhaupt die Rede sein kann. Wenn aber bei dem Tode des Vaters mehrere Kinder vorhanden sind, und nur eins derselben, nämlich das älteste, in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten unterrichtet worden ist, so wird auch nur bei diesem einen die Erziehung in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre fortgesetzt werden können, während die übrigen Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters unterrichtet werden müssen. Zwar meint man, daß dies dem Sinne des Gesetzes vom 21. November 1803 widerspreche, allein es ist dies unrichtig, denn der Sinn des Gesetzes ist nicht sowohl der, daß alle Kinder in derselben Religion erzogen werden sollen, sondern vielmehr der, daß in der Regel die Religion des Vaters für die Erziehung der Kinder maßgebend sein soll. Nur den Eltern steht, wenn sie darüber einig sind, eine Abweichung von dieser Regel zu, und als eine solche muß es angesehen werden, wenn der Vater noch bei Lebzeiten eines seiner Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten erziehen läßt. Eine solche Abweichung kann indeß die Aufhebung der Regel selbst, und mithin die Erziehung aller Kinder in der Religion des anderen Ehegatten nicht zur Folge haben.

Aus vorstehenden allgemeinen Grundsätzen ergiebt sich, daß die unter Vormundschaft stehenden Kinder aus gemischten Ehen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre nur zu dem Religionsunterrichte derjenigen Confession angehalten werden dürfen, in welcher sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet werden müssen. Den anderweitigen Unterricht können aber derartige Kinder auch in einer den Charakter einer anderen Confession an sich tragenden Schule erhalten. Denn das Gesetz spricht überall nur über den, den Kindern aus gemischten Ehen zu ertheilenden Religionsunterricht, während es die Bestimmung darüber, wo und in welcher Art solche Kinder den anderweiten Schulunterricht zu empfangen haben, denjenigen überläßt, welche gesetzlich zur Leitung der Erziehung im Allgemeinen berufen sind. In den über das Verhältniß von Kindern aus ge-

mischten Ehen ergangenen Bestimmungen ist daher eine Verpflichtung der Gerichte in gleicher Art, wie über die Ertheilung des Religionsunterrichts, auch über die des gewöhnlichen Schulunterrichts zu wachen, und auch bei den letzteren die confessionelle Rücksicht selbst unter Anwendung von Zwangsmaßregeln geltend zu machen, nicht begründet, würde auch, wenn sie es wäre, in der praktischen Ausführung auf unbesiegliche Schwierigkeiten stoßen. In dieser Rücksicht läßt sich daher der der Mutter nach Allgem. Landr. II., 18, §. 315 auf die Erziehung ihrer Kinder beigelegte Einfluß nicht vermeiden, und werden sich daher sowohl die Verwaltungs- als Gerichtsbehörden darauf zu beschränken haben, daß den Minorennen der ihnen gesetzlich zu ertheilende Religionsunterricht wirklich gegeben werde.

Die Bestimmung im §. 7 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 setzt die Richtigkeit dieses Grundsatzes noch mehr außer Zweifel. Obgleich zuzugeben ist, daß es wegen der innigen Beziehung, in welcher der übrige Schulunterricht zu dem Unterricht in der Religion steht, sehr wünschenswerth wäre, wenn die Kinder aus gemischter Ehe möglichst allgemein nur eine Schule derjenigen Confession besuchten, in deren Glaubenslehre sie zu unterweisen sind: so ist es doch auf der anderen Seite überaus bedenklich, in dieser Hinsicht irgend einen vom Gesetze nicht gebilligten Zwang aufzulegen, oder für einzelne Orte, wo das Vorhandensein verschiedener Confessionsschulen die Ausführung erleichtern würde, eine Ausnahme von dem allgemein giltigen Grundsatze zu sanctioniren. Während daher überall darauf zu halten sein wird, daß jene Kinder zu dem Religionsunterrichte, so wie das Gesetz es vorschreibt, herangezogen werden, muß gleichwohl die Wahl der Schule für den sonstigen Unterricht denen, welchen solche gesetzlich zusteht, freigelassen und hierunter jeder Zwang vermieden werden.

Was endlich das Ressortverhältniß angeht, so gehört die Entscheidung der Frage, in welcher Confession minorenne Kinder aus gemischten Ehen zu unterrichten sind, in den vorkommenden Specialfällen zunächst zur Competenz der vormundschaftlichen Gerichtsbehörden und sind die Verwaltungsbehörden hierbei nur insoweit betheiligt, als ihre Mitwirkung aus dem polizeilichen Standpunkte in Anspruch genommen werden sollte. Die letzteren werden daher die ihnen zugehenden Anträge und Vorstellungen, welche sich auf die bezeichnete Frage beziehen, auch ferner, wie es bisher schon geschehen ist, den Gerichten zur Beurtheilung und Entscheidung zu überweisen und zugleich die Antragsteller davon, daß und weshalb dies geschehen, in Kenntniß zu setzen haben.

Nur wenn in dieser Materie überall streng nach den im Gesetze begründeten, hier aus einander gesetzten Vorschriften verfahren wird, dürfte es gelingen, den Beschwerden über Verletzung der gesetzlichen Parität der Confessionen ein Ende zu machen, in den betheiligten Familien eine klare Ansicht über ihr Verhältniß herbeizuführen, und zugleich Versuchen, das Recht zu umgehen, mögen solche kommen, woher sie wollen, mit Nachdruck zu begegnen. Circ. d. Königl. Reg. Liegnitz an die Superint. vom 18. Mai 1844 (I. C. Nr. 3033). — Auf Grund eines Oberpräsidialerlasses vom 18. April 1844 (ungedruckt). Vgl. hiermit die Zusammenstellung in Stiehl's Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1859, S. 420 ff.

§. 61.

3. Heiliges Abendmahl, Privat- und Krankencommunion.

Das heilige Abendmahl können nur confirmirte [1]) Christen von ordinirten Geistlichen empfangen. Will ein Gemeindeglied, weil es mit seinem Parochus im Streite liegt, oder auch aus einem anderen Grunde bei einem anderen Geistlichen zur Beichte und zum heiligen Abendmahle gehen, so muß dasselbe das erforderliche Dimissoriale bei seinem Parochus nachsuchen, welches dieser nicht verweigern darf, sobald nur nicht Gemeindeglieder durch absichtliche Aufwiegelung oder unwürdige Verlockung vermocht worden sind, sich in großer Anzahl der Seelsorge ihres Pfarrers zu entziehen und zu einem auswärtigen zu wenden; welcher Unfug an den betreffenden Superintendenten zu berichten ist [2]).

Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer anderen Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Confirmationsschein nachweisen kann. Deshalb haben die Ortsgerichte auf dem Lande solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen; auch kann sich dieser, besonders in Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchenväter bedienen, bei sehr zahlreichen Beichthandlungen und Communionen darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte nicht unangemeldet zudrängen, jedoch sind solche allemal vor der Feier des heiligen Abendmahls selbst, und auf eine bescheidene und alles Aufsehen vermeidende Art über den Confirmationsschein zu befragen [3]).

Der Geistliche darf zur Beiwohnung des Gottesdienstes, wie insbesondere zum Gebrauch der Sacramente, ein Mitglied der Gemeinde durch äußeren Zwang weder anhalten [4]), noch dasselbe davon eigenmächtig ausschließen [5]), sowie er denn auch zu Haus- und Krankenbesuchen sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen darf [6]).

Um Jemanden dauernd vom Abendmahle auszuschließen, bedürfen die Geistlichen der Genehmigung des Consistoriums, haben aber das Recht und die Pflicht, solchen Personen, welche ihrer Ansicht nach das Abendmahl nur zu ihrem Verderben genießen würden, dasselbe, wenn sie nicht, auf seelsorgerliche Anmahnung in einer angemessenen, schonenden Form, sich für den eigenen Rücktritt vom Sacramente bis zur

---

1) Consist.-Verordn. d. d. Halberstadt, den 17. Januar 1815 in dem Gouv.-Bl. 1815, S. 697.

2) Minist.-Rescr. an das Consist. zu Magdeburg, d. d. Berlin, den 9. December 1816. — Cf. Haupt's Handb., Bd. I., S. 311.

3) Ober-Präsid.-Verordn. Breslau, den 29. Juli 1832, §. 11. Vergl. oben §. 60, Note 1.

4) Landr. II., 11, §. 91. — 5) §. 86. — 6) §. 92.

wiedergewonnenen Genußfähigkeit entscheiden, während der Einholung der Vorbescheidung des Consistoriums zu versagen [7]).

Kranken und Sterbenden, desgleichen mit schweren Gebrechen und Jammer behafteten Christen kann und soll der Geistliche mit besonderer Vorsicht, nur wenn sie ihren völligen Verstand noch besitzen, das heilige Abendmahl zu Hause vor dem Bette reichen [8]). Schwache, sehr alte Personen können dasselbe sitzend am Altar empfangen, und solche Communicanten, welchen wegen eines unförmlichen Schadens mit anderen zu communiciren bedenklich fällt, sollen zuletzt admittirt werden [9]).

Anm. Findet ein Geistlicher Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung seines Namens, seinem geistlichen Obern anzeigen, und nach dessen Vorbescheidung sich achten. Der Zurückgewiesene muß die Vorbescheidung abwarten. Wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen, bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen bis auf weitere von diesem abzuwartende Verfügung der Behörde zurückweisen. Allgem. Landr. II., 11, §§. 87—90. — Fremde Dienstboten oder andere Fremde, welche sich in einer Gemeinde vermiethen oder sich darin niederlassen, dürfen von dem Parochus nicht eher zur Communion gelassen werden, bis sie ihren Confirmationsschein beigebracht haben. Consist.-Verordn. d. d. Halberstadt, den 17. Januar 1815.

---

7) Minist.-Verf. vom 14. December 1842. Minist.-Bl. 1845, S. 345. 346.

8) Hauptcommissionsreceß vom 12. April 1681. Regiminalmandat vom 28. December 1692. Regierungsresolution vom 30. März 1703 und besonders die Regierungsresolution vom 12. December 1724. Reg.-Verordn. Stralsund, den 29. Juli 1819. Verordnung vom 14. März 1732.

9) Declaration vom 16. Januar 1732.

Capitel III.

Die Ehe*).

§. 62.

1. Vorbemerkung.

Der Begriff der Ehe, insbesondere nach evangelischer Auffassung, wird als bekannt vorausgesetzt [1]). Die evangelische Kirche zählt die Ehe nicht zu den Sacramenten [2]), „weil dieselbe nicht, wie Taufe und Abendmahl, ein Denkmal der Erlösung, eine Einsetzung Christi, sondern eine schöpferische Stiftung ist, die Gott der Herr im Anfang für alle Menschen aufgerichtet hat [3])."

Jeder Pfarrer, welcher durch Aufgebot und Trauung eine Ehe vollziehen soll, muß die darüber vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften genau beobachten und sorgfältige Erkundigung einziehen: ob die rechtlichen Erforderniße einer giltigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind [4]).

Findet der Pfarrer ein Bedenken, so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinem Vorgesetzten anfragen [5]). Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben [6]). Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen, so hat er strenge Bestrafung zu gewärtigen [7]).

---

*) Vergl. Dr. H. L. v. Strampff, Dr. Martin Luther über die Ehe. Berlin, 1857 bei Decker; Emil Friedberg, das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung, Leipzig, 1865 bei Bernh. Tauchnitz und A. Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen, S. 572 bis 748.

1) Vergl. Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., §§. 262, 264, S. 752 ff. und S. 774 ff.; v. Strampff, a. a. O. S. 1—203.

2) O. Goeschen, doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi XVI. adumbrata Hal. 1848, 4°, pag. 7—9; v. Strampff, a. a. O., S. 204.

3) W. Beyschlag, evangel. Predigten II., S. 142.

4) Allgem. Landr. II., 11, §. 440.

5) Ebendas. II., 1, §. 147.

6) Ebendas. §. 148.

7) Ebendas. §. 149. Das Strafgesetzbuch bestimmt §. 139: „Der Geistliche, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt."

Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gilt nach Art. XII, §. 5 des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuche folgende Vorschrift: „Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thlr., im Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft."

Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen anderen Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden, so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind [8]).

§. 63.

2. Ehehindernisse.

a) Verwandtschaft*).

Gänzlich verboten sind die Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, als: zwischen leiblichen Eltern, Großeltern, Kindern und Enkeln [1]); zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, auch wenn die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern entstand, durch den Tod oder richterlichen Ausspruch getrennt worden ist [3]); zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern [4]). In allen diesen durchaus verbotenen Graden findet keine Dispensation mit rechtlicher Wirkung statt [5]). Auch dürfen keine Gesuche dieserhalb angebracht und eingereicht werden [6]).

Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres früheren Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letzteren auf einer unehelichen Zeugung beruht. Eine Dispensation findet nicht statt [7]).

Ferner ist verboten die Heirath einer Wittwe mit dem gerichtlich constatirten Schwängerer ihrer Tochter [8]); auch darf Niemand die Mutter oder die Tochter der Concubine ehelichen [9]).

Dagegen sind erlaubt und zulässig [10]) die Ehen unter Geschwisterkindern, mit der Nichte, mit des anderen Ehegatten Bruder oder Schwester, mit des Bruders Wittwe, mit der Wittwe des Stiefsohns oder der verstorbenen Mutter Stiefschwester; ebenso, wenn zwei

---

8) Allgem. Landr. II., 11, §. 441. — Bei Schließung von Ehen in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gelten gemäß der Allerh. Verordnung vom 15. April 1848 (Ges.-Samml. S. 104) die Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuches.

*) O. Goeschen, l. c. pag. 30—36; v. Strampff, S. 228 ff.

1) Allgem. Landr. II., 1, §. 3. — 2) §. 5. — 3) §. 6. — 4) §. 4. — 5) §. 10.

6) Allerh. Ordre vom 28. Sept. 1844. Just.-Minist.-Bl. S. 224.

7) Verordnung vom 22. December 1843, betreffend das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern (Ges.-Samml. 1844, S. 47). Der Anh.-§. 62 des Allgem. Landr. ist dadurch aufgehoben. Vergl. auch den Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 2. Juni 1855 in den Actenstücken Bd. 2, S. 60, und die Verfügung derselben Behörde vom 18. Juni 1856 (ebendas. S. 214), betreffend die Zulässigkeit einer Ehe zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des verstorbenen Stiefsohns.

8) Rescr. vom 5. September 1835. Cf. v. Kamptz's Annal. 1835, S. 696.

9) Rescr. vom 3. März 1841. Minist.-Bl. 1841, S. 62.

10) Allgem. Landr. II., 1, §. 7.

Brüder, der eine die Mutter, der andere die Tochter, oder zwei Schwestern heirathen wollen; ferner: zwischen zusammengebrachten Kindern, da sie in keiner Verwandtschaft stehen, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse vorwalten; ebenso zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau [11]), oder der Stieftochter seiner verstorbenen Frau, und zwischen einem Manne und der Wittwe seines Mutter- oder Vatersbruders, die an Jahren älter ist.

Die Dispensation zur Verheirathung eines Neffen mit seiner an Jahren älteren Tante ertheilt das betreffende Consistorium [12]), und zwar nur aus erheblichen Gründen, wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist [13]).

Wenn Jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will [14]), so ist Dispensation erforderlich.

In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Dispensation [15]). Selbst wenn ein Theil, oder auch beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, bleibt es bloß dem Gewissen des betreffenden Theils überlassen, ob er eine solche Ehe, die durch die Landesgesetze erlaubt ist, ohne Genehmigung seiner geistlichen Obern schließen zu können glaubt. Von Seiten des Staats gilt solche Ehe, die Genehmigung des geistlichen Obern mag nun weder gesucht oder verweigert worden sein [16]).

§. 64.

b) Anderweite hindernde Umstände.

Die Ehe ist ferner verboten zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange, als die Adoption nicht auf die gesetzmäßige Art, nämlich mit Einwilligung der Interessenten und unter gerichtlicher Bestätigung [1]), wieder aufgehoben worden ist [2]). Ferner zwischen Vormündern und deren Kindern mit den Pflegebefohlenen (Curatoren, die kein Mündelvermögen zu administriren haben, sind hier nicht gemeint). Doch kann hier schon das vormundschaftliche Gericht Dispensation ertheilen [3]).

Ferner ist die Ehe verboten zwischen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben und die Trennung der vorhergehenden Ehe veranlaßt haben [4]).

---

11) Minist.-Rescr. vom 3. März 1841. Cf. Minist.-Bl. 1841, S. 62.

12) Circ.-Verf. des Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenh. vom 22. Februar 1846. Just.-Minist.-Bl. 1846, S. 99.

13) Allgem. Landr. II., 1, §. 8. Cf. Minist.-Bl. 1846, S. 56.

14) Landr. II., 1, §. 8.

15) Ebendas. §. 7.

16) Ebendas. §. 11 und 12 und Anhang, §. 63.

1) Landr. II., 2, §. 714.

2) Ebendas. 1, §. 13. Luther will von diesem Eheverbot nichts wissen und erklärt es für Menschentand. v. Strampff, S. 238.

3) Landr. II., 1, §. 14 und 15.

4) Ebendas. §§. 25 und 26. Die Allerh. Cab.-Ordre v. 15. März 1803 (Neue

Ferner verboten ist die Ehe zwischen einem Christen und einer Person, welche durch die Grundsätze ihrer Religion den christlichen Ehegesetzen sich zu unterwerfen verhindert wird [5]).

Endlich auch zwischen einer Mannsperson vom Adel und einer Weibsperson aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande. Nur eine Ehe zur linken Hand kann in diesen Fällen stattfinden [6]). Zum höheren Bürgerstande gehören nämlich hier alle öffentliche Beamte, die geringeren Subalternen ausgenommen, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen [7]).

Auf adelige Frauenzimmer, wenn sie einen Mann niederen Standes heirathen wollen [8]), oder auf Mannspersonen, die ihren Adel niedergelegt haben [9]), erstreckt sich das Verbot nicht. Uebrigens kann zu ungleichen Ehen eines Adeligen das Landesjustizcollegium (Obergericht) der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine Ehe schließen will, nachweist, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen [10]), außerdem kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden [11]).

§. 65.

c) Amts- und Dienstverhältnisse.

Königliche Civilbeamte müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche

---

Edict.-Samml. Bd. 11, S. 1439) gestattete den Consistorien die Ertheilung der Dispensation vom Ehehindernisse des Ehebruchs. Die durch Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 15. Juni 1857 mitgetheilte Allerh. Ordre vom 8. Juni 1857 (vergl. unten §. 68) untersagt jedoch die fernere Ertheilung solcher Dispensationen.

5) Allgem. Landr. II., 1, §. 36. Vergl. A. **Altmann**, Kirchen- und Eherechtspraxis, S. 604 und v. **Strampff**, a. a. O. S. 282.

6) Allgem. Landr. II., 1, §. 30. Vergl. die Ober-Trib.-Entscheid. vom 24. November 1856 bei **Altmann**, S. 724 ff. und das ebendas. mitgetheilte Erkenntniß des Apell.-Ger. zu Münster vom 17. März 1860. Vgl. auch die Actenstücke aus der Verwaltung der Abth. des Minist. der geistl. Angelegenh. f. d. i. evangel. K.-S., S. 77 ff. Vgl. nunmehr auch §. 2 des Bundesges. vom 4. Mai 1868, unten S. 520.

7) Allgem. Landr. II., 1, §. 31. Wenn ein Adeliger eine früher verheirathet gewesene Frau heirathet, so kommt es auf den Stand der Herkunft der letzteren bei Beurtheilung ihres Standesverhältnisses nicht an, sondern lediglich auf den Stand, welchen sie durch die frühere Ehe erhalten hatte.

8) Rescr. vom 7. April 1810. **Matthis**, IX., S. 416. **Raabe**, Bd. 10, S. 359.

9) Rescr. vom 28. September 1816. v. **Kamptz's** Annalen, VIII., S. 243.

10) Allgem. Landr. II., 1, §. 32. Gegenwärtig dürfte an Stelle des Obergerichts in Gemäßheit der Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1) das betreffende Kreis- oder Stadtgericht einzutreten haben. — Nicht nur männliche, sondern auch weibliche Verwandten können einwilligen; eine verheirathete Schwester aber ist nicht mehr als eine Verwandte desselbigen Namens anzusehen, und unter nahen Verwandten sind nicht verschwägerte Personen, sondern nur Blutsverwandte zu verstehen. Circ.-Rescr. des Minist. des Inn. vom 20. Februar 1832. Cf. jurist. Ztg. 1832, S. 675.

11) Allgem. Landr. II., 1, §. 33.

Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben[1]). Dies liegt auch bei ihrer Verheirathung den Civil- und Militärgeistlichen und Lehrern (Directoren, Rectoren ꝛc.) an höheren Schulanstalten (Seminarien) ob[2]). Den evangelischen Militärpredigern, welche sich verheirathen wollen, ist die Wahl gelassen, ob sie der Civil- oder Militär-Wittwencasse beitreten wollen. Die Erklärung über den Beitritt zu einer von beiden muß aber vorerst geschehen, bevor der nöthige Heirathsconsens ertheilt wird[3]). Der Heirathsconsens aber wird ohne das bindende Versprechen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht ertheilt[4]). Geringere Offizianten, die nicht über 250 Thlr. jährlicher Diensteinnahme haben, z. B. Gerichtsboten[5]), Postillons ꝛc.[6]), erhalten diesen Consens auch ohne Beitritt; allein die künftigen Eheleute müssen vorher einen Revers ausstellen, daß sie vom Staate keine Wittwenpension verlangen[7]). Die bei der Wittwenverpflegungsanstalt receptionsfähigen Justizbeamten[8]), die Communalunterbeamten[9]) und die vereidigten Conducteure[10]) müssen den Heirathsconsens bei der vorgesetzten Behörde nachsuchen. Die Subalternen und Unterbeamten der Gerichte erster Instanz erhalten ihn von ihren unmittelbaren Vorgesetzten, die übrigen Justizbeamten von den vorgesetzten Appellationsgerichtspräsidenten, die letzteren von dem Justizminister[11]).

Officiere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heirathen[12]). Fremde Officiere dürfen ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements hier zu Lande weder aufgeboten, noch getraut werden[13]). Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sowohl von den Linientruppen als von den Landwehrregimentern, so auch bei den Gensdarmen und bei den Invalidencom-

---

1) Anh.-§. 70 zum Allgem. Landr. II., 1, §. 146.

2) Circ. an die Inspect. der Kurmark vom 16. April 1801. N. C. C. de 1801, Nr. 22. Minist.-Verf. vom 1. April 1824; vom 14. Juli 1830 cf. v. Kamptz's Annalen 1830, S. 551; vom 16. Mai 1833.

3) Minist.-Rescr. vom 23. August 1826.

4) Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, den 16. Mai 1833.

5) Just.-Minist.-Rescr. vom 17. November 1833. Cf. jurist. Ztg. 1834, S. 706.

6) Erklärung des General-Postamts. Reg.-Circ. Liegnitz, vom 20. August 1823 (I., Nr. 308).

7) Allerh. Declaration vom 3. September 1817 (Ges.-Samml. S. 301).

8) Just.-Minist.-Rescr. vom 11. Januar 1838. v. Kamptz's Jahrb., Bd. 51, S. 157 und Graeff's Samml., Bd. 12, S. 290. Cab.-Ordre vom 9. Juli 1839 im Just.-Minist.-Bl. S. 302. Rescr. vom 16. Juni 1840 im Just.-Minist.-Bl. S. 204.

9) Rescr. vom 12. Juni 1838.

10) Rescr. vom 21. Juli 1828. v. Kamptz's Annalen 1828, S. 277.

11) Vgl. Note 8. u. Just.-Minist.-Rescr. vom 1. März 1817 u. vom 5. März 1825, v. Kamptz's Jahrb., Bd. 9, S. 193. Eine Verschwägerung des Dirigenten eines Gerichts mit einem Mitgliede ohne Genehmigung der Obern ist strafbar. Rescr. vom 19. September 1821, v. Kamptz's Jahrb., Bd. 18, S. 16. — Ebendas.: Bei einem Gerichte, welches nur aus drei Mitgliedern besteht, darf zur Verheirathung eines Mitgliedes an die Tochter des Dirigenten kein Consens ertheilt werden, und darf überhaupt eine solche Verheirathung ohne Consens der vorgesetzten Behörde nicht geschehen. Vgl. im Uebrigen Förster, Preuß. Privatrecht III., S. 477.

12) Landr. II., 1, §. 34. Anh.-§. 65. Circ.-Verordn. vom 1. September 1798.

13) Landr. II., 11, §. 445.

pagnien ertheilt der Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder Corps diese Erlaubniß [14]). Dagegen haben Unterofficiere von aufgelösten Regimentern oder Bataillonen [15]), sowie auch die zur Kriegsreserve versetzten oder von der Landwehr beurlaubten, oder zur zweiten Classe gehörigen und die noch nicht angeworbenen Cantonisten, wenn diese nur das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, gar keine diesfallsige Erlaubniß zu ihrer Verheirathung zu suchen nöthig. Sie bleiben aber auch als Verheirathete militärpflichtig [16]).

Jeder Bräutigam, welcher seiner Militärpflichtigkeit noch nicht genügt hat, und sich noch in gesetzlich dienstpflichtigem Alter befindet, erlangt durch seine Verheirathung keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung. Darüber sollen die Pfarrer die Bräutigame protokollmäßig belehren und sie darauf aufmerksam machen, daß sie für den Fall der Einstellung in das stehende Heer für die Unterhaltung ihrer Familie Sorge zu tragen haben, ohne deshalb besondere Unterstützung durch das Militärverhältniß zu genießen [17]).

Die zum Diensteintritt designirten, wenn auch noch nicht vereideten Recruten bedürfen zur Verheirathung des Militärconsenses, welchen, so lange sie noch nicht eingetreten sind, der Landwehrchef ertheilt. Hierin ändert die erst im Frühjahre erfolgende Vereidung der im vorherigen Herbste ausgehobenen Recruten nichts [18]).

Anm. 1. Der Officier, wenn er die Königliche Einwilligung in seine Heirath verlangt, muß durch gerichtliches Attest darthun, daß die Einkünfte von seinem und seiner Braut Vermögen nicht unter 600 Thlr. jährlich betragen. Bestehen diese Einkünfte in jährlichen Zuschüssen der Eltern oder Verwandten, so müssen solche den Verlobten gerichtlich zugesichert werden. Compagniechefs sind von dieser Einschränkung befreit. Diese haben nur nöthig, ihre künftigen Frauen in die Officierwittwencasse einzukaufen. Außerdem müssen die Eltern der Braut und ob letztere eine gute Erziehung genossen, angezeigt werden, indem nur zu Verbindungen, welche einem Officier wohl anstehen, die Königliche Einwilligung ertheilt wird. Verordnung vom 1. September 1798. Edict.-Samml. von 1798, S. 1701.

Anm. 2. Soldaten erhalten die Erlaubniß zu heirathen, wenn die Frau derselben auf dem Lande bleibt, oder nachweist, daß sie sich und ihre

---

14) Ebendas. 1, §. 35.

15) Cab.-Ordre vom 31. August 1805. Mathis, X., S. 289. Siehe Mil.-Kirchenordn. vom 12. Februar 1832.

16) Merseb. Amtsbl. 1816, S. 84. Allerh. Cab.-Ordre vom 4. September 1831, v. Kamptz's Annalen 1831, S. 888.

17) v. Kamptz's Annalen I., 2, S. 282. — Durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden. Diese Verwarnung soll beim Nachsuchen des kirchlichen Aufgebots von dem Geistlichen geschehen und es ist bei der deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempel erforderlich. Minist.-Rescr. vom 10. October 1831.

18) Kriegs-Minist.-Erl. vom 15. März 1836. Minist.-Verf. der geistl. 2c. Angelegenh. vom 27. Januar 1835, cf. Liegn. Amtsbl. 1824, S. 304; 1825, S. 102; 1837, S. 55.

Kinder zu ernähren im Stande ist. Allerh. Cab.-Ordre vom 27. November 1809.

Anm. 3. Für das Herzogthum Lauenburg hat das landesherrliche Rescript vom 3./14. April 1716 (Spangenberg, Samml., IV., 2, S. 370) an das Lauenburgische Consistorium bestimmt, daß kein Prediger bei Vermeidung willkürlicher Strafe sich unterfangen solle, einen Unterofficier, gemeinen Reuter, Dragoner und Musketier ohne Vorzeigung eines Consensscheins vom Chef des Regiments zu copuliren.

§. 66.

d) Alter*).

Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen [1]). Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach Landr. Th. II., Tit. I., §. 1002 innerhalb sechs Monate nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann [2]).

Bei minderjährigen, vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig [3]). Ist auch die Mutter verstorben, so muß die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden [4]). Sind auch diese nicht mehr am Leben, so ist die Einwilligung des Vormundes hinreichend [5]). Nur kann derselbe sie ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen [6]).

Was hier für Minorenne gesetzlich ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind [7]).

Die Minderjährigkeit dauert ohne Unterschied des Orts, der Herkunft und des Standes, bis das 24. Jahr zurückgelegt ist [8]).

Wenn aus einer vorhergegangenen Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, so muß bei der Wiederverheirathung des Wittwers oder der Wittwe der Ausweis über die Auseinandersetzung oder der Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts wegen der gesetzlichen Abfindung mit den Kindern in allen Fällen beigebracht werden, die Ehe mag durch den Tod des einen Ehegatten oder durch Scheidung getrennt worden sein [9]).

---

*) v. Strampff, S. 225. Mit Recht sind hier die mitgetheilten Rathschläge Luther's als nicht unbedenklich bezeichnet.

1) Landr. II., 1, §. 37. — 2) Anh.-§. 66. — 3) §. 49. — 4) §. 53. — 5) §. 53.

6) Ebendas. §. 54, cf. Reg.-Publ. Magdeburg, vom 8. October 1831.

7) Landr. II., 1, §. 55.

8) Ebendas. 18, §. 6. I., 1, §. 26.

9) Minist.-Verf. vom 8. März 1844, Consist.-Publ. Breslau, 30. März 1844.

Anm. Um den copulirenden Predigern die nöthige Ausmittelung etwaiger Ehehindernisse zu erleichtern, wird hiermit für sämmtliche Pfarrer der Provinz festgesetzt, daß in jedem, zur Vorlegung bei einem anderen zur Copulation berechtigten Prediger bestimmten Aufgebotsscheine die auf die Zulässigkeit der Ehe Einfluß habenden persönlichen Verhältnisse des zur dortigen Parochie gehörigen Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn sei, künftig ausdrücklich bemerkt, und diesem hinzugefügt werden muß, ob und wie sich der proclamirende Prediger überzeugt habe, daß wegen dieser Verhältnisse ein bleibendes oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden sei. Verordnung des Consistoriums der Provinz Brandenburg, Berlin den 31. Januar 1818.

§. 67.

e) Mangel des Indigenats.

Das hier einschlagende Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123), hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.-Samml. S. 121) ist aufgehoben.

Angehörige des Norddeutschen Bundes sind jedoch nicht mehr als Ausländer im Sinne des obigen Gesetzes zu betrachten, hinsichtlich ihrer verordnet das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt, S. 149):

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Al-

ters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur so weit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2, Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Competent zur Ausstellung der nach dem Gesetze vom Jahre 1854 erforderlichen Eheconsense und Trauscheine sind:

1) im Königreich Baiern die Districtsbehörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizeidirection zu München, sowie die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Landgerichte;

b) in dem Regierungsbezirke der Pfalz die Königlichen Landcommissariate;

2) im Königreich Württemberg: die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadtdirection zu Stuttgart;

3) im Großherzogthum Baden: die Bezirksverwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirksämter);

4) im Großherzogthum Hessen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Be-

scheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe;

5) im Großherzogthum Luxemburg sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer giltigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen [1]).

Die Brittischen Unterthanen, die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die französischen Unterthanen bedürfen des mehrgedachten Attestes nicht. Ihr Nationalitätsverhältniß haben sie durch die von ihren Regierungen ihnen ertheilten Pässe nachzuweisen. Ueber obwaltende Zweifel in dieser Beziehung entscheiden die Königlichen Regierungen [2]).

Zwischen der Königl. Belgischen und der Königl. Preußischen Staatsregierung besteht die Uebereinkunft, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Consense und sonstigen Documente und Atteste aus dem anderen Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks oder durch den Chef des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Documente aufgenommen werden, legalisirt sind. Demgemäß haben die Geistlichen bei der Schließung von Ehen die von den Betheiligten ihnen vorgelegten Atteste und Urkunden, welche innerhalb des Königreichs Belgien aufgenommen sind, für genügend beglaubigt anzunehmen, sobald dieselben mit einem Legalisationsvermerke des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Gouverneurs der Provinz, wo sie aufgenommen worden, versehen sind, ohne daß es einer weiteren gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunden bedarf [3]).

Wenn Niederländer in den diesseitigen Staaten mit Inländerinnen getraut werden sollen, so müssen die erforderlichen Atteste in folgender Form laut Allerhöchster Verordnung vom 28. April 1841 beigebracht werden [4]).

a) in französischer Sprache:

déclare, que les deux publications, voulues par la loi par rapport au mariage projecté entre A sujet des Pays-Bas et la Prussienne B ont eu lieu sans qu'il y ait eu opposition légitime au dit mariage, et que A Néerlandais pouvant après cela, d'après les lois Néerlandaises, contracter mariage á l'étranger avec

---

1) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 16. März 1861 in den Actenstücken, Bd. 5, S. 192 ff. Vergl. das Just.-Minist.-Rescr. vom 26. Februar 1861 ebendas. und in Nr. 11 des Just.-Minist.-Bl.

2) Actenstücke des Evangel. Oberkirchenraths, Bd. 2, S. 213 und S. 289 ff.

3) Minist.-Circ.-Verf. vom 29. November 1851, cf. Staatsanzeiger 1852, S. 16.

4) Just.-Minist.-Circ.-Verf. vom 20. November 1848; vom 8. August 1848, cf. Minist.-Bl. 1848, S. 375. 376.

une étrangère et par conséquent avec la Prussienne B, si le mariage est célébré dans les formes usitées en Prusse, B obtiendra la qualité de femme Néerlandaise, de même que les enfants issus de ce mariage.

b) in holländischer Sprache:

Verklaart, dat te twe by de wet gevorderde afkondigingen van het voorgenommen huwelyk tussche A Nederlander en B Pruissische onderdaan, afgelopen zyn, zonder dat iemand bevoegelyk zich heeft opgedaan tot stuiting van gemeld huwelyk; — en dat alsnu vermits naar het Nederlandsche regt A als Nederlander, een huwelyk buiten s'lands kan aangaan met eene vreemde vrouw, en dus met B als Pruissische, indien het huwelyk naar den vorm, in het koningryk Pruissen gebruikelyk wordt voltrokken, B de hoedanigheid bekomen zal van Nederlandsche vrouw, even als de kinderen in dat huwelyk te verwikken.

Ein Fremder — Ausländer, von dem es noch ungewiß ist, ob er sich in diesseitigen Staaten etabliren werde, — der in den Königlichen Landen getraut sein will, muß sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten lassen [5]. Kann er dies nicht bewerkstelligen, so muß er durch gerichtliche oder beglaubigte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Ort seiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sei [6].

Giebt sich derselbe für großjährig aus, so hat er seine angebliche Großjährigkeit durch gerichtliche Atteste nachzuweisen [7].

Kann der neu angekommene Colonist, welcher sich noch kein Jahr in den Königlichen Staaten aufgehalten hat, die verlangten Zeugnisse, wegen Entfernung von seinem Vaterlande, oder wegen anderer Umstände nicht beibringen, so genügt der Eid, daß er noch unverehelicht und daß ihm auch kein sonstiges Ehehinderniß in Beziehung seiner bekannt sei [8].

Der Prediger läßt, nach vorhergegangener Ermahnung, folgenden Eid schwören:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen leiblichen Eid, daß ich anderwärts nicht verheirathet bin (oder daß ich anderwärts nicht die Ehe förmlich versprochen habe, nicht verheirathet bin, noch je gewesen bin), mir auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sei, so wahr mir Gott helfen wolle zur Seligkeit durch seinen Sohn, Jesum Christum, Amen. (Bei Katholiken: so wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen helfe. Amen.)

Ein hierüber aufzunehmendes Protokoll wird von dem Schwörenden mit unterschrieben und in der Pfarregistratur aufbewahrt [9]. Hat

5) Landr. II., 1, §. 143.
6) Ebendas. §. 144.
7) Consist.-Circ.-Verf. Berlin, den 25. December 1833.
8) Landr. II., 1, Anh.-§. 68.
9) Rescr. vom 12. Juni 1766 und 27. November 1800.

aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darin aufgehalten: so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, wie bei den Eingebornen, hinreichend, und es kommt in diesem Falle die Zeit, welche seit seinem eigentlichen Etablissement verflossen ist, nicht weiter in Betracht [10]). Ausländer, die aus fremden Diensten entwichen sind, haben zu ihrer Verheirathung den Consens bei der geistlichen Oberbehörde zu suchen [11]).

Bei der Verheirathung polnischer Soldaten mit inländischen Frauenzimmern kann, wenn das Aufgebot des Fremden in der Parochie seiner Heimath nicht zu besorgen angeht, der Nachweis durch beglaubte Notariatszeugnisse geführt werden, daß am Orte seiner Heimath kein gesetzliches Ehehinderniß gegen ihn bekannt sei [12]).

Unter den beglaubigten Notariatszeugnissen sind solche Zeugnisse der Notare zu verstehen, wobei sich zugleich das Attest einer obrigkeitlichen Behörde darüber, daß der Notar als solcher angestellt ist, befindet, worauf ausdrücklich zu halten ist [13]).

Ausländer (Colonisten, Fremde), bedürfen bei ihrer Verheirathung auch der Einwilligung ihrer Eltern. Sind diese angeblich verstorben, so hat der Pfarrer bei den Brautleuten nur alsdann, wenn er Ursache hat, die Wahrheit jener Angaben zu bezweifeln, auf Beibringung des Todtenscheins zu dringen [14]).

Anm. 1. Fremde, Auswärtige, Unbekannte müssen einen Taufschein aus ihrem Geburtsorte beibringen, um daraus die Identität, das Alter und bei Waisen ihre Majorennität oder Minorennität zu ersehen.

Anm. 2. Zu der Trauung einer im Auslande geschiedenen Person muß der Consens des betreffenden Consistoriums eingeholt werden. Allerh. Cab.-Ordre vom 13. Mai 1842, Minist.-Bl. 1842, S. 307.

§. 68.

f) Bereits bestehende Ehe *)

Wer zur zweiten und ferneren Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen [1]).

Sind aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, die wegen minderjährigen Alters, oder sonst sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubniß-

---

10) Landr. II., 1, §. 145 und Anh.-§. 69.
11) Rescr. vom 24. Mai 1768.
12) Landr. II., 1, §§. 143. 144. Minist.-Verf. vom 30. Mai 1823.
13) Dieselbe Minist.-Verf., cf. Reg.-Circ.-Verf. Königsberg, 6. Juni 1832.
14) Minist.-Rescr. vom 7. Juni 1827 (cf. Eisenberg und Stengel, Beiträge, Th. IV., S. 318 ff.).
*) v. Strampff a. a. O., S. 273 ff.
1) Allgem. Landr. II., 1, §. 17.

schein des vormundschaftlichen Gerichts vor dem Aufgebot und der Trauung beigebracht werden[2]). Wird ein solcher Schein dem Pfarrer nicht beigebracht, so muß dieser von der vorhabenden Ehe der Eltern dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige machen[3]).

Wenn sich eine von ihrem Ehemanne verlassene Ehefrau zum neuen Aufgebote meldet, so hat sie der Geistliche dahin zu bescheiden, daß sie die Trennung ihrer Ehe oder die Todeserklärung ihres Mannes bei der betreffenden Gerichtsbehörde vorher zu suchen hat, und sie zu belehren, daß die Trennung der Ehe wegen Desertion in der Regel nur nach Verlauf eines gewissen Zeitraums seit der Entfernung und zwar von zehn Jahren, wenn der Mann aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt hat[4]); von zwei Jahren, wenn die Gründe der Entfernung unbekannt sind[5]); und von einem Jahr, wenn die Absicht, nie zurückkehren zu wollen, klar[6]) oder der Ehemann als Soldat, Kriegsbeamter, Marketender, Schanzarbeiter und Dienstbote eines Officiers aus dem Kriege nicht zurückgekommen ist[7]), erfordert wird, und daß nur bei einem entwichenen Soldaten[8]), und wenn der Mann wegen eines Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich ziehenden Verbrechens die Flucht genommen hat[9]), die Vorladung zum Behuf der Scheidung sofort erfolgen kann.

Wenn ein geschiedener, für schuldig erklärter Ehegatte sich anderweit verheirathen will, so muß er, wenn minorenne Kinder aus seiner Ehe vorhanden sind, entweder die gesetzliche Abfindung der Kinder dem Pfarrer vor der Trauung nachweisen oder demselben einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beibringen[10]), sowie dies auch auf die durch den Tod getrennte Ehe bei der Wiederverheirathung des überlebenden Theils Anwendung finden muß[11]).

Herauszuheben ist an dieser Stelle der wichtige Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 15. Juni 1857 (Actenstücke, Bd. 2, S. 217), welcher verordnet:

Nachdem wir über die in Betreff der Einsegnung geschiedener Ehegatten schon seit längerer Zeit gepflogenen Verhandlungen allerunterthänigsten Vortrag erstattet haben, ist diese Angelegenheit durch eine unter dem 8. d. Mts. ergangene Allerhöchste Ordre zu vorläufigem Abschlusse gebracht worden. Des Königs Majestät haben in diesem Erlasse es noch nicht an der Zeit gefunden, mit einer materiellen Entscheidung vorzugehen. Um indessen die Herbeiführung eines besseren Zustandes zu fördern, haben Allerhöchstdieselben zugleich zu befehlen geruht: „daß die Geistlichen von allen Fällen, in denen

2) Ebendas. §. 18. Reg.-Amtsbl. Liegnitz 1830, S. 313. Cf. Minist.-Verf. vom 8. März 1844.
3) Landr. II., 2, Anh.-§. 89. — 4) 1, §. 692. — 5) §. 693. — 6) §. 690.
7) Cab.-Ordre vom 13. Januar 1817. Ges.-Samml. S. 15.
8) Landr. II., 1, Anh.-§. 80.
9) Ger.-Ordn., Anh.-§. 295.
10) Allgem. Landr. II., 1, §. 18. Vgl. II., 2, §§. 457—460. Just.-Minist.-Bl. 1839, S. 59.
11) Just.-Minist.-Rescr. vom 19. Juni 1843 im Just.-Minist.-Bl. S. 156.

bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Consistorium Anzeige zu machen, die Consistorien aber (vorbehaltlich des Recurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Evangelischen Oberkirchenrath) über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes begründet ist, zu entscheiden haben sollen." Wir setzen hiervon das Königliche Consistorium in Kenntniß mit der Veranlassung, die Geistlichen schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Hiermit verbinden wir die Eröffnung, daß des Königs Majestät aus derselben Rücksicht gleichzeitig auch die fernere Ertheilung von Dispensationen vom Ehehindernisse des Ehebruchs untersagt haben. Hiernach hat das Königliche Consistorium die etwa eingehenden Gesuche ohne Weiteres abzuweisen, den Geistlichen aber zu eröffnen, daß sie einer Befürwortung solcher Anträge sich zu enthalten haben. Die angeordnete Erstattung periodischer Berichte über die zur Kenntniß des Königlichen Consistoriums gekommenen Fälle der Trauungsweigerung kann fortan unterbleiben.

Wittwen und geschiedene Frauen, wenn sie sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, dürfen vor ihrer Entbindung [12]), außer diesem Falle aber vor Ablauf von neun Monaten nach der Trennung der vorhergehenden Ehe, zu keiner zweiten [13]), ohne Dispensation [14]), welche nicht von dem Consistorium, sondern von der betreffenden Gerichtsbehörde [15]), vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe nicht ertheilt wird, schreiten, es wäre denn, daß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden wäre, wo sogleich, nachdem das Urtel die Rechtskraft erlangt hat, die anderweite Ehe von der Frau, sobald diese nur nicht schwanger ist, geschlossen werden kann [16]).

Einem Wittwer steht die Wiederverheirathung nach Verlauf von sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, zu [17]). Geschiedene Eheleute müssen, wenn sie sich wieder ehelich verbinden wollen, sich von Neuem aufbieten und trauen lassen [18]). Erfolgt hierauf die Trauung binnen sechs Wochen nicht, so muß das Aufgebot jederzeit, wie dies auch in diesem Falle bei Nichtgeschiedenen gesetzlich ist, von Neuem wiederholt werden [19]). Uebrigens haben Geschiedene ein rechtskräftig gewordenes Ehescheidungserkenntniß vorzulegen, also darüber, daß es rechtskräftig sei, ein Attest von dem betreffenden Gericht beizubringen.

---

12) Allgem. Landr. II., 4, §. 19.
13) Ebendas. §. 20.
14) Ebendas. §. 22 und 23 und Anh.-§. 64. Die Dispensation erfolgt, wenn der zugezogene Sachverständige (Arzt oder Hebamme) eidlich sein Gutachten dahin abgiebt, daß eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich sei.
15) Rescr. vom 10. December 1819, cf. v. Kamptz's Jahrb., Bd. 14, S. 173.
16) Landr. II., 1, §. 21.
17) Ebendas. §. 24.
18) Neues Archiv I., S. 431.
19) Ebendas. III., S. 292. Rescr. vom 22. Februar 1804.

§. 69.

g) Mangel der Einwilligung*).

Eheliche Kinder bedürfen bei ihrer Verheirathung der Einwilligung ihres Vaters, auch wenn sie schon verheirathet gewesen, großjährig und der väterlichen Gewalt längst entlassen sind [1]). Diese Einwilligung muß sich der Pfarrer vor der Trauung nachweisen lassen. Kann oder will man sie nicht beibringen, so ist der Pfarrer, bis die Ergänzung des Consenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet [2]).

Wenn Kinder, welche von Anderen adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirenden Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind, so müssen die letzteren, insoweit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden [3]).

Ist der Vater des ehelichen Kindes verstorben, oder das Kind außer der Ehe erzeugt [4]), so wird die Einwilligung der Mutter [5]), und wenn das Kind noch unmündig ist, auch die Einwilligung des Vormundes dazu erfordert [6]). Lebt die Mutter auch nicht mehr, so muß die Einwilligung der Großeltern (unter denen die von des Vaters Seite den Vorzug besitzen, oder die, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben) nachgesucht werden [7]). Sind auch diese nicht mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes jedoch nur mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts allein hinreichend [8]). Bei adoptirten und solchen Kindern, die von ihren Eltern verlassen und von anderen aufgenommen worden sind, tritt in dieser Hinsicht der Adoptiv- oder Pflegevater an die Stelle des leiblichen [9]), und nur nach dessen

---

*) v. Strampff, S. 299 ff. Vergl. die bei A. Altmann, S. 599—603 mitgetheilten Ob.-Trib.-Entsch.

1) Allgem. Landr. II., 1, §§. 45. 46.

2) Ebendas. §§. 46. 58. 45. 997 f. 146—148. 165 f.; II., 11, §. 440. Minist.-Circ.-Verf. vom 15. Mai 1844 im Minist.-Bl. f. d. i. Verw., S. 145. 146. Allerh. Cab.-Ordre vom 22. März 1844. Vgl. Altmann in der Ztschr. für Kirchenrecht, Jahrg. V. (1865), S. 119. — In gleicher Weise bestimmt schon die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter, K.-OO. II., S. 48): „Als sick nun die Kinder ahne vorwetendt der Olderen nicht vorlaven scholen, So werden ock die Olderen widderumme ehre Kinder ahn vorstanden gueden frien (an vorstehendem guten Freien) nicht hinderen, noch tho unwilliger ehe drengen .... Vnde im fall strydt vorfille, effte die Vorlöffnis krefftich edder van vnkrefften, schall darouer dat Consistorium ordentlick richten, vnde ydt by bessüluenn erkenntnis gelaten werden." Vgl. O. Goeschen, l. c. pag. 19 seqq.

3) Landr. II., 2, §§. 711. 712 und 16 vergl. mit §. 210—270 und II., 18, §. 6 ff. und II., 1, §. 47.

4) Ebendas. 2, §. 644.

5) Vergl. die Preuß. Anwaltszeitung, Jahrg. 1866, Nr. 42, S. 662.

6) Allgem. Landr. II., 1, §. 49. — 7) §§. 50—52. — 8) §§. 53. 54. — 9) §§. 47. 48.

Tode ist die Einwilligung der leiblichen Eltern zu suchen[10]). Bei der Verheirathung eines Pflegekindes ist die Einwilligung des Pflegevaters und nicht der leiblichen Eltern erforderlich[11]).

Wird die Einwilligung von den Eltern oder Vormündern verweigert, oder leben die betreffenden Eltern und Großeltern außerhalb Europa, so kann der elterliche Consens oder der des Vormundes durch die betreffende Gerichtsbehörde auf dem Wege Rechtens ergänzt werden[12]). Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt: so ist zu verfahren, als ob er gar nicht mehr vorhanden wäre[13]).

Anm. Bei unbekannten Personen, wenn sie sich zum Aufgebot, oder zur Trauung melden, muß das vorgebliche Ableben derjenigen, welche die Einwilligung zu geben haben, durch glaubwürdige Todtenscheine erforderlichen Falls erwiesen werden.

§. 70.

3. Ehegelöbniß*).

Zum Ehegelöbniß, worunter man den Vertrag versteht, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen[1]), gehört die freie Einwilligung beider Theile[2]), sowie die Zustimmung der Eltern und Vormünder. Es kann dasselbe vor Gericht (ohne Gebühren)[3]), vor einem Rechtsanwalt oder Notar[4]) und auf dem Lande vor den Dorfgerichtspersonen[5]) geschlossen werden. Zwar ist nicht nothwendig, daß jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß vorhergehe[6]), aber der Pfarrer, bei dem sich eine Person zum Aufgebot meldet, soll nach dem in beglaubter Form angefertigten Ehegelöbniß fragen. Findet er ein Bedenken, erkundet er beispielsweise, daß der eine Verlobte früher ein anderweites förmliches Verlöbniß eingegangen, das noch

---

10) Rescr. vom 10. Januar 1803, Neues Archiv, III., S. 27.

11) Landr. II., 2, §. 758.

12) Allgem. Ger.-Ordn. I., 40, §§. 18. 15. 16. 19. Allgem. Landr. II., 1, §§. 68—72. 57. Im Herzogthum Lauenburg tritt in diesem Falle die Cognition des Consistorii ein. Vergl. Consist.-Verordn., d. d. Ratzeburg, 11. August 1732 in Spangenberg, IV., 2, S. 437, vergl. mit der Kirchenordn. von 1585, V. ad II.

13) Allgem. Landr. II., 1, §. 56.

*) Vergl. v. Strampff, a. a. O. S. 287—334. O. Goeschen, l. c. pag. 42—48. A. Altmann, a. a. O. S. 624—640.

1) Landr. II., 1, §. 75.

2) Ebendas. §. 38. Bei der Aufnahme des Ehegelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig sein. Wenn beide Theile sich nicht an einem Orte befinden, so erfolgt die Aufnahme des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen. Ist die Braut großjährig und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen. Ist sie minderjährig, so ist neben der Braut ihr Vater, resp. Vormund zuzuziehen. Allgem. Landr. II., 1, §§. 85—88.

3) Ebendas. §. 84. — 4) §. 82. — 5) §. 83. — 6) §. 81.

fortbesteht, so hat er bei seinem Vorgesetzten um nähere Verhaltungsbefehle anzufragen[7]). Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang; die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben[8]).

Einem förmlichen Ehegelöbnisse steht es gleich, wenn das Aufgebot mit beider Theile Bewilligung auch nur einmal erfolgt ist[9]). Auf Zwangstrauung, die früher hie und da, wie in Neu-Vorpommern in Uebung stand, wird nicht mehr erkannt[10]).

§. 71.

4. Das Aufgebot*).

a) Ueberhaupt.

Die den Geistlichen bei Aufgeboten und Trauungen auferlegte Verpflichtung zur Einziehung sorgfältiger Erkundigungen darüber, ob die rechtlichen Erfordernisse einer giltigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind[1]), muß, bei Vermeidung disciplinarischer oder auch gerichtlicher Strafen genau beobachtet werden. In denjenigen Fällen, wo das Aufgebot von Brautleuten aus verschiedenen Orten nachgesucht wird, genügt für den (jeden) Pfarrer, um das Aufgebot verrichten zu können, nicht der bloße Nachweis der Nichteristenz von Anständen gegen die beabsichtigte Eheschließung auf Seiten desjenigen Verlobten, der seiner eigenen Parochie angehört, und es ist die Legitimationsprüfung hinsichtlich des anderen Theils, sowie auch die Rücksichtsnahme auf die etwaigen wirklich am Tage liegenden Anstandsgründe in der Person jenes Verlobten dem dortseitigen Pfarrer nicht allein zu überlassen[2]). Die gesetzlichen Vorschriften verlangen, daß der Pfarrer, bei welchem ein Heirathsaufgebot nachgesucht und welchem hierbei nicht ein bereits in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß vorgezeigt wird, nach den etwa vorhandenen Ehehindernissen sich erkundigen soll, ohne Unterschied, ob diese auf der Seite des einen oder des anderen Theils sich finden[3]). Wenn demnach zwar bei Verschiedenheit der Parochie die unmittelbare Einsicht und Prüfung der betreffenden Legitimationsnachweisungen in der Regel von jedem Pfarrer nur in Bezug auf den zu seiner Gemeinde gehörenden Verlobten vorzunehmen

---

7) Landr. II., 1, §§. 146. 147. — 8) §. 148.

9) Ebendas. §. 92 und Anh.-§. 67 dazu.

10) Altmann, S. 613—620. Vergl. E. Friedberg, a. a. O. S. 221. 300.

*) v. Strampff, a. a. O. S. 339. Luther empfiehlt in Betreff des Aufgebots, es bei dem Brauch und der Gewohnheit jeder Stadt und jedes Landes zu belassen und den Verordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten. Vergl. O. Goeschen, l. c. pag. 48—52 und E. Friedberg, S. 205 und an den im Register näher bezeichneten Stellen.

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 440.

2) Minist.-Erl. u. Circ. Berlin, den 26. März 1842 (Nr. 5620).

3) Allgem. Landr. II., 1, §. 146. Cf. II., 11, §. 440.

ist: so darf er doch nicht verabsäumen, durch gehörige Nachfrage auch über die Verhältnisse des anderen Theils sich eine glaubhafte Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein gesetzlicher Ehehindernisse zu verschaffen. Finden sich solche Umstände vor, so ist, ohne zu unterscheiden, bei welchem Theile der Verlobten das Hinderniß besteht, die Verrichtung des Aufgebots überhaupt zu versagen, oder doch, in Fällen solcher Art, wo dasselbe zulässigerweise einstweilen und mit Vorbehalt der noch zu erfüllenden Legitimationsbedingungen vollzogen werden kann, auf keine Weise eher zur Ausstellung des Proclamationsscheines zu schreiten, als bis dem ausstellenden Pfarrer der Nachweis einer vollständigen Lösung, auch der auf Seiten des fremden Verlobten obgewalteten Anstände, durch bestimmte, hierauf lautende Bescheinigung des betreffenden Pfarrers, oder durch amtliche Communication mit demselben, dargethan ist[4]). Der Aussteller eines Proclamationsscheines hat ebenso, wie der Aussteller eines Dimissorials, in demselben die auf die Zulässigkeit der Ehe Einfluß habenden persönlichen Verhältnisse ausdrücklich zu bemerken und zu bescheinigen, wie er sich über das Nichtvorhandensein bleibender, oder auch nur zeitiger Ehehindernisse Ueberzeugung verschafft habe[5]).

Das Aufgebot, welches der Trauung vorhergehen muß[6]), besteht in der öffentlichen Bekanntmachung der vorhabenden Verehelichung des Brautpaars in der Kirche vor der versammelten Gemeinde[7]). Es geschieht an drei hinter einander folgenden Sonntagen, auch an hohen Festen, an Weihnachten jedoch nur dann, wenn der zweite Weihnachtsfeiertag, ebenso wie der zweite Feiertag an Ostern und Pfingsten, auf einen Montag fällt[8]), durch deutliche Verlesung von der Kanzel und Benennung des Standes, Vor- und Zunamens beider Theile und der Eltern der Braut[9]). Auch muß der Braut, wenn sie nicht überführt ist, mit einer Mannsperson außerehelichen, unerlaubten Umgang gehabt zu haben, der Titel Jungfrau beigelegt werden[10]).

Das Aufgebot hat sechs Wochen, von dem dritten Mal desselben

4) Minist.-Erl. u. Circ. Berlin, 26. März 1842 (Nr. 5620).
5) Reg.-Circ.-Verf. Königsberg, vom 28. April 1842.
6) Landr. II., 1, §. 138.
7) Ebendas. §. 150 u. 151.
8) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 1. December 1840, Amtsbl. 1840, S. 338.
9) Landr. II., 1, §§. 150 u. 151. Im Herzogthum Lauenburg soll nach der dortigen Kirchenordn. von 1585 das gewöhnliche Aufbieten vierzehn, oder, wo es bekannte Personen wären, aufs wenigste acht Tage vor der Hochzeit geschehen. Die Consistorialcurrende, d. d. Ratzeburg, 17. März 1739 (Spangenberg, IV., 2, S. 623) verordnet aber, daß alle und jede Brautleute vor der Copulation an dreien Sonntagen proclamirt werden sollten. Diese letztere Verordnung steht auch jetzt noch in Kraft, wie die Currende des Consistoriums zu Ratzeburg vom 20. März 1833 (Ges.-Samml. für das Herzogthum Lauenburg, Ratzeburg 1864, Bd. 2, S. 169) und die Currende desselben Consistoriums vom 21. Juni 1838 (ebendas. S. 301) ergiebt. Hiernach ist v. Mühler an der von Friedberg, a.a.O. S., 653 f., angegebenen Stelle und E. Friedberg selbst zu berichtigen.
10) Mathis VIII., S. 74. Rescr. vom 22. Februar 1804. Vgl. die unten in der Anm. mitgetheilte Verfügung des Consistoriums zu Posen.

an gerechnet, Giltigkeit. Nach Verlauf dieser Zeit ist dasselbe unkräftig und muß von Neuem geschehen. Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorhergesehene Hindernisse und Zufälle einen längeren Aufschub der Trauung nothwendig machen: so muß von den aufgebotenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provinzialconsistorium nachgesucht werden [11].

Wer nur zwei Mal für drei Mal aufgeboten sein will, dem kann, nach Bewandniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesetzte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen, was auch für die Dispensation vom dritten Aufgebote gilt [12].

Soll das Aufgebot nur ein für alle Mal geschehen, so muß die Dispensation nach dem früher mitgetheilten Ressortreglement (S. 329 f.) vom Evangel. Oberkirchenrath ertheilt werden.

Die Dispensation von allem Aufgebot ist dem Staatsoberhaupte zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten [13], und muß mithin bei Sr. Majestät dem Könige in dringenden Fällen durch die Consistorialbehörde nachgesucht werden [14].

Wenn Personen, die einer Dissidentengemeinde angehören und von einem Dissidentenprediger mit einander getraut worden sind, ihre Ehen durch eine kirchliche Einsegnung legalisirt zu sehen begehren und dabei das Verlangen tragen, in den Schooß der evangelischen Kirche zurück-, resp. überzutreten, gleichzeitig aber den Wunsch aussprechen, von dem gesetzlich erforderlichen dreimaligen Aufgebote gänzlich dispensirt zu werden: so haben dieselben ihre diesfallsigen Anträge durch den betreffenden evangelischen Ortsgeistlichen in der Art anzubringen, daß sie in einer von Seiten dieses letzteren aufzunehmenden Verhandlung vor Allem ihren freien, wohlüberlegten und unbedingten Rücktritt förmlich erklären und dieser Erklärung sodann ihr Gesuch um die bezeichnete Dispensation anschließen. Das so aufgenommene, von den betheiligten Personen unterzeichnete Protokoll hat sodann der betreffende Geistliche mit einem Begleitungsbericht, in welchem ausdrücklich bemerkt sein muß, daß der erklärte Rücktritt, resp. Uebertritt zur evangelischen Kirche bereits wirklich durch den Genuß des heiligen Abendmahls erfolgt ist, durch die Königl. Superintendentur an das Königl. Consistorium zur Weiterbe-

---

11) Verordn. vom 22. Februar 1804, Rabe, Bd. 8, S. 13.

12) Allerh. Verordn. vom 27. Juni 1845. Ges.-Samml. 1845, S. 441 ff. Reg.-Publ. Liegnitz, vom 29. October 1847. Amtsbl. 1847, 366. Allgem. Landr. II., 1, §. 152. Ges.-Samml. 1826, S. 5 (jetzt durch die Consistorien). Die Consistorien haben diese Dispensation meistens den Superintendenten übertragen. Vgl. Jacobson II., S. 552, Note 33.

13) Ebendas. §. 153. Minist.-Rescr. vom 31. März 1819. Cf. v. Strombeck's Ergänz. I., S. 334. Ober-Präsid.-Circ.-Verf. Düsseldorf, den 26. December 1833.

14) Consist.-Circ.-Verf. Coblenz, den 7. Januar 1834. Reg.-Verordn. Düsseldorf, den 4. Januar 1834. Die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe dürfen nicht von allem Aufgebote dispensiren. Rescr. vom 10. December 1796, cf. Stengel, X., S. 173. — Die Kosten der Dispensation beim zweimaligen Aufgebote betragen, mit Stempel, Porto u. s. w., gegen vier Thaler, beim einmaligen Aufgebote gegen vierzig Thaler.

förderung an den Evangel. Oberkirchenrath behufs der gänzlichen Dispensation Sr. Majestät vom gesetzlichen Aufgebote einzureichen.

Personen, die sich in der bezeichneten Lage befinden, sind auf den von ihnen beabsichtigten Schritt von den Geistlichen seelsorgerlich würdig vorzubereiten [15]).

Wenn wegen plötzlicher Todesgefahr oder wegen einer von Seiten des Bräutigams in Angelegenheiten des Staats schnell anzutretenden, langwierigen oder gefährlichen Reise, wobei zum Aufgebot oder zur Einholung der Dispensation und Verfügung der Vorgesetzten keine Zeit mehr übrig ist, die Trauung beschleunigt werden muß: so kann solche, wenn sonst keine bedenklichen Umstände obwalten, ohne Aufgebot und Dispensation [16]) geschehen.

Für Militärpersonen genügt bei einem ganz nahen Ausmarsche oder bei einer gefährlichen Krankheit die Dispensation von einem dreimaligen Aufgebot von dem Militärvorgesetzten des betreffenden Predigers, dem Commandeur des Regiments oder Bataillons [17]). In diesem Falle hat auch die Braut, wenn sie zur Civilgemeinde gehört, eine besondere Erlaubniß zur einmaligen Proclamation nicht nöthig, da die Vorzeigung jener Dispensation das einmalige Aufgebot der Braut in der Kirche ihrer Parochie legalisirt [18]).

Bei Katholiken hat zwar der Bischof das Recht, Dispensationen zu ertheilen, jedoch müssen sie, vor deren Vollziehung, dem Oberpräsidenten der Provinz vorgelegt werden [19]). Wenn aber ein Katholischer in Fällen, wo es nach den Landesgesetzen keiner Dispensation bedarf, z. B. bei einer anderweiten Ehe, nachdem die vorhergehende durch richterlichen Ausspruch geschieden worden ist, eine Dispensation des Bischofs nicht für nöthig hält, so kann er auch solche zu suchen nicht gezwungen werden [20]), sondern wenn der katholische Geistliche in einem solchen Falle die Vollziehung der Ehe durch Aufgebot und Trauung verweigert, weil die Dispensation von seinen geistlichen Obern nicht gesucht oder versagt worden ist, so hat der Oberpräsident der Provinz [21]) die Macht, Aufgebot und Trauung dem Geistlichen einer anderen Confession aufzutragen [22]) und hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob nur ein Theil oder beide dem katholischen Glauben zugethan sind [23]).

---

15) Verf. des Evangel. Oberkirchenraths vom 8. Mai 1851 und Consist.-Circ.-Verf. vom 21. Mai 1851 (Nr. 1605).

16) Allgem. Landr. II., 1, §§. 156. 157. Der Geistliche muß hierbei aber sehr vorsichtig sein und nachher einen solchen Fall der geistlichen Oberbehörde anzeigen und die nöthigen Bescheinigungsmittel angeben, daß das Aufgebot nicht hätte abgewartet werden können.

17) Mil.-Kirchenordn. 1832, §. 65.

18) Mil.-Kirchenregl. von 1811, V., §. 31. Mil.-Kirchenordn. 1832, §. 65. Kurmärk. Amtsbl. 1811, St. 31, Nr. 10.

19) Landr. II., 11, §. 444. Ges.-Samml. 1817. Instruct. für die Consist., §. 4, Note y.

20) Rescr. vom 15. März 1799, Archiv II., S. 131.

21) Instruct. für die Consist., §. 4, Note y.

22) Landr. II., 11, §. 443.

23) Ebendas. Anh. 130.

Das Aufgebot muß ebenfalls, wie die Trauung, ins Kirchenbuch eingetragen werden[24].

Alle Anschreiben der Geistlichen an ihre Amtsbrüder zur Bestellung eines auswärtigen Aufgebots sind stempelfrei, ebenso auch die testim. integritatis[25].

Die für das Aufgebot, sowie für die Trauung, verbotenen Zeiten sind in Schlesien die Fasten- und Adventszeit; in den übrigen altpreußischen Provinzen, mit Ausnahme der Stadt Berlin und des Herzogthums Magdeburg, acht Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor Ostern. Doch wird in der Provinz Sachsen Dom. Palm. aufgeboten[26].

Der Proclamationsschein bedarf nach dem Stempeltarif vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) keines Stempels. Ein solcher ist nach demselben Gesetze **nur** zu Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsattesten in Höhe von 15 Sgr. zu verwenden. — Die Kosten des Aufgebots werden ebenso wie die der Trauung von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist[27].

Anm. Das Consistorium der Provinz Posen hat im August 1868 in Betreff der Bezeichnung unbescholtene **Braut** beim kirchlichen **Aufgebot** folgende Verfügung erlassen:

Durch Circularerlaß vom 29. October 1867 hatten wir sämmtliche Herren Superintendenten zur Aeußerung darüber aufgefordert, welche Bezeichnung der unbescholtenen Bräute beim kirchlichen Aufgebot in ihren Diöcesen zur Anwendung komme. Die uns gegenwärtig vorliegenden vollständigen Berichte ergeben, daß in dieser Beziehung allerdings mannigfache Verschiedenheiten obwalten; in der Mehrzahl der Gemeinden ist es indeß gebräuchlich, alle unbescholtenen Bräute ohne Unterschied als „Jungfrau" aufzubieten. Unsererseits müssen wir dies gleichfalls für das Angemessenste erachten. Wir können es weder billigen, wenn dies seit alter Zeit von der Kirche gebrauchte Ehrenprädicat der unbescholtenen Braut weggelassen und „Fräulein" an dessen Stelle gesetzt wird, noch es für entsprechend erachten, beides mit einander zu verbinden. Wie letzteres auch geschehen möge — und es wird in einzelnen Gemeinden in der verschiedensten Weise versucht — so wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß dadurch in die Formel der Abkündigung ein der einfachen Würde des Acts fremdes und widersprechendes Moment hineingetragen wird. Hiernach veranlassen wir sämmtliche Geistliche der Provinz, sofern nicht erhebliche Besorgnisse eines dadurch in der Gemeinde zu erregenden Anstoßes vorliegen, fortan bei dem Aufgebot unbescholtener Bräute ohne Unterschied das Prädicat „Jungfrau" in Anwendung zu bringen. Wir dürfen voraussetzen, daß in den Gemeinden, wo bisher ein anderer Modus gebräuchlich gewesen ist, sich bald die Ueberzeugung Bahn brechen

---

24) Ebendas. §. 481.
25) Kurmärk. Reg.-Rescr. vom 24. Juli und 9. November 1811.
26) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 18. Februar 1815 und 31. Mai 1842, cf. Amtsbl. 1815, S. 74; 1842, S. 180.
27) Allgem. Landr. II., 1, §. 171.

wird, daß dies das schönste Ehrenprädicat ist, das einer Braut im kirchlichen Aufgebot gegeben werden kann (Spener'sche Zeitung Nr. 193 vom 19. August 1868).

§. 72.

b) Ortsverhältnisse.

Das kirchliche Aufgebot muß in der Parochie beider Verlobten [1]), in Betreff solcher Personen aber, die zu keiner Parochie gehören (Eximirte), wie dies z. B. der Fall bei allen der Ortsobrigkeit nicht unterworfenen Personen ist [2]), in der Pfarrkirche ihres Wohnorts geschehen [3]).

Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche seines vormaligen Wohnorts aufgeboten werden [4]). Dies gilt auch für das Gesinde [5]). Auch geschiedene Eheleute, wenn sie einander wieder heirathen, müssen wieder aufgeboten werden [6]).

Dienstthuende, bei ihrer Compagnie stehende Soldaten dürfen nur bei ihrem Regimente, nicht aber an ihrem Geburtsorte, aufgeboten werden, jedoch ist ihr Aufgebot an dem Orte oder in der Parochie nöthig, zu welcher die Braut gehört [7]).

Eine Inländerin, die eine auf dem Marsche befindliche Militärperson heirathen will, und das Aufgebot des Marsches wegen nicht abwarten kann, muß ein gerichtliches Attest der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß ihrer ehelichen Verbindung kein Hinderniß im Wege stehe [8]).

Anm. 1. Ueber das Verfahren bei Anmeldungen von Aufgeboten und Trauungen verbreitet sich der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 23. November 1865 (Actenstücke, Bd. 5, S. 434 ff.) in nachstehender Weise:

---

1) Allgem. Landr. II., 1, §. 139.
2) Ebendas. 11, §§. 284. 285.
3) Ebendas. 1, §. 140.
4) Ebendas. §. 141.
5) Verordn. vom 16. März 1818, Ges.-Samml. 1818, S. 20.
6) Rescr. vom 10. November 1800, N. Arch. I., S. 433. Vgl. die drei Gutachten von J. Stahl, G. F. Puchta u. Twesten über die Frage, ob eine Wiederherstellung einer rechtskräftig geschiedenen Ehe nur durch erneuerte Trauung möglich, oder dazu ein anderer mit landesherrlicher Autorität versehener Act geeignet sei, in Jacobson's und Richter's Ztschr. für das Recht und die Politik der Kirche, Leipzig 1847, Heft 1, S. 106 ff. und Heft 2, S. 178 ff.
7) Mil.-Kirchenregl. von 1811, V., §§. 16. 25. Alle Militärpersonen bedürfen nicht bloß zu ihrer Trauung, sondern auch zu ihrer Proclamation eines Consenses ihrer Vorgesetzten, die Officiere Sr. Majestät des Königs, die Unterofficiere und Soldaten ihres Regimentscommandeurs. Daher dürfen die Pfarrer nicht eher aufbieten, als bis ihnen der Consens vorgewiesen ist.
Wird ihnen von dem Pfarrer ein Dimissoriale ausgestellt, so muß dieses für den copulirenden Pfarrer die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Consens vorgezeigt worden sei. Minist.-Verf. Berlin, den 26. Juni 1832 (Nr. 10571). Rhein. Consist. Coblenz, den 5. October 1832.
8) Landr. II., 1, §§. 143. 144. Kurmärk. Amtsbl. 1812, Nr. 515.

Nachdem wir in die von sämmtlichen Königl. Consistorien auf unsere Circularverfügung vom 22. Juli pr. erstatteten Berichte Einsicht genommen haben, eröffnen wir dem Königl. Consistorium in Verfolg unserer vorläufigen Verfügung vom 26. April cr. . . . Folgendes:

Die Nothwendigkeit, daß bei Vollziehung des Trauactes die Namen der zu trauenden Personen vollständig genannt werden, ist selbstverständlich.

Anlangend dagegen die persönliche Gegenwart beider Verlobten bei der Anmeldung zum Aufgebot, resp. zur Trauung, so müssen wir Bedenken tragen, eine kirchenregimentliche Anordnung zu genehmigen, nach welcher die Brautleute bei der fraglichen Anmeldung vor ihrem Parochus jedesmal persönlich zu erscheinen hätten, und nur, wenn dies geschehen, das Aufgebot und die Trauung zu vollziehen wären. Zweifellos würde, was von Superintendenten der dortigen und anderer Provinzen hervorgehoben wird, die sofortige stricte Durchführung einer solchen Anordnung in vielen Gemeinden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und mannigfache Inconvenienzen zur Folge haben, während hierbei über das wirklich vorhandene Bedürfniß, bei dessen Abmessung gemäß §. 440, Tit. 11, Th. II. Allgem. Landr. zunächst nur die rechtliche Seite der Sache in Betracht gezogen werden kann, hinausgegangen werden würde.

Nach Maßgabe des letzteren wird es genügen, wenn das Königl. Consistorium die Geistlichen seines Verwaltungsbezirks an die Verpflichtung, die denselben der §. 440, Tit. 11, Th. II. Allgem. Landr. auferlegt, insbesondere daran, daß sie sich vor der Vollziehung des Aufgebots, resp. der Trauung, die Ueberzeugung von dem gewissen und freien Willen der Brautleute, in eine Ehe mit einander treten zu wollen, sowie von dem Vorhandensein der sonstigen rechtlichen Erfordernisse für die Eingehung einer Ehe zu verschaffen haben, erinnert, und hieran die Weisung knüpft, daß sie in allen den Fällen, in denen ihnen diese Ueberzeugung bei nicht persönlicher Anmeldung zum Aufgebot Seitens beider Verlobten nicht gewährt wird, auf das persönliche Erscheinen derselben zu halten und im Weigerungsfalle das Aufgebot zu unterlassen haben. Gehören die Brautleute verschiedenen Parochien an, so wird dann immer nur zu fordern sein, daß ein jeder Theil vor seinem Parochus erscheine. Zugleich wird das Königl. Consistorium auch darauf hinweisen können, daß die persönliche Gestellung der Brautleute vor ihrem Pfarrer in Veranlassung der Bestellung des Aufgebots und der Trauung jedenfalls in rechtlicher Beziehung sachgemäßer als jedes andere Verfahren bei diesem Acte, und außerdem sowohl in seelsorgerlicher Rücksicht, als auch um der kirchlichen Ordnung willen, wünschenswerth ist, und daß daher die Geistlichen in Gemeinden, in denen dieselbe die Regel ist, hieran festzuhalten, in Gemeinden aber, in denen sie nicht üblich ist, thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß sie Regel werde.

Endlich hat das Königl. Consistorium nach seinem Bericht vom 9. Januar pr. beschlossen, den Geistlichen nicht besonders zur Pflicht zu machen, bei der Anmeldung der Aufgebote und Trauungen im Falle ihrer Unbekanntschaft mit den Brautleuten und deren Verhältnissen einen ihnen und mit den Brautleuten bekannten Mann zuzuziehen.

In dieser Beziehung müssen wir bemerken, daß ein Geistlicher, bei dem sich ihm unbekannte Personen zum Aufgebote, resp. zur Trauung, melden, jedenfalls die Identität derselben festzustellen hat. Dies wird aber durch Re-

cognition einer dem Geistlichen bekannten glaubwürdigen Person geschehen müssen, sofern nicht die Legitimation durch Atteste und Vorzeigung anderweiter öffentlicher Urkunden ganz überzeugend wird geführt werden können, was doch nicht die Regel bilden dürfte.

Dem Königl. Consistorium überlassen wir hiernach an die Geistlichen seines Verwaltungsbezirks zu verfügen.

Anm. 2. Bei der Anmeldung des Aufgebots dürfte sich folgendes Formular empfehlen:

Nr.

Evangelische Pfarrkirche zu . . .

Verhandelt . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Vor dem Unterzeichneten gestellen sich behufs der Bestellung des kirchlichen Aufgebots

1.

2.

legitimirt und recognoscirt durch

und geben ihre persönlichen Verhältnisse in folgender Weise an:

1. Name und Stand des Bräutigams . .	
2. Religion desselben	
3. Tag und Ort der Geburt	
4. Wohnung desselben (wie lange)	
5. Sonstige persönliche Verhältnisse desselben (ob ledig, Wittwer, geschieden, mit oder ohne Kinder)	
6. Name, Stand und Wohnort des Vaters desselben und sein Consens	
7. Name der Braut	
8. Religion derselben	
9. Tag und Ort der Geburt	
10. Wohnung derselben (wie lange)	
11. Name, Stand und Wohnort des Vaters derselben und sein Consens	
12. Sonstige persönliche Verhältnisse derselben (ob Wittwe, geschieden, mit oder ohne Kinder)	
13. Das Aufgebot soll stattfinden	
14. Die Trauung soll stattfinden (wann, wo, wie)	
15. Die von der Kirchencasse zu beziehenden taxmäßigen Kosten betragen	
16. An Legitimationspapieren sind beigebracht	
17. An Legitimationspapieren sind behufs d. zu vollziehenden Trauung noch beizubringen	
18. Sonstige Bemerkungen	

Obige Angaben wurden den Comparenten vorgelesen; sie versichern deren Richtigkeit und erkennen deren richtige Eintragung an durch ihres Namens Unterschrift.

§. 73.

c) Einspruch.

Wer gegen das Aufgebot und die Trauung bräutlicher Personen bei dem betreffenden Geistlichen oder Gericht Einspruch thun will, kann denselben, abgesehen von den in den §§. 165 und 70, II., 1 Allgem. Landr. behandelten Fällen [1]), nur noch auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, mit welchem das auch nur einmal erfolgte Aufgebot gleiche Wirkung hat, gründen [2]). Das Einspruchsrecht dagegen, welches der §. 158, II., 1 Allgem. Landr. außerdem der unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerten ertheilt, ist durch §. 22 des Gesetzes vom 24. April 1854 (Ges.-Samml. S. 193) als aufgehoben zu erachten [3]).

Wird dem Pfarrer ein förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort und zwar so lange, bis der Einspruch entweder zurückgenommen oder durch Urtel und Recht abgewiesen worden ist, innehalten [4]). Eben dies ist er zu thun verpflichtet, wenn ihm die Gerichtsbehörde wegen eines oder des anderen entdeckten Ehehindernisses die nothwendig gewordene, einstweilige Aufhebung des Aufgebots und der Trauung anbefiehlt [5]).

Zur Untersagung des Aufgebots und der Trauung auf erhobenen Einspruch ist die Obrigkeit des Orts (Gericht), wo das Aufgebot oder die Trauung verrichtet werden soll, in allen, auch nicht ganz schleunigen Fällen, auch ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand dessen, der das Eheversprechen ertheilt hat, competent [6]).

Die Aufhebung solcher Untersagung findet nicht eher statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden [7]).

---

1) Landr. II., 1, §. 165: „Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt: so muß Aufgebot sowohl als Trauung untersagt werden". Ebendas. §. 69: „Verweigert der Vormund seine Einwilligung: so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gericht durch ein bloßes Decret ersetzt werden;" ebendas. §. 70: „Beharrt aber der Vormund auf seiner Weigerung: so steht ihm frei auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen." Vergl. A. Altmann, Praxis, S. 674, Note 2.

2) Allgem. Landr. II., 1, §. 158. Vergl. Rescr. vom 30. October 1807 in v. Kamptz's Jahrb. X., S. 223.

3) Ob.-Trib.-Erk. vom 3. Februar 1860 bei A. Altmann, a. a. O. S. 673 bis 682 und S. 679, Note 4 vergl. mit den Gründen des Ob.-Trib.-Erk. vom 19. Februar 1858 in den Entsch., Bd. 37, S. 229.

4) Allgem. Landr. II., 1, §§. 159. 166.

5) Ebendas. §. 166.

6) Rescr. vom 10. November 1834 in v. Kamptz's Jahrb., Bd. 44, S. 361.

7) Vergl. Note 5.

§. 74.

5. Trauung*).

a) Ueberhaupt.

Die kirchliche Trauung ist für den evangelischen und für den katholischen Theil der Bevölkerung, mit Ausschluß der Rheinprovinz, soweit in derselben das französische Civilgesetzbuch gilt, die einzig zulässige Form zur Schließung einer bürgerlich giltigen Ehe, ungeachtet der Bestimmung des Art. 16 der Verfassungsurkunde, so lange, bis ein diesen Gegenstand vollständig regelndes Gesetz erlassen ist [1]).

Die nöthigen und in Empfang zu nehmenden oder ihm zur Durchsicht vorzulegenden Papiere (Scheine rc.) muß der Geistliche im Original, oder aber in deutlicher, genauer Abschrift zu seiner Deckung im Pfarrarchiv sorgfältig aufbewahren. Auch muß gleich nach geschehener Trauung oder geschehener Anzeige derselben die Eintragung ins Kirchenbuch erfolgen [2]). Bevor nicht alle und jede erforderlichen Papiere beigebracht sind, darf weder Aufgebot noch Trauung stattfinden [3]).

So oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, muß der Geistliche, welchem die Trauung zugehört, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll nehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne [4]). Die diesfallsige Verhandlung, bei welcher, wenn der Unterzeichnende selbst nicht schreiben, sondern nur unterkreuzen kann, mithin eines Schreibebeistandes bedarf, die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I., Tit. 10, §. 129 und die §§. 68 ff. des Anhanges genau zu befolgen sind, und es nicht genügt, bei den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen von dem Geistlichen beizufügen [5]), hat derselbe nach der Trauung mit einem kurzen amtlichen Vermerke unter dem Protokolle, daß und an welchem Tage die in Rede stehende Ehe kirchlich vollzogen worden ist, zu versehen und sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, sowie auch, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken [6]). Solche uneheliche Kinder, deren Vaterschaft von den natürlichen Erzeugern, dafern diese sich mit einander verehelichen, anerkannt und festgestellt ist, erlangen sonach (per subsequens

---

*) v. Strampff, S. 337–344.

1) Minist.-Circ.-Rescr. vom 21. December 1848 im Minist-Bl. f. d. i. V., S. 374 f.

2) Landr. II., 11, §. 482—484.

3) Verordn. des Pupill.-K., Königsberg vom 16. Mai 1820. Reg.-Verf. Königsberg, vom 28. Februar 1822. Amtsbl. 1822, S. 77. Danzig vom 8. März 1842. Amtsbl. 1842, S. 50.

4) Minist.-Erl. vom 5. October 1838.

5) Minist.-Rescr. vom 4. März 1839. Just.-Minist.-Bl. 1839, S. 120.

6) Cf. Minist.-Erl. vom 5. October 1838. Reg.-Verordn. Königsberg, 8. November 1841.

matrimonium) die Rechte ehelicher Kinder. Die Legitimation derselben wird auf erfolgtes Anerkenntniß von Seiten des Vaters erst durch die Trauung selbst vollendet[7]).

Anm. 1. Als öffentliche, außergerichtliche Urkunden sind die Protokolle zu betrachten, welche zwar nicht von Gerichtspersonen, aber von anderen in Eid und Pflicht stehenden Officianten, vermöge eines, von einem Landescollegium erhaltenen Auftrages, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden sind. Es muß jedoch das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesender Interessenten, nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, daraus zu ersehen sein; ferner muß erhellen, daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist, sodann muß dasselbe von den Parteien eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen bemerkt sein; und der, welcher es aufgenommmen hat, muß bei seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnehmung dieses Protokolls autorisirt gewesen ist, beifügen.

Ermangelt es an einem dieser Erforderniffe, so ist ein solches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten. Allgem. Gerichtsordnung, Th. I., Tit. 10, §. 129.

Anm. 2. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, oder aber nur ihren Namen zu schreiben, sonst aber weder zu lesen noch zu schreiben im Stande sind, müssen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Richter solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich. Allgem. Gerichtsordnung, Th. I., Tit. 10, Anh.=§§. 68. 72.

Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem Anderen verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen sich weigert: so muß ihr der Richter einen solchen von Amtswegen zuordnen (Rechtsanwälte, vereidete Protokollführer oder Actuarien, auch der Ehemann, wenn er mit seiner Ehefrau vor Gericht erscheint und sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht, können das Geschäft vollziehen).

---

7) Vergl. insbesondere oben S. 484, Note 7 und Allgem. Landr. II., 9, §. 5.

Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Litisconsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweisung Th. II., Tit. 3, §§. 4—8; es bedarf jedoch auch bei diesen Personen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

Wenn eine Partei das aufgenommene Protokoll nicht unterschreiben will, so muß der Richter eine zweite Gerichtsperson oder einen Rechtsanwalt, oder in deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen und in dessen Gegenwart die weigernde Partei befragen: ob sie noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange, und, wenn solche erfolgt sei, die Unterschrift leisten wolle? Nach dem Verlangen der Partei ist das Nöthige im Protokoll nachzutragen, und sodann mit der Unterschrift zu verfahren. Erklärt aber die Partei, daß sie keine Zusätze verlange, das Protokoll aber gleichwohl nicht unterschreiben wolle, so muß unter demselben vermerkt werden: daß die Partei, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung, das Protokoll zu unterschreiben, habe angeben können; daß ihr zwar die Bedeutung geschehen, die Verhandlung werde, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, wider sie beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sei.

Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaßen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet ist: so behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls.

In den Fällen, wo es keines besonderen Protokollführers bedarf, ist auch bei Verhandlungen mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht kundig sind, ein Dolmetscher hinreichend. Ist in solchen Fällen der Richter der fremden Sprache völlig mächtig, und läßt er die deutsch niedergeschriebene Verhandlung durch einen Dolmetscher übersetzen und alsdann von den Parteien vollziehen: so bedarf es bei der Verhandlung selbst gar keines Dolmetschers. Auch diese Uebersetzung und deren Vorlegung an die Partei ist nicht erforderlich, wenn letztere ausdrücklich erklärt, daß sie auf das Recht, die Uebersetzung zu verlangen, Verzicht leiste. Ist der Richter der fremden Sprache nicht mächtig, und also ein Dolmetscher zuzuziehen: so kann sich die Partei des von demselben zu führenden Nebenprotokolls begeben. Allgem. Gerichtsordnung, Th. I., Tit. 10, Anh.-§§. 69—71. 73—75.

§. 75.

Fortsetzung.

Die Geistlichen haben bei jeder bei ihnen nachgesuchten Trauung einer im Auslande geschiedenen Person den Consens des Königl. Consistoriums einzuholen, welches sich genügende Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß kein Ehehinderniß obwalte, und daß die Trauung auch nicht

etwa darum im Inlande nachgesucht werde, um die derselben im Auslande entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen [1]).

Die evangelischen Pfarrer sollen keine eheliche Verbindung von bisher unverheirathet gewesenen Personen, welche vermuthen lassen, daß sie in der Religion nicht unterrichtet, vielleicht wohl gar nicht confirmirt sind, einsegnen, wenn sie nicht beim Aufgebot einen Confirmationsschein ihres ordentlichen Pfarrers produciren [2]).

Privatpersonen können sich bei der Trauung durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten lassen [3]). Dies ist nur ein Vorrecht fürstlicher Personen [4]).

Zeugen bei der Trauung sind außer dem Küster ausdrücklich nicht nöthig; wo jedoch es üblich ist, bei der Trauung Zeugen als theilnehmende Freunde und Angehörige zuzulassen, kann es dabei ferner bewenden [5]).

Wenn das Brautpaar außer dem Orte der Parochie, noch an einem oder an mehreren anderen Orten hat aufgeboten werden müssen, so muß es dem Geistlichen, welcher trauen soll, einen Aufgebots- und Integritätsschein — testimonium integritatis —, welcher stempelfrei ist, aber zur Sicherheit und Giltigkeit mit dem Ortskirchensiegel besiegelt sein muß [6]), beibringen.

Proclamationsatteste dürfen, bevor noch das dritte Aufgebot erfolgt ist — so daß in Ansehung dieses letzteren nichts weiter attestirt werden könnte, als daß solches erfolgen werde — nicht ausgestellt werden [7]).

Anm. 1. Ueber die Ertheilung der Proclamations- oder Integritätsscheine des Geistlichen erst nach vollendetem Aufgebot cf. Consist.-Publ. Berlin, den 21. December 1847. Minist.-Bl. 1847, S. 320.

Anm. 2. Militärpersonen, auch die, welche bei Invalidencompagnien stehen, und Gensdarmen, bedürfen außer dem testim. integritatis auch noch eines Trauscheines, wenn sie Unterofficiere und Gemeine, oder der immediaten Erlaubniß vom Könige, wenn sie Officiere sind. Auch haben sie, mit Ausnahme der Gensdarmen, dem Civilprediger, welcher sie trauen soll, ein testim. integritatis und ein Dimissoriale von ihrem Militärprediger beizubringen [8]). Wenn aber Gensdarmen, Officiere und Gemeine an einem Orte stationirt sind, wo kein Garnison- oder Militärprediger steht, so werden sie von dem Civilprediger des Orts, wo sie wohnen, ohne Dimissoriale von einem Mili-

---

1) Minist.-Erl. d. d. Berlin 14. Juli 1842 und Consist.-Publ. d. d. Breslau 26. Juli 1842 (S. C. VI. 72, Juli c.).
2) Verf. Danzig, vom 2. März 1842.
3) Landr. II., 1, §. 167.
4) Dr. Bielitz, Preuß. Kirchenr. S. 152.
5) Bävenroth, ges. Vorschr. über Aufgebot und Trauung, S. 42.
6) Kurm. Reg.-Rescr., d. d. 24. Juli und 9. November 1811. Amtsbl. 1813, Nr. 332. Vgl. oben S. 532.
7) Consist.-Verf. Breslau, vom 31. März 1846. Liegnitzer Amtsblatt 1846, S. 139.
8) Landr. II., 1, §§. 34. 35. Circ.-Verf. vom 1. September 1798, das Heirathen der Officiere betreffend, cf. Kurmärk. Amtsblatt 1813, Nr. 17 und 81.

tärprediger aufgeboten und getraut [9]). Fremde Officiere, die in hiesigen Landen heirathen wollen, dürfen ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements nicht aufgeboten und nicht getraut werden [10]).

Bergleute müssen zu ihrem Aufgebote und zu ihrer Trauung einen, den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde [11]) (Bergamt) bei fünf Thalern Strafe für den Geistlichen, und Waisenknaben aus dem Potsdamer Waisenhause einen förmlichen Abschied von der Direction der genannten Anstalt dem Pfarrer unmittelbar beibringen [12]). Zu den Bergleuten gehören alle Individuen, welche als wirklich fortdauernde Berg-, Hütten- und Salinenofficianten und Arbeiter, als solche in die bestehenden Knappschaftsinstitute als Mitglieder aufgenommen sind und einen regelmäßigen Lohn erhalten. Reg.-Publ. Münster, den 10. März 1832.

§. 76.

b) Competenz des Pfarrers zur Trauung.

Die Trauung gebührt in der Regel dem Pfarrer der Braut [1]).

Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu [2]).

Gehört der Bräutigam zur Militärgerichtsbarkeit, so muß die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen; und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekenne [3]).

Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militärstande (z. E. Soldatentöchter und Wittwen), so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört [4]). Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen, so ist in diesem Falle (nur) der Pfarrer der Braut dazu berechtigt [5]).

---

9) Verordn. vom 15. Februar 1813, Amtsblatt der Kurmärk. Reg. 1813, Nr. 71, S. 77.

10) Landr. II., 11, §. 445.

11) Minist.-Verf. d. Inn., 15. April 1817. Minist.-Rescr. Berlin, 9. Februar 1832. Allerh. Cab.-Ordre Berlin, den 29. Mai 1833.

12) Minist.-Rescr. vom 17. Mai 1803. M. C. C. 1803, Nr. 37.

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 435.

2) Ebendas. §. 436.

3) Ebendas. §. 437. Sind Militärpersonen in Ansehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnorts vorzunehmenden Trauung oder Taufe von ihrem Militärpfarrer der Verbindlichkeit, solche von ihm verrichten zu lassen, entbunden, so kann der Garnisonprediger des Orts, wo die kirchliche Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, daß solche von ihm verrichtet werde. Minist.-Rescr. vom 14. Juni 1821. Mil.-Kirchenordn. 1832, §. 44.

4) Ebendas. §. 438.

5) Ebendas. §. 439. Beurlaubte Soldaten, die sich an ihrem Wohn- und Geburtsorte aufhalten, und sich daselbst trauen lassen, müssen ihrem Feldprediger die Stolgebühren bezahlen, und darüber eine Bescheinigung beibringen (2. Januar und 31. März 1721. Mil.-Kirchenregl. 1811, IV., §. 4, cf. V., §. 16). Außerdem noch

Will sich Jemand an einem andern Orte und von einem andern Pfarrer, als dem der Braut, trauen lassen, so bedarf er dazu der schriftlichen Erlaubniß des ordentlichen Traupfarrers, welche dieser nach erhaltenen, observanzmäßigen Aufgebots- und Trauungsgebühren nicht verweigern und auch dafür keine Bezahlung fordern darf[6]).

Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen, so muß die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden[7]). Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden[8]).

Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist zwar bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet. Bei kirchlichen Handlungen aber hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen will[9]).

Personen, welche von der Parochie ihres Wohnorts ausgenommen sind, können sich trauen lassen, wo und von welchem Geistlichen sie wollen, wenn auch der Geistliche von einer andern Confession ist[10]).

Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde. Die betreffende Behörde kann alsdann Aufgebot und Trauung einem andern Pfarrer, selbst von einer verschiedenen Religionspartei, auftragen, da es keinen Unter-

---

müssen sie auch dem Civilprediger der Gemeinde, wo sie sich trauen lassen, die Gebühren bezahlen. Derselbe erhält aber von den Unterofficieren und Gemeinen nur ebenso viel, als der Militärprediger, nämlich 1/4 Thlr. pro Proclamation und 1 Thlr. pro Copulation, und 1/3 Thlr. bekommt der Küster oder Kirchenbediente. Die Officiere und oberen Militärbeamten zahlen für die Proclamation 1 Thlr., für die Copulation aber 3 Thlr. an den Prediger. Opfer aber bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militärgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf. Mil.-Kirchenordn. 1832, §§. 100—102. Es steht den Beurlaubten aber auch frei, sich von ihrem Feldprediger trauen zu lassen, sie mögen nun zu ihm reisen oder ihn kommen lassen. Gehören die Beurlaubten nicht zur Confession ihres Feldpredigers, so dürfen sie diesem keine Trauungsgebühren bezahlen, wenn sie sich von einem Geistlichen ihrer Confession trauen lassen. Mil.-Kirchenregl. 1811, IV., §. 4.

6) Allgem. Landr. II., 11, §§. 427—429. Opfergeld darf aber in diesem Falle der Pfarrer der Braut nicht fordern (Rescr. an den Generalsuperintendenten Jani zu Stendal vom 21. Februar 1805), mit Ausnahme der Provinz Schlesien, in welcher das Offertorium auch dann dem Pfarrer der Braut zusteht (Stoltaxe von 1750, S. 6—10).

7) Ebendas. §. 432. — 8) §. 433. — 9) §§. 264. 266.

10) Ebendas. §§. 283. 288 und Anh.-§. 128. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnisongottesdienst ist, können Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers (zu wirklichen Parochialhandlungen) nicht bedienen. Allgem. Landr. II., 11, §. 282.

schied macht, ob nur einer, oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind [11]).

Derjenige evangelische Geistliche, welcher um die Trauung eines Brautpaars gemischter Confession angegangen wird, hat eine Verhandlung darüber aufzunehmen, welche folgende Punkte enthalten muß: den Wohnort der Brautleute, insbesondere, ob derselbe zur Parochie des betreffenden Pfarrers gehört, den Antrag der Brautleute, und, wenn einer der Interessenten unter väterlicher Gewalt steht oder bevormundet ist, zugleich den des Vaters und respective des Vormundes auf Ertheilung der Autorisation zur Trauung durch einen evangelischen Geistlichen, respective der Dispensation von dem Erfordernisse des Aufgebots in der Parochie des katholischen Theils; ferner die Belehrung des katholischen Theils über die möglichen kirchlichen Folgen seines Schrittes; die Vernehmung eines glaubwürdigen Zeugen über die Weigerung des katholischen Geistlichen, das Brautpaar verschiedener Confession, der Confessionsverschiedenheit wegen, aufzubieten und zu trauen, wenn die Braut katholisch ist, oder nur aufzubieten, wenn der Bräutigam katholisch ist. Wenn aber eine schriftliche Aeußerung des katholischen Pfarrers über den Grund seiner Weigerung beigebracht wird, so bedarf es der Zeugenvernehmung nicht [12]).

Gehört die Braut zur Parochie des betreffenden evangelischen Pfarrers und verweigert der katholische Geistliche Aufgebot und Trauung nur wegen der Confessionsverschiedenheit der Nupturienten, so bedarf für diesen Fall der evangelische Pfarrer keine Autorisation zu Aufgebot und Trauung, ist vielmehr dazu ohne Weiteres befugt [13]). Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungiltig [14]).

Was die Trauung weiblicher Dienstboten, wenn diese vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben, anbelangt, so steht Folgendes fest: Wenn die Braut vor der Trauung

---

11) Rescr. vom 5. October 1811 und 27. November 1813. v. Kamptz, Bd. 2, S. 17 und 18. Landr. II., 11, §§. 442. 443 und Anh.-§. 130.

12) Consist.-Verf. vom 10. Februar 1840, cf. Reg.-Verf. Posen, den 10. März 1840. Circ. an die Superintendenten der Provinz.

13) Vgl. die Circ.-Verf. des Consist. zu Posen vom 18. December 1861 und die Erlasse des Evangel. Oberkirchenraths vom 19. März und 27. August 1860. Vgl. auch das Rescr. des Minist. der geistl. rc. Angelegenh. vom 20. Januar 1817, mitgetheilt durch das Publicandum des Königl. Consist. zu Düsseldorf vom 18. März 1817 (v. Kamptz's Ann., Bd. 1, Heft 2, S. 117): Wenn katholische Pfarrer Aufgebots-, Trauung- und Laßschein verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich mit Anführung des canonischen Grundes von sich geben. Beruht dann die Weigerung bloß auf der Religionsverschiedenheit und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, so können die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissoriales dienenden schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des katholischen Pfarrers noch andere canonische Gründe, oder verweigert der katholische Geistliche auch eine schriftliche Erklärung, so hat der protestantische Geistliche dies dem Consistorio vorzulegen und zur Vollziehung der Trauung besondere Erlaubniß einzuholen.

14) Allgem. Landr. II., 1, §. 169.

ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, so scheidet sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie; wenn sie aber zugleich ihren bisherigen Wohnort verläßt, so hört dadurch ihre bisherige Parochie auf, und ihr bisheriger Parochus hat auf die Trauung keinen Anspruch; es begründet vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie, und folglich ist der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt. Kehrt die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern und Verwandten zurück, und die Hochzeit findet dort Statt, so ist der dasige Pfarrer als der zur Trauung berechtigte anzusehen [15]).

Für die Fälle, wo die Zuständigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson nicht aus der [16]) durch den Gesindedienst begründeten Parochialangehörigkeit [17]) folgt, sondern [18]) auf den ordentlichen Wohnsitz der Braut zurückgeführt werden muß, gebührt die Trauung der minorennen, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Frauenspersonen, welche nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes [19]), selbst dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist. Dagegen können großjährige unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Personen nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern und dürfen von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes, als dem zur Trauung berechtigten, getraut werden [20]).

Anm. 1. Consist.-Rescr. d. Prov. Brandenburg, Berlin den 23. November 1816.

Das Gesetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als ein Act angesehen und von einem und demselben Prediger verrichtet werden soll,

---

15) Minist.-Rescr. d. d. Berlin, den 23. September 1819, mitgetheilt durch die Amtsbl. d. Königl. Regier. Reg.-Verf. Magdeburg, den 3. November 1819, Amtsbl. S. 474. Das Gesinde, so lange es dient, gehört, wenn es auch noch unter väterlicher Gewalt steht, zur Parochie der Herrschaft, und nur wenn der Dienst beendigt ist, und das Gesinde keinen eigenen Wohnsitz hat, gehört es zur Parochie der Eltern, oder, wenn diese todt sind, zur Parochie des Orts, in welchem die Eltern zuletzt ihren Wohnsitz gehabt haben. Rescr. der Kurmärk. Regierung an den Superintend. Bävenroth in Wilsnack, cf. dessen Schrift über Aufgebot und Trauung S. 48. Rescr. vom 10. Januar 1803, N. Arch. III., S. 27.

16) Allgem. Landr. II., 11, §. 275.

17) Minist.-Circ.-Verf. vom 23. September 1819.

18) Allgem. Landr. II., 11, §. 260.

19) Ebendas. §. 435.

20) Minist.-Circ.-Verf. vom 23. September 1819. Reg.-Publ. Liegnitz, 8. Februar 1843 (I. C. Nr. 821). Minist.-Circ.-Verf. vom 19. Januar 1843, cf. Minist.-Bl. 1843, S. 6–8.

und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beschränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebote Domicilium und Parochie zu verändern und in der zuletzt constituirten Parochie sich trauen zu lassen. Wer daher zwischen dem Aufgebot und der Trauung seinen Wohnsitz verändert, der ist nicht verpflichtet, sich in der Parochie seines vorigen Wohnorts trauen zu lassen, oder dem Prediger derselben Trauungsgebühren zu entrichten. Uebrigens soll hierdurch dasjenige, was für Berlin mit Rücksicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere festgesetzt und als Observanz angenommen ist, nicht geändert werden, sondern, rücksichtlich der dortigen Residenz, bei der besonderen Observanz verbleiben.

Anm. 2. Die Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten in der Circularverfügung vom 23. September 1819. (Liegnitzer Amtsbl. 1819, Nr. 47, S. 429), daß eine Braut, welche sich schon vor der Hochzeit an den Ort ihrer Bestimmung begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne verändere, und die Trauung alsdann nach A. Landr. II., 11, §. 435 dem Pfarrer dieses neuen Wohnorts gebühre, hat schon früher durch mehrere von dem gedachten h. Ministerium an einzelne Königl. Regierungen ergangene Verfügungen die Einschränkung erlitten, daß dieselbe nur auf großjährige, der väterlichen Gewalt oder einer Vormundschaft nicht unterworfene Bräute Anwendung finde, daß aber Frauenspersonen, welche noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, sich an dem Orte trauen lassen müssen, wo ihre Eltern wohnen, oder bei ihrem Leben gewohnt haben.

Es ist dabei auf die §§. 18—21, Th. I., Tit. 2 der Allgem. Gerichtsordnung gerücksichtigt worden, wonach Personen, die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, ihren gesetzlichen Wohnsitz an dem Orte haben, wo ihr Vater, und bei unehelichen Kindern, wo die Mutter ihren Wohnsitz hat, oder zuletzt gehabt hat, und nach §. 24 l. c. diesen gesetzlichen Wohnsitz während der Bevormundung, oder während der Dauer der väterlichen Gewalt nicht eigenmächtig verändern können, auch eine Veränderung des Aufenthalts in dauernder Absicht, selbst mit hinzutretendem Consense des Vaters oder Vormundes, für Minderjährige noch nicht eine Veränderung dieses gesetzlichen Wohnsitzes begründet. Dieses bisherige Verfahren ist durch Minist.-Verf. im Einverständnisse mit dem hohen Justizministerium zum Theil abgeändert. Reg.-Publ. Liegnitz, den 8. Februar 1843 (I. C. Nr. 821). Königsberg den 13. März 1843, cf. Minist.-Bl. 1843, S. 6—8.

Anm. 3. In Betreff der Trauung von Kriegsreservisten und Landwehrmännern bei angeordneter Kriegsbereitschaft, resp. Mobilmachung, mit Unterlassung oder vor Vollendung des Aufgebots verordnet der Circ.-Erl. des Evangel. Oberkirchenraths vom 6. Juli 1859 (Actenstücke, Bd. 5, S. 33 f.):

Das Königl. Consistorium hat in der an die Superintendenten seines Aufsichtskreises erlassenen Verfügung vom 11. Juni d. J. über die Frage sich ausgesprochen, ob und wiefern die in Folge der angeordneten Kriegsbereitschaft und beziehungsweise Mobilmachung eintretende Einberufung von Kriegsreservisten und Landwehrmännern zu den betreffenden Truppentheilen, im Hinblick auf die Vorschriften der §§. 156. 157 Allgem. Landr. II., 1 die Vollziehung

der Trauung mit Unterlassung oder vor Vollendung des Aufgebots, auch ohne Dispensation von der Vornahme des letzteren, rechtfertige.

Wir sind damit einverstanden, daß jene Anordnungen schlechthin und als solche, selbst wenn den betreffenden Militärpersonen die Einberufungsordre bereits zugestellt ist, das Erforderniß der Vollziehung des Aufgebots oder der Erwirkung desfallsiger Dispensation vor der Eheeinsegnung keineswegs beseitigen. Wenn und sofern jedoch die Einberufung zugleich einen Aufenthaltswechsel bedingt, welcher vermöge der thatsächlichen Sachlage die Verschiebung der Trauung bis nach Ablauf der Aufgebotsfristen, beziehentlich bis nach Empfang einer Dispensation nicht gestattet, so tritt der bevorstehende Abgang der einberufenen Militärpersonen zu der ihr ertheilten Bestimmung unter einen Gesichtspunkt, welcher auf die Anwendbarkeit des den angeführten §§. 156. 157 zu Grunde liegenden Princips in Fällen der angedeuteten Art einen erheblichen Einfluß äußern kann.

Wir tragen kein Bedenken, anzuerkennen, daß die von der militärischen Einberufung bedingte Unvermeidbarkeit eines nahe bevorstehenden Ortswechsels, in Verbindung mit der durch die Mobilmachung hervorgerufenen Aussicht einer vielleicht rasch eintretenden Verwendung zu Kriegszwecken, den Umständen zuzuzählen sei, bei deren Zusammentreffen den Geistlichen gestattet ist, von ihrem reifen Ermessen in Ansehung der Vollziehbarkeit der Trauung vor Vollendung des Aufgebotsverfahrens, wenn zugleich desfallsige Dispensation nicht mehr erwirkt werden kann, einen mit der in den §§. 156. 157 bezeichneten Wirkung versehenen Gebrauch zu machen.

Mit der gleichzeitigen Bemerkung, daß dieser Gebrauch jedoch die Anwendung vorzüglicher Sorgfalt bei der Erkundigung etwaiger Ehehindernisse, beziehentlich der Feststellung der Abwesenheit derselben erheischt, veranlassen wir deshalb das Königl. Consistorium, die Superintendenten mit einer nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen den Erlaß vom 11. Juni ergänzenden Eröffnung zu versehen.

Dieselben sind dabei zugleich an den Inhalt unserer allgemeinen Verfügung vom 24. April 1851 zu erinnern, die den Zeitpunkt näher bezeichnet, mit welchem das militärische Parochialverhältniß der zu ihren Truppentheilen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes beginnt. Dieser Wechsel der Parochie ist in Hinsicht auf die Verehelichungen besonders auch deshalb zu beachten, weil damit einerseits die militärgeistliche Competenz zur Trauung verknüpft ist und andererseits eine veränderte Art der Einholung von Aufgebotsdispensationen, sowie das Erforderniß des militärischen Heirathconsenses eintreten (Mil.-Kirchenordn. §§. 62. 64a. 65).

§. 77.

c) Ort der Trauung*).

Trauungen finden in der Regel in der Kirche statt und zwar mit herkömmlichen gewöhnlichen Feierlichkeiten. Wer sich zu Hause trauen lassen will, muß dazu die Erlaubniß der geistlichen Oberbehörde ein-

*) O. Goeschen, l. c. p. 57.

holen[1]). Dies müssen auch Gensdarmen, überhaupt Militärpersonen, auch wenn sie beurlaubt sind, thun[2]). Nur bei einem ganz nahen Ausmarsch, oder bei einer gefährlichen Krankheit, ist für Militärpersonen die Erlaubniß zur Haustrauung vom Commandeur des Regiments oder Bataillons auch dann, wenn die Braut zu einer Civilgemeinde gehört, hinreichend[3]), sobald nur nach sorgfältiger Prüfung kein dem trauenden Geistlichen bekanntes und an sich schon gesetzliches Ehehinderniß obwaltet[4]).

Ohne Dispensation sind Haustrauungen erlaubt, wenn Bräutigam und Braut von Adel sind[5]); und ist nur ein Theil adeligen Standes, so richtet sich dieses Privilegium nach dem Stande desjenigen Theils, dessen Parochus zur Trauung berechtigt ist[6]); ferner wenn eine unvorhergesehene Krankheit eines der Brautleute hindert, sich in der Kirche trauen zu lassen und ein ärztliches Attest es bescheinigt[7]); und bei den Angehörigen französischer Gemeinden, wenn die zu trauenden Personen vorher zehn Thlr. zum Besten der französischen Kirche erlegt haben[8]).

Anm. Unter Haustrauungen sind die Copulationen in Privatwohnungen zu verstehen, welche überhaupt nicht (in Schlesien nur bei Adeligen) ohne Dispensation stattfinden sollen. Und in Gasthäusern dürfen sie, mit alleiniger Ausnahme bei den wirklichen Bewohnern der ersteren, gar nicht vorgenommen werden. Minist.-Circ.-Rescr. vom 4. Juni 1826, cf. v. Kamptz's Annalen 1826, S. 743.

§. 78.

d) Zeit*).

An Sonntagen soll man den Geistlichen wegen anderweitiger Verrichtungen und den Edicten von der Sonntagsfeier zuwider, keine Trauungen ansinnen[1]). Bei der evangelisch-lutherischen Confession giebt es für die Trauungen verbotene Zeiten, wo keine Trauung geschehen darf. Diese sind, mit Ausnahme der Stadt Berlin, des Herzogthums Magdeburg, wo verbotene Zeiten ebenso wenig wie bei den Reformirten stattfinden, acht Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor Ostern.

---

1) Verordnung vom 4. October 1750 und 14. September 1797. Consist.-Verf. Magdeburg, den 23. September 1817.
2) Rescr. der Königl. Regier. an den Superint. Bävenroth in Wilsnack, d. d. 5. September 1814. Mil.-Kirchenregl. V., §. 31.
3) Eb. Kurm. Regier.-Amtsbl. 1811, S. 250.
4) Kurm. Amtsbl. 1813, Nr. 85, S. 93.
5) Corp. jur. de 1751, P. II., Tit. 3, §. 27.
6) Rescr. vom 29. März 1831 an die Königl. Regier. zu Königsberg.
7) Corp. jur. Frider. de 1751, P. II., Tit. 3, §. 17.
8) Cab.-Ordre vom 27. Februar 1703, bestät. am 24. Februar 1750.
*) O. Goeschen, p. 38.
1) Edict vom 17. December 1689 und 28. Oct. 1711. Corp. jur. Frider. de 1749. Edict vom 14. September 1797, cf. Consist.-Circ. Königsberg, vom 23. November 1835.

Im Herzogthum Sachsen dauert das alte Verbot der Trauungen in der ganzen Fasten- und Adventszeit (jedoch nicht mehr in der sonst üblichen Strenge) fort[2]. Es findet hier überall Dispensation statt, ohne welche die Geistlichen keine zeitverbotene Trauung verrichten sollen[3]. Die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche wird nur in dringenden Fällen und ohne Gestattung eines Hochzeitmahls ertheilt[4].

Uebrigens dürfen in den Zeiten, in welchen Trauungen untersagt sind, auch keine Aufgebote behufs einzugehender Ehen geschehen[5].

Anm. Hinsichtlich der Tagesstunden. Nach mehrfachen Anzeigen wird die Herbeibringung der Täuflinge zur Kirche und die Ankunft der zu trauenden Brautpaare nicht selten ungebührlich, ja selbst bis in die späteren Abendstunden hinaus verzögert. Es leuchtet ein, wie hierdurch die Kirchenbeamten belästigt und an der geregelten Erfüllung ihrer anderweiten Amtspflichten gehindert werden, für die Gesundheit und das Leben der Neugebornen nicht außer Acht zu lassende Gefahr entsteht und zu manchem unsittlichen, die öffentliche Ordnung störendem Unfuge Gelegenheit gegeben wird. Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

1) Im Allgemeinen hängt die Bestimmung des Tages, an welchem ein Taufen oder eine Trauung verrichtet werden soll, keineswegs einseitig von den Eltern des Kindes oder dem Brautpaare ab. Die Betheiligten haben sich vielmehr schon bei der Anmeldung der kirchlichen Handlung mit dem dieselbe vollziehenden Geistlichen zu vernehmen, welcher zwar, wie sich von selbst versteht, ihre Wünsche möglichst beachten und am wenigsten seinen persönlichen Angelegenheiten nachstellen, immer aber mit Berücksichtigung seiner anderweiten Amtsgeschäfte und der kirchlichen Ordnung überhaupt in der Sache die schließliche Entscheidung geben wird.

2) Ebendasselbe gilt von der, für ein Taufen oder eine Trauung zu wählenden Tagesstunde, insofern nicht für dergleichen Handlungen bereits ein- für allemal gewisse Zeiten festgesetzt sind.

3) Als Regel muß jedoch gelten, daß Taufen und Trauungen im Sommerhalbjahre niemals vor acht Uhr des Morgens und nach fünf Uhr des Abends, im Winterhalbjahre nicht vor neun Uhr des Morgens und nicht nach vier Uhr des Abends geschehen. In der Mittagsstunde von zwölf bis ein Uhr finden sie zu keiner Jahreszeit statt.

4) Ausnahmen von dieser Regel machen nur die wirklichen Nothtaufen, mögen solche nun in der Kirche oder in Privatwohnungen vollzogen werden. Ebenso die Haustrauungen. Es ist aber nicht zu übersehen, daß zu allen Haustrauungen, und zu solchen Haustaufen, welche nicht wegen der offenbaren

---

2) Kurmärk. Reg.-Amtsbl. 1811, S. 176. Consist.-Verf. Magdeburg, 23. December 1817.

3) Ebendas. und Verf. d. d. 14. September 1797.

4) Rescr. vom 14. September 1797 und vom 7. Mai 1818, v. Kamptz, Bd. 2, S. 349. Ges.-Samml. 1817, S. 228 und 1826, S. 5.

5) Rescr. des Minist. der geistl. 2c. Angel. und der Polizei vom 7. Mai 1818. Reg.-Verf. Liegnitz, vom 18. Februar 1815 u. 31. Mai 1842, cf. Amtsbl. 1815, S. 74; 1842, S. 180.

Schwachheit des Kindes oder wegen der Strenge der Jahreszeit stattfinden, (unsere) Genehmigung nachgesucht werden muß.

5) Ueberdies wollen wir gestatten, daß, wenn einzelne Eingepfarrte wünschen, ein Taufen oder eine Trauung in der Kirche außerhalb der durch Nr. 3 begrenzten Tageszeit vollziehen zu lassen, sie deshalb sich mit dem Geistlichen gegen eine billige Entschädigung der dienstleistenden Kirchenbeamten vernehmen können; es darf aber hierdurch niemals der Schulunterricht da, wo der Lehrer den Küsterdienst mitbesorgt, unterbrochen, noch eine so frühe oder späte Stunde gewählt werden, daß eine künstliche Beleuchtung des Kirchengebäudes erforderlich wird.

6) Wird trotz dieser Bestimmungen die Herbeibringung der Täuflinge oder die Ankunft der Brautpaare über die festgesetzte Zeit hinaus verzögert: so hat zwar der Geistliche die Vollziehung der Handlung nicht zu verweigern; es ist aber in dem Falle, wo nicht erweisliche und unvermeidliche Hindernisse der Innehaltung der vorgeschriebenen Ordnung entgegentreten, oder doch wenigstens Billigkeitsrücksichten für die Betheiligten sprechen, die Hälfte der gesetzlichen Stolgebühren an die Kirchbeamten als Entschädigung zu zahlen. Reg.-Circ.-Verf. Liegnitz, den 21. December 1834.

§. 79.

6. Die Ehe zur linken Hand*).

Eine Ehe zur linken Hand ist diejenige, wo die Frau nicht alle Standes- und Familienrechte des Ehemannes erlangt [1], auch seinen Namen nicht führen und seinen Rang und Titel nicht annehmen darf, sondern nur den Rang und den Namen behält, welchen sie vor der Ehe zur linken Hand hatte [2]. Zu einer solchen Verbindung, welche in der Regel nicht zulässig ist, sondern nur in außerordentlichen Fällen und aus erheblichen Gründen stattfinden kann, wird die unmittelbare landesherrliche Erlaubniß erfordert [3]. Alles, was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch einer Ehe zur linken Hand, die Ungleichheit des Standes ausgenommen, entgegen [4]. Die daher nöthige Einwilligung der Eltern und Vormünder kann aber, wenn sie verweigert wird, vom Gericht nie ergänzt werden [5]. Auch muß zur Vollziehung solcher Ehe ein schriftlicher Ehecontract, mit der Bestätigung des ordentlichen persönlichen Richters versehen, vor dem nöthigen Aufgebot und der Trauung beigebracht werden [6]. Bei dem Aufgebote ist es hinreichend, wenn bloß die vorhabende eheliche Verbindung eines jeden Theils ohne Angabe der Person, mit welcher dies geschehen solle, bekannt gemacht wird [7]. Hierauf wird die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen [8], welches im Kirchenbuche ausdrücklich bemerkt werden muß [9]. Soll eine solche Ehe zur linken Hand in eine vollgiltige verwandelt werden, was nur durch landesherrliche Erlaubniß und

---

*) Vgl. F. Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, Bd. 3, S. 560 f.
1) Allgem. Landr. II., 1, §. 835. — 2) §. 863. — 3) §§. 836. 837. — 4) §§. 842. 843. — 5) §. 845. — 6) §§. 846. 852. 858. Vgl. hierzu Koch's Commentar zum Allgem. Landr. — 7) §§. 856. 857. — 8) §. 860. — 9) §. 861.

eine förmliche Erklärung vor dem ordentlichen persönlichen Richter geschehen kann, so ist weder ein nochmaliges Aufgebot noch Trauung nöthig, aber dem betreffenden Pfarrer muß die diesfällige Anzeige, zur Eintragung ins Kirchenbuch, gemacht werden[10]).

Anm. 1. Ehen adeliger Töchter mit Personen geringeren Standes sind nicht verboten, und es bedarf also dazu keiner Dispensation. Minist.-Rescr. an die Westpr. Oberlandesgerichte zu Marienwerder d. d. 7. April 1813. Ebenso bedarf es bei entsagtem Adel zur standeswidrigen Ehe keiner Dispensation. Minist.-Rescr. vom 28. September 1816, cf. von Kamptz VIII., 243. Der Adel geht aber durch den bloßen Nichtgebrauch adeliger Rechte und Titel nicht verloren. Wenn aber eine adelige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so ist nach Landr. II., 9, §. 95 ff. die Entsagung als stattfindend anzunehmen. Cf. Landr. II., 9, §. 94 u. 95. Will ein Glied dieser Familie von dem Adel wieder Gebrauch machen, so hat es seine Befugniß hierzu nach dem Anh.-§. 120 zu §. 95 a. a. O. dem „Lehnsdepartement" nachzuweisen. An Stelle des „Lehnsdepartements" aber ist in Betreff der Adelsangelegenheiten das Königl. Heroldsamt zu Berlin getreten[11]). Dieses ist daher denn auch befugt, bei geführtem Nachweise den Bittsteller zu autorisiren, sich des Adels wiederum zu bedienen.

Anm. 2. Der Grundsatz, daß, um den Kindern den vollen Stand des Vaters zu verschaffen, auch die Mutter von gleichem Stande sein müsse — das Kind folgt der ärgern Hand — gilt in Betreff des hohen Adels nur in Deutschland. Die Anwendung dieses Begriffs der Ebenbürtigkeit auf die Ehen des niederen Adels mit anderen Unterthanen hat sich nur provinziell in Brandenburg durch das Edict vom 8. Mai 1739 gebildet. Cf. Gräf's rc. Ergänzungen und Erläuterungen zum Allgem. Landr. II., 1, §§. 30—33, 3. Aufl., Bd. 3, S. 17.

§. 80.

7. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe*).

Durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe wird Seitens des Richters anerkannt und ausgesprochen, daß um eines trennenden Ehehindernisses willen eine Ehe rechtsgiltig gar nicht bestanden hat[1]). Man unterscheidet nichtige und ungiltige Ehen.

---

10) Landr. II., 1, §§. 909 ff. 912—914. 917. 918.

11) Hiernach ist der Irrthum Koch's in seinem Commentar zum Allgem. Landr. II., 2, Anh.-§. 100, Anm. 4 und Förster, in seiner Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, Bd. 3 (1868), S. 578 bei Note 14 zu berichtigen. Die Gerichte haben sich mit der von beiden Schriftstellern hervorgehobenen Berichterstattung nicht zu befassen, vielmehr den Betheiligten ihre etwaigen weiteren Maßnahmen selbst zu überlassen.

*) v. Strampff, S. 347; Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Privatrechts, Bd. 3, S. 529 ff., verbunden mit S. 474 ff.; Altmann, Praxis, S. 713 ff. 722 ff. Vgl. O. Goeschen, l. c. pag. 59 seqq.

1) v. Strampff, a. a. O. S. 347. Vgl. auch Seuffert's Archiv, Bd. 13,

Nichtig heißt eine Ehe, wenn sie innerhalb der durch die Gesetze verbotenen Verwandtschaftsgrade geschlossen worden; wenn bei der Schließung derselben der eine oder beide Theile noch anderweit verheirathet waren; die Ehe zwischen Ehebrechern, wenn die frühere Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden; die Ehe, die von Militärpersonen ohne die gesetzlich erforderliche Einwilligung geschlossen worden[2]).

Ungiltig heißt eine Ehe, wenn ihr zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, sie aber doch in der Folge durch Hebung dieser Hindernisse verbindliche Kraft erlangen kann; ferner solche Ehen, die ein Vormund für sich und seine Kinder mit seinem Pflegebefohlenen ohne Erlaubniß des vormundschaftlichen Gerichts geschlossen hat; Ehen, die mit einer an Kindesstatt angenommenen Person ohne vorhergegangene Aufhebung der Adoption geschlossen worden; Ehen mit einer Person, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat; Ehen, wobei es von der einen Seite der freien Einwilligung ermangelt; und Ehen, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Giltigkeit einer Ehe erfordert wird, nicht beigebracht ist[3]).

Die nichtige Ehe muß von Amtswegen aufgelöst werden und hat deshalb der Staatsanwalt klagbar zu werden; fällt das Hinderniß hinterher weg, so bedarf es dennoch einer neuen Ehevollziehung[4]).

Die ungiltige Ehe dagegen wird nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten aufgehoben; wird das Hinderniß gehoben, so wird sie als von Anfang an giltig angesehen[5]).

§. 81.

8. Auflösung der Ehe durch Scheidung*).

a) Scheidungsgründe.

De lege lata genügt es, auf die in den §§. 670—722, II., 1, Allgem. Landr. aufgeführten Scheidungsgründe hinzuweisen. De lege ferenda dagegen wird es an dieser Stelle ausreichen, des Wortes Richter's zu gedenken: „Die unbefangene Betrachtung theils des geschichtlichen Entwickelungsganges, theils des großen Dissenses der Theologie über den Sinn der von der Scheidung handelnden Schriftstellen, theils die Lage der Lebensverhältnisse läßt die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, daß das nächste Ziel die Zurückführung der Scheidegründe

---

Nr. 258 und die dort wiedergegebene Ausführung in dem Erk. des Ob.-Appell.-Ger. zu Jena vom 12. März 1858.

2) Allgem. Landr. II., 1, §§. 947—950. 958; 6, 25—29. 34—36.

3) Ebendas. §§. 946. 980—984, vgl. mit §§. 13. 14. 37. 38—44. 45. 49. 50. 52.

4) Ebendas. §§. 950. 951. 941. 946, verb. mit §. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1844.

5) Ebendas. §§. 973—976.

*) v. Strampff, S. 348 ff. und über das weltliche Regiment in Ehesachen ebendas. S. 413 ff.; O. Goeschen, pag. 60 seqq.; Förster, a. a. O. S. 544—553; Altmann, Praxis, S. 641—666.

auf das Princip der Verschuldung, durch welche ein Ehegatte die Ehe factisch auflöst und zerstört, und damit auf einem Standpunkt sein sollte, den einst auch Theologen einer strenggläubigen Richtung als nicht mit Gottes Wort in „Widerspruch stehend bekannt haben" [1]).

§. 82.

b) Die Mitwirkung des Geistlichen im Ehescheidungsverfahren*).

Die Ehescheidungsklage wird bei Gericht erst dann zugelassen, wenn von dem zuständigen Geistlichen der Ehegatten bescheinigt wird, daß der Sühneversuch vergeblich gewesen ist [1]).

Zum Behufe der geistlichen Sühneversuche in Ehescheidungssachen soll sich der Provocant persönlich [2]) bei dem Geistlichen vorerst melden, und dies nicht schriftlich durch einen Rechtsanwalt thun, welchem dies auch untersagt ist [3]). Geschieht dies dennoch, so braucht derselbe dergleichen Anträge nicht zu berücksichtigen, sondern ist befugt, den Provocanten aufzufordern, sich zunächst persönlich zur näheren Rücksprache bei ihm einzufinden [4]).

Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen, und es kann dazu der verklagte Theil durch seinen persönlichen Richter nöthigenfalls angehalten werden. Bleibt aber der klagende Theil aus, so wird dieser Umstand als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet [5]).

Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden, und das betreffende Attest wird in

---

1) Richter, Kirchenrecht, 6. Aufl., S. 855, vgl. mit seinen oben S. 16, Note 5 angeführten „Beiträgen zur Gesch. des Ehescheidungsrechts". Vgl. auch den oben S. 524 f. mitgetheilten Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 15. Juni 1857.

*) Ueber das Ehescheidungsverfahren im Allgemeinen vgl. Förster, a. a. O. S. 551 ff. und Altmann, Praxis, S. 738 ff. Daß die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen seit der Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1) in Preußen aufgehört hat, alle Acte dieser Gerichtsbarkeit also seitdem nichtig sind, sollte nicht erst bemerkt werden dürfen. Vgl. Altmann, S. 682. In Frankreich gilt ein Gleiches.

1) Verordn. vom 28. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 184), §§. 10 ff. Bei Klagen auf Nichtig- oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe bedarf es des geistlichen Sühneversuches natürlich nicht. Altmann, Praxis, S. 685.

2) Der Geistliche achte darauf, daß bei ihm erscheinende Provocanten wirkliche Parochianen seien und nicht etwa in fraudulenter Weise für ihren augenblicklichen Zweck eine fingirte Parochialangehörigkeit nachweisen, etwa durch Beibringung eines Attestes, daß sie in der Parochie ihren Wohnort wenigstens theilweise nehmen wollen und zu diesem Behufe ein Quartier gemiethet hätten u. dgl. Ein im Auslande lebender Provocant hatte auf diese Weise die Ehescheidungsklage durchsetzen wollen und das betr. Kreisgericht ließ die Sache erst dann fallen, als der Geistliche nachgewiesen hatte, die Parochialangehörigkeit sei nur eine fingirte.

3) Allgem. Just.-Minist.-Verf. an die Justizcommissarien vom 23. November 1846. Just.-Minist.-Bl. 1846, S. 203.

4) Ebendas. und cf. Minist.-Bl. 1846, S. 250.

5) Verordnung vom 28. Juni 1844, §. 11.

diesem Falle von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt. Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen; und wenn der verklagte Theil edictaliter vom Gericht vorgeladen worden ist, bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs [6]).

Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist [7]).

Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen vornehmen und vornehmen lassen [8]). Die Regulirung des Interimisticums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen von den betreffenden Theilen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs erfolgt ist, worüber der Geistliche auf Verlangen ein Attest zu ertheilen hat [9]). Wenn der in Folge böslicher Verlassung verklagte Theil bekannt und erreichbar ist, so läßt das betreffende Gericht den Sühneversuch durch den competenten Geistlichen, oder sofern dies unausführbar ist, durch einen anderen Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, anstellen, und dafern dieser Versuch fruchtlos bleibt, wird von dem Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anbefohlen. Ist diese Frist verstrichen, ohne daß der Befehl befolgt worden, so findet erst die Ehescheidungsklage statt, welcher ein geistlicher Sühneversuch vorangehen muß [10]).

Wenn bei Sühneversuchen unter Ehegatten sich ein Theil in Strafhaft befindet, so kann die versöhnende Vermittelung des Strafanstaltsgeistlichen für **beide** Ehegatten nur dann eintreten, wenn der in Freiheit befindliche Theil sich von selbst, oder auf freundliche Aufforderung, am Orte der Strafanstalt einfindet. Ist der in Freiheit befindliche Theil nicht in der Lage, die Reise unternehmen zu können, oder lehnt er es ab, sich an den Ort der Strafanstalt zu begeben, so muß der Sühneversuch mit jedem der Ehegatten gesondert vorgenommen, und von dem Geistlichen der Strafanstalt und dem Geistlichen des Wohnorts des anderen Ehegatten, von jedem ein besonderes Attest ausgestellt werden [11]).

In dem Atteste über den fruchtlos angestellten Sühneversuch hat der Geistliche in Bezug auf seine Competenz jedesmal bei seiner Namensunterschrift den Zusatz: „**als Seelsorger der beiden Ehegatten**" (oder bei gemischten Ehegatten: „**des Ehemannes** oder **der Ehefrau**") beizufügen [12]).

---

6) Cit. Verordn. 1849, §§. 12. 14. 15. — 7) §. 13. — 8) §. 38. — 9) §. 55.

10) Ebendas. §§. 61—65. Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich giltig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs. Verordn. vom 28. Juni 1844, §. 72.

11) Minist.-Circ.-Verf. vom 5. Juli 1847, Minist.-Bl. 1847, S. 255.

12) Consist.-Verf. Breslau, vom 4. December 1844, cf. Liegn. Amtsbl. 1844, S. 401. 402.

Die Atteste der Geistlichen in Ehescheidungssachen sind stempelfrei [13]).

Geistliche dürfen als Zeugen über die ihnen von den Parteien beim Sühneversuche in Ehescheidungsprocessen eröffneten Mittheilungen wider den Willen desjenigen, der ihnen dieselben anvertraut hat, von den Gerichten nicht vernommen werden [14]).

Für die Vermahnung eines Ehepaars zur Sühne konnte der Geistliche einen Gulden bis zwei Thaler nach Verschiedenheit des Ranges und des Vermögens der Parteien fordern [15]); jetzt haben die Geistlichen für die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 überall, wo diese Gesetzeskraft hat, von ihnen anzustellenden Sühneversuche in Ehescheidungssachen, gleichviel, ob solche die Sühne zur Folge haben oder nicht, keine Gebühren mehr zu fordern [16]).

Capitel IV.

§. 83.

Das Begräbniß *).

Jeder Todesfall, wozu auch die Geburt eines todten Kindes zu rechnen ist, muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, alsbald angezeigt werden, es möge die Person in seine Parochie gehören oder nicht [1]). Diese Anzeige ist die hinterlassene Familie, und in deren Ermangelung der Wirth des Hauses, worin der Todesfall erfolgt ist, zu bewirken schuldig [2]). Hierauf muß der Pfarrer sich nach der Todesart erkundigen, und den Todtengräber anweisen, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg gegenwärtig zu sein [3]), und so lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, das Zuschlagen des Sarges nicht zu gestatten [4]). Alle gewaltsame Todesarten, sowie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthung, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestatten [5]). Auch ist das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen

---

13) Minist.-Verf. vom 13. April 1847, cf. Minist.-Bl. 1847, Nr. 8.

14) Allgem. Landr. II., 11, §§. 80. 81. Allgem. Ger.-Ordn. I., 10, §. 180, Nr. 1. Allerh. Cab.-Ordre vom 30. Mai 1841 und Just.-Minist.-Verf. vom 30. Mai 1841, cf. Just.-Minist.-Bl. 1841, S. 219. 220.

15) Gebührentaxe vom Jahre 1815, 4. Abschnitt, 37 b.

16) Allerh. Erlaß d. d. Sanssouci, 11. September 1846, Just.-Minist.-Bl. 1846, S. 178. Minist.-Verf. an sämmtliche Consistorien mit Ausschluß derjenigen zu Berlin und Koblenz vom 9. November 1846, Minist.-Bl. 1846, S. 197.

*) Vgl. oben S. 70, Note 11 und S. 225—229.

1) Allgem. Landr. II., 11, §§. 469—471. — 2) §. 473. — 3) §. 474. — 4) §. 475. — 5) §. 477.

und die Oeffnung der Särge bei der Begräbnißceremonie verboten [6]).

Oeffentliche Reden an der Grabstätte dürfen nicht von Laien, sondern nur von Geistlichen gehalten werden, und bei stillen Beerdigungen soll der Natur der Sache nach gar nicht gesprochen werden. Wollen Verwandte oder Freunde eines Verstorbenen dessen Gedächtniß durch eine Rede im Trauerhause ehren, so ist dies ihnen gestattet [7]).

Es darf zwar, wenn man auf auswärtigen Dörfern und Kirchhöfen, wo nämlich die Parochialkirche nicht steht, ein Begräbniß nicht durch den hierzu allein berechtigten Pfarrer selbst will abhalten lassen, unter dessen Genehmigung die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule unter Gesang zu Grabe geleitet werden, es hat sich aber der letztere hierbei alles Lesens und Sprechens, resp. des kirchlichen Segens zu enthalten. Soll auf Verlangen der Hinterbliebenen von dem Schullehrer der Lebenslauf des Verstorbenen abgelesen werden, so ist derselbe jedenfalls zuvor dem Geistlichen vorzulegen, und dessen Erlaubniß, daß ihn in diesem Geschäft der Schullehrer vertreten darf, einzuholen.

In keinem Fall darf eine Beerdigung auf solchen auswärtigen Dörfern erfolgen, ohne daß zuvor der Todesfall, und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen, dem Geistlichen angezeigt ist, zu dessen Kirche diese Ortschaften, wenn auch nur gastweise oder zugeschlagen, sich halten. Am wenigsten darf die Beerdigung durch den Schullehrer erfolgen, wenn nicht zuvor der betreffende Geistliche hiervon in Kenntniß gesetzt ist — und dies alles bei Vermeidung namhafter Ordnungsstrafe [8]).

Das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe darf, ohne vorgängiges Erkenntniß des Staats, Niemandem versagt werden [9]).

Die Beerdigung und Beisetzung in den eigentlichen Erbbegräbnissen ist ferner zu gestatten, auch wenn Mangel an Raum die Schließung des bisherigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, oder solches der Gesundheit wegen geschehen ist [10]).

In Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden [11]). Auch ist die Beerdigung derselben anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, ohne Anzeige bei den geistlichen Obern und deren Erlaubniß nicht statthaft [12]); nur bei todtgebornen

---

6) Rescr. vom 24. November 1801 und 16. März 1802. Reg.-Publ. Potsdam, 1. März 1831.

7) Consist.-Verf. Berlin, 18. Juni 1829. Minist.-Verf. vom 17. Juni 1840, cf. Minist.-Bl. 1840, S. 228. Minist.-Verf. vom 5. Juli 1842, cf. Minist.-Bl. 1842, S. 264. Consist.-Publ. Breslau, 30. September 1846. Vgl. hierzu die bemerkenswerthen beiden Erkenntnisse aus dem Jahre 1861 bei Altmann, Praxis, S. 481 unter Nr. 10.

8) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 29. September 1845, Amtsbl. 1845, S. 346. 347.

9) Allgem. Landr. II., 11, §. 188.

10) Cab.-Ordre vom 17. October 1822, cf. v. Kamptz's Ann. 1823, S. 85.

11) Landr. II., 11, §. 184. Reg.-Verf. Danzig, vom 13. April 1826. Amtsbl. 1826, S. 177.

12) Landr. II., 11, §. 186 (Instruct. f. d. Consist. vom 23. October 1817, Ges.-Samml. S. 238).

oder vor der Taufe verstorbenen Kindern, von welchen dem Pfarrer Anzeige geschehen muß, kann jedoch derselbe allein eine Ausnahme gestatten [13]).

Durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses kann Niemand der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen [14]).

Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden [15]). Stirbt Jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe [16]). Stirbt er aber an einem anderen Orte, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen [17]). Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie erwählen [18]). Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist [19]).

Außer den Fällen der §§. 454 u. 455 II., 11, Allgem. Landr. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden [20]). Doch haben letztere, wenn nach §. 457 der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die nach der Verfassung jedes Orts von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind [21]). Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen [22]). Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, vor welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459 zukommenden Gebühren, ohne Abzug, zu entrichten [23]). Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden. In diesem Falle sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten [24]).

Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in dem der Todesfall erfolgt

---

13) Landr. II., 11, §§. 471. 472. — 14) §. 187. — 15) §. 453. — 16) §. 454. — 17) §. 455. — 18) §. 456.

19) Ebendas. §. 457. Verordnungen wegen des Begräbnisses und anderer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte können in außergerichtlichen Aufsätzen giltig getroffen werden. Landr. I., 12, §. 169.

20) Ebendas. §. 456. — 21) §. 459. — 22) §. 460. — 23) §§. 461. 462. — 24) §§. 467. 468.

ist, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, hat die Pflicht auf sich, wenn ihm bekannt ist und wird, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus anderen gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder oder sonstige Erben hinterläßt, derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder, wenn er diese nicht kennt, oder dieselbe außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte sofort Anzeige zu machen[25]), besonders wenn gesetzlich Siegelung nothwendig ist; und diese tritt ein, wenn die muthmaßlichen Erben ungewiß, abwesend oder minorenn sind, und der Verstorbene keinen gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen hat. Diese Anzeige liegt dem Geistlichen auch bei dem Tode und der Beerdigung eines Fremden ob, sobald sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in der Heimath desselben Nachricht geben könnte[26]).

Leichname von Verunglückten, oder sonst nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen natürlicherweise verstorbenen Personen, dürfen nicht sofort, sondern erst nach der Untersuchung (durch den Richter) beerdigt werden[27]).

Der Leichnam eines Hingerichteten wird seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung verabfolgt[28]).

Selbstmörder erhalten aus Gründen der Disciplin kein kirchliches Begräbniß, es sei denn, daß ein solcher in erwiesener Maßen unzurechnungsfähigem Zustande sich das Leben genommen hat[29]). Aber auch in dem letzteren Falle unterbleibt Grabrede und Geläut, es findet also nur ein sog. stilles Begräbniß statt.

Bei einem stillen Begräbnisse (sepultura minus solennis) bewendet es ferner auch, wenn der Verstorbene es gewünscht hat[30]), oder die Hinterbliebenen es verlangen. Die Kirche ihrerseits hat, wenn nicht Gründe der Disciplin, wie in dem Falle der Selbstentleibung, in Betracht kommen, oder eine solche Bestattungsweise aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten erscheint[31]), nach Geschichte und Lehre darauf zu hal-

---

25) Ebendas. §§. 478—480. Allgem. Ger.-Ordn. II., 5, §. 4. Reg.-Verf. Magdeburg, 30. September 1817 und 15. Juli 1823.

26) Landr. II., 11, §. 495. In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Französische Recht gilt, sollen sowohl die Ortspfarrer, als die Civilstandsbeamten den Sterbefall eines jeden, der minderjährige Kinder hinterläßt, unverzüglich und längstens binnen acht Tagen, nachdem der Sterbefall zu ihrer Kenntniß gekommen ist, dem betreffenden Friedensrichter auf stempelfreiem Papier bei einer Ordnungsstrafe anzeigen. Allerh. Cab.-Ordre Teplitz, den 4. Juli 1834.

27) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 10. April 1847. Die Erlaubniß zur Beerdigung von Personen, welche gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, dürfen die Prediger nicht eher ertheilen, bevor nicht die Gerichtsbehörden in die Beerdigung gewilligt haben. Kurmärk. Amtsbl. 1811, S. 127.

Die Gerichtsbehörden oder die Deputirten des Gerichts haben die Bewilligung schriftlich zu ertheilen. Reg.-Verf. Magdeburg, vom 1. und 24. Juli 1818. Amtsbl. S. 204 und 272. Crim.-Ordn. §§. 147—177.

28) Strafgesetzb. §. 9.

29) Das Nähere siehe bei Jacobson, Kirchenrecht II., S. 514.

30) Vgl. Note 19.

31) So unterbleibt in Kurhessen die Leichenbegleitung, wenn der Tod zufolge

ten, daß ihre Todten regelmäßig unter Betheiligung der Kirchengemeinde und des Pfarrers beerdigt werden [32]).

Zur Verhinderung der zu frühen Beerdigung der Leichen ist bestimmt, daß diese nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Ableben beerdigt werden dürfen, daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo dasselbe sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien u. s. w., auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat [33]). Die bezüglichen Bescheinigungen müssen dem betreffenden Pfarrer von den Angehörigen des Verstorbenen ausgehändigt werden [34]).

Wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft [35]).

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafe wird bis zu zwei Jahren geschärft, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft [36]).

Die Pfarrgeistlichen haben den Todtenschein jedes Ausländers ohne Ausnahme, welcher in diesseitigen Militär- oder Civillazarethen, im Gefängnisse, oder in einer anderen Anstalt verstirbt, in welchem er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und an die heimathliche Familie senden können, von Amts wegen auszufertigen und an die Regierungsbehörde behufs der Legalisation und Weiterbeförderung einzureichen. Da nun auf Grund der Reciprocität mit der Königl. Dänischen Regierung in dieser Einrichtung eine Erweiterung dahin getroffen werden soll, daß für die, den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen, auch eine Nachricht über ihre Vermögensverhältnisse und über ihre auswärtigen Erben, soweit Beides am Sterbeorte bekannt ist, verbunden wird, welche Nachricht von der Gerichtsbehörde des Sterbeorts hinzugefügt werden soll, so haben demgemäß die Geistlichen die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen von Dänemark in Zukunft

---

natürlicher Blattern, eines ansteckenden Nervenfiebers erfolgt ist. Büff, S. 591, Note 5. Die Begleitung des Pfarrers erfolgt trotzdem.

32) Vgl. R. Schneider in E. Ohly's Pastoralbl. f. d. evangel. Kirche, Jahrg. IV. (1868), Nr. 22.

33) Rescr. vom 2. März 1827, v. Kamptz's Annalen 1827, S. 168; Danzig, 11. August 1834, Amtsbl. 1834, S. 203. Marienwerder, 11. September 1827 und 8. Mai 1835, Amtsbl. 1827, S. 306 ff. und 1835, S. 119.

34) Reg.-Verf.-Publ. Königsberg, 16. October 1827, Amtsbl. 1827, S. 293.

35) Strafges. vom 14. April 1851, §. 345.

36) Ebendas. §. 186.

nur an das Gericht des Sterbeorts einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse[37]).

Anm. 1. Wenn für die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen es an provinzialrechtlichen Bestimmungen fehlt, so ist dieser Gegenstand nach den Vorschriften des Preußischen Rechts zu beurtheilen und darnach zu verfahren. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen an und für sich im kirchlichen Eigenthum verbleiben und von dem gemeinen rechtlichen Verkehr ausgeschlossen sind, mit alleiniger Ausnahme desjenigen Falles, wenn Erbbegräbnisse einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, wo sie dann mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist, übergehen; und daß das Recht des Acquirenten an einer solchen Begräbnißstelle sich nur auf die für ihn und seine Erben geltende ausschließende Befugniß derartiger Leichenbestattungen beschränkt. Allgem. Landr. II., 11, §. 685. Just.-Minist.-Rescr. vom 7. December 1841, Minist.-Bl. 1842, S. 13.

Dem Vorstehenden steht die Bestimmung des Allgem. Landr. II., 11, §. 681 nicht entgegen, welche unter Berücksichtigung der §§. 170 und 183 ebenfalls auf Erbbegräbnisse anzuwenden ist. Dieser §. 681 nennt zwar die zu den einzelnen Kirchenstellen Berechtigten die Eigenthümer der Stellen, woraus gefolgert werden könnte, daß auch ein Erbgräbniß aus dem Eigenthum der Kirche in dasjenige des Berechtigten übergegangen sei; aber das Allgem. Landr. I., 8, §. 1 kennt nicht bloß ein Eigenthum an Sachen, sondern auch an Rechten. In diesem Sinne legt jener §. 681 dem zu einer Kirchstelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei, und in diesem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen ist, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle selbst geht nie aus dem Eigenthum der Kirche heraus. Aus diesem Grundsatz folgt in Betreff der Dispositionsbefugniß über eine Begräbnißstelle, daß sie, als bloß einer gewissen Person oder Familie zum Gebrauch verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehr steht, und daß sie vom Besitzer daher nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in besonderen Vereinbarungen bei der ersten Verleihung gestattet ist, auch nicht von Todes wegen an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§. 682 u. 683 ebendaselbst, und deshalb sind dergleichen Stellen auch nicht, wie im Allerh. Cab.-Befehl vom 14. April 1840 anerkannt ist, Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht subhastirt werden. Cf. Minist.-Bl. 1842, S. 13 ff.

Anm. 2. Wenn eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt wird, wozu ein Leichenpaß bei der betreffenden Regierung der Provinz nachgesucht werden muß, da außerdem jede Gerichtsobrigkeit berechtigt ist, bei der

---

37) Minist.-Verf. vom 27. October 1836 und 18. März 1837. Just.-Minist.-Verf. vom 30. April 1847, Just.-Minist.-Bl. 1847, S. 147.

Durchfuhr die Eröffnung des Sarges und die Besichtigung des Todten zu verlangen: so kann der Geistliche nur dann für sich und die Kirche Gebühren nach der Taxe des Orts fordern, wenn gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten dabei ausdrücklich verlangt werden. Landr. II., 11, §§. 463—466.

Anm. 3. Ueber die Ausfertigung von Pässen (durch die Regierung) zu Leichentransporten und die Ausführung kirchlicher Feierlichkeiten bei letzteren cf. Verordn. vom 21. August 1844, Minist.-Bl. 1844, S. 269.

Anm. 4. Die Todtengräber sind der Ortspolizeibehörde wie den Geistlichen und Kirchcollegien gleichmäßig untergeben und zur Folgsamkeit verpflichtet. Dieserhalb müssen sie auch mit gehöriger und vollständiger, schriftlicher Instruction versehen werden, wobei zugleich die zu beachtenden polizeilichen Vorschriften in Betreff der polizeilichen Controle der Ortsbehörden und des Geistlichen wegen der Feststellung des Ablebens und Eintragung in die Kirchenbücher, in Betreff der Anfertigung vorschriftsmäßiger Gräber, des Verhaltens bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, der den Todtengräbern zustehenden Gebühren 2c. speciell einzurücken sind. Diese Instruction muß gemeinschaftlich vollzogen und darauf der Todtengräber verpflichtet werden. Reg.-Verf. Liegnitz, vom 30. Juni 1844, Amtsbl. 1844, S. 258.

Capitel V.

§. 84.

Acte, welche mit dem kirchlichen Leben in Beziehung stehen.

1. Zuziehung der Geistlichen bei Eidesleistungen.

Die Geistlichen sind schuldig, die ihnen in Civil- und Criminalsachen von Gerichts wegen aufgetragenen Admonitionen bei Eidesleistungen mit gewissenhafter Treue und Umsicht zu verrichten [1]). Auch haben sie ihre jedesmaligen Catechumenen vorzüglich in der Lehre vom Eide zu unterrichten. Die in einem Minist.-Rescr. vom 12. März 1796 auf Dom. 23 p. Trinit. angeordnete alljährliche Eidespredigt findet nicht mehr statt [2]).

Hierbei ist mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Civilproceßreform auf ein Doppeltes aufmerksam zu machen.

1) Ger.-Ordn. I., 10, §. 369 und Crim.-Ordn. §. 339.

2) Minist.-Circ.-Verf. vom 19. Februar 1847, Minist.-Bl. 1847, S. 254. 255. Nach Circ.-Verf. des Rhein. Consist. Coblenz, den 14. März 1833 ist die sog. Eidespredigt den ersten Sonntag im August zu halten.

Schon das Schreiben der Abth. des Minist. der geistl. Angel. für d. i. evangel. Kirchens. an den Justizminist. vom 30. Januar 1850, betreffend die Eidesleistung der Geschworenen 3), hat sich dahin ausgesprochen, „daß für die evangelisch-christliche Bevölkerung des Landes die Ableistung des Eides in der Formel und mit den körperlichen Gebräuchen, welche bisher üblich gewesen, erhalten bleibe; unvorgreiflich dessen, was die Staatsgesetzgebung für solche zu verordnen für nothwendig erachten mag, die sich den evangelisch-christlichen Ritus der Eidesleistung nicht aneignen können." Es ist bekannt, daß trotzdem das Gesetz vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, Art. 73, vorschreibt:

Der Vorsitzende vereidet die Geschworenen . . . mit nachstehenden Worten:

Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen u. s. w.

Die Geschworenen leisten diesen Eid, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem anderen, die Worte aussprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Preußische Entwurf einer Proceßordnung vom Jahre 1864 läßt in §. 553 den Eid in gleicher Weise ganz allgemein mit den Worten beginnen:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden;

und mit der Bekräftigungsformel schließen:

So wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden soll jedoch gestattet sein, diesen Worten eine seinem Glaubensbekenntnisse entsprechende weitere Bekräftigung beizufügen. Von einer Zuziehung der Geistlichkeit bei Eidesleistungen schweigt der Entwurf.

Die Geistlichkeit wird zu erwägen haben, ob diesen Vorgängen gegenüber sie sich abwartend verhalten oder ihre Sonderwünsche an competenter Stelle zum Ausdruck bringen solle.

Diese Wünsche dürften und dies ist das Andere, worauf hingewiesen werden mag, nicht bloß auf eine Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes, sondern weiter darauf zu richten sein, daß jedem von einer evangelischen Partei vor Gericht abzuleistenden Eide eine besondere Eidesbelehrung des zuständigen Seelsorgers vorangehen, auch, wie dieses geschehen, von dem Geistlichen attestirt werden müßte. So ist es gegenwärtig in Kurhessen Rechtens 4), und dürfte es kaum gegründete Bedenken haben, den dort geltenden löblichen Brauch zu verallgemeinern.

---

3) Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Minist. der geistl. Angel. f. d. i. evangel. Kirchens., S. 58—63.

4) Büff, Kurhess. Kirchenrecht, S. 474 ff.

§. 85.

2. Zuziehung der Geistlichen bei der Gefangenenpflege*).

Den Besuch der Gefangenen haben sich die Geistlichen, wenn sie dazu aufgefordert werden, angelegen sein zu lassen [1]).

Bei der Hinrichtung eines zum Tode Verurtheilten ist dem Geistlichen seiner Confession der Zutritt gestattet [2]).

§. 86.

3. Zusammenberufung der Kirchengemeinden.

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann zwar durch Insinuation an jedes Gemeindeglied [1]), aber auch mit gleicher rechtlicher Wirkung dadurch geschehen, daß die Einladung der zum Hauptgottesdienste in der Kirche versammelten Gemeinde auf folgende Weise bekannt gemacht wird [2]), wobei auch noch die Einladung durch öffentliche Blätter zuläßig ist [3]). Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben, und in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden. Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienste geschehen. Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, insofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei auf einander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen. Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein solches Attest hat volle Beweiskraft [4]).

---

*) Vgl. die empfehlenswerthe Schrift des Pastors Lic. C. W. Hänell, System der Gefängnißkunde nebst einem kurzen Anhange von der Verwaltung des Predigtamts im Gefängniß, Göttingen 1866 bei Vandenhöck u. Ruprecht.

1) Crim.-Ordn., §§. 32. 33. Vgl. die Verf. des Justiz-Minist. vom 24. October 1859, betreffend den Gottesdienst und die Seelsorge in den gerichtlichen Gefängnissen im Just.-Minist.-Bl. S. 346 ff., wo auch die betreffende Anweisung des Evangel. Oberkirchenraths vom 24. December 1858 mitgetheilt wird. Vgl. auch Actenstücke, Bd. 2, S. 245 ff., verbunden mit S. 154 ff. ebendas.

2) Strafgesetzbuch, §. 8.

1) Allgem. Landr. II., 6, §. 57.

2) Ges. vom 23. Januar 1846. Ges.-Samml. 1846, S. 23. 24, §. 1.

3) Ebendas. §. 4.

4) Ebendas. §. 3.

§. 87.

4. Kirchencollecten *).

Die Kirchencollecten haben die Pfarrer, wo möglich am nächsten Sonntage nach Publication der jedesmaligen Verfügung, sowie die stehenden, auf gewisse Sonntage bereits festgesetzten an diesen Sonntagen einzusammeln und sie mit einer Designation hinsichtlich des Sammlungstages, der Münzsorten und des Zwecks oder der Bestimmung, mit Ort, Datum und Namensunterschrift des Pfarrers versehen, alsbald an die Behörde — in Schlesien an das Königl. Kreissteueramt [1]) — einzusenden [2]).

Dergleichen Sendungen haben Portofreiheit [3]), sie müssen aber mit der Rubrik: „Kirchencollectengelder" und dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen und auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet sein, von dem die Sendung ausgeht [4]).

Anm. 1. Die Kirchencollecten sind an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Sonntage, wie auch am Sonntage vorher, von der Kanzel der versammelten Gemeinde anzuzeigen und die dabei aufgekommenen Beträge binnen 3 Tagen nach Abhaltung der Collecte an die Bezirkssteuercasse, oder aber, wenn Nichts eingekommen ist, ein Negativattest einzusenden. Reg.-Verf. Minden, vom 19. April 1847. Minist.-Bl. 1847, S. 125.

Anm. 2. Die Termine, an welchen, sowie die Gegenstände, für welche Kirchencollecten, resp. stehende oder jährlich wiederkehrende, die Geistlichen, nach vorheriger Ankündigung von der Kanzel, zu veranstalten und zu besorgen haben, sind in den einzelnen Provinzen der Monarchie verschieden, so daß der Geistliche die nöthigen Notizen hierüber aus den provinziellen Mittheilungen und Vorschriften zu entnehmen hat.

Anm. 3. Zu den sogenannten stehenden Kirchencollecten in (Alt-) Schlesien gehören:

1) Für die Königl. Waisenhausanstalt in Bunzlau, im Monat Januar.
2) Für die Königl. Universitätsfreitische zu Breslau, pr. 1. Quartal Dom. Invocavit; pr. 2. Quartal am Bußtage; pr. 3. Quartal am Erntedankfeste; pr. 4. Quartal Dom. 1. Advent.
3) Für die armen Schulkinder im Kirchspiele — 3, an jedem der hohen Feste: Ostern, Pfingsten, Weihnachten; oder an einem diesen Festen zunächst liegenden Sonntage; am Confirmationstage und am Michaelistage. Reg.-Amtsbl. Liegnitz, 1818, S. 39; Oppeln, 1820, S. 22.

---

*) Vgl. in dieser Beziehung die vielfachen Erlasse des Evangel. Oberkirchenraths in den Actenstücken, Register sub hac voce und oben S. 332, Note 4.

1) Amtsbl.-Verf. Breslau 1832, S. 308; Liegnitz 1832, S. 250.

2) Magdeb. Amtsbl. 1818, Nr. 28 u. 1818, Nr. 25.

3) Uebersicht der Portofreiheitsverhältnisse §. 53.

4) Minist.-Verf. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 17. Juli 1850. Cf. Minist.-Bl. 1850, S. 228.

4) Für die Provinzialbibelgesellschaft am 1. Pfingstfeiertage. Reg.=Amtsbl. Breslau, 1826, S. 105; Liegnitz, 1826, S. 127; Oppeln, 1826, S. 100.
5) Für die Provinzialschullehrer=Wittwen= und Waisen=Unterstützungsanstalt am Pfingstfeiertage. Reg.=Amtsbl. Breslau, 1826, S. 104; Oppeln, 1826, S. 86.
6) Für das Königl. Taubstummeninstitut zu Breslau, Dom. 12 p. Trinit.
7) Für das Königl. Blindeninstitut zu Breslau, am Sonntage nach dem 18. October.

§. 88.

5. Ordnung in und außer der Kirche.

Die Pfarrer haben dafür zu sorgen, daß die Kirchen im Innern rein gehalten und Fenster und Thüren derselben außerhalb des Gottesdienstes regelmäßig wegen Verbesserung der Kirchenluft geöffnet werden.

Denkzeichen in den Kirchen dürfen ohne Bewilligung der Diöcesanbehörde nicht aufgehangen werden [1]).

Nur solche Gedächtnißtafeln, welche die Namen der in den Befreiungskriegen vor dem Feinde gebliebenen Krieger enthalten, dürfen in den Kirchen ohne Weiteres aufgestellt werden [2]); dagegen dürfen Gedächtnißtafeln von Militärs, resp. verstorbenen Militärvereinsmitgliedern nie ohne vorgängige Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes in den Kirchen aufgestellt werden, und die Kriegsdenkmünzen ꝛc. sollen darauf nicht geheftet, sondern anderweitig nach Vorschrift aufbewahrt werden [3]).

An der Kanzel und am Altare dürfen, ohne Unterschied und Ansehen der Person, keine Todtenkronen, Kränze, Inschriften, Bänder und sonstige Erinnerungszeichen an Verstorbene angebracht werden. Auch dürfen Leichenbahren und Särge in den Kirchen, resp. in dem Innern derselben (Schiff, Gängen, Emporkirchen), nicht geduldet werden [4]).

Auch muß jede Inschrift an einem zu setzenden Denkmal, sei es in Kirchen oder auf Begräbnißplätzen, zuvor dem Prediger des Orts zur unentgeltlichen Durchsicht vorgelegt werden [5]).

§. 89.

6. Kirchenbücher.

a) Einrichtung und Führung derselben.

Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgten, imgleichen alle die Eingepfarrten betreffenden

---

1) Consist.=Verordn. Magdeburg, den 1. October 1816.
2) Allgem. Verordn. publ. Reg. Liegnitz, vom 13. December 1837. Ges.=Samml. von 1813, S. 65.
3) Minist.=Erl. d. d. Berlin, 24. November 1845. Reg.=Circ. Liegnitz, vom 6. December 1845 (I. M. Nr. 1889).
4) Reg.=Circ. Köslin, vom 22. Februar 1843. Minist.=Bl. 1843, S. 142. 143.
5) Reg.=Verf. Magdeburg, Amtsbl. 1821, Nr. 43.

und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse, sogleich nach vorgenommener Handlung oder nach erhaltener Anzeige, nach der Zeitfolge, deutlich und leserlich, das Datum mit Buchstaben ausgedrückt, nach dem vorhandenen, vorschriftsmäßigen Schema mit eigener Hand einzuschreiben [1]), und wenn sie genöthigt sind, dies durch Hilfsgeistliche thun zu lassen, dazu die Genehmigung der betreffenden Regierung nachzusuchen. Die Originalkirchenbücher müssen mit einem alphabetischen Register versehen werden. Dieses muß Vor- und Zunamen, Jahr und Tag der Amtshandlung und Seitenzahl enthalten [2]).

Bei Vacanzen hat der stellvertretende Geistliche die Pflicht auf sich, die von ihm verrichtete geistliche Amtshandlung, welche ins Kirchenbuch eingetragen werden muß, in demselben mit Angabe seines Namens, seines Amtes und der Ursache der Vertretung einzuschreiben [3]).

Bei Aufgeboten und Trauungen ist sowohl hinsichtlich des Bräutigams, als auch der Braut, der volle Name (Vor- und Zuname) [4]), der Stand und Wohnort [5]) (auch Gewerbe und Hausnummer), das Alter [6]), die Confession, ob der eine oder die andere noch unter Eltern oder Vormündern steht, anzuzeigen. Im Falle der Bejahung ist der Name, Stand und Wohnort der Eltern oder der Vormünder [7]) anzugeben, so auch die Art, wie die Einwilligung der Eltern jedes Theils oder der Vormünder, unter Beistimmung der vormundschaftlichen Behörde erfolgt und wer diese Behörde sei [8]). Ferner muß nachgewiesen werden, ob ein Theil und welcher schon verehelicht gewesen, und auf welche Weise die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem verstorbenen Gatten erfolgt ist [9]). Imgleichen sind die Tage der Proclamation sowohl derjenigen, welche der das Kirchenbuch führende Pfarrer [10]) verrichtet hat, als auch der demselben nach den gesetzlichen Bestimmungen [11]) bloß angezeigten [12]), anzuführen. Im Falle der Dispensation vom dritten oder vom zweiten und dritten Aufgebot ist die Angabe des Datums und der Dispensationsschein nöthig. Da, wo ein eigenes Proclamationsbuch geführt wird, kann in dem Trauungsbuch darauf verwiesen werden. Endlich ist der Name des Geistlichen erforderlich, welcher die Trauung verrichtet oder die bloße Anzeige von der durch einen anderen Geistlichen zu verrichtenden Trauung erhalten hat [13]).

Bei Geburten und Taufen muß der volle Name (Vor- und Zuname) des Vaters nebst dem Stande (Gewerbe und Hausnummer) desselben [14]) eingetragen werden.

Ferner muß der volle Name (Vor- und Zuname) der Mutter [15])

---

1) Landr. II., 11, §§. 481. 482. Ober-Präs.-Verf. Breslau, vom 14. Mai 1842 (Nr. 1941). Reg.-Publ. Liegnitz, vom 30. Mai 1842 (Nr. 3466).

2) Man hat sich hierzu einer vorzüglich guten, nicht verbleichenden und gelb werdenden Dinte zu bedienen, damit die Nachrichten in den Kirchenbüchern für alle kommenden Zeiten leserlich und brauchbar bleiben. Mathis II., S. 263.

3) Landr. II., 11, §. 509. — 4) §. 483. — 5) §. 483. — 6) §. 485. — 7) §. 483. — 8) §. 484. — 9) §. 483. — 10) §. 485.

11) Landr. II., 1, §§. 139 ff. und II., 11, §§. 435—441, §. 290. — 12) §§. 481. 495. — 13) §§. 481. 496. — 14) §. 485. — 15) §. 485.

mit dem Beisatze: geb. N. N. eingetragen und bei unehelichen Kindern mit dem Namen der Mutter auch der Stand (und Wohnort nebst Hausnummer) angegeben werden. Imgleichen der Wohnort der Eltern, und bei einem unehelichen Kinde, dessen Vater sich dazu nicht bekannt hat, der Wohnort der Mutter, ferner die Confession der Eltern; der Tag und die Stunde der Geburt nach der Angabe der Eltern oder der namentlich anzuführenden Hebamme [16]); ob das Kind in oder außer der Ehe erzeugt ist; der Tag der Taufe [17]); der volle Name (Vor- und Zuname), Stand und Wohnort der (in Person oder durch Stellvertretung) bei der Taufe gegenwärtig gewesenen Taufzeugen [18]); der Name, welcher dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden ist [19]); und der Name des Geistlichen, welcher die Taufe verrichtet oder die bloße Anzeige von der, durch einen anderen Geistlichen verrichteten Taufe erhalten hat [20]).

Bei Todesfällen und Begräbnissen ist der volle Name des Verstorbenen [21]) und bei todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern, mit der Bemerkung dieses Umstandes, der Name, Stand und Wohnort der Eltern [22]); ferner der Stand der Verstorbenen [23]) und bei Personen, welche noch keine bürgerliche Selbständigkeit hatten, der Name, Stand und Wohnort des Vaters; imgleichen der Ort, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat; das Alter des Verstorbenen nach Jahren, Monaten und Tagen [24]) (auch Stunden); die Krankheit oder sonstige Todesart [25]); der Tag [26]) und die Stunde des Todes; die Ortschaft und das Kirchspiel, wo der Todesfall erfolgt ist [27]); der Tag der Beerdigung [28]); und der Begräbnißplatz [29]) anzugeben. Auch darf nicht fehlen der Name des Geistlichen, welcher als Pfarrer des Sprengels, in welchem der Todesfall erfolgt, die Beerdigung aber nicht vor sich gegangen ist, bloße Anzeige davon erhalten hat [30]), oder welcher als Pfarrer des Sprengels, in welchem die Beerdigung erfolgt ist, diese in kirchlicher Hinsicht vollzogen hat.

Hat der Geistliche den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mitbemerkt werden [31]).

Auch diejenigen Amtshandlungen, welche in einer anderen Parochie vorgenommen werden sollen, sind, sobald sie dem gehörigen Pfarrer angezeigt werden, von demselben mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, im Kirchenbuche nur nachrichtsweise [32])

---

16) Allgem. Landr. II., 11, §. 486.

17) Ebendas. §. 481, cf. Anhangs-§. 131 zu §. 446.

18) Ebendas. §. 485. — 19) §. 485. — 20) §§. 481. 496. — 21) §. 492. — 22) §§. 471. 472. 485. — 23) §. 492. — 24) §. 492. — 25) §. 492. — 26) §. 492.

27) Ebendas. §§. 469. 470. cf. §§. 454. 455. — 28) §. 481.

29) Cf. ebendas. §§. 186. 472. 454—462.

30) Ebendas. §§. 469. 481. 496. — 31) §§. 493. 494.

32) Reglement vom 8. Juni 1775, §. 7. Ed.-Samml. von 1797.

zu verzeichnen. Von solchen bloßen Anzeigen aber darf bei Fertigung der jährlichen Listen kein Gebrauch gemacht werden [33]).

Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, wie die Irvingianer, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung ins Kirchenbuch anzeigen. Solche Anzeigen aber gehören mit in die jährlichen Listen [34]).

Die Führung des Originalkirchenbuchs kommt dem Pfarrer, und wenn an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, dem jedesmaligen ersten, dem eigentlichen Pfarrer zu. Das Duplicat des Kirchenbuchs muß der Küster halten und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben [35]). Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer das Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. Alsdann muß dieses Duplicat an das betreffende Kreisgericht alljährlich zur Aufbewahrung in der Generalregistratur desselben abgegeben werden [36]). Doch kann diese Abgabe zur Aufbewahrung von den Obergerichten ausnahmsweise, wenn dies als zweckmäßig erscheint und ein hinreichend sicheres Local vorhanden ist, einzelnen Deputationen und Commissionen, soweit die Grenzen einer Parochie innerhalb ihrer Bezirke liegen, übertragen werden [37]).

Diese Niederlegung muß Ende Januar oder doch Anfangs Februar jeden Jahres erfolgen [38]).

Unter den Gerichten des Orts sind diejenigen Gerichte gemeint, in deren Jurisdiction die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küster angestellt sind, und die den Hauptort des Kirchspiels und jedenfalls den Vereinigungspunkt desselben bildet, selbst dann, wenn der Pfarrer außerhalb dieser Gerichtsbarkeit wohnt und wenn das Kirchspiel sich über mehrere Jurisdictionen erstreckt [39]).

Wohnt der Pfarrer, unter dessen Bezirke die dabei betheiligten Eingepfarrten gehören, ausnahmsweise an einem anderen Orte, als die Eingepfarrten, von deren Trauungen, Taufen und Todesfällen es sich han-

---

33) Landr. II., 11, §§. 496. 497. Alle Taufen und Trauungen, welche Civilprediger bei Militärpersonen vornehmen, müssen selbige sofort den Militärpredigern anzeigen, damit diese die Kirchenbücher vorschriftsmäßig führen können. Minist.-Rescr. vom 20. Juli 1820.

34) Allgem. Landr. II., 11, §§. 498. 499.

35) Allgem. Landr. II., 11, §. 501. Vgl. damit Franz Dreising a. a. O. (oben S. 364), S. 71 f. Die Schemata sind, wie Dreising a. a. O. bemerkt, im Militärwaisenhause zu Potsdam billig zu haben und werden gewiß überall von den Kirchencassen dem Küster geliefert.

36) Just.-Minist.-Verf. Berlin, 25. März 1850, Minist.-Bl. 1850, S. 126.

37) Just.-Minist.-Verf. vom 27. October 1851, cf. Staatsanzeiger 1851, S. 617. Cf. Allgem. Landr. II., 11, §§. 500—503.

38) Ober-Landesger.-Verf. Glogau, den 31. März 1839, cf. Liegn. Amtsbl. 1839, S. 106.

39) Just.-Minist.-Verf. vom 2. Februar 1841, Beilage vom 20. Januar 1841, cf. Just.-Minist.-Bl. 1841, S. 87. 88.

delt, so ist das Gericht der Eingepfarrten dasjenige Ortsgericht, welches zur Aufbewahrung des Duplicats des Kirchenbuchs berechtigt und verpflichtet ist[40]).

Da der Zweck der Niederlegung der Duplicate der Kirchenbücher bei den Gerichten kein anderer ist, als der der Fürsorge für die Erhaltung der pfarramtlichen Notizen auf den Fall der Zerstörung des Originalkirchenbuchs[41]): so dürfen die Gerichte sich auch nur auf die sichere Aufbewahrung dieser Kirchenbücherduplicate beschränken und davon keinen Gebrauch machen, so lange noch die erforderlichen Kirchenatteste auf Grund des pfarramtlichen Originalkirchenbuchs von dem betreffenden Pfarrer zu erhalten sind[42]).

Wenn die Geistlichen veranlaßt werden, Vermerke in die Kirchenbücher zur Berichtigung der darin aufgezeichneten Acte nachträglich einzutragen, so haben sie entweder von diesen Nachträgen beglaubigte Abschrift dem Gericht einzureichen, bei welchem die Duplicate der Kirchenbücher niedergelegt sind, oder sich diese Duplicate wieder vorlegen zu lassen, um in denselben jene Nachträge selbst zu verzeichnen[43]).

Jeder Kirchenbücher zu führen berechtigte Geistliche ist verpflichtet, in dieselben einzutragen: sämmtliche Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse, welche er verrichtet hat[44]) in Person oder durch einen Stellvertreter[45]), und zwar bei Bewohnern seines Kirchsprengels, welche eingepfarrt sind zu seiner Kirche, als der gehörige Pfarrer[46]), oder zu keiner Kirche, vermöge des in Hinsicht der Aufgebote allgemeinen Sprengelrechts[47]), oder bei kirchlichen Eximirten, vermöge der, in Folge des Rechts der kirchlichen Exemtion auf ihn gefallenen Wahl[48]); ferner bei anderwärts eingepfarrten Personen gleicher Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats[49]), oder auf ein von dem gehörigen Pfarrer ausgestelltes Dimissoriale[50]), oder anderer Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats[51]); imgleichen Aufgebote, Trauungen, Taufen und Begräbnisse, welche ihm bloß angezeigt worden sind als verrichtet bei Eingepfarrten seiner Kirche und zwar von anderen Geistlichen gleicher Confession, in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats[52]) oder auf ein von ihm, als dem gehörigen Pfarrer, ausgestelltes Dimissoriale[53]); oder anderer Confession in Folge besonderer Erlaubniß von Seiten des Staats[54]) auch bei, zu keiner Kirche

---

40) Just.-Minist.-Verf. vom 30. October 1840, Just.-Minist.-Bl. 1840, S. 344, Reg.-Verf. Liegnitz, den 19. Januar 1842, Amtsbl. 1842, S. 45.

41) Landr. II., 11, §. 504.

42) Ober-Landesger.-Verf. Glogau, vom 5. Juni 1838, cf. Liegn. Amtsbl. 1838, S. 181.

43) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 8. September 1841, Amtsbl. 1841, S. 244.

44) Allgem. Landr. II., 11, §. 481.

45) Ebendas. §§. 506. 509. 510. 512.

46) Ebendas. §§. 318. 418.

47) Ebendas. §. 290, cf. II., 1, §. 140.

48) Ebendas. §§. 283. 288, Anh.-§. 128 ebendas.

49) Ebendas. §§. 419—421. — 50) §§. 428—430. — 51) §§. 435. 442. 443. — 52) §§. 419. 420. — 53) §§. 428—430. — 54) §§. 431. 442. 443.

eingepfarrten Bewohnern gleicher Confession seines Sprengels von den, vermöge ihrer Freiheit vom Pfarrzwange dazu gezogenen Geistlichen gleicher oder anderer Confession[55]) — hierher gehört nur die Anzeige der Todesfälle[56]) — und bei Gliedern einer mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei[57]) von den durch diese dazu bestellten Personen[58]), bei katholischen Dissidenten aber nur dann, wenn die Handlungen von einem evangelischen Geistlichen vollzogen sind.

Die Eintragung muß sogleich nach Vollziehung der Handlung oder nach Empfang der Anzeige erfolgen[59]), in deutscher Sprache und deutlich geschrieben sein[60]), wobei jegliche Zeitbestimmung mit Buchstaben und mit Ziffern anzugeben ist[61]).

Wenn Militärgeistliche an eximirten Civilpersonen Amtshandlungen verrichten, so darf die Eintragung derselben in die Kirchenbücher der Militärgemeinde nicht bewirkt werden. Sie müssen hierüber eine besondere Liste führen, die aber die volle Beweiskraft des ordentlichen Kirchenbuchs nicht besitzt, und zur Eintragung der erforderlichen Notizen an den Pfarrer der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der betreffenden Personen zur Eintragung in dessen Kirchenbuch gelangen lassen, welcher diese gegen Erlegung der üblichen Schreibgebühren zu bewirken hat[62]). Bei Trauungen ist es der Pfarrer der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut, bei welchem ohnehin das Aufgebot hat erfolgen müssen[63]).

Die Kosten der Kirchenbücher sind aus der Kirchencasse jedes Orts zu nehmen[64]).

Anm. 1. Ueber die richtige Ablieferung müssen dem Pfarrer jährlich unter dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts gehörige Quittungen ertheilt werden. Ober-Landesgerichts-Verf. Insterburg, vom 28. December 1813. — Gumbinn. Amtsbl. 1814, S. 18.

Anm. 2. Führt der Küster (Kirchenschreiber) das Kirchenbuch, so vertritt die Stelle des Duplicats ein Journal, worin der Küster jede Amtshandlung, so wie sie vorfällt, ehe er sie ins Kirchenbuch einträgt, anmerken und unmittelbar nachher dem Geistlichen, der die Amtshandlung verrichtet, zur Unterschrift vorlegen muß. Dieses Journal hat eben die Rubriken, wie das Kirchenbuch, und der Pfarrer ist verpflichtet, es alle Monate zu revidiren und mit dem Kirchenbuche zu vergleichen. Mathis II., S. 261.

Anm. 3. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Kirchenbücherduplicate für Neuvorpommern und Rügen. Allerh. Verordn. vom 21. Januar 1843. — Ges.-Samml. 1843, S. 37. 38.

---

55) Allgem. Landr. II., 11, 288, Anh.-§. 128. — 56) §§. 470. 475. — 57) §. 498. — 58) §. 26. — 59) §. 482. — 60) §. 481. — 61) §. 482, cf. §. 505.
62) Minist.-Circ.-Verf. vom 23. November 1846, Minist.-Bl. 1846, S. 249.
63) Allgem. Landr. II., 11, §. 290.
64) Rescr. vom 30. Juli 1803.

§. 90.

b. Ausstellung der Kirchenzeugnisse.

Kirchenzeugnisse sind nur aus den Originalkirchenbüchern und nur in deren Ermangelung aus dem Duplicate von den Pfarrgeistlichen zu ertheilen. Das Datum, worauf es ankommt, soll nicht bloß mit Ziffern, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel und der Namensunterschrift des ausstellenden Pfarrers bestärkt werden[1]). Auch ist auf dem Zeugnisse (der beglaubigten Abschrift oder Ausfertigung) zu bemerken, zu welchem Behuf es ausgestellt worden sei[2]).

Ueber die Einrichtung der Taufscheine außerehelich geborener, aber durch eine nachfolgende Ehe legitimirter Kinder ist Folgendes bestimmt: Wenn zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, so kann der Pfarrer das Taufzeugniß nach hier beistehendem Formular ausfertigen, sobald das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; desgleichen, wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die nicht verlangte Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater gar nicht erfolgt ist, aber der Vater über das Anerkenntniß seiner Vaterschaft von dem Pfarrer sich hat zu Protocoll vernehmen lassen, oder aber doch das geforderte, gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs beigebracht ist. Kann die Vaterschaft auf die eben erwähnte Art nicht nachgewiesen werden, so muß der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten muß überlassen bleiben, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen[3]).

Diese Verordnung ist für die Pfarrer in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins dahin modificirt, daß von den Pfarrern ein den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll — um bei Privatrechtsverhältnissen, namentlich bei Stiftungen, Erbschaften ꝛc. eine bedenkliche Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältnisses zu vermeiden[4]).

---

1) Landr. II., 11, §§. 504. 505.

2) v. Kamptz's Jahrb. III., S. 118. — Justiz- u. Finanz-Minist.-Verf. vom 19. October 1839. Aus den eingereichten Duplicaten der Kirchenbücher und viermonatlichen Todtenlisten dürfen die Gerichte keine Kirchenzeugnisse ertheilen. Ober-Landesger.-Commiss.-Verordn. Magdeburg, 9 August 1816. — Ober-Landesger.-Verf. d. d. Glogau, vom 5. Juni 1838. — Cf. Liegn. Amtsbl. 1838, S. 181.

3) Circ. des Minist. der geistl. Angel. vom 23. August 1819 in v. Kamptz's Annalen, Bd. 3, S. 725 und bei Vogt, I., S. 374.

4) Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, 30. September 1831; Reg.-Amtsbl. Liegnitz 1831, S. 339 und v. Kamptz's Jahrb., Bd. 38, S. 291.

Anm. 1. Formular zu einem Taufschein für ein außerehelich geborenes, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirtes Kind.

Der (die) am (Jahr und Tag) geborene Sohn (Tochter) des (Vatername) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufscheins der . . . Kirche am (Datum) durch die heil. Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen und hat die Namen . . . (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren ꝛc. Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Nach diesem Formular sind auch die Taufzeugnisse der getauften Kinder jüdischer Eltern auszustellen.

Die den Militär-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern, behufs des Ersatzgeschäftes, auszustellenden Taufatteste haben die Geistlichen nach folgendem Schema auszufertigen:

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Taufregister und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die —— verehelichte —— geborene —— in (außer) der Ehe mit dem —— zu —— im —— Kreise am —— ten —— des —— ten Jahres n. Chr. G. einen Knaben geboren hat, der in der heil. Taufe am —— ten —— 18 —— die Namen —— erhalten hat.

Dieses unentgeltlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zweck gebraucht werden und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Giltigkeit.

Ausgefertigt zu —— den —— ten

(L. S.) Pfarrer des Orts.

Anm. 2. Zeugnisse und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. B. Tauf-, Todten- und Copulationsscheine, Atteste über versuchte Sühne ꝛc. als Privat- oder öffentliche Verhandlungen, sie mögen zum Gebrauch vor Gericht bestimmt sein oder nicht, sind ebenso, wie die Abschriften, dem gesetzlichen Stempel von 15 Sgr. in der Regel unterworfen. Die Ausfertigungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben sein, und das unstatthafte Umschlagen und Nachbringen desselben, welches nur für solche ungewöhnliche Fälle, wo dasselbe nicht zeitig genug zu haben ist, entschuldigt werden darf, muß ausnahmsweise in Städten innerhalb längstens 8 und auf dem Lande innerhalb längstens 14 Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, besorgt werden.

Jedes einzelne Beglaubigungsattest erfordert den gesetzlichen Stempel. Wenn jedoch hinter einander geschriebene Copien mehrerer Urkunden durch ein und dasselbe hinter die letzte Copie gesetztes Attest beglaubigt werden, so bedarf es alsdann zu diesem auch nur eines 15 Sgr.-Stempels [5]).

Wo die Stempelbefreiung auf Atteste oder Requisitionen der Gerichte oder administrativen Behörden angesprochen wird, haben die Geistlichen in

---

5) Finanz-Minist.-Rescr. vom 1. October 1823. (Cf. Schmid's Comment. zu d. Preuß. Stempelgesetzen, Berlin 1838, S. 106.)

den Attesten den Grund der Befreiung, sowie die ihnen zu den Acten eingelieferten Zeugnisse oder Requisitionen, nach Behörden und Datum ausdrücklich anzuführen [6]).

Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, welche auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels festgesetzt wird [7]).

Die Superintendenten sind zur Kategorie der in dem Tarif des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Position: Gesuche, bezeichneten Staatsbehörden nicht zu rechnen, und es sind mithin die bei ihnen angebrachten Urlaubsgesuche von Geistlichen nicht als stempelpflichtig zu betrachten. Minist.-Publ. Berlin, 7. Mai 1850. Minist.-Bl. 1850, S. 125. Consist.-Circ. an die sämmtlichen Superintendenten der Provinz, Breslau, 16. Mai 1850.

Stempelfrei sind alle Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen; alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne (Zeugnisse für Arme); alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine auszustellen haben, z. B. Zeugnisse für Kinder über ihr Lebensalter behufs der Zulassung zum Confirmandenunterrichte — Proclamations- oder sogenannte Ledigkeitszeugnisse (testim. integrit.) und Bescheinigungen über bezahlte Stolgebühren zum Behuf einer auswärtigen Trauung. Außerdem sind stempelfrei alle Lebenszeugnisse für Pensionisten und die Taufscheine für Militäristen, behufs ihrer Dienstpflichtigkeit. Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn der Werth 50 Thlr. Silbergeld nicht erreicht, sind auch stempelfrei, auch Taufzeugnisse für arme Minorenne. Die Armuth derselben muß nach Höhe der Verlassenschaftsmasse ihrer verstorbenen Eltern von den betreffenden Ortsgerichten attestirt sein [8]).

Es können auch mehrere Zeugnisse, wenn sie von einem und demselben Prediger ausgehen und mehrere Fälle einer und derselben Familie betreffen, auf einem Stempelbogen geschrieben und ausgestellt werden [9]).

Die Interessenten, welche ein stempelpflichtiges Zeugniß begehren, haben dem Pfarrer den erforderlichen Stempelbogen dann zu liefern oder den Geldbetrag dafür vorschußweise zu zahlen. Wird bei Ausstellung eines kirchlichen

---

6) Im Sinne des §. 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Consist.-Circ.-Verf. vom 14. Februar 1828.

7) Cab.-Ordre vom 28. October 1836, Ges.-Samml. 1836, S. 308, Nr. 2 und 3 und Cab.-Ordre vom 23. December 1842, Ges.-Samml. 1843, S. 21.

8) Vergl. das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57), §. 3, litt. a und c und Tarif dazu sub voce „Atteste“.

9) Merseb. Amtsbl. 1821, St. 23, Nr. 97.

Attestes ein Stempelbogen durch Zufall oder Versehen verdorben, so kann derselbe, wenn der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt, zur baaren Vergütung des Stempelbetrags eingereicht werden [10]).

Stempel- und gebührenfrei sind die im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, sowie andere dergleichen Zeugnisse auszufertigen [11]).

Desgleichen sind stempel- und gebührenfrei alle die zum Gebrauche in Vormundsschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind und die eigenen Einkünfte derselben zu ihrem Unterhalt verwandt werden müssen und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren. Diese Zeugnisse sind aber mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen, damit die Gerichte, welche in dem Falle, daß das Vermögen der Minorennen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, ihrer Pflicht genügen können, jene Liquidationen gehörig zu beachten und die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden [12]).

Die Ausfertigung der Moralitätszeugnisse für Predigtamtscandidaten bei Verlegung ihres Aufenthalts aus einem Superintendenturbezirk in einen anderen ist stempelfrei [13]).

Stempel- und gebührenfrei sind ferner: alle attestmäßige Benachrichtigungen der Geistlichen zur Vervollständigung anderer Kirchenbücher, sowie alle amtliche Correspondenz [14]). — Die den Elementarschulamtscandidaten, behufs deren Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualificationsattestes, von den Pfarrern zu gebenden Zeugnisse über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß. Der Befreiungsgrund ist aber auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken [15]). — Die Sterbeatteste für die hinterbliebenen Wittwen verstorbener Invaliden zur Erhebung des Gnaden- und Sterbemonatsbetrags. Auf jedes Attest aber muß, zur Vermeidung des Mißbrauchs, der Vermerk: „Stempelfrei, behufs Liquidirung des Gnaden- und Sterbemonats", gesetzt werden [16]). — Tauf-, Copulations- und Gesundheitsatteste, behufs des Eintritts in die allgemeine Wittwencasse. Dieser Behuf muß aber auf dem Atteste bemerkt sein [17]). — Geburtsscheine für über 60 Jahre alte Personen behufs ihrer Befreiung von der Classensteuer. Nur muß dieser Umstand auf

---

10) Stempelsteuergesetz vom 7. März 1823, §. 39.

11) Allerh. Cab.-Ordre vom 5. August 1836, Minist.-Publ. Berlin, 22. September 1836.

12) Minist.-Verf. des Minist. der geistl. 2c. Angelegenh. und der Justiz, vom 16. Juli 1838, cf. Liegn. Amtsbl. 1838, S. 265. 266.

13) Minist.-Circ.-Verf. vom 21. October 1846, Minist.-Bl. 1846, S. 196.

14) Reg.-Circ.-Verf. Potsdam, 8. October 1833.

15) Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, den 30. Juli 1831.

16) Reg.-Verf. Königsberg, den 25. April 1833.

17) Reg.-Amtsbl. Breslau, 1829, S. 161; Liegnitz, 1829, S. 195; Oppeln, 1829, S. 155.

dem Zeugnisse notirt sein [18]). — Taufscheine für Militärpflichtige, Militärersatzpflichtige und Wehrmänner, zur Berichtigung der Stammrollen [19]) und Atteste unter Quittungen von Pensionären [20]). Auch die Atteste der Geistlichen in Ehescheidungssachen sind stempel- und kostenfrei [21]).

Ebenso alle Zeugnisse für solche Minorenne (bei deren Erbschaftsregulirung und Bevormundung), welche kein Vermögen haben [22]).

Die Erlaubnißertheilungen zur Vornahme kirchlicher Handlungen von Geistlichen einer anderen Confession als derjenigen, zu welcher der Eingepfarrte gehört, sind stempelfrei. Finanz-Minist.-Rescr. vom 7. September 1842, Minist.-Bl. 1842, S. 354.

Capitel VI.

Schulaufsicht*).

§. 91.

„In der Schule nähren sich die Lebenswurzeln einer Gemeinde und keimt ihre Zukunft." Dem Ortsgeistlichen liegt die Aufsicht über die äußere und innere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung ob [1]), und hat er nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken [2]). Der Geistliche und die Obrigkeit müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten, und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen [3]). Finden sie bei der Anwendung der ergangenen, allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Schulvorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen [4]).

Die Geistlichen sollen als Localschulinspectoren oder Revisoren sich die Beaufsichtigung der (Elementar-) Schulen auf das Eifrigste, nicht

---

18) Minist.-Rescr. vom 24. Februar 1828; Reg.-Verf. Liegnitz, den 31. Januar 1836.

19) Reg.-Verf. Köslin, 29. September 1820; Oppeln, 29. März 1820; Amtsbl. 1820, S. 154; Liegn. Amtsbl. 1827, S. 194; Minist.-Circ.-Rescr. vom 15. Juli 1827.

20) Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822, §. 3, lit. e.

21) Minist.-Verf. vom 13. April 1847, cf. Minist.-Bl. 1847, Nr. 8 und vom 9. Februar 1846; cf. Minist.-Bl. 1847, S. 255 und 1846, S. 197.

22) Allerh. Cab.-Ordre vom 5. August 1833 (Ges.-Samml. S. 87).

*) Vgl. §. 117 der Rhein.-Westphäl. Kirchenordn., oben S. 272 und insbesondere O. Ebmeyer's oben S. 7 zu 7 angeführtes Buch, sowie G. E. R. Grisard, die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845, Gumbinnen 1858, und Stiehl's Centralbl. für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen (seit 1859), Berlin, bei Wilh. Hertz.

1) Landr. II., 12, §§. 12. 13. — 2) §. 49. — 3) §. 15. — 4) §§. 16. 17.

nebenbei, sondern als einen wesentlichen Theil ihrer Amtspflichten angelegen sein lassen und die ihnen untergeordneten Schulen genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei zu berücksichtigen ist, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie denjenigen Schulen, deren Lehrer besondere Ueberwachung oder Nachhilfe bedürfen, ihre öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden, bei schwächeren Lehrern und namentlich im Religionsunterricht selbst mit aushelfen [5]).

Nicht nur der Unterricht im Christenthum ist zu überwachen, sondern auch darauf ist zu sehen, daß der anderweitige Unterricht der Elementarschule nicht dazu benutzt werde, widerchristliche Lehren zu verbreiten, und auch dahin, daß er die Richtung nehme, in welcher er geeignet ist, wie seine Bestimmung mit sich bringt, durch das, was er mittheilt und in den Kindern hervorruft, christliche Erkenntniß, christlichen Glauben und christliches Leben zu fördern. Darum haben die Pfarrer denjenigen Lehrern, die wegen nachlässiger Wahrnehmung ihres Amtes oder geringer Befähigung einer besonderen Ueberwachung bedürfen, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich ihnen durch Warnungen, Ermahnungen, Aufmunterungen, Rathschläge und Unterredung über pädagogische Gegenstände nützlich zu machen, wobei sie sich aber auch die Achtung und das Vertrauen der Lehrer zu erwerben wissen müssen. Auch sind die Lehrer darauf hinzuweisen, daß bei ihren Beförderungen, Unterstützungsbewilligungen und sonstigen Auszeichnungen ihre Leistungen für die Schule wesentlich mit in Erwägung gezogen werden sollen [6]).

Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgendwie, sei es durch benachbarte Lehrer oder Collegen am Orte, oder durch Combinirung seiner Classe mit anderen Classen derselben Schule, oder durch interimistische Berufung eines Schulamtscandidaten vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreffenden Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushilfen nicht angeordnet werden kann, was nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müßte, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäß bei der betreffenden Kreisersatz- und Militärbehörde zu reclamiren sein. In zweifelhaften Fällen muß für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden [7]).

Bei Besetzung derjenigen Schullehrerstellen, mit welchen ein kirchliches Amt verbunden ist, und zwar bei Privatpatronatsstellen, soll, nachdem die Einnahmeverhältnisse (durch die Königliche Regierung) regulirt worden sind, jedesmal nebst den Wahlverhandlungen auch eine Verhandlung über den Ausfall der Kirchenprobe zur Prüfung und zur Aus-

---

5) Minist.-Circ.-Verf. vom 1. October 1851, Staatsanzeiger 1851, S. 599.

6) Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths, Berlin, 21. Juli 1851. Erlaß des Minist. der geistl., Unterrichts- und Medic.- Angelegenh. vom 1. October, 1. November 1851. Minist.-Blatt 1851, S. 218. 219. Reg.-Verf. Liegnitz, 7. November 1851.

7) Minist.-Circ.-Erlaß der geistl., Unterrichts- und Medic.-Angelegenh. vom 28. November 1850, cf. Minist.-Blatt 1850, S. 372.

fertigung der Confirmation der Vocationen beigegeben und an die Königliche Regierung eingereicht werden [8]).

Die definitive Anstellung der zugleich als Cantor und Organist fungirenden Lehrer in ihrer Eigenschaft als Lehrer ist von der etwaigen Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig. Die Ernennung und Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Königlichen Regierung zu. Die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten, welche von Privatpatronen und Gemeinden ernannt und nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, steht den Königl. Consistorien zu.

Wenn durch die Trennung der beiden Aemter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Schule, resp. bürgerliche Gemeinde, verpflichtet, das für Anstellung eines Lehrers erforderliche Gehalt aufzubringen [9]).

Die Schulrevisoren, sowie die Schullehrer sollen darauf halten, daß sich in den Händen der Schüler nicht Schreibebücher befinden, deren Deckel mit lithographirten und illuminirten Darstellungen revolutionärer oder unsittlicher Vorgänge, denen auch fade oder frivole Unterschriften oder Verse beigefügt zu sein pflegen, versehen sind [10]).

Der Gesangunterricht in der Schule ist vor vollendetem siebenten Lebensjahr überhaupt nicht anzufangen, und namentlich ist Sorge zu tragen, daß die Kinder nicht zu viel hinter einander singen. Die Dauer einer Stunde — die gewöhnlichen Pausen beim Wechsel der Gesangstücke eingerechnet — ist für die einzelne Kinderstimme jedenfalls eine zu große Anstrengung [11]).

In Krug- und Schenkstuben dürfen Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Angehörigen zugelassen werden, widrigenfalls der Wirth in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. verfällt [12]). In den Hohenzollernschen Landen dürfen Schulkinder überhaupt das Wirthshaus nicht besuchen — bei Strafe für die betreffenden Schulkinder und strenger Strafe für die Wirthe, welche von den Ortsvorstehern und Polizeidienern überwacht werden. Die Geistlichen und Schullehrer sollen bei ihren Schülern dahin wirken, daß diese sich von dem Besuche der Wirthshäuser fern halten [13]).

Wenn Schullehrer, welche zugleich kirchliche Beamte sind, sich so vergehen, daß das Disciplinarverfahren gegen sie stattfindet, so wird von dem Einschreiten der Königl. Regierung und von dem Ergebniß desselben dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung er-

8) Reg.-Verf.-Circular Liegnitz, 4. August 1851 (I. C. Nr. 2929).

9) Minist.-Circ.-Verf. vom 17. November 1850 und Publ. des Evangel. Oberkirchenraths vom 28. November 1850, cf. Minist.-Bl. 1850, S. 371. Vgl. Altmann, Praxis, S. 427 f. — 10) Minist.-Circ.-Verf. vom 7. October 1851, Minist.-Bl. 1851, S. 219. Reg.-Verf. Liegnitz, 23. October 1851 (I. C. Nr. 7091). — 11) Minist.-Circ.-Verf. vom 1. April 1851, cf. Staatsanzeiger 1851, S. 129, Minist.-Bl. 1851, S. 83. 84.

12) Verordn. vom 14. Febr. 1829. Cf. Staatsanzeiger von 1852, S. 183.

13) Reg.-Publ. Sigmaringen, 10. Februar 1852. Cf. Staatsanzeiger 1852, S. 225. 226.

theilt, damit dieses innerhalb seines Ressorts verfüge, was das Interesse des kirchlichen Amtes erheischt [14]).

Was die Competenz zu disciplinarischem Einschreiten gegen solche Lehrer anbetrifft, welche zugleich Beamte der Kirche sind, wie z. B. Cantor und Küster in der Person des Schullehrers: so wird bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Commissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensionsgehalts und der Stellvertretung von der Kirchen- und der Staatsbehörde ein gemeinsames Verfahren beobachtet [15]).

Die mit der Aufsicht der Schulen beauftragten Geistlichen haben außer ihren öfteren Schulbesuchen, wofür keine Kosten liquidirt werden und die Schulgemeinden zur Bezahlung derselben nicht verpflichtet sind [16]), auch noch alljährlich eine öffentliche Schulprüfung und die vorgeschriebenen Ortsschulconferenzen abzuhalten [17]). Auch haben sie mit Zuziehung der Lehrer die Lections- und Stundenpläne, in welchen dem Schullehrer genau vorgeschrieben wird, womit er in jeder Schulstunde die Kinder zu beschäftigen habe, zu entwerfen, und diese sodann den Superintendenten zur sorgfältigen Revision und nöthigenfalls auch zur Abänderung zu übersenden, worauf dann diese Pläne, mit der Unterschrift des Superintendenten versehen, den Schullehrern mit der ernsten Weisung, sie streng zu beobachten, zu übergeben sind [18]).

Hinsichtlich der stammelnden Kinder [19]) haben die Geistlichen den Schullehrern eine besondere Aufmerksamkeit anzuempfehlen; über das Verhalten bei Scheintodten [20]) eine besondere Belehrung für die ältere Schuljugend zu veranlassen, sowie auch überhaupt Mittheilungen über die Behandlung Verunglückter, Kenntniß der Giftpflanzen, Unterricht über Feuersgefahr und deren Verhütung, zur Pflicht zu machen und die zum Schulbericht nöthigen Notizen, wohin auch die vorgeschriebenen Absentenlisten [21]), die Betreibung des Seidenbaues u. dgl. [22]) gehören, zu erfordern.

Wenn Eltern ihre Kinder unter dem Vorwande von dem Schulunterricht zurückhalten, daß sie selbst den Unterricht ertheilen, sich aber

---

14) Minist.-Circ.-Verf. Berlin, 6. September 1849. Minist.-Bl. 1849, S. 193.

15) Minist.-Circ.-Verf. vom 17. u. 27. Juni 1850. Cf. Minist.-Bl. 1850, S. 203. 204. Ueber das Disciplinarverfahren in erster Instanz cf. Minist.-Verf. vom 4. November 1850. Minist.-Bl. 1850, S. 320. 321.

16) Rescr. d. Ministeriums d. Innern u. d. Polizei v. 6. März 1832.

17) Allgem. Landr. II., 12, §§. 12 ff., §§. 26 ff., §. 49. Reg.-Verordn. d. d. Potsdam, 18. September 1811 u. 24. Jan. 1814. Düsseldorf, 15. März 1817. Posen, 12. Juni 1818. Circ.-Verordn. vom 12. November 1809. Königsberg in Ostpreußen, 15. April 1814 und Königsberg in d. Neumark, 18. August 1814. Breslau, 24. November 1820. Magdeburg, 15. Juni 1817. Trier, 7. September 1820. Arnsberg, 12. Mai u. 7. Juli 1817, 8. Mai 1818. Bromberg, 11. Juni 1817. Gumbinnen, 22. August 1819. Merseburg, 4. December 1816.

18) Reg.-Verordn. d. d. Magdeburg, 24. Oct. 1820.

19) Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, 21. März 1831.

20) Reg.-Verordn. Liegnitz, 22. März 1835.

21) Ober-Präs.-Verordn. Breslau, 29. Juli 1832, §. 14.

22) Reg.-Verordn. Liegnitz, 27. November 1833.

herausstellt, daß sie dazu nicht im Stande sind, sondern bloß Vorurtheile sie zur Zurückhaltung der Kinder bestimmen, so sind diesen Vormünder zu bestellen[23]).

Schulkinder dürfen während ihres letzten vollen Schuljahrs nicht zu Hirtendiensten gebraucht werden und nur im dringendsten Nothfalle, wo durch große Armuth der Eltern oder durch den Umstand, daß die betreffenden Kinder als vater- und mutterlose Waisen keinen anderen Lebensunterhalt als durch Hirtendienst finden können, eine Ausnahme unabweisbar ist, hat der Schulrevisor in Verbindung mit den anderen Mitgliedern des Schulvorstandes hierüber zu bestimmen, und es müssen solche Kinder das letzte volle Jahr vor ihrer Confirmation unausgesetzt die Schule in den für die erste Classe festgesetzten Schulstunden besuchen[24]).

Die Schulrevisoren haben dem Kreissuperintendenten von dem Eintritt eines jeden Adjuvanten in die Schule, sowie von dem Abgange desselben Nachricht zu geben, und es darf kein interimistisch angestellter Adjuvant willkürlich, ohne Vorwissen des Superintendenten, seinen Posten verlassen, ehe nicht für die Verwaltung desselben hinlänglich gesorgt ist[25]).

Anm. 1. Das Läuten der Glocken, resp. Ausläuten bei einem Todesfall, durch die größeren Schulknaben während der Schulstunden, sowie jede Benutzung der Schüler zu irgend einem Geschäft, was sie verhindert, dem Schulunterricht beizuwohnen, ist bei Ordnungsstrafe untersagt. Reg.-Circ.-Verf. Liegnitz, 21. August 1851. (I. C. Nr. 5791.)

Anm. 2. Die Schullehrer sollen Kinder, die ursprünglich in einen anderen Schulbezirk gehören, in ihre Schule nicht eher aufnehmen, als bis sie von ihrem Revisor hierzu ermächtigt sind. Reg.-Circ.-Verf. Liegnitz, 10. October 1851. (I. C. Nr. 6849.)

Anm. 3. Alle öffentlichen Lehrer haben bei ihrer Anstellung bei Ablegung des Diensteides vor der Bekräftigungsformel die Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will", einzuschalten. Reg.-Circ.-Verf. Liegnitz, 23. Juli 1850. (I. C. Nr. 5875.)

Anm. 4. In Betreff der schulpflichtigen Kinder der Juden vgl. oben S. 118 f. und das Gesetz vom 23. Juli 1847, §§. 60 ff., oben S. 126 f.

---

23) Minist.-Verordn. vom 5. Mai 1847. Cf. Minist.-Bl. 1847, Nr. 8. — In Betreff der Controlirung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder sollen in den Fällen, wo gegen die Qualification des den Unterricht ertheilenden Privatlehrers oder Hausvaters ein Bedenken obwaltet, die unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterworfen werden, und zwar durch die Pfarrer, die über das Resultat an den vorgesetzten Schulinspector zu berichten haben. Minist.-Verordn., d. d. Berlin, 14. Februar 1833. Reg.-Circ.-Verf. Aachen, d. d. 26. März 1833. v. Kamptz's Ann. 1833, S. 101.

24) Reg.-Verordn. Liegnitz, vom 28. April 1842. Amtsbl. 1842, S. 146. Vom 29. April 1847. Cf. Amtsbl. 1847, S. 170—172.

25) Reg.-Circ. Liegnitz, 10. November 1845. Schuladjuvanten müssen, wenn sie schon vorher eine Stelle hatten, bei Annahme der jetzigen ein Dimissoriale nachweisen, und interimistisch angestellte Lehrer haben eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen inne zu halten. Reg.-Verordn. Liegnitz, 6. August 1850. (I. C. Nr. 6384.) Cf. Amtsbl. 1812, S. 78 u. Circ.-Verordn. v. 10. November 1845.

Sechster Abschnitt.

Das Vermögen der Kirche.

Capitel I.

Subject des kirchlichen Vermögens*).

§. 92.

Nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts ist das Kirchenvermögen regelmäßig Eigenthum der Kirchengemeinde [1]). Einer weiteren Ausführung dessen bedarf es an dieser Stelle nicht.

Capitel II.

Object des kirchlichen Vermögens.

§. 93.

1. Kirchengebäude und deren Gebrauch.

Die Kirche oder das Kirchengebäude darf, so weit es zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt ist, zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu außerordentlichen Gottesdiensten, ohne die Einwilligung der Gemeinde [1]) und ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, nicht gebraucht werden [2]).

---

*) Vergl. die treffliche Schrift von Bernh. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig 1868, bei Bernh. Tauchnitz. Sie behandelt in einer ersten Abtheilung, S. 1–142, die geltende Lehre (die kirchlichen Schutztheorien, die hierarchischen und publicistischen Theorien, die modernen Kirchentheorien und die Antidominialtheorie) und legt in einer zweiten Abtheilung, S. 143—152, den richtigen Standpunkt dar.

1) Ueber die Regel und ihre Ausnahmen vgl. des Näheren A. Altmann, Praxis, S. 294 f. und Jacobson, Kirchenrecht II., S. 640 f.

1) Landr. II., 11, §§. 170. 173. 175.

2) Rescr. vom 21. April 1803 und Declar. vom 22. November 1804. Neue Edict.-Samml. XI., S. 1821 und 2765. Vgl. insbesondere die Abhandlung von E. Herrmann, Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch in der Zeitschr. für Kirchenr., Bd. 5 (1865), S. 234—258 u. oben S. 215.

Verboten ist der Gebrauch der Kirchen zur Aufbewahrung von Waaren [3]), zur Aufführung nichtgeistlicher Musik [4]) und zur Wahl der Schiedsmänner [5]). Wer eine Kirche zu musikalischen Zwecken benutzen will, muß zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beibringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte [6]) und mit dieser Bescheinigung die Erlaubniß hierzu bei der betreffenden Königl. Regierung nachsuchen [7]).

Will eine Kirchengesellschaft eine neue Kirche anlegen und erbauen, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Staats erforderlich [8]); und es müssen hierbei erhebliche Gründe der Nothwendigkeit und des Nutzens und zugleich hinlängliche Mittel zum Bau und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder [9]) und ohne Beeinträchtigung der Rechte oder der vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften nachgewiesen werden [10]).

Anm. 1. Ueber die bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundsätze siehe Minist.-Rescr. d. d. Berlin, 29. Juni 1829 in v. Kamptz's Annalen 1833, S. 369 ff. und bei Vogt, I., S. 253.

Anm. 2. Die Verschönerung der Plätze um Kirchen und öffentliche Gebäude durch gartenmäßige Einrichtung wird empfohlen. Cf. Minist.-Bl. 1845, S. 9. 10. Zu beachten ist ferner der durch Circ. d. d. Berlin, 13. October 1863 mitgetheilte Auszug aus dem Reisebericht des Oberbauraths Stüler, sowie das durch Circ.-Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths vom 28. Juni 1862 (Actenstücke, Bd. 5, S. 266 ff.) mitgetheilte „Regulativ für evangelischen Kirchenbau".

Anm. 3. Kirchengebäude sollen gegen Feuersgefahr versichert werden. Kirchen und Kirchthürme genießen hinsichtlich der Beiträge gewisse Vorrechte. Leistet der Fiscus zu solchen Gebäuden keine Baubeiträge, so ist die Wahl der Gesellschaft, bei welcher die Versicherung genommen wird, nicht beschränkt [11]). Die Entrichtung der Versicherungsbeiträge liegt denen ob, welche die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung haben [12]).

Fiscalische Gebäude dürfen in der Regel nicht mehr gegen Feuersgefahr versichert werden. Wo aber die Versicherung der Gebäude doch für angemessen befunden wird, sollte die Versicherung auch bei Privatsocietäten erfolgen dürfen, sofern der Beitritt zu ihnen überhaupt gestattet ist [13]).

---

3) Verordn. vom 29. September 1809.
4) Cab.-Ordre vom 18. März 1806.
5) Verordn. vom 11. März 1834.
6) Cab.-Ordre vom 31. Juli 1841. Consist.-Erl. Breslau, 8. September 1841.
7) Minist.-Verf. vom 4. December 1841.
8) Landr. II., 11, §. 176. — 9) §. 177. — 10) §. 178.
11) Minist.-Circ.-Verf. vom 8. Januar 1847. Minist.-Bl. 1847, S. 8. Minist.-Verf. vom 4. März 1847. Minist.-Bl. 1847, S. 254. Minist.-Verf. vom 4. März 1847. Cf. Minist.-Bl. 1847, Nr. 8.
12) Allgem. Landr. II., 11, §§. 712. 720, verbunden mit dem Erlaß des Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 25. Mai 1826 (Annal., Bd. 10, S. 411).
13) Staats-Minist.-Beschluß vom 19. November 1850, im Minist.-Bl. f. d. i.

Nach dem Circ.=Erlaß des Minist. der geistl. Angel. vom 29. October 1864 (Minist.=Bl. f. d. innere Verwaltung, S. 278 f.) soll jedoch die Versicherung stets bei den betreffenden öffentlichen Provinzialsocietäten genommen werden. Derselbe, gerichtet an die Königl. Regierungen, ausschließlich derer in der Rheinprovinz und Pommern, bestimmt nämlich:

„Auf den Bericht ꝛc. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 19. November 1850 über die Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr auch auf die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Theile derselben, in Ansehung derer dem Fiscus principaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, gegen Feuersgefahr in der Regel nicht zu versichern sind, und daß eine Ausnahme von der Regel nur da eintreten darf, wo besondere Ortsverhältnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung solches nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Zahlungsanweisungen zu vermerken. — Insoweit hiernach eine theilweise Versicherung von Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden aus fiscalischen Fonds zu bewirken ist, muß derselbe bei den betreffenden öffentlichen Provinzialsocietäten erfolgen, falls nicht etwa deren Statuten einer solchen theilweisen Versicherungsnahme entgegen stehen. Ist letzteres der Fall, so ist auf eine Einigung mit den übrigen Bauverpflichteten hinzuwirken, um die gleichzeitige Versicherung des ganzen Gebäudes bei der öffentlichen Provinzialsocietät bewerkstelligen zu können. Nur wenn auch dies unausführbar sich erweisen sollte, kann die aus fiscalischen Fonds zu bezahlende Versicherung bei Privatgesellschaften genommen werden."

„. . . Wie bei den Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden, bei deren Unterhaltung der Fiscus gar nicht betheiligt ist, so hat die Königl. Regierung auch bei denjenigen dieser Gebäude, bei denen die Versicherung des fiscalischen Antheils nach Vorstehendem zu unterlassen ist, nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die von anderen Verpflichteten zu unterhaltenden Theile regelmäßig von denselben gegen Feuersgefahr versichert werden . . . . . Aus demselben Grunde und weil hier auch das finanzielle Interesse des Fiscus eventuell wesentlich betheiligt ist, hat die Königl. Regierung endlich die ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel dahin anzuwenden, daß die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, bei denen dem Fiscus nur eine subsidiarische Bauverpflichtung obliegt, in dem Falle nach ihrem ganzen Werth ausnahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden, wo es bei dem Vorhandensein anderer verwendbarer Mittel, z. B. der principaliter verpflichteten Kirchencasse der Zahlung von Beiträgen zur Versicherungsprämie aus fiscalischen Fonds nicht bedarf. In Ermangelung solcher Mittel ist das Verhältniß dagegen dasselbe und daher auch ebenso zu verfahren, wie da, wo dem Fiscus die theilweise Baupflicht principaliter obliegt."

Anm. 4. Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein bei der Landfeuersocietät versichertes Gebäude verhaftet ist, hat die Befugniß, sein Hypothekenrecht im Feuersocietätslagerbuche vermerken zu lassen.

Verw. 1851, S. 14 und Staatsanzeiger 1851, S. 130 f. Damit ist der frühere Beschluß des Königl. Staatsminist. vom 13. October 1846 aufgehoben.

Bei Kirchen Königlichen Patronats geht die Befugniß in Pflicht für die Kirchencollegien bei Ausleihung von Kirchencapitalien über [14]).

§. 94.

2. Kirchengeräthe.

Kirchengeräthschaften und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte [1]). Dergleichen Geräthe können daher nur im dringendsten Nothfalle und wegen eines zu verhoffenden, sicheren und überwiegenden Nutzens, unter Genehmigung der geistlichen Obern, veräußert werden [2]). Rühren die Kirchengeräthschaften von einer Stiftung her, so ist diese Veräußerung nur dann zuläsſig, wenn der Zweck derselben nicht mehr erreicht werden kann oder verfehlt werden würde, und wenn Niemand, der bei der stiftungsmäßigen Verwendung ein Interesse hat, mehr vorhanden ist [3]).

Anm. Kirchengeräthschaften dürfen ohne Genehmigung der höheren Staatsbehörde nicht veräußert werden. Sind in den Kirchenschätzen werthvolle, in künstlerischer und geschichtlicher Beziehung merkwürdige und geschichtliche Gegenstände vorhanden, welchen überhaupt alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zur Erhaltung gewidmet werden soll, und die nur im äußersten Nothfalle behufs der Befriedigung eines anderweit nicht zu deckenden Bedürfnisses der Kirche veräußert werden dürfen: so soll in diesem Falle vorher an die oberste Staatsbehörde durch die betreffende Königl. Regierung, mit Angabe der Verkaufsbedingungen, Anzeige gemacht werden, um den Ankauf solcher werthvoller Sachen für eine vaterländische Sammlung zu veranlassen. Allg. Landr. II., 11, §§. 179—182 (Reg.-Circ. Königsberg, 23. October 1841, Nr. $^{829}/_{10}$. K. S.). — Reg.-Publ. eines Minist.-Erlasses Liegnitz, vom 20. September 1842.

§. 95.

3. Kirchenstühle *).

In Ansehung der Kirchenstühle, Emporkirchen, Logen und Kapellen finden folgende gesetzliche Verordnungen und Bestimmungen statt [1]):

Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von

14) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 9. Juli 1843. Amtsbl. 1843, S. 216. Gesetz vom 6. Mai 1842, §§. 14. 27. 13. Ober.-Präsid.-Verf. Breslau, 19. Juni 1843. Denn nur dann können die Feuerversicherungsgelder behufs Befriedigung der Hypothekengläubiger in Anspruch genommen werden. Plen.-Beschl. des Königl. Ober.-Trib. vom 5. December 1853, Entsch., Bd. 27, S. 1.

1) Landr. II., 11, §. 179. — 2) §. 180. 181. — 3) §. 182, cf. II., 6, §. 73 ff.

*) A. Altmann, Praxis, S. 297 f., 767 f., 483 f. und 490.

1) Cf. Hellbach's Grundsätze von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchenstellen, Kirchenstühle, Kapellen und anderer Kirchenstände. Erfurt 1804.

den Vorstehern unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegiums und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen oder durch das Loos, besorgt werden [2]).

Wo die Vermiethung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern [3]), jedoch darf das Vermiethen der Kirchenstellen niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen [4]). Bei der Vermiethung der Stellen haben die Eingepfarrten vor den Fremden den Vorzug [5]). Die hergebrachten Kirchenstellengelder können die Vorsteher ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen [6]). Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben zwar an Andere vermiethen und zum Gebrauche einräumen, auch sie auf ihre Nachkommen vererben, aber sie können das Eigenthum weder unter Lebendigen noch von Todeswegen an Andere übertragen [7]). Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück [8]).

Sind Kirchenstühle einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen, so gehen sie mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist, über [9]). Auch im Concurse können erbliche Kirchenstellen ohne Erlaubniß der Kirchenvorsteher nicht veräußert, wohl aber zum Besten der Concursmasse vermiethet werden [10]).

Solche Kirchenstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden [11]).

Bei entstehenden Streitigkeiten über Kirchenstühle gehört die Entscheidung vor die ordentlichen Gerichtsbehörden, die interimistische Verfügung aber über den einstweiligen Gebrauch des Kirchenstuhls ist von den geistlichen Obern zu erbitten.

---

2) Landr. II., 11, §. 680. — 3) §. 676. — 4) §. 679. — 5) Landr. II., 11, §. 677. — 6) §. 678. — 7) §§. 681. 682. — 8) §. 683. — 9) §. 685.

10) Rescr. vom 25. October 1817. v. Kamptz's Annalen, Bd. 10, S. 238. Bei Familienkirchenstühlen, Logen rc. muß die Fundationsurkunde, welche bei dem ordentlichen Richter des Oberhaupts der Familie zu errichten und von den geistlichen Obern zu bestätigen ist, die Bestimmungen über den Besitz und die Vererbung der Kirchenstühle nachweisen. Landr. II., 4, §§. 62. 63. Die Unterhaltung der erblichen Familienkirchenstühle liegt ihren Besitzern ob, welche, wenn der Bau nöthig ist, durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden können. Die Modalität des Baues solcher Kirchenstühle haben jederzeit die geistlichen Obern zu bestimmen. Siehe Hellbach's Grundsätze von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchenstellen rc. Erfurt 1804, S. 31 ff. Wenn die Erben oder Familienglieder, denen ein Kirchenstuhl zugefallen ist, unbekannt sind, so kann deshalb, wie in anderen Fällen, ein Edictalproceß eröffnet werden. Landr. II., §. 777, N. Arch. I., 24 ff.

Kirchenstellen, welche einem Hause oder Gute beständig zugeschlagen sind, muß nach Ostpreuß. Prov.-R., Zus. 193, jeder neue Besitzer, ohne Rücksicht ob er seinen Vorgänger beerbt oder nicht beerbt hat, durch Erlegung der jeden Orts hergebrachten Summe von der Kirche von Neuem lösen.

11) Landr. II., 11, §. 684.

§. 96.

4. Orgel *).

Bei Kirchen Königlichen Patronats gelten für die Verpflichtung zu Kostenbeiträgen bei der Anschaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung schon bestehender folgende Bestimmungen. Wenn in einer Kirche noch keine Orgel besteht, so kann dem Patron eine Beisteuer zur Anschaffung einer neuen Orgel und zu deren künftigen Unterhaltung nicht auferlegt werden, und es ist Sache der Gemeinde, den erforderlichen Kostenbeitrag aufzubringen [1]). Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht besessen hat, durch Beiträge der Gemeinde, Stiftungen dritter Personen oder durch außerordentliche Unterstützungen eine neue Orgel errichtet, so wird von der betreffenden Oberbehörde ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeinde über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgel vermittelt und darin ist ausdrücklich zu erklären, daß der Königliche Patronatsfonds keine Verpflichtung zu einem Beitrage zu den künftigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten anerkenne. Besteht aber gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel, so erörtert die betreffende Oberbehörde, wenn entweder die Reparatur der Orgel oder die Anschaffung einer neuen an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten in Frage kommt, ob dem Fiscus als Patron zur gänzlichen oder theilweisen Hergabe der Kosten für diese Reparatur oder Beschaffung einer neuen Orgel an die Stelle einer alten eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früherer Zeit die vorhandene Orgel ohne Zustimmung des Fiscus von der Gemeinde oder irgend einem Dritten in die Kirche beschafft und gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzstück derselben gemacht worden ist, in welchem letzteren Falle der Patronatsbaufonds die Unterhaltung der Orgel nicht auf sich zu nehmen hat, sondern dem überläßt, von welchem die Kirche mit der Orgel versehen worden ist. Wo sich dagegen weder aus den Verhältnissen bei der ersten Anschaffung der Orgel, noch aus dem Besitzstande in der Folgezeit etwas Entscheidendes über die Verpflichtung zur Unterhaltung der Orgel ergiebt, geschieht die Vertheilung der Kostenbeiträge auf den Patron und die Gemeinde, wie bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes selbst [2]).

Die Kirchenvorstände, Presbyterien, Kirchencollegien und Pfarrer haben zur Revision und zu Reparaturen, resp. zum Neubau einer Orgel

---

*) Vergl. die Schrift des Mitherausgebers W. Altmann, Die musikalische Noth in der Kirche des 19. Jahrhunderts und die Mittel zu deren Abhülfe, Erfurt und Leipzig bei G. W. Körner 1853; ferner A. Altmann, Praxis, S. 59—61, und L. Gitzler, Kirchenrecht, S. 414.

1) Minist.-Rescr. vom 19. December 1823. Cf. v. Kamptz's Ann. 1823, S. 842.

2) Minist.-Circ.-Rescr. vom 24. November 1841. (Nr. 21212.) Die sonst ergangenen Minist.-Erlasse sind nachgewiesen bei A. Altmann, Praxis, S. 60, Note 13. Die im Text gebrachte Bestimmung erleidet jedoch da eine Abänderung, wo der Patron keine Quote der Baukosten, sondern nur Baumaterialien zu geben hat. Zusatz 197 des Ostpreußischen Provinzialrechts.

nur solche Orgelbauer zu consuliren und zuzulassen, welche als tüchtige und zuverlässige Orgelwerkmeister anerkannt sind, und nur diese dürfen der betreffenden Behörde vorgeschlagen und deren Dispositionen vor Beginn der Arbeit eingereicht werden. Nach Beendigung der Arbeit aber muß hierüber Anzeige behufs der Prüfung der Tüchtigkeit des Werkes durch einen Sachverständigen (Abnahme) gemacht werden. Bei Königlichen Patronatskirchen kann mit einem tüchtigen und geeigneten Orgelbaumeister über alljährliche Revisionen, Reparaturen und Stimmung der Orgeln auf gewisse Zeit und auf Kosten der Kirchencasse, sobald die Genehmigung dazu eingeholt ist, contrahirt und dafür event. ein Fixum ausgesetzt werden; sowie überhaupt die Pfarrer ein wachsames Auge darauf zu richten haben, daß mit der Abhilfe kleiner Schäden nicht gezögert werde und durch diesfallsige Versäumnisse nicht Hauptreparaturen des Orgelwerks eintreten oder dasselbe gar ganz unbrauchbar würde. Darauf haben ganz vorzüglich auch die Organisten mit zu sehen und zu wirken[3]).

§. 97.

5. Kirchengeläute *).

Das Kirchengeläute gehört eigenthümlich der Kirche, bei welcher es sich befindet[1]). Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeinde oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden[2]). Inwiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer anderen Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, sowie des Glockenstuhls und Thurms, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab[3]). Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichtet oder ob sie sich dieses Mitgebrauches unentgeltlich zu erfreuen hat[4]). Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben einen Beitrag nicht fordern[5]). Ebenso auch dann nicht, wenn die Mitglieder

---

3) Minist.-Circ.-Rescr. vom 13. April 1842. (Nr. 1212.) Reg.-Verf. Gumbinnen vom 7. Juni 1842. Amtsbl. 1842, S. 123 ff. Den Organisten ist als besonders praktisch J. Seidel, Die Orgel und ihr Bau, Breslau 1842, 2. Aufl., bei Leuckart, zu empfehlen.

Ueber die gleichmäßige Stimmung der Orgeln und Instrumente für Musik und Gesang in Kirchen durch Anwendung von Stimmgabeln, welche genau das eingestrichene ā (Kammerton) nach der Tonhöhe der Königlichen Kapelle angeben, und bei jeder Königlichen Regierung nachzusuchen sind, cf. Minist.-Circ.-Verf. vom 16. Februar 1845. Minist.-Bl. 1845, S. 38. 39.

*) A. Altmann, Praxis, S. 56 ff. und 243, sowie dessen Aufsatz in E. Ohly's Pastoralblatt für die evangl. Kirche, Nr. 21, vom 15. August 1868, S. 329 ff., ferner L. Gitzler a. a. O., S. 415, Note 12.

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 191. — 2) §. 192. — 3) §. 766. — 4) §. 767. — 5) §. 768.

derselben für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welchen das Geläute gehört, entrichten müssen [6]. Ist aber der Mitgebrauch ganz unentgeltlich oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur ebenso viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beitragen [7]. Und wenn in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen werden, also daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen Beitrag, nach der billigen Bestimmung der geistlichen Obern, leisten [8].

Der Gebrauch der Kirchenglocken wird aller Orten, in Städten wie auf dem Lande, unter die verantwortliche Aufsicht des Pastors und des Vorstandes der betreffenden Kirche gestellt. Dieselben haben den Zugang zu den Glocken unter amtlichem Verschluß zu halten, oder, wo sich die letzteren nicht in dazu geeigneten Räumen befinden, beispielsweise, wenn sie in offenen Glockenstühlen hangen, möglichst solche Vorkehrungen zu treffen, daß Eigenmächtigkeiten in dieser Beziehung verhindert werden.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, jeden Gebrauch der Kirchenglocken, welchen sie als unwürdig erachten, zu untersagen und zu hindern. Meinungsverschiedenheiten, welche sich über die Würdigkeit eines Gebrauches der Kirchenglocken zwischen dem Geistlichen und den Kirchenvorstehern ergeben möchten, sind durch die betreffende Superintendentur zur höheren Entscheidung vorzutragen.

Jeder, der sich eigenmächtig den Gebrauch der Kirchenglocken erlaubt, oder dabei Hilfe leistet, oder die ihm in dieser Beziehung ertheilte Erlaubniß überschreitet, verfällt in Geldbuße bis zu 10 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe, sofern nicht dabei durch etwa verübte Gewalt oder thätliche Widersetzlichkeit gegen einzelne Mitglieder des Kirchenvorstandes eine höhere gesetzliche Strafe eintritt.

Einzelne Kirchenvorsteher endlich, welche die Entscheidung über den nicht zu gestattenden Gebrauch der Kirchenglocken nicht ausführen oder einer Aufforderung des Geistlichen als ersten Mitgliedes des Kirchenvorstandes in dieser Beziehung ihre Mitwirkung versagen, werden in Disciplinarstrafe bis zu 10 Thalern genommen [9].

Wenn die Kirchenglocken auch zu außerordentlichen Zwecken in geeigneten Fällen mitgebraucht werden sollen, so steht die Ertheilung der diesfallsigen Erlaubniß doch nur der kirchlichen Behörde zu. Die nächste Instanz hierbei, soweit es namentlich auf eine Beurtheilung der Schicklichkeit des beabsichtigten Gebrauches der Glocken ankommt, sind die Pfarrer an den betreffenden Kirchen, welche (Pfarrer), nach ihrer Erkenntniß und Erwägung der örtlichen Verhältnisse und der sonstigen maßgebenden Umstände, über die Gestattung des begehrten Geläutes

---

6) Landr. II., 11, §. 769. – 7) §. 770. — 8) §. 771.

9) Gesetz vom 11. März 1850, §. 11. Reg.-Verordn. Stettin, 10. Febr. 1852. Cf. Staatsanzeiger 1852, S. 253. 254.

das Nöthige zu bestimmen haben. Sollten sich bei ihnen Mißgriffe hierin, durch Zulassung des außerkirchlichen Läutens bei nicht geeigneten Veranlassungen oder durch Versagung billiger diesfallsiger Anträge bemerken lassen, so kann die Abhilfe durch berichtigende Anweisungen der vorgesetzten kirchlichen Behörde getroffen werden. Allgemeine bestimmte Vorschriften sind nicht vorhanden, und es kommt bei Abmessung des richtigen Verfahrens zu einem großen Theile auf den an dem betreffenden Orte oder in der Gegend etwa bereits herkömmlichen Gebrauch und auf die sonstigen Umstände des jedesmaligen Falles an [10]).

§. 98.

6. Kirchhöfe, Gottesäcker, Begräbnißplätze *).

Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften [1]). Ist der Kirchhof bloß der Hofraum oder der Vorhof der Kirche, so gilt er für ein Zubehör derselben. Die Unterhaltung seiner Bezäunung liegt in der Regel nicht dem Kirchenpatron, sondern der Kirchengemeinde ob [2]); oder das Kirchenvermögen muß die Unterhaltungskosten tragen.

Was die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen anbetrifft [3]), so ist es, wenn es an provinzialrechtlichen Bestimmungen hierüber fehlt, nicht zweifelhaft, daß die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen an und für sich im kirchlichen Eigenthum verbleiben und deshalb, wenn sie nicht, wie bei Kirchenstühlen, einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, in welchem Falle sie mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer anderen Religionspartei zugethan ist, übergehen [4]), von dem gemeinen rechtlichen Verkehr ausgeschlossen sind, und daß das Recht des Acquirenten an einer solchen Begräbnißstelle sich nur auf die für ihn und seine Erben geltende ausschließende Befugniß dortiger Leichenbestattungen beschränkt [5]). Wenn auch Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften sind [6]), so ist Eigenthum an Sachen und Eigenthum an Rechten zu unterscheiden [7]), und es kann daher dem, welchem eine Stelle

---

10) Minist.-Rescr. vom 30. Juni 1842. Cf. Minist.-Bl. 1842, S. 263.

*) Altmann, Praxis, S. 298 ff. und S. 438—440. Vergl. auch daselbst S. 284 und Joseph Maurmann, die gerichtl. Polizei nach Rhein. Recht, Th. II., Abth. 1, bei F. Habicht in Bonn, 1866, S. 39 sub voce „Kirchhöfe, Beerdigungen".

1) Landr. II., 11, §. 183. — 2) §. 763.

3) Just.-Minist.-Verf. vom 7. December 1841. Just.-Minist.-Bl. 1842, S. 7. 8.

4) Allgem. Landr. II., 11, §. 685.

5) Just.-Minist.-Rescr. vom 7. December 1841, Minist.-Bl. 1842, S. 13.

6) Allgem. Landr. II., 11, §. 183.

7) Ebendas. I., 8, §. 1.

auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen ist, dem Berechtigten, nur ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle selbst geht nie aus dem Eigenthum der Kirche heraus[8]). Darum steht auch eine Erbbegräbnißstelle, welche bloß einer gewissen Person oder Familie zu einem bestimmten Gebrauche verliehen ist, nicht im bürgerlichen Verkehr und kann daher vom Besitzer nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in besonderen Vereinbarungen bei der ersten Verleihung gestattet ist, auch nicht von Todeswegen, an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden[9]). Deshalb sind dergleichen Stellen auch nicht Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht subhastirt werden[10]).

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse anbetrifft, so erlischt dasselbe, wenn keine Erbberechtigte zu der Grabstätte mehr vorhanden sind. Mit dem Aussterben der Nachkommen des Berechtigten erreicht auch die Verleihung und die durch dieselbe entstandene Beschränkung des Eigenthums der Kirchengesellschaft ihre Endschaft[11]). Die Zeit von 40 Jahren, nach deren Ablauf seit erfolgter Schließung den Kirchgemeinden oder Communen die Veräußerung solcher geschlossener Begräbnißplätze in der Regel gestattet wird[12]), ist nur das für die Regel gestattete Minimum, und in einzelnen Fällen können die geistlichen Obern, nach Bewandniß der Umstände, aus Rücksicht gegen die früheren Besitzer des Erbbegräbnisses, noch eine längere Zeit der Kirchengesellschaft die Wiederverleihung der Erbbegräbnisse an andere Familien untersagen[13]).

Die Schließungsgenehmigung der kirchlichen Begräbnißplätze ist bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber auch bei dem Ministerium des Innern einzuholen[14]).

Geräth die bauliche Anlage der Begräbnißstätte in Verfall, sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann die Wegschaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle aber verbleibt den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung[15]).

Ob den Testamentserben dieselben Rechte einzuräumen sind, als den Intestaterben, hängt von der ersten Verleihung ab. Im Falle des Streits ist die Entscheidung desselben im Rechtswege zu suchen und die Feststellung, ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbnisse vorhanden

---

8) Just.-Minist.-Bl. 1842, S. 7.

9) Ebendas., cf. Allgem. Landr. II., 11, §§. 682. 683.

10) Allerh. Cab.-Ordre vom 14. April 1840. Ueber die Entschädigungspflicht einer Kirche bei Verleihung einer Familiengruft durch Umbau der Kirche, vergl. das Ob.-Trib.-Erk. vom 4. Januar 1867 in Striethorst's Archiv, Bd. 67, S. 13.

11) Just.-Minist.-Bl. 1842, S. 8.

12) Ebendas. u. Rescr. d. Minist. der geistl. 2c. Angel. u. des Innern u. der Polizei, vom 28. Januar 1830.

13) Just.-Minist.-Bl. 1842, S. 8.

14) Rescr. der Minist. der geistl. 2c. Angel. u. des Innern u. der Polizei vom 28. Januar 1830.

15) Just.-Minist.-Bl. 1842, S. 8.

sind oder nicht, kann auf besonderen Antrag durch Edictal-Citation unbekannter Erbberechtigten [16]) nach den gesetzlichen Bestimmungen [17]) ermittelt werden.

Begräbnißplätze können nicht subhastirt werden, da sie überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind [18]).

Ist der sogenannte Kirchhof ein von der Kirche entfernter Begräbnißplatz, so liegt die Unterhaltung desselben, wenn er nicht von der Kirche angekauft und sonach ein Eigenthum und Zubehör derselben ist, als ein Gemeingut allen denen ob, welche denselben angelegt haben oder daran Antheil nehmen [19]); und nur dann ist die Kirche für die Unterhaltung des Kirchhofs verbindlich, wenn sie Bezahlung für die Grabstellen erhält [20]). Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen [21]); sowie überhaupt alle im Staate aufgenommene Kirchengesellschaften einander wechselseitig, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen dürfen [22]).

Die Nutzung des auf den Kirchhöfen, welche der Kirche zugehörig sind, wachsenden Grases oder Obstes gehört der Regel nach zu den Einkünften der Kirche [23]) und dem Pfarrer nur dann, wenn er den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt [24]). Will der Pfarrer sich damit nicht befassen, so kann es der Küster thun und dieser hat alsdann die Nutzung des Kirchhofs [25]). Die Nutzung des Kirchhofs, welcher der Gemeinde eigenthümlich gehört, kommt natürlich auch der Gemeinde oder demjenigen zu, welchem sie dieselbe überlassen hat.

Durch die Anlegung neuer Begräbnißplätze, welche nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, sowie der Polizeivorgesetzten des Orts zulässig ist [26]), darf dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren Gebühren nichts entzogen werden [27]). Auch können hierbei diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern [28]). Uebrigens finden bei den Erb- und Familienbegräbnissen eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei den Kirchenstühlen, Logen rc. statt.

Die Beisetzung und Beerdigung in den eigentlichen Erbbegräbnissen ist, auch wenn Mangel an Raum die Schließung des bisherigen Kirchhofs nöthig gemacht hat oder solches der Gesundheit wegen geschehen ist, ferner zu gestatten [29]).

---

16) Ebendas. Proc.-O. Tit. 51, §§. 100 ff.
17) Allgem. Landr. I., 9, §§. 477. 478.
18) Allerh. Cab.-Ordre vom 14. April 1840. Just.-Minist.-Bl. 1840, S. 143.
19) Landr. II., 11, §. 761. Die Unterhaltungspflicht der Kirchhöfe gemäß §. 761, II., 11. Allgem. Landr. behandelt das Ob.-Trib.-Erk. vom 5. November 1866 in Striethorst's Archiv, Bd. 65, S. 110.
20) Landr. II., 11, §. 762. — 21) §. 190. — 22) §. 189. Vgl. oben S. 225 ff. — 23) §. 818. — 24) §. 819. — 25) §. 820. — 26) §. 764. — 27) §. 765. — 28) §. 185.
29) Allerh. Cab.-Ordre v. 17. October 1822. Cf. v. Kamptz's Ann. 1823, S. 85.

Nach einer allgemeinen Entscheidung vom 17. October 1822 hat die Schließung eines Kirchhofs nicht die Folge, den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen ihr Eigenthum zu nehmen, vielmehr bleibt ihnen die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor gestattet, und es können die Inhaber solcher Stätten zur freiwilligen Aufgabe derselben nur im Wege der Güte vermocht werden [30].

Die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung von den Kirchengemeinden oder Communen veräußert werden. Für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Localverhältnissen, soll durchaus die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber bei dem eben genannten Königl. Ministerium des Innern eingeholt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die vorstehende Anordnung inzwischen die Benutzung der Plätze zur Graserwerbung, Baumpflanzung oder auf andere unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen [31].

Das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe kann ohne Erkenntniß des Staats Niemandem versagt werden. Auch kann Niemand ohne Anzeige bei den geistlichen Obern seine Leiche anderswo als auf dem öffentlichen Kirchhofe begraben lassen, und durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses können der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben nicht entzogen werden [32].

Anm. 1. Ueber die Anlegung besonderer Begräbnißplätze, cf. die Instruction der Königl. Regierung zu Danzig vom 5. Mai 1841. Minist.-Bl. 1841, S. 168. 169. Reg.-Circ.-Verordn. Minden vom 31. März 1843. Cf. Minist.-Bl. 1843, S. 143—146.

Anm. 2. Der Pfarrer hat mit den Kirchenvorstehern für die Wiederherstellung der erstorbenen und ausgegangenen Bäume des Kirchhofs und seiner Umfriedigung Sorge zu tragen und darauf zu halten, daß (zur Benutzung des Grasgewächses) die Grabhügel nicht sogleich geebnet werden — die wahre Bedeutung des geheiligten Raumes nicht verloren gehe — und der Gottesacker nicht zu einem Schnittacker herabgewürdigt werde. Geistl. u. Schul-Dep.-Verordn. Königsberg in der Neum., den 17. Mai 1814. Reg.-Verf. zu Arnsberg, den 27. Juni 1818. Reg.-Verf. Liegnitz vom 12. Mai 1840. Amtsbl. 1840, S. 159.

Anm. 3. Gartenanlagen, Planirungen und derartige Veränderungen dürfen auf geschlossenen Begräbnißplätzen 40 Jahre hindurch ohne ministerielle Genehmigung nicht vorgenommen werden. Verf. d. Minist. d. Innern vom 26. November 1843. Minist.-Bl. 1844, S. 8.

---

30) Rescr. d. Minist. der geistl. 2c. Angel. und des Innern vom 28. April 1845, nebst Verordn. d. eod. Minist.-Bl. 1845, S. 160. 161. Vergl. oben Note 10.

31) Cab.-Ordre vom 8. Januar 1830. Reg.-Verf. Liegnitz, den 4. März 1830.

32) Landr. II., 11, §§. 188. 186. 187.

Anm. 4. Ein Entschädigungsanspruch an den Fiscus wegen der von der Polizeibehörde auf Grund des Verbots des §. 184, II., 11, Allgem. Landr. verordneten Schließung des in einer bewohnten Gegend einer Stadt belegenen Kirchhofs findet nicht statt. Ob.-Trib.-Erk. vom 19. Juni 1863 in Striethorst's Archiv, Bd. 50, S. 139.

§. 99.

7. Das eigentliche Kirchenvermögen.

a. Im Allgemeimen.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind [1].

Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats [2]; die besondere Aufsicht darüber führen die geistlichen Obern [3], welche für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, sowie auch dafür zu sorgen haben [4], daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen [5]. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen [6].

§. 100.

b. Der Kirchenzehnt*).

Der Zehnte, welcher zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt ist, besteht in einer Abgabe von Früchten, die auf der Feldmark des Kirchspiels erzeugt werden, und zwar namentlich der Regel nach in dem zehnten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrecht unterworfenen Früchte [1]. Ohne Vertrag oder verjährtes Herkommen findet das Zehntrecht nie statt: denn daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind. Es kann derselbe durch Vertrag oder Verjährung auch von jedem Andern, selbst von einer fremden Religionspartei erworben werden [2]. Zur Erwerbung des Zehntrechts durch Verjährung, ohne Unterschied, ob es eine Kirche, ein Geistlicher, oder ein Laie erwirbt, reicht stets ein Zeitraum

---

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 160. — 2) §. 161. — 3) §. 167. — 4) §. 168. — 5) §. 163. — 6) §. 164.

*) A. Altmann, Praxis, S. 495—573. In Betreff der Ablösung des Zehnten können wir hier nur auf das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77), auf das Ergänzungsgesetz vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363 und Altmann, Praxis, S. 749 ff.), sowie auf den Artikel „Ablösung" bei Altmann, Praxis, S. 1 ff. verweisen.

1) Landr. II., 11, §§. 858. 857. 854.

2) Ebendas. §§. 860. 858. 861. 859. Ges.-Samml. II., S. 28 u. III., S. 42.

von 30 Jahren hin[8]); nur wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein[4]).

Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehntberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind[5]).

Zehntsteine beweisen kein allgemeines Zehntrecht, sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei[6]). Wer zehntfreie Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt oder zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehntpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehntherrn davon Anzeige machen und in dessen oder seines Bevollmächtigten Gegenwart das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmale absondern[7]). Hat er dies nicht beobachtet, so ist die Vermuthung wider ihn und er muß bei entstehendem Streite die Grenzen des zehntfreien Landes vollständig nachweisen[8]).

Die Geistlichen (und Schullehrer) haben die Kosten bei Grenzerneuerungen nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten, und es steht ihnen, da sie den Nießbrauch als pars salarii genießen, in Betreff dieser Kosten, ebenso wie wegen der eigentlichen Proceßkosten, noch vor der Beendigung des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstattung zu. Die Erstattungsverbindlichkeit trifft die Eigenthümer der zum Nießbrauch eingesetzten Sachen, mithin die Kirche und resp. die Kirchen- oder die Schulsocietät[9]).

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntbezirks gelegenen Grundstücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten; wenn jedoch der Inhaber eines solchen Grundstücks seit zehn Jahren in dem ruhigen Besitze der Zehntfreiheit sich befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung der Zehntpflichtigkeit gehoben[10]). Kann aber die ursprüngliche Zehntpflichtigkeit des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden, so geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vierundvierzigjährigen Nichtgebrauch verloren[11]). Ist aber die Zehntpflichtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen, so findet keine Verjährung dagegen statt; ebenso wenig auch alsdann, wenn entweder aus einer während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten oder aus anderen Um-

---

3) Landr. II., 11, §§. 861. 863. — 4) §. 862. — 5) §. 865. — 6) §. 866. — 7) §. 867. — 8) §. 868.

9) Allgem. Landr. I., 17, §. 384. Minist.-Verf. vom 23. Februar 1843. Cf. Minist.-Bl. 1843, S. 74.

10) Landr. II., 11, §§. 869. 870. — 11) §. 871.

ständen klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden [12]).

Ist der Besitzer eines zehntpflichtigen Grundstücks einem anderen Religionsbekenntnisse, als der Geistliche, zugethan, der den Zehnten zu beziehen hat, so fällt, so lange er das Grundstück besitzt, seine Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zehnten davon hinweg [13]), es müßte denn die Zehntpflichtigkeit eine im Hypothekenbuche eingetragene Reallast sein, in welchem Falle sie auf jeden Grundbesitzer, ohne Unterschied seiner Religion, übergeht [14]). Dadurch aber, daß das Zehntrecht einstweilen ruhet, entsteht wegen Nichtgebrauches keine Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer, sondern es werden die Jahre, wo eine wegen Verschiedenheit ihres Religionsbekenntnisses vom Zehnten befreit gewesene Person das Grundstück besessen hat, von der Verjährungszeit oder dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet [15]).

Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, da wird darunter der sogenannte Großzehnte verstanden, welcher von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, die der Halm trägt, zu entrichten ist [16]).

Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie er sein Grundstück bestellen und nutzen soll [17]). Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück zeither genutzt worden ist, so muß er auch davon den Zehnten entrichten [18]), oder wenn dieses nicht angeht, soviel als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, an gewöhnlichen Erzeugnissen abgeben [19]). Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind zwar in der Regel zehntfrei [20]); hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld so genützt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird, so muß er den Zehntberechtigten dafür entschädigen [21]): worüber sowohl, als über die Art der Entschädigung, das Gutachten vereideter Sachverständigen zur Richtschnur dient [22]).

Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten wegen des dadurch entstehenden Verlustes auf andere Art schadlos halten, wobei der Durchschnitt in den letzten sechs Jahren vor der Veränderung zum Maßstab genommen, oder der Zehnte für jedes Jahr, nach dem, was er von einem anderen Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, bestimmt wird [23]). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, giebt hingegen dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung [24]).

---

12) Landr. I., 9, §§. 511. 510.

13) Landr. II., 11, §§. 261. 872. — 14) I., 20, §§. 482 ff. — 15) II., 11, §§. 872. 873. — 16) §§. 875. 876. — 17) §. 877. — 18) §. 878. — 19) §. 879. — 20) §. 880. — 21) §. 881. — 22) §§. 882. 883. — 23) §§. 885--887. 24) §. 888.

Läßt der Zehntpflichtige die zur Winter- oder Sommersaat gehörigen Felder, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat sodann auf die Frucht davon gar keinen Anspruch[25]).

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen bebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten[26]).

Von sogenanntem Neulande, d. h. von ausgetrockneten Sümpfen, ausgerodeten Wäldern und Wiesen und anderen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, muß zwar der Zehnte ebenfalls abgegeben werden, jedoch nur, wenn der Zehntberechtigte eine Kirche oder ein Geistlicher, nicht aber, wenn derselbe eine Laie ist[27]). Jederzeit kommt jedoch dem Zehntpflichtigen hierbei eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo das Neuland zuerst wirklich bestellt worden ist, zu Statten[28]). Uebrigens wird es nicht für Neuland geachtet, wenn der Zehntpflichtige bloß Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt[29]).

Der Zehnte muß ferner von den Früchten ohne Abzug der Bestellungskosten und der Abgaben entrichtet werden[30]). Der Empfänger aber muß denselben auf dem Felde selbst, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; jedoch kann er da, wo er selbst will, mit dem Zählen den Anfang machen[31]), auch von einem Acker auf den anderen des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen[32]). Bei diesem Fortzählen steht es ihm zugleich ebenfalls frei, an dem oberen oder unteren Ende des Ackers den Anfang zu machen[33]).

Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntabgabe ausmachen, so werden dieselben entweder auf das folgende Jahr vorbehalten[34]), oder der Berechtigte kann verlangen, daß die bei der Auszählung übrig bleibenden Mandeln oder Haufen aus einander genommen und daß ihm davon der Zehnte gegeben werde[35]).

Wenn der Zehntberechtigte zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig sein kann, so muß er einen Abzehntner in der Nähe bestellen und ihn dem Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen[36]).

Sobald dem Zehntberechtigten oder dessen Abzehntner gemeldet wird, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben unverzüglich und wenigstens binnen zwölf Stunden einfinden[37]): denn länger braucht der Zehntpflichtige nicht auf sie zu warten[38]), sondern kann vielmehr im Beisein der Gerichtspersonen oder zweier glaubwürdigen Zeugen, auf Kosten des Berechtigten, den Zehnten selbst auswerfen und auf dem Felde liegen lassen[39]). Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehntherrn, oder dessen Abzehntner nur sechs Stunden

25) Landr. II., 11, §. 884. — 26) §. 889. — 27) §§. 890. 892. — 28) §. 891. — 29) §. 894. — 30) §. 893. — 31) §. 895. — 32) §. 896. — 33) §. 897. 34) §. 898. — 35) §. 899. — 36) §. 900. — 37) §. 901. — 38) §. 902. — 39) §. 903.

vor dem Einfahren geschieht[40]. Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich den Anfang gemacht hat, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann[41]. Säumt jedoch der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen hieraus erweislich entstandenen Schaden[42].

Sind entweder der ungünstigen Witterung halber, oder weil der Zehntsammler zu lange auf sich hat warten lassen, die Früchte vor Auswerfung des Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden[43].

Ist aber die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch eigenes grobes Versehen geschehen, so muß er, wenn nicht ein Anderes eingeführt ist, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei obwaltender mäßiger Schuld aber auf zwanzig Garben nur eine Garbe mehr liefern[44].

Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach und wenn nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen[45].

Wegen erlittener Unglücksfälle kann der Zehntpflichtige keinen Erlaß fordern[46]. Auch steht ihm weder beim Verkaufe der Zehntfrüchte, noch bei der Verpachtung des Zehntrechts, noch bei der Veräußerung des Guts oder Grundstücks, womit dieses Recht verbunden ist, ein Vorkaufs- oder Näherrecht zu[47]. Wenn aber das Zehntrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne darin gelegene Grundstücke verkauft werden soll: so kam nach früherem, nicht mehr geltendem Recht im ersteren Falle der Gemeinde, sowie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks das Vorkaufs- und Näherrecht zu[48].

Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt wird, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden[49].

Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, heißt derselbe Sackzehnte[50].

Hat jemand das Recht, den Naturalzehnten zu fordern, so hat er dasselbe auch dann nicht verloren, wenn er diesen gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroschenen Körnern angenommen haben sollte[51]. Nur dann wird der Naturalzehnte in den Sackzehnten verwandelt, wenn der Verpflichtete den ersteren verweigert und der Berechtigte hierauf seit rechtsverjährter Zeit den letzteren ohne Widerspruch angenommen hat[52].

Der Sackzehnte muß gleichdurch („sine electione ulla instituta“), wie der Zehntpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und ange-

---

40) Landr. II., 11, §. 904. — 41) §. 905. — 42) §. 906. — 43) §. 907. — 44) §. 908. — 45) §. 909. — 46) §. 911. — 47) §§. 912. 913. — 48) §. 914. Die Bestimmung ist aufgehoben durch §. 2, Nr. 6 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77). Vgl. dazu Altmann in Gruchot's Beiträgen, Jahrg. 5, S. 168 ff. — 49) §. 910. — 50) §. 922. — 51) §. 923. — 52) §. 924.

nommen werden[53]); jedoch ist der Verpflichtete in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern schuldig[54]). Die Ablieferung muß nach gestrichenem Maße geschehen[55]) und der Zehntpflichtige muß auch die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers besorgen[56]).

Ist der Verpflichtete bei Ablieferung des Sackzehnten säumig, welches dann vermuthet wird, wenn die Abgabe nicht binnen vier Wochen nach der bestimmten Frist erfolgt[57]), so hängt es von der Wahl des Berechtigten ab, ob er den Zehnten noch in Natur annehmen, oder dafür baare Bezahlung, nach dem zur Verfallzeit gestandenen mittleren Marktpreise, verlangen will[58]), und im letzteren Falle gebühren ihm auch die Zögerungszinsen von der Verfallzeit an[59]). Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehnten nur insoweit fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Samen, Brod, Speisung des Gesindes und Fütterung, dazu noch hinreichen[60]). Ist aber bloß in einer oder der anderen Getreideart ein Mißwachs erfolgt, so muß der Zehntpflichtige den schuldigen Sackzehnten entweder nach dem Anschlagspreise der Provinz oder Gegend mit baarem Gelde bezahlen, oder ihn in einer anderen Getreideart, nach Verhältniß eben dieses Preises, abliefern[61]). Will derselbe auf Erlaß Anspruch machen, so muß er dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten Anzeige machen, damit dieser, um sich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des Mißwachses zu überzeugen, eine Besichtigung halten lasse[62]) oder, falls er in einer anderen Provinz wohnt, auf eine diesfallsige gerichtliche Untersuchung antrage[63]). Hat der Verpflichtete allen Remissionen ausdrücklich entsagt, so kann derselbe auch auf keinen Erlaß Anspruch machen[64]).

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehnten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört[65]). Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt und darnach das zehnte Stück abgeliefert werden[66]). Die vor der wirklichen Abzählung gestorbenen Stücke werden aber nie mitgerechnet[67]). Die Zeit der Abzählung ist übrigens nach jedes Orts Herkommen bestimmt[68]); jedoch ist der Berechtigte verbunden, Kälber und Lämmer in der Regel nicht eher, als bis sie zum Verkauf tauglich, und Fohlen nicht eher, als bis sie abgesetzt sind, Federvieh aber erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen[69]). Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden[70]).

Wenn die Zehntabgabe in einer Summe Geldes, statt des Naturalzehnten, besteht, so wird dies ein Geldzehnt genannt. Dieses findet nur dann statt, wenn der Verpflichtete den Naturalzehnten seit rechtsverjährter Zeit verweigert, und der Berechtigte dafür Geld ohne Widerspruch genommen hat; anderenfalls geht das ursprüngliche Recht, den

---

53) Landr. II., 11, §. 925. — 54) §. 926. — 55) §. 927. — 56) §. 928. — 57) §. 929 und II., 7. §. 480 b. — 58) §. 479. — 59) §. 480 a. — 60) II., 11, §. 930. — 61) §. 931. — 62) §. 932 und I., 21, §§. 480. 483. 481. — 63) I., 21, §. 482. — 64) II., 11, §. 933. — 65) §. 915. — 66) §. 916. — 67) §. 917. — 68) §. 918. — 69) §. 919. — 70) §. 920.

Naturalzehnten zu fordern, durch noch so lange Annahme der Bezahlung dafür nicht verloren [71]).

Erlaß am Geldzehnten wird nur dann gewährt, wenn der Verpflichtete ohne alle seine Schuld den Gebrauch und die Benutzung des zehntpflichtigen Grundstücks gänzlich verloren hat; aber auch in diesem Falle nur so lange und auf die Zeit, wo dieser Verlust geschehen ist und fortgedauert hat. Bei alleiniger Verminderung des Ertrages kann der Verpflichtete nur Nachsicht für die Entrichtung des Geldzehnten verlangen [72]).

Eine Veräußerung und ausdrückliche Entsagung des einer Kirche oder einem Geistlichen gebührenden Zehntrechts kann nur nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde, wenn nämlich der überwiegende Nutzen davon für die Kirche oder die Pfarre einleuchtet und zum Besten derselben nothwendig ist, stattfinden [73]).

Wenn endlich ein Pfarrer ein ihm zehntpflichtiges Grundstück selbst erwirbt, so hebt diese Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person das Zehntrecht nicht auf, sondern es ruht nur so lange, als der Geistliche das Grundstück besitzt oder das Amt bekleidet, und tritt nachher wieder in seine volle Wirksamkeit [74]). Dasselbe gilt, wenn die Kirche ein ihr zehntpflichtiges Grundstück erwirbt, es widerspräche denn diesem Rechte ein besonderer zum Grunde liegender Vertrag, in welchem Falle die Zehntpflichtigkeit gänzlich aufhört [75]).

Anm. In Betreff der Schlesischen Zehntverfassung kommen in Betracht die bei Altmann, Praxis, S. 553 ff., mitgetheilten Allerh. Cab.-Ordres vom 3. März 1758 und 16. Juni 1831, sowie das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung, vom 10. April 1865 (Ges.-Samml. S. 172). Das letztere Gesetz lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte (Gesetz-Samml. von 1831, S. 169), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 2. Die Reallasten, welche den Bestimmungen der Ordre vom 16. Juni 1831 unterliegen, werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erklärt.

§. 3. Die Ablösung derselben erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

Sofern es dabei auf den Tag der Provocation ankommt, ist der Tag dafür anzusehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

§. 4. Die Ermittelung des Jahreswerthes der Reallasten erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. (Gesetz-Samml. von 1850, S. 77 ff.). Dabei findet jedoch weder der im §. 26 a. a. O. vorgeschriebene Abzug von fünf Procent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides, noch eine Kürzung der Rente

---

71) Landr. II., 11, §. 935. — 72) §. 936. I., 18, §§. 758 ff. — 73) §§. 220. 221. — 74) I., 16, §§. 479 ff. — 75) §§. 482 ff.

bis auf zwei Drittel des Reinertrages der pflichtigen Stelle statt (§. 63 a. a. O. und §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten).

§. 5. Der nach §. 4 festgestellte Geldbetrag wird

a) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum $22^2/_9$fachen Betrage, und

b) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum $2^2/_9$fachen Betrage durch Capital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum $22^2/_9$fachen, beziehungsweise dem $2^2/_9$fachen Betrage abzulösen.

§. 6. Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. von 1850, S. 112 ff.) maßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41^1/_{12}$ Jahren voraussetzen, außer Betracht und überdies treten nachstehende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

a) die berechtigte Anstalt erhält den nach §. 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, im baaren Gelde;

b) der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat ohne Rücksicht auf seine Confession von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4^1/_2$ vom Hundert der an die Berechtigte zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22^2/_9$ oder $2^2/_9$fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §. 5a. oder 5b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an die berechtigte Anstalt gezahlt;

c) die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 7. Wenn ein zur Confession der berechtigten Anstalt nicht gehöriger Besitzer eines pflichtigen Grundstücks an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, die Reallasten lediglich um deswillen entrichten muß, weil eine vor Erlaß der Ordre vom 16. Juni 1831 empfangsberechtigt gewesene Person bei dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes noch im Amte ist, so ist dieser Fall in Betreff der endgiltigen Regulirung ebenso zu behandeln, als ob die Reallasten an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, geruht hätten.

Während der Amtsdauer des Berechtigten müssen demselben aber von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die Reallasten bis zum Tage der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank unverkürzt, vom dem gedachten Tage an, zu neun Zehnteln fortentrichtet werden.

§. 8. Die Ausführung der Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auseinandersetzungsbehörden und Rentenbanken.

§. 9. Wenn Recesse oder Verträge von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maßgebend.

§. 10. Der §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (Ges.-Samml. von 1857, S. 363), wird aufgehoben.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege.

§. 11. Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen Gesetze übernimmt der Staat.

Nur die Proceßkosten haben die Parteien zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Vergl. hierzu die Abhandlung des Mitherausgebers der Ztschr. f. Kirchenrecht, Emil Friedberg: „Die Schlesische Zehntverfassung" und das Gesetz vom 10. April 1865 in der genannten Zeitschrift, Jahrg. VI. (1866), S. 367—423.

§. 101.

c. Deputate.

Deputate, welche sich dadurch von dem Zehnten unterscheiden, daß sie ohne Rücksicht auf den Ausfall der jährlichen Erzeugnisse gegeben werden und, der Matrikel und dem Herkommen gemäß, in Getreide, Früchten, Vieh, Holz und anderen Naturalien oder auch in Gelde bestehen, sind unveränderlich und es kann dabei kein Erlaß stattfinden [1]. Freiholzdeputatisten sind schuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf oder, wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen [2].

§. 102.

d. Anderweitige Pfarreinnahmen*).

Abgaben an Kirchen- und Schulbediente, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu entrichten sind, genießen als solche bestimmte Vorrechte [1].

Offertorien, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden [2]. Erlaß findet bei dergleichen Abgaben niemals statt [3].

---

1) Allgem. Landr. II., 11, §. 938. Vgl. auch A. Altmann, Praxis, S. 364.
2) Ebendas. I., 22, Anh.-§. 61.

*) A. Altmann, Praxis, S. 364 f.
1) Vergl. Concurs-Ordn. vom 8. Mai 1855, §§. 49. 74. 368, Art. XI. des Einführungsgesetzes zur Concurs-Ordn. und unten §. 104.
2) Landr. II., 11, §. 937. — 3) §. 938.

Die executivische Beitreibung von kirchlichen Gefällen, als Offertorien und Umgangsgelder, für den Geistlichen durch die Administrativbehörden wird alsdann gehemmt, wenn der in Anspruch genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet[4]). In diesem Falle können die rückständigen und laufenden Beträge nur im Wege der gerichtlichen Klage eingefordert werden[5]).

Anm. 1. In Betreff der in Ostpreußen vorkommenden Realzehnten, der großen Kalende oder Petition und des Sackzehnten, sowie der kleinen und der Geldkalende vgl. Altmann, Praxis, S. 264—277 und das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts vom 10. März 1864 (Ges.-Samml. S. 149).

Anm. 2. Die in Westpreußen unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Personaldecem, Kirchendecem, kleiner Decem und Offertorien bisher üblich gewesenen persönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jeden Orts zu entrichten. Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen derjenigen Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind. Sind jedoch dergleichen Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers keinen Einfluß. Westpreußisches Provinzialrecht §§. 59—61. Cf. Ges.-Samml. 1844, Nr. 11.

Capitel III.

Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§. 103.

1. Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft kommt dem Kirchencollegium zu, welches aus dem Geistlichen und den ihm zugeordneten Vorstehern besteht[1]). Es ist dasselbe der Aufsicht des Superintendenten untergeordnet, und muß in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten den Willen und die Beschlüsse der Kirchengemeinde durch deren von ihr gewählte und mit Instruction versehene Bevollmächtigte

---

4) Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241), vgl. mit Altmann, Praxis, S. 410 ff. und S. 421 ff.

5) Minist.-Rescr. vom 27. Juli 1841 im Minist.-Bl. f. d. innere Verwaltung, S. 214.

1) Allgem. Landr. II., 11, §§. 156. 157. 217. 619. Vgl. oben S. 367 f.

erfragen und berücksichtigen [2]). Die Kirchenvorsteher, als Mitglieder des Kirchencollegiums, stehen sowohl gegen die Kirche, als gegen die geistlichen Obern, in dem Verhältnisse, wie Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen und das vormundschaftliche Gericht [3]). Daher sind sie der Kirche für allen durch ihre Schuld erwachsenen Schaden verantwortlich, müssen bei den geistlichen Obern in wichtigen Fällen Belehrung und Genehmigung erbitten und haben über das von ihnen verwaltete Kirchenvermögen jährlich Rechnung abzulegen.

Besonders müssen die Kirchenvorsteher die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen [4]) und darauf achten, daß keine Reste entstehen oder bleiben.

Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden [5]). Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen [6]).

Außerdem ist bei der Aufnahme der Darlehnsinstrumente über Kirchen- und Stiftungscapitalien, die der Aufsicht der Königl. Regierung unterworfen sind, die Beibringung und Vorlegung der Genehmigung des Patrons oder des Kirchencollegiums, auch der Autorisation der Königlichen Regierung nöthig, und haben sich dadurch die angeblich die Kirche und Stiftung vertretenden Pfarrer, Vorsteher ꝛc. zu legitimiren [7]). Bei Privatpatronatskirchen bedarf es zur Erhebung und Quittirung von Kirchencapitalien nur der Autorisation des Patrons oder des Kirchencollegiums oder des vorgesetzten Superintendenten [8]).

In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Superintendenten angezeigt werden [9]), welcher, wenn das auszuleihende Capital mehr als fünfzig Thaler beträgt oder, wenn er auch bei einer minderen Summe die Sicherheit bedenklich findet, darüber bei den vorgesetzten geistlichen Obern anfragen muß [10]). Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium,

---

2) Landr. II., 11, §§. 158. 159. — 3) §§. 623. 228. — 4) §. 664.

5) Allgem. Landr. II., 11, §. 636. Die hier verlangte Sicherheit ist nach Art. III. des Einführungsgesetzes zur Concurs-Ordn., in Verbindung mit §. 429 der Concurs-Ordn. vorhanden, wenn die aufzunehmende Hypothek bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths und bei ländlichen innerhalb der ersten zwei Drittheile ihres Werths zu stehen kommt. Der Werth ist durch Hypothekendocumente, durch Kauf-, Pacht- oder Miethsverträge, durch Atteste der landschaftlichen, Kreis- oder Ortsbehörden oder in einer anderen glaubhaften Weise zu bescheinigen und mit gehöriger Vorsicht zu ermessen, ob diese Bescheinigungen für genügend zu erachten sind oder ob eine förmliche Taxe zu erfordern ist. Vgl. auch die Allgem. Depos.-Ordn., Tit. 1, §. 47 und unten Anm. 2.

6) Allgem. Landr. II., 11, §. 637.

7) Landr. II., 11, §§. 636 ff. Cf. Ob.-Landesger.-Publ. Halberstadt, den 8. November 1833. Jurist. Zeit. 1834, S. 31.

8) Justiz-Minist.-Verf. vom 16. Mai 1826.

9) Landr. II., 11, §. 638.

10) Ebendas. §§. 639. 640. Reg.-Amtsbl. Breslau, 1829, S. 251.

der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigener Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben oder sonst überlassen [11]). Dasselbe gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher oder einem Mitgliede des Kirchencollegiums oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen [12]). Ebenso ist es auch verboten, Kirchengelder an Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, auszuleihen [13]).

Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen [14]). Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegium sofort Anzeige machen [15]). Wo weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen die Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten gethan oder angenommen werden [16]). Der Patron, das Kirchencollegium oder der Superintendent müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle [17]). Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten, und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen [18]). Hinsichtlich der Quittirung und Löschung evangelischer Kirchencapitalien in den Hypothekenbüchern ist eine Einwilligung von der Königl. Regierung in der Regel nicht erforderlich, da die Quittung und der Löschungsconsens des Patrons und des Kirchencollegiums hinreicht. Nur bei Kirchen, welche keinen Patron und kein Kirchencollegium haben, namentlich aber, wo Fiscus Patron ist und daher die Verwaltung des Kirchenvermögens der Königl. Regierung zusteht, ist der Löschungsconsens dieser Behörde nöthig [19]). Endlich haben die Vorsteher hinsichtlich der Capitalzinsen darauf zu sehen, daß keine diesfallsigen Rückstände über zwei Jahre entstehen, weil nur zweijährige Zinsenreste bei Concursen mit dem Capital gleiche Rechte haben [20]). Zur gerichtlichen Beitreibung der Zinsenreste bedürfen sie keiner Autorisation. Ebensowenig zur Beitreibung anderweiter Kircheneinkünfte. Autorisation ist ihnen nur dann nöthig, wenn sie Kirchencapitalien aufkündigen wollen und für die Kirche gerichtlich zu klagen haben [21]).

Wenn Kirchen-, Schul- und Armenanstaltenvorsteher auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation, rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen, beim Hypothekenbuche Erklärungen abzugeben haben: so bedarf es, wenn diesen Beamten öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, einer gerichtlichen Beglau-

---

11) Landr. II., 11, §. 641. — 12) §. 642. — 13) §. 644. — 14) §. 629. — 15) §. 630. — 16) §. 631. — 17) §. 632. — 18) §. 633.

19) Landr. II., 11, §§. 629. 633. — Instruct. f. d. Königl. Regierung vom 23. October 1817, §. 18, lit. g. — Ob.-Landesger.-Publ. Glogau, den 5. Januar 1836. — Liegn. Amtsbl. 1836, S. 20.

20) Landr. II., 11, §. 231 und Conc.-Ordn. §. 54.

21) Landr. II., 11, §. 652—656. Vgl. §§. 492 f., II., 18, Allgem. Landr.; §§. 147 ff., II., 6 ebendaselbst und Ob.-Trib.-Erk. vom 17. Juli 1860 in Altmann's Praxis, S. 386. Vgl. auch unten S. 608, Note 1.

digung einer solchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht [22]). Die betreffenden Vorsteher haben danach nur ihre Erklärungen der vorgesetzten Behörde (Superintendent, Landrath, Regierung), deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, zur ausdrücklichen Genehmigung derselben und der darin enthaltenen Anträge auf Eintragung oder Löschung vorzulegen und die diesfallsigen Ausfertigungen, versehen mit der Unterschrift und dem Amtssiegel jener Behörde, an das das Hypothekenbuch führende Gericht gelangen zu lassen [23]).

Anm. 1. In der Mark und zwar in denjenigen Landestheilen, in welchen die Consistorial- und Visitationsordnung vom Jahre 1573 Anwendung findet, bedarf es bei der Ausleihung von Kirchencapitalien, ohne Unterschied der Summe, keiner Anzeige der beabsichtigten Ausleihung an den Superintendenten oder Inspector, und keiner Genehmigung der geistlichen Obern, wenn nämlich das Capital in Staatsschuldscheinen, in Papieren der Englisch-Preußischen Anleihe, in Pfandbriefen oder in Kur- oder Neumärkischen Kriegsschuldobligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein städtisches oder ländliches Grundstück, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes desselben an Personen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht betheiligt sind, ausgeliehen wird. Allerh. Cab.-Ordre vom 11. Juli 1845, Nr. 1. Ges.-Samml. 1845, S. 486, cf. Instruction über die Ausführung der Allerh. Cab.-Ordre vom 11. Juli 1845 über die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märk. Provinzialrechte vom 6. August 1845. Minist.-Bl. 1845, S. 210—217.

Anm. 2. Wenn Kirchencapitalien dem Patron, einem Vorsteher, einem Mitgliede des Kirchencollegiums oder dem Pfarrer geliehen werden, so kann dies nur gegen depositalmäßige Sicherheit geschehen. Allgem. Landr. II., 11, §. 643. Rescr. vom 26. November 1799. — Edict.-Samml. 1799, S. 2689. Vgl. jedoch nunmehr auch das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45—47 und 59, Titel I. der Depos.-Ordn. vom 15. September 1783, vom 6. März 1868 (Ges.-Samml. S. 206). Danach kann der hier näher bezeichnete Reinertrag des Grundstücks zum Maßstab genommen werden.

§. 104.

2. Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

Die Kirchengesellschaften genießen in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen [1]).

Bei der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch erlöschen also die Rechte der Kirchen erst nach Verlauf von 44 Jahren [2]). Bei Processen

22) Allgem. Ger.-Ordn. II., 1, §. 3.
23) Just.-Minist.-Verf. vom 23. Juli 1840. Just.-Minist.-Bl. 1840, S. 261.
1) Landr. II., 11, §. 228. — Cf. I., 9, §§. 535. 537. 629. 633; I., 14, §§. 174. 177. Ger.-Ordn. I., 16, §. 14.
2) Allgem. Landr. I., 9, §. 632.

dagegen wird für Kirchen die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision, des Recurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt [3]).

Bei entstehendem Concurse ihrer Schuldner hat die Kirche in dem Immobiliar, wie sonstigem Vermögen derselben wegen der Rückstände aus den beiden letzten Jahren, sowie wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defecte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Cassen oder ihres sonstigen Vermögens gleichfalls bestimmte Vorrechte [4]).

Es sollen ferner nach dem Gesetze, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 [5]), von der Grundsteuer befreit bleiben diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer Kirchen oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen stiftungsmäßig bestimmter Fonds, sowie zur Dotation der Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster gehören. In gleicher Weise sind von der Gebäudesteuer befreit die Kirchen und, wie früher bereits (S. 363) bemerkt, die Diensthäuser der Pfarrgeistlichen und Küster [6]).

§. 105.

3. Pflichten und Vorrechte der Kirche und ihrer Vorsteher bei Processen *).

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Processe verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob, welche von dem Patron in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützt werden müssen [1]). Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfange des Processes die Approbation der geistlichen Obern, d. h. hier der Königlichen Regierung, darüber einholen [2]), und bei Anstellung der Klage beilegen oder erklären, daß sie den Proceß bloß auf ihre Gefahr und Kosten führen wollen. Unterlassen sie dies, so wird der Proceß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und es kann der Kirche daraus kein Nachtheil erwachsen [3]).

---

3) Art. 13 der Declar. vom 6. April 1839 (Ges.=Samml. S. 126) und Altmann, Praxis, S. 395–397.

4) Concurs=Ordn. §§. 49. 74. 79. 368.

5) Ges.=Samml. S. 253, §. 4e.

6) Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 (Ges.=Samml. S. 317), §. 3, Nr. 4. 5. Kirchengrundstücke jedoch, welche weder zu dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, noch Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind, haben keine Befreiung von Communalabgaben. Ob.=Trib.=Erk. vom 12. März 1863 in den Entsch., Bd. 49, S. 249.

*) Altmann, Praxis, S. 377–402.

1) Allgem. Landr. II., 11, §§. 650. 651.

2) Landr. II., 11, §. 652. Ger.=Ordn. I., 3, §§. 10. 48.

3) Landr. II., 11, §. 653.

Auch wenn die Kirche von Anderen rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen und das Approbationsdecret, welches zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig ist, nachbringen, wenn der Proceß nicht auf ihre Gefahr und Kosten gehen soll [4]. Die Kosten können jedoch in diesen gedachten Fällen aus dem Vermögen der Kirche zurückgefordert werden, wenn für diese ein die Kosten übersteigender Nutzen durch einen günstigen Ausgang des Processes verschafft worden [5]. Zum Betriebe des Processes können sich die Vorsteher eines Rechtsbeistandes bedienen, den sie mit einer von ihnen, dem Patrone, dem Kirchencollegium, oder in deren Ermangelung von dem Pfarrer mit unterschriebenen und mit dem Amtssiegel besiegelten Vollmacht zu versehen haben [6]. Wenn diese Vollmacht von der betreffenden Königlichen Regierung mit vollzogen wird, so vertritt dies die Stelle des vorgedachten erforderlichen Decrets derselben.

In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron oder die Kirchencollegia wirkliche Rechte der Kirchen in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen, beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen [7]; und es muß die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen [8]. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden [9]. Der in einem solchen Processe nöthige Eidesantrag ist an die Vorsteher zu richten [10], sie können aber denselben, ohne Genehmigung der Behörde, nicht zurückgeben [11].

In Betreff der Gerichtskosten ist bestimmt, daß von Zahlung derselben befreit sind alle Kirchen, Pfarreien, Vicarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird. Insoweit aber in Processen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen [12].

---

4) Landr. II., 11, §§. 654—656. — 5) §. 657.
6) Ger.-Ordn. I., 3, §§. 47. 48 u. Landr. II., §. 658.
7) Landr. II., 11, §. 659. — 8) §. 660. — 9) §. 661.
10) Ger.-Ordn. I., 10, §. 267.
11) Ebendas. §. 292, Nr. 2.
12) Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622), §. 4, Nr. 4. Wenn die Kirchen und Pfarreien als unvermögend zu betrachten und deshalb in Processen zum Armenrechte zugelassen worden sind, so kann die Vorschrift der Allgem. Ger.-Ordn. I., 23, §. 40 keine Anwendung finden. Allerh. Cab.-Ordre vom 22. December 1843. Ges.-Samml. 1843, S. 48.

§. 106.

4. Erwerbung des Vermögens.

Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen, und ebensowenig ohne landesherrliche Einwilligung Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von 1000 Thlr. übersteigen, annehmen [1]). Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe als 1000 Thlr. erhalten erst durch diese Genehmigung ihre Giltigkeit [2]), und es nimmt erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses sowie zur Uebergabe der Erbschaft ihren Anfang [3]). Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung oder vom Todestage des Erblassers an wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden [4]). Mehrere Zuwendungen von einerlei Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in eine Summe zusammengezogen und danach beurtheilt, ob die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist [5]). Besteht die Zuwendung in einer jährlichen, fortwährenden Präſtation, so wird der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, nach gleichen Grundsätzen verfahren [6]).

Was Jemand an Sachen und Effecten aus eigenem Vorrathe, zur Verzierung einer Kirche schenkt oder vermacht, dazu sollte schon nach dem Allgemeinen Landrecht die Bestätigung in der Regel nicht versagt werden, sobald nur aus den Umständen die Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellte [7]).

So weit das Geschenk oder Vermächniß nicht bestätigt wird, fällt selbstverständlich auch jetzt noch ersteres an den Geber oder dessen Erben, sowie letzteres in den Nachlaß zurück [8]).

Dergleichen Schenkungen können wie alle anderen Geschenke, wenn sie außergerichtlich gemacht werden, binnen 6 Monaten, desgleichen wegen Uebermaßes, Verletzung im Pflichttheil, entzogener Alimente, geschmälerter Competenz, nachgeborener Kinder und wegen eines binnen Jahresfrist entstehenden Concurses, widerrufen werden [9]). Auch finden von den Vermächtnissen an Kirchen und milde Stiftungen die gewöhnlichen Abzüge, wie bei anderen Vermächtnissen, statt, wenn der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, zur Ergänzung des Pflichttheils und zur Berichtigung der übrigen Legate nicht hinreicht [10]).

---

1) Landr. II., 11, §§. 194. 197. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833 (Ges.-Samml. S. 49), §. 2 und Ob.-Trib.-Erk. vom 30. December 1843 in Altmann's Praxis, S. 281 f. Vgl. auch daselbst S. 307.

2) §. 2 des citirten Gesetzes. — 3) §. 4 a. a. O. — 4) Ebendas.

5) Allerh. Cab.-Ordre vom 10. April 1836, bei Vogt, I., S. 240 f.

6) §. 3 des Ges. vom 13. Mai 1833.

7) Allgem. Landr. II., 11, §. 212. — 8) §. 216.

9) Ges. vom 13. Mai 1833, §§. 7—9 und Landr. I., 11, §§. 1089 ff.

10) Landr. I., 12, §. 334.

Zuwendungen von Geschenken oder Legaten müssen die Vorsteher ohne Verzug, von welcher Summe sie auch sind, der Behörde (Königlichen Regierung) anzeigen [11]. Und wenn eine Schenkung und letztwillige Zuwendung an Anstalten und Gesellschaften die Summe von tausend Thalern übersteigt, so vergiltigt jene nur die erforderliche landesherrliche Genehmigung, und ist dieserhalb Anzeige an die vorgesetzte Behörde (Königliche Regierung) zu machen [12] und die höhere Genehmigung zu beantragen [13].

Die landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem anderen, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll [14].

Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder einer Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter diesen Bestimmungen nicht begriffen [15].

Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als 1000 Thlr. beträgt, der im §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesetzte Behörde nicht [16]. Uebersteigt die Zuwendung 1000 Thlr., so ist auch in diesem Falle zu deren Giltigkeit Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich [17].

An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf [18].

Die bei den Pfarrvacanzen ersparten Pfarreinkünfte sollen dem Pfarrvermögen zuwachsen [19].

Wenn die vorhandenen Gelder zur interimistischen Verwaltung erledigter Pfarrämter nicht ausreichen, so kann das Consistorium nur unter Zustimmung der Regierung anderweite Fonds dazu bestimmen [20].

---

11) Ges. vom 13. Mai 1833, §. 1. Circ.-Verf. Münster, vom 5. April 1834 (Vogt, I., S. 240); Reg.-Circ. Liegnitz, vom 9. November 1843.

12) Allerh. Verordn. vom 21. Juli 1843. Ges.-Samml. 1843, S. 322, als Ergänzung der §§. 1. 2. 6 des Gesetzes vom 13. Mai 1833.

13) Reg.-Verf. Liegnitz, vom 29. Juni 1840. Amtsbl. 1840, S. 209.

14) Ges. vom 13. Mai 1833, §. 5. — 15) §. 6 a. a. O.

16) Verordn. vom 21. Juli 1843 (Note 12), Nr. 1.

17) Angef. Verordn. Nr. 2.

18) Ges. vom 13. Mai 1833, §. 11.

19) Ebendas. §. 852. Reg.-Verf. Danzig, vom 5. Juni 1825.

20) Minist.-Verf. vom 22. März 1847. Cf. Minist.-Bl. 1847, Nr. 8.

§. 107.

5. Benutzung der Kirchengrundstücke.

Grundstücke der Kirche, wozu liegende Gründe, Häuser, Wald ꝛc. gehören, können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen [1]; die Verpachtung oder Vermiethung an den Pfarrer selbst ist nicht ausgeschlossen [2]. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder zur Pacht muß allemal öffentlich geschehen [3]. Hat die bisherige Miethe oder Pacht oder der bisherige Ertrag 50 Thaler nicht überstiegen und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als sechs Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hinter einander von der Kanzel geschieht [4]; und es kann alsdann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte oder der geistlichen Obern, giltig abgeschlossen werden [5]. Soll aber das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden oder übersteigt der Ertrag desselben 50 Thaler: so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, die Verpachtung gerichtlich und mit allen, bei freiwilligen Subhastationen zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften geschehen, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der Königlichen Regierung eingeholt werden [6]. Jedoch kann, nach Befinden der Umstände, die öffentliche Versteigerung auch ganz unterbleiben und die Verpachtung aus freier Hand geschehen, wenn dies die Königliche Regierung genehmigt, woraus alsdann keine Ungiltigkeit der Pacht entsteht [7].

Zur Vermiethung oder Verpachtung der Grundstücke an den Kirchenpatron ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich [8]. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden, so sind die eingepfarrten Gemeinden, wo nicht ein anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgrenzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erntekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln [9].

Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher (Kirchencollegiums), welche ihm diese ohne erhebliche Gründe nicht versagen dürfen, vermiethen, und muß bei

1) Landr. II., 11, §. 668.
2) Vgl. die Magdeburgische Kirchen-Ordn. von 1739, §. 19, c. 25.
3) Landr. II., 11, §. 669. — 4) §. 670. — 5) §. 671. — 6) §. 672. 673.
7) Anh.-§. 126. Für die Mark Brandenburg bestimmt die Allerh. Cab.-Ordre vom 11. Juli 1845 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 210) zu 2, daß zur Vermiethung oder Verpachtung von Kirchengrundstücken es der Genehmigung der geistlichen Obern nicht bedürfen soll, wenn die Vermiethung oder Verpachtung durch öffentliche Ausbietung unter Beobachtung der in den §§. 670. 672. 673, II., 11, Allgem. Landr. vorgeschriebenen Formen und nicht an Personen geschieht, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind.
8) Landr. II., 11, §. 679. — 9) §. 675.

der Aufnahme von Fremden die Polizeigesetze, gleich jedem anderen Einwohner, beobachten [10]).

Auf die ordentliche Verwaltung und wirthschaftliche Benutzung der Wiedmuthsstücke des Pfarrers hat der Patron und die Vorsteher zu sehen, sowie auch dafür zu sorgen, daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde [11]), zu dessen Unterhaltung der Pfarrer als Nießbraucher verbunden ist [12]).

Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien oder jährlichen Hebungen zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muß bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden [13]).

Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten. Auf den Amtsnachfolger geht aber in der Regel eine solche Pacht nicht über, es müßte denn dieselbe mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorsteher und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen sein [14]). Doch muß der Amtsnachfolger, wenn die Felder in gewisse Schläge eingetheilt sind, den Pächter seines Vorgängers so lange behalten, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens einmal vom Anfange der Pacht an durch alle Felder herumgekommen ist [15]); und wenn die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit trifft, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von Neuem wieder angefangen hat, so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange bis die Reihe wieder herum ist gefallen lassen [16]).

Gehört zur Pfarre ein Wald, so kann denselben der jedesmalige Pfarrer nach den Regeln der Forstordnung nutzen; Bauholz darf er aber daraus nicht verkaufen, sondern es muß dieses vielmehr, soweit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Geistlichen geschehen kann, geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden [17]).

Ist überflüssiges Bauholz in dem Amtswalde vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegiums oder in deren Ermangelung, der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen und das gelöste Geld zinsbar anlegen [18]). Das diesfallsige Capital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen dem jedesmaligen Pfarrer zu [19]). Ebendasselbe findet auch beim Brennholz statt, wenn davon etwas ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann. Dieser darf zu seinem Nutzen nur so viel eigenmächtig verkaufen, als er von seinem

---

10) Landr. II., 11, §§. 782. 783. — 11) §§. 778—780. — 12) §§. 799. — 13) §. 781. — 14) §. 800. 803. — 15) §. 801.

16) Ebendas. §. 802. Vergl. jedoch Altmann, Praxis, S. 368.

17) Ebendas. §§. 804—806. In Westpreußen ist der Pfarrer zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung des Waldwärters berechtigt, Bau-, Schirr- und Brennholz aus dem Pfarrwalde zu verkaufen. Leman's Westpreuß. Provinz.-Recht, §. 1193.

18) Ebendas. §. 807. — 19) §§. 808. 809.

bestimmten Deputat oder, wenn der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt und ihm solchergestalt zum Nießbrauch eingeräumt ist, erübrigen kann[20]).

Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat oder auf Kosten der Pfarre oder Kirchencasse ausgerodet und weggeschafft werde; an dieses Holz selbst oder das dafür gelöste Geld hat er hingegen keinen Anspruch, sondern dies gehört demjenigen, welcher die Kosten der Ausrodung getragen hat[21]).

Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume aber hat er keinen Anspruch[22]), sondern es muß das dafür gelöste Geld entweder zur nützlichen Verbesserung des Grundstücks verwendet oder zu einem zinsbaren Capitale gemacht werden[23]). Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung dieser Dienste eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und anderer dergleichen Rechte, sie müßten denn durch Beleihung vom Staate oder durch Verjährung besonders erworben sein[24]).

Befindet sich ein Bergwerk auf dem Amtsgrundstück des Pfarrers, so gehört diesem die Entschädigung, welche von den bauenden Gewerken für die Abnutzung jährlich entrichtet wird. Wenn aber die bauende Gewerkschaft diese Entschädigung durch eine ein- für allemal bezahlte Summe abkauft, so kommt diese Summe zum Kirchenvermögen, und der jedesmalige Geistliche hat die Zinsen davon zu beziehen[25]).

Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften. Wenn aber ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras als an Früchten. Eben diese Vortheile hat der Küster zu genießen, wenn er, im Fall der Pfarrer mit der Anpflanzung und Pflege der Maulbeerbäume sich nicht befassen will, sich derselben unterzieht[26]).

Anm. 1. In Betreff der Nichtverpflichtung des Pfarrers zur Tragung der Deichlasten vgl. A. Altmann's Praxis, S. 212—221 und densel-

---

20) Landr. II., 11, §§. 810. 811. Bei der Benutzung des Pfarrwaldes bleiben in der Mark Brandenburg die in den §§. 805—811, II., 11, Allgem. Landr. enthaltenen Beschränkungen provinzialrechtlich ausgeschlossen. Ob.-Trib.-Erk. vom 8. Februar 1864 in den Entschl., Bd. 52, S. 288 ff. und in Striethorst's Arch., Bd. 51, S. 356. Vergl. Altmann, Praxis, S. 367.

21) Ebendas., §§. 812. 813. — 22) §. 814.

23) Landr. I., 21, §§. 34. 36.

24) Landr. II., 11, §§. 815. 816. Vgl. Altmann, S. 7.

25) Rescr. vom 5. Februar 1798. Mathis I., 85. Stengel VI., 184.

26) Landr. II., 11, §§. 818—820. Vgl. oben S. 589.

ben in der Ztschr. für Kirchenr., Jahrg. IV. (1864), S. 190 ff., sowie die an beiden Stellen mitgetheilten Ob.-Trib.-Erk. und endlich auch das Schlesien anlangende Ob.-Trib.-Erk. vom 12. Januar 1865 in den Entsch., Bd. 54, S. 409 ff.

Anm. 2. Der Pfarrer hat als Nutznießer die gewöhnlichen und geringfügigen, zur Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Aufwendungen (in casu Räumung und Unterhaltung eines durch die Pfarrwiedmuth gehenden Grabens) selbst zu leisten. Ob.-Trib.-Erk. vom 15. Juli 1863 in Striethorst's Arch., Bd. 49, S. 344. Vgl. auch Altmann, S. 441 ff., Note 64.

Anm. 3. Als besonders bedeutungsvoll ist der folgende Rechtssatz (vgl. dazu Altmann, S. 482 ff.) hervorzuheben:

„Die Verjährung kann gegen den Pfarrer zum Nachtheile der Pfarre sowohl angefangen als fortgesetzt werden." Plen.-Beschl. des Königl. Ob.-Trib. vom 5. October 1863 (Präj. 2733) in den Entsch., Bd. 50, S. 1 ff. und in Striethorst's Arch., Bd. 53, S. 79. Vgl. dazu P. Hinschius in der Preuß. Anwaltszeitung von 1864, Nr. 30, vom 4. August.

In Neuvorpommern findet gegen die matrikelmäßige Verpflichtung zu Pfarrabgaben die unvordenkliche Verjährung statt. Ob.-Trib.-Erk. vom 17. November 1865 in den Entsch., Bd. 56, S. 53 ff.

Anm. 4. Für das Herzogthum Lauenburg bestimmt Herzog Johann Friedrich's Forst.-Ordn. d. d. Hannover, den 8. Juni 1678 (Spangenberg, IV., 2, S. 251), im Cap. 4, Nr. 12: „Weil auch ein Theils Pfarr-Herren die Pfarr-Holtzungen unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben hinförder ihr Feuerholz auf Anweisung der Beamten und Forstbedienten eines jeden Orts also hauen, daß die Gehöltze in guter Besserung bleiben, daraus ohne Vorwissen nichts verkauft, sich auch vom unmäßigen Gebrauch abhalten werden, damit es nicht auf einmahl durch einen verwüstet, sondern denen Successoren auch etwas bleiben möge."

§. 108.

6. Kirchenaccidentien.

Zu den Einkünften und dem Vermögen der Kirche gehört der Ertrag des Klingebeutels oder ausgestellten Beckens, welcher nach vollendeter Einsammlung von den Vorstehern mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden muß [1]). Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von den Eingepfarrten oder Anderen, welche sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen nach einer vom Staate genehmigten Taxe, an die Kirche selbst zu entrichten sind; desgleichen von Stellgeldern, die nach der Gewohnheit des Orts für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen [2]).

Ungiltige in den Klingebeutel einkommende Münzen können von

---

1) Landr. II., 11, §. 665. — 2) §§. 666. 667.

den Geistlichen und Kirchenvorständen aufgesammelt und in Perioden von 2 bis 3 Jahren an die Königl. Münze zu Berlin zur Einschmelzung und Vergütung des Metallwerths eingesendet werden[3]).

§. 109.

7. Kirchengelder.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thlr. oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen[1]); und so lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königl. Bank belegt werden[2]), welche sie mit 2½ Proc. verzinset[3]). Oder es müssen Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angekauft werden, welche 3½ bis 4 Proc. Zinsen tragen und zu jeder Zeit angekauft werden können[4]), wobei die vorherige Anfrage bei der Königl. Regierung nicht erforderlich ist.

Dergleichen Gelder gehen unter der Rubrik: „Herrschaftliche Bancosachen" oder „Kirchencapitalien" oder auch „Milde Stiftungsaufsichtssachen" portofrei[5]). Ebenso sind die von den Kirchen und anderen milden Stiftungen an die landräthlichen Behörden behufs der Außercourssetzung ein- und wieder zurückzusendenden Staatspapiere portofrei, sowie dies auch bei der Beförderung der von den gedachten Instituten an die Königl. Regierungen wegen Prüfung der Sicherheit zu versendenden Hypothekeninstrumente der Fall ist[6]).

Die den geistlichen Instituten und milden Stiftungen gehörigen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere sollen außer Cours gesetzt werden und zwar durch die Königl. Regierungen, doch kann dies auch durch die Landräthe und Magistrate geschehen[7]).

Kleine Beträge von etwa 25 Thlr., wenn sie nach sorgfältiger Prüfung für die Bestreitung der Ausgabe entbehrlich sind, müssen ohne Aufschub zinsbar belegt werden. Wenn aber entbehrliche Bestände von 50 Thlr. und drüber länger als 4 Wochen auf eine oder die andere Art unbelegt geblieben sind, so sollen die Mitglieder der Kirchencolle-

---

3) Minist.-Circ.-Verf. vom 1. Juli 1848. Cf. Minist.-Bl. 1848, S. 221. Minist.-Rescr. vom 28. April 1824. v. Kamptz's Annalen, Bd. 8, S. 412.

1) Landr. II., 11, §. 634. — 2) §. 635.

3) Circ.-Rescr. vom 18. März 1804. Mathis I, S. 37 u. Instruct. vom 22. Mai 1816. v. Kamptz VIII., S. 291.

4) Landr. II., 18, Anh.-§§. 158. 159. Cab.-Ordre vom 3. Mai 1821. Reg.-Publ. Erfurt, 11. Mai 1833. Landr. II., 11, §. 637.

5) Deposital-Ordn. Merseburg, Amtsbl. 1816, St. 18, Nr. 20.

6) Auszug aus dem Generalcirc. des Generalpostamts d. d. Berlin, den 22. Februar 1834, in v. Kamptz's Annalen 1834, S. 976, Nr. 3. Minist.-Circ.-Rescr. vom 17. November 1837. Cf. v. Kamptz's Annalen 1837, S. 967.

7) Minist.-Circ.-Verf. vom 28. Juni und 10. Mai 1851. Cf. Staatsanzeiger 1851, S. 236.

gien den dadurch entstandenen Zinsenverlust zu 2½ Proc. oder den etwa entstandenen Schaden oder Verlust der Casse zu ersetzen angehalten werden [8]).

Anm. Die Bank nimmt Darlehne unter 50 Thlr. nicht an. Die Capitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen Stiftungen werden von der Bank mit 2½ Proc. verzinst (§. 23 der Bank-Ordn. vom 5. October 1846, Ges.-Samml. S. 435).

Da die Königl. Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über die den geistlichen Stiftungs- und Kirchencassen gehörigen Gelder eingereicht werden, von den hierzu gesetzlich, verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann: so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den, den gedachten geistlichen Instituten vorgesetzten Behörden und den Bankcomptoirs, zur Sicherung des prompten Geschäftsverkehrs mit den letzteren, folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Wenn sich das betreffende geistliche rc. Institut mit der Bankcasse, welche zahlen soll, nicht an einem Orte befindet, so muß der an die Königl. Bank gerichtete Zahlungsantrag zunächst an den dem Institute vorgesetzten Superintendenten gelangen, der eine Marginalbescheinigung mit seinem Amtssiegel beizufügen hat, daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind. Auf den mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bankobligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingesandt werden muß. Die Quittung ist von denselben Personen, wie der Zahlungsantrag, zu unterzeichnen, und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung. Die Einsendung der Quittungen vor der Zahlung aber ist zu vermeiden.

b. Ist die Bankcasse an demselben Orte, so bedarf es keines schriftlichen Antrages auf Zahlung, diese wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleistet, der die Quittung sammt der Bankobligation einreicht (Allgem. Landr. I., 13, §. 130). Die Quittung muß aber zur Legitimation der Aussteller vom Superintendenten mit einem ähnlichen Attest wie zu a. versehen sein.

c. Desselben Attestes bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Cassen über Bankobligationen ausstellen.

d. Von den Fällen, in welchen die Königl. Superintendenten selbst zur Ausstellung der Quittungen und Cessionen befugt sind, wird dem Königlichen Bankcomptoir Seitens der Königlichen Regierung eine Nachweisung mitgetheilt, worin die Bestimmung nicht fehlen darf, von wem statt des Superintendenten rc. rücksichtlich desselben die vorerwähnte Bescheinigung ausgestellt werden soll. Minist.-Circ.-Rescr. vom 17. November 1834. Cf. v. Kamptz's Annal. 1834, S. 967.

---

8) Reg.-Verf. Königsberg, vom 27. November 1834. Amtsbl. 1835, S. 1. Allerh. Cab.-Ordre vom 3. Mai 1821. Allgem. Landr. II., 11, §§. 637. 154. 696. 697.

§. 110.

8. Verpfändung und Veräußerung der Kirchengüter.

Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Consistoriums nothwendig [1]). Ebenso auch bei Vergleichen. (Vgl. Allgem. Landr. I., 11, §. 662.)

Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegiums, oder in beider Ermangelung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern, erforderlich [2]). Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur insoweit, als er die geschehene Verwendung in ihrem Nutzen nachweisen kann [3]).

Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, ohne vorangegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern und ohne Einwilligung des Patrons, wo dergleichen vorhanden ist, und der Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten, nicht veräußert werden [4]). Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig [5]). Die Genehmigung darf nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist [6]). Daß übrigens die Veräußerung durch eine öffentliche Subhastation zur Giltigkeit gebracht werde, ist nicht wesentlich nothwendig; es ist über diesen Punkt das verlangte Gutachten der Gerichtsobrigkeit, des Superintendenten und des Ortsgeistlichen zu berücksichtigen [7]). Aber der erforderliche Consens darf nicht fehlen, wenn die geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche nicht nichtig sein soll [8]). Ist dieser Consens hinzugekommen, so kann die Veräußerung unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden, sondern es finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel wie gegen jede andere Veräußerung statt [9]). Jedoch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet [10]).

Zu Vertauschungen von Kirchen- und Pfarrländereien ist allezeit die Genehmigung des Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten erforderlich [11]).

Anm. In Betreff des Verfahrens bei Genehmigung von Grunderwerbungen und Veräußerungen bei Kirchen und Schu-

---

1) Landr. II., 11, §. 227. — 2) §. 645. — 3) §. 646. — 4) §§. 219. 647. 648. — 5) §§. 220. 649. Minist.-Circ. vom 15. März 1832. Vergl. jedoch unten die Anm. — 6) §. 221. — 7) §. 222 und Anhangs-§. 126. — 8) §. 223. — 9) §§. 224. 225. — 10) §. 226.

11) Minist.-Rescr. vom 3. November 1845. Minist.-Bl. 1845, S. 314.

len hat neuerdings der Circ.-Erlaß des Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 15. März 1867 (Minist.-Bl. für die innere Verw., S. 249) im Wesentlichen Folgendes angeordnet:

In dem Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes habe bisher die zu jedem Grunderwerbe und jeder Veräußerung bei Kirchen und Schulen erforderliche Staatsgenehmigung bei dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nachgesucht und von diesem ertheilt werden müssen. Da die hier zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur die Genehmigung des Staates, nicht die einer bestimmten Verwaltungsbehörde bedingten, so werde die Genehmigungsertheilung für Schulen und Schulgemeinden von dem Ministerium den Regierungen übertragen. In Bezug auf die Veräußerung ganzer Landgüter und Häuser der Schulen und Schulgemeinden, wozu, wie bei Kirchen, Kirchengemeinden und kirchlichen Instituten, die ministerielle Genehmigung auch ferner eingeholt werden müsse, sowie in Bezug auf die Grunderwerbungen der drei letztgedachten behalte es bei den bisherigen Vorschriften unbedingt sein Bewenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Schenkungen und letztwillige Zuwendung an Anstalten und Gesellschaften und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften werden durch die hier aufgeführten Anordnungen überall nicht berührt.

§. 111.

9. Kirchenrechnungsangelegenheit.

Bei jeder Parochialkirche sind von dem Patron oder in dessen Ermangelung von dem Kirchencollegium gewisse Termine zu bestimmen, an welchen die Vorsteher von ihrer Verwaltung dem Patron, oder wenn keiner vorhanden ist, dem Kirchencollegium, oder wenn auch dieses nicht existiren sollte, den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten Rechnung abzulegen verbunden sind; und die geistlichen Obern haben von Amtswegen darauf zu halten, daß die Rechnungsabnahme zur bestimmten Zeit gehörig erfolge [1]). Bei der Rechnungslegung, welche, wenn es der Patron verlangt, in seinem Hause oder, falls er nicht am Orte wohnt, da, wo er bestimmt, geschehen muß, kann sich derselbe durch seinen Wirthschaftsbeamten oder durch seinen Justitiar vertreten lassen [2]).

Die Kirchengemeinde ist auch berechtigt, der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigten beizuwohnen [3]), und in allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der-

---

1) Landr. II., 11, §§. 688. 692. 693. 695. — 2) §§. 689. 690 und Edict d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793.

3) Einzelne Mitglieder einer Kirchengemeinde können Rechte, welche der Corporation als solcher zustehen, in deren Interesse resp. für dieselbe, klagend gegen Dritte nicht geltend machen. Sie können also beispielsweise nicht dahin klagen, daß die betreffende Kirchengemeinde berechtigt sei, der Abnahme der Kirchenrechnungen durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen. Ob.-Trib.-Erk. vom 28. September 1863 in den Entscheid., Bd. 50, S. 345 ff. und in Striethorst's Arch., Bd. 51, S. 138.

selben zuzuziehen[4]). Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Superintendent die seit der letztvorhergehenden gelegten Rechnungen nachsehen und einen Extract, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden[5]). Findet er bei der abgelegten Rechnung noch Zweifel oder Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen und die Sache den geistlichen Obern zur weiteren Beurtheilung und Verfügung anzeigen[6]).

Anm. 1. Die jährliche Kirchenrechnung muß in der Regel binnen drei Wochen, vom Jahresschluß an gerechnet, dem Patron zur vorläufigen Prüfung überreicht und die Rechnungsabnahme spätestens gegen das Ende des Monats April gehalten werden. Die Rechnung solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thlr. jährlich beträgt und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen oder doch nur geringfügigen, nicht über 5 Thlr. sich belaufenden Ueberschuß behalten, können, nach dem Wunsche der betreffenden Patrone oder Gemeinden nur alle drei Jahre abgenommen werden. Minist.-Rescr. Berlin, 12. März 1833, cf. Ges.-Samml., Stück 11, vom 21. April 1832. — Regulativ vom 25. Juni 1825. — Siehe Jurist. Zeit. 1832, S. 545. Bei der Kirchenrechnung ist zu untersuchen, ob das Vermögen der Kirche und der Kassenbestand aus voriger Rechnung richtig übertragen, die Einnahme vollständig aufgeführt, die Ausgaben belegt sind, ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und ob die Rechnung in Calculo richtig ist. Auch ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und von den Interessenten allseitig zu unterschreiben. Desgleichen muß dem Rechnung führenden Kirchenvorsteher auf sein Verlangen eine Hauptquittung über seine abgelegte und richtig befundene Rechnung ausgestellt werden. Edict über die Anstellung der Kirchenvorsteher, Verwaltung des Kirchenvermögens, Legung und Abnahme der Rechnungen rc. d. d. Güntersblum, den 14. Juli 1793. Regl. d. d. Berlin, den 8. August 1750. Magdeb. Amtsbl. 1816, S. 342. Reg. Verordn. d. d. Oppeln, den 24. März 1817. Siehe vorzüglich Schmidt's Handbuch zur Kenntniß der Pflichten, welche den Verwaltungsbehörden der Kirchen-, Schul- und milden Stiftungscassen obliegen. Liegnitz 1830. Die Rechnungsführer müssen genau und gründlich verfahren, und in Absicht der Rechnungslegung nach den speciellen Forderungen der Behörde nicht säumig sein, sonst können sie nicht nur durch Auflegung von Geldstrafen zu ihrer Pflicht angehalten werden, sondern sie müssen auch nach Ablauf der bestimmten Zeit zur Rechnungslegung alle Gefahr des Cassenbestandes vertreten und denselben auch verzinsen und können von dieser Zeit an sogar von giltigerweise gemachten Vorschüssen keine Verzinsung fordern. Ger.-Ordn. I., 45, §. 4. Landr. I. 14, §§. 140—142.

Anm. 2. Ueber die Nichtberechtigung der Grundherrschaften in Schlesien, als solchen, die Kirchenrechnungen abzunehmen, wenn das Kirchensystem (wie in Friedeberg) erst nach der Besitznahme von Schlesien entstanden ist, sowie zur Geschichte der sogenannten Bethaussysteme in Schlesien vgl. Altmann, Praxis, S. 301—303.

---

4) Allgem. Landr. II., 11, §§. 691—694. — 5) §. 696. — 6) §. 697.

Capitel IV.

Die kirchliche Baulast*).

§. 112.

Die Unterhaltung der Kirchengebäude (und Geräthe) haben die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer, zu besorgen [1]). Diese müssen die vorfallenden Bauten und Reparaturen dem Patron oder Kirchencollegium anzeigen [2]) oder wenn diese nicht vorhanden sind, können die Vorsteher kleine Reparaturen, welche die Summe von zehn Thlr. nicht übersteigen, ohne weitere Rückfrage bloß mit Zuziehung des Pfarrers veranstalten [3]). Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten Anzeige davon gemacht werden und dieser kann, wenn die Kosten unter funfzig Thalern betragen und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen [4]). Sollen dazu aber mehr als funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden oder ist von einem neuen Anbau oder einer Erweiterung die Rede [5]), so ist allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern und darunter sind hier überall die **Regierungen** zu verstehen, nöthig [6]).

Bei entstehenden Streitigkeiten über den Bau oder die Kosten steht die gütliche Regulirung der Sache den geistlichen Obern zu [7]) und diese setzen, wenn Güte nicht stattfinden und die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit zu verweisen ist, zugleich fest, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll [8]).

Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden [9]). Außerdem aber müssen die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden [10]), soweit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann [11]).

Ueber die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den **vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen**, mit **Ausnahme des Amts Walter-Nienburg**, zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen gelten folgende Bestimmungen:

Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Rittergutes eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft

---

*) A. **Altmann**, Praxis, S. 45—192 und S. 244 ff., wo überall namentlich auch der Einfluß von Observanzen auf die Kirchenbaulast, sowie die verschiedenen provinzialrechtlichen Normen ihre eingehendste Würdigung finden. Vgl. auch **dessen** Aufsatz in E. **Ohly's** Pastoralbl., Nr. 21, vom 15. August 1868, S. 329 ff.

1) Landr. II., 11, §. 699. — 2) §. 700. — 3) §. 701. — 4) §§. 702. 703. 707. — 5) §. 706. — 6) §. 704. — 7) §. 708. — 8) §. 709. — 9) §. 710. — 10) §§. 711. 712. — 11) §. 713.

versehen, so entscheidet die Lage des Hauptcomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist[12]). Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und andere Naturalleistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Naturalabgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse vertheilt werden, sondern in einem ein- für allemal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, nur in der bisherigen Weise zu entrichten. Ueber den Umfang der Beiträge zu dem auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln [13]). Kommt eine solche nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den gedachten Parochialleistungen in allen Fällen (ohne Unterschied seines Wohnorts und seiner Confession) nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familien beitragen. Sind die Grundstücke des Rittergutsbesitzers steuerpflichtig, so gilt hinsichtlich der Beiträge eine anderweite Bestimmung [14]). Um das Maß zu bestimmen, in welchem derselbe zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochialleistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen, und wird hiernach der Antheil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Confession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Confession nur dann, wenn für die verschiedenen Confessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Confession besonders zu sorgen haben [15]). Was nun aber die andere Hälfte der Parochialleistungen anbetrifft, so sind sie auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen und zwar dergestalt, daß zu dieser zweiten Hälfte die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach folgenden, zur Berechnung dieses Verhältnisses geltenden Bestimmungen beitragen; wo jedoch zu berücksichtigen ist, daß, wenn steuerfreie Grundstücke des

12) Allerh. Verordn. vom 11. November 1844. Ges.-Samml. 1844, S. 699, §. 1.
13) Ebendas. §§. 2. 3.
14) Ebendas. §. 4, cf. §. 9.
15) Ebendas. §. 5.

Ritterguts außerhalb derjenigen Parochie liegen, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte beitragspflichtig sind [16].

Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgiltige Weise von den Parochiallasten dauernd befreiten Grundstücke kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht mit in Anschlag. Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen- und Holzgrundstücke, soweit solche nämlich beitragspflichtig sind; Aenger und Lehden bleiben unberücksichtigt, Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt. Felder und Wiesen gelten einander gleich; Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theil ihres Flächeninhaltes zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden. Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts, mit Einschluß der Hausgärten, wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Artland gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als ein Haus in Anschlag kommen [17]. Von der nach diesen Bestimmungen ermittelten Beitragsquote des steuerfreien Areals des Ritterguts ist ein Viertheil oder 25 Proc. in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertheile dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Drittheile der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammengenommen niemals mehr als zwei Drittheile jener Beitragshälfte zu tragen. Doch gehen diese Ermäßigungen auf abgetrennte Parzellen nicht über [18]. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochiallasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Westphalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländereien nur nach dem eben [19]) dargestellten Verhältnisse bei [20]. Die nach Verhältniß des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer ohne Unterschied des Wohnorts und der Confession zu entrichten. Auch dann, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochiallasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat, kommt die vorgeschriebene Berechnungsweise [21], sofern nicht eine anderweitige Einigung stattfindet, in Anwendung [22]. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial- oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach den hier festgesetzten Verhältnissen nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinde bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen [23]. Befinden sich dagegen

---

16) Verordn. vom 11. November 1844, §. 6. — 17) §. 7. — 18) §. 8. — 19) §§. 6—8. — 20) §. 9. — 21) §§. 4—10. — 22) §§. 10. 11. — 23) §. 12.

innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochialleistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen[24]). Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner des Ritterguts seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule, oder doch in den letzten Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besonderen Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergusbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältniß der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besonderen Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Theile der Gesammtparochie nach den vorschriftlichen Bestimmungen[25]) festzusetzen[26]). Außer den hier bestimmten Beiträgen zu den Parochiallasten haben die Rittergutsbesitzer zu weiteren Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate keine Verbindlichkeit, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt[27]).

Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit Rittergutseigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochien aber bisher in gleichem Verhältnisse wie die Rittergüter gestanden haben. Auf diese Güter, sowie auf die zu den landesherrlichen Domainen gehörenden Güter, finden die hier aufgestellten Vorschriften gleichmäßig Anwendung[28]). Diejenigen Rittergutsbesitzer, wie auch die soeben gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, sind gleich den anderen Parochianen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören und in demselben Maße wie jene, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnung zuzuziehen[29]). Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochialkirche oder statt derselben eine Privatkirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung, vielmehr verbleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei den bisherigen Rechtsverhältnissen[30]).

Für die Leistungen der anderen Parochianen gilt allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnortes oder der Confession des Besitzers, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht[31]).

---

24) Verordn. vom 11. November 1844, §. 13. — 25) §§. 4—10. — 26) §. 13. — 27) §. 14. — 28) §. 15. — 29) §. 16. — 30) §. 17. — 31) §. 18.

Sind einem von Parochialleistungen bisher freigebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser Verordnung errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden: so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Abrechnung zu bringen[32]).

Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- oder Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind[33]). Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher freigebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Hörung der Betheiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Betheiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei[34]), soweit nach den allgemeinen Landesgesetzen[35]) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochialleistungen zulässig ist.

Diese gegenwärtige Verordnung findet auf Parochialleistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publication dieser Verordnung dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Specialobservanzen ist dagegen nicht zulässig[36]). —

Bei Bauten, welche von den Königl. Consistorien und Provinzialschulcollegien ressortiren, haben auch die Königl. Regierungen einzuwirken, welchen Bauaufträge abschriftlich mitzutheilen und Ausarbeitungen der Baubeamten zur Revision durch den Regierungsbaurath vorzulegen sind[37]).

Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten, auch wenn sie nicht zu der Gemeinde des Dorfs, worin die Kirche liegt, gehören oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind[38]), Hand- und Spanndienste, erstere nach der Zahl der Familien und letztere nach den auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespannen[39]) unentgeltlich leisten[40]), und zwar nach dem Verhältniß, wie bei Gemeindediensten[41]).

---

32) Verordn. vom 11. November 1844, §. 19. — 33) §. 20. — 34) §. 21.

35) Landr. II., 11, §. 709. Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836. Ges.-Samml. 1836, S. 198, Nr. 3.

36) Verordn. vom 11. November 1844, §. 22. Vgl. zu dieser Verordn. überhaupt Altmann, Praxis, S. 119. 124. 169. 255. 334. 338. Vergl. den Receß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochien Nieda und Königswarta vom 1. September 1864 (8. October 1865), Ges.-Samml. 1865, S. 1027.

37) Minist.-Circ.-Verf. vom 20. December 1843. Minist.-Bl. 1844, S. 30.

38) Landr. II., 11, §. 716. — 39) §. 717. — 40) §. 714.

41) Ebendas. §. 715 und II., 7, §§. 37 ff. Altmann, S. 252 ff.

Die Spanndienste verrichten nur die mit Gespann versehenen Bauern und zwar nach dem Verhältniß, ob sie Vier-, Drei- oder Zweispänner sind. Die Handdienste aber sind nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe zu vertheilen, jedoch werden in der Regel diejenigen Spänner, welche Spanndienste leisten, mit den Handdiensten verschont, welche bei Arbeiten vorkommen, wozu sie schon Spanndienste verrichten [42]). Unangesessene Dorfseinwohner sind zu solchen Gemeindelasten nur dann beitragsfrei, wenn bloß die angesessenen Wirthe Vortheil ziehen. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht [43]). Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, müssen Beiträge leisten [44]).

Bei Stadtkirchen aber werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen [45]).

Arbeiten aber, welche kunst- und handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, ist kein Eingepfarrter unentgeltlich zu leisten verbunden [46]).

Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden [47]).

Dieser Verbindlichkeit kann sich kein Eingepfarrter entziehen, ebensowenig Eximirte, welche Grundstücke im Kirchspiele haben, und Gastgemeinden, welche selbst bei erheblichen Gründen für Wiederabtrennung von der Kirche, wenn während ihrer Verbindung eine nothwendige Reparatur entsteht, ihre Beiträge nicht vorenthalten dürfen. Hat Jemand eine doppelte Parochie, so ist er in beiden dazu verpflichtet, jedoch nur nach Verhältniß der in denselben ihm gehörenden Grundstücke, oder des in denselben getriebenen Gewerbes. Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde, bei der Zuschlagung mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatsrechts zu Gunsten dieses letzteren gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Kapelle oder eines Bethauses in einer entlegenern Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Kapelle,

---

42) Ebendas. II., 7, §§. 38—42. — 43) §§. 43. 44.
44) Ebendas. II., 11, §§. 723. 294.
45) Ebendas. §. 719. Die Frage, wem bei Stadtkirchen in der Kurmark provinzialrechtlich die Kirchenbaulast obliege, soweit sie nicht vom Patron zu tragen sei, entscheidet das bemerkenswerthe Ob.-Trib.-Erk. vom 4. Januar 1865 in den Entsch., Bd. 52, S. 262—276, auch mitgetheilt von E. Friedberg in Dove's Ztschr., Jahrg. V., S. 307—316.
46) Landr. II., 11, §. 718. — 47) §. 720.

sowie die Hauptkirche von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden[48]).

Baumaterialien, als Holz, Steine und Kalk, welche der Patron oder die Kirchgemeinde selbst hat, müssen, wenn diese Dinge bei der Kirche ermangeln, von ihnen zum Bau geliefert werden[49]). Der Einwand einer Verjährung ist hier unstatthaft[50]).

Dabei wird aber jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu Gute gerechnet[51]). Bei Landkirchen hat an Geldbeiträgen der Patron zwei Drittel und die Eingepfarrten ein Drittel nach dem Contributionsfuße, bei Stadtkirchen aber ersterer ein Drittel und letztere zwei Drittel nach örtlicher Verfassung zu entrichten[52]). Sind mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet, so vertheilen sie denselben unter sich nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatsrechte[53]). Außerdem muß der Patron, wenn er Rusticalhufen im Kirchspiel besitzt, davon noch besonders wie ein anderer Eingepfarrter mit beitragen[54]). Nur Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen[55]).

Die Verfügung über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien und Abfälle kommt nicht der Kirchencasse, sondern dem verpflichteten Patron zu[56]).

Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, haben nur von ihren Nahrungen und Gewerben nach dem Verhältniß beizutragen, nach welchem sie zu anderen Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen[57]). Uebrigens müssen Eingepfarrte, wenn ihre Grundstücke der Contribution auch nicht unterworfen sind, dennoch nach Verhältniß des Maßes und Ertrages dieser Grundstücke beitragen. Zu dem Ende werden diese Grundstücke nach den im Steuercataster für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt wird das Verhältniß des zu leistenden Beitrags gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt[58]).

Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer anderen benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde, zum Beitrage gezogen. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden aber entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. Ist ihnen aber

---

48) Ebendas. §§. 721—728. 739.

49) Rescr. vom 19. September 1806. Mathis X., S. 34. Landr. II., 11, §. 729.

50) Landr. I., 9, §. 664. Cf. Stengel XV., S. 125.

51) Landr. II., 11, §. 730.

52) Ebendas. §§. 731. 734. 740. 741.

53) Ebendas. §. 733. — 54) §. 732. — 55) §. 735.

56) Minist.-Verf. vom 11. December 1847. Cf. Minist.-Bl. 1847, Nr. 8, S. 253.

57) Landr. II., 11, §. 738. — 58) §§. 736. 737.

bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrecht zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde, beitragen. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer anderen Religionspartei gehören, müssen in der Regel nur dann, wenn sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen, nach eben den Grundsätzen beitragen. Bei entstehenden Ausfällen muß die Kirche, nach Maßgabe ihres Vermögens, Zuschuß entrichten, und wenn dies nicht angeht oder der Ausfall dadurch nicht gedeckt wird, so kann von den geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte beim Staate nachgesucht werden. Wird auch dadurch der Ausfall nicht gedeckt, so tritt die Verbindlichkeit der Eingepfarrten zur Uebertragung ein, welche in manchen Provinzen dem Patron allein zur Last fällt (Mathis III., S. 266). Hat die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen die Kosten eines Kirchenbaues ohne ihren zu besorgenden Ruin nicht zusammenbringen können, so bleibt nichts weiter übrig, als daß sie mit Genehmigung der geistlichen Obern zu einer anderen benachbarten Kirche gewiesen werden. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in der Regel gegen einander in dem Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen; und wenn gleich das Vermögen jeder Kirche nach wie vor besonders verwaltet wird, so sind doch die Beiträge aus demselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche gleich. Uebrigens soll bei der Vereinigung zweier Kirchengemeinden ein besonderer Einigungsvertrag geschlossen und darin die Theilnahme des Patrons und der eingepfarrten, dazugeschlagenen Gemeinde an dem Wahlrecht des Geistlichen und an den Baukosten der gemeinschaftlichen Kirche genau bestimmt werden [59]).

Wo der Fiscus nicht als Patron concurrirt und vermöge des Patronatrechts zu geistlichen Bauten beizutragen nicht verpflichtet ist, da hat derselbe zu solchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit. Wird jedoch ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen, welcher die Quelle seiner Verbindlichkeit ist, so können die Ansprüche an den Fiscus nicht zurückgewiesen werden [60]).

Bei den Ausmittelungen, ob und in welchem Verhältniß der Fiscus verpflichtet ist, zu den Baukosten bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden Beiträge zu leisten, haben, wenn früher im Wege der Gnade zu einem solchen Bau aus Königl. Cassen oder sonst Unterstützungen erfolgt sind, die eigentlich zur Tragung der Kosten verpflichteten Gemeinden aus dergleichen Gnadenbewilligungen eine Observanz für sich und ein Recht gegen den Fiscus herzuleiten gesucht. Darum kann eine solche Gemeinde künftighin die im Wege der Gnade bewilligte Unterstützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welcher Art dieselbe auch sei (also auch Collecten, Naturalbewilligungen aller Art rc. mit eingeschlossen), nicht eher

---

59) Landr. II., 11, §§. 742–756.

60) Minist.-Rescr. Berlin, 18. Januar 1822. 30. December 1823. Reg.-Verf. Stettin, 19. December 1823.

überwiesen erhalten, als bis sie und in Städten der Kirchenvorstand zu Protokoll erklärt, daß sie die betreffende Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkenne[61]).

Laut Cab.-Ordre vom 8. December 1824 gehört zu den darin bezeichneten Ausnahmefällen die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende freie Verabfolgung des erforderlichen Bauholzes, und wird dieselbe auch ferner aus Staatsforsten unentgeltlich stattfinden[62]).

In Fällen aber, wo des Königs Majestät außerordentliche Beihilfe (zum Bau einer Kirche) aus Gnaden zu verwilligen geruhen, wird das Königliche Gnadengeschenk nicht eher ganz ausgezahlt, als bis die Erreichung des in Rede stehenden Zwecks gesichert ist[63]).

Die evangelische Kirche in Nackel (Provinz Brandenburg) soll in den Preußischen Staaten als Muster für den Bau aller kleinen evangelischen Kirchen, welche ganz oder zum Theil auf Königliche Kosten erbaut werden, gelten.

Bauen Patrone und Gemeinden die Kirche auf ihre alleinigen Kosten, so hängt es von ihrer Bestimmung ab, ob und nach welchem Muster sie bauen wollen[64]).

Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob[65]), welche die Ausgaben zu besorgen und gehörige Rechnung darüber zu legen haben. Belohnung für die Aufsicht bei Kirchenbauten, wenn ihnen solche nicht ausdrücklich bewilligt worden ist, können sie nicht verlangen. Auch führt an manchen Orten der Patron selbst die Aufsicht[66]). Dafür werden sie aber gewöhnlich mit Beiträgen zu dem betreffenden Baue verschont und erhalten an manchen Orten das alte unbrauchbare Holz, das abgerissene Stroh und die Holzspäne[67]). Wenn die Vorsteher die Beiträge zu dem Bau nicht erhalten, so kann ihnen der weltliche Richter zur Beitreibung derselben die rechtliche Hilfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen[68]). Auch während eines über die Verbindlichkeit oder das Quantum des Beitrages entstandenen Processes muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden[69]). Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder doch zum Theil freigesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte nebst Zinsen von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden[70]).

Hinsichtlich des Baues und der Unterhaltung der Pfarrgebäude, sowie der Beitragspflichtigkeit finden dieselben Verordnungen und Grund-

---

61) Minist.-Verf. Berlin, den 20. December 1823.

62) Minist.-Circ.-Rescr. vom 3. Februar 1825. Erkl. d. Finanz-Minist. Berlin, 7. Januar 1825.

63) Minist.-Circ.-Rescr. vom 19. Januar 1827.

64) Allerh. Cab.-Ordre Berlin, 18. Februar 1828. Minist.-Circ.-Rescr. Berlin, 28. August 1829.

65) Landr. II., 11, §. 757.

66) v. Bülow's prakt. Erörterungen III., S. 257.

67) Merkel's Comment. z. Landr. II., 11, §. 757.

68) Landr. II., 11, §. 758. — 69) §. 759. — 70) §. 760.

sätze wie bei Kirchengebäuden statt [71]. Filial- und zugeschlagene Gemeinden, wenn sie ein eigenes Pfarrhaus zu unterhalten haben, sind von allen Beiträgen zu Pfarrgebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei [72]. Kleine Reparaturen, welche die Summe von 3 Thlr. nicht übersteigen, sowie auch was zur Unterhaltung der Zäune und Gehege, Fenster, Thüren, Oefen und Schlösser dient, muß der Geistliche in der Regel aus eigenen Mitteln besorgen [73]. Auch muß er zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude sowie zu neuen Bauten die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben [74].

Dem Pfarrer fallen sämmtliche Reparaturen und Neubauten der Zäune und Gehege der Pfarre zur Last, welche durch sein eigenes persönliches Verschulden veranlaßt worden sind [75]. Dagegen kann derselbe, wenn ohne sein Verschulden durch Zufall, Alter oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers, der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden ist, zur Wiederherstellung nicht angehalten werden, und es sind alsdann die Kosten aus dem Kirchenvermögen oder von den sonst dazu verpflichteten Personen zu beschaffen [76].

In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die Verpflichtung der Geistlichen, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen beizutragen, durch ein besonderes Provinzialgesetz näher bestimmt ist, behält es bei den Vorschriften desselben sein Bewenden; anderenfalls aber treten die landrechtlichen Bestimmungen ein [77].

Predigerwittwenhäuser, wenn sie von dem Patron und der Kirchengemeinde nicht errichtet oder nicht mit ihrer Genehmigung zur Pfarre geschlagen sind, ist weder der Patron noch die Kirchengemeinde, noch die Kirchencasse zu unterhalten schuldig; sondern es müssen die hierzu erforderlichen Kosten entweder aus dem hierzu ausgesetzten Fonds genommen, oder bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe

---

71) Landr. II., 11, §. 790. — 72) §. 791. — 73) §§. 784—786. — 74) §. 787, vgl. I., 21, §§. 806. 60.

75) Allgem. Landr. II., 11, §. 784.

76) Minist.-Circ.-Verf. vom 21. October 1841. Cf. Minist.-Bl. 1841, S. 324. 325.

77) Minist.-Circ.-Rescr. vom 17. März 1842. Cf. Minist.-Blatt 1842, S. 111 u. Allgem. Landr. II., 11, §§. 784 ff.

Die Regel des Allgem. Landr. erleidet eine Ausnahme, wenn durch speciellen Rechtstitel, insbesondere durch eine bei der Kirche hergebrachte, besondere Observanz, die Kirchencassen mit der Bestreitung der kleineren Reparaturen belastet ist. Cf. Minist.-Bl. 1842, S. 111.

In Pommern tragen die Prediger nur die vorkommenden kleinen Reparaturen an Dächern, Fenstern und Thüren unter einem Thlr. und die Reparaturen, welche durch ihre und der Ihrigen Schuld veranlaßt sind. Demgemäß müssen selbige die Auslagen für Reparaturen an Fenstern und Thüren, Feuerheerden und dergleichen, als das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Oefen und überhaupt alles dasjenige, was nicht zur Erhaltung der Gebäude an Dach und Fach gehört und einzeln nicht einen Thlr. zu stehen kommt, aus eigenen Mitteln tragen. Die übrigen Reparaturen werden aus der Kirchencasse bezahlt. Rescr. vom 7. April 1738; 5. März 1801 und 8. April 1812.

gegen den ihr zu Gute kommenden Genuß der freien Wohnung getragen werden[78].

Anm. 1. In der Provinz Schlesien gelten wegen der Aufbringung der Kosten zu den Bauten und Reparaturen der Kirchengebäude weder allgemein giltige Provinzialgesetze, noch Landesobservanzen[79]. Es sind daher lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts maßgebend[80]. Diese Vorschriften schließen jedes Heranziehen evangelischer Einsassen zu den Kosten für den Bau katholischer Kirchengebäude aus. Dies folgt schon daraus, daß die Verpflichtung zu Kirchenbauten in den Kreis der Parochiallasten gehört[81]. Von solchen Lasten aber verordnet §. 261, II., 11, Allgem. Landr.: „Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirk wohnt oder Grundstücke darin besitzt."

Eine Contributionspflicht der Evangelischen zu katholischen Kirchenbauten kann nun aber nicht etwa auf die diesfallsigen Bestimmungen (Nr. 11, litt. f. bis i.) des an sich gegenwärtig noch in Kraft stehenden Reglements, „nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollen," vom 8. August 1750 gegründet werden[82]. Denn wenn auch die bekannte Allerhöchste Ordre vom 3. März 1758[83] die Kirchenbauverpflichtung der Evangelischen gegenüber der katholischen Kirche, welche vielfach inmitten einer überwiegend evangelischen Bevölkerung im Besitz der Pfarrkirchen und Parochialgerechtsame gewesen war,[84] noch nicht beseitigte,[85] so geschah doch diese Beseitigung durch

---

78) Allgem. Landr. II., 11, §§. 793—795, verbunden mit Altmann, Praxis S. 376 f.

79) Vgl. die Motive des revidirten Entwurfs des Provinzialrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Berlin 1841, S. 120 mit Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 147 f., Nr. 44; S. 149 ff., Nr. 46; S. 158 f., Nr. 48. 49; S. 181, Nr. 52. Vgl. auch Wenzel, das Schlesische Provinzialrecht 1839, S. 420 und 192 mit Gitzler, Kirchenrecht I., S. 346, Note 10 und den Gründen des Ober-Trib.-Erk. vom 8. November 1854 in Striethorst's Arch. für Rechtsfäll Bd. 16, S. 16 f., sowie die Entsch., Bd. 45, S. 300.

80) Vgl. §§. III. VII. des P. P. zum Allgem. Landr.

81) Altmann, Kirchenrechtspraxis, S. 313, Note 1.

82) Das Reglement vom 8. August 1750 ist z. B. abgedruckt bei Vogt II., S. 172 ff. Daß das Reglement noch giltig ist, darüber vgl. das Güntersblumer Edict vom 14. Juli 1793 ad V., Nr. 4, (Vogt, I. S. 431 ff.), ferner Altmann a. a. O., S. 150 und Gitzler a. a. O., S. 401.

83) Die Cab.-Ordre vom 3. März 1758 (Altmann, S. 329) bestimmte, daß „diejenigen Abgaben an Zehnten, Garben, Broten und dergleichen, so die evangelischen Eingepfarrten denen katholischen Pfarren zeithero entrichten müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen sollten." Vgl. dazu E. Friedberg in der Ztschr. für Kirchenr., Jahrg. VI. (1866), S. 386 und 398 ff.

84) Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens I., Halle 1840, S. 358.

85) Ganz consequent schrieben daher die Verordnungen vom 18. und 31. August 1758 vor, „daß es in Ansehung des Feuersocietätsbeitrages und Concurrenz der Evangelischen zu den katholischen Kirchenbauten, ohnerachtet der Aufhebung der Taxa stolae und decimarum an die katholische Geistlichkeit bei der bisherigen Verfassung verbleiben müsse, da die Evangelischen demohngeachtet Parochiani bleiben."

eine Verordnung vom 30. April 1765, welche die gegenseitige Kirchenbaupflicht aufhob[86]).

Daß die zu einer evangelischen Kirche gewiesenen Eingepfarrten nicht etwa deshalb, weil diese Kirche ursprünglich ein Bethaus war, als Parochianen der in demselben Bezirk befindlichen katholischen Kirche angesehen und demgemäß zu Baubeiträgen für die Gebäude der katholischen Kirche herangezogen werden dürfen, ergiebt sich daraus, daß die Verordnung vom 17. Juni 1764 alle evangelischen Bethäuser Schlesiens als Kirchen anerkannt hat[87]). Damit wurde diesen nunmehrigen evangelischen Kirchen auch das Pfarrrecht verliehen und zugleich also auch jeder Parochialnexus zu den katholischen Kirchen gelöst.

Endlich sei noch erwähnt, daß in dem Erkenntnisse des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau vom 26. August 1845 in einem dort abgeurtheilten Schlesischen Falle der Rechtssatz Anerkennung gefunden hat, daß, wenngleich eine Kirchengesellschaft sich des Geläutes einer anderen bedient, ohne für den Mitgebrauch etwas zu entrichten und ohne daß die Mitglieder in den einzelnen Fällen des Gebrauchs mehr als die Mitglieder derjenigen Gemeinde, welcher das Geläute gehört, bezahlen: dennoch, in Ermangelung von Observanzen, die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft zur Unterhaltung des Glockenstuhles und Thurmes nicht beitragen[88]).

Anm. 2. In denjenigen Landestheilen des rechten Rheinufers, in welchen das Allgem. Landrecht nicht gilt, im vormaligen Herzogthum Berg, ist gleichfalls die Regulirung eines Interimisticums in dringenden Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten und zwar Seitens der Königlichen Regierung statthaft auf Grund nachfolgender Normalverordnung vom 1. September 1781:

Auf die von Euch angetragene Ausnahme, daß die in Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbausachen, welche öfters keinen Verzug leiden, ergangenen Erkenntnisse, sub figura provisorii beizubehalten, wollen wir zwar gestatten, daß hierin nach Beschaffenheit deren Umständen, provisionale Verfügungen mögen vorgekehrt werden, damit jedoch die termini provisionalis nicht überschritten oder unter dem Vorwande des summariissimi vel interemistici keinem Theil Unbilde zugefügt werde, gebieten Wir ausdrücklich und gnädigst, daß solche nicht anders, als wenn die Noth dermaßen dringet, daß ein schwerer, sobald nicht ersetzlicher Schaden zu befahren, oder ganz offenbar ist, daß keiner Partei dadurch einiger Nachtheil zufließe, im Widrigen aber, oder, wenn es auch nur zweifelhaft

---

86) Laspeyres a. a. O., S. 363, Note 9; Worbs, die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien u. s. w., Sorau 1825, S. 244; Vater a. a. O. (siehe oben S. 10 zu 6), II., S. 596 f.; Merkel, Comment. zum Allgem. Landr. II., 11, §§. 261. 872 (2. Ausgabe, Breslau 1812). Vgl. hierzu die Verordnung vom 9. Februar 1775 in Korn's Edicten-Samml., Bd. 14, S. 287.

87) Laspeyres a. a. O., S. 364.

88) Die näheren Angaben bei Altmann a. a. O., S. 243 unter Nr. 2. Die Gründe der obigen Entscheidung sind abgedruckt in der Jurist. Wochenschrift von 1846, Sp. 193—196 und in C. Ohly's Pastoralblatt für die evangelische Kirche, Jahrg. IV., Nr. 21, vom 15. August 1868. Fälle, wie der obige, kamen mit Rücksicht auf die Bestimmung Nr. 13 des Reglements vom 8. August 1750 öfter vor.

ist, ob ein Präjudiz darunter laufe, oder zu befahren seyn dürfte, die Erkenntniß oder Untersuchung der gehörigen civil Instanz dem Hofrath, welcher in summariissimo eben sowohl, als in ordinario zu sprechen im Stande ist, überlassen, somit zur Vermeidung aller über die Frage, ob eine Sache ad nudum et simplex provisorium qualificirt sei, oder nicht? entstehenden könnenden Conflictus, und zur Abkürzung aller vergeblichen kostspieligen Umwege, Weitläufigkeiten, Justizverzögerungen und sonstigen Beschwerden überlassen werden solle rc. München, den 1. September 1781.

Anm. 3. Im Herzogthum Lauenburg kommen in der hier fraglichen Beziehung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

I. Ratzeburger Consistorial-Reglement und Instruction, d. d. 19. März 1718, für die Pastores, Kirchen-, Capellen-, und Hospitalvorsteher und Juraten, wie sich solche bei fürfallendem Bau und Besserungen an Kirchen, Capellen, Pfarr- und Armenhäusern zu betragen haben (Spangenberg, Samml. IV., 2, S. 373):

1) Wenn Bau und Besserung nöthig, sind die Mängel zuforderst von den Predigern, Vorstehern und Juraten zu besichtigen, darauf mit denen Beamten jeglichen Orts darumb zu reden, und daß sie die Baufälligkeit in Augenschein nehmen mögen, zu begehren.

2) Ist von denen Beamten mit Zuziehung des Pastors und Juraten nach Ermäßigung der Baumängel ein hinlänglicher und ordentlicher Anschlag zu machen und einzuschicken.

3) Die Baukosten werden bei Bau und Besserung der Kirche ex aerario ecclesiastico, woferne solches zureichet, genommen, bei Pfarr- und Kirchengebäuden aber werden solche auf gesambte Eingepfarrte, welche alle Fuhren und Handdienste darüber ohnentgeldlich übernehmen, repartirt, wozu der Eingepfarrten ein- oder ausländische Obrigkeiten, ihro Unterthanen halber jedesmal mit zu erfordern.

.... 8) Sofort nach der Ernte sind alle Gebäude jedes Jahr mit Fleiß zu visitiren, und acht Tage vor Dionysii spätestens die Berichte und Anschläge beizubringen, damit das erforderliche Bauholz bei Königl. Kammer ausgewirkt und den Frühling und Sommer hindurch die Arbeit beschaffet werden könne. Und sollen keine Bausachen, sonderlich wobei Bauholz erfordert wird, casus fortuitos ausgenommen, außerhalb des herbstlichen Consistorii angenommen werden.

II. In derselben Beziehung heißt es in §. 4 der Resolutio Regia Georgii I. für die Lauenburger Ritter- und Landschaft, wie es mit Verfertigung und Ablegung der Kirchenrechnungen gehalten werden soll, vom 9./20. Februar 1720 (E. Spangenberg, Samml. IV., 2, S. 389):

Wie die Eingepfarrte zu Reparirung der Kirchen und zum Erbau oder Reparirung der Prediger-Wohnungen etwas beizutragen anders nicht, als in Subsidium, wenn nemlich der Vorrath der Kirchen Intraden dazu nicht zureicht, notorie gehalten sein, also kann denen Eingepfarrten auch mit Recht nicht auferlegt werden, anders als dergestalt wie jetzo erwähnt, in subsidium zu Erbau oder Reparirung der Priester, Wittwen, Schulmeister oder Küster Häuser zu concurriren.

III. Nach dem Consistorialausschreiben, d. d. Ratzeburg, den 16. März 1724 (Spangenberg IV., 2, S. 404), sollen die Anschläge zum Kirchenbau durch die Beamten (Zimmer- resp. Baumeister), den Pastor und die Juraten unterschrieben, sowie angegeben werden, ob und wie viel Vorrath zu dem Bau bei der Kirche sei oder woher das zum Bau Nöthige genommen oder wie es aufgebracht werden könne.

IV. Die seitdem ergangenen Verordnungen sind in dem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse der Lauenburgischen Verordnungensammlung (Ratzeburg 1864—1866), Bd. IV. sub voce: „Gebäude, geistliche" zusammengestellt. In der Verordnung vom 6. Juni 1829 (II., S. 65) wird aufs Neue eingeschärft, daß die Bauten und Reparaturen an geistlichen Gebäuden von Bedeutung, welche im Laufe des folgenden Jahres beschafft werden müssen, dem Königlichen Consistorium vor dem 1. August anzuzeigen sind; in der Verordnung vom 1. August 1838 (II., S. 306), daß jedesmal, wenn die in einem Jahre vorkommenden Reparaturen zusammengenommen den Betrag von 10 Thlr. übersteigen, zur ausgablichen Berechnung zuvor die Ratification des Königlichen Consistorii einzuholen ist; in der Verordnung vom 9. September 1836 (II., S. 253), daß im Falle von Neubauten geistlicher und Schulgebäude auf die massive Erbauung solcher Gebäude hingewirkt werde.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 35. Als Rechtsquellen außerhalb des Allgemeinen Landrechts kommen gegenwärtig auch die Gesetze des Norddeutschen Bundes in Betracht; dieselben gehen nach Artikel 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes den Landesgesetzen vor. Ihre verbindliche Kraft erhalten die Bundesgesetze durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst des Bundesgesetzblattes geschieht.

S. 87. In Betreff der nunmehr gesetzlich festgestellten Heranziehung der Mennoniten zur Militärdienstpflicht (vgl. Art. 57 der Norddeutschen Bundesverfassung) bestimmt die im Preußischen Staatsanzeiger publicirte, an den Kriegsminister und den Minister des Innern gerichtete Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. März 1868:

Nachdem durch das Bundesgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, die bisherige Befreiung der Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben worden ist, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Februar dieses Jahres, daß die Mitglieder der älteren Mennonitenfamilien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügung ihrer Militärdienstpflicht als Krankenwärter für die Lazarethe oder als Schreiber ꝛc. für die Landwehrbezirkscommandos, sowie als Oekonomiehandwerker und als Trainfahrer auszuheben sind. Zugleich genehmige Ich, daß bei den hiernach für die Landwehrbezirkscommandos auszuhebenden Mennoniten von der Ausbildung mit der Waffe Abstand genommen wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

S. 98. Zu der dort behandelten Frage, ob die aus der Kirche förm-

lich ausgetretenen Dissidenten zu den aus dem Parochialverbande fließenden persönlichen Abgaben und Lasten heranzuziehen sind, vgl. die neuerdings ergangene, S. 351 ff. vollständig mitgetheilte Ober-Tribunals-Entscheidung vom 5. Juli 1867.

S. 135. Zu der Note *) verzeichneten Litteratur ist nachzutragen: A. Mücke, die Dogmatik des neunzehnten Jahrhunderts, Gotha 1867, bei Fr. Andr. Perthes, S. 370—379; Dr. Carl Schulz, die Union. Eine geschichtliche und dogmatische Untersuchung. Gotha, bei Fr. Andr. Perthes 1868; W. Hoffmann, Deutschland einst und jetzt im Lichte des Reiches Gottes. Berlin 1868, Stilke und van Muyden, 532 Seiten.

S. 248 ff. Zu der hier mitgetheilten Kirchenordnung für Westphalen und Rheinland sind neuerdings folgende Allerhöchst genehmigte Zusätze ergangen und an den betreffenden Stellen einzuschalten:

I. Zu §. 11 und Zusatz 7 (S. 251). Der Recurs an das Consistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgiltigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Functionen und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos darüber, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Functionen zu verbleiben hat. Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

II. Zu §. 16 (S. 253): 4) Sie vertreten im Gebiete des Französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Processen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgiltig ausgehen und an sie rechtsgiltig erfolgen.

III. Zu §. 24 (S. 256). Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §. 11 der Kirchenordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyterwahlen, auch hier Anwendung.

IV. Zu §. 59, Nr. 12 (S. 264). In §. 59, Nr. 12 treten für den Passus: „Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger" die folgenden Vorschriften ein:

1) Wer unter den Concurrirenden die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Wenn von zwei Concurrirenden jeder die Hälfte derselben hat, so entscheidet das Loos.
2) Ist Beides nicht der Fall, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl gebracht, und zwar zunächst auf eine Dreizahl, weiter erforderlichen Falls auf eine Zweizahl, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Die durch Stimmengleichheit entstehende Frage, wer in die engere Wahl aufzunehmen sei, wird durch das Loos entschieden.
3) Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungiltig und wird nicht mitgezählt.
4) Wenn von zwei in die engere Wahl gekommenen jeder die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so entscheidet wie ad 1 das Loos.
5) Abwesende (§. 59, Nr. 9) können ihr Wahlrecht nur durch die Vermittelung eines anderen Wahlberechtigten ausüben und muß ihre Vollmacht den bestimmten Namen desjenigen Candidaten enthalten, welchem sie ihre Stimme geben wollen. Ihre Stimme wird auch bei den engeren Wahlgängen so lange mitgezählt, als der von ihnen bezeichnete Candidat bei denselben concurrirt.

Die Zusätze zu I. und III. sind bestätigt durch Allerhöchste Ordre vom 8. December 1866 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. 1867, S. 32 f., auch Ztschr. f. Kirchenr. Bd. 7, S. 467), der Zusatz zu II. durch den in der Ges.-Samml. pro 1868 publicirten Allerh. Erlaß vom 4. Mai 1868 (vergl. auch Zeitschr. für Kirchenr., Bd. 8, S. 157), der Zusatz zu IV. endlich durch Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1867 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 298).

S. 309. Nicht auf die linke Seite oben, sondern **rechts** oben kommt bei Berichten etc. jetzt Ort, Datum und Jahreszahl zu stehen zufolge einer Bestimmung des Königlichen Staatsministeriums. Vergl. Rescr. des Minist. der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 6. Juni 1867 an sämmtliche Consistorien im Breslauer Kirchlichen Amtsblatte pro 1867, S. 86.

S. 311. Anm. Für die Provinz Posen ist, wie bereits S. 385, Note 3 berichtigt ist, die Kirchen- und Schulvisitationsordnung vom 6. Januar 1864 ergangen.

S. 350. In der Rubrik B. ist zu lesen: Confirmandenregister, **Traubücher** etc., nicht **Taufbücher**.

S. 403. Vergl. jedoch hierzu schon 1. Chron. 30, 6 ff.

S. 497. Anm. 3. In Betreff des Verfahrens bei Genehmigung von **Namensänderungen** hat die Allerhöchste Ordre vom 12. Juli 1867 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 248) folgende Anordnung getroffen:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Juli dieses Jahres bestimme Ich hierdurch für den gesammten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädicate handelt, in welchen Fällen Meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen ertheilt werden soll. Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover soll die gedachte Befugniß bis zur anderweiten Organisation der dortigen Verwaltungsbehörden von den Landdrosteien ausgeübt werden.

Der Minister des Innern hat demzufolge die Königlichen Regierungen durch **Circularerlaß** vom 9. **August** 1867 (Minist.-Bl. f. d. inn. Verw., S. 246—248) auf folgende von ihnen zu beachtende Gesichtspunkte hingewiesen:

1) Die Genehmigung wird nicht zu ertheilen sein, ohne daß hinreichende Gründe für den betreffenden Antrag sprechen.

2) In den alten Landestheilen galt bisher die Allerhöchste Ordre vom 15. April 1822 (Ges.-Samml. S. 108), wonach es Niemand gestattet sein soll, ohne unmittelbare Landesherrliche Erlaubniß seinen **Familien-** oder **Geschlechtsnamen** zu ändern. Conform der Fassung dieser Allerhöchsten Ordre hat die gerichtliche Praxis angenommen, daß auch der §. 105 des Strafgesetzbuchs nur den Gebrauch eines unrichtigen **Familiennamens** verpöne, daß dagegen die — nicht in betrüglicher Absicht erfolgende — Aenderung des **Vornamens** straflos sei. Mit Rücksicht hierauf wird sich die Königliche Regierung lediglich mit der Aenderung von **Familien**namen zu befassen, dagegen Anträge auf Genehmigung zur Aenderung von **Vor**namen einfach durch Hinweisung auf jene gerichtliche Praxis, so lange sich diese nicht ändert oder nicht durch gesetzliche Vorschriften aufgehoben wird, zu erledigen haben.

3) Die Controle der Führung fester Familiennamen erfolgt wesentlich im polizeilichen Interesse. Es ist daher bei Prüfung der betreffenden Anträge vorzugsweise darauf das Augenmerk zu richten, ob denselben Bedenken polizeilicher Natur entgegenstehen, namentlich ob die Gewährung zu Verdunkelungen von Familiennamen führen könnte, ob mit Rücksicht auf die Führung des Betreffenden ein Mißbrauch der nachgesuchten Erlaubniß zu besorgen sein möchte u. dgl. Indeß ist daneben auch auf das Privatinteresse der betheiligten Familien insofern Rücksicht zu nehmen, als da, wo ein solches ersichtlich ist, die nächsten Angehörigen desjenigen, von dem oder für den die Genehmigung nachgesucht wird, darüber zu hören sind, ob sie dem Antrage ihrerseits zustimmen.

4) In denjenigen Fällen, wo es sich um die Aenderung des Namens von Minorennen handelt, ist die Erklärung der Vormundschaftsbehörde über den Antrag einzuholen.

5) Wird die Annahme des Namens einer bestimmten Familie beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn da, wo ein Privatinteresse der betheiligten Familie ersichtlich ist, festgestellt wird, daß von dieser nicht ein begründeter Widerspruch erhoben werden kann, und es sind deshalb die nächsten männlichen Mitglieder dieser Familie über den Antrag zu hören.

6) Durch die Allerhöchste Ordre vom 13. Mai 1822 ist der Minister des Innern ermächtigt worden, die von den zum Christenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu bestätigen. Diese Ermächtigung geht nunmehr auf die Königliche Regierung über, so daß die Genehmigung in solchen Fällen nur dann zu versagen sein wird, wenn sich etwa aus der Wahl des Namens selbst besondere Bedenken ergeben.

7) Dagegen können Fälle eintreten, welche geeignet erscheinen, der ministeriellen Cognition unterworfen zu werden. Hierher gehören z. B. Anträge, welche darauf gerichtet sind, einem im Ehebruche erzeugten Kinde den Familiennamen des unehelichen Vaters beizulegen. In dergleichen Fällen ist dem Antrage nicht zu willfahren, ohne vorher meine, des Ministers des Innern, Ermächtigung nachzuholen.

S. 519. Zu dem mitgetheilten Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 4. Mai 1868 vergl. das Rescr. des Ministers des Innern vom 20. August 1868 im Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. pro 1868, Nr. 9.

S. 604 soll die Ueberschrift des §. 105 lauten: 3. Vorrechte der Kirche und Pflichten ihrer Vorsteher bei Processen.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Blattseiten.)

C.

D.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

Z.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.